Vorlesungen

über

Altnordische Rechtsgeschichte

von

Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers

herausgegeben

von der

Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

Band III.

Verwandtschafts- und Erbrecht samt Pfandrecht nach altnordischem Rechte.

LEIPZIG.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.

(Georg Böhme).

1908.

Verwandtschafts- und Erbrecht

samt

Pfandrecht

nach altnordischem Rechte.

Von

Konrad Maurer.

Aus dem Nachlaß des Verfassers
herausgegeben
von der
Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

LEIPZIG.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1908.

Vorwort des Herausgebers.

Der dritte Band der Vorlesungen Konrad Maurers ist, wie man sieht, privatrechtlichen Inhalts, und der Stoff, wie auch im zweiten Band der Fall war, von „altnordischem", d. h. gemeinsamem norwegisch-isländischem Gesichtspunkte behandelt.

I. Verwandtschafts- und Erbrecht.

Schon im Winter 1868—69 hat Maurer über „altnordisches Privatrecht" gelesen und darunter auch „die Organisation des Geschlechtsverbandes" und „das Erbrecht" vorgetragen. Später ist er wiederholt zu diesen interessanten und schwierigen Gegenständen seiner Untersuchungen zurückgekehrt, das letzte Mal um die Mitte der achtziger Jahre, aus welcher Zeit er eine besondere, leider aber undatierte Darstellung der „Verwandtschaft nach altnordischem Rechte" hinterlassen hat, die er dann mutmaßlich im Sommer 1886, da er aufs neue über „ausgewählte Materien des altnordischen Privatrechtes" las, seinen Zuhörern vorlegte. Die ursprüngliche Absicht, jenes umfangreiche Forschungsgebiet nach allen Richtungen hin klar zu legen (vgl. seine Vorbemerkungen S. 5—7), hat er zwar nicht erreicht; es liegt aber doch, wie die erste Abteilung des gegenwärtigen Bandes zeigen wird, von seiner Hand eine so wertvolle und einheitliche Erörterung der äußeren Struktur der Verwandtschaft sowie auch der erbrechtlichen Verhältnisse vor, daß deren Veröffentlichung sich von selbst ergab. Einer ausdrücklichen Anweisung des Verfassers zufolge ist sein für die Ausgabe verwertetes Manuskript durch den aus dem Vorlesungsheft vom Winter 1868—69 entnommenen Schlußparagraphen über den „Anfall der Erbschaft" (S. 319—35) ergänzt worden.

II. Pfandrecht.

Auch diesen Gegenstand hat Maurer mehrmals in Verbindung mit anderen Materien des altnordischen Privatrechtes vorgetragen, so namentlich in den Sommersemestern 1872 und 1881, dann wieder im Winter 1887—88. Diese letzte Vorlesungsreihe tritt im nachgelassenen Manuskript als eine zu Ende geführte Bearbeitung der nächstvorhergehenden aus dem Jahre 1881 hervor und ist hier vollständig und ohne Zufügungen gedruckt.

Die ungefähr gleichzeitigen „Beiträge" des Verfassers „zur Lehre vom tak", die 1888 in norwegischer Sprache in „Tidsskrift for Retsvidenskab" (I) erschienen, beschäftigen sich nur mit ein paar Einzelfragen der Materie und zwar hauptsächlich mit dem sogenannten „heimildartak" (vgl. unten S. 546—55).

Kristiania, Mai 1908.

Ebbe Hertzberg.

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

Zweite Abteilung.

Altnordisches Pfandrecht.

Verwandtschafts- und Erbrecht nach altnordischem Rechte.

---

§ 1. Vorbemerkung.[1])

Wie überhaupt in den altgermanischen Rechten, so behauptet die Verwandtschaft auch speziell in den altnordischen eine sehr erhebliche Bedeutung. In einer vorgeschichtlichen Zeit wurzelnd, nimmt ihre Bedeutung mit der allmählich steigenden Macht des Staates Schritt vor Schritt ab; sie ist aber nicht nur am Anfange der geschichtlich verfolgbaren Zeiten noch immer eine gewaltig eingreifende, sondern macht sich auch noch am Schlusse der hier ins Auge zu fassenden Periode auf den verschiedensten Rechtsgebieten sehr entschieden geltend, so daß eine sorgfältige Betrachtung der Verwandtschaft nach allen ihren Beziehungen im Rechte schlechterdings nötig ist, wenn wir von dem Rechtsleben der älteren Zeit ein klares und richtiges Bild gewinnen wollen. Zweierlei wird aber dabei in Betracht zu kommen haben, nämlich einerseits die äußere Erscheinung der Verwandtschaft und weiterhin deren rechtliche Wirksamkeit.

In der ersteren Beziehung handelt es sich zunächst um die Ausdrücke, mit welchen die Nordleute die Verwandtschaft oder einzelne Arten derselben bezeichneten; ferner um die Art, wie dieselben die Nähe der Verwandtschaft berechneten, und im Zusammenhange damit um die etwa von ihnen ihr gezogene Grenze. Weiterhin werden die engeren Gruppen zu besprechen sein, welche sich etwa innerhalb der Verwandtschaft gegenüberstehen, möge es sich nun dabei um den Gegensatz des Mannsstammes und Weibsstammes, oder um die Unterscheidung näherer und entfernterer Verwandter oder um beides zugleich handeln. Wiederum wird die eigentümliche

---

[1]) Vgl. Vilhjálmr Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1849, S. 150—331 und 1850, S. 121—272; ferner meine Schrift: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats (1874), S. 322—73.

Stellung einerseits der Weiber und andererseits der unehelich Geborenen innerhalb der Verwandtschaft erörtert werden müssen; endlich aber werden auch noch gewisse verwandtschaftsähnliche und der wirklichen Verwandtschaft sich anreihende Verhältnisse zur Sprache zu bringen sein, wie die Schwägerschaft, die Gevatterschaft, endlich die durch die Pflegschaft begründeten Verhältnisse.

In der zweiten Beziehung dagegen gilt es, die Aufgaben festzustellen, welche das altnordische Recht ganz oder teilweise der verwandtschaftlichen Verbindung überweist und zugleich die Verschiedenheit der Wege zu betrachten, auf welchen dasselbe sie deren Erfullung erstreben läßt. Die sämtlichen Angehörigen ihres Verbandes zu einem geschlossenen Ganzen zusammenfassend, sehen wir die Verwandtschaft in der ältesten Zeit nach außen als eine Einheit auftreten, stets bereit, die Rechte und Interessen jedes einzelnen Verwandten mit gemeinsamer Hand zu verteidigen; nach innen aber sehen wir dieselbe ihren Angehörigen die heilige Pflicht auferlegen, unter sich Frieden zu halten, also jede Gewalttat zu unterlassen und zugleich sich gegenseitig positiv je nach Bedarf zu unterstützen und zu helfen. An sich nur natürlich, und wenn man will, sittliche Verpflichtungen begründend, wird die Verbindung doch auch von der Rechtsordnung anerkannt und soweit nötig geregelt; aber freilich umfaßt diese Regelung keineswegs den verwandtschaftlichen Verband in allen seinen Beziehungen. Vielmehr sind es immer nur einzelne Konsequenzen oder Gruppen von Konsequenzen desselben, welche zu einzelnen Rechtssätzen oder höchstens zu einzelnen Rechtsinstituten Veranlassung geben, und sie wird überdies durch das Interesse des Staates selbst modifiziert, welcher weder eine allzu starre Isolierung der einzelnen Geschlechter, noch vollends ein allzu schroffes Auftreten derselben gegeneinander begünstigen, oder auch nur dulden konnte. Von hier aus erklärt sich eine Reihe von Verschiedenheiten, welche die Behandlung der Verwandtschaft in den verschiedenen germanischen Rechten zeigt; aber auch innerhalb eines und desselben Rechtes wird sich deren Behandlung zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gestalten, indem einerseits in den älteren Zeiten, in welchen der Staat noch wenig leistet, das Bedürfnis nach helfendem Eingreifen der Verwandtschaft am dringendsten und zugleich infolge der kleineren Verhältnisse und des geschlossenen Zusammenlebens der Verwandten deren Befähigung zu solchem Eingreifen am größten ist, andererseits in den späteren Zeiten mit der Lockerung des verwandtschaftlichen Verbandes dessen Leistungsfähigkeit abnimmt,

während zugleich die erstarkende Macht des Staates diesen befähigt, den bisher durch die Geschlechter befriedigten Bedürfnissen selbst abzuhelfen, und ihn auch eifersüchtiger werden läßt auf jede in seinem Innern sich erhebende allzu selbständige Macht. — Im altnordischen Rechte ist es, wie in den übrigen germanischen Rechten, zunächst der innerhalb der Verwandtschaft geltende besondere Frieden, welcher vom Staate anerkannt wird, und zwar selbst in Fällen, in welchen es sich um einen Eingriff in seine eigenen Rechtspläne handelt. Die Rekusabilität von Verwandten gewisser Grade als Richter, Geschworene, Zeugen beruht auf diesem Gesichtspunkte, gleichviel übrigens, ob dabei der Standpunkt des Verwandten bestimmend wurde, welchem kein Auftreten gegen seinen Angehörigen zugemutet werden wollte, oder aber die Rücksicht auf den Prozeßgegner, welchen man nicht der Gefahr aussetzen wollte, mit welcher ihn die vorauszusehende Parteilichkeit des Verwandten seines Gegners bedrohte. Unter den gleichen Gesichtspunkt gehört aber auch die Begünstigung, welche manche Rechte den Verwandten in Bezug auf die sonst verbotene Unterstützung friedloser Leute zuteil werden lassen, soferne in ihr, wenn auch nur im engstem Umfange, der Satz zur Anerkennung kommt, daß die verwandtschaftliche Verpflichtung unter Umständen der staatlichen vorgehen könne. Nicht minder wird aber die mit der Friedenspflicht auf das engste zusammenhängende Verpflichtung der Verwandten zu gegenseitiger positiver Unterstützung in gewissem Umfange vom Staate anerkannt und geregelt. Von hier aus ergibt sich zunächst das Institut der verwandtschaftlichen Vormundschaft, möge diese nun zum Schutze minderjähriger oder gebrechlicher oder geisteskranker Personen oder zum Schutze der Weiber zu führen sein, sowie die verwandtschaftliche Pflicht der Verpflegung armer, oder sonst hilfsbedürftiger Leute, wie diese letztere zumal im isländischen Rechte eine sehr selbständige Ausprägung erlangt hat. Andererseits ist vorwiegend eine Folge der strengen Abgeschlossenheit, welche die Verwandtschaft nach außen zeigt, darin zu erkennen, daß der Staat den Verwandten einerseits das Recht der Blutrache, sowie des Bezuges gewisser Bußen und Wergelder zugesteht, andererseits sie aber auch der Blutrache ausgesetzt sein läßt, oder statt dessen der Verpflichtung zum Zahlen von Wergeldern unterwirft. Unter denselben Gesichtspunkt gehört ferner das Erbrecht, und soweit es überhaupt vorkommt, das Stammgüterrecht, soferne für das eine wie das andere der Grundgedanke maßgebend wird, daß das

Vermögen jedes einzelnen Geschlechtsangehörigen, und in ganz besonderem Grade dessen vom Geschlechte her erworbenes Grundeigentum, in höherer Instanz dem gesamten Geschlechte gehöre und dessen Herrschaft in keiner Weise entzogen werden solle. Dabei äußert sich aber die Wirksamkeit des verwandtschaftlichen Verbandes keineswegs nach allen Seiten hin in derselben Weise. Vielmehr erzeugt derselbe zum Teil Rechte und Verbindlichkeiten, welche dessen sämtlichen Angehörigen oder doch gewissen Klassen von solchen gleichzeitig zustehen und obliegen, zum Teil aber auch Rechte und Verbindlichkeiten eines mehr ausschließlichen Charakters, an welchen zwar prinzipiell ebenfalls die sämtlichen Verwandten Anteil nehmen, welche jedoch tatsächlich doch immer nur von einem einzigen oder doch nur von einigen wenigen unter ihnen übernommen und ausgeübt werden können, wobei dann die näheren Verwandten in einer der Gliederung der Verwandtschaft entsprechenden Reihenfolge von den entfernteren berufen erscheinen. So kommt z. B. die Rekusabilität der Verwandten, dann die durch die Kirche eingeführte Bedeutung der Verwandtschaft als Ehehindernis, allen und jeden Verwandten gegenüber gleichzeitig in Betracht, welchen gegenüber sie überhaupt in der angegebenen Weise wirkt; an der Blutrache ferner und am Bezuge des Wergeldes, oder umgekehrt an der Entrichtung dieses letzteren, nehmen alle und jede Verwandte, wenn auch nicht alle in gleichem Maße Anteil, wenn einer ihrer Angehörigen widerrechtlich getötet wurde, oder umgekehrt einen anderen widerrechtlich getötet hat u. dgl. m. Andererseits ist aber die Anstellung der eigentlichen Blutklage um einen erschlagenen Verwandten, die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen oder ein lediges Weib, die Verpflichtung zum Unterhalte eines hilfsbedürftigen Verwandten, oder wieder der Anspruch auf den Nachlaß eines Verstorbenen, zunächst Sache des dem Grade nach nächststehenden Angehörigen, und können derartige Rechte und Pflichten nur unter der Voraussetzung an mehrere zugleich fallen, daß entweder mehrere dem Grade nach gleich nahe berufene Verwandte vorhanden sind, oder daß in einzelnen Beziehungen eine Überwachung des zunächst Berufenen durch die Gesamtheit aller Verwandten einzutreten hat. Allerdings war in den Fällen dieser zweiten Kategorie die Reihenfolge der Berechtigten und Verpflichteten keineswegs nach allen Seiten hin ganz gleichmäßig geordnet; aber doch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, daß die in den Quellen bemerkbare Ungleichförmigkeit keineswegs prinzipieller Natur, und daß sie gutenteils

auch nicht einmal von Anfang an vorhanden war, vielmehr erst im Verlaufe der Zeiten durch von außen her hereinspielende Momente der verschiedensten Art hervorgerufen wurde, welche auf die ursprünglich einheitliche Struktur der Verwandtschaft im einzelnen in verschiedener Richtung modifizierend einwirkten. Auf der einen Seite ist es ein gewisses Schwanken in der Behandlung der Weiber sowie der unecht Geborenen und teilweise auch der Minderjährigen, welches, auf verschiedenen Gebieten in verschiedener Weise zutage tretend, jene Ungleichförmigkeit hervorgerufen hat; auf der anderen Seite ist es die in praktischen Rücksichten begründete Notwendigkeit, bei der Berufung zu gewissen Rechten und Pflichten neben der Verwandtschaft auch noch ganz andere Momente zu berücksichtigen, was in der gleichen Richtung wirkt, wie sich dergleichen z. B. in sehr augenfälliger Weise bei der Berufung zur Blutklage, zur Geschlechtsvormundschaft, oder zur Armenpflege geltend machte. In einem wie im anderen Falle liegt aber der Reihenfolge, in welcher die Berufung der einzelnen Verwandten zu den verschiedenen Rechten und Lasten erfolgt, in letzter Instanz die gemeinsame, ursprünglich völlig einheitlich gestaltete Struktur des Geschlechtsverbandes stets klar erkennbar zugrunde, und erweist sich dieselbe eben nur als durch einzelne, mit voller Sicherheit bestimmbare Motive in einzelnen Punkten modifiziert.[1])

Teil I.

Die äußere Erscheinung der Verwandtschaft.

§ 2. Die Bezeichnungen der Verwandtschaft.

Als technische Bezeichnung für das, was die Römer gens nannten, wir aber Geschlecht nennen, gilt in der altnordischen Sprache das

---

[1]) [Der Plan Maurers, die hier aufgezählten verschiedenen Zweige der verwandtschaftsrechtlichen Wirksamkeit einheitlich zu behandeln, ist in seinen hinterlassenen Vorlesungen nur für das Erbrecht durchgeführt. Vgl. doch, insoweit das altisländische Recht in Frage kommt, die vollständige, obschon stark zusammengedrängte Darstellung in seinem Werke „Island", S. 366—73.]

Wort átt oder ætt, oder auch der zusammengesetzte Ausdruck ættbálkr (ættarbálkr), ættbogi (áttbogi), ættbarmr. Dasselbe Wort bezeichnete auch die Himmelsrichtungen, und da man den Horizont in acht Himmelsrichtungen einzuteilen pflegte, hat man dasselbe auch wohl von der Zahl „atta“ ableiten zu sollen geglaubt; jedenfalls ist dasselbe aber der altnordischen Sprache ausschließlich eigen. In gleichem Sinne wird aber auch der, allen germanischen Sprachen ganz gleichmäßig eigene Ausdruck kyn gebraucht, welcher freilich, ganz wie unser „Geschlecht“, andere Male auch wohl für sexus (z. B. karlkyn, kvennkyn), und wieder andere Male für genus = Gattung stehen kann (z. B. allskyns, annarskyns). Für den einzelnen Angehörigen des Geschlechts gilt die Bezeichnung frændi, frændkona, woraus sich wieder frændsemi als Bezeichnung des Zustandes des Verwandtseins, und die Zusammensetzungen frændbálkr, frændgarðr, frændalið u. dgl. als Bezeichnungen für die Gesamtheit der Verwandten ableiten. Eine Partizipialform des nahezu absoluten Zeitwortes frjá, d. h. lieben, bezeichnet das Wort frændi eigentlich den Liebenden im Gegensatze zum Hassenden, dem fjándi oder Feinde; unbegründet ist es aber, wenn Guðbrandr Vigfússon dessen Geltung für den Verwandten als eine ausschließlich altnordische ansehen will, da dieselbe vielmehr auch anderen germanischen Dialekten ganz gleichmäßig eigen ist, nur daß diese letzteren neben jener auch noch jene ursprüngliche Bedeutung des Wortes = amicus festgehalten haben. Dagegen ist zu beachten, daß zwei Ausdrücke, welche in anderen germanischen Sprachen ganz vorzugsweise für die Verwandtschaft gebraucht werden, im altnordischen nur für die mit ihr sich zwar nahe berührenden, aber doch von ihr wohl getrennt zu haltende Schwägerschaft verwendet werden. Einmal nämlich gilt dies von dem Worte mágr, welches immer nur den Verschwägerten, nie wie ahd. mâg oder ags. mæg den Blutsfreund bezeichnet; daß goth. mêgs ebenfalls den Eidam bezeichnet, dürfte dabei auf das höhere Alter des an. Sprachgebrauches schließen lassen, und jedenfalls darf aus an. mögr = Sohn kein gegenteiliger Schluß abgeleitet werden, da dieses Wort, dem goth. magus = παῖς entsprechend, zufolge seines kurzen Vokales gänzlich abliegt. Zweitens bezeichnet aber auch das Wort sifjar, ahd. sibba und ags. sibb entsprechend, nur die Schwägerschaft, nie, wie in jenen Dialekten, die Blutsfreundschaft; indessen läßt goth. sibja = Verwandtschaft, in diesem Falle umgekehrt auf das höhere Alter der deutschen und englischen Bedeutung schließen, zumal da diese auch der Grundbedeutung des

Wortes sibbe = Frieden besser entspricht, und überdies Zusammensetzungen wie guðsifjar, búsifjar im Altnordischen selbst auf eine weiter reichende Geltung des Ausdruckes hinweisen. Weiter, und über das Bereich der Verwandtschaft hinaus, greift dagegen der Ausdruck tengðir, dessen Anwendung freilich bald eine engere und bald eine weitere ist. Das Zeitwort tengja, von welchem tengðir sich ableitet, bedeutet soviel wie verbinden, und die Redensart „at tengjast við mann" oder „binda tengðir við mann" mag von hier aus ganz wohl die Eingehung der Verschwägerung mit jemanden bezeichnen; so kommt denn auch der Ausdruck tengðir selbst öfter in diesem engeren Sinne vor, und die Zusammensetzungen tengðafaðir, tengðamóðir u. dgl. m. werden in der Tat immer nur in dieser engeren Bedeutung gebraucht; wenn ferner gelegentlich „frændr ok tengðamenn" zusammen genannt und eben damit sich gegenübergestellt werden, so kann dies wohl ebenfalls nur in demselben Sinne verstanden werden. Aber an anderen Stellen beansprucht der Ausdruck denn doch entschieden umfassendere Geltung und begreift derselbe neben den Verschwägerten auch noch die Blutsfreunde in sich. Wenn z. B. in der Eyrbyggja Geirríðr von Máfahlíð zugleich ihren Bruder und ihren Schwiegersohn als ihre tengðamenn bezeichnet, oder wenn an einer anderen Stelle derselben Quelle „margir góðgjarnir menn, þeir er váru tengðamenn hváratveggja" zwei streitenden Parteien gegenübergestellt werden,[1]) so mag zwar dahinstehen, ob unter den tengðamenn nicht etwa außer den Verschwägerten und Blutsfreunden auch noch andere den betreffenden Personen irgendwie nahe stehende Leute mit inbegriffen zu denken seien; den Ausdruck aber auf die Verschwägerten allein beziehen zu wollen, geht jedenfalls nicht an. In den isländischen Rechtsquellen vollends scheint der Ausdruck neben der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft auch noch die Gevatterschaft, sowie die durch ein Pflegeverhältnis begründeten Verbindungen zu umfassen. Wiederholt sprechen dieselben nämlich von Leuten, welche „réttir at tengðum", „réttir at tengðum í kvið" u. dgl. seien, und darunter werden stets Leute verstanden, welche mit Rücksicht auf ihre persönlichen Beziehungen zu den streitenden Teilen in einem Rechtsstreite als Geschworene u. dgl. auftreten können, ohne einer Rekusation ausgesetzt zu sein; nicht selten wird der Ausdruck dabei mit der anderen Formel „réttir at

[1]) Eyrbyggja, 19/26 und 46/88—89; im übrigen vgl. wegen der Belegstellen zum Obigen meine Schrift: Island, S. 323—25.

heiðarnefir zusammengestellt, welche Leute bezeichnet, die mit Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnortes von einem bestimmten anderen Orte, sei dies nun der Ort der Tat oder der Wohnort eines der Streitteile oder ein wie immer sonst bezeichneter Ort, zum Geschworenendienste befähigt erscheinen, und gerade aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich recht klar der weite Umfang der ersteren Bezeichnung. In ähnlich umfassendem Sinne wird auch das Wort heyrar genommen, welches immer nur im Dativ pluralis, in diesem aber in den verschiedensten Schreibweisen vorkommt (heyrom, hærom, horum, herum; ferner hreyrom, hrörum) und vorläufig noch jeder sicheren etymologischen Erklärung sich entzieht. Die beiden zuletzt erwähnten Ausdrücke sind ausschließlich der isländischen Rechtssprache eigen, während sie der norwegischen fehlen; allgemein verbreitet, aber ohne alle bestimmtere juristische Geltung, sind dagegen wieder die Ausdrücke skuldleikr, skuldleiki und die von ihnen sich ableitende Bezeichnung skuldíngi für den einzelnen Verwandten. Sie weisen lediglich auf die innerhalb der Verwandtschaft bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen hin und können darum gebraucht werden, so weit diese reichen. Auf Bezeichnungen aber, welche nicht für die Verwandtschaft im allgemeinen, sondern nur für bestimmte Grade oder Gruppen innerhalb derselben gebraucht werden, ziehe ich vor, erst später einzugehen, und sollen auch später erst die vielfach bestrittenen Ausdrücke niðr oder niði, sowie nefi erörtert werden.

§ 3. Die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft.

Selbständige technische Bezeichnungen kennt die isländisch-norwegische Rechtssprache nur für den ersten Grad der Verwandtschaft in der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie, und zwar sind diese Bezeichnungen die allen germanischen Stämmen gemeinsamen, faðir und móðir, sonr und dóttir, dann bróðir und systir. Von ihnen abgeleitet sind die knappen, und der nordischen Sprache ausschließlich eigenen zusammenfassenden Bezeichnungen feðgin, systkin, für Eltern, dann für Geschwister verschiedenen Geschlechts, also für Vater und Mutter einerseits, dann für Bruder und Schwester andererseits, -börn für Kinder, gleichviel welchen Geschlechts; ferner die ebenfalls zusammenfassenden Bezeichnungen

feðgar, mœðgur für Vater und Sohn, dann Mutter und Tochter, sowie mœðgin für Mutter und Sohn. Über den ersten Grad hinaus finden sich in der aufsteigenden Linie noch die Ausdrücke afi und amma für den Großvater und die Großmutter, dann ái und edda für den Urgroßvater und die Urgroßmutter gebraucht; aber diese Bezeichnungen sind den übrigen germanischen Dialekten nicht in gleicher Weise geläufig, und sie werden auch im Norden von den Rechtsquellen nicht, oder doch nur ganz vereinzelt gebraucht,[1] welche vielmehr mit den Zusammensetzungen föðurfaðir und föðurmóðir, móðurfaðir und móðurmóðir sich behelfen, und von den Urgroßeltern zu sprechen ohnehin nicht leicht Veranlassung haben. Mag sein, daß dieser abweichende Sprachgebrauch der Rechtsquellen durch das Bedürfnis bedingt war, zwischen der Vatersseite und Mutterseite genauer zu unterscheiden; mag sein aber auch, daß derselbe mit einer tieferliegenden Eigentümlichkeit des nordischen Rechtes in Verbindung zu bringen ist. Für die Enkel zunächst kennt die altnordische Sprache überhaupt keine einfache und zusammenfassende Bezeichnung, und muß dieselbe sich somit auch außerhalb der Rechtsquellen mit den Zusammensetzungen sonarsonr und sonardóttir, dóttursonr und dótturdóttir behelfen. In der Seitenlinie ferner gibt es weder für Oheim und Muhme, noch für Neffe oder Nichte besondere Bezeichnungen, sondern müssen wiederum die Zusammensetzungen föðurbróðir und móðurbróðir, föðursystir und móðursystir, dann bróðursonr und systursonr, bróðurdóttir und systurdóttir herhalten, und wenn zwar für Geschwisterkinder die Bezeichnungen brœðrúngar, systrúngar und systkinabörn (systlíngar[2])) vorkommen, je nachdem es sich um die Kinder zweier Brüder, zweier Schwestern, oder eines Bruders und einer Schwester handelt, so sind diese doch nur Ableitungen von dem einfachen Worte bróðir, systir, systkin, also ohne alle Selbständigkeit. Über die bisher aufgezählten Verwandtschaftsgrade reicht aber die Übereinstimmung der norwegischen und der isländischen Terminologie nicht mehr hinaus, und

---

[1]) vgl. GþL. 270: er afi hefir afa leift.

[2]) Da die systlíngar, welche in GþL. 224—6 genannt werden, sowohl von den systrúngar als von den systursynir unterschieden werden, kann ich sie weder mit Eiríkr Jónsson für die Söhne einer Halbschwester, noch mit Fritzner und Möbius für Söhne einer Mutterschwester ansehen, obwohl auch Guðbrandr Vigfússon nur zwischen diesen beiden Möglichkeiten schwankt, sondern nur mit den systkinasynir identisch nehmen, d. h. als Söhne sei es nun eines Mutterbruders oder einer Vatersschwester.

ich will, aus Zweckmäßigkeitsgründen, vorerst der isländischen nachgehen.

Jenseits der Geschwisterkinder kennt das **isländische Recht** nur noch drei einigermaßen selbständige, und dabei unter sich korrespondierende Bezeichnungen von Verwandtschaftsgraden, nämlich die Ausdrücke: **næsta brœðra**, **annarra brœðra** und **þriðja brœðra**. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß unter denselben der dritte, vierte und fünfte gleiche Grad kanonischer Komputation zu verstehen ist; bereits in einer Anmerkung zu der arnamagnæanischen Ausgabe der Kristni saga (1773) ist diese ihre Bedeutung richtig erkannt,[1] und später haben sie sowohl Vilhjálmr Finsen (1849)[2] als ich selber (1855)[3] in gleicher Weise vertreten, Jón Sigurðsson aber, welcher mit manchen anderen Isländern die Ausdrücke früher anders gedeutet hatte (1858),[4] ist hinterher derselben Ansicht beigetreten,[5] und auch Th. Möbius, welcher in seinem Glossare (1866) sich jener früheren Ansicht des Jón Sigurðsson angeschlossen hatte, hat sich in dem Nachtrage zu demselben der anderen Auslegung gefügt, so daß, da auch Fritzner sich sehr bestimmt, und Guðbrandr Vigfússon wenigstens vorwiegend für dieselbe erklärt hat,[6] diese Deutung der Ausdrücke nunmehr wohl als eine allgemein anerkannte bezeichnet werden darf. Vilhjálmr Finsen hat ferner bereits darauf aufmerksam gemacht,[7] daß jene Ausdrücke in ihrer genitivischen Form nur elliptisch sich deuten lassen, nämlich als næsta brœðra börn usw., woraus hinwiederum folgt, daß die brœðrungar oder Geschwisterkinder mit anderem Namen auch als næstir brœðr, d. h. nächste Brüder, die Nachgeschwisterkinder als aðrir brœðr, zweite Brüder, endlich deren Kinder als þriðja brœðr, dritte Brüder, in einer längst vergangenen Zeit bezeichnet worden sein mußten. Man wird gegen diese Schlußfolgerung nicht einwenden dürfen, daß ganz vereinzelt einmal „næsta brœðrúngar" ge-

[1] ed. Arnamagn., S. 38—41, Anm. 57.

[2] Annaler, 1849, S. 281.

[3] Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume, I, S. 378—79.

[4] Biskupa sögur, I, S. 10—11, Anm. 5.

[5] Diplom. island. I, S. 384—86 (1857—76).

[6] Guðbrandr Vigfússon erklärt, s. v. annarra brœðra, die næsta brœðra, annarra brœðra und þriðja brœðra für third, fourth und fifth cousins, und bleibt dieser Erklärung auch s. v. þriðja brœðra getreu, wogegen er s. v. næsta brœðra diesen Ausdruck durch second cousins erklärt.

[7] a. a. O., S. 281—83.

nannt werden,[1]) und an einer zweiten Stelle gar von einem „næsta brœðrúngr“ die Rede ist,[2]) noch auch, daß an ein paar anderen Stellen die Singularform masc. næstabróðir und fem. næstabrœðra vorkommt;[3]) Formen der letzteren Art sind lediglich verkehrte Neubildungen, wie dies schon die Beibehaltung der Genetivform bei dem in der Zusammensetzung voranstehenden Adjektive zeigt, die Formen der ersteren Art beruhen vollends, wenn nicht auf einem Schreibfehler, so doch auf einem groben Mißverständnisse des betreffenden Abschreibers. Halten wir aber an den bisher dargelegten Sätzen fest, so gewinnen wir aus denselben eine Reihe sehr bedeutsamer Ergebnisse in Bezug auf die Struktur der Verwandtschaft im altisländischen Rechte. Zunächst ergibt sich nämlich, daß der Ausdruck Bruder ursprünglich nicht auf den ersten Grad der Seitenverwandtschaft beschränkt gewesen sein kann, daß er vielmehr sich ursprünglich auch auf alle anderen gleichen Grade der Seitenverwandtschaft erstreckt haben muß, ganz wie dies bei einzelnen asiatischen sowohl als amerikanischen Völkerschaften wirklich der Fall ist.[4]) Zweitens ist klar, daß wie im kanonischen Rechte nur die gleichen Grade die Grundlage der Verwandtschaftsberechnung bildeten, daher man nur für diese eigene Bezeichnungen besaß, während man die ungleichen Grade, ähnlich wie bei der kanonischen Komputation, nur durch Umschreibungen wie „manni nánari enn næsta brœðra“, „manni firnari enn annarra brœðra“ u. dgl. m. zu bezeichnen vermochte. Drittens folgt aus den obigen Angaben, daß man auf Island ganz ebenso, wie dies unser Sachsenspiegel tut, die Geschwister noch nicht in die Sibbezahl mit einbezog, soferne ja anderenfalls diese, und nicht erst ihre Kinder, als næstir brœðr bezeichnet und gezählt sein müßten, und diese Schlußfolgerung wird dadurch bestätigt, daß wiederholt gesagt wird, man solle von den Geschwistern ab die Glieder zählen, wenn es gelte die zwischen zwei Personen bestehende Verwandtschaft zu berechnen,[5]) oder sogar aus-

---

[1]) Konúngsbók, 113/201 (Baugatal).

[2]) Legendarische Ólafs s. helga, 70/54; wegen der Verwandtschaftsverhältnisse der betreffenden Personen vgl. die Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 60/173.

[3]) Belege gibt Guðbrandr Vigfússon, h. v.

[4]) vgl. Pischel, Völkerkunde, S. 239—40; vgl. aber auch die ähnlich gebildeten Bezeichnungen þridde fäder, feorda fäder usw., dann feorda sunu, fifta sunu usw. bei den Angelsachsen, welche v. Amira, Erbenfolge, S. 77 nachgewiesen hat.

[5]) Konúngsbók, 25/46—47: maðr skal hefja frændsemistölu at brœðrum, eða at systkinum, eða at systrum, ok skal telja knérunnum; ebenso Staðarhólsbók,

drücklich ausgesprochen wird, daß die Zählung von den Geschwistern ab es sei, was eine Geschlechtslinie (knerunnr) bilde.[1] Die isländische Gradzählung mußte hiernach der des kanonischen Rechtes stets um eine Ziffer nachstehen, während sie im übrigen mit derselben genau auf derselben Grundlage ruht; ich brauche kaum darauf aufmerksam zu machen, daß diese gemeinsame Grundlage eine im wesentlichen gesamtgermanische ist, und verweise nur im Vorbeigehen auf die interessante Erörterung, welche Karl von Amira neuerdings auf Grund der älteren niederdeutschen Rechte geliefert hat.[2] Viertens dürfte aber auch der Umstand, daß für über den fünften gleichen Grad kanonischer Komputation hinausliegende Verwandtschaftsgrade keinerlei technische Benennungen mehr nachweisbar sind, den Schluß erlauben, daß man auf Island diesen fünften Grad als die Grenze betrachtete, jenseits welcher alle Verwandtschaft, oder doch alle mit rechtlichen Wirkungen bekleidete Verwandtschaft, aufhörte, und auch für diesen letzteren Schluß fehlt es nicht an weiteren, unterstützenden Behelfen. Einmal nämlich reicht die Beteiligung am Wergelde nicht über den fünften gleichen Grad hinaus, und heißt es von diesem: „þar fellr saktala", hier hat die Bußtafel ihr Ende.[3] Bei demselben Grade läßt ferner das ältere Recht auch die Alimentationspflicht armen Verwandten gegenüber endigen,[4] und wenn zwar bezüglich anderer verwandtschaftlicher Rechte und Pflichten die gleiche Beschränkung nicht gleich ausdrücklich ausgesprochen wird, so wird deren Existenz doch nicht bloß durch den Parallelismus wahrscheinlich gemacht, welcher im übrigen zwischen den verschiedenen Rechten und Pflichten besteht, sondern es fehlt uns nicht an weiteren Anhaltspunkten, welche diesen Schluß bestätigen. Einmal wird nämlich gelegentlich einer Besprechung der Armenalimentation geradezu der Satz aufgestellt:[5] „ok er þá frændsemi, ef þriðja brœðra er eða skyldara", und deutet die allgemeine Fassung dieses Satzes darauf hin, daß die in ihm gezogene Ver-

---

89/118, nur daß es hier ausdrücklich heißt: ok telja síðan knérunnu. Ferner Konúngbók, 147/38: telja þá frændsemi at dómi, hefja upp at systkinum, ok telja knérunnum; Staðarhólsbók, 130/165.

[1]) Konúngsbók, 118/220: enn þat er knéruðr, at telja frá systkinum; Staðarhólsbók, 56/64.

[2]) Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten (1874).

[3]) Konúngsbók, 113/194; vgl. 80/136. [4]) ebenda, 143/25—26.

[5]) Staðarhólsbók, 87/113.

wandtschaftsgrenze allerwärts, und nicht bloß auf dem Gebiete des Armenrechtes zu gelten hat; zweitens aber wird den Fremden nordgermanischer Abkunft nicht nur die Klage auf die Totschlagsbuße und Wergeld wegen eines auf Island erschlagenen Verwandten zugestanden,[1]) sondern auch die Beerbungen eines hier verstorbenen,[2]) und wird nicht nur gelegentlich der ersteren Bestimmung wieder ohne alle Einschränkung die Definition wiederholt: „frændr enna vegno manna, þat ero þriðja brœðrar eða nánare menn", sondern man wird auch, da bezüglich der Untertanen des norwegischen Königs wenigstens das Prinzip der Gleichstellung mit den Einheimischen galt,[3]) und überdies kein Grund abzusehen ist, warum für solche Stammesvettern diese Gleichstellung nur bezüglich der Blutklage und des Wergeldsbezuges, nicht aber bezüglich der Erbberechtigung gegolten haben sollte, den Schluß ziehen dürfen, daß auch für die Isländer das Erbrecht wie der Wergeldsbezug usw. nur bis zum fünften gleichen Grade reichte.

Neben den bisher besprochenen Bezeichnungen für die entferntere Verwandtschaft kennen nun freilich die isländischen Quellen noch eine zweite Reihe von solchen. Sie sprechen von „þrímenníngar" und „fjórmenníngar", oder von Leuten, welche miteinander „at fimta manni" oder „at sétta manni" sind, und verstehen darunter Leute, welche im dritten oder vierten, beziehungsweise im fünften oder sechsten gleichen Grade kanonischer Komputation verwandt sind; für die in Mitte liegenden ungleichen Grade braucht man ferner die Bezeichnung: „at þriðja ok fjórða", „at fjórða ok fimta" u. dgl., und versteht darunter Verwandte, deren einer im dritten, und deren anderer im vierten, oder wieder deren einer im vierten und deren anderer im fünften Grade vom gemeinsamen Stammvater absteht. Diese Bezeichnungen sind indessen unzweifelhaft lediglich dem kanonischen Rechte entlehnt, und sie werden denn auch in den Rechtsquellen nur an Stellen verwendet, welche kirchlichen Ursprunges sind;[4]) nur sehr allmählich hat die neue und kirchliche Bezeichnungsweise die alte und nationale zu verdrängen gewußt, und es kommt vor, daß in geschichtlichen Quellen spätere Bearbeitungen an derselben Stelle die kirchliche Be-

---

[1]) Konúngsbók, 97/172 und 173—74; Staðarhólsbók, 300/340—41; vgl. 299/338.

[2]) Konúngsbók, 120/229; vgl. 249/198; Staðarhólsbók, 61/74—5.

[3]) Konúngsbók, 247/195.

[4]) z. B. Konúngsbók, 18/37; Staðarhólsbók, 120/157 und 121/157.

zeichnung der Verwandtschaftsgrade haben, an welcher ältere Bearbeitungen noch die nationale zeigen.[1]) Es wiederholt sich demnach hier dieselbe Erscheinung, welche auf Island auch bezüglich der für die Wochentage gebräuchlichen Bezeichnungen stattgefunden hat. — Beachtenswert ist übrigens, daß das isländische Recht der Kirche und ihren Eheverboten gegenüber jene ihm eigentümliche Verwandtschaftsgrenze, welche soeben für dasselbe nachgewiesen wurde, keineswegs völlig aufgab, wenn es dieselbe ihr gegenüber auch nicht völlig unverändert aufrecht zu halten vermochte. Schon seit dem 8. Jahrhundert ging die Disziplin der römischen Kirche dahin, daß die Ehe unter Verwandten bis zum siebenten gleichen Grade einschließlich als verboten galt, und seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts war diese Regel für die gesamte abendländische Christenheit gesetzlich anerkannt;[2]) die isländische Kirche dagegen behandelte bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein die Ehe nur bis zum fünften gleichen Grade einschließlich als absolut verboten, und im siebenten gleichen Grade sogar als absolut erlaubt, wogegen ihr im fünften und sechsten ungleichen Grade, dann im sechsten gleichen, sowie im sechsten und siebenten ungleichen Grade das Ehehindernis nur noch als ein relatives galt, soferne die angehenden Eheleute durch rechtzeitige Erlegung einer bestimmten Geldbuße an die lögrétta sich von jeder weiteren Ansprache frei machen konnten.[3]) Das isländische Recht hielt demnach seine Verwandtschaftsgrenze, wie sie in weltlicher Beziehung galt, insoferne auch auf dem kirchlichen Gebiete fest, als nur innerhalb dieser die Verwandtschaft als impedimentum dirimens behandelt, und wenn zwar die Verwandtschaft auch jenseits dieser Grenze noch in gewissem Umfange als impedimentum impediens behandelt, und somit insoweit dem gemeinen kanonischen Rechte ein gewisses Zugeständnis gemacht wurde, so reichte doch auch dieses nicht mehr bis zum siebenten gleichen Grade, als welcher nach gemeinem Rechte verboten, nach isländischem Rechte aber schlechthin erlaubt war; selbst die kirchlichen Gewalten scheinen dabei diese nur sehr beschränkte Berücksichtigung des kanonischen Rechtes anerkannt zu haben, da sogar ein Erlaß

[1]) vgl. z. B. die Kristni s., 6/10—11 mit der Ólafs s. Tryggvasonar, 142/285 der FMS. I und Flbk. I, S. 287.

[2]) vgl. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts (ed. 7, 1874), S. 287.

[3]) Konúngsbók, 144/31, dann 144/30 und 163/60—1. Die letzteren beiden Stellen weichen hinsichtlich der Höhe der Dispensgelder voneinander ab und scheinen darum verschiedenen Zeiten anzugehören.

des Erzbischofs Eiríkr aus dem Jahre 1189 nur die Eingehung der Ehe im fünften gleichen Grade oder einem näheren mit der Exkommunikation bedroht.[1]) Als ferner die Kirche zu Anfang des 13. Jahrhunderts ihre Disziplin milderte, und das IV. lateranische Konzil im Jahre 1215 das Eheverbot auf den vierten gleichen Grad der Verwandtschaft beschränkte, erließ man freilich zwei Jahre später (1217) auch auf Island eine Novelle, welche dieser Veränderung Rechnung tragen sollte;[2]) aber diese Novelle, welche das ältere unserer beiden Rechtsbücher in ziemlich authentischer Form gibt, das jüngere dagegen interpolationsweise anstatt jener älteren Vorschriften in seinen Text eingestellt hat,[3]) weicht ebenfalls wieder von den Vorschriften jenes neueren kanonischen Rechtes sehr erheblich ab. Der fünfte gleiche Grad gilt auch jetzt noch als ein verbotener, nur freilich als ein dispensabler, und als dispensabel gilt auch noch der fünfte und sechste ungleiche, sowie der sechste gleiche Grad, wobei wieder die Geldbußen genau bestimmt sind, welche in jedem einzelnen Falle zu entrichten kommen; im sechsten und siebenten ungleichen, dann im siebenten gleichen Grade erst wird die Eingehung der Ehe als eine schlechthin erlaubte betrachtet. Mit anderen Worten: die Novelle schiebt die Vorschriften des älteren isländischen Rechtes nur um einen halben Grad zurück, während das lateranische Konzil die Vorschriften des älteren gemeinen Rechtes um volle drei Grade zurückgeschoben hatte; aber es entspricht den Konzilbeschlüssen ebensowenig, als das ältere isländische Recht dem älteren kanonischen Rechte entsprochen hatte. Der vierte und fünfte ungleiche Grad, welcher nach dem Konzile schlechthin erlaubt war, galt auf Island nach wie vor als absolut verboten; von einem Erfordernisse der Dispensation in noch entfernteren Graden, und von einem Erkaufen dieser Dispensation gegenüber der weltlichen Behörde, wie beides aus dem älteren einheimischen Rechte in die Novelle übergegangen ist, wissen die Konzilbeschlüsse vollends nicht das mindeste, und das isländische Recht übertrifft demnach das gemeine Kirchenrecht in eben dem Maße an Strenge, wie es vordem hinter diesem an Strenge zurückgeblieben war. — Das selbständige Verhalten der Novelle vom Jahre 1217 gegenüber den Beschlüssen der IV. lateranischen Synode erklärt sich sehr einfach aus dem zähen

---

[1]) Diplom. island. I, Nr. 71, S. 286.

[2]) Annálar, a. 1217: fœrð frændsemi ok ómegð í lögum; Guðmundar bps. s., 67/507. [Vgl. übrigens diese Ausgabe Bd. II S. 552 ff.]

[3]) Konúngsbók, 18/36—37; Staðarhólsbók, 127/157.

Festhalten der Isländer an dem bei ihnen einmal geltenden Rechte; minder klar liegen dagegen die Gründe, welche das ältere isländische Recht bei seinem nicht minder selbständigen Verhalten dem älteren kanonischen Rechte gegenüber bestimmten. Es ist bekannt,[1]) daß im fränkischen Reiche während des 8. Jahrhunderts die Ehe nur bis zum dritten gleichen Grade schlechthin untersagt war, wogegen sie im vierten gleichen Grade, wenn sie eingegangen, nicht getrennt, vielmehr den Eheleuten nur eine Buße auferlegt wurde; daß ferner vom 9. Jahrhunderte an die deutsche Kirche zwar auch schon beim vierten gleichen Grade die Ehe trennte, aber doch wenigstens über diese Grenze hinaus der römischen Disziplin noch nicht folgte. Nicht minder ist auch bekannt,[2]) daß die englische Kirche, nachdem sie anfänglich mit der fränkischen Disziplin des 8. Jahrhunderts Hand in Hand gegangen war, jedenfalls schon am Anfang des 11. Jahrhunderts den fünften gleichen Grad bereits als verboten betrachtete. Es besteht demnach die Möglichkeit, daß das isländische Recht seine von der römischen Disziplin so weit abweichenden älteren Vorschriften aus dem Auslande, und zwar insbesondere aus England bezogen, und vielleicht nur hinterher etwas eigentümlich ausgeprägt habe, um sie der römischen Disziplin mehr anzunähern. Eben damit entsteht aber für uns auch die Frage, ob nicht vielleicht der fünfte gleiche Grad als Grenze der Verwandtschaft in das weltliche Recht Islands erst vom geistlichen Rechte aus herübergenommen worden sei, während das ältere einheimische Recht eine Sibbezahl vielleicht überhaupt nicht gekannt hatte; indessen kann diese Frage vom Standpunkte des isländischen Rechtes aus nicht gelöst werden, und das Prinzip der Berechnung der Verwandtschaftsgrade läßt sie jedenfalls, wie sie auch entschieden werde, unberührt.

In den n o r w e g i s c h e n R e c h t s q u e l l e n werden hinwiederum die Bezeichnungen: næsta brœðra, annarra brœðra, þriðja brœðra niemals gebraucht, so daß sie als spezifisch isländische betrachtet werden müssen; die norwegischen Quellen pflegen dieselben aber auch durch keine andere nationale Terminologie zu ersetzen, gebrauchen vielmehr regelmäßig nur jene aus dem kanonischen Rechte entlehnten Bezeichnungen, welche wir bereits im isländischen Rechte neben den nationalen vorfanden, also Bezeichnungen wie „þ r í m e n n-

---

[1]) vgl. R i c h t e r - D o v e, ang. O,

[2]) vgl. v. A m i r a, Erbenfolge, S. 80—82.

íngar",[1]) „fermenníngar" oder „fjórmenníngar",[2]) oder wieder „3 manna frændsemi",[3]) „þeir sem fjórða manne eru", „þeir er fimta manne ero", „þeir er sétta manne ero at frændsemi",[4]) dann „at fjórða manni", „at fimta manni"[5]) u. dgl. m. Indessen fragt sich doch, ob nicht etwa auch in Norwegen ursprünglich eine eigene und neutrale Art, die Grade zu berechnen und zu bezeichnen, gegolten habe, welche nur, ähnlich wie auf Island, hinterher durch jene kirchliche Bezeichnungs- und Berechnungsweise verdrängt wurde, und es scheint in der Tat möglich, noch ziemlich sichere Spuren einer solchen in unseren Rechtsbüchern nachzuweisen.[6]) Das jüngste unserer Rechtsbücher, das von Þrándheimr, spricht bei Gelegenheit der Regelung der verbotenen Verwandtschaftsgrade aus,[7]) daß man bei Berechnung der Blutsfreundschaft von zwei Geschwistern ab beiderseits sechs Personen herabzählen, und erst bei der siebenten heiraten solle; daß ferner, wer die Witwe eines Verwandten heiraten wolle, von zwei Geschwistern herab vier Personen zählen, und erst bei der fünften heiraten solle; daß es endlich ebenso gehalten werden solle, wenn jemand eine Verwandte seiner früheren Frau heiraten wollte. Es werden demnach zwei bestimmt bezeichnete Fälle der Verschwägerung von dem Falle der Blutsfreundschaft unterschieden, und wird für jene der fünfte, für diesen aber der siebente gleiche Grad als der erste erlaubte bezeichnet; wenn dabei ferner zwar die gebrauchte Ausdrucksweise an und für sich zweifelhaft lassen könnte, ob die Geschwister, von denen die Zählung der Grade ausgehen soll, in deren Zahl eingerechnet oder außerhalb der Zählung belassen sein will, ob also eine der isländischen oder eine der kanonischen Komputation ent-

---

[1]) neuerer BþKrR. 21; neuerer GþKrR. 30; Jóns KrR. 47; aber auch Landsl., Erfðat. 7, Nr. 12.

[2]) Landsl., Mannh. 8 und 11; Kaupab. 2.

[3]) FrþL. VIII, 9. [4]) ebenda, VI, 11; VIII, 15.

[5]) neuerer BþKrR. 21; neuerer GþKrR. 30; Jóns KrR. 47.

[6]) vgl. meinen Aufsatz: „Die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorwegischem Rechte", in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie d. W., 1877, II, S. 235—53.

[7]) FrþL. III, 1; Svá er mællt, at engi skal taka kono í ætt sína annars kostar en mællt er ok biskup lœyfði á Mostrarþingi, ok allir menn vurðu ásáttir. Telja skal frá systkinum tveim 6 menn á hvárntveggja veg, ok taka at hinum sjaunda; en ef maðr vill taka kono þá er frændi hans átti, þá skal telja fjóra menn á hvárntveggja veg frá brœðrum tveim, ok taka at hinum fimta. Svá skal hitt sama telja, ef maðr vill taka frændkono þeirrar, er hann átti áðr. Wörtlich ebenso Sverris KrR. 56.

sprechende Berechnungsweise zugrunde liege, so läßt sich doch dieser Zweifel durch Heranziehung der Schlußbestimmung des Paragraphen leicht beseitigen. Es wird nämlich hier gesagt,[1]) daß die Eingehung der Ehe unter Geschwisterkindern mit einer Buße von drei Mark belegt sei, und daß von hier ab die Buße mit jedem Grade um zwei Unzen Silberwerts falle, infolgedessen aber für den sechsten Grad auf eine Mark zu stehen komme. Da der Unzen acht auf die Mark gehen, ist klar, daß diese Bezeichnung nur zutreffen kann, wenn wir annehmen, daß erstens die drei Mark, welche von Geschwisterkindern, und die Mark, welche vom sechsten Grade zu erlegen sind, nicht in Silberwert, sondern in gewöhnlichem Zahlwerte vorgesetzt seien, welcher letztere, wie wir aus geschichtlichen Quellen wissen, nur halb so hoch stand als der erstere, und daß zweitens die Geschwister bereits als erster Grad gezählt wurden; unter dieser Voraussetzung, aber auch nur unter dieser, führt der dritte, vierte, fünfte und sechste gleiche Grad von den 3 Mark gewöhnlichen Zahlwertes der Geschwisterkinder oder des zweiten gleichen Grades auf 2½, 2, 1½ und 1 Mark desselben Wertes herab. Auch eine weitere Stelle desselben Rechtsbuches spricht geradezu aus, daß der sechste gleiche Grad kanonischer Komputation der letzte verbotene sei,[2]) indem hier, nachdem vorher die Wergeldsbezüge der Geschwisterkinder und Nachgeschwisterkinder besprochen worden waren, sofort zu den Bezügen des vierten, fünften und sechsten Grades übergegangen, und sodann die Bemerkung beigefügt wird, daß über diesen Grad hinaus Wergeld nicht mehr gegeben noch genommen werde, weil mit ihm die Verwandtschaft zu Ende und die Heirat erlaubt sei. Vollkommen fest steht hiernach, daß unser Rechtsbuch der kanonischen Komputation folgt, nicht der isländischen, und nicht minder fest, daß es zwar den siebenten gleichen Grad kanonischer Komputation ebenso wie das ältere isländische Recht als den ersten erlaubten hinstellt, aber von relativ erlaubten, resp. dispensablen Graden, wie sie dieses letztere Recht kannte, nichts weiß. Wir können aber überdies auch feststellen, daß der Text unseres Rechtsbuches an der hier fraglichen Stelle aus dem Schlusse des 12. Jahrhunderts stammt. Wenn nämlich zwar im allgemeinen nicht bestritten werden kann, daß der uns

---

[1]) ang. O. En ef maðr tekr brœðrúng sína eða systrúng, þá er þar síðast 3 marka sekt. En upp frá því sem frændsemi óskyldist, þá skulu falla 2 aurar silfrmetnir af kné hverju; þá verðr þat mörk at sétta kné. Samu lund er um sifskape. Ebenso Sverris KrR. 56 und BjarkR. III, 66.

[2]) FrþL. VI, 11.

vorliegende Text der FrþL., und insbesondere des zu ihnen gehörigen Christenrechtes, wenn auch im großen und ganzen auf der zwischen K. Magnús Erlingsson und Erzbischof Eysteinn vereinbarten Redaktion beruhend, doch noch in späterer Zeit mehrfache Veränderungen und Zusätze erfahren hat, so ist doch klar, daß dies bezüglich unserer Stelle nicht der Fall ist. Wäre gelegentlich der Überarbeitung des Rechtsbuches im Jahre 1244 oder wieder 1260 an dieser Stelle irgendwelche wesentliche Veränderung getroffen worden, so würde dieselbe zweifellos eine Berücksichtigung der vom IV. lateranischen Konzile (1215) getroffenen Neuerungen zeigen, wie dies bezüglich der Legislation des K. Magnús lagabœtir aus den Jahren 1267 und 1268 wirklich der Fall ist;[1]) daß diese Neuerungen vollkommen unberücksichtigt blieben, erklärt sich vielmehr nur aus dem Umstande, daß man es in der Frage beim hergebrachten Rechte belassen wollte, welches uns somit in unserem Texte unverändert vorliegt. Ob aber die betreffenden Bestimmungen unseres Textes durch die am Schlusse des 12. Jahrhunderts entstandene Redaktion der FrþL. neu eingeführt, oder ob sie auch in diese nur aus einer noch älteren Redaktion derselben herübergenommen worden seien, wird natürlich damit noch nicht entschieden, daß der Eingang unserer Stelle auf die vom heil. Ólafr und seinem Hofbischofe Grímkell am Móstrarþínge getroffenen Bestimmungen Bezug nimmt; daß wenigstens in Bezug auf die Wortfassung der Stelle die verlorene ältere Redaktion des Rechtsbuches von dessen uns vorliegendem Texte abwich, läßt sich vielmehr sogar direkt wahrscheinlich machen. Ein Auszug aus dem älteren Stadtrechte, welcher für die Stadt Niðarós bestimmt war und somit unzweifelhaft an die FrþL. sich anlehnte, stellt an einer hierher gehörigen Stelle der Heirat mit einer Blutsfreundin die Heirat mit einer Gevatterin oder mit einer „frændleif" gegenüber;[2]) es wird demnach hier ein altertümlicher, übrigens auch in anderen älteren Christenrechten wiederkehrender Ausdruck für die Witwe eines Blutsfreundes gebraucht, während unser Text der FrþL. dafür die farblose Umschreibung gibt: „konu þá er frændi hans átti", und kann doch kaum bezweifelt werden, daß dieser Ausdruck nur aus einer älteren Redaktion desselben Rechtsbuches her-

---

[1]) neuerer BþKrR. 21; neuerer GþKrR. 30.

[2]) BjarkR. I, 9; Engi maðr skal taka frændkono sína í kaupánge heldr en í héraðe nánare en í lagum er mælt. En ef maðr tækr guðsifju sína í kaupánge eða frændleif sína, þá liggr slíkt við í kaupánge sem í héraðe. Slíkan kristindóm eigum vér at hafa í kaupánge sem mælt er allra manna millum á lögþíngi.

stammen konnte. In den GþL. findet sich nun aber eine Vorschrift, deren Parallelismus mit den Bestimmungen der FrþL. keinem Zweifel unterliegen kann, deren Ausdrucksweise jedoch in mehrfacher Beziehung eine sehr auffällige ist. Es heißt hier,[1]) daß die Ehe unter Blutsfreunden erst im siebenten Knie und siebenten Gliede erlaubt sei, die Ehe mit anderen Weibern, welche unsere Blutsfreundinnen sind, erst im fünften Knie und fünften Gliede, endlich die Ehe eines Witwers mit einer Blutsfreundin seiner früheren Frau nur von demselben Grade an. Dieselben drei Fälle, welche in der oben besprochenen Stelle der FrþL. besprochen werden, sind demnach auch hier unterschieden, und ebenso ist die Grenze der verbotenen Grade hier wie dort ganz gleichmäßig gezogen; sehr anstößig ist aber dabei einmal, daß erst der siebente und dann der fünfte gleiche Grad kanonischer Komputation zugleich als das siebente und resp. fünfte Knie und als das siebente und fünfte Glied bezeichnet wird, während doch die eine dieser Bezeichnungen völlig genügen müßte, wenn, wie dies die Gleichheit der Ziffern anzudeuten scheint, Knie und Glied wirklich gleichwertige Begriffe wären, anstößig aber zweitens auch, daß im zweiten Satz statt der „konur þær er frændi hans átti" der FrþL. nochmals die „frændkonur" genannt werden, für deren Behandlung der vorangehende erste Satz doch bereits eine ganz andere Regel aufgestellt hatte. Die letztere Schwierigkeit läßt sich leicht heben, wenn man sich erinnert, daß in der ältesten Redaktion der FrþL. augenscheinlich für jene Weiber der Ausdruck frændleifar gebraucht worden war, welcher erst hinterher mit jener Umschreibung vertauscht wurde; in der Ólafschen Redaktion der GþL. wird eben auch dieselbe Bezeichnung gestanden sein, welche dann, frühzeitig außer Gebrauch gekommen, sei es nun in der Magnússchen Redaktion oder in dem kompilierten Texte, in welchem uns die Stelle, mit „Báðir mælto þetta" bezeichnet, allein vorliegt, mit einem verständlicheren Ausdrucke vertauscht werden wollte, und, sei es nun bei dieser Gelegenheit oder auch nur durch einen späteren Abschreiber, mag der geläufigere, aber allerdings hier keinen vernünftigen Sinn gebende Ausdruck frændkonur in den Satz gekommen sein. Die erstere Schwierigkeit läßt sich dagegen nicht ebenso ein-

[1]) GþL. 24: þat er nú því næst, at várr skal engi eiga frændkono sína at kono sér. — — En oss er svá lofat at taka at sjaunda kné ok sjaunda lið frændkonur várar; en konur þær aðrar, er frændkonur várar eru, at fimta kné ok fimta lið. Svá þær konur, er þær eigo frændsemi saman, kona sú er hann átti áðr, ok hin er hann [illegible]r. — Fehlt in C.

fach und bündig lösen; doch wird man bezüglich ihrer die Vermutung wagen dürfen, daß ursprünglich eine zweifache Berechnung der Grade, nach Knien und nach Gliedern, vorgelegen haben möge, von denen nur die eine die des kanonischen Rechts gewesen sei, während die andere abweichende Ziffern zeigte, welche erst hinterher durch den Kompilator oder auch den Schreiber unseres Textes mißverständlich gleichgemacht wurden; mag sein, daß die kanonische Komputation der Magnússchen Redaktion angehört hatte, während die Ólafsche noch eine andere und nationale Berechnungs- und Bezeichnungsweise gekannt hatte. Zu einer ähnlichen Vermutung drängt auch die Betrachtung des älteren Christenrechtes von Víkin. Von den drei Rezensionen dieser Quelle, deren jede bezüglich der hier fraglichen Stelle nur durch eine einzige Hs. vertreten wird, sagt die erste, daß niemand eine Blutsfreundin heiraten dürfe, welche ihm näher verwandt sei als im fünften Knie, eine Witwe eines Verwandten (frændleif) aber im fünften Grade;[1]) nach der zweiten und dritten dagegen soll niemand eine Blutsfreundin heiraten dürfen, die ihm näher als im siebenten Knie verwandt ist, woneben der dritte Text die Ehe mit der frændleif im fünften Grade zuläßt, der zweite dagegen die unverständlichen Worte beifügt: „und im fünften Grade der Verwandtschaft".[2]) Man sieht, aus der frændleif, welche Text I und III richtig festhalten, ist in Text II ähnlich wie in den GÞL. „at frændsemi" geworden, ein reiner Unsinn; man sieht aber auch, daß in Text I zwar bezüglich der frændleif die Worte „at fimta manne" stehen wie in II und III, dagegen bezüglich der frændkona „at fimta kné", während II und III „at sjaunda kné" lesen. Die letztere Lesart ist nun insoferne entschieden die korrektere, als sie die nach kanonischer Komputation richtige Ziffer bei der frændkona bringt, wie sie die in allen Texten gleichmäßig wiederkehrende Benützung eben dieser Komputation bei der frændleif fordert; aber doch möchte ich daraus noch nicht folgern, daß in I die Ziffer 5 einfach in 7 zu emendieren sei. Bei der frændleif wird in allen drei Texten der Ausdruck „at fimta manni" gebraucht, während bei der frændkona alle drei vom „kné" sprechen; möglich bliebe demnach, daß auch in diesem Rechtsbuche ursprünglich zwei verschiedene Berechnungs-

---

[1]) BÞL. I, 15: nú skal engi maðr fá frændkonu sína skyldri en at fimta kné, ok at fimta manni frændleif.

[2]) BÞL. II, 6: nú skal engi maðr fá frændkonu sinnar skyldri en at sjaunda kné, ok fimta manni at frændsemi; ebenda, III, 6: nú skal engi maðr fá frændkonu sinnar skyldri en at sjaunda kné, ok at fimta manni frændleif.

und Bezeichnungsweisen nebeneinander gebraucht und nur hinterher in den uns vorliegenden, sämtlich ziemlich spät geschriebenen Texten in verschiedener Weise zurechtgelegt worden wären. Den Ausschlag geben dürfte aber die entsprechende Vorschrift des hochländischen Christenrechtes. Diese lautet nach der einen Hs. der älteren Redaktion dahin, daß man bei der frændkona die Verwandtschaft bis zum fünften Knie zählen und beim siebenten (d. h. Grade) heiraten solle, bei der frændleif dagegen bis zum dritten Knie zählen und beim fünften (d. h. Grade) heiraten:[1]) eine zweite Hs. derselben Redaktion aber läßt bei der frændkona die Verwandtschaft von dem Vater, und zwar vom sechsten Knie aus zählen und beim siebenten heiraten, bei der frændleif aber bis zum vierten Knie zählen und beim fünften heiraten,[2]) und mit ihr stimmt auch die jüngere und kürzere Redaktion überein. Nun ist zwar recht gut ersichtlich, wie die letztere Lesart durch bewußte Korrektur aus der ersteren, dem Schreiber nicht verständlichen entstehen konnte; nicht erklärbar wäre aber, wie aus der letzteren Lesart die erstere hätte werden und was irgend einen Schreiber hätte veranlassen sollen, sowohl das sechste Knie als das vierte in das fünfte und dritte zu ändern. Die erstere und nicht die letztere Lesart muß also als die ursprünglichere betrachtet werden; sie zeigt aber deutlich eine zweifache Zählung unterschieden, deren eine, da das letzte verbotene „Knie" von dem ersten erlaubten Grade um zwei Ziffern absteht, der anderen um einen Grad nachfolgt. Dabei ergibt die Vergleichung der übrigen Provinzialrechte, daß diejenige Zählung, welche die höheren Ziffern zeigt, die des kanonischen Rechtes ist; die andere, die niedrigeren Ziffern zeigende Zählung muß also eine ältere, nationale gewesen sein, und zwar ganz dieselbe mit der national-isländischen, da die um eine Ziffer der kanonischen nachstehende Zählung sich nicht füglich anders erklären läßt, als durch die Annahme, daß die Geschwister nicht in dieselbe einbezogen worden seien. Fasse ich das Ergebnis der bisherigen Erörterungen nochmals zusammen, so ergibt sich, daß von der ältesten christlichen Zeit an bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts herab die Grenze der verbotenen Grade in allen vier Dingverbänden materiell gleich gezogen war, daß aber die formelle Redaktion der betreffenden Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten und vielleicht

[1]) E. þL. I, 30: Nú skal telja frændsemi þeirra í fimta kné ok taki at sjaunda; en at frændleif teli þriðja kné, ok taki at fimta.

[2]) ebenda: nú skal telja frá feðr frændsemi þeirra, telja frá sétta kné, ok taka at sjaunda; en frændleifa skal telja í fjórða kné, ok taka at fimta. Ebenso II, 26.

überdies auch noch in den verschiedenen Dingverbänden eine etwas verschiedene war, und zwar einmal insoferne, als die ältere Bezeichnung der Witwe des verstorbenen Blutsfreundes als frændleif (BþL. I und III; EþL. I und II; BjarkR. I) hin und wieder in jüngeren Texten zu einer Korruptel geführt (GþL. und BþL. II), oder aber einer bloßen Umschreibung Platz gemacht hat (FrþL.), sodann aber auch insoferne, als in den älteren Texten eine nationale Art, die Verwandtschaftsgrade zu berechnen und zu bezeichnen, sei es nun allein oder neben der kanonischen gestanden war (EþL. I, erste Hs.), welche in den späteren zu Korruptelen geführt hat (GþL.; BþL. I), wenn sie nicht völlig der kanonischen weichen mußte (FrþL.; BþL. II und III; EþL. I, zweite Hs. und II). Dabei scheint nach der älteren und nationalen Terminologie der Grad als „Knie" bezeichnet worden zu sein, welche Bezeichnung vielleicht erst hinterher auch auf die kanonische Komputation angewendet wurde (FrþL.; BjarkR. III; BþL. II und III; EþL. I, zweite Hs. und II). Von diesem Ergebnisse aus scheint sich aber auch eine Stelle des kanonischen Rechts zu erklären, deren Auslegung nicht ohne Schwierigkeit ist, nämlich ein Erlaß des P. Cölestin III. (1191—98), welcher in die Dekretalensammlung des P. Gregor IX. übergegangen ist.[1]) Dem P. Cölestin war aber durch eine nicht genannte Persönlichkeit vorgetragen worden, daß sein Vorgänger, P. Hadrian IV., zu der Zeit, da er als Kardinallegat in Norwegen sich aufhielt, also im Jahre 1152, dem dortigen Volke die Indulgenz erteilt habe, im sechsten Grade heiraten zu dürfen, und daß nun der Zweifel entstanden sei, was zu gelten habe, wenn von den beiden Ehestandskandidaten der eine im sechsten oder siebenten, der andere aber nur im zweiten oder dritten Grade vom gemeinsamen Stammvater abstehe. Der Papst antwortet, daß in solchem Falle die Ehe als verboten zu betrachten sei, indem dieselbe nur dann als erlaubt gelten könne, wenn beide Nupturienten im sechsten Grade von dem gemeinsamen Stammvater abstehen und zwar, wie diesmal ausdrücklich beigefügt wird, „cognatione secundum canones computata". Da erscheint nun in hohem Grade auffällig, daß nach der Dekretale die Ehe im sechsten gleichen Grade kanonischer Komputation bereits erlaubt sein sollte, während sie nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der sämtlichen norwegischen Provinzialrechte in diesem Grade noch verboten und erst im siebenten

---

[1]) Cap. 3, X, De consanguin. et affin. (IV, 14); vgl. Jaffé, Regesta pontificum, Nr. 10, S. 734.

erlaubt war und der Widerspruch wird um so anstößiger, wenn man erwägt, daß das Zeugnis der Dekretale auf die ganze zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts sich bezieht, also genau auf dieselbe Zeit, aus welcher auch die entgegengesetzten Angaben unserer Rechtsbücher stammen. Es dürfte sich aber der Widerspruch sehr einfach durch die Annahme lösen lassen, daß der norwegische Fragesteller, welcher sich an P. Cölestin wandte, der nationalen norwegischen Zählung der Verwandtschaftsgrade sich bedient habe, so daß sein sechster Grad in der Tat dem siebenten der kanonischen Komputation entsprach, und daß somit nur durch ein Mißverständnis des antwortenden Papstes die Deutung dieses Grades im Sinne des kanonischen Rechts und die Beifügung der Bemerkung „cognatione secundum canones computata" veranlaßt worden sei. Bestätigt wird diese Annahme durch den Umstand, daß auch nach dem älteren isländischen Rechte erst der siebente gleiche Grad kanonischer Komputation erlaubt, dagegen der sechste noch verboten, wenn auch dispensabel war; er legt die Vermutung nahe, daß in Norwegen wie auf Island, wahrscheinlich durch die Disziplin der englischen Kirche veranlaßt, ein von den Vorschriften der römischen Kirche abweichendes und milderes Recht bezüglich der verbotenen Verwandtschaftsgrade sich eingebürgert habe, und daß P. Hadrian, selbst ein geborener Engländer, dieses mildere Recht ausdrücklich, wenn auch vielleicht nur in etwas modifizierter Gestalt anerkannt habe, natürlich für beide Länder zugleich, da er doch wohl nicht gegen die beiden isländischen Diözesen der norwegischen Kirchenprovinz anders verfahren konnte als gegen die fünf norwegischen.

Durch das bisherige hat sich ergeben, daß ursprünglich in Norwegen eine nationale Art, die Verwandtschaftsgrade zu berechnen, gegolten hatte, welche vollkommen der isländischen entsprach, und daß diese nationale Berechnungsweise nur dort früher und vollständiger durch die kanonische Komputation verdrängt wurde als hier. Ob dabei auch die isländische Bezeichnung der gleichen Grade als næsta brœðra, annarra brœðra, þriðja brœðra dem norwegischen Rechte geläufig gewesen, oder ob sie erst in späterer Zeit auf Island aufgekommen sei, ist demgegenüber eine Frage sehr untergeordneten Werts und läßt sich überdies nicht mit Sicherheit bestimmen; die Altertümlichkeit der betreffenden Ausdrücke läßt mir indessen eine Entscheidung im ersteren Sinne wahrscheinlich vorkommen. Eine andere, und ungleich bedeutsamere Frage, welche indessen gleichfalls nicht mit voller Sicherheit beantwortet werden kann, ist dagegen

die, ob das norwegische Recht ebenso wie das isländische auch auf weltlichem Gebiete eine bestimmte Grenze der Verwandtschaft gekannt habe, und wie dieselbe gezogen gewesen sei. Ohne den in anderem Zusammenhange nachfolgenden Erörterungen irgendwie vorgreifen zu wollen, will ich hier nur einige Bedenken zusammenstellen, welche sich in dieser Richtung erheben. Nach einer Aufzeichnung, welche sich selbst als ein Weistum bezeichnet, das eine Anzahl namentlich genannter isländischer Häuptlinge in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts über die vom heil. Ólafr den Isländern verliehenen Privilegien abgaben, wird den Isländern der Anspruch auf die Erbschaft seiner in Norwegen verstorbenen Verwandten unter der Voraussetzung zuerkannt, daß sie diesem „næsta brœðra eða nánari“, d. h. mindestes im dritten gleichen Grade kanonischer Komputation verwandt seien.[1]) Nun wissen wir, daß den Norwegern auf Island auf privatrechtlichem Gebiete ausdrücklich die Gleichstellung mit den Einheimischen eingeräumt war,[2]) und daß sie insbesondere auch ihre auf Island versterbenden Verwandten bis zum fünften gleichen Grade beerbten;[3]) wir werden also doch wohl annehmen dürfen, daß volle Gegenseitigkeit gewährt werden wollte, und daß somit die hier und dort verschieden gezogene Verwandtschaftsgrenze eben die hier und dort für die eigenen Staatsbürger geltende gewesen sei. Das norwegische Recht gewährte dem Isländer für die Dauer seines Aufenthaltes in Norwegen die gleiche Buße nicht nur mit dem gewöhnlichen freien Manne, sondern sogar mit dem höldr oder Stammgutsbesitzer; wie sollte es da dazu gekommen sein, ihn im Erbrechte schlechter zu halten als den Einheimischen. Dazu kommt, daß die erbrechtlichen Bestimmungen der GþL., so verwirrt sie sind,[4]) doch erkennen lassen, daß die Grenze des Erbrechtes auf die Nachgeschwisterkinder, also den dritten gleichen Grad, anfänglich gesetzt war, wenn dieselbe auch hinterher weiter herabgerückt worden sein mag; gerade die Abweichung des älteren Rechtes von dem neueren scheint in unserem kompilierten Texte die in ihm herrschende Verwirrung angerichtet zu haben. Endlich ist auch zu beachten, daß auch die FrþL. ein Erbrecht zunächst nur bis zum dritten gleichen Grade einschließlich kennen, und weiterhin beifügen, daß erst die Könige Sigurðr Jórsalafari, Eysteinn und Ólafr dasselbe

---

[1]) Konúngsbók, 248/195.

[2]) ebenda, 247/195. [3]) ebenda, 120/229; Arfa þ., 6/188.

[4]) GþL. 104 und 105.

bis zum fünften gleichen Grade einschließlich erstreckten;[1] erst mittels einer den Jahren 1103—15 angehörigen Novelle wäre hiernach dem vierten und fünften gleichen Grade ein Erbrecht zugestanden worden. Auf Grund dieser drei wohl übereinstimmenden Zeugnisse sollte man meinen, daß das ältere norwegische Recht wenigstens auf erbrechtlichem Gebiete die Verwandtschaftsgrenze schon beim dritten gleichen Grade gezogen, und erst am Anfange des 12. Jahrhunderts auf den fünften gleichen Grad erstreckt habe; indessen stehen einer solchen Annahme eben doch mancherlei Bedenken im Wege. Ganz abgesehen von der Analogie des isländischen Rechtes läßt sich nämlich gegen dieselbe geltend machen, daß auf anderen Gebieten die Verwandtschaftsgrenze im norwegischen Rechte selbst ungleich weiter hinausgerückt ist, während doch kaum wahrscheinlich erscheint, daß dieselbe in verschiedenen Richtungen verschieden gezogen gewesen ist. So schließt zwar eine der verschiedenen Wergeldstafeln, welche in die GþL. Aufnahme gefunden haben, die dreiteilige Klasse der uppnámamenn mit den Nachgeschwisterkindern; aber sie billigt hinter diesen doch auch noch der entfernteren Verwandtschaft einen gewissen, nur freilich geringeren Anteil an dem Wergelde zu,[2] und zwar eröffnet sie jenseits der uppnámamenn eine neue Zählung, deren Ziffern von 1—13 fortlaufen, worauf mit den Worten geschlossen wird: „þá er fimtanda manne frændseme þeirra". Der 14. Mann scheint hiernach durch einen Schreibverstoß ausgefallen, aber noch zur Verwandtschaft gezählt worden zu sein, wogegen der 15. kaum noch zu dieser im rechtlichen Sinne gehört zu haben scheint; an die kanonische Komputation darf aber selbstverständlich bei diesen Ziffern ebensowenig als an die ältere nationale Zählweise gedacht werden, da die Ziffern erst nach dem dritten gleichen Grade zu laufen beginnen. Eine weitere Wergeldstafel desselben Rechtsbuches[3] ist augenscheinlich nicht vollständig überliefert, und weiß doch wohl nur aus diesem Grunde von einer Beteiligung der entfernteren Verwandtschaft über die Geschwisterkinder hinaus am Wergelde nichts mehr; die am Schlusse des Rechtsbuches angehängte Wergeldstafel des Bjarni Marðarson[4] aber läßt die Teilnahme am Wergelde bis zum sechsten gleichen Grade kanonischer Komputation einschließlich reichen, und denselben Weg geht auch das Þrándheimer

[1] FrþL. VIII, 9 und 15.
[2] GþL. 224—27; vgl. 234—35. [3] ebenda, 243—52.
[4] ebenda, 316—19.

Recht in seiner neuen Redaktion,[1]) während sich aus dem dürftigen Fragmente einer älteren Redaktion, welche uns erhalten ist,[2]) nicht erkennen läßt, ob auch diese bereits dieselbe Bestimmung enthalten hatte. Nun ist zwar allerdings richtig, daß diese letztere Bestimmung lediglich auf eine Einwirkung des geistlichen Rechtes auf das weltliche zurückzuführen sein dürfte, wie sie denn auch in den FrþL. ausdrücklich damit motiviert wird, daß „schwerlich beides sich vereinigen läßt, Wergeldsbezug und Verschwägerung"; aber auf jene erstere Angabe der GþL. kann ein derartiger Einwand keine Anwendung finden, und insoweit ergibt sich demnach immerhin auf dem Gebiete des Wergeldswesens über den dritten gleichen Grad hinausreichende Berücksichtigung der Verwandtschaft, deren Grenze sich freilich nicht wohl bestimmen läßt.[3]) So wird ferner, und zwar nach den beiden Provinzialrechten, von denen überhaupt mehr als das Christenrecht erhalten ist, der Freigelassene und dessen Deszendenz vom Freilasser und dessen Nachkommenschaft bis zum neunten Knie beerbt,[4]) worunter doch wohl nur der neunte gleiche Grad kanonischer Komputation verstanden werden kann; auch hier also liegt eine aus kirchlichen Einflüssen nicht zu erklärende, weit über den dritten Grad hinausreichende rechtliche Wirksamkeit der Verwandtschaft bezeugt vor. Endlich erscheint auch nicht wohl denkbar, daß man mit dem unmittelbar vorhergehenden Grade, nämlich den Geschwisterkindern, eine neue Gradzählung nach Knieen angefangen haben würde, wenn die Verwandtschaft wirklich bereits mit dem dritten gleichen Grade kanonischer Komputation, also den Nachgeschwisterkindern, ihre Endschaft erreicht hätte, wogegen diese Zählweise vollkommen begreiflich wird, wenn man sich die Verwandtschaft noch, wie im isländischen Rechte, über eine längere Reihe von Graden erstreckt denkt. Man möchte demgegenüber allenfalls auf den Gedanken verfallen, daß in Norwegen vorübergehend eine Beschränkung des Erbrechtes auf einen engeren Verwandtenkreis eingetreten sei, welche hinterher wieder aufgehoben worden

---

[1]) FrþL. VI, 11.

[2]) Norges gamle Love, II, S. 520—21.

[3]) Eine Möglichkeit wäre freilich die, daß man jenseits des dritten Grades in der Seitenlinie alle einzelnen gleichen und ungleichen Grade bis zum sechsten gleichen Grade einschließlich zu zählen hätte; mit Weglassung der Aszendenten fiele dann der sechste gleiche Grad richtig auf Ziffer 15; also ersten und vierten, zweiten und vierten, dritten und vierten ungleichen Grad; vierten gleichen Grad; ersten und fünften usw.

[4]) GþL. 106; FrþL. IX, 11.

wäre, und es fehlt in den Geschichtsquellen nicht ganz an Stützpunkten für eine solche Vermutung. Wiederholt rühmen diese den Königen Eysteinn, Sigurðr und Ólafr die Abschaffung einer Reihe sehr drückender Vorschriften nach, welche unter der dänischen Herrschaft unmittelbar nach des heil. Ólafr Tod erlassen worden waren; da liegt nun die Annahme nahe, daß auch die ihnen in den FrþL. zugeschriebene Erweiterung des Erbrechtes nur als Beseitigung einer damals eingeführten Beschränkung desselben, und somit als Wiederherstellung eines älteren Rechtszustandes aufzufassen sein möge. Zu dem fiskalischen Geiste, welcher jene sämtlichen Gesetze aus der Alfifuöld charakterisiert, würde eine Beschränkung des Erbrechtes im Hinblicke auf die dadurch bedingte Erweiterung der königlichen Ansprüche auf das dánarfé recht wohl passen; die Einwendungen aber, welche sich gegen eine derartige Annahme erheben lassen, scheinen keineswegs schlechthin beweisend. Allerdings erwähnen die Geschichtsquellen weder gelegentlich der Einführung der Gesetze in der dänischen Zeit eine damals eingetretene Beschränkung, noch gelegentlich der Wiederabschaffung jener Gesetze durch die genannten drei Könige eine damals wieder verwilligte Erweiterung des Erbrechtes; aber wie wenig maßgebend dieses ihr Schweigen ist, zeigt der Umstand, daß diese Erweiterung wenigstens durch das ausdrückliche Zeugnis der FrþL. festgestellt ist. Allerdings wird ferner die Beschränkung des Erbrechtes auf den dritten gleichen Grad bereits in jenem Weistume als bestehend vorausgesetzt, welches über die vom heil. Ólafr den Isländern verliehenen Privilegien abgegeben wurde; aber die Häuptlinge, welche dieses Weistum abgaben, beschworen ja nicht, daß die von ihnen aufgezählten Rechte vollständig mit den von dem heil. Könige erteilten zusammenfielen, sondern nur, daß dieselben nicht über das Maß der von diesem Könige verwilligten Privilegien hinausgingen,[1]) und es mochte demnach recht wohl geschehen, daß sie, von der durch ihn den Isländern gewährten Gleichstellung mit den Norwegern im Erbrechte ausgehend, diese Gleichstellung im Sinne ihrer Zeit ausdrückten, während dieselbe doch zu des heil. Ólafr Zeit zufolge der damals in Norwegen noch weiter ausgedehnten verwandtschaftlichen Erbberechtigung dem Isländer wie dem Norweger ein viel weiter reichendes Maß von Rechten gewährt hatte. Mehr als der Wert einer Hypothese läßt

---

[1]) Konúngsbók, 248/197: svörðu til þess réttar, sem hér er merkðr, at þann rétt gaf Ólafr enn helgi Íslendíngum, eða betra.

sich indessen trotz allem dem der obigen Annahme nicht beilegen, und die Frage, ob und welche Verwandtschaftsgrenze das ältere norwegische Recht gekannt habe, läßt sich somit vorläufig mit Sicherheit nicht entscheiden.

Bemerkt muß dagegen zum Schlusse noch werden, daß in der späteren Zeit die Vorschriften der IV. lateranischen Synode über die kirchlichen Eheverbote wegen Verwandtschaft in Norwegen schlechthin rezipiert wurden, so daß also nach den Gesetzbüchern aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der vierte gleiche Grad kanonischer Komputation als der letzte verbotene galt;[1] ja es ging dieselbe Verwandtschaftsgrenze durch das gemeine Landrecht und Stadtrecht auch in das Erbrecht über,[2] während die Járnsíða dieselbe in dieser Beziehung, den FrþL. sich anschließend, noch beim fünften gleichen Grade hatte stehen lassen.[3] Dieselbe Einwirkung, welche das ältere kanonische Recht in früherer Zeit auf die Wergeldstafel einzelner norwegischer Rechtsquellen ausgeübt hatte, übt demnach hier das neuere auf das norwegische Erbrecht der späteren Zeit aus.

§ 4. Die Gliederung der Verwandtschaft in engere Gruppen.

Innerhalb der Verwandtschaft scheidet sich nach altnordischem Rechte eine Reihe einzelner Gruppen von Verwandten aus, für deren Angehörige besondere Grundsätze der rechtlichen Behandlung gelten; indessen ist das Prinzip der Gruppierung sowohl als das Maß ihrer rechtlichen Wirksamkeit in verschiedenen Fällen ein durchaus verschiedenes, und spricht sich diese Verschiedenheit zunächst schon in einer Reihe technischer Bezeichnungen aus, welche für die einzelnen Gruppen gebraucht werden. Diese verschiedenen Gruppen sollen hier nun der Reihe nach besprochen werden:

1. Die tölumenn. Das isländische Recht unterscheidet, zunächst freilich nur bezüglich des Erbrechtes, einen engeren Kreis von Verwandten von einem weiteren, und bezeichnet dabei

---

[1]) neuerer BþKrR. 21; neuerer GþKrR. 30; Jóns KrR. 47 und Árna bps. KrR. 20/140.

[2]) Landslög, Erfðat. 7; BjarkR. 7; auch Jónsbók, 13.

[3]) Járnsíða, Erfðat. 15.

die Angehörigen jenes ersteren als Leute, „er talðir heita til arfs í lögum“,[1]) mit dem Beifügen: „at þar ræðr eigi frændsemi“; es sind also damit die jenen engeren Kreis bildenden Verwandten als Leute bezeichnet, deren Berufung zur Erbfolge sich nicht nach den sonst geltenden Regeln der Verwandtschaftsnähe bemißt, und welche eben darum im Gesetze besonders in der Ordnung aufgezählt werden müssen, in welcher sie aufeinander folgen sollen. Es sind 14 Personen, auf welche diese Bezeichnung Anwendung findet; dieselben bilden aber lediglich den ersten Grad der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie, und ihre Zahl erklärt sich sehr einfach daraus, daß neben den Männern auch die Weiber, neben den Geschwistern vom Vater her auch die von der Mutter her, endlich neben den ehelichen Kindern und Geschwistern auch die unehelichen besonders gezählt sind. Der engere Kreis umfaßt demnach genau dieselben Verwandten, für welche die altnordische Sprache besondere, wurzelhafte technische Bezeichnungen hat, wenn wir nur von den Großeltern und Urgroßeltern absehen wollen, für welche sich auch noch solche, wiewohl seltener, gebraucht finden; genau dieselben Verwandten ferner, auf welche die dem isländischen Rechte eigentümliche Gradberechnung noch keine Anwendung fand, und zwar erklärt sich nunmehr diese Nichteinbeziehung des ersten Grades in die Gradberechnung einfach daraus, weil bei ihm nicht die für den weiteren Verwandtenkreis geltenden Prinzipien, sondern durchaus individuell geartete besondere Rücksichten die Reihenfolge der Berufung unter den einzelnen Verwandten regeln sollten. Aber die eigentümliche Behandlung jenes engeren Kreises beschränkt sich keineswegs auf das Erbrecht; dieselbe wiederholt sich vielmehr auch

---

[1]) Staðarhólsbók, 56/64; in der Konúngsbók, 118/220 nur als Referenz. In einem engeren Sinne bezeichnet der Ausdruck „talðir til arfs í lögum“ nur die echt geborenen Erben ersten Grades in Konúngsbók, 143/43 und Staðarhólsbók, 116/149; vgl. 111/142. Auch in Konúngsbók, 95/170 und Staðarhólsbók, 297/336 ist der Ausdruck nur für den ersten Grad gebraucht, hier aber die unecht Geborenen mit einschließend; in Konúngsbók, 249/198 und Staðarhólsbók, 61/74 dagegen bezeichnet er die Leute, die, obwohl unverwandt, doch zur provisorischen Beerbung von Ausländern zugelassen werden, weil Verwandte nicht anwesend sind; ganz begreiflich, weil auch bei ihnen „ræðr eigi frændsemi“. Abnorm wird der Ausdruck nur in Staðarhólsbók, 80/102 gebraucht, nämlich für alle in der Erbentafel erwähnte eheliche Verwandte bis zum dritten gleichen Grade einschließlich; aber dabei handelt es sich um ein sehr neues Gesetz. Dies gegen V. Finsen, Glossar, S. 584, welcher zwischen denen, „er heita talðir til arfs í lögum“, und denen, „er til arfs eru talðir í lögum“ unterschieden wissen will.

auf allen den anderen Gebieten, auf welchen sich die Verwandtschaft überhaupt wirksam zeigt, nur daß freilich je nach Umständen ein Teil der im Erbrechte jenem Kreise zugezählten Personen, wie z. B. Weiber, Geschwister von der Mutterseite her oder unecht Geborene, anderwärts außer Betracht bleibt. So gilt im Armenrechte die Regel, daß man seine Kinder, Eltern und Geschwister mit allen Mitteln und nötigenfalls mit der eigenen Hände Arbeit ernähren muß,[1]) und daß man sich ihnen gegenüber von dieser Verpflichtung auch nicht durch Eingehung eines Verpfändungsvertrages losmachen kann,[2]) während man zur Verpflegung entfernterer Verwandter nur dann verpflichtet ist, wenn man ein bestimmtes Maß von Vermögen besitzt und durch einen bereits vor dem Anfalle der Alimentationspflicht abgeschlossenen Verpfändungsvertrag ohne weiteres von aller und jeder Haftpflicht frei wird. Allerdings ist die Alimentationspflicht des nächsten Erben seinem präsumptiven Erblasser gegenüber eine ganz ebenso strenge, wie die der Verwandten ersten Grades, ohne alle Rücksicht darauf, ob er in näherem oder fernerem Grade mit seinem Erblasser verwandt sei, und dasselbe gilt auch von der Alimentationspflicht des Freilassers gegenüber seinem Freigelassenen; allerdings trifft ferner diese strengere Alimentationspflicht umgekehrt die unecht geborenen Kinder und Geschwister als solche nicht, oder vielmehr nur unter der Voraussetzung, daß sie zugleich ihrer Eltern oder Geschwister nächstberufene Erben sind, obwohl auch sie „talðir til arfs í lögum" sind.[3]) Aber jene erstere Tatsache tut der Eigentümlichkeit der Behandlung jenes engeren Verwandtenkreises keinerlei Abbruch, und diese letztere ist lediglich dadurch bedingt, daß die Stellung der unechten Geburt nur sehr allmählich, und darum auch nicht auf allen Gebieten des verwandtschaftlichen Rechtes gleichzeitig und gleichmäßig geordnet wurde. Bei der Altersvormundschaft ferner gilt der Anspruch des Vaters, der Mutter und des Bruders von der Vatersseite her als ein unentziehbares, während entfernteren Verwandten gegenüber ein Einstandsrecht (undanboð) galt;[4]) da von Kindern der Natur der Sache nach in diesem Falle nicht die Rede sein kann, bleibt demnach nur der Ausschluß der Schwester neben der Zulassung der Mutter, die Ausschließung des Bruders von der Mutterseite her, endlich die Aus-

---

[1]) Staðarhólsbók, 81/105; vgl. 111/142 und Konúngsbók, 143/23.

[2]) Staðarhólsbók, 81/103; Konúngsbók, 128/3.

[3]) Staðarhólsbók, 111/142; Cod. AM. 315, B fol., I 227.

[4]) Konúngsbók, 122/230 und 233; Staðarhólsbók, 64/77—8 und 80.

schließung der unechten Geburt auffällig, alles Abweichungen, welche sich ganz in derselben Weise wie die nicht volle Berücksichtigung der unechten Geburt im Armenrechte erklären. Bei der **Geschlechtsvormundschaft**, wie sich solche im Verlobungsrechte ausgeprägt, kommt, immer echte Geburt vorausgesetzt, neben dem Sohne, dem Vater und dem Bruder von der Vater- sowohl als Mutterseite, noch die Mutter für ihre Person in Betracht und die Tochter und Schwester insoweit, als sie verheiratet ist und somit einen Mann hat, der für sie die Verlobung vornehmen kann; dagegen läßt unser älteres Rechtsbuch die unechte Geburt außer Betracht,[1] während andere Hss. dieselbe innerhalb derselben Grade, wie sie bezüglich der echten Geburt soeben aufgezählt wurden, berücksichtigen,[2] und unser jüngeres Rechtsbuch vollends auch noch die Großeltern und Enkel, sowie die Oheime und Neffen hereinzieht,[3] welche letztere durchaus unorganische Bestimmung doch wohl eher aus einem Mißverständnisse des Kompilators als aus einer wirklichen Änderung des Rechts zu erklären sein dürfte. Die sämtlichen Texte lassen nach den von ihnen namentlich aufgezählten Personen dem „nánasti niðr", d. h. dem nächstberufenen Verwandten, das Verlobungsrecht überkommen, so daß also der Sinn der Unterscheidung jenes ersteren engeren Verwandtenkreises von der entfernteren Verwandtschaft wie im Erbrechte nur der ist, daß die Regeln, welche bei dieser letzteren die Reihenfolge der Berufung regeln, innerhalb jenes ersteren keine Anwendung finden. Dabei fällt, im älteren Rechte wenigstens, jener engere Kreis wieder mit dem ersten Grade der Verwandtschaft zusammen, und macht auch hier wieder nur die Behandlung der Weiber und des Weibsstammes einerseits und der unechten Geburt andererseits dem Erbrechte gegenüber sich mehrfach als eine eigentümliche bemerkbar. Wenn ferner sechs Weiber aufgezählt werden, „**þær er maðr á vígt um**", d. h. deren geschlechtliche Verletzung den Mann berechtigt, blutige Rache zu nehmen, so figurieren darunter wiederum nur Tochter, Mutter und Schwester, neben welchen nur freilich auch noch die Ehefrau steht, welche in der Verwandtschaftstafel keinen Platz findet, sowie die Pflegemutter und Pflegetochter, welche in einem verwandtschaftsähnlichen Verhältnisse stehen.[4] Das Klagerecht aber wegen

---

1) **Konúngsbók**, 144/29.
2) **Cod. AM. 315, B. fol.**, 1/227; **Belgsdalsbók**, 48/240.
3) **Staðarhólsbók**, 118/155.
4) **Konúngsbók**, 90/164; **Staðarhólsbók**, 293/331.

Fleischesverbrechen, die legorðssaka aðild also, gewährt eine, allerdings jüngere Hs. genau denselben Personen zu, welche talðir til arfs í lögum sind, und zwar genau in derselben Ordnung, in welcher sie zur Erbfolge berufen sind, ehe sie auf den nánasti niðr zurückgreift,[1]) wogegen die Staðarhólsbók die unecht geborenen Brüder und Schwestern,[2]) die Konúngsbók aber nicht nur alle unecht Geborenen, sondern auch die echt geborenen Schwestern wegläßt;[3]) ob der letzteren Auslassung nur ein Schreibverstoß zugrunde liegt, oder ob dieselbe mit einer nur allmählich und ungleichmäßig erfolgten Ausdehnung der Berechtigung der Weiber auf diesem Gebiete zusammenhänge, muß dahingestellt bleiben. Beim Geben und Nehmen von Wergeld sind nur Vater, Sohn und Bruder zum höfuðbaugr, d. h. der Hauptzahlung berufen,[4]) und bei der Berufung zur Blutklage, der vígsakar aðild also, werden dieselben Personen zunächst allein genannt, sodann aber in einem besonderen Absatze die unecht geborenen Söhne und Brüder, oder auch nur die ersteren erwähnt, und schließlich wird dann in letzter Linie wieder der nánasti niðr berufen.[5]) Beim Ablegen eines Zeugnisses endlich gelten Vater und Sohn, dann zwei Brüder nur als eine einzige Person, und dieselben Personen sind beim stefnuvætti und vielleicht überhaupt der Regel nach bei Zeugnissen nicht verwendbar,[6]) wogegen freilich bei einzelnen Arten des Zeugnisses, wie beim benjavætti[7]) und beim sáravætti,[8]) die Unfähigkeit ungleich weiter sich erstreckt, nämlich bis zum dritten gleichen Grade einschließlich, wie beim Geschworenendienste. — Man sieht, in allen Beziehungen, in welchen die Verwandtschaft überhaupt ihre Wirkungen zu äußern pflegt, tritt der erste Grad der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie als ein ganz vorzugsweise und in ganz eigentümlicher Art berechtigter und verpflichteter auf; die Besonderheiten aber, welche sich in Bezug auf seine Behandlung auf den verschiedenen hier einschlägigen Gebieten bemerkbar machen, beziehen sich lediglich auf die verschiedene Stellung, welche in verschiedenen Fällen den Weibern, den unehelich Geborenen und allenfalls auch noch der mütterlichen Verwandtschaft

---

[1]) Belgsdalsbók, 51/242. [2]) Staðarhólsbók, 145/177.

[3]) Konúngsbók, 156/48. [4]) ebenda, 113/193.

[5]) ebenda, 94/167—68; Staðarhólsbók, 297/334—5; Belgsdalsbók, 56/244.

[6]) Konúngsbók, 77/126—27.

[7]) ebenda, 87/152; Staðarhólsbók, 280/310.

[8]) Staðarhólsbók, 281/311.

angewiesen wird, auf einen Punkt also, welcher teils der Natur der Sache nach in verschiedenen Richtungen verschieden geregelt werden mußte, teils aber erweislichermaßen in den nordischen Rechten im Verlaufe der Zeiten mehrfache Wandlungen durchgemacht hat, bezüglich deren es nur natürlich ist, wenn dieselben nicht auf allen Gebieten des verwandtschaftlichen Rechtes ganz gleichmäßig und gleichzeitig durchgeführt wurden.

Im norwegischen Rechte zeigen sich nur sehr verloschene Spuren einer ähnlich bevorzugten Stellung des ersten Grades erhalten. Die GþL. sprechen auf erbrechtlichem Gebiete ebenfalls von Personen „er talder ero“,[1]) und es wird für diese in ihnen sogar die kürzere Bezeichnung als „tölumenn“ gebraucht;[2]) aber diese Ausdrücke bezeichnen hier etwas anderes als im isländischen Rechte, nämlich die sämtlichen Verwandten männlichen Geschlechts bis zu den Nachgeschwisterkindern einschließlich, und dazu noch Tochter, Mutter und Schwester als die einzigen Weiber, welche als gleichfalls erbberechtigt zwischen jene Verwandte eingereiht erscheinen, sowie den ebenfalls zum Erbrechte zugelassenen unechten Sohn. Hiernach müßte also der Ausdruck tölumenn, so lange die Verwandtschaftsgrenze in erbrechtlicher Beziehung mit dem dritten gleichen Grade kanonischer Komputation zusammenfiel, ursprünglich die gesamte erbberechtigte Verwandtschaft umfaßt haben, und wenn unser Text zwar neben ihnen noch eine weitere Kategorie von Erbberechtigten kennt, welche er als „jamnnánir tölumönnum“ bezeichnet, so sind in ihr doch nur diejenigen Weiber begriffen, welche innerhalb der zu den tölumenn gerechneten Grade stehen, und hängt demnach dieses Auftreten einer den letzteren gegenüberstehenden Klasse von Erbberechtigten nur mit einer Erweiterung der den Weibern zustehenden Erbansprüche zusammen. Da ist nun klar, daß der Ausdruck tölumenn an unserer Stelle unmöglich in seiner ursprünglichen Bedeutung stehen kann. So lange das Erbrecht wirklich nur bis zum dritten gleichen Grade gereicht und von den Weibern nur Tochter, Mutter und Schwester umfaßt hatte, bedurfte man eines Ausdruckes nicht, der eben nur die erbberechtigte Verwandtschaft als solche bezeichnete, da ja der Gegensatz fehlte, welcher allein jenen Ausdruck motivieren konnte;

---

[1]) GþL. 104: Nú ero frænderfðir allar taldar; þeir skolo taka fyrst, er talder ero, ok aller aðrer jamnnáner, fyrr en undir konong gange. Vgl. auch 105.

[2]) ebenda, 105: Nú ero eigi tolumenn til, ok ero menn til í hofuðbarm ok í kvensvift, usw. Und öfter in diesem Paragraphen.

als ferner das Erbrecht der Weiber seine spätere Ausdehnung erhielt, konnte man sich zu der Erfindung des Ausdruckes tölumenn ebensowenig veranlaßt sehen, da es ja genügte, die neu hinzugekommenen Erbberechtigten lediglich nach ihrem Geschlechte zu bezeichnen. Der Ausdruck tölumenn muß hiernach entweder ursprünglich für einen engeren Verwandtschaftskreis gegolten haben, als für welchen ihn unser Text zu brauchen scheint, oder der Verwandtenkreis, für welchen ihn unser Text braucht, kann zur Zeit der Entstehung des Ausdruckes nicht die gesamte erbberechtigte Verwandtschaft umfaßt haben. Für die erstere Alternative spricht die Analogie des isländischen Rechts, und gegen die zweite der weitere Umstand, daß man, wie sich zeigen wird, für umfangreichere Gruppen innerhalb der Verwandtschaft bereits genügend mit anderen Bezeichnungen versehen war. So möchte ich demnach annehmen, daß der Ausdruck in Norwegen ursprünglich wie auf Island nur die Verwandten des ersten Grades in der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie umfaßt habe, und hiermit mag es zusammenhängen, daß man den Weibern gerade nur in diesem Grade ursprünglich ein Erbrecht zugestand; als dann aber hinterher, sei es nun durch die Gesetze aus der Alfifuöld, oder die Neuerung des Sigurðr Jórsalafari und seiner Brüder, oder die neue Redaktion des Rechtsbuches unter K. Magnús Erlingsson Veränderungen im Erbrechte sich ergaben, mag der Ausdruck seine Bedeutung gewechselt haben, falls nicht etwa gar, was ich im Grunde für das Wahrscheinlichste halten möchte, lediglich die heillose Unordnung, welche durch den Kompilator unseres Textes nachweisbar angerichtet wurde, nur der Schein eines solchen Wechsels in seiner Bedeutung erzeugt wurde. — Richten wir nun aber unseren Blick über das Erbrecht hinaus, so ergibt sich wenig Aufklärung. Blutige Rache wird um sieben Weiber zu nehmen erlaubt, nämlich um die Tochter, Mutter und Schwester, sowie um die Ehefrau, Stiefmutter, Schwiegertochter und Schwägerin;[1]) es ist also, wenn wir von den über die Verwandtschaft hinausreichenden Verhältnissen absehen, wie im isländischen Recht der erste Grad, welchem dieser energische Rechtsschutz zuteil wird. Aber hinsichtlich der Berufung zur Altersvormundschaft, dann zur Armenalimentation, wird einfach auf die bezüglich des Erbrechts geltenden Regeln verwiesen;[2]) be-

---

[1]) GþL. 160; ebenso FrþL. IV, 39, nur daß statt der Stiefmutter die Stieftochter genannt ist; in BþL. II, 15 werden dagegen statt der 7 Weiber 13 genannt, wobei mit der Sohnestochter, Brudertochter und Schwestertochter auf den zweiten Grad übergegriffen wird. [2]) ebenda, 115.

züglich der Geschlechtsvormundschaft wird bei Besprechung der Verlobung nur der Vater und der Bruder genannt,[1] und bei Besprechung der Unzuchtsbußen neben diesen beiden nur noch der nächste Erbe erwähnt,[2] welcher natürlich auch dort hinzuzudenken ist; über die Unfähigkeit zum Zeugnis wegen Verwandtschaft sprechen sich die Quellen überhaupt nicht aus, und da die Wergeldstafel einen höfuðbaugr an Vater und Sohn, einen bróðurbaugr an den Bruder und einen brœðrungsbaugr an die Geschwisterkinder geben heißt,[3]) läßt sich auch aus ihr ein hierher bezüglicher Schluß nicht ziehen. Aus den FrþL. aber ist der Begriff der tölumenn bereits vollständig verschwunden, und die beiden anderen Provinzialrechte sind nur in ihrem kirchenrechtlichen Bestandteile erhalten, so daß sich aus ihnen über die hierher gehörigen Fragen lediglich gar nichts entnehmen läßt. Entferntere Schlüsse, welche sich etwa aus der Gestaltung einzelner Rechtssätze und Rechtsinstitute ziehen lassen, behalte ich mir bevor später je an ihrem Orte nachzuziehen.

2. Mannsstamm und Weibsstamm. In den norwegischen GþL. wird, und zwar sowohl bei Besprechung des Erbrechtes als der Wergeldstafel, der Gegensatz der karlsvift und kvennsvift erwähnt,[4]) und auch im isländischen Rechte kommen beide Ausdrücke, in der Form karlsift, kvennsift, gebraucht vor,[5]) freilich hier nur im Baugatal, einem Abschnitte also, welcher sehr entschieden norwegischen Einfluß verrät. Im gemeinen Landrechte wird ein paarmal die Bezeichnung karlleggr, kvennleggr gebraucht,[6]) doch so, daß dafür die Varianten karlsvift (karlsypt, kalswit) und kvennsvift (kvensypt, kvenswit), oder auch karlkné und kvennkné vorkommen. In den geschichtlichen Quellen wechseln dieselben Ausdrücke miteinander ab, wenn z. B. die eine Quelle, von dem Thronfolgegesetz des K. Haraldr hárfagri sprechend, sagt: „setti þat í lögum, at hans ættmenn skyldi hverr konúngdóm eptir sinn föður taka, en jarldóm sá er í kvennsvipt væri af hans ætt kominn",[7]) setzt die andere dafür: „ór kvennlegg",[8]) und eine dritte „kvennborinn",[9])

---

[1]) GþL. 51. [2]) ebenda, 197.

[3]) ebenda, 218—20; 243. [4]) ebenda, 105; 234; 235.

[5]) Konúngsbók, 113/196.

[6]) Landslög, Erfðat. 7, 9 und 12; ebenso BjarkR. 7, 9 und 12 und Jónsbók, Erfðat. 9 und 12.

[7]) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 35/74; ebenso FMS. I, 2/6; Ólafs s. helga, 1/4 (edd. Munch und Unger).

[8]) Flbk. I, 41. [9]) FMS. IV, 1/8.

während wieder andere Male in Bezug auf dasselbe Gesetz auch der Ausdruck „karlsift" gebraucht steht;[1]) der Ausdruck „kvennkné" aber kommt nicht nur an einer weiteren Parallelstelle als Variante vor,[2]) sondern er steht anderwärts auch gebraucht für einen einzelnen weiblichen Grad in einer Verwandtschaftslinie.[3]) Die Zusammensetzung karlleggr, kvennleggr erklärt sich dabei sehr einfach, da leggr nicht nur das Bein am menschlichen Körper, sondern auch den Stamm bei baumartigen Gewächsen bezeichnet, und von hier aus vielfach zur Bezeichnung einer Linie in der Verwandtschaft verwendet wird (z. B. ættleggr, frændleggr, móðurleggr). Da ferner kné nicht nur das Knie am menschlichen Körper, sondern auch den Grad in der Verwandtschaft bezeichnet, gelangt karlkné, kvennkné zunächst, wie eben bemerkt, zu der Bedeutung eines durch einen Mann oder ein Weib vertretenen Verwandtschaftsgrades, und von hier aus liegt dann die erweiterte Verwendung für den Mannsstamm einerseits und den Weibsstamm andererseits wieder nahe genug. Zweifelhafterer Natur ist dagegen die dritte Zusammensetzung karlsvift und kvennsvift, zunächst schon insoferne, als die verschiedene Schreibung ihrer zweiten Hälfte eine zweifache Ableitung nahe legt; wer die Schreibart sift festhält, mag mit Guðbrandr Vigfússon an sif, sifjar anknüpfen, und somit in dem Worte die Bedeutung Verschwägerung, Verwandtschaft finden, wer dagegen die Schreibung svipt vorzieht, wird sich an das Wort svipr halten, welches neben so mancher anderen Bedeutung auch die von „Aussehen", „Beschaffenheit" hat (vgl. z. B. ættursvipr, gleðisvipr, áhyggjusvipr), und von hier aus in der Zusammensetzung die Bedeutung männliche resp. weibliche Art finden,[4]) wie dies J. Fritzner tut. Aus sprachlichen Gründen scheint die letztere Schreibart als die ursprünglichere betrachtet werden zu müssen, da svipt und svift nur verschiedene Schreibungen desselben Wortes sind, soferne die Aussprache die gleiche war und ist, aus svift aber ebensogut syft werden konnte wie aus tvisvar tysvar, aus kvikendi kykvendi oder aus kvikna kykna u. dgl. m., während hinwiederum syft und sift der gleichen Aussprache wegen wechseln mögen, wogegen aus sift nicht wohl svipt zu werden vermochte. Alle drei Ausdrücke bezeichnen aber, welches auch ihre Ableitung

[1]) FMS. I, 105/220; Flbk. I, S. 240.

[2]) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 35/112 (Folioausgabe).

[3]) Hákonar s. gamla, 12/251 und 87/327.

[4]) vgl. Hálfdanar s. Brönufóstra, 4/569: tvö tröll sátu við eldinn, annat kvennsvipt, en annat karlsvipt. Die Quelle ist freilich eine sehr junge.

sein mögen, völlig übereinstimmend den Mannsstamm im Gegensatze zum Weibsstamme, also diejenigen Verwandten, deren Verwandtschaft auf lauter Mittelgliedern männlichen Geschlechts beruht, im Gegensatze zu den anderen, deren Verwandtschaft wenigstens teilweise durch Personen weiblichen Geschlechts vermittelt wird. Einmal wird auch der Ausdruck höfuðbarmr, d. h. Hauptschoß, im Gegensatze zu kvennsvipt gebraucht;[1] hier wenigstens erscheint dieser Ausdruck somit offenbar für den Mannsstamm im ganzen gebraucht, wenn er auch an ein paar anderen Stellen[2]) in einem engeren Sinne verstanden werden könnte, nämlich als Bezeichnung des väterlichen Geschlechtes im Gegensatze zum mütterlichen. Das Wort, welches auch in der jüngeren Edda unter den Verwandtschaftsbezeichnungen genannt wird,[3]) und zwar unmittelbar nach den auf die Deszendenz bezüglichen, wird in der dichterischen Sprache auch sonst zur Bezeichnung der männlichen Nachkommenschaft verwendet;[4]) beachtenswert aber ist eine Schwierigkeit, welche die Etymologie des Wortes macht.[5]) Das Wort barmr nämlich bedeutet im Nordischen nur Kante, Rand, wogegen baðmr, ursprünglich den Baum bezeichnend, auch die Bedeutung von Busen, Nachkommenschaft annimmt; erst hinterher scheint das letztere Wort mit dem ersteren sich verschmolzen, und damit barmr auch die letztere Bedeutung angenommen zu haben. Doch dürfte die Sache noch einigermaßen zweifelhaft sein, da zwar goth. bagms und barms auseinander liegen, von denen jenes altn. baðmr, ags. beâm, nhd. Baum, und dieses altn. barmr, ags. bearm, ahd. param entspricht, aber goth. barms, ags. bearm, ahd. param bereits die Bedeutung Busen, Schoß, zeigen. — Auffälliger ist, daß von den sämtlich genannten Bezeichnungen für den Mannsstamm einerseits und den Weibsstamm andererseits unter den älteren Rechtsbüchern nur die GþL. und die Grágás Gebrauch machen; indessen dürfte diese Erscheinung doch nur mit einer Ausartung des Gebrauches zusammenhängen, welcher in den FrþL. bezüglich der Ausdrücke bauggildi und nefgildi bemerkbar ist, und somit auf eine Verschiedenheit des materiellen Rechtes in keiner Weise schließen lassen.

[1]) GþL. 105.

[2]) ebenda, 53 und 117; die erstere Stelle ist auch in die Járns., Kvennag. 2 und den neueren BþKrR. 28 übergegangen.

[3]) Skáldskaparmál, 67/534 und 75/561.

[4]) Eigla, 55/117 und 81/204 (Arinbjarnardrápa, Str. 19).

[5]) vgl. Guðbrandr Vigfússon, s. v. baðmr und barmr, dann höfuðbarmr.

3. Bauggildi und nefgildi. An nicht wenigen Stellen der älteren Rechtsbücher wird zwischen bauggildi und nefgildi, bauggildismenn und nefgildismenn, oder allenfalls auch bauggildíngar und nefgildíngar unterschieden.[1] Die Unterscheidung hängt dabei zweifellos mit dem soeben besprochenen Gegensatze zwischen Mannsstamm und Weibsstamm zusammen; indessen scheint es doch nicht gerechtfertigt, wenn die neueren Lexikographen nicht nur, sondern auch die neueren Juristen und Historiker beide Begriffsreihen geradezu als identisch ansehen.[2] Allerdings ist richtig, daß in dem älteren isländischen Rechtsbuche, welches jene Ausdrücke übrigens nur in seinem Baugatal kennt, eine entsprechende Definition sich zu finden scheint,[3] und richtig auch, daß die FrþL., welche den Gegensatz am folgerichtigsten entwickelt zeigen, jene Ausdrücke nicht nur für die Verwandten vom Mannsstamme und Weibsstamme innerhalb gewisser näherer Grade, sondern auch noch für die beiderlei Verwandten entfernteren Grades gebraucht werden:[4] indessen sind doch beide Tatsachen ohne erhebliche Beweiskraft. Die Definition der ersteren Stelle will ihrem ganzen Zusammenhange nach keineswegs in Bezug auf die gesamte Verwandtschaft verstanden sein, sondern nur in Bezug auf die Verwandtschaft innerhalb bestimmt bezeichneter Grade, soferne eben nur von diesem enger begrenzten Kreise überhaupt die Rede ist; der Sprachgebrauch der FrþL. aber kann nur als ein späterer und abgeleiteter betrachtet werden, welcher die ursprünglich nur für die vorher behandelten näheren Grade geltenden Bezeichnungen hinterher auch auf die entfernteren übertragen zeigt. Eine derartige Veränderung des Sprachgebrauches konnte um so leichter eintreten, da die Wergeldstafel der FrþL. nachweisbar in vergleichsweise später Zeit tiefgreifende Überarbeitungen erlitt, von welchen einerseits die Vergleichung des Membranfragmentes IV mit dem Texte des Cod. Resenianus, und andererseits die früher schon besprochene Übertragung der Verwandtschaftsgrenze des geistlichen Rechtes auf die Wergeldstafel ein unangreifbares Zeugnis gibt. Gewiß ist jedenfalls, daß der Gegensatz des bauggildi und nefgildi von Anfang an kein in dem Maße er-

[1] Letzteres Konúngsbók, 113 198—199

[2] vgl. R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 301—2; Munch, II, S. 969—70; Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 11.

[3] Konúngsbók, 113/196: enda heita þat bauggildi, er þeir menn taka, er karlsift eru komnir, en þat heita nefgildi, er þeir menn taka, er kvennsift eru komnir.

[4] FrþL. VI, 11—12.

schöpfender war, wie dies der Gegensatz des Mannsstammes und Weibsstammes der Natur der Sache nach notwendig sein mußte; nicht nur zwischen einem mikla nefgildi und litla nefgildi konnte innerhalb desselben unterschieden, sondern es konnte überdies der Kreis der sakaukar ganz außerhalb desselben belassen werden, zu welchem doch Verwandte des Mannsstammes und Weibstammes zugleich gehörten.[1]) Ferner sprechen die GþL., welche übrigens den Namen des bauggildi und nefgildi nur seltener nennen, einmal geradezu aus, daß neben dem Gegensatze des Mannsstammes und des Weibsstammes für den Begriff beider auch noch die Nähe des Grades in Betracht komme.[2]) Nur von hier aus wird ferner begreiflich, daß im isländischen Baugatal der Ausdruck bauggildi auch wohl einmal für die ganze Verwandtschaft innerhalb der betreffenden Grade gebraucht werden kann, den Weibsstamm neben dem Mannsstamm umfassend;[3]) ganz wie an einer oben angeführten Stelle der FrþL. nur der Gegensatz von Mannsstamm und Weibsstamm festgehalten, die Begrenzung auf bestimmte Grade aber fallen gelassen wird, wird eben hier umgekehrt an dieser Begrenzung einseitig festgehalten und dafür jener Gegensatz unbeachtet gelassen. — Beides war unter der Voraussetzung erklärlich, daß beide Momente für den Begriff des bauggildi, resp. nefgildi, an und für sich nebeneinander maßgebend waren. Deutlicher noch wird diese letztere Tatsache, wenn man den Zusammenhang ins Auge faßt, in welchem jene Bezeichnungen mit der alten Wergeldstafel stehen; aber freilich macht dabei der Umstand gewaltige Schwierigkeiten, daß diese Wergeldstafel uns nirgends in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert ist, vielmehr von uns aus einer Reihe verschiedener Überarbeitungen rekonstruiert werden muß, welche dieselbe im Verlaufe der Zeiten auf den verschiedenen provinziellen Rechtsgebieten erlitten hat. So ist, wie bereits bemerkt, die Wergeldstafel, welche das sechste Buch der FrþL. enthält, eine wesentlich andere, als diejenige, von welcher das Membranfragment IV Zeugnis gibt;[4]) dieses Fragment aber ist so geringen Umfanges und von einer so zerrütteten Beschaffenheit, daß sich aus demselben die Vorschriften der älteren Zeit sehr mangelhaft erkennen lassen. In

---

[1]) FrþL. VI, 5 und 9.

[2]) GþL. 274: ef svá nán er frændsemi þeirra, at er í nefgildi eða í bauggildi.

[3]) Konúngsbók, 113/198—99: nú lifa engir menn í bauggildi ens dauða, nema föðorfaðir eða sonarsonr, móðorfaðir eða dóttorsonr, — — Nú lifa engi í bauggildi ens vegna, nema föðorbróðir eða bróðorsonr, móðorbróðir eða systorsonr.

[4]) Norges gamle Love, II, S. 520—21.

den GþL. ferner sind unmittelbar aufeinander folgend zwei verschiedene Wergeldstafeln eingestellt,[1]) während am Schlusse des Rechtsbuches noch ein drittes, neueres „saktal" angehängt ist, welches der Lögmann Bjarni Marðarson zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wie es scheint für das ganze Land, und nicht bloß für das Gulaþing verfaßte. Endlich enthält die Konúngsbók auch noch ein „baugatal" für Island,[2]) während die Staðarhólsbók nur gelegentlich auf ein ebensolches Bezug nimmt,[3]) ohne dasselbe mitzuteilen, so daß sich nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, ob dasselbe ebenso beschaffen gewesen sei wie das oben angeführte, oder aber anders. — Sucht man nun die gemeinsamen Grundsätze für die Berechnung des Wergeldes in der älteren Zeit zu ermitteln, so dürften dies die folgenden sein. In erster Linie besprechen die älteren Wergeldstafeln eine Reihe von Bezügen, für welche sie die gemeinsame Bezeichnung „baugar", d. h. Ringe, brauchen. Der Ausdruck erklärte sich aus dem uralten Brauche, mit Metallringen nach dem Gewichte zu bezahlen, da es an gemünztem Gelde noch fehlte, und derselbe wird auch sonst für legale Bußen verwendet, wie denn als baugr oder lögbaugr im norwegischen Rechte zumal eine Zahlung im Betrage von zwölf aurar bezeichnet zu werden pflegte, welche in gewissen Fällen als Friedensgeld an den König zu entrichten war. Die beiden Wergeldstafeln der GþL. kennen übereinstimmend drei baugar, nämlich einen höfuðbaugr, an welchem Vater und Sohn Anteil nehmen, einen bróðurbaugr, welcher dem Bruder, und einen brœðrúngsbaugr, welcher den Geschwisterkindern zufällt. Das ältere Fragment der FrþL. kennt dagegen vier baugar, was doch wohl damit zusammenhängt, daß auch noch nach dem jüngeren Texte dieses Rechtsbuches die eftirbrœðrasynir, d. h. Nachgeschwisterkinder, an den baugar Anteil nehmen. Die Konúngsbók endlich kennt ebenfalls der baugar vier, an deren vierten und letzten indessen nur noch die Geschwisterkinder Anteil nehmen. Dem gegenüber hält die jüngere Wergeldstafel der FrþL. den Gegensatz der baugar zu den übrigen Wergeldsbeträgen allerdings auch noch fest, und läßt die ersteren, wie bemerkt, auch noch bis zu den Nachgeschwisterkindern reichen; aber auf eine strenge Sonderung der verschiedenen Klassen von baugar

---

[1]) GþL. 218—37 und 243—52. Ich begreife nicht, warum Munch und Brandt die erstere Wergeldstafel wieder in zwei zerlegen und die zweite mit § 224 beginnen lassen wollen; R. Keyser hatte sich noch vorsichtiger ausgedrückt.

[2]) Konúngsbók, 113/193—204; in Bezug genommen auch 80/136.

[3]) Staðarhólsbók, 294/333.

ist sie nicht mehr gebaut, und die Wergeldstafel des Bjarni Marðarson läßt auch jenen Gegensatz völlig fallen. Aber auch noch in einem weiteren, hier sehr erheblichen Punkte gehen die Wergeldstafeln auseinander, nämlich in Bezug auf die Behandlung des Weibsstammes zum Mannsstamme. Darin zwar stimmen sie alle überein, daß grundsätzlich nur Männer, sei es nun als Gebende oder als Empfangende, an den baugar Anteil nehmen, und daß nur als ganz eng begrenzte Ausnahme der Begriff der baugrýgjar auftrete, d. h. der zum Geben und Nehmen von baugar berufenen Weiber. Der Umfang, innerhalb dessen diese Ausnahme zugelassen wird, ist in den verschiedenen Rechten etwas verschieden begrenzt. Die FrþL. lassen als baugrýgr nur die Tochter zu, welche des Erschlagenen, resp. des Totschlägers, einziges Kind ist, und selbst diese nur insolange als sie unvermählt bleibt.[1] Genau dieselbe Begrenzung kehrt auch in dem isländischen Baugatal wieder,[2] und es ist demnach ein Irrtum, wenn Guðbrandr Vigfússon annimmt, das isländische Recht wisse nichts von einer Beschränkung des Rechtes der Tochter auf die Dauer ihres Jungfrauenstandes. Die GþL. dagegen kennen der baugrýgjar zwei, nämlich außer der Tochter auch noch die Schwester,[3] und sie beschränken die Berechtigung beider weder auf die Dauer ihres jungfräulichen Standes, noch auf ihre Eigenschaft als eines einzigen Kindes, was doch kaum auf eine bloße Ungenauigkeit des Ausdruckes zurückzuführen ist. Aber gegenüber dieser immerhin sehr weitreichenden Übereinstimmung in Bezug auf den Ausschluß der Weiber steht die sehr bedenkliche Tatsache, daß nur die beiden Wergeldstafeln der GþL. und die der FrþL. den Anteil an den baugar auf den Mannsstamm beschränken, wogegen das isländische Baugatal dem Weibsstamme auf diese ebensogut einen Anspruch einräumt wie dem Mannsstamme, wenn auch beiden in sehr ungleich verteiltem Maße. Da ist nun aber klar, daß diese Verschiedenheit der Behandlung keine ursprüngliche sein kann, und daß das Verfahren der beiden norwegischen Rechtsbücher das ältere, das Verfahren aber des isländischen Rechts das jüngere sein muß. Der Ausdruck bauggildi nämlich kann seiner Etymologie nach zunächst nur die Gesamtheit der Wergeldszahlungen bezeichnen, welche zu den baugar gerechnet werden, und in zweiter Linie mag er sodann allenfalls auch als Bezeichnung für die Gesamtheit derjenigen Personen dienen,

[1] FrþL. VI. 4.
[2] Konungsbók, 113 200—201. [3] GþL. 275.

welche aktiv und passiv an diesen Zahlungen Anteil nehmen; es ist hiernach widersinnig, wenn das isländische Recht das nefgildi an den baugar Anteil nehmen läßt, während es dasselbe doch ganz ebenso wie die norwegischen Rechte dem bauggildi als Gegensatz gegenüberstellt, dagegen vollkommen in der Ordnung, wenn diese norwegischen Rechte nur den Mannsstamm der betreffenden Grade zu den baugar zulassen, d. h. eben die Gesamtheit der Personen, welche der Ausdruck bauggildi umfaßt. Andererseits erklärt sich auch leicht, wie das isländische Recht zu der ihm eigentümlichen Neuerung gelangen konnte. Nimmt man an, daß das bauggildi, von den hier völlig bei Seite liegenden baugrýgjar abgesehen, ursprünglich nur die Verwandten männlichen Geschlechts und vom Mannsstamme, sei es nun bis zu den Geschwisterkindern (GþL.), oder bis zu den Nachgeschwisterkindern (FrþL.) einschließlich umfaßte, und daß dann als nefgildi die Verwandten des Weibsstammes innerhalb der gleichen Gradesgrenze mit weiteren Wergeldsbeträgen bedacht gewesen waren, welche doch nicht zu den baugar gerechnet wurden, so erklärt sich sehr leicht, daß man auf den Gedanken verfallen konnte, die Wergeldstafel dadurch zu vereinfachen, daß man dieselbe, statt sie primär auf den Gegensatz des Mannsstammes und Weibsstammes zu stützen und dann erst innerhalb jeder dieser beiden Gruppen den Unterschied der Grade zu berücksichtigen, in erster Linie umgekehrt auf die Abstufung der Grade begründete, und dann erst innerhalb jedes einzelnen Grades den Gegensatz des Mannsstammes und Weibsstammes zur Geltung brachte; man konnte nämlich unter dieser Voraussetzung für das Verhältnis des Mannsstammes zum Weibsstamme ein für allemal einen bestimmten Maßstab aufstellen, auf Grund dessen dann bei jedem einzelnen Grade sich der Anteil des einen und des anderen sehr einfach berechnete, und wirklich stellt unser Baugatal die Regel auf, daß die jedem einzelnen Grade zufallende Buße, wenn innerhalb desselben beide Stämme nebeneinander vertreten sind, in fünf Teile gehen solle, von welchen der Mannsstamm (bauggildi = karlsift) drei und der Weibsstamm (nefgildi = kvennsift) zwei zu nehmen habe. Das Prinzip also, auf welches die Veränderung begründet ist, ist klar ersichtlich; nach wie vor sollen zwar die beiden von Anfang an maßgebenden Momente, nämlich der Gegensatz zwischen Mannsstamm und Weibsstamm und die Gradesnähe, berücksichtigt werden, aber sie haben unter sich die Rollen vertauscht, und das früher nur in zweiter Linie wirksame Moment ist nunmehr zu dem in erster Linie maßgebenden geworden.

Nicht wohl erklärlich wäre dagegen, wie aus der isländischen Wergeldtafel die der älteren norwegischen Rechte geworden sein sollte, und ein weiterer Blick auf die beiderseitigen Wergeldstafeln wird diesen Umstand noch des näheren erläutern. — An die baugar reiht sich nämlich noch eine Anzahl weiterer Zahlungen an, welche an andere Gruppen von Verwandten entrichtet werden als jene. Zunächst kennen die beiden Wergeldstafeln der GþL. den Begriff der kvenngjafir, d. h. Weibergaben,[1]) an welchen die Ehefrau, dann die Mutter, Tochter und Schwester des Erschlagenen Anteil nehmen, und an welchen sie, wenigstens nach der einen Tafel, auch mit zu zahlen haben; es werden diese Gaben gewissermaßen als ein Anhang zu den baugar behandelt und demgemäß auch dann erlegt, wenn bezugsberechtigte Weiber nicht vorhanden sind, nur daß sie solchenfalls an den Sohn zugleich mit dem höfuðbaugr fallen, wobei aber der Satz in Betracht kommt: „sá er sunr hins dauða, er við gjoldum tekr, hvárt sem hann er faðer eða bróðer, eða hvigi skyldr sem hann er".[2]) Nach der Besprechung der Weibergaben erst folgt denn auch in der älteren Wergeldstafel der schließende Satz: „nú ero bauga skildir";[3]) diese Weibergaben, von denen übrigens weder die FrþL. noch das isländische Baugatal wissen, und welche überdies selbstverständlich nur als eine mit der steigenden Berechtigung der Weiber zusammenhängende Neuerung aufgefaßt werden dürfen, sind somit ohne alle selbständige Bedeutung für die Wergeldstafel. Anders steht es dagegen mit dem Begriff der sakaukar, d. h. Bußvermehrer, und der sakaukabót, wie die FrþL. die an sie fallenden Bußbeträge nennt. In der älteren Wergeldstafel der GþL. werden zunächst drei Personen als sakaukar bezeichnet, sunr þýborinn, bróðir þýborinn und bróðir sammœðra, samt ihrer Nachkommenschaft;[4]) dann aber wird noch der móðurbróðir þýborinn und móðurbróðir sammœðra, und der föðurbróðir þýborinn samt dem föðurbróðir sammœðra erwähnt und bemerkt: „sakaukar heita þeir allir, er ek talða nú", auch ausgesprochen, daß hier wie dort die Nachkommenschaft der genannten Personen eintritt, wenn diese selbst fehlen, nur freilich mit gemindertem Rechte.[5]) Nach einem nicht hierher gehörigen Einschiebsel folgen sodann noch besondere Ansätze für die „námágar", d. h. die nächsten Grade der Verschwägerung, für Stiefvater und Stiefsohn, für Eidbrüder und Pflegebrüder, endlich für den

---

[1]) GþL. 221 und 245. [2]) ebenda, 222. [3]) ebenda.
[4]) ebenda, 236. [5]) ebenda, 237.

móðurfaðir móður manns;[1]) jedoch wird der Name der sakaukar diesen Personen nicht ausdrücklich beigelegt. Die Wergeldstafel der FrþL. rechnet zu den sakaukar den sunr þýborinn und den bróðir sammœðra, den föðurfaðir und den sunarsunr und bemerkt, daß auch deren Söhne und Sohnessöhne noch mit einem, freilich wesentlich geringeren, Bußbetrage bedacht werden.[2]) Außerdem scheint auch noch der föðurbróðir sammœðra und der bróðursonr sammœðra hierher gerechnet werden zu wollen, von welchen gesagt wird, daß sie im saktal der Frostuþingslög gefehlt hätten;[3]) das ältere Fragment dieses Rechtsbuches aber nennt zwar den Namen der sakaukar, jedoch ohne erkennen zu lassen, wer zu diesen gerechnet werden wolle. Das isländische Baugatal endlich kennt fünf sakaukar, nämlich den unehelichen Sohn, den Stiefsohn und den Stiefvater, dann den Schwiegersohn und den Schwager.[4]) Trotz aller Verschiedenheit der Bestimmungen im einzelnen lassen sich hiernach die Vorschriften dieser drei Rechtsbücher unter folgende gemeinsame Gesichtspunkte bringen. Gezählt wird zu den sakaukar vor allem der unechte Sohn, wobei einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben mag, ob darunter nur der sonr þýborinn, oder auch der sonr laungetinn zu verstehen sei; die GþL. dehnen dabei die Berücksichtigung der unechten Geburt auch noch auf den bróðir þýborinn aus, und in zweiter Linie auf den föðurbróðir und móðurbróðir þýborinn, während die FrþL. nur noch den bróðir þýborinn berücksichtigen, und selbst diesen nicht unter den sakaukar, sondern unter den in der älteren Wergeldstafel vergessenen Personen, die sie am Schlusse nachtragen.[5]) Gezählt wird ferner zu den sakaukar die Stiefverwandtschaft und Schwägerschaft des ersten Grades, jedoch nur in den GþL., welche noch obendrein ein weiteres der Verwandtschaft ähnliches Verhältnis hierherziehen, nämlich das der Eidbrüder und Pflegebrüder, und im isländischen Rechte, wogegen die FrþL. von einer Berücksichtigung der „námágar" nichts wissen. Endlich stellen die GþL. und FrþL. übereinstimmend hierher den bróðir sammœðra, und berücksichtigen, nur freilich in etwas verschiedener Weise, auch noch die entferntere Verwandtschaft von der Mutterseite her, soferne die GþL. in zweiter Linie noch den föðurbróðir und

---

[1]) GþL. 239; der vorangehende § 238, „um misvígi", bildet augenscheinlich mit dem Folgenden, § 240—42 ein Ganzes. Die zweite Tafel der GþL. weiß nichts von sakaukar.

[2]) FrþL. VI, 5. [3]) ebenda, 6; vgl. aber auch noch 9—10.

[4]) Konúngsbók, 113 201. [5]) FrþL. VI, 10.

mœðurbróðir sammœðra, und weiterhin auch noch den móðurfaðir mœður manns heranziehen, wogegen die FrþL. zunächst nur des föðurbróðir und bróðursonr sammœðra gedenken, sodann aber am Schlusse unter den in der älteren Wergeldstafel Vergessenen auch noch den mœðurbróðir und systursonr sammœðra, die brœðrasynir und eptirbrœðrasynir sammœðra, endlich die systkinasynir und systrasynir sammœðra nachtragen. Das isländische Recht weiß von einer Hierherstellung der Mutterseite überhaupt nichts, da es diese bereits, wie den übrigen Weibsstamm, zu den baugar heranzieht; ganz abnorm ist aber, daß die FrþL. auch noch den föðurfaðir und sonarsonr zu den sakaukar zählen. Es ist nach alledem klar, daß gerade die Klasse der sakaukar im Verlaufe der Zeit sehr erhebliche Veränderungen erlitten hat. Die Einschiebung zunächst des föðurfaðir und sonarsonr in dieselbe, wie sie die FrþL. zeigt, ist völlig unorganisch, da beide Grade dem Mannsstamme angehören, und jedenfalls dem Grade nach den Geschwisterkindern nicht nachstehen, also am bauggildi Anteil haben müssen. Sie mochten in der älteren Wergeldstafel darum nicht ausdrücklich erwähnt worden sein, weil aus tatsächlichen Gründen vor ihrer Beteiligung nur sehr selten die Rede sein konnte, während sie in der Nennung der brœðrúngar als stillschweigend mit einbegriffen gelten konnten, wie man denn überhaupt nur die gleichen Grade zu erwähnen pflegte; der Überarbeiter unseres Textes aber, der ja überhaupt gerne seinen Scharfsinn anstrengte, um Verwandtschaftsgliedern zu ihrem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, die er in seiner Vorlage vergessen fand,[1]) hat dieselben an einem durchaus ungeeigneten Flecke aus eigener Willkür beigefügt. In gleicher Weise scheint aber auch die Berücksichtigang der entfernteren Grade der Mutterseite, dann der unechten Geburt, sowie die Ausdehnung der Berechtigung der námágar auf andere verwandtschaftsähnliche Verhältnisse lediglich auf einer mehr oder minder weit getriebenen Konsequenzmacherei hervorgegangen zu sein, wie dies der Verfasser der Wergeldstafel in den FrþL. bezüglich der mütterlichen Verwandten ganz offen ausspricht, und nur der unechte Sohn, die drei nächsten Grade der Verschwägerung und der bróðir sammœðra scheinen ursprünglich die Klasse der sakaukar gebildet zu haben. Offenbar handelte es sich dabei ursprünglich um Angehörige, welche nach der Strenge des älteren Rechts zu den bauggildi nicht gehörten, während die Billigkeit doch forderte, daß der tat-

---

[1]) FrþL. VI, 6 und 9.

sächlichen Nähe ihrer Beziehungen zu der in Frage stehenden Person einigermaßen Rechnung getragen wurde, und man ließ demgemäß, weil man an dem festen Gefüge der alten Wergeldstafel zu rütteln noch nicht den Mut hatte, zu ihren Gunsten eine außerordentliche Vermehrung der normalmäßigen Zahlung eintreten, von welcher sie eben ihren Namen der sakaukar haben. Während also die baugar unter allen Umständen gegeben werden mußten, und dem Erben des Erschlagenen ohne alle Rücksicht auf die Nähe seiner Verwandtschaft mit diesem zufielen, wenn die zunächst berufenen baugamenn fehlten,[1]) oder doch wenigstens nur unter der Voraussetzung wegfallen konnten, daß weder irgendwelche bezugsberechtigte noch irgendwelche zahlpflichtige baugamenn vorhanden waren,[2]) fällt die den sakaukar zugewiesene Buße ganz weg, wenn kein empfangsberechtigter Vertreter dieser Klasse vorhanden ist;[3]) es gilt somit diese letztere Zahlung keineswegs als ein regelmäßiger Bestandteil des Wergeldes, sondern nur als eine außerordentliche Zubuße zu demselben. Es ist nur ein anderer Ausdruck desselben Grundgedankens, wenn die Wergeldstafel des Bjarni Marðarson, ohne den Namen der sakaukar zu nennen, dem Stiefvater und Stiefsohne, dann dem Schwager, eine Buße zuspricht, welche derjenige zu entrichten hat, „er við gjöldum tekr", d. h. der die Hauptzahlung zu empfangen hat,[4]) und es erklärt sich auch aus dem unregelmäßigen Charakter dieser Bezüge, daß die späteren Überarbeiter der älteren Wergeldstafeln darauf verfallen konnten, gerade in die Klasse der sakaukar diejenigen Verwandten einzustellen, die sie berücksichtigt wissen wollten, ohne sie doch in ihren Vorlagen berücksichtigt zu finden. Auf die sakaukar läßt die Wergeldstafel der FrþL. sofort das n e f g i l d i folgen, und zwar geteilt in das m i k l a n e f g i l d i und in das l í t l a n e f g i l d i;[5]) das ältere Fragment der FrþL. aber kennt zwar auch das nefgildi, jedoch ohne daß sich bei dessen fragmentarischem Zustande erkennen ließe, ob auch ihm bereits dessen Zerlegung in zwei Klassen geläufig war oder nicht. Zu dem großen nefgildi werden dabei gezählt der móðurfaðir und dóttursonr, der móðurbróðir und systursonr, endlich die systkinasynir und systrasynir, also der erste und zweite ungleiche Grad, sowie der zweite gleiche Grad der Seitenlinie und der zweite Grad der aufsteigenden und absteigenden Linie, soweit dabei der

---

[1]) GþL. 220.

[2]) Konúngsbók, 113/199. [3]) ebenda, 113/201.

[4]) GþL. 316. [5]) FrþL. VI, 7—8.

Weibsstamm in Frage ist; zu dem kleinen nefgildi dagegen gehört der sunardóttursonr und dótturdóttursonr, der bróðurdóttursonr und systurdóttursonr, endlich die systkinadœtrasynir und systradœtrasynir, also der Weibsstamm in der absteigenden sowohl als in der Seitenlinie bis zum dritten gleichen Grade einschließlich, jedoch so, daß in beiden Klassen immer nur die Verwandten männlichen Geschlechts berücksichtigt werden. Hiernach ist klar, daß das nefgildi in eben dem Umfange die Verwandten vom Weibsstamme enthält, in welchem das bauggildi die vom Mannsstamme, und daß die beiden Klassen desselben lediglich dem Grade nach sich scheiden, indem das große nefgildi den zweiten, das kleine aber den dritten Grad enthält; dabei ergeben sich aber doch einzelne Abnormitäten. Zunächst fällt auf, daß, im kleinen nefgildi zumal, eine Reihe von Verwandten nicht aufgezählt wird, die doch innerhalb des dritten gleichen Grades stehen, so der Urgroßvater von der Mutter oder Großmutter her, während doch der Großvater im großen nefgildi genannt ist, so der Bruder der Großmutter väterlicher Seite oder des Großvaters mütterlicher Seite u. dgl. m., also der dritte Grad aufsteigender Linie und der erste und dritte, dann zweite und dritte ungleiche Grad, wenigstens teilweise. Diese Unvollständigkeit der Aufzählung wird man nun allerdings kaum hoch anschlagen dürfen. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt ihr nicht Absicht, sondern nur jenes Unvermögen, die Mannigfaltigkeit der möglichen Verwandtschaftsbeziehungen zu erschöpfen, zugrunde, auf welches sich die GþL. gelegentlich ausdrücklich berufen,[1] und allenfalls auch ein bewußtes oder unbewußtes Auslassen solcher Grade, welche aus faktischen Gründen beim Geben und Nehmen von Wergeld nicht mehr in Betracht zu kommen pflegen, wie dies z. B. beim Urgroßvater der Fall sein wird, macht doch unsere Wergeldstafel selber anderwärts auf das seltene Vorkommen einzelner Komplikationen aufmerksam,[2] warum sollte sie da nicht solche Komplikationen ganz ausgelassen haben, die sie als völlig unpraktisch erachtete? Zum Teil, nämlich soweit die Verwandtschaft von der Mutterseite her im Gegensatze zu der von der Vaterseite in Betracht kommt, trägt unsere Wergeldstafel auch noch die übersehenen Komplikationen unter ausdrücklicher Kritik ihrer

[1]) GþL. 105: Nú er þetta erfða skipan kallat; en svá marga vega skyldleiki manna saman at bera, at því kann engi maðr til fulls skipa erfðum, nema þá geri sem líkast þykkir, er til þarf at taka.

[2]) FrþL. VI, 5: föðurfaðir ok sonarsonr, er þeir ero báðir til; en þat verðr sjaldan.

Vorlage am Schlusse des nefgildi nach,[1]) hiermit in ähnlicher Weise einen Nachtrag zu diesem liefernd, wie die sakaukar einen solchen zum bauggildi bilden; aber freilich ergibt sich gerade dadurch wieder ein neuer Anstand. Einmal insoferne, als der bróðir sammœðra, und an ihn anschließend noch ein paar andere Verwandte von der Mutterseite her unter den sakaukar figurieren, wogegen die entfernteren erst am Schlusse des nefgildi aufgezählt werden, wohin doch jene ersteren an und für sich gleichfalls gehören würden; zweitens aber auch insoferne, als der móðurbróðir und systursonr sammœðra unter den in der älteren Wergeldstafel Vergessenen aufgezählt werden, während sie doch vorher schon mit einem etwas höheren Ansatze innerhalb der großen nefgildi erwähnt worden waren, freilich ohne nähere Bezeichnung also doch wohl nur samfeðri. In letzterer Richtung muß entweder eine Verderbnis unseres Textes oder ein grobes Versehen des Überarbeiters unserer Wergeldstafel vorliegen; in der ersteren Beziehung dagegen wäre möglich, daß man ursprünglich die Verwandtschaft von der Mutterseite her überhaupt nicht zum nefgildi gerechnet habe, und nur zugunsten des bróðir sammœðra insoweit eine Ausnahme gemacht worden wäre, als er unter die sakaukar eingereiht wurde. — Demgegenüber wissen die beiden Wergeldstafeln der GÞL. sowohl als die Wergeldstafeln des Bjarni Marðarson nichts mehr von einem nefgildi, während doch der Gegensatz der bauggildismenn und nefgildismenn, wie sich unten noch zeigen wird, auch diesem Rechtsbuche ganz wohlbekannt war; wir werden hiernach an eine spätere Umgestaltung der Wergeldstafel denken müssen, welche den ursprünglich auch hier maßgebenden Begriff des nefgildi frühzeitig verschwinden ließ. Ganz ähnlich steht es mit dem isländischen Baugatal, als welches, wie oben schon zu bemerken war, seine nefgildingar unter die Geber und Nehmer der vier baugar einreihte, nur daß es sie freilich an diesen mit einem wesentlich geringeren Betrage Anteil nehmen ließ als die bauggildingar. Nun haben wir oben bereits gesehen, wie sich die isländische Wergeldstafel aus der älteren, und in den FrÞL. ihren Grundzügen nach erhaltenen sehr einfach dadurch entwickelte, daß man, während ursprünglich bauggildi und nefgildi getrennt gehalten, und jenem mit Rücksicht auf die Nähe des Grades die verschiedenen baugar, diesem aber mehrfach abgestufte andere Zahlungen zugewiesen worden waren, den Mannsstamm und Weibsstamm bis zu den für beide gleichmäßig

[1]) FrÞL. VI, 9 und 10.

gezogenen Gradesgrenze zusammenwarf, für beide zusammen Grad für Grad eine gemeinsame Summe auswarf, für welche man den Namen der baugar beibehielt, endlich innerhalb jedes einzelnen Grades das bauggildi mit $^3/_5$, das nefgildi aber mit $^2/_5$ zum Zuge kommen ließ. Fragt sich nun, ob sich für die Umgestaltung der Wergeldstafeln der GþL. und des Bjarni Marðarson ein ähnliches Prinzip auffinden lasse. Es behalten aber die beiden Wergeldstafeln der GþL. zunächst den Gegensatz der baugar und anderer Wergeldszahlungen bei, und sie lassen die erstere dem Mannsstamme bis zu den Geschwisterkindern einschließlich zufallen; beide reihen ferner den baugar die kvenngjafir an.[1]) Schon dabei ergeben sich freilich zwischen beiden erhebliche Unterschiede, und zwar nicht bloß insoferne, als die Beträge für die einzelnen baugar sowohl als die kvenngjafir in beiden verschieden hoch angesetzt sind, und als die erste Wergeldstafel von keinem tryggvakaup, sættarkaup und skógarkaup weiß, von welchen Zahlungen doch die zweite Erwähnung tut, sondern auch noch in einem anderen, und hier bedeutsameren Punkte. Die erste Tafel sagt ausdrücklich, daß, wenn für den einen oder anderen baugr keine in erster Linie Empfangsberechtigte da sind, die Zahlung an die Empfänger der anderen baugar, und eventuell an den nächsten Erben des Erschlagenen gehen solle, so daß dieser letztere, gleichviel wie nahe mit dem Erschlagenen verwandt, unter Umständen alle baugar beziehen könne; daß ferner auch die kvenngjafir, soweit keine bezugsberechtigten Weiber vorhanden sind, an den Sohn des Erschlagenen fallen sollen, resp. an den Empfänger der Hauptzahlung, soferne dieser als Sohn gelte, welches auch seine Verwandtschaftsbeziehung zum Erschlagenen sei. Umgekehrt wird auch ganz folgerichtig gesagt, daß, wenn der eine oder andere primär Zahlpflichtige fehlt, der Totschläger für ihn die Zahlung leisten soll, und weiterhin verfügt: „en þá er vígandi verðr dauðr, þá tekr erfíngi við öxi", d. h. für den verstorbenen Totschläger habe dessen nächster Erbe in die Verpflichtung einzutreten, gleichviel wie es mit dessen Verwandtschaft bestellt sei. Endlich wird bezüglich der in erster Linie Verpflichteten gesagt, daß der Totschläger dem Sohne des Erschlagenen den höfuðbaugr, der Bruder dem Bruder den bróðurbaugr, endlich der brœðrungr dem brœðrúngr den brœðrúngsbaugr zu entrichten habe, d. h. es wird scheinbar die Regel aufgestellt, daß jeder Grad als zahlungspflichtiger denselben Betrag zu bezahlen habe,

---

[1]) GþL. 218—22 und 243—45.

welchen er als Empfangsberechtigter zu empfangen hätte, ganz wie diese Regel nach den FrÞL. gilt. Dem gegenüber spricht sich die zweite Wergeldstafel über die Sukzession in die Empfangsberechtigung sowohl als in die Zahlpflicht nicht aus, und läßt somit dahingestellt, ob sie eine solche auch ihrerseits anerkennen wolle oder nicht, bezüglich des Maßes aber der Zahlpflicht stellt sie den völlig abweichenden Grundsatz auf:[1]) „baugamanna hverr skal bœta holfu minna en taka, ok fimtúngi meira", d. h. jeder im bauggildi stehende Verwandte soll nur ein Fünftel über die Hälfte dessen zahlen, was er zu bekommen hätte, was doch wohl dahin zu verstehen ist, daß der zu zahlende Betrag $1/2$ des zu empfangenden und dazu noch $1/5$ dieser Hälfte, also $3/5$ des Ganzen ausmachen solle, während für die anderen $2/5$ der Totschläger oder dessen nächster Erbe als der Hauptverpflichtete aufzukommen hatte. Hinter den baugar und den zu ihnen gewissermaßen einen Anhang bildenden kvenngjafir lassen sodann beide Wergeldstafeln übereinstimmend andere Zahlungen folgen, für die sie die Bezeichnung „sakir", d. h. Bußen gebrauchen; die erste Tafel scheint im gleichen Sinne auch den Ausdruck frændbœtr, d. h. Verwandtschaftsbußen zu gebrauchen, welchen die FrÞL. erst für die Bezüge der entfernteren Verwandten brauchen, die weder zum bauggildi, noch zum nefgildi, noch zu den sakaukar gehören. Die erste Wergeldstafel bespricht nun zunächst, in drei Klassen geteilt, die Verwandtschaft bis zum dritten gleichen Grade, wobei jedoch auffällt, daß dieser letztere Grad nicht mehr mit aufgezählt, sondern mit dem zweiten und dritten ungleichen Grade die Aufzählung beschlossen wird; jede Klasse wird als „uppnám", d. h. Gelderhebung bezeichnet, und als „uppnámamenn" werden ihre Angehörigen erwähnt, am Schlusse aber der Aufzählung der drei Klassen steht die Bemerkung: „nú ero uppnámamenn aller talder",[2]) welche zeigt, daß die Aufzählung als eine vollständige gemeint ist. Dabei wird jedem einzelnen Angehörigen jeder einzelnen Klasse ein gleicher Wergeldsbetrag zugewiesen, und zwar sollen die Angehörigen der ersten Klasse eine Mark, die der zweiten sechs aurar und die der dritten eine halbe Mark erhalten, alles vom Totschläger selbst, wozu dann aber noch die Zahlungen kommen, welche die uppnámamenn vom Bruder des Totschlägers erhalten und welche für jede Klasse $2/3$ des Betrages bilden, den der Totschläger selber zu entrichten hat, also $5\,1/3$ aurar für die erste, 4 aurar für die zweite und $2\,2/3$ aurar für

[1]) GÞL. 249. [2]) ebenda, 224.

die dritte Klasse,[1] sowie die weiteren Zahlungen, welche die uppnámamenn selbst wieder einander zu machen haben,[2] und welche man als þversakir, d. h. Querzahlungen bezeichnete. Umgekehrt müssen auch die uppnámamenn nicht nur einander, sondern auch den Empfängern der baugar bestimmte Beträge zahlen und gilt in dieser Beziehung die Regel:[3] „hverr maðr skal holfo minna bœta fyri handaverk en taka á jamskyldum manne“; eine Regel, welcher ganz entspricht, wenn z. B. gesagt wird, daß die erste Klasse dem Sohne des Erschlagenen $\frac{1}{3}$ Mark zahlt, während sie vom Totschläger eine Mark erhält, oder daß sie $5\frac{1}{3}$ aurar vom Bruder des Totschlägers erhält, aber nur $2\frac{2}{3}$ aurar an den Bruder des Erschlagenen zahlt, welche aber selbstverständlich auf die þversakir keine Anwendung finden kann. Aber bei Betrachtung dieser Wergeldstafel ergibt sich sofort eine Reihe von Schwierigkeiten. Zunächst fällt auf, daß in die drei Klassen zwar sehr vorwiegend der Weibsstamm eingestellt ist, aber doch neben ihm zugleich auch einzelne Angehörige des Mannsstammes und darunter solche, die schon unter den baugamenn auftreten. So stehen in der ersten Klasse neben dem móðurfaðir und dem dottursonr auch der föðurbróðir und bróðursonr, von denen wir doch mit Bestimmtheit annehmen müssen, daß sie im bauggildi mit inbegriffen waren, wenn auch nur die gleichen Grade ausdrücklich genannt werden; in der zweiten Klasse steht neben dem móðurbróðir und systursonr, dem bróðurdóttursonr und systlíngr auch der brœðrúngr, welchem doch der brœðrúngsbaugr ganz eigentlich zugehörte; in der dritten Klasse endlich steht neben dem systurdóttursonr und systrúngr, dann dem móðurbróðir móður, noch das brœðrúngsbarn und, wiewohl nicht konsequent durchgeführt, der brœðrúngr föður, also der zweite und dritte ungleiche Grad des Mannsstammes, der zwar an den baugar nicht mehr beteiligt war, aber darum doch noch nicht mit dem Weibsstamme zusammengeworfen zu werden brauchte. Nicht minder auffällig ist, daß demgegenüber wieder mehrfach Grade des Mannsstammes fehlen, während die entsprechenden Grade des Weibsstammes vertreten sind, und zwar nicht nur Grade, welche unter den baugamenn bereits aufgeführt waren (wie faðir und sonr), sondern auch solche, welche dort unberücksichtigt gelassen waren, wie z. B. föðurfaðir und sonarsonr, dann bróðursonarsonr oder föðurbróðir föður. Dabei macht sich allerdings das

[1] GþL. 228. [2] ebenda, 225—27.
[3] ebenda, 224.

Bestreben geltend, den Weibsstamm in geringerem Umfange an den Zahlungen zu beteiligen als den Mannsstamm, und wenn man beachtet, daß z. B. föðurbróðir und bróðursonr in der ersten Klasse, dagegen móðurbróðir und systursonr in der zweiten, oder brœðrúngr in der zweiten Klasse, dagegen systrúngr in der dritten steht, und daß die erste Klasse zur zweiten, dann die zweite zur dritten sich ziemlich wie 3 : 2 verhält, so möchte man ja wohl annehmen, daß die Absicht des Bearbeiters unserer Wergeldstafel dieselbe oder doch eine ähnliche gewesen sei, als die des Bearbeiters des isländischen Baugatal. Auch hier könnte in der Tat eine Verschmelzung des bauggildi mit dem nefgildi beabsichtigt gewesen sein; aber freilich wäre ein etwas abweichender Weg zu diesem Ziele eingeschlagen, und überdies mit diesem ersten noch ein zweites Ziel verbunden worden. Während im isländischen Rechte bauggildi und nefgildi jedes einzelnen Grades zusammengezogen und mit einer gemeinsamen Zahlung angesetzt wurden, an welcher dann die bauggildíngar mit drei, die nefgildíngar aber nur mit zwei Teilen zu partizipieren hatten, werden nämlich in unserer Wergeldstafel drei Klassen von uppnámamenn gebildet, deren höhere sich zur nächstniedrigeren wie 3 : 2 verhält, und wird von gleichen Verwandtschaftsgraden der Mannsstamm der nächsthöheren, der Weibsstamm aber der nächstniederen Klasse zugewiesen; es erhalten demnach hier alle in einer Klasse beisammen Stehenden gleiche Beträge, stehen aber dafür die Verwandten desselben Grades in verschiedenen Klassen, je nachdem sie dem Mannsstamme oder dem Weibsstamme angehören. Doch ist dieser Weg selbst nicht mit voller Konsequenz verfolgt, soferne ja von den drei Klassen der uppnámamenn die drei baugar mit ihren Zahlungsgebern und -nehmern beibehalten sind, und der brœðrúngr infolgedessen sogar doppelt auftritt; soferne überdies die drei Klassen nicht ausreichen, um alle vorkommenden Abstufungen voll zu berücksichtigen, weshalb z. B. der systlíngr neben dem brœðrúngr in der zweiten Klasse, dagegen der systrúngr in der dritten steht, während jener doch eine Mittelstellung zwischen diesen beiden einzunehmen gehabt hätte; soferne endlich, wie schon bemerkt, eine weitere Rücksicht neben der zunächst allein beachteten mit unterlief. Ursprünglich scheint die Regel gegolten zu haben, daß jeder einzelne Grad der Verwandtschaft des Totschlägers dem entsprechenden Grade der Verwandtschaft des Erschlagenen den ihm gebührenden Betrag zahlte, so daß also jeder Grad ebensoviel zahlte als empfing; eine Regel, welche nur dadurch modifiziert wurde, daß einerseits gewisse Verwandtschafts-

grade unter sich in einer engeren Verbindung miteinander standen, vermöge deren sie vorkommendenfalls füreinander vikariierten, und daß andererseits, bei den baugar wenigstens, der Totschläger und dessen nächster Verwandter alle Zahlungen leisten mußte, für welche die betreffenden Verwandten fehlten, dagegen der nächste Verwandte alle Zahlungen empfing, bezüglich deren empfangsberechtigte Verwandte fehlten. So stand die Sache nach den FrÞL., und so auch nach dem isländischen Baugatal; aber unsere Wergeldstafel stellt dafür, wie bemerkt, die Regel auf, daß jedermann einem ihm gleichverwandten Manne gegenüber nur halb so viel zahlen als empfangen solle; eine Regel, welche sich sehr einfach aus dem Bestreben erklärt, die Verwandtschaft des Totschlägers möglichst von den Folgen einer Tat zu befreien, die sie doch nicht begangen hatte, welche aber notwendig zu einer ganz anderen Gestaltung der Wergeldstafel führen mußte. Allerdings hätte man, im engeren Anschlusse an das ältere Recht, sich in der Weise helfen können, daß man die hiernach ausfallende Hälfte der Zahlungen einfach dem Totschläger selbst und allenfalls noch eventuell seinem nächsten Erben überbürdet hätte, wie etwa in England das kentische Recht die Haftung der Verwandtschaft auf das halbe Wergeld für den Fall beschränkt, da der Totschläger selbst außer Landes entkommt;[1]) man suchte sich aber statt dessen auf einem ganz anderen Wege zu helfen, durch Heranziehung nämlich auch der entfernteren Angehörigen des bauggildi und nefgildi zur Entrichtung der größeren baugar, und umgekehrt der näheren Angehörigen beider Klassen zur Entrichtung der Zahlungen an die entfernteren Verwandten innerhalb derselben Schranken. Dieser Ausweg ist jedenfalls schon sehr frühzeitig ergriffen worden, da bereits das der Ólafschen Rezension der GÞL. angehörige Fragment C im wesentlichen denselben Text zeigt wie der Codex Ranzovianus; mag sein, daß auf dessen Ergreifung noch ein weiteres und tiefergehendes Motiv bestimmend einwirkte, das Bestreben nämlich, durch Beteiligung jedes einzelnen Verwandten an der an jeden einzelnen Verwandten zu entrichtenden Zahlung alle einzelnen Angehörigen des Totschlägers allen einzelnen Angehörigen des Erschlagenen gegenüber um so sicherer zu stellen. Zu voller Klarheit dürfte sich übrigens die erste Wergeldstafel in den hier fraglichen Teilen nicht bringen lassen. Auf der einen Seite nämlich ist deren rechnerische Klarstellung dadurch sehr erschwert, daß, sei

---

[1]) Eðelb. 23; vgl. Kritische Überschau, I, S. 59—60.

es nun der bestehenden Münzverhältnisse wegen oder weil man allzu komplizierte Brüche vermeiden wollte, in den Ansätzen selbst nicht immer jene volle mathematische Genauigkeit sich beobachtet zeigt, welche bei völlig scharfer Durchführung der maßgebenden Grundsätze zu erwarten wäre, und daß überdies an einzelnen Punkten auch wohl Korruptelen in einzelne Ansätze sich eingeschlichen haben.[1]) Auf der anderen Seite aber scheint unser Text auch aus verschiedenen Redaktionen ziemlich ungeschickt kompiliert worden zu sein. Innerhalb des von den uppnámamenn selbst handelnden Stückes finden sich in § 232—234 Bestimmungen über Punkte vorgetragen, welche in § 225—227 bereits geregelt, und zwar nicht ganz bis ins kleinste herab gleichmäßig geregelt worden waren;[2]) der brœðrúngr föður hans wird in § 224 und 226 zu der dritten Klasse gerechnet, aber in § 225 und 227 ausgelassen; eben dahin dürfte ferner auch die schon gerügte Einstellung des brœðrúngr unter die uppnámamenn gehören, während ihm doch zuvor schon der dritte baugr zugesprochen worden war und Vater und Bruder unter jene nicht eingestellt sind. Fragt sich nun, wie sich die zweite Wergeldstafel zu diesen Ergebnissen verhält und wieferne sich etwa aus ihr eine Aufklärung der Punkte ergibt, welche die erstere dunkel läßt. Da zeigt sich zunächst schon bezüglich der baugar und dem, was mit ihnen zusammenhängt, auf der einen Seite eine große Übereinstimmung beider Tafeln, daneben aber auch eine gewaltige Verschiedenheit derselben. Während die erste Wergeldstafel die drei baugar zu 10, 5 und 4 Mark ansetzt und daneben nur noch eine Mark kvenngjafir kennt, setzt die zweite zwar die drei baugar nur mit 6, 4 und $2\frac{1}{2}$ Mark an, erhöht aber dabei die kvenngjafir auf 2 Mark $3\frac{1}{5}$ aurar, und setzt überdies noch ein skógarkaup zu 3 Mark, ferner tryggvakaup zu $7\frac{1}{5}$ aurar, und wie es scheint überdies noch ein sættarkaup zu $1\frac{1}{2}$ Mark, soferne am Schlusse eine Gesamtsumme von 20 Mark

---

[1]) So zeigt z. B. die Vergleichung von § 225 mit § 226 und 227, daß der föðurbróðir zwar an den föðurbróðir und an den brœðrúngr ebensoviel zahlt, als er von ihm nimmt, daß dagegen die erste Klasse an die dritte nur „fiorom penningum oc tveim ærtogom" zahlt, dagegen aber „3 penningum minna en eyri" von ihr erhält; rechnet man, wie man doch wohl muß, 10 penningar auf den örtugr, so gibt die erste Zahlung 24, die letztere aber volle 27 Pfennige. Und doch hat Fragment C dieselben Ziffern!

[2]) Nach § 226 zahlt die zweite Klasse an die erste „tveim lutum fimta pennings oc eyri", nach § 223 „fim penninga oc eyri"; die zweite Klasse zahlt an die zweite nach § 226: „3 penninga oc 2 ærtogar", aber nach § 234: „7 penninga oc ærtog", also dort 23, hier 17 Pfennige!

und 2 2/5 aurar herausgerechnet wird, während sich nur 18 Mark 6 2/5 aurar herausrechnen, wenn man das an einer augenscheinlich korrupten Stelle nur genannte, aber nicht in Geld angeschlagene [illegible]kaup außer Ansatz läßt.[1]) Die einzelnen Ansätze also sind hier und dort wesentlich verschiedene; aber doch bleibt die Gesamtsumme der beide Male sich berechnenden Ansätze eine ziemlich gleiche, nämlich 20 Mark nach der ersten und 20 Mark 2 2/5 aurar nach der zweiten Tafel. Man scheint also an dem Gesamtbetrage, wie er einmal überliefert war, festgehalten, in Bezug auf dessen Verteilung aber sich große Willkür erlaubt zu haben, was sich auch recht wohl begreift, wenn man bedenkt, daß diese letztere im Grunde wohl Sache der betreffenden Familie war, welcher das einzelne „saktal“ nur als Stützpunkt für ihr Verfahren, gewissermaßen beratend, dienen sollte. Beachtenswert ist aber ferner, daß das tryggvakaup sowohl als die kvenngjafir nach der zweiten Tafel von den sämtlichen beteiligten Personen der einen Familie an die sämtlichen beteiligten Personen der anderen gegeben werden, also genau so wie die þversakir bei den uppnámamenn in der ersten Tafel; das Bestreben, jeden einzelnen Angehörigen der Familie des Totschlägers mit jedem einzelnen Angehörigen der Familie des Erschlagenen eigens seinen Frieden machen zu lassen, tritt demnach in der zweiten Tafel bereits innerhalb der baugar hervor, was in der ersten nicht der Fall ist, und der Ausdruck tryggvakaup, d. h. Friedenskauf, ist hierfür sehr bezeichnend. Hinter den baugamenn werden sodann auch in der zweiten Tafel noch weitere Verwandte besprochen. Zunächst werden dabei, unter der Überschrift „um sakir“, vier Klassen von Leuten unterschieden,[2]) welche dann hinterher als uppnámamenn bezeichnet und den baugamenn gegenübergestellt werden.[3]) Die erste Klasse nimmt „12 aura sök“ und zählt zu ihr der föðurbróðir und bróðursonr, der bróðir sammœddr und sonr þýborinn, endlich der móðurfaðir und dóttursonr. Die zweite Klasse nimmt „9 aura sök“ und zählt zu ihr der móðurbróðir, systursonr und bróðir þýborinn. Die dritte Klasse nimmt „6 aura“ und bilden sie die systkinasynir. Endlich die vierte Klasse nimmt „merkr sök“ und gehört in sie der föðurbróðir þýborinn und der Sohn, den die dóttir þýborinn mit einem ættborinn maðr gewinnt. Dabei ist nun zunächst klar, daß die vierte Klasse erst hinterher angeflickt ist. Schon

---

1) GþL. 243—45. 2) ebenda, 246—48.
3) ebenda, 249—50.

äußerlich weist hierauf der dreifache Umstand hin, daß dieselbe erst nach der dritten Klasse aufgeführt ist, während sie doch der Höhe ihres Bezuges nach zwischen dieser und der zweiten Klasse in der Mitte stehen müßte, — daß ferner ihr Bezug ein ziffernmäßig ganz unorganischer ist, indem zwar die Abstufung 12 : 9 : 6 = 4 : 3 : 2 sich hören läßt, aber nicht 12 : 9 : 8 : 6, — daß endlich im weiteren Verlaufe der Wergeldstafel immer nur von jenen ersteren drei Klassen gesprochen wird, während auch unsere erstere Tafel nur drei Klassen von uppnámamenn kennt. Nicht minder ist aber auch klar, daß zwar die erste Klasse hinsichtlich vier in ihr aufgeführter Verwandter der ersten Klasse unserer ersten Tafel völlig entspricht, im übrigen aber zwei Verwandte aufgenommen hat, welche jene unter die sakaukar verweist, den þýborinn sonr nämlich und den bróðir sammœðra; daß ferner die zweite Klasse zwar die zwei ersten in ihr genannten Verwandten mit der zweiten Klasse der ersten Tafel gemein hat, aber an dritter Stelle einen solchen nennt, der dort unter den sakaukar steht, nämlich den bróðir þýborinn, während andererseits drei in der ersten Tafel genannte Verwandte fehlen (brœðrúngr, systlíngr bróðurdóttursonr); daß endlich die dritte Klasse lediglich die systkinasynir umfaßt, unter welchen wir doch nur die in der ersten Tafel in die zweite Klasse versetzten systlíngar verstehen können, während der ganze Bestand der dritten Klasse, wie ihn jene erste Tafel zeigt, fehlt. Die Einstellung nun der sakaukar unter die uppnámamenn hat nichts auffälliges, und mit ihr hängt auch die nachträgliche Einstellung einer vierten Klasse von diesen zusammen; augenscheinlich will eben nur eine Kategorie von Leuten, welche bisher ganz unorganisch der Wergeldstafel angehängt gewesen war, nunmehr in deren Organismus hineingezogen werden. Auch das Fehlen gewisser in der ersten Tafel genannter Personen und die Versetzung der systlíngar aus der zweiten in die dritte Klasse ist recht wohl erklärbar. Jene Auslassungen betreffen, wenn ich von den später noch zu besprechenden brœðrúngr und systrúngr absehe, nur den bróðurdóttursonr in der zweiten, sowie den systurdóttursonr, das brœðrúngsbarn, den móðurbróðir móður und den brœðrúngr föður, also lauter Verwandte, welche im ersten und dritten, oder aber im zweiten und dritten ungleichen Grade stehen; nimmt man also an, daß die drei Klassen der uppnámamenn nicht über die Grenze hinausreichen sollten, welche für die baugamenn gezogen war, so ist klar, daß jene ungleichen Grade bei strengerem Festhalten jener Grenze ausgeschlossen bleiben mußten, weil sie auf der

einen Seite über den zweiten gleichen Grad hinausreichten, während sie bei laxerem Verfahren aufgenommen werden mochten, weil sie auf der anderen Seite diese Grenze nur eben erreichten oder selbst hinter ihr zurückblieben. Dasselbe Schwanken bezüglich der Behandlung der ungleichen Grade, von welchem eine früher schon besprochene Dekretale des P. Cölestin III. aus Anlaß der kirchlichen Eheverbote Zeugnis gibt, macht sich eben auch bei der Konstruktion der Wergeldstafel geltend, und folgt die eine der laxeren, die andere der strengeren Praxis. Die Auslassung ferner des brœðrúngr ist vollkommen in der Ordnung, da dieser zu den baugamenn gehört und in die erste Tafel nur durch ein grobes Mißverständnis gekommen sein kann. Endlich das Fehlen der systrúngar und die Versetzung der systlingar aus der zweiten in die dritte Klasse scheinen unter sich im Zusammenhange zu stehen und sich einfach daraus zu erklären, daß in unserer zweiten Tafel die ersteren unter den letzteren mit inbegriffen zu denken sind; man hätte dann eben den zweiten gleichen Grad des Weibsstammes in unserer zweiten Tafel der dritten Klasse zugewiesen, ohne dabei zwischen den beiden Fällen zu unterscheiden, da ein Weib oder da zwei Weiber in Mitte liegen, während die erste Tafel, um diese beiden Fälle zu unterscheiden, den zweiten gleichen Grad des Weibsstammes teils der zweiten und teils der dritten Klasse überwiesen hätte. Die Abweichungen, welche zwischen beiden Tafeln bestehen, erweisen sich demnach auch in Bezug auf die uppnámamenn als wenig prinzipielle, und übersteigen nicht das Maß von Willkürlichkeit, das man sich bei der Konstruktion eines saktal zu gestatten pflegte. Um so auffälliger aber erscheint ein Zug, der unseren beiden Tafeln gemein ist. Sehe ich nämlich von den eingestellten sakaukar ab, so enthalten die drei Klassen der zweiten Tafel lediglich den Weibsstamm innerhalb derselben Grenze, welche den baugamenn als dem Mannsstamme gezogen ist, jedoch mit Hinzufügung zweier dem Mannsstamme angehöriger Personen, des föðurbróðir nämlich und des bróðursonr, zweier Personen also, welche auch die erste Tafel in ganz gleicher Weise behandelt. Die FrþL. rechnen beide Personen ganz unzweideutig zum bauggildi [1]) und auch schon das ältere Fragment IV geht entschieden denselben Weg,[2]) wie denn auch innere Gründe deren Einteilung unter die baugamenn fordern; wie soll sich nun die übereinstimmende Einreihung beider in die erste Klasse der

---

[1]) FrþL. VI, 2 und 3.

[2]) Norges gamle Love, II, 521. Ebenso Konúngsbók, 113/196—7.

uppnámamenn seitens unserer beiden Wergeldstafeln erklären? Ich gestehe, die Frage nicht mit Sicherheit beantworten zu können. Man könnte etwa an ein Mißverständnis denken, ähnlich wie ein solches in der ersten Tafel bezüglich des brœðrúngr begangen wurde aber dem steht entgegen, daß beide Tafeln in diesem Punkte übereinstimmen, während doch kaum angenommen werden darf, daß beide ganz gleichmäßig denselben groben Verstoß begangen haben sollten. Oder man könnte auf die Möglichkeit verfallen, daß die älteste Wergeldstafel des Gulaþings in der Seitenlinie wirklich nur die gleichen Grade berücksichtigt hätte, für die man ja auch allein ursprünglich technische Bezeichnungen hatte; aber dem steht entgegen, daß nicht nur die FrþL. und das isländische Baugatal einen anderen Weg gehen, sondern daß auch die beiden Tafeln der GþL. im Weibsstamme den ungleichen Grad berücksichtigen. So mag denn die Erklärung der eigentümlichen Erscheinung dahingestellt bleiben. Aber noch in einer anderen Beziehung ergeben sich Schwierigkeiten, nämlich in Bezug auf die den drei Klassen der uppnámamenn gebührenden oder von ihnen zu entrichtenden Beträge. Nachdem die drei Klassen mit ihren Bezügen von zwölf, neun und sechs aurar aufgeführt worden sind, folgt nämlich der oben angeführte Satz: „Baugamanna hverr skal bœta holfu minna en taka, ok fimtungi meira“, und an ihn anschließend sofort die weitere Regel: „En uppnámamenn aller taka tvá luti af víganda, en þriðjúng af brœðr víganda“.[1]) Dem Zusammenhange nach kann diese letztere Bestimmung nur auf die unmittelbar vorher aufgezählten „sakir“ bezogen werden, und ergibt sich somit, daß die drei Klassen acht, sechs, vier aurar vom Totschläger, und vier, drei, zwei aurar von dessen Bruder erhielten, wobei man sich daran zu erinnern hat, daß in unserer ersten Wergeldstafel die Bezüge der drei Klassen vom Totschläger ganz ebenso geregelt waren, während freilich die Bezüge derselben vom Bruder etwas höher standen, soferne sie $^2/_3$, und nicht bloß $^1/_2$ von jenen ersteren betragen sollten; die bessere Abrundung aber der Ansätze in der zweiten Tafel hat hier ermöglicht, daß die Beträge, die der Totschläger und die dessen Bruder zu erlegen hatte, wie eine Gesamtsumme zusammengezogen und als „sakir“ vorangestellt werden konnten. Auch hier reihen sich aber „þversakir“ an, deren Gegensatz zu den „sakir“ nur noch ungleich deutlicher hervortritt als in der ersten Tafel, und zwar enthält die erste Klasse

[1]) GþL. 249.

vier örtugar von der ersten, drei von der zweiten und zwei von der dritten, während sich die der zweiten Klasse auf einen eyrir, $^{3}/_{4}$ eyrir [illegible] und $^{1}/_{2}$ eyrir, und die der dritten Klasse auf zwei örtugar, $1\,^{1}/_{2}$ örtugar und ein örtugr stellen, wobei immer die sich entsprechenden Verwandtschaftsgrade von der Familie des Totschlägers an die betreffenden Grade innerhalb der Verwandtschaft des Erschlagenen die Zahlung zu leisten haben. Die Abstufung unter den drei Klassen ist demnach bezüglich der þversakir genau dieselbe wie bezüglich der sakir, und die Gesamtbeträge der ersteren entsprechen genau einem Viertel des Gesamtbetrages dieser letzteren; wie nach der ersten Wergeldstafel gelten dabei die angesetzten Beträge gleichmäßig für jeden einzelnen in die betreffende Klasse eingestellten Verwandten, so daß diese auch hier unter sich völlig gleichgestellt sind. Aber dabei bleiben noch zwei Schwierigkeiten. Die uppnámamenn nehmen nämlich zunächst die þversakir voneinander, die sakir aber von dem Totschläger und von dessen Bruder, also von den Vertretern des höfuðbaugr und des bróðurbaugr, dagegen bleiben die Vertreter des bræðrúngsbaugr ganz außer Ansatz, während doch augenscheinlich die Konsequenz, und der Grundgedanke, daß jeder einzelne Verwandte des Erschlagenen von jedem einzelnen Verwandten des Totschlägers eine Zahlung erhalten solle, damit der Frieden allseitig sicher gestellt sei, auch ihre Berücksichtigung fordern müßte. Sodann aber werden zwar die sakir von dem Totschläger und seinem Bruder an die uppnámamenn bezahlt, aber umgekehrt ist nicht von Zahlungen die Rede, welche diese letzteren an die Vertreter der entsprechenden baugar zu machen hätten, während doch die Konsequenz sowohl als die Vergleichung der ersten Tafel auch solche fordert. In der letzteren Beziehung kann man nun zu der unmittelbar zuvor ausgesprochenen Regel seine Zuflucht nehmen, vermöge deren die baugamenn nur $^{3}/_{5}$ des Betrages zahlen sollen, welchen sie zu entrichten haben; soferne nämlich ungesagt bleibt, woher die hiernach fehlenden $^{2}/_{5}$ eines jeden baugr gedeckt werden sollen, bleibt die Möglichkeit offen, daß es die uppnámamenn sind, welche hier einzutreten haben. Der ganze Zusammenhang der Stelle erweist sich mit diesem Auskunftsmittel günstig, und da bezüglich der sakir und der þversakir das Verhältnis angegeben wird, in welchem die drei Klassen der uppnámamenn an den Zahlungen beteiligt sein sollen, kann als selbstverständlich gelten, daß dasselbe auch auf die von ihnen zu entrichtenden Anteile an den baugar Anwendung zu finden hat, so daß aus dem Schweigen der Stelle über diesen Punkt

keine Einwendung abzuleiten ist. Bedenklicher bleibt freilich, daß die Summen, welche unter jener Voraussetzung jede einzelne Klasse der uppnámamenn zu bezahlen hätte, mit den von ihr zu erhaltenden sich nicht decken, noch auch zu diesen in ein irgendwie paßliches Zahlenverhältnis bringen lassen, und bedenklicher auch, daß die Regel, vermöge deren die baugamenn nur $^3/_5$ des Betrages zu zahlen haben, die sie bekommen, ausdrücklich auf alle baugamenn sich beziehen will, so daß also die Vertreter des brœðrúngsbaugr von den uppnámamenn Zahlungen zu empfangen hätten, während sie doch an diese keine solche zu geben hatten. Hier liegt demnach ein dunkler Punkt vor, und es fällt auf, daß gerade die brœðrúngar in unserer ersten Tafel in ganz abnormer Weise sich unter die uppnámamenn selbst eingereiht fanden; alles in allem genommen läßt sich aber immerhin mit ziemlicher Sicherheit folgender Entwicklungsgang ermitteln. Die erste Grundlage der Wergeldstafel scheint allerwärts in Norwegen eine wesentlich gemeinsame gewesen zu sein, indem man in erster Linie den Mannsstamm, sei es nun bis zum zweiten oder bis zum dritten gleichen Grade einschließlich, ferner mit oder ohne eine Erweiterung durch kvenngjafir, zu den baugar berief, sodann den Weibsstamm innerhalb derselben Gradesgrenze mit den sakir bedachte, endlich noch anhangsweise bestimmte einzelne Personen, wenn sie anders vorhanden waren, als sakaukar mit außerordentlichen Ansätzen bedachte, sodann aber die entferntere Verwandtschaft folgen ließ, von welcher unten noch des näheren gesprochen werden soll. Schon frühzeitig scheint nun aber die Praxis auf jener ältesten Grundlage mit einer gewissen Freiheit weiter gebaut, und dabei auch wohl das überkommene Recht mehr oder minder tiefgreifend umgestaltet zu haben, was um so leichter geschehen konnte, weil die Wergeldszahlungen vielfach im Vergleichswege und durch Schiedsrichter statt durch förmliches Urteil festgestellt wurden, und weil selbst dann, wenn die Gerichte zu sprechen hatten, das Interesse an der Sicherung des Landfriedens vielfach zu einer freieren Würdigung der Umstände des einzelnen Falles führen mußte. Die FrþL. sprechen ausdrücklich aus, daß man sich gemeiniglich nicht an die Wergeldssummen band, welche die älteren Texte des Rechtsbuches, ganz wie dies bei anderen germanischen Stämmen der Fall war, nach Geburt und Würde jedes einzelnen ein für allemal festgestellt hatten, vielmehr von Fall zu Fall beliebig die Summe festzusetzen pflegte, welche als Wergeld gegeben und genommen

werden sollte;[1]) sie sprechen ferner aus, daß man je nach Willkür von dem Satze abzusehen sich erlaubte, daß die baugar unter allen Umständen gegeben und genommen werden sollten, indem man dafür die Regel im einzelnen Falle zur Geltung brachte, daß alle Beträge ungezahlt bleiben sollten, bezuglich deren primär Empfangsberechtigte nicht vorhanden seien.[2]) Es kann nicht fehlen, daß die gleiche Freiheit der Behandlung der überkommenen Wergeldstafel auch seitens der Überarbeiter dieser letzteren sich geltend machte, und in der Tat sehen wir den Verfasser der Tafel in den FrþL. seine ältere Vorlage wiederholt ganz direkt kritisieren und nach eigenem Gutdünken ergänzen;[3]) die Vergleichung aber seiner Wergeldstafel mit der des älteren Fragmentes zeigt trotz aller Dürftigkeit dieses letzteren, daß seine Willkürlichkeit, oder sein Anschluß an eine vom älteren Rechte abweichende Praxis noch in ungleich weiterem Umfange sich geltend gemacht hat, als er selbst dies andeutet. So zeigt denn selbst die Wergeldstafel unserer FrþL., obwohl sie die ältere Gliederung der Verwandtschaft in bauggildi, nefgildi und sakaukar, dann die Scheidung der vier baugar festhält, gar manche Veränderungen, die durch das Fallenlassen einzelner älterer Ansätze (z. B. des tryggvakaup, welches das ältere Fragment noch kennt), und durch das Bestreben, die ältere Wergeldstafel zu vervollständigen und übersichtlicher zu machen, bedingt waren. Ohne mannigfache Änderungen in den für jeden einzelnen Verwandtschaftsgrad ausgeworfenen Ansätzen konnte es dabei nicht abgehen, und so erklärt es sich, daß wir in der neuen Tafel mehrfach Leute mit eigenen Beträgen angesetzt finden, von welchen ausdrücklich gesagt wird, daß sie in dem älteren saktal nicht zu finden gewesen waren, daß die für die einzelnen Klassen von Berechtigten angesetzten Beträge sich weder runden, noch zueinander in einem verständlichen Zahlenverhältnisse stehen, daß endlich die aus den sämtlichen einzelnen Beträgen sich ergebende Gesamtsumme, 48 Mark $5\frac{5}{6}$ aurar, ebenfalls weder eine gerundete Summe, noch insbesondere den im Texte selbst angegebenen Betrag von 6 Mark Gold = 48 Mark Silber ergibt. Schon weiter, aber in durchaus verständlicher Weise, weicht das isländische Baugatal von der alten Grundlage ab, indem es die Verschiedenheit der Gradesnähe zum primären Einteilungsprinzip für die Verwandtschaft macht, und erst innerhalb jedes einzelnen Grades

---

[1]) FrþL. VI, 1.

[2]) ebenda, 2. [3]) ebenda, 6, dann 9—10.

den Weibsstamm vom Mannsstamme in der Art scheidet, daß beide in ungleichem Maße berücksichtigt werden. Die beiden Wergeldstafeln der GþL. endlich gehen von der gemeinsamen Grundlage nicht minder weit ab, jedoch ohne zu gleich konsequent durchgebildeten Neugestaltungen zu gelangen. An dem Begriffe der baugar und der baugamenn halten sie fest; aber den ihm gegenüberstehenden Begriff der nefgildi haben sie fallen gelassen, indem sie in den Weibsstamm andere, nicht dahin gehörige Personen, sei es nun sakaukar, wie die zweite Tafel, oder einzelne Angehörige des Mannsstammes, wie beide, einschoben, wobei dann höchstens durch Bildung verschiedener Klassen, und Einrückung des Mannsstammes in die höhere, des Weibsstammes aber in die niedere bei gleicher Gradesnähe der Vorzug des ersteren noch gewahrt blieb. Für die neugebildeten Klassen kommt, da die Bezeichnung als nefgildi auf sie nicht mehr anwendbar war, die farblose Benennung uppnám auf; teils die Zersetzung des nefgildi, teils der im Interesse des Landfriedens aufkommende Gebrauch, alle einzelnen Verwandten an alle Zahlungen machen zu lassen, teils endlich auch der dem Rechtsgefühle entstammende Satz, daß jeder nur die Hälfte oder $^{3}/_{5}$ von dem zahlen solle, was er zu empfangen habe, führte nun aber zu einer großen Unsicherheit in der Gestaltung des saktal. Nur beim ersten Grade, also Vater, Sohn und Bruder, hielt man die überlieferte Sonderung von baugar und uppnám völlig fest; den ersten und zweiten ungleichen, Vatersbruder und Sohnessohn, nahm man in beiden Tafeln, den zweiten gleichen, die brœðrúngar, wenigstens in der ersten unter die uppnámamenn auf, obwohl man noch am brœðrúngsbaugr festhielt, man ließ Sohn, Vater und Bruder Zahlungen an die uppnámamenn machen und von ihnen nehmen, vergaß aber den gleichen Grundsatz auf die brœðrúngar anzuwenden; man ging auch wohl, in der ersten Tafel, bei den uppnámamenn bis zum zweiten und dritten ungleichen Grade vor, während man bei den baugamenn beim zweiten gleichen stehen blieb u. dgl. m. Die Wergeldstafel des Bjarni Marðarson aber, welche augenscheinlich für das ganze Land bestimmt war, zeigt, obwohl sie älter ist als die unserer FrþL., doch bereits die alten Grundsätze vollkommen beseitigt. Nicht nur sind die althergebrachten festen Ansätze für das Wergeld je nach Stand und Würde des Einzelnen völlig fallen gelassen, und durch rein willkürliche Beträge von sechs, fünf, vier und drei Mark Gold ersetzt, sondern es ist auch der Gegensatz eines bauggildi und nefgildi gänzlich beseitigt, und sogar von uppnáma-

[illegible] keine Rede mehr; hier werden vielmehr nur noch die einzelnen Beteiligten einzeln mit den Beträgen aufgezählt, welche sie zu geben und zu nehmen haben, und die Verwandtschaft zeigt sich somit ohne alle Gliederung in ihre Atome aufgelöst. Andererseits aber wird wieder die alte Regel aufgestellt: „slíkt skal hverr taka af gjoldum eptir jamnskyldan mann, sem bœta með jamnskyldum manni", und scheint sich in diesem Punkte der Einfluß der FrþL. im Gegensatze zu den GþL. geltend zu machen, wie denn auch Bjarni selbst dem ersteren Rechtsgebiete angehörte.

Ehe ich die Bedeutung weiter verfolge, welche dem Begriffe des baugildi einerseits und des nefgildi andererseits im älteren norwegischen und isländischen Rechte zukam, mag noch mit einigen Worten auf die Etymologie des Wortes nefgildi eingetreten werden. Zwei verschiedene Erklärungen des Wortes sind bisher aufgestellt worden. Auf der einen Seite ist bekannt, daß das Wort „nef", d. h. Nase, in der älteren Sprache oft ganz in derselben drastischen Weise als Bezeichnung der Person gebraucht wird, wie wir das Wort „Kopf" zu verwenden pflegen, und daß dieser Gebrauch des Wortes zumal da ein sehr beliebter ist, wo es gilt, die Verteilung irgend welcher Lasten und Leistungen nach der Kopfzahl hervorzuheben. So heißt es z. B. von Óðinn, daß er aus Schweden Schatzung bezogen habe „penníng fyrir nef hvert",[1]) und von den Isländern, daß sie einmal auf K. Haraldr Gormsson Spottlieder dichten ließen „níðvísu fyrir nef hvert, er á var landinu";[2]) wenn es in einer Rezension einer Sage heißt: „þú munt nú vera láta svá búit um hefndir eptir þorgeir, ok hefir þú þó leyst þínar hendr", so sagt eine andere im gleichen Sinne: „ok hefir þú nú þó gert fyrir þitt nef þangat út",[3]) und wenn es gilt, seine Partei am Ding möglichst zu verstärken, verspricht der isländische Häuptling Gellir „eyri silfrs fyrir nef hvert, ok hverjum höfðíngja, er til þíngs riði, hálfa mörk",[4]) wobei die Verteilung des Betrages nach der Kopfzahl der Empfänger ganz ebenso ins Auge gefaßt scheint, wie anderwärts die Verteilung der Last nach der Kopfzahl der Leistenden. Diese Bezeichnungsweise ist insbesondere auch den norwegischen Rechtsquellen vollkommen geläufig, und läßt z. B. die ältere Redaktion der GþL.

[1]) Ynglinga s., 8/9.

[2]) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 36/151.

[3]) Flbk. II, 157/212, vgl. damit Konráð Gíslasons Ausgabe der Fóstbrœðra s., S. 96 (Hauksbók).

[4]) Ljósvetninga 25/89.

„örtug fyrir 40 nefja" als Abgabe an den Bischof entrichten,[1]) und nach demselben Rechtsbuche hatte man „at sjaunda nefi" einen Mann zur Seewehr zu stellen;[2]) am Frostuþinge bezeichnete man eine Person, welche am manntalsþinge richtig angesagt war, als „augljóst nef",[3]) und eine andere, die widerrechtlich verschwiegen worden war, umgekehrt als „leyndar nef";[4]) Befreiungen endlich vom Heerdienste und von so manchen anderen mit diesem zusammenhängenden Lasten, wie solche der geistlichen und weltlichen Aristokratie verwilligt zu werden pflegten, gewährte man bald „fyrir eitt nef", bald „til tveggja nefja" oder „til þriggja nefja".[5]) Von hier aus erklärt sich, daß der Ausdruck nefgildi selbst gelegentlich eine Kopfsteuer bezeichnen kann; vom heil. Ólafr z. B. wird erzählt, daß er von den Isländern „þegngildi ok nefgildi" verlangte, „penning fyrir nef hvert, þann er 10 væri fyrir alin vaðmáls",[6]) und wenn anderwärts von „nefgildis skattar" die Rede ist, welche K. Haraldr hárfagri dem ganzen Lande auferlegt habe,[7]) so führt auch dies auf denselben Sprachgebrauch zurück. Hält man sich nun an diese quellenmäßig sattsam bezeugte Geltung des Wortes, so kann man, wie dies P. A. Munch[8]) und Fr. Brandt[9]) wirklich getan haben, darauf Gewicht legen, daß für die nefgildingar die ihnen zufallenden oder von ihnen zu entrichtenden Wergeldsbeträge nicht klassenweise festgestellt waren wie die baugar, sondern speziell für jede einzelne Person angesetzt waren; als Kopfgeld also im Gegensatze zu der Ringzahlung wäre diese von hier aus zu erklären. Auf der anderen Seite hat nun aber bereits Vilhjálmr Finsen das nefgildi als Kognatenbuße aufgefaßt, und von nefi, Kognat, abgeleitet; er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß in den Rechtsbüchern einmal die Zusammenstellung „nás nið eða nefa" sich findet, und daraus den Schluß gezogen, daß niðr den Agnaten, wie nefi den Kognaten bezeichne, und daß somit die für die Verwandtenbuße überhaupt gebräuchliche Bezeichnung niðgjöld in einer Zeit entstanden sein müsse, in welcher nur die Agnaten wergeldsberechtigt waren, und darum die Agnaten-

---

[1]) GþL. 9. [2]) ebenda, 297.

[3]) FrþL. VII, 10 und 14. [4]) ebenda, 8.

[5]) vgl. die Verordnungen vom 13. September 1277, von 1308—9 und vom 15. Mai 1311; Norges gamle Love, II, S. 482 und III, S. 83 und 90.

[6]) Heimskr. Ólafs s. helga, 146/391.

[7]) Fagrskinna, 32/20.

[8]) Det norske Folks Historie, II, S. 970.

[9]) Forelæsninger, S. 11.

buße mit der Verwandtschaftsbuße zusammenfiel.[1]) Dieser letzteren Auffassung hat sich sodann auch J. Fritzner[2]) und Guðbrandr Vigfússon[3]) erklärt, letzterer jedoch nur in Bezug auf die Bedeutung von nefi und nefgjöld, wogegen er unter dem niðr einen entfernteren Verwandten ohne Rücksicht auf den Gegensatz von Mannsstamm und Weibsstamm, und unter den niðgjöld die an diese entfernteren Verwandten zu leistende Zahlung verstanden wissen will. Ich gestehe, daß mir, trotz der namhaften Autoritäten, welche sich für sie erklärt haben, diese letztere Ableitung als eine völlig unstatthafte erscheint. Schon die sprachliche Form des Wortes nefgildi scheint dieselbe bedenklich zu machen. Wenn es zwar keineswegs an Beispielen von Zusammensetzungen fehlt, deren erste Hälfte aus einem schwachen Substantive mit weggeworfenem Kasuszeichen besteht,[4]) so ist doch die Verwendung der Genetivform zur Bildung eines Kompositums in solchen Fällen die ungleich üblichere, und in unserem Falle hätte das Vorhandensein der Zusammensetzung nefgildi von nef doch wohl die Entstehung einer zweiten ganz gleichlautenden Form anstatt des ungleich näher liegenden nefagildi schlechterdings verhindern müssen. Außerdem ist aber auch weder für nefi die Bedeutung Kognat, noch für niðr die Bedeutung Agnat anderweitig irgendwie erweisbar. Daraus, daß in einem unserer isländischen Rechtsbücher einmal nefi und niðr alliterierend gesetzt stehen,[5]) läßt sich noch keineswegs darauf schließen, daß der eine dieser beiden Ausdrücke die Agnaten und der andere die Kognaten bezeichne, da ja beide recht wohl auch tautologisch stehen können. Allerdings bezeichnet ferner Þórarinn loftúnga den Hákon Eiríksson, und Þjóðólfr skáld den K. Sveinn Úlfsson als des K. Knútr nefi,[6]) während beide anderwärts dessen Schwestersöhne heißen; aber Sighvatr skáld nennt auch den westgötischen Jarl Rögnvaldr „jarla

---

[1]) Annaler, 1850, S. 262—3; vgl. S. 240.

[2]) s. v. nefgildi, nefgjöld, nefi, dann niðgjöld, niðr.

[3]) s. v. nefgildi, nefgjöld, nefi, dagegen abweichend s. v. niðgjöld, niðr.

[4]) vgl. z. B. die Formen augljóss, banvænn, bogmaðr. Auf das: „sagt er frá hve neflauss narir“ im Málsháttakvæði, Str. 25, lege ich keinen Wert, obwohl Guðbrandr unter seinen Addenda unter Berufung auf diese Stelle erklärt: „kinless, orphaned, desolate“ und von nefi ableitet. Möbius, im Ergänzungsbande I zur Zeitschrift für deutsche Philologie, S. 69, vgl. 39, erklärt richtiger: „ohne Nase“, und scheint das Sprichwort unserem deutschen: „wer sich die Nase abschneidet, schändet sein Gesicht“ zu entsprechen.

[5]) Staðarhólsbók, 277/305: ef vegandi beiðir sér griða, nás nið eða nefa.

[6]) Heimskr. Ólafs s. helga, 182/441 und Magnúss s. góða, 32/540.

nefi",[1]) während wir wissen, daß zwar dessen väterlicher Großvater, Sköglartosti, sich mit fürstlichen Herren als Genoß hielt, wenn er auch keinen tignarnafn trug,[2]) und dessen Vater, Úlfr, als Bruder der Sigríðr stórráða, welche K. Eiríkr sigrsæll heiratete,[3]) recht wohl von seinem königlichen Schwager den Jarlstitel erhalten haben konnte, aber des Mannes Mutter nirgends genannt finden, so daß ihm schwerlich von mütterlicher Seite her diese Würde zugekommen sein konnte. Muß demnach hier der Ausdruck nefi auf agnatische, nicht auf kognatische Verwandtschaft sich beziehen, so bezeichnet umgekehrt Hallfreðr vandræðaskáld einmal Freyr und Freyja zusammen als „Njarðar niðjar"[4]) und verwendet somit den Ausdruck niðr unbedenklich ebensowohl für Töchter wie für Söhne;[5]) in unseren Rechtsbüchern ferner wird unter „hinn nánasti niðr" stets der nächste Verwandte verstanden, ohne allen Unterschied zwischen Agnaten und Kognaten, ja unter Umständen in einem Zusammenhange, welcher jede Möglichkeit einer Beschränkung auf die ersteren geradezu ausschließt.[6]) Auf dasselbe Ergebnis führt auch die Vergleichung der übrigen germanischen Sprachen. Ulfila braucht das Wort niþjis, ganiþjis und fem. niþjo als Übersetzung des griechischen συγγενής, und ags. nið steht sogar für Mensch; für nefa aber bieten ags. Quellen die Definition: „suna sunu, oððe bróðor sunu, oððe suster sunu, þät is nefa",[7]) oder: „nepos, suna sune, vel bróðer sune, vel suster sune, þät is nefa",[8]) und auch in Deutschland brauchen wir das Wort für den Bruderssohn ebensowohl wie für den Schwestersohn, wahrend die nichtel oder niftel des sächsischen Rechts, welche der nordischen „nipt" entspricht, sogar eine noch weitere Wortbedeutung festgehalten hat. Die beiden, übrigens nur in der Dichtersprache und in einzelnen Rechtsformeln noch festgehaltenen Ausdrücke können hiernach nur als gleichbedeutend betrachtet und ganz gleichmäßig auf den allgemeinen Begriff der Verwandtschaft zurückgeführt werden, ohne daß dabei der Gegensatz von Mannsstamm und Weibsstamm irgendwie in Betracht käme. Im Einklange hiermit

---

[1]) Heimskr. Ólafs s. helga, 92/310.

[2]) Legendarische Ólafs s. helga, 5/4; Heimskr. Haralds s. gráfeldar, 11/119.

[3]) Heimskr. Ólafs s. helga, 21/230.

[4]) Hallfreðar s., 6/95. [5]) vgl. Gylfaginning, 24/96.

[6]) vgl. z. B. Staðarhólsbók, 83/107: ef launbörn ero, þá eigo þeir í föðurátt at hverfa til framferzlu, þar til er þau ero 16 vetra, en síðan til ens nánasta niðs.

[7]) bei Ettmüller, S. 237. [8]) bei Grein, II, S. 278—79.

steht, daß niemalen niðgildi als Synonym von bauggildi und als Gegensatz von nefgildi gebraucht wird, wie man doch erwarten müßte, wenn wirklich niðr und nefi den Gegensatz von Agnaten und Kognaten bezeichnen würden; daß ferner die Ausdrücke niðgjöld und nefgjöld, welche sich wirklich nachweisen lassen, in einem ganz anderen als dem hiernach zu erwartenden Sinne gebraucht werden. Der Ausdruck nefgjöld zunächst kommt meines Wissens nur an einer einzigen Stelle vor;[1]) gerade an dieser Stelle aber bezeichnet er die Zahlung, welche die Söhne des Hundíngr, ausdrücklich als niðjar bezeichnet, für die Tötung ihres Vaters beanspruchen, so daß die Identität der nefgjöld mit den niðgjöld, und die Unmöglichkeit, unter jenen die Kognaten- und unter diesen die Agnatenbuße zu verstehen, in die Augen springt. Mag sein, daß die Herausgeber des zweiten Bandes der Sæmundar Edda (1818), dann Sveinbjörn Egilsson Recht haben, wenn sie das Wort überhaupt nicht mit nefi, sondern mit nef in Verbindung bringen und als gleichbedeutend mit manngjöld, d. h. der Zahlung für eine erschlagene Person nehmen; mag sein, daß umgekehrt Jón Ólafsson das richtige trifft, wenn er, von nefi ausgehend, dasselbe als Buße für einen erschlagenen Verwandten auffaßt;[2]) im einen wie im anderen Falle darf man den Ausdruck jedenfalls nicht auf einen engeren Kreis innerhalb der Verwandtschaft beschränken, und zumal nicht auf die Kognaten im Gegensatze zu den Agnaten beziehen. Anderenteils bezeichnet zwar die alte Edda als niðgjöld die Zahlung, welche Fáfnir und Reginn für die Tötung ihres Bruders Otr fordern,[3]) und hier könnte demnach der Ausdruck allenfalls auf die an den Mannsstamm allein zu entrichtende Buße bezogen werden; aber notwendig ist diese Beschränkung seiner Bedeutung an dieser Stelle keineswegs, und wenn anderwärts dieselbe Bezeichnung für das Sühngeld gebraucht wird, welches K. Hákon Aðalsteinsfóstri von Arnfiðr jarl wegen der Tötung seiner Boten beansprucht,[4]) so ist dabei jede derartige beschränkende Deutung schlechterdings ausgeschlossen, wie

---

[1]) Helgakv. Hundíngsbana, I, Str. 12:

Letaþ buðlungr
bótir uppi,
ne niþia in heldr
nefgiold fá.

[2]) De cognatione spirituali, Glossar., S. 40.

[3]) Sigurðarkv. Fáfnisbana, II, S. 214

[4]) Eigla, 76/575 (ed. Arnamagn.).

denn auch an der betreffenden Stelle der Ausdruck manngjöld als Variante für niðgjöld vorkommt. In den Rechtsbüchern vollends bezeichnet der letztere Ausdruck zweifellos stets das ganze Wergeld und nicht bloß den dem Mannsstamme zufallenden Anteil an demselben. So wird z. B. ausgesprochen, daß der von einem Unmündigen begangene Totschlag zwar zu keiner Ächtung des Täters führe, aber doch dessen Verwandten die Verpflichtung zur Bezahlung der niðgjöld auferlege,[1]) welche nur freilich in diesem Falle ungeteilt dem vígsakaraðili zufallen sollen.[2]) Die Wergeldsfälle werden ferner geradezu als solche bezeichnet, „er þeir verða skyldir til at lögum, at gjalda hinn aptr niðgjöldum",[3]) und von dem særnár, skernár, galgnár, grafnár und fjallnár wird gesagt, „skal þessa menn alla gjalda niðgjöldum, þóat þeir hafi lif sitt, svá sem þeir sé vegnir".[4]) Wiederum wird die Frage erörtert, wie weit neben den übrigen Verwandten auch der vígsakaraðili an den niðgjöld Anteil nehme;[5]) es wird gesagt, daß die niðgjöld auch dann entrichtet werden müssen, wenn der Totschläger selber getötet oder doch in die Acht erklärt wird;[6]) es werden endlich auch wohl die Formen angegeben, welche bei der Eintreibung der niðgjöld einzuhalten sind[7]) u. dgl. m. Nach allem dem wird doch wohl jeder Gedanke an einen Zusammenhang des Ausdruckes nefgildi mit dem Worte nefi und an eine etymologische Zurückführung desselben auf den Begriff des Weibsstammes aufzugeben sein, und wird an der Zurückführung desselben auf den Begriff einer kopfweise zu entrichtenden und kopfweise zu beziehenden Zahlung festgehalten werden müssen, wie denn auch schon der zwischen den Ausdrücken bauggildi und nefgildi bestehende Parallelismus zu fordern scheint, daß der letztere ebensogut wie der erstere von der Art der Zahlungsleistung und nicht von der Beschaffenheit der Zahlpflichtigen hergenommen sei.

Faßt man nun die Ergebnisse der bisherigen Beweisführung kurz zusammen, so zeigt sich, daß hinsichtlich der aktiven und passiven Beteiligung am Wergelde zunächst die näheren Grade einerseits des Mannsstammes und andererseits des Weibsstammes zu besonderen Bezügen und Leistungen berufen wurden. Die baugar nahm und gab der Mannsstamm, und zwar bis zum zweiten gleichen

---

[1]) Konúngsbók, 91/166; Staðarhólsbók, 294/333.
[2]) Baugatal, S. 194. [3]) Staðarhólsbók, 304/343.
[4]) ebenda, 360/380 und Baugatal, S. 202.
[5]) Baugatal, S. 194. [6]) ebenda, S. 194—95. [7]) ebenda, S. 202—3.

Grufe einschließlich nach den GþL. und dem isländischen Baugatale, bis zum dritten gleichen Grade aber nach den FrþL.; persönliche Zahlungen dagegen leistete und empfing der Weibsstamm innerhalb derselben Gradesgrenze. Beiderseits wurden dabei prinzipiell nur die Männer berücksichtigt; doch bilden die baugrýgjar eine Ausnahme von dieser Regel, deren Begriff in den GþL. etwas weiter gezogen ist als in den FrþL. und im isländischen Rechte. Die tölumenn sind dabei in die Einteilung mit inbegriffen, und nehmen innerhalb des bauggildi, soweit sie diesem überhaupt angehören, einen hervorragenden Platz ein; dagegen stehen die sakaukar ganz außerhalb der Einteilung, was zwar nicht bezüglich des þýborinn sonr und der námágar, wohl aber bezüglich des bróðir sammœðri auffällig ist und wohl nur durch die Annahme erklärt werden kann, daß ursprünglich die mütterliche Verwandtschaft nicht zum nefgildi gerechnet wurde. Zum Schlusse muß nun aber noch hervorgehoben werden, daß der Gegensatz des bauggildi und nefgildi zwar in der Wergeldstafel seinen Ausgangspunkt findet, aber seine Wirkungen auch auf ganz andere Rechtsgebiete hinüber erstreckt. Die GþL. z. B. lassen die bauggildismenn, nefgildismenn und námagar nicht im skiladómr sitzen,[1] und schließen dieselben Personen auch von der Verwendung beim lýrittareiðr aus;[2] sie gestatten ferner den Männern, welche „í bauggildi eða í nefgildi" verwandt sind, Weibern gegenüber, welche ausnahmsweise zur Stammgutsfolge berufen sind, die Auslösung des Gutes um billigen Preis,[3] und bringen überdies auch den Begriff der baugrýgjar im Stammgüterrechte zur Anwendung, indem sie die dahin gezählten Weiber nicht nur in óðal sukzedieren, sondern dieses auch jedem Auslösungsanspruche gegenüber behaupten lassen.[4] Nach den FrþL. sollen im skiladómr weder bauggildismenn noch nefgildismenn sitzen und überdies auch keine námágar, barnfóstrar oder þyrmslumenn;[5] die bauggildismenn und nefgildismenn, dann die námágar eines Mannes, der am Ding einen Totschlag begangen hat, sollen nicht verpflichtet sein, an der Verfolgung des Totschlägers Anteil zu nehmen;[6] Stammgut braucht nur den bauggildismenn zur Übung des Vorkaufes angeboten zu werden[7] u. dgl. m. Selbstverständlich können übrigens auch Vorschriften, welche die

---

[1]) GþL. 37 und 266.

[2]) ebenda, 135. [3]) ebenda, 274. [4]) ebenda, 275.

[5]) FrþL. X, 14. [6]) ebenda, IV, 9.

[7]) ebenda, XII, 4. Die bauggildismenn und nefgildismenn haben für die Flüchtung eines minderjährigen Totschlägers zu sorgen, ebenda, IV, 34.

Namen des bauggildi und nefgildi nicht nennen, zur weiteren Erläuterung der beiden Verwandtschaftsgruppen zukommenden Bedeutung verwendet werden; dabei wird indessen beachtet werden müssen, daß im Gulaþinge und auf Island die in unseren Quellen ausgesprochene Begrenzung derselben beim zweiten gleichen Grade nicht die ursprüngliche gewesen zu sein scheint, daß vielmehr auch hier die Grenze anfänglich wie im Frostuþing auf den dritten gleichen Grad gefallen sein dürfte. Von hier aus würde sich erklären, warum das Erbrecht sich nur bis zu den „næstir brœðra sunum" oder „eptir brœðra sunu" erstreckte, ehe K. Sigurðr Jórsalafari mit seinen Brüdern dasselbe bis zum fünften gleichen Grade erstreckte,[1]) und auch erklären, warum das isländische Recht vier baugar kennt wie die FrþL. und nicht bloß drei wie die GþL., warum ferner das isländische Recht die dómruðning und die kviðruðning, sowie die Fähigkeit zur Ablegung eines sáravætti oder benjavætti, gerade bis zum dritten gleichen Grade einschließlich reichen läßt.

4. Die entferntere Verwandtschaft. Hinter dem bauggildi und nefgildi nehmen auch noch die entfernteren Verwandten am Wergelde Anteil; indessen läßt sich für diese keine eigentliche technische Bezeichnung mehr nachweisen. Das isländische Baugatal bezeichnet dieselben allenfalls mit den Worten „eptir bauga",[2]) und die GþL. bezeichnen dieselben je nach ihrem Abstande von der letzten Klasse der uppnámamenn als „næstr at frændsemi frá hinn œfsta uppnámi", „annar maðr frá œfsta uppnámi" usw.;[3]) aber beide Bezeichnungen sind lediglich negativer Art und von keinerlei Ursprünglichkeit. Die FrþL. ferner bezeichnen die diesen entfernteren Verwandten zufallenden Beträge als „frændbœtr";[4]) aber auch dieser Ausdruck kann kaum als ein vollkommen technischer angesehen werden, da er im Grunde für alle und jede Wergeldsanteile irgend welcher Verwandter gebraucht werden kann. Innerhalb dieser entfernteren Verwandtschaft läßt nun das isländische Recht in der Art die Gradesnähe entscheiden, daß der zweite und dritte ungleiche Grad dem dritten gleichen, der dritte und vierte ungleiche dem vierten gleichen, endlich der vierte und fünfte ungleiche Grad dem fünften gleichen an Höhe der zu zahlenden und zu empfangenden Beträge vorgeht, während mit diesem letzteren

---

[1]) GþL. 104; FrþL. VIII, 9.

[2]) Konúngsbók, 113 201—2. [3]) GþL. 235.

[4]) FrþL. VI, 11.

die Wergeldstafel abschließt.[1]) Von einem Vorzuge des Mannsstammes vor dem Weibsstamme ist dabei nicht die Rede, ohne daß man darum doch anzunehmen hatte, daß ein solcher ausgeschlossen werden wolle; da nämlich auch bezüglich der näheren Grade zunächst in derselben Weise verfahren, und erst hinterher bei deren Besprechung im einzelnen angegeben wird, daß das bauggildi stets $^{3}/_{5}$, das nefgildi aber nur $^{2}/_{5}$ der angesetzten Beträge nehmen und geben solle, läßt sich recht wohl annehmen, daß die gleiche Regel stillschweigend auch für die entferntere Verwandtschaft aufgestellt werden wollte. Sehr beachtenswert ist aber, wie dies auch schon Vilh. Finsen sehr richtig hervorgehoben hat,[2]) daß zwar bei den baugar, wenn die zu einem derselben zunächst Berufenen fehlten, ein Eintreten der nachstvorhergehenden oder nächstfolgenden Klasse stattfand, obschon im letzteren Falle mit einiger Verkürzung der Beträge, und daß in gleicher Weise auch die verschiedenen Klassen der „eptir bauga" untereinander sich verhielten, wenn etwa die eine oder andere von ihnen unvertreten war, daß dagegen die Verwandten „eptir bauga" unter keinen Umständen auf die erledigten baugar und umgekehrt die bauggildingar unter keinen Umständen auf die etwa erledigten ferneren Bußbezüge einen Anspruch erheben konnten. Es zeigt sich in dieser Bestimmug sehr deutlich, daß man die nähere und die entferntere Verwandtschaft als unter sich durch eine unübersteigliche Kluft getrennt ansah, während dies bezüglich der verschiedenen Klassen innerhalb der einen oder anderen Gruppe ganz und gar nicht der Fall war; da das bauggildi und nefgildi im isländischen Rechte bereits zu einer Gruppe verschmolzen sind, kann natürlich zwischen diesen beiden Klassen der Verwandtschaft in jenem Rechte eine ähnliche scharfe Sonderung nicht mehr hervortreten, auch wenn sie sich ursprünglich bezüglich derselben wiederholt hatte. — In ganz ähnlicher Weise verfährt auch das Þrándheimer Recht.[3]) Nach dem dritten gleichen Grade, mit welchem das bauggildi und nefgildi abschließen, beruft dasselbe die entferntere Verwandtschaft zu ihren frændbœtr, bis zum sechsten gleichen Gradeeinschließlich, welcher, dem kirchlichen Rechte folgend, die Verwandtschaftsgrenze bildet; dabei wird wieder in erster Linie der Mannsstamm vom Weibsstamme geschieden und erst in zweiter Linie innerhalb jeder dieser beiden Gruppen eine weitere

---

[1]) Konúngsbók, 113 193—94; vgl. 201—2.

[2]) Annaler. 1850, S. 267—68. [3]) FrþL. VI, 11—12.

Abstufung nach Graden vorgenommen. Sehr unpassender Weise werden, wie oben schon bemerkt, die Ausdrücke bauggildi und nefgildi dabei im Sinne von Mannsstamm und Weibsstamm gebraucht. Da ausdrücklich gesagt wird, [1]) daß alle baugamenn für alle baugar aufkommen müssen, wenn auch die eine oder andere Klasse der zunächst Verpflichteten unvertreten ist, darf natürlich als feststehend angenommen werden, daß dieselbe Regel auch umgekehrt in Bezug auf den Empfang der baugar gegolten haben werde; ob freilich dieselbe Regel auch innerhalb der entfernteren Verwandtschaft gelte, und ob ein Sukzedieren in die Last oder Berechtigung auch von der einen Hauptklasse in die andere hinüber statthaft gewesen sei oder nicht, wird uns nicht gesagt. Immerhin aber erhellt die scharfe Sonderung der engeren von der entfernteren Verwandtschaft bereits aus der Wiederkehr des Gegensatzes zwischen Mannsstamm und Weibsstamm in ihnen beiden, sowie aus der ganz verschiedenen Art, wie hier und dort die Gliederung innerhalb der beiden größeren Gruppen durchgeführt ist. — Im Gulaþinge schließt die Gruppe der uppnámamenn ebenfalls prinzipiell mit dem zweiten gleichen Grade und ist es ohne Bedeutung, daß die erste Wergeldstafel auch noch den ersten und dritten, dann den zweiten und dritten ungleichen Grad zu denselben hinzurechnet, während die zweite Tafel beide ausschließt; hinter ihr folgt sodann nach der ersten Wergeldstafel gleichfalls noch die entferntere Verwandtschaft, jedoch so, daß dabei der Mannsstamm und Weibsstamm eines jeden Grades mit einer Gesamtzahlung bedacht wird, von welcher der erstere $^3/_5$, der letztere aber nur $^2/_5$ erhält. [2]) Insoweit also folgt diese Wergeldstafel bezüglich der entfernteren Verwandtschaft genau demselben Prinzipe, welches das isländische Baugatal bereits in Bezug auf das bauggildi und nefgildi zur Geltung bringt; dagegen ist oben bereits bemerkt worden, daß sich die Grenze, mit welcher dieselbe die entferntere Verwandtschaft endigen lassen will, nicht mit voller Sicherheit bestimmen läßt, soferne von der letzten Klasse der uppnámamen ab 13 Nummern gezählt werden und hierauf die Schlußworte folgen: „þá er fimtánda manne frændsemi þeirra". In der zweiten Wergeldstafel aber wird die entferntere Verwandtschaft überhaupt nicht mehr erwähnt, sei es nun, daß man sie wirklich unberücksichtigt gelassen wissen wollte, oder daß man über sie sich nochmals auszusprechen für unnötig fand, weil bezüglich ihrer dieselben Regeln in Geltung

---

[1]) FrþL. VI, 2. [2]) GþL. 235.

belassen werden sollten, wie solche die erste Tafel bereits ausgesprochen hatte. — In der Wergeldstafel des Bjarni Marðarson endlich kann, nachdem das bauggildi und nefgildi sowohl als die das letztere vertretenden drei Klassen der uppnámamenn weggefallen sind, auch die entferntere, über jene engeren Kreise hinausliegende Verwandtschaft nicht mehr als eine in sich abgeschlossene, besondere Gruppe auftreten; hier ist vielmehr von einer Gliederung der Verwandtschaft in eine Mehrheit engerer und weiterer Kreise überhaupt nicht mehr die Rede, sondern die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Verwandten aufgezählt werden, lediglich durch die Zählung der Grade bedingt, neben welcher selbst der Gegensatz des Mannsstammes und des Weibsstammes sich nur noch eine sekundäre Bedeutung bewahrt hat. Wie weit aber die entferntere Verwandtschaft außerhalb der Wergeldstafel und auf anderen Gebieten des verwandtschaftlichen Rechtes noch ihre Bedeutung behauptet, wird besser erst im II. Teile dieser Darstellung, nämlich bei der Besprechung der einzelnen Wirkungen der verwandtschaftlichen Verbindung zu erörtern kommen.

§ 5. Die Weiber.[1]

Neben der Gradesnähe und dem zwischen dem Mannsstamme und Weibsstamme bestehenden Gegensatze macht sich innerhalb der Verwandtschaft auch noch der Gegensatz der Geschlechter geltend, und zwar in der Art, daß die Weiber von gewissen im Verwandtschaftsverbande begründeten Rechten und Pflichten völlig ausgeschlossen, in Bezug auf andere aber den Männern gegenüber wenigstens sehr entschieden verkürzt sind, wogegen auch umgekehrt wieder einzelne Rechtsinstitute und Rechtssätze ihren besonderen Schutz und Vorteil bezwecken. An sich den verschiedensten Rechtsgebieten und nicht bloß dem verwandtschaftlichen Rechte angehörig, und überdies zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Rechten sehr verschieden gestaltet, bedürfen diese die Weiber betreffenden Sat-

[1]) vgl. Rive, De pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum jure (1859) und dessen Geschichte der deutschen Vormundschaft, I (1862); dazu meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, II, S. 75 und fgg. und IV, S. 412 und fgg.

zungen um so mehr einer vorläufigen einheitlichen Betrachtung, je größer die Schwierigkeiten sind, welche sie bei ihrer zeitlich wie räumlich so sehr ungleichförmigen Entwicklung einer einheitlichen Konstruktion des Verwandtschaftsrechtes in den Weg stellen.

Der Grundsatz des älteren schwedischen Rechtes, daß Weiber stets unmündig seien,[1]) ist dem norwegischen sowohl als dem isländischen Rechte, so wie es uns vorliegt, fremd; demgemäß läßt dieses letztere den Begriff der Minderjährigkeit und Volljährigkeit auf Weiber ebensogut Anwendung finden wie auf Männer, und es bestimmt sogar die Altersgrenze, welche beide Altersperioden zu trennen bestimmt ist, für beide Geschlechter wesentlich gleichmäßig. Die GþL. geben zwar nicht ausdrücklich an, mit welchem Jahre Weiber volljährig werden; aber sie sprechen den Satz aus, daß: „þegar mær er fulltíða, þá skal hon veita vorð fé sínu, ok svá taka við fjár haldi“,[2]) und wenden somit den Begriff der Volljährigkeit auf sie an, ohne eine eigentümliche Altersgrenze für sie zu bestimmen, so daß wir zu der Annahme berechtigt sind, daß diese wie bei Männern auf das erreichte 15. Jahr (früher das 12.) gesetzt sei.[3]) Die FrþL. hinwiederum sagen ganz ausdrücklich, daß vom erreichten 15. Lebensjahre ab die Schwester ebensogut wie der Bruder zur Führung einer Altersvormundschaft berufen sei,[4]) und gestatten der Jungfrau von eben diesem Termine an wenigstens unter Umständen auch schon die Verehelichung;[5]) die letztere Vorschrift kehrt auch in der Járnsíða wieder,[6]) und ist von hier aus doch wohl nur irrtümlich auch in eine Reihe von Hss. des gemeinen Landrechtes übergegangen, welches im übrigen den Jungfrauen die Verwaltung ihres eigenen Vermögens erst vom erreichten 20. Lebensjahre an einräumt,[7]) ganz wie es auch bei Männern die Volljährigkeitsgrenze auf das erreichte 20. Jahr verlegte. Das ältere isländische Recht ferner gestattet zwar den Jungfrauen die Wahl ihres Domiziles,[8]) die Selbstverwaltung ihres eigenen und die Administration

---

[1]) WGL. I, þiufvab. 5/2: konæ ær ovormaghi.

[2]) GþL. 128.

[3]) vgl. über die Volljährigkeitsgrenze meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, II, S. 85—91.

[4]) FrþL. IX, 23. [5]) ebenda, XI, 18.

[6]) Járns., Kvennag. 3.

[7]) Landsl., Erfðat. 2. Der BjarkR. 2 und die Jónsbók, Kvennag. 2 haben nur die zweite Bestimmung.

[8]) Konúngsbók, 70/129 und 118/226; Staðarhólsbók, 232/205 und 59/69—70.

eines fremden Vermögens,[1]) die Anstellung gewisser Klagsachen,[2]) sowie, unter gewissen Voraussetzungen, die Selbstverlobung[3]) erst vom zurückgelegten 20. Lebensjahre an; aber schon vom erreichten 16. Lebensjahre an gilt ererbtes Vermögen als ihnen angefallen, und von diesem Termine an beziehen sie selber dessen Früchte, welche während der Dauer ihrer Minderjährigkeit ihrem Altersvormunde gehört hatten,[4]) und für Eheweiber und Witwen fallen überdies alle jene Beschränkungen weg, sogar wenn sie noch nicht einmal das 16. Jahr erreicht haben,[5]) während andererseits das 20. Jahr auch bei Männern, wenn auch nur in untergeordneten Beziehungen seine Bedeutung behauptet.[6]) Wenn demnach das isländische Recht zwar bei Weibern in mehrfacher Beziehung die Wirkungen der Volljährigkeit erst an einem späteren Termin knüpfte als bei Männern, welche mit dem erreichten 16. Lebensjahre zu ihrer vollen Handlungsfähigkeit zu gelangen pflegen, so ist doch diese Verschiedenheit der Behandlung beider Geschlechter keine völlig durchgreifende, und überdies läßt sie jedenfalls die Unterscheidung einer Periode der Volljährigkeit und Minderjährigkeit auch bei Weibern völlig unberührt. Wenn aber das isländische und norwegische Recht in Bezug auf die eigentümliche Behandlung der Weiber zwar nicht so weit geht und nicht mit gleicher Folgerichtigkeit verfährt wie das schwedische Recht, so kennt es doch immerhin auch seinerseits eine lange Reihe von Beschränkungen der Weiber; die vielfach abweichende Gestaltung derselben im isländischen und im norwegischen Rechte läßt aber eine gesonderte Behandlung beider zweckmäßig erscheinen.

Das isländische Recht zunächst schließt die Weiber von dem Genusse politischer Rechte prinzipiell aus. Ein goðorð können dieselben zwar besitzen, da ein solches wie jedes andere Privatgut erworben werden kann; aber sie können die mit der Würde verbundenen Befugnisse nicht selber ausüben, und müssen somit deren Führung einem ihrer eigenen Dingleute übertragen.[7]) Daß

---

[1]) Konúngsbók, 118/226; Staðarhólsbók, 59/69—70.

[2]) Konúngsbók, 94/170 und die Referenz S. 168, dann 238/184; Staðarhólsbók, 336/364 und 377/393.

[3]) Staðarhólsbók, 119/156 und 125/162.

[4]) Konúngsbók, 118/226; Staðarhólsbók, 59/69—70.

[5]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 59/69 und die oben angeführten Stellen.

[6]) vgl. z. B. Konúngsbók, 118/223 und 172/76; Staðarhólsbók, 58/67 und 389/411. [7]) Konúngsbók, 84/142.

Weiber weder zum Amte eines Gesetzsprechers berufen, noch als Ratgeber eines Goden in die lögrétta ernannt, noch endlich als Gemeindevorsteher gewählt werden konnten, wird uns zwar nirgends ausdrücklich gesagt, darf aber nichtsdestoweniger als sicher gelten; wenn demnach einmal erzählt wird, wie Þorbjörg hin digra im Vatnsfjörðr für ihren abwesenden Mann, dem Vermundr mjófi, die „héraðsstjórn“ im Ísafjörðr geführt habe, und wenn dieselbe bei dieser Gelegenheit auch wohl selber von ihren Dingleuten spricht,[1]) so ist dabei nur an den tatsächlichen Einfluß, nicht an die rechtliche Stellung dieses energischen Weibes zu denken. Ebensowenig konnten Weiber das Richteramt[2]) oder den Geschworenendienst versehen,[3]) und keinem Zweifel kann unterliegen, daß sie auch zum Zeugnisse nicht verwendet werden durften; in einzelnen Fällen wird das männliche Geschlecht,[4]) oder auch die Wehrhaftigkeit[5]) ausdrücklich als Voraussetzung der Zulassung zum Zeugnisse bezeichnet, und bei Aufzählung der Verwandten, welche unfähig waren, ein Zeugnis abzulegen, werden nur Personen männlichen Geschlechts berücksichtigt.[6]) Die Fällung eines Schiedsspruches dagegen konnte allenfalls auch Weibern übertragen werden, wie das Beispiel der Þordís spákona,[7]) und das noch besser bezeugte Beispiel der Steinvör Sighvatsdóttir dartut;[8]) aber eine derartige Verwendung fiel auch nicht unter den Begriff eines öffentlichen Dienstes, sondern erschien lediglich als Ausfluß des persönlichen Vertrauens und des tatsächlichen Ansehens, deren ein Weib ebensowohl als ein Mann seiner hervorragenden Eigenschaften wegen bei seinen Nachbarn genießen konnte.

Auf vermögensrechtlichem Gebiete gilt umgekehrt prinzipiell die Gleichstellung der Weiber mit den Männern; indessen erleidet dieses Prinzip immerhin eine Reihe von Einschränkungen. Einmal nämlich wird den Weibern, wie oben schon bemerkt, die Verwaltung ihres eigenen Vermögens erst vom erreichten 20. Lebensjahre ab eingeräumt, während dieselbe Männern bereits vom erreichten 16. Jahre ab zusteht.[9]) Allerdings soll diese Zurücksetzung nur für Jungfrauen gelten, während Ehefrauen und Witwen sogar

---

[1]) Grettla, 52/119. [2]) Konúngsbók, 20/38.

[3]) ebenda, 89/161; Staðarhólsbók, 289/322.

[4]) Konúngsbók, 87/153; Staðarhólsbók, 282/312.

[5]) Staðarhólsbók, 277/305. [6]) Konúngsbók, 77/126—27.

[7]) Vatnsdœla, 44/73—74.

[8]) Sturlúnga, VII, 8/17 und 19; hinsichtlich ihrer Persönlichkeit vgl. 2/6—7.

[9]) Konúngsbók, 11/226; Staðarhólsbók, 59/69—70.

schon vor dem zurückgelegten 16. Jahre von der Altersvormundschaft frei werden;[1] aber da während der Dauer der Ehe das Gut der Frau unter der Verwaltung des Ehemannes steht, bedingt dieser Satz für Ehefrauen im Grunde nur einen Wechsel in der Person ihres Vormundes, wogegen er den Witfrauen allerdings ein höheres Maß persönlicher Freiheit sichert. Wiederum bleiben die Weiber auch nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre bezüglich ihrer Vermögensverwaltung immerhin noch gewissen Beschränkungen unterworfen, denn: „ein Weib darf ohne die Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes (án ráð lögráðanda) kein Land verkaufen von der Größe eines halben Hofes oder mehr, noch auch ein Godord, oder ein Seeschiff, falls sie ein solches besitzt".[2] Die ohne seine Zustimmung erfolgte Veräußerung darf der Geschlechtsvormund binnen Jahresfrist als ungültig anfechten, und der dritte Erwerber verfällt sogar der Landesverweisung, wenn er beim Abschlusse des Vertrages von dessen Nichteinwilligung Kenntnis hatte; nur um den Unterhalt von ihr zu alimentierender Personen zu bestreiten, oder um Schulden zu bezahlen, darf das Weib, wenn ihm alle anderen Hilfsquellen fehlen, auch wider den Willen des Geschlechtsvormundes Land verkaufen; jedoch auch in solchem Falle nur um einen Preis, welcher dessen vollem Werte entspricht, und unter Vorbehalt eines dem Geschlechtsvormunde zustehenden Verkaufsrechtes.[3] Beide Bestimmungen wollen augenscheinlich zunächst den Weibern selbst gegen die Folgen jener „muliebris levitas" Schutz gewähren, welche ja auch das römische Recht bei ihnen voraussetzen zu müssen glaubt; nicht minder unzweideutig tritt aber, wenigstens bei der zweiten, auch noch die weitere Rücksicht auf das Interesse der Verwandtschaft zutage, wie denn zumal das dem Geschlechtsvormunde eingeräumte Verkaufsrecht nur von diesem letzteren Gesichtspunkte aus sich erklären läßt. Im übrigen gelten aber die Weiber auf rein vermögensrechtlichem Gebiete so vollständig als handlungsfähig, daß sie sogar ebenso wie die Männer in Schuldhaft genommen werden können, wie denn die lögskuldarkona in unseren Rechtsbüchern ebensogut genannt wird wie der lögskuldarmaðr.[4] Sogar auf Gebieten, auf welchen sich das öffentliche Recht mit dem Privatrechte berührt,

---

[1] Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 59/69.

[2] Konúngsbók, 152/45; Staðarhólsbók, 141/174 und 390/419.

[3] Staðarhólsbók, 390/419—20.

[4] Konúngsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145/177; vgl. auch Konúngsbók, 158/53; Staðarhólsbók, 156/185 und 165/194.

macht sich dasselbe Prinzip geltend, wenn nur der vermögensrechtliche Gesichtspunkt einigermaßen in den Vordergrund gerückt erscheint. Zur Führung einer Altersvormundschaft z. B. konnten Weiber ganz ebensogut berufen werden wie Männer, weil ja das Recht auf deren Führung wesentlich unter den Gesichtspunkt eines nutzbringenden Anspruches gestellt war; nur war freilich die Fähigkeit zur Verwaltung eines fremden Vermögens bei Weibern ganz in derselben Weise an einen späteren Alterstermin gebunden, wie die Befähigung zur Verwaltung ihres eigenen Gutes, und überdies waren die Weiber auch hinsichtlich der Reihenfolge der Berufung zur Vormundschaft den Männern keineswegs völlig gleichgestellt. Auch in Bezug auf die Armenpflege, dann in Bezug auf das Erbrecht, kehren Zurücksetzungen der letzteren Art wieder; von ihnen empfiehlt es sich indessen, zur Vermeidung von Wiederholungen, erst bei Besprechung dieser einzelnen Rechtsgebiete selbst zu handeln. Wiederum waren in strafrechtlicher Beziehung die Weiber den Männern prinzipiell gleichgestellt. Ausdrücklich wird die Regel ausgesprochen: „jafnsek verðr kona sem karlmaðr, ef hon vegr karlmann eðr konu, eðr vinnr á, ok svá er um öll lagaafbrigði mælt";[1]) wenn zwar die geächtete Frau während der Dauer ihrer Schwangerschaft nicht getötet werden darf,[2]) und vielmehr im Widerspruche mit den sonst geltenden Rechtsgrundsätzen sogar bis zur Beendigung ihres Wochenbettes ungestraft verpflegt werden mag,[3]) so ist doch hierin keine Ausnahme von jener Regel, sondern nur eine jener zahlreichen Vergünstigungen zu erkennen, welche die sämtlichen germanischen Rechte den Weibern für die Dauer jenes Zustandes zu verwilligen pflegen. Der Grundsatz des altschwedischen Rechtes, daß Weiber und Unmündige niemals der Acht verfallen können, ist somit dem isländischen Rechte durchaus fremd; umgekehrt bestraft dieses aber auch das am Weibe begangene Verbrechen genau ebenso, wie wenn dasselbe an einem Manne begangen worden wäre. Allerdings wird dieser letztere Grundsatz nirgends in gleich allgemeiner Fassung ausgesprochen wie jener erstere; aber es fehlt nicht an einzelnen Aussprüchen, welche dessen Geltung für bestimmte einzelne Fälle, wie z. B. den des einfachen Totschlages bezeugen,[4]) und überdies ergibt sich derselbe bereits mit voller Sicherheit aus

[1]) Staðarhólsbók, 318/350.
[2]) Konúngsbók, 95/170—1; Staðarhólsbók, 297/336.
[3]) Konúngsbók, 161/59; Staðarhólsbók, 165/195.
[4]) Staðarhólsbók, 318/350.

der Tatsache, daß nirgends von einer besonderen Behandlung der an Weibern begangenen Verbrechen gesprochen wird, mit einziger Ausnahme einer einzelnen, bestimmt begrenzten Kategorie von Verbrechen, welche unten noch des näheren zu besprechen sein wird. Doch sind die Weiber am Wergelde (niðgjöld) sowohl aktiv als passiv grundsätzlich nicht beteiligt, was sich aus der ihnen fehlenden Waffenfähigkeit sehr einfach erklärt; die einzige Ausnahme von dieser Regel bildet, wie früher schon gelegentlich zu erwähnen war, die Tochter des Erschlagenen und beziehungsweise des Totschlägers, soferne diese als baugrýgr den höfuðbaugr zu geben und zu nehmen hat, unter der doppelten Voraussetzung, daß sie noch unvermählt, und ihres Vaters einziges Kind ist.[1]) Sehr beachtenswert ist aber, daß die Weiber zur gerichtlichen Vertretung der ihnen zustehenden Rechte nicht befähigt erscheinen,[2]) ein Satz, der zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, aber allerwärts in unseren Rechtsbüchern stillschweigend vorausgesetzt wird, indem in allen Fällen, in welchen von Klagerechten der Weiber die Rede ist, stets nur von einem Einklagenlassen (sœkja láta), oder von einem Übertragen der Prozeßführung (selja sök) gesprochen wird, wobei indessen der Vollmachtsgeberin selbst in der Regel das Recht verbleibt zu bestimmen, ob und wie die Rechtssache geführt, und ob zumal in Strafsachen ein Vergleich eingegangen, oder nach strengem Rechte verfahren werden solle. So wird die Regel ausgesprochen,[3]) daß in Fällen eines gewaltsamen Angriffes (áhlaup) oder einer geringeren Verwundung (sár en minni) seine Witwe und eine mindestens 20jährige Jungfrau selber zu bestimmen habe, ob sie jemanden mit der Sachführung beauftragen oder sich vergleichen wolle, vorausgesetzt nur, daß sie nicht weniger als die legale Buße erhalte, wogegen das Klagerecht dem Geschlechtsvormunde (lögráðandi) anheimfällt, wenn es sich um größere Wunden (sár en meiri) handelt, oder von dem Weibe die Sache lässiger betrieben wird. Ebenso stand es bezüglich der Klage um ein Liebesgedicht (mansöngr), welches jemand auf ein Weib gemacht hatte;[4]) war das Weib bereits 20

---

[1]) Konúngsbók, 113/200—201.

[2]) vgl. Theophil Wolff, Zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach Nordischem Recht, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, VI, S. 2—14.

[3]) Konúngsbók, 94/170 und als Referenz 168; Staðarhólsbók, 336/364; Belgsdalsbók, 58/245.

[4]) Konúngsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 377/393.

Jahre alt, so stand die Klage zunächst ihr zu, während sie dem Geschlechtsvormunde (lögráðandi) zufiel, wenn sie die Klage nicht anstellen lassen wollte. Ganz ebenso besteht es bezüglich der Klage wegen unerlaubten Küssens, Verführungsversuches, und aller ähnlicher Vergehen, so lange es nur nicht zum vollendeten Beischlafe kommt;[1]) auch in derartigen Fällen hat also zunächst das Weib selbst, und eventuell erst ihr „lögráðandi" das Klagerecht, und es ist sicherlich nur zufällig, wenn dabei nur von einem Klagen, nicht Klagenlassen gesprochen wird. Allerdings wird uns dabei nicht gesagt, wie es mit der Vertretung der Weiber gehalten werden solle; da jedoch für eine Reihe von Fällen ausdrücklich bestimmt wird, daß der Geschlechtsvormund nur dann zum Klagerecht berufen werden solle, wenn das Weib selbst von diesem keinen Gebrauch mache, so ist klar, daß nicht dieser von Rechts wegen zur Sachführung namens des Weibes berufen worden war, und daß somit dem Weibe die freie Wahl seines Vertreters im Prozesse zustand. So sehen wir denn auch in den geschichtlichen Quellen gelegentlich Weiber ihre Klagen durch selbstgewählte Vertreter vor Gericht bringen lassen, wie z. B. die Steinvör ihre Klage gegen Þorleifr hinn kristni wegen verweigerter Zahlung des Tempelzolles;[2]) die Unfähigkeit aber der Weiber, vor Gericht aufzutreten erweist sich sehr schlagend auch darin, daß in Fällen, in welchen jemand aus irgend einem Rechtstitel verpflichtet erscheint, die Geltendmachung eines eigenen Klaganspruches auf einen anderen zu übertragen, die Erklärung desselben, dieses Klagrecht nur dem berechtigten Weibe, aber sonst niemanden übertragen zu wollen, als Verweigerung der Übertragung gilt.[3]) Übrigens gilt das Recht, sich den eigenen Vertreter selbst zu wählen, wie dies auch schon ein Teil der oben angeführten Stellen ausdrücklich hervorhebt, nur für Witwen und für Jungfrauen, welche das 20. Lebensjahr erreicht haben; für jüngere Mädchen hat der Altersvormund kraft eigenen Rechtes die Prozeßführung zu übernehmen, und in Bezug auf die Ehefrauen gilt der Satz: „búandi hennar verðr aðili mála þeirra allra, er hon var áðr aðili at",[4]) d. h. der Ehemann tritt aktiv und passiv in die Führung aller Rechtssachen seiner Frau ein, und zwar, wie der Gebrauch des Wortes aðili zeigt, kraft eigenen Rechts und nicht vermöge einer von der Frau ausgehenden Ermäch-

---

[1]) Konúngsbók, 155/47; Staðarhólsbók, 144/176—7.
[2]) Vápnfirðínga s., S. 10.
[3]) Staðarhólsbók, 106/136. [4]) ebenda, 167/199.

tigung. Sogar für den Fall gilt dieses Recht des Mannes als begründet, wenn es sich um die Verfolgung von Körperverletzungen handelt, welche einem Mündel der Ehefrau angetan,[1]) oder um Fleischesvergehen, welche mit einer weiblichen Angehörigen derselben begangen wurden:[2]) nur freilich handelt es sich dabei immer nur um die Berechtigung zur Klage, nicht aber zum Bezuge derjenigen Bußen oder sonstigen Vermögensobjekte, welche den Gegenstand des Rechtsstreites bilden. Ausdrücklich wird uns gesagt, daß die Ehefrau Bußen, welche sie verwirkt, aus ihrem eigenen Vermögen zu entrichten habe;[3]) da andererseits auch von Bußen die Rede ist, welche die Ehefrau neben ihrem Manne für die Tötung ihres Kindes,[4]) oder für die mit ihrer Tochter betriebene Unzucht erhält,[5]) ist klar, daß aktiv wie passiv der Bußbezug von der aðild geschieden, und nur die letztere auf den Mann übertragen wurde. Selbstverständlich wurde aber auch der Ehefrau wieder ein selbständiges Klagerecht, und die Befugnis, dasselbe durch einen selbstgewählten Vertreter geltend zu machen, zuerkannt, sowie es sich um eine rechtliche Auseinandersetzung derselben mit ihrem Ehemanne selbst handelt. Will z. B. der Mann mit dem Vermögen seiner Frau durchgehen, so darf sie durch einen selbstgewählten Vertreter ihm die Abreise untersagen, und gegen ihn sowohl als gegen die Gehilfen bei seiner Flucht Klage stellen lassen.[6]) Erlaubt ferner der Bischof einem Weibe die Trennung von ihrem Manne, ohne daß doch eine eigentliche Scheidung einträte, oder kommt es durch bösliches Verlassen der Frau seitens ihres Mannes zu einem ähnlichen Zustande, so ist die Frau berechtigt, auf die Herausgabe ihres Vermögens gegen den Mann klagen zu lassen.[7]) Dabei wird allerdings nicht ausdrücklich gesagt, daß sie berechtigt sei, sich ihren Vertreter selbst zu wählen, und an einer analogen Stelle wird sogar die Klagestellung ausdrücklich den Verwandten der Frau überwiesen;[8]) indessen dürfte doch der Ausdruck der letzteren Stelle ungenau, und nur daraus zu erklären sein, daß tatsächlich regelmäßig einer der näheren Verwandten der Frau von ihr zur Führung ihrer Rechtssachen ausgewählt, und bei ihrer

---

[1]) Staðarhólsbók, 340/366. [2]) ebenda, 167/199.

[3]) Konúngsbók, 154/46; Staðarhólsbók, 143/175.

[4]) Staðarhólsbók, 324/354; vgl. Konúngsbók, 95/171, wo freilich der Mann nicht genannt wird. [5]) Staðarhólsbók, 140/173.

[6]) Konúngsbók, 151/44; Staðarhólsbók, 138/172.

[7]) Staðarhólsbok, 168/200 und 171/204.

[8]) Konúngsbók, 158/55; Staðarhólsbók, 136/170—1.

Führung durch die übrige Verwandtschaft unterstützt zu werden pflegte, und schließt schon die Unbestimmtheit des Ausdruckes „frændr" jedenfalls die Bezugnahme auf den „lögráðandi" aus. Eigentümlich ist übrigens noch die Stellung der Weiber zu den vígsakar aðild, d. h. zu der Erhebung der Blutklage in Totschlagsfällen, geregelt. Es waren aber die Weiber in der ältesten uns verfolgbaren Zeit zu dieser zugelassen worden, was einigermaßen auffällig ist, weil die ihnen fehlende Waffenfähigkeit von vornherein ihre Ausschließung von der Blutklage erwarten ließe, wie sie denn auch wirklich von allem Anteile am Wergelde ausgeschlossen waren; man wird sich die Sache indessen immerhin durch die Annahme erklären können, daß, ähnlich wie bei der Altersvormundschaft, der Schwerpunkt auf die vermögensrechtliche Seite des Anspruches, also auf den Bezug der Totschlagsbuße, gelegt worden sei. Durch ein besonderes Gesetz wurde aber ungefähr um das Jahr 994 sowohl den Weibern als den jungen Männern unter 16 Jahren jenes Recht entzogen, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß die in ihren Händen ruhenden Blutklagen nicht mit dem wünschenswerten Nachdrucke durchgeführt würden, [1]) und seitdem galt der Grundsatz: „alls hvergi hverfr vígsök undir konu". [2]) Erkennbar bleibt übrigens die prinzipielle Berechtigung der Weiber immerhin auch noch im späteren Rechte. Einmal nämlich verbleibt nach wie vor die Totschlagsbuße selbst dem Weibe, welches nach älterem Recht zur Blutklage berufen worden war, nur freilich mit Abzug eines Drittels ihres Betrages, welches an den nunmehrigen Klageberechtigten fällt. [3]) Soweit ferner eine Rekusation von Richtern, Zeugen oder Geschworenen auf Grund ihrer Verwandtschaft mit der Klagspartei in Frage steht, wird diese Verwandtschaft nach wie vor gegenüber der Person des bußberechtigten Weibes berechnet, nicht aber gegenüber der Person des klageberechtigten Mannes. [4]) Endlich steht die Klagsberechtigung auch nicht in allen Fällen den zunächst hinter dem Weibe berufenen männlichen Verwandten zu, sondern sie fällt unter Umständen an andere Personen, welche ihren Anspruch lediglich von dem Weibe selbst abzuleiten vermögen; so dem Ehemanne, wenn der Mündel seiner Ehefrau getötet wurde, [5]) oder, wenn ein von einem Weibe als Gast aufgenommener Fremder getötet wurde, dem rechtmäßigen Vertreter des

---

[1]) Eyrbyggja, 38/69. [2]) Staðarhólsbók, 297/335.

[3]) ebenda, 324/354; ferner Konúngsbók, 95/171 und Belgsdalsbók, 59/245, welche letzteren beiden Texte freilich, doch wohl zufällig, des Abzuges nicht gedenken. [4]) Staðarhólsbók, 324/354. [5]) ebenda, 340/366.

Weibes in seinen Dingpflichten, und eventuell dem Goden, zu dessen Dingverband dieses gehört.[1]) Wenn demnach den Weibern, zwar bezüglich der Blutklage die aðild, und damit auch das Recht, den gerichtlichen Vertreter in der Führung der Sache sich selbst zu wählen, nach unserem Rechte entzogen ist, so bleibt ihnen doch immerhin noch ein nicht unbedeutender Überrest ihrer früheren Berechtigung auch in dieser Beziehung erhalten.

Wenn nun die bisher besprochenen Zurücksetzungen der Weiber gegenüber den Männern ziemlich fragmentarischer Natur sind, und ein sie gemeinsam beherrschendes Prinzip kaum erkennen lassen, so verhält sich die Sache anders nach zwei anderen, unter sich in engerem Zusammenhange stehenden Richtungen, nämlich in Bezug auf das Verlobungsrecht und in Bezug auf die Verfolgung der Fleischesverbrechen. In Bezug auf das Verlobungsrecht zunächst galt im allgemeinen der Satz, daß kein Weib von einem Weibe verlobt werden könne, und daß demnach insbesondere auch kein Weib sich selber verloben dürfe; indessen erlitt diese Regel immerhin einzelne Ausnahmen. Zunächst durfte, wenn kein näherer Verwandter männlichen Geschlechts vorhanden war als ein bróðir sammœðri, die Mutter ihre Tochter verloben, und in Bezug auf diesen Fall wird der Satz ausgesprochen: „þar at eins fastnar kona konu“;[2]) es ist nur eine Anwendung dieser Bestimmung, wenn Hallgerðr Höskuldsdóttir ihre Tochter, Þorgerðr Glúmsdóttir, ihrerseits verlobt, obwohl der alte Höskuldr bei der Verlobung gleichfalls anwesend ist.[3]) Weiterhin ist eine Jungfrau, deren Geschlechtsvormund zwei an und für sich passende Bewerber um ihre Hand abgewiesen hat, den dritten zu nehmen berechtigt, wenn sich auch nur ein einziger ihrer Verwandten damit einverstanden erklärt, vorausgesetzt nur, daß sie mindestens 20 Jahre alt ist,[4]) und in diesem Falle darf sie sich ausnahmsweise selbst verloben.[5]) Endlich gilt in Bezug auf Witwen nicht nur ganz dieselbe Bestimmung wie in Bezug auf die Jungfrauen, welche ihr 20. Jahr erreicht haben, und zwar ohne daß in Bezug auf sie ihr Lebensalter irgendwie in Betracht käme,[6]) sondern es darf sich über-

---

[1]) Konúngsbók, 97/173 vgl. mit 89/160—61 und Staðarhólsbók, 300/340; vgl. mit 289/322.

[2]) Konúngsbók, 144/29; Staðarhólsbók, 118/155; Belgsdalsbók, 48/240. [3]) Njála, 34/51.

[4]) Staðarhólsbók, 119/156 und 125/162; Belgsdalsbók, 48/240—41.

[5]) Staðarhólsbók, 125/162; Belgsdalsbók, 48/240—41.

[6]) Konúngsbók, 144/29—30 und die in Anm. 31 angeführten Stellen.

dies die geschiedene Ehefrau mit ihrem früheren Manne selbst wider den Willen ihres Geschlechtsvormundes neuerdings wieder verloben, wenn nur die Scheidung der Ehe nicht wegen Überhäufung der Eheleute mit alimentationsbedürftigen Verwandten erfolgt war, und auch keine Verwandtschaft oder Verschwägerung innerhalb der verbotenen Grade derselben im Wege steht.[1]) Nach einzelnen Angaben in geschichtlichen Quellen möchte es sogar scheinen, als ob das Recht der Witwen noch weiter gereicht hätte. Nach der Njála verlobt sich Hallgerðr Höskuldsdóttir nach dem Tode ihres ersten Mannes, des Þorvaldr Ósvífsson, selbst mit Glúmr Ólafsson, und zwar nicht nur in Anwesenheit und mit Zustimmung ihres Vaters und Vatersbruders, sondern auch mit Gutheißung des ausdrücklich befragten Gesetzsprechers Þórarinn Ragabróðir;[2]) bei ihrer dritten Verlobung mit Gunnarr Hámundarson verfährt dieselbe ferner nochmals in ganz derselben Weise, und zwar wiederum mit Zustimmung ihres Vaters und Vatersbruders.[3]) Die Laxdœla sodann läßt den Ósvífr gelegentlich einer Werbung um seiner Tochter Guðrún geradezu aussprechen, daß die Entscheidung bei dieser selbst stehe, da sie eine Witwe sei, wiewohl er selber allerdings in der Sache ebenfalls ein gewichtiges Wort mitzusprechen habe;[4]) die Witwe des Dalakollr, Þorgerðr Þorsteinsdóttir, aber verlobt sich dem Herjúlfr in zweiter Ehe gleichfalls selber, indem sie sich als Witwe hierzu berechtigt hält, und wenn zwar ihr Sohn erster Ehe, Höskuldr, diese zweite Ehe darum als ungültig behandelt wissen will, weil sie ohne seine Zustimmung eingegangen worden sei, so behauptet doch ihr Sohn aus der zweiten Ehe, Hrútr, gleichfalls deren Rechtsgültigkeit, indem seine Mutter vollkommen befugt gewesen sei, sich selber zu verloben.[5]) Auch gelegentlich der Verlobung der Guðrún Ósvífsdóttir mit Þorkell Eyjúlfsson zeigt dieselbe Sage,[6]) und gelegentlich der Verhandlungen über die Verlobung des Torfi mit der Witwe des Sigmundr zeigt die Vallaljóts saga ein gewisses Schwanken hinsichtlich des geltenden Rechtes,[7]) indem der Freier von der Mutter an ihre Söhne, und von den Söhnen an ihre Mutter verwiesen wird; wenn endlich nach einer weiteren Quelle die Witwe Droplaug wider den Willen ihres älteren Sohnes Helgi eine zweite Ehe eingeht,[8]) so mag dabei eine ähnliche

---

[1]) Konúngsbók, 144/30; Staðarhólsbók, 119/156.
[2]) Njála, 13/24. [3]) ebenda, 33/49.
[4]) Laxdœla, 43/186. [5]) ebenda, 7/18 und 19/62.
[6]) ebenda, 68/292—94. [7]) Vallaljóts s., 1/202.
[8]) Droplaugarsona s., S. 11.

unklare Anschauung über das der Witwe zustehende Recht im Spiele sein, obwohl in diesem Falle auch die andere Möglichkeit besteht, daß der jüngere Sohn, Grimr, sich für den Entschluß seiner Mutter erklärt haben konnte. Den bestimmten Ansprüchen der Rechtsbücher gegenüber bleibe allenfalls der Ausweg übrig, daß in der älteren Zeit den Witwen schlechthin das Recht, sich selbst zu verloben, zugestanden gewesen wäre, während die spätere Gesetzgebung dasselbe erst auf die oben erwähnten Ausnahmsfälle beschränkt hätte; indessen scheint doch auch eine derartige Annahme bedenklich, da die allgemeine Entwicklung des Weiberrechtes auf eine allmähliche Erweiterung, nicht auf eine allmähliche Schmälerung desselben hinweist, und überdies zeigen die meisten der den Sagen entnommenen Stellen selbst eine so zweideutige und schwankende Haltung, daß man vielleicht richtiger eine andere Erklärung ihres Widerspruches mit den Rechtsbüchern aufsuchen wird. Nun wird sich zeigen, daß das norwegische Recht wirklich den Witwen schlechthin das Recht einräumte, sich selber zu verloben; da konnte nun leicht das norwegische Recht auf Island herübergewirkt und hier Zweifel über das geltende Recht veranlaßt haben, sei es nun, daß die Rechtsgültigkeit einer in Norwegen von einer isländischen Witwe eingegangenen Verlobung auf Island zu prüfen kam, wie dies bei der Ehe der Þorgerðr mit Herjúlfr der Fall war, oder daß der spätere Schreiber oder Überarbeiter einer Sage durch das mittelst der Járnsíða und Jónsbók nach Island verpflanzte norwegische Recht seine Darstellung der älteren Rechtszustände verwirren ließ. Wenn übrigens die Rechtsbücher außer den oben besprochenen keine weiteren Ausnahmsfälle kennen, in welchen Weiber sich selbst oder andere Weiber verloben dürfen, so können nach denselben Weiber doch immerhin noch insoferne Trägerinnen des Verlobungsrechtes werden, als sie, wenn verehelicht, diese Befugnis auf ihre Ehemänner hinüberleiten können. Über die Reihenfolge, in welchen die einzelnen Verwandten, und resp. die Ehemänner der weiblichen Verwandten zur Ausübung des Verlobungsrechtes berufen wurden, ist schon bei anderer Gelegenheit das nötige mitgeteilt worden; hier mag dagegen noch bemerkt werden, daß der rechtmäßige Inhaber dieses Rechtes regelmäßig als „lögráðandi konu", seltener als „fastnandi konu" bezeichnet wird. Der letztere Ausdruck, eine Partizipialform des Zeitwortes fastna, d. h. festmachen, rechtsförmlich versprechen, insbesondere verloben, erklärt sich selber; der erstere dagegen, welcher sich in den Geschichtsquellen ebensogut gebraucht findet wie in den Rechts-

quellen,[1]) und welcher in den ersteren allenfalls sogar von einer Witwe gebraucht steht, soweit sie als befugt betrachtet wird, sich selber zu verloben,[2]) bedarf noch einer näheren Erläuterung. Das Zeitwort ráða wird aber nicht nur in der Bedeutung „raten", „beraten", sondern auch in der Bedeutung „beschließen", „verfügen", dann zumal auch „über etwas zu verfügen haben" gebraucht, und die Partizipialform ráðandi, oder in verstärkender Zusammensetzung lögráðandi, mag hiernach denjenigen bezeichnen, welcher über eine bestimmte Person oder Sache ein gesetzliches Verfügungsrecht hat. Wie man hiernach jede Vermögensverwaltung, gleichviel auf welchen Rechtstitel sie sich stützen mochte, als fjárforráð bezeichnete, so mochte auch der Ausdruck „lögráðandi fjárins" von demjenigen gebraucht werden, welcher eine beliebige Vermögensmasse zu verwalten, und darum auch zum Zehnt einzuschätzen hat,[3]) gleichviel ob ihm diese Verwaltung als Eigentümer, als Altersvormund, als curator absentis oder in irgendwelcher anderen Eigenschaft zustehe. So wird denn auch insbesondere der Altersvormund gelegentlich als „lögráðandi fjár enna úngo manna",[4]) oder selbst schlechthin als „lögráðandi" bezeichnet;[5]) aber auch für das Godord wird ganz gewöhnlich die Bezeichnung „mannaforráð" gebraucht, ganz wie man bei Königen von einem „ráða löndum", „ráða ríki" u. dgl. sprach. Der Ausdruck lögráðandi scheint hiernach ursprünglich für jedes Gewaltverhältnis über freie Personen ebensowohl wie über Sachen gegolten zu haben; während hinterher die einseitig vermögensrechtliche Ausprägung der Altersvormundschaft für diese die Bezeichnung „fjárvarðveizla" und für den Altersvormund selbst die Bezeichnung „fjárvarðveizlumaðr" gebräuchlicher werden ließ, scheint dagegen der Ausdruck „lögráðandi" erst hinterher jene beschränktere Geltung für denjenigen gewonnen zu haben, welchem jene persönliche, im Verlobungsrechte sich aussprechende Gewalt über Weiber zustand. Wie weit die von mir bereits mehrfach gebrauchte Übersetzung des Ausdruckes durch „Geschlechtsvormund" gerechtfertigt sei, mag einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben; dagegen muß bereits hier die schwierige Frage noch etwas näher ins Auge gefaßt werden, wie weit das Verlobungsrecht selbst dem ihm unterworfenen Weibe

---

[1]) vgl. z. B. Ljósvetnínga s., 11/32.

[2]) Laxdœla, 19/62: en Hrútr lét þá móður sína lögráðandi.

[3]) Konúngsbók, 259/212; Staðarhólsbók, 45/55.

[4]) Konúngsbók, 4/17; Staðarhólsbók, 14/19.

[5]) Konúngsbók, 4/17; Staðarhólsbók, 14/20.

gegenüber reichte. Unsere Rechtsbücher sprechen sehr bestimmt aus, daß eine Witwe nur mit ihrer eigenen Zustimmung verlobt werden dürfe, es sei denn, daß sie ihr eigener Vater verlobe, dessen Wille schon für sich allein schlechthin maßgebend sei;[1]) da Jungfrauen jedenfalls nicht freier gestellt sein konnten als Witwen, möglicherweise aber ungleich strengeren Beschränkungen unterworfen sein mochten als diese, darf als sicher betrachtet werden, daß auch sie jedenfalls von ihrem Vater wider ihren Willen verlobt werden durften, während dahingestellt bleiben muß, ob ihnen gegenüber nicht vielleicht auch das Recht jedes anderen Geschlechtsvormundes ebensoweit reichte. Der Satz der Staðarhólsbók, daß selbst der Vater seine Tochter nicht zum Heiraten zwingen dürfe, wenn sie sich als Nonne weihen lassen wolle,[2]) bestätigt jedenfalls das dem Vater regelmäßig zustehende Zwangsrecht und steht selbst der Annahme einer weiteren Ausdehnung desselben nicht im Wege; er gehört aber überdies augenscheinlich erst einer späteren Zeit an, wenn sich auch nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, welcher. Vilhjálmr Finsen hat zwar, unter Berufung auf des Finnus Johannæus Historia ecclesiastica Islandiæ, IV, S. 77 und fgg. und S. 105 und fgg., darzutun gesucht, daß dieselbe in den Jahren 1189—1210 entstanden sein müsse;[3]) indessen scheint mir seine Beweisführung keineswegs überzeugend. Allerdings nämlich ist richtig, daß das erste Frauenkloster auf Island, das zu Kirkjubœr, im Jahre 1186 gegründet wurde und im Jahre 1189 die Halldóra Eyjúlfsdóttir als seine erste Äbtissin erhielt,[4]) daß dann aber nach dem Tode dieser letzteren (1210)[5]) das Kloster eingegangen zu sein scheint, bis im Jahre 1293 eine neue Äbtissin namens Agatha für dasselbe geweiht wurde;[6]) es spricht hierfür nicht nur der Umstand, daß wir in der Zwischenzeit schlechterdings nichts von dem Kloster hören und daß insbesondere auch der in den Jahren 1216—18 verfaßte máldagi der Marienkirche zu Kirkjubœr von dem Bestehen eines Klosters daselbst keine Mel-

---

[1]) Konúngsbók, 144/29; Staðarhólsbók, 119/156; Belgsdalsbók, 48/240.

[2]) Staðarhólsbók, 119/156.

[3]) Annaler 1849, S. 208—9, Anm.; vgl. auch Glossar, s. v. nunna, S. 655, wogegen zu bemerken, daß Hildr einsetukona „vígt til nunnu" wurde durch Jón bp. Ögmundarson, Jóns bps. s. 40/194 und Jarteinir, 2/204 und 3/205.

[4]) Íslenzkir Annálar, h. a.

[5]) ebenda, h. a.; Guðmundar bps. s., 63/502.

[6]) Íslenzkir Annálar, h. a.

dung tut,[1]) sondern auch die andere Tatsache, daß Digr helgi Þorsteinsson, welcher unter den Zeugen jenes máldagi genannt wird und im Jahre 1234—35 starb, auf dem Hofe wohnte,[2]) und daß nach ihm sein Sohn Ögmundr, dann ein Priester Grímr Hólmsteinsson auf demselben hauste, ohne daß dabei eines Klosters gedacht würde,[3]) während des ersteren Tochter Arnbjörg wieder als Nonne bezeichnet wird.[4]) Richtig ist auch, daß das zweite Nonnenkloster auf der Insel, das zu Reynisstaðr nämlich, gleichfalls erst nach dem Jahre 1293 gegründet wurde; aber ein Schluß läßt sich aus diesen Daten dennoch nicht ziehen, da sich mit vollster Sicherheit erweisen läßt, daß auf Island nicht nur Klosterfrauen als „nunnur" bezeichnet wurden, sondern auch Einsiedlerinnen, wie solche bereits seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts daselbst vorkamen, und daß auch bei diesen eine feierliche Einweihung beim Beginne ihrer frommen Lebensweise vollkommen üblich war. Wie es sich aber auch mit der dem Nonnentume verwilligten Begünstigung verhalten möge, fest steht jedenfalls, daß es in den Geschichtsquellen an Belegen für die Verlobung von Weibern ohne oder selbst wider ihren Willen keineswegs fehlt. Der schon mehrfach genannte Höskuldr z. B. verlobt seine Tochter Hallgerðr dem Þorvaldr Ósvífsson, ohne sie um ihre Meinung zu fragen, was sie ihm freilich bitter übelnimmt;[5]) Þorkell von Túnga verlobt seine Tochter Steingerðr ganz gegen ihren Willen dem Hólmgöngu-Bersi,[6]) und noch in einer weit späteren Zeit wird von einer gewissen Úlfheiðr Gunnarsdóttir gesagt: „hún er gipt nauðug";[7]) ja Snorri goði verlobt sogar seine verwitwete Schwester Þuríðr mit Þóroddr skattkaupandi, ohne sich um ihre Neigung für einen ganz anderen Mann zu kümmern,[8]) während doch Witwen nach den Rechtsbüchern in diesem Punkte freier gestellt waren, u. dgl. m. Selbstverständlich konnte es übrigens vorkommen, daß mehrere gleichnah verwandte Personen gleichzeitig zum Verlobungsrechte berufen waren. Entstand solchenfalls unter diesen eine Meinungsverschiedenheit, so sollte der ältere Bruder den Ausschlag geben, wenn es sich um mehrere Brüder handelte, und wenn das Weib selbst keine eigene

---

[1]) Diplom. island. I, 99/394—95.
[2]) Sturlúnga, VII, 48/97; vgl. V, 50/188; ferner Íslenzkir Annálar, h. a.
[3]) Árna bps. s., 2/680 und 12/696.
[4]) Sturlúnga, VII, 48/97. [5]) Njála, 9—10/17.
[6]) Kormaks s., 7/58.
[7]) Guðmundar bps. s., 2/409; Sturlúnga, II, 39/109.
[8]) Eyrbyggja, 29/50.

Meinung aussprach; dagegen sollte, wenn sie ihren eigenen Willen erklärte, die Stimme desjenigen unter den Verlobungsberechtigten durchdringen, welcher mit ihr übereinstimmte, falls anders die Partei eine ebenbürtige (jafnræði) war, und ebenso sollte es in allen Fällen gehalten werden, wenn die mehreren Verlobungsberechtigten nicht Brüder waren.[1])

Einer sehr eigentümlichen Behandlung sind sodann unter den Vergehen diejenigen unterstellt, bei welchen es sich um eine mehr oder weniger weit reichende Kränkung der weiblichen Geschlechtsehre handelt. In derartigen Fällen konnte sich einerseits leicht gegen das gekränkte Weib selbst der Verdacht einer Mitschuld erheben, und andererseits standen derartige Vergehen in einem engeren Zusammenhange mit dem Rechte des Geschlechtsvormundes, über die Verlobung seiner Pflegebefohlenen zu verfügen; von beiden Gesichtspunkten aus mußte man aber ganz gleichförmig zu einer ungleich weiter reichenden Berechtigung des Geschlechtsvormundes und allenfalls auch noch anderer Verwandter gelangen, als welche diesen bei anderen Verbrechen zugestanden wurde. Die Rechtsbücher behandeln die hierher gehörigen Übertretungen mit großer Ausführlichkeit, wogegen es hier selbstverständlich nur darauf ankommen kann, die maßgebenden Grundsätze in möglichster Kürze mitzuteilen, soferne das Detail der Bestimmungen dem Strafrechte zuzuweisen ist. Es werden aber alle und jede Handlungen hierher gezogen, welche nur im entferntesten gegen die weibliche Schamhaftigkeit zu verstoßen scheinen, von dem Dichten eines Liebesliedes oder von dem einfachen Kusse angefangen bis hinauf zum Versuche der Notzucht,[2]) und galt in allen diesen Fällen die Regel, daß die Klagsberechtigung zunächst dem verletzten Weibe selber zustehe, dagegen ihrem Ehemanne oder Geschlechtsvormunde nur unter der Voraussetzung eingeräumt wurde, daß das Weib seinerseits nicht klagt. War es aber zum Beischlafe (legorð) selbst gekommen, so galt sofort der Geschlechtsvormund resp. Ehemann allein als klagsberechtigt, und an diesem Gesichtspunkte wurde so energisch festgehalten, daß man selbst für den Fall, da der bußberechtigte Verwandte ein Mündel des geschwächten Weibes war und

---

[1]) Staðarhólsbók, 119/156; in der Konúngsbók, 144/29 scheinen einige Worte zu fehlen.

[2]) Konúngsbók, 155/47 und 238/184; Staðarhólsbók, 144/176—77 und 377/393; Belgsdalsbók, 50/241.

diesem letzteren somit kraft seiner vormundschaftlichen Gewalt die prinzipiell jenem gebührende Buße zuzufallen hatte, dem Weibe diesen Anspruch nicht zugestand.[1]) War das Verbrechen vollendet, so ging die Klage gegen den Schuldigen stets auf die strenge Acht, wenn es sich anders um ein freigelassenes und fest angesessenes Weib handelte,[2]) wogegen die Strafe bei unfreien nicht nur, sondern auch bei freigelassenen oder in Schuldknechtschaft begriffenen Weibern eine geringere war, und bei Bettelweibern auch wohl völlig wegfiel; immer war ferner mit der Strafklage noch der Anspruch auf eine Buße im Betrage von sechs Mark verbunden, welche dem Klagsberechtigten als solchem zufiel,[3]) und unter Umständen konnte mit der legorðssök auch noch die eine oder andere weitere Klage verbunden werden, wie z. B. eine Paternitätsklage, oder eine Klage wegen widerrechtlicher Vergewaltigung. Ausnahmsweise konnte dabei auch vorkommen, daß das Recht auf den Bußbezug einer anderen Person zustand als die Klagsberechtigung, wie z. B. dann, wenn der Bußberechtigte noch minderjährig war,[4]) oder wenn die Mutter an der Buße Anteil nimmt, welche durch die Kränkung ihrer Tochter verwirkt wurde;[5]) immer aber gilt die Regel, daß der Klagsberechtigte zwar befugt ist, dem Schuldigen im Vergleichswege die verwirkte Strafe nachzulassen, daß er aber auf die Erlegung jener Buße von sechs Mark unter keinen Umständen verzichten darf, vielmehr selber einer auf den gleichen Betrag gehenden Popularklage verfällt, wenn er sich beigehen läßt, beim Vertragsabschlusse weniger als diese Summe zu nehmen.[6]) Neben dem schuldigen Manne konnte der Klagsberechtigte überdies auch noch in gewissem Umfange das mitbeteiligte Weib in Anspruch nehmen, und zwar letzteres in zweifacher Richtung. Fürs erste nämlich war der Geschlechtsvormund eines unverehelichten Weibes, welches sich schwanger erwies, berechtigt zu fordern, daß sie ihm den Kindsvater nenne und den Ort bezeichne, an welchem sie sich mit diesem eingelassen habe;[7]) verweigert sie diese Angabe, so mag er sie insoweit

---

[1]) Konúngsbók, 161/59 und 127/249; Staðarhólsbók, 165/194—5; 173/207 und 74/99.

[2]) Konúngsbók, 155/47—8; Staðarhólsbók, 144/177.

[3]) vgl. z. B. Konúngsbók, 157/51—52; Staðarhólsbók, 154/183 und die Klagformel ebenda, 166/198—99.

[4]) Staðarhólsbók, 172/207 und 173/207.

[5]) ebenda, 140/173 und 143/176.

[6]) Konúngsbók, 156/51; Staðarhólsbók, 153/183 und 169/202—3.

[7]) Konúngsbók, 161/58 und 59, dann 157/52 und 158/54, wo sich Referenzen

der Tortur unterwerfen, als dies geschehen kann, ohne ihr einen bleibenden Schaden zu hinterlassen. Fürs zweite aber kann der Geschlechtsvormund auch von dem Weibe selbst eine Buße von sechs Mark eintreiben, falls überhaupt irgend eine Mitschuld desselben vorliegt, und er darf sie sogar für diesen Betrag in Schuldhaft nehmen;[1] eine noch weiter gehende Bestimmung aber, kraft deren Weiber wegen fleischlicher Vergehen unter gewissen Voraussetzungen sogar ihre Erbfähigkeit einbüßen sollten,[2] wurde hinterher abgeschafft.[3] Endlich mag hier noch daran erinnert werden, daß in Unzuchtsfällen den nächsten Angehörigen in gewissem Umfange blutige Rache zu nehmen gestattet war, und zwar bis zum nächsten Alldinge, wenn das Verbrechen vollendet worden war, dagegen nur auf frischer Tat, wenn es beim bloßen Versuche verblieben war; diese Befugnis stand aber, wie früher schon zu bemerken war, nicht bloß dem Geschlechtsvormunde zu, und andererseits auch nicht jedem Geschlechtsvormunde, sondern nur dem Ehemanne, dem Vater, Sohn und Bruder, endlich dem Pflegevater und Pflegesohne des gekränkten Weibes.[4] Doch ist dabei für den Fall, da ein anderer Mann als der legorðssakar aðili die Rache geübt hat, und da dieser letztere die ihm zunächst zukommende Klage nicht anstellen will, dem ersteren das Recht eingeräumt, die zu seiner Verteidigung nötige Klage auf den toten Mann nun seinerseits anzustellen und alles zu deren Durchführung Nötige durchzuführen, wie wenn er selber der rechte Kläger wäre.

Sehr erheblich waren hiernach die Zurücksetzungen immerhin, welchen das isländische Recht die Weiber um ihres Geschlechtes willen unterwarf. Völliger Ausschluß von allen und jeden politischen Rechten, späterer Eintritt der Befähigung zur Verwaltung des eigenen sowohl als eines fremden Vermögens, und die auf alle Zeit sich erstreckende Notwendigkeit eines verwandtschaftlichen Konsenses zur Veräußerung gewisser wichtigerer Vermögensstücke, Unfähigkeit zur eigenen Vertretung vor Gericht, und in der späteren Zeit auch noch völlige Ausschließung von der vígsakar aðild, neben einer nahezu völligen Ausschließung von aller aktiven wie passiven Beteiligung

---

finden; ebenso Staðarhólsbók, 153/182—3, dann 165/194 und 169/201—2, wo wieder bloß Referenzen stehen.

[1] Konúngsbók, 158/53; Staðarhólsbók, 156/185 und 165/194.

[2] Konúngsbók, 127/249; 157/51.

[3] Staðarhólsbók, 78/101; AM. 315. fol. B, 3/288.

[4] Konúngsbók, 90/164—65; Staðarhólsbók, 293/331.

an den niðgjöld, Zurücksetzung in der Berufung zur Erbfolge, Altersvormundschaft und Armenpflege, endlich Unterwerfung unter ein fremdes Verlobungsrecht, sowie unter das Klagerecht eines Dritten wegen legorðssakir, das sind die Punkte, in welchen sich jene Zurücksetzung sehr deutlich ausspricht. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß die verwandtschaftlichen Rechte, welche diesen Zurücksetzungen der Weiber gegenüber stehen, vom Rechte keineswegs sämtlich in eine und dieselbe Hand gelegt waren, und daß somit eine scharf ausgeprägte, und in sich völlig abgerundete Geschlechtsvormundschaft nicht bestand, vielmehr die Stellung der Weiber zufolge der Zersplitterung der ihnen gegenüberstehenden Rechte sich ungleich freier gestaltete, als sie dies bei einer Konzentrierung jener Befugnisse hätte werden können. Die legorðssakaraðild freilich lag stets in derselben Hand wie das Verlobungsrecht, und wird diese Regel sowohl ausdrücklich ausgesprochen,[1]) als auch durch die Angabe der Reihenfolge der zu beiden Rechten Berufenen bestätigt;[2]) wenn demnach die Konúngsbók an der einen ihrer hier anschlägigen Stellen den Vater vor dem Sohne und Schwiegersohne in die legorðssakaraðild beruft,[3]) während er hinsichtlich des Verlobungsrechtes diesen folgt, so kann hierin, wie dies die übereinstimmenden Angaben einer zweiten Stelle derselben Hs., sowie der Staðarhólsbók und der Belgsdalsbók zeigen, nur eine Textesverderbnis erkannt werden, welche allenfalls durch eine an die unrechte Stelle zu stehen gekommene Korrektur veranlaßt sein konnte. Dem lögráðandi fiel aber unter Umständen auch die Klagestellung wegen eines gewaltsamen Angriffs auf das Weib, oder wegen einer Verwundung eines solchen zu, sei es nun, weil es sich um eine schwerere Verwundung handelte, oder weil das primär klagberechtigte Weib selber die Sache zu lässig betrieb;[4]) ihm stand ferner auch die Befugnis zu, die Zustimmung zu Veräußerungsgeschäften des Weibes zu erteilen oder zu verweigern, soweit dieses überhaupt an einen verwandtschaftlichen Konsens gebunden war, und ihm kam das Einstandsrecht zu, falls eine derartige Veräußerung wegen ehehafter Not vorgenommen werden mußte.[5])

---

1) Konúngsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145 177.

2) vgl. die soeben angeführten Stellen und außerdem Konúngsbók, 254/203 mit 144/29 und Staðarhólsbók, 118/155, sowie Belgsdalsbók, 51/24 mit 48/240.

3) Konúngsbók, 156/48.

4) Konúngsbók, 94/170; Staðarhólsbók, 336/364; Belgsdalsbók, 58/245.

5) Konúngsbók, 152/45; Staðarhólsbók, 141/174 und 390/419—20.

Aber schon das ist nicht vollkommen richtig, wenn gelegentlich gesagt wird, daß die legorðssakaraðild stets demselben Verwandten zustehe wie die vigsakaraðild;[1] die Vergleichung der Reihenfolge für die Berufung in diese letztere zeigt nämlich,[2] daß diese Regel wenigstens für die Zeit, welcher unsere Rechtsbücher angehören, keineswegs vollkommen zutreffend ist, soferne die vígsök nicht nur dem Weibe, sondern auch dem Ehemanne eines solchen der Regel nach nicht anheimgegeben wurde, während doch der letztere in die legorðssök ohne weiteres berufen war. Immerhin bleibt indessen hier noch die Möglichkeit, daß jener Satz für eine frühere Zeit richtig war, indem ja möglicherweise auch bei der legorðssakaraðild und bei dem Verlobungsrechte die Zulassung der Ehemänner in Vertretung ihrer Frauen erst in späterer Zeit aufgekommen sein mochte. Wiederum steht fest, daß auch die Berufung zur Altersvormundschaft nach mehrfach anderen Grundsätzen sich regelte, als die Berufung zum Verlobungsrechte und zur Klagestellung wegen Unzuchtsverbrechen, indem sie ebensogut wie die Berufung zur Erbfolge Weiber ebensogut treffen konnte wie Männer, wenn auch nicht gerade schlechthin in derselben Weise wie diese; die mehr vermögensrechtliche Gestaltung der Altersvormundschaft scheint in dieser Beziehung maßgebend gewesen zu sein, ganz wie der gleiche Grund in der älteren Zeit auch die Zulassung der Weiber zu der vígsakaraðild bewirkt hatte, und wie später noch bei der vígsök, und in einzelnen Fällen auch bei der legorðssök, zwischen dem Bußanspruche und der Klagsberechtigung unterschieden, und der ersteren Person zugestanden wurde, welchen die letztere entzogen war, nur freilich mit dem, auch in anderen ähnlichen Fällen üblichem Abzuge eines Drittels des Bußbetrages, welcher dem wirklichen Klagsberechtigten verblieb. Ungesagt bleibt, wem die Verwaltung des Vermögens einer Jungfrau zustand, welche das 16. Lebensjahr überschritten und das 20. noch nicht erreicht hatte; indessen darf die Frage doch wohl zugunsten des Altersvormundes entschieden werden, da außerdem des dem lögráðandi zustehenden Rechtes, ihm die bisher von ihm geführte Vermögensverwaltung abzunehmen, doch wohl ausdrücklich gedacht sein müßte. Berücksichtigt man endlich noch, daß in allen Rechtssachen, in welchen die aðild dem Weibe selber zustand, dessen

---

[1] Konúngsbók, 254/203; Staðarhólsbók, 145/177.

[2] Konúngsbók, 94/167—68; Staðarhólsbók, 297/334—5; Belgsdalsbók, 56/244.

Vertretung einem frei gewählten Bevollmächtigten übertragen werden konnte, so ist vollends klar, daß von einer einheitlich gestalteten und in sich abgeschlossenen Geschlechtsvormundschaft im isländischen Rechte, so wie es uns vorliegt, nicht gesprochen werden konnte. Nur das Verlobungsrecht des lögráðandi mochte sich dem Weibe unter Umständen empfindlich fühlbar machen; im übrigen aber war die Stellung des letzteren im privatrechtlichen Verkehre sicherlich eine wenig drückende. Eine andere Frage ist aber freilich die, wie wir uns die prinziplose Behandlung der Weiber in diesem Rechte zu erklären haben, ob nämlich aus einer späteren Zersetzung einer früheren folgerichtig ausgebildeten Geschlechtsvormundschaft, oder aus dem erst nach und nach sich geltend machenden Bestreben, zu einer solchen zu gelangen; die Beantwortung dieser Frage ist indessen von einer vorgängigen Prüfung des Verhaltens der norwegischen Provinzialrechte abhängig, und muß darum ihre Erörterung einem späteren Orte vorbehalten bleiben.

Von ganz ähnlichen Gesichtspunkten wie das ältere isländische läßt sich auch das ältere norwegische Recht bei Behandlung der Weiber leiten. Auch dieses hält zunächst auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts an dem Prinzipe ihrer Ausschließung von aller und jeder Berechtigung fest. Ausgeschlossen erscheinen demgemäß die Weiber vor allem von der Thronfolge. Schon die Thronfolgeordnung des K. Haraldr hárfagri spricht diesen Grundsatz aus;[1] nicht minder folgt ihm aber auch das Thronfolgegesetz, welches Erlíngr jarl mit Erzbischof Eysteinn vereinbarte (1164),[2] dann das von K. Hákon gamli (1260),[3] und das von K. Magnús lagabœtir erlassene Thronfolgegesetz (1273).[4] Erst die von K. Hákon Magnússon im Jahre 1302 erlassene Thronfolgeordnung eröffnete auch den Weibern unter gewissen Beschränkungen die Thronfolge;[5] aber wenn es überhaupt jemals in rechtsgültiger Weise zustande kam, gewann dies Gesetz doch jedenfalls keinen bleibenden Bestand, so daß es auch für die spätere Zeit bei der Ausschließung der Weiber blieb, und überdies fällt dasselbe jedenfalls über die hier zu betrachtende Periode hinaus. Weiber erscheinen ferner prinzipiell vom Zeugnisse ausgeschlossen, und die Ausnahmsfälle sind eng begrenzt, in welchen

---

[1]) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 35/74.
[2]) GþL. 2. [3]) Járnsíða, Krb. 3—4; neuerer GþKrR. 4—5.
[4]) Landslög, Krb. 3—6 usw.
[5]) Norges gamle Love, III, 14/45—55.

sie zu diesem zugelassen werden. Dies ist der Fall bezüglich der Aussage, welche ein Weib während der Geburt eines unehelichen Kindes über die Person seines Vaters macht, wobei das Zeugnis der Hebamme überdies doppelt so viel gelten soll als ein einfaches Zeugnis;[1] ferner bezüglich des Tatbestandes einer ættleiðing, d. h. der Legitimation eines unehelichen Kindes;[2] endlich auch bezüglich der Behauptung eines Totschlägers, daß er den Erschlagenen auf unzüchtigem Verkehre mit einer seiner nächsten Angehörigen ertappt habe,[3] sowie bezüglich eines Totschlages, der in rechter Heimsuchung begangen worden sein soll.[4] Aber freilich werden in dem zuletzt genannten Falle auch Unfreie neben Freien, 8jährige Kinder neben Erwachsenen zum Zeugnisse zugelassen, ganz wie in Notzuchtsfällen allenfalls auch schon ein 3jähriges Kind gerichtlich vernommen wird,[5] und überhaupt scheinen die sämtlichen aufgezählten Fälle so gelagert, daß es sich dabei weniger um ein formelles Zeugnis als um die Konstatierung von Indizien für die Begehung eines seiner Natur nach schwer nachweisbaren Verbrechens, oder auch um den Beweis von Vorgängen handelt, welche Weibern ganz vorzugsweise bekannt werden müssen. Ebenso wird auch bei Besprechung der Eideshilfe nicht selten das männliche Geschlecht beiläufig als Erfordernis bezeichnet,[6] und auch zu ihr werden Weiber nur in ganz vereinzelten Fällen zugelassen, wie etwa wenn es gilt ein Weib gegen die Beschuldigung der Hexerei zu verteidigen;[7] daß aber in derartigen Fällen nicht öfter und nicht in bestimmten Worten der ausschließlichen Berechtigung der Männer gedacht wird, daß ferner nirgends ausdrücklich gesagt wird, daß Weiber nicht als Beamte verwendet werden, und daß sie nicht als Richter in den Dinggerichten oder Privatgerichten sitzen dürfen, erklärt sich ebenfalls wieder teils aus der Doppelsinnigkeit des Wortes „maðr“, und teils aus dem anderen Umstande, daß gerade das im Volksbewußtsein am festesten Begründete am wenigsten ausgesprochen zu werden brauchte.

Auf vermögensrechtlichem Gebiete stellt ferner auch das norwegische Recht die Weiber den Männern grundsätzlich gleich, und es weiß sogar nichts von den Ausnahmen, welche das isländische Recht von dieser Regel macht. Es ist demnach vorab, wie oben

---

[1] BþL. II, 14; III, 10.

[2] FrþL. IX, 1. [3] ebenda, IV, 39. [4] ebenda, 5.

[5] BþL. II, 13; III, 9.

[6] z. B. GþL. 135; FrþL. IV, 8; XV, 11 u. dgl. m.

[7] GþL. 28; KrR. Sverris, 78.

schon bemerkt, der Volljährigkeitstermin für beide Geschlechter vollkommen derselbe; die FrþL. sagen ausdrücklich, [1]) die Schwester sei zur Güterpflege ebensogut berufen wie der Bruder, sowie sie erst das 15. Jahr erreicht habe, und wenn die GþL. ohne das entscheidende Jahr zu nennen bemerken, [2]) die Mädchen sollten die Verwaltung ihres eigenen Vermögens sowohl als eine fremde Güterpflege sofort nach erreichter Volljährigkeit übernehmen, so will damit zweifellos genau dasselbe gesagt sein. So wird denn auch das Recht der eigenen Vermögensverwaltung den Weibern genau ebensolange gewährleistet als den Männern, nämlich auf so lange, als sie sich in ihrem Hochsitze aufrecht zu halten vermögen. [3]) Endlich ist auch von keiner den Weibern eigentümlichen Beschränkung der Veräußerungsbefugnisse, sei es um Liegenschaften oder anderen Gegenständen gegenüber die Rede. Beschränkungen hinsichtlich der Werte, über welche sie verfügen dürfen, sind nur den Ehefrauen gesetzt, [4]) und fallen somit unter einen ganz anderen als den hier maßgebenden Gesichtspunkt; daß aber in Bezug auf liegende Güter keine die Veräußerungsgeschäfte der Weiber beschränkende Vorschrift nötig befunden wurde, wie das isländische Recht sie kennt, mag mit der eigentümlichen Gestaltung des norwegischen Stammgüterrechtes zusammenhängen, welche dem isländischen Rechte fremd ist. Doch muß bemerkt werden, daß das norwegische Recht zwar, wie das isländische Recht, die Schuldhaft auf Weiber wie auf Männer anwendet; daß es jedoch den ersteren die Ergebung in dieselbe nur mit Zustimmung ihrer Verwandtschaft gestattet, [5]) so daß in dieser Beziehung das norwegische Recht die Weiber, zu ihrem Vorteile, einer Beschränkung unterwirft, von welcher das isländische Recht nichts weiß. Im Erbrechte setzt das norwegische Recht freilich die Weiber ebensogut wie das isländische den Männern gegenüber zurück; indessen gewährt es ihnen doch auch seinerseits prinzipiell die Teilnahme an der Erbfolge. Besonders energisch macht sich übrigens jene Zurücksetzung der Weiber in Bezug auf die Stammgutsfolge geltend, indem die Weiber nicht nur bei gleicher Nähe der Verwandtschaft hinter die Männer zurückgestellt, und allenfalls auch nur innerhalb gewisser näherer Grade der Verwandtschaft berufen werden, sondern ihnen überdies auch noch, soweit sie wirklich in Stammgüter

---

[1]) FrþL. IX, 23. [2]) GþL. 128.

[3]) FrþL. IX, 20; BjarkR. III, 165.

[4]) GþL. 56; FrþL. XI, 22. [5]) GþL. 71.

sukzedierten, diese durch die nächstverwandten Männer um einen bestimmten billigen Preis abgelöst werden konnten; nur die baugrygjar, über welche bereits bei einer früheren Gelegenheit das nötige gesagt wurde, waren diesem Einlösungsrechte nach den GþL. nicht unterworfen,[1] und es mag ja wohl ein Zufall sein, daß die FrþL. derselben im Stammgüterrechte nicht gedenken, während deren Wergeldstafel doch ebenfalls von ihnen Meldung tut. Beachtenswert ist demgegenüber, daß Weiber ebensogut wie Männer eine ættleiðing vornehmen durften,[2] wenn auch, wenigstens nach den FrþL.,[3] dabei die Einschränkung galt, daß Männer nur durch Männer und Weiber nur durch Weiber legitimiert werden durften; daß ferner Weiber bei Vergabungen, die doch vorwiegend auch unter einen erbrechtlichen Gesichtspunkt fallen, nach den FrþL. in Bezug auf den Widerruf freier gestellt waren als die Männer, indem ihnen dieser zweimal, diesen dagegen nur einmal freistand.[4] Genau dieselbe Zurücksetzung der Weiber wie bei der gewöhnlichen Erbfolge galt ferner auch bei der Altersvormundschaft, soferne hier wie dort die Reihenfolge der Berufung genau dieselbe war;[5] ausdrücklich wird dabei die Regel ausgesprochen, daß von dem nach dieser Reihenfolge Berufenen die Vormundschaft ganz gleichmäßig übernommen werden sollte, „hvort sem haldsmaðr verðr karlmaðr eðr kona“,[6] oder daß „svo er systir komin til fjárhalds sem bróðir, ef hon er 15 vetra gömul“.[7] Von einer Ausschließung der Weiber von der Anstellung der Blutklage findet sich dagegen im norwegischen Rechte keine Spur, und da dieselbe auf Island erst in späterer Zeit durch einen bestimmt nachweisbaren Akt der Gesetzgebung eingeführt wurde, ist dies auch nicht anders zu erwarten; dagegen erscheinen auch in Norwegen die Weiber von aller Teilnahme am Wergelde ausgeschlossen, soweit nicht der in den GþL. und FrþL. etwas verschieden begrenzte Begriff der baugrýgjar,[8] und was das erstere Rechtsbuch betrifft, überdies auch noch der Begriff der kvenngjafir reichte.[9] Im übrigen geht das norwegische Recht in strafrechtlicher Beziehung zwar ganz wie das isländische von dem Grundsatze aus, daß die Weiber mit den Männern gleich zu behandeln seien; indessen zeigt dasselbe doch diesen

[1]) GþL. 275. [2]) ebenda, 58.
[3]) FrþL. IX, 21. [4]) ebenda, 3—4; GþL. 107.
[5]) GþL. 115; FrþL. IX, 22. [6]) GþL., ang. O.
[7]) FrþL. IX, 23. [8]) GþL. 275; FrþL. IV, 4.
[9]) GþL. 221 und 245.

Grundsatz nicht mit der gleichen Folgerichtigkeit durchgeführt, vielmehr durch mehrfache Spuren einer völlig abweichenden Anschauungsweise durchbrochen. Das altschwedische Recht spricht kurz und bündig die Regel aus, „æi ma konæ ællr owormaghi friþ flyæ“,[1]) und läßt das Weib wie den unmündigen Mann des Königs eþzsöre nicht brechen, weil „han ma egh biltugha vara“;[2]) es bestimmt ferner, daß ein Weib, außer wegen Zauberei, weder geköpft noch gehängt werden dürfe, „þy at konæ ær ovormaghi“.[3]) Dem gegenüber folgte das isländische Recht dem gerade entgegengesetzten Prinzipe: „jafnsek verðr kona sem karlmaðr“,[4]) während es gegen einen Minderjährigen, welcher diesen Totschlag begangen hatte, nicht auf Acht erkennen ließ, wenn auch die vígsbót und die niðgjöld erlegt werden mußten wie bei jedem anderen Totschlage.[5]) In den norwegischen Rechtsbüchern finden wir nun die Bestimmung, daß ein Weib, welches einen Totschlag begeht, geächtet und von ihren Verwandten aus dem Lande gebracht werden soll, jedoch nur dann von der Verwandtschaft des Erschlagenen getötet werden darf, wenn sie nicht binnen gesetzter Frist das Land verläßt;[6]) im unmittelbaren Zusammenhange hiermit wird ferner ausgesprochen, daß auch der Minderjährige, welcher einen Totschlag begeht, binnen gesetzter Frist von seinen Verwandten außer Lands gebracht werden soll, wobei dann sein Vermögen ihm verbleibt und die Verwandtschaft für seinen Unterhalt im Auslande zu sorgen hat, wogegen er mit allem seinem Gute der Acht verfällt, wenn er die ihm zur Flucht verstattete Frist unbenützt verstreichen läßt, oder doch mit der gewöhnlichen Buße von 40 Mark von der Acht sich freikaufen muß.[7]) Nur in dem Falle, da eine Ehefrau ihren eigenen Mann darum tötet oder töten läßt, weil sie sich mit einem anderen eingelassen hat oder einzulassen gedenkt, wird sie sofort der blutigen Rache und ihr Vermögen dem Verfalle an den König und die Verwandtschaft des Erschlagenen überantwortet, wogegen sie selbst in dem Falle, da sie ihren Mann in der Hitze des Zornes getötet hat, nur außer Lands gehen und nach billiger Schätzung Buße zahlen soll, aber nach dem Rate des Erzbischofes und gegen Erlage des skógarkaup

---

[1]) ULL., Kununxb. 8. [2]) ÖGL., Eþzsöre, 15.

[3]) WGL. I, þiuuæb. 5/2; II, þiufuab. 33.

[4]) Staðarhólsbók, 49/89.

[5]) Konúngsbók, 91/166 und 113/194; Staðarhólsbók, 32/63.

[6]) GþL. 159; FrþL. IV, 33; BjarkR. II, 51 und III, 97.

[7]) GþL. 159; FrþL. IV, 34; BjarkR. II, 49 und 51; III, 97.

an den König unter Umständen sogar wieder nach einiger Zeit ins Land zurückkehren darf.[1]) Die Gleichstellung der Weiber mit den Minderjährigen wird demnach hier ganz ebensogut festgehalten, wie in den schwedischen Rechtsbüchern, während das isländische Recht sie fallen gelassen hat; dagegen zeigt sich bei beiden nicht mehr die Befreiung von der Acht, wie sie diese ihnen gewähren und wie sie das isländische Recht wenigstens noch beim Minderjährigen festhält, noch auch die volle Unterwerfung unter dieselbe, wie sie dieses letztere bei den Weibern kennt; vielmehr wird für beide ein Mittelweg eingeschlagen, auf welchen sich die Bezeichnung Acht ebensogut anwenden ließ, wie die GþL., oder nicht anwenden, wie die FrþL. es tun. Ganz wie die FrþL. einen Mann, der unversehens beim Holzfällen einen Kameraden tötlich verwundet hat, innerhalb derselben Frist, und zwar gleichfalls mit Erhaltung seines Vermögens, außer Lands gehen heißt,[2]) während die GþL., einen etwas anderen Weg einschlagend, in ähnlichen Fällen zwar das volle Wergeld, aber kein Friedensgeld entrichten lassen,[3]) so handelt es sich sichtlich auch in dem obigen Falle im Grunde nicht um den Vollzug der wirklichen Acht, sondern vielmehr nur noch um das doppelte Bestreben, einerseits dem verletzten Gefühle der Verwandtschaft des Erschlagenen dadurch Rechnung zu tragen, daß man den Totschläger ihren Blicken entzieht, und andererseits ihn selbst vor jeder Rachehandlung sicher stellt, zu welcher diese sich etwa hinreißen lassen könnten. Immerhin scheint in den vermittelnden Bestimmungen der norwegischen Rechtsbücher eine Neuerung vorzuliegen, durch welche die alte Unmündigkeit der Weiber und die aus ihr sich ergebende Befreiung von Acht und Strafe, wie sie das altschwedische Recht konsequent durchführt, noch in ihren letzten Spuren durchschimmert. Auch sonst zeigt sich übrigens die strafrechtliche Behandlung der Weiber keineswegs einheitlich geordnet; vielmehr liegen mehrfach die verschiedensten Prinzipien bezüglich desselben miteinander im Kampfe. Das ältere Stadtrecht stellt gelegentlich die Regel auf:[4]) „slíkan rétt á kona at taka, ef henni er misboðit í mannhelgi várri, sem karlmaðr, ok svá skal hon bœta, ef hon gerir úvísu sem karlmaðr", und spricht damit aus, daß wenigstens im Bereiche der Bußfälle Männer und Weiber aktiv wie passiv ganz gleich behandelt

---

[1]) FrþL. IV, 35.

[2]) ebenda, 27; vgl. Wilda, S. 550—51. [3]) GþL. 172—76.

[4]) BjarkR. III, 96.

werden sollen, während es für Minderjährige einen doppelten Alterstermin statuiert, und den, der jünger als 12 resp. 15 Jahre alt ist, keine Buße, den der zwischen 12—15 resp. 15—20 Jahre alt ist, halbe Buße geben und nehmen heißt.[1]) Ganz ebenso verfahren auch die GþL., wenn sie bestimmen, daß Schläge, welche ein Mann einem Weibe oder ein Weib einem Manne gibt, mit dem vollen Bußbetrage, wie er dem Verletzten gebührt, und einem Friedensgelde an den König gebüßt werden müssen, wogegen der Unmündige unter 12 Jahren Buße weder nimmt noch gibt, und der Minderjährige im Alter von 12—15 Jahren nur halbe Buße nimmt und gibt;[2]) aber eigentümlich ist dabei die sofort sich anschließende Vorschrift, daß, wenn Weiber sich untereinander prügeln, niemand etwas zu fordern habe außer ihnen selbst. In derartigen Fällen soll also kein Friedensgeld bezahlt werden, und sind dieselben eben damit im Grunde dem strafrechtlichen Gebiete entrückt; die Buße aber, welche wegen Verletzung eines Weibes bezahlt wird, scheint wie in diesem so auch in allen anderen Fällen dem verletzten Weibe selbst zufallen zu sollen, mit einziger Ausnahme der Unzuchtsfälle, als in welchen der Geschlechtsvormund, und bei einer Braut überdies auch noch der Bräutigam bußberechtigt ist.[3]) Wesentlich anders steht die Sache aber nach dem þrándheimer Rechte. Nach ihm richtet sich die Höhe der Buße, welche für das einem Weibe zugefügte Unrecht erlegt werden muß, bei der Ehefrau nach dem Stande ihres Mannes, bei der Witwe nach dem Stande ihres verstorbenen Mannes, bei der Jungfrau aber, wenn es sich um Schläge handelt, nach dem Stande ihres nächsten Angehörigen, dagegen wenn es sich um landnám handelt, nach dem Stande ihres Vaters;[4]) jedoch soll diesen Betrag der Regel nach nicht das Weib selbst nehmen, sondern der Ehemann, wenn es sich um eine Ehefrau, und der nächste Angehörige, wenn es sich um eine Jungfrau handelt,[5]) wozu bei einer Braut allenfalls noch ein weiterer Anspruch des Bräutigams hinzukommen mag,[6]) und nur in dem Falle, da die Verwandten sich ganz und gar nicht um sie kümmern, soll auch die Jungfrau den Bußbezug erhalten, mit Ausnahme wiederum der Unzuchtsbußen, welche selbst unter dieser Voraussetzung ihrem nächsten Angehörigen vorbehalten bleiben.[7]) Schlägt aber eine Ehefrau einen Mann, so muß ihr Ehe-

[1]) BjarkR. II, 49 und 51; III, 97.
[2]) GþL. 190. [3]) ebenda, 197 und 201.
[4]) FrþL. X, 37 und XIII, 16. [5]) ebenda, X, 37. [6]) ebenda, 38.
[7]) vgl. ebenda, X, 37 mit XI, 17.

mann aus ihrem Vermögen volle Buße bezahlen, je nach dem Stande des Verletzten; schlägt eine solche aber ein anderes Weib, so hat ihr Ehemann die halbe Buße, wie sie mit Rücksicht auf den Stand des Ehemannes oder des Vaters der Verletzten sich bemißt, aus ihrem Vermögen zu entrichten, und ebenso wenn die Frau gestohlen hat und ein Vergleich hierüber zustande kommt.[1]) Selbstverständlich müssen dieselben Regeln auch den Witwen und den Jungfrauen gegenüber analog angewendet werden und ergeben sich demnach für die Behandlung der Weiber auf dem Gebiete der Bußfälle folgende Grundsätze: Die Weiber nehmen die Buße, wie sie sich durch Geburt, bestehende Ehe oder frühere Ehe für sie feststellt, zwar der Regel nach nicht selber; vielmehr fällt sie an ihren Ehemann oder Geschlechtsvormund, und nur zugunsten der Witwe, dann der von ihren Verwandten gänzlich vernachlässigten Jungfrau wird von dieser Regel eine Ausnahme gemacht; aber der Betrag der Buße ist beim Weibe derselbe wie beim Manne, und darum ist auch umgekehrt für die vom Weibe verübte Tat an und für sich dieselbe Buße zu entrichten, wie wenn sie von einem Manne begangen worden wäre, nur daß es der Ehemann oder Geschlechtsvormund ist, welcher sie, aus dem Vermögen des Weibes, zu entrichten hat. Nur in dem Falle, da Weiber sich untereinander schlagen, soll die Buße auf die Hälfte herabsinken; wenn dabei beigefügt wird, daß das Gleiche auch in Diebstahlsfällen zu gelten habe, so mag dahinstehen, ob diese Gleichstellung sich nur auf die Bezahlung der Buße durch den Mann und aus dem Vermögen der Frau, oder ob sie sich auch auf die Halbierung der Buße für den Fall beziehen wolle, da ein Weib die Bestohlene ist. Immerhin zeigt sich, daß es bezüglich der FrÞL. nicht begründet ist, wenn Rive leugnet,[2]) daß ein Bußanspruch des nächsten Angehörigen eines verletzten Weibes außerhalb des Bereiches der Fleischesverbrechen vorgekommen sei; vielmehr ist nur für die GÞL. ein solcher Anspruch nicht nachgewiesen, und wenn man beachtet, daß auch das gemeine Landrecht allen unverheirateten Weibern die Buße für erlittene Schläge zu eigenem Rechte zuweist,[3]) so wird man in Anbetracht des gesamten Entwicklungsganges, welchen das Weiberrecht im Norden genommen hat, kaum bezweifeln können, daß die FrÞL. auf diesem Punkte eine ältere Stufe dieser Entwicklung repräsentieren, während die GÞL. sich bereits zu einer späteren

---

[1]) FrÞL. X, 38. [2]) Geschichte der Verwandtschaft, I, S. 89.

[3]) Landslög, Mannhelgi, 29 in fin.

fortgeschritten zeigen. Eigentümlich ist aber endlich auch noch die gerichtliche Vertretung der Weiber geordnet. Das ältere Stadtrecht gestattet jedem einschichtigen Weibe, gleichviel ob Jungfrau oder Witwe, die freie Wahl ihres Vertreters, möge es sich nun um die Stellung einer Klage oder um die Führung einer Verteidigung handeln, nur mit der Einschränkung, daß der gewählte Vertreter dem Vater der Jungfrau resp. dem früheren Mann der Witwe ebenbürtig sein müsse;[1]) daß den Ehefrauen ein gleich wenig beschränktes Wahlrecht nicht zukam, darf aus der Beschränkung der Stelle auf die „kona einhleyp“ gefolgert werden, erklärt sich aber auch sehr einfach aus der eigentümlichen Beschaffenheit der eheherrlichen Vogtei. Wesentlich anders lauten die Vorschriften des Þrándheimer Landrechtes.[2]) Wer ein einschichtiges Weib belangen will, der soll zunächst gegen dasselbe eine heimstefna erlassen, aber zugleich auch ihren Vertreter auffordern, sich rechtzeitig bei ihr einzufinden, eine Bestimmung, aus welcher man doch wohl wird schließen dürfen, daß dieser Vertreter nicht, wie nach dem Stadtrechte, je nach Bedürfnis von Fall zu Fall, sondern ein für allemal gewählt werden mußte; als varnaðarmaðr, d. h. Schutzmann, wird derselbe dabei bezeichnet. Die Witwe soll dabei ein freies Wahlrecht haben, nur daß der Gewählte ihrem früheren Manne ebenbürtig sein muß und der Verlust ihres Prozesses darauf steht, wenn sie einen Mann besserer Geburt wählt; der Jungfrau dagegen soll ein gleich unbeschränktes Wahlrecht unter allen ihrem Vater Ebenbürtigen nur unter der Voraussetzung zustehen, daß sie weder Vater noch Bruder am Leben hat, oder aber diese, wenn am Leben, sich um ihre Geschicke schlechterdings nicht kümmern. Der letztere Satz wird an einer anderen, vorhin schon gelegentlich besprochenen Stelle dahin ausgedrückt,[3]) daß ein Weib, welches von ihren Angehörigen nicht versorgt wird und somit genötigt ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, dafür auch berechtigt sein solle, über seine eigenen Angelegenheiten selber zu bestimmen (ráða svá sínu ráði sem þær vilja), jedoch vorbehaltlich des Anspruches auf die Unzuchtsbuße, welcher auch in diesem Falle dem nächsten Angehörigen verbleibt. Weniger deutlich drücken sich die GÞL. aus.[4]) Nachdem sie die Regel ausgesprochen haben, daß jeder im Lande anwesende, freie und volljährige Mann seine Rechtssachen selber zu

---

[1]) BjarkR. III, 99.

[2]) FrþL. X, 36. [3]) ebenda, XI, 17. [4]) GþL. 47.

führen habe, lassen sie den weiteren Satz folgen, daß man gegen ein einschichtiges Weib ebenso klagen solle wie gegen einen Mann, daß sie indessen berechtigt sei, ihre Klage wie ihre Verteidigung einem anderen zu übertragen, nur freilich keinem Landherrn oder sonst dem Gegner an Macht allzusehr überlegenen Manne. Dem Zusammenhange nach könnte man diese Vorschrift ebensogut auf ein dem Weibe zugestandenes, dem Manne aber versagtes Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, beziehen, als auf eine Verpflichtung des Weibes, sich einen Vertreter zu bestellen; indessen wird doch wohl nicht nur die Vergleichung der FrþL. und des älteren Stadtrechtes der ersteren Auslegung im Wege stehen, sondern auch der weitere Umstand, daß die GþL. selbst an einer anderen Stelle [1]) die Witwen sowohl als die volljährigen Jungfrauen anweisen, die Verkündigungen, welche in Stammgutssachen in ihrem Interesse am Ding notwendig werden, durch einen Bevollmächtigten vornehmen zu lassen, was denn doch zeigt, daß sie in eigener Person dieselben nicht vornehmen konnten.

Aber auch diejenigen beiden Rechte, welche auf Island noch die freieste Ausprägung der verwandtschaftlichen Rechte den Weibern gegenüber gezeigt hatten, das Verlobungsrecht nämlich und der Anspruch auf die Unzuchtsbuße, sind im norwegischen Rechte nicht unwesentlich anders geordnet als im isländischen; nur sind leider die einschlägigen Bestimmungen keineswegs vollkommen klar und verständlich. Das Verlobungsrecht betreffend unterliegt freilich keinem Zweifel, daß die Witwe nach norwegischem Rechte sich selber verloben konnte; [2]) doch wird die so vollzogene Verlobung nach den GþL. nur unter der Voraussetzung unanfechtbar, daß die Freundschaft der Witwe bei derselben mitgewirkt hat, wogegen diese letztere das Verhältnis gegen Erlage von drei Mark handsalsslit wieder aufheben kann, wenn sie dasselbe ohne den Beirat ihrer Verwandten eingegangen hat. Der Jungfrau aber gestatten die FrþL. sich selber zu verloben, falls sie volljährig ist, und bereits etwas geerbt hat; [3]) doch soll sie dabei ihre nächsten und verständigsten Verwandten vom bauggildi sowohl als vom nefgildi zu Rate ziehen. Außerdem scheint auch denjenigen Jungfrauen das Selbstverlobungsrecht verwilligt werden zu wollen, welche von ihren Angehörigen völlig sich selbst überlassen, und dadurch gezwungen werden, ganz für sich

---

[1]) GþL. 291.. [2]) ebenda, 51; FrþL. XI, 4.
[3]) ebenda, XI, 18.

selber zu sorgen;[1]) fraglich erscheint aber, ob jenes Recht nur auf diese beiden Fälle beschränkt war oder nicht. Die GþL. nämlich nennen als rechtmäßigen Verlober einer Jungfrau lediglich deren Vater, und eventuell deren Bruder, mit dem Beifügen, daß unter mehreren Brüdern nötigenfalls das Los zu entscheiden habe;[2]) die FrþL. aber sprechen ebenfalls zunächst nur dem Vater und der Mutter das Verlobungsrecht ausdrücklich zu,[3]) und wenn sie dabei zwar in allgemeinen Ausdrücken auch noch der Möglichkeit gedenken, daß auch wohl eine andere Person der richtige Verlober sein könne, so legt die Vergleichung einer anderen Stelle nahe,[4]) daß auch dabei zunächst wieder an den Bruder zu denken sei. Erinnert man sich nun, daß ledige Weiber, welche weder Vater noch Bruder haben, nach den FrþL. berechtigt sind, sich ihren gerichtlichen Vertreter selbst zu wählen, so könnte man sich zu der Vermutung hingezogen fühlen, daß das Verlobungsrecht wirklich nicht über den ersten Grad der Verwandtschaft hinausgegangen sei, und eine Bestätigung dieser Vermutung könnte man etwa in dem bereits angeführten Satze finden, daß die volljährige Jungfrau sich selber verloben dürfe, wenn sie bereits etwas geerbt hat; da nämlich die Tochter unmittelbar nach Sohn und Vater zur Erbfolge berufen ist, wird die Jungfrau, die weder Vater noch Bruder hat, in der Regel geerbt haben. Indessen will mir doch eine solche Annahme wenig wahrscheinlich vorkommen. Auf die GþL., welche unter allen Umständen die Jungfrau ihren gerichtlichen Vertreter sich selber wählen lassen, also in dieser Beziehung zwischen den Verwandten ersten Grades und entfernterer Grade schlechterdings nicht unterscheiden, paßt jene Schlußfolgerung von vornherein nicht, und überdies ist zu beachten, daß dieses Rechtsbuch an eben der Stelle, an welcher es von dem Verlobungsrechte des Vaters und Bruders spricht, dem geborenen Erben des Weibes zwar nicht das Verlobungsrecht, aber doch den Anspruch auf die Unzuchtsbuße zuerkennt, selbst für den Fall, da dessen Bräutigam sich mit ihm vor der Hochzeit einläßt,[5]) während eine zweite Stelle die Unzuchtsbuße zunächst auch nur für den Vater und Bruder bestimmt, dann aber beifügt, daß sie in gleicher Weise auch jedem geborenen Erben des Weibes zukomme,[6]) und eine dritte Stelle vollends nur diesen letzteren erwähnt.[7]) Man wird wohl hiernach

---

[1]) FrþL. XI, 17. [2]) GþL. 51.
[3]) FrþL. XI, 2. [4]) ebenda, 12.
[5]) GþL. 51. [6]) ebenda, 197. [7]) ebenda, 201.

annehmen müssen, daß es nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks ist, wenn in den GþL. das Verlobungsrecht nicht auch dem geborenen Erben als solchem eventuell zugeschrieben wird, und ist diese Ungenauigkeit gerade darum um so leichter erklärlich, weil sofort bezüglich der Unzuchtsbuße der nächste Erbe der Braut als berechtigt genannt wird. Bezüglich der FrþL. aber, für welche jene Schlußfolgerung allenfalls paßt, steht ihr denn doch entgegen, daß gerade in ihnen hinter Vater und Mutter der sonstige Verlober mit einem so allgemeinen Ausdrucke erwähnt wird, daß es schwer hält, unter ihm nur den einzigen Bruder verstanden zu denken, und überdies steht dem auf Vater und Bruder beschränkten legalen Vertretungsrechte gerade in diesem Rechtsbuche der auch den entfernteren Angehörigen des Weibes zukommende, weit über das Bereich der Unzuchtsvergehen hinausreichende Bußanspruch wegen dessen Verletzung entgegen. Eine, doch wohl durch kirchliche Einflüsse bewirkte, Abweichung vom isländischen Rechte zeigt sich übrigens auch darin, daß das Recht von Þrándheimr sowohl als von den Hochlanden schlechthin vorschreibt, daß bei der Verlobung neben dem Willen der Verwandtschaft auch auf den des Weibes selber Rücksicht zu nehmen sei,[1] so daß jeder Zwang zur Eingehung einer Ehe nach ihnen schlechthin ausgeschlossen ist. Die GþL. und BþL. enthalten keine ähnliche Vorschrift, und auf das ältere, nationale Recht ist somit aus jenen Satzungen nichts zu schließen. Die Terminologie aber, deren sich die norwegischen Rechtsbücher bedienen, ist eine der isländischen zwar ähnliche, aber doch keineswegs gleiche, und überdies nicht einmal völlig feststehende. Einerseits wird das Verlobungsrecht als ein „ráða fyrir konu",[2] oder „eiga forræði á konu"[3] bezeichnet, und der zu denselben berufene Verwandte „skyldastr til forræða",[4] oder auch kurzweg als „forræðismaðr";[5] alles Bezeichnungen, welche an den lögráðandi des isländischen Rechts erinnern. Andererseits wird aber auch die den schwedischen Rechtsquellen geläufige Bezeichnung „giptíngarmaðr" für den Inhaber des Verlobungsrechtes gebraucht,[6] welche sich aber mit dem fastnandi des isländischen Rechtes berührt, und an sie schließen sich wieder Ausdrücke wie „ráða giptíngum"[7] für den Besitz der

---

[1]) FrþL. III, 22; EþL. I, 22—23; II, 19—20.

[2]) GþL. 51. [3]) FrþL. III, 22. [4]) EþL. I, 22; II, 19.

[5]) FrþL. III, 1 und 12; XI, 1. So auch noch im neueren BþKrR. 25, während der ältere, II, 3—4 an der entsprechenden Stelle defekt ist.

[6]) FrþL. XI, 2 und 4. [7]) ebenda, 2.

Berechtigung, oder „kona sú, er hann gipta skal"[1]) für das ihr unterworfene Weib an. Auch diese geringe Konstanz in der Terminologie dürfte aber darauf hindeuten, daß das Verlobungsrecht in unseren norwegischen Rechtsbüchern keineswegs mehr in seiner ursprünglichen Gestaltung und Geschlossenheit vorliegt.

Einer eigentümlichen Behandlung unterliegen endlich auch nach norwegischem Rechte die Unzuchtsvergehen. Auch hier kehrt zunächst der Satz wieder, daß den Angehörigen eines in dieser Weise verletzten Weibes in größerem Umfange erlaubt sei, blutige Rache zu üben; der Kreis der betreffenden Verwandten ist jedoch in den verschiedenen Rechtsbüchern verschieden abgegrenzt. Die GþL. und die FrþL., welchen letzteren hier wie anderwärts auch das Stadtrecht folgt, nennen sieben Weiber, nämlich die Ehefrau, Mutter, Tochter und Schwester, sowie die Stiefmutter, Schwiegertochter und Brudersfrau;[2]) das Recht von Víkin dagegen fügt noch die Schwiegermutter, Stieftochter und die Schwester der Frau, sowie die Sohnestochter, Bruderstochter und Schwestertochter bei, so daß die Zahl der betreffenden Weiber auf 13 steigt.[3]) Von prinzipieller Bedeutung ist diese Abweichung wohl nur teilweise, da von den sechs in den BþL. beigefügten Weibern die drei ersten wohl nur eine Vervollständigung bringen, die in den anderen Quellen stillschweigend mit inbegriffen ist, während mit den drei letzten über die ursprünglich gezogene Grenze in einer Weise hinausgegriffen wird, welche doch wohl kaum auf eine spätere Zeit hinweist; um so bedeutsamer ist dagegen, daß die BþL. dem Erben des verletzten Weibes das gleiche Recht der blutigen Rache ohne alle Beschränkung auf einen bestimmten Verwandtschaftsgrad zugestehen, falls das Weib nur frei geboren war, während für Unfreie und Freigelassene die Grenze beträchtlich enger gezogen war. Es läßt sich wohl nicht mit Sicherheit bestimmen, ob diese letztere Differenz zwischen den verschiedenen Provinzialrechten eine wirkliche oder nur eine scheinbare ist, soferne sich ja recht wohl denken läßt, daß die übrigen Rechtsbücher des geborenen Erben nur darum keine Erwähnung taten, weil sie bei ihm das gleiche Recht als selbstverständlich betrachteten. — Neben der blutigen Rache kommen ferner die Unzuchtsbußen in Betracht, und gehen auch bezüglich ihrer die BþL. wieder ihren

[1]) BjarkR. III, 123.

[2]) GþL. 160; FrþL. IV, 39; BjarkR. II, 18 und III, 84.

[3]) BþL. II, 15.

eigenen Weg, indem sie, ähnlich wie dies beim Wergelde der Fall war, mehrfache Bußen an mehrfache Bezugsberechtigte nebeneinander entrichten ließen;[1]) wegen des Beilagers mit einer Ehefrau oder Braut z. B. erhielt der Ehemann oder Bräutigam 6 Mark, der Vater 3 Mark und ebensoviel der Sohn, woneben dann noch 3 Gaben (gjafir) von 6, 3 und $1^1/_2$ aurar zu entrichten waren, von welchen die beiden ersten an die Vaterseite, die dritte aber an die Mutterseite fiel, und der nächste Verwandte hier wie dort den Bezug hatte. Da von einem derartigen Weibe gesagt wird: „hon er 12 marka kona", ist klar, daß nur die ersten drei Bezüge als ordentlich betrachtet wurden, wogegen die drei Gaben nur als eine außerordentliche Zugabe galten; die Zuweisung ferner der letzteren an den nächsten Verwandten ist insoferne nicht ganz klar, als sich nicht recht ersehen läßt, warum der Bezug der Vaterseite in zwei Gaben zerfällt sei, wenn doch „hinn nánasti", also eine einzige Person, beide erhalten sollte. Man wird wohl annehmen dürfen, daß „hinn nánasti í bauggildi" und „hinn nánasti niðr í nefgildi" zu verstehen sei, und kann unter dieser Voraussetzung unsere Stelle als einen willkommenen weiteren Beleg für die früher ausgesprochene Vermutung betrachten, daß das móðerni ursprünglich ganz außerhalb des Gegensatzes von bauggildi und nefgildi gestanden sei; man wird ferner die ordentlichen Bezüge auf die tölumenn, die außerordentlichen auf die entferntere Verwandtschaft beziehen, und das Fehlen des Bruders unter den ersteren sich vielleicht daraus erklären dürfen, daß im gegebenen Falle für den Ehemann Raum geschafft werden mußte. Wie dem aber auch sei, beachtenswert ist jedenfalls, daß auch im schwedischen und dänischen Rechte Überreste einer gleichzeitigen Heranziehung mehrfacher Verwandter zu den Unzuchtsbußen sich erhalten haben. Helsingelagen, welches Rechtsbuch überhaupt mehrfache Spuren ältesten Rechtes bewahrt hat, läßt für die mit einer Jungfrau begangene Unzucht 16 Unzen an deren Vater, 8 an deren Bruder und 4 an deren Geschwisterkinder zahlen;[2]) Södermannalagen dagegen läßt zwar die Unzuchtsbuße vom giptarmaþer beziehen, aber sie wird doch „at frændæ þocka" erlegt, d. h. für den der Verwandtschaft angetanen Schimpf,[3]) was doch wohl auf eine frühere Teilnahme der Verwandtschaft an dem Bezuge hinweist. In ähnlicher Weise bemerkt ferner Skånelagen ausdrücklich, daß der Geschlechtsvormund die von

---

[1]) BþL. II, 12. [2]) HelsL., Ærfþab. 14, pr.
[3]) SML., Ærfþab. 3/1; vgl. Wilda, S. 351—53.

ihm beigetriebene Unzuchtsbuße mit niemanden zu teilen verpflichtet sei, weil sie keine „skutabót“, d. h. keine von der Verwandtschaft des Schuldigen zusammengeschossene Buße sei,[1] und eine ganz ähnliche Bestimmung kennt auch das Jydske Lov;[2] daß beide Rechtsbücher sich veranlaßt sahen, die Teilung der Unzuchtsbuße unter der Verwandtschaft ausdrücklich zurückzuweisen, scheint aber auch wieder darauf hinzudeuten, daß die Praxis in diesem Punkte unsicher war, und daß ein älterer, noch unvergessener Rechtssatz bei der Unzuchtsbuße wie beim Wergelde die Teilung gefordert hatte, ganz wie dies Helsingelagen und unsere BþL. in der Tat noch tun. Von hier aus erhält nun aber auch das Recht der blutigen Rache eine unerwartete Beleuchtung, welche die sämtlichen nordischen Rechte den näheren Angehörigen eines Weibes wegen dessen geschlechtlicher Kränkung einräumen; offenbar hängt nämlich die hier wie dort gestattete Blutrache mit der bei Unzuchtsvergehen wie bei Totschlägen wiederkehrende Heranziehung der Verwandtschaft zum Bezuge, und doch wohl auch zur Entrichtung des Sühngeldes zusammen, und wird demnach anzunehmen sein, daß wie die erstere von sämtlichen norwegisch-isländischen Rechten zugelassen wird, so auch diese letzteren ursprünglich ihnen allen bekannt war, wenn auch die meisten dieser Rechte den Bezug der Unzuchtsbuße schon frühzeitig auf den Geschlechtsvormund beschränkten. Diesen letzteren Weg haben aber die übrigen norwegischen Rechte ebensogut eingeschlagen wie das isländische, mit Ausnahme höchstens etwa der EþL., von deren Verhalten in der Frage wir nichts wissen. Es sprechen aber zunächst die GþL. dem Vater, Bruder und dem nächsten Erben eine Buße zu wegen jedes mit der Tochter, Schwester oder eventuellen Erblasserin begangenen Unzuchtsvergehens, und erstrecken diesen Anspruch eventuell auch noch auf den Hausherrn eines Weibes, welches im Inlande keinen geborenen Erben hat, indem sie zugleich das Recht des Bußberechtigten für den Betrag dieser Buße maßgebend sein lassen.[3] Sie gewähren ferner neben diesem Bußanspruche des Geschlechtsvormundes für den Fall, da die Unzucht mit einer Braut begangen wurde, auch noch dem Bräutigam einen solchen,[4] während sie anderseits auch den Bräutigam selbst dem Geschlechtsvormunde bußfällig werden lassen, wenn er sich mit seiner eigenen Braut noch vor der Hochzeit vergeht.[5] Von einem Bußanspruche des Ehe-

---

[1]) Skånel. 213. [2]) Jydske Lov. II, 18.

[3]) GþL. 197; vgl. auch 57. [4]) ebenda, 201. [5]) ebenda, 51.

mannes wegen eines mit seiner Frau begangenen Ehebruches ist aber doch wohl nur darum nicht die Rede, weil bezüglich der Ehefrauen ein für allemal der Satz galt: „slíkan rétt á hverr maðr á konu sinni, sem á sjálfum sér“;[1]) daß aber hier wie dort nicht, wie im isländischen Rechte, eine Klage auf Acht neben der Bußklage steht, ist doch wohl nur als eine spätere Neuerung aufzufassen, da die Zulässigkeit der blutigen Rache, wie zumal die zu ihrer Rechtfertigung nötige Klage auf den toten Mann zeigt,[2]) die Möglichkeit einer Klage voraussetzt, und auch die tryggðir, welche in allen Fällen des Ehebruchs oder der Kränkung anderer Weiber zu geben waren, wegen deren blutige Rache gestattet war,[3]) eben dahin weisen. In den FrþL. aber, sowie auch im Stadtrechte, kehrt zunächst die Bestimmung wieder, daß der Bräutigam wegen vorzeitiger Berührung seiner Braut deren nächsten Verwandten die volle Buße zu entrichten hat,[4]) und außerdem legt das letztere dem Ehebrecher die Entrichtung einer dreifachen Buße an den beleidigten Ehemann auf;[5]) da diese letztere Bestimmung auch in der Járnsíða ganz gleichmäßig wiederkehrt,[6]) und überdies auch in dem Inhaltsverzeichnisse der FrþL. erwähnt wird, während der Text der betreffenden Stelle verloren gegangen ist,[7]) kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe auch in diesem letzteren Rechtsbuche enthalten war. Weiterhin aber enthält nur das Stadtrecht den Satz, daß der Vater oder Bruder wegen der Kränkung seiner Tochter oder Schwester dieselbe Buße nehmen solle, welche ihm selber zukomme, jedoch nur ein erstes und zweites Mal, wogegen das Weib als Hure gelten solle, wenn ähnliches sich öfter wiederholt;[8]) nur das Stadtrecht bedroht ferner das freigeborene Weib für den Fall der Unkeuschheit mit der Knechtschaft auf dem Königshofe, von welcher dasselbe allerdings durch seine Verwandtschaft freigekauft werden kann.[9]) Soweit die erstere Stelle den Bußbetrag für Vater und Bruder reguliert, kann deren Fehlen in den FrþL. nicht auffallen, soferne diese ja eine entsprechende, jedoch weit über das Gebiet der Unzuchtsvergehen hinausreichende Bestimmung kennen, und die eigentümliche auf den wiederholten Rückfall bezügliche Sitzung mochte recht wohl dem Stadtrechte ausschließlich eigen sein; das Schweigen aber über die Berechtigung

---

[1]) GþL. 52. [2]) ebenda, 160. [3]) ebenda, 32.
[4]) FrþL. III, 13; BjarkR. III, 68.
[5]) BjarkR. III, 122. [6]) Járns., Mannh. 25.
[7]) FrþL. V, Index, 24. [8]) BjarkR. III, 126.
[9]) ebenda, 127.

der entfernteren Verwandten, die etwa als geborene Erben zur Geschlechtsvormundschaft berufen sein konnten, wird kaum auch nur für das Stadtrecht ernstlich betont werden dürfen. Die zweite Stelle dagegen bedarf einer eingehenderen Erläuterung. Sie berührt sich aufs genaueste mit der Angabe einer geschichtlichen Quelle,[1] nach welcher K. Haraldr hárfagri geboten haben soll, daß Weiber, welche sich eines Unzuchtsvergehens schuldig machen, dafür in des Königs Knechtschaft verfallen sollen, wenn ihre Verwandten sie nicht mit einer Zahlung von drei Mark auslösen, und man wird in dieser Angabe zwar keinen unangreifbaren Beweis für die Begründung dieses Rechtssatzes in des K. Haraldr Gesetzgebung, aber doch immerhin ein unanfechtbares Zeugnis dafür erkennen dürfen, daß derselbe in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts galt, und als ein von altersher überlieferter betrachtet wurde. Demgegenüber fällt zunächst auf, daß die GþL. das freie Weib nur für den Fall mit der, um drei Mark abkaufbaren, Knechtschaft auf dem Königshofe bedrohen, da sie sich mit einem unfreien Manne vergangen hat, während sie der Freigelassenen, wiederum nur unter derselben Voraussetzung, die um sechs Unzen ablösbare Knechtschaft auf dem Hofe ihres Freilassers androhen;[2] indessen scheint sich der anscheinende Widerspruch zwischen beiden Angaben durch die Vergleichung einer einschlägigen Stelle der BþL. heben zu lassen. Nach dieser greift nämlich für den Fall, daß das Weib nicht binnen gesetzter Frist den Kindsvater nennt, die Annahme Platz, daß dieser ein Unfreier sei, und tritt dann Schuldknechtschaft ein für den Betrag von drei Mark,[3] und ganz denselben Weg scheinen auch die FrþL. zu gehen. Allerdings sprechen sich dieselben zunächst nur dahin aus,[4] daß für den Fall, da das Weib den Kindsvater zu nennen sich weigert, angenommen werden solle, daß dieser unfreien Standes sei, und daß solchenfalls das Weib drei Mark an den König verwirkt habe, ohne daß dabei der Schuldknechtschaft gedacht würde; aber da eine andere Stelle bemerkt,[5] daß die Freigelassene solchenfalls drei Mark an ihren Freilasser zu entrichten hatte, und für diese persönlich haftbar war,[6] scheint die Schuldknechtschaft auch von diesem Rechtsbuche beide Male in Aussicht genommen worden zu sein, zumal da eine dritte Stelle desselben die eines Unzuchtsvergehens sich schuldig machende

---

[1]) Fagrskinna, 17/10.
[2]) GþL. 198. [3]) BþL. II, 14. [4]) FrþL. II, 1.
[5]) ebenda, IX, 16. [6]) ebenda, 16.

Nonne in die Knechtschaft des Bischofs gehen heißt.[1] Nach alledem wird somit, wie ich dies schon anderwärts ausgeführt habe,[2] wohl anzunehmen sein, daß die vom Weibe selbst zu entrichtende Buße sowohl als die ihren Bezug sichernde Schuldhaft allerdings nur für den Fall gelten wollte, da dasselbe sich mit einem Unfreien eingelassen hatte; daß aber dieser Fall präsumiert wurde, wenn das Weib den Schuldigen nicht nennen wollte, und daß aus diesem Grunde auch wohl eine scheinbar schärfere Wortfassung in einzelne Quellenstellen eindringen mochte. — Eigentümlich gestaltet sich demgegenüber die Behandlung der Notzuchtsfälle, als in welchen jeder Verdacht einer Mitschuld des gekränkten Weibes wegfällt. Die GþL. lassen in solchem Falle den Schuldigen nicht nur das große Friedensgeld von 40 Mark verwirken, sondern auch noch einem Anspruche des Weibes selbst auf doppelte Buße unterliegen.[3] Eine Novelle des K. Magnús Erlíngsson ferner, welche sowohl in die GþL. als in die FrþL. übergegangen ist,[4] stellt den Weiberraub, welcher doch jedenfalls nicht strenger behandelt werden konnte als die Notzucht, sogar unter die úbótamál, wogegen das Stadtrecht wieder, doch wohl einem älteren Texte der FrþL. folgend, das Weib mit seiner Freundschaft zwar auf Acht klagen läßt, wenn die Klage sofort und mit Zeugen erhoben wird, aber bei späterer Klagestellung den Beklagten zum Eide zuläßt, und die Regel aufstellt, daß dieser Eid halb der Klägerin, halb dem Könige und der Stadt gehöre, d. h. also den Fall als sühnbar behandelt, und die 40 Mark Buße zwischen der Klagspartei und der öffentlichen Gewalt teilt.[5] Die BþL. aber stellen gleichfalls die Schwere der Rechtsfolgen der Tat von der Art der Beweisführung abhängig, und diese wieder von dem Verhalten des gekränkten Weibes;[6] allerdings wird dabei nur die Höhe der ihr gebührenden Buße normiert, aber damit dürfte doch nicht ausgeschlossen sein, daß ähnlich wie nach den GþL. neben dieser Buße noch die Acht oder 40 Mark Buße herging. Da die Fagrskinna die 40 Mark Buße als Folge der Notzucht bereits auf die Gesetzgebung des K. Haraldr hárfagri zurückführt,[7] wird man wohl annehmen müssen, daß diese in der Tat bereits dem ältesten Rechte angehörte.

---

[1]) FrþL. III, 14.

[2]) vgl. meine Abhandlung über „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“, S. 11—15.

[3]) GþL. 199. [4]) ebenda, 32; FrþL. V, 45—46.

[5]) BjarkR. II, 46; III, 96. [6]) BþL. II, 13; III, 9.

[7]) Fagrsk. 17,10.

Man sieht, die Zurücksetzungen der Weiber gegenüber den Männern sind im norwegischen Rechte im großen und ganzen von derselben Art wie im isländischen Rechte, während im einzelnen allerdings gewisse Abweichungen zwischen beiden, ja sogar zwischen den verschiedenen Provinzialrechten in Norwegen selbst vorkommen. Hier wie dort zeigen sich die Weiber von allen politischen Rechten prinzipiell ausgeschlossen, und einzelne Ausnahmen, welche das norwegische Recht in Bezug auf deren Zulassung zum Zeugnisse und zur Eideshilfe macht, sind ganz abnormer Art, und durch äußerliche Rücksichten begründet. In vermögensrechtlicher Beziehung dagegen, und zumal bezüglich ihrer Handlungs- und Dispositionsfähigkeit, stellt das norwegische Recht die Weiber den Männern sogar noch konsequenter gleich als das isländische; umgekehrt aber unterwirft es sie ganz wie dieses der Verpflichtung, vor Gericht sich durch Männer vertreten zu lassen. Bezüglich des Erbrechtes, dann der Altersvormundschaft setzt das norwegische Recht wie das isländische die Weiber den Männern nach, nur daß die Reihenfolge ihrer Berufung hier wie dort eine etwas verschiedene ist, und daß in Norwegen das nur hier vorkommende Stammgüterrecht noch ganz besonders weit reichende Zurücksetzungen derselben kennt. Die nahezu gänzliche Ausschließung der Weiber von der Teilnahme am Wergelde kehrt in beiden Rechten ziemlich gleichmäßig wieder, wogegen das norwegische Recht wie das ältere isländische die Weiber zu der Blutklage zuläßt, nicht wie das spätere sie von derselben ausschließt. Bezüglich des Verlobungsrechtes ferner ist das norwegische Recht liberaler als das isländische, indem es den Witwen schlechthin die Selbstverlobung gestattet, dagegen ist auf strafrechtlichem Gebiete das norwegische Recht gleich streng, als es die Acht, wenn auch nur in etwas gemilderter Gestalt, auch auf die Weiber anwendet, und insoferne strenger, als wenigstens die FrþL. auch in anderen als Unzuchtsvergehen dem Vater und Bruder des verletzten Weibes den Bußanspruch selber gewähren. Auch darin verhält sich das norwegische Recht ähnlich wie das isländische, daß hier wie dort die den Zurücksetzungen der Weiber entsprechenden Rechte der Männer nur einen sehr geringen Grad von Geschlossenheit zeigen, wie sich dies denn auch hier wie dort in dem Mangel einer scharf ausgeprägten Terminologie ausspricht. Doch zeigt das norwegische Recht wenigstens innerhalb des nächsten Verwandtschaftskreises noch Spuren einer strenger angezogenen Berechtigung der Verwandtschaft, soferne dem Vater und Bruder nach den FrþL. von Rechts wegen

und mit Ausschluß jedes selbstgewählten Vertreters die gerichtliche Vertretung der Tochter und Schwester, sowie der Bußbezug wegen deren Verletzung zusteht; von einer völlig abgerundeten Geschlechtsvormundschaft ist freilich im norwegischen so wenig als im isländischen Rechte die Rede. Vergleicht man indessen beide Rechte nicht nur miteinander, sondern auch mit den verschiedenen schwedischen und dänischen Rechten, so läßt sich der Grund jenes Mangels an System in der ganzen Behandlung der Weiber mit Sicherheit erkennen.[1]) Diese Vergleichung zeigt nämlich, daß die prinzipielle Ausschließung der Weiber von allen und jeden politischen Rechten sich ursprünglich auch auf das vermögensrechtliche und strafrechtliche Gebiet herüber erstreckte, so daß die Weiber hier wie dort nicht als selbständige Angehörige des verwandtschaftlichen Verbandes galten, sondern gleich den Minderjährigen einer Vormundschaft unterlagen. So lange diese Auffassung uneingeschränkt galt, konnten die Weiber ebenso wie die Minderjährigen weder Rache üben noch der Rache verfallen, also auch weder geächtet werden, noch ein Friedensgeld verwirken oder am Wergelde teilnehmen. Von der Erbfolge ausgeschlossen, mußten sie von den männlichen Verwandten alimentiert werden, und diese hatten für die von ihnen begangenen Rechtsverletzungen mit Buße und Schadensersatz aufzukommen, aber dafür auch die Buße für gegen sie begangene Verbrechen zu beanspruchen; ihre gerichtliche Vertretung war lediglich Sache der Männer, und von einer Befähigung der Weiber zur Führung einer Vormundschaft über irgendwelche andere Personen konnte der Natur der Sache nach vermöge ihrer eigenen Unmündigkeit nicht die Rede sein. Das Verlobungsrecht der männlichen Verwandten endlich bildete insolange nur eine einzelne Konsequenz dieser allgemeinen Lage der Weiber, und das Recht ihnen bezüglich ihrer Verehelichung rücksichtslos den eigenen Willen aufzuzwingen, war nur ein einzelner Ausfluß der viel weiterreichenden herrschaftlichen Stellung der Männer innerhalb der Verwandtschaft. Dabei ist klar, daß, so lange die Weiber in einer so allseitig gedrückten Lage sich befanden, die ihrer Zurücksetzung entsprechenden Rechte ganz in derselben Weise in der Hand eines einzigen männlichen Verwandten vereinigt sein mußten, wie dies den Minderjährigen gegenüber auch später der Fall war, daß also der geborene Erbe zugleich die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Weibes, die Sorge für dessen Unterhalt und

---

[1]) vgl. Krit. Vierteljahresschrift, IV, S. 422—23.

die Verlobung desselben zu übernehmen hatte; mit anderen Worten, es gab eine Geschlechtsvormundschaft als ein völlig geschlossenes und in sich abgerundetes Institut, welche, der Altersvormundschaft völlig gleichartig zur Seite stehend, und wohl auch die technische Bezeichnung mit ihr teilend, ungeteilt in der Hand des zunächst berufenen männlichen Verwandten lag. Mit der Zeit begann jedoch das Privatrecht, welches ursprünglich durchaus von öffentlichen Gesichtspunkten beherrscht gewesen war, von dem öffentlichen Rechte sich zu lösen, und im Zusammenhange damit die Anschauung sich Bahn zu brechen, daß die früher für das Gebiet des öffentlichen Rechtes begründete Zurücksetzung der Weiber auf dem vermögensrechtlichen Gebiete ohne Berechtigung sei. Eine durchgreifende Umgestaltung mußte die Behandlung der Weiber erfahren, sowie dieser neue Gesichtspunkt erst praktische Geltung zu erlangen begann; aber so begreift sich, daß derselbe einerseits nicht für alle Gebiete der verwandtschaftlichen Berechtigung gleichzeitig und gleichförmig sich Bahn brach, und daß er überdies vielfach früher innerhalb der näheren Verwandtschaftsgrade durchdrang als bei den entfernteren. Nicht wenige Inkonsequenzen in der Behandlung der Weiber in jedem einzelnen Rechte erklären sich von hier aus sehr einfach; zumal aber erklärt sich von hier aus sehr leicht die große Verschiedenheit, welche sich bezüglich dieses Punktes zwischen den verschiedenen nordgermanischen Rechten bemerkbar macht. Auf dem Gebiete des Erbrechtes scheint die Neuerung zuerst durchgedrungen zu sein, wenn auch zunächst nur in der Art, daß den nächstverwandten Weibern ein Erbanspruch für den Fall zugestanden wurde, daß nächstverwandte Männer fehlten; sowie aber den Weibern einmal die Möglichkeit eröffnet war, zu eigenem Vermögen, und damit zu ökonomischer Selbständigkeit zu gelangen, war auch bereits zu allen weiteren Umgestaltungen der Grund gelegt, wie denn das Weib von da ab zumal von ihm verwirkte Bußen aus eigenen Mitteln bestreiten konnte, was dann billigerweise auch dazu führen mußte, die ihm gegenüber verwirkten an es selber zahlen zu lassen u. dgl. m. Das altschwedische Recht beschränkt wirklich das den Weibern verwilligte Zugeständnis noch wesentlich auf das Erbrecht. Nach wie vor läßt es demnach die Weiber der gerichtlichen Vertretung durch ihren Vormund unterworfen, ohne daß ihnen die eigene Wahl ihres Vertreters gestattet wäre. Nach wie vor schließt es ferner die Weiber von der Führung der Altersvormundschaft aus, und macht hiervon nur zugunsten der Mutter, und nur auf so lange, als sie ihren Witwen-

stuhl nicht verrückt, eine Ausnahme. Nach wie vor bleiben die Weiber auch von der Blutklage, dann von allem Anteile am Nehmen und Geben des Wergeldes (ættarbót, oranbót) ausgeschlossen. Nach wie vor können Weiber Friedensbrüche ebensowenig begehen wie unmündige Knaben, und findet demnach weder Acht, noch Todesstrafe auf sie Anwendung, noch wird für von ihnen verübte Handlungen Geschlechtsbuße oder Friedensgeld bezahlt; die vorkommenden Abweichungen von diesen Regeln stehen ganz vereinzelt, und sind augenscheinlich nur als spätere Neuerungen aufzufassen. Daß die Tötung eines Weibes durch einen Mann umgekehrt strenger behandelt wird als die Tötung eines Mannes, möge sie nun als bußlose Tat gelten (WGL.), oder doch mit doppelter Buße belegt werden (ULL., WML.),[1] erklärt sich einfach daraus, daß die Rücksicht auf die sittliche Verwerflichkeit der Verletzung einer hilflosen Person über die Rücksicht auf den geringeren Wert des Weibes davongetragen hat, und ist somit nicht vom Standpunkte des Weibes aus zu erklären. Charakteristisch ist dagegen wieder, daß auch das Weib Bußen verwirken kann, für deren Entrichtung freilich der Vormund haftet, und daß umgekehrt Bußen auch dem Weibe zu entrichten sind, deren halber Betrag freilich dem Vormunde zufällt, der sie einzutreiben hat; nur die Unzuchtsbußen fallen diesem ungeteilt zu, und scheint dabei die Rücksicht auf sein Verlobungsrecht in erster Linie maßgebend gewesen zu sein, welches sich übrigens auch darin bemerkbar macht, daß ihm bei der Verlobung eine Gabe entrichtet werden mußte, die in den götischen Rechten als vingæf, in den schwedischen aber als fæstnada fæ bezeichnet wird. Das Recht der Verlobung und das der gerichtlichen Vertretung erschienen dabei als so bezeichnend für die Geschlechtsvormundschaft, daß deren Inhaber ebensogut als giftarmaþer wie als malsmaþer bezeichnet werden konnte. Man sieht, im schwedischen Rechte wird das Weib noch prinzipiell als unmündig behandelt, und besteht dementsprechend noch eine fest ausgeprägte Geschlechtsvormundschaft in der Hand des nächstberufenen männlichen Verwandten; nur in sehr beschränktem Umfange zeigen sich demgegenüber die Anfänge einer beginnenden Zersetzung, und nur sehr allmählich sehen wir diese mit der Zeit weiter vorschreiten. Vergleicht man aber mit ihm das norwegisch-isländische Recht, so zeigt dieses den gleichen Zersetzungsprozeß bereits in weit höherem Grade fortgeschritten, aber doch so, daß nicht alle ihm

---

[1]) vgl. Wilda, S. 572 u. 649—52.

zugehörigen Rechtsquellen bei diesem Entwicklungsgange miteinander gleichen Schritt gehalten haben, vielmehr bald da bald dort Überreste der älteren Rechtsordnung vereinzelt stehen geblieben sind. So hat z. B. die privatrechtliche Gestaltung des isländischen goðorð zur Folge gehabt, daß Weiber in dieses sukzedieren konnten, während das norwegische Recht sie von der Thronfolge ausschloß. Das þrándheimer Recht hat die gerichtliche Vertretung der Weiber in der Hand der nächsten Verwandten als Ausfluß einer legalen Geschlechtsvormundschaft festgehalten, während die GþL. und das ältere Stadtrecht, sowie auch das isländische Recht den Weibern bereits die Wahl ihrer Vertreter freigeben. In vermögensrechtlicher Beziehung kennt nur das isländische Recht noch eine Überwachung der Weiber durch den Geschlechtsvormund, und nur ihm ist überdies der doppelte Volljährigkeitstermin bei den Weibern bekannt, in welchem doch wohl eine eigentümliche Zwischenbildung im Entwicklungsprozesse der weiblichen Freiheit zu erkennen ist. In Bezug auf die Altersvormundschaft und die Blutklage haben hingegen beide Rechte den Weibern eine Beteiligung eingeräumt, die ihnen das schwedische Recht versagt, wohl aus dem Grunde, weil sie, anders als dieses, die pekuniäre Seite beider Berechtigungen mehr in den Vordergrund rücken, und dieselben als Vorteile behandeln, die sich an das Erbrecht anschließen; [1]) daß das isländische Recht die Weiber hinterher von der Blutklage wieder ausschloß, darf als eine aus ganz speziell nachweisbaren strafprozessualischen Rücksichten hervorgegangene Neuerung füglich außer Betracht bleiben. Durch die Zulassung der Weiber zur Altersvormundschaft und zur Blutklage und durch die hierdurch bedingte Veränderung der Sukzessionsordnung bezüglich beider Rechte wurde aber selbstverständlich der innige Zusammenhang aufgehoben, in welchem beide Institute ursprünglich mit der Geschlechtsvormundschaft gestanden waren, während die Freigebung der Wahl ihres Vertreters auch die gerichtliche Vertretung der Weiber von dieser loslösen mußte. Wenn demnach schon nach schwedischem Rechte der Geschlechtsvormund nicht mehr notwendig auch zugleich der geborene Erbe des Weibes zu sein brauchte, so konnte nach norwegischem oder isländischem Rechte allenfalls auch der Altersvormund und der Blutkläger und weiterhin auch der gerichtliche Vertreter eines Weibes ein ganz anderer sein als dessen

[1]) vgl. Konúngsbók, 118 225: at taka erfðir, ok þau gæði, er því eigu at fylgja; Staðarhólsbók, 75/99.

Geschlechtsvormund, und die Zersplitterung der Geschlechtsvormundschaft, welche wir in diesen letzteren Rechten vorfinden, stellt sich somit ganz einfach als eine Folge des Umstandes dar, daß an einzelnen ursprünglich in ihr mitbegriffenen Rechten hinterher auch die Weiber selbst Anteil erhielten, während andere nach wie vor bei der alten Ordnung blieben, und wieder andere einem beliebig vom Weibe gewählten Manne übertragen wurden. Sehr charakteristisch ist aber zumal die Verschiedenheit der Entwicklung auf dem strafrechtlichen Gebiete. Während das isländische Recht mit einziger Ausnahme der Unzuchtsvergehen den Grundsatz der Gleichstellung der Weiber mit den Männern hier ganz folgerichtig durchführt, zeigt das norwegische nicht nur bezüglich der Friedensbrüche einen sehr auffälligen Übergang von dem Systeme des schwedischen Rechts zu dem des isländischen, sondern auch bezüglich der Rechtsbrüche halten wenigstens die FrÞL. den Bußbezug als Ausfluß der Geschlechtsvormundschaft fest, soweit diese in der Hand des Vaters oder Bruders liegt, und sie zeigen sich insoweit sogar noch altertümlicher als die schwedischen Rechte, als sie dem Gechlechtsvormunde die ganze und nicht bloß die halbe Buße zuweisen, wogegen sie allerdings für die entfernteren Verwandten diesen Bußbezug vollständig fallen gelassen haben, gleich wie die GÞL., das ältere Stadtrecht und das isländische Recht von demselben sogar bei den nächsten Angehörigen nichts mehr wissen. Der exzeptionelle Charakter, welchen die FrÞL. der Geschlechtsvormundschaft in der Hand des Vaters und Bruders anweisen, wiederholt sich übrigens, beiläufig bemerkt, in auffälligster Weise in einem unserer südgermanischen Rechte, nämlich in dem der Langobarden; hier wie dort scheint derselbe indessen kaum als ursprünglich betrachtet, sondern vielmehr nur auf eine spätere Abschwächung vordem auch der entfernteren Verwandtschaft zustehender Rechte zurückgeführt werden zu dürfen. Doch wäre dabei immerhin möglicherweise auch der Gegensatz des engeren und weiteren Verwandtenkreises in Bezug auf wirtschaftliche Fragen in Betracht zu ziehen. Die Gründe aber, welche bei den Unzuchtsverbrechen den Bußanspruch des Geschlechtsvormundes auch nach denjenigen Rechten festhalten ließen, welche und soweit sie bei den übrigen Vergehen denselben fallen gelassen hatten, sind bereits früher angegeben worden, und mag hier nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß das jüngere Christenrecht von Víkin deren engen Zusammenhang mit dem Verlobungsrechte sehr deutlich her-

vorhebt, wenn es ausspricht,[1]) daß diese Vergehen darum einen ernsten Vorwurf für das schuldige Weib begründen, weil dieses nicht befugt sei, über sich selbst zu verfügen, solange es nicht von seiner Verwandtschaft verheiratet worden sei.

Zeigt sich hiernach das ursprüngliche System des Weiberrechtes bereits in den norwegischen Provinzialrechten und dem Rechte des isländischen Freistaates vollständig zerrüttet, so ist für die spätere Zeit selbstverständlich nur ein weiteres Fortschreiten dieses Auflösungsprozesses zu erwarten, und durch den Inhalt der späteren Gesetzbücher wird diese Erwartung ihrem vollen Umfange nach bestätigt. Die sämtlichen Gesetzbücher des K. Magnús lagabœtir lassen zwar die Ausschließung der Weiber von allen politischen Rechten ruhig fortbestehen und gestatten denselben auch nicht die eigene Selbstvertretung vor Gericht; aber sie räumen, hierin den GþL. folgend, allen unverehelichten Weibern die freie Wahl ihres Vertreters ein,[2]) und befreien dieselben insoweit von dem weit drückenderen Joche eines geborenen Geschlechtsvormundes. Sie kennen ferner, wie das ältere norwegische Recht, nur einen einzigen Volljährigkeitstermin für die Weiber, und zwar denselben, welcher auch für die Männer gilt; daß derselbe von ihnen vom 15. auf das 20. Lebensjahr vorgerückt wird, ist demgegenüber ohne alle Bedeutung.[3]) Dagegen ist dem Stadtrechte allein die Bestimmung eigen, daß Weiber zum Kaufen, und doch wohl auch zum Verkaufen, von Häusern oder Grundstücken der Genehmigung ihres Ehemannes oder ihres nächsten Erben bedürfen sollen;[4]) weder das gemeine Landrecht noch die Jónsbók weiß von einer ähnlichen Vorschrift, und beziehen sich die nach beiden den Dispositionsbefugnissen der Weiber gezogenen Schranken wieder nur auf die Ehefrauen,[5]) gehören also nicht hierher. Da das ältere Stadtrecht sowohl als die Provinzialrechte Norwegens gleichfalls keine derartige Beschränkung der Weiber kennen, wird wohl die Vermutung erlaubt sein, daß dieselbe entweder aus der Járnsíða, welche in diesem Punkte dem älteren isländischen Rechte folgt,[6]) oder auch aus deutschen Stadtrechten in des

---

[1]) neuerer BþKrR. 26: En kona sú, er liggr með manni í launúngu, hón heitir hórrækja, því at hón á eigi sjálf forræði sín fyrr en frændr hennar hafa gift hana heiman.

[2]) Járns., Kaupab. 8; Landsl. 8; BjarkR. 24; Jónsbók, 10.

[3]) Landsl., Erfðat. 2; BjarkR. 2; Jónsbók, Kvennag. 2.

[4]) BjarkR., Kaupab. 6. [5]) Landsl., Kaupab. 21; Jónsbók, 24.

[6]) Járns., Landabrb. 4.

K. Magnus Stadtrecht herübergekommen sein möge. Die Zurücksetzung der Weiber in Bezug auf die Erbfolge, und zumal in Bezug auf die Stammgutsfolge, ist stehen geblieben, wenn auch im einzelnen in etwas anderer Art gestaltet, als sie dies in den älteren Rechten gewesen war; nach wie vor ist ferner die Erbfolgeordnung auch für die Berufung zur Altersvormundschaft maßgebend geblieben.[1] Im Strafrechte ist nunmehr die Gleichstellung der Weiber mit den Männern auch in Bezug auf die Friedensbruchsachen durchgeführt;[2] die Bußen, welche für die Verletzung von Weibern fällig werden, sind jetzt stets an diese selbst zu entrichten, mit Ausnahme nur der Unzuchtsbußen, welche nach wie vor dem nächsten Erben männlichen Geschlechts gebühren,[3] und der Ehefrauen, für welche nach wie vor der Ehemann sämtliche Bußen nimmt;[4] die Rache aber ist nunmehr auch für Unzuchtsfälle völlig beseitigt.[5] Das Verlobungsrecht endlich ist im wesentlichen noch in früherer Weise geordnet. Nur die Witwe darf sich mit dem Beirate einiger Verwandter selber verloben, und die Jungfrau dann, wenn ihr Geschlechtsvormund sich beharrlich weigert, auf sich darbietende passende Partien einzugehen; abgesehen von diesen beiden Fällen aber verwirkt das Weib durch eigenmächtige Verlobung sein Erbrecht.[6] An einer Stelle, welche übrigens weder in das Stadtrecht noch in die Jónsbók übergegangen ist, bedroht das gemeine Landrecht außerdem Männer wie Weiber für den Fall, daß sie sich ohne Zustimmung ihrer Verwandten verheiraten würden, mit dem Verluste ihrer Ansprüche auf die Früchte ihres beweglichen Gutes und auf die Pachtgelder von ihrem Grundbesitze;[7] diese Bestimmung kann sich jedoch, wie schon das angedrohte Präjudiz zeigt, augenscheinlich nur auf Minderjährige beziehen, und ist auch von neueren Schriftstellern ganz richtig nur auf solche bezogen worden.[8] Das Verlobungsrecht steht übrigens, mit Ausnahme der Mutter, immer nur Männern zu; von einem Zwange zur Ehe, wie solchen der Geschlechtsvormund

[1]) Landsl., Erfðat. 14; BjarkR. 14; Jónsbók, 20.

[2]) Landsl., Mannh. 1; BjarkR. 1, Anm. 12; Jónsbók, 1.

[3]) Landsl., Mannh. 29; BjarkR. 29; Jónsbók, 31.

[4]) Landsl., Erfðat. 3; BjarkR. 3; Jónsbók, 3.

[5]) Landsl., Mannh. 5; BjarkR. 4; Jónsbók, 2.

[6]) Landsl., Erfðat. 2; BjarkR. 2; Jónsbók, 1; vgl. auch neuerer BþKrR. 26.

[7]) Landsl., Erfðat. 3.

[8]) vgl. Wilda, S. 801, Anm. 2; Rive, I, S. 93; Brandt, Forelæsninger, S. 131.

ursprünglich zweifellos auszuüben berechtigt gewesen war, kann jetzt selbstverständlich keine Rede mehr sein, da die kirchlichen Anschauungen über das Wesen der Ehe nunmehr bereits zur unbestrittenen Herrschaft gelangt sind, welche die Ausübung eines solchen Zwanges schlechterdings ausschließen. [1])

Aus dem Entwicklungsgange, welcher im Bisherigen für das Weiberrecht im ganzen nachgewiesen wurde, lassen sich sehr bedeutsame Ergebnisse für die verschiedensten Gebiete des verwandtschaftlichen Rechtes gewinnen; auf eines der bedeutsamsten unter ihnen mag hier noch besonders aufmerksam gemacht werden, weil es eine Reihe solcher Gebiete gemeinsam betrifft, und überdies für die richtige Beurteilung der gesamten Struktur der Verwandtschaft von maßgebender Bedeutung ist. Da wir die Zurücksetzung der Weiber, und zwar auf allen Rechtsgebieten, als einen Fundamentalsatz des ältesten Rechtes kennen gelernt haben, welcher nur sehr langsam, und in verschiedenen Rechten auf verschiedene Weise liberaleren Anschauungen wich, werden wir anzunehmen berechtigt sein, daß die, hinter der Entstehungszeit unserer Rechtsbücher allerdings weit zurückliegende, ursprüngliche Verwandtschaftstafel die Weiber völlig unberücksichtigt gelassen haben werde, und daß deren spätere Einschaltung in dieselbe innerhalb der verschiedenen Rechte zu sehr verschiedener Zeit, in sehr verschiedenem Umfange und zumeist auch überdies in verschiedenen Absätzen erfolgt sein werde. Ungleichförmigkeiten also, welche lediglich die Stellung der Weiber innerhalb der Verwandtschaftstafel betreffen, dürfen völlig unbeachtet bleiben, wenn es gilt, die ursprüngliche Struktur dieser letzteren festzustellen; andererseits aber kann man aus der Vergleichung der verschiedenen norwegischen Provinzialrechte unter sich und mit dem isländischen Rechte unter Umständen Schlüsse auf das relative Alter dieser oder jener einzelnen Bestimmung des Weiberrechtes ziehen, und da der Zeitpunkt der Abzweigung des isländischen Rechts vom norwegischen uns ziemlich genau bekannt ist, mag sich in einzelnen Fällen vielleicht sogar das absolute Alter der einen oder anderen Neuerung wenigstens annähernd bestimmen lassen.

---

[1]) neuerer GþKrR. 23; Jóns KrR. 40; Árna bps. KrR. 16.

§ 6. Die uneheliche Geburt.[1])

Neben der auf die Ehe begründeten Verwandtschaft kommt im altnordischen Rechte auch die uneheliche in Betracht, jedoch nur in untergeordneter Weise, und so, daß die unehelich Geborenen den ehelich Geborenen an Rechten keineswegs gleich standen, vielmehr vielfältig hinter ihnen zurückstehen mußten. Dabei war das Maß von Rechten, welches der unechten Geburt zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten eingeräumt war, ein durchaus verschiedenes, und innerhalb der unechten Geburt selbst waren wieder vielfach weitere Unterscheidungen verschiedener Klassen derselben durchgeführt, so daß es ziemlich schwer hält, über die hier einschlägigen Bestimmungen zu voller Klarheit zu gelangen.

Ich stelle einige Bemerkungen über die Terminologie unserer Quellen voran. Es werden aber die unehelich Geborenen zumeist als launbörn oder laungetnir menn, d. h. heimlich geborene Leute bezeichnet, und werden ihnen die ehelich Geborenen als skírgetnir oder skírbornir menn, d. h. rein erzeugte oder geborene, oder auch skilbornir, skilgetnir oder skilfengnir menn, d. h. rechtmäßig erzeugte oder geborene Leute, gegenüber gestellt. Hin und wieder werden auch Ausdrücke wie frilluborinn, frillubörn, frillusonr, frilludóttir in gleich allgemeinem Sinne gebraucht;[2]) eigentlich aber bezeichnen diese letzteren Ausdrücke nur die Konkubinenkinder, und erklärt sich jener ungenauere Gebrauch derselben nur aus der Tatsache, daß das spätere Recht die verschiedenen Klassen der unehelichen Kinder ziemlich gleich behandelte, und daß zumal die Kirche aus Feindseligkeit gegen den Konkubinat dessen völlige Gleichstellung mit allen anderen Arten der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft nach Kräften beförderte. Im übrigen unterschied das ältere norwegische Recht drei verschiedene Klassen von unehelichen Kindern, nämlich den hornúngr, hrísúngr und þý-

---

[1]) vgl. Wilda, Von den unechten Kindern (1855); dann meine Abhandlung über „Die unechte Geburt nach altnordischem Rechte“, in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Klasse unserer Akademie, 1883, S. 3—86.

[2]) So z. B. Landslög, Erfðat. 7, Nr. 2—3 oder Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, II/132, wo K. Sveinn tjúguskegg als des K. Haraldr frillusonr bezeichnet wird.

borinn sonr,[1]) für welche Bezeichnungen sich die entsprechenden Femininformen horna, hrísa und þýborin dóttir nachweisen lassen. Die GþL. erklären dieselben in der Art, daß sie unter dem hrísúngr den Sohn eines freien Weibes verstehen, welcher mit diesem heimlich erzeugt ist, also den laungetinn sonr im eigentlichsten Wortsinne, unter dem hornúngr aber den Sohn eines freien Weibes, mit welchem der Kindsvater in einer dauernden und offenkundigen Geschlechtsverbindung zusammenlebte, ohne doch mit demselben rechtmäßig verheiratet zu sein, also den frillusonr im eigentlichen Sinne, unter dem þýborinn sonr endlich, wie dies bereits der Name andeutet, den Sohn einer unfreien Mutter, wobei jedoch noch weiterhin vorausgesetzt wurde, daß derselbe von seinem Vater anerkannt und noch vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre freigelassen worden war. Indessen fragt sich doch, ob diese Definitionen als schlechthin feststehende und altertümliche betrachtet werden dürfen. Bereits die FrþL. stimmen bezüglich derselben mit den GþL. nicht vollständig überein, soferne sie zwar den Begriff des þýborinn sonr ganz ebenso bestimmen wie diese, aber hrísúngr den Sohn nennen, welchen ein freier Mann mit einem freien Weibe im Walde erzeugt hat, und hornúngr denjenigen, welchen ein solcher mit einer Freien daheim im Hause erzeugte. Noch weiter weicht vollends das isländische Recht ab, welches überdies die im norwegischen Rechte übliche Nomenklatur noch durch einige weitere Benennungen bereichert. An einer anderen Stelle spricht dasselbe einmal von dem „sonr þýborinn eða laungetinn“,[2]) und braucht demnach eine Bezeichnung, welche eigentlich nur den Sohn einer unfreien Mutter umfassen sollte, als identisch mit einer anderen, welche alle und jede unehelichen Kinder ganz gleichmäßig in sich begreift; anderwärts aber[3]) definiert es den hrísúngr als den Sohn einer Mutter, welche zur Zeit seiner Belebung im Mutterleibe noch unfrei gewesen, aber bereits vor seiner Geburt freigelassen worden war, und welcher darum einer Freilassung bedarf, um frei zu werden, obwohl er streng genommen frei geboren ist, den hornúngr als den Sohn, welchen eine freie Frau von ihrem eigenen Sklaven gewinnt, den sie freigelassen hat, um mit ihm leben zu können, den bæsíngr als den Sohn, welchen ein geächtetes Weib mit ihrem eigenen Manne, und den vargdropi als den Sohn, welchen

---

[1]) GþL. 58 und 104; FrþL. VIII, 8 und X, 47.

[2]) Konúngsbók, 113/201.

[3]) ebenda, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68.

ein geächteter Mann mit seinem eigenen Weibe erzeugt,[1]) und welche beide insoferne den unehelichen Kindern sich anreihen, als die Ausstoßung des Geächteten aus dem Rechtsverbande auch dessen Ehe rechtlich aufhebt. In den schwedischen Rechten endlich bezeichnet der Ausdruck rishöfþi, welcher doch mit hrísúngr zweifellos gleicher Abstammung ist, den Sohn, welchen ein geächteter Mann mit seiner Frau erzeugt,[2]) also dasselbe was das isländische Recht als vargdropi bezeichnet. Immerhin scheint sich der Sprachgebrauch der beiden norwegischen Rechtsbücher in Übereinstimmung bringen, und auch mit dem der schwedischen Rechte ganz befriedigend in Zusammenhang bringen zu lassen. Von hris, d. h. Reisig, Buschwald abgeleitet, gelangt der Ausdruck hríshöfði oder auch hrísúngr zunächst ganz naturgemäß zu der Bedeutung, welche das schwedische Recht demselben beilegt. Wie die Ableitungen und Zusammensetzungen hrísnir, hrísgrísnir, hrísgrimnir als dichterische Bezeichnungen des Wolfes sich nachweisen lassen, so mochte ja auch der gleiche diesem unstät und gehetzt den Wald durchirrende Ächter ebensogut als hrísúngr bezeichnet werden, wie er nachweisbar wirklich als skógarmaðr, d. h. Waldmann, oder auch als vargr, d. h. Wolf bezeichnet wurde,[3]) und mochte dieser Name auch auf seinen Sohn, den vargdropi, d. h. Wolfstropfen, ganz wohl übertragen werden. Andererseits aber konnte der Ausdruck ganz ebensogut auch auf den bei vorübergehender Begegnung erzeugten Bastard Anwendung finden, indem die Erzeugung im wilden Walde ja recht wohl als drastische Bezeichnung der Zufälligkeit des Zusammentreffens gelten konnte; zumal wenn man die Bezeichnung hornúngr demselben gegenübergestellt denkt, welche von horn, d. h. Ecke abgeleitet, ganz treffend den daheim im Hause mit einer offenkundigen Zuhälterin erzeugten Sohn bezeichnet, welcher

[1]) In Sigrdrífumál, 35 bezeichnet vargdropi freilich den Sohn des Feindes, von einer anderen metaphorischen Bedeutung des Wortes vargr ausgehend.

[2]) WGL. IV, 2; ULL., Ærfþæb. 21/1; SML., Ærfþæb. 4, pr.; WML. II, Ærfþæb. 16/1. In ganz anderem Sinne, nämlich als Bezeichnung eines widerrechtlich errichteten Zaunes, steht das Wort in ÖGL., Bygdab. 28/4, und ebensowenig gehört der Gebrauch des Wortes hrísúngr für einen mit Buschwald bewachsenen Berg in der Ynglínga s., 39/31 hierher, wenn nicht, wie Jón Þorkelsson mich belehrt, die hier erwähnten „heipt hrísúngs“, die „skriða mikil með grjóti ok leiri“ noch Erpr Jónakrsson bezeichnet, der auch in Hamðismál 14 hornúngr heißt, während die Brüder, die ihn erschlugen, mit Steinen getötet wurden, ebenda, 25.

[3]) vgl. die tryggðamál in der Konúngsbók, 115/206: svá víða vargr rækr ok rekinn, sem menn víðast varga reka; vgl. ferner die Ausdrücke: vargr í véum, griðvargr, gorvargr, morðvargr u. dgl. m.

aber doch dem echt geborenen gegenüber im Winkel stehen muß. Auch der letztere Ausdruck scheint echt und alt; wenn in einem Eddaliede Erpr von seinen Brüdern Hamðir und Sörli hornúngr gescholten wird,[1]) so mag sich dies einfach aus der Annahme erklären, daß er, der „sundrmœðri", von einem Kebsweibe geboren sein möge, und wenn in einer mythischen Sage Hlöðr oder Hlöðverr zugleich als hornúngr und als þýjarbarn bezeichnet wird,[2]) so begreift sich auch dies sehr leicht, wenn man berücksichtigt, daß er von K. Heiðrekr mit einer gefangenen Königstochter erzeugt worden war, welche dieser eine Zeit lang als Konkubine bei sich behalten, dann aber ihrem Vater zurückgeschickt hatte. Unerklärlich bleibt mir dagegen der Sprachgebrauch der isländischen Rechtsbücher, und fast möchte ich annehmen, daß diese eben nur willkürlich und spielend die einmal überkommenen Ausdrücke hrísúngr und hornúngr für Modalitäten der unechten Geburt verwendeten, welche bisher ohne besondere Bezeichnung geblieben waren, und doch einer gesonderten Hervorhebung bedürftig schienen. In der Belgsdalsbók werden ganz dieselben Kategorien der arfgengnir menn aufgezählt, wie in der Konúngsbók und Staðarhólsbók, jedoch ohne daß dabei jene technischen Bezeichnungen derselben genannt würden,[3]) und es ist demnach recht wohl möglich, daß diese letzteren nur durch den Unverstand eines einzelnen Bearbeiters oder Abschreibers in den Text jener beiden Hss. hineingekommen waren, oder daß sie auch wohl zwar durch den willkürlichen Einfall eines einzelnen Juristen eingestellt, aber hinterher wieder weggelassen wurden, weil sie mit der einheimischen Überlieferung allzuwenig im Einklange zu stehen schienen. Den Gewohnheiten der isländischen Verfasser des 13. Jahrhunderts würde jedenfalls ein so willkürliches Verfahren ganz wohl entsprechen, wie dies zumal so manche Zusammenstellungen von Wörtern in der jüngeren Edda beweisen.

Ehe ich mich auf die Besprechung der Rechte einlasse, welche der unehelichen Verwandtschaft zugestanden waren, glaube ich noch die andere Frage erledigen zu müssen, ob die ihr zugestandenen Befugnisse, gleichviel welchen Umfanges sie seien, ihr nur gegenüber der Verwandtschaft des unehelichen Vaters, oder nur gegenüber der Verwandtschaft der unehelichen Mutter,

---

[1]) Hamðismál, 14; vgl. 13. [2]) Hervarar s., 17/495; vgl. 13/455.

[3]) Belgsdalsbók, 47/239—40. Dagegen kennt AM. 125, A., S. 413—14 die Bezeichnungen hrísúngr, hornúngr, vargdropi und bæsíngr.

oder gegenüber der Verwandtschaft beider Eltern zugleich zugekommen seien. Bei Behandlung dieser Vorfrage erscheint mir ferner zweckmäßig, das isländische Recht von dem norwegischen getrennt zu halten, und das erstere als das durchsichtigere voranzustellen.

Für das isländische Recht kann zunächst der Grundsatz als schlechthin maßgebend bezeichnet werden, daß das uneheliche Kind seiner väterlichen Verwandtschaft gegenüber nur unter der Voraussetzung irgendwelche Rechte anzusprechen hat, daß die Vaterschaft in Bezug auf dasselbe in rechtsgültiger Weise hergestellt ist. Für die Anstellung der Paternitätsklage, welche keiner Verjährung unterliegt,[1] gilt der Ausdruck „sœkja til faðernis"; für die Feststellung der Vaterschaft aber, möge dieselbe nur auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege erfolgen, braucht man die weiter reichenden Ausdrücke „fœra mann í ætt", oder „bera mann í ætt". Die beiden letzteren Bezeichnungen sind für uns insoferne jedenfalls von Bedeutung, als sie zeigen, daß man die unechten Kinder, wenn nur erst die Paternität hinsichtlich derselben ins klare gebracht war, als zum Geschlechte ihres Vaters gehörig ansah; dagegen wird man aus demselben nicht, wie Vilhjálmr Finsen tun möchte,[2] auch noch den weiteren Schluß ziehen dürfen, daß das Kind durch die Feststellung der Paternität überhaupt erst zu einem Geschlechte komme, und somit zu dem Geschlechte seiner Mutter, welchem gegenüber diese Feststellung ohne Bedeutung ist, in gar keiner Beziehung stehe. Es ist denn doch recht wohl denkbar, daß man gerade umgekehrt die Zugehörigkeit des Kindes zu dem Geschlechte der Mutter als eine unter allen Umständen sich von selbst verstehende, weil von keiner vorgängigen Anerkennung oder Beweisführung abhängige betrachtete, und daß man somit von einem fœra í ætt sprechend lediglich an das Geschlecht des Vaters dachte, wie denn in der Tat an einer Stelle, an welcher die Konúngsbók von einem Manne spricht „er eigi er kominn í ætt at lögum", die Staðarhólsbók sagt „er eigi er at lögum kominn í föður ætt";[3] eine aller-

---

[1]) Staðarhólsbók, 163/192; vgl. 155/184—5 und 169/202; dann Konúngsbók, 158/54 als Referenz.

[2]) Annaler, 1849, S. 286; doch ist derselbe auf Grund der von mir, Island, S. 351—3 erhobenen Einwendungen nunmehr geneigt, diese Annahme fallen zu lassen, Glossar, s. v. laungetinn, S. 637. Vgl. auch meine Abhandlung „Die unechte Geburt nach altnordischen Rechten", S. 19—32.

[3]) Konúngsbók, 94/169; Staðarhólsbók, 341/367; vgl. kona í ætt,

dings nicht strengstens genaue Ausdrucksweise, welche um so eher statthaft war, weil die mütterliche Verwandtschaft in der Tat, wie schon mehrfach zu bemerken war, ursprünglich auch bei der echten Geburt nur sehr wenig berücksichtigt wurde. Jedenfalls kann keinem Zweifel unterliegen, daß zu der Zeit, aus welcher unsere Rechtsbücher stammen, die unechten Kinder unbedingt dem Geschlechte ihrer Mutter zugezählt wurden. Ausdrücklich wird demjenigen, welcher „eigi til arfs alinn" ist, die Alimentationspflicht ebensogut seiner Mutter wie seinem Vater gegenüber auferlegt,[1]) und niemand wird bestreiten wollen, daß dabei, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, so doch jedenfalls in erster Linie an die unehelichen Kinder zu denken sei; eine, wie es scheint allerdings erst spätere, Bestimmung verpflichtet die unecht Geborenen sogar neben der Alimentation ihrer Eltern auch noch zu der ihrer Geschwister, ohne daß dabei zwischen der Vatersseite und Muttersseite unterschieden würde.[2]) Eine Stelle ferner, welche einläßlich das Erbrecht der unecht Geborenen ihren Eltern und Geschwistern gegenüber bespricht,[3]) unterscheidet nicht zwischen Vater und Mutter, und beruft überdies ausdrücklich den bróðir sammœðri laungetinn und die systir sammœðra laungetin zur Erbfolge. Nach neuerem Rechte können ferner die unecht Geborenen unter Umständen auch zur Stellung der Blutklage um einen bróðir sammœðri, dann zur Verlobung einer systir sammœðra oder zum Bezuge einer Unzuchtsbuße wegen einer solchen berufen werden,[4]) und nicht minder können auch unechte Kinder unter Umständen ihrer eigenen Mutter wegen zu einer Unzuchtsbuße berufen werden.[5]) Umgekehrt hat wenigstens in dem Falle, da die Paternität nicht hergestellt ist, die mütterliche Verwandtschaft den am unecht Geborenen begangenen Totschlag zu verfolgen und dessen Erbschaft zu beziehen,[6]) und daß dieselbe diesen gegenüber unter Umständen auch alimentationspflichtig war, wird sich ebenfalls gleich zeigen;

Konúngsbók, 143/25 und AM. 125, A., S. 419, wo Staðarhólsbók, 116/149 beifügt „at faðerni"; auch Staðarhólsbók, 163/192 und AM. 125, A., S. 423 sprechen von faðerni.

[1]) Konúngsbók, 143/24; Staðarhólsbók, 116/149.

[2]) Staðarhólsbók, 111/142; Finsen, Anhang II, 1/227; auch Staðarhólsbók, 73/97 und AM. 173, D., 11/460—1.

[3]) Konúngsbók, 118/218—19; Staðarhólsbók, 56/63 und 73/97.

[4]) Staðarhólsbók, 73/97; Finsen, ang. O.; in der Konúngsbók, 118/218—19 als Referenz am Rande nachgetragen.

[5]) Staðarhólsbók, 173/207.

[6]) Konúngsbók, 94/169; Staðarhólsbók, 341/367.

ganz allgemein werden demnach den unecht Geborenen der mütterlichen sowohl wie der väterlichen Verwandtschaft gegenüber Rechte eingeräumt, und Pflichten auferlegt, und damit ist denn doch genugsam dargetan, daß dieselben ganz ebensogut zu dem einen Geschlechte wie zu dem anderen gerechnet worden sein müssen. Allerdings wird demgegenüber wiederholt ausgesprochen,[1]) daß uneheliche Kinder nach erfolgter Feststellung der Paternität ausschließlich von ihrem Vater und eventuell von ihren väterlichen Verwandten verpflegt werden sollen, bis sie ihr 16. Lebensjahr erreicht, und damit die Grenze des „ómagaaldr" überschritten hätten; aber indem diese Regel die ausschließliche Alimentationspflicht der väterlichen Verwandtschaft auf das erreichte 16. Jahr des unecht Geborenen beschränkt, spricht sie denn doch zugleich aus, daß nach diesem Jahre, also für den Fall, daß derselbe aus einem anderen Grunde als wegen seines jugendlichen Alters unterstützungsbedürftig wird, die Unterstützungspflicht dem unecht Geborenen gegenüber die Verwandtschaft zwischen der Vatersseite und Muttersseite trifft, und überdies mußte denn doch trotz jener Regel die Alimentationspflicht selbst bei jugendlicherem Alter des unecht Geborenen dessen mütterliche Verwandtschaft dann treffen, wenn alimentationsfähige Verwandte von der Vatersseite her nicht vorhanden waren, oder wenn die Paternität noch nicht festgestellt war, wie ja für diesen letzteren Fall auch die Berufung der mütterlichen Verwandtschaft zur Erbfolge und zur Blutklage ausdrücklich anerkannt war.[2]) Alle diese Tatsachen setzen aber wieder ganz bestimmt die Zugehörigkeit des unehelichen Kindes zum Geschlechte seiner Mutter voraus, und jene scheinbar abweichende Bestimmung ist hiernach auf die sehr nahe liegende Erwägung zurückzuführen, daß bei allen Fleischesvergehen der Mann als der vorzugsweise schuldige Teil zu gelten habe, und daß darum auch er, und subsidiär seine Verwandtschaft zunächst allein für die vermögensrechtlichen Folgen dieses Vergehens aufkommen müsse. Daß dabei die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes für diese intensivere Verpflichtung als Endgrenze bezeichnet wurde, erklärt sich aber sehr einfach daraus, daß nur bis zu diesem Zeitpunkte die Last der Alimentation und Pflege als das Überwiegende galt, wogegen nach zurückgelegter „barnómegð" der

---

[1]) Konúngsbók, 142/23; Staðarhólsbók, 104/135 und 83/107; Konúngsbók, 128/7; Staðarhólsbók, 85/111.

[2]) Konúngsbók, 94/169; Staðarhólsbók, 341/367.

Genuß der verwandtschaftlichen Rechte über die Last der verwandtschaftlichen Pflichten das Übergewicht zu erlangen schien, so daß von hier ab eine ausschließliche Berücksichtigung der Vatersseite nicht mehr den Charakter einer Strafe, sondern umgekehrt den einer Belohnung für das Vergehen getragen hätte. — Über die Art, wie die Paternität hinsichtlich eines Kindes festgestellt wird, spricht sich aber eine Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches sehr klar und erschöpfend aus, indem sie sagt:[1] „Fjórir eru þeir hlutir, er menn berr í átt á landi hér. Sá er einn hlutr, ef maðr á konu, þá er hann hvílir hjá, ok skal þat hans barn vera, er sú kona elr. Sá er annarr hlutr, ef maðr handsalar faðerni at barni, ok við töku. Sá er hinn þriði hlutr, ef skírsla er gör, ok vinni hon menn sannan at faðerni barns. Sá er hinn fjórði hlutr, ef kviðr sannar mann at faðerni barns. At þeim hlut nokkurum skal maðr í átt vera at lögum várum, sem nú er talit, en engum öðrum. Eigi skal heimiskvið annan at henda eða illtyngðir. Sú sök fyrniz aldrigi at sækja til faðernis." Es soll also nicht genügen, wenn etwa unter den Nachbarn das Gerede geht, daß dieser oder jener Mann der Vater eines bestimmten unehelichen Kindes sei, um ihn sofort rechtlich als solchen erscheinen zu lassen; vielmehr wird, ganz wie andere Stellen zwischen dem „kendr nokorom manni at syni" und dem „kominn í ætt at lögum" unterscheiden,[2] oder bezüglich des Ehebruches sagen: „eigi skolo þar kvittir ráða",[3] zu solchem Behufe ein weit höherer Grad von Gewißheit erfordert, welcher nur auf vier bestimmt bezeichneten Wegen soll erbracht werden können. Fritzner freilich will an unserer Stelle sowohl als an einer anderen, der älteren Edda entnommenen,[4] den heimiskviðr als „Vidnesbyrd, som aflægges af ens heimisbúar", also als ein förmliches Nachbarzeugnis nehmen; aber augenscheinlich bezeichnet das Wort hier wie dort ganz ebensogut wie in einem von Fritzner angeführten Bruchstücke der FrÞL.,[5] oder im älteren Stadtrechte, wo er mit heimiliskviðr wechselt,[6] lediglich ein in der Heimat umherlaufendes Gerücht, also dasselbe, was anderwärts als héraðsfleygt oder héraðsfleytt bezeichnet wird,[7] oder höchstens noch den über

[1]) Staðarhólsbók, 163/192.

[2]) Konúngsbók, 94/169; Staðarhólsbók, 341/367.

[3]) ebenda, 153/182.

[4]) Sigrdrífumál, 25.

[5]) Fr. II, zu V, § 22, in Norges gamle Love, II, S. 505.

[6]) BjarkR. II, 34—35 und III, 92—94.

[7]) BþL. I, 17; II, 26 und III, 23; Staðarhólsbók, 333/359—60. Vgl.

die Existenz eines solchen Geruchtes geführten Beweis. Der erste der vier vorgesehenen Fälle ist aber der, da ein Mann ständig mit einem bestimmten Weibe lebt, und dieses nun ein Kind gebiert, wobei jedoch kaum, wie Þórðr Sveinbjörnsson tut, an das eheliche Verhältnis wird gedacht werden dürfen, welches in den ganzen Zusammenhang der Stelle nicht gehört, und auf welches auch deren Wortlaut kaum recht passen würde, sondern vielmehr an das Zusammenleben mit einer notorischen Konkubine (frilla, fylgikona, byrgiskona), so daß sich also die Vorschrift auf die Geburt eines frillusonr im streng technischen Sinne bezieht; ähnlich wie bei der ehelichen Geburt beseitigte auch in diesem Falle die Offenkundigkeit des zwischen Vater und Mutter bestehenden Verhältnisses jeden Zweifel an der Abkunft des Kindes, und konnte eben darum in diesem Falle von jeder weiteren Prüfung des Sachverhaltes Umgang genommen werden. Lag nun aber keine solche Notorietät vor, so war nur ein dreifacher Ausweg offen; entweder nämlich verstand sich der angebliche Kindsvater gutwillig und im Vertragswege zur Anerkennung der Vaterschaft (handselja faðerni at barni), oder es mußte gegen ihn eine Klage auf Vaterschaft, welche, wie bereits bemerkt, unverjährbar war, mit Erfolg durchgeführt werden, was wieder eine Beweisführung entweder durch den Wahrspruch von Geschworenen (kviðr), oder aber durch ein Gottesurteil (skírsla) voraussetzte. Aller dreier Möglichkeiten wird denn auch noch an einer weiteren Stelle gedacht,[1]) während wieder andere Male nur des Vergleiches,[2]) oder umgekehrt nur des Wahrspruches und Gottesurteiles Erwähnung getan wird.[3]) Als regelmäßiges Beweismittel werden dabei in Vaterschaftssachen die Geschworenen gebraucht, deren, wie bei anderen Rechtssachen von nicht allzu großem Belange, regelmäßig fünf beigezogen werden;[4]) das Gottesurteil dagegen, welches beim Manne durch das Tragen des glühenden Eisens, beim Weibe aber durch den Kesselfang erbracht wurde,[5]) trug lediglich einen

---

meine Abhandlung „Über das Verdachtszeugnis des altnorwegischen Rechts", in den Sitzungsberichten, 1883, S. 565—67.

[1]) Staðarhólsbók, 116/149; die Konúngsbók, 143/25 läßt freilich den Geschworenenbeweis aus, doch wohl nur aus Versehen.

[2]) Konúngsbók, 142/23; Staðarhólsbók, 104/135.

[3]) Staðarhólsbók, 172/206.

[4]) Konúngsbók, 156/48—49 und Staðarhólsbók, 146/178; ferner Konúngsbók, 156/49; 158/53; 158/54; Staðarhólsbók, 148/179; 155/185; 156/186; 169/202.

[5]) Staðarhólsbók, 172/206.

subsidiären Charakter, und zwar wurde einerseits dem Manne das Recht zugesprochen, zur Eisenprobe zu greifen,[1] wie es scheint, um dadurch einen angebotenen Gegenbeweis abzuschneiden, oder auch einen bereits geführten zu entkräften, andererseits aber auch wohl vom Weibe der Kesselfang verlangt,[2] wenn es eine Bettlerin, oder wie wir wohl generalisierend werden sagen dürfen, wenn es überhaupt bescholten war. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die erwähnten beiden Gottesurteile auf Island nicht beständig waren, und nie recht in Aufnahme kamen. Durch kirchlichen Einfluß von Deutschland aus über Norwegen eingeführt, wurden sie nach den Rechtsbüchern lediglich nur in Vaterschafts- und Unzuchtsfällen angewandt, und auch die geschichtlichen Quellen erwähnen ihrer fast nur in Bezug auf solche Fälle,[3] obwohl sie dieselben allerdings ausnahmsweise auch ein paarmal in Diebstahlssachen gebraucht zeigen;[4] in ihrer Handhabung aber verrät sich hier wie dort eine höchst auffallende Unsicherheit. Es kann vorkommen, daß ein Priester, welcher die Anstellung des Gottesurteiles geleitet hatte, wegen seines unsicheren Erfolges dessen Wiederholung fordert,[5] oder daß ein Bischof, nachdem er dessen Erfolg zuerst für vollkommen befriedigend erklärt hatte, hinterher dennoch zuungunsten des Beweisführers sich ausspricht;[6] ja eine unserer Rezensionen des Christenrechtes spricht sogar dem Bischofe ein für allemal die Befugnis zu, das Gottesurteil in Paternitätssachen so oft wiederholen zu lassen, als er wolle, wobei dann stets der Ausfall der letzten Probe als der entscheidende zu gelten habe.[7] Derartige Vorkommnisse sind natürlich mit dem das Institut beherrschenden Grundgedanken schlechthin unvereinbar und lassen deutlich erkennen, wie wenig national dieses auf der Insel war; welches Beweismittel aber etwa vor der Einführung jener beiden Gottesurteile deren Stelle vertreten haben möge, läßt sich bei dem Schweigen der Quellen schlechterdings nicht bestimmen.

Das norwegische Recht ferner folgt in Bezug auf unsere Frage ganz ähnlichen Grundsätzen wie das isländische, was natürlich nicht ausschließt, daß im einzelnen manches hier und dort in ganz

---

[1]) Staðarhólsbók, 153/182.

[2]) ebenda, 146/178; Konúngsbók, 156/49.

[3]) z. B. Ljósvetnínga s., 23/77—78; Sturlúnga, II, 14/65 und 21/76.

[4]) z. B. Sturlúnga, II, 11/56—58; III, 16/147.

[5]) Ljósvetnínga s., ang. O. [6]) Sturlúnga, II, 14/65.

[7]) Konúngsbók, 264/216; Staðarhólsbók, 48/58; Skálholtsbók, 9/20; Belgsdalsbók, 37/146; AM. 173, D, 2/456.

verschiedener Weise geregelt sein konnte. Seine eigenen Regeln hat das norwegische Recht zunächst in Bezug auf die Feststellung der Paternität, und zwar sind dieselben durch die eigentümliche Gestaltung des Gerichtswesens in Norwegen bedingt. Den FrþL., welche sich am klarsten über die Frage aussprechen,[1]) gilt als oberster Grundsatz der, daß jedes Kind einen Vater habe, und daß als Vater derjenige gelte, welchen die Kindsmutter als solchen nenne, soferne er sich nicht von der Ansprache reinige; diese Reinigung aber soll, gleichviel ob die Kindsmutter freien oder unfreien Standes ist, sofort am ersten Gerichtstage mittels eines selbdritt geschworenen Eides erfolgen. Ist der von der Kindsmutter Benannte verstorben oder landesabwesend, so hat sie selbst den Beweis ihrer Angabe durch ein Gottesurteil zu führen; ist sie aber auch ihrerseits inzwischen gestorben, so mag der Erbe des Verstorbenen (oder Abwesenden), den sie als Vater angegeben hatte, seinerseits den Gegenbeweis ihrer Behauptung gegenüber erbringen, und zwar nach eigener Wahl durch einen Dreiereid oder durch ein Gottesurteil. Stirbt die Kindsmutter, ohne den Vater genannt zu haben, so mag zwar deren Geschlechtsvormund seinem eigenen Verdachte folgend klagen, gegen wen er will; aber der Beklagte kann ganz wie im obigen ersten Falle der Klage durch einen Dreiereid entgehen. Verweigert endlich die Kindsmutter beharrlich die Nennung des Vaters, so mag des Königs Vogt die Sache so ansehen, wie wenn dieser unfreien Standes wäre, und somit von dem Weibe selbst eine Buße von drei Mark eintreiben. Wesentlich gleiche Bestimmungen kehren auch in den GþL. wieder,[2]) und tritt hier nur der weitere, übrigens selbstverständliche Satz hinzu, daß für den Fall, da ein Unfreier als Kindsvater benannt wird, dessen Herr für ihn zu schwören oder zu zahlen hat, und daß für den anderen Fall, da der angebliche Kindsvater mit der Kindsmutter in näherem Grade verwandt ist, der Reinigungseid selbsechst statt selbdritt abzuschwören ist; letzteres natürlich eine Bestimmung, die nicht mit der Paternitätsfrage als solcher, sondern vielmehr mit den Strafen des Inzestes in Verbindung zu bringen ist. Wie in derartigen Fällen der Reinigungseid zu formulieren ist, sagt uns weder das eine noch das andere Rechtsbuch; dagegen hilft nach dieser Seite hin das ältere Stadtrecht aus,[3]) indem es zeigt, daß man vollkommen richtig zwischen der Verteidigung gegen eine

---

[1]) FrþL. II, 1; vgl. Sverris KrR. 29.

[2]) GþL. 57. [3]) BjarkR. III, 126.

Paternitätsklage und der Verteidigung gegen eine einfache Strafklage wegen außerehelichen Beilagers unterschied. Der ersteren Klage gegenüber stabte man den Eid einfach dahin: „at hann á ekki þat barn, er honum er þar kent“, wogegen er der letzteren Klage gegenüber dahin lautete: „at hann kom aldrigi þá kostu hjá henni, at þau mætti barn geta“. Sehr eigentümlich sind aber die Bestimmungen der BþL. gestaltet.[1] Sie lassen, wenn die Benennung des Vaters durch die Kindsmutter während der Geburt selbst erfolgt ist, gegen dieselbe nur eine halbe Verteidigung zu, soferne der Beamte zwar einen hálfréttiseiðr schwören mag,[2] aber dennoch die halbe Buße zu entrichten, die halben Unterhaltskosten für das Kind während seines ersten Lebensjahres zu bezahlen und dessen halber Vater zu heißen hat. Erfolgt die Aussage der Kindsmutter dagegen erst nach der Geburt, aber doch noch innerhalb der ersten neun Tage nach derselben, so bleibt zwar der Eid derselbe, aber die Bußzahlung ermäßigt sich auf zwölf aurar, welche „at tryggvakaupi“ zu entrichten sind, während von Unterhaltskosten und Vaterschaft nicht mehr die Rede ist. Erfolgt die Aussage ferner erst nach Ablauf des neunten Tages, aber doch noch binnen Monatsfrist, so fällt jede Zahlung weg, während doch auch in diesem Falle der gleiche Eid zu schwören ist. Sagt endlich die Kindsmutter nicht einmal binnen Monatsfrist aus, so gilt ein Unfreier als Kindsvater und das Weib verfällt demzufolge einer Buße von drei Mark und der Schuldhaft auf dem Königshofe bis zu deren Entrichtung. Die ganze Satzung hat etwas sehr Verwunderliches, und diesem Umstande mag es gutenteils zuzuschreiben sein, daß Fr. Brandt sich zu einer von der obigen sehr abweichenden Auslegung derselben hat bestimmen lassen;[3] er bejaht nämlich die Annahme einer halben Vaterschaft auf den Fall, „hvis Kvinden er berygtet for Letfærdighed“, so daß dieselbe also mit der sogenannten exceptio plurium concumbentium eine gewisse Verwandtschaft hätte. Ich kann indessen von einer derartigen Voraussetzung in unserer Stelle keine Spur finden. Wahrscheinlich hat der genannte Verfasser die Worte: „en ef sú kona er í héraðe, er þat orðlag hefir fengit, at heldr verðr bót at hennar návist en annarra kvenna, þá berr hon þar til tveggja manna vitni, ok heitir bjargrýgr“ so verstanden, als wenn sie sich auf Weiber bezögen, welche jeder-

[1]) BþL. II, 14 und III, 10. Der neuere BþKrR. 3 hat weit abliegende, sehr modernisierte Vorschriften.

[2]) d. h. doch wohl einen Sechsereid; vgl. BþL. I, 17; II, 26; III, 23.

[3]) Forelæsninger, S. 172—73; Retshistorie, I, S. 132.

mann zu Willen sind, und mag ja sein, daß ihn der Gebrauch der Bezeichnung birgiskona oder byrgiskona für eine Konkubine,[1]) dann byrgisskapr für das Beilager,[2]) byrgismenn für Zuhälter männlichen Geschlechts[3]) dabei bestimmte. Aber doch wird zunächst der Ausdruck bjargrýgr in ganz anderer Weise zu deuten sein; von bjarga abgeleitet, bezeichnet er das helfende Weib, also die Hebamme, wie dies auch Fritzner sowohl als Eiríkr Jónsson bereits ganz richtig bemerkt haben, und diese kann an einer Stelle, welche von der Geburt spricht, denn auch recht wohl als eine Person bezeichnet werden, von deren Gegenwart man mehr Hilfe hat als von der Anwesenheit anderer Weiber. Wenn ferner unmittelbar vor dem oben mitgeteilten Satze die andere Bestimmung steht: „ero svá konor váttbærar um þat mál sem karlmenn", so erhält derselbe sehr einfach den Sinn, daß, wie in auf die Geburt bezüglichen Fällen aus leicht begreiflichen Gründen Weiber so gut zum Zeugnisse zugelassen werden sollen wie Männer, die Hebamme doppeltes Zeugnis leisten soll, weil sie gewissermaßen in dienstlicher Funktion anwesend und darum doppelt glaubwürdig ist. Ist aber der von Fr. Brandt eingeschlagene Ausweg unzulässig, so wird wohl dem ganzen Zusammenhange der Stelle nach deren Erklärung nur darin gesucht werden dürfen, daß die Angabe der Kindsmutter um so glaubhafter erscheint, je früher sie abgegeben wird, und daß ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie unmittelbar bei der Geburt erfolgt war, allzu hoch angeschlagen wird, als daß sie durch irgend einen Reinigungseid vollständig widerlegt und in Bezug auf alle ihre Folgen entkräftet werden könnte; eine Anschauung, aus welcher hier freilich sehr barocke Schlüsse gezogen werden, aber doch nur in einer Weise, welche auch sonst für das ältere Recht nicht unbelegt ist.[4]) Alles in allem genommen ergibt sich übrigens aus der bisherigen Darstellung immerhin, daß die Behandlung der Paternitätsklagen im norwegischen Rechte prinzipiell ebenso geordnet war wie im isländischen, nur daß anstatt des auf Island geltenden Geschworenenbeweises der in Norwegen übliche Eidhelferbeweis eintrat; insbesondere wird auch keinem Zweifel unterliegen können, daß auch in Norwegen eine vertragsweise Anerkennung der Vaterschaft jede gerichtliche Verhandlung und Beweisführung über diese überflüssig

---

[1]) BjarkR. III, 129; Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, 14/663; Homiliebók, S. 216, Zeile 15 (ed. Wisén).

[2]) Þáttr af Hrómundi halta, 2/144—45. [3]) Lucie s., 2/434.

[4]) vgl. z. B. BþL. II, 13.

machen mußte, und werden wir überdies getrost annehmen dürfen, daß auch hier ein offenkundig bestehendes Konkubinatsverhältnis jeden Zweifel über die Paternität von vornherein beseitigt haben werde. Wir wissen ja, daß solche Konkubinate in Norwegen nicht nur unbeanstandet vorkamen, sondern selbst von den Rechtsbüchern in gewisser Weise anerkannt und geschätzt wurden, soferne sich nicht nur nach den GþL. durch 20jährigen, nach den BþL. durch 30jährigen ungestörten Bestand das Konkubinat in eine rechtmäßige Ehe verwandeln konnte,[1]) sondern auch nach dem älteren Stadtrechte und dem sogenannten Christenrechte des K. Sverrir, welches in diesem Punkte nur auf einer älteren Redaktion der FrþL. beruhen kann, das Recht des Mannes auf eine Konkubine durch einen eigenen Bußbezug geschützt war;[2]) wir wissen ferner, daß der hornúngr oder frillusonr im norwegischen Rechte sehr bestimmt von den übrigen Arten der unechten Kinder geschieden war, und so mußte doch wohl gerade in Bezug auf die Vaterschaftsfrage in derselben Weise wie nach isländischem Rechte eine begünstigende Präsumption zur Seite gestanden sein. — Ist nun aber die Vaterschaft in der einen oder anderen Weise festgestellt, so gehören die unechten Kinder auch sofort ihrem Vater und seinem Geschlechte an. Das Þrándheimer Recht läßt sie solchenfalls ohne weiteres ihres Vaters Recht nehmen, d. h. dessen Stand teilen, wenn nur die Mutter freien Standes war, wogegen der Sohn der Sklavin allerdings zunächst dem Stande seiner Mutter folgt und selbst dann, wenn ihm bereits in frühester Jugend die Freiheit geschenkt wird, doch nur eine um ein Drittel geringere Buße erhält, als welche sein Vater anzusprechen hat;[3]) die GþL. aber lassen selbst den þýborinn sonr, wenn er nur vor vollendetem dritten Lebensjahre freigelassen worden ist, das volle Recht seines Vaters nehmen, und halten natürlich bezüglich aller mit freien Weibern erzeugten unechten Kinder an derselben Regel nur um so mehr fest.[4]) Umgekehrt ist aber auch klar, daß, wenn der auf Vaterschaft Belangte seinen Reinigungsbeweis führt, weder ihm selbst noch seinem Geschlechte gegenüber von irgend welcher Verwandtschaft mit dem unehelich geborenen Kinde mehr die Rede sein kann,[5]) und nicht minder klar, daß dieses Kind

---

[1]) GþL. 125; BþL. II, 10.

[2]) BjarkR. III, 129; KrR. Sverris, 69; vgl. meine Studien über das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir, S 50—53.

[3]) FrþL. X, 47. [4]) GþL. 57 und 104.

[5]) ebenda, 57: þá er þat í engum ábyrgðum við hann, né við frændr hans.

solchenfalls hinsichtlich seiner Alimentation lediglich auf seine Mutter angewiesen sein kann,[1]) und eventuell doch wohl auch auf deren Verwandtschaft; sogar in dem Falle soll das Kind der Mutter folgen, wenn sie dasselbe als freies Weib mit einem Unfreien gewonnen hat,[2]) und es steht hiermit vollkommen in Einklang, daß das Kind das Recht seines mütterlichen Großvaters haben soll, wenn die Mutter keinen Kindsvater nachzuweisen vermag.[3]) Die Sache stand somit, ganz wie auf Island, dahin, daß das Kind, solange die Paternität in Bezug auf dasselbe nicht festgestellt war, zwar zum Geschlechte seiner Mutter in Beziehungen stand, wogegen solche Beziehungen auch zum Geschlechte seines Vaters sich knüpften, sowie erst die Vaterschaftsfrage erledigt war; unter dieser letzteren Voraussetzung trat dann aber das väterliche Geschlecht auch sofort in den Vordergrund, und nach ihm bemaß sich fortan zumal der Stand, welchem das Kind zugehörte.

Die Rechte und Pflichten, welche der unechten Geburt zuerkannt und auferlegt wurden, waren in den verschiedenen Rechten sehr verschieden begrenzt, und zumal war auch die Schranke verschieden gezogen, innerhalb deren die unehelich Geborenen überhaupt noch zur Verwandtschaft gerechnet wurden.

Das isländische Recht hat in Bezug auf die unechte Geburt im Verlaufe der Zeiten eine Reihe von Wandlungen durchgemacht, welche zunächst in Bezug auf das Erbrecht klar erkennbar sind, und auch bereits von Vilhjálmr Finsen richtig erkannt wurden.[4]) In der ältesten Zeit scheinen die unehelich Geborenen überhaupt nicht erbfähig gewesen zu sein. Ausdrücklich finden wir noch den Satz ausgesprochen, daß der Mann nicht erbfähig (eigi arfgengr) sei, dessen Mutter nicht rechtsförmlich mit dessen Vater verheiratet gewesen sei,[5]) und ganz allgemein werden Ausdrücke wie arfgengr, arfborinn, til arfs alinn in den Rechtsbüchern gebraucht, um die ehelich Geborenen im Gegensatze zu den unecht Geborenen als den eigi til arfs alnir u. dgl. m. zu bezeichnen; beides nur unter der Voraussetzung verständlich, daß die unechte Geburt ursprünglich vom Erbrechte ganz und gar ausgeschlossen gewesen war.[6]) Ein

---

[1]) FrþL. II, 1: hyggi sjálf fyrir barni.

[2]) ebenda: ein barn skal móður fylgja; vgl. BþL. II, 14.

[3]) FrþL. II, 1: þá taki þat rétt eptir móður feðr sínum.

[4]) Annaler, 1849, S. 295—96.

[5]) Konúngsbók, 118/222; Staðarhólsbók, 58/66.

[6]) So auch V. Finsen, Glossar, s. v. arfi, S. 584.

paar weitere Stellen bestätigen diese Folgerung, indem sie dieselbe allerdings einigermaßen beschränken. Auf der einen Seite nämlich wird ganz unzweideutig ausgesprochen, daß der unehelich Geborene gleich dem ehelich Geborenen seine eigenen Kinder und seinen eigenen Freigelassenen beerbe,[1]) und wir haben allen Grund anzunehmen, daß dieser Satz alten Rechtens sei, da ja die unechte Geburt einer Person selbst bei strengster Auffassung nur zur Folge haben konnte, daß deren Beziehung zu deren Vater und Mutter, sowie zu der Verwandtschaft ihrer beiden Eltern ignoriert wurden, aber doch kaum dazu führen konnte, dem unecht Geborenen die Rechte zu verkümmern, welche ihm aus einem Patronatsverhältnisse seinem Freigelassenen, oder durch die Eingehung einer rechtsgültigen Ehe seinen ehelichen Kindern gegenüber erwuchsen. Auf der anderen Seite war aber auch dem Vater verstattet, seinem natürlichen Sohne eine Zuwendung bis zum Werte von zwölf aurar zukommen zu lassen, ohne daß er hierfür der Zustimmung seiner geborenen Erben bedurfte, vorausgesetzt nur, daß jeder der gesetzlichen Erben auf seinen Erbteil mindestens ebensoviel erhielt.[2]) Ein eigentümlicher Bericht einer geschichtlichen Quelle zeigt, daß auch diese letztere Bestimmung althergebracht war.[3]) Nach ihm ging der alte Höskuldr Dalakollsson († um 985) auf seinem Sterbebette seine beiden ehelichen Söhne an, ihm die arfleiðing seines unechten Sohnes, des Ólafr pá, zu gestatten, und diesem damit den Anspruch auf gleiche Teilung des väterlichen Nachlasses mit ihnen einzuräumen; als die echtgeborenen Söhne hierauf einzugehen sich weigerten, forderte sie der Vater sofort auf, ihm wenigstens zu gestatten, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache, und ihrem unechten Bruder eine Vergabung von zwölf aurar Wert zuwende; nachdem er endlich hierzu die Zustimmung der beiden erhalten hatte, schenkte er dem Ólafr Kleinodien im Werte von zwölf Unzen Goldes. Damit war nun freilich in hohem Grade hinterlistig gehandelt, da die zwölf aurar des Gesetzes unzweifelhaft lögaurar und nicht Unzen Goldes waren, welches letztere achtmal höher im Werte stand als Silber,[4]) und da die Zustimmung der echtgeborenen Söhne sich offenbar nur auf den gesetzlich vorgesehenen Wert bezogen hatte; aber immerhin wird durch den Vorgang die Existenz der gesetzlichen Bestimmung für den Schluß des

---

[1]) Konungsbók, 127 247; Staðarhólsbók, 60 85.

[2]) ebenda.

[3]) Laxdœla, 26 102—4. [4]) vgl. Konungsbók, 246 193.

10. Jahrhunderts, oder doch für eine ziemlich weit zurückliegende Zeit bezeugt, und in der Tat dürfte diese ihre Entstehung einer Zeit verdanken, welche von einem gesetzlichen Erbrechte der unehelichen Kinder ihren Eltern gegenüber noch nichts wußte, wenn dieselbe auch in der späteren Zeit einem bloß subsidiären gesetzlichen Erbrechte derselben gegenüber immer noch eine gewisse Bedeutung behielt. Demgegenüber beruft nun aber die Erbschaftstafel unserer beiden Rechtsbücher [1]) unmittelbar nach den echtgeborenen Söhnen und Töchtern, Eltern und Geschwistern auch den Sohn und die Tochter, den Bruder und die Schwester von unechter Geburt, und zwar die Geschwister sowohl von der Vaterseite als von der Mutterseite, während zugleich kategorisch ausgesprochen wird, daß in den entfernteren Graden nur noch ehelich Geborene berücksichtigt werden. In der Staðarhólsbók findet sich ferner an einer anderen Stelle [2]) eine weitere Bestimmung, welche nicht nur das Erbrecht der unehelich Geborenen in ganz derselben Weise regelt, sondern nur auf andere verwandtschaftliche Rechte und Pflichten derselben sich bezieht; in der Konúngsbók ist diese Bestimmung zu der vorigen am Rande als Referenz nachgetragen, und auch in der Belgsdalsbók und einer weiteren Hs., AM. 315 B. fol., sind Teile derselben vorgeschrieben, [3]) während dieselbe in der Staðarhólsbók am Rande ausdrücklich als nýmæli bezeichnet ist. [4]) Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich demnach dabei um ein weit über das Erbrecht hinausgreifendes, die sämtlich den unecht Geborenen zukommenden Rechte und Pflichten umfassendes Gesetz, durch welches ein gesetzliches Erbrecht derselben ihren Eltern sowohl als ihrer väterlichen Verwandtschaft gegenüber erst nur eingeführt wurde, und wurde von diesem Gesetze eben nur vielleicht der erbrechtliche Teil früher eingeführt als dessen übrige Bestandteile, und dann hinterher bei der Einführung dieser letzteren um der Vollständigkeit willen nochmals mit etwas anderen Worten eingestellt. Ungerechtfertigt scheint mir dagegen Vilhjálmr Finsens Annahme, daß zwischen die völlige Ausschließung der unechten Geburt vom Erbrechte und ihre Zulassung zu demselben in

---

[1]) Konúngsbók, 118/218—19; Staðarhólsbók, 56/63 und 64; ebenso auch Belgsdalsbók, 45/238—39.

[2]) Staðarhólsbók, 73/97; in Konúngsbók, 118/218—19 als Referenz.

[3]) Belgsdalsbók, 46/239; Anhang II, 1/227 (AM. 315, B); AM. 173, D., 11/460—1.

[4]) vgl. Vilh. Finsen, Om de islandske Love i Fristatstiden, S. 227, Anm. (in den Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873).

dem eben bezeichneten Umfange noch ein Übergangsstadium sich in die Mitte geschoben habe. Er glaubt die gelegentliche Angabe einer weiteren Stelle[1]) auf ein solches beziehen zu sollen, daß uneheliche Kinder beerben sollen „ef engi hefir þeirra manna, er til arfs ero talðir at lögum", oder wie er übersetzt: „efter de Mænd, der skulle tage Arv efter Lovene"; aber diese letzteren Worte dürfen nicht auf das Fehlen aller und jeder erbberechtigter Verwandter, sondern nur auf das Fehlen solcher Verwandter bezogen werden, welche das Gesetz technisch als „talðir til arfs í lögum" bezeichnete, also auf den ersten Grad der Deszendenz, Aszendenz und Seitenlinie, und so verstanden sagt die Stelle dann nicht, wie Finsen will, daß nur die unechten Kinder ihren Eltern gegenüber, und auch diesen gegenüber nur für den Fall erbberechtigt sein sollen, daß überhaupt keinerlei erbberechtigte Verwandten von ehelicher Abkunft vorhanden seien, sondern sie sagt nur, daß die unehelichen Kinder ihre Eltern beerben, sowie eheliche Kinder, Eltern und eheliche Geschwister derselben nicht vorhanden sind, also ganz dasselbe, was auch an den vorhin besprochenen beiden Stellen gesagt wird. Richtig ist dagegen allerdings, daß sich in dem Kapitel, mit welchem die Staðarhólsbók ihren erbrechtlichen Abschnitt schließt,[2]) umgekehrt eine in der Konúngsbók fehlende Bestimmung eingeschaltet zeigt, nach welcher in Ermangelung ehelich geborener Personen, welche im dritten gleichen Grade oder näher mit dem Erblasser verwandt sind, dessen unecht geborene Verwandte bis zu demselben Grade zur Erbfolge berufen werden sollen, und zwar in ganz derselben Reihenfolge, wie solche für die echt Geborenen vorgeschrieben war. Berücksichtigt man, daß für die eheliche Geburt die Grenze des Erbrechtes erst auf den fünften gleichen Grad gesetzt war, so ist klar, daß selbst diese zweite und letzte Ausdehnung der den unecht Geborenen eingeräumten erbrechtlichen Befähigung noch immer hinter der für die eheliche Verwandtschaft bestehenden Grenze nicht unerheblich zurückblieb. Bezüglich der Altersvormundschaft ferner galt die Regel: „svá skal til fjár varðveizlu taka, sem til arfs";[3]) näheres aber über die Handhabung dieser Regel gegenüber den unecht Geborenen wird uns nicht angegeben. Hinsichtlich der Alimentationspflicht

[1]) Konúngsbók, 143/24; Staðarhólsbók, 116/149.

[2]) Staðarhólsbók, 80/102.

[3]) Konúngsbók, 122/230 und Staðarhólsbók, 64/78; vgl. Staðarhólsbók, 57/64, was in der Konúngsbók, 118/220 nur als Referenz eingetragen ist.

sodann werden zunächst bezüglich des ersteren Grades der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie einige besondere, und von der Regel des Erbrechtes teilweise abweichende Vorschriften ausgesprochen, und wird weiterhin der Satz aufgestellt, daß jedermann, den Besitz genügenden Vermögens vorausgesetzt, die Person zu alimentieren habe, deren geborener Erbe er sei,[1]) womit denn doch auch wieder die prinzipielle Identität der Reihenfolge, in welcher man zur Alimentationspflicht und zur Erbfolge berufen wird, ausgesprochen erscheint; doch finden wir neben dieser allgemeinen Regel auch noch eine Reihe besonderer Bestimmungen, welche gerade in Bezug auf die den unecht Geborenen obliegende Alimentationslast diesen Parallelismus mit dem Erbrechte des näheren ausführen. Ob zu irgend einer Zeit die unecht Geborenen von jeder Alimentationspflicht ihren Eltern und ihrer elterlichen Verwandtschaft gegenüber völlig frei waren, wird uns nicht gesagt, und läßt sich auch nicht mit voller Bestimmtheit aus der Analogie des Erbrechtes erschließen; dagegen erfahren wir, daß zu der Zeit, in welcher dieselben ihre Eltern und Geschwister beerbten, wenn echt geborene Verwandte des ersten gleichen Grades fehlten, auch die Alimentationspflicht diesen gegenüber ihnen oblag, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund derselben Novelle, welche ihnen jene Erbberechtigung eingeräumt hatte. Jetzt galt demnach die Regel,[2]) daß nicht nur der unehelich Geborene seine eigenen Kinder ganz in derselben Weise zu alimentieren hatte wie der echt Geborene, was sich doch wohl unter allen Umständen von selbst verstand, sondern daß auch die unecht Geborenen ihre Eltern und ihre Geschwister zu alimentieren schuldig waren, falls keine zur Erbfolge näher berufenen Personen vorhanden waren, und falls sie selbst ein bestimmtes Maß von Vermögen besaßen. Wie ihr Erbrecht, so war demnach auch ihre Alimentationspflicht nur eine eventuelle, und diese letztere war überdies auch noch insoferne eine minder drückende, als eheliche Kinder sich für ihre Eltern nötigenfalls sogar der Schuldknechtschaft unterwerfen, und eheliche Geschwister für einander wenigstens noch mit ihrer eigenen Hände Arbeit einstehen mußten, während den unecht Geborenen die erstere Verpflichtung überhaupt nicht, und die letztere wenigstens nur unter der Voraussetzung oblag, daß sie des Alimentationsbedürftigen nächste Erben waren. Ausdrücklich wird dabei

---

[1]) Konúngsbók, 128/3; Staðarhólsbók, 81/103.

[2]) Staðarhólsbók, 111/142.

bemerkt, daß die Alimentationspflicht der unecht Geborenen über die bezeichnete Grenze nicht hinausreiche, und es ist somit vollkommen richtig, wenn eine zweite Bearbeitung der betreffenden Novelle den Grundsatz ausspricht: „ok skal svá fara ómegð sem arfr“, und „eptir firnari menn ero skirgetnir menn til arfs ok ómegðar, ef eigi taka systkin“,[1]) oder wenn die Staðarhólsbók anderwärts noch eine Einschaltung zeigt, welche ebenfalls wieder die Gleichheit der Begrenzung der Alimentationspflicht und des Erbrechtes für die unechte Geburt ausspricht.[2]) Endlich dehnt aber auch dasselbe Kapitel dieses letzteren Rechtsbuches, welches den unecht Geborenen ein eventuelles Erbrecht bis zum dritten gleichen Grade einschließlich einräumt, deren eventuelle Alimentationspflicht ebensoweit aus,[3]) so daß also die Alimentationspflicht der unecht Geborenen genau denselben Entwicklungsgang nahm wie deren Erbrecht. Eine völlig andere Frage als die nach der Alimentationspflicht der unecht Geborenen war natürlich die nach ihrer Alimentationsberechtigung; indessen mag auch diese gleich hier noch besprochen werden. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, daß uneheliche Kinder, die Feststellung der Paternität natürlich vorausgesetzt, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre von ihrem Vater und ihrer väterlichen Verwandtschaft alimentiert werden mußten, wogegen nach Überschreitung dieser Altersgrenze der nächste Verwandte ohne Unterscheidung zwischen der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft zu ihrer Pflege berufen wurde;[4]) indessen ist doch jene Verpflichtung der väterlichen Verwandtschaft keine unbeschränkte. Einmal nämlich braucht die Verwandtschaft des Kindsvaters nicht mehr als vier uneheliche Kinder desselben zu übernehmen, und zwar so, daß je zwei derselben auf des Kindsvaters väterliche und mütterliche Verwandtschaft fallen.[5]) Zweitens aber brauchte man von einem Verwandten, dem man nicht näher stand als im vierten gleichen Grade, überhaupt nicht mehr als zwei uneheliche Kinder zu übernehmen, wenn nicht durch Kastration des Vaters gegen eine weitere Vermehrung

---

[1]) Staðarhólsbók, 73/97; Belgsdalsbók, 46/239; in AM. 315, B. fol., 1/227 zeigt die Stelle eine Lacune, in Konúngsbók, 118/218—19 ist sie nur als Referenz eingestellt.

[2]) Staðarhólsbók, 56/63.

[3]) ebenda, 80/102.

[4]) Konúngsbók, 128/7 und 142/23; Staðarhólsbók, 85/111 und 104/135, dann 83/107. Wegen des Vaters vgl. auch ebenda, 173/207.

[5]) Konúngsbók, 143/28; Staðarhólsbók, 116/150.

seiner Kinderzahl volle Sicherheit geboten ist.[1]) Endlich braucht man auch die unehelichen Kinder eines Mannes nicht zu übernehmen, welchen man seinerzeit selbst mindestens zur Hälfte alimentiert hatte, wenn dies anders nur zufolge einer subsidiären, nicht primären Alimentationspflicht geschehen war.[2]) Wer die Verpflegung derjenigen launbörn zu übernehmen hatte, welche nach diesen Regeln der väterlichen Verwandtschaft nicht überbürdet werden konnten, wird uns nicht gesagt; mag sein, daß dabei mit V. Finsen an die Gemeinde zu denken ist,[3]) welche ja überhaupt für die Armenpflege eventuell einzustehen hatte, mag aber auch sein, daß vor ihr noch die mütterliche Verwandtschaft herzuhalten hatte, wie sie dem mündig gewordenen unecht Geborenen gegenüber einzutreten hatte, und jedenfalls werden wir annehmen dürfen, daß diese letztere dann in erster Linie haftbar war, wenn die Paternität nicht festgestellt, und somit eine väterliche Verwandtschaft nicht vorhanden war, welche angegriffen werden konnte. Auffallen könnte allerdings, daß die Alimentationspflicht der väterlichen Verwandtschaft bis über den vierten gleichen Grad hinaus erstreckt wird, während doch sonst die Verbindung der unecht Geborenen mit ihrem Geschlechte anfangs auf den ersten, und selbst später noch wenigstens auf den dritten gleichen Grad beschränkt war; indessen läßt sich diese Abnormität immerhin teils aus dem halbwegs deliktmäßigen Ursprunge der Verpflichtung, und teils aus der Rücksicht auf die eventuelle Haftung der Gemeinde erklären. Bezüglich des Verlobungsrechtes gehen unsere verschiedenen Texte auseinander. Die Staðarhólsbók beruft an der dieses Recht speziell behandelnden Stelle[4]) die unecht Geborenen zu demselben nur innerhalb des ersten Grades der absteigenden und Seitenlinie, und zwar an derselben Stelle und in derselben Reihenfolge, in welcher sie zur Erbfolge berufen werden, nur mit dem Unterschiede, daß Weiber das Verlobungsrecht nicht selber ausüben, sondern nur auf ihre Ehemänner übertragen können, wenn sie verheiratet sind; für die entfernteren Grade wird durch die Verweisung auf den „nánasti niðr karlmanna arfgengra“ jede Berechtigung der unechten Geburt ausdrücklich ausgeschlossen. Demgegenüber erwähnt die Konúngsbók an der betreffenden Stelle der unecht geborenen Kinder und Geschwister nicht,[5]) und da auch sie nach

[1]) Konúngsbók, 143/26; Staðarhólsbók, 116/150.

[2]) Konúngsbók, 143/24; Staðarhólsbók, 116/149.

[3]) Annaler, 1850. S. 171.

[4]) Staðarhólsbók, 118/155.

[5]) Konúngsbók, 144/29.

Besprechung des ersten Grades der ehelichen Verwandtschaft auf den nánasti niðr karlmanna arfgengra verweist, sind diese damit von jeder Berufung ausgeschlossen; an einer späteren Stelle freilich kehrt dieselbe Bestimmung nochmals wieder,[1]) jedoch mit der Abweichung, daß das Wörtchen „arfgengra" fehlt, was zwar nicht zufällig sein mag, vielleicht aber auch bedeutsam ist, indem durch diese Streichung möglicherweise die Miteinbeziehung der unecht Geborenen in demselben Umfange bewirkt werden wollte, in welchem sie zur Erbfolge herangezogen wurden. Dieselbe Verschiedenheit der Haltung beider Rechtsbücher kehrt ferner auch gelegentlich der Berufung zur Unzuchtsklage wieder. Die Konúngsbók schweigt auch hier wieder gänzlich von der unechten Geburt, und verweist an einer Stelle lediglich auf die Reihenfolge der Berufung zum Verlobungsrechte,[2]) und von einer zweiten auf die Reihenfolge der Berufung zur Blutklage;[3]) die Staðarhólsbók dagegen beruft wieder nach dem ersten Grade der ehelichen Verwandtschaft den unehelichen Sohn und den Ehemann der unehelichen Tochter, und wenn sie die unehelichen Geschwister nicht ausdrücklich erwähnt, so sind dieselben doch durch die ausdrückliche Verweisung auf die Analogie des Verlobungsrechtes mit inbegriffen, welche hier neben der Verweisung auf die Analogie der Blutklage steht.[4]) In Bezug auf beide Rechte hilft uns aber jene Stelle der Staðarhólsbók weiter, welche als Referenz auch in die Konúngsbók übergegangen ist, und welche mit den Rechten der unecht Geborenen überhaupt sich beschäftigt;[5]) sie beruft sowohl den bróðir laungetinn samfeðri und sammœðri, als auch den Ehemann der systir laungetin samfeðra und sammœðra zu den festar sowohl als zur legorðssök, und zwar an derselben Stelle, wie sie zur Erbfolge berufen wären, und auch ein paar kleinere Handschriftenfragmente wiederholen denselben Satz in ähnlichem Zusammenhange.[6]) Daß dabei der uneheliche Sohn sowohl als der Ehemann der unehelichen Tochter ungenannt bleiben, tut nichts zur Sache, da wir die fragliche Novelle nirgends in ihrer authentischen Fassung, sondern über-

[1]) Konúngsbók, 253/203.

[2]) ebenda, 156/48. [3]) ebenda, 254/203.

[4]) Staðarhólsbók, 145/177; vgl. wegen der unechten Kinder ebenda, 173/207.

[5]) ebenda, 73/97; vgl. Konúngsbók, 118/218—19.

[6]) Belgsdalsbók, 46/239; AM. 315, B. fol., 1/227. In der Belgsdalsbók, 51/242 stehen ferner über die legorðssakaraðild dieselben Bestimmungen wie in Staðarhólsbók, 145/177.

all nur in mehr oder minder verschieden gefaßten Auszügen vor uns haben; immerhin aber zeigt sich, daß die unehelichen Kinder und Geschwister auch von diesen beiden Rechten ursprünglich ausgeschlossen gewesen waren, und erst durch jene Novelle zu denselben berufen wurden. Dagegen findet sich von einer noch weiteren Ausdehnung der Rechte der unechten Geburt, wie solche für das Erbrecht und die Alimentationspflicht nachzuweisen war, auf dem Gebiete des Verlobungsrechtes und der Unzuchtsklage keine Spur. Hinsichtlich der Berufung zur Blutklage stellt die Konúngsbók dieselbe Reihenfolge auf wie bezüglich der Berufung zur Erbfolge, nur mit dem Unterschiede, daß die Weiber sowohl als deren etwaige Ehemänner von der Klagestellung gänzlich ausgeschlossen sind; es erscheinen demnach nur der unechte Sohn und Bruder berufen, und zwar gleich nach den ehelich geborenen Brüdern, wogegen hinter jenen wieder nur die entferntere eheliche Verwandtschaft zum Zuge kommt.[1]) Dieselbe Bestimmung kehrt auch in der Belgsdalsbók wieder,[2]) und es ist sicherlich nur ein gekürzter Ausdruck, wenn die Staðarhólsbók, im übrigen konform, nur den unehelichen Sohn nennt, ohne des Bruders zu gedenken, welcher sich aus den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen über die ehelichen Söhne und Brüder einfach ergänzen ließ;[3]) an jener anderen mehrerwähnten Stelle der beiden letzten Rechtsbücher, welche als Referenz in die Konúngsbók übergegangen ist,[4]) werden denn auch richtig der bróðir samfeðri und sammœðri als zur vígsakaraðild berufen ausdrücklich genannt. Nicht vollkommen genau ist es hiernach, wenn an ein paar bereits angeführten Stellen die Berufung zur vígsök als gleichartig zusammengestellt wird,[5]) soferne ja bei der letzteren die Ehemänner verheirateter Weiber berücksichtigt werden, bei der ersteren dagegen nicht; indessen ist eine derartige Ungenauigkeit doch so unbedeutender Art, daß sie nicht ernsthaft in Betracht kommen kann. Im Baugatal aber wird der sonr þýborinn eða laungetinn nur unter die sakaukar gestellt, und ihm somit am Wergelde kein regelmäßiger Anteil eingeräumt;[6]) von dem unecht geborenen Bruder aber wird vollends überhaupt nicht in der Wergeldstafel gesprochen. Unter den Personen endlich, welche wegen der legorðssök Blutrache zu

---

[1]) Konúngsbók, 94/168.

[2]) Belgsdalsbók, 56/244. [3]) Staðarhólsbók, 297/335.

[4]) ebenda, 73/97; Belgsdalsbók, 46/239; Konúngsbók, 118/218—19.

[5]) Konúngsbók, 254/203; Staðarhólsbók, 145/177.

[6]) Konúngsbók, 113/201.

nehmen berechtigt sind, oder welche als Richter, Zeugen oder Geschworene einer Rekusation unterliegen, werden unehelich Geborene uns überhaupt nicht genannt. — Alles in allem genommen haben wir hiernach in der Geschichte der unechten Geburt und ihrer Stellung zur Verwandtschaft drei Stufen zu unterscheiden. In der ersten Periode erscheint dieselbe von allen verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten so gut wie völlig ausgeschlossen; insbesondere gelten die unehelich Geborenen, soweit nicht etwa die Beerbung ihrer eigenen ehelichen Kinder oder ihrer Freigelassenen, oder ihre Berücksichtigung durch besonders gemachte Zuwendungen in Frage steht, als vollkommen erbunfähig, wogegen sie allerdings Alimentationsansprüche gegen ihre Eltern bereits gehabt haben mögen. In der zweiten Periode wurde den unehelichen Kindern und Geschwistern ein Anteil an den verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten eingeräumt; jedoch nur hinter den ehelichen Kindern und Geschwistern und unter Ausschluß aller entfernteren Grade der unechten Geburt von aller und jeder Berechtigung. Die dritte Periode endlich gewährte den unehelich Geborenen bis zum dritten gleichen Grade einschließlich eine eventuelle Berechtigung für den Fall des Nichtvorhandenseins irgendwelcher ehelicher Verwandter innerhalb desselben Grades, wogegen noch entferntere Grade der unechten Geburt auch jetzt noch unberücksichtigt blieben. Der erste Blick zeigt, wie dieser allmähliche Fortschritt im Wachstume der den unehelich Geborenen eingeräumten Rechte mit der früher erörterten Gliederung der Verwandtschaft zusammenhängt. Der erste Schritt gewährt nur denjenigen laungetnir menn, welche dem Grade nach zum engsten Verwandtenkreise gehören würden, Rechte und Pflichten, und zwar hinter den ehelich geborenen Angehörigen dieses Kreises; sie gehören fortan mit zu den talðir menn í lögum, und schließen als solche die dem Grade nach entferntere Verwandtschaft von ehelicher Abstammung aus. Der zweite Schritt gewährt sodann, wenn wir einer früher ausgesprochenen Vermutung über die ursprüngliche Begrenzung des bauggildi und nefgildi vertrauen dürfen, auch denjenigen unecht Geborenen verwandtschaftliche Rechte und Pflichten, welche ihrer Gradesnähe nach zu diesen beiden Kategorien gehören würden, und zwar wiederum in der Art, daß sie unmittelbar nach der ehelichen Verwandtschaft beider Klassen in einem Haufen berufen werden, unter sich nach Maßgabe derselben Reihenfolge, welche für die eheliche Verwandtschaft die entscheidende war und mit Ausschluß aller entfernteren Verwandten von ehelicher Abkunft. Insoweit

also wäre alles klar, und wenn zwar die einzige von einer Ausdehnung der verwandtschaftlichen Berechtigung bis zum dritten gleichen Grade handelnde Stelle nur vom Erbrechte und von der Armenalimentation spricht, so werden wir doch hieraus keineswegs ohne weiteres den Schluß ziehen dürfen, daß sich die betreffende Bestimmung wirklich nur auf diese beiden Gebiete bezogen habe. Wir haben ja gesehen, wie zumal die Konúngsbók in ihrer Textesgestaltung noch vielfach zwischen dem ersten und dem zweiten Stadium der Entwicklung hin und her schwankt, was wir doch nur aus der Annahme erklären können, daß deren Kompilator für die verschiedenen Abschnitte seines Rechtsbuches Vorlagen verschiedenen Alters benützte, und nicht immer mit genügender Umsicht das neuere Recht in die älteren Texte hineinzukorrigieren wußte. Es fehlt auch nicht an Belegen für die Begehung ganz ähnlicher Verstöße auf anderen Gebieten, wie denn z. B. die Novelle über die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die verwandtschaftliche Armenpflege vom Jahre 1217 in demselben Rechtsbuche zwar am Schlusse des Christenrechtes eingestellt ist, aber dennoch hinterher weder im Armenrechte noch im Eherechte sich berücksichtigt zeigt; da besteht denn allerdings auch die Möglichkeit, daß von jenem jüngeren Gesetze über die unechte Geburt von dem Kompilator der Staðarhólsbók eben nur zufällig in Bezug auf andere Gebiete als das der Armenpflege und des Erbrechtes keine Notiz genommen worden sein könnte. Nicht mit völliger Sicherheit bestimmbar dürfte auch die Zeit sein, welcher die beiden hier in Betracht kommenden Neuerungen angehören. Doch läßt sich vermuten, daß das letzte Gesetz, welches nur in der Staðarhólsbók, und auch in dieser nur am Schlusse des Erbrechtes berücksichtigt ist, erst nach dem Abschlusse der Konúngsbók, also etwa in den Jahren 1260—70, werde erlassen worden sein; daß ferner auch das frühere Gesetz, welches nur die unehelichen Kinder und Geschwister zu verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten heranzieht, nicht vor der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein werde. Die Ungleichförmigkeit der Berücksichtigung dieses älteren Gesetzes in der Konúngsbók, dann auch der durchgängige Gebrauch der Bezeichnung eigi arfgengr, eigi til arfs alinn u. dgl. für den unecht Geborenen, lassen darauf schließen, daß die Zeit, in welcher die unechte Geburt von den verwandtschaftlichen Rechten und insbesondere vom Erbrechte noch völlig ausgeschlossen gewesen war, nicht allzuweit hinter der Entstehungszeit jenes älteren Rechtsbuches zurücklag; überdies machte gerade die wilde Sturlúngenzeit

welche auch auf geschlechtlichem Gebiete die äußerste Zerrüttung zeigt, die Notwendigkeit einer gewissen Berücksichtigung der unechten Geburt zumal den angeseheneren Häusern des Landes nahegelegt haben. Die Art, wie in unseren beiden Rechtsbüchern am Eingange des Erbrechtes der unechten Geburt gedacht und dann hinterher eine umfassendere Novelle über ihre Stellung entweder in einem eigenen Kapitel nachgetragen oder auch als Referenz am Rande jener ersteren vermerkt wird, könnte die Vermutung erwecken, daß etwa die Berücksichtigung der unehelichen Kinder und Geschwister zuerst auf das Erbrecht sich beschränkt habe und erst hinterher auch auf die übrigen Rechtsgebiete erstreckt worden sei; indessen läßt sich über diesen Punkt kaum mit einiger Sicherheit sprechen. Auffällig erscheint endlich noch, daß zwischen den verschiedenen Klassen der unecht Geborenen nirgends unterschieden wird, mit einziger Ausnahme des Vorzuges, welcher dem frillusonr in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft eingeräumt wird; indessen hängt diese Erscheinung sichtlich mit der oben bereits erwähnten Feindseligkeit der Kirche gegen die Konkubinenkinder zusammen, und sie steht vollkommen mit der auch schon besprochenen Tatsache in Einklang, daß man auf Island um die Entstehungszeit unserer Rechtsbücher bereits über den richtigen Gebrauch von Ausdrücken wie hornúngr und hrísúngr nicht mehr im klaren war.

Weit weniger durchsichtig ist die Geschichte der unechten Geburt nach norwegischem Rechte, und es fehlt nicht an gar mancherlei Schwierigkeiten, welche in Bezug auf dieselbe zu lösen sind. Es wurde bereits bemerkt, daß nach den FrþL. der uneheliche Sohn, welcher von einer freien Mutter geboren ist, seines Vaters Recht nimmt, sowie nur erst die Vaterschaft festgestellt ist, wogegen der þýborinn sonr unter der Voraussetzung, daß er rechtzeitig freigelassen und dann frei auferzogen wurde, nur um ein Drittel weniger an Buße erhält;[1]) daß aber andererseits das uneheliche Kind, dessen Vater nicht nachgewiesen werden konnte, seiner Mutter folgt und somit das Recht seines mütterlichen Großvaters erhält.[2]) Nicht minder wurde auch bereits erwähnt, daß nach den GþL. sogar der þýborinn sonr seines Vaters Recht ungeschmälert erhält, wenn er nur in frühester Jugend freigelassen und sodann als frei behandelt worden war.[3]) Daß uns im isländischen Rechte keine

---

[1]) FrþL. X, 47. [2]) ebenda, II, 1.
[3]) GþL. 57 und 104.

analoge Bestimmung begegnet ist, erklärt sich sehr einfach daraus, daß auf Island alle und jede freigeborenen Leute gleichen Rechtes waren, und kann somit diese Tatsache nicht benützt werden, um das Alter der norwegischen Unterscheidung anzuzweifeln; dagegen fällt auf, daß nicht noch weiter zwischen dem hornúngr und dem hrísungr unterschieden wird, und möchte man, wiewohl mit Unrecht, geneigt sein, hierin, was das þrándheimer Recht betrifft, eine Neuerung zu sehen, welche in GþL. nur noch weiter fortgesetzt worden wäre. Zur Erbfolge ferner berufen die GþL.[1]) zunächst nur die unehelichen Söhne, und zwar den þýborinn sonr ebensowohl wie den hornúngr und hrísúngr an siebenter Stelle, unmittelbar nach den brœðrasynir, also den Geschwisterkindern im Mannsstamme, und zwar sollen sie in das Stammgut ebensowohl folgen als in die Fahrhabe: der þýborinn sonr wird dabei ausdrücklich als „úleiddr í ætt efter faður sinn" bezeichnet, und wird somit bezüglich seiner von den weiterreichenden Wirkungen einer Legitimation ganz abgesehen. Ganz folgerichtig werden ferner die frilludœtr unmittelbar nach den brœðradœtr berufen,[2]) wogegen das Rechtsbuch von einem Erbrechte der entfernteren Grade der unechten Geburt nichts weiß. An derselben Stelle berufen auch die FrþL. die unechten Söhne, nur daß sie zwischen ihnen und den brœðrasynir noch die Mutter und die Vatersschwester einschieben;[3]) auch sie stellen alle drei Kategorien derselben ganz gleich, aber sie berufen unmittelbar hinter ihnen auch noch den bróðir frillusonr und nach diesem die horna, hrísa und þýborinn dóttir, ehe noch die Erbfolge an den dritten gleichen Grad der echten Geburt fällt. Daneben ist aber noch die auffällige Erscheinung zu verzeichnen, daß der Vorzug der echten Geburt vor der unechten auch nach Richtungen hin in Betracht kommt, welche mit den Beziehungen des Berufenen zum Erblasser nur weit entfernter zusammenhängen. So wird bei Enkeln, dann auch bei Neffen, nicht nur ihre eigene echte oder unechte Geburt in Betracht gezogen, sondern auch die ihres Vaters, und geht demnach der echtgeborene Enkel, dessen Vater gleichfalls von echter Geburt war, dem anderen vor, dessen Vater ein unehelicher Sohn war;[4]) aber andererseits geht dieser letztere Enkel, weil selber echt geboren, dem unecht geborenen Sohne vor, so daß er bei Beerbung

---

[1]) GþL. 104. [2]) ebenda, 105.

[3]) FrþL. VIII, 8; Fragm. III, S. 518—19.

[4]) ebenda, 3; Fragm. II, S. 508.

seines Großvaters seinen eigenen Vater ausschließt. Man mag mit dieser Bestimmung etwa den anderen Satz desselben Rechtsbuches vergleichen, daß der echt geborene Sohn eines þýborinn sonr die volle Buße seines Großvaters nehmen soll, während doch ihr Vater um ein Drittel geringeres Recht gehabt hatte, weshalb denn auch solche Leute als betrfeðrúngar bezeichnet werden.[1]) So wird ferner auch an zwei verschiedenen Stellen, welche das Erbrecht der Mutter ihrem eigenen Kinde gegenüber besprechen,[2]) darauf Gewicht gelegt, daß sie selber von ehelicher Geburt sei, während dieser Umstand doch nach unseren Begriffen für deren Beziehungen zu ihren eigenen Kindern ohne alle Erheblichkeit sein müßte. Man wird vielleicht den Umstand zur Vergleichung heranziehen dürfen, daß auch im isländischen Rechte einmal die Berufung des Ehemannes zur legorðssök wegen Verletzung seiner Ehefrau an die Bedingung geknüpft wird „ef til arfs er alinn",[3]) was man nicht auf einen Schreibfehler zurückführen darf, obwohl eine zweite Stelle den Beisatz nahezu völlig ausläßt,[4]) ein anderes Rechtsbuch nur wenige Reste desselben zeigt,[5]) und ein drittes Rechtsbuch ihn völlig beseitigt;[6]) man möchte sich versucht fühlen, hier wie dort einen Zusammenhang der verwandtschaftlichen Berechtigung mit den Standesrechten des unecht Geborenen zu vermuten, welcher freilich für das isländische Recht noch weit schwerer als für das norwegische zu begreifen wäre. Weiterhin wird aber in den FrþL. auch noch bemerkt, daß K. Sigurðr Jórsalafari mit seinen Brüdern Eysteinn und Ólafr hinter dem dritten gleichen Grade des ehelichen Mannsstammes und einigen an ihn sich anschließenden Angehörigen des Weibsstammes noch dem unecht geborenen Vatersbruder und Bruderssohne ein Erbrecht eingeräumt habe, und zwar beiden zunächst unter der Voraussetzung, daß sie samfeðra, also von der Vatersseite her verwandt seien, eventuell aber beiden unter der anderen Voraussetzung, daß sie sammœðra, also von der Mutterseite her verwandt sind;[7]) eventuell

---

[1]) FrþL. X, 47. Nicht richtig; es ist für skilgetin nach Fragm. III, S. 518 und Járnsíða, Erfðat. 4 zu lesen skilfengin, d. h. rechtmäßige Ehefrau.

[2]) ebenda, VIII, 5 und 7. [3]) Konúngsbók, 156/48.

[4]) ebenda, 254/203; nur die Worte „ef er" sind stehen geblieben.

[5]) Staðarhólsbók, 145/177: ef hann er.

[6]) Belgsdalsbok, 51/242. Nicht richtig; die ursprüngliche Lesung ist sicher: ef er oder ef hann er; vgl. meine Abhandlung über die unechte Geburt, S. 50.

[7]) FrþL. VIII, 15; Fragm. II, S. 509 und III, S. 519. Doch liest Fragm. II bróðursynir statt brœðrasynir, und ist dies das richtige.

sollen jeder von beiden Gruppen die gleichnahe verwandten Weiber sich anschließen und sollen hinter der zweiten Gruppe auch noch die brœðrasynir sammœðra, gleichviel ob von echter oder von unechter Geburt, zum Zuge kommen, ehe noch die entferntere eheliche Verwandtschaft bis zum fünften gleichen Grade einschließlich berufen wird. Von irgend welchen Sukzessionsrechten der entfernteren unehelichen Verwandtschaft ist dagegen nicht mehr die Rede. Ob diese Neuerung von den genannten drei Königen nur für die Landschaft Þrándheimr verwilligt, oder aber für ihr gesamtes Reich zugestanden wurde, bleibt ungesagt; doch ist das letztere wahrscheinlicher, da deren Verwilligungen auch im übrigen sich auf ganz Norwegen erstreckten; in den GÞL. mochte ja die betreffende Bestimmung recht wohl an der Stelle nachgetragen gewesen sein, an welcher unser Text seine große Lücke zeigt (zwischen § 150 und 151), gleichwie ja die Novellen der Könige Magnús góði und Hákon Þórisfóstri sich wirklich nur wenig früher (§ 148) eingeschaltet finden. Lediglich an die bisher besprochenen Stellen uns haltend, gewinnen wir hiernach für das Erbrecht der unechten Geburt folgende Entwicklungsstufen. Anfänglich beschränkt sich dasselbe lediglich auf die Kinder, und läßt die eigentümliche Art, wie die FrÞL. den unecht geborenen Bruder hinter den unehelichen Söhnen einschieben, den Schluß zu, daß selbst dieser erst durch eine nachträgliche Interpolation in den Text des Rechtsbuches gekommen sein werde; eine weitere Ausdehnung ihrer Erbrechte aber erlangten die unecht Geborenen erst am Anfange des 12. Jahrhunderts, und auch diese reicht nur bis zum ersten und zweiten ungleichen Grade, oder doch höchstens, nach einer anderen Lesart, bis zum zweiten gleichen Grade. Eine andere Frage ist aber die, ob auch nur jenes erste, beschränkte Erbrecht denselben von der ältesten Zeit an zugekommen sei, und es fehlt nicht an Anhaltspunkten für eine verneinende Beantwortung dieser Frage. Ich will darauf nicht gerade viel Wert legen, daß die FrÞL., nachdem sie ausgesprochen haben, unter welchen Voraussetzungen Brautkinder gleich den ehelichen erbberechtigt sein sollen, noch weiter beifügen: „en í engom stað aðrum kœmr maðr til arfs, nema moðer sé myndi kœypt, eða hann sé með lagum í ætt leiddr“.[1]) Da gerade das Christenrecht der FrÞL. zweifellos im wesentlichen auf der Redaktion des K. Magnús Erlíngsson beruht, kann der Satz für die Zeit, in welcher dessen uns vorliegender

[1]) FrÞL. III, 13.

Text entstand, unmöglich mehr richtig gewesen sein, und ließe sich demnach ebensogut an eine ungenaue Fassung desselben denken, als daran, daß derselbe aus einer älteren Vorlage unbedacht herübergenommen worden wäre, obwohl allerdings die Analogie des isländischen Rechtes für die letztere Annahme spricht. Um so entschiedener ist aber zu beachten, daß die Verweisung der unecht geborenen Kinder auf Vergabungen, welche ihr Vater ihnen zuwenden darf, ohne dabei an die Zustimmung seiner geborenen Erben gebunden zu sein, in den norwegischen Rechtsbüchern ganz ebensogut vorkommt wie in den isländischen. Nach den FrþL. soll der höldr seinem þýborinn sonr nicht mehr als zwölf Unzen Silbers ohne Zustimmung der Erben geben dürfen, und der árborinn maðr nicht mehr als eine Mark;[1]) nach der Verschiedenheit der Stände soll sich die Wertgrenze auch für die Angehörigen anderer Klassen abstufen, immer aber dieselbe Regel wie für den Sohn der Sklavin auch für den fóstri, d. h. Pflegesohn gelten. Nach den GþL. dagegen darf der Landherr seinem þýborinn sonr sechs Mark, der höldr dem seinigen drei Mark, der einfache Bauer zwölf Unzen geben, vorausgesetzt nur, daß keiner der geborenen Erben einen geringeren Betrag auf seinen Teil erhalte;[2]) dabei wird aber noch ausdrücklich beigefügt, daß man ebensoviel wie dem þýborinn sonr auch dem hornúngr und hrísúngr geben dürfe. Berücksichtigen wir, daß der sakmetinn eyrir am Schlusse des 12. Jahrhunderts nur halb so viel wert war als der silfrmetinn eyrir, so ist klar, daß die Ansätze für den höldr in beiden Rechten vollkommen gleich sind und andererseits fallen die zwölf Unzen des einfachen Bauern in den GþL. genau mit dem Betrage zusammen, welchen das isländische Recht als Wertgrenze setzt. Dabei ist zu beachten, daß die Bestimmung in den beiden norwegischen Rechtsbüchern im Zusammenhange mit der Verzehntung des eigenen Vermögens zu frommen Zwecken besprochen wird, und daß dabei in den GþL. nicht nur von der im Jahre 1152 erfolgten gesetzlichen Erweiterung der Wertgrenze für Vergabungen dieser letzteren Art keine Notiz genommen, sondern auch die „tíund“ in einer Weise besprochen wird, welche auf die Zeit vor der Einführung des Ertragszehntes unter K. Sigurðr Jórsalafari zurückzuweisen scheint.[3]) Neben diesen Bestimmungen

[1]) FrþL. IX, 17. [2]) GþL. 129.

[3]) vgl. meine Abhandlung: „Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte“, S. 232—33.

über die Vergabungen kommt ferner zu berücksichtigen, daß nach den GþL. bei der ættleiðing der geborene Erbe sowohl als der nächste Stammgutsfolger demjenigen, welcher legitimiert werden sollte, ausdrücklich das Erbrecht sowohl als die Stammgutsfolge einräumen mußte, welche dieser also vor erfolgter Legitimation nicht anzusprechen gehabt haben konnte;[1]) minder deutlich zwar, aber doch immer noch klar erkennbar, wird die gleiche Regel auch in den FrþL. ausgesprochen,[2]) wobei nicht übersehen werden darf, daß der eheliche Sohn in der betreffenden Stelle dem unehelichen gegenüber ausdrücklich als arfgengr bezeichnet wird, ganz in Übereinstimmung mit jener oben schon angeführten Stelle desselben Rechtsbuches, welche, den Fall der Brautkinder ausgenommen, uneheliche Kinder nur durch die ættleiðing Erbrecht gewinnen läßt. Beide Rechtsbücher besprechen übrigens die ættleiðing ebenfalls wieder zunächst nur mit Bezugnahme auf den þýborinn sonr, und lassen erst hinterher die Bemerkung nachfolgen, daß es beim hornúngr und hrísúngr, oder anders ausgedrückt bei dem unehelichen Kinde eines freien Weibes, ebenso zu halten sei. Auch in den GþL. werden gelegentlich die unecht geborenen Kinder dem Manne gegenübergestellt, der arfgengr ist,[3]) was doch auch wieder voraussetzt, daß die ersteren ursprünglich nicht erbberechtigt waren. Man möchte aus diesen Tatsachen schließen, daß ursprünglich die unehelichen Kinder in Norwegen ebenso wie auf Island vom Erbrechte gänzlich ausgeschlossen gewesen seien; indessen fragt sich doch, ob ein solcher Schluß vollständig begründet wäre. Nur von den Vergabungen an den þýborinn sonr handeln die FrþL., und auch die GþL. gehen zunächst nur von ihm aus, wogegen sie erst hinterher beifügen, daß der hrísúngr und hornúngr mit ihm gleich zu behandeln seien. Die ættleiðing wird gleicherweise in beiden Rechtsbüchern in erster Linie nur in Bezug auf jenen besprochen, und hinterher erst der letzteren beiden als gleichmäßig zu behandelnder Leute gedacht. Wir dürfen beifügen, daß die GþL. bei Besprechung der Alimentationspflichten, welche mit dem Nachlasse auf den Erben übergehen, nur die þýbornir neben den „körlum ok kerlíngum“ nennt,[4]) was doch ebenfalls wieder darauf hinweist, daß nur diese als von der Erbfolge ausgeschlossen, und darum einer Alimentation bedürftig galten, gleich den abgelebten Greisen. Man wird sich nun daran erinnern dürfen, daß zwar die

[1]) GþL. 58. [2]) FrþL. IX, 1.
[3]) z. B. GþL. 125; 129. [4]) ebenda, 115.

GþL. dem þýborinn sonr ebensogut wie dem hornúngr und hrísúngr das volle Recht seines Vaters einräumen, daß aber die FrþL. nur die letzteren beiden in dieser Weise behandeln, dagegen des ersteren Buße um ein Drittel niederer ansetzen, und erst den ehelich geborenen Sohn des þýborinn sonr in das volle Recht seines Großvaters eintreten lassen. Diesen letzteren Satz haben wir oben bereits mit der anderen Vorschrift desselben Rechtsbuches in Verbindung gebracht, daß der eheliche Sohn eines unehelichen Sohnes bei der Beerbung des Großvaters seinen eigenen Vater ausschließt; ist aber dieser Zusammenhang begründet, so ergibt sich, daß auch dieser letztere Satz wieder ursprünglich nicht von allen unehelichen Söhnen und ihren Kindern, sondern nur von den þýbornir gegolten haben kann, wenn man nicht annehmen will, wozu jeder Anhaltspunkt fehlt, daß umgekehrt jene Zurücksetzung in der Buße ursprünglich den hornúngr und den hrísúngr ganz ebenso wie den þýborinn sonr betroffen habe. Endlich wird man aber auch nicht unbeachtet lassen dürfen, daß hinsichtlich der Thronfolge unecht geborene Söhne aber jeher als vollkommen ebensogut berechtigt galten, wie die ehelich geborenen. Wir wissen, daß K. Hákon góði ein Sohn der Þóra Mostrstöng war, eines Weibes aus sehr angesehenem Hause, von welchem es aber allerdings heißt: „hon var kölluð konúngs ambátt“;[1] dennoch aber machte derselbe sein Recht auf die Thronfolge sogar seinem echt und vornehm geborenen Bruder Eiríkr blóðöx gegenüber mit Erfolg geltend, wie denn auch des K. Haraldr Thronfolgeordnung dessen sämtlichen Söhnen ein Thronfolgerecht gewährte, obwohl diese von ganz verschiedenen Müttern, und sicherlich nicht alle ehelich geboren waren. Wiederum war Magnús góði ein unechter Sohn des heil. Ólafr, seine Mutter, Álfhildr, war der Königin Waschfrau,[2] und wurde „konúngs ambátt“ genannt, obwohl sie von guter Abkunft war;[3] obwohl nur wenige Vertraute des Königs um dessen Vaterschaft wußten, und obwohl somit Magnús nur als ein hrísúngr gelten konnte, folgte er dennoch ohne Anstand seinem Vater auf dem Throne nach. Ein unechter Sohn des K. Ólafr kyrri war Magnús berfœttr, und zwar war derselbe als ein hornúngr zu betrachten, da seine Mutter, welche bald Þóra Árnadóttir, bald Þóra Jóansdóttir genannt wird, des K. Ólafr „frilla“ heißt.[4] So waren

---

[1]) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 40/78; Fagrsk. 21/13 u. dgl. m.
[2]) Legendarische Ólafs s. helga, 46/34.
[3]) Heimskr. Ólafs s. helga, 131/365 u. dgl. m.
[4]) Fagrsk. 221/150; Morkinsk. 126.

ferner die Brüder Eysteinn, Sigurðr und Ólafr uneheliche Söhne eben dieses K. Magnús; nur von der Mutter des letztgenannten, der Sigríðr Saxadóttir, wird gesagt, daß sie von angesehener Herkunft, und daß sie des Königs „frilla“ gewesen sei,[1]) während sich des Eysteinn Mutter nicht einmal genannt, sondern nur als sehr niedrigen Standes bezeichnet findet. Wiederum stützten Haraldr gilli, dann Sigurðr slembidjákn, ihre Ansprüche auf den Thron lediglich auf die Behauptung, daß sie uneheliche Söhne desselben K. Magnús berfœttr seien, und führte der erstere in Norwegen durch die Eisenprobe den Beweis dieser seiner Behauptung, während der letztere sich auf ein angeblich im Auslande von ihm bestandenes Gottesurteil sich berief;[2]) Magnús blindi aber war ein Sohn, welchen K. Sigurðr Jórsalafari mit seiner „frilla“, der Borghildr Ólafsdóttir, erzeugte.[3]) Von den Söhnen des K. Haraldr gilli war nur Íngi in der Ehe erzeugt, wogegen Sigurðr munnr, ein Sohn seiner Konkubine, Þóra Guðormsdóttir, Eysteinn aber gar ein Sohn der Irländerin Bjaðök war, welcher ohne Eisenprobe, auf das bloße Wort des gemeinsamen Vaters hin von den beiden Brüdern anerkannt wurde;[4]) dennoch aber sukzedierten unbedenklich alle drei Brüder nebeneinander. Wiederum war K. Hákon herðibreiðr von K. Sigurðr munnr in flüchtigster Begegnung mit der Dienstmagd eines Bauern erzeugt,[5]) und auch K. Sverrir war im günstigsten Falle ein unehelicher Sohn desselben Vaters. Die Thronfolgeordnung freilich des K. Magnús Erlíngsson änderte insofern diese Zustände, als sie sehr bestimmt den Ausschluß der unehelichen Söhne durch die ehelich geborenen aussprach;[6]) aber da sie für den Fall des Nichtvorhandenseins ehelicher Söhne auf das gemeine Erbrecht verwies, ließ auch sie dieselben wenigstens an einer späteren Stelle noch zu, und so blieb tatsächlich die Sache ziemlich beim alten. Die verschiedenen Parteikönige der Baglar, wie Sigurðr, Vikarr, Jón, geben sich selbst nur für unechte Söhne des K. Magnús Erlíngsson aus, und andererseits war K. Hákon gamli von K. Hákon Sverrisson mit der Ínga außer der Ehe erzeugt worden,

---

[1]) Heimskr. Magnúss s. berfœtts, 18/653—54; FMS. VII, 32/63; vgl. Fagrsk. 241/159 und Morkinsk., 174.

[2]) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 34/691—92 und Haralds s. gilla, 14/718—19 u. dgl. m.

[3]) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 24/680.

[4]) Heimskr. Haralds s. gilla, 1/704 und Ínga s. Haraldssonar, 13/737—38.

[5]) Heimskr. Ínga s. Haraldssonar, 18/740—41.

[6]) GþL. 2.

von deren Verhältnis zu ihm doch nur wenige vertraute Männer wußten.[1]) Eben dieser K. Hákon gamli sah sich freilich veranlaßt, um zu einer feierlichen Krönung gelangen zu können, sich durch P. Innocenz IV. förmlich legitimieren zu lassen (1246), und seine Thronfolgeordnung von 1260 beruft den unecht geborenen Sohn zwar unmittelbar nach dem echtgeborenen Sohne und Enkel zur Thronfolge, aber doch nicht mehr neben diesem;[2]) die Thronfolgeordnung des K. Magnús lagabœtir von 1273 aber beruft den unecht geborenen Sohn vollends erst an siebenter Stelle, hinter den echt geborenen brœðrúngar.[3]) Bis in das 13. Jahrhundert herein waren hiernach die unechten Söhne den echten in Bezug auf die Thronfolge völlig gleichgestellt gewesen, sowie nur die Vaterschaft bezüglich derselben, sei es nun zufolge eines offenkundig bestehenden Konbubinatsverhältnisses unzweifelhaft, oder im gegebenen Falle durch die Anerkennung seitens des Vaters oder eine legale Beweisführung sicher gestellt schien. Zwischen dem hornúngr und hrísúngr wurde dabei nachweisbar kein weiterer Unterschied gemacht, als der bereits angedeutete hinsichtlich der Beweisfrage; dagegen läßt sich für die Gleichstellung des þýborinn sonr mit beiden, oder überhaupt für dessen Berechtigung zur Thronfolge kein Beweis erbringen, da die Nennung einer „konúngs ambátt" als Kindsmutter an ein paar Stellen als solcher nicht gelten kann. Ausdrücklich wird in den einschlägigen Fällen die freie Verwandtschaft, und unter Umständen sogar die angesehene Herkunft der betreffenden Weiber hervorgehoben, so daß das Dienstverhältnis, in welchem dieselben standen, nicht das von Unfreien gewesen sein kann; mag sein, daß Joh. Fritzner und Guðbrandr Vigfússon Recht haben, wenn sie unter der konúngs ambátt einfach eine frilla des Königs verstehen. Nun wird man kaum annehmen dürfen, daß die Thronfolge, für welche es auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als eine Neuerung galt, wenn der unechte Sohn auch nur hinter den echten zurückgestellt werden wollte, sich in einem so wesentlichen Punkte von Anfang an von der gewöhnlichen Erbfolge unterschieden habe, will man aber diese Annahme vermeiden, so bleibt kaum etwas anderes übrig als die Vermutung, daß ursprünglich alle Söhne freier Weiber ganz gleichmäßig erbfähig gewesen seien, gleichviel ob sie ehelicher oder unehelicher Herkunft waren, wogegen der þýborinn sonr anfangs von allem Erbrechte ausge-

---

[1]) Hákonar s. gamla, 1/230.

[2]) neuerer GþKrR. 5; Járns., Krb. 4.

[3]) Landsl., Krb. 5.

schlossen gewesen sein mochte. Dieser letztere allein wäre hiernach ursprünglich „eigi arfgengr“, und lediglich auf jene Vergabungen beschränkt gewesen, welche ihm sein Vater unabhängig vom guten Willen des geborenen Erben zuwenden durfte, und er allein hätte darum auch einer ættleiðing bedurft, um erbfähig zu werden; höchstens läßt sich noch ergänzend beifügen, daß bei dem zwar mit einem freien Weibe, aber außerhalb eines geordneten Konkubinatsverhältnisses erzeugten Sohne die Herstellung der Vaterschaft nahezu ganz von der Anerkennung durch den Vater abhängen mußte, so lange die Einführung der kirchlichen Gottesurteile in den Paternitätsprozeß die Beweisführung noch nicht erleichtert hatte. Ein vereinzelter Überrest dieser ältesten Behandlung der unechten Geburt liegt aber noch in FrþL. IX, § 7, vor, wo es heißt: „Ef maðr kallar til föðurarfs síns, ok hinn játtar því, at hann er þess sonr, er hann segir, ok af frjálsum kviði, ok til arfs kominn, ok er hann innan lands getinn, þá má hann ganga til föður arfs síns.“ Es entspricht aber dieser Zustand vollkommen dem Charakter der älteren Zeit, welcher einerseits die zwischen den Freien und Unfreien bestehende Standesverschiedenheit mit voller Schärfe betonte, andererseits aber sowohl die Vielweiberei duldete, als auch den Weiberraub als eine ganz gewöhnliche Erscheinung kannte, welche zwar in das Recht der Verwandtschaft der Geraubten gewaltsam eingriff, im übrigen aber für den Stand der letzteren nicht notwendig ernstere Folgen hatte. Als eine Neuerung müßte demgegenüber betrachtet werden, daß hinterher der unechten Geburt ohne Unterschied zwischen der Abstammung von einer freien oder unfreien Mutter ihr eigener Platz in der Erbentafel angewiesen wurde, und wäre hierin ein Fortschritt für den þýborinn sonr, aber zugleich auch ein sehr fühlbarer Rückschritt zu erkennen für den hrísúngr, und zumal für den hornúngr; mag sein, daß bei dieser Ausgleichung der Einfluß der Kirche im Spiele war, welche ja, wie oben schon bemerkt, den Konkubinenkindern ebenso feindselig war wie den übrigen unehelichen Kindern, und jedenfalls hängt es damit zusammen, daß von jetzt ab die Bezeichnung frillusonr, frilludóttir, ohne weiteres für alle und jede unehelichen Kinder gebraucht werden konnte,[1]) und daß andererseits auch wirkliche Konkubinenkinder zu denen gerechnet werden mochten, welche nicht „arfgengir“ sind,[2]) wenn man nämlich diesen letzteren

---

[1]) So z. B. schon FrþL. VIII, 8 und 15; GþL. 105.

[2]) GþL. 125; FrþL. III, 13.

Ausdruck im altüblichen Sinne als Gegensatz zu den ehelichen Geborenen und ihrem Rechte nehmen wollte. Sowie aber erst die verschiedenen Klassen der unecht geborenen Kinder im Erbrechte einander gleichgestellt waren, ließ sich auch die ættleiðing, dann die Bestimmung über das Maß von Vergabungen, welche einseitig an sie gemacht werden durften, nicht mehr auf die þýbornir allein beschränken, und lag andererseits auch kein genügender Grund mehr vor, um diese in dem Betrage ihrer Buße den unechten Söhnen einer freien Mutter nachzusetzen; es ist ein Anachronismus, wenn die FrþL. diese letztere Zurücksetzung nach wie vor aufrecht erhielten. Von hier aus begreift sich übrigens, daß die Unterscheidung der drei Klassen von unechten Kindern, welche in unseren Rechtsbüchern ziemlich müßig dasteht, für die ältere Zeit von großer Erheblichkeit sein mußte. Zwischen dem þýborinn sonr und den unechten Söhnen eines freien Weibes lag eine tiefe Kluft, welche beide geradezu als Angehörige verschiedener Stände, und auch als der Verwandtschaft gegenüber ganz verschieden gestellt erscheinen ließ; der hornúngr aber unterschied sich vom hrísúngr, mit welchem er allerdings nach gleichem Rechte lebte, immerhin noch sehr wesentlich dadurch, daß zur Feststellung der Paternität bei ihm, anders als bei diesem, kein besonderer Beweis und keine besondere Anerkennung der Vaterschaft erforderlich ist. — Bezüglich der Altersvormundschaft galt aber die Regel, daß der nächste Erbe sie zu übernehmen habe,[1] und ebenso bezüglich der Armenalimentation;[2] doch fanden bei der letzteren mancherlei Besonderheiten statt. So soll nach des Vaters Tod zunächst die Mutter die Alimentation der gemeinsamen Kinder übernehmen, obwohl sie zu deren Beerbung erst nach dem väterlichen Großvater und den Geschwistern von der Vatersseite her berufen ist;[3] wenn ferner beide Eltern verarmen, sollen auf den Vater und seine Verwandtschaft $^2/_3$, auf die Mutter dagegen und deren Verwandtschaft nur $^1/_3$ der Kinder treffen,[4] was augenscheinlich nur eine Konsequenz der anderen Regel ist, daß für die legale Gütergemeinschaft unter Ehegatten dieses Verhältnis hinsichtlich des Anteiles beider Ehegatten am gemeinen Gute als maßgebend galt,[5] und kann darum diese Regel auch nur für den Fall zur Anwendung gekommen sein, da diese legale Gütergemeinschaft zur Anwendung

[1]) GþL. 115; FrþL. IX, 22.
[2]) GþL. 115; vgl. 127 und 130; FrþL. IX, 25; vgl. XI, 5.
[3]) GþL. 117; vgl. 103. [4]) ebenda, 118.
[5]) ebenda, 53; vgl. 64.

kam, wogegen in anderen Fällen der speziell ausbedungene Maßstab der beiderseitigen Anteile am gemeinen Gute entscheiden mußte, vermöge der Regel:[1] „þá skal svá skuldum gegna, sem félag þeirra var; svá skal körlum skipta ok kerlíngum, ok þébornum, sem öðrum skuldum, ok þeirra börnum". Bezüglich des Verlobungsrechtes wurde anderwärts schon bemerkt, daß dasselbe nicht nur Witwen gegenüber völlig wegfiel, sondern auch Jungfrauen gegenüber nur dem Vater und Bruder schlechthin, entfernteren Verwandten aber nur dann zukam, wenn das Mädchen entweder noch minderjährig, oder ökonomisch völlig hilflos, und darum bezüglich seines Unterhaltes ganz auf seine Verwandten angewiesen war; daß aber unter diesen letzteren Voraussetzungen der rechte Erbe auch der rechte Verlober sein mußte, dürfte sich aus dem über die Altersvormundschaft und die Alimentationspflicht gesagten von selbst ergeben. Der Anspruch auf die Unzuchtsbuße wird denn auch, nach Vater und Bruder, dem nächsten Erben ausdrücklich zugesprochen,[2] wogegen ein Anspruch des Geschlechtsvormundes auf andere Bußen nur noch in den FrþL. erhalten ist. In allen diesen Fällen ist unter dem Bruder natürlich immer nur der ehelich geborene Bruder zu verstehen, und der unehelich geborene Bruder kann somit zu den betreffenden Rechten immer nur unter der Voraussetzung berufen werden, daß ihm die Eigenschaft des nächsten Erben zukommt. Am Wergelde endlich nehmen die þýbornir menn immer nur als sakaukar Anteil, und zwar berufen die GþL. zunächst nur den unecht geborenen Sohn und Bruder, und in zweiter Linie auch noch den unecht geborenen Oheim und Neffen,[3] während die FrþL. zunächst nur den þýborinn sonr zu den sakaukar rechnen, jedoch mit dem Bemerken, daß die Söhne der sakaukar ein Drittel weniger als ihr Vater, und deren Söhne wiederum ein Drittel weniger als der ihrige erhalten sollen, sodann aber doch auch noch den þýborinn bróðir bedenken;[4] in der Wergeldstafel des Bjarni Marðarson aber leuchtet der außerordentliche Charakter der Berücksichtigung zwar auch noch durch, wird jedoch anstatt des þýborinn sonr der friðlusonr genannt.[5]) Daß die älteren Wergeldstafeln aber nur die þýbornir menn bedenken, ohne den hornúngr und den hrísúngr irgendwie zu berücksichtigen, wird ebenfalls wieder nur unter der Voraussetzung verständlich, daß

---

[1]) GþL. 115.

[2]) ebenda, 197. [3]) ebenda, 236—37 und 246—48.

[4]) FrþL. VI, 5 und 10. [5]) GþL. 316.

diese letzteren beiden den ehelich Geborenen gleich gehalten wurden. Jedenfalls wird man der Vermutung, daß der hrísúngr und hornúngr erst spät, und nur durch kirchlichen Einfluß auf die gleiche Stufe mit dem þýborinn sonr herabgedrückt worden sei, nicht den Umstand entgegenhalten können, daß das isländische Recht ursprünglich alle unechte Geburt ohne Unterschied von den verwandtschaftlichen Rechten ausgeschlossen habe. Da die uns erhaltenen isländischen Rechtsbücher erst der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören, ist vielmehr recht wohl möglich, daß selbst der älteste Rechtszustand, von welchem sie Zeugnis geben, nicht mehr der ursprüngliche, sondern bereits ein durch kirchliche Einflüsse erheblich umgestalteter war.

Im späteren Rechte finden sich vergleichsweise nur wenige, und wenig bedeutsame Bestimmungen über die unechte Geburt. Die Feststellung der Paternität zunächst zeigt sich in das Christenrecht hereingezogen, wie dies allerdings auch schon in den FrþL. und den jüngeren Redaktionen der BþL. der Fall gewesen war, und kirchliche Einflüsse machen sich denn auch bereits geltend in Bezug auf die Gestaltung der einschlägigen Rechtsregeln. Nach den übereinstimmenden Vorschriften der beiden Christenrechte des K. Magnús lagabœtir[1]) soll zunächst derjenige als Kindsvater gelten, den die Kindsmutter als solchen benennt, es sei denn, daß er sich durch einen Dreiereid reinige. Ist aber der von der Mutter Benannte bereits tot, so soll die bloße Aussage dieser letzteren vollen Beweis machen, vorausgesetzt, daß sie bei der Geburt des Kindes selbst gemacht worden war, daß hierüber durch die eidliche Aussage von Weibern Beweis erbracht wird, welche bei der Geburt anwesend gewesen waren, endlich daß dieselbe von der Kindsmutter selbst hinterher eidlich bestätigt wird, ohne daß dieselbe jemals eine abweichende Angabe gemacht hätte; fehlt dagegen etwas an diesen Voraussetzungen, so soll man versuchen, ob sich etwa durch anderweitige Zeugen ein geschlechtlicher Umgang des Benannten mit der Kindsmutter in seiner Zeit erweisen lasse, welche einigermaßen zu der Zeit der Geburt des Kindes stimme, und sollen verständige Männer nach bestem Wissen und Gewissen die Entscheidung fällen. Gleicht vollends das Kind seinem angeblichen Vater oder dessen Verwandten, so soll die Vaterschaft sofort als hergestellt gelten, sowie nur ein geschlechtlicher Umgang des angeblichen Kindsvaters

---

[1]) neuerer BþKrR. 3; neuerer GþKrR. 11.

mit der Kindsmutter anderweitig erwiesen ist, d. h. es wird solchenfalls der benannte Vater nicht einmal zum Reinigungseide zugelassen, und wenn er ihn bereits geschworen hat, ehe jene beweisende Ähnlichkeit am Kinde zutage tritt, so soll er als des Meineides schuldig betrachtet werden, die betreffende Buße zahlen, Ersatz für die Kosten der bisherigen Alimentation des Kindes leisten, und dieses als das seinige zu sich nehmen. Eine wesentlich gleichartige Bestimmung findet sich auch in den Christenrechten des Erzbischofes Jón und des Bischofes Árni,[1]) nur daß in diesen die Sachverhandlung ausdrücklich an das Gericht des Bischofes oder seines Vertreters gewiesen, und diesem auf die Bestimmung der Beweisauflage ein maßgebender Einfluß eingeräumt wird; daß ferner hier auch der Fall vorgesehen wird, da die Kindsmutter stirbt, ohne den Kindsvater genannt zu haben, indem solchenfalls dem Geschlechtsvormunde anheim gegeben wird, zu klagen gegen wen er will, jedoch so, daß er zunächst den Beweis des geschlechtlichen Umganges zu führen befugt, und der Beklagte zur Reinigung durch einen Dreiereid nur dann berechtigt ist, wenn jene Beweisführung mißlingt; daß endlich auch noch der Fall berücksichtigt wird, da das Weib die Nennung des Kindsvaters verweigert, welchenfalls sie, wie nach älterem Rechte, eine Buße von drei Mark an den König verwirkt, das Kind der Mutter folgt, und das Recht seines mütterlichen Großvaters nimmt. — Über die Rechte und Pflichten dagegen, welche der unechten Geburt zustehen und obliegen, sprechen sich die weltlichen Gesetzbücher aus. Es folgt aber zunächst in Bezug auf das den unecht Geborenen zustehende Erbrecht die Járnsíða im wesentlichen den Vorschriften der FrÞL.,[2]) jedoch mit einigen die Stellung der echtgeborenen Mutter betreffenden Änderungen, und ohne noch die drei verschiedenen Arten der unechten Kinder zu unterscheiden. Bezüglich der Altersvormundschaft hält sie an dem Satze fest, daß die Berufung zu derselben denselben Regeln folge wie die Berufung zum Erbe, nur mit der Beschränkung, daß der Berufene jetzt Sicherheit zu bestellen hat, und ausgeschlossen wird, wenn er dies nicht kann;[3]) ebenso

---

[1]) Jóns KrR. 4; Árna bps. KrR. 2/14—18.

[2]) vgl. Járnsíða, Erfðatal, 2 mit FrÞL. VIII, 3,
„ „ „ 4 „ „ „ 5,
„ „ „ 6 „ „ „ 7,
„ „ „ 7 „ „ „ 8,
„ „ „ 15 „ „ „ 15.

[3]) Járns., Erfðatal, 24.

bezüglich der Alimentationspflicht,[1]) und wenn bezüglich des Verlobungsrechtes auf die nächsten Verwandten verwiesen,[2]) oder bezüglich der Unzuchtsbuße auf den Verwandten verwiesen wird, welcher diese gesetzlich zu beziehen habe,[3]) so will damit sicherlich dasselbe gesagt sein. Etwas selbständiger verhalten sich die Vorschriften des gemeinen Landrechtes und der ihm folgenden Gesetzbücher, des gemeinen Stadtrechtes also und der Jónsbók; doch sind es nicht so sehr neue Gesichtspunkte, welche dieselben in die Behandlung der unechten Geburt eingeführt zeigen, als vielmehr mit pedantischem Scharfsinne durchgeführte Konsequenzen älterer Gesichtspunkte, und willkürliche Änderungen im einzelnen, welche durch solche bedingt sind. So wird jetzt der frillusonr nicht nur den brœðra synir und brœðra dœtr nachgesetzt, wie dies schon nach den FrþL. der Fall gewesen war, sondern auch den systkinasynir und systkinadœtr, dann den systrasynir und systradœtr, welche ihm früher nachgestanden waren;[4]) so wird ferner alles Erbrecht den unehelichen Söhnen entzogen, welche im Ehebruch oder Inceste erzeugt sind, letzteres eine Bestimmung kirchlichen Ursprungs, welche übrigens, was die adulterini betrifft, auch schon die GþL. gekannt hatten,[5]) während in ersterer Beziehung die veränderte Stellung des Mannsstammes zum Weibsstamme maßgebend geworden ist. So wird ferner die frilludóttir jetzt erst weit hinter dem frillusonr berufen,[6]) was teils durch die Vorrückung der Nachgeschwisterkinder, teils aber durch eine viel weiter als früher getriebene Unterscheidung der mütterlichen Verwandtschaft von der väterlichen, und der halbbürtigen Verwandtschaft von der vollbürtigen bedingt ist. Hinter ihr werden ferner die entfernteren unechten Verwandten berufen bis zu den Geschwisterkindern einschließlich, während über diesen Grad hinaus die unechte Verwandtschaft unberücksichtigt bleibt;[7]) außerdem zeigt sich aber auch weit konsequenter und spitzfindiger als früher der Umstand berührt, ob die Voreltern des einzelnen Verwandten echt oder unecht geboren waren.[8]) Im gemeinen Stadtrechte lauten alle diese Bestimmungen ganz ebenso wie im Landrechte, und ebenso kehren sie in der Jónsbók gleichlautend wieder, jedoch hier mit einer bedeutsamen Einschränkung; während nämlich das norwegische

---

[1]) Járns., Erfðat. 25.
[2]) Kvennagiptíngar, 1. [3]) Mannhelgi, 36.
[4]) Landsl., Erfðat. 7, Nr. 6. [5]) GþL. 25.
[6]) Landsl., Erfðat. 7, Nr. 13. [7]) ebenda.
[8]) ebenda, 7, Nr. 2, 3, 4, 6, 11.

Landrecht und Stadtrecht an 13. Stelle die frilludóttir beruft, und hinter ihr die uneheliche Seitenverwandtschaft bis zu den Geschwisterkindern einschließlich, weiß die Jónsbók von einem Erbrechte der frilludóttir nichts, und beruft vielmehr an der betreffenden Stelle [1]) zunächst die unehelichen Enkel, dann aber die uneheliche Seitenverwandtschaft bis zu den Geschwisterkindern einschließlich, jedoch mit ausführlicherer Aufzählung, und teilweise auch veränderter Reihenfolge der einzelnen Grade; hinter den unehelichen Geschwisterkindern wird sodann der vierte gleiche Grad der ehelichen Verwandtschaft berufen, sodann aber auch noch die unechte Verwandtschaft bis zu demselben Grade. Bezüglich der Altersvormundschaft und Alimentationspflicht folgen das gemeine Landrecht und Stadtrecht ganz gleichmäßig wie das ältere Recht der Regel des Erbrechtes; [2]) die Jónsbók aber folgt zwar bezüglich der Altersvormundschaft der gleichen Regel, jedoch in ganz anders gefaßten Worten, [3]) und bezüglich der Armenalimentation stellt sie lediglich die Regel auf, daß jedermann, gleichviel ob ehelich oder unehelich geboren, seine eigenen Eltern und Kinder ernähren müsse, [4]) während weiterhin nur die entferntere Verwandtschaft nach Maßgabe des Erbrechts herangezogen wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen echter und unechter Geburt, außer etwa einer Bestimmung über die unechten Kinder fremder Gäste, [5]) welche, wenn auch in sehr selbständiger Weise, doch unverkennbar an eine analoge Bestimmung der Rechtsbücher aus der freistaatlichen Zeit anknüpft. [6]) Bezüglich des Verlobungsrechtes [7]) und der Unzuchtsbuße [8]) drücken sich endlich die Gesetzbücher der späteren Zeit des K. Magnús lagabœtir um nichts bestimmter aus als die Járnsíða, mit Ausnahme nur der Jónsbók, welche die Unzuchtsbuße ausdrücklich dem nächsten geborenen Erben männlichen Geschlechts zuweist. [9]) Endlich mag noch bemerkt werden, daß eine Verordnung vom 2. Mai 1313 der Mutter, wenn sie nur selber ehelich geboren ist, ihrem unehelichen Kinde gegenüber ein Erbrecht unmittelbar hinter dem frillusonr zubilligt, vorausgesetzt nur, daß dieses Kind weder ein adulterinus, noch ein damnato

---

[1]) Jónsbók, Erfðat. 13.
[2]) Landsl., Erfðat. 14. [3]) Jónsbók, Erfðat. 20.
[4]) ebenda, Framfœrzlub. 1. [5]) ebenda, 6.
[6]) Konúngsbók, 143/25; Staðarhólsbók, 116/149.
[7]) Landsl., Erfðat. 1; ebenso BjarkR. und Jónsbók.
[8]) Landsl., Mannh. 29; ebenso BjarkR.
[9]) Jónsbók, Mannh. 31.

coitu procreatus sei;[1]) ausdrücklich wird dabei angeführt, daß in der Erbentafel vorher ein Erbrecht der unehelichen Mutter nicht erwähnt gewesen sei, und ist dies allerdings richtig, nur daß man daraus nicht wird schließen dürfen, daß die uneheliche Mutter vordem nicht ganz ebenso wie die eheliche geerbt haben werde.

Zum Schlusse muß endlich hier noch über die Legitimation unehelicher Kinder gesprochen werden. Das ältere isländische Recht kennt keinen derartigen Rechtsakt mit Ausnahme einer bereits besprochenen Stelle einer Geschichtsquelle,[2]) welche des „leiða til arfs" Erwähnung tut; da sie ganz vereinzelt steht, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, ob sie uns einen Überrest eines frühzeitig erloschenen Rechtsbrauches aufbewahrt hat, oder ob nicht vielmehr bei ihr die Bekanntschaft mit dem norwegischen Rechte auf den Bericht über Vorgänge aus der Vorzeit Islands störenden Einfluß geübt hat. Jedenfalls behandeln ferner die Rechtsbücher der Insel nicht nur das Kind als ein unfreies, dessen Mutter zur Zeit seiner Empfängnis unfrei gewesen, aber noch vor dessen Geburt freigelassen worden war,[3]) sondern auch das Kind als ein uneheliches, dessen Eltern einander zwar noch vor dessen Geburt, aber doch erst nach dessen Empfängnis geheiratet haben,[4]) so daß also auch die von der Kirche so sehr begünstigte legitimatio per subsequens matrimonium dem Rechte des Freistaates vollständig fremd war. Ganz anders steht die Sache dagegen bereits nach dem älteren norwegischen Rechte. Von einer Adoption oder Arrogation zwar weiß dieses ebensowenig wie das isländische Recht, und nicht minder sind die kirchenrechtlichen Regeln über die Legitimation nur in sehr beschränktem Umfange zur Anwendung gelangt.[5]) Nach den FrþL. sollen Brautkinder nur unter der Voraussetzung als ehelich geborene gelten, daß deren Vater innerhalb des nächsten Jahres nach der Verlobung verstorben ist,[6]) und erklärt sich diese Fristbestimmung aus der Vorschrift, daß die Hochzeit innerhalb Jahresfrist nach der Verlobung erfolgen solle;[7]) da bei dieser letzteren

---

[1]) Norges gamle Love, III, Nr. 36, § 3, S. 100.

[2]) Laxdœla, 26/102.

[3]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68.

[4]) Konúngsbók, 142/23; Staðarhólsbók, 104/135.

[5]) vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 173—74; dann meine: Studien über das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir, S. 75—77 und meinen Artikel: Gulaþingslög, S. 42.

[6]) FrþL. III, 13; ebenso BjarkR. III, 68. [7]) FrþL. III, 12.

Vorschrift ehehafte Not und gegenteilige Verabredung zwischen dem Bräutigam und dem Verlober der Braut ausdrücklich vorbehalten sind, wird man diesen Vorbehalt wohl auch als stillschweigend für jene erstere Regel geltend betrachten und somit diese Regel dahin erweitern dürfen, daß Brautkinder überhaupt als eheliche gelten sollen, wenn deren Vater unter Umständen stirbt, welche erkennen lassen, daß der Vollzug der Hochzeit von ihm noch beabsichtigt war, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung sich erklärt, daß sofort beigefügt wird, es solle nichts nützen, wenn jemand seine eigene Konkubine sich verlobe, um ihre Kinder damit erbberechtigt zu machen, oder auch die Hochzeit sonst verzögere, indem weder ein Betrug an den geborenen Erben, noch eine Verunehrung der Hochzeit durch die Bestimmung ermöglicht werden wolle.[1]) Nach einer zweiten Bestimmung desselben Rechtsbuches[2]) soll ferner die nachfolgende Ehe unter Personen, welche bereits vor deren Eingehung miteinander Kinder erzeugt haben, diesen Kindern nur unter der Voraussetzung die Rechte von ehelichen verschaffen, daß auch nach eingegangener Ehe noch weitere Kinder von ihnen erzeugt werden, wobei übrigens die bloße Geburt derartiger Kinder entscheidet, ohne daß auf deren Fortleben etwas ankäme, und überdies dem vorehelichen Kinde, welches auf Grund dieser Bestimmung etwas von seinem Vater geerbt hat, sofort das volle Erbrecht auch allen übrigen Verwandten gegenüber gesichert ist. Beide Bestimmungen sind ohne Zweifel durch den Einfluß der Kirche in das Rechtsbuch gekommen, entsprechen indessen dennoch keineswegs völlig deren Vorschriften. Auf der einen Seite nämlich läßt die Kirche die sponsalia de futuro durch die nachfolgende copula carnalis in eine vollgültige Ehe sich verwandeln, ohne dieserhalb irgend welche Zeitgrenzen aufzustellen;[3]) auf der anderen Seite aber läßt sie die unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern schlechthin legitimieren, ohne daß irgend etwas darauf ankäme, ob diese Eltern nach eingegangener Ehe noch weitere Kinder miteinander erzeugen oder nicht,[4]) so daß also der Grundsatz unseres Rechtsbuches: „þá helga þau, er eptir brullaup eru fœdd, hin til arfs, er fyrir brullaup váro“ keineswegs der des kanonischen Rechtes ist.

---

[1]) FrþL. III, 13; BjarkR. III, 68. [2]) FrþL. III, 11.

[3]) c. 15 et 30 X, de sponsal. (IV, 1), und ist die erste Stelle von P. Alexander III. (1159—81), die zweite von P. Gregor IX. (1227—41); ferner c. 12 X, qui filii sint legitimi (IV, 17), von P. Innocenz III. (1198).

[4]) c. 6, X, qui filii sint legitimi; von Alexander IV.

Die späteren Rechtsbücher suchen sich denn auch den Vorschriften des kanonischen Rechtes immer mehr zu nähern. Das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir zunächst hält zwar die Bestimmungen der FrþL. über die legitimatio per subsequens matrimonium unverändert fest;[1]) aber in der Bestimmung über die Brautkinder beseitigt es die auf die Jahresfrist bezüglichen Worte, obwohl es die Vorschrift beibehält, daß binnen dieser Frist die Hochzeit der Verlobung zu folgen habe,[2]) und gelangt somit zu der dem kanonischen Rechte völlig entsprechenden Bestimmung, daß Brautkinder unter allen Umständen gleich den ehelich geborenen erben sollen, wenn ihr Vater vor der Hochzeit gestorben ist. Die beiden Christenrechte des K. Magnús lagabœtir lassen ebenfalls die Brautkinder schlechthin erbfähig werden gleich den ehelichen, auch wenn die Hochzeit nicht nachfolgt,[3]) und sie fordern zu solchem Behufe nicht einmal den Tod des Vaters; da sie sich dabei ausdrücklich auf das gemeine Recht der gesamten Christenheit beziehen, ist klar, daß sie eben mit diesem die sponsalia de futuro durch die eingetretene copula carnalis in sponsalia de præsenti, resp. eine vollgültige Ehe sich verwandeln lassen. Weiterhin aber lassen sie durch die Geburt von Brautkindern solche Kinder legitimieren, welche von den Brautleuten vor ihrer Verlobung erzeugt worden waren, und sie substituieren demnach, der Konsequenz des kanonischen Rechtes folgend, den Akt der Verlobung auch hier dem der Hochzeit; aber sie weichen doch wieder darin vom kanonischen Rechte ab, daß sie nicht mit der bloßen Hochzeit sich begnügen, sondern daneben noch die Geburt von Kindern fordern, die nach erfolgter Verlobung zur Welt kommen. Noch weiter geht die Járnsíða,[4]) indem sie als im ganzen Lande gesetzlich eingeführt die Bestimmung bezeichnet, daß eine rechtsgültig eingegangene Verlobung alle Kinder erbfähig mache, welche die Verlobten miteinander vor eingegangener Verlobung erzeugt haben oder nach dieser erzeugen; dieser Satz aber ist in ganz derselben Fassung auch in das gemeine Landrecht und Stadtrecht übergegangen,[5]) wogegen er in der Jónsbók anfangs keine Stelle gefunden hatte, vielmehr erst hinterher auf Grund der Verordnung des K. Hákon Magnússon vom 14. Juni 1314, § 13, in dieselbe mit dem Beisatze eingestellt wurde, daß die Vorschrift auf im Ehebruch

---

[1]) Sverris KrR. 65. [2]) ebenda, 67; vgl. 66.

[3]) jüngerer BþKrR. 16; jüngerer GþKrR. 24.

[4]) Járns., Erfðat. 14.

[5]) Landsl., Erfðat. 7, Nr. 1, fin.; BjarkR. ebenda.

erzeugte Kinder keine Anwendung finde.[1] Es ist hiernach ganz verkehrt, wenn Þórðr Sveinbjörnsson unter dem in jener Einschaltung in der Jónsbók genannten K. Hákon den K. Hákon gamli verstehen will. Das Christenrecht des Erzbischofs Jón aber baut auf der so gelegten Grundlage fort, nur noch unzweideutiger die Gesichtspunkte des kanonischen Rechtes festhaltend. Schon in den Christenrechten des K. Magnús lagabœtir war der Grundsatz ausgesprochen worden,[2] daß eine rechtsgültige Verlobung durch hinzutretende copula carnalis in eine vollgültige Ehe sich verwandle, auch wenn keine förmliche Hochzeit gehalten werde, und daß von da ab die Ehe nur noch wegen Ehebruchs geschieden werden könne; jetzt aber wird geradezu die Regel aufgestellt:[3] „nú ef hjúnskapr er fullkomin með líkams losto, þó at eigi sé brúðhlaup gjört, þá má þann engi hlutr skilja"; weiterhin ferner wird auch noch speziell gesagt,[4] es sei allgemeines Recht der Christenheit, daß Brautkinder in allen Beziehungen als eheliche gelten, auch wenn keine Hochzeit gehalten worden sei, und daß die Kinder, welche jemand mit einer Konkubine gewinnt, mit der er sich hinterher verlobt, eheliche Kinder werden, gleichviel ob noch andere Kinder nach der Verlobung erzeugt werden oder nicht, vorausgesetzt nur, daß sie nicht im Ehebruch erzeugt seien und daß der Eingehung der Ehe seitens der Eltern auch sonst keine impedimenta dirimentia entgegenstehen. Dieselbe Bestimmung findet sich endlich auch in dem neueren isländischen Christenrechte, jedoch in etwas eigener Wortfassung;[5] einmal nämlich fehlt hier der Beisatz, welcher erklärt, daß nichts darauf ankomme, ob nach eingegangener Verlobung noch weitere Kinder geboren werden oder nicht, und es begreift sich dieses leicht, da das ältere isländische Recht nicht, wie das ältere norwegische, zu einer solchen Klausel Veranlassung bot, sodann aber ist der auf die adulterini bezügliche Vorbehalt hier weiter dahin gefaßt, „nema nokkut standi þat fyrir, þá er þau börn váru getin, at þau máttu þá með öngu móti réttliga eigaz", womit zugleich auch die ex damnato coitu procreati mit inbegriffen sind, welche freilich im Christenrechte Jóns durch die Klausel „festir hann hana meinbugalaust" ebenfalls ausgeschlossen waren. Dieselben beiden Christenrechte lassen ferner auch den Kindern aus einem matrimonium putativum die gleiche Behandlung

---

[1]) Jónsbók, Erfðat. 1; Lovsamling for Island, I, S. 28—29.

[2]) jüngerer BþKrR. 18; jüngerer GþKrR. 26.

[3]) Jóns KrR. 44. [4]) ebenda, 46.

[5]) Árna bps. KrR. 16/112—14.

wie den ehelichen Kindern angedeihen, vorausgesetzt nur, daß die Eltern vor Eingehung der Ehe die vorschriftsmäßige Verkündigung vornehmen ließen und somit das ihrige getan haben, um etwa bestehende Ehehindernisse rechtzeitig in Erfahrung zu bringen;[1]) dies ein Satz, welcher ebenfalls im kanonischen Rechte begründet,[2]) aber hinterher auch in das weltliche Recht übergegangen ist, soferne eine Verordnung aus dem Jahre 1280 in ihrem § 6 bestimmt, daß die Kinder aus einer Ehe, welche wegen hinterher aufkommender Ehehindernisse getrennt werden muß, dennoch als eheliche behandelt werden sollen, soferne nur die Aufgebote in vorschriftsmäßiger Weise ergangen seien,[3]) wobei doch wohl guter Glaube der Eheleute an die Rechtsbeständigkeit ihrer Ehe vorausgesetzt werden muß, obwohl die Verordnung dieser Voraussetzung nicht ausdrücklich gedenkt. Ganz abgesehen aber von diesen mehr oder minder getreu dem kanonischen Rechte entlehnten Sätzen kennt das norwegische Recht auch noch eine nationale Form der Legitimation, für welche die älteren Quellen die technische Bezeichnung ættleiðíng brauchen, während in späteren Quellen auch wohl die Bezeichnung arfleiðíng gleichbedeutend vorkommt.[4]) In einem königlichen Erlasse vom 28. März 1318 wechseln bereits beide Formen,[5]) und ebenso in einer Urkunde vom 11. September 1338;[6]) in ein paar Urkunden vom 18. November 1345 und 15. Januar 1373 wird nur noch von arfleiðíng gesprochen,[7]) wogegen eine solche vom 7. April 1344, dann vom Jahre 1316, von 1400—1410 nur von der ættleiðíng spricht.[8]) Doch darf nicht übersehen werden, daß in isländischen Quellen der Ausdruck „leiða til arfs" sowohl in Bezug auf Vorgänge in Norwegen[9]) als in Island selbst[10]) schon frühzeitig gebraucht wird und daß die Árna bps. saga sowohl als die Annalen den von der ættleiðíng handelnden Abschnitt der Járnsíða als das „um arfleiðíng" handelnde Kapitel bezeichnen;[11]) es mag hiernach wohl sein, daß

[1]) Jóns KrR. 42; Árna bps. KrR. 16/114—16.

[2]) vgl. cap. 3 X, de clandestina desponsatione (IV, 3), von P. Innocenz III; dann cap. 14 X, qui filii sint legitimi (IV, 17), von demselben.

[3]) Norges gamle Love, III, Nr. 1, S. 5.

[4]) vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 28—31.

[5]) Norges gamle Love, III, Nr. 50, S. 129—31.

[6]) Diplom. norveg. I, 253/202—3.

[7]) ebenda, IV, 294/239—40 und II, 426/330.

[8]) ebenda, V, 169/131; VI, 88/89—90 und 374/409.

[9]) Eigla, 57/125; Njála, 2/4. [10]) Laxdœla, 26/102.

[11]) Árna bps. s., 9/688; Annálar, a. 1271.

beide Ausdrücke von Anfang an nebeneinander gebraucht worden waren, und daß nur etwa darum in späterer Zeit der Ausdruck arfleiðing etwas häufiger gebraucht wurde, weil in der Tat die erbrechtlichen Wirkungen der Legitimation immer mehr überwogen. Die Form aber, in welcher sich die Einführung in den Geschlechtsverband vollzog, wird in den beiden Provinzialrechten ziemlich übereinstimmend geschildert und ist augenscheinlich uralten Rechtens.[1]) Zumeist scheint es der Vater gewesen zu sein, welcher sein uneheliches Kind legitimierte, und umgekehrt scheint die Legitimation ursprünglich nur zugunsten des þýborinn sonr in Anwendung gekommen zu sein, wogegen unsere Rechtsbücher freilich nach beiden Seiten hin schon weiter gehen; sie erklären einerseits, daß die ættleiðing auf den hornúngr und hrísúngr ganz ebensogut Anwendung finden möge, wie auf den þýborinn sonr, und gestatten andererseits auch, daß der Bruder den Bruder, der Oheim den Neffen, ja auch noch entferntere Verwandte einander legitimieren, nur daß die FrþL. solche Befugnisse auf die freigeborenen (ættbornir) Verwandten innerhalb der näheren Grade des Mannsstammes (bauggildismenn) beschränken und überdies die Regel beifügen, daß niemalen ein Mann durch ein Weib oder ein Weib durch einen Mann legitimiert werden dürfe,[2]) letzteres eine Bestimmung, deren Grund nicht recht abzusehen ist, welche aber eine Parallele in dem anderen Satze der FrþL. findet, daß Männer und Weiber sich gegenseitig kein óðal zum Verkaufe anbieten sollen.[3]) Bemerkenswert ist auch, daß die GþL. ausdrücklich die Legitimation desjenigen gestatten, welchen sein Vater vor erreichtem 15. Lebensjahre freigelassen habe; die Bestimmung scheint aus einer Zeit zu stammen, welche die Legitimation noch auf den þýborinn sonr beschränkt kannte und nun diese Beschränkung insoferne mildern wollte, als sie die ursprünglich nur den innerhalb der ersten drei Lebensjahre freigelassenen Söhnen zugute kommende Wohltat auch noch den etwas später freigelassenen zugänglich machte. Übrigens darf der Legitimierende, wer er auch sei, nicht völlig eigenmächtig verfahren; er muß vielmehr, wenn die Handlung rechtlich wirksam sein soll, die Zustimmung der geborenen Erben zu derselben erholen, über deren Rechte ja niemand verfügen kann als sie selber. Hat demnach der Vater des unehelichen Kindes bereits ehelich geborene Söhne, so ist deren Zustimmung er-

---

[1]) GþL. 58; FrþL. IX, 1.

[2]) FrþL. IX, 21. [3]) ebenda, XII, 5.

forderlich; doch soll, wenn nur einer von diesen volljährig ist, dessen Zustimmung genügen, und somit auch für seine minderjährigen oder noch ungeborenen Brüder bindend sein. Fehlen eheliche Söhne, oder sind die vorhandenen alle minderjährig, so tritt statt ihrer der nächstberufene Erbe ein, und zwar wenn etwa die Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge abgeht, sowohl der gemeine Erbe als der Stammgutsfolger; von einer Beteiligung der entfernteren Verwandtschaft wissen nur die GþL., und auch nach ihnen scheint diese nur eine formelle gewesen zu sein, wie etwa die FrþL. umgekehrt den Vater seine unmündigen Söhne bei der Handlung auf dem Arme tragen lassen, um sie formell zu dieser heranzuziehen. Im übrigen war vor allem ein gewisses Quantum Bier zu einem gemeinsamen Gelage zu bereiten; dann war ein 3jähriger Ochs zu schlagen, und sollte diesem die Haut des rechten Hinterfußes vom Kniegelenk abwärts im ganzen abgezogen werden, oder nach den GþL. die Klauenhaut vom rechten Vorderfuße. Aus dieser Haut sollte ein Schuh gemacht, und bei dem Bierfasse niedergesetzt werden; hemíngr heißt diese Haut in den FrþL., aber fit in den GþL., und der aus ihr gemachte fitskór wird noch von Sigurðr jarl in der Schlacht bei Ré getragen (1163), vielleicht um auf dem Eise besser stehen zu können.[1]) Weiterhin soll dann der Vater, welcher seinen Sohn legitimieren will, zuerst in diesen Schuh steigen, und nach ihm der zu legitimierende Sohn selbst; hierauf der nächste Erbe, wer dies auch sei, sowie der nächste Stammgutsfolger; sodann aber, nach den GþL., die entfernteren Verwandten, natürlich doch wohl nur soweit sie eben anwesend waren. Dabei hat der Legitimierende folgende Formel zu sprechen: „ek leiði þenna mann til fjár þess, er ek gef hanom, ok til gjalds ok til gjafar, ok til sess ok til sætis, ok til bóta ok til bauga, ok til alls réttar, svo sem móðir hans væri mundi keypt“. Durch diese Formel wird unzweideutig die volle Gleichstellung des Legitimierten mit dem ehelich Geborenen in Bezug auf Buße und Wergeld ausgesprochen, und ist demnach klar, daß dieselbe zu einer Zeit entstanden sein muß, in welcher die GþL. diese Gleichstellung dem þýborinn sonr vor der ættleiðíng noch nicht eingeräumt hatten; sess und sæti mögen auf die Einräumung eines geehrteren Platzes in der Halle sich beziehen, in der ja bekanntlich die Gäste wie die

---

[1]) Heimskr. Magnúss s. Erlíngssonar, 13/790; FMS. VII, 5/297; Fagrsk. 264/176. Vgl. auch Heimskr. Ólafs s. helga, 151/405—6; FMS. IV, 137/336 usw.

Hausgenossen bei festlichen Gelegenheiten nach ihrem Range (mannvirðing) zu sitzen pflegten; gjald und gjöf aber wird man vielleicht am besten auf den Gebrauch beziehen, unter Befreundeten Gaben und Gegengaben auszutauschen, so daß auch damit wieder nur eine Anerkennung der Ebenbürtigkeit ausgesprochen wäre; das gegebene Gut endlich dürfte auf den durch eine spätere Urkunde bestätigten Gebrauch hinweisen,[1]) gleich bei der Legitimation selbst dem Legitimierten eine Gabe zum Wahrzeichen zu geben. Auffällig bliebe dabei allerdings, daß das Erbrecht in der Formel bei solcher Deutung gar nicht gedacht wäre, während doch die FrþL. ausdrücklich,[2]) die GþL. aber wenigstens mittelbar die Gleichstellung des Legitimierten mit dem ehelich Geborenen in diesem Punkte aussprechen, indem sie das oben schon abgehandelte eventuelle Erbrecht der unehelichen Kinder nur für die eintreten lassen, welche „úleiddir í ætt" sind.[3]) Die FrþL. teilen die Formel nicht mit, welche bei der ættleiðing zu gebrauchen war, aber sie sprechen von einem „leiða á reka skaut ok rygja", und wird wohl dieser Ausdruck der gebrauchten Formel entlehnt sein; man möchte mit Guðbrandr Vigfússon emendieren: „á rekks skaut ok rygjar", oder noch näher liegend „á rekka skaut ok rygja", und übersetzen „in den Schoß von Mann und Weib", so daß also der Legitimierte in die Lage eines neuerdings ehelich Erzeugten und Geborenen versetzt werden wollte. Weiterhin hat der nächstgeborene Erbe und der Stammgutsfolger seinerseits die Einräumung von Erbrecht und Stammgutsrecht ausdrücklich zuzusichern, und eine ähnliche Erklärung mochten wohl auch die entfernteren Verwandten abzugeben haben. Wird aber hinterher die Vornahme der Legitimation bestritten, so sollen alle bei derselben Anwesenden über dieselbe Zeugnis geben können, Weiber wie Männer, und soll überdies als ein weiteres Wahrzeichen der bei derselben gebrauchte Schuh vorgewiesen werden. Nach den GþL., welche kein Zeugnis länger als 20 Jahre vorhalten lassen, muß aber alle 20 Jahre eine feierliche Bekanntmachung der ættleiðing erfolgen, damit durch deren Beweis der Beweis des Aktes selbst ersetzt werde; doch ist von dem Momente an, da der Legitimierte auf Grund der ættleiðing jemanden beerbt hat, keine weitere lýsíng mehr nötig, indem von da ab der Besitz der Erbschaft selbst als genügender Ausweis für das Recht des Besitzers gilt. Die spätere Gesetzgebung hat im

---

1) Diplom. norveg. I, 253,202—3 (1338).

2) FrþL. III, 13; IX, 1. 3) GþL. 104.

wesentlichen auf der im bisherigen geschilderten Grundlage fortgebaut, wenn sie auch im einzelnen mancherlei an den älteren Rechtssätzen verändert hat. Zunächst wurde die ættleiðíng in ihrer Form einigermaßen umgestaltet. Das Trinkgelage, Ochsenschlachten und Schuhsteigen wird bereits in der Járnsíða beseitigt,[1]) und durch eine halbwegs kirchliche Form ersetzt. Der Legitimierende soll mit dem, der legitimiert werden soll, sowie mit dem nächsten geborenen Erben und dem Stammgutsfolger vor der Kirchentür unter gemeinsamer Berührung der heiligen Schrift die entscheidende Erklärung abgeben, deren Formel noch ganz die der GþL. ist, nur daß die Bezugnahme auf eine sofort zu machende Gabe an deren Spitze nunmehr weggefallen ist. An der Befugnis der entfernteren Verwandtschaft, die Legitimation vorzunehmen, wird festgehalten, dagegen aber der Satz der FrþL. fallen gelassen, daß kein Weib einen Mann, und kein Mann ein Weib legitimieren dürfe; nach wie vor soll ferner der volljährige Sohn durch seine Zustimmung auch seine minderjährigen und noch ungeborenen Brüder verpflichten, muß ferner die ættleiðíng alle 20 Jahre öffentlich bekannt gemacht werden, so lange nicht der Legitimierte auf Grund derselben geerbt hat; nach wie vor ist endlich die Bedeutung des Aktes dieselbe geblieben, und beerbt demgemäß der Legitimierte seinen Vater zugleich mit dem echt geborenen Sohne.[2]) Das gemeine Landrecht schließt sich hinwiederum eng an die Bestimmungen der Járnsíða an, doch nicht ohne sie in einzelnen nicht unerheblichen Punkten zu verändern.[3]) Festgehalten wird vor allem die neue, halb kirchliche Form der ættleiðíng, und daraus mag es sich erklären, daß die Kirche diese unumwunden anerkannte,[4]) während sie doch sonst die Lehre von der Legitimation ihrer eigenen Jurisdiktion vindizierte; doch ist die bei dem Akte zu sprechende Formel neuerdings wieder umgestaltet, und dabei einerseits die Bezugnahme auf das sofort zu gebende Gut wieder aufgenommen, andererseits aber die Verweisung auf Buße und Wergeld als nunmehr nicht mehr passend beseitigt. Der Satz, daß die Zustimmung des volljährigen Sohnes auch für dessen minderjährige und ungeborene Brüder bindend sei, wird jetzt ausdrücklich aufgegeben, und dafür die umgekehrte Regel ausgesprochen, daß der Legitimierte durch die Legitimation nur so viel Recht erwerbe, als der Konsentierende selbst anzusprechen hatte; außerdem wird aber auch die Wirkung des

---

[1]) Járns., Erfðat. 16. [2]) ebenda, 1.

[3]) Landsl., Erfðat. 8. [4]) Jóns KrR. 46.

Aktes insoferne abgeschwächt, als der Legitimierte nunmehr nicht mehr dem echt geborenen Sohne, sondern erst hinter diesem und hinter dem echt geborenen Sohne desselben erben soll.[1] Genau dieselben Bestimmungen enthält das gemeine Stadtrecht,[2] sowie auch die Jónsbók,[3] nur daß diese letztere den Termin für die lýsing des Aktes auf 10 Jahre herabsetzt statt auf 20; durch die Verordnung aber des K. Hákon Magnússon vom 14. Juni 1314 wurde bestimmt, daß niemand vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre auf sein Erbrecht verzichten könne,[4] und daß der eheliche Sohn eines Legitimierten unmittelbar hinter seinem Vater zur Erbfolge berufen werden solle, wenn dieser bereits verstorben sei zu der Zeit, da sich der Erbfall ereigne.[5] Beides Bestimmungen, die auch in die Jónsbók eingerückt wurden, die sich aber im Grunde von selbst verstanden, da die erstere nur eine Folge der Verschiebung des Volljährigkeitstermines auf das vollendete 20. Jahr, die letztere aber nur eine analoge Anwendung der für ehelich geborene Söhne und Enkel geltenden Regel ist. Ein Zusatz, welchen eine Hs. zu des K. Eiríkr Magnússon Verordnung von 1280, eine andere zu des K. Hákon Magnússon Verordnung vom 25. November 1315 machen,[6] bestimmt, daß der Legitimierte von seiner Mutter seines Vaters Erbe nehme, oder von seinem Vater noch seiner Mutter Recht nehme, wenn näher Berufene nicht vorhanden sind, und daß der unechte Sohn, welcher per subsequens matrimonium legitimiert sei, seinen Vater wie sein ehelicher Sohn beerbt, auch wenn sein Vater zwischen seiner Geburt und seiner Legitimation ein anderes Weib geheiratet und mit ihm eheliche Kinder erzeugt habe; letzteres ein Satz, der in der Konsequenz des Rechts liegt, und sich somit im Grunde von selbst versteht, ersteres dagegen rein unverständlich, wenn man sich nicht zu einer Korrektur entschließt, welche zu dem Sinne verhilft, daß der Legitimierte seines Vaters oder seiner Mutter Erbe nehmen soll, je nachdem diese oder jener ihn legitimiert hat. Endlich kommt noch ein Erkenntnis desselben K. Hákon Magnússon vom 28. Mai 1318 in Betracht,[7] durch welches einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der landrechtlichen Bestimmung über die Legitimation ein Ende gemacht wurde. Die „lögmenn" hatten nämlich darüber nicht einig werden

---

[1]) Landsl., Erfðat. 7, Nr. 2.

[2]) BjarkR., Erfðat. 8 und 7, Nr. 2. [3]) Jónsbók, Erfðat. 15 und 2.

[4]) Lagasafn, I, S. 29/15. [5]) ebenda, 16.

[6]) Norges gamle Love, III, Nr. 1, S. 11; vgl. Nr. 44, S. 115.

[7]) ebenda, Nr. 50, S. 129—31.

können, ob der Legitimierte nur die Erbschaft des Legitimierenden zu nehmen berechtigt sei, oder auch die Erbschaft der übrigen Verwandtschaft dieses letzteren, und der König entscheidet die Frage dahin, daß derselbe alle Erbschaften, welche anfallen können, nehmen solle, wie wenn er ein rechtmäßiger Sohn der Ehefrau des Legitimierenden wäre, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die ættleiðing vollkommen rechtsgültig, und somit auch mit Zustimmung aller der Personen erfolgt ist, deren Zustimmung überhaupt gesetzlich erforderlich war. Wenn übrigens nach dem Erkenntnisse der Legitimierte stets als eheliches Kind des Legitimierenden gelten soll, wird doch wohl der gewählte Ausdruck einer Beschränkung bedürfen; für den Fall, welcher die Entscheidung veranlaßt hatte, ist nämlich der Satz zwar vollkommen zutreffend, weil in diesem ein Vater seine eigenen Kinder legitimiert hatte, aber er würde für solche Fälle nicht richtig sein, in welchen die Legitimation von entfernteren Verwandten ausging. Richtig ausgedrückt würde demnach die Regel dahin lauten, daß durch die ættleiðíng der Legitimierte immer in die Stellung eines ehelichen Sohnes den Eltern gegenüber gebracht werde, welche ihn außer der Ehe erzeugt hatten; jene unkorrekte Fassung derselben erklärt sich aber sehr einfach daraus, daß nicht nur im gegebenen Falle, sondern gewiß überhaupt in weitaus den meisten Fällen der Vater selbst die Legitimation vornahm, und somit jene an und für sich nicht schlechthin zutreffende Ausdrucksweise zumeist wirklich richtig war. In der angegebenen Gestalt bestand nun die ættleiðíng das ganze Mittelalter hindurch fort, und kann zum Zeugnisse dessen auf die Urkunden aus den Jahren 1316, 1338, 1344, 1345, 1373 und 1400—1410 verwiesen worden, welche oben bereits bei Erörterung des Sprachgebrauches der Quellen angeführt wurden; es läßt sich aber nicht verkennen, daß bereits durch das gemeine Landrecht und die an dasselbe sich anschließenden Gesetzbücher die ursprüngliche Gestaltung des Institutes in zwiefacher Beziehung nicht unerheblich verändert wurde. Einmal nämlich hatte dieses ursprünglich zweifellos eine völlige Gleichstellung des Legitimierten mit dem ehelich Geborenen in Bezug auf alle und jede verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten bezweckt; nach dem gemeinen Landrechte dagegen sollte derselbe erst hinter dem ehelichen Sohne und Enkel zur Erbfolge berufen werden. Das setzt voraus, daß der Gesetzgeber nicht nur jene völlige Gleichstellung nicht mehr durchgeführt wissen wollte, sondern daß er auch bei der Aufstellung seiner Erbentafel nur den gewöhnlichen Fall im Auge hatte, da die Legitimation vom

Vater ausging, obwohl er nach wie vor gestattete, daß dieselbe auch wohl von anderen Verwandten vorgenommen werden konnte; wir werden also bezüglich der Beerbung anderer Verwandten analog verfahren, und den ættleiðíngr dem skilbórinn maðr stets um einen Grad, aber auch nur um einen, nachstellen müssen. Zweitens aber hatte vordem zur Sicherung der ættleiðíng genügt, wenn zu denselben der nächste geborene landrechtliche Erbe und der nächste Stammgutsfolger konsentiert hatten, wobei noch überdies unter mehreren gleich nahe Verwandten die minderjährigen und ungeborenen durch die Erklärung der volljährigen gebunden waren; das gemeine Landrecht aber hat diese Regel beseitigt, und durch die andere ersetzt, daß der Konsens immer nur den Konsentierenden selbst, und wie wir beifügen dürfen, dessen Rechtsnachfolger binde, und daß somit der Legitimierte immer nur soviel Anspruch erwerbe, als denen zukam, welche konsentierten. Die allseitige Wirkung der ættleiðíng konnte also fortan nicht mehr durch die bloße Mitwirkung des nächsten Erben zu Landrecht und Stammgutsrecht gesichert werden, sondern sie erforderte die Mitwirkung aller und jeder Erben und Stammgutsfolger, nur etwa mit Ausnahme derjenigen, die durch einen anderen bereits vertreten waren. In dem Gesetzbuche des K. Christian IV. endlich tritt uns das Institut in einer völlig veränderten Gestalt entgegen.[1]) In diesem wird bestimmt, daß man „etlede" dürfe, wen man wolle, soferne nur der hierzu Erwählte ehelich geboren und unbescholten sei; auf die unehelich Geborenen, für welche dasselbe ursprünglich allein bestimmt gewesen war, konnte das Institut demnach nicht mehr Anwendung finden, und aus einer Legitimation ist dasselbe nunmehr zu einer Adoption geworden. Damit hängt denn auch zusammen, daß der „etleding" nunmehr schlechthin wie ein ehelicher Sohn dessen behandelt werden soll, der den Akt vorgenommen hat, welcher Regel gegenüber freilich die Beibehaltung der älteren Vorschrift keinen Sinn mehr hat, daß ein Bruder den anderen, ein Oheim den Neffen „etlede" dürfe, da ja genau dasselbe auch unter völlig Fremden galt. Die Formalien des Aktes sind dieselben geblieben wie im gemeinen Landrechte, und insbesondere bindet der von jedem einzelnen Erben oder Stammgutsfolger erklärte Konsens nach wie vor nur ihn selbst; nur wird jetzt noch eine nachfolgende Erklärung am Ding, und deren urkundliche Fertigung erfordert, sowie auch die Frist für die lýsíng nunmehr auf 10

---

[1]) Arvebolk, 8.

Jahre herabgesetzt ist, wie dies freilich auch schon in der Jónsbók geschehen, und durch spätere Korrektur in eine Reihe von Hss. des Landrechtes hineingetragen worden war. Die Wirkung des Aktes aber ist insoferne noch weiter abgeschwächt, als der „etleding“ nunmehr erst in die fünfte Erbenklasse eingereiht, und erst nach den Geschwisterkindern zur Erbschaft berufen wird;[1]) damit ist derselbe in die Stelle eingerückt, welche das gemeine Landrecht des K. Magnús den nicht legitimierten unechten Kindern angewiesen hatte, und von seiner ursprünglichen Gleichstellung mit dem ehelich Geborenen ist somit die letzte Spur verschwunden. — Sieht man nun aber von dieser letzten Umgestaltung des Institutes ab, und faßt man lediglich deren Bedeutung im älteren Rechte ins Auge, so fällt sofort als in hohem Maße charakteristisch der Umstand auf, daß bei demselben der Schwerpunkt ganz und gar nicht, wie bei der Legitimation, Adoption und Arrogation des römischen Rechtes, auf die väterliche Gewalt oder überhaupt auf das Verhältnis des Vaters zu seinem Kinde fällt, sondern vielmehr lediglich auf den Geschlechtsverband und die Stellung des Kindes zu seiner gesamten Verwandtschaft. Von der ætt und der Einführung in dieselbe ist bereits die Bezeichnung der ættleiðing hergenommen, und es ist nur eine Konsequenz desselben Standpunktes, daß der Akt von entfernteren Verwandten den unehelich Geborenen ganz ebenso vorgenommen werden kann wie von dessen eigenem Vater; daß tatsächlich die ættleiðing regelmäßig allerdings vom Vater vorgenommen zu werden pflegte, und daß dieser Fall darum auch von den Quellen stets in erster Linie ins Auge gefaßt wird, ist dem gegenüber lediglich auf den doppelten Umstand zurückzuführen, daß dieser das nächste persönliche Interesse an der Legitimation seines Kindes zu haben pflegte, und daß es zunächst sein Vermögen und die Stellung in seinem Hause war, um dessen Regelung es sich bei dieser handelte. Es stimmt übrigens diese Behandlung der Legitimation vollkommen mit der anderen Tatsache überein, daß die altnordische Rechtssprache weder für den Begriff der Familie noch für den der väterlichen Gewalt eine technische Bezeichnung besitzt, während sie an Ausdrücken, welche die „gens“ bezeichnen, sich umgekehrt sogar überreich erweist. Zweitens aber lassen sich auch noch einzelne Spuren eines Zusammenhanges nachweisen, in welchem ursprünglich die ættleiðing mit der Freilassung gestanden zu haben scheint, obwohl dieser Zusammen-

---

[1]) Arvebolk, 7.

hang allerdings in den uns erhaltenen Quellen bereits sehr verdunkelt ist. Wir wissen, daß nach einigen älteren schwedischen Provinzialrechten, nach WGL. nämlich und ÖGL., ein „ættleda" sich an die Freilassung als solche anschloß, und daß man darunter die Aufnahme des Freigelassenen in irgend ein freies Geschlecht verstand, welche als schlechterdings notwendig galt, wenn dieser das volle Freienrecht gewinnen sollte.[1]) Wir wissen ferner, daß auch nach dem ältesten unter den dänischen Rechtsbüchern, nach SKL. nämlich, ein ganz ähnlich benannter Akt, das „takæ man i æt mæþ sæ", zum gleichen Behufe erforderlich war,[2]) und in der Tat hat es bei der ebenso tiefgreifenden als umfassenden Bedeutung der Verwandtschaft im ältesten Rechte nichts auffälliges, wenn man beim Freigelassenen, welcher von Hause aus keine freie Verwandtschaft hatte, einen künstlichen Ersatz für dieselbe als notwendig betrachtete. Nun wurde oben bereits wahrscheinlich zu machen gesucht, daß in Norwegen die ættleiðing ursprünglich nur für den þýborinn sonr erforderlich und gebräuchlich gewesen sei, also für den Sohn, den ein freier Mann unehelich mit einem unfreien Weibe erzeugt hatte, und welcher zwar demzufolge unfrei zur Welt gekommen, aber in frühester Jugend freigelassen, und sodann als Freier auferzogen worden war. Andererseits kennt das altnorwegische Recht bei den Freigelassenen überhaupt neben dem Akte der Freilassung selbst, dem gefa frelsi, noch einen zweiten Akt, das gera frelsisöl sitt, an dessen Vornahme sich die Befreiung des Freigelassenen von einer Reihe sehr drückender Lasten, Beschränkungen und Zurücksetzungen knüpfte, welchen derselbe bis dahin trotz der Freilassung noch unterworfen gewesen war. Dieser zweite Akt war der ættleiðíng ähnlich gestaltet und kam hier wie dort ein Trinkgelage, nach den FrþL. überdies auch das Schlachten eines Widders vor, dessen Hals bei dem Akte eine besondere Rolle spielte;[3]) ausdrücklich wird aber erklärt,[4]) daß beim þýborinn sonr dieser zweite Akt nicht vorgenommen zu werden brauche, daß vielmehr bei ihm die Konsequenzen desselben auch ohne seine Vornahme eintreten. Berücksichtigen wir nun, daß bei dem Geschlechte des Freigelassenen jene Lasten und Zurücksetzungen, denen der

---

[1]) Am klarsten ÖGL., Ærfþab. 20; vgl. 25 pr. Siehe auch Nordström, I, S. 100, Anm.; Gjessing, Annaler 1862, S. 267—69; Wilda, Unechte Kinder, S. 25—27.

[2]) Skånel. 123—24; Andreas Sunesen, 52 und 73.

[3]) GþL. 62; FrþL. IX, 12.

[4]) GþL. 61; FrþL. X, 47.

letztere samt seinen Nachkommen zunächst unterliegt, auch ohne Haltung des frelsisöl von selbst wegfallen, und zwar nach den GþL. bereits beim Enkel, nach den FrþL. aber, die in diesem Punkte augenscheinlich das ältere Recht geben, bei dem Sohne des Urenkels,[1]) daß sodann bei dem Freigelassenen höherer Ordnung nochmals die vierte Generation vorübergehen muß, bis dessen Nachkommenschaft völlig frei wird,[2]) und daß der Vollfreie im Gegensatze zum Freigelassenen und seiner Nachkommenschaft innerhalb der bezeichneten Grenze technisch als ættborinn bezeichnet zu werden pflegt,[3]) so dürften sich mit einem ziemlichen Grade von Wahrscheinlichkeit folgende Schlüsse ziehen lassen. Es war der Mangel jedes Geschlechts, was den Freigelassenen geringerer Klasse mit seinem Sohne, Enkel und Urenkel, dann der Mangel eines genügend unabhängigen Geschlechts, was den Freigelassenen höherer Klasse mit seinem Sohne, Enkel und Urenkel von dem vollfreien Manne schied, welcher darum emphatisch als zu einem Geschlechte geboren bezeichnet wurde. Dem ersteren Mangel konnte, außer dem Ablaufe der vierten Generation, auch durch einen Formalakt ein Ziel gesetzt werden, mittels dessen der Freilasser, der bisher den Freigelassenen noch in einem halbwegs sklavischen Abhängigkeitsverbande gehalten hatte, auf seine einschlägigen Rechte verzichtete, während verwandtschaftsähnliche Beziehungen, wie eventuelles Erbrecht, Alimentationspflicht u. dgl., ihn nach wie vor mit diesem verknüpften. In einer ähnlichen Stellung wie der Freigelassene höherer Ordnung befand sich aber der þýborinn sonr schon von seiner Freilassung ab, da er zu sklavischem Dienste nicht verwendet wurde und als halbwegs zum Geschlechte seines Vaters gehörig diesem noch enger verbunden war, als der leysíngi seinem skapdróttinn; darum bedurfte es bei ihm jenes Formalaktes nicht. Die ættleiðíng aber, welche den þýborinn sonr zum vollberechtigten Mitgliede seines Geschlechtes machte, und ihm eben damit auch den Anspruch auf die volle Buße seines Vaters gab, fand zwar in dem Übertritte in die Klasse der Vollfreien ihr Analogon, welche sich in der Person des Ururenkels des Freigelassenen höherer Ordnung vollzog, und durch welche dieser die Buße des ættborinn maðr oder árborinn maðr erhielt, während dessen Vater noch die des leysíngjasonr bezogen hatte; aber eines Formalaktes wird nicht gedacht, durch dessen

---

[1]) GþL. 66; FrþL. IX, 11. [2]) GþL. 106; FrþL. IX, 11.
[3]) z. B. GþL. 63 und 71; FrþL. II, 1; BjarkR. III. 127 usw.

Vornahme die zweite Periode des Freigelassenenstandes in derselben Weise hätte abgekürzt werden können, in welcher die Haltung des frelsisol die erste abkürzte. Da legt nun die Analogie des schwedischen Rechtes die Vermutung nahe, daß die ættleiðing ursprünglich bei dem gewöhnlichen Freigelassenen ebensogut wie bei dem þýborinn sonr, wenn auch wohl in etwas anderer Gestalt und mit etwas anderer Wirkung, eingetreten sein möge, und daß sie somit eben jener Formalakt war, durch welchen der leysíngi oder leysíngjasonr in einen ættborinn maðr verwandelt werden konnte. Zu dieser Annahme stimmt auch recht wohl, daß unechte Kinder freier Eltern unter allen Umständen zu den ættbornir menn gehören, und somit einer ættleiðing nicht bedürfen; ist bei ihnen die Paternität nicht hergestellt, so gehören sie doch zum Geschlechte ihrer Mutter und nehmen dessen Rechte, ist sie hergestellt, so nehmen sie das Recht ihres väterlichen Geschlechtes, und genügt ein bloßes bera í ætt oder fœra í ætt, um das letztere Ergebnis zu bewirken, ohne daß dazu ein Formalakt nötig wäre, weil es sich um keine Standeserhöhung, kein „bœta ráð sunar síns", wie beim þýborinn sonr handelt. Höchstens könnte noch etwa in Betracht kommen, ob nicht etwa, wie nach älterem dänischen Rechte,[1] ursprünglich auch die Herstellung der Paternität, soweit sie nicht durch ein Konkubinatsverhältnis von selbst gegeben war oder im Prozeßwege erfolgte, einer am Ding abgegebenen Erklärung des Vaters bedurfte.

§ 7. Die verwandtschaftsähnlichen Verhältnisse.[2]

Als zur Verwandtschaft nicht gehörige, aber doch an dieselbe sich anreihende und mit ihr in einzelnen Beziehungen analog behandelte Verhältnisse kennt das ältere nordische Recht, wie dies früher schon erwähnt wurde, drei, nämlich die Schwägerschaft samt der an sie sich anreihenden Stiefverwandtschaft, die Gevatterschaft und die Pflegeverwandtschaft. Jedes dieser drei Verhältnisse muß nun noch eigens behandelt werden.

1. Die Schwägerschaft. Es ist oben bereits erwähnt

[1] vgl. Stemann, S. 381—90.

[2] vgl., was Island betrifft, meine Schrift: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 357—63.

worden, daß für die Verschwägerung die Ausdrücke mægðir, mágsemd, dann sifjar, sifskapr gelten, und daß der einzelne Verschwägerte als mágr, die einzelne Verschwägerte aber als mágkona oder sifkona bezeichnet wird; für die Stiefverwandtschaft aber stehen die Ausdrücke stjúpfaðir und stjúpmóðir (stjúpa), dann stjúpsonr (stjúpr) und stjúpdóttir, oder zusammenfassend stjúpbörn zu Gebote, wofür in den Hss. auch wohl stýpfaðir, stjúkfaðir u. dgl. geschrieben steht. Es galt aber die Schwägerschaft zunächst ebensogut als Ehehindernis wie die Blutsfreundschaft, nur daß bei ihr die Grenze der verbotenen Grade enger gezogen war als bei dieser. Die norwegischen Provinzialrechte erlauben nämlich die Ehe mit Verschwägerten vom fünften gleichen Grade ab, während der vierte gleiche Grad noch als verboten gilt, und zwar gleichviel, ob es sich dabei um die Ehe mit der Witwe eines Blutsfreundes (frændleif), oder um die Ehe mit einer Verwandten der eigenen früheren Frau handle;[1]) sie behandeln ferner selbstverständlich den außerehelichen geschlechtlichen Verkehr mit Verschwägerten völlig ebenso wie die Eingehung der Ehe mit solchen; sie rechnen endlich die nächsten Grade der Schwägerschaft mit zu denjenigen, deren Verletzung als eine schlechthin bußlose Tat gilt, und zwar ist es nach der älteren Rezension der GþL. die Stiefmutter, Schwiegermutter und Brudersfrau, und nach der neueren überdies noch die Stieftochter und Frauenschwester, welche dabei in Betracht kommt,[2]) eine übrigens bedeutungslose Differenz, da auch schon die ältere Rezension durch die Klausel: „ok konor þær allar aðrar er jamnskyldar ero“ die nicht namentlich genannten mit inbegriffen hat, — nach den FrþL. aber ist es die Stiefmutter und Stieftochter, die Schwiegermutter und Schwiegertochter, endlich die Schwägerin, gleichviel übrigens, ob des Bruders Witwe oder der Frau Schwester,[3]) und genau ebenso nach den BþL. und EþL.,[4]) und ist gewiß die Auslassung der Schwiegermutter in den GþL. nur etwas Zufälliges, da augenscheinlich der erste Grad in der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie gemeint ist. Das isländische Recht aber hatte gleichfalls von jeher im fünften gleichen Grade der Schwägerschaft die Ehe erlaubt, wogegen sie im vierten und fünften ungleichen noch

---

[1]) GþL. 24; FrþL. III, 1 und Sverris KrR. 56; BþL. I, 15; II, 6 und III, 6; EþL. I, 30 und II, 26.

[2]) GþL. 24. [3]) FrþL. III, 3.

[4]) BþL. I, 15; II, 11 und III, 8; EþL. I, 52 und II, 42.

als verboten galt;[1]) das Gesetz vom Jahre 1217 aber, welches für die Blutsfreundschaft die verbotenen Grade enger begrenzte, ließ dieselben für die Schwägerschaft unverändert, und galt somit von da ab für diese dieselbe Grenze wie für die Blutsfreundschaft.[2]) Da diese Neuerung auf den Beschlüssen der IV. lateranischen Synode von 1215 beruhte, welche gleichmäßig für die Verwandtschaft und Schwägerschaft den vierten gleichen Grad als den letzten verbotenen erklärt hatten,[3]) erklärt sich sehr einfach, daß dieselbe auch in den späteren norwegischen Christenrechten gleichmäßig wiederkehrt. Die neueren Christenrechte für Víkin und für das Gulaþing bestimmen demgemäß, daß für die Blutsfreundschaft wie für die Schwägerschaft der fünfte gleiche Grad der erste erlaubte sei,[4]) und in den Christenrechten des Erzbischofs Jón und des Bischofs Árni kehrt dieselbe Bestimmung in der Art wieder, daß in ihnen der vierte gleiche Grad als der letzte verbotene bezeichnet wird;[5]) die letztere Wortfassung entspricht vollkommen den Beschlüssen der genannten Synode, und wird die erstere doch wohl nur eine ungenauere sein und um so weniger die Meinung haben, daß auch noch der vierte und fünfte ungleiche Grad verboten sein solle, als ja auch das weltliche Recht nunmehr den vierten gleichen Grad als den letzten im Erbrechte berücksichtigten behandelte,[6]) während die Járnsíða allerdings noch den fünften gleichen Grad in älterer Weise berücksichtigt hatte.[7]) Als bußlose Tat gilt aber auch nach den neueren Christenrechten nur der fleischliche Umgang mit der Stiefmutter und Stieftochter, Schwiegermutter und Schwiegertochter, oder endlich mit der Schwägerin,[8]) so daß also insoweit bezüglich der Schwägerschaft im Grunde alles beim alten geblieben ist. — Über diese durch das Kirchenrecht an die Hand gegebenen Bestimmungen geht nun aber die Berücksichtigung der Schwägerschaft noch weit hinaus, nur daß auf weltlichem Gebiete die Grenze, innerhalb deren sie berücksichtigt wird, ungleich enger gezogen ist. Das isländische Recht zunächst zählt

---

[1]) Konúngsbók, 144/131; Staðarhólsbók, 121/157.

[2]) Konúngsbók, 18/37; Staðarhólsbók, 120/157.

[3]) cap. 8 X, de consanguinitate et affinitate (IV, 14).

[4]) neuerer BþKrR. 21; neuerer GþKrR. 30.

[5]) Jóns KrR. 47; Árna bps. KrR. 20.

[6]) Landsl., Erfðat. 7, Nr. 13; BjarkR. 7, Nr. 13; Jónsbók, 13.

[7]) Járns., Erfðat. 15.

[8]) neuerer BþKrR. 22; neuerer GþKrR. 31; Jóns KrR. 49; Árna bps. KrR. 20.

bei der Verteilung des Wergeldes zu den sakaukar die drei nächsten Verschwägerten (námágar), d. h. den Stiefvater, Schwiegersohn und den Mann der Schwester und außerdem noch den Stiefsohn, welcher also hier zu den „mágar" nicht gerechnet wird;[1] dieselben drei námágar gelten ferner als Richter und als Geschworene für rekusabel,[2] ohne daß dabei des Stiefsohnes gedacht würde, und umgekehrt gelten als legale Vertreter des Mannes, der ehehaft verhindert ist, selber das Ding zu besuchen, von den Verschwägerten nur der Stiefsohn und der Schwiegersohn,[3] also weder der Schwager, noch der Stiefvater oder Schwiegervater. Wiederum darf der Schwiegersohn seine Schwiegermutter, der Schwager die Schwester seiner Frau und überhaupt der Mann die Verwandte seiner Frau verloben, wenn näher verwandte Männer nicht vorhanden sind,[4] und ähnlich steht es auch bezüglich der Berechtigung zur Stellung der Unzuchtsklage;[5] in diesen Fällen ist es aber freilich im Grunde nur das Recht seiner Frau, welches der Mann auszuüben berufen ist, und es erklärt sich von hier aus sowohl der Umstand, daß hier die Berufung der Verschwägerten an keine bestimmte Grenze gebunden ist, als auch die andere Tatsache, daß nicht alle näheren Verschwägerten eintreten, z. B. nicht der Stiefsohn, und daß unter den sechs Weibern, wegen deren geschlechtlicher Kränkung der Mann befugt ist, blutige Rache zu nehmen, keine Verschwägerte genannt wird.[6] In ähnlicher Weise zeigen unter den norwegischen Rechten die GþL. zwei námágar, nämlich den Schwiegersohn und den Schwager und neben ihnen noch den Stiefvater und den Stiefsohn am Wergelde beteiligt,[7] und zwar, wie es scheint, alle in der Eigenschaft von sakaukar; in der Wergeldstafel des Bjarni Marðarson wird neben dem Stiefvater und Stiefsohne nur noch der Schwager berücksichtigt,[8] und aus der Wergeldstafel der FrþL. ist vollends die Verschwägerung ganz verschwunden. Dagegen werden in beiden Rechtsbüchern neben den bauggildismenn und nefgildismenn auch die námágar als Personen bezeichnet, welche man als Richter zu rekusieren befugt sei,[9]

---

[1] Konúngsbók, 113/201.

[2] ebenda, 25/47; 35/62; 98/158; Staðarhólsbók, 286/318.

[3] Konúngsbók, 89/160; Staðarhólsbók, 289/322.

[4] Konúngsbók, 144/29; Staðarhólsbók, 118/155.

[5] Konúngsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145/177.

[6] Konúngsbók, 90/164; Staðarhólsbók, 293/331.

[7] GþL. 239. [8] ebenda, 316.

[9] ebenda, 37 und 266; FrþL. 14. Nach den GþL. 59 sind dieselben

und nach den FrþL. sind ferner diese wie jene nicht verpflichtet, an der Verfolgung eines Totschlägers sich zu beteiligen;[1] aber welche Grade der Verschwägerung unter dieser Bezeichnung zu verstehen seien, wird uns weder hier noch da gesagt. Unter den sieben Weibern, deren Kränkung blutig gerächt werden darf, werden ferner, anders als im isländischen Rechte, auch die nächsten Verschwägerten aufgezählt, und zwar nennen die GþL. die Stiefmutter, die Schwiegertochter und die Schwägerin,[2] das ältere Stadtrecht folgt ihnen,[3] wogegen die FrþL. statt der Stiefmutter die Stieftochter nennen,[4] die BþL. endlich gedenken der Stiefmutter und Stieftochter, der Schwiegermutter und Schwiegertochter, endlich der Frau des Bruders und der Schwester der Frau nebeneinander.[5] Wir werden wohl diese Ungleichförmigkeit in der Aufzählung der einzelnen Schwägerschaftsverhältnisse kaum ernsthaft zu nehmen, vielmehr nur auf eine zufällige Ungenauigkeit in der Redaktion der betreffenden Bestimmung anzusehen haben, und darf somit wohl als feststehender Satz gelten, daß in Norwegen wie auf Island außerhalb der Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden immer nur der erste Grad der Verschwägerung in der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie in Betracht kam, dieser aber auch voll und allseitig. Teils diese von der kirchlichen weit abstehende Begrenzung der Verschwägerung, teils die durchaus nationale Terminologie für dieselbe und zumal die mehrfach bemerkbare Abtrennung der Stiefverwandtschaft von der Verschwägerung im engeren Sinne, lassen aber darauf schließen, daß diese von jeher im altnordischen Rechte ihre Rolle gespielt haben werde und nicht erst durch kirchlichen Einfluß in dieses eingedrungen sei. Von den späteren Gesetzbüchern steht aber die Járnsíða noch wesentlich auf der Grundlage des älteren Rechtes, und insbesondere folgt dieselbe bezüglich der blutigen Rache wegen der geschlechtlichen Kränkung von Weibern den GþL.,[6] bezüglich der Verfolgung von Totschlägern den FrþL.,[7] bezüglich der Zeugnisfähigkeit wieder den GþL.;[8] ganz anders steht die Sache dagegen bei dem gemeinen Landrechte und den ihm folgenden

---

Personen auch unfähig, Zeugnis für ihren Angehörigen zu leisten, soferne sie nicht etwa mit beiden Streitteilen gleichnahe verwandt sind.

[1]) FrþL. IV, 9. [2]) GþL. 160.

[3]) BjarkR. II, 18 und III, 84. [4]) FrþL. IV, 39.

[5]) BþL. II, 15.

[6]) Járns., Mannh. 10; vgl. GþL. 160.

[7]) ang. O., 13; vgl, FrþL. IV, 9. [8]) Kaupab. 2; vgl. GþL. 59.

Quellen. Bezüglich der geschlechtlichen Kränkung von Weibern gehören die Verschwägerten nach ihnen nicht mehr zu den privilegierten Personen, welche das an die Stelle der Rache getretene Wergeld zu beziehen haben; [1]) dagegen sind nunmehr von der Verpflichtung, den Totschläger zu verfolgen, die Verschwägerten gleich den Verwandten befreit bis zum vierten gleichen Grade einschließlich; [2]) bis zu demselben Grade erstreckt sich ferner bei beiden ganz gleichmäßig die Unfähigkeit zum Zeugnisse, [3]) und nicht minder auch die Rekusabilität als Richter in Stammgutssachen. [4]) Anderweitige auf die Verschwägerung bezügliche Bestimmungen weiß ich in den späteren Gesetzbüchern nicht nachzuweisen; die angeführten aber genügen, um zu beweisen, daß des K. Magnús lagabœtir gemeines Landrecht ebenso wie dessen Stadtrecht und die Jónsbók die kirchenrechtliche Ausdehnung der Schwägerschaft auch für das weltliche Recht rezipiert haben, soweit nicht etwa das Bestreben, die Blutrache und was mit ihr zusammenhing in möglichst enge Schranken zu verweisen, eine völlige Streichung ihrer Rechte zur Folge hatte.

2. Die Gevatterschaft. [5]) Die technische Bezeichnung der Gevatterschaft im isländischen Rechte sowohl als im norwegischen lautet guðsifjar, und als guðsifi mögen Gevattern beiderlei Geschlechts, als guðsifja die Gevatterin bezeichnet werden. Der Ausdruck ist zweifellos aus dem ags. Rechte entlehnt, welches neben den Bezeichnungen godfæder, godsunu auch die Bezeichnung godsibb kennt, die sich im engl. gossip erhalten hat. In der ags. Sprache erklärt sich der Ausdruck denn auch sehr gut, da diese, anders als das Altnordische, das Wort Sippe als Bezeichnung der Blutsfreundschaft, nicht der Schwägerschaft gebraucht, so daß ihr godsibb die wörtliche Übersetzung der „cognatio spiritualis“ des kanonischen Rechtes wird. Es führen aber zunächst die GÞL. sehr verschiedene Arten der Gevatterschaft auf, [6]) je nachdem dieselbe durch die Haltung eines anderen unter die Kreuzesbezeichnung (die prímsigníng, d. h. prima signatio) oder unter die Taufe, durch das Ausziehen der weißen Gewänder nach der Taufe, das Halten unter des Bischofs Hand bei der Firmung, die Lösung der Firmbinde, oder endlich durch

---

[1]) Landsl., Mannhelgi, 5; BjarkR. 4; Jónsbók, 2 fin.
[2]) Landsl., Mannhelgi, 8; BjarkR. 8; Jónsbók, 7.
[3]) Landsl., Kaupab. 2; BjarkR. 3; Jónsbók, 2.
[4]) Landsl., Óðalsbrigði, 8.
[5]) vgl. Jón Ólafsson, Diatribe historica ecclesiastica de cognatione spirituali, Hafniæ 1771, [sowie diese Ausgabe II, S. 434—47]. [6]) GÞL. 26.

die Kirchführung einer Wöchnerin begründet wurde; sie bemerken ferner dabei, daß nur in dem zuletzt genannten Falle die Gevatterschaft sich auf die Person der Kirchgängerin beschränke, wogegen sie in den fünf anderen Fällen wie dem Kinde, so auch dessen Eltern gegenüber bestehe. Dieselben Bestimmungen kehren ganz gleichmäßig auch in den FrþL. wieder,[1]) jedoch mit der Einschränkung, daß diese den letzten der sechs Fälle unerwähnt lassen, und in dieser Gestalt sind dieselben auch in das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir übergegangen.[2]) Das Recht von Víkin dagegen kennt nur drei Fälle der Gevatterschaft, nämlich die durch das Halten unter die prímsigning, unter die Taufe und unter die Firmung entstehende,[3]) und es spricht sich darüber nicht aus, wie vielen Personen gegenüber in jedem dieser Fälle eine solche bestehe. Endlich das Recht der Hochlande kommt an zwei ganz verschiedenen Stellen auf die Gevatterschaft zu sprechen. An der ersteren, welche von den Eheverboten handelt, erklärt dasselbe in aller Kürze,[4]) daß diese sich auf alle Gevatterinnen beziehen, mit einziger Ausnahme der Frau, welche man bei ihrer Kirchführung geleitet, „því at þat er ekki nema kosgirni ein“, was doch wohl zu übersetzen sein wird: „weil es sich dabei nur um einen Akt der Eitelkeit handelt“. An einer zweiten, vom Inceste handelnden Stelle setzt aber dasselbe Rechtsbuch weiterhin auseinander,[5]) daß durch die Taufe eine geistliche Verwandtschaft nicht nur zwischen dem Täuflinge einerseits und dem taufenden Priester und den Taufpaten andererseits entstehe, sondern auch zwischen dem Taufenden einerseits und den Taufpaten sowie den Eltern des Täuflinges andererseits, endlich auch noch zwischen dem Täuflinge einerseits und den leiblichen Kindern des Taufenden und der Taufpaten andererseits, weshalb der Priester zu allen Kindern, die er getauft habe, und deren Eltern in geistlicher Verwandtschaft stehe, und des Priesters Kind mit keiner der Personen, welche jener getauft habe, sich geschlechtlich vereinigen dürfe; ja sogar zwischen dem Täuflinge und dessen Eltern einerseits und dem Ehegatten des Taufpaten andererseits soll geistliche Verwandtschaft entstehen, wenn auch dieser Ehegatte selber bei der Patenschaft gar nicht beteiligt gewesen war. Man

---

[1]) FrþL. III, 8.

[2]) Sverris KrR. 62. [3]) BþL. I, 15; III, 6.

[4]) EþL. I, 30; noch kürzer II, 26.

[5]) ebenda, I, 53; II, 43.

möchte annehmen, daß die erstere Stelle, gleichwie sie die Entstehung einer Gevatterschaft aus Anlaß der Kirchführung ausdrücklich verwirft, während die FrþL. solche stillschweigend fallen lassen, auch in Bezug auf die von ihr als gültig anerkannten Entstehungsarten der Gevatterschaft demselben Rechtsbuche folgen, und somit die obigen fünf Fälle stillschweigend sanktionieren wollte; ob aber die Bestimmungen, welche die zweite Stelle über die Ausdehnung der gelegentlich der Taufe entstehenden geistlichen Verwandtschaft auch auf alle vier anderen Fälle Anwendung finden sollten oder nicht, muß dahingestellt bleiben. In ganz ähnlicher Weise bezeichnet auch das ältere isländische Recht einerseits das Halten unter die prímsigning, unter die Taufe, oder unter die Firmung, und andererseits die Erteilung der Taufe als den Entstehungsgrund der geistlichen Verwandtschaft, deren Ausdehnung jedoch auch auf diejenigen sich erstrecken soll, welche den Kindern des anderen Teiles einen derartigen Dienst erwiesen haben.[1]) In den späteren Christenrechten aber tritt zunächst dieselbe Bestimmung wieder auf, welche die EþL. an der zweiten der oben angeführten Stellen gibt, jedoch teilweise in etwas verstümmelter oder der Wortfassung nach veränderter Gestalt;[2]) dabei fügt aber das Christenrecht des Erzbischofes Jón und Bischofes Árni, sowie eine Hs. des jüngeren BþKrR. ausdrücklich bei, daß dieselben Sätze, welche von der durch die Taufe begründeten geistlichen Verwandtschaft galten, auch auf die durch die Firmung begründete Anwendung finden sollen. Sucht man nun aber in diese verschiedenen Angaben einigen geschichtlichen Zusammenhang zu bringen, so wird man wohl zunächst die Entstehung einer geistlichen Verwandtschaft aus Anlaß der prímsigning, Taufe und Firmung als alt und ursprünglich betrachten dürfen. Die sämtlichen älteren Christenrechte, welche sich überhaupt auf eine Aufzählung der verschiedenen Entstehungsarten der guðsifjar einlassen, nennen diese drei Fälle, und wenn in den späteren Christenrechten zwar nur noch Taufe und Firmung berücksichtigt werden, so mag sich dies daraus erklären, daß die prímsigning in der späteren Zeit zumeist mit der Taufe zusammenzufallen pflegte; überdies steht fest, daß selbst das kanonische Recht sie ebensogut wie die Taufe geistlicher Verwandt-

[1]) Konungsbók, 144/31: Staðarhólsbók, 121/157—8; vgl. auch Skálholtsbók, 2/6.

[2]) Am korrektesten im neueren GþKrR. 32; minder gut und in einer Hs. sehr abweichend im neueren BþKrR. 23; besser wieder in Jóns KrR. 50 und Árna bps. KrR. 21.

schaft entstehen ließ.[1]) Schwerer ist es, bezüglich der übrigen drei in den GþL. genannten Fälle ins Klare zu kommen. Bezüglich keines derselben läßt sich, soviel ich sehen kann, im gemeinen kanonischen Rechte ein Anhaltspunkt finden, und ebenso kennen die späteren Christenrechte keinen dieser Fälle; aber auch die alten BþL. kennen dieselben nicht, und die EþL. und FrþL. verwerfen wenigstens einen der drei Fälle. Da dürfte denn kaum etwas Anderes übrig bleiben als die Annahme, daß wir es hier mit einer nur vorübergehenden, und vielleicht sogar nur lokalen reicheren Ausgestaltung der ursprünglichen drei Fälle zu tun haben, die geschichtlich ganz isoliert steht, und somit auch keinen Wert hat. Dagegen scheint jene andere, weitläufige Bestimmung über die Ausdehnung der durch die Taufe begründeten geistlichen Verwandtschaft mit dem Entwicklungsgange des gemeinen kanonischen Rechtes in Verbindung zu stehen, welches gerade in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhunderte einen erheblichen Aufschwung der geistlichen Verwandtschaft in der angegebenen Richtung zeigt. In die EþL. freilich scheint die Bestimmung erst hinterher Aufnahme gefunden zu haben, wie sie denn auch an deren äußerstem Ende zu stehen gekommen ist. — Die Gevatterschaft kommt übrigens in den älteren sowohl als jüngeren norwegischen Rechtsquellen lediglich gelegentlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade zur Sprache, möge es sich nun dabei um die Lehre von den Ehehindernissen handeln oder um die Strafe des Incestes; die FrþL. sowohl als das Christenrecht des Erzbischofes Jón erklären das zwischen dem Täuflinge und dem Taufpaten selbst geknüpfte Band für so eng,[2]) daß dessen Verletzung durch Incest zu den bußlosen Taten gerechnet wird. Wenn hiernach in den älteren sowohl als jüngeren norwegischen Rechts- und Gesetzbüchern von einem Herüberwirken der geistlichen Verwandtschaft auf das Gebiet des weltlichen Rechts keine Spur zu entdecken ist, steht die Sache hinsichtlich des älteren isländischen Rechtes allerdings etwas anders. Auch hier ist es nämlich wohl zunächst die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden, für welche die Gevatterschaft in Betracht kommt; aber daneben gilt doch der nächste Grad der Gevatterschaft auch als Rekusationsgrund dem Richteramte sowohl als dem Geschworenendienste gegenüber, soferne Leute, die einander

---

[1]) cap. 5 X, de cognatione spirituali (IV, 11), von P. Clemens III. (1187—91).

[2]) FrþL. III, 3; KrR. Jóns, 49.

gelegentlich der prímsigníng, Taufe oder Firmung Patendienst geleistet haben, als rekusabel gelten.[1]) Eine unserer Geschichtsquellen bietet wirklich einen Beleg für die Rekusation eines Geschworenen wegen geistlicher Verwandtschaft;[2]) viel Wert möchte ich indessen dieser ganz isoliert stehenden Berücksichtigung der guðsifjar im weltlichen Rechte nicht beilegen. Wir wissen ja aus geschichtlichen Quellen, daß die Patenschaft allerdings nach der allgemeinen Auffassung der Zeit eine engere persönliche Verbindung unter den Beteiligten knüpfte, welche bei deren gegenseitigem Verhalten respektiert werden mußte. Wir erfahren z. B., daß Hallfreðr vandræðaskáld sich nur unter der Bedingung zum Empfange der Taufe verstehen wollte, daß K. Ólafr Tryggvason selbst bei ihm die Patenstelle vertrete, und daß er in seinen Liedern oft genug dieses seines vornehmen Paten sich rühmte; wir wissen aber auch, daß gerade diese Patenschaft dem heißblütigen Dichter das Leben rettete, als ihn der König wegen eines an seinem Hofe begangenen Totschlages töten lassen wollte.[3]) Wir erfahren ferner, daß Ragnhildr, des Erlíngr Skjálgsson Tochter und des Þorbergr Árnason Frau, den Isländer Steinn Skaptason auf alle Gefahr hin gegen des heil. Ólafr Rache in Schutz nimmt, weil er ihre Tochter über die Taufe gehalten hatte,[4]) und wie noch in späterer Zeit der junge Sveinn Sturluson sich weigert, den Priester Erlendr umzubringen, wie ihn sein Vater hieß, weil er meinte: „þat hefir ekki, því hann er skírifaðir minn“.[5]) Nun begreift sich, daß einer solchen Auffassung der Gevatterschaft gegenüber das Recht der Überzeugung sich nicht verschließen konnte, daß dieselbe jene volle Unparteilichkeit zu trüben imstande sei, welche das Richteramt und der Geschworenendienst erforderte, und daß es somit recht wohl Gevattersleute für rekusabel ganz ebenso erklären konnte, wie es dies umgekehrt bei Feinden (sökunautar) der Parteien tat; eine Anerkennung der Gevatterschaft als einer verwandtschaftlichen Verbindung ist aber damit noch nicht ausgesprochen, und zum Genusse irgendwelcher verwandtschaftlicher Rechte oder zur Übernahme irgendwelcher verwandtschaftlicher Pflichten werden nach isländischem Rechte die Gevattersleute keineswegs herangezogen.

---

[1]) Konúngsbók, 25/47 und 48; 35/62; 89/158; Staðarhólsbók, 286/318.

[2]) Njála. 143/235.

[3]) Hallfreðar s. vandræðaskalds, 6/96; FMS. II, 171/55—56; Flbk. I, 273/328.

[4]) Heimskr. Ólafs s. helga, 148/393 u. dgl. m.

[5]) Sturlúnga, III, 15/57.

Ist aber hiernach der Einfluß der geistlichen Verwandtschaft lediglich auf das mehr oder minder von der Kirche beherrschte Gebiet der verbotenen Verwandtschaftsgrade beschränkt, so werden wir auch nicht irre gehen, wenn wir deren Einführung in das altnordische Recht lediglich auf die Kirche zurückführen. Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß vereinzelte Spuren schon auf das Vorkommen eines ähnlichen Verhältnisses im Heidentum hinzudeuten scheinen. Bei dem Kampfe des Helgi Droplaugarson mit Helgi Ásbjarnarson ist Özurr von Ás anwesend, ohne doch gegen den ersteren kämpfen zu wollen,[1]) obwohl er mit dem letzteren verschwägert ist,[2]) und Helgi Droplaugarson selbst erklärt, ihm gegenüber sich nicht vorsehen zu wollen: „því at þú jóst mik vatni".[3]) Der Vorfall gehört dem Schlusse des 10. Jahrhunderts, also dem Ende der heidnischen Zeit an, und der gebrauchte Ausdruck weist auf die im Heidentume übliche Wasserweihe und nicht auf die christliche Taufe hin, wie denn auch der erschlagene Helgi nach heidnischem Brauche in den Hügel gelegt wird. So wird ferner auch das Bestehen einer engeren Verbindung zwischen Hrani víðförli und dem heil. Ólafr angedeutet, welcher diesen mit Wasser begossen und hinterher auferzogen hatte;[4]) aber wenn zwar derartige Berichte die Vermutung begründen könnten, daß schon im Heidentume die Vornahme der Wasserweihe eine engere Beziehung zwischen dem Kinde und dem sie Vornehmenden geknüpft habe, so steht doch einem solchen Schlusse der Verdacht im Wege, daß solche ganz vereinzelt stehende Angaben die Anschauungen der späteren, christlichen Zeit einfach in die ältere, heidnische zurückgetragen haben, oder daß dieselben doch lediglich für die letzten Zeiten des erlöschenden Heidentumes Geltung gehabt haben möchten, in welchen christlicher Brauch sich bereits mit dem heidnischen mischte.

3. Die Pflegeverwandtschaft. Wenn wir in der Gevatterschaft ein nicht nationales, vielmehr erst durch die christliche Kirche eingeführtes, und auch in seinen Wirkungen nahezu ganz auf das kirchliche Gebiet beschränktes Institut zu erkennen hatten, so dürfte die Pflegeverwandtschaft umgekehrt als ein durchaus nationales, der

---

[1]) Droplaugarsona s., S. 23.

[2]) ebenda, S. 8. [3]) ebenda, S. 25.

[4]) Legendarische Ólafs s. ens helga, 4/3–4; Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 49/163 und Ólafs s. helga, 1/218; ed. Munch und Unger, 18/14–15; FMS. IV, 18/32 und 20/35; Flbk II, 8/10 und 15/14. Auch die Fagrsk. 86/70 und 87/72 nennt den Hrani Ólafs fóstrfaðir.

ältesten Vorzeit angehöriges, aber dafür auch schon frühzeitig im Absterben begriffenes Verhältnis zu betrachten sein. Man spricht aber sowohl von einem Pflegevater (fóstrfaðir, fóstri), und einer Pflegemutter (fóstrmóðir, fóstra) gegenüber einem Pflegesohne (fóstrsonr, fóstri) oder einer Pflegetochter (fóstrdóttir, fóstra), als auch von Pflegebrüdern (fóstrbrœðr) oder Pflegeschwestern (fóstrsystr). und zwar dieses wie jenes nicht immer in ganz demselben Sinne. Nach altem Brauche gab man die eigenen Kinder gern zur Erziehung außer Haus, zumal an treue Freunde und Anhänger der Familie, und galt die Übernahme einer Pflegschaft dieser Art stets als ein Bekenntnis, dem leiblichen Vater des Kindes gegenüber der geringere Mann zu sein;[1]) andere Male dagegen ließ man auch wohl das Kind zwar im eigenen Hause erziehen, gab ihm aber doch aus der Zahl der untergeordneten, ja allenfalls sogar unfreien Hausangehörigen einen Erzieher oder eine Erzieherin bei. Auf beide Fälle der Pflegschaft wurde die oben bezeichnete Terminologie ganz gleichmäßig angewandt; aber nur auf die erste Art der Pflegschaft scheinen sich die rechtlichen Wirkungen zu beziehen, welche hin und wieder an diese geknüpft erscheinen. Es scheint aber bei dieser hier allein in Betracht kommenden Art der Pflegschaft ursprünglich eine förmliche Annahme des Pflegekindes üblich gewesen zu sein, und das Setzen des Kindes auf das Knie als solche gedient zu haben (setja í kné oder á kné; knésetja), weshalb denn auch der Pflegesohn ebensogut als Kniesetzling (knésetníngr) bezeichnet werden konnte.[2]) Das isländische Recht regelt nun zunächst die vermögensrechtliche Seite des Vertrages, und erörtert die Voraussetzungen, unter welchen derselbe einseitig aufgehoben werden kann, sowie die Folgen dieser einseitigen Aufhebung.[3]) Es läßt ferner neben dem Sohne, Stiefsohne und Schwiegersohne auch den Pflegesohn den Dingbesuch für einen Bauern übernehmen, welcher selber nicht imstande ist, zum Dinge zu kommen;[4]) auch zählt es

---

[1]) Hólmverja s., 9/23; Laxdœla, 27/108; Heimskr. Haralds s. hárfagra, 42/79—80; Morkinsk., S. 2 und FMS. VI,1/4—5 usw. Vgl. übrigens Kålund, Familielivet på Island (Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870), S. 279—82.

[2]) vgl. Heimskr. Haralds s. hárfagra, 42/79—80 mit der Fagrsk. 21/13; FMS. I, 8/16; Flbk. I, 94; ferner Heimskr. Hákonar s. góða, 10/89 und Ólafs s. Tryggvasonar, 10/132 mit der Fagrsk. 28/18, FMS. I, 19/30 und 50/85, Flbk. I, 18/54 und 57/83.

[3]) Konúngsbók, 141/22; Staðarhólsbók, 103/133—4.

[4]) Konúngsbók, 89/160; Staðarhólsbók, 289/322.

die Pflegemutter sowohl als die Pflegetochter zu den Weibern, deren geschlechtliche Kränkung den Mann zur sofortigen blutigen Rache berechtigt.[1]) Aber jene ersteren Regeln halten sich ganz im Rahmen eines kontraktlichen Verhältnisses, und die beiden letzteren Bestimmungen wollen möglicherweise auch nur die eigentümlich gestaltete häusliche Gemeinschaft zur Anerkennung bringen, welche den Pflegesohn ebensogut wie den Stiefsohn oder Schwiegersohn mit dem Hausvater und der Hausmutter verband; von einer sonstigen Heranziehung aber des ersteren zu verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten vermag ich im isländischen Rechte keine unzweideutigen Spuren zu entdecken. Doch darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Geschichtsquellen nicht nur sehr zahlreiche und schlagende Belege dafür bieten, daß die Verbindung der Pflegeeltern mit ihren Pflegekindern als eine überaus enge angesehen wurde, und daß der leibliche Vater dieser letzteren, was auch die Rechtsquellen voraussetzen,[2]) als moralisch verpflichtet galt, dem Pflegevater unter allen Umständen seinen Schutz angedeihen zu lassen,[3]) sondern daß sie auch zeigen, wie durch besonderen Vertrag neben den in den Rechtsbüchern vorgesehenen Wirkungen des Pflegeverbandes noch ganz andere Folgen an diesen geknüpft werden konnten. Wenn z. B. der alte Þórðr goddi den Ólafr pá, des Höskuldr Dalakollsson Sohn, zur Pflege übernimmt, sichert er ihm zugleich die Erbfolge in sein gesamtes Vermögen zu,[4]) was er kann, weil er keine geborene Erben im Lande hat; wenn ferner Hœnsna-Þórir des Arngrímr goði Sohn als Pflegesohn annimmt, sichert er ihm die Hälfte seines Gutes zu,[5]) und Hallvarðr, des Vígfúss Vígaglúmsson Pflegevater, überträgt diesem ebenfalls durch handsöl den Anspruch auf sein Vermögen;[6]) Ketill von Mörk aber muß sich, als er seinen Neffen Höskuldr als Pflegesohn übernimmt, dazu verpflichten, ihn nicht nur bestens zu halten, bis er erwachsen sei, sondern ihn auch auszusteuern, wenn er heirate, und ihn zu rächen, wenn er erschlagen werde.[7]) Durch Vertrag also konnte das Verhältnis sehr verwandtschaftsähnlich gestaltet werden, und ich möchte um so mehr annehmen, daß dasselbe in der Vorzeit schon von Rechts wegen eine derartige Ausprägung gehabt haben werde,

[1]) Konúngsbók, 90/164; Staðarhólsbók, 293/331.
[2]) Konúngsbók, 141/22; Staðarhólsbók, 103/134.
[3]) Ein auffälliges Beispiel bietet die Vígaglúms s., 17—18/364—65.
[4]) Laxdœla, 16/50—52.
[5]) Hœnsnaþóris s., 2/125. [6]) Vígaglúms s., 17/364.
[7]) Njála, 94/146.

da auch das isländische Sprichwort: „fjórðúngi bregðr til fóstrs“ [1]) zeigt, wie tiefgewurzelt die Überzeugung war, daß gerade dieses Verhältnis ein ganz besonders enges und tiefgehendes sei. Bestätigt wird aber diese Vermutung dadurch, daß auch das norwegische Recht eine Reihe sehr altertümlicher Bestimmungen über den Pflegeverband bietet, welche ebenfalls ganz den Eindruck vereinzelt stehengebliebener Überreste einer ursprünglich viel weiter reichenden Ausprägung desselben machen. Nach den FrþL. sollen „barnfóstrar“ eines Mannes ebensowenig im Gerichte sitzen als dessen bauggildismenn oder nefgildismenn, námágar oder þyrmslumenn.[2]) Nach demselben Rechtsbuche wird ferner die Vergabung, welche man dem eigenen fóstri, d. h. Pflegesohne zuwendet, ganz in demselben Umfange ohne Rücksicht auf die mangelnde Zustimmung des geborenen Erben aufrecht erhalten, in welchem dies bezüglich der Vergabung an den þýborinn sonr der Fall ist, [3]) und daraus, daß im engsten Anschlusse an diese Zuwendungen auch von den Seelgaben gesprochen wird, wie sie auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1152 als tíundargjöf und fjórðúngsgjöf gestattet waren, [4]) darf man natürlich nicht schließen, daß auch jene ersteren erst in diesem Jahre aufgekommen seien. In den GþL. aber wird neben der Vergabung an den þýborinn sonr und an andere unechte Kinder, dann den Vergabungen des Königs und an den König, endlich den Freilassungen und den leysíngsaurar nicht nur ebenfalls wieder die „tíund“ genannt, worunter doch nur der Hauptzehnt, wie er vor dem Jahre 1152 bestand, verstanden werden kann, sondern auch noch die „barnfóstrslaun“, d. h. der für die Pflege eines Kindes gegebene Lohn, [5]) und sollen alle diese Vergabungen ganz gleichermaßen unanfechtbar sein. Nach einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches soll ferner Land, welches als „barnfóstrlaun“ gegeben ist, ganz ebensogut als óðal oder Stammgut gelten, wie wenn es von den Voreltern her ererbt, oder als „branderfð“ genommen, als „mannsgjöld“ an Zahlungsstatt empfangen, gegen óðal eingetauscht, oder vom Könige als „heiðfé“, d. h. als Lohn für geleisteten Gefolgsdienst, oder als „drekkulaun“, d. h. Trinklohn, vom Könige gegeben worden wäre. [6]) Man sieht, die Pflegschaft wird hier wie dort als ein verwandtschafts-

---

[1]) Njála, 42/64. [2]) FrþL. X, 14.

[3]) ebenda, IX, 17. [4]) ebenda, 18. [5]) GþL. 129.

[6]) ebenda, 270. Die fóstrlaun, welche ebenda, 66 und 129 erwähnt werden, gehören nicht hierher, da es sich dabei um einfachen Ersatz von Alimentationskosten handelt.

ähnliches Verhältnis betrachtet, und gilt eben darum alles, was aus Anlaß derselben gegeben oder empfangen wird, als auf einen familienrechtlichen Titel hin gegeben und genommen; daß aber diese Auffassung des Verhältnisses eine wirklich altertümliche sei, dürfte durch die Vergleichung des ags. Rechtes eine sehr auffällige Bestätigung finden. Gleichwie nämlich in diesem die Gabe des Königs samt dem rätselhaften Trinklohne als „hlâfordes gifu" und „drincleân" sich unter den Leistungen genannt finden, welche unter allen Umständen gültig bleiben sollen,[1]) tritt in einer anderen Rechtsaufzeichnung, welche jedenfalls spätestens dem 10. Jahrhundert angehört,[2]) das „fôsterleân" auf, und zwar als eine Zahlung, welche der Bräutigam bei der Verlobung zu versprechen und für deren Entrichtung er zugleich Bürgschaft zu bestellen hat. Es wird diese Zahlung hiernach doch wohl mit der „gift" einer zweiten[3]) und dem „ceâp" einer dritten Stelle[4]) identisch sein, und wird in ihr jener Betrag zu erkennen sein, welchen andere Rechte unter dem Namen des mundr oder mundium, der vingjæf oder des fæstnaþa fæ kennen, und welcher, ursprünglich wenigstens, als eine für die Verlobung dem Geschlechtsvormunde der Braut zu entrichtende Zahlung erschien. Man wird doch wohl aus der gebrauchten Bezeichnung schließen dürfen, daß diese Zahlung in England an denjenigen ging, der die Braut erzogen hatte, und somit an den Pflegevater, wenn dieser etwa auch eine ganz andere Person war als der Vater oder der sonstige nächste Verwandte der Braut; unter solcher Voraussetzung wird dieser Pflegevater aber doch wohl auch an der Geschlechtsvormundschaft über seine Pflegetochter beteiligt gewesen sein, was wieder vortrefflich zu der Tatsache stimmt, daß das ältere isländische Recht diesen auch zur Übung der Rache wegen geschlechtlicher Kränkung seiner fóstra berechtigt erklärt. An der einzigen weiteren Stelle freilich, an welcher meines Wissens das Wort fôsterleân in ags. Quellen nachgewiesen worden ist,[5]) bedeutet dasselbe „merces nutritionis" nur in figürlichem Sinne, soferne es für den Lohn gebraucht steht, welchen die Jungfrau Maria für die Geburt Christi erhielt; eine derartige Verwendung des Ausdruckes kann

---

[1]) Cnût, II, 81; Northumbrisches Privatgesetz, 67/1; die hlâfordes gifu auch schon Æðelræd, III, 3.

[2]) Be wîfmannes beweddunge, 2.

[3]) Ina, 31. [4]) Æðelbirht, 77.

[5]) Menologium, 152; angeführt bei Grein, II, S. 4; ebenso Borworth-Toller.

aber natürlich zur Aufhellung des juristischen Sprachgebrauches in Bezug auf denselben nicht benützt werden. — Eine weitere Bestätigung der im Obigen vertretenen Auffassung des pflegeväterlichen Verhältnisses scheint mir aber in den Angaben der Quellen über die Pflegebrüderschaft zu liegen.[1]) Der Ausdruck fóstbróðir bezeichnet aber in den norwegisch-isländischen Geschichtsquellen zwar noch oft genug den Pflegebruder; aber noch häufiger fast wird derselbe auf Leute angewandt, welche mittels eines in bestimmten Formen abgeschlossenen Vertrages unter sich gegenseitige Brüderschaft eingegangen hatten. Man stach drei Rasenstreifen, manchmal auch nur einen einzigen, in der Art aus, daß sie sich in die Höhe heben ließen, während sie doch zugleich mit ihren beiderseitigen Enden mit der Erde verbunden blieben. Man stützte dieselben sodann mit Speeren so, daß sie reichlich in Mannshöhe aufgerichtet stehen blieben, und ließ sodann die Personen, welche sich miteinander verbrüdern wollten, unter denselben durchgehen. Außerdem hatte jeder von diesen sich, etwa in der flachen Hand, blutig zu ritzen; das herabtröpfelnde Blut ließ man in die durch das Ausstechen des Rasens entstandenen Gruben rinnen und rührte es hier mit der Erde durcheinander. Die Männer aber reichten sich die Hände, fielen auf die Knie nieder und schworen unter Anrufung der Götter, daß sie, wenn einer unter ihnen erschlagen werden sollte, umeinander Rache üben wollten wie um leibliche Brüder. So der Bericht der Quellen, der freilich selbst in Bezug auf die Formalien des Aktes manches unaufgeklärt läßt.[2]) Ich habe bereits an einem anderen Orte darauf aufmerksam gemacht,[3]) daß der Gang unter den Rasenstreifen auch als Bestätigungsmittel gelegentlich einer Zeugenaussage,[4]) dann gelegentlich eines Vergleichsabschlusses[5]) angewandt wird, und daraus den Schluß gezogen, daß derselbe lediglich als ein Verstärkungsmittel eines, gleichviel ob assertorischen oder promissorischen, Eides zu betrachten sei, indem der Glaube herrschte, daß die Rasenstreifen

---

[1]) vgl. Kålund, ang. O., S. 290—93; dann Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, S. 18—54, dessen Ergebnisse mir aber unannehmbar scheinen.

[2]) vgl. zumal die Gísla s. Súrssonar, S. 11 und die Fóstbrœðra s., 2/6; ferner Flbk. I, 415/525 (Orms þ. Stórólfssonar), und von den erdichteten Sagen die þorsteins s. Víkingssonar, 21/445.

[3]) Das Gottesurteil im altnordischen Rechte, in der Germania, XIX, S. 145—48, wo man auch die ältere Literatur angeführt findet.

[4]) Laxdœla, 28/58—60.

[5]) Vatnsdœla, 33/53; Landnáma, III, 4/181 (Melabók).

auf den unter ihnen Durchgehenden fallen würden, wenn sein Eid nicht rein sei; von hier aus ergibt sich dann aber, daß der Eid geschworen worden sein muß, ehe der Gang unter den Rasen erfolgte, nicht erst nach diesem letzteren. Ältere Lieder und Sagen gedenken ferner nicht nur der Mischung des Blutes bei der Eingehung der Bundbrüderschaft,[1]) sondern sie sagen auch ausdrücklich, daß diese Mischung des Blutes in der Fußspur der angehenden Bundbrüder erfolgt sei,[2]) womit zugleich eine Unklarheit in den oben angeführten Berichten aufgehellt und der Akt näher an die bei der ættleiðing beobachteten Gebräuche herangerückt wird. In anderweitigen Quellen wird ferner auch wohl angedeutet, daß neben der Verpflichtung zur gegenseitigen Blutrache auch die Eingehung einer Gemeinschaft aller Güter[3]) und die Verpflichtung, für die Beerdigung des vorversterbenden Bundbruders zu sorgen,[4]) an die Eingehung der Bundbrüderschaft sich knüpfte; in der christlichen Zeit aber, in welcher das Institut sich forterhielt, obwohl es gelegentlich als ein halbwegs heidnischer Brauch angesehen wurde,[5]) traf man umgekehrt bei der Eingehung des Verbandes auch wohl die Abrede, daß es erlaubt sein sollte, anstatt der wirklichen Ausübung der Blutrache sich mit der Landesverweisung des Gegners oder der Zahlung eines Wergeldes durch denselben zu begnügen,[6]) und so mochte jetzt der Ausdruck „sverjaz í brœðralag“ unbedenklich auf die Eingehung eines Erbvertrages unter K. Magnús góði von Norwegen und K. Hörðaknútr von Dänemark angewandt werden[7]) (1038), bei dem doch wohl kaum mehr von der Einhaltung der alten Formen bei Eingehung der Verbindung, noch auch von der Übernahme einer Verpflichtung zur Blutrache die Rede sein konnte. Der Umstand, daß der frei eingegangene Bund vielfach als fóstbrœðralag bezeichnet wird, zeigt unverkennbar, daß derselbe von Anfang an nur eine Nachahmung oder Befestigung der Verbindung gewesen sein konnte, welche unter Pflegebrüdern ganz von selbst bestand; es begreift sich aber auch recht wohl, daß man, nachdem derselbe sich zu einem eigentüm-

---

[1]) Lokaglepsa, 9; Völsúnga s., 31/204; vgl. 26/183.

[2]) Brot af Sigurðarkviða, 17; Saxo Grammaticus, I, S. 40.

[3]) Gullþóris s., 2/46; Egils s. ok Ásmundar, 6/375—76; Sörla þ., 6/399. [4]) Egils s. ok Ásmundar, ang. O.

[5]) vgl. Fóstbrœðra s., ang. O.

[6]) Bjarnar s. Hítdœlakappa, S. 58.

[7]) Heimskr. Magnúss s. góða, 7/519—20; vgl. FMS. VI, 41/27—28 u. dgl. m.

lichen Institute herausgebildet hatte, farblosere oder auch eigene Bezeichnungen für denselben zu wählen begann, welche lediglich den Charakter der Verbindung als einer Brüderschaft, oder auch deren eidliche Eingehung betonen, ohne speziell an die Pflegebrüderschaft zu erinnern. War schon gelegentlich des Erbvertrages aus dem Jahre 1038 der Ausdruck „sverjaz í brœðralag“ gebraucht worden, so kehrt derselbe um ein Jahrhundert später wieder bei Besprechung einer ähnlichen Verbindung, welche K. Haraldr gilli mit dem Dänenkönige Eiríkr Eymuni einging,[1]) wie es scheint im Jahre 1133;[2]) die Bundbrüder selber aber findet man jetzt wohl als svarabrœðr[3]) oder eiðbrœðr[4]) bezeichnet, und zwar letzteres noch gelegentlich eines Vorganges, welcher der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört. Nun finden wir in einer der Wergeldstafeln der GþL. neben dem Schwager und Schwiegersohne, dann dem Stiefvater und Stiefsohne auch die eiðbrœðr und von ihnen gesondert die fóstbrœðr unter die sakaukar gerechnet und bei den Wergeldsbeträgen berücksichtigt;[5]) die letzteren werden dabei durch die Worte: „fœddir upp saman, ok hafa drukkit báðer spena einn“ ausdrücklich als Milchbrüder bezeichnet, und sieht man demnach hier die auf einem Vertrage beruhende Bundbrüderschaft von der auf gemeinsamer Erziehung beruhenden Pflegebrüderschaft, mit welcher sie sonst den Namen zu teilen pflegt, zwar sprachlich unterschieden, aber doch rechtlich mit ihr völlig gleich behandelt, und zwar gleich behandelt gerade in derselben Richtung, welche in den Geschichtsquellen stets als charakteristisch für die Bundbrüderschaft bezeichnet zu werden pflegt, nämlich in Bezug auf die Verfolgung des Totschlages. Daß dabei eine Beteiligung am Wergelde an die Stelle der wirklichen Übung der Blutrache getreten ist, kann zumal nach dem oben aus der Bjarnar saga Hítdœlakappa beigebrachten Belege nicht auffallen, und ebenso wird man sich nicht darüber verwundern können, daß in den späteren Gesetzbüchern aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts keine Spur einer rechtlichen Berücksichtigung, sei es nun der eigentlichen Pflegebrüderschaft oder der künstlich eingegangenen Bundbrüderschaft, mehr zu finden ist, wie denn auch das pflegeelterliche Verhältnis in derselben nicht mehr berücksichtigt wird.

---

[1]) Heimskr. Haralds s. gilla, 3/706; FMS. VII, 5/179; Knýtlínga, 100/343. [2]) vgl. Munch, II, S. 726.

[3]) Fóstbrœðra s., 20/62; Knýtlínga, 100/343, Anm. 1 und 21/206; Gísla s. Súrssonar, S. 21.

[4]) Hákonar s. gamla, 58/294. [5]) GþL. 239.

Zum Schlusse bemerke ich übrigens noch ausdrücklich, daß die Bestimmungen des älteren isländischen Rechtes über die Ansprüche, welche der Gesellschafter (félagi) oder Speisegenosse (mötunautr) eines unterwegs zu Schiffe oder auch auf Island erschlagenen oder gestorbenen Fremden unter Umständen auf dessen Wergeld und Erbschaft zu erheben hat,[1]) mit der Bundbrüderschaft nichts gemein haben, soferne es sich bei ihnen nur, wie bei ähnlichen Bestimmungen der norwegischen Rechte,[2]) um die Ordnung der provisorischen Aufbewahrung solcher Gelder handelt, bis sich der berufene Erbe oder Blutkläger meldet; noch weniger finde ich aber Grund zu der von K. Weinhold aufgestellten Vermutung,[3]) daß der Gesellschaftsvertrag (félag), der in unseren Rechtsquellen sowohl als Geschichtsquellen oft genug erwähnt wird, mit dem fóstbrœðralag irgend etwas zu tun habe. Dieser letztere ist, ganz wie die römische societas, eine lediglich zu vermögensrechtlichen Zwecken eingegangene und demgemäß auch lediglich von vermögensrechtlichen Gesichtspunkten aus geregelte Verbindung, bei deren Begründung demgemäß auch keine irgendwie auf das sittliche Gebiet hinüberweisende Formen eingehalten werden; die Bundbrüderschaft dagegen wird, auch nachdem die Mischung des Blutes und der Gang unter den Rasenstreifen aufgegeben wurde, doch immerhin noch eidlich eingegangen und sie bewahrt, auch nachdem sie ihren ursprünglichen Zusammenhang mit der Pflegebrüderschaft aufgegeben und ihre Beziehung zur Blutrache fallen gelassen hat, selbst noch in ihren letzten Ausläufern einen über das vermögensrechtliche Gebiet hinausgreifenden, noch immerhin verwandtschaftsähnlichen Charakter, wie denn auch ihr allmähliches Abkommen, sowie das allmähliche Abkommen des ihr analogen pflegeelterlichen Verbandes im nordischen Rechte unverkennbar mit der sich vermindernden Bedeutung der verwandtschaftlichen Verbindung selbst im engsten Zusammenhange steht.

---

[1]) Konúngsbók, 97/172—73 und 120/228—29 und 249/192; Staðarhólsbók, 61/73—5 und 299/338—9.

[2]) z. B. GþL. 109—113; FrþL. IX, 5—6.

[3]) Altnordisches Leben, S. 289.

Teil II.

Das Erbrecht.

§ 8. Die Terminologie der Quellen.

Die Erbschaft, d. h. den Nachlaß eines Verstorbenen, welcher dem Erbgange verfällt, bezeichnet der Ausdruck arfr, d. h. Erbe, oder auch erfð; doch wird das letztere Wort häufiger für die Beerbung, also den Erbgang selbst gebraucht. Für das Erben, d. h. eine Erbschaft nehmen, gilt der Ausdruck taka arf, wobei indessen zu beachten ist, daß dasselbe für jedes Nehmen einer Erbschaft, also auch für das nicht kraft Erbrechts erfolgende gebraucht wird, wie z. B. für die Besitzergreifung desjenigen, welcher in Abwesenheit des rechten Erben für diesen die Erbschaft in Verwahrung nimmt. Das von hier aus gebildete Hauptwort arftaka kann ebenfalls wieder nicht nur die wirkliche Erwerbung einer Erbschaft,[1]) sondern auch die Ergreifung des Besitzes einer solchen durch eine Person bezeichnen, welche sie wieder herausgeben muß, wenn sich der geborene Erbe meldet.[2]) Das Wort erfi dagegen,[3]) gleichbedeutend mit erfiöl,[4]) bezeichnet das feierliche Mahl, welches zu Ehren des Verstorbenen gehalten zu werden pflegte, und ebenso pflegt das Zeitwort erfa regelmäßig für die Haltung dieses Mahles gebraucht zu werden, also gleichbedeutend mit gera erfi oder drekka erfi zu stehen; doch hat Fritzner aus norwegischen Urkunden auch den Gebrauch des Wortes in der Bedeutung erben oder Erbe nehmen nachgewiesen,[5]) und in späteren isländischen Quellen wird dasselbe in diesem Sinne sehr häufig gebraucht. Mag sein, daß dabei schwedischer, dänischer oder deutscher Sprachgebrauch maßgebend geworden ist. Für den Erben,

---

[1]) z. B. Staðarhólsbók, 73/97: um arftökur manna; FrþL. X, 47: at arftöku allri.

[2]) Konúngsbók, 249/198: goði sá er til arftöku er taldr; Staðarhólsbók, 61/74.

[3]) EþL. I, 49. [4]) GþL. 23.

[5]) Diplom. norveg. II, 16/14: þa skal stadrinn arfua þat ær epter þa læifuizst (1276); ebenda, 411/322; um alt þat godz sem — — Brynilder kona Valþiofs erfde epptir born sinn (1370).

und zwar gleichviel, ob ihm die Erbschaft bereits angefallen ist, oder ob er nur einem Lebenden gegenüber präsumptive zu dieser berufen ist, gilt zunächst die Bezeichnung arfi,[1]) oder in femininer Form arfa,[2]) wofür die isländischen Rechtsquellen indessen lieber die verstärkende Zusammensetzung skaparfi brauchen; da andere Zusammensetzungen wie skapdróttinn, skapþing zur Seite stehen, scheint der letztere Ausdruck im nordischen Rechte von Anfang an in diesem weiteren, und nicht zunächst in dem engeren Sinne für die bloße Deszendenz gebraucht worden zu sein, wie im schwedischen Rechte. Als eine der älteren Rechtssprache angehörige Wortform wird wohl arfuni,[3]) oder skaparfuni[4]) zu fassen sein, wogegen die jüngere Rechtssprache mit Vorliebe die abgeleitete Form erfíngi gebraucht, welche bereits in unseren isländischen Quellen vorherrscht, oder auch die Zusammensetzung arftökumaðr; dagegen gehören Bezeichnungen wie arfnyti, arfþegi, arfvörðr, oder wieder erfir, erfinyti, erfivörðr, erfimeiðr lediglich der Dichtersprache an, Für den Erblasser fehlt wunderlicherweise jede technische Bezeichnung, und muß man sich mit Umschreibungen helfen, wie etwa „sá maðr, er maðr á arf eptir at taka".

Der allen diesen Ausdrücken gemeinsam zugrunde liegende Wortstamm kehrt bekanntlich in den sämtlichen germanischen Dialekten wieder, und entspricht z. B. dem altnordischen arfr nicht nur altschwedisch und altdänisch arf und arver, sondern auch gotisch arbi, althochdeutsch erpi, altsächsisch erbi, angelsächsich erfe und yrfe, friesisch arve. Verschiedentlich hat man bereits darauf aufmerksam gemacht, daß im Angelsächsischen yrfe sowohl Erbe als Vieh bedeutet, während orf, worauf doch yrfe zurückzuführen scheint, nur Vieh, oder allenfalls in weiterem Umfange Fahrhabe bedeutet;[5]) daß ferner in altschwedischen Rechtsbüchern „arf ok orf" als allitierende Bezeichnung des ganzen Vermögens nach seinen beiden Hauptbestandteilen, nämlich liegendem Gute und Fahrhabe, vorkommt.[6]) Auch auf isländisch-norwegischem Gebiete scheint eine ähnliche Gegenüberstellung ursprünglich vorgekommen zu sein. Die Skáldskaparmál rechnen z. T. unter Berufung auf ältere Quellen, so-

---

[1]) z. B. GþL. 103; FrþL. VIII, 4; XIII, 1; Staðarhólsbók, 72/96.

[2]) GþL. 275.

[3]) Skáldskaparmál, 67/534; 75/561.

[4]) Konúngsbók, 1/3.

[5]) vgl. Reinhold Schmid, s. v. orf und yrfe; Grimm, Wörterbuch, s. v. Erbe.

[6]) vgl. Ihne, s. v. urf; Schlyter, s. v. orf.

wohl arfr als arfuni zu den „öxnaheiti“,[1]) und auch in einer Strophe des Grettir Ásmundarson steht „arfs ok gneista aflfang“ als Umschreibung des von Þorbjörn yxnamegin geführten Beinamens;[2]) für arfuni kommt mehrfach die Variante örfuni und orfuni vor, und könnte man, an diese anbindend, auf einen Stamm orfr, orfuni neben arfr, arfuni schließen, wobei nur anzunehmen wäre, daß die beiden im Ablautsverhältnisse zueinander stehenden und in ihrer Bedeutung unterschiedenen Stämme sich hinterher im Gebrauche nach Form und Bedeutung gemischt hätten. Die Bezeichnung jörmuni, jormuni, welche sowohl unter den „hestaheiti“[3]) als unter den „öxnaheiti“ auftritt, gehört jedenfalls nicht hierher, und ebensowenig das Wort orf als Bezeichnung des Sensengriffes, welches vielmehr mit unseren dialektischen „worb“ zusammenzuhängen scheint.

§ 9. Die Erbfähigkeit.

Bei der Erörterung der Voraussetzungen, an welche die Erbfähigkeit geknüpft war, empfiehlt es sich, das isländische Recht voranzustellen, weil dessen Quellen ungleich reichlicher fließen, als die des norwegischen Rechtes;[4]) doch ist auch bezüglich jenes ersteren Rechtes über einen gewissen Mangel an Präzision in der Behandlung dieses Gegenstandes zu klagen, der freilich gutenteils durch Veränderungen bedingt zu sein scheint, welche das Recht im Verlaufe der Zeiten in Bezug auf ihn erlitten hat. Es wird aber die Erbfähigkeit bezeichnet durch den Ausdruck arfgengr, wofür seltener die Bezeichnung arftœkr gebraucht wird,[5]) während der Ausdruck arfborinn, til arfs alinn vorwiegend nur die echte Geburt

[1]) Skáldskaparmál, 58/484, dann 75/587 und 588; vgl. Bd. II, S. 483 und 567.

[2]) Grettla, 48/110.

[3]) Skáldskaparmál, S. 487 und 571 in Bd. II.

[4]) vgl. Schlegel, Commentatio, S. CXXVIII—XXXIII; Baldvin Einarsson, S. 316—24; zumal aber Vilhjálmr Finsen, Annaler 1849, S. 290—325, dann S. 222—24 und 287—89. Dagegen sind Gans, IV, S. 510—49 und Dahlmann, II, S. 256—59 antiquiert. Für das norwegische Erbrecht vgl. neben Gans, IV, S. 575—86 zumal Munch, S. 974—76, R. Keyser, S. 330—41 und Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 17—36.

[5]) In der Eigla, 57/124 z. B. steht arftœkr, aber ebenda, S. 125 gleichbedeutend arfgengr.

gegenüber der unechten zu bezeichnen scheint;[1]) aber im Gebrauche selbst des ersterwähnten Ausdruckes macht sich ein gewisses Schwanken bemerklich, welches eine auffällige Unsicherheit im Auseinanderhalten verschiedener Gesichtspunkte verrät. Auf der einen Seite nämlich ist man sich des Gegensatzes nicht recht bewußt, welcher zwischen der Erbfähigkeit an und für sich, und der Fähigkeit, eine bestimmte Person oder Kategorie von Personen zu beerben, besteht, und man weiß auch nicht scharf zu scheiden zwischen der völligen Ausschließung von dem Erbrechte, und der bloßen Versagung des vollen und sozusagen regelmäßigen Erbrechtes; auf der anderen Seite aber hält man auch nicht genug den prinzipiellen Anspruch auf die Erbfolge selbst, und die Berechtigung zum Ergreifen des Besitzes der Erbschaft, und zur Verwaltung des in ihr begriffenen Vermögens auseinander, und wenn demnach dort die Grenze zwischen einer absoluten und einer nur relativen Erbunfähigkeit schwankend zu werden droht, so ist hier dasselbe der Fall bezüglich der Grenze zwischen der Unfähigkeit, zu erben, und der Unfähigkeit, das Beerbte zu verwalten. Dies vorausgeschickt, mag nun auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen werden, welche sich in den Rechtsquellen über die Erbfähigkeit finden.

Da tritt nun zunächst die Regel auf: „barn þat, er móðir er mundi keypt, er þá arfgengt, er lifandi kemr í ljós, ok matr kemr í munn“, welche ziemlich übereinstimmend in unseren beiden Rechtsbüchern zu finden ist,[2]) während an einer zweiten Stelle des jüngeren Rechtsbuches, welche in dem älteren als Referenz eingetragen ist, der Satz lautet: „ef sá maðr andaz, er barn á í vonum, þá er barn eigi arfgengt, nema lifanda komi í ljós, ok matr komiz niðr“.[3]) Diese letztere Stelle ist in beiden Rechtsbüchern als ein nýmæli bezeichnet, und doch zeigt deren Vergleichung mit der ersteren, von welcher nicht das Gleiche gesagt wird, keinen hinreichenden Unterschied, um dieselbe ihr gegenüber als ein anderes und neueres Recht erscheinen zu lassen. Allerdings spricht nur die letztere Stelle ausdrücklich aus, daß dieselbe auf die Geburt eines posthumus sich beziehen wolle; aber die Wortfassung der ersteren ist eben nur eine weitere, und schließt eben diesen Fall mit ein, wenn sie sich auch

[1]) So sagt die Ólafs s. Tryggvasonar, 51/86 in den FMS. I: eigi arfborinn, wo die Heimskr. 11/132: frilluson.

[2]) Konúngsbók, 118/222 und Staðarhólsbók, 73/98, wo indessen die letzten Worte lauten: „ok matr kemr niðr“.

[3]) Staðarhólsbók, 59/68; vgl. Konúngsbók, 118/223—24.

nicht auf ihn beschränkt. Man wird sich hiernach die zweimalige Aufnahme der wesentlich gleichartigen Stelle wohl nur in der Art erklären können, daß dieselbe aus einer Novelle in zwei verschiedenen Kompilationen in unbedeutend verschiedener Fassung herübergenommen, und aus diesen dann wieder in unsere beiden Rechtsbücher aus Versehen doppelt statt einfach übertragen worden sei, und spricht hierfür zumal auch der Umstand, daß in beiden Rechtsbüchern dieselbe Fassung als nýmæli bezeichnet wird, obwohl dieselben diese an ganz verschiedene Stelle bringen, was denn doch voraussetzt, daß auch deren Bezeichnung als nýmæli schon im Originale stand. Der Satz selbst, daß nur dasjenige Kind erbfähig sei, welches lebend zur Welt kommt, hat nichts Auffälliges, da die Erbfähigkeit Persönlichkeit voraussetzt, und auch der Umstand, daß man sich nicht mit dem einfachen Beweis des Lebens begnügte, vielmehr noch den weiteren Beweis forderte, daß das Kind Nahrung zu sich genommen habe, erklärt sich leicht. Es wird sich dabei kaum, wie bei dem „Beschreien der vier Wände" mancher deutscher Rechte nur um ein recht unzweideutiges und zugleich auffälliges Lebenszeichen gehandelt haben, sondern wohl eher nur um ein tieferliegendes Moment. Wir wissen, daß zur Zeit des Heidentumes im Norden neugeborene Kinder ausgesetzt werden durften, so lange sie noch nicht mit Wasser begossen worden waren, während von da ab ihre Tötung umgekehrt sogar als Mord galt, und daß man darum die Wasserweihe verschob, so lange man noch nicht darüber schlüssig war, ob das Kind leben oder sterben solle.[1] Wir wissen ferner, daß bei den heidnischen Friesen die Aussetzung des Kindes bereits von dem Augenblicke an als strafbar galt, in welchem dasselbe irgendwelche Speise gekostet hatte,[2] und scheint demgegenüber doch wohl beachtenswert, daß auch im Norden Leute, welche wider ihren Willen genötigt wurden, Kinder auszusetzen, ihnen wohl ein Stückchen Fleisch oder Speck in den Mund steckten;[3] mag ja sein, daß man ursprünglich beide Akte, wenn das Kind zum Leben bestimmt werden wollte, in unmittelbarer Folge vorzunehmen pflegte, und daß dieselben die zweifache Annahme des Kindes durch Vater und Mutter bezeichnen sollten. Bei der Annahme des Christentumes,

[1]) Hólmverja s., 8/22, vgl. S. 19.

[2]) Vita Sancti Lindgeri, I, cap. 6—7 (Pertz, II, S. 406); vgl. J. Grimm, RA., S. 457—59 und W. Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung, S. 36—38.

[3]) Flbk. I, 204/252 (Þorsteins þ. uxafóts); Finnboga s. ramma, 2/212.

oder vielmehr einige wenige Jahre nach derselben, wurde allerdings die Aussetzung der Kinder schlechthin verboten, aber in der oben angeführten Bestimmung scheint immerhin eine letzte Spur des altheidnischen Rechtes zu finden zu sein, wie ja auch in dem Satze von ULL., daß die Tötung eines heidnischen, d. h. ungetauften Kindes nur halb so hoch bestraft werden solle als die eines getauften,[1]) dann in dem Satze des Jydske Lov, daß nur das getaufte Kind erbt, die gleiche Grundanschauung noch erkennbar ist.

Selbstverständlich sind ferner Fremde nur in dem Umfange befähigt, auf Island anfallende Erbschaften anzusprechen, als ihnen diese Fähigkeit durch das isländische Recht ausdrücklich zugestanden wird. Norwegern, Schweden und Dänen wird aber wie den Isländern selbst der Anspruch auf die Erbschaft sowohl als auf das Wergeld eines auf Island erschlagenen Angehörigen bis zum fünften gleichen Grade der Verwandtschaft zugestanden; anderen Ausländern dagegen nur im ersten Grade der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie, und selbst dann nur, wenn sie zuvor schon auf Island bekannt gewesen waren.[2]) In diesem Falle handelt es sich freilich im Grunde nicht um die Erbfähigkeit, sondern nur um die Befähigung zur Geltendmachung der an und für sich begründeten Erbansprüche; nur von hier aus erklärt sich, daß bei dem Fremden nicht nordischer Nationalität darauf Gewicht gelegt wurde, ob man auf Island bereits um ihn Bescheid wußte oder nicht, daß ferner, wenn Verwandte der angegebenen Grade nicht vorhanden waren, der fremde Kompagnon des Verstorbenen dessen Nachlaß erhält, der doch selbstverständlich, in die ausländische Heimat zurückkehrend, dort von den ausländischen Verwandten ohne weiteres auf Herausgabe des Übernommenen belangt werden kann. Mag sein, daß darum an den einschlägigen Stellen nicht der Ausdruck „arfgengr“ gebraucht, sondern nur der etwas vagere Ausdruck: „eiga at taka arf“ gebraucht wird, welcher hinwiederum auf den nur provisorisch den Besitz übernehmenden Kompagnon, Schiffsherrn u. dgl. ganz ebenso Anwendung findet wie auf den Verwandten selbst, bei welchem letzteren überdies gar nicht unterschieden wird, ob er in der Tat der nächste Erbe sei oder nicht, und ob er demnach nur provisorisch oder definitiv den Besitz der Erbschaft erwerbe.

---

[1]) ULL., Manhælghisb. 11/7 vgl. mit 2.

[2]) Konúngsbók, 120/228—29 und 249/197—99 vgl. mit 97/172—74; Staðarhólsbók, 61/73—76 vgl. mit 299/338—9 und 300/339—41.

Als „eigi arfgengt“ wird ferner das Kind bezeichnet, welches ein geächteter Mann oder eine geächtete Frau mit ihrem nicht geächteten Ehegatten gewinnt, der vargdropi also und der bæsíngr;[1]) jedoch fallen unter diese Regel solche Kinder von Ächtern oder Landesverwiesenen nicht, welche von solchen im Auslande in einer nach dortigem Rechte rechtmäßig eingegangenen Ehe gewonnen werden, vielmehr sind solche Kinder auch auf Island „arfgeng“.[2]) Die letztere Bestimmung, welche in der Konúngsbók nur als Referenz eingestellt, und überdies ausdrücklich als nýmæli bezeichnet ist, wird sich wohl nur auf solche Ächter beziehen können, welchen gleich den bloß des Landes Verwiesenen das Verlassen des Landes erlaubt war, und sie ist in dieser Beschränkung nur eine Konsequenz der allgemeinen Regel, daß derartigen Leuten, so lange sie pflichtgemäß ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, auch nach isländischem Rechte die volle Rechtsfähigkeit zukommt; eben darum wird dieselbe auch wohl auf die Kinder ausgedehnt werden müssen, welche von solchen Leuten auswärts in einer Ehe gewonnen werden, welche bereits vor ihrer Verurteilung auf Island selbst von ihnen eingegangen worden war.

Schon bei dieser letzteren Bestimmung kann füglich bezweifelt werden, ob der Ausdruck „eigi arfgengr“ bei derselben wirklich eine völlige Entziehung aller Erbfähigkeit, oder nicht etwa bloß eine Ausschließung von der Erbfolge in den Nachlaß des schuldigen Teiles der Eltern bedeuten solle, und beim vargdropi wenigstens ist schwer einzusehen, warum demselben dasjenige Erbrecht seiner Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft gegenüber sollte entzogen gewesen sein, welches selbst dem illegitimen Kinde derselben von einem unbekannten Vater zukommen würde. Derselbe Zweifel kehrt aber auch bei einer Reihe anderer Vorschriften wieder. Das zwar ist vollkommen in der Ordnung, daß der Sohn eines Weibes, welches zur Zeit seiner Empfängnis noch unfrei gewesen, also vor dem Zeitpunkte seiner Geburt bereits freigelassen worden war, nichtsdestoweniger als nicht erbfähig und als einer Freilassung bedürftig erklärt wird;[3]) gleichwie nämlich das isländische Recht bei der Frage nach der ehelichen oder unehelichen Geburt von Kindern den Moment

[1]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68; Belgsdalsbók, 47/240.

[2]) Staðarhólsbók, 59/70; in der Konúngsbók, 118/226 nur als Referenz.

[3]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68; Belgsdalsbók, 47/239.

der Empfängnis und nicht den Moment der Geburt entscheiden läßt,[1]) muß das Gleiche auch bei der Frage nach Freiheit und Unfreiheit derselben, sowie nach deren Erbfähigkeit geschehen, und muß somit das Kind einer Mutter, welche zur Zeit seiner Empfängnis unfrei war, als unfrei, und eben darum auch als nicht erbfähig gelten. Aber wenn auch der Sohn, den ein Unfreier mit einem freien Weibe erzeugt,[2]) ja sogar der Sohn, welchen ein freies Weib mit einem Manne gewinnt, der ihr eigener Unfreier gewesen, aber von ihr freigelassen worden war, damit sie mit ihm leben könne, als eigi arfgengr bezeichnet wird,[3]) so fällt doch auf, daß ein solches Kind auch von der Erbfolge in den Nachlaß seiner Mutter und seiner mütterlichen Verwandtschaft ausgeschlossen sein sollte, da nicht abzusehen ist, warum dasselbe schlechter gehalten sein sollte als ein Kind, dessen Vater überhaupt nicht bekannt ist. Denkbar wäre allerdings, daß in derartigen Fällen wie in dem des vargdropi der besondere Abscheu gegen derartige Verbindungen zu einer über die Konsequenz des Rechts hinausgehenden Härte geführt hätte; aber wenn wir bedenken, daß an derselben Stelle, an welcher jene Bestimmungen sich finden, auch derjenige als „eigi arfgengr" bezeichnet wird, dessen Mutter nicht die rechtmäßige Ehefrau seines Vaters gewesen war,[4]) und uns daran erinnern, daß als arfgengr oder arfborinn ganz vorzugsweise der echt geborene Sohn dem laungetinn sonr gegenüber bezeichnet zu werden pflegt,[5]) während doch den unechten Kindern keineswegs alles Erbrecht fehlte, vielmehr deren Erbrecht nur ein beschränkteres und dem der ehelichen Kinder nachstehendes war, so werden wir uns geneigt zeigen, auch an jenen anderen Stellen den Ausdruck in einem nur relativen Sinne zu deuten.

Ganz ähnlich wird die Sache ferner auch in folgenden Fällen stehen. Wenn zunächst ein Ehegatte den anderen verläßt, ohne vom Bischof die Erlaubnis zur Eingehung einer zweiten Ehe erhalten zu haben, und dann dennoch eine solche eingeht, so sollen dessen Kinder aus dieser zweiten Ehe „eigi arfgeng" sein;[6]) eine andere

---

[1]) Konúngsbók, 142/23; Staðarhólsbók, 104/135.

[2]) Konúngbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68; Belgsdalsbók, 47/239.

[3]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68; Belgsdalsbók, 47/239—40.

[4]) Konúngsbók, 118/222; Staðarhólsbók, 59/66.

[5]) Konúngsbók, 118/218—19; Staðarhólsbók, 56/63 und 80/102; weitere Belege gibt Vilhjálmr Finsen, in den Annaler 1849, S. 295, Anm. 1.

[6]) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68—69.

Stelle, die freilich nur in der Belgsdalsbók sich findet, spricht diese Regel in noch etwas allgemeinerer Fassung dahin aus, daß überhaupt der Sohn aus einer bigamistischen Ehe „eigi arfgengr“ sei, [1] wogegen die beiden anderen Rechtsbücher je nach dem Orte unterscheiden, an welchem die zweite Ehe eingegangen wurde. Nach ihnen sollen nämlich, wenn ein Mann „hér í landi eða í órum lögum“, also auf Island oder allenfalls in Grönland zwei Weiber hat, die Kinder aus dessen zweiter Ehe „eigi arfgeng“ sein, und ebenso soll, wenn ein Mann, der auf Island eine Frau hat, im Auslande und zwar außerhalb der Staaten des Königs von Norwegen eine zweite Ehe eingeht, das Kind aus dieser zweiten Ehe „eigi arf taka“; [2] dagegen soll aber nicht nur das Kind, welches ein Mann, der auf Island keine Frau hat, in einer Ehe gewinnt, die er auswärts in einem Lande nordischer Zunge nach dortigem Rechte rechtsgültig eingegangen hat, auch in Island „taka arf“, [3] sondern es sollen auch die Kinder, welche ein auf Island verheirateter Mann, welcher innerhalb der Staaten des Königs von Norwegen eine zweite Ehe nach dortigem Landrechte rechtsgültig eingeht, aus dieser zweiten Ehe gewinnt, auf Island „arf taka“, soweit sie in jenem Lande geboren sind. [4] Ich lasse hier dahingestellt, wie sich diese Begünstigung der im norwegischen Rechte eingegangenen bigamistischen Ehen erkläre, und ob nicht vielleicht durch die Verweisung auf das dortige Landrecht, welches ja ebenfalls die Bigamie ausschloß, nur der Einheit der Kirchenprovinz Rechnung getragen, und bei durchgeführtem Beweise der rechtmäßigen Eingehung der zweiten Ehe in Norwegen als feststehend angenommen werden wollte, daß die zweite Ehe eben keine bigamistische sei; gewiß ist aber, daß, abgesehen von diesem abnormen Falle, die zweite Ehe in der Tat als ungültig, und somit das in ihr geborene Kind als ein uneheliches angesehen werden mußte, daß jedoch, wenigstens für den Fall, da die zweite Frau in bona fide gewesen war, ein solches Kind doch wenigstens keiner härteren Behandlung verfallen konnte als andere uneheliche Kinder, und daß es somit wenigstens in Bezug auf den Nachlaß seiner Mutter und seiner mütterlichen Verwandten ebensogut erbfähig sein mußte wie diese,

---

[1]) Belgsdalsbók, 47/240.

[2]) Konúngsbók, 118/226; Staðarhólsbók, 59/70.

[3]) Staðarhólsbók, 59/70.

[4]) ebenda, 59/70 zweimal; die zweite Stelle als Referenz auch in Konúngsbók, 118/226.

wenn auch dem Vater gegenüber dessen Eigenschaft als adulterinus ein anderes mit sich bringen mochte.

Wiederum wird von dem Kinde, welches auf dem Bettelgange geboren ist, gesagt, es sei „eigi arfgengt", es wäre denn, daß die Eltern ohne ihr eigenes Verschulden bettelten, und das Kind überdies während einer bestimmten Zeitfrist wieder ein festes Domizil gewonnen hätte;[1]) dagegen heißt es von dem Bettler selber, der aus eigener Schuld bettelt und darum auf die Dauer seines Bettlerlebens rechtlos wird, er solle insolange „eigi arf taka".[2]) Wegen gewisser fleischlicher Vergehen sprach ferner das ältere Recht den Weibern die Befugnis ab „arf at taka",[3]) während das spätere Recht sagt, sie sollten fortan „arfgengjar" sein, während sie bisher „óarfgengjar" gewesen seien.[4]) Wenn aber in diesen Fällen wirklich die gesamte Erbfähigkeit den betreffenden Personen um ihres Mißverhaltens willen abgesprochen werden mochte, so muß doch wohl ein anderes gelten, wenn gesagt wird, daß derjenige, welcher einen anderen tötet oder einen dritten zu dessen Tötung anstiftet, nicht „arf taka at þann mann" solle;[5]) in diesem Falle wird nämlich ganz unverhohlen ausgesprochen, daß die Entziehung des Erbrechtes keine allgemeine sein, vielmehr nur in der Richtung auf eine ganz bestimmte Person erfolgen solle. In gleicher Weise wird gesagt, daß das Kind eines mindestens 80jährigen Mannes aus einer Ehe, welche derselbe ohne die Zustimmung seines geborenen Erben eingegangen hat, „eigi hans arf taka" soll, wobei aber sofort beigefügt wird: „en þat skal taka allan annan";[6]) auch in diesem Falle ist also an eine allseitige Erbunfähigkeit nicht zu denken, sondern nur an die Ausschließung des Anspruches auf eine bestimmte Erbschaft. In ähnlichem Sinne wird wohl auch die andere Bestimmung ausgelegt werden müssen, nach welcher das Kind „eigi arf taka" soll, welches ein Geisteskranker in einer Ehe erzeugt, die er ohne die Zustimmung seines geborenen Erben eingegangen hat,[7]) und wird hier wie dort doch wohl nur die

---

[1]) Konúngsbók, 118/224 und 225; Staðarhólsbók, 59/68 und 75/99; vgl. Konúngsbók, 143/28 und Staðarhólsbók, 117/150—51.

[2]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 63/77 und 73/98.

[3]) Konúngsbók, 127/249 und 157/51.

[4]) Staðarhólsbók, 78/101; AM. 315, fol. B, 3/228.

[5]) Staðarhólsbók, 341/367.

[6]) Konúngsbók, 188/224; Staðarhólsbók, 59/68; Belgsdalsbók, 47/240.

[7]) Konúngsbók, 118/223; Staðarhólsbók, 59/67.

Rücksicht auf das Interesse des geborenen Erben maßgebend geworden sein. Aber auch von dem Geisteskranken selbst wird gesagt, er sei „eigi arfgengr“,[1] dennoch aber wird die Erbschaft, welche ihm früher zufallen würde, wenn er geistig gesund wäre, einstweilen nur in die Hand der nächsten Verwandten gelegt wie Mündelgut, um dann mit gewissen Beschränkungen an den wieder Gesundenden hinausgegeben zu werden, und es steht demnach bei ihm die Sache wesentlich ebenso wie bei dem Minderjährigen, welchem eine Erbschaft zufällt, wie denn auch wirklich von diesem letzteren ebenfalls gesagt wird, daß er noch nicht berechtigt sei „arf at taka“.[2]

Man sieht, die eingangs erwähnte Unsicherheit der Begriffe und des Sprachgebrauches macht sich allerwärts geltend. Einzelne Stellen scheinen freilich eine gewisse Neigung zu verraten, wenigstens die Erbunfähigkeit von der Unfähigkeit zum Erwerbe des Besitzes und der Verwaltung der Erbschaftsmasse zu unterscheiden, und die Bezeichnung „eigi arfgengr“ auf jene erstere zu beschränken, dagegen in Bezug auf diese letztere nur von einer Unfähigkeit „at taka arf“ zu sprechen, aber konsequent durchgeführt wird diese Unterscheidung keineswegs. In mehrfachen, sehr wichtigen Richtungen läßt sich nun aber nachweisen oder doch dringend wahrscheinlich machen, daß dieses Schwanken in den Begriffen und in der Terminologie mit Veränderungen zusammenhängt, welche das materielle Recht im Verlaufe der Zeiten erlitten hat. Es begreift sich ganz gut, daß ebenso wie dem posthumus erst durch eine spätere Novelle ein Erbrecht verwilligt wurde, welche ihm ursprünglich nicht zugekommen war, auch anderen Personen dasselbe nach älterem Rechte abgesprochen worden wäre, welche zurzeit des Anfalles der Erbschaft zur Ergreifung ihres Besitzes und zur Führung der Verwaltung des in ihr begriffenen Vermögens nicht befähigt waren; Minderjährige sowohl als Geisteskranke mochten hieraus ursprünglich wirklich als nicht erbfähig gegolten haben, und erst später zur Erbfolge zugelassen worden sein, wodurch sie dann, wenn man die oben angedeutete Scheidung der Terminologie verwenden will, „arfgengir“ wurden, obwohl sie nach wie vor unfähig blieben „at taka arf“. Da das norwegische Recht wenigstens auch solchen Leuten, welche wegen Altersschwäche außer

---

[1]) Konúngsbók, 118/222; Staðarhólsbók, 58/66; Belgsdalsbók, 47/239.

[2]) Konúngsbók, 118/225—26; Staðarhólsbók, 59/69.

Stande waren, ihr Vermögen selber zu verwalten, dieses frischweg absprach,[1] das isländische Recht aber wenigstens für den Fall ebenso verfuhr, da deren Verstandeskräfte sich unzureichend erwiesen,[2] da ferner nicht nur die norwegischen Rechtsquellen den Ausdruck ómagi ausdrücklich auch auf solche altersschwache Leute anwenden,[3] während sie anderwärts denselben für die Minderjährigen gebrauchen, und da auch die isländische Rechtssprache mit demselben Ausdrucke alle und jede hilfsbedürftige Personen bezeichnet, gleichviel auf welchem Grunde deren Hilfsbedürftigkeit beruht, da endlich das norwegische Recht ausdrücklich bestimmt, daß das Vermögen des ómagi, der am Ding als solcher bekannt gegeben wurde, „tekinn arfr" ist,[4] also bei ihm eine antizipierte Erbfolge eintreten läßt, was doch zweifellos seine eigene Erbfähigkeit ausschließt, hat jene Vermutung in der Tat keine geringe Wahrscheinlichkeit für sich; man scheint eben derartige Personen lediglich als eine Last betrachtet zu haben, welche auf dem Vermögen lag, und mit diesem auf den nächsten selbständiger Verwaltung fähigen Erben überging. Außerdem war bezüglich der unehelichen Kinder, zu welchen selbstverständlich auch die Kinder aus der zweiten Ehe eines Bigamisten gehören, bereits bei anderer Gelegenheit hervorzuheben, daß sie eine Zeit lang wirklich von allem Erbrechte ausgeschlossen gewesen waren; dem väterlichen Geschlechte gegenüber sehr begreiflich, mochte diese Ausschließung dem mütterlichen Geschlechte gegenüber sich entweder daraus erklären, daß diesem gegenüber überhaupt kein Erbrecht in der betreffenden Zeit entwickelt war, oder auch, und dies ist das Wahrscheinlichere, daraus, daß ursprünglich die ganze Bestimmung sich nur auf die Söhne unfreier Mütter bezogen hatte. Hier wie dort scheint nun die von alters her übliche Bezeichnung der betreffenden Personen als „eigi arfgengir" auch in der Zeit stehen geblieben zu sein, in welcher diese erbfähig geworden waren, und erklärt sich dies leicht, wenn man bedenkt, daß dieselben eben doch teils nicht sofort, in den Besitz und Genuß der Erbschaft traten, teils nicht in demselben Umfange und an derselben Stelle zur Erbfolge berufen wurden, wie beides bei geistig gesunden, volljährigen und echt geborenen Personen der Fall war. Sehen wir aber von diesen beiden Kategorien von Leuten ab, so blieben als von Anfang an nicht erbfähig übrig die

---

[1] GþL. 126; FrþL. IX, 20; BjarkR. III, 165.
[2] Konúngsbók, 126/246; Staðarhólsbók, 66/83—84 und 73/98.
[3] GþL. 127 und 130. [4] ebenda, 127.

totgeborenen Kinder, die Kinder unfreier Mütter, soweit sie nicht durch Freilassung in frühester Jugend und Anerkennung seitens ihres Vaters ein besseres Los erreichten, die Weiber, welche sich gewisser fleischlicher Vergehen schuldig machten, sowie die Bettler samt ihren Kindern, bei welchen allen die Erbunfähigkeit Folge ihrer Rechtlosigkeit war, endlich vielleicht auch die Kinder geächteter Eltern, sowie die Kinder, welche eine freie Mutter mit einem unfreien Vater gewonnen hatte, soferne man bei diesem wie bei jenem an die strafweisen Folgen des unwürdigen Verhältnisses denken kann. Dagegen liegt nur eine relative Erbunfähigkeit vor bei den Kindern, die ein Greis oder ein Geisteskranker in einer ohne die Zustimmung seines geborenen Erben eingegangenen Ehe erzeugt hat, sowie bei demjenigen, welcher den Tod seines Erblassers verschuldet hat; bei Fremden aber handelt es sich weder um eine absolute noch um eine relative Erbunfähigkeit, sondern nur um die Befugnis, das ihnen etwa zustehende Erbrecht auf Island geltend zu machen und die dort liegende Erbschaft als Erbe oder sonst in Empfang zu nehmen, weshalb denn auch bezüglich ihrer nur erörtert wird, wieweit sie, gleichviel ob erbberechtigt oder nicht, berechtigt seien „at taka arf", nirgends aber die Bezeichnung „eigi arfgengir" auf sie Anwendung findet.

Im Anschlusse an das Bisherige ist noch einer eigentümlichen Bestimmung zu gedenken, welche sich auf die Schuldknechte bezieht. Der in gesetzmäßiger Weise in Schuld genommene Mann soll nämlich, so lange dieses sein Abhängigkeitsverhältnis dauert, nur „arfi ens fríða, en eigi ens ófríða" werden, wogegen er beides erbt, sowie er erst aus dem Schuldverhältnisse gelöst ist.[1]) Ich habe anderwärts diesen Gegensatz auf den Gegensatz der Fahrhabe und des liegenden Gutes bezogen,[2]) und die Bestimmung daraus erklärt, daß das vom Schuldknechte Geerbte seinem Herrn zugute kommt, während die Liegenschaften der Familie bewahrt werden sollen, in deren Besitz sie einmal sich befinden; indessen soll nicht verschwiegen werden, daß gegen diese Auslegung Einwendungen erhoben werden können. An einer anderen Stelle der Rechtsbücher wird nämlich gesagt, daß bei einem Vergleichsabschlusse nicht nur die Höhe der zu entrichtenden Zahlung zu bestimmen sei, sondern auch die Be-

[1]) Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 72/96.

[2]) vgl. meinen Aufsatz über „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte", S. 44.

schaffenheit der Zahlmittel, in welchen diese zu erlegen sei, und werden dabei die Worte gebraucht: „hve margir aurar skolo í gripum eða hve margir fríðir“; [1]) die fríðir aurar werden also hier anderen Mobilien gegenübergestellt, und können somit an dieser Stelle unmöglich die gesamte Fahrhabe bezeichnen. In einer Urkunde, welche Jón Sigurðsson dem Jahre 1224 zuweist, werden ebenfalls „10 hundruð í metfé“ weiteren „tíu hundruð fríðsfjár“ entgegengesetzt, [2]) und wenn dabei sofort beigefügt wird: „ok umfram kýr 4 ok eyk kúgildan“, so zeigt dies, daß Vieh einen Bestandteil des frítt fé bildete, wenn es nicht ganz mit diesem zusammenfiel. Wenn ferner in einer anderen, der Mitte des 12. Jahrhunderts zugewiesenen Urkunde von einem „virða til fríðs“ die Rede ist, [3]) muß der Ausdruck auch auf gewisse Arten der Fahrhabe eingeschränkt gedacht werden, und wenn in einem, wie es scheint dem Schlusse des Mittelalters angehörigen Dokumente der Gegensatz „í fríðu ok úfríðu“, „frítt eða úfrítt“ vorkommt, [4]) so scheint dem Zusammenhange nach auch dabei an verschiedene Arten von Mobilien, nicht an den Gegensatz von Mobilien und Immobilien gedacht werden zu müssen. Heutigen Tages wird jedenfalls, wie der erste Blick in die Búalög oder die nächste beste Verðlagsskrá zeigt, unter fríðr peníngr nur das Hausvieh verstanden, und in diesem Sinne erklären denn auch die sämtlichen Lexikographen den Ausdruck. Wenn ich nichtsdestoweniger an unserer Stelle den Ausdruck auf die gesamte Fahrhabe beziehe, so bestimmt mich hierzu lediglich die Erwägung, daß nur unter dieser Voraussetzung die Bestimmung erklärbar wird; die Berechtigung aber zu einer solchen Auslegung scheint mir in der sehr überwiegenden Bedeutung des Viehstandes zu liegen, wie solcher in den wirtschaftlichen Zuständen Islands begründet ist.

Demgegenüber kennt das norwegische Recht zwar auch seinerseits die Bestimmung, daß derjenige, welcher einen Verwandten getötet hat, dessen Erbschaft nicht anzusprechen befugt sei, [5]) und dieselbe ist durch die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir sowohl für Norwegen [6]) als für Island [7]) beibehalten worden; im übrigen aber läßt sich dasselbe nur sehr wenig auf die Frage nach der Erb-

---

[1]) Konúngsbók, 71/121; Staðarhólsbók, 254/284.
[2]) Diplom. island. I, 118/465. [3]) ebenda, 31/199.
[4]) bei Finnr Jónsson, Hist. eccles. I, S. 561, Anm. a.
[5]) GþL. 164; FrþL. IV, 31 und VIII, 14.
[6]) Landsl., Erfðat. 9; BjarkR. 9.
[7]) Járns., Mannh. 8 und Erfðat. 13; Jónsbók, Erfðat. 16.

fähigkeit ein. Doch heißt es von dem Kinde aus der zweiten Ehe eines Bigamisten, es solle niemandes Erbschaft nehmen außer allein die seines Freigelassenen,[1]) oder anders ausgedrückt, es sollen diese Kinder „eigi arfgeng" sein;[2]) bezüglich der unehelichen Kinder überhaupt aber, dann bezüglich der Minderjährigen und der Geisteskranken steht es nach norwegischem Rechte wesentlich ebenso wie nach isländischem.

§ 10. Die Erbfolgeordnung.

Das altnordische Recht kennt regelmäßig nur eine Erbfolge auf Grund des Geblütsrechtes, während Vergabungen auf den Todesfall nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen; die Erbfolgeordnung ist demgemäß wesentlich durch die Struktur der Verwandtschaft bedingt, was übrigens mancherlei Eigentümlichkeiten im Detail nicht ausschließt, wie solche teils durch die Verschiedenheit der Provinzialrechte, teils durch Ungleichförmigkeiten bedingt sind, welche sich auf die Stellung der Weiber, der unehelichen Kinder, oder auf einzelne andere Punkte beziehen.

Es stellt aber zunächst das isländische Recht als eine erste Abteilung innerhalb seiner Erbentafel jene 14 Personen hin, welche es als „talðir til arfs í lögum" bezeichnet,[3]) also den ersten Grad der absteigenden, aufsteigenden und Seitenlinie, und zwar werden dieselben in folgender Reihenfolge berufen: der eheliche Sohn, die eheliche Tochter, der Vater, der ehelich geborene Bruder vom Vater her, die Mutter, die ehelich geborene Schwester vom Vater her, der ehelich geborene Bruder von der Mutter her, und die ehelich geborene Schwester von der Mutter her; ferner von unehelich Geborenen der Sohn, die Tochter, der Bruder vom Vater her, die Schwester vom Vater her, der Bruder von der Mutter her, endlich die Schwester von der Mutter her. Es wird also zunächst die gesamte eheliche Verwandtschaft des ersten Grades vor der unehelichen berufen, und

[1]) GþL. 25; FrþL. III, 10; KrR. Sverris, 64.

[2]) EþL. I, 22; II, 18.

[3]) Konúngsbók, 118/218—19 und 220; Staðarhólsbók, 56/62 und 64; ferner Staðarhólsbók, 73/97, wozu eine Referenz in der Konúngsbók, 118/218—19 und Belgsdalsbók, 45/238 stimmt; daß letztere Stelle ein nýmæli ist, wurde schon anderwärts bemerkt.

diese letztere hinwiederum vor den entfernteren Verwandten, wenn diese auch ehelich geboren sind; doch wird unter den unehelich Geborenen die aufsteigende Linie nicht erwähnt, weil die Regel gilt, daß die unehelich geborenen Eltern ihre Kinder ganz ebenso beerben wie die ehelich geborenen,[1]) weshalb denn auch innerhalb der ersten Gruppe Vater und Mutter ohne irgend einen, auf den Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Erzeugung hindeutenden Beisatz berufen werden. Im übrigen wird der absteigenden Linie der Vorzug vor der aufsteigenden, und dieser letzteren wieder der Vorzug vor der Seitenlinie eingeräumt, und innerhalb der Seitenlinie der väterlichen Verwandtschaft oder dem Mannsstamme der Vorzug vor der mütterlichen oder dem Weibsstamme; im allgemeinen folgen ferner die Weiber unmittelbar hinter den Männern gleicher Kategorie, jedoch mit der Ausnahme, daß die Mutter statt unmittelbar nach dem Vater erst nach dem bróðir samfeðri eingeschoben wird. Daß die Mutter nach einer anderen Stelle[2]) das Gut, welches sie selbst oder eine Person, deren Erbe sie geworden ist, für ihre Kinder ausgelegt hat, nach deren Tode selbst mit Ausschließung des Vaters zurückerhält, und daß solches sogar, wiederum unter Ausschließung des Vaters, ihren übrigen Kindern zufällt, wenn sie den Tod des Empfängers nicht erlebt, gehört nicht hierher, da es sich insoweit um einen Heimfall handelt und nicht um eine Erbfolge; jene prinzipwidrige Zurücksetzung aber der Mutter bleibt um so merkwürdiger, als gerade sie sonst zu den Weibern gehört, denen am allerersten Konzessionen gegenüber dem älteren, strengeren Weiberrechte gemacht wurden. — Sind Personen des ersten Verwandtschaftsgrades nicht vorhanden, so geht das Erbe an die entferntere Verwandtschaft, innerhalb deren jedoch nach unserer Erbentafel nur noch die echte Geburt berücksichtigt wird;[3]) aber auch bei der entfernteren Verwandtschaft sind wieder mehrere Gruppen voneinander zu unterscheiden. Zunächst folgen Vatervater und Muttervater, Sohnessohn und Tochtersohn; zunächst nach diesen Vatermutter und Muttermutter, Sohnestochter und Tochtertochter; drittens sodann Vaterbruder und Mutterbruder, Bruderssohn und Schwestersohn; endlich viertens Vaterschwester und Mutterschwester,

---

[1]) Konúngsbók, 127/247; Staðarhólsbók, 66/85.

[2]) Konúngsbók, 118/220 und 221—22; Staðarhólsbok, 57/64—5 und 65—66.

[3]) Konúngsbók, 118/219—20; Staðarhólsbók, 56/64 und 73/97; Belgsdalsbók, 45/238—39 und die Referenz in der Konúngsbók, 118/218—19.

Bruderstochter und Schwestertochter. Es ist also der zweite Grad der aufsteigenden und absteigenden Linie, und der erste und zweite ungleiche Grad der Seitenlinie, welcher insoweit berufen wird, und zwar so, daß die aufsteigende und absteigende Linie nebeneinander berufen werden, beide aber der Seitenlinie vorgehen und daß dabei zwischen dem Mannsstamme und Weibsstamme nicht unterschieden wird, aber die Männer stets vor den Weibern berufen werden. Sind aber auch Personen dieser Grade nicht vorhanden, so sollen sofort die Geschwisterkinder zum Zuge kommen, und zwar die brœðrúngar und systrúngar, selbstverständlich also auch die systkinabörn, ganz gleichmäßig, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn Verwandte dieses Grades sowohl von der Vatersseite als von der Mutterseite her vorhanden sind, zunächst zwischen der Vatersseite und der Muttersseite nach Hälften geteilt wird, und dann erst innerhalb jeder Seite nach Köpfen die weitere Teilung erfolgt. Auch scheint der etwas später ausgesprochene Grundsatz hierher bezogen werden zu müssen, daß bei gleicher Gradesnähe jederzeit der Mann dem Weibe vorzugehen habe. Es folgt demnach auf den ersten und zweiten ungleichen Grad der Seitenlinie deren zweiter gleicher Grad, und wiederholt sich dabei sowohl der Vorzug der Männer vor den Weibern, als die Gleichstellung des Mannsstammes mit dem Weibsstamme, ganz wie beides bei der vorigen Gruppe vorgekommen war; wenn aber die eigentümliche Teilung der Vatersseite und Muttersseite nach Hälften statt nach Köpfen hier erwähnt wird, während sie bei der vorigen Gruppe unerwähnt geblieben war, so mag dabei möglicherweise nur eine Ungeschicklichkeit des Ausdruckes zu Grunde liegen, indem bei der zweiten Gruppe eine Regel besprochen wurde, welche doch auf beide Gruppen ganz gleichmäßig Anwendung zu finden hatte. Ich erinnere aber daran, daß auch das isländische Baugatal die baugar bei den Geschwisterkindern endigen läßt, und dabei ebenfalls die brœðrúngar, systkinasynir und systrúngar sich völlig gleichstellen; hält man hieran fest und berücksichtigt man weiterhin, daß die Wergeldstafel ebenfalls den Mannsstamm und Weibsstamm zusammengeworfen hat, so ist klar, daß die soeben besprochenen beiden Gruppen zusammengenommen das alte bauggildi und nefgildi nach Abzug der tölumenn umfassen. Noch weiter herab läßt sich die Parallele mit der Wergeldstafel führen, wenn man nur berücksichtigt, daß in dieser die Weiber keine Stelle fanden. Den ersten baugr nehmen Vater, Sohn und Bruder, und den vierten die Geschwisterkinder; den zweiten

baugr aber nehmen Großvater und Enkel und den dritten Oheim und Neffe. Die Zusammenstellung also des zweiten Grades der auf- und absteigenden Linie und die Bevorzugung beider vor der Seitenlinie, dann die Abtrennung des ersten und zweiten ungleichen Grades von dem zweiten gleichen innerhalb dieser letzteren, kehren ebenfalls in der Wergeldstafel wieder. Sind nun aber auch keine Verwandte des zweiten gleichen Grades vorhanden, so soll „hinn nánasti niðr frjálsborinna manna, ok arfgengr" berufen werden, d. h. der nächste Verwandte, wenn er nur freigeboren und ehelicher Abkunft ist; jedoch erleidet dieser Satz eine zweifache Einschränkung, indem bei gleicher Nähe der Verwandtschaft stets die Männer den Weibern vorgehen sollen, und wenn gleichnahe Verwandte aus verschiedenen Linien (knérunnar) vorhanden waren, unter ihnen nach Stämmen und nicht nach Köpfen zu teilen war, was man „deildararfr" nannte. Der letztere Satz sollte dabei ganz gleichmäßig zum Zuge kommen, ob nun Männer mit Männern oder Weiber mit Weibern konkurrierten. Nach welchen Grundsätzen sich die Nähe der Verwandtschaft unter diesen entfernteren Verwandten bemesse, wird uns nicht ausdrücklich gesagt; da aber ein Vorzug der einen Linie vor der anderen durch die Vorschrift der gleichen Teilung unter allen Linien bei gleicher Nähe der Verwandtschaft schlechthin ausgeschlossen ist, von einem Vorzuge des Mannsstammes vor dem Weibsstamme mit keinem Worte gesprochen wird, endlich die ganze Struktur der Verwandtschaft auf die deutsche oder kanonische Komputationsweise gebaut ist, kann keinem Zweifel unterliegen, daß lediglich diese für die Berechnung der Grade zugrunde zu legen ist. In der Tat hat diesen Punkt bereits Schlegel richtig hervorgehoben, wogegen Vilh. Finsen durch Hereinziehung der römischen Komputation das Verständnis der isländischen Sukzessionsordnung wieder einigermaßen getrübt hat. Unbegründet scheint, wenn Vilh. Finsen bei der entfernteren Verwandtschaft nur noch die Seitenlinie berücksichtigt wissen will, dagegen weder die aufsteigende noch die absteigende Linie; da der Ausdruck niðjar für die Deszendenz sowohl als Aszendenz oft genug gebraucht wird, liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß unter dem nánasti niðr ihre Angehörigen nicht mit inbegriffen sein sollten, und wird sich nach dem über die Großeltern und Enkel Bemerkten vielmehr annehmen lassen, daß die aufsteigende und absteigende Linie bei gleicher Gradesnähe sich gleichstellt, aber beide gemeinsam dem betreffenden Grade der Seitenlinie vorgezogen wurden. Im übrigen

aber galt der Vorzug des Grades unbeschränkt, so daß von keinem Repräsentationsrechte die Rede war.

Die aus der Erbschaftstafel gewonnenen Ergebnisse bedürfen nun aber noch teils einer näheren Erläuterung und Vervollständigung in Bezug auf einzelne Punkte, teils auch einer Ergänzung in Bezug auf einzelne Wandlungen, welche das isländische Recht im Verlaufe der Zeiten durchgemacht hat. Zunächst ist klar, daß von der Regel, nach welcher die aufsteigende Linie mit der absteigenden gleichgestellt ist, beim ersten Grade eine Abweichung gemacht wird, indem nicht nur der Sohn, sondern auch die Tochter vor dem Vater, nicht neben oder nach ihm berufen wird; es erklärt sich die Abweichung indessen, wenn man berücksichtigt, daß die Beerbung der Eltern durch die Kinder als das natürliche erschien,[1]) wogegen es als unnatürlich angesehen wurde, wenn Eltern ihre eigenen Kinder überlebten. Klar ist ferner, daß auch von der weiteren Regel, daß bei gleicher Nähe des Grades der Mann dem Weibe vorgehe, wogegen das Weib den entfernter stehenden Mann ausschließt, beim ersten Grade eine Ausnahme gemacht wird, indem die Mutter nicht unmittelbar nach dem Vater berufen wird, sondern erst hinter dem bróðir samfeðri; man möchte fast annehmen, daß hier ein Überrest älteren Rechtes vorliege, nämlich aus einer Zeit, welche die Mutter noch allein unter allen Weibern zum Erbrechte zugelassen hatte, und daß diese anfängliche Begünstigung derselben erst hinterher zu einer Benachteiligung derselben geworden sei, indem man bei späterer weiterer Ausdehnung des Erbrechtes der Weiber die Mutter verkehrterweise an der ihr einmal angewiesenen Stelle stehen ließ. Ein paar anderweitige Stellen, welche man etwa zur Erklärung heranziehen könnte, helfen nicht viel weiter. Wenn die Rechtsbücher gelegentlich aussprechen, daß Eheleute, welche miteinander in Gütergemeinschaft leben, auch den Nachlaß ihrer versterbenden Kinder nach Maßgabe ihres Anteiles am gemeinen Gute teilen sollen,[2]) so möchte ich darauf, anders als Vilh. Finsen dies tut,[3]) gar kein Gewicht legen; die Vorschrift erscheint mir als eine Folge der bestimmten Gestaltung des ehelichen Güterrechtes, nicht aber erbrechtlicher Natur, wie sie denn auch als erbrechtliche Satzung vollkommen unorganisch wäre, da sie ein gleichzeitiges Erbrecht beider Eltern

---

[1]) vgl. FrþL. VIII, 1: ef at sköpum ferr, — ef illa verðr.

[2]) Konúngsbók, 154/46; Staðarhólsbók, 143/176.

[3]) Annaler, 1849, S. 296.

gegenüber ihren Kindern statuieren würde. Wiederum hat Schlegel darauf aufmerksam gemacht, daß eine geschichtliche Quelle in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die Hallfríðr þorkelsdóttir, nachdem ihr Mann Vigfúss unter Hinterlassung eines Sohnes und kurz darauf auch dieser Sohn gestorben war, die Hälfte seiner Erbschaft nehmen läßt, während deren andere Hälfte an des Vigfúss Bruder, Glúmr und an die überlebende Mutter beider Brüder, Ástríðr, fiel.[1]) Das letztere erklärt sich einfach, da Glúmr zur betreffenden Zeit noch minderjährig war und seine Mutter somit als seine Vormünderin in Betracht kommen konnte; aber nach unseren Rechtsbüchern hätte Hallfríðr, da ihr verstorbenes Kind weder Vater, noch Kinder, noch Geschwister hinterließ, dasselbe allein zu beerben, und nicht mit dessen Vaterbruder die Erbschaft zu teilen gehabt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist indessen nur der Ausdruck unserer Stelle ein ungenauer, und berichtet dieselbe nicht juristisch präzis über die Auseinandersetzung des letzten Erbfalles, sondern über das Gesamtschicksal des Vermögens im Hause des alten Eyjúlfr; dieses war, da ein dritter Sohn schon gelegentlich seiner Verehelichung abgeschichtet worden war, zwischen Glúmr und Vigfúss in zwei Hälften gegangen, und war die Hälfte des Vigfúss nach seinem und seines Kindes Tod auf die Hallfríðr übergegangen. So verstanden steht die Stelle aber mit unseren Rechtsquellen völlig in Einklang. Endlich kommt noch eine weitere Stelle einer anderen Geschichtsquelle in Betracht, welche von einem um das Jahr 960 spielenden Vorgange berichtet.[2]) In jenem Jahre ertrank der angesehene Häuptling þorsteinn surtr zugleich mit seiner Tochter Ósk, ihrem Manne þórarinn und ihrer Tochter Hildr, und von der Reihenfolge, in welcher diese vier Personen den Tod gefunden hatten, hing ab, wer ihrer aller Erbe sein solle; da hatte nun der Mann der zweiten

---

[1]) Vígaglúma, 5/334; der Stammbaum ist folgender:

○ Eyjúlfr △ Ástríðr

△ Hallfríðr ○ Vigfúss ○ Glúmr

[2]) Laxdœla, 18/56—58; der Stammbaum ist dieser:

○ þorsteinn surtr

○ þórarinn △ Ósk Guðríðr △ ○ þorkell trefill

△ Hildr.

Tochter des Þorsteinn, der Guðríðr, einen aus dem Schiffbruche geretteten Mann zu der Aussage bestimmt, daß zuerst Þorsteinn, dann Þórarinn, dann Hildr und zuletzt erst Ósk den Tod gefunden habe, weil bei dieser Reihenfolge der Guðríðr nicht nur die Erbschaft ihres Vaters, sondern auch die ihrer Schwester und ihres Schwagers zufiel. Damals also mußte nicht nur die Mutter ihr Kind, sondern auch die Tochter ihren Vater und die Schwester ihre Schwester bereits beerbt haben, wenn anders der Bericht unserer Quelle verlässig ist, was ich um so weniger bezweifeln möchte, als im Anschlusse an denselben der höchst merkwürdige Bericht über die Verwendung des Ganges unter den Rasenstreifen als Bestärkungsmittel eines Zeugeneides mitgeteilt wird, dessen oben schon gelegentlich zu erwähnen war. — Weiterhin ist noch als auffällig zu bemerken, daß sich zwar unter den Geschwistern der Vorzug der consanguinei vor den uterini sehr energisch gewahrt zeigt, soferne ihm sogar der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen weichen muß, daß aber schon beim zweiten Grade der auf- und absteigenden Linie, dann beim ersten und zweiten ungleichen Grade der Seitenlinie weder von einem Vorzuge der väterlichen Verwandtschaft vor der mütterlichen, noch überhaupt von einem Vorzuge des Mannsstammes vor dem Weibsstamme mehr die Rede ist. Berücksichtigt man, daß in Bezug auf anderweitige verwandtschaftliche Berechtigungen dieser Vorzug auch auf die entfernteren Grade sich erstreckt und daß in der Wergeldstafel augenscheinlich erst hinterher nefgildi und bauggildi zu einer Einheit zusammengezogen wurden, so wird man wohl den Schluß ziehen dürfen, daß auch im Erbrechte jene Gleichstellung des Weibsstammes mit dem Mannsstamme erst späteren Rechtes sein werde. — Als zweifelhaft mag ferner gelten, ob die Teilung zu gleichen Hälften unter Vaterfreunden und Mutterfreunden, wie sie für die Geschwisterkinder ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch für andere Verwandte, und zwar entfernteren sowohl als näheren Grades, gelten solle, und ob hinwiederum die Teilung nach Linien statt nach Köpfen, wie solche für die entferntere Verwandtschaft angeordnet ist, umgekehrt auch für die nähere Anwendung zu finden hat. Das letztere wenigstens will mir wahrscheinlich vorkommen, und lassen sich die am Schlusse der ganzen Materie stehenden Regeln auch ganz gut auf das Vorhergehende in weiterem Umfange beziehen; für die erstere Annahme dagegen dürfte jeder Anhaltspunkt fehlen. — Endlich darf hier nochmals in aller Kürze auf die früher schon hervorgehobenen Entwick-

lungsstufen in der Berechtigung der unechten Geburt erinnert werden, von welchen ja unsere Rechtsbücher noch deutlich Zeugnis geben. Während die Terminologie derselben, indem sie Ausdrücke wie arfgengr, til arfs alinn, arfborinn für die ehelich Geborenen als solche verwendet, noch deutlich an eine Zeit erinnert, in welcher der unechten Geburt alles Erbrecht fehlte, und auch sonst noch einzelne Stellen als Überbleibsel derselben Entwicklungsstufe sich darstellen, läßt unsere Erbentafel dieselbe innerhalb des ersten Grades der aufsteigenden, absteigenden und Seitenlinie zum Erbrechte zu, soferne nur ehelich Geborene des gleichen Grades nicht vorhanden sind. Es ist bereits erwähnt worden, daß eine weitere Stelle auf ganz demselben Standpunkte steht, welche die unecht Geborenen dann zur Erbfolge beruft, „ef engi lifir þeirra manna, er til arfs ero taldir í lögum";[1]) erwähnt wird aber auch, daß eine dritte, nur in der Staðarhólsbók enthaltene Stelle von einer weiteren Ausdehnung der Rechte der unechten Geburt Zeugnis gibt,[2]) indem sie in Ermangelung echt geborener Verwandter innerhalb des dritten gleichen Grades einschließlich die unecht geborenen Verwandten bis zu demselben Grade beruft, und zwar ganz in derselben Ordnung, in welcher die echt geborenen Verwandten berufen werden.

Ungleich minder durchsichtig als die Bestimmung des isländischen Rechtes sind die der norwegischen Provinzialrechte, und wird die Schwierigkeit ihrer richtigen Auffassung dadurch sehr gesteigert, daß erstens zwischen den beiden uns einigermaßen vollständig erhaltenen Rechtsbüchern keine völlige Übereinstimmung besteht, und daß zweitens nach beiden die für die gewöhnliche Erbfolge geltenden Regeln in ihrer Anwendung auf die Stammgutsfolge nicht unerheblich modifiziert waren. Ich lasse aber die Eigentümlichkeiten der Stammgutsfolge vorläufig ganz außer Betracht, und halte mich lediglich an die gewöhnliche Erbfolge.

Es soll aber nach den Gulaþíngslög[3]) an erster Stelle der Sohn den Vater beerben, oder der Vater den Sohn, wenn beide zu verschiedener Zeit sterben; aus ein paar anderen Stellen ergibt sich hierzu die Vervollständigung, daß die Kinder ihre Mutter in ganz derselben Weise beerben wie ihren Vater.[4]) An zweiter Stelle soll

---

[1]) Konúngsbók, 143/24; Staðarhólsbók, 116/149.
[2]) Staðarhólsbók, 80/102.
[3]) GþL. 103—5.
[4]) ebenda, 53 und 63.

sodann die Tochter erben, und neben ihr der Sohnessohn, beide zu gleichen Hälften; sollten aber Nachkommen (börn, d. h. Nachkommen männlichen Geschlechts) nicht vorhanden sein, so erbt neben ihr in gleicher Weise der Vatervater; der dabei gemachte Zusatz: „ok verðr hon aura arve, enn hann oðrla“, soll erst später seine Erklärung finden. An dritter Stelle beerbt der Bruder den Bruder, und beerben sich auch Geschwister verschiedenen Geschlechts (systkin), vorausgesetzt nur, daß sie „samfeðra“, und ehelicher Abkunft sind. An vierter Stelle beerbt die Mutter ihre Kinder, und lautet der sie betreffende Satz: „sú er hin fjórða (erfð), er móðir verðr magar arve“. An fünfter Stelle erben der Vatersbruder und der Brudersohn, einer den anderen; sie nehmen aber beide eines Mannes Erbe, wenn es sich so trifft, d. h. wenn der Erblasser zugleich einen Vatersbruder und einen Brudersohn hinterläßt, so beerben ihn beide zugleich. An sechster Stelle erben die Söhne von Brüdern (brœðra synir), und neben ihnen der bróðir sammœðra, falls ein solcher vorhanden ist, wobei wieder die später erst zu erklärende Vorschrift wiederkehrt: „verðr hann aura arve, en þeir oðrla“. An siebenter Stelle treten die Söhne ein, vorausgesetzt, daß sie nicht legitimiert sind, jedoch ohne Unterschied zwischen ihren verschiedenen Klassen; dagegen wird der unehelich geborenen Töchter ebensowenig gedacht wie der entfernteren unehelichen Verwandten. An achter Stelle folgen sodann „þeir menn, er næstir eru brœðra sonum, hvárr eftir annan“, also die Nachgeschwisterkinder vom Mannsstamme und männlichen Geschlechts untereinander, oder der dritte gleiche Grad. Nun kommt an neunter Stelle der Muttervater und Tochtersohn; dann an zehnter Stelle der Mutterbruder und Schwestersohn „hvárr eptir annan“. An elfter Stelle folgen sodann die systkinasynir, also die Söhne einer Vatersschwester oder eines Mutterbruders, an zwölfter Stelle die systrasynir, also die Söhne einer Mutterschwester; an dreizehnter Stelle steht die „úborins erfð“, d. h. das Erbrecht des Ungeborenen, mit welchem es folgende Bewandtnis hat. Stirbt eine Frau, die nach dem Zeugnisse zweier anderer Hausfrauen in der Hoffnung ist, so gilt das ungeborene Kind als Erbe der „tilgjöf“, wogegen die „heimanfylgja“ an die Erben der Verstorbenen hinauszugeben ist. Es handelt sich also nicht um ein beim Tode der Mutter noch lebend zur Welt gekommenes Kind, sondern um eine ausgetragene Leibesfrucht, welche mit der sterbenden Mutter zugrunde geht; da unter der heimanfylgja die Mitgift der Frau zu verstehen ist, unter der tilgjöf aber die Widerlage, welche der Ehemann ihr gegenüber aus

seinem eigenen Vermögen macht, so ist überdies auch klar, daß das Erbe des Ungeborenen überhaupt kein Erbe ist, und in das eheliche Güterrecht, nicht in das Erbrecht gehört. Nach seiner Besprechung folgt nun aber der schwer verständliche Satz: „Nú ero frænderfðir allar taldar; þeir skolo fyrst er taldir ero, ok allir aðrir jamnnánir, fyrr en undir konúng gange". Zweifellos will mit demselben gesagt sein, daß die Erbfolge auf Grund der Verwandtschaft durch die bisherige Aufzählung erschöpft sei, daß sie also über den dritten gleichen Grad nicht hinausreiche; dagegen ist schwer zu bestimmen, welche Leute unter denen „er taldir ero", und welche unter den „allir aðrir jamnnánir" zu verstehen seien, und möchte man fast meinen, daß hier eine Korruptel des Textes vorliege. Unter denen, „er taldir ero", möchte man zunächst an die mit denselben Worten bezeichnete Klasse des isländischen Rechts denken, und hierzu stimmt ganz wohl, daß von ihnen gesagt wird, daß sie „fyrst", d. h. in erster Linie, das Erbe nehmen; aber mit dieser Deutung ist unvereinbar, daß außer den so bezeichneten Personen nur noch die „jamnnánir" folgen sollen, ehe der Nachlaß an den König fällt, worunter doch nur gleich nahe Verwandte verstanden werden können. So wird also nichts übrig bleiben, als unter den „taldir" alle unter den vorangehenden 13 Nummern aufgezählten Personen zu verstehen, unter den „jamnnánir" aber die im nächstfolgenden Paragraphen genannten; unter dieser Voraussetzung aber wird sehr auffällig, daß mitten in der Erbschaftstafel gesagt sein soll, daß der Nachlaß erst dann an den König fallen solle, wenn weder die bereits aufgezählten, noch auch die erst noch aufzuzählenden Verwandten vorhanden seien, während doch dieser Satz augenscheinlich erst an den Schluß der Tafel gehört, und noch auffälliger, daß derselbe durch die Bemerkung eingeleitet wird „nú ero frænderfðir allar taldar", wie wenn er wirklich am Schlusse des ganzen stände. Man möchte auf eine Umgestaltung des Textes raten, wie sie bei der Herstellung unserer Kompilation aus zwei ganz verschiedenen Redaktionen desselben wohl sich ergeben konnte, und die Betrachtung des folgenden Paragraphen dürfte in der Tat diese Annahme bestärken. Unter der Überschrift „frænderfðir" folgt aber zunächst eine Reihe von Bestimmungen allgemeiner Art. Sind keine „tölumenn" da, heißt es, dagegen Leute aus dem Mannsstamme (höfuðbarmr) und aus dem Weibsstamme (kvennsvift), und alle dem Grade gleich nahe, so sollen die vom Mannsstamme das Erbe nehmen; sind dagegen die vom Weibsstamme näher, so sollen sie es haben. Wo immer ein Grad in der Erben-

tafel sich ergibt (verðr knéskot í erfðum),[1]) da soll der das Erbe nehmen, welcher der nähere ist. Findet jemand aber seine Stelle in der einen Linie (kvísl), aber nicht in der anderen, so steht es ebenso, wie wenn er in beiden seine Stelle fände, d. h. doppelte Verwandtschaft gilt nicht mehr als einfache. Sind aber keine „tölumenn" vorhanden, dagegen Leute, welche gleich nahe verwandt sind wie diese (jamnnánir tölumönnum), da sollen die das Erbe nehmen, welche gleich nahe verwandt sind mit den vorhin Aufgezählten. Die Sohnestochter nimmt zuerst unter den unaufgezählten Weibern das Erbe. Nach diesen allgemeineren Bestimmungen nimmt sodann unser Text einen neuen Anlauf, um zu dem speziellen Gegenstande zu gelangen, welchen der Schluß jener ersteren bereits angekündigt hatte; er fährt nämlich fort: „Nun folgt das, was die nehmen sollen, welche nicht aufgezählt sind", und beruft für den Fall, daß niemand von den Aufgezählten vorhanden sein sollte, in erster Linie die Sohnestochter und Vatermutter, an zweiter Stelle die Vatersschwester und Sohnestochter, an dritter Stelle die Töchter zweier Brüder (brœðra dœtr), an vierter Stelle die unehelichen Töchter (frillu dœtr), an fünfter Stelle aber die Weiber, deren Väter Söhne von Brüdern waren; weiterhin werden dann aber noch berufen die Muttermutter und Tochtertochter, nach ihnen die Mutterschwester und Schwestertochter, nach ihnen die Töchter von Geschwistern verschiedenen Geschlechts (systkina dœtr), endlich nach diesen die Töchter zweier Schwestern (systra dœtr). Weiter reicht die Erbentafel nicht; vielmehr folgt nun zunächst die Erklärung, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der denkbaren Verwandtschaftsverhältnisse niemand eine völlig erschöpfende Erbentafel zu entwerfen vermöge, und daß man darum in der Praxis sich nach Analogie der aufgestellten Regeln helfen müsse, weiterhin aber der Schlußsatz: „Nun sind alle die aufgezählt, welche den in der Männererbentafel (í karlerfðum) Aufgezählten gleich nahe stehen; es soll jede dieser Personen stets an der Stelle Erbe nehmen, an welcher sie aufgezählt ist, nur daß die Tochter früher Erbe nimmt als der Vater." — Man sieht, die Überschrift „frænderfðir" weist auf eine Abteilung der Erbentafel hin, welcher eine andere gegenüberstehen muß, die wir nur in den „tölumenn" oder „taldir"

---

[1]) Knéskot darf an unserer Stelle nicht, wie Guðbrandr Vigfússon h. v. will, mit: „a dishonour, humiliation, of a member of a family" wiedergegeben werden, sondern mit Eiríkr Jónsson h. v. mit: „Forskjel af æt Slægtled". In der Snorra-Edda, II, S. 493 figuriert „skotblað" unter den „sáðsheiti" und wird von beiden Lexikographen ganz richtig als das Keimblatt der Ähre erklärt.

erkennen können. Zu den frænderfðir werden dabei Leute vom Mannsstamme wie vom Weibsstamme berufen, jedoch immer erst dann, wenn tölumenn nicht vorhanden sind; aber doch werden hinterher unter der Bezeichnung „jamnnánir tölumönnum" nur Weiber von denselben Verwandtschaftsgraden aufgezählt, in welchen die vorher schon aufgezählten Männer standen, während die Bezeichnung frænderfðir doch auf etwas ganz anderes hinzuweisen scheint als auf eine bloße Parallele zu den karlerfðir, und auch die bezüglich derselben aufgestellten allgemeinen Vorschriften keinen Sinn haben, wenn sie sich nur auf jene „jamnnánir tölumönnum" beziehen sollen. Dagegen würde der Gegensatz seinen vollkommen befriedigenden Sinn erhalten, wenn wir unter den tölumenn dasselbe verstehen dürften, was das isländische Recht unter den taldir til arfs í lögum versteht, nämlich die Verwandten des ersten Grades, unter den frændr dagegen die entferntere Verwandtschaft; in diesem Falle würde sehr wohl verständlich, daß gelegentlich der frænderfðir erst die allgemeinen Bestimmungen über die Sukzessionsordnung vorgetragen worden wären, und dürfte man sich überdies daran erinnern, daß auch im schwedischen Rechte die frænder gelegentlich dem Sohne, Vater und Bruder als gesonderte Kategorie gegenübergestellt werden. Die Regeln selbst, welche für die Ordnung der entfernteren Verwandtschaft aufgestellt werden, sind ferner ganz anders, als welche der Aufzählung der einzelnen Verwandtschaftsgrade zugrunde liegen; nach ihnen soll der Mannsstamm bei gleicher Gradesnähe dem Weibsstamme vorgehen, aber hinwiederum der nähere Grad des Weibsstammes den entfernteren des Mannsstammes ausschließen, die Erbentafel selbst aber läßt den föðurbróðir und bróðursonr an fünfter Stelle, dagegen den móðurbróðir und systursonr erst an zehnter Stelle sukzedieren, also nach den Geschwisterkindern und Nachgeschwisterkindern des Mannsstammes u. dgl. m. Es bleibt demgegenüber nur eine doppelte Möglichkeit, soferne entweder die aufgestellten Regeln sich auf die vorher besprochenen Verwandtschaftsgrade, die im ganzen dem bauggildi und nefgildi entsprechen, beziehen müssen, oder aber auf die entferntere Verwandtschaft jenseits des bauggildi und nefgildi; im einen wie im anderen Falle aber müßten sie sich auf eine ganz anders geartete Erbentafel beziehen als die uns vorliegende, soferne diese ersterenfalls im bauggildi und nefgildi die Verwandten in einer anderen Reihenfolge aufgezählt, anderenfalls aber der Sukzessionsberechtigung der entfernteren Verwandtschaft doch irgendwie gedacht haben müßte. Wunderlich ist

ferner, daß in den Schlußworten der ganzen Erbentafel eine Korrektur ihrer selbst gegeben wird, indem hier die Tochter vor dem Vater berufen werden will, welchem sie doch vorher ausdrücklich nachgesetzt ist. Endlich ist auch ein Mangel an Parallelismus in der Erbentafel auffällig. Es werden nämlich zwar an achter Stelle die næstir brœðra sonum aufgeführt, aber unter Nummer elf und zwölf nur die systkinasynir und systrasynir, dann unter den jamnnánir zwar die „konor þær, er feðr þeirra vára brœðra synir", d. h. die brœðrúngadœtr, aber hinterher nur die systkinadœtr und systradœtr, so daß also hier wie dort der Weibsstamm mit dem zweiten, der Mannsstamm mit dem dritten gleichen Grade schließt. So ist denn auch von erheblicher Bedeutung, daß die Erbentafel der GþL. von der des isländischen Rechtes so vielfach abweicht, während wir doch wissen, daß dieses letztere Recht sich erst um das Jahr 930 von dem des Gulaþinges abzweigte. Keinen Wert lege ich freilich auf die ungleiche Behandlung der unechten Geburt in beiden Rechten. Allerdings berücksichtigen die GþL. nur die unehelichen Kinder, nicht wie das isländische Recht auch noch die unehelichen Geschwister, oder vollends auch noch alle übrigen unecht geborenen bis zum dritten gleichen Grade, und berücksichtigen überdies jene selbst die unechten Kinder erst nach den ehelich geborenen Geschwisterkindern, während dieses alle unecht Geborenen des ersten Grades nach dem ersten Grade der ehelichen Geburt beruft. Aber insoweit haben wir es ja mit einer Kategorie von Verwandten zu tun, die nachweisbar erst spät und nur allmählich ihre Anerkennung sich errang, und erklärt sich somit leicht, daß in dieser Beziehung das isländische Recht weiter vorgeschritten sich zeigt als das norwegische. Ähnlich steht die Sache auch bezüglich der Berücksichtigung der Weiber. Während das isländische Recht konsequent die Weiber unmittelbar hinter den Männern des gleichen Grades beruft, und von diesem Prinzipe nur hinsichtlich der Mutter eine Ausnahme macht, behandeln die GþL. die Weiber ungleich härter, und zugleich durchaus inkonsequent. Die Tochter wird nicht nur hinter den Sohn, sondern auch hinter den Vater zurückgestellt, und muß sogar, wenn sie in Ermangelung beider sukzediert mit dem Sohnessohne und Vatervater teilen; erst ein späteres Einschiebsel läßt sich vor dem Vater einreihen, wie dies nach isländischem Rechte der Fall war. Die soror consanguinea dagegen erbt, wie auf Island, gleich hinter dem frater consanguineus, während die soror uterina vollständig vergessen ist. Die Mutter wird nicht nur, wie auf Island,

hinter dem frater consanguineus berufen, sondern sogar erst hinter der soror consanguinea, welcher sie auf Island vorgeht. Alle entfernter verwandten Weiber endlich, werden erst hinter den Männern des dritten gleichen Grades vom Mannsstamme als eine Gesamtheit berufen, was denn doch deutlich erkennen läßt, daß ihnen erst weit später als jenen näher verwandten ein Erbrecht eingeräumt wurde. Auch an diesem Punkte weist die Verschiedenheit beider Rechte deutlich auf eine Zeit hin, da die Weiber vom Erbrechte noch völlig ausgeschlossen waren, und auch hier wieder zeigt sich das isländische Recht weiter fortgeschritten; auffällig aber ist, daß das isländische Recht trotz aller sonstigen Abweichungen von den GþL. doch der Mutter bereits genau dieselbe Stelle, hinter dem frater consanguineus, anweist wie diese, während doch diese Stelle zu seinem sonstigen Prinzipe hinsichtlich der Behandlung der Weiber keineswegs stimmt. Berücksichtigen wir nun, daß gerade das Erbrecht der Mutter in den GþL. sowohl als FrþL. durch die altertümliche Bezeichnung „þá verðr móðir magar arfi" als ein uraltes sich erweist, zumal da bei keines anderen Weibes Erbrecht eine ähnliche technische Bezeichnung sich findet, so liegt die Vermutung nahe, daß zu der Zeit, da das isländische Recht sich von dem des Gulaþinges abzweigt, also um das Jahr 930, das Erbrecht der Mutter zwar bereits in diesem letzteren anerkannt war, aber auch nur dieses. Setzt man voraus, wie man doch wohl darf, daß dazumal auch die mütterliche Verwandtschaft noch kein Erbrecht besaß, also der frater uterinus noch keine Stelle in der Erbentafel hatte, so wird die der Mutter eingeräumte Stellung sehr begreiflich; sie stand am Schlusse der tölumenn im älteren Sinne des Wortes, und nach ihres Sohnes Erben, wenn solche nicht vorhanden waren, unmittelbar vor dem bauggildi. Freilich zeigt die oben besprochene Stelle der Laxdœla, daß schon drei Jahrzehnte später, um 960, neben dem Erbrechte der Mutter auch das der Tochter und der Schwester auf Island anerkannt war; aber es läßt sich ja wohl denken, daß gerade die Úlfljótslög es waren, welche, neben so manchen anderen Modifikationen des aus Norwegen überkommenen Rechtes, auch jene erste Erweiterung des Weiberrechtes eingeführt haben mochten, und daß von da ab dessen Entwicklung bereits in Norwegen und auf Island verschiedene Wege ging. Eine dritte Verschiedenheit bezieht sich ferner auf den Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme. Das isländische Recht weiß von einem solchen nur in Bezug auf den frater consanguineus und die soror consanguinea gegenüber den uterini,

wogegen es in den entfernteren Graden einen solchen nicht mehr anerkennt; die GþL. dagegen lassen erst den ganzen Mannsstamm bis zum dritten gleichen Grade einschließlich sukzedieren, und dann erst den Weibsstamm eintreten, jedoch selbst an dieser Stelle nur bis zum zweiten gleichen Grade einschließlich, und wenn zwar auch sie den frater uterinus eine Ausnahme machen lassen, so berufen sie ihn doch erst neben den Geschwisterkindern vom Mannsstamme, nicht aber unmittelbar hinter den consanguinei, wie das isländische Recht. Das Unorganische dieser Ausnahme in beiden Rechten ist klar; aber auch die Regel der GþL. stimmt nicht zu dem oben erwähnten Grundsatze, daß nur bei gleicher Gradesnähe der Mannsstamm den Weibsstamm ausschließen solle, wogegen der nähere Grad dem entfernteren schlechthin ohne Rücksicht auf diesen Unterschied vorzugehen habe. Wenn wir nun die vorwiegende Nichtberücksichtigung des Gegensatzes zwischen Mannsstamm und Weibsstamm im isländischen Rechte als das Produkt einer späteren Entwicklungsstufe bezeichnen durften, so liegt die Folgerung nahe, daß in den GþL. die Zurücksetzung des gesamten Weibsstammes hinter den gesamten Mannsstamm alten Rechtes gewesen sein müsse, wenigstens soweit der Gegensatz des bauggildi und nefgildi reichte, wogegen die andere Frage eben bleibt, ob nicht etwa schon in der älteren Zeit die andere Regel, daß Grad für Grad der Weibsstamm dem Mannsstamme auf dem Fuße folge, für die entferntere Verwandtschaft gegolten haben möge. Die abnorme Bevorzugung der uterini freilich scheint, wie ihre Behandlung als sakaukar in der Wergeldstafel zeigt, einer noch älteren Zeit anzugehören, in welcher entweder ein nefgildi überhaupt noch nicht neben dem bauggildi stand, oder doch die mütterliche Verwandtschaft in diesem noch nicht neben dem Mannsstamme von der Vatersseite her Platz gefunden hatte; die Lozierung des frater uterinus aber neben den Geschwisterkindern wäre sehr erklärlich, wenn man annehmen durfte, daß derselbe einer Zeit angehörte, in welcher das bauggildi mit den Geschwisterkindern schloß, und würde unter dieser Voraussetzung auch das Abbrechen des nefgildi mit demselben Grade sich erklären. Was endlich die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft betrifft, zeigen die GþL., vom isländischen Rechte abweichend, die aufsteigende und absteigende Linie ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades der Seitenlinie vorgesetzt, und zwar im Weibsstamme sowohl als im Mannsstamme, vorbehaltlich nur der dem frater uterinus eingeräumten ganz exzeptionellen Stellung; allerdings geht dabei die Erbentafel

nicht uber die Großeltern einerseits und die Enkel anderseits herab, aber dies erklärt sich leicht daraus, daß tatsächlich selten jemand von seinem Urenkel, oder vollends von seinem Urgroßvater beerbt werden wird, und ist demnach, da Enkel und Großvater vor den Geschwistern erben, immerhin anzunehmen, daß eventuell der gleiche Vortritt auch dem Urenkel und Urgroßvater hätte eingeräumt werden wollen, wenn man sich veranlaßt gesehen hätte, auch ihrer zu gedenken. Im übrigen scheint der absteigenden Linie bei gleicher Gradesnähe der Vorzug vor der aufsteigenden eingeräumt gewesen zu sein, wogegen von einem Repräsentationsrechte ebensowenig wie auf Island die Rede war. Ebensowenig ist in den GþL. von einer Teilung unter väterlichen und mütterlichen Verwandten nach gleichen Hälften, oder von einer Teilung nach Stämmen statt nach Köpfen die Rede, wie solche auf Island vorkommt; wenn nämlich Tochter und Sohnessohn „hálft hvárr þeirra“ erben sollen, oder Vaterbruder und Brudersohn „hvárr eftir annan; taka þeir báðir eins manns arf, ef svá berr til“, so ist damit doch wohl nur die gleiche Teilung unter beiden Kategorien von Verwandten, aber darum noch nicht die Teilung nach Stämmen ausgeschlossen, welche ja auch innerhalb jeder einzelnen Kategorie von solchen wirksam werden müßte.

Wieder anders gestaltet sich die Erbfolgeordnung nach den Frostuþíngslög, und nahezu ebenso undurchsichtig, wie dies nach den GþL. der Fall ist.[1]) An erster Stelle wird auch hier der Sohn, und zwar der legitimierte sowohl als der echt geborene, zur Erbschaft seines Vaters berufen, und eventuell der Vater zur Erbschaft seines Sohnes. An zweiter Stelle wird die Tochter berufen und neben ihr der Sohnessohn, vorausgesetzt, daß nicht nur er selbst, sondern auch sein Vater echter Geburt ist; beide Kategorien teilen dabei immer nach Hälften, auch dann, wenn mehrere Enkel mit einer Tochter oder mehrere Töchter mit einem Enkel konkurrieren. Fehlen beide Kategorien, so wird noch an derselben Stelle die Sohnestochter berufen, jedoch so, daß sie mit dem ehelich geborenen Sohne eines unehelich geborenen Sohnes ebenso zu teilen hat, wie die Tochter mit dem Sohnessohne zu teilen hätte, d. h. nach Hälften, ohne Rücksicht auf die Kopfzahl; hat aber der Sohn eines unehelich geborenen Vaters einmal in dieser Weise geerbt, so nimmt er fortan jedes Erbe ganz wie wenn er durchaus von ehelicher Abkunft wäre.[2])

---

[1]) FrþL. VIII, 1—15; vgl. Fragm. II, S. 508—10 und III, S. 518—19 und Járnsíða, Erfðat. 1—13 und 15.

[2]) stande í öllom erfðom uppi frá því; über den Sinn der Formel vgl. FrþL. III, 11.

Daß übrigens, wovon die Erbentafel nicht spricht, die Kinder auch ihre Mutter beerben, jedoch so, daß dabei die Tochter in eigentümlicherweise mit dem Sohne konkurriert, ist aus einer anderen Stelle zu ersehen,[1]) auf deren Erklärung ich später noch einzugehen haben werde. An der dritten Stelle wird der frater consanguineus berufen, und für den Fall, daß ein solcher nicht vorhanden sein sollte, die soror consanguinea. An vierter Stelle sind zunächst berufen der Vatervater, Vaterbrüder und Brudersohn, und zwar so, daß jede dieser drei Kategorien ihren gleichen Anteil erhält, ohne Rücksicht auf die Kopfzahl, durch welche sie vertreten ist, wogegen selbst eine einzige Person die ganze Erbschaft nehmen kann, wenn eben nur sie vorhanden ist. Fehlen aber Vertreter dieser drei Kategorien völlig, so wird zunächst die Vatermutter berufen, und sie allein; erst wenn auch sie nicht vorhanden ist, werden, immer an derselben Stelle, die ehelich geborene Vatersschwester und Bruderstochter berufen, aber neben beiden auch noch die Mutter, soferne sie eine rechtmäßige Ehefrau ist.[2]) Dabei soll die Mutter die halbe Erbschaft erhalten, während die andere Hälfte von der Vatersschwester mit der Bruderstochter zu teilen hat, jedoch so, daß der Anteil der Mutter nicht wächst, wenn auch von den letzteren beiden Kategorien nur die eine vertreten ist; fehlt umgekehrt die Mutter, so teilen jene anderen beiden Kategorien die ganze Erbschaft zu gleichen Hälften, und zwar ebenfalls wieder ohne alle Rücksicht auf die Kopfzahl, durch welche die eine und die andere von ihnen vertreten ist; ist endlich weder eine Vaterschwester noch eine Brudertochter vorhanden, so soll die die Mutter überhaupt nicht an dieser vierten Stelle erben. Bemerkt muß übrigens noch werden, daß bei Besprechung der Sohnessöhne, deren Vater unechter Geburt ist, beigefügt wird, bei Bruderssöhnen entsprechender Abkunft solle es ebenso gehalten werden wie bei jenen;[3]) damit will aber doch wohl gesagt sein, daß ehelich geborene Söhne eines unehelich geborenen Bruders zwar nicht mit den ehelich geborenen Söhnen eines ehelich geborenen Bruders, aber doch gleich hinter diesen mit dem nächsten Grade innerhalb der gleichen Klasse konkurieren sollen, d. h. mit der Vatermutter. An fünfter Stelle werden aber die brœðrasynir berufen, zugleich mit dem

---

[1]) FrþL. IX, 9.

[2]) Im Cod. Resen. 5 steht freilich: föðor systir skilgetin, ok móðir skilgetin, ok bróðordóttir skilfengin, aber Fragm. III gibt: faður systir skilgeten, ok móðer skilfengen, ok bróðordóttir skilgeten, und ähnlich die Járnsíða.

[3]) FrþL. VIII, 3.

broðir sammœðra, und zwar so, daß, wenn auch nur die eine dieser beiden Kategorien vertreten ist, diese die ganze Erbschaft nimmt; eventuell treten dann noch die systir sammœðra und die brœðradœtr nebeneinander ein, und zwar unter ganz denselben Bedingungen. Nun erst, also an sechster Stelle, wird die Mutter als „magar arfi" berufen, vorausgesetzt daß sie eheliche Frau ist;[1]) neben ihr wird die ehelich geborene Vaterschwester berufen, die doch schon an vierter Stelle berufen worden war, so daß also hier eine Änderung des Rechts eingetreten zu sein scheint. An siebenter Stelle werden sodann die unehelichen Söhne berufen, und zwar ebenfalls wieder, ohne daß zwischen ihren verschiedenen Klassen unterschieden würde; hinter ihnen treten auch noch die unehelichen Töchter ein, und überdies auch noch, jedoch wie es scheint nur vermöge eines späteren Zusatzes, der unecht geborene Bruder. An achter Stelle folgen ferner zunächst die Nachgeschwisterkinder männlichen Geschlechts und vom Mannsstamme (eptir brœðra sunu), oder, wie sie auch bezeichnet werden, die Verwandten des dritten gleichen Grades (þriðja manne frændsemi), und in ihrer Ermangelung die Weiber der gleichen Gradesnähe (eptir brœðradœtr). An neunter Stelle werden sodann berufen der Muttervater und der Tochtersohn, und in Ermangelung beider die Muttermutter und die Tochtertochter; an zehnter Stelle aber der Mutterbruder und der Schwestersohn, und in Ermangelung beider die Mutterschwester und die Schwestertochter, hier wie dort immer so, daß die zwei Zusammengenannten ein Erbe nehmen, und daß das Wegfallen des einen dem anderen das ganze Erbe zuwachsen läßt. An elfter Stelle folgen die systkinasynir, und wenn solche fehlen die systkinadœtr.[2]) An zwölfter Stelle kommen die systrasynir zu stehen, und hinter ihnen die systradœtr; am Schlusse der auf sie bezüglichen Bestimmung finden sich aber die abschließenden Worte: „svá er ok mælt, at í þeirri erfð skal hverr taka arf, er hann er taldr í, ok eigi taka arf fyrir hendr öðrum fram", Worte, die in den schließenden Worten der Erbentafel der GþL. ihre Parallele finden, hier jedoch auffällig sind, weil die Erbentafel eben nicht mit ihnen schließt. Unter der Überschrift: „um 13 erfð, ok þat at maðr engi vegi mann til arfs", wird nämlich zunächst der bekannte Satz ausgesprochen, daß derjenige, der seines Erblassers Tod verschuldet

[1]) Auch hier liest Cod. Resen. 7 wieder: skilgetin, wofür zu setzen sein wird: skilfengin.

[2]) Der Cod. Resen. 12 liest freilich: systkina dœtra synir; aber die Berichtigung ergibt sich aus Fragm. II und III, sowie aus dem Kontexte.

hat, von dessen Beerbung ausgeschlossen sein soll. An vierzehnter Stelle wird endlich noch einer Erweiterung des Erbrechtes gedacht, welche „die Söhne des Magnús, Sigurðr und Eysteinn und Ólafr“ verwilligt hatten, und welche somit den Jahren 1103—15 ihre Entstehung verdanken muß; jedoch muß bemerkt werden, daß Fragment II und III, sowie die Járnsíða diese Erweiterung des Erbrechtes als „hin þrettánda erfð“ zählen, wogegen Fragment III jene erstere Bestimmung über den Mann, welcher seines Erblassers Tod verschuldet, ungezählt läßt, was vielleicht auch in Fragment II der Fall war, wo sich an der entscheidenden Stelle eine Lücke findet. Nach jener Novelle der drei Könige sollen aber in Ermangelung der bisher aufgezählten Grade zunächst berufen werden der unecht geborene Vaterbruder und Brudersohn, sowie der echtgeborene Vaterbruder und Brudersohn, die nur sammœðra sind, und zwar sollen sie alle nach Köpfen teilen; fehlen sie aber alle, so sollen die gleichnahe berufenen Weiber in ganz derselben Weise erben. Sind auch solche nicht vorhanden, so tritt der unecht geborene föðurbróðir sammœðri ein, und neben ihm die bróðursynir sammœðra, gleichviel ob echter oder unechter Geburt, und zwar teilen auch sie alle wieder nach Köpfen;[1]) fehlen sie, so treten ebenfalls wieder die gleichnahe verwandten Weiber ein, mit derselben Teilungsweise. Fehlen aber auch diese, so wird noch die gesamte entferntere Verwandtschaft berufen bis zum fünften gleichen Grade einschließlich, und erst wenn auch innerhalb dieser Grenze niemand vorhanden ist, soll die Erbschaft dem Könige verfallen. — Vergleicht man nun diese Erbentafel der FrþL. mit der der GþL., so ergeben sich wieder neben sehr wesentlichen Übereinstimmungen nicht minder auffällige Abweichungen. Was zunächst die unechte Geburt betrifft, so muß das þrándheimer Recht ursprünglich mit dem des Gulaþinges völlig gleichartig gewesen sein. Hier wie dort sind ursprünglich nur die unehelichen Söhne berücksichtigt gewesen, und hier wie dort selbst diese erst hinter den Geschwisterkindern des Mannes; daß dieselben sogar hier wie dort ganz gleichmäßig die siebente Stelle einnehmen, trotz aller Abweichungen, welche sich inzwischen hinsichtlich der Reihenfolge der Berufenen ergeben haben, kann als ein weiterer Beleg für die ursprüngliche

[1]) So auch Fragm. II, wogegen der Cod. Resen. 15 brœðrasynir sammœðra nennt, und die Járnsíða 15 zunächst die brœðrasynir sammœðra neben dem föðurbróðir sammœðri beruft, dann aber auch noch den bróðursonr sammœðri eigi skilgetinn. Fragm. III ist hier defekt.

Gleichheit ihrer Behandlung in beiden Rechten angesehen werden. Abweichend ist freilich in diesen die Stellung der unehelichen Töchter geregelt, soferne diese in den FrþL. unmittelbar hinter den unehelichen Söhnen, in den GþL. dagegen erst weit hinter diesen unter den jamnnánir tölumönnum stehen; allein dies ist lediglich eine Folge der verschiedenen Stellung, welche das eine und das andere Recht den Weibern überhaupt anweist, und daher erst im Zusammenhange mit dem Weiberrechte zu erörtern. Hinterher haben sich freilich, wie es scheint, die FrþL. der unechten Geburt günstiger erwiesen als die GþL., indem sie zunächst den unecht geborenen Bruder, ganz wie das isländische Recht dies tut, gleich hinter den unecht geborenen Kindern einschieben, dann aber vermöge jener auf K. Sigurðr Jórsalafari und seine Brüder zurückgeführten Novelle auch noch dem unecht geborenen Vatersbruder und Bruderssohne, mögen beide nun samfeðra oder sammœðra sein, ein Erbrecht einräumen, wenn auch erst nach dem dritten gleichen Grade des Mannsstammes, und dem zweiten gleichen Grade des Weibsstammes ehelicher Abkunft; indessen fragt sich doch, ob dabei nicht etwa bloß in unserem Texte der GþL. die spätere Rechtsänderung nachzutragen versäumt wurde. Auffälliger ist, daß, wie schon früher bemerkt, die FrþL. bei Sohnessöhnen sowohl als Bruderssöhnen neben der eigenen echten oder unechten Geburt auch die des Vaters mit berücksichtigen, wozu weder die GþL. noch das isländische Recht eine Parallele bieten; da indessen auch die FrþL. selbst diese weitere Unterscheidung in den entfernteren Graden nicht mehr berücksichtigen, und da überdies die gelegentlich der Sohnessöhne in Bezug auf dieselbe gemachte Beschenkung augenscheinlich ein späteres Einschiebsel ist, welches den Zusammenhang der Worte „nú er önnur erfð, er tekr dóttir ok sunarsunr“ (§ 2), und der Worte: „En þó at dóttir sé ein“ usw. (§ 3) in auffälligster Weise unterbricht, haben wir es insoweit wohl nur mit den ersten Anfängen einer doktrinären Ausklügelei von Feinheiten zu tun, welche hinterher im gemeinen Landrechte noch viel weiter ausgesponnen wurde. Bezüglich der eigentümlichen Behandlung der Mutter endlich, soweit bei derselben darauf Gewicht gelegt wurde, ob sie skilgetin resp. skilfengin sei oder nicht, darf ich mich auf das früher schon Bemerkte beziehen. Weiter noch geht das Þrándheimer Recht von dem des Gulaþinges ab in Bezug auf die Behandlung der Weiber; aber auch in dieser Beziehung ist sein Verhalten ein keineswegs vollkommen konsequentes. An einer bisher noch nicht in Betracht gezogenen

Stelle[1]) sprechen die FrþL. die Regel aus, daß in allen Fällen, da ein Mann und ein Weib dem Erblasser gleich nahe verwandt sind, der Mann zum Erbe gehen soll, das Weib aber davon, soferne nur beide dem bauggildi oder beide dem nefgildi angehören, daß dagegen das Weib dem Manne vorgehen soll, wenn es auch nur um einen einzigen Grad näher verwandt ist als dieser; aber diese Regel, welche mit der des isländischen Rechtes überraschend übereinstimmt, zeigt sich in der Erbentafel keineswegs folgerichtig durchgeführt. Die Tochter zunächst wird nicht nur, wie nach den GþL., dem Vater ebensogut wie dem Sohne nachgesetzt, sondern sie wird auch, wie dort, genötigt, mit dem Sohnessohne zu teilen, wenn auch nicht mit dem Vatervater. Dem unecht geborenen Bruder ferner folgt nicht sofort die unecht geborene Schwester, was allerdings möglicherweise auf eine bloße Unachtsamkeit des Kompilators unseres Textes zurückzuführen sein mag, da auch der erstere erst durch Interpolation an seine Stelle zu stehen gekommen ist, während die letztere überhaupt nicht in der Erbentafel figuriert. Um so bedenklicher ist aber die Stelle, welche die FrþL. der Mutter einräumen. Während die GþL. diese wenigstens noch an vierter Stelle, unmittelbar hinter den Geschwistern von der Vatersseite her berufen, erbt dieselbe nach den FrþL. regelmäßig erst an sechster Stelle, unmittelbar nach den brœðrúngar beiderlei Geschlechts und den Geschwistern von der Muttersseite her; dennoch aber wird sie auch hier als „magar arfi" bezeichnet, also mit demselben Ausdrucke wie in den GþL. Aber noch mehr. Neben der Mutter wird an sechster Stelle auch noch die Vatersschwester berufen; aber diese letztere sehen wir andererseits auch schon mit der Bruderstochter zugleich an der vierten Stelle eingerückt, und zwar mit dem Bemerken, daß, wenn eine von ihnen vorhanden ist, auch die Mutter von der sechsten auf die vierte Stelle vorrücke, um neben jenen die halbe Erbschaft zu nehmen, wogegen die Mutter erst an sechster Stelle erbt, wenn keine von beiden vorhanden ist. Augenscheinlich liegt hier ein Widerspruch vor, der nur unter der Voraussetzung sich lösen läßt, daß älteres und neueres Recht hier irrtümlich nebeneinander stehen gelassen worden sei. Augenscheinlich ist der Grundsatz, daß die Weiber zwar bei gleicher Gradesnähe den Männern weichen müssen, aber, wenn um einen Grad näher verwandt, ihnen vorgehen, erst später aufgekommen, und zwar zu einer Zeit, da wenigstens die

[1]) FrþL. IX, 8; Járns., Erfðat. 20.

nächstverwandten Weiber bereits in die Erbentafel eingestellt waren, und erklärt sich von hier aus, daß die Einreihung dieser letzteren nach ganz anderen Grundsätzen erfolgte. Dürfte man annehmen, daß die FrþL. ursprünglich ebenso wie die GþL. das bauggildi mit den Geschwisterkindern endigen ließen, so würde sich die Stellung der Mutter an sechster Stelle sehr einfach erklären; man hätte sie im þrándheimischen am Ende des bauggildi eingeschaltet, wie sie im Gulaþinge am Schlusse der tölumenn im älteren Sinne des Wortes eingeschaltet worden war. Die Mutter scheint aber, worauf ja auch sonst so manche Spuren hinweisen, unter allen Weibern zuerst und anfänglich allein berücksichtigt worden zu sein; an zweiter Stelle dürfte sich dann die Berücksichtigung der Tochter eingefunden haben, die im isländischen Rechte bereits unmittelbar hinter dem Sohne und vor dem Vater ihren Platz erhielt, in den beiden norwegischen Rechten dagegen erst zwischen Vater und Bruder. Man wird hieraus allerdings nicht ohne weiteres schließen dürfen, daß ihre Einstellung in die Erbentafel erst nach dem Jahre 930 erfolgt sei; die GþL. zeigen, daß auch auf ihrem Gebiete die Tochter mit der Zeit dem Vater vorgesetzt wurde, dem sie anfänglich nachgestanden hatte, und somit besteht die Möglichkeit, daß dieselbe auch auf Island jene bessere Stelle erst durch eine spätere Neuerung erlangt haben könnte. Indessen ist uns von einer solchen für Island nichts bezeugt, und wird somit jener Schluß immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben. An dritter Stelle muß dann wohl die Schwester in die Erbentafel gekommen sein; aber sie wird bereits, und zwar die soror uterina sowohl als die consanguinea, unmittelbar hinter dem Bruder eingestellt, so daß, bewußt oder unbewußt, bei ihr bereits der neuere Grundsatz zum Zuge kommt. Bezüglich aller entfernteren Weiber hört nun aber in den verschiedenen Rechten alle Gleichförmigkeit gänzlich auf. Die GþL. berufen sie alle in einer Gruppe, welche erst hinter den Männern vom dritten gleichen Grade des Mannsstammes und vom zweiten gleichen Grade des Weibsstammes eingeschoben ist; das isländische Recht dagegen führt den Grundsatz konsequent durch, daß das Weib bei gleicher Gradesnähe dem Manne weichen muß, aber bei größerer Nähe des Grades ihm vorgeht; die FrþL. endlich folgen gleichfalls diesem letzteren Grundsatze, jedoch mit einer sehr beachtenswerten Schwenkung bezüglich des vierten und sechsten Grades. Während an vierter Stelle Vatervater, Vaterbruder und Brudersohn zu gleichen Teilen nebeneinander berufen werden, wird hinter ihnen zunächst die Vater-

mutter allein berufen, und erst in deren Ermangelung die Vaterschwester und Brudertochter; den letzteren beiden wird ferner die Mutter beigesellt, die doch erst an sechster Stelle erben soll, wenn sie nicht vorhanden sind, an sechster Stelle wird die Vaterschwester nochmals neben der Mutter berufen, während sie doch unter allen Umständen schon an vierter Stelle zu erben hatte. Augenscheinlich hat der Kompilator unseres Textes hier, ungeschickt genug, verschiedene Vorlagen zugleich benützt, und war in diesen Vorlagen auf verschiedenen Wegen versucht worden, die überlieferte Stellung der Mutter mit den Veränderungen der Erbentafel auszugleichen, welche die Aufstellung des neuen Grundsatzes für die Behandlung der Weiber mit sich führte. Leider fehlen die beiden einschlägigen Stellen in Fragment II ganz, während in Fragment III die erhaltenen Worte auf einen dem Cod. Resenianus wesentlich gleichen Text schließen lassen; in der Járnsíða dagegen zeigen sich beide Stellen in einer, übrigens ziemlich gewalttätigen Weise so überarbeitet, daß einige Einheit in das System hereinkommt.[1]) Erheblich sind drittens auch die Abweichungen, welche sich bezüglich des Verhältnisses des Mannsstammes zum Weibsstamme ergeben. Nach einer oben schon einmal herangezogenen Stelle[2]) sollen die bauggildismenn schlechthin den nefgildismenn vorgehen, und soll wenigstens der Vorzug, welchen sonst bei gleicher Gradesnähe das Geschlecht dem Manne vor dem Weibe gewährt, demgegenüber zurückstehen; ob auch der Vorzug der größeren Gradesnähe in gleicher Weise dem Vorzug des Mannsstammes zu weichen habe, spricht die Stelle allerdings nicht ebenso bestimmt aus, indessen zeigt ein Blick auf die Erbentafel, daß auch von ihm dasselbe zu gelten hat. Wir finden nämlich, vorbehaltlich einer einzigen Ausnahme, in dieser zunächst nur den Mannsstamm berücksichtigt bis zu den Nachgeschwisterkindern einschließlich, also bis zu gerade derselben Grenze, bis zu welcher nach den FrÞL. auch die Beteiligung an den baugar reicht;[3]) dann erst finden wir den Weibsstamm eingestellt, und zwar diesen nur bis zu den Geschwisterkindern einschließlich, also gerade bis zu der Grenze, bis zu welcher das mikla nefgildi reicht,[4]) so daß es gerade die Vergleichung der Wergeldstafel ist, welche erklärt, warum das Erbrecht des Weibsstammes an dieser Stelle um einen Grad weniger weit sich erstreckt als das des Mannsstammes. Läßt

---

[1]) Járns., Erfðat. 4 und 6. [2]) FrÞL. IX, 8; Járns., Erfðat. 20.
[3]) FrÞL. VI, 3. [4]) ebenda, 7.

man zunächst die von K. Sigurðr Jórsalafari und seinen Brüdern verwilligte Novelle außer Betracht, so bilden wieder die einzige Ausnahme von jener Regel die fratres uterini und sorores uterinæ, als welchen an fünfter Stelle ihr Platz neben den brœðrasynir und brœðradœtr angewiesen ist; genau dieselbe Stelle nimmt aber der frater uterinus auch nach den GþL. ein, und zwar in genau ebenso unorganischer Weise, da auch in diesem der Weibsstamm im übrigen erst nach dem dritten gleichen Grade des Mannsstammes folgt, und zwar ebenfalls nur bis zum zweiten gleichen Grade reichend. Da fällt nun auf, daß gelegentlich des den unechten Kindern eingeräumten Erbrechtes ausgesprochen wird, daß alle ihnen in der Erbentafel Vorgehenden „í bauggildi" seien,[1]) was doch auf den frater uterinus nicht paßt; fällt ferner auf, daß die Wergeldstafel den bróðir sammœðra zwar nicht zum bauggildi, aber auch ebensowenig zum nefgildi rechnet, vielmehr nur in die Ausnahmskategorie der sakaukar stellt.[2]) Man möchte hiernach annehmen, daß noch zu der Zeit, in welcher dem unechten Bruder ein Erbrecht hinter den unehelichen Kindern eingeräumt wurde, nur das bauggildi vor diesen erbberechtigt gewesen war, also dem bróðir sammœðra ein Erbrecht noch nicht zugestanden hatte; das schließt natürlich nicht aus, daß das nefgildi gleichzeitig doch schon hinter dem bauggildi und den unechten Kindern sukzediert haben könnte, nur müßte unter dieser Voraussetzung angenommen werden, daß die mütterliche Verwandtschaft damals noch nicht zum nefgildi gerechnet worden sei. Auffällig ist freilich, daß die abnorme Behandlung des frater uterinus auch dem isländischem Rechte geläufig ist, wenn auch in ganz anderer Art als dem der FrþL. und GþL. und daß die beiden letzteren Rechtsbücher ihn wesentlich an derselben Stelle in ihre Erbentafel eingeschoben haben, so verschieden diese auch im übrigen in beiden gestaltet ist; indessen erklärt sich die erstere Erscheinung, wenn wir annehmen, daß die Behandlung des þýborinn sonr und des bróðir sammœðra als sakaukar in der Wergeldstafel möglicherweise für deren nachträgliche Einstellung in die Erbentafel maßgebend geworden sein mochte, und die letztere Tatsache aus der Vermutung, daß irgend eine für ganz Norwegen verwilligte „réttarbót" die Einstellung beider in diese Erbentafel begründet habe. Fragt man aber nach dem Verhältnisse, welches zwischen Mannsstamm und Weibsstamm auf Grund der Novelle des K. Sigurðr und seiner Brüder hinsichtlich der erst durch

---

[1]) FrþL. VIII, 8. [2]) ebenda, VI, 5 und 9.

sie zum Erbrechte zugelassenen Verwandten bestand, so ist es schwer, eine befriedigende Antwort zu geben. Die in dieser Novelle zunächst einzeln aufgeführten Verwandten, nämlich föðurbróðir und bróðursonr samfeðra von unechter Geburt, dann föðurbróðir und bróðursonr sammœðra von echter wie unechter Geburt, hier wie dort samt den gleich nahe verwandten Weibern, bilden nur Nachträge zu den vordem schon berücksichtigten Erbenklassen, indem bis dahin vom Erbrechte ausgeschlossene entferntere Grade der unechten Geburt, oder bis dahin unberücksichtigt gelassene Grade der mütterlichen Verwandtschaft nunmehr zum Erbrechte zugelassen wurden; bezüglich ihrer also kann obige Frage gar nicht entstehen, da es sich insoweit eben nur um eine nachträglich beigefügte Aushilfskategorie handelt, und kann höchstens auffallen, daß bei deren Aufstellung nicht umsichtiger verfahren wurde, indem z. B. der unehelich geborene Enkel fehlt, der doch dem unehelich geborenen Oheim und Neffen vorzugehen hätte. Wenn aber weiterhin nach diesen speziell genannten Verwandten auch noch die ganze entferntere Verwandtschaft jenseits des dritten und resp. zweiten gleichen Grades bis zum fünften gleichen Grade einschließlich zur Erbfolge berufen wird, so wird dabei in keiner Weise angedeutet, ob auch innerhalb ihrer noch dem Mannsstamme ein Vorzug vor dem Weibsstamme zukomme oder nicht. Der Umstand, daß auch die Erbentafel der GÞL. den Weibsstamm bis zum zweiten gleichen Grade erst nach dem Mannsstamme bis zum dritten gleichen Grade folgen läßt, dann aber hinterher doch die Regel ausspricht, daß bei entfernteren Verwandten der Mannsstamm nur bei gleicher Gradesnähe dem Weibsstamme vorzugehen habe, könnte die Vermutung nahe legen, daß auch für die FrÞL. derselbe Grundsatz gegolten haben möge, zumal wenn man an der früher bereits erörterten Vermutung festhalten zu sollen glaubt, daß K. Sigurðr Jórsalafari mit seinen Brüdern für sein ganzes Reich das Erbrecht erst auf den vierten und fünften gleichen Grad der Verwandtschaft erstreckt habe. Indessen darf doch andererseits auch nicht übersehen werden, daß die Wergeldstafel der FrÞL. auch bei der entfernteren Verwandtschaft den Weibsstamm vom Mannsstamme vollkommen getrennt hält, und daß sie die Ausdrücke bauggildi, nefgildi, wenn auch sehr uneigentlich sie gebrauchend, geradezu auch auf die entferntere Verwandtschaft anwendet, ja sogar eine nefgildis frændbót[1]) oder frændbót í nefgildi,[2]) der frændbót í baug-

[1]) FrÞL. VI, 12, 26, 40, 47. [2]) ebenda, 19, 26, 33.

gildi[1]) oder bauggildis frændbót[2]) entgegensetzt; von hier aus würde sich umgekehrt im Hinblick auf den zwischen der Wergeldstafel und der Erbentafel zu vermutenden Parallelismus eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die entgegengesetzte Annahme ergeben, daß auch im Erbrechte der Weibsstamm als geschlossene Gruppe in der entfernteren wie in der näheren Verwandtschaft von den FrÞL. erst hinter dem Mannsstamme gewesen sein werde; ja man könnte sogar, wenn man auf die oben schon angeführte Regel: „en baugildismenn ero fyrri í arfi, hvárt sem er karlmaðr eða kona, heldr en nefgildismenn",[3]) den eben besprochenen ungenaueren Sprachgebrauch Anwendung finden lassen wollte, in ihr eine direkte Bestätigung dieser letzteren Annahme suchen. Man hätte also solchenfalls anzunehmen, daß gelegentlich der Einführung der Novelle des K. Sigurðr und seiner Brüder die Þrœndir an dem für die nähere Verwandtschaft hergebrachten scharfen Unterschiede zwischen Mannsstamm und Weibsstamm auch für die entferntere Verwandtschaft festgehalten, und eben darum auch die Terminologie bauggildi und nefgildi auf diese übertragen hätten, wogegen die GulaÞíngsmenn jenen Unterschied, einem gesunden Fortschritte huldigend, auf diesem neueren Gebiete nur sehr gemildert und ermäßigt durchgeführt hätten, und eben darum auch mit geänderter Terminologie. Was endlich die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft betrifft, so ist zunächst das Verhältnis der aufsteigenden und absteigenden Linie zur Seitenlinie, dann das Verhältnis der ersteren beiden zueinander wieder etwas anders geordnet als in den GÞL., und zugleich anders als im isländischen Rechte. Über die Großeltern einerseits und die Enkel andererseits gehen auch die FrÞL. nicht hinaus; auch sie lassen ferner den Sohn dem Vater, und den Enkel dem Großvater vorgehen, in letzterer Beziehung den GÞL. folgend und nicht dem isländischen Rechte, welches letztere den Großvater mit dem Enkel konkurrieren läßt. Aber, während das isländische Recht den Vorzug des Grades schlechthin wirken, und somit den Bruder sowohl dem Enkel als den Großvater vorgehen läßt, und während die GÞL. umgekehrt den Vorzug der Anwendung und Deszendenz vor den Kollateralen konsequent festhalten, und somit den Enkel wie den Großvater vor dem Bruder berufen, gehen die FrÞL. einen Mittelweg, indem sie nur den Enkel dem Bruder vorgehen, dagegen den

---

[1]) FrÞL. VI, 11, 18, 25, 32, 46. [2]) ebenda, 39.
[3]) ebenda, IX, 8.

Großvater diesem folgen lassen, welcher noch überdies nach ihnen mit dem Vaterbruder und Brudersssohne, also dem ersten und zweiten ungleichen Grade, teilen muß, welchem er doch nach den GþL. sowohl als dem isländischen Rechte vorgeht. Das Bestreben, zunächst die absteigende, dann aber auch die aufsteigende Linie von der Seitenlinie zu bevorzugen, findet sich demnach in den FrþL. zwar in höherem Maße als auf Island, jedoch in geringerem Grade als nach dem Rechte des Gulaþinges; wunderlich aber ist, daß es auch nach den FrþL. innerhalb des Weibsstammes insoweit energischer hervortritt als innerhalb des Mannsstammes, als Muttervater und Tochtersohn nebeneinander vor dem Mutterbruder und Schwestersohn erben, während Vaterbruder und Brudersohn mit dem Vatervater konkurrieren, und nur der Sohnessohn allen dreien vorgeht. In gleicher Weise ist ferner auch im Mannsstamme die Vatermutter vor die Vatersschwester und Schwestertochter gestellt, während die Sohnestochter ihnen allen vorgeht, und im Weibsstamme stehen wieder Muttermutter und Sohnestochter zusammen vor der Mutterschwester und Schwestertochter; wenn sich demnach das nefgildi gegen die neuernde Tendenz weniger spröde verhalten hat als das bauggildi, so gilt das Gleiche auch von den Weibern im Vergleiche mit den Männern, und erklärt sich dies doch wohl hier wie dort gleichermaßen daraus, daß der Weibsstamm wie die Weiber erst später zu ihrem Erbrechte gelangten. Von einem Repräsentationsrechte wissen die FrþL. nichts, und ebensowenig von einer Teilung der väterlichen und der mütterlichen Verwandtschaft zu gleichen Hälften, die hier sogar in verstärktem Maße durchgeführte Zurücksetzung des frater uterinus gegenüber dem consanguineus dürfte sogar sehr bestimmt gegen das Bestehen einer Auffassung Zeugnis geben, wie sie einer solchen Teilung zugrunde liegen müßte. Was endlich die Teilung nach Stämmen betrifft, so wird zwar die Teilung nach Hälften für den Fall ausdrücklich angeordnet, da eine Tochter mit mehreren Sohnessöhnen konkurriert oder umgekehrt, denn da ein Vaterbruder mit mehreren Brudersöhnen konkurriert oder umgekehrt, da ferner die Mutter mit Vatersschwester und Bruderstochter, oder da eine Vatersschwester mit mehreren Brudersöhnen konkurriert und umgekehrt, endlich da fratres uterini mit brœðrúngar konkurrieren;[1]) aber man darf in diesen Bestimmungen keineswegs die Anordnung einer

[1]) Die Lesart der Járnsíða, 5: hálft hvárir tveggja ist klarer als das einfache hvártveggja der FrþL.

Teilung nach Stämmen suchen, sondern nur die Vorschrift, daß verschiedene Kategorien von Verwandten, welche zusammen an einer Stelle zur Erbfolge berufen werden, nach einem ein für allemal feststehenden Maßstabe miteinander teilen sollen, und es ist demnach für derartige Fälle zwar die Teilung nach der Kopfzahl ausgeschlossen, aber darum doch keineswegs die Teilung nach Stämmen eingeführt. Insoweit also stand die Sache nach den FrþL. ganz ebenso wie nach den GþL.; in den Graden dagegen, auf welche erst K. Sigurðr mit seinen Brüdern das Erbrecht ausdehnte, galt, soweit die einzelnen Verwandtschaftsklassen angegeben werden, umgekehrt das Prinzip der Teilung nach der Kopfzahl (at mannmergð), wogegen ungesagt bleibt, ob dasselbe Prinzip auch für die entfernteren Grade zu gelten habe, denen die Novelle erst ein Erbrecht eröffnete. In der Tat spricht denn auch der Ausschluß jedes Repräsentationsrechtes gegen die Annahme einer Teilung nach Stämmen, und wenn das isländische Recht dennoch diese letztere kennt, während sie das erstere gleichfalls ausschließt, so wird man doch wohl berechtigt sein, hierin den Anfang einer Neubildung zu erkennen, welche mit dem in allen Beziehungen vorgeschritteneren Charakter gerade dieses Rechtes sehr wohl stimmt.

Fasse ich nun zum Schlusse die Hauptpunkte der bisherigen Erörterungen zusammen, so ergeben sich folgende für die Gesamtentwicklung der germanischen Rechte nicht unwichtige Resultate. Nur die Männer berücksichtigend, und zugleich den Mannsstamm scharf vom Weibsstamme trennend, stellte das altnordische Recht ursprünglich hinter einer engsten, lediglich den ersten Grad (also Vater, Sohn und Bruder) umfassenden Gruppe beide Hälften der Verwandtschaft als völlig in sich abgeschlossen nebeneinander. Beide waren dabei gleichmäßig organisiert, und beide mögen wohl von Anfang an nur bis zum zweiten gleichen Grade (also den Geschwisterkindern) gereicht haben, nur daß beim bauggildi schon frühzeitig der dritte Grad als ebenfalls berechtigt hinzutrat, während beim nefgildi zwar die Wergeldstafel der FrþL. diesen als lítla nefgildi hinter dem stóra nefgildi ebenfalls zuläßt, dagegen die Erbentafel der beiden norwegischen Rechtsbücher ihn gleichmäßig unberücksichtigt zeigt. Aber das nefgildi wurde nur eventuell zur Erbfolge berufen, wenn das bauggildi nicht vertreten war; die entferntere Verwandtschaft aber bis zum fünften gleichen Grade einschließlich, wurde erst durch eine Novelle des K. Sigurðr Jórsalafari und seiner Brüder hinter beiden Gruppen zur Sukzession zugelassen, und wurde innerhalb ihrer der

Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme zwar ebenfalls zur Geltung gebracht, aber, im Bezirke des Gulaþínges wenigstens, mit weit geringerer Schärfe als innerhalb der näheren Verwandtschaft. Dahingestellt muß zunächst noch bleiben, ob die Novelle der drei Könige wirklich neues Recht einführte, oder ob sie nicht vielleicht, worauf die Analogie des isländischen Rechtes führen könnte, nur das ältere Recht wieder herstellte, wie es vor der Zeit der dänischen Herrschaft (1028—35) gegolten hatte. Sicher ist dagegen wieder, daß die Organisation jeder einzelnen Verwandtschaftsgruppe lediglich auf die Zahl der Grade gebaut war, um welche jeder einzelne Verwandte von jedem einzelnen anderen abstand, und daß diese Grade dabei nicht, wie im römischen Rechte, so gezählt wurden, daß dabei alle zwischen dem einen und anderen Verwandten in Mitte liegenden Filiationen in Betracht kamen, sondern so, daß, wie im deutschen und im kanonischen Rechte, immer nur die Filiationen bis zum nächsten gemeinsamen Stammvater hinauf in Rechnung gezogen wurden. Von einer Parentelenordnung weiß demnach das altnordische Recht nichts; es beruft vielmehr ganz unbedenklich Angehörige verschiedener Parentelen, wie z. B. den Vatersbruder und Bruderssohn, gleichzeitig zur Erbfolge, und wenn Störungen der reinen Gradualfolge zwar allerdings vorkommen, so sind dieselben doch lediglich durch ein gewisses Schwanken hinsichtlich der Stellung bedingt, welche der aufsteigenden und absteigenden Linie in ihrem Verhältnisse zueinander und zur Seitenlinie eingeräumt werden wollte, und dieses Schwanken selbst scheint wieder erst das Produkt einer späteren Entwicklung zu sein. Bezüglich der ungleichen Grade aber berücksichtigte das altnordische Recht nicht etwa bloß, wie dies Wasserschleben bezüglich des deutschen Rechtes behauptet hat, die zwischen dem Erben und dem gemeinsamen Stammvater gelegenen Filiationen, wonach der Bruder, Vaterbruder und Großvaterbruder alle im gleichen Grade der Verwandtschaft ständen, sondern es hielt sich, wie dies Siegel bezüglich des deutschen Rechts verteidigt hat, stets an die längere Seite, und ließ demnach z. B. den Vaterbruder dem Bruder nachstehen, dagegen mit dem Bruderssohne konkurrieren, und dem Bruder des Großvaters vorgehen, weil der erste im ersten, der zweite wie er selber im ersten und zweiten ungleichen, der letzte aber erst im ersten und dritten ungleichen Grade verwandt ist. Die späteren Veränderungen in dieser ursprünglichen Struktur der Verwandtschaft betreffen aber, wenn ich von deren oben schon erwähnten Begrenzung absehe, sowie auch von dem gleichfalls bereits erwähnten

Vorschieben der auf- und absteigenden Linie vor die Seitenlinie, zumal die Erbberechtigung der Weiber, und die Erbberechtigung der unechten Geburt. Die letztere hielt sich stets in engeren Grenzen, und hat überdies auf die Gesamtentwicklung des verwandtschaftlichen Erbrechtes keinen dauernden Einfluß geübt; die erstere dagegen ist in diesen beiden Beziehungen ungleich bedeutsamer geworden, und zwar erscheint am frühesten, jedenfalls schon vor 930, die Mutter, wenig später auch die Tochter und die Schwester berücksichtigt worden zu sein, wogegen die entfernteren Grade der Weiber erst weit später zu ihrem Erbrechte gelangten. Nur dem isländischen Rechte, welches sich überhaupt auf allen Punkten am vorgeschrittensten zeigt, gehört die nahezu völlige Beseitigung jedes Vorzuges des Mannsstammes vor dem Weibsstamme, welcher doch auf anderen Gebieten auch ihm bekannt ist, und das Aufkommen der Teilung nach Linien in gewissen Graden der Verwandtschaft an; unerklärt bleibt aber vorläufig noch die eigentümliche Stellung, welche allerwärts den fratres uterini eingeräumt ist.

Neben der bisher allein ins Auge gefaßten gemeinen Erbfolge steht übrigens noch eine außerordentliche, und zwar ist diese von zweifacher Beschaffenheit. Einmal spricht das Þrándheimer Landrecht der Tochter vom Nachlasse ihrer Mutter gewisse Stücke zu, auch wenn sie im übrigen von deren Beerbung durch den Sohn ausgeschlossen wird;[1]) auf die, im einzelnen vielfach schwierige, genauere Feststellung dieser Stücke kann hier füglich verzichtet werden, im großen und ganzen aber handelt es sich dabei genau um dasselbe, was in unseren deutschen Rechten als Gerade bezeichnet zu werden pflegt, also um Gegenstände des weiblichen Schmuckes und der weiblichen Kleidung, um gewisse Tisch- und Bettgeräte, endlich auch um einen kleinen Anteil an den häuslichen Vorräten und dem kleinen Hausvieh. Von einem Analogon des Heergewede ist demgegenüber nirgends eine Spur zu finden, und die Vermutung liegt somit nahe, daß die Weiber ursprünglich nicht nur ausschließlich zur Folge in die Gerade berufen, sondern umgekehrt auch lediglich auf sie beschränkt gewesen sein möchten. Natürlich müßte unter dieser Voraussetzung ursprünglich nicht nur aus dem Nachlasse der Mutter, sondern auch aus dem jeder anderen weiblichen Verwandten eine Gerade genommen worden sein, und müßte insoweit auch allgemein der Satz gegolten haben, daß ein Weib immer durch ein

---

[1]) FrþL. IX, 8; vgl. Járns., Erfðat. 21.

Weib beerbt werden konnte. Man hätte also in der Gerade einen, freilich nur sehr geringen, Ersatz für die ursprüngliche Ausschließung der Weiber von der gemeinen Erbfolge zu erkennen, und würde sich andererseits gerade von hier aus für die oben unerklärt gebliebene Vorschrift der FrþL. eine Erklärung ergeben, daß immer nur ein Mann einen Mann, und ein Weib ein Weib durch ættleiðing legitimieren könne. Andererseits aber ist hier auch noch die Stammgutsfolge in Betracht zu ziehen. Die Bestimmungen unserer Rechtsbücher über diese sind freilich sehr dürftig, und überdies noch keineswegs völlig gleichförmig;[1]) aber doch dürften sie genügen, um wenigstens die Hauptpunkte festzustellen, in Bezug auf welche die Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge abging. Zunächst zeigt sich das Folgerecht der Weiber gar sehr beschränkt. Nach den GþL. sind nur fünf Weiber óðalskonur, d. h. berechtigt in Stammgut zu sukzedieren, nämlich Tochter und Schwester, dann Vatersschwester, Bruderstochter und Sohnestochter;[2]) aber nur zwei unter ihnen, die Tochter nämlich und die Schwester, gelten als baugrýgjar und waren als solche berechtigt, das ihnen zufallende Stammgut zu behalten, oder selbst fremden Besitzern von solchem gegenüber von dem gesetzlichen Einlösungsrechte Gebrauch zu machen, während jene anderen drei Weiber sich gefallen lassen mußten, daß das ihnen zugefallene Stammgut von entfernter stehenden Männern ihnen um ein bestimmtes, billiges Entgelt abgenommen werde. Jeder Verwandte männlichen Geschlechts nämlich, wenn er nur dem Grade nach noch innerhalb des bauggildi oder des nefgildi steht, ist berechtigt, Weibern dieser letzteren Kategorie gegenüber das Stammgut einzulösen, und zwar einzulösen mittels einer Zahlung, welche um ein volles Fünftel hinter dem Werte des Gutes zurückbleibt, wie dieser durch eigens für diesen Fall zugezogene Schätzleute festgestellt wurde.[3]) Aber auch die Tochter und die Schwester sind nur unter der Voraussetzung baugrýgjar, daß sie alleinige Erben sind, was bei der ersteren wenigstens keineswegs immer der Fall ist; konkurriert die Tochter mit einem Sohnessohne oder mit dem Vatervater, so erhält der letztere jedenfalls das Stammgut,[4]) und ist die Sache, da es gleichzeitig heißt, daß beide zu gleichen Hälften teilen sollen, wohl so zu denken, daß der Wert des Stammgutes sowohl

---

[1]) vgl. R. Keyser, S. 333—34; Fr. Brandt, S. 39—43.
[2]) GþL. 275. [3]) ebenda, 274; vgl. 285.
[4]) ebenda, 103.

als der Fahrhabe abgeschätzt und sodann je nach Umständen von dem Stammgutsfolger herausbezahlt oder ihm zugeschossen wird, was das erstere mehr oder weniger wert ist als der halbe Gesamtnachlaß. Ja noch mehr. Haben zwei Schwestern das Stammgut ihres Vaters geerbt und gewinnt die eine einen Sohn, die andere aber eine Tochter, so mag jener Sohn seiner Mutterschwester und deren Tochter gegenüber das Gut einlösen; gewinnt dann freilich die Tochter der Mutterschwester ihrerseits einen Sohn und jener einlösende Sohn nur eine Tochter, so mag nun jener wieder seinerseits von dem Einlösungsrechte Gebrauch machen. Doch soll von da ab jedes weitere Einlösungsrecht abgetan sein, denn: „þá er jörð komin þrysvar undir snúð ok undir snældu“, d. h. da ist das Land dreimal unter Spindel und Wirtel gekommen.[1]) Mit anderen Worten: selbst dann, wenn eine Tochter oder Schwester als alleinige Erbin eintritt, und ihr somit das Stammgut von keinem Seitenverwandten ihres verstorbenen Vaters abgelöst werden kann, sind beide doch nur als Durchgangspunkte zu betrachten, indem der erste Mann, der in ihrer Deszendenz auftaucht, auch sofort zur Ablösung berechtigt erscheint. Ganz in demselben Sinne wird auch bezüglich der Beteiligung am Wergelde bestimmt,[2]) daß neben dem Sohne eines Weibes auch des letzteren kinderlose Schwester bezugsberechtigt sein solle, so lange sie noch fähig sei, Kinder zu gebären, d. h. nicht über 40 Jahre alt; da sofort beigefügt, und auch durch die Wergeldstafel des Bjarni Marðarson bestätigt wird,[3]) daß der von solchen Weibern bezogene Anteil an den mit ihnen konkurrierenden männlichen Verwandten heimfällt, wenn sie kinderlos sterben, so ist ganz klar, daß derselbe eigentlich nicht ihnen, sondern nur durch sie den von ihnen zu erwartenden Söhnen zugewiesen werden will. Der Unterschied in der Stellung der baugrýgjar und der übrigen óðalskonur ist also insoweit nur darin gelegen, daß den ersteren nur ihre eigene männliche Deszendenz, den letzteren dagegen auch ihre männliche Seitenverwandtschaft das ererbte Stammgut abnehmen konnte, wobei jedoch mehrere miteinander konkurrierende baugrýgjar stets als eine Person gelten, so daß also der Sohn der einen der anderen gegenüber einlösungsberechtigt war; die auf die Weiber bezüglichen Bestimmungen hinsichtlich der Stammgutsfolge erweisen sich aber damit gewissermaßen als ein Mittelglied gegenüber jener selbständigen

---

[1]) GþL. 275.

[2]) ebenda, 231. [3]) ebenda, 316.

Berechtigung, welche das ungleich weitergehende gemeine Erbrecht ihnen bereits eingeräumt hatte. Aber noch nach manchen anderen Seiten hin zeigt die Stammgutsfolge Besonderheiten. Daß der Weibsstamm zu derselben ebensowohl berufen war als der Mannsstamm, ergibt sich aus der gelegentlich schon erwähnten Vorschrift, daß nefgildíngar sowohl als bauggildíngar männlichen Geschlechts den óðalskonur gegenüber zur Einlösung des Stammgutes berufen sein konnten;[1]) aber freilich ist damit noch nicht gesagt, wie weit das Folgerecht des Weibsstammes reichte. Anderwärts erfahren wir, daß der bróðir sammœðra zwar neben den brœðrasynir erbe, jedoch so, daß das Stammgut lediglich den letzteren zufalle, wogegen jener mit Fahrhabe abgefunden werde;[2]) es mag sein, daß dabei ebenso wie bei der Konkurrenz der Tochter mit dem Sohnessohne oder Vatervater an eine Teilung des Gesamtwertes der Verlassenschaft zu denken ist, bei welcher nur das Stammgut unter allen Umständen auf den Teil der Geschwisterkinder fallen sollte; unklar bleibt dagegen, ob die Vorschrift strengstens auf den frater uterinus beschränkt bleiben, oder ob sie in weiterem Umfange für alle mütterlichen Verwandten im Gegensatze zu den väterlichen gelten, oder ob sie vollends auf den gesamten Weibsstamm im Gegensatze zum Mannsstamme Anwendung finden sollte. Eigentümlich ist ferner auch der Satz des Stammgüterrechtes,[3]) daß der Sohnessohn, wenn nur erst der Großvater gestorben ist, den Anteil am Stammgute, welchen sein Vater zu erben gehabt hätte, wenn er dessen Tod erlebt hätte, seinem Oheime gegenüber einzulösen befugt sei, und zwar wiederum „at fimtúngsfalle“, d. h. um $^4/_5$ des Schätzungswertes. Nach gemeinem Erbrechte schließt der Sohn den Sohnessohn schlechthin aus, wogegen in dieser Bestimmung immerhin ein Ansatz zu jenem Repräsentationsrechte erkannt werden kann, welches dem gemeinen Erbrechte Islands wie Norwegens so völlig fremd ist. Weiterhin wird ferner bestimmt,[4]) daß, wenn zwei Brüder ihr Stammgut teilen, nun fortan jeder Anteil der Linie (kvísl) zufallen solle, an welche er bei der Teilung gekommen ist, und zwar „bæði at boðum ok at ábúð“, d. h. sowohl in Bezug auf das Anbieten zum Verkaufe, als in Bezug auf das Recht der Bewirtschaftung, solange nicht diese Linie nicht völlig ausgestorben oder verarmt sei, wogegen der Stammgutsverband aber allerdings auch der anderen Linie gegenüber nicht

---

[1]) GþL. 274. [2]) ebenda, 103. [3]) ebenda, 294.
[4]) ebenda, 282

völlig aufgehoben werde, ehe der eine die Tochter des anderen heiraten darf, d. h. nicht vor dem siebenten gleichen Grade der Verwandtschaft. Wir ersehen aber aus dieser Vorschrift zweierlei Dinge. Auf der einen Seite läßt dieselbe einen Ansatz zu einer Parentelenordnung erkennen, von welcher das gemeine Erbrecht nichts wußte; aber freilich gründet sich dieser Ansatz auf eine Teilung des Stammgutes, welche sowohl nach der Fassung der einschlägigen Bestimmung selbst als nach anderen Quellenstellen [1]) keineswegs sehr gewöhnlich gewesen zu sein scheint, auf eine Abschichtung also, welche ja auch anderweitig mit ähnlicher Wirkung vorkommt. Auf der anderen Seite aber zeigt dieselbe Bestimmung, daß die Stammgutsfolge um mehrere Grade weiter gereicht haben muß als die gemeine Erbfolge, da ja diese letztere nur bis zum dritten, und selbst mit der Novelle des K. Sigurðr und seiner Brüder wenigstens nur bis zum fünften gleichen Grade sich erstreckte. Die FrþL. fügen zu diesen dürftigen Behelfen, welche die GþL. bezüglich der Stammgutsfolge an die Hand geben, nur sehr weniges hinzu. Nach ihnen braucht man nur den bauggildismenn Stammgut zur Ausübung ihres Einstandsrechtes anzubieten, [2]) und möchte man hieraus schließen, daß auch nur diese zur Stammgutsfolge berufen gewesen seien; indessen wäre ein solcher Schluß doch etwas voreilig, da das Folgerecht möglicherweise weiter reichen konnte als das Einlösungsrecht, und sogar das Einlösungsrecht weiter als die Verpflichtung des Anbietens zum Einstande. Weiterhin erfahren wir, [3]) daß kein Weib einem Manne und kein Mann einem Weibe Stammgut zur Übung des Einstandsrechtes anzubieten hatte, wogegen zwei Schwestern, wenn sie Stammgut erben, solches einander anzubieten haben. Wir können aus dieser Vorschrift ersehen, daß auch im Þrándheimischen Weiber unter Umständen zur Stammgutsfolge gelangen konnten; aber in welchem Umfange sie zu dieser berufen wurden, wird uns nicht gesagt, und ebensowenig wird uns berichtet, ob sie das geerbte Stammgut den Männern gegenüber behaupten konnten. Doch ist auch den FrþL. der Ausdruck baugrýgr bekannt, nur daß sie seiner lediglich gelegentlich der Wergeldstafel Erwähnung tun [4]) und somit unentschieden lassen, ob derselbe, ähnlich wie nach den GþL., auch in Bezug auf das Stammgüterrecht seine Bedeutung habe; überdies betrachten sie jedenfalls nur die Tochter, nicht auch die Schwester

---

[1]) vgl. GþL. 87.
[2]) FrþL. XII, 4. [3]) ebenda, 5. [4]) ebenda, VI, 4.

als baugrýgr, und auch sie nur, soferne sie ihres Vaters einziges Kind und ledigen Standes ist. Endlich findet sich noch die Bestimmung,[1] daß eine Tochter, welche ihren Vater neben Söhnen eines verstorbenen Sohnes beerbt, zwar ohne Rücksicht auf die Zahl dieser letzteren die Hälfte der Erbschaft erhalten soll, jedoch mit der Auflage, daß die Sohnessöhne, wenn Stammgut vorhanden ist, dieses einzulösen haben; von einem Abschlage am Kaufpreise wird dabei nicht gesprochen, und muß demnach dahingestellt bleiben, ob ein solcher verwilligt werden wollte oder nicht. — Man sieht, was die Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge unterscheidet, ist in erster Linie die größere Strenge gegen die Weiber; außerdem aber kommt möglicherweise auch noch das Verhältnis des Weibsstammes zum Mannsstamme, die Zulassung eines, wenn auch eng begrenzten Repräsentationsrechtes, endlich die, wenn auch nur beschränkte, Aufstellung des Grundsatzes, daß Teilung Erbe bricht, zu berücksichtigen. Die Vergleichung der beiden norwegischen Rechtsbücher unter sich und mit dem isländischen Rechte dürfte aber dabei nicht nur für die Stammgutsfolge, sondern auch für die gemeine Erbfolge und deren geschichtliche Entwicklung nicht unerhebliche Ergebnisse abwerfen. Ursprünglich scheint nur der Mannsstamm zur Stammgutsfolge berufen gewesen zu sein, und auch dieser nur bis zu der Grenze, welche der Begriff des bauggildi mit sich brachte, möge man sich diese nun beim zweiten oder aber beim dritten gleichen Grade gezogen denken, und deutet hierauf nicht nur der oben bereits hervorgehobene Umstand, daß die FrþL. nur den bauggildismenn Stammgut zur Übung des Einstandsrechtes anbieten lassen,[2] sondern mehr noch der Begriff des Stammgutes selbst. Als solches gilt nämlich nach einer Stelle der GþL. das Land, „er afi hefir afa leift",[3] während eine zweite Stelle desselben Rechtsbuches den Beweis der Stammgutseigenschaft in der Art führen läßt, daß „þeir skolo telja til langfeðra sinna fimti, er átt hafa, en sá hinn sétti, er bæðe átti at eign ok at óðrli",[4] die FrþL. aber die Regel aufstellen: „engum manni verðr jörð at óðrli fyrr en þriði langfeðr hafa átt, ok kemr undir hinn fjórði samfleytt".[5] Die FrþL. also lassen Land in der Hand des Urenkels des ersten Erwerbers die Stammgutseigenschaft annehmen, die erste Stelle der GþL. dagegen erst in der Hand seines Ururenkels; ich

---

[1]) FrþL. VIII, 3. [2]) ebenda, XII, 4.
[3]) GþL. 270. [4]) ebenda, 266. [5]) FrþL. XII, 4.

sehe keinen Grund ab, an dieser letzteren Stelle mit Munch[1]) zu emendieren „er ai hefir afa leift", vielmehr scheint mir die zwischen beiden Stellen vorliegende Verschiedenheit eine sehr wohl erklärliche, und darum nicht der Beseitigung bedürftige. An zwei verschiedenen Stellen unserer Rechtsbücher wird uns übereinstimmend gesagt,[2]) daß das eventuelle Erbrecht des Freilassers und seiner Nachkommenschaft gegenüber dem Freigelassenen und seiner Nachkommenschaft bis zum neunten Knie reiche, und wird dieser Satz in den FrþL. selbst dahin ausgeführt, daß der Freigelassene selbst und die drei nächsten Grade seiner Deszendenz þyrmslamenn sein, der fünfte Mann aber, also seines Urenkels Sohn, auch ohne die Dazwischenkunft eines besonderen Rechtsaktes von den þyrmslir frei sein solle; daß ferner der Sohn, Enkel und Urenkel dieses fünften Mannes gleich ihm selber nur noch jenem Erbrechte auf Grund des Patronatsrechtes unterliegen sollen, wobei jedoch die letzteren drei Deszendenten dem fünften Manne selbst gegenüber als leysíngjasynir einer gewissen Bevorzugung in den Standesrechten zu genießen haben. Hiermit stimmt vollständig, daß zwei weitere Stellen, die eine von den Freigelassenen höherer Ordnung sprechend, neben dem leysíngi selbst einen ersten, zweiten und dritten leysíngjasonr unterscheidet,[3]) während die andere, augenscheinlich von den Freigelassenen niederer Ordnung redend, innerhalb ihrer Klasse eine erste bis vierte Person zählt.[4]) Die vier þyrmslamenn werden dabei ausdrücklich als „leysíngja ætt" bezeichnet, und umgekehrt wird erst der neunte Mann vom Freigelassenen ab als „ættborinn maðr" bezeichnet, und damit stillschweigend gesagt, daß der fünfte bis achte Mann eine vollfreie „ætt" bilden; ein Stammvater und drei Grade der Deszendenz also werden gefordert, um ein Geschlecht zu bilden, was gerade zutrifft, wenn wir an ein bauggildi denken, das bis zum dritten gleichen Grade einschließlich reicht, der fünfte Mann aber, welcher als der erste ein solches Geschlecht besitzt, wird dabei in die Zahl nicht eingerechnet. Wenden wir nun diese Ergebnisse auf die oben angeführte Stelle der GþL. an, so ist klar, daß das Land, welches der Großvater dem Großvater des jetzigen Besitzers hinterlassen hat, vier Generationen hindurch in derselben Familie gewesen ist, wenn wir den dermaligen Besitzer nicht mitzählen, also lange genug, um aus der Nachkommenschaft

---

[1]) Munch, IV, 1, S. 512—13, Anm. 2. [2]) GþL. 106; FrþL. IX, 11.

[3]) FrþL. X, 35; BjarkR. III, 162.

[4]) BjarkR. III, 127.

des ersten Erwerbers eine volle ætt für den dermaligen Besitzer erwachsen zu lassen; wenn dagegen die FrþL. nur den Besitz von drei Aszendenten fordern, um in der Hand des vierten Besitzers das Land zu óðal werden zu lassen, so führt auch dies auf denselben Gesichtspunkt zurück, nur mit der Modifikation, daß hier die Grenze des bauggildi auf den zweiten, nicht dritten gleichen Grad gesetzt zu denken ist. So bleibt demnach nur die andere Stelle der GþL. zu erklären übrig, welche, im Widerspruche mit der soeben behandelten, den Besitz von fünf Aszendenten des dermaligen Inhabers fordert; sie scheint aber mit der anderwärts in demselben Rechtsbuche vorfindlichen Bestimmung zusammengebracht werden zu müssen, nach welcher die Stammgutsfolge erst dann erlischt, „wenn einer des anderen Tochter heiraten darf".[1]) Kirchlicher Einfluß hat sich hier geltend gemacht, ganz wie solcher den sechsten gleichen Grad als Verwandtschaftsgrenze in die Wergeldstafel der FrþL. hineingebracht hat,[2]) und es mag ja sein, daß beide Stellen der Redaktion des Magnús Erlíngsson angehören, während die andere, vorher besprochene der älteren, sogenannten Ólafschen Redaktion entnommen ist; jedenfalls aber zeigt die Vergleichung jener anderen beiden Stellen, daß genau derselbe Verwandtschaftsgrad, welcher als Grenze der Stammgutsfolge galt, auch zugleich als Voraussetzung der Stammgutseigenschaften des betreffenden Gutes in Betracht kam. Auf das ältere Recht übertragen, ergibt aber dieser Satz die Konsequenz, daß an demselben Punkte, an welchem die Stammgutsqualität anfing, auch hier die Stammgutsfolge endete, nur daß es hier die Grenze des bauggildi war, welche in beiden Richtungen entschied, mochte sie nun in älterer Weise beim zweiten, oder in späterer beim dritten gleichen Grade gezogen sein; eine Bestimmung, die sich auch leicht begreift, da man mit dem Beweise der Stammgutsqualität eben doch nicht über eine gewisse Zahl von Generationen zurückgehen, und die Stammgutsfolge nicht weiter ausdehnen konnte, als die erweisliche Stammgutsqualität reichte. Hält man aber an der Beschränkung der Stammgutsfolge auf das bauggildi fest, so ist auch klar, daß ursprünglich nur diejenigen Weiber Stammgut erben konnten, welche baugrýgjar waren; bei ihnen, aber auch nur bei ihnen, war die Zulassung zur Stammgutsfolge in der Konsequenz des Rechtes gelegen, da sie, und nur sie, baugar gaben und nahmen, und somit zum bauggildi zählten. Als baugrýgr kann aber ursprünglich nur die Tochter in

---

[1]) GþL. 282. [2]) FrþL. VI, 11.

Betracht gekommen sein, und muß die Schwester, welche die GþL. neben dieser als solche nennen, erst später an ihre Seite getreten sein; ich schließe dies daraus, daß das isländische Recht ganz ebenso wie die FrþL. nur die Tochter als baugrýgr kennt,[1]) was denn doch, da dieses Recht sich gerade von dem des Gulaþings abgezweigt hat, mit Notwendigkeit voraussetzt, daß auch dieses letztere zu der Zeit nicht weiter gegangen war, in welcher jene Abzweigung erfolgte. An welcher Stelle die Tochter als baugrýgr in das Stammgut folgte, wird uns nirgends ausdrücklich gesagt; indessen läßt das isländische Recht dieselbe zum Wergelde berufen, wenn Vertreter des höfuðbaugr fehlen, d. h. wenn Sohn, Vater und Bruder nicht vorhanden sind, und die FrþL. berufen sie zu diesem hinter dem gesamten bauggildi;[2]) beides Angaben, aus welchen man doch wohl Schlüsse auf deren Berufung zur Stammgutsfolge wird ziehen dürfen. Nimmt man an, daß die Tochter nach den GþL. an derselben Stelle berufen wurde, wie nach dem isländischen Rechte, wogegen sich freilich einwenden läßt, daß diese den Bruder nicht mehr am höfuðbaugr beteiligt, sondern auf den zweiten baugr angewiesen sein lassen,[3]) so kommt sie an das Ende des engsten Verwandtenkreises zu stehen, als letzte der talðir til arfs í lögum; nimmt man an, daß die FrþL. ursprünglich ebenso wie die GþL. und das isländische Recht die baugar nur bis zu den Geschwisterkindern reichen ließen, und daß deren Erstreckung auf die Nachgeschwisterkinder, worauf auch andere Spuren hindeuten, erst späteren Rechtes ist, so stand nach ihnen die Tochter ursprünglich hinter den Geschwisterkindern als am Schlusse des bauggildi, hier wie dort aber ganz genau an derselben Stelle, an welcher die gemeine Erbfolge die Mutter als „magar arfi" eintreten läßt. Von hier aus eröffnet sich uns aber mit einem Male ein überraschender Einblick in den Entwicklungsgang des älteren Weiberrechtes. Mutter und Tochter werden genau an derselben Stelle zur Sukzession berufen, aber die Mutter in den gemeinen Nachlaß, die Tochter dagegen in das Stammgut; es begreift sich von hier aus, warum die Mutter vor der Tochter in der Tafel des gemeinen Erbrechtes ihre Stelle finden konnte, und die Begriffe baugrýgr und magar arfi werden uns korrelate. Erst in einem späteren Stadium der Entwicklung erhielt auch die Tochter ihre Stelle in der gemeinen Erbenfolge, so daß nunmehr von ihr gesagt werden konnte: „verðr

---

[1]) Konúngsbók, 113/200—201.

[2]) FrþL. VI, 4. [3]) GþL. 218 und 243.

hon bæði arfa óðals ok aura", [1]) oder „til arfs komin". [2]) Aber noch ein weiterer Punkt kommt zu beachten. Sowohl die FrþL. als das isländische Recht lassen die Tochter nur so lange Wergeld nehmen und geben, als sie ledigen Standes ist; setzt sie sich auf den Brautstuhl nach den FrþL., oder kommt sie „í vero hvílu" nach dem isländischen Rechte, „þá kastar hon gjöldum aptr í kné frændum". Dieser hier wie dort ganz gleichmäßig wiederkehrende Ausdruck [3]) sagt uns zum mindesten, daß die Tochter vom Momente ihrer Verheiratung ab Wergeld nicht mehr nimmt und nicht mehr gibt, wogegen von da ab ihre Verwandten in beiden Richtungen an ihre Stelle treten; aller Wahrscheinlichkeit nach sagt er aber noch mehr, nämlich, daß sie auch die bereits empfangene Zahlung wieder an die Blutsfreunde hinauszugeben hat. Auf die Stammgutsfolge angewandt, würde diese Regel zu dem Satze führen, daß die Tochter ursprünglich den Besitz des Stammgutes nur auf so lange eingeräumt erhalten sollte, als sie ledig verbleiben würde, während er bei ihrer Verheiratung an ihre Blutsfreundschaft heimfallen, und somit in keinem Falle durch ihre Vermittlung in ein fremdes Haus hinübergeleitet werden sollte. In der Tat konnte auch nur eine derartige Regelung der Stammgutsfolge einer Zeit entsprechen, welche den Weibsstamm zu dieser nicht zuließ; nur freilich entsteht durch dieselbe für die FrþL. eine eigentümliche Schwierigkeit, soferne nach ihnen nur das bauggildi folgeberechtigt, und die baugrýgr erst an dessen Schluß zur Sukzession berufen war, also nicht wohl abzusehen ist, welche denn die Blutsfreunde sein sollen, denen sie das óðal herauszugeben hat, wenn sie heiratet. Es wird kaum ein anderes übrig bleiben als die Annahme, daß solchenfalls das Stammgut seine Eigenschaft als solches verließ, und somit nach den Regeln des gemeinen Erbrechtes sei es nun dem nefgildi oder der entfernteren Verwandtschaft zuzufallen habe. [4]) — Schon frühzeitig scheint übrigens dieser älteste Zustand des Stammgüterrechtes Veränderungen erlitten zu haben, und zwar in verschiedener Richtung. Ziemlich alten Datums, aber auf das Recht des Gulaþinges beschränkt, erscheint die Entwicklung der Eigenschaft als baugrýgr auf die Schwester, mit welcher hinwiederum das, gleichfalls auf die GþL. beschränkte, Aufkommen der

---

[1]) GþL. 275. [2]) FrþL. VI, 4.

[3]) ebenda, ang. O.; Konúngsbók, 113/201.

[4]) vgl. jedoch GþL. 222: sá er sunr hins dauða, er við gjöldum tekr, hvárt sem hann er faðer eða bróðer, eða hvigi skyldr sem hann er.

kvenngjafir im Strafrechte[1]) zusammengehangen zu haben scheint. Zu diesen war die Tochter und Schwester, sowie die Mutter und die Ehefrau berufen, und es lag nahe, den beiden Weibern, welche als baugrýgjar in Ermangelung näherer männlicher Verwandten baugar zu nehmen und zu geben hatten, auch für den Fall eine geringe Beteiligung am Wergelde einzuräumen, da sie durch Verwandte männlichen Geschlechts von jedem Anteile an den baugar ausgeschlossen waren, während man die Mutter und die Ehefrau wegen der engen persönlichen Beziehungen durch die gleiche Beteiligung zu ehren sich veranlaßt sehen mochte, welche zwischen ihnen und Mann und Kind bestanden, und welche auch in der Gestaltung des ehelichen Güterrechtes einerseits und dem der Mutter eingeräumten Erbrechte als magar arfi andererseits bereits vorher ihre rechtliche Anerkennung gefunden hatten; aber kaum hätte man die Schwester jenen anderen drei Weibern in dieser Beziehung zu einer Zeit an die Seite gestellt, da sie noch nicht baugrýgr war, und umgekehrt kaum nur sie, wenn bereits neben ihr und der Mutter auch noch andere Weiber, sei es in der Stammgutsfolge oder in der gemeinen Erbfolge berücksichtigt gewesen wären. Eine zweite und ungleich tiefer eingreifende Veränderung bestand sodann darin, daß auch dem Weibsstamme ein eventuelles Anrecht auf die Stammgutsfolge eingeräumt wurde, wenigstens soweit derselbe im nefgildi begriffen war, d. h. bis zu den Geschwisterkindern einschließlich, und zwar in der Art, daß dadurch das auf ihn übergehende Gut die Stammgutsqualität nicht einbüßte. Die GþL. zeigen diese Erweiterung des Folgerechtes bereits vollständig durchgeführt; sie sprechen nämlich den nefgildíngar ebensowohl wie den bauggildíngar das Einlösungsrecht zu,[2]) und zu den óðalsnautar oder óðalsmenn, denen der Besitzer, der sein Stammgut veräußern will, dasselbe zur Übung des Einstandsrechtes anbieten muß,[3]) widrigenfalls sie dasselbe gegen Entgeld an sich ziehen dürfen,[4]) gehören somit diese wie jene. Berücksichtigt man nun, daß die gemeine Erbentafel der GþL. zuerst das ganze bauggildi berief, und in dieses die Mutter, Tochter und Schwester einstellte, dann das nefgildi folgen ließ, ohne diesem irgend welche Weiber zuzuteilen, und erst nach diesem alle übrigen Weiber zum Erbrechte heranzog, so dürfte immerhin wahrscheinlich erscheinen, daß dieses Recht auch auf dem Gebiete der Stammguts-

---

[1]) GþL. 221 und 245.

[2]) ebenda, 274. [3]) ebenda, 276. [4]) ebenda, 277.

folge zunächst nur Tochter und Schwester als baugrýgjar dem bauggildi angeschlossen, dann erst das nefgildi berufen und zuletzt erst auch noch der Vatersschwester, Bruderstochter und Sohnestochter als óðalskonur ein eventuelles und beschränktes Folgerecht eingeräumt haben werde. Mit der Zulassung des nefgildi zur Stammgutsfolge mußte sich aber auch sofort jene Veränderung in der inneren Natur der Stammgutsberechtigung der baugrýgjar verbinden, von welcher die GþL. Zeugnis geben.[1] Solange nämlich die Stammgutsfolge auf das bauggildi beschränkt war, konnten die baugrýgjar zu derselben, wie oben bemerkt, immer nur für die Dauer ihres ledigen Standes zugelassen werden, da außerdem die Gefahr des Überganges von óðal an den Weibsstamm nicht vermieden werden konnte; hatte man aber das nefgildi erst einmal zur Stammgutsfolge zugelassen, so lag kein Grund mehr vor, jener Gefahr gerade in einem einzelnen Falle aus dem Wege zu gehen, und konnte man demnach von nun an der baugrýgr ihr óðal trotz ihrer Verehelichung belassen. Aber von jetzt ab stand auch nichts mehr im Wege, dem Folgerechte der baugrýgjar eine Gestalt zu geben, welche mit dem Vorzuge des männlichen Geschlechtes verträglich war, indem man dasselbe nur noch als ein Mittel behandelte, um das óðal in die Hand ihrer eigenen Söhne zu bringen, und wenn dieses Mittel zwar allerdings nicht völlig folgerichtig ausgedacht war, soferne es die Möglichkeit eröffnete, daß das óðal durch Vermittlung einer baugrýgr in die Hand von nefgildíngar gelangte, während doch noch bauggildíngar vorhanden waren, so mochte man sich über diese Bedenken leicht hinwegsetzen, seitdem die Erweiterung des gemeinen Erbrechtes der Weiber und des Weibsstammes das Volk mit einer weitergehenden Berechtigung derselben vertraut gemacht hatte. Schwieriger steht die Frage bezüglich des þrándheimer Rechtes. Vollständig zeigt dieses jedenfalls die Berechtigung des nefgildi nicht durchgeführt, da die FrþL. das Angebot des óðal zur Ausübung des Einstandsrechtes nur den bauggildismenn gegenüber vorschreiben,[2] und somit der Möglichkeit Raum geben, daß auch das Einlösungsrecht und sogar das Folgerecht auf den bauggildi beschränkt geblieben sein könnte. Indessen läßt sich doch erkennen, daß auch dieses Rechtsbuch, dessen gemeine Erbentafel ohnehin die Weiber ungleich liberaler behandelt, als die GþL. dies tun, auf dem Gebiete des Stammgüterrechtes diesen gleichfalls schon ein über das Bereich

---

[1]) GþL. 275. [2]) FrþL. XII, 4.

der baugrýgjar hinausreichendes Folgerecht einräumte; während es nämlich nur der Tochter die Eigenschaft einer solchen einräumte, und auch ihr nur, wenn sie „einberni“, d. h. das einzige Kind ihres Vaters ist, und sogar ausdrücklich ausspricht,[1]) daß, wenn der Töchter zwei oder mehrere sind, ihnen diese Eigenschaft nicht zukomme, wird doch anderwärts wieder gesagt,[2]) daß die eine Schwester der anderen óðal zur Übung des Einstandsrechtes anbieten soll, was denn doch voraussetzt, daß zwei Schwestern nebeneinander solches erben konnten, und daß es somit Weiber gab, welche óðalskonur waren, ohne doch baugrýgjar zu sein. Die Analogie der GþL. macht aber wahrscheinlich, daß man zu dieser Erweiterung des Weiberrechtes auch im þrándheimischen erst gelangt sein werde, nachdem bereits das nefgildi zum Folgerecht zugelassen worden war. Ein letztes Stadium endlich in der Geschichte der Stammgutsfolge scheint sich durch das Bestreben zu charakterisieren, deren Eigentümlichkeiten mit den Regeln der gemeinen Erbfolge möglichst auszugleichen. Ich rechne unter diesen Gesichtspunkt, daß die GþL. nicht nur dem ættleiðíng, die ja auch „til bóta ok til bauga“ legitimiert, also in das bauggildi aufgenommen wird, die Stammgutsfolge ebensogut als die gemeine Erbfolge einräumen,[3]) sondern auch den nicht legitimierten unechten Sohn gleich nach den brœðrúngar zur Erbschaft berufen „bæði aura ok óðal“,[4]) obwohl er weder zum bauggildi gehört noch zum nefgildi, sondern lediglich zu den sakaukar. Inkonsequent ist freilich, daß dasselbe Rechtsbuch durch den bróðir sammœðri, welcher ebenfalls zu den sakaukar gehörte, zwar schon mit den brœðrúngar konkurrieren läßt, aber doch so, daß diese letzteren allein das óðal nehmen, jener erstere dagegen lediglich in Fahrhabe seinen Anteil am Werte der Verlassenschaft erhält;[5]) indessen, wo es eben nur einer Ausgleichung galt, ist strenge Konsequenz von vornherein nicht zu erwarten. Ebenso ließ man den Sohnessohn oder Vatervater, welcher mit der Tochter zugleich erbte, das óðal nehmen, wogegen diese auf die Fahrhabe angewiesen war,[6]) und zwar gehen auch die FrþL. denselben Weg, nur daß sie den Vatervater an der Konkurrenz überhaupt nicht Anteil nehmen lassen.[7]) Mag sein, daß auch die oben schon erwähnte Ausdehnung des den Weibern eingeräumten Folge-

---

[1]) FrþL. VI, 4. [2]) ebenda, XII, 5.
[3]) GþL. 58. [4]) ebenda, 104. [5]) ebenda, 103.
[6]) ebenda, 103. [7]) FrþL. VIII, 3.

rechtes auf ein paar weitere Grade unter diesen Gesichtspunkt zu stellen ist;[1]) die Bestimmung, daß diesen weiteren Weibern gegenüber die Männer zur Einlösung um 4/5 des Schätzungswerthes berechtigt sein sollen, sucht in der Tat die Erhaltung des Stammgutes für die Männer mit dem den Weibern verwilligten Folgerechte nur in etwas anderer, und zufolge des fimtúngsfall für die ersteren erheblich günstigerer Weise auszugleichen, als dieses in den beiden zuletzt besprochenen Fällen versucht wurde. Aber einige Eigentümlichkeiten der Stammgutsfolge dürften sich immerhin auch auf diesem Wege nicht befriedigend erklären lassen. Ich rechne dahin einmal jenen Anlauf zu einem Repräsentationsrechte des Enkels gegenüber dem Sohne, von welchem oben die Rede war; indessen hat allerdings gerade diese Erscheinung nichts besonders Befremdliches, da das Repräsentationsrecht sich bekanntlich auch bei anderen germanischen, und insbesondere auch nordgermanischen Stämmen mit der Zeit entwickelt hat.[2]) Ich rechne dahin ferner die eigentümliche Stellung der mütterlichen Verwandtschaft, wie solche sowohl in der Nichtberücksichtigung der Mutter unter den baugrýgjar, als in der Ausschließung der fratres uterini von der Stammgutsfolge sich ausspricht; indessen läßt sich nicht verkennen, daß gerade diese Eigentümlichkeit auch in der gemeinen Erbentafel wiederkehrt, und daß sie überdies gerade bei der Stammgutsfolge sich sehr natürlich erklärt. Ich lasse dahingestellt, ob die Scheidung von faðerni und móðerni, welche im schwedischen Recht von so großer Bedeutung ist, und auch im Rechte der Hochlande einmal im Beweisrechte bestimmt wird,[3]) weit häufiger noch in den norwegisch-isländischen Geschichtsquellen sich berücksichtigt zeigt, vordem auch auf erbrechtlichem Gebiete ihre Rolle gespielt haben möge, worauf der Gebrauch von faðerni für das vom Vater her Ererbte in einem Eddaliede,[4]) und mehr noch die im isländischen Rechte nachweisbare Teilung zwischen Vaterseite und Mutterseite bei den Geschwisterkindern hindeuten könnte. Ebensowenig will ich daran erinnern, daß der geringe Vermögensbesitz, auf welchen die Weiber in der ältesten Zeit beschränkt waren, zunächst einen sehr geringen Wert ihres eigenen Nachlasses, weiterhin aber auch eine diesem entsprechende geringere Erbberechtigung der mütterlichen Verwandt-

[1]) G þ L. 274—75.

[2]) vgl. Normann, De jure repræsentationis secundum jus patrium tam antiquum quam hodiernum; Hafniæ, 1828.

[3]) E þ L. I, 30; II, 26. [4]) Sigurðarkv. Fáfnisbana, 70.

schaft zur Folge haben mußte. Ich beschränke mich vielmehr auf die Bemerkung, daß beim Stammgute wenigstens in der Natur der Sache lag, daß dasselbe immer nur in der Deszendenz des ersten Erwerbers sich vererben, und somit in keinem Falle an die Mutterseite fallen konnte. Endlich hat hier aber noch in Betracht zu kommen, daß für die Stammgutsfolge, wie oben schon bemerkt, der Grundsatz: „Teilung bricht Erbe“, als maßgebend galt. Es ist nicht dieses Ortes, zu untersuchen, wieferne jene höchst eigentümlichen Grundeigentumsverhältnisse, welche, als „Fælleskab“, d. h. Genossenschaft bezeichnet, bis auf den heutigen Tag herab in Norwegen, und zumal in dessen westlicher Hälfte, also gerade in dem Landesteile, welcher das alte Gulaþíng und Frostuþíng umfaßt, sich vorfinden,[1]) mit dem Stammgutrechte zusammenhängen. In mancher Beziehung mit unseren Almenden sich berührend, unterscheidet sich derartiger Gesamtbesitz von diesem doch sehr scharf dadurch, daß er Kulturland ebensogut wie unbebautes Land umfaßt, und daß er in keinem wesentlichen Zusammenhange mit dem Gemeindeverbande steht, vielmehr in den meisten Fällen nur je einen einzelnen Hof umfaßt, während daneben freilich auch wieder Genossenschaften von mehreren Höfen, und mit bis zu 100 Teilhabern vorkommen. Immerhin darf indessen die Vermutung ausgesprochen werden, daß diese Genossenschaften, welche von den „Almenninger“ scharf unterschieden werden, mit den älteren Stammgutsverbänden geschichtlich zusammenhängen, wenn dieselben auch mit dem „Odel“ des heutigen Rechtes in keiner wesentlichen Verbindung mehr stehen, vielmehr deren Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Geschlechte gelöst ist. Immerhin bleibt indessen auch der weitere Satz bestehen, daß die Nichtteilung des óðal ganz gewöhnlich gewesen zu sein scheint, und erklärt sich von hier aus sehr einfach jene Wirkung einer ausnahmsweisen Teilung, ohne daß man berechtigt wäre, die beim óðalsskipti zutage tretende Sonderung der Parentelen dazu zu benutzen, um auf das Bestehen einer Parentelenordnung im altnorwegischen Erbrechte einen Schluß zu ziehen.

Was sodann schließlich noch die Erbfolgeordnung der späteren Gesetzbücher betrifft, so folgt zunächst die Járnsíða noch wesentlich dem Texte der FrÞL., wenn auch mit einzelnen Abweichungen. Zum Teil sind diese von sehr geringer Bedeutung für

---

[1]) vgl. Fr. Brandt, Tingsretten, S. 347 und fgg. (Christiania, 1867) und Forelæsninger, S. 193—202.

das Erbrecht, wie z. B. die Weglassung des Unfreien unter den Zahlmitteln, die bei der Einlösung von óðal zu verwenden sind;[1]) zum Teil aber haben sie ernsthaftere Bedeutung, und rechne ich hierher die Bestimmung, daß an vierter Stelle nach dem Vatervater, Vaterbruder und Brudersohn in erster Linie die „móðir skilfengin" das ganze Erbe nehmen soll, und erst wenn auch sie fehlt, die Vatermutter, Vaterschwester und Bruderschwester, und zwar zu gleichen Teilen, erben sollen,[2]) während dann an sechster Stelle die Vaterschwester, die zwar selber ehelich geboren, deren Vater aber unehelicher Geburt ist, berufen wird, und neben ihr der ehelich geborene hálfbrœðrúngr, d. h. Sohn eines halbbürtigen Vaterbruders des Verstorbenen, der jedoch consanguineus sein mußte, eventuell das gleich nahe verwandte Weib,[3]) — ferner die unmittelbar vor der Novelle des K. Sigurðr und seiner Brüder eingeschobene neuere Bestimmung über das Erbrecht der Brautkinder und der durch die Verlobung legitimierten Kinder.[4]) Ungleich selbständiger verhält sich dagegen das gemeine Landrecht des K. Magnús lagabœtir, welchem auch dessen gemeines Stadtrecht und die Jónsbók folgen, wenn auch die letztere nicht ohne mehrfache Abweichungen. Auch dieses Gesetzbuch schließt sich freilich im großen und ganzen noch ziemlich genau an die Bestimmungen der FrþL. an; jedoch bringt es in manchen Beziehungen sehr erheblich abweichende Vorschriften, bezüglich deren zum Teil dahingestellt bleiben muß, wie weit dieselben als wirkliche Neuerungen aufzufassen seien, oder wie weit deren Inhalt etwa dem einen oder anderen der uns nicht erhaltenen Provinzialrechte, den EþL. also oder den BþL, entnommen sein dürfte.[5]) Eine erste Neuerung besteht darin, daß die absteigende Linie fortan der aufsteigenden schlechthin vorgehen soll, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, vorausgesetzt nur, daß der Berufene durchgehends von ehelicher Geburt, oder aber per subsequens matrimonium legitimiert ist. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um die Beerbung des Vaters oder der ehelichen Mutter handle; neu ist aber sowohl das Verhältnis der Tochter zum Sohne, als auch des Sohnessohnes zu beiden geordnet. Es soll nämlich die

[1]) Járns., Erfðat. 2 vgl. mit FrþL. VIII, 3 und Fragm. II, S. 508—9.

[2]) Járns., Erfðat. 4 vgl. mit FrþL. VIII, 5.

[3]) Járns., Erfðat. 6 vgl. mit FrþL. VIII, 7.

[4]) Járns., Erfðat. 14.

[5]) Siehe Landslög, Erfðat. 7/80—84; BjarkR. 7/230—33; Jónsbók, I—13.

Tochter nunmehr bei Beerbung der Eltern, beiderseits eheliche Abkunft vorausgesetzt, mit dem Sohne konkurrieren, jedoch so, daß sie nur ein Drittel der Erbschaft erhält, während zwei Drittel derselben an den letzteren fallen. Ist ferner ein Enkel von einem vorverstorbenen Sohne vorhanden, so soll auch dieser konkurrieren, unter der doppelten Voraussetzung, daß erstens er selbst sowohl als sein Vater ehelich geboren ist, und daß zweitens der letztere nicht etwa schon bei seinen Lebzeiten abgefunden worden war; jedoch soll der Enkel nur den Anteil einer Tochter erhalten, also halb soviel wie der Sohn, mit welchem er konkurriert. Ist endlich eine ledige Tochter vorhanden, jedoch nicht mehr bei ihren jungfräulichen Ehren, so wird sie, wenn ein ehelicher Sohn vorhanden ist, von allem Erbrechte Vater und Mutter gegenüber ausgeschlossen, dagegen auf die Hälfte dessen herabgesetzt, was ihr an und für sich gebühren würde, wenn neben ihr nur eine andere Tochter, oder ein Enkel von einem verstorbenen Sohne her vorhanden ist; nur wenn auch solche fehlen, erbt sie trotz ihres Fehltrittes den ganzen Nachlaß. Die letztere Bestimmung findet sich auch in der Jónsbók; durch die Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom 15. Juli 1294, § 18,[1]) kam aber für Island noch die weitere Vorschrift hinzu, daß Weiber, welche nicht Witwen sind, durch Eingehung einer Ehe ohne Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes ihr Erbrecht diesem ihrem Vormunde gegenüber einbüßen, es sei denn, daß dieser sie an einer für sie passenden Heirat zu hindern suche. Außerdem bestimmt § 25 der Verordnung von 1280[2]) für Norwegen, daß die obige Regel über die Teilung des Sohnessohnes mit der Tochter nur für den Fall gelten solle, da von je einem Sohne nur je ein Sohnessohn vorhanden sei, wogegen für den anderen Fall, da mehrere Sohnessöhne von einem Sohne her da sind, diese alle zusammen nur den Anteil nehmen sollen, welchen ihr verstorbener Vater erhalten haben würde, wenn er den Erbanfall erlebt hätte; durch § 16 der Verordnung vom 14. Juni 1314 auch auf Island erstreckt,[3]) führt diese Vorschrift, wie man sieht, für die Enkel das Prinzip der Teilung nach Stämmen statt nach Köpfen ein, wobei indessen zu beachten ist, daß dieselbe sich in die Form einer authentischen Interpretation einkleidet. Modifiziert werden übrigens die obigen Grundsätze schon nach dem Landrechte selbst für den Fall, da

---

[1]) Lagasafn, I, S. 19. [2]) Norges gamle Love, III, Nr. 1, S. 9.
[3]) Lagasafn, I, S. 29.

Stammgut vorhanden ist. Dieses sollen nämlich die Söhne allein erhalten, wogegen die Töchter ihren Anteil in Kaufeigen und eventuell in Fahrhabe erhalten sollen; doch erhält der Enkel von einem verstorbenen Sohne her seinen Anteil an der Erbschaft ebenfalls in Stammgut, und er hat überdies das Recht, was ihm hiernach noch an dem Anteile fehlt, welchen sein verstorbener Vater an dem Stammgute zu beanspruchen gehabt hätte, mit $^4/_5$ des Schätzungswertes seinen Oheim abzulösen, falls nur der Großvater bereits gestorben oder doch in Austrag gegangen ist. Neu tritt dabei die Bestimmnng auf, daß, wenn der Stammgüter mehrere sind, der Haupthof (höfuðból) stets dem ältesten Sohne zufallen solle, wogegen die übrigen Brüder mit anderen Stammgütern gleichen Wertes abzufinden sind. Es ist dieses der erste Anfang des später so bedeutsam auftretenden Ansiedelrechtes (Aasædesretten), welches freilich später seinen ursprünglichen Zusammenhang mit dem Stammgüterrechte aufgab; ob die für den Ansiedel beabsichtigte Sukzessionsordnung Primogenitur oder Majorat sein solle, wird dabei allerdings nicht klar ausgesprochen, indessen scheint doch letzteres gemeint zu sein. Wunderlicherweise gibt auch das Stadtrecht die auf die Stammgüter bezüglichen Bestimmungen unverändert wieder,[1] obwohl es in den Städten keine Stammgüter gab; die Jónsbók dagegen scheint zwar die auf das óðal bezüglichen Bestimmungen, weil auch auf Island solches nicht vorkam, beseitigen und nur die auf den Ansiedel bezüglichen stehen lassen zu wollen, verfährt indessen auch ihrerseits dabei nicht konsequent, indem eben doch einige auf das óðal bezügliche Satzungen in ihr stehen geblieben sind.[2] In welcher Weise die entferntere Deszendenz sukzedierte, wird uns nicht gesagt, vielmehr nur ausgesprochen, daß auch der posthumus schlechthin erbberechtigt war, wenn er nur lebendig zur Welt kam und die Taufe empfing; dagegen wird ausdrücklich ausgesprochen, daß der Vater nur unter der Voraussetzung zur Erbfolge berufen wurde, daß gar keine eheliche Deszendenz des Erblassers vorhanden sei, was indessen bezüglich der Sohnestöchter und Tochtersöhne, wie sich zeigen wird, eine Einschränkung erleidet. Die Mutter aber erbt zunächst nicht neben dem Vater, außer insoferne, als sie dasjenige zurückerhält, was sie selbst etwa dem verstorbenen Kinde zu seiner Ausfertigung gegeben hätte, in Bezug auf Vermögensstücke aber schließt nicht nur sie selbst, sondern schließen auch für den Fall

---

[1]) neuerer BjarkR. V, 7, Nr. 1. [2]) Jónsbók, 1.

ihres frühern Todes ihre anderweitigen Kinder den Vater aus, ohne daß dabei zwischen einbändigen und zweibändigen Geschwistern unterschieden würde. Die letztere Bestimmung scheint aus dem älteren isländischen Rechte entlehnt zu sein. Hinter dem Vater folgt der väterliche Großvater, wie in den GþL. der Vater und Vatervater noch in der ersten Erbenklasse gestanden waren; unter Kindern aber gilt eine Kollationspflicht bezüglich alles dessen, was sie etwa aus dem Vermögen ihrer Eltern gelegentlich ihrer Verehelichung als Ausfertigung erhalten haben, und müssen sie das so Empfangene nicht nur bei der Erbteilung sich auf ihren Anteil anrechnen lassen, sondern sogar das etwa zuviel Bekommene bei dieser herauszahlen. — In der zweiten Erbenklasse folgt sodann der ættleiðíngr, welcher soweit nunmehr dem echtgeborenen Sohne sowohl als dem durch nachfolgende Ehe legitimierten nicht mehr gleichsteht. Mit ihm konkurriert aber der echtgeborene Sohn eines unecht geborenen Sohnes, und der echt geborene Sohn einer echt geborenen Tochter, und zwar sukzedieren alle diese Personen in liegende wie in fahrende Habe, und alle zu gleichen Teilen, so daß auf die jede einzelne Kategorie repräsentierende Kopfzahl kein Gewicht gelegt, vielmehr jeder Kategorie als ihr gleicher Anteil zugewiesen wird. Ist von allen diesen Personen auch nur eine einzige vorhanden, so nimmt sie die ganze Erbschaft, ist keine von ihnen da, so erbt in dieser Klasse noch die eheliche Tochter einer ehelichen Tochter. Nach § 16 der Verordnung vom 14. Juni 1314 tritt aber auch der echtgeborene Sohn eines verstorbenen ættleiðíngr an die Stelle dieses seines Vaters neben den mit ihm konkurrierenden Personen ein. — In der dritten Klasse erbt zunächst der ehelich geborene frater consanguineus, und in seiner Ermangelung die ehelich geborene soror consanguinea; fehlen beide, so tritt die Mutter ein, vorausgesetzt daß sie des Vaters rechtmäßige Ehefrau sei. Hinter der Mutter erbt die eheliche Tochter eines unehelichen Sohnes, und der eheliche Sohn einer unehelichen Tochter, und wenn beide fehlen, die eheliche Tochter einer unehelichen Tochter. Erst wenn alle diese Personen fehlen, kommt der Muttervater zum Zuge, und neben ihm die Vatermutter, falls sie rechtmäßige Ehefrau ist; sind auch solche Personen nicht vorhanden, so tritt die Muttermutter unter derselben Voraussetzung ein. — In der vierten Klasse erbt nun der Vaterbruder, wenn er der ehelich geborene Sohn eines ehelich geborenen Vaters ist, dessen Sohn zugleich des Erblassers Vater war, und neben ihm der Bruderssohn unter analogen Voraussetzungen, sowie der ehelich geborene frater

uterinus, dessen Mutter ebenfalls ehelich geboren ist.[1]) Alle drei erben dabei zu gleichen Teilen, jedoch wiederum so, daß jede der drei Kategorien ihr Drittel ganz gleichmäßig erhält, ohne alle Rücksicht auf die Zahl der Köpfe, durch welche sie vertreten ist. Von hier ab soll diese Regel in allen Fällen gelten, wo immer eine Teilung unter verschiedene Linien (kvísl) in Frage kommt, und nicht minder soll auch die andere Regel von hier ab allgemein gelten, daß derjenige, dessen Vater oder Mutter echt geboren ist, bei gleicher Nähe der Verwandtschaft stets vor dem den Vorrang haben soll, dessen Vater oder Mutter unecht geboren ist, je nachdem es der Vater oder die Mutter ist, welcher die Berechtigung zu der fraglichen Erbschaft vermittelt, wogegen aber auf die echte oder unechte Geburt des anderen Elternteiles nichts ankommen soll. Der erstere Satz ist insoferne nicht unauffällig, als die Regel der gleichen Teilung ohne Rücksicht auf die Kopfzahl an unserer Stelle zunächst gar nicht für den Fall der Konkurrenz verschiedener Linien, sondern nur für den ganz anderen Fall einer Konkurrenz verschiedener Kategorien von Verwandten aufgestellt worden war, deren jede wieder recht wohl verschiedene Linien umfassen konnte; es begreift sich indessen leicht, daß man dazu kommen konnte, die ursprünglich nur von Verwandtschaftskategorien geltende Regel hinterher auch auf Linien auszudehnen, und dies zumal in den entfernteren Verwandtschaftsgraden. Ist übrigens von den beiden bezeichneten Personen innerhalb der vierten Erbenklasse niemand vorhanden, so erbt in ihr die Vatersschwester und die Bruderstochter, soferne beide echt geboren und die Väter consanguinei waren, sowie die echtgeborene soror uterina, unter der obigen Voraussetzung; doch wird in Bezug auf die ganze vierte Klasse bemerkt, daß bei ihr unter Umständen die Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge abgehe, eine Bemerkung, welche ungeschickter Weise auch in das Stadtrecht und in die Jónsbók übergegangen ist. — An fünfter Stelle erben sodann Mutterbruder und Schwestersohn, oder wenn diese fehlen, Mutterschwester und Schwestertochter, alle vier jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, daß sie ehelicher Geburt sind, und von consanguinei oder consanguineæ abstammen. — An sechster Stelle erben Geschwisterkinder männlichen Geschlechts, wenn sie selber

---

[1]) So nach den Landslög und dem BjarkR., dann den Ausgaben der Jónsbók von 1578 und 1709, wogegen die Ausgaben von 1707 und 1858 statt bróðir sammœddr vielmehr „barnfœddr“ lesen.

sowohl als ihre Väter von ehelicher Geburt, und die letzteren überdies consanguinei sind; hinter ihnen kommen eben solche Geschwisterkinder zu stehen, deren Väter von unehelicher Geburt sind. Sind weder diese noch jene vorhanden, so folgen zunächst Geschwisterkinder weiblichen Geschlechts unter denselben Voraussetzungen, also ebenfalls in zwei Gruppen geteilt; hinter diesen kommen echt geborene systkinasynir, und nach ihnen echt geborene systkinadœtr zum Zuge, wieder unter im übrigen gleichen Voraussetzungen; fehlen aber auch sie, so werden, wieder unter denselben Voraussetzungen, echt geborene systrasynir, und eventuell echt geborene systradœtr berufen. Ist aber von allen diesen Personen keine vorhanden, so erbt als der letzte in dieser Erbenklasse der unehelich geborene Sohn, vorausgesetzt nur, daß er weder in Ehebruch noch in Blutschande erzeugt ist. — An siebenter Stelle werden nun nebeneinander berufen der echt geborene Vatersbruder und Bruderssohn, bei welchen die Verwandtschaft von der Mutterseite her stammt, also der frater uterinus des Vaters, und der Sohn des frater uterinus; hinter ihnen tritt aber, unter der gleichen Voraussetzung die echt geborene Vatersschwester und Schwestertochter ein. — An achter Stelle nehmen sodann Mutterbruder und Schwestersohn, und hinter ihnen Mutterschwester und Schwestertochter die Erbschaft, diese wie jene wieder unter denselben Voraussetzungen der ehelichen Geburt und der Verwandtschaft von der mütterlichen Seite her. — An neunter Stelle beerbt man sein brœðrúngsbarn, vorausgesetzt, daß an der Spitze beider Stämme fratres consanguinei standen, eventuell sein systkinabarn, und subeventuell sein systrúngsbarn, unter analoger Voraussetzung;[1]) wenn dabei ausdrücklich bemerkt wird, daß selbst die erstgenannten nur berufen sein sollen „nema manni skyldare finnizt“, indem in dieser Klasse immer der nähere Grad vorgehe, so verrät sich hierin nur eine, übrigens sehr begreifliche Unsicherheit der Verfasser des Gesetzbuches in Aufstellung ihrer Erbentafel. — Die zehnte Stelle nehmen die echt geborenen Nachgeschwisterkinder ein, die von consanguinei herstammen, und zwar zunächst die eptir brœðrabörn, dann die eptir systkinabörn, und zuletzt die eptir systrabörn; dabei schließt aber immer bei gleicher Nähe der Verwandtschaft der Mann das Weib aus. — An elfter Stelle folgen nun die

---

[1]) Die Korrektur „af samfœttom syskinom“ für sammœddom ergibt sich aus dem Zusammenhange, sowie aus der Vergleichung des BjarkR. und der Jónsbók. Auch die Hss. der Landslög schwanken übrigens.

echt geborenen brœðrasynir, deren Väter gleichfalls echt geboren, aber fratres uterini waren, und hinter ihnen stehen solche Männer gleicher Verwandtschaft, deren Väter unecht geboren waren. Fehlt es an beiden, so folgen erst die brœðradœtr, dann die systkinasynir, dann die systkinadœtr, hierauf aber die systrasynir und schließlich die systradœtr, alle unter im übrigen gleichen Voraussetzungen. — An zwölfter Stelle kommen diejenigen Personen zu stehen, welche im übrigen in derselben Weise verwandt sind wie die oben an neunter und zehnter Stelle Aufgeführten, nur daß bei ihnen statt der consanguinei vielmehr uterini an der Spitze der Stämme stehen. — Endlich an dreizehnter Stelle erbt zunächst die unehelich geborene Tochter; hinter ihr der unecht geborene frater consanguineus, und nach ihm die unecht geborene soror consanguinea; fehlen auch diese, so erben nebeneinander und zu gleichen Teilen der Vatersbruder und der Bruderssohn, deren Eltern consanguinei waren, sowie der frater uterinus, vorausgesetzt, daß sie alle von unechter Geburt sind, und hinter ihnen allen stehen dann zunächst noch die gleich nahe verwandten Weiber, natürlich doch wohl in derselben Gliederung. Fehlt es auch an diesen, so sollen die brœðrúngar eintreten, natürlich wohl auch wieder die unecht geborenen, da die echt geborenen bereits an einer viel früheren Stelle berufen wurden, und sollen dabei immer die Männer den Weibern vorgehen. Sind aber auch solche nicht vorhanden, so erbt schließlich noch die Verwandtschaft bis zum vierten gleichen Grade einschließlich, echte Geburt derselben vorausgesetzt, und zwar mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren Stammeshäupter consanguinei waren, stets denjenigen vorangehen sollen, deren Stammeshäupter uterini waren. Erst wenn es an allen diesen Personen fehlt, soll die Erbschaft an den König fallen, übrigens aber jeder nur in der ihm zugewiesenen Klasse erben, und keiner dem anderen vorgreifen. Während aber das Stadtrecht auch bezüglich der dreizehnten Klasse völlig dem Landrechte folgt, zeigt die Jónsbók an dieser Stelle beträchtliche Abweichungen, und eine weit günstigere Behandlung der unechten Geburt. Sie läßt die unehelich geborene Tochter weg, doch wohl weil sie dieselbe auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. Juni 1314[1]) bereits am Schlusse der sechsten Erbenklasse eingestellt hatte. Sie nennt dagegen noch vor dem frater consanguineus den Sohnessohn und die Sohnestochter, den Tochtersohn und die Tochtertochter; sie schiebt

---

[1]) Lagasafn, I, S. 29.

ferner zwischen den frater consanguineus und die soror consanguinea den frater uterinus ein, und nach der soror consanguinea die soror uterina. Nach ihr läßt sie den Vaterbruder und Brudersohn folgen, wobei diejenigen, deren Väter consanguinei waren, den Vorrang vor denen haben, deren Väter uterini waren; hinter ihnen aber stehen zunächst in gleicher Weise die Vatersschwester und Schwestertochter, sodann aber der Mutterbruder und Schwestersohn, und hinter ihnen die Mutterschwester und Schwestertochter. Jetzt folgen die brœðrúngar, dann die systkinabörn und zuletzt die systrabörn, wobei immer der Mann dem Weibe vorgeht. Bei allen bisher genannten Verwandten wird unechte Geburt vorausgesetzt; in Ermangelung ihrer wird aber zunächst die echt geborene Geburt bis zum vierten gleichen Grade einschließlich berufen, hinter ihr aber auch noch die unechte Geburt bis zu demselben Grade und zwar so, daß zunächst der zweite und dritte ungleiche Grad berufen wird, dann der dritte gleiche, dann der dritte und vierte ungleiche, und zuletzt der vierte gleiche, wobei überdies wie bei der echten Geburt immer diejenigen, deren Stammeshäupter consanguinei waren, den anderen vorgehen, welche von uterini abstammen. Es ist schwer abzusehen, wie diese eigentümlichen Bestimmungen in die Jónsbók gekommen sind. Da erst im Jahre 1314 die unecht geborene Tochter in die sechste Erbenklasse vorgerückt wurde, kann deren Text nicht vor diesem Jahre seine derzeitige Gestalt erlangt haben; andererseits aber zeigt schon das Recht aus der letzten Zeit des Freistaates eine so bedeutende Ausdehnung des Erbrechtes der unechten Geburt, daß der Jónsbók wohl ein noch weiteres Vorgehen in dieser Richtung zuzutrauen wäre, wenn auch die Járnsíða in ihrem engeren Anschlusse an die FrÞL. einen anderen Weg geht. Entscheiden läßt sich die Frage kaum, so lange nicht eine kritische Ausgabe der Jónsbók sowohl als der sämtlichen Urkunden und Verordnungen aus den 13. und 14. Jahrhundert vorliegt.

Suche ich aber auch hier wieder die für die Erbentafel bestimmenden Gesichtspunkte klar zu stellen, und zugleich deren Vergleichung mit den Grundsätzen des älteren Rechtes durchzuführen, so ergibt sich vor allem eine ungleich weiter ausgedehnte Berücksichtigung der unechten Geburt. Hatten die älteren Provinzialrechte ursprünglich nur die unechten Kinder zur Erbfolge berufen, und war diesen dann später in den FrÞL. noch der unecht geborene Bruder, und wohl auch die unecht geborene Schwester, dann durch die Novelle des K. Sigurðr Jórsalafari und seiner Brüder auch noch

der unecht geborene Vaterbruder und Brudersohn beigefügt worden, so sind jetzt auch noch die unecht geborenen Geschwisterkinder wenigstens für den Fall zugelassen, daß sie dem Mannsstamme angehören. Dabei zeigt sich freilich die Stellung der unecht Geborenen, und soweit sie schon früher erbberechtigt gewesen waren, einigermaßen zu ihrem Nachteil verschoben; aber dies ist nur die Folge anderweitiger Veränderungen in der Erbfolgeordnung, nicht aber auf irgend eine ihnen selbst widerfahrene Ungunst zurückzuführen. So steht der uneheliche Sohn, welcher nach den G[)L. unmittelbar den brœðrasynir gefolgt war, und dem nach den Fr[)L. wenigstens nur noch die brœðradœtr vorgegangen waren, jetzt auch noch den systkinasynir und systkinadœtr, dann den systrasynir und systradœtr nach, falls nur deren Eltern Geschwister vom Vater her waren; die uneheliche Tochter aber und die unehelichen Geschwister stehen wie alle übrigen unechten Verwandten, die überhaupt noch erbfähig sind, erst hinter den ehelich Geborenen des dritten gleichen Grades, was für die beiden ersteren zwar nicht den G[)L., aber doch den Fr[)L. gegenüber allerdings eine Zurücksetzung ist. Das isländische Gesetzbuch des K. Magnús erweist sich der unechten Geburt sogar noch weit günstiger, was sich aus der weiteren Ausdehnung ihres Erbrechtes in den letzten Zeiten des Freistaates leicht erklärt, und zwar handelt es sich dabei nicht bloß um eine Vervollständigung der Erbentafel durch Einschaltung der unehelichen Enkel vor den unehelichen Geschwistern, sondern auch um eine Veränderung derselben, indem der uneheliche frater uterinus seine Stelle unmittelbar hinter dem unechten frater consanguineus erhält statt erst neben dem unehelichen Vaterbruder und Brudersohne, sowie zumal um eine Ergänzung derselben, indem der Mutterbruder und Schwestersohn, dann die Mutterschwester und Schwestertochter vor den brœðrungar, dann die systkinabörn und systrabörn gleich hinter diesen eingeschoben werden, endlich auch die gesamte unechte Verwandtschaft, welche jenseits des zweiten, aber noch innerhalb des vierten gleichen Grades einschließlich liegt, am Schlusse der ganzen Erbentafel eingereiht wird. Zu beachten ist ferner, daß nach den späteren Gesetzbüchern ganz wie nach den Fr[)L. neben der unechten Geburt des Erben selbst auch noch die seines Vaters berücksichtigt wird, wobei als Regel gilt, daß ceteris paribus das Kind eines echtgeborenen parens dem eines unecht geborenen um einen Schritt vorgeht; ja diese Berücksichtigung der unechten Geburt des Vaters wird im neueren Rechte sogar noch viel konsequenter durchgeführt

als im älteren. Endlich muß aber auch noch bemerkt werden, daß zwar das Landrecht des K. Magnús von einem Erbrechte der Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kinde nichts weiß, daß aber eine Verordnung des K. Hákon Magnússon vom 2. Mai 1313 in ihrem § 3 diesem Mangel abhalf,[1]) indem sie der Mutter ein Erbrecht am Schlusse der sechsten Klasse unmittelbar hinter dem unehelichen Sohne einräumte, vorausgesetzt nur, daß sie das Kind, um dessen Beerbung es sich handelt, weder im Ehebruch noch im Inzeste gewonnen hatte, für Island aber führte die Verordnung desselben Königs vom 14. Juni 1314[2]) in ihrem § 14 nicht nur das gleiche Erbrecht der außerehelichen Mutter ein, sondern sie wies auch, wie oben bereits bemerkt, der unehelich geborenen Tochter unmittelbar hinter der außerehelichen Mutter ihre Stelle an. — Was sodann die Weiber betrifft, so fehlt es der neuen Gesetzgebung an jedem durchgreifenden Prinzipe. Gelegentlich der zehnten und zwölften Klasse wird allerdings der Grundsatz ausgesprochen, und gelegentlich der dreizehnten bezüglich der unecht geborenen brœðrúngar wiederholt, daß bei gleicher Gradesnähe stets der Mann das Weib ausschließe; diese Regel greift auch wirklich bereits bei den Geschwistern Platz, und zwar bei den consanguinei wie bei den uterini, und wird von hier ab in der Seitenlinie der entfernteren Grade ausnahmslos beobachtet, soweit nicht etwa die oben besprochene Regel ein anderes mit sich bringt, daß das Kind eines unecht geborenen parens dem eines echt geborenen um einen Schritt nachstehe. Insoweit steht demnach die neuere Gesetzgebung wesentlich auf demselben Boden wie die FrþL. oder das ältere isländische Recht; aber bezüglich der näheren Grade der Verwandtschaft, in der absteigenden sowohl als aufsteigenden Linie weicht das gemeine Landrecht mehrfach von dieser Regel ab, und wenn zwar bei den FrþL. dasselbe der Fall war, so bewegen sich doch die Abweichungen hier wie dort in verschiedener Richtung. Wie nach den älteren Provinzialrechten, so konkurriert die Tochter auch jetzt noch mit dem Sohnessohne; aber sie konkurriert jetzt, anders als früher, überdies auch noch mit dem Sohne, wenn auch nicht zu gleichen Hälften wie mit jenem, so doch zu einem Drittel. Die Sohnestochter steht ferner, anders als nach den FrþL., nicht nur dem Sohnessohne und dem Vater, sondern auch dem Großvater nach, der hier, ähnlich wie nach den GþL., weiter vorgerückt

---

[1]) Norges gamle Love, III, Nr. 36, S. 100.

[2]) Lagasafn, I, S. 29.

ist als nach den FrþL.; dagegen folgt die Tochtertochter wieder ganz richtig dem Tochtersohne auf dem Fuße nach. Daß die Tochter eines unechten Sohnes oder einer unechten Tochter von den Söhnen von solchen etwas weiter abstehen, ist an sich nur eine Folge des Satzes, daß die unechte Geburt des parens das Kind um einen Grad herabdrücke, doch bleibt immerhin auffällig, daß solche Enkelinnen nicht sofort in der nächsten Klasse an erster Stelle berufen wurden, vielmehr erst hinter den consanguinei und der Mutter erben. Ganz prinziplos ist ferner, daß die unechte Tochter erst in der dreizehnten Klasse erbt, während sie ihre richtige Stelle am Schlusse der sechsten Klasse hinter dem unechten Sohne finden müßte, wohin sie denn auch, was das isländische Recht betrifft, die Novelle des Jahres 1314 versetzte. Lediglich aus den älteren GþL. herübergenommen ist ferner die abnorme Stellung der Mutter hinter den consanguinei, statt unmittelbar hinter dem Vater; eine Konsequenz aber einerseits dieser regelwidrigen Stellung der Mutter und andererseits der weit vorgerückten Stellung des Vatervaters ist die, daß auch die Vatermutter nicht unmittelbar auf diesen letzteren folgen kann, vielmehr hinter die Mutter und neben den Muttervater gestellt erscheint. — Bezüglich des Gegensatzes zwischen dem Mannsstamme und Weibsstamme ist die neuere Gesetzgebung ihre sehr durchgreifend eigentümlichen Wege gegangen. Von einer scharfen Sonderung beider, wie solche in den älteren GþL. sowohl als FrþL. bemerkbar gewesen war, ist jetzt nicht mehr die Rede, und wenn zwar der Mannsstamm auch jetzt noch vor dem Weibsstamme eines Vorzuges genießt, so läßt sich dieser doch nicht mehr auf ein festes Prinzip zurückführen. Gelegentlich der neunten und zwölften Klasse wird allerdings bemerkt, daß bei gleicher Gradesnähe der Mannsstamm dem Weibsstamme vorgehen solle, und damit dieselbe Regel aufgestellt, welche auch bereits nach den GþL. für die entferntere Verwandtschaft jenseits der tölumenn hatte gelten sollen; aber gleichmäßig durchgeführt wird diese Regel keineswegs. Wenn der Tochtersohn in der zweiten Klasse erbt, der Sohnessohn aber in der ersten, wenn der frillusonarsonr in der zweiten, der frilludóttursonr aber in der dritten Klasse steht, wenn der Vaterbruder und Brudersohn in der vierten, aber Mutterbruder und Schwestersohn in der fünften Klasse berufen werden, soferne ihre Stammeshäupter consanguinei, dagegen in der siebenten und andererseits achten, falls diese uterini sind, so liegt dabei offenbar die Regel zugrunde, daß der Weibsstamm um eine Klasse hinter dem Mannsstamme zurückzustehen habe; aber

demgegenüber erbt der Großvater väterlicherseits in der ersten Klasse, der Großvater mütterlicherseits dagegen erst in der dritten, während die Großmutter mütterlicherseits in eben dieser 3. Klasse unmittelbar auf die Großmutter väterlicherseits folgt, auf die brœðrabörn samfeðra und sammœðra folgen in der 6. und 11. Klasse unmittelbar die systkinabörn und weiterhin die systrabörn, ohne in die folgende Klasse herabgedrückt zu werden, und ebenso steht in der 9. und 12. Klasse das systkinabarn und systrúngsbarn gleich hinter dem brœðrúngsbarn, stehen ferner in der 10. und 12. Klasse die eptirsystkinabörn und eptirsystrabörn gleich hinter den eptirbrœðrabörn, so daß in allen diesen Fällen der Abstand ein geringerer scheint als da, wo der Weibsstamm in die folgende Klasse herabsteigen muß, endlich wenn Geschwister als consanguinei in der 3. Klasse, als uterini aber erst in der 4. Klasse erben, Oheime und Neffen wenn samfeðra in der 4., wenn sammœðra in der 7. Klasse, Geschwisterkinder wenn samfeðra in der 6., wenn sammœðra in der 11., ebenso bei dem nächsten ungleichen Grade die samfeðra in der 9., die sammœðra in der 12. und beim 3. gleichen Grade die samfeðra in der 10., die sammœðra in der 12. Klasse stehen, so ist auch hier wieder der Abstand ein ungleich größerer. Man möchte fast vermuten, daß man zwischen den Verwandten von der Mutterseite her und dem übrigen Weibsstamme unterschieden und die ersteren schlechter gehalten habe als den letzteren; ein festes Prinzip läßt sich indessen nicht erkennen, und im alten nefgildi war auch die Verwandtschaft von der Mutterseite her, wenigstens teilweise, begriffen gewesen. Beachtenswert ist immerhin, daß sich eine ähnliche Scheidung der Vaterseite von der Mutterseite auch in der Bestimmung geltend macht, daß das Gut, welches die Mutter ihrem Kinde gegeben hat, nach dessen Tod an sie selbst, oder wenn sie selbst bereits verstorben ist, an die germani oder uterini des Kindes fallen soll mit Ausschluß des Vaters; beachtenswert auch, daß der § 1 der bereits angeführten Verordnung vom 2. Mai 1313 auf derselben Grundlage weitergebaut hat.[1]) Nach ihm soll für den Fall, da ein Kind seine rechtmäßige Mutter beerbt hat, und nun selber vor Hinterlassung von Deszendenten stirbt, der Vater und die väterliche Verwandtschaft nur die Fahrhabe erben, wogegen die liegende Habe nur einem lebenslänglichen Besitz und Nutznießungsrechte des Vaters unterliegen, nach seinem Tode aber an den nächsten Verwandten des Kindes mütterlicherseits fallen soll,

---

[1]) Norges gamle Love, III, S. 99.

vorausgesetzt nur, daß er derselben Linie (ættkind) angehöre, aus welcher das Gut dem Kinde zugekommen ist; ebenso soll es auch in dem umgekehrten Falle gehalten werden, da das Kind seinen Vater beerbt hat, und hinterher von der Mutter oder deren Verwandtschaft beerbt wird, jedoch soll die ganze Regel nur für die gewöhnliche Erbfolge, nicht auch für die Thronerbfolge gelten. — Die Berechnung der Verwandtschaft ist durchaus die des kanonischen Rechts, dessen neuere Verwandtschaftsgrenze denn auch jetzt für das Erbrecht Geltung gewonnen hat. Doch ist wieder einiges geändert in Bezug auf das Verhältnis der aufsteigenden und absteigenden Linie unter sich und zu der Seitenlinie. Auch jetzt wird die auf- und absteigende Linie nicht über den zweiten Grad aufwärts und abwärts verfolgt; dabei wird, wie dies in den GþL. geschehen war, beiden Linien ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades der Vorzug vor der Seitenlinie eingeräumt, sodaß im Mannsstamme der Sohnessohn und Vatervater vor den frater consanguineus, im Weibsstamme aber der Tochtersohn und Muttervater vor den frater uterinus zu stehen kommen. Aber abweichend von den älteren Provinzialrechten wird der absteigenden Linie auch derselbe Vorzug vor der aufsteigenden zugestanden, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, solange nur das weibliche Geschlecht oder die unechte Geburt des Deszendenten selbst, oder des sein Erbrecht vermittelnden Aszendenten, nicht ein anderes mit sich bringt; aber auch dann, wenn weibliches Geschlecht in Mitte liegt, hindert solches den Vorgang der Deszendenz vor Vater und Vaterssohn nur teilweise, den Vorgang aber vor Mutter und Muttervater, dann Vatersmutter und Muttermutter gar nicht, und die unechte Geburt des die Erbfolge vermittelnden Ascendenten macht sich ebenfalls nur in der ersteren, nicht auch in der letzteren Richtung geltend. Von einem Repräsentationsrechte ist auch der neueren Gesetzgebung nichts bekannt, wenn man nicht etwa die teilweise Konkurrenz des Sohnessohnes mit dem Sohne unter diesen Gesichtspunkt stellen will; ebensowenig von einer Teilung zwischen der Vaterseite und Mutterseite, soweit nicht etwa die oben bereits besprochenen Vorschriften über das Schicksal der von der Mutter einem Kinde gemachten Zuwendungen, dann die Vorschriften der Novelle von 1313, über die von der Mutterseite her ererbten Liegenschaften hierher zu beziehen sind. Dagegen ist allerdings eine Teilung nach Stämmen bereits im Aufkommen begriffen. Wenn zwar wiederholt bezüglich der 2. und 4. Klasse ausgesprochen

wird, daß bei der Teilung der Erbschaft unter die Angehörigen von mehreren in einer Klasse konkurrierenden Kategorien von Verwandten auf die Kopfzahl, durch welche eine jede repräsentiert wird, keine Rücksicht genommen, vielmehr der auf jede Kategorie treffende Anteil als ein feststehender behandelt werden solle, so ist dabei an eine Teilung nach Stämmen noch keineswegs zu denken; aber wenn gelegentlich der 4. Klasse sofort beigefügt wird: „ok svá skal hvervitna upp héðan af, at jammikit skal taka einn í sína kvísl, þó at allmargir sé í aðra kvísl", so ist klar, daß, wenn auch vielleicht aus Mißverständnis, für die entfernteren Grade eine Teilung nach Stämmen wirklich eingeführt werden sollte. Hinwiederum ist von einer Parentelenordnung auch in der neueren Gesetzgebung keine Spur zu finden, und überhaupt erweisen sich die in ihr bemerkbaren Neuerungen zumeist nur als weitere Fortschritte auf bereits früher betretenen Bahnen, bezüglich deren sich nur auf diesem Punkte ebensowohl wie in anderen Teilen der Legislation des K. Magnús ein klares Verfolgen bestimmter Ziele, und ein folgerichtiges Durchführen bewußt aufgestellter Gesichtspunkte sich sehr fühlbar vermissen läßt. — Was aber schließlich noch die Stammgutsfolge betrifft, bezüglich deren selbstverständlich weder das Stadtrecht noch die Jónsbók in Betracht kommen kann, so fehlt es auch bezüglich ihrer an jedem leitenden Prinzipe. Auch noch das gemeine Landrecht kennt den Begriff der Weiber, „þær sem óðlum skolu fylgja", und rechnet dazu die Tochter und Sohnestochter, dann die Vatersschwester und Bruderstochter;[1]) da ihre Aufzählung augenscheinlich den Gulaþíngslög entlehnt ist, wird wohl durch die 5. der dort genannten Frauen, nämlich die Schwester, hierher zu ziehen sein, und wird sie wohl nur durch einen Schreibverstoß an unserer Stelle ausgefallen sein. Die Bezeichnung dieser Weiber als óðalskonur findet sich aber nicht mehr gebraucht, und auch von baugrýgjar ist nicht mehr die Rede, so daß sich schon von hier aus der Zweifel ergibt, daß die Stellung dieser Weiber nunmehr möglicherweise eine veränderte geworden sein könnte. So wird denn auch sofort gesagt, daß, wo immer Mann und Weib gleich nahe zum óðal berufen sind, das Stammgut sowohl wie das übrige Erbe unter sie zu teilen sei, wovon nur bei der ersten Erbenklasse eine Ausnahme gelte. Die Bedeutung dieses Vorbehaltes ergibt sich sehr einfach aus der oben schon angeführten Regel,[2]) daß

---

[1]) Landslög, Landabrigðї, 1. [2]) Erfðatal, 7, Nr. 1.

die Tochter, wenn sie mit Söhnen oder Sohnessöhnen konkurriert, diesen das Stammgut lassen, und ihre Erbposition in Fahrhabe oder Kaufeigen erhalten soll; ebendamit ist aber gesagt, daß der Regel nach den Weibern, „er óðrlom skulu fylgja", gegenüber ein solcher Vorzug der Männer nicht besteht, und somit ein Einlösungsrecht diesen in Bezug auf das óðal nicht mehr wie früher, zusteht. Hiernach sind die früheren óðalskonur nunmehr in die Stellung eingerückt, welche vordem nur die baugrýgjar eingenommen hatten; ja ihre Stellung ist sogar vielleicht eine bessere geworden als die dieser letzteren, soferne sie neben den gleich nahe verwandten Männern erben, während die baugrýgjar vordem erst an einer späteren Stelle berufen worden waren. Von hier aus erwächst nun freilich der Auslegung unserer Stelle eine Schwierigkeit eigentümlicher Art. Von den aufgezählten vier Weibern nämlich, welche nach Abzug der unter die Ausnahme fallenden Tochter übrig bleiben, kann sowohl die Schwester als die Vatersschwester und die Bruderstochter nach der gemeinen Erbfolge niemals mit einem Manne konkurrieren, und es bleibt somit nur bezüglich der Sohnestochter, welche allerdings mit dem ættleiðíngr, dem Sohne eines unechten Sohnes, und dem echt geborenen Sohne einer echt geborenen Tochter in Bezug auf Land wie Fahrhabe konkurriert, für die Regel ein Spielraum übrig, wenn man sich nicht entschließen will, entweder eine ganz verschiedene Ordnung der Stammgutsfolge und der gemeinen Erbenfolge bei jenen aufgezählten Weibern anzunehmen, oder aber unsere Stelle nicht nur auf ein, sondern auch noch auf entfernter verwandte Weiber zu beziehen, was doch beides sein Bedenken hat. Auf der einen Seite nämlich ist zwar allerdings richtig, daß neben den fünf oben genannten Weibern nunmehr auch noch andere zur Stammgutsfolge berufen waren, denn es ist gelegentlich von Stammgütern die Rede, welche die Mutter von ihren Kindern erbt;[1]) aber derartige Güter unterlagen einem Einlösungsrechte seitens der Männer,[2]) und solche Fälle können somit nicht wohl gemeint sein, wenn die Regel ausgesprochen wird, daß Stammgut unter zugleich berufene Männer und Weiber zu teilen sei wie gemeines Erbe. Andererseits ist zwar richtig, daß an einer Stelle der gemeinen Erbentafel auf ein Auseinandergehen der Stammgutsfolge und der gemeinen Erbfolge hingedeutet wird, soferne nämlich gelegentlich der vierten Erbenklasse bemerkt wird: „en hvervitna þar sem óðalsjörð er til í skipti,

---

[1]) Landabrb. 7. [2]) ebenda, 7 und 14.

þá hafi þat óðal er til er borit, en hinir lausa aura"; aber in dieser Klasse erben primär nebeneinander der Vatersbruder und Brudersohn, die samfeðra sind, und der bróðir sammœðra, und eventuell, wieder nebeneinander, die gleich nahe verwandten Weiber, so daß also diese Bestimmung auf unseren Fall sich nicht beziehen kann, soferne sie ja gar keine Konkurrenz von Männern und Weibern zeigt, und umgekehrt läßt gerade der Umstand, daß an dieser Stelle die Möglichkeit der Trennung der Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge ausdrücklich betont wird, um so sicherer darauf schließen, daß beide im übrigen zusammenfielen. In der Tat ist uns die ausnahmsweise Behandlung gerade dieses Falles sehr leicht erklärlich, da hier der Mannsstamm mit uterini konkurrierte, welche letztere von der Stammgutsfolge wegzuweisen das neuere Recht ebensogut wie das ältere seine Gründe hatte. Hiernach scheint in Bezug auf die Stellung der Weiber eine eigentümliche Verschiebung stattgefunden zu haben, vermöge deren die sämtlichen früheren óðalskonur in die begünstigtere Stellung der baugrýgjar, und die bisher unberechtigten Weiber in die Stellung der bisherigen óðalskonur einrückten, wobei mit wenigen, speziell vermerkten Ausnahmen die Folgeordnung für dieselben hier dieselbe war wie bei der gemeinen Erbfolge. Mag sein, daß mit dieser Verbesserung der Stellung der Weiber der Satz zusammenhing, daß fortan auch Weiber den Männern, und Männer den Weibern óðal zur Ausübung des Einstandsrechtes anbieten sollten, und daß dem Einlösungsrechte der Männer, welche sich zu Stammgut ziehen wollten, welches in die Hand von Weibern gelangt war, fortan keine Verjährung schaden solle;[1]) mag sein auch, daß eben jener Umstand den K. Hákon Magnússon veranlaßte, in seiner oben schon angeführten Verordnung auf die Einführung, oder wenn ein solches etwa vordem schon in der östlichen Reichshälfte bestanden haben sollte, auf die allgemeine Einführung eines Fallrechtes hinzuarbeiten. Übrigens hat die Stammgutsfolge auch abgesehen von der Stellung der Weiber noch ihre Eigentümlichkeiten. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß der Sohnessohn, welcher nunmehr zu $^1/_3$ mit dem Sohne bei der Beerbung des Großvaters resp. Vaters konkurriert, daneben noch das in den GÞL. ihm bereits zugestandene Recht genießt, so viel an Stammgut, als sein Vater mehr erhalten hätte, wenn er den Sukzessionsfall erlebt hätte, mit $^4/_5$ des Schätzungs-

---

[1]) Landabrb. 7.

wertes einzulösen.[1]) Außerdem kehrt auch jene andere Bestimmung der GþL. wieder, nach welcher beim Stammgute Teilung Erbe bricht,[2]) und soll nach wie vor die Sukzession zunächst in jeder der abgeteilten Linien für sich vor sich gehen, und erst beim völligen Aussterben der einen Linie deren Anteil am Stammgute auf die andere übergehen; nach wie vor soll überdies dieses eventuelle Folgerecht erst dann erlöschen, wenn einer des anderen Tochter heiraten darf, was freilich nunmehr eine andere Bedeutung hat als früher, da inzwischen die kirchlichen Eheverbote auf den vierten gleichen Grad beschränkt worden waren. Endlich kommt hier noch der Vorzug in Betracht, welcher nunmehr dem ältesten Sohne in Bezug auf den Haupthof eingeräumt ist, und von welchem allenfalls bezweifelt werden mag, ob in ihm wirklich eine Neuerung, oder etwa nur eine Einwirkung des älteren Rechtes der östlichen Reichshälfte zu erkennen sei; über diesen Punkt ist indessen oben bereits das Nötige bemerkt worden. Umfangreichere Abweichungen der Stammgutsfolge von der gemeinen Erbfolge scheinen hiernach nicht mehr bestanden zu haben; aber freilich läßt sich die Ordnung der ersteren nicht in allen Punkten mit voller Sicherheit feststellen.

§ 11. Die außerordentliche Erbfolge.

Die Blutsfreundschaft ist zwar der regelmäßige und weitaus bedeutsamste, aber keineswegs der einzige Titel, auf welchem die Erbfolge beruht. Hinter der verwandtschaftlichen Erbfolge steht vielmehr zunächst das Erbrecht, welches dem Freilasser gegenüber seinem Freigelassenen, und teilweise sogar noch gegenüber dessen Deszendenz zugestanden ist. Das isländische Recht[3]) läßt den Freilasser seinen Freigelassenen beerben, soferne derselbe stirbt ohne eheliche Söhne oder Töchter zu hinterlassen. In gewissem Umfange erstreckt sich das Erbrecht des Freilassers sogar noch auf die Kinder des Freigelassenen; indessen ist es schwer festzustellen, wieweit dasselbe ihnen gegenüber reichte. Einmal nämlich wird gesagt, daß der Freilasser, wenn die Kinder der Freigelassenen ohne Hinterlassung

---

[1]) Landsl., Erfðat. 7, Nr. 1 und Landabrb. 1; vgl. GþL. 294.

[2]) Landsl., Landabrb. 1; vgl. GþL. 282.

[3]) Konúngsbók, 119/227—28; Arfa þ., 5/184—85.

von Kindern sterben, so viel Gut aus ihrem Nachlasse erhalte, als der Freigelassene selbst bei seinem Tode besessen hatte, wogegen der übrige Nachlaß an die Verwandtschaft der Kinder des Freigelassenen falle; auf der anderen Seite aber wird gesagt, daß der Freigelassene selbst beim Tode seiner Kinder dasjenige erhalte, was er diesen als Ausfertigung gelegentlich ihrer Verehelichung oder als Unterstützung gelegentlich einer Reise gegeben habe, oder was der heiratenden Tochter als Widerlage im Hinblicke auf ihre Mitgift gegeben worden sei, falls diese Kinder anders ohne Hinterlassung eigener Kinder verstorben waren. Es ist nun schlechterdings nicht ersichtlich, wer im letzteren Falle den etwaigen weiteren Nachlaß des Freigelassenen erhalten haben sollte, da an den Freilasser zu denken mit der für den ersten Fall gegebenen Vorschrift nicht vereinbar ist, und an andere Verwandten des verstorbenen Kindes gleichfalls nicht zu denken ist, da nach isländischem Rechte in Ermangelung von Deszendenten des Erblassers der Vater dessen nächster Erbe ist. Es wird hiernach, da bei der Übereinstimmung beider Rechtsbücher nicht wohl zu einer Emendation des Textes gegriffen werden kann, hier wohl nur die Annahme übrig bleiben, daß hier ein Konflikt älteren Rechtes mit neuerem vorliege, und daß somit ursprünglich der Freilasser die Kinder seines Freigelassenen auch bei Lebzeiten dieses letzteren mit Ausnahme der von dem letzteren selbst ihnen zugewandten Vermögensstücke beerbt haben werde, wogegen erst später der andere Grundsatz aufgekommen wäre, daß der Freigelassene schlechthin seine Kinder beerbe, und ein Erbrecht des Freilassers diesen gegenüber erst nach seinem Tode, und auch dann nur bis zu dem Betrage seiner eigenen Verlassenschaft einzutreten habe. Den Enkeln des Freigelassenen gegenüber zessiert übrigens jedes Erbrecht des Freilassers ganz, und greift somit ihnen gegenüber nur das verwandtschaftliche Erbrecht Platz; dagegen erstreckt sich dasselbe auch auf den Freigelassenen des Freigelassenen. Haben mehrere Männer gemeinsam einen Unfreien freigelassen, so entscheidet selbstverständlich ihr Anteil an der Freilassung auch über ihren Anteil an der Erbschaft des Freigelassenen; endlich soll das Erbrecht eines freigelassenen Weibes genau ebensoweit reichen wie das eines freigelassenen Mannes. Von den norwegischen Rechten dagegen lassen die GÞL. den Freigelassenen, welcher sein Freilassungsbier noch nicht gehalten hat, und welchem dessen Haltung auch nicht vertragsweise von seinem Freilasser erlassen worden ist, nur von seinem Freilasser und dessen Rechtsnachfolgern beerben, sogar mit

Ausschluß seiner eigenen Kinder;[1]) nur die „lítla erfð“ macht hiervon eine scheinbare Ausnahme, indem von zwei Brüdern, welche schon vor ihrer Freilassung in Gütergemeinschaft gelebt, und diese auch nach ihrer Freilassung fortgesetzt haben, einander mit Ausschluß ihres Freilassers beerben sollen,[2]) aber auch nur eine scheinbare, da es sich hier im Grunde nicht nur um eine Folge des Erbrechtes, sondern der Gütergemeinschaft handelt. Hat dagegen der Freigelassene sein Freilassungsbier gehalten, so wird er zunächst von seiner Deszendenz, und erst in Ermangelung einer solchen von seinem Freilasser und dessen Deszendenz beerbt, und erstreckt sich diese „leysíngs erfð“ beiderseits bis zum neunten Grade ausschließlich, auf Seiten des Freilassers sowohl als des Freigelassenen.[3]) Die FrþL. aber lassen den Freigelassenen, der sein Freilassungsbier nicht gehalten hat, ebenfalls nur von dem Freilasser beerben, mit Ausschluß seiner eigenen Kinder,[4]) nur daß sie dessen Ururenkel auch ohne Dazwischentreten eines solchen Formalaktes in die höhere Klasse der Freigelassenen aufrücken lassen; sie gestehen aber sogar der Deszendenz dessen, der sein Bier gehalten, oder von dessen Haltung sich freigekauft hat, oder als Ururenkel eines Freigelassenen in die höhere Klasse übergetreten ist, nur ein beschränktes Erbrecht zu, und zwar soll der in die höhere Klasse Eintretende selbst nur seinen Sohn, seine Tochter und seinen eigenen Freigelassenen beerben, wogegen sein Sohn, Enkel und Urenkel sieben Personen beerbt, nämlich Vater und Mutter, Sohn und Tochter, Bruder und Schwester, endlich den eigenen Freigelassenen. Auch nach den FrþL. steht aber dem Freigelassenen höherer Ordnung und seiner Deszendenz gegenüber dem Freilasser und seiner Deszendenz ein subsidiäres Erbrecht noch immer zu, und zwar schließt dieses Erbrecht auch nach ihnen beiderseits mit dem neunten Grade, so daß der achte beiderseits noch inbegriffen ist. In der späteren Gesetzgebung kann natürlich von diesem Erbrechte nicht mehr die Rede sein, da mit der Unfreiheit auch die Freilassung aus ihnen verschwunden ist.

Man sieht, auch das Erbrecht des Freilassers ist ein gesetzliches, wie das auf der Blutsfreundschaft beruhende, und nur darum, weil das letztere das regelmäßige, das erstere aber nur ein ausnahms-

---

[1]) GþL. 63, 65, 66, 106.

[2]) ebenda, 65 und 114. [3]) ebenda, 106.

[4]) FrþL. IX, 11 und 15.

weises ist, kann von einer völlig ausgestorbenen Erbschaft (aldauðaarfr) bereits gesprochen werden, wenn keine Blutsfreunde vorhanden sind, die sich zu dieser ziehen könnten, selbst wenn ein Freilasser, oder der Deszendent eines solchen im Falle ist, dieselbe an sich nehmen zu können.[1]) Es ist hiernach auch nicht ganz korrekt, wenn gelegentlich so gesprochen wird, wie wenn in Ermangelung von Blutsfreunden die Erbschaft als herrenloses Gut a n d e n K ö n i g fallen würde;[2]) richtiger wird die Sache anderwärts dahin ausgedrückt, daß der Anfall an den König erst dann eintrete, wenn auch kein Freilasser oder Deszendent eines solchen sukzessionsberechtigt sei,[3]) und doch ist selbst dieser Ausspruch noch keineswegs vollkommen richtig. Schon das Weistum über die Privilegien, welche K. Ólafr der Heilige den Isländern in Norwegen erteilt habe, kennt den Satz,[4]) daß der Nachlaß eines in Norwegen versterbenden Isländers, wenn geborene Erben desselben nicht zur Stelle sind, von dem Hausbesitzer, bei welchem der Verstorbene wohnte, drei Jahre lang aufbewahrt werden müßte, um an den geborenen Erben herausgegeben zu werden, wenn sich ein solcher innerhalb dieser Frist zu dem Gute zieht; es wird dabei genau bestimmt, welchen Betrag der Hausbesitzer zur Bestreitung der Begräbniskosten u. dgl. dem Nachlasse entnehmen dürfe, wie er ferner dessen Wert abschätzen lassen müsse, wie ferner der sich Meldende den Beweis seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen zu führen und eidlich zu versprechen habe, daß er das Gut auf Island an den nächsten berufenen Erben hinausgeben werde. Ganz entsprechende Vorschriften kennen aber auch die GþL., und zwar in noch detaillierterer Fassung.[5]) Sie unterscheiden eine h ú s k a r l s e r f ð, l a n d e r f ð, s k i p e r f ð, f é l a g a - e r f ð und g e s t e r f ð, und verstehen darunter das beschränkte Erbrecht, welches dem Dienstherrn gegenüber seinem freien Hausdiener zusteht, wenn dieser in seinem Hause stirbt, oder dem Grundeigentümer gegenüber dem Pächter, welcher auf seinem Grunde wohnt, oder dem Schiffsherrn gegenüber seinem Schiffsgenossen, der auf dem Schiffe stirbt, oder dem Gesellschafter gegenüber dem Genossen, der mit ihm gemeinsame Kasse führt, oder endlich dem Gastfreunde gegenüber dem Gaste, der in seinem Hause stirbt. In allen diesen Fällen hat aber der Betreffende den Nachlaß zunächst drei Jahre

---

[1]) GþL. 106; vgl. 282. [2]) e b e n d a, 104. [3]) e b e n d a, 106.
[4]) K o n ú n g s b ó k, 248/195 und 196—97.
[5]) GþL. 109—113.

lang aufzubewahren, um abzuwarten, ob sich nicht ein gesetzlicher Erbe einfinden werde, um denselben anzusprechen; nach Ablauf dieser Frist aber darf er der Regel nach denselben ganz für sich behalten, wenn dessen Wert nicht über drei Mark beträgt, wogegen er ihn mit dem Könige zu gleichen Hälften teilen muß, wenn er höheren Wertes ist. Eine Ausnahme von der Regel gilt indessen zugunsten des Schiffsherrn, soferne dieser den ganzen Nachlaß ohne Rücksicht auf dessen Wert dann für sich allein behalten darf, wenn der Todesfall jenseits der halben See von Norwegen aus gerechnet sich begeben hat; bezüglich seiner wird andererseits auch bemerkt, daß sein Recht dem des Gesellschafters weichen müsse, wenn der letztere sich an Bord befinde, und daß, wenn der Todesfall am Lande eintrete, während das Schiff landfest sei, der betreffende Grundeigentümer bezüglich aller der Vermögensstücke die Vorhand habe, die nicht im Schiffe verstaut (í búlka bundit) seien. Weniger ausführlich, aber in ähnlichem Sinne, äußern sich die FrþL., welchen hinwiederum auch die Járnsíða folgt.[1]) Dieselben gehen von dem Begriffe des „gestfeðri“ aus, und bezeichnet dieser Ausdruck seiner Etymologie nach den Sohn eines Gastes, aber nach der ausdrücklichen Definition unserer Stelle auch jeden Norweger, dessen sämtliche erbberechtigte Verwandte gestorben sind; augenscheinlich ist eben der letztere nur dem Fremden gleichgestellt worden, der als solcher inländische Verwandte nicht wohl haben konnte. Sie lassen aber bei dem gestfeðri, der fremdes Land gepachtet hat, den Grundeigentümer, bei dem, der auf einem Schiffe stirbt, den Schiffsherrn, bei dem, der am Lande stirbt, den Grundherrn, bei dem, der in fremdem Dienste stirbt, den Dienstherrn den Nachlaß an sich nehmen und ein volles Jahr aufbewahren, um abzuwarten, ob sich ein geborener Erbe melde, an welchen derselbe hinauszugeben wäre; meldet sich binnen dieser Frist kein solcher, so verbleibt dem Dienstherrn der ganze Betrag des Nachlasses, wogegen der Grundherr und Schiffsherr von diesem nur einen Wert von sechs aurar ganz erhält, den Überschuß aber mit dem Könige zu gleichen Hälften teilen muß. Doch verbleibt dem Grundherrn überdies auch noch das ganze Wirtschaftsinventar, sowie alles, was an Korn, Heu oder Bäumen bodenfest ist, und überdies sollen die auf den Schiffsherrn bezüglichen Bestimmungen nur unter der Voraussetzung gelten, daß der Todesfall

---

[1]) FrþL. IX, 5—6; Járns., Erfðat. 17, welche letztere indessen nur das Recht des Grundherrn bespricht.

diesseits der halben See von Norwegen aus gerechnet sich ereignet hat, während, wenn er jenseits der halben See eingetreten ist, das Recht des Bestimmungsortes des Schiffes zu gelten hat. Es ist also im wesentlichen nur die Wartefrist und andererseits die Wertgrenze, welche in den FrþL. anders und niedriger bestimmt ist als in den GþL., und außerdem kennen die ersteren keine félagaerfð; dagegen lassen sie aber auch den Ehemann einer gestfeðra deren Nachlaß an sich nehmen und ein volles Jahr lang aufbewahren, wobei sich doch wohl von selbst versteht, daß auch ihm dieser definitiv zufällt, wenn diese Frist unbenützt verstreicht. Offenbar handelt es sich aber in allen hier einschlägigen Fällen im Grunde gar nicht um ein eigentliches Erbrecht, sondern nur um das Recht desjenigen, in dessen Detention der Nachlaß sich zur Zeit des Todes des Erblassers befand, diesen für sich zu behalten, wenn sich niemand rechtzeitig meldete, welcher dessen Herausgabe zu fordern berechtigt gewesen wäre, und das Eigentümliche der soeben besprochenen Vorschriften liegt somit nicht darin, daß dem Detentor das Behalten des Nachlasses verstattet, sondern vielmehr umgekehrt darin, daß er genötigt wird, unter Umständen mit dem Könige zu teilen, welche letztere Vorschrift sich indessen aus dem allgemeinen Anspruche des letzteren auf die herrenlosen Erbschaften ebenfalls genügend erklärt. Die spätere Gesetzgebung hat übrigens des Königs Recht sehr erweitert. Nach dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte hat zunächst der Hausherr, in dessen Haus der Erblasser starb, dessen Nachlaß abschätzen zu lassen und ein volles Jahr aufzubewahren, um auf den Erben zu warten; findet sich aber ein solcher nicht binnen Jahresfrist ein, so fällt der Nachlaß nach deren Ablauf sofort ganz an den König, und zwar definitiv, wenn es sich um die Beerbung eines Ausländers handelt, wogegen sich zum Nachlasse eines Inländers der geborene Erbe noch binnen weiteren zehn Jahren ziehen kann.[1]) Die Jónsbók dagegen enthält über den Punkt weit ausführlichere Vorschriften, bei denen neben den Grundsätzen des norwegischen Landrechtes auch ein Einfluß des älteren isländischen Rechtes sich bemerkbar macht, wie denn zumal die Unterscheidung der Ausländer von nordgermanischer und von anderer Nationalität aus dieser letzteren Quelle geflossen ist.[2]) — Es enthält aber das ältere isländische Recht sehr eingehende Vorschriften über die Behandlung von Erbschaften,

[1]) Landsl., Erfðat. 11; BjarkR. II.
[2]) Jónsbók, Erfðat. 23.

bezüglich deren wegen Abwesenheit des gesetzlichen Erben einstweilen Fürsorge zu treffen war,[1]) und es bezeichnet dabei solche Erbschaften technisch als „dánarfé“, welcher Ausdruck, mit dem schwedischen „dana arver“ und dem dänischen „dannefæ“ sich berührend, wohl am richtigsten von einem Worte dán, d. h. Tod abgeleitet wird, das nur in der Genitivform dánar in Zusammensetzungen wie dánarfé, dánardagr oder dánardœgr, dánardœgn, dann dánarakr (vgl. Údáinsakr), dánarbú erhalten ist.[2]) Man unterscheidet aber zunächst zwischen dem Falle, da die Erbschaft, um die es sich handelt, sich im Inlande befindet, und dem anderen, da dieselbe im Auslande lag. Befindet sich die Erbschaft auf Island, während der zu ihr berufene Erbe außer Landes ist, so hat der nächste im Lande befindliche Verwandte des Verstorbenen (nicht seines Erben) den Nachlaß an sich zu nehmen;[3]) hinterläßt dagegen der Erblasser gar keinen im Lande anwesenden Verwandten, was doch wohl nur bei Fremden vorzukommen pflegte, so wird, ähnlich wie in Norwegen, verschieden verfahren je nach den Umständen, unter welchen der Todesfall eingetreten war.[4]) War der Mann zu Schiff gestorben, so sollte zunächst dessen Gesellschafter seinen Nachlaß übernehmen; hatte er keinen solchen, sein Speisegenosse, hatte er auch keinen solchen, sein Schiffsherr, und wenn deren mehrere waren, alle zusammen je nach Verhältnis ihrer Schiffsparten; war endlich der Verstorbene selbst der Schiffsherr, so sollte in Ermangelung eines félagi und mötunautr derjenige goði dessen Nachlaß an sich nehmen, dessen Dingmann der Eigentümer des Landes ist, an welchem das Schiff anlegt, und dessen Mannschaft ihre Buden aufschlägt. Ebenso, wie wenn der Mann zu Schiff verstorben wäre, wird es auch gehalten, wenn derselbe auf der Reise vom Schiffe zu dem Orte stirbt, den er sich zum Winteraufenthalt gewählt hat; stirbt er dagegen an

---

[1]) vgl. V. Finsen, in den Annaler, 1849, S. 314—21.

[2]) So schon Oddr Haldórsson Vídalín, De usu linguæ islandicæ (1786), S. 30—35 und neuerdings Möbius, h. v., dann Schlyter, h. v. (S. 117 und 794—95); vgl. auch Sveinbjörn Egilsson, Eiríkr Jónsson, Guðbrandr Vigfússon, aber auch schon Þórðr Sveinbjörnsson, h. v.

[3]) Konúngsbók, 118/226 und 249/198; Arfa þ., 4/181 und 6/189.

[4]) Konúngsbók, 120/228—29 und 249/197—98; Arfa þ., 6/186—87. Dieselben Regeln gelten auch bezüglich der vígsbót, Konúngsbók, 97/172—73; Vígslóði, 37/71—75, und wir dürfen darum wohl annehmen, daß auch die Bestimmung, nach welcher zu der Blutklage um einen auf Island verheirateten Norweger, der dort keine Blutsfreunde hat, die Freundschaft seiner Frau berufen sei, Konúngsbók, 94/170, im Erbrechte ihr Analogon gehabt haben werde.

diesem letzteren Orte, oder auch auf dem Rückwege von diesem zum Schiffe, so ist zur Übernahme des Nachlasses zwar in erster Linie auch wieder der Kompagnon berufen, eventuell aber der Hausherr, welcher ihm Quartier gegeben hat, und auf den äußersten Fall der goði, zu dessen Dingleuten dieser letztere gehört. Hat sich die Schiffsmannschaft Buden zu dauerndem Aufenthalte aufgeschlagen, also fremde Gastfreundschaft überhaupt nicht in Anspruch genommen, so erscheint zunächst wieder der Kompagnon des Verstorbenen zur Übernahme seines Nachlasses berufen, eventuell aber der goði, dessen Dingmann der Eigentümer des Grundes ist, auf welchem die Buden stehen; hat sich endlich der Verstorbene bleibend auf Island mit eigenem Herde niedergelassen, ohne doch hier einen Erben zu haben, so nimmt sein eigener goði dessen Nachlaß in Verwahrung. So ist es denn strengstens korrekt, wenn anderwärts gesagt wird, daß speziell norwegische Männer auf Island nur als Verwandte oder Gesellschafter Erbe nehmen können,[1]) nur daß man dabei nicht an die Beerbung von Leuten denken darf, die zu Schiff oder doch auf der Reise vom Schiff zu ihrem Quartier am Lande versterben. Von selbst versteht sich übrigens, daß ein Gesellschaftsvertrag nur unter der Voraussetzung berücksichtigt wird, daß er ernstlich gemeint war, und nicht etwa bloß simuliert wurde, um einen eventuell zur Übernahme des Nachlasses Berufenen um dieses Recht zu bringen; außerdem wird vermöge einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift auch nur der Vertrag berücksichtigt, welcher mindestens das gesamte Gut, welches der ärmere der beiden Gesellschafter auf der Reise bei sich führt, zu einem gemeinsamen macht. Andererseits kann vermöge eines früher schon erwähnten Grundsatzes derjenige zur Übernahme des Nachlasses nicht berechtigt erscheinen, welcher selbst den Tod des Erblassers verschuldet hat, auch wenn er im übrigen der zunächst Berufene wäre; solchenfalls hat vielmehr der in zweiter Linie Berufene in das Recht einzutreten, und wenn ein goði als an letzter Stelle Berufener sich des Vergehens schuldig gemacht hat, fällt der Nachlaß statt in seine Hände in die seiner beiden samþingisgoðar. Das Recht aber des Übernehmers der Erbschaft ist zunächst wieder nur ein provisorisches, d. h. er hat den Nachlaß zunächst nur aufzubewahren und zu verwalten, bis ihn ihm ein besser Berechtigter abnimmt; indessen bietet ihm dessen Übernahme schon insoweit einen Vorteil, als er in den Früchten des übernommenen Gutes ein

---

[1]) Konúngsbók, 247/195.

reichliches Entgelt für seine Mühewaltung bezieht, und überdies verwandelt sich sein provisorisches Recht von selbst in ein definitives, wenn sich etwa ein besser Berechtigter nicht meldet. In der ersteren Beziehung liegt aber dem Übernehmer ob, den Nachlaß gleich bei dessen Übernahme, oder doch längstens in der siebenten Sommerwoche, durch fünf benachbarte Grundeigentümer abschätzen zu lassen, soweit derselbe in Fahrhabe besteht, ganz wie dies in Bezug auf Mündelgut vorgeschrieben ist; ganz wie Mündelgut hat er ihn sodann in freiester Weise zu verwalten, aber freilich auch ganz auf eigene Wag und Gefahr. Dem seinerzeit sich meldenden Erben ist nämlich nur das übernommene Land in natura, die Fahrhabe dagegen nur ihrem Kapitalwerte nach hinauszugeben, so daß also der Übernehmer alle Früchte, welche er aus dem liegenden und fahrenden Gute, sowie allen Gewinn, welchen er etwa aus dem Umsatze des letzteren gezogen hat, für sich behalten darf, während er freilich auch den vollen Aufwand, welchen dessen Bewirtschaftung verursachte, zu bestreiten, sowie alle Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung zu tragen hat;[1]) hat aber der Übernehmer die Schätzung nicht in gehöriger Weise vornehmen lassen, so hat er seinerzeit für den von ihm übernommenen Kapitalwert die vollen gesetzlichen Zinsen mit 10 % zu entrichten, und auch die aus dem Grundbesitze gezogenen Früchte herauszugeben. In der zweiten Beziehung versteht sich hinwiederum von selbst, daß der Übernehmer des Nachlasses diesen dem rechten Erben hinauszugeben hatte, wenn dieser sich hinterher einfand, um ihn zu erheben, und es stand eine Geldstrafe darauf, wenn er es auf eine Klagestellung ankommen ließ;[2]) nicht minder selbstverständlich ist ferner auch, daß, wenn der rechte Erbe etwa inzwischen im Auslande gestorben war, der Nachlaß auch dessen Erben hinausgegeben werden mußte, wenn sie nur nachweisen konnten, daß erstens der im Auslande Verstorbene wirklich Erbe des von ihnen angesprochenen Nachlasses geworden war, und daß zweitens sie ihrerseits wieder dessen rechte Erben seien.[3]) Daß dabei, soweit die Erben Ausländer waren, die Grenzen ihrer Erb-

---

[1]) Konúngsbók, 118/226—27 und 124/236 und 237, dann 120/229 und 249/198; Arfa þ., 4/181—82, 182 und 184; 6/188 und 189, sowie 17/221.

[2]) Arfa þ., 4/183—84, 6/188 und 189—90, 17/220 und 221, 18/224; ferner Konúngsbók, 118/227, 120/229 und 125/239, wo indeß bloße Referenzen stehen, sowie 120/229 und 249/189.

[3]) Konúngsbók, 118/227, 124/237 und 249/198; Arfa þ., 4/182 und 184 und 6/189—90.

berechtigung verschieden gezogen waren, je nachdem dieselben einem der drei Reiche des Nordens angehörten oder nicht, ist bereits bei anderer Gelegenheit erwähnt worden, und hat überdies mit der hier zu behandelnden Frage nichts zu schaffen; dagegen ist wohl zu beachten, daß ausdrücklich und wiederholt ausgesprochen wird, daß der Einheimische den Nachlaß, nachdem er ihn einmal rechtsgültig in Besitz genommen hat, nur dem ausländischen Erben selbst, nicht aber irgend einem anderen ausländischen Verwandten des Verstorbenen auszuantworten verpflichtet sei, auch wenn dieser, wenn von Anfang an zur Stelle, den Besitz desselben seinerseits hätte beanspruchen können.[1]) Man möchte aus dieser Vorschrift, mit Vilh. Finsen,[2]) schließen, daß isländischen Verwandten gegenüber ein anderes gegolten habe, und daß somit unter diesen jeder näher Berufene dem entfernter Berufenen den Nachlaß auch dann abnehmen durfte, wenn er selber doch auch noch nicht der nächstberufene Erbe selbst war, zumal da eine solche Befugnis auch in anderen analogen Fällen anerkannt war. — Für den anderen Fall, da die Erbschaft im Auslande lag, deren nächster Erbe aber nicht zur Stelle war, gilt als oberste Regel die, daß der nächste anwesende Verwandte des Erblassers dieselbe zu übernehmen hat, welchem die Überfahrt nach Island erlaubt, d. h. der weder geächtet noch des Landes verwiesen ist,[3]) wobei unter gleich nahe Berufenen gleiche Teilung gilt;[4]) doch sollte der Übernehmer nicht entfernter als im dritten gleichen Grade verwandt sein, wenn das fragliche Gut „austr", d. h. in Norwegen in Empfang zu nehmen ist. Man darf hierin nicht, wie Vilh. Finsen will,[5]) eine besondere Beschränkung des Übernahmerechtes sehen, sondern nur eine Konsequenz des anderwärts bereits besprochenen Satzes, daß das Erbrecht der Isländer in Norwegen nicht über die Nachgeschwisterkinder hinausreichte und somit der entfernter Verwandte erbrechtlich nicht mehr als verwandt galt. Übrigens erlitt die obige Regel in zwei Fällen eine Beschränkung. Einmal nämlich sollte der Gesellschafter des Erblassers, wenn der Gesellschaftsvertrag zwischen beiden schon vor der Abreise aus Island abgeschlossen worden war, auch nach dessen Tod das gemeine

[1]) Konúngsbók, 120/229 und 125/239 (Referenz); Arfa þ., 6/188—89, 17/220 und 18/224.

[2]) Annaler, 1849, S. 318.

[3]) Konúngsbók, 125/237 und 239; Arfa þ., 13/206—7 und 208—9 und 209.

[4]) Konúngsbók, 125/241; Arfa þ., 15/212.

[5]) ang. O., S. 315.

Gut als solches in seiner Hand behalten und erst beim Zusammentreffen mit dessen Erben sich mit diesen auseinandersetzen.[1]) War dagegen der Gesellschaftsvertrag erst im Auslande eingegangen worden, so soll der überlebende Gesellschafter die Wahl haben, ob er es ebenso halten, oder ob er die Auseinandersetzung sofort vornehmen, den Anteil des Verstorbenen abschätzen lassen und unter denselben Bedingungen heimbringen will, wie sie einem Verwandten des Verstorbenen zuständen; jedoch muß er letzterenfalls einem näher Berufenen weichen, wenn sich ein solcher meldet. Sodann aber soll, wenn von zwei Eheleuten der eine Teil auswärts stirbt, der Überlebende berechtigt sein, dessen Nachlaß in gleicher Weise in seiner Hand zu behalten, bis der wirkliche Erbe ihn ihm abnimmt;[2]) sterben beide, so sollen die Verwandten eines jeden dessen Nachlaß in Empfang nehmen, und wenn sich nicht nachweisen läßt, was jedem von beiden gehörte, den Verwandten des Mannes $^2/_3$ und denen der Frau $^1/_3$ zufallen. Von diesen beiden Fällen abgesehen sollen aber nur dann, wenn der Erblasser auf dem Schiffe oder doch bei dem Schiffe gestorben ist, d. h. ehe er noch im fremden Lande ein Domizil gewonnen, oder nachdem er das gewonnene bereits wieder aufgegeben hat, auch unverwandte Leute zur Übernahme seines Nachlasses berufen sein, und zwar in derselben Reihenfolge, in welcher solche den Nachlaß eines Fremden zu nehmen hätten, der ohne Hinterlassung von Verwandten auf Island oder auf der Fahrt dahin gestorben wäre,[3]) so daß also der félagi, mötunautr, skipstjóri, endlich der goði einander folgen, dessen Dingmann der Eigentümer der Landungsstelle ist. Man sieht, der bestimmende Grundsatz ist der, daß das isländische Erbe im Auslande ebenso behandelt werden soll wie das fremde Erbe auf Island; hier wie dort sollen nur Verwandte und Kompagnons, unter welchen letzteren auch die Eheleute mit inbegriffen werden mögen, den Nachlaß in Empfang nehmen, während für die Dauer der Reise hier wie dort die Berechtigung auch noch auf weitere Kreise erstreckt wird, weil hier sozusagen der Bestimmungsort des Schiffes und dessen Landrecht noch nicht von der Habe Besitz ergriffen hat. Auch derjenige, der im Auslande den Nachlaß eines Isländers übernimmt, hat demnach vor allem nur ein provisorisches Besitzrecht, wenn er nicht

[1]) Konúngsbók, 125/240; Arfa þ., 14/211.

[2]) Konúngsbók, 125/240—41; Arfa þ., 15/212.

[3]) Konúngsbók, 126/243; Arfa þ., 15/215.

zufällig gerade dessen nächster Erbe ist. Er hat also vor allem das Gut bei der Übernahme abschätzen zu lassen, und zwar wo möglich von isländischen Männern und eidlich; doch wird es nötigenfalls mit beiden Erfordernissen nicht streng genommen. Über das Verfahren bei der Abschätzung sind sehr genaue Vorschriften gegeben; hier mag die Bemerkung genügen, daß der ganze Nachlaß in reinem Silber veranschlagt werden muß und daß der Übernehmer desselben nach Beendigung der Schätzung vor eigens beigezogenen Zeugen die Erklärung abzugeben hat, daß er das Gut um die Taxe auf eigene Wag und Gefahr übernimmt. Ist der Nachlaß nicht ganz vollständig abgeschätzt worden, so gilt er als gar nicht abgeschätzt; dagegen ist für den Fall, da das Gut beim Tode des Erblassers bereits verpackt ist, gestattet, daß die Schätzleute es schätzen, ohne es zu sehen, wenn sie anders das verpackte Gut ohnehin schon genau genug kennen.[1]) Weiterhin ist dann der Übernehmer des Nachlasses verpflichtet, denselben im nächsten Sommer nach dessen Übernahme nach Island zu bringen, es wäre denn, daß er das Gut in Grönland übernommen hätte, wesfalls es genügt, wenn er mit dem nächsten von dort abgehenden Schiffe fährt;[2]) genügt er aber allen diesen Verpflichtungen, so verschafft ihm dies den Vorteil, daß er nicht nur alle Zinsen und Früchte des Gutes, sowie allen Gewinn, welchen er etwa aus dessen Umsatz zu ziehen vermag, für sich zieht, wogegen er freilich auch die ganze Gefahr für dasselbe zu tragen hat, sondern daß er überdies auch nur halb so viel an Kapital herauszugeben hat, als er übernommen hat.[3]) Die letztere Regel wird auch dahin ausgedrückt, er solle für jede übernommene Unze eine halbe Mark zu je sechs Ellen bezahlen, aber eine ganze Mark, wenn die Schätzung nicht gehörig vor sich gegangen sei, was freilich das reine Silber zu den lögaurar in ein Verhältnis wie 8 : 1 bringen würde, während es nach der uns erhaltenen Warentaxe nur wie 7½ : 1 stand, soferne die Mark gebrannten Silbers gleich 60 Unzen lögaurar gesetzt wird;[4]) aber es konnte ja wohl der Berechnung ein etwas abweichender Silberwert zugrunde gelegt sein, oder auch die bestehende Differenz als zu geringfügig außer Ansatz gelassen werden. Der Übernehmer des Nachlasses war übrigens berechtigt, von diesem so viel vorwegzunehmen, als nötig erschien, um die Leichenkosten

---

[1]) Konúngsbók, 125/237—38; Arfa þ., 13/207—9.

[2]) Arfa þ., 14/211; Konúngsbók, 125/240 (Referenz).

[3]) Konúngsbók, 125/241; Arfa þ., 15/213 und 13/208.

[4]) Konúngsbók, 246/193.

für den Verstorbenen zu bestreiten,[1]) ganz wie der norwegische Gastfreund den gleichen Abzug machen durfte, wenn er dieselben ausgelegt hatte:[2]) er darf ferner nach einer ausdrücklich als Novelle bezeichneten Bestimmung auch diejenigen Auslagen in Rechnung bringen, die er machen mußte, um in den Besitz des Nachlasses zu gelangen;[3]) endlich scheint er auch befugt gewesen zu sein, für die Transportkosten einen weiteren Abzug zu machen, da nur unter dieser Voraussetzung die Bemerkung einen Sinn hat, daß er nicht vor erfolgter Abschätzung des Nachlasses für diesen mehr Raum in einem Schiffe mieten solle, als welchen er nötigenfalls wieder vermieten könne.[4]) Überdies wird ihm die an und für sich treffende Haftung insoferne erleichtert, als er, wenn ein ans Land gezogenes Schiff zum Nachlasse gehörte, für dieses erst von dem Augenblicke an einzustehen hatte, da dasselbe, ohne beschädigt zu werden, eine volle Schiffslänge weit gezogen worden war.[5]) An den bisher erörterten Grundsätzen konnten sich indessen in mehrfacher Weise Modifikationen ergeben. Einmal nämlich war der Übernehmer des Nachlasses keineswegs gezwungen, diesen auf eigene Wag und Gefahr zu übernehmen, es stand ihm vielmehr frei, durch eine ausdrückliche Erklärung vor den beigezogenen Zeugen die Haftung für denselben abzulehnen, wodurch er freilich auch seinen Anspruch auf die Früchte, sowie auf den halben Kapitalwert des Gutes einbüßte; erklärte er sich aber weder für noch gegen die Übernahme der Haftung, so mußte er diese übernehmen, ohne doch auf die ihr entsprechenden Vorteile Anspruch zu haben.[6]) Es konnte ferner vorkommen, daß jemand unverschuldet den Nachlaß unabgeschätzt übernahm, z. B. weil derselbe bereits verpackt und verstaut war und unbesehen von den Schätzleuten nicht taxiert werden konnte; solchenfalls trifft den Übernehmer gleichfalls keine Haftung, aber es entgeht ihm auch der Anspruch auf die Früchte, und doch wohl auch der auf die Hälfte des Kapitalwertes.[7]) Wiederum gilt zwar im allgemeinen Norwegen, und auch Grönland,[8]) als genügend sicher, um

---

[1]) Konúngsbók, 125/238; Arfa þ., 13/207.
[2]) Konúngsbók, 248/196.
[3]) Arfa þ., 13/207 und 17/221; Konúngsbók, 125/238 (Referenz).
[4]) Konúngsbók, 125/238—39; Arfa þ., 13/209.
[5]) Konúngsbók, 125/238; Arfa þ., 13/209.
[6]) Konúngsbók, 125/239; Arfa þ., 13/209—10.
[7]) Konúngsbók, 125/238; Arfa þ., 13/209.
[8]) Arfa þ., 14/211; Konúngsbók, 125/240 (Referenz) und 127/249.

dort den Nachlaß auslegen und abschätzen lassen zu können; aber bei einem Nachlasse, der in Deutschland oder noch weiter südlich, oder wieder in England, Irland oder den kleineren Inseln des Westens anfiel, galt das gleiche Verfahren nicht als rätlich, vielmehr fürchtete man Gefahr für Gut und Leben, wenn man im fremden Lande seinen Reichtum zeigte, und so galt die Vorschrift, daß man einen derartigen Nachlaß erst am nächsten sicheren Orte, den man berührte, also etwa in Dänemark oder gar erst in Norwegen schätzen lassen solle. Das norwegische Gesetz sicherte den Isländern ausdrücklich zu, daß ihnen kein anderwärts angefallener Nachlaß, den sie dahin brächten, in Norwegen abgenommen werden solle;[1]) aber doch galt auch diese Zusicherung nicht für unbedingt verlässig, und man gestattete darum dem, der einen Nachlaß aus Dänemark oder noch ferneren Ländern heimzubringen hatte, auch die direkte Heimfahrt ohne vorgängige Abschätzung, wenn er nur auf hoher See die Schiffsmannschaft zusammenrief und vor benannten Zeugen ihr bekanntgab, wieviel Gut er übernommen hatte. Erklärt er sich zugleich bereit, die Haftung für das Gut zu übernehmen, so erwirbt er sogar den Anspruch auf den Fruchtgenuß und doch wohl auch die Kapitalhälfte, ganz wie wenn er den Nachlaß in völlig regelmäßiger Weise übernommen hätte, wenn er nur einen Wahrspruch von Geschworenen darüber erbringen kann, daß er das Gut in Norwegen hätte abschätzen lassen, wenn er dahin gekommen wäre und nicht befürchtet hätte, daß man es ihm dort abnehmen würde.[2]) Bezüglich der Auslieferung des übernommenen Gutes aber galten folgende Regeln: Kommt ein näherer Verwandter als derjenige, welcher den Nachlaß übernommen hat, dessen Auslieferung zu verlangen, so kann der erste Übernehmer diese nicht verweigern, wenn nur das Ansuchen in Norwegen oder Grönland gestellt wird, und wenn er selber das Gut auf Grund seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen übernommen hatte; hat er dasselbe dagegen als Gesellschafter oder Ehegatte des Verstorbenen an sich genommen, so trifft ihn diese Verpflichtung nicht, und ebensowenig braucht derjenige, der Gut in entfernteren Ländern übernommen hat, dasselbe früher als in Norwegen herauszugeben. Kommt es zu einer derartigen Abforderung, so behält natürlich der Herausgebende allen Gewinn, den ihm das Gut bis zum Zeitpunkte der Abforderung abgeworfen hat; aber von

---

[1]) Konúngsbók, 248/196.

[2]) Konúngsbók, 125/239—40; Arfa þ., 13/210—11.

einem Rechte, an dem Kapitale einen Abzug zu machen, ist bei ihm nicht die Rede und kann auch wohl nicht die Rede sein, da ja außerdem der wirkliche Erbe allzusehr verkürzt würde.[1]) Entspricht aber der Besitzer des Nachlasses der an ihn gerichteten Aufforderung nicht, so kann derjenige, welcher dessen Auslieferung verlangt, seinerzeit auf Island Ersatz für alles fordern, was ihm durch diese Weigerung entgangen ist, während die wirklichen Erben sich selbstverständlich mit ihren Ansprüchen nur an den tatsächlichen Besitzer zu halten haben.[2]) Wer den Nachlaß nach Island hinüberbringt, hat aber den Erben den Sachverhalt sofort bekanntzugeben und ihnen sodann den Nachlaß auszuliefern, natürlich vorbehaltlich der oben erwähnten Abzüge. Dabei gilt als Zeitpunkt der Ablieferung regelmäßig der Donnerstag nach Ablauf der siebenten Sommerwoche im nächsten Frühjahre nach der Heimkunft; doch soll dem Besitzer auch gestattet sein, wenn er etwa noch in demselben Sommer nach Norwegen zurückfahren will, von dem Erben auch die sofortige Übernahme des Nachlasses zu fordern und im einen wie im anderen Falle hat er diesen bei ihm abzuholen, und sind die Zahlmittel genau angegeben, in welchen die Zahlung zu erfolgen hat.[3]) Ganz ebenso haben auch diejenigen zu verfahren, welche den Nachlaß eines zu Schiff Verstorbenen zu übernehmen hatten, nur daß natürlich hier wohl weder von einer Haftung für das Gut, noch von einem Anspruch auf Früchte oder Kapitalabzug die Rede sein konnte, da eine Gutsschätzung nicht möglich gewesen war; wenn aber dabei bemerkt wird, daß der Besitzer, wenn der Erbe trotz gehörig erfolgter Aufforderung das Gut nicht abholt, dieses vor seiner Abfahrt dem nächsten Grundbesitzer einhändigen solle, so wird diese Vorschrift doch wohl eventuell auch für den vorigen Fall gegolten haben.[4]) Erfüllt der Besitzer des Nachlasses die ihm bezüglich seiner Auslieferung obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat der Erbe eine Klage auf dessen vollen Kapitalwert, sowie auf dessen inzwischen eingetretene Vermehrung, und werden beide Beträge durch den Wahrspruch von Geschworenen festgestellt, soferne nicht der Beklagte durch Zeugen oder Geschworene den Beweis seines rechtmäßigen Verfahrens bei der Übernahme des Gutes erbringen kann.[5])

---

[1]) Konúngsbók, 125/239—40; Arfa þ., 13/210.

[2]) Konúngsbók, 125/241 und 126/242—43; Arfa þ., 15/212—13 und 215.

[3]) Konúngsbók, 125/241; Arfa þ., 15/213.

[4]) Konúngsbók, 126/243; Arfa þ., 15/215—16.

[5]) Konúngsbók, 125/241—42 und 126/242; Arfa þ., 15/213—14.

Verheimlicht der Besitzer des Nachlasses bei dessen Ablieferung einen Teil desselben, so mag ihn der Erbe, wenn er will, als Dieb behandeln, und hilft jenem auch nicht, wenn dieser sich etwa vorher schon ausdrücklich für befriedigt erklärt haben sollte. Nimmt der Besitzer den Nachlaß, nachdem er ihn nach Island hinübergebracht hat, von dort wieder mit fort, so mag der Erbe nach freier Wahl entweder auf Kapital und Früchte klagen wie oben, und den Betrag beider durch Geschworene feststellen lassen, oder das Kapital mit gesetzlichen, d. h. zehnprozentigen Zinsen einklagen, oder aber wegen Unterschlagung auf Landesverweisung klagen. Ebenso mag der Erbe auch dann auf Landesverweisung oder auf das Kapital samt legalen Zinsen klagen, wenn der Besitzer des Nachlasses diesen nicht im nächsten Jahre nach der Übernahme heimgebracht hat, und ist die Klage in beiden Fällen gegen den zu richten, der das inländische Vermögen des Beklagten zu verwalten hat. Doch kann dieser, wenn die Klage auf das nicht rechtzeitige Überführen des Nachlasses begründet werden will, derselben durch den Nachweis begegnen, daß seinen Klienten dabei keine Schuld traf, sei es nun, daß er aus irgend welchem Grunde nicht zu Schiff kommen konnte, oder daß mächtige Männer ihn an der Verschiffung des Gutes hinderten, oder endlich, daß er zu Schiff gegangen, aber verschlagen worden sei.[1]) Handelt es sich aber um den Nachlaß eines zur See Verstorbenen, welcher von Unverwandten zu besorgen war, so trifft die Landesverweisung schlechthin alle Schiffsgenossen, wenn sie das Gut wissentlich wieder von Island aus mit fortnehmen;[2]) es erklärt sich aber diese ausnahmsweise Härte doch wohl daraus, daß bei Unverwandten die Gefahr am größten, und zugleich ein Irrtum über das Maß der eigenen Berechtigung kaum möglich war. Es versteht sich aber von selbst, daß in allen diesen Fällen der Nachlaß in den Händen seines Übernehmers blieb, wenn sich kein Erbe einfand, um ihm denselben abzunehmen.

Zum Schlusse ist noch einiger ganz vereinzelter Vorkommnisse zu gedenken, welche sich an das Erbrecht des Freilassers anreihen. Im isländischen Rechte wird demjenigen, der einen Hilflosen um Gotteswillen aufgenommen und verpflegt hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, mit Ausschluß der geborenen Erben ein Erbrecht

---

[1]) Konúngsbók, 126/243—44; Arfa þ., 15/216—18.

[2]) Konúngsbók, 126/243; Arfa þ., 15/216.

auf dessen Nachlaß eingeräumt,[1]) eine Bestimmung, welche offenbar in der Anschauung wurzelt, daß der Fremde, welcher die von den Verwandten unerfüllt gelassenen verwandtschaftlichen Pflichten freiwillig erfüllt hat, dafür auch mit Ausschluß dieser letzteren der verwandtschaftlichen Rechte genießen soll. Das gemeine Landrecht und Stadtrecht Norwegens, und ihm folgend auch die Jónsbók, haben dafür den gerade umgekehrten Satz, daß zwar derjenige, der kraft gesetzlicher Verpflichtung die Verpflegung eines anderen übernommen hat, dessen Erbe er doch nicht ist, Ersatz für seine Auslagen beanspruchen dürfe, wenn der Verpflegte hinterher Vermögen erwirbt, oder bei seinem Tode etwas hinterläßt, daß dagegen der, der einen anderen um Gotteswillen verpflegt hat, lediglich Gotteslohn dafür zu erwarten, aber sonst nichts zu erhalten habe.[2]) In Bezug auf Bettler, die in fremdem Hause starben, galt ferner auf Island die Regel, daß sie von dem Hausherrn vollständig beerbt werden sollten; doch konnten die geborenen Erben durch den Nachweis, daß sie dem Verstorbenen für genügende Pflege gesorgt hatten, und daß er somit wider ihren Willen und ohne Not auf den Bettel gegangen sei, sich ihre Ansprüche auf dessen Nachlaß erhalten, mit alleiniger Ausnahme der Vermögensstücke, welche er zur Zeit seines Todes bei sich trug.[3]) Stirbt ferner ein Bettler oder sonstiger Armer auf freiem Felde, so soll der Eigentümer des betreffenden Grundstückes alles bekommen, was er bei sich trug, wogegen sein übriger Nachlaß an den geborenen Erben fällt.[4]) Für den ersten dieser beiden Fälle gilt natürlich wieder ganz die obige Erklärung; für den Anspruch aber auf diejenigen Vermögensstücke, welche der Verstorbene bei sich trug, mag vielmehr, wie eine der einschlägigen Stellen dies andeutet, die Rücksicht auf die den Hausherrn oder Grundherrn treffende Begräbnispflicht bestimmend geworden sein,[5]) indem man demjenigen, welchen diese Last traf, eben auch behalten ließ, was bei dem Verstorbenen gefunden wurde, soweit nach Bestreitung der Leichenkosten davon noch etwas übrig blieb. Endlich soll noch von dem Vermögen eines Priesters, welchen der Besitzer einer

---

[1]) Konúngsbók, 121/230; Arfa þ., 18/224; KrR. hinn gamli, 6/32, Anm. h. h.

[2]) Landsl., Erfðat. 23; BjarkR. 21; Jónsbók, Framfœrzlub. 5.

[3]) Konúngsbók, 2/9—10 und 121/229—30; KrR. hinn gamli, 6/30 und Arfa þ., 8/191.

[4]) Konúngsbók, 2/11 und 121/230; KrR. 7/34 und Arfa þ., 8/191—92.

[5]) vgl. auch Konúngsbók, 2/7—8; KrR. 4/18—20.

Kirche zum Dienste an dieser hatte erziehen lassen, ein Betrag von 360 Unzen, zu sechs Ellen jede, an diese Kirche und deren Herrn fallen, während der Überrest seinen Verwandten gehört;[1]) der Ersatz der im Interesse der Kirche aufgewandten Unterrichtskosten an diese, nicht aber ein eigentliches Erbrecht, ist zweifellos der hier maßgebende Gesichtspunkt.

§ 12. Die letztwilligen Verfügungen.

Eine der schwierigsten, aber auch der interessantesten Fragen des altnordischen Erbrechtes ist die, wie weit dasselbe neben einer gesetzlichen Erbfolge auch noch eine solche auf Grund letztwilliger Verfügungen gekannt habe; lösen läßt sich dieselbe nur, wenn man, über das Bereich des Erbrechtes hinausgreifend, die Grenzen zu bestimmen sucht, welche überhaupt dem Verfügungsrechte des Besitzers über sein Vermögen im Interesse seiner gesetzlichen Erben gezogen sind. Dabei wird aber wieder das isländische Recht von dem norwegischen geschieden werden müssen.

Das isländische Recht zunächst betrachtet den Anspruch des gesetzlichen Erben als einen wohlerworbenen, durch keine eigenmächtige Verfügung zu schmälernden, wenn es auch gewisse Einschränkungen dieser Auffassung allerdings zuläßt. Es bezeichnet demgemäß als arfskot, d. h. Erbschaftsentziehung, oder arfsvik, d. h. Erbschaftsbetrug,[2]) jede Verfügung, welche dahin abzielt, den geborenen Erben um das ihm zukommende Erbe zu bringen; in gleichem Sinne wird auch der Ausdruck gebraucht, ráða arf undan manni, und finden beide Ausdrücke nicht nur dem geborenen Blutsfreunde, sondern auch dem geborenen Freilasser gegenüber Anwendung, wenn dieser etwa als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt. Der präsumptive Erbe ist dabei befugt, jede Verfügung, welche eine Verkürzung seiner Erbansprüche enthalten würde, anzufechten (að ripta, að rjúfa); nur muß er, wenn er dies beabsichtigt, längstens am dritten Alldinge von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem er von der Verfügung Kenntnis erlangt hat, seinen Widerspruch gegen dieselbe öffentlich bekanntgeben (segja

[1]) Konúngsbók, 4/18—19; KrR. 13/60.

[2]) In der Eyrbyggja, 35/63 z. B. wechseln in den Hs. beide Ausdrücke.

ósátt sína á, segja ósáttir á), und zwar scheint diese Bekanntgabe entweder unter Zuziehung von Zeugen an die beiden Kontrahenten selbst gerichtet, oder aber im Beisein des Gesetzsprechers vom lögberg aus erlassen worden zu sein.[1]) Erläßt der präsumptive Erbe seinen Protest nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so hat er sich an seinem Rechte verschwiegen und kann somit das Geschäft nicht weiter anfechten; handelt es sich um die Anfechtung eines Alimentationsvertrages (arfsal), so war sogar sofortige Erhebung des Widerspruches und Bekanntgabe desselben am nächsten Alldinge erforderlich, um die Anfechtbarkeit desselben zu sichern.[2]) Auf Grund eines rechtzeitig erhobenen Protestes hat der präsumptive Erbe dagegen eine Klage, wobei dann Geschworene durch ihren Spruch festzustellen haben, ob eine widerrechtliche Verletzung seiner Erbansprüche im gegebenen Falle vorliege oder nicht;[3]) die Folgen seiner Verurteilung scheinen aber für den Beklagten je nach den Umständen sehr verschiedener Art gewesen zu sein, wie sich dies unten noch des näheren ergeben wird. Übrigens konnte der präsumptive Erbe selbstverständlich auf sein Einsprachsrecht ebensogut ausdrücklich als stillschweigend verzichten und hierauf gründet sich der Gebrauch, in Fällen, in welchen man die Einsprache eines solchen zu befürchten hatte, sich im Voraus seiner Zustimmung zu versichern. Oft genug heißt es demgemäß in den Quellen, daß man dies oder jenes nicht tun dürfe „fyrir ráð skaparfa síns“ [4]) oder „nema erfíngjar leyfi“,[5]) oder daß etwas nur geschehen dürfe „at erfíngja leyfi“ oder „at erfíngja sátt“[6]) oder „ef erfíngja segir sátt sína á“;[7]) ja es läßt sich sogar erkennen, daß man die Willfährigkeit des Erben unter Umständen durch Gegenleistungen sich zu erkaufen wußte (kaupa arf sinn sjálfi).[8]) Indessen konnte der präsumptive Erbe eben

---

[1]) Konúngsbók, 127/249; Arfa þ., 21/226—27. Nur der lýsíng am lögberg gedenken Konúngsbók, 135/17 und Ómagab. 14/267—68, wogegen Ómagab. 13/267 eine ihr vorgängige lýsíng vor fünf búar gefordert wird.

[2]) Konúngsbók, 127/249 und 135/17; Arfa þ., 22/227; Ómagab. 14/267—68 und 13/267.

[3]) Konúngsbók, 127/247 und 248; Arfa þ., 11/203 und 12/205; ferner Ómagab. 13/267.

[4]) Konúngsbók, 118/223 und 224; 127/246 und 247; Arfa þ., 4/177 und 178; 11/202 und 203—4.

[5]) Konúngsbók, 127/247; Arfa þ., 11/201—2, dann 204.

[6]) Arfa þ., 18/223.

[7]) Konúngsbók, 127/248; Arfa þ., 12/205.

[8]) Arfa þ., 24/228.

doch nur sich selber verpflichten; trat demnach hinterher durch irgendwelche Verkettung von Umständen ein anderer als präsumptiver Erbe ein, der weder konsentiert noch sich verschwiegen hatte, so mochte dieser immerhin das Geschäft anfechten, nur daß ihm für die Erhebung seines Protestes eine kürzere Frist als die gewöhnliche gesteckt war, soferne er diesen entweder binnen 14 Tagen vor seinen fünf heimilisbúar oder aber am nächsten Alldinge erklären mußte, beides von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem er erfahren hat, daß er Erbe geworden sei.[1]) Eine reine Abnormität ist es, wenn nach einer späteren, erst in der Staðarhólsbók enthaltenen Bestimmung bei Verträgen, welche mit einer Dornkirche oder einem Kloster abgeschlossen werden, unter Umständen der Konsens des jeweiligen präsumptiven Erben für schlechterdings genügend erklärt wird, um das Geschäft absolut unanfechtbar zu machen.[2]) — Einer näheren Erörterung bedarf nun aber noch die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verfügung als arfskot oder umgekehrt als rechtlich erlaubt gegolten habe, und gerade in dieser Beziehung zeigen die Quellen sehr verschiedenartige, sich kreuzende Gesichtspunkte berücksichtigt.

Gelegentlich wird der Satz ausgesprochen, daß zwar jedermann die Verwaltung seines eigenen Vermögens haben solle, solange er wolle und zu deren Führung geistig befähigt sei, daß aber doch ein Greis von mindestens 80 Jahren zur Veräußerung von Grundbesitz oder Godorden der Zustimmung seines Erben bedürfe, wenn nicht etwa die Veräußerung durch Schulden nötig gemacht werde, und daß dasselbe auch von der Veräußerung eines Todkranken gelte.[3]) Man darf dabei auch an die andere Vorschrift sich erinnern, nach welcher ein 80jähriger Greis, welcher ohne die Zustimmung seines geborenen Erben heiratet, seiner Braut nicht mehr als 12 aurar als mundr geben darf und von etwaigen Kindern aus einer solchen Ehe nicht beerbt werden soll.[4]) Zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerungen wird insoweit, wie man sieht, nicht unterschieden und ebensowenig darauf Gewicht gelegt, ob der Verfügende im einzelnen Falle gegen den geborenen Erben dolos handeln wolle oder nicht; allein maßgebend ist vielmehr der Zustand des Ver-

---

[1]) Konúngsbók, 127/249; Arfa þ., 21/226.
[2]) Arfa þ., 18/223.
[3]) Konúngsbók, 126/246; Arfa þ., 11/201—2 und 18/224.
[4]) Konúngsbók, 118/224; Arfa þ., 4/178.

fügenden selbst, welcher zur notwendigen Folge hat, daß seine Verfügung, wenn auch in die Form einer Verfügung unter Lebenden gekleidet, doch materiell wesentlich als eine Verfügung auf den Todesfall erscheint und wirkt. Wir werden immerhin aus diesen Bestimmungen mit großer Wahrscheinlichkeit schließen dürfen, daß Verfügungen auf den Todesfall als solche prinzipiell reprobiert waren, indem sie jederzeit notwendig eine Verletzung der Ansprüche des geborenen Erben in sich schlossen. — Eine zweite Bestimmung faßt lediglich Vergabungen ins Auge, also Veräußerungen, welchen keine vertragsweise ausbedungene Gegenleistung gegenüberstand. Schlechthin verboten waren diese nicht, vielmehr galt die Regel: „hann á at gefa vingjafir at lifanda sér, ef hann vill“;[1]) aber der in ihr gemachte Beisatz schließt doch wenigstens Vergabungen auf den Todesfall bereits geradezu aus und eine weitere Beschränkung ergab sich aus der Auffassung derartiger Geschenke, wie sie nun einmal im Norden allgemein üblich war. Ein freigebiger Austausch von Geschenken bei jeder sich darbietenden festlichen Gelegenheit wurde geradezu von der Sitte gefordert, aber eben darum auch als etwas Selbstverständliches angesehen und nicht weiter beachtet; im vollsten Maße galt vielmehr auch für den Norden, was Tacitus von den Südgermanen berichtet:[2]) „gaudent muneribus; sed nec data imputant, nec acceptis obligantur“. Aber in einem ganz anderen Lichte erschienen solche Gaben, welche nicht sofort in gleicher Weise erwidert wurden; auf sie muß es bezogen werden, wenn der Spruch galt: „æ sér til gildis gjöf,“[3]) oder wenn mit juristischem Witze gesagt wird: „því er gjöf gjaldi betri, at sína á hverr úlaunaða,“[4]) d. h. man nahm geradezu als selbstverständlich an, daß jedes derartige Geschenk durch eine Gegengabe von ungefähr gleichem Werte erwidert werden müsse, soferne es nicht etwa seinerseits nur in Berücksichtigung einer bereits vorher empfangenen Gabe oder Dienstleistung gegeben worden sei. Von hier aus erklärt sich die in den Geschichtsquellen vielfach bezeugte Anschauung, daß die Annahme von Geschenken, welche wegen ihres höheren Wertes oder auch wegen des vornehmeren Standes des Gebers von dem Empfänger nicht vergolten werden konnten, diesem letzteren eine Verpflichtung gegen den ersteren auferlege, welche ihn in seiner vollen Freiheit

---

[1]) Konúngsbók, 127/247; Arfa þ., 11/202.

[2]) Germania, cap. 21.

[3]) Hávamál, 145; Gísla s. Súrssonar, S. 28. [4]) GþL. 129.

des Handelns beeinträchtige;[1]) von hier aus ergiebt sich aber auch unter Umständen die Möglichkeit einer Zurücknahme des Gegebenen, wenn die erwartete Gegenleistung ausbleibt. Schon am Schlusse des 9. Jahrhunderts sehen wir die Steinunnr gamla, als ihr der ihr verwandte Íngólfr Arnarson den Bezirk von Rosmhvalanes schenken wollte, dafür einen Mantel entgegengeben, damit das Geschäft ein Kauf heißen könne, denn „henni þótti þat óhættara við riptíngum";[2]) um ein Jahrhundert später legt der Gesetzsprecher Þorkell máni unter Bezugnahme auf diesen Präzedenzfall dieselbe Anschauung einem Spruche zugrunde,[3]) und in den Rechtsbüchern finden wir dieselbe nicht minder bestimmt anerkannt. Einmal nämlich gilt die Regel, daß derjenige, welcher einem anderen ein Geschenk im Werte von mindestens 12 aurar gemacht hat, ohne damit eine früher empfangene Gabe oder Hilfe (lið) vergolten zu haben, selbst berechtigt sei, das Gegebene beim Tode des Beschenkten zurückzufordern, wenn dasselbe von diesem nicht mindestens seinem halben Werte nach vergolten worden sei.[4]) Zweitens gilt für den Fall, da der Beschenkte eine Vergeltung für die Gabe ausdrücklich versprochen, aber hinterher nicht geleistet hat, die weitere Regel, daß der Geber eine klagbare Forderung auf ein Entgelt habe, dessen Wert durch den Spruch von fünf Nachbarn zu bestimmen ist;[5]) ja die Staðarhólsbók räumt ihm dieses Recht sogar für den Fall ein, da eine Gegenleistung nicht ausdrücklich versprochen, aber doch als beabsichtigt anzunehmen ist. In diesem zweiten Falle handelt es sich also nicht um die Rückforderung des Gegebenen, sondern um das Einklagen der Gegenleistung; die Klage ist überdies bereits bei Lebzeiten des Beschenkten begründet und wird zudem für den Wert des Geschenkes keine Grenze gezogen. Für beiderlei Fälle ist hiernach ein Klagerecht des Schenkers selbst bezeugt, während im übrigen immerhin der Grundsatz galt, „engi maðr á at ripta gjöf sína";[6]) für den präsumptiven Erben des Schenkers aber war ein solches noch in viel weiterem Umfange zugelassen. Glaubt der Erbe nämlich annehmen zu sollen, daß die Schenkung gemacht worden

---

[1]) Vgl. die in meiner Schrift über die Entstehung des isländischen Staates und seiner Verfassung S. 73—81 gesammelten Belegstellen, welche sich übrigens leicht vermehren ließen.

[2]) Landnáma, V, 14/319. [3]) Grettla, 12/20.

[4]) Konúngsbók, 127/247; Arfa þ., 11/204.

[5]) Konúngsbók, 127/247; Arfa þ., 11/203.

[6]) ang. O.

sei, um ihn in seinem Erbrechte zu verkürzen, so mag er nach eigener Wahl entweder auf Landesverweisung klagen oder fordern, daß dem Schenker die Verwaltung seines eigenen Vermögens entzogen werde, und wird im einen wie im anderen Falle durch den Wahrspruch von neun Nachbarn festgestellt, ob arfskot vorliege oder nicht;[1]) fällt der Wahrspruch bejahend aus, so wird, wenn der Kläger den ersteren Weg gewählt hat, auf Reszission des Schenkungsvertrages und überdies auf Landesverweisung des Schenkers sowohl als des Beschenkten erkannt, wenn anders auch dieser letztere in bösem Glauben gehandelt hat, wogegen, wenn der Kläger den zweiten Weg eingeschlagen hat, das Urteil die ganze Verwaltung seines Vermögens dem Beklagten abspricht und dem Kläger zuerkennt, welcher natürlich dafür auch alle auf diesem Vermögen ruhenden Lasten zu übernehmen hat, und die Reszission des Schenkungsvertrages versteht sich doch wohl auch hier von selbst. Handelte es sich aber um einen Freigelassenen, welcher seinen Freilasser um sein Erbrecht zu bringen sucht, so mag dieser letztere oder sein Erbe überdies auch noch die Freilassung rückgängig machen und zugleich das ganze Vermögen des Mannes an sich ziehen.[2]) Man sieht, das Recht ließ dem Erben die Wahl, ob er annehmen wollte, sein Erblasser habe aus Dummheit oder Bosheit gehandelt, und ob er demgemäß dessen Stellung unter Kuratel wegen erwiesener Geistesschwäche, oder dessen Bestrafung beantragen wollte; im übrigen aber kam es, während entgeltliche Veräußerungen unter Lebenden schlechthin statthaft, letztwillige Verfügungen dagegen schlechthin unstatthaft waren, bei Liberalitäten unter Lebenden darauf an, ob sie je nach den Umständen des einzelnen Falles als erlaubt oder verboten zu gelten hatten. Im allgemeinen war dabei die Entscheidung dieser letzteren Frage lediglich dem Gewissen der Geschworenen anheimgegeben, und diese werden bei der Fällung ihres Wahrspruches zweifellos nicht nur auf den Wert des Geschenkes im Vergleiche mit den Vermögensverhältnissen des Schenkers und des Beschenkten, sondern auch auf die Beschaffenheit der zwischen beiden obwaltenden Beziehungen, sowie zumal darauf Rücksicht genommen haben, ob die Schenkung einen remuneratorischen Charakter trug oder nicht; andererseits hatten sie wohl auch festzustellen, ob nicht etwa im einzelnen Falle die Form einer onerosen Ver-

---

[1]) Konúngsbók, 127/247; Arfa þ., 11/202—3.

[2]) Konúngsbók, 127/247; Arfa þ., 11/203.

äußerung nur gewählt worden sei, um eine beabsichtigte Beeinträchtigung des Erben zu verschleiern. Ausnahmsweise ist indessen dem freien Ermessen der Geschworenen durch das Gesetz selbst eine Schranke gezogen, und diese Ausnahmsfälle haben hier noch in Betracht zu kommen.

Es gilt aber zunächst die Vorschrift, daß niemand ohne Zustimmung seiner Erben seinem unehelichen Kinde mehr als den Betrag von zwölf aurar zuwenden dürfe, und selbst dann nur unter der Voraussetzung, daß auf keinen der gesetzlichen Erben eine geringere Erbportion falle.[1] Damit ist einmal gesagt, daß eine Vergabung, welche sich innerhalb jener Grenze hält, schlechthin erlaubt ist, und somit keinesfalls als arfskot behandelt werden durfte, und zweitens, daß jede jene Grenze überschreitende Verfügung schlechthin unzulässig war, ohne daß der Widerspruch der Geschworenen hieran etwas ändern konnte. Der Betrag von zwölf Unzen ist uns schon mehrfach als Grenze geringerer Vergabungen begegnet, z. B. gelegentlich des dem Schenker selbst zustehenden Rückforderungsrechtes, und wieder des von einem 80jährigen Greise zu gebenden Mundschatzes; das Alter aber der auf die unehelichen Kinder bezüglichen Bestimmung ist aus einer schon früher angeführten Erzählung einer Geschichtsquelle ersichtlich,[2] sowie auch aus der Vergleichung der einschlägigen Bestimmungen des norwegischen Rechtes. — Eine zweite Ausnahme bilden die Vergabungen zu frommen Zwecken.[3] Einmal in seinem Leben darf man „til sálubótar sér", d. h. um seines Seelenheiles willen, den großen Zehnt (hin meiri tíund) von seinem Vermögen geben, d. h. über den zehnten Teil seines Kapitalwertes zu frommen Zwecken verfügen, und nicht minder darf man, wenn hinterher das Vermögen wächst, nachträglich noch über den zehnten Teil dieses Zuwachses in gleicher Weise disponieren; über diesen Betrag hinausgehende Vergabungen dagegen, und zumal auch eine nochmalige Verzehntung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des geborenen Erben. Hat aber jemand den großen Zehnt noch nicht gegeben, so mag er Seelgaben (sálugjafir) bis zu eben dem Betrage geben, welchen der große Zehnt erreicht hätte, und gelten als solche Seelgaben insbesondere auch alle Zuwendungen an die Armen.

---

[1]) Konúngsbók, 127/247; Arfa þ., 11/203—4 und 204.

[2]) Laxdœla, 26/102—4.

[3]) Konúngsbók, 127/246—47; Arfa þ., 11/202; vgl. meine Abhandlung: Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte, S. 221—25.

Bedenkt man, daß nicht nur der gewöhnliche Ertragszehnt auf Island gemäß der Disziplin der römischen Kirche in vier gleiche Teile zerlegt wurde, deren je einer dem Bischof, dem Priester, der Kirche und den Armen zufiel, sondern daß dieselbe Zerlegung auch bei dem großen Zehnt üblich war, so weit er nicht als Seelgabe, sondern als Buße für die Heirat in gewissen relativ verbotenen Verwandtschaftsgraden vorkam,[1]) so ist klar, daß die gleiche Verteilungsweise auch bei dem als Oblationszehnt gegebenen großen Zehnt stattfand, und daß gerade in ihr das charakteristische Merkmal liegt, durch welches dieser sich von anderen Seelgaben unterscheidet, bezüglich deren dem Vergabenden ein freieres Verfügungsrecht gewahrt blieb. Bezüglich dieser freier gestalteten Seelgaben ist ferner zu bemerken, daß die bereits erwähnte Bestimmung über die Zuwendungen an Arme selbstverständlich nicht dahin zu verstehen ist, als ob durch sie der mögliche Inhalt von solchen Vergabungen erschöpfend aufgezählt werden wollte. Gelegentlich der Besprechung der Güter, welche nicht verzehntet werden sollen, weil sie „til guðs þakka" gegeben sind, wird liegende und fahrende Habe erwähnt, welche „er til kirkna lagit, eða til brúa, eða til sæluskipa",[2]) und man ersieht hieraus, daß nicht nur auch zugunsten von Kirchen fromme Stiftungen gemacht zu werden pflegten, wie dies ja allerwärts vorkam und auch durch zahlreiche isländische Urkunden bestätigt wird, sondern auch zugunsten von Brücken und Fähren, welche das Reisen in dem unwegsamen Lande bequemer und minder gefährlich zu machen bezweckten. Noch eine weitere Stelle unserer Rechtsbücher bestätigt die Existenz solcher gestifteter Brücken und Fähren, indem sie zugleich erkennen läßt, daß dabei unentgeltliche Bedienung der Reisenden vorgesehen zu sein pflegte,[3]) und ein paar Urkunden wissen von einer Brücke über die Hítará und Grjótá, dann über die Blikdalsá, die stiftungsgemäß zu unterhalten waren;[4]) aus anderen Urkunden ersehen wir ferner, daß hin und wieder auch wohl ein sælubú gestiftet wurde, d. h. ein Haus, in welchem alle ehr-

---

[1]) Siehe zumal Festa þ., 55/379—80 und vgl. dazu meine angeführte Abhandlung, S. 219—21.

[2]) Konúngsbók, 255/205; KrR. 36/142. Vgl. Rosenberg, Nordboernes Aandsliv, I, 137—38 (1878); Staðarhólsbók, 36/46: saloscipa; Skálholtsbók, 28/44: sáluskipa; Belgsdalsbók, 24/134: saluskipa; Arnarbælisbók, 17/183: saluskipa.

[3]) Landabrigðisb. 16/267—68; in der Konúngsbók fehlt die Stelle, wosie in den ältesten Fragmenten, I, S. 222—23 sich findet.

[4]) Diplom. island. I, 67/279 und 102/402.

lichen Reisenden beherbergt werden sollten, welche des Weges zogen.[1]) Andererseits ist aber allerdings auch von hilfsbedürftigen Menschen, welche „fyrir guðs sakir" verpflegt werden, in den Rechtsquellen gelegentlich die Rede,[2]) und die Urkunden wissen massenhaft von Stiftungen zu berichten, vermöge deren auf bestimmten Höfen ein oder mehrere „ómagar" zu unterhalten waren, wobei sie zugleich anzugeben pflegen, ob solche „karlgildir" oder „kvenngildir" sein sollten. Da nun für derartige Stiftungen vielfach die Bezeichnung Kristbú oder Kristfé vorkommt,[3]) und für sæluskip, sælubú, sæluhús mehrfach die Variante sáluskip, sáluhús, sálustofa sich gebraucht findet, auch der große Zehnt ganz unverkennbar auf kirchlichen Einfluß zurückweist, so ließ sich allenfalls die Vermutung wagen, daß die Sitte, fromme Stiftungen zu machen, lediglich christlichen Ursprunges sei; indessen wäre ein solcher Schluß doch wohl vorzeitig. Wir wissen, daß auch schon in der heidnischen Zeit Land zu den Tempeln gestiftet[4]) und mancherlei Gut zu denselben gegeben wurde, aus dessen Ertrag unter anderen die Kosten der Opferfeste bestritten wurden,[5]) während auch sonst noch mancherlei besondere Weihgeschenke den Göttern dargebracht zu werden pflegten.[6]) Nicht minder ist aber auch bekannt, daß schon im Heidentume die Fürsorge für Reisende so weit ging, daß angesehene Leute eigene Gebäude aufführen ließen, um wegfahrenden Leuten bequeme Verpflegung, und zumal an stets bereit stehenden Tischen Speise bieten zu können,[7]) und daß schon im Heidentume die Verpflegung hilfsbedürftiger Leute als eine edle, den Göttern wohlgefällige Tat galt,[8]) während sich das Bestehen einer geordneten Armenpflege für die vorchristliche Zeit ebenfalls wenigstens dringend wahrscheinlich machen läßt.[9]) So

---

[1]) Diplom. island. I, 24/169; 26/174 und 32/201; vgl. auch negativ 30/199; 31/199; 33/203. [2]) Konúngsbók, 121/230; Arfa þ., 18/224.

[3]) Diplom. island. I, 30/198—99; 31/199—200; 32/201; 33/203; 34/204; Laurentius bps. s., 2/790; eine Urkunde von 1320 (?) bei Finnr Jónsson, I, S. 430.

[4]) vgl. z. B. Landnáma, IV, 2/241; V, 2/280 und 3/284.

[5]) Kjalnesínga s., 2/403; Melabók, S. 334.

[6]) vgl. meine Schrift über: Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume, II, S. 202—3.

[7]) vgl. ebenda, S. 184—85, Anm. 129.

[8]) vgl. Vígaskútu s. 7/248; jüngere Ólafs s. Tryggvasonar, 226/225—28; Vatnsdœla, 37/59—60.

[9]) vgl. meine Schrift: Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 316—22.

möchte denn immerhin als feststehend betrachtet werden dürfen, daß Stiftungen zu wohltätigen sowohl als zu speziell religiösen Zwecken schon dem Heidentume geläufig waren, und die Formen sæluskip, sæluhús u. dgl. möchten als die älteren, schon in der vorchristlichen Zeit üblichen zu gelten haben; wieweit freilich für derartige Stiftungen auch schon im Heidentume eine privilegierte Stellung gegenüber den Rechten der gesetzlichen Erben gegolten habe, und in welchem Umfange, dürfte sich kaum bestimmen lassen. In der Zeit unserer Rechtsbücher durfte man aber über die oben bezeichnete Wertgrenze selbst zugunsten der Kirche nur dann hinausgehen, wenn die sämtlichen Erbsinteressenten zustimmen, und der Bischof bei dem Geschäfte mitgewirkt hat, oder aber, wenn die gesetzgebende Versammlung dasselbe bestätigt;[1]) hatte man jedoch dem Erben eine Gegenleistung für seine Konsenserteilung versprochen, und diese nicht erfüllt, ehe die Verfügung zu frommen Zwecken getroffen oder der Tod des Erblassers eingetreten war, so galt die Verfügung als nichtig, und ebenso in dem anderen Falle, da etwa hinterher eine andere Person als Präsumptiverbe an die Stelle des Konsentierenden getreten war.[2]) Diese letztere Bestimmung scheint übrigens darauf hinzudeuten, daß man bereits zur Zeit des Freistaates ganz ebenso wie später auf Island in der Form von Seelgaben auch wohl letztwillige Verfügungen zu treffen pflegte, und in der Tat mußte ja das allgemeine Recht der Kirche fast mit Notwendigkeit hierzu führen. — Abgesehen von den Vergabungen werden aber auch noch einige besonders geartete Fälle von onerosen Veräußerungen ins Auge gefaßt. Dahin gehört vor allem das Geschäft, welches als Verkauf der eigenen Erbschaftshoffnung (at selja arfván sína) bezeichnet wird, und welches mit unserem pactum de hereditate tertii zusammenfällt. Das Geschäft galt schlechthin als verboten, wenn es im Auslande über eine Erbschaft abgeschlossen wurde, die man auf Island zu erwarten hatte, oder welche zwar daselbst bereits angefallen, aber vom Erben noch nicht in eigener Person in Besitz genommen war.[3]) Die

---

[1]) Arfa þ., 18/223 und 24/228—29.

[2]) Die von þórðr Sveinbjörnsson und Baldvin Einarsson S. 321 der letzteren Stelle gegebene Deutung, nach welcher die Verfügung ungültig sein sollte, wenn sie nicht wenigstens teilweise zugunsten der Kirche laute, ist von Vilhjálmr Finsen, S. 301—4 genügend widerlegt worden; des letzteren eigene Annahme, nach welcher gerade für Vergabungen an die Kirche strengere Voraussetzungen als die gewöhnlichen gelten sollten, ist aber um nichts haltbarer.

[3]) Konúngsbók, 125/240 und 249/198; Arfa þ., 14/211 und 6/189.

Bestimmung bildet eine Ausnahme von der Regel, daß der im Auslande über Sachen, die auf Island lagen oder später dahin gelangten, abgeschlossene Vertrag ebenso rechtsverbindlich sei wie der im Inlande abgeschlossene, und sie wird überdies in der Staðarhólsbók ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet; besondere Vorkommnisse mochten gezeigt haben, wie leicht vorübergehende Geldnot, oder auch eine Täuschung über den Wert einer in der Heimat zu erwartenden oder angefallenen Erbschaft den Präsumptiverben zu einer ihm selbst nachteiligen Veräußerung bestimmen, und wie leicht vollends, wenn dieser sich etwa zu bleibendem Aufenthalte im Auslande entschloß, das von ihm eingegangene Veräußerungsgeschäft die Interessen seiner isländischen Verwandten ernsthaft gefährden konnte. Im Inlande ehrlich und ohne Betrug abgeschlossen, ist dagegen das Geschäft an und für sich sowohl für die Kontrahenten selbst als für deren beiderseitige Erben vollkommen verbindlich,[1] und kann zwar der Präsumptiverbe des Erbschaftsverkäufers dasselbe anfechten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser letztere nicht darzutun vermag, daß dasselbe „jafnmæli", d. h. unter billigen Bedingungen eingegangen sei;[2] aber freilich ist dessen beiderseitige Erfüllung nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Erbschaftsverkäufer den Tod des Erblassers als dessen Präsumptiverbe erlebt, oder daß doch bei diesem Tode seine eigenen Erben, oder aber sein Mitkontrahent oder dessen Erben als nächstberufene Erben zu betrachten sind. Ist dies nicht der Fall, und erscheinen somit beim Eintritte des Erbfalles Personen zur Erbschaft berufen, die weder selbst noch durch ihre eigenen Erblasser beim Vertragsabschlusse beteiligt gewesen waren, so äußert natürlich das unter ganz anderen Voraussetzungen abgeschlossene Geschäft in Bezug auf die Beerbung des dritten Erblassers keinerlei Wirkung, da ja der nunmehr zur Erbfolge Berufene in keiner Weise an dasselbe gebunden ist; aber dafür mag auch der Erbschaftskäufer oder dessen Erbe den für die Erbschaft gezahlten Preis samt legalen Zinsen vom Zeitpunkte der Zahlungen zurückfordern. Die Rückforderung ist noch in demselben Jahre geltend zu machen, in welchem sich die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung herausgestellt hat; hat aber freilich der Erbschaftsverkäufer oder dessen Erbe kein Vermögen, so kommt der andere

[1]) Konúngsbók, 123/236; Arfa þ., 10/200.

[2]) Konúngsbók, 122/236; Arfa þ., 10/200 und 24/229.

Kontrahent, der sich mit ihm eingelassen hat, einfach um das Seinige.[1]) Es liegt dem Geschäfte somit eine emptio rei speratae zugrunde, nicht eine emptio spei. — Weiterhin kommt noch der Vertrag in Betracht, welcher als arfsal, d. h. Erbschaftsübergabe, bezeichnet wird, und welcher sich als ein Verpfändungsvertrag auffassen läßt, soferne kraft desselben der eine Teil sich verpflichtete, den anderen auf Lebenszeit zu verpflegen, wogegen ihm dieser sein gesamtes derzeitiges Vermögen, oder doch einen bestimmten Teil desselben überließ. Für den Abschluß des Vertrages braucht man auf seiten des angehenden Pfründners den Ausdruck „at seljast arfsali", sich durch eine Erbschaftsübergabe verkaufen, auf seiten des Übernehmers dagegen den Ausdruck „at taka mann arftaki"; der Pfründner aber wird in unseren Rechtsbüchern stets mit dem viel weiter reichenden Ausdrucke „ómagi" bezeichnet, während in den Geschichtsquellen für ihn mehrmals die Bezeichnung „arfsalsmaðr",[2]) für den Pfründgeber aber einmal die Bezeichnung „varnaðarmaðr", d. h. Schutzherr,[3]) vorkommt. Durch den Vertrag übernimmt aber, wie bereits bemerkt, der eine Kontrahent die lebenslängliche Verpflegung des anderen, und zwar ist die von ihm diesem gegenüber übernommene Alimentationspflicht eine ebenso strenge wie die dem Präsumptiverben als solchem obliegende Alimentationspflicht;[4]) subsidiär wird überdies der Regel nach die Alimentationspflicht dem Pfründner gegenüber auch für die gesamte Verwandtschaft des Übernehmers begründet. Aller Wahrscheinlichkeit nach galt von jeher als eine selbstverständliche Folge des Vertragsabschlusses, daß der arfsalsmaðr seine eigene Wirtschaft aufgab, und in das Haus seines Übernehmers hinüberzog,[5]) und daß er somit ein flatföring oder gæfþræll im Sinne des dänischen und schwedischen, ein Austrägler im Sinne unseres deutschen Rechtes wurde; aber gesetzlich vorgeschrieben scheint diese Folge des Geschäftes ursprünglich nicht gewesen zu sein, und die Geschichtsquellen zeigen in der Tat einzelne Fälle, in welchen arfsalsmenn nach abgeschlossenem Vertrage dennoch ihr eigenes Hauswesen fortführten.[6]) Derartige Vorkommnisse mußten

---

[1]) Konúngsbók, 123/236; Arfa þ., 10/200—201.

[2]) Þórðar s. hreðu, S. 50—51; Guðmundar bps. s., 97/550; Sturlúnga, V, 8/119.

[3]) Eyrbyggja, 31/54.

[4]) Konúngsbók, 128/3; Ómagab. 1/232.

[5]) So nach der Vápnfirðínga s., S. 13.

[6]) Eyrbyggja und Þórðar s. hreðu, ang. O.

aber einen den gesetzlichen Erben sehr gefährlichen Mißbrauch des Geschäftes nahe legen, indem der Charakter eines Verpfändungsvertrages bei demselben dem eines Erbvertrages Platz machen konnte, und es mag sein, daß um derartiger Erfahrungen willen hinterher die gesetzliche Bestimmung eingeführt wurde, welche nur in der Staðarhólsbók sich findet, und hier ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet wird, daß der Pfründner sofort nach Eingehung des Vertrages seine eigene Wirtschaft aufgeben und zum Pfründgeber ziehen müsse, widrigenfalls das Geschäft nicht als arfsal gelten solle.[1]) Anderenteils hat der angehende Pfründner dem Pfründgeber das Vermögen auszuantworten, auf welches der Vertrag lautet. In der Regel scheint dies sein ganzes derzeitiges Vermögen gewesen zu sein, so daß der Vertrag den Pfründner völlig besitzlos machte; doch konnte ihm auch ein Teil seines Vermögens bleiben, und jedenfalls konnte er nach abgeschlossenem Vertrage noch solches erben,[2]) im einen wie im anderen Falle aber blieb solches Vermögen durch den Vertrag unberührt, so daß von ihm der Pfründner die ihn persönlich treffenden Leistungen noch selbst zu tragen hatte, nach seinem Tode dessen geborene Erben in dasselbe sukzedierten, während der Anteil des Pfründgebers dadurch weder vergrößert noch verkleinert wurde.[3]) Es ist klar, daß das Geschäft für die Verwandten der Kontrahenten mehrfach bedenkliche Wirkungen äußern konnte, teils insoferne, als bei allzu geringer Leistung des einen oder anderen Teiles die Erben des anderen in der Gegenleistung kein genügendes Entgeld empfingen, teils aber insoferne als die von dem Pfründner bisher verpflegten Hilfsbedürftigen durch den Vertrag zumeist ihren Verpfleger verloren. Nach beiden Seiten hin suchte die Gesetzgebung allen beteiligten Interessen gerecht zu werden. Einmal nämlich war bei Strafe der Landesverweisung verboten, einen Verpfründungsvertrag abzuschließen, ohne daß dabei für die Unterkunft der nächstberechtigten ómagar Fürsorge getroffen wurde.[4]) Als nächstberechtigte galten dabei alle die, welche dem Pfründner bereits vor dem Vertragsabschlusse zur Verpflegung zugewiesen worden waren, sowie alle die, für die er nötigenfalls in Schuldknechtschaft zu gehen hätte, d. h. seine Eltern und Kinder, oder deren Präsumptiverbe er ist; eine andere Stelle rechnet auch

---

[1]) Arfa þ., 12/206; Ómagab. 14/268.

[2]) Konúngsbók, 127/248—49; Arfa þ., 12/206.

[3]) Arfa þ., ang. O.

[4]) Konúngsbók, 127/248; Arfa þ., 12/205—6.

die Geschwister, den Freigelassenen und die arfsalsmenn zu ihnen.[1]) Die Art, wie für diese Personen Fürsorge zu treffen ist, wird nicht bestimmt; da wir aber erfahren, daß der Pfründner einen Teil seines Vermögens zu eigener Verfügung vorbehalten konnte, und daß er von diesem vorbehaltenen sowohl als von neu ererbtem Gute ihm anfallende ómagar zu verpflegen hatte,[2]) so ist damit einer der sich darbietenden Auswege bezeichnet, während eine zweite in der Übernahme der ómagar des Pfründners durch den Pfründgeber zu suchen sein dürfte, auf welche eine unten noch zu besprechende Stelle hindeutet.[3]) Für die beiderseitigen Erben des Kontrahenten aber war durch die andere Vorschrift gesorgt, daß das Geschäft ihren Rechten nur unter der Voraussetzung präjudizieren solle, daß entweder sie ihre Zustimmung zu demselben gegeben hätten, oder nachgewiesen werden könnte, daß dasselbe „jafnmæli", d. h. unter beiderseits gleichmäßig billigen Bedingungen abgeschlossen sei; die letztere Frage wurde vorkommendenfalls durch den Wahrspruch von fünf Nachbarn entschieden, und galt dabei bereits eine Wertsdifferenz von fünf Unzen zwischen den beiderseitigen Leistungen als genügend, um das Geschäft als für die Erben beschwerend erscheinen zu lassen.[4]) Erschien der Vertrag den Erben des Pfründners beschwerend, und erlangen sie einen ihren Ansprüchen günstigen Wahrspruch, so wird der Vertrag kassiert, und derjenige, welcher nun die Verpflegung des Pfründners zu übernehmen hat, hat sofort ein Rückforderungsrecht auf alles das Gut, welches dieser auf Grund des Vertrages dem Pfründgeber überantwortet hatte, soweit solches durch die ihm gewährte Verpflegung noch nicht aufgezehrt war, worüber wiederum der Spruch von fünf Nachbarn zu entscheiden hatte;[5]) doch verjährt die Klage mit dem nächsten Alldinge.[6]) Fühlen sich dagegen die Erben des Pfründegebers beschwert, und erlangen sie einen ihnen günstigen Wahrspruch, so bleibt zwar der Vertrag für die Kontrahenten selbst in Kraft, aber die Alimentationspflicht betrifft eben

---

[1]) Konúngsbók, 128/3; Ómagab. 1/232.

[2]) Konúngsbók, 127/248—49; Arfa þ., 12/206.

[3]) Arfa þ., 18/223.

[4]) Konúngsbók, 127/248; Arfa þ., 12/204—5. Bei ihrem Spruche hatten die Geschworenen natürlich die Zustände zur Zeit des Vertragsabschlusses zugrunde zu legen und deren spätere Veränderungen unberücksichtigt zu lassen; Arfa þ., 22/227.

[5]) Konúngsbók, 127/248; Arfa þ., 12/205.

[6]) Konúngsbók, 127/249; Arfa þ., 22/227.

nur den Pfründegeber selbst, nicht auch seine Erben; [1]) überdies haben diese Erben auch das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, wenn sie beweisen können, daß dessen Bedingungen unbillig sind, nur daß sie sofort nach erlangter Kenntnis von dessen Eingehung Protest einlegen, und diesen am lögberg bekannt geben müssen. [2]) Wird der Pfründgeber durch den Vertrag selber der Verarmung ausgesetzt (ef ómagi er seldr til þrots), so gilt nicht nur selbstverständlich der Vertrag für die Erben nicht als verbindlich, [3]) sondern es kann auch derjenige, welchem die Alimentation des Pfründegebers selbst und seiner ómagar subsidiär obliegt, den Vertrag selbst anfechten. [4]) Man wird kaum zwischen dieser und der vorigen Bestimmung einen Widerspruch annehmen, und in der letzteren neueres Recht erkennen dürfen, wie Vilh. Finsen dies tut; [5]) vielmehr dürften sich beide dahin vereinigen lassen, daß bei dem selja til þrots die Einsprache des Erben an keinen Termin gebunden war und überdies nicht bloß dem Erben eine Einsprache zustand. Aus einer Reihe verschiedener Stellen läßt sich aber ersehen, daß durch eine spätere Novelle die Voraussetzungen eines gültigen Vertragsabschlusses beträchtlich verschärft werden. [6]) Fortan sollten fünf Nachbarn bei diesem zugezogen, und ihnen eine Mitwirkung bei der Feststellung der Vertragsbedingungen eingeräumt werden. Einer der beiden Kontrahenten, gleichviel welcher, hatte vor diesen zu beschwören, daß die wirklichen Vertragsbedingungen ihnen ehrlich und vollständig mitgeteilt worden seien, ohne alle Retizenz oder Simulation, und daß zumal genau angegeben worden sei, wieviel und welches Vermögen der Pfründner dem Pfründgeber auszuliefern habe. Daraufhin sollen dann jene Nachbarn den Vertrag mit feststellen (gera máldaga með þeim), und darauf sehen, daß dessen Inhalt ein billiger sei (gera jafnmæli með þeim); dieselben haben dann ihrerseits zu beschwören, daß die Vertragsbestimmungen, so wie sie festgestellt seien, ihnen billig scheinen. Sind diese Formen nicht pünktlich ein-

---

[1]) Konúngsbók, 127/248; Arfa þ., 12/205.

[2]) Konúngsbók, 135/17; Ómagab. 14/267—68.

[3]) Konúngsbók, 135/18; Ómagab. 14/268.

[4]) Arfa þ., 12/204; 22/227.

[5]) Annaler, 1849, S. 307, Anm. 3.

[6]) Konúngsbók, 127/247—48, mit ausdrücklicher Bezeichnung als nýmæli und Arfa þ., 19/225. Ferner Arfa þ., 12/206, wo „nú" ebenfalls die Neuerung andeutet und Ómagab. 14/268. Sämtliche Stellen gehen zwar von demselben Grundgedanken aus, ergänzen sich aber; keine bringt also die Novelle wortgetreu.

gehalten worden, so gilt der Vertrag als nichtig; aber auch bei vollständiger Erfüllung derselben ist er dennoch ungültig, wenn der Pfründner nicht sofort seinen eigenen Haushalt aufgegeben, und sich in das Haus des Pfründegebers begeben hat, und wenn dieser letztere, was nur die Kehrseite desselben Gedankens ist, nicht binnen der nächsten zwölf Monate vom Vertragsabschlusse an gerechnet eigene Mühewaltung und Kosten auf dessen Verpflegung verwendet hat. Mag sein, daß auf dieselbe Novelle auch noch einige besondere, für einen Ausnahmsfall bestimmte Vorschriften zurückzuführen sind.[1] Will jemand sich zu einer Domkirche oder zu einem Kloster im Inlande begeben, so soll er mit Zustimmung seiner Erben soviel Vermögen mit sich dahin geben als er will, vorausgesetzt nur, daß er genügend für die Versorgung seiner ómagar gesorgt hat; der von ihm mit der Domkirche oder dem Kloster geschlossene Vertrag kann solchenfalls nicht angefochten werden, wenn auch keine Nachbarn beigezogen wurden, um ihn eidlich zu bestätigen, und wenn auch hinterher andere Personen zur Erbschaft des Verfügenden berufen sein sollten, als welche zu dessen Verfügung zugestimmt haben. Unter den „menn er til biskupsstóla eðr til múnklífa vilja ráðaz á landi voro, eða hafa ráðiz", wird man nicht etwa bloß an Personen zu denken haben, die als Bischöfe gewählt oder als Konventualen aufgenommen wurden, wie denn zumal auf gewählte Bischöfe die Stelle kaum jemals auch nur Anwendung finden konnte, sondern auch an Personen, welche einen Verpfründungsvertrag mit einer Domkirche oder einem Kloster abschlossen, wie dies in späterer Zeit sehr häufig vorkam; in Norwegen wenigstens bezeichnet der Ausdruck próvenda nicht nur die Präbende eines Mönches,[2] sondern auch die Pfründe desjenigen, der als próventumaðr durch ein próventubréf in ein Domkapitel sich eingekauft hatte,[3] und welcher somit ganz in der Lage eines isländischen arfsalsmaðr ist. Im übrigen reguliert die Bestimmung nur eine Ausnahme von den Vorschriften der soeben besprochenen Novelle, und kann somit gar nicht viel älter sein als diese, aber recht wohl gleichalterig mit ihr, soferne man sich ja recht wohl gleich bei Einführung der Novelle veranlaßt sehen mochte, einen derartigen Vorbehalt zugunsten kirchlicher Institute zu machen. Übrigens konnte man nicht nur für sich selbst einen Ver-

[1]) Arfa þ., 18/223.

[2]) Heimskr. Haralds s. gilla, 12/717; FMS. VII, 15/196.

[3]) Diplom. norveg. VI, 159/179—80 (1340); vgl. Lange, De norske Klostres Historie i Middelalderen (ed. 2), S. 103—4, 123—4 und öfter.

pfrundungsvertrag abschließen, sondern auch für seine Kinder;[1] aber auch andere ómagar, deren Verpflegung man zu übernehmen hatte, konnten zum Abschlusse ähnlicher Verträge Veranlassung geben, indem man deren Versorgung gegen Entgeld anderen übertrug. Auch in derartigen Fällen konnten die beiderseitigen Erben den Vertrag anfechten, wenn entweder den Erben des Übergebers zu viel, oder denen des Übernehmers zu wenig Gut für die Verpflegung des ómagi gegeben zu sein schien, nur mußte der unzufriedene Teil sofort vor fünf Nachbarn Protest erheben, und am nächsten Alldinge hiervon Anzeige machen, worauf dann Geschworene festzustellen hatten, ob in dem Vertrage ein „arfskot" enthalten sei, und galt überdies der Vertrag, wie es scheint, selbst ohne Einsprache der Erben dann als für diese unverbindlich, wenn der Übernehmer des ómagi erweislichermaßen infolge desselben verarmen mußte.[2] Aber freilich wurde auch durch einen solchen Vertrag der Übergeber des ómagi selbst von seiner Verpflichtung gegen diesen nicht ohne weiteres frei; vielmehr mußte derselbe, wenn der Übernehmer oder dessen Erbe den ómagi nicht gehörig verpflegte, auf Anfordern wieder selber dessen Verpflegung übernehmen, wogegen ihm freilich die Klagestellung gegen seinen Mitkontrahenten oder dessen Erben unbenommen blieb.[3] Verboten war die Übergabe von ómagar an im Auslande wohnhafte Leute, oder vielmehr nur ausnahmsweise erlaubt, wenn der ómagi entweder volljährig und mit schweren Fehlern behaftet, oder aber mit dem Alimentationspflichtigen nur entfernt verwandt war;[4] eigentümlich gestaltete sich aber der Vertrag, wenn es sich um die Pflege und Erziehung eines Kindes (fóstr) handelte, sofern solchenfalls nicht nur das 16. Lebensjahr ein für allemal als Grenze für die Dauer der zu leistenden Wartung galt, sondern auch das ganze Verhältnis der Beteiligten zueinander weniger ausschließlich vermögensrechtlich gestaltet war, wie denn z. B. der Rücktritt vom Vertrage unter gewissen Beschränkungen erlaubt, und dessen Übergang auf die Erben nicht schlechthin geboten war.[5] Offenbar war diese freiere Gestaltung des Geschäfts eine Folge der richtigen Erkenntnis, daß die Kindererziehung noch ungleich weniger als eine fungible Leistung gelten könne als die Verpflegung eines anderen ómagi, um so

---

1) Arfa þ., 22/227.

2) Ómagab. 13/266—67; vgl. Konúngsbók, 135/18.

3) Konúngsbók, 135/17—18; Ómagab. 14/268.

4) Konúngsbók, 140/21—22; Ómagab. 21/275—76.

5) Konúngsbók, 141/22; Ómagab. 21/276—77.

schwerer ist aber festzustellen, wie sich das bloße „selja ómaga til framfœrzlu“ von dem eigentlichen „arfsal“ unterschieden habe. Ich möchte das unterscheidende Merkmal beider Verträge nicht mit Vilh. Finsen[1]) darin sehen, daß das arfsal auf Lebenszeit, jener andere Vertrag aber nur auf bestimmte Frist eingegangen worden sei, soferne hierfür die Quellen keinerlei Anhaltspunkt bieten, sondern eher darin, daß beim arfsal, worauf dessen Name hinweist, prinzipiell die Hingabe des ganzen Vermögens im Spiele war, wenn auch ein Vorbehalt einzelner Stücke als zulässig galt, und daß somit dieser Vertrag wesentlich unserem Austragsvertrage entsprach. — Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die vertragsweise Eingehung der ehelichen Gütergemeinschaft gewissen Einsprachsrechten der geborenen Erben beider Ehegatten unterlegen zu haben scheint. Wenn nämlich gesagt wird, die Eingehung der Gütergemeinschaft sei den Eheleuten mit rechtlicher Wirksamkeit für sich und ihre Erben gestattet, „ef með þeim er jafnmæli“, d. h. wenn ihre Vermögensverhältnisse sich gegenseitig entsprechen, [2]) so ist damit doch wohl stillschweigend gesagt, daß sowohl die Eheleute selbst als deren Erben den Vertrag anzufechten berechtigt seien, wenn es an jener Voraussetzung seiner Gültigkeit fehle, und in der Tat ist dies nur eine weitere Konsequenz der Grundsätze, welche in Bezug auf das arfskot überhaupt gelten.

Man sieht, alles in allem genommen duldet das isländische Recht letztwillige Verfügungen überhaupt nicht, und auch gegenüber Verfügungen unter Lebenden wahrt es die Interessen der geborenen Erben mit großer Umsicht; jede einigermaßen erhebliche Veräußerung, welche das Vermögen schmälert, ohne daß eine entsprechende Gegenleistung den Entgang decken würde, begründet sofort das Recht des Erben, sie anzufechten. Aber nicht nur das Recht der gesamten Verwandtschaft, den Gesamtbesitz des Hauses nicht verringert zu sehen, wollte in dieser Weise geschützt werden, sondern auch das Recht jedes einzelnen Gliedes derselben als solchen. Nirgends wird demgemäß unterschieden zwischen Veräußerungen, welche an Fremde, und solchen, welche an entferntere Verwandte erfolgten, vielmehr erscheinen diese ganz ebenso anfechtbar wie jene, wenn durch sie die Ansprüche der zunächst berufenen gesetzlichen Erben gefährdet werden; und es fehlt sogar nicht an

[1]) Annaler, 1849, S. 308, Anm. 4.

[2]) Konúngsbók, 153/45; Festa þ., 22/334—35.

einer Reihe von Bestimmungen, welche sich lediglich auf den Schutz der geborenen Erben gegen Zuwendungen an entferntere oder auch gleichstehende Verwandte beziehen. So sollen Eltern, wenn echt geborene Söhne vorhanden sind, ihrer Tochter nicht ohne deren Zustimmung einen größeren Betrag als Ausstattung oder sonst zuwenden, als welcher noch für jeden der Söhne im Vermögen zurückbleibt.[1] Die ausdrücklich als Novelle bezeichnete Satzung gestattet also zwar Zuwendungen an entferntere Verwandte auf Kosten der näheren, also nur innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen, wie dies etwa bei den Zuwendungen zugunsten unechter Kinder der Fall war, mit welchen sie denn auch die Staðarhólsbók mit gesundem Texte zusammenstellt; die Notwendigkeit einer Novelle aber, um sie zulässig zu machen, zeigt, daß sie nach älterem Rechte unzulässig gewesen waren. Zweitens findet sich die weitere Vorschrift,[2] daß die Brüder eines Sohnes, welchem der Vater zur Bestreitung von Reisekosten, oder zur Entrichtung des kvánarmundr Geld gegeben, oder seine Schulden bezahlt, oder während seiner Minderjährigkeit die Zinsen von seinem eigenen Vermögen zum Kapital geschlagen hat,[3] bei der Erbteilung ebensoviel von dem Erbe vorabnehmen sollen. Zinsen sollen für die zu konferierenden Beträge nicht berechnet werden, und soweit diese auf den Nichtbezug von Zinsen durch den Vater während der Minderjährigkeit des Sohnes zurückzuführen sind, soll die Höhe des zu konferierenden Betrages sich nach der Ziffer berechnen, welche derselbe zu der Zeit erreichte, da dieser Sohn 16 Jahre alt wurde; wurden aber derartige Auslagen auf mehrere Söhne in verschiedenem Umfange gemacht, oder wurden diesen Zinsen in verschiedenem Betrage nachgelassen, so werden diese Beträge zur Abrechnung zu bringen sein, und wenn die von verschiedenen Söhnen zu konferierenden Beträge allzu ungleich sind, als daß ihre Differenz bei der Erbteilung ausgeglichen werden könnte, so mögen die Verkürzten von den übermäßig Bedachten soviel heraus-

---

[1]) Arfa þ., 2/172 und 11/204; die erstere Stelle hat die Konúngsbók, 118/220 nur als Referenz und als nýmæli bezeichnet, die letztere aber gar nicht.

[2]) Konúngsbók, 118/221; Arfa þ., 2/173—74.

[3]) „ef hann hefir öxt hinom fé fyrr enn hann væri 16 vetra gamall." Das Zeitwort œxla (æxla) oder œxa (æxa) bezeichnet das Wachsen des Vermögens durch Zinsen und Früchte, wie es bei guter Wirtschaft sich ergibt, und wird demnach hier der Verzicht auf den Fruchtgenuß gemeint sein, der dem Vater als Vormund des Sohnes während dessen Minderjährigkeit gebühren würde; Vilh. Finsen, ang. O., S. 313—14, bezieht dagegen die Worte auf die Ausantwortung von Gut an den Sohn, was die Stelle um jeden vernünftigen Sinn bringt.

fordern, als zur völligen Gleichstellung aller nötig erscheint. Ganz ebenso soll es auch unter Töchtern gehalten werden, welche ihre Eltern beerben, wenn etwa die eine von ihnen bereits zuvor eine Mitgift oder sonst eine Zuwendung erhalten haben sollte, die andere aber nicht. Man sieht, es handelt sich hier um eine Kollationspflicht, welche wesentlich anders geartet ist als die des römischen Rechtes. Einerseits war sie nämlich schlechthin unabhängig gestellt von dem Willen des begünstigten Kindes, und das Empfangene mußte somit auf Anfordern der übrigen Geschwister auch dann konferiert werden, wenn es nichts zu erben gab, oder der Kollationspflichtige bereit war, auf sein Erbrecht zu verzichten. Andererseits war aber die Kollationspflicht auch dem Einflusse des Erblassers völlig entrückt, indem dessen übrigen Kindern das Recht, die Beseitigung jeder Ungleichheit zu fordern, ohne alle Einschränkung zugestanden war. Nach beiden Richtungen hin sollten eben die gesetzlich begründeten Erbrechte der geborenen Erben selbst zugunsten ihrer geborenen Miterben durch keine einseitige Verfügung geschmälert werden dürfen, und wenn zwar dieser Satz nur zugunsten der Deszendenten ausdrücklich ausgesprochen wird, so muß er doch den entfernteren Verwandten gegenüber ganz gleichmäßig gegolten haben.

In den Grundzügen ähnlich, aber doch im einzelnen sehr abweichend zeigen sich die einschlägigen Fragen nach norwegischem Rechte geordnet. Zunächst sind auch nach norwegischem Rechte die Vergabungen beschränkt. Wie auf Island galt auch in Norwegen die Vergabung nicht als völlig rechtsbeständig, welche nicht durch eine Gegengabe vergolten war, und zwar galt als unvergolten jedes Geschenk, dem nicht eine Gabe gleichen Wertes gegenüberstand;[1]) des bei dieser Gelegenheit erwähnten Sprichwortes „því er gjöf gjaldi betri, at sína á hverr úlaunaða", ist oben [2]) schon gedacht worden. Nur ausnahmsweise waren demgegenüber einzelne Arten von Vergabungen dahin privilegiert, daß sie ohne Rücksicht auf eine Gegengabe aufrecht gehalten werden mußten, und zwar werden als solche genannt: die mannfrelsi, d. h. die Freilassung eines Sklaven und die „leysíngsaurar" mit sechs Unzen, jedoch die erstere mit der Einschränkung, daß der Freilasser im äußersten Notfalle berechtigt sein sollte, von einem Freigelassenen, der sich nicht selbst freigekauft hatte, einen Ersatz für den ihm gewährten Unterhalt (fóstrlaun) zu fordern; ferner barnfóstrslaun, d. h. was gegeben wurde, um die

---

[1]) GþL. 129. [2]) S. 293.

dem Geber selbst oder einem Kinde desselben zuteil gewordene Pflege zu ersetzen; alle Gaben, welche man dem Könige gegeben oder von ihm empfangen hat; der Zehnt, worunter der nachher noch des näheren zu besprechende Hauptzehnt zu verstehen ist; endlich die Vergabungen an uneheliche Kinder, falls dieselben ein gewisses, je nach dem Stande des Vaters abgestuftes Maß nicht überstiegen, und überdies keiner der echt geborenen Söhne auf ein geringeres Erbteil sich beschränkt sah; für den gewöhnlichen Bauern belief sich die Wertgrenze auf zwölf aurar, ganz wie nach isländischem Rechte. Die FrþL. dagegen besprechen neben dem Hauptzehnte, der auch ihnen bekannt ist, zunächst ebenfalls die Vergabung an den þýborinn sonr als erlaubt, welcher sie überdies auch noch die Vergabung an den Pflegesohn gleichstellen, wobei sie die Grenze des Erlaubten für den höldr auf zwölf aurar, für den árborinn maðr aber nur auf eine Mark setzen, so daß hier der erstere mit dem isländischen Bauern gleichgehalten ist.[1]) Als erlaubt besprechen sie ferner noch die Bestellung einer Mitgift, wenn sich der Geschlechtsvormund dabei an die gesetzlichen Grenzen gehalten hat,[2]) welche letzteren zu erörtern sich später noch Gelegenheit finden wird. Man hat neuerdings die Ansicht ausgesprochen,[3]) daß alle diese Bestimmungen sich lediglich auf letztwillige Verfügungen bezögen, während alle Vergabungen unter Lebenden unanfechtbar gewesen seien; indessen scheint dieselbe nicht stichhaltig. Die Berufung auf die Geschichtsquellen beweist nichts, da aus der Tatsache, daß vielfach Geschenke gegeben und genommen wurden, doch nicht auf die legale Unanfechtbarkeit aller Vergabungen unter Lebenden geschlossen werden kann, und aus den Worten des mehrangeführten Sprichwortes „sína á hverr úlaunaða" darf man nicht folgern, daß dasselbe von Vergabungen unter Lebenden handle als von solchen, die der Geber einstweilen noch in seinem Besitze behalte; es ist nämlich rein willkürlich, das „á" mit „kan beholde" zu übersetzen und den Satz auf das Behalten des Besitzes des Objektes der Verfügung zu beziehen, während man ebensogut die Worte „á úlaunaða" verbinden und übersetzen kann „unvergolten haben".[4]) Umgekehrt sind von den

---

[1]) FrþL. IX, 17. [2]) ebenda, XI, 2; Járns., Kvennag. 1.

[3]) Fr. Brandt, Forelæsninger, S. 23—34.

[4]) Eine Hs., welche zu den Landsl., Erfðat. 21 die Stelle der GþL. 129 am Rande notiert, gibt ihr dann auch folgende Fassung: „því er gjöf gjaldi betri, at sína á hvar aptar at taka, ef ekki er mote gefit", Norges gamle Love, II, S. 90, Anm. 22.

vorbehaltenen Vergabungen mehrere der Art, daß sie kaum oder gar nicht als letztwillige gedacht werden können; wie sollten z. B. die leysíngsaurar von Todes wegen nachgelassen, oder wie bei einer für den Todesfall verfügten Freilassung eine Leistung für den Fall der Verarmung des Freilassers vorbehalten werden können? Außerdem spricht auch die Analogie des isländischen Rechts dafür, daß zunächst an Vergabungen unter Lebenden zu denken sei; hier wie dort muß wohl ganz gleichmäßig die Regel gegolten haben, daß prinzipiell alle Liberalitäten anfechtbar waren, für welche der Geber keine entsprechende Gegengabe erhalten hatte, während freilich für eine Reihe von Ausnahmefällen ein anderes galt. Teils ein remuneratorischer Charakter der Schenkung, wie bei der Freilassung oder dem Kinderpflegelohne, teils die Rücksicht auf eine zwischen dem Schenker und dem Beschenkten bestehende familienähnliche Verbindung, wie bei den Gaben an uneheliche Kinder und Pfleglinge, dann bei der Mitgift, teils Standesrücksichten, wie bei den Gaben des Königs oder an den König, teils endlich kirchliche Gesichtspunkte, wie beim Hauptzehnt, sind dabei für die Ausnahmefälle bestimmend geworden. Genauerer Betrachtung bedarf aber unter allen diesen privilegierten Gaben nur noch der Hauptzehnt.[1]) Wir finden aber in Norwegen schon in dem ältesten unserer Rechtsbücher eine höfuðtíund von einer ávaxtartíund unterschieden,[2]) und ist dabei unter dem Hauptzehnt dasselbe zu verstehen, was unter der isländischen tíund hin meiri, unter dem Ertragszehnt dagegen dasselbe, was auf Island lögtíund heißt, d. h. der erstere wird vom Kapitale gegeben, der letztere dagegen vom Ertrage, möge es sich nun dabei um eine akrtíund oder korntíund, viðreldistíund, fiskitíund oder kaupeyristíund handeln. In den GþL. und FrþL. wird dabei der Hauptzehnt lediglich als Oblationszehnt erwähnt,[3]) während wir zugleich aus den letzteren erfahren, daß der spätere Papst Hadrian IV., da er als Kardinal Nikolaus von St. Albano in Norwegen war (1152), das bezüglich seiner geltende Recht dahin erweitert habe, daß man fortan von wohlgewonnenem Gute ein volles Viertel ohne Zustimmung der Erben vergeben durfte, und nur beim ererbten Gute wie bisher auf ein Zehntel beschränkt blieb.[4]) Wir erfahren auch, daß diese Neuerung auf einer Reichsversammlung beschlossen und somit

---

[1]) vgl. meine Abhandlung: „Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte", S. 226—61; [ebenfalls diese Ausgabe II, S. 278—82, 287—93].

[2]) BþL. I, 11; II, 22; III, 17. [3]) GþL. 129; FrþL. II, 17.

[4]) FrþL. III, 17; vgl. IX, 4 und 18.

für das ganze Reich bestimmt, aber doch nur in die FrþL. eingestellt worden war, und darum im Jahre 1224 für Víkin noch durch ein eigenes Gesetz eingeführt wurde;[1]) daß ferner, während der Hauptzehnt ursprünglich der gewöhnlichen Vierteilung unterlegen hatte, und darum bei demselben von einem prestshlutr gesprochen werden konnte, durch eben jenes Gesetz diese Vierteilung aufgegeben und in das freie Ermessen des Verfügenden gestellt wurde, ob er geweihte Orte, Verwandte oder unverwandte Leute bedenken wollte, so daß also der Charakter eines Zehnts sowohl als einer Seelgabe fortan aufgegeben war. In Víkin und in den Hochlanden war der Hauptzehnt dagegen als eine legale Last behandelt worden,[2]) und zwar neben dem Ertragszehnte, und der gleichen Vierteilung unterliegend wie dieser; bei welcher Gelegenheit der erstere dabei entrichtet werden sollte, wird uns freilich nicht gesagt und die bereits erwähnte Verordnung von 1224 läßt darauf schließen, daß man damals bereits staatlicherseits bemüht war, den Hauptzehnt auch in der östlichen Reichshälfte auf die Bedeutung eines Oblationszehntes zurückzudrängen. So knüpft denn auch die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir durchaus an die Gestaltung an, welche der Hauptzehnt im Jahre 1152 erhalten hatte. Schon das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir und die Járnsíða haben ein paar einschlägige Bestimmungen der FrþL. aufgenommen,[3]) und entschiedener noch sprechen sich in gleicher Richtung die späteren Gesetzbücher aus; indessen muß, ehe auf sie eingegangen werden kann, erst noch einiger weiterer Bestimmungen der älteren Rechtsquellen gedacht werden. Neben den auf die Vergabungen bezüglichen Vorschriften, bei welchen es sich, soviel sich erkennen läßt, um die Anfechtbarkeit oder Unanfechtbarkeit der Gabe durch den Geber selbst ebensowohl als durch dessen Erben handelt, kommen nämlich noch andere Bestimmungen vor, welche sich speziell auf Verfügungen auf den Todesfall beziehen. Allerdings sprechen die GþL. gelegentlich ihrer Bestimmungen über die ættleiðíng und die für dieselbe nötige Mitwirkung der geborenen Erben die Regel aus: „engi má gefa arf undan öðrum; vélakaup skal at vettugi hafa; engi skal öðrum arfsvik veita";[4]) allerdings sprechen ferner die FrþL. ge-

[1]) Norges gamle Love, I, S. 447.

[2]) BþL. I, 11; II, 22; III, 17; ebenso auch noch neuerer GþKrR. 1; ferner EþL. I, 48; II, 37, sowie Norges gamle Love, I, S. 462 (1263) und II, S. 336.

[3]) Sverris KrR. 34 und 71; Járns., Erfðat. 17.

[4]) GþL. 58.

legentlich den Satz aus, daß man nur auf Grund ehelicher Geburt oder rechtsgültiger ættleiðing zur Erbfolge berufen werden könne.[1]) Aber absolute Gültigkeit ist beiden Aussprüchen eben doch nicht beizulegen, wie dies bezüglich des letzteren bereits das dem unlegitimierten unehelichen Sohne eventuell beigelegte gesetzliche Erbrecht zeigt, und in der Tat läßt sich nachweisen, daß das norwegische Recht ganz unabhängig von kirchlichen Einflüssen, wie sie beim Hauptzehnte vorliegen, in gewissem Umfange zu letztwilligen Zuwendungen gelangt ist, und zwar auf zweifachem Wege. Einmal nämlich kommt die gjaferfð, d. h. gabeweise Erbschaft in Betracht, deren die GþL. erwähnen.[2]) Dieselben gestatten dem Manne einmal, dem Weibe aber zweimal die getroffene Verfügung einseitig wieder umzustoßen, so daß dort erst die zweite, hier erst die dritte Vergabung unwiderruflich ist; sie fordern ferner, daß wenigstens die endgültige Vergabung am Dinge erfolge, sprechen sich dagegen im übrigen über die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit nicht aus. Die FrþL. dagegen gestatten nicht nur gleichfalls dem Manne einmal, dem Weibe aber zweimal den Widerruf seiner Gabe und sprechen dabei zugleich aus, daß Vergabung und Widerruf nur an drei Orten rechtsgültig erfolgen könne, nämlich am Ding, in der Kirche, oder in einer Gildenversammlung,[3]) sondern sie erklären auch volle Gesundheit des Vergabenden für eine Vorbedingung der Gültigkeit seiner Verfügung und bezeichnen für den Fall, daß diese sich auf Land beziehe, eine skeytíng, d. h. Auflassung, als erforderlich, soweit nicht die für den Hauptzehnt und die ihm gleichgestellte Verfügung über ein Viertel des wohlgewonnenen Gutes bewilligte Ausnahme von diesem letzteren Erfordernisse ein anderes mit sich bringe. Die FrþL. beschränken aber, und dies ist das wichtigste, die Zulässigkeit derartiger Vergabungen auf den gestfeðri, d. h. auf denjenigen, welcher gar keinen erbberechtigten Blutsfreund am Leben hat,[4]) und diese Voraussetzung werden wir doch wohl auch bei den Bestimmungen der GþL. uns hinzuzudenken haben; nach beiden Provinzialrechten stand somit die einseitige letztwillige Verfügung nur demjenigen zu, der einen gesetzlichen Erben nicht hatte, und mußte demnach nur der Anspruch des Königs auf die vakante Erbschaft, und allenfalls auch das subsidiäre Erbrecht des Hausherrn, Schiffsherrn, Grundherrn, Gastfreundes

---

[1]) FrþL. III, 13. [2]) GþL. 107.

[3]) FrþL. IX, 3—4; Járnsíða, Erfðatal, 17.

[4]) FrþL. IX, 5.

und Kompagnons vor dem freien Verfügungsrechte des Besitzers zurückstehen, nicht aber das Erbrecht des Blutfreundes oder auch des Freilassers. Zweitens aber kommt für die GþL. auch noch die branderfð in Betracht.[1] Nach uraltem Rechte galt nämlich die Regel, daß einer den anderen annehmen konnte „at ljúfu ok at leiðu", um ihn zu verpflegen „til brands ok til báls", d. h. bis derselbe nach altheidnischem Brauche als Leiche auf dem Scheiterhaufen verbrannt wird; als Gegengeld für diese Verpflichtung mochte man die Erbschaft des Verpflegten nehmen, und das war das Branderbe. Das Geschäft hat somit eine gewisse Ähnlichkeit mit dem isländischen arfsal, soferne hier wie dort ein Verpfründungsvertrag vorliegt; aber beide unterscheiden sich sehr bestimmt dadurch, daß beim arfsal das gegenwärtige Vermögen des Pfründners sofort auf den Pfründgeber übergeht, und nur dieses, bei der branderfð dagegen nur dessen seinerzeitiger Nachlaß die Gegenleistung bildet, und daß also dort ein Austragsvertrag, hier aber ein wirklicher Erbvertrag vorliegt. — Im gemeinen Landrechte des K. Magnús lagabœtir, welchem dessen gemeines Stadtrecht wörtlich folgt, werden demgegenüber zwar auch noch die Vergabungen aufgezählt, welche unanfechtbar sein sollen;[2] aber es werden zu denselben nur noch die Gaben gerechnet, welche der König gibt oder empfängt, und darüber hinaus die tíundargjöf von ererbtem, und die fjórðúngsgjöf von wohlgewonnenem Gute, möge es sich nun dabei um Land oder Fahrhabe handeln, die Gabe Verwandten oder Unverwandten bestimmt sein, von einem Gesunden oder Kranken gegeben werden, endlich von den Erben ihr Konsens erklärt oder nicht erklärt sein. Als „löggjafir" werden diese Vergabungen fortan bezeichnet, und galt in Bezug auf sie das Eigene, daß dasjenige, was der Vergebende „gefr guði fyrir sál sína", d. h. für fromme Zwecke bestimmte, jedesmal vor allen anderen Vergabungen auszubezahlen war, wem auch diese letztere zugute kommen sollten, so daß also, wenn die Gesamtheit der Verfügungen etwa die gesetzliche Grenze überschritt, doch jedenfalls die Kirche das ihrige erhielt. Zunächst scheint somit hier an Vergabungen gedacht zu sein, die auf einmal, und somit doch wohl zumeist auf den Todesfall gemacht werden; daneben umfaßt indessen der Wortlaut der Vorschrift offenbar auch Vergabungen, die einzeln und unter Lebenden gemacht wurden, wie denn die Gaben des

---

[1]) GþL. 108; vgl. 270.

[2]) Landsl., Erfðat. 21; BjarkR. 22.

Königs und an den König doch wohl vorwiegend der letzteren Art gewesen sein werden. Die Jónsbók schiebt denn auch, obwohl im übrigen ganz dem norwegischen Landrechte folgend, unbedenklich die im wesentlichen dem älteren isländischen Rechte entlehnte Bestimmung ein,[1]) daß man auch wohl unter Lebenden Freundesgaben geben könne, ein Pferd etwa oder einen Ochsen, Waffen, Kleider u. dgl., wenn nur der Spruch sechs verständiger Männer darin nicht einen Erbenbetrug (arfsvik) finde; hat der Schenker den Besitz sofort auf den Beschenkten übertragen, soll die Schenkung von niemanden angefochten werden können, wogegen man aber eine etwa versprochene Gegengabe allerdings einfordern mag. An einer anderen Stelle, welche ganz gleichlautend in das Stadtrecht und die Jónsbók übergegangen ist, sagt ferner das Landrecht, im wesentlichen den GþL. folgend,[2]) daß niemand sein Erbe zum Nachteile des geborenen Erben einem anderen geben dürfe, mit Ausnahme nur der löggjafir; die betrügerische Einkleidung des Geschäftes in einen Kauf (vélakaup) solle hieran nichts ändern, und überhaupt niemand einen anderen um sein Erbrecht betrügen (engi skal öðrum arfsvik gera). Auch diese Vorschrift zeigt wieder, daß man, wo es den Schutz des gesetzlichen Erbrechtes galt, zwischen Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall nicht unterschied; klarer noch spricht sich aber derselbe Gesichtspunkt in einer Verordnung des K. Eiríkr Magnússon aus dem Jahre 1280 aus.[3]) Einerseits nämlich bestimmt deren § 11, daß Vergabungen, welche jemand macht, ohne sie ausdrücklich als löggjafir zu bezeichnen, dennoch bis zu dem für die tíundargjöf und fjórðúngsgjöf vorgesehenen Betrage aufrecht erhalten werden sollen, wogegen bei Überschreitung dieses Betrages alle einzelnen Vergabungen mit Ausnahme der „sálugjafir" einen verhältnismäßigen Abzug erleiden sollen; andererseits erklärt aber auch deren § 12. alle die Vergabungen für rechtsbeständig, welche jemand bei guter Gesundheit und unter sofortiger Übertragung des Besitzes gemacht hat, vorausgesetzt nur, daß ein Zeugenbeweis darüber erbracht werden kann, und daß nach dem Ausspruche verständiger Leute den Erben nicht zu nahe getreten wird (at skynsömum mönnum virðist eigi til arfsvika). Ausdrücklich werden demnach hier auch die Vergabungen unter Lebenden der Regel unterworfen, daß durch

---

[1]) Jónsbók, Erfðat. 28.

[2]) Landsl., Erfðat. 12; BjarkR. 12; Jónsbók, 18; vgl. GþL. 58.

[3]) Norges gamle Love, III, S. 6.

sie das Interesse der geborenen Erben nicht verletzt werden dürfe, und ähnlich wie auf Island wird auch hier die schwierige Bestimmung der Grenze des Erlaubten und Unerlaubten dem Ausspruche unparteiischer Leute überlassen; daneben aber wird für Vergabungen, welche nicht unter den Begriff der tíundargjöf und fjórðúngsgjöf fallen, und darum schlechthin erlaubt sind, unbedingt sofortige Besitzübertragung gefordert, und damit jeder Mißbrauch der Form zum Zwecke einer letztwilligen Verfügung energisch abgeschnitten. Vollkommen abweichend von den bisher erörterten Grundsätzen sind nun freilich die Regeln, welche die Christenrechte des Erzbischofes Jón und des Bischofes Árni aufstellen.[1] Unter Bezugnahme auf das allgemeine Recht der Christenheit wird hier die volle Freiheit der letztwilligen Verfügung in Anspruch genommen, wobei nur gewissen Klassen von Personen (Unfreien, Geisteskranken; völlig Stummen und Tauben; Minderjährigen und Haussöhnen; Klosterleuten) diese Freiheit aus besonderen Gründen entzogen, den übrigen aber die Notwendigkeit auferlegt sein soll, einen gewissen Teil ihres Vermögens unbeschwert den gesetzlichen Erben hinterlassen, endlich auch gewisse Vorschriften über die Form der Testamentserrichtung gegeben werden, alles Bestimmungen, welche dem römischen oder kanonischen Rechte entlehnt sind.[2] Der Erzbischof sowohl als der isländische Bischof berufen sich für diese Neuerung, welche die Lehre von den letztwilligen Verfügungen auf eine völlig neue Grundlage stellt, ausdrücklich auf die Zustimmung des K. Magnús, und wenn wir berücksichtigen, daß sowohl das Björgviner Konkordat von 1273 als das Túnsberger von 1277 die „causae testamentorum, maxime cum agitur de legatis ecclesiis et piis locis et religiosis“ ganz unzweideutig der kirchlichen Jurisdiktion anheimgibt,[3] und daß wir überdies allen Grund zu der Annahme haben, daß das erzbischöfliche Christenrecht selbst vom Könige sanktioniert worden sei,[4] liegt kein Grund vor, die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln. Aber andererseits wissen wir auch, daß schon bei der Annahme des neuen Christenrechtes auf Island im Jahre 1275 über einige Kapitel desselben keine

---

[1]) Jóns KrR. 15 und 16, wobei indessen die Lesart in Anm. 30, S. 349—50 zu beachten ist; Árna KrR. 9 und 10.

[2]) vgl. meine Abhandlung über den Hauptzehnt, S. 243—46.

[3]) Norges gamle Love, II, S. 458 und 463; vgl. S. 470.

[4]) vgl. meine: Studien über das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir, S. 64 und meinen Artikel: Gulaþingslög, in der allgemeinen Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, I. Sektion, Bd. 97, S. 57—59.

Einigung zu erzielen gewesen war,[1]) und daß zu diesen auch die auf die Testamente bezüglichen gehört hatten, läßt sich darum annehmen, weil noch im Jahre 1281 die Bestimmungen über die Testamente zu den Streitpunkten gerechnet wurden, die gelegentlich der Verhandlungen über die Annahme der Jónsbók zur Sprache kamen.[2]) Wir wissen ferner, daß in Norwegen sowohl als auf Island unmittelbar nach des K. Magnús Tod der Túnsberger Vergleich umgestoßen, und den beiden geistlicherseits erlassenen Christenrechten ihre Geltung abgesprochen wurde; eine dem Jahre 1308 oder 1309 angehörige Verordnung des K. Hákon Magnússon bestimmt denn auch demgemäß in ihrem zweiten Absatze ausdrücklich, daß letztwillige Erklärungen, gleichviel ob sie zugunsten von Kirchen und Klöstern, oder zugunsten anderer Personen, ergangen sind, nur innerhalb der vom Gesetzbuche gezogenen Schranken Geltung haben sollen,[3]) und auch die oben bereits angeführten Bestimmungen der Verordnung von 1280 halten sich lediglich auf der Grundlage des Landrechtes. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen nicht nur der Zwiespalt zwischen der kirchlichen und der weltlichen Gesetzgebung sich auf diesem Punkte wie auf anderen Punkten noch auf lange hinaus erhielt, sondern daß auch die Praxis in ein heilloses Schwanken verfiel, von welchem uns die Urkunden Zeugnisse in Hülle und Fülle bieten.[4])

Zweierlei kommt schließlich noch bezüglich des norwegischen Rechtes zu erwähnen. Einerseits nämlich war bei allen Veräußerungen, deren Gegenstand Stammgut war, selbstverständlich den geborenen óðalsnautar die Einlösung vorbehalten, wenn auch die Veräußerung im übrigen rechtsgültig war. Das gemeine Landrecht hat sogar dieses Einlösungsrecht für unverjährbar erklärt, und zugleich ausgesprochen, daß dasselbe auch dann statthaben solle, wenn die Veräußerung unter den Begriff der tíundargjöf falle;[5]) eine Regel, welche übrigens der Natur der Sache nach dann nicht zur Anwendung kommen konnte, wenn die Veräußerung im gegebenen Falle in die Kategorie derjenigen Übertragungen gehörte, welche für den Erwerber des Landes sofort Stammgutsqualität entstehen ließen. Nach den älteren GÞL. trat diese Wirkung nicht nur bei dem Umtausche von

---

[1]) Árna bps. s., 14/698. [2]) ebenda, 28/718.

[3]) Norges gamle Love, III, S. 82.

[4]) vgl. meine Abhandlung über den Hauptzehnt, S. 250—51.

[5]) Landslög, Landabr. 7.

óðal gegen óðal ein, sowie bei der Hingabe von óðal gelegentlich einer Wergeldszahlung, sondern auch bei dem Erwerbe von óðal als branderfð oder barnfóstrslaun, oder auch als heiðlaun oder drekkulaun, falls anders der König der Geber war;[1]) nach dem gemeinen Landrechte aber konnte wenigstens noch der König Land als Stammgut geben, wenn er wolle.[2]) Andererseits ist aber auch zu beachten, daß das norwegische Recht ganz ebensogut wie das isländische das Recht des geborenen Erben nicht nur Fremden, sondern auch entfernteren oder gleichnahen Verwandten gegenüber schützt. Die GþL. bereits bestimmen,[3]) daß derjenige von mehreren Söhnen, welcher bei Lebzeiten des Vaters von diesem mehr erhalten hat als seine Brüder, hinterher, wenn es zur Teilung der väterlichen Erbschaft kommt, diesem letzteren gegenüber um ebensoviel nachstehen soll, so daß sie von dem ungeteilten Gute soviel im voraus bekommen, als jener vorher mehr erhalten hatte, und dann der Überrest gleich zu verteilen ist. Ganz ebenso schreibt dasselbe Rechtsbuch für den Fall, da eine von mehreren Schwestern bereits bei Lebzeiten ihres Vaters ausgestattet worden ist, vor,[4]) daß die übrigen Schwestern, wenn sie hinterher mit jener gemeinsam den Vater beerben, von dem ungeteilten Erbe einen ebensogroßen Anteil vorweg nehmen sollen, als welchen jene seiner Zeit als Mitgift erhalten hatte. Die FrþL. erstrecken diese letztere Bestimmung ausdrücklich auch auf die Fälle, in welchen es sich um die Beerbung anderer Verwandte als des Vaters handelt, oder in welchem zwar die sämtlichen konkurrierenden Schwestern verheiratet, aber doch mit ungleichen Beträgen ausgestattet worden waren;[5]) da dabei ausdrücklich gesagt wird, daß der Erbe des Mannes, welcher die Mitgift gegeben habe, deren Bestellung anfechten dürfe, wenn deren Betrag zu hoch sei, so ist überdies klar, daß, wenn der einen Tochter mehr als der Betrag ihres Erbteiles gegeben worden war, dieser Mehrbetrag von ihren Schwestern jederzeit angefochten werden konnte.[6]) So bestimmt denn auch das gemeine Landrecht, und ihm folgend das gemeine Stadtrecht sowohl als die Jónsbók,[7]) daß die Eltern keinem ihrer Kinder eine größere Ausfertigung geben sollen, als der Erbteil jedes der übrigen Geschwister betragen würde, wenn das Vermögen der

---

1) GþL. 270. 2) Landsl., Landabr. 2.
3) GþL. 129. 4) ebenda, 128.
5) FrþL. XI, 2—3; vgl. Járns., Kvennag. 1.
6) Dies gegen Fr. Brandt, S. 34.
7) Landsl., Erfðat. 7, Nr. 1; BjarkR. 7, Nr. 1; Jónsbók, 1.

Eltern in dem Zeitpunkte zu verteilen käme, in welchem die Ausfertigung gegeben wird; was hiernach zuviel gegeben worden ist, soll, wenn nicht etwa die benachteiligten Geschwister dazu ihre Einwilligung erteilt haben, bei der seinerzeitigen Erbschaftsteilung in Abrechnung gebracht, und wenn der Betrag des Nachlasses zur Ausgleichung nicht genügen sollte, von dem betreffenden Kinde wieder herausbezahlt werden. Die Kollationspflicht unter Geschwistern ist somit im norwegischen Rechte durchaus in derselben Weise geregelt wie im isländischen.

§ 13. Der Anfall der Erbschaft.

Es galt selbstverständlich, und zwar auf Island sowohl als in Norwegen, der Satz, daß „viventis non datur hereditas", daß also, wer ein Erbrecht geltend machen wollte, erforderlichenfalls zu beweisen hatte, daß der angebliche Erblasser auch wirklich verstorben sei. Nicht minder galt auch hier wie dort die andere Regel, daß nur derjenige einen anderen beerben konnte, welcher dessen Tod auch wirklich seinerseits erlebt hatte; die Anwendung aber von beiden Regeln hatte unter Umständen ihre besondere Schwierigkeiten, welche zumal vom isländischen Rechte mit vollem Verständnisse ins Auge gefaßt wurden. Auf der einen Seite beachtet dieses die Möglichkeit, daß mehrere Personen durch einen und denselben Unglücksfall ihren gemeinsamen Untergang finden, sei es nun, daß sie zusammen ertrinken, von Bergstürzen oder Lavinen verschüttet werden, mit Schiffen zugrunde gehen, oder in einem Gefechte fallen;[1]) ist einer der Gefährten davon gekommen, so soll dessen Aussage über die Reihenfolge gelten, in welcher die einzelnen ihren Tod gefunden haben, läßt sich aber ein derartiger Nachweis nicht erbringen, so soll die Sache so angesehen werden, als ob die sämtlichen Kommorienten gleichzeitig verstorben wären, und soll somit keiner den anderen beerben. Daß der Satz wenigstens seiner ersten Hälfte nach älteren Rechtes war, erfahren wir aus der bekannten Erzählung über das Ende des Þorsteinn surtr samt Schwiegersohn, Tochter und Enkelin (um 960).[2]) Auf der anderen Seite wird aber auch der Fall

---

[1]) Arfa þ., 4/183; 16/219; 18/223—24; Konúngsbók, 126/245—6.

[2]) Laxdœla, 18 56—60.

der Verschollenheit gehörig berücksichtigt. In Bezug auf ihn wird zunächst die Regel aufgestellt, daß ein Mensch, von welchem garnichts mehr zu erfahren steht, insolange als lebend gelten soll, bis sein Tod in gehöriger Form erwiesen sei;[1]) bei der Bestimmung der Form, in welcher dieser Beweis zu erbringen ist, wird aber lediglich auf den Fall Rücksicht genommen, da nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß der Tod des Verschollenen im Auslande erfolgt sei, doch wohl einfach darum, weil man, wo es galt bei einem im Inlande Verschollenen die Frage zu entscheiden, ob er verstorben sei oder nicht, ein selbstverständliches Beweismittel an den Nachbargeschworenen hatte, während von diesen die Regel galt „um engi mál eigu þeir að skilja þau er erlendis hafa gjörz eða fyrir austan mitt haf, þótt hér sé sótt", [2]) also der im Auslande erfolgte Tod ihrer Kognition entrückt war. Da galt nun die Regel, es solle der im Auslande erfolgte Tod ebenso erwiesen werden, wie wenn es sich um den Beweis eines im Auslande begangenen Totschlages (erlendisvíg) handeln würde;[3]) das bei dem „sanna dauða manna erlendis" einzuhaltende Verfahren ist aber folgendes. Zunächst muß eine Frist von drei Jahren abgewartet werden, vom Beginne der Verschollenheit an gerechnet, während welcher drei Jahre doch Nachrichten aus dem norwegischen, schwedischen und dänischen Reiche sowohl als aus England und den westlichen Inseln, dann aus Grönland und aus Hjaltland, sowie aus dem Lande, aus dem der Verschollene abfuhr, eingetroffen sind; ist diese Frist abgelaufen, so mag der zur Erbschaft des Verschollenen Berufene im vierten Jahre seinen Beweis durch fünf isländische Männer antreten, welche auf ihr Ehrenwort versichern, daß während dieser Zeit von dem Verschollenen keinerlei Nachricht eingetroffen sei und daß sie ihn ihrerseits für tot halten; daraufhin hat dann das Gericht dem Erben das Vermögen des Verschollenen zuzusprechen.[4]) Alle fünf Männer sollen dabei in Bezug auf ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Streitteilen unanfechtbar und mindestens zwei von ihnen zu der Zeit, da der Verschollene verstorben sein soll, oder in einer späteren Zeit in dem Reiche gewesen sein, wo derselbe verstorben sein soll; letzteres eine

[1]) Arfa þ., 4/182 und 182—3; 16/219; Konúngsbók, 126/245.

[2]) Konúngsbók, 85/142.

[3]) Arfa þ., 4/183; 17/219; Konúngsbók, 126/245. Vgl. Vígslóði, 100—102/139—43; die Konúngsbók hat hier ihre große Lücke.

[4]) Arfa þ., 4/183; 7/190—91; Konúngsbók, 127/250; Arfa þ., 16/218; Konúngsbók, 126/244—45.

Bestimmung, die nur in der einen der einschlägigen Stellen sich findet und die überdies jedenfalls nicht auf alle möglichen Fälle anwendbar sein konnte, z. B. nicht auf den, da das Schiff des Verschollenen auf hoher See geblieben ist, oder den anderen, da man gar keinen Anhaltspunkt für die Annahme hat, daß derselbe gerade in diesem oder jenem bestimmten Lande verstorben sein werde. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieselbe lediglich durch ungeschickte Benützung der vom erlendisvíg geltenden Bestimmungen in jene Stelle hineingekommen und bei diesen ist dieselbe denn auch völlig am Platze, da hier ein Zweifel über den Ort der Tat selbstverständlich nicht vorkommen durfte. Ausdrücklich wird gesagt, daß der Tod des Verschollenen, wenn die obige Beweisführung gelingt, als in dem Zeitpunkte erfolgt gelten solle, in welchem sie gelingt;[1]) doch soll ein anderes für den Fall gelten, da etwa Trümmer von dem Schiffe antreiben, auf welchem der Verschollene nachweisbar zu der Zeit, da seine Verschollenheit begann, sich befunden hatte, und in diesem Falle soll auch der Beweis des mutmaßlichen Todes bereits vor Ablauf der gewöhnlichen dreijährigen Frist angetreten werden dürfen.[2]) Ausdrücklich wird endlich noch bestimmt, daß für den Fall, da der für tot Erklärte hinterher doch wieder zurückkehrt, die „sannaðarmenn" dennoch keine Strafe trifft;[3]) vollkommen richtig, weil ja ihr Eid ein bloßer Credulitätseid, kein Veritätseid war. Eine eigentümliche Anwendung fand aber das Verschollenheitsverfahren noch für den Fall, da sich zu einer auf Island angefallenen Erbschaft Leute meldeten, mit der Behauptung, daß sie die Erben des zu derselben berufenen, aber inzwischen im Auslande verstorbenen Erben seien. Hier galt es, abgesehen von dem uns hier nicht berührenden zwiefachen verwandtschaftlichen Verhältnisse, nicht nur zu konstatieren, ob der angeblich im Auslande Verstorbene auch wirklich verstorben, sondern auch noch festzustellen, ob der Zeitpunkt seines Todes auch wirklich ein späterer gewesen sei, als der, in welchem der im Inlande gestorbene Erblasser seinerseits gestorben war; bei der letzteren Hälfte des Beweisthemas ergab sich

---

[1]) vgl. Arfa þ., 4/182, ebenso 16/219 und Konúngsbók, 126/245: ok skal svo vera sem hann lifi, til þess er dauðinn er sannaðr, und 182—3: ok skal svo vera sem hann sé lifandi, meðan hann er eigi andaðr sagðr; 16/218: enda skal þá svo meta, sem þeir sé andaðir, ok eigi fyrr. Die letzte Stelle auch in der Konúngsbók, 126/245.

[2]) Arfa þ., 16/218; Konúngsbók, 126/245.

[3]) Arfa þ., 4/183; 16/218; Konúngsbók, 126/245.

überdies die Schwierigkeit, daß es sich um die Vergleichung einer dem Auslande angehörigen Tatsache mit einer dem Inlande angehörigen handelte. Da soll nun die erstere Frage in der gewöhnlichen Weise durch sannaðarmenn erledigt werden, die zweite dagegen durch einen tylftarkviðr, also durch Geschworene, die doch nicht búar und somit auch an die diesen gesetzte Kompetenzbeschrankung nicht gebunden waren.[1]) Die sämtlichen auf das Verschollenheitsverfahren bezüglichen Verhältnisse waren hiernach im isländischen Rechte sehr sorgfältig und sachgemäß geordnet; aber auch abgesehen von aller Verschollenheit war für eine „cura absentis“ gesorgt, und zwar in einer Weise, welche auf die Verschollenheit zu rekurrieren wohl nur in den selteneren Fällen nötig werden ließ. Es galt nämlich der Satz,[2]) daß derjenige, welcher außer Landes ging, berechtigt sei, die Verwaltung seines Vermögens und seine prozessualische Vertretung zu übertragen wem er wolle, daß aber eine solche Übertragung in keinem Falle auf länger als drei Jahre gültig sei; nach Ablauf dieser Frist sollten vielmehr die Erben des Abwesenden befugt sein, sich der Verwaltung seines Vermögens zu unterwinden und zwar auch dann, wenn dieser ausdrücklich auf längere Zeit seinen Verwalter bestellt haben sollte. Die Bestimmung mußte zur Folge haben, daß der Regel nach bereits vor der Einleitung des Verschollenheitsverfahrens das Vermögen des Abwesenden sich in der Hand eben der Person befand, welche auf Grund dieses Verfahrens in dasselbe einzutreten hatte; da überdies die Analogie der Regeln, welche in Bezug auf die Verwaltung von Mündelgut und wieder von dánarfé galten, uns zu der Annahme berechtigt, daß die Vermögensverwaltung des nächsten Erben auch in diesem Falle mit dem Rechte auf den Fruchtgenuß verbunden gewesen sein werde, so ist klar, daß der Erbe nur ausnahmsweise sich veranlaßt sehen konnte, zur Einleitung eines Verschollenheitsverfahrens zu schreiten. — Im norwegischen Rechte finden wir demgegenüber nur den Fall der Kommorienz, nicht den der Verschollenheit berücksichtigt. Das Þrándheimer Recht enthält nämlich die Bestimmung, daß, wenn mehrere Leute in einer Schlacht gefallen, oder bei einem Brande oder in einer Wassersnot gemeinsam umgekommen sind, alle als gleichzeitig verstorben gelten sollen, soweit ihre Beerbung in

[1]) Arfa þ., 4/184; 6/189 und Konúngsbók, 249/198—99.

[2]) Konúngsbók, 77/128; Arfa þ., 7/190; 17/221; Konúngsbók, 125/239.

Frage kommt.[1]) Die Bestimmung ist wortwörtlich in die Járnsíða übergegangen;[2]) in dem gemeinen Landrechte, dann in dem gemeinen Stadtrechte und in der Jónsbók[3]) hat sie dagegen den, übrigens selbstverständlichen Beisatz erhalten, daß jene Regel nur vorbehaltlich einer Beweisführung über das Gegenteil gelten solle, und die Jónsbók hat überdies als einen weiteren Fall der Kommorienz den der gemeinsamen Verschüttung durch eine Lawine oder einen Bergsturz beigefügt.

Nicht ganz leicht zu beantworten ist die Frage, ob und wie weit das altnordische Recht einen förmlichen Antritt der Erbschaft gefordert habe, wie ferne demselben also der Unterschied zwischen einer delatio und acquisitio hereditatis im Sinne des römischen Rechtes geläufig war.[4]) Die isländischen Rechtsquellen gehen in Bezug auf diesen Punkt von den norwegischen weit ab. Daß dieselben die Transmission der Erbschaft auf einen entfernteren Erben nicht von einer vorgängigen Erwerbshandlung des verstorbenen näheren abhängig machen, vielmehr schlechthin jede deferierte Erbschaft auch transmittieren lassen, ergibt sich bereits aus den soeben besprochenen Bestimmungen über die Kommorienz; auch im übrigen ergibt sich aber nicht die geringste Spur, welche auf die Notwendigkeit irgend welcher besonderen Handlung für den Erwerb der deferierten Erbschaft hinweisen würde, und ist hiernach unzweifelhaft anzunehmen, daß nach der Grágás die Akquisition einer solchen stets mit deren Delation zusammenfiel. Anders steht dagegen die Sache nach dem norwegischen Rechte, und sind es zumal die GþL., welche uns über die einschlägigen Rechtssätze Aufschluß geben. Dieselben zeigen uns zunächst, daß es auch in der christlichen Zeit noch üblich, wenn auch nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben war, ein Erbbier zu halten;[5]) am 7. oder 30. Tage pflegte dasselbe zumeist gehalten zu werden, und regelmäßig schlossen sich auch kirchliche Feierlichkeiten an dasselbe an, so daß es zugleich als Seelbier (sáluöl) galt und von dem Geistlichen des Ortes bei Strafe besucht werden mußte, wenn er zu demselben geladen war. Eine ganz ähnliche Bestimmung kennt auch das Recht der Hochlande;[6]) wir er-

[1]) FrþL. IX, 2. [2]) Járns., Erfðat. 17.

[3]) Landsl., Erfðat. 10; BjarkR. 10; Jónsbók, 17.

[4]) vgl. zumal Homeyer, Der Dreißigste, (Berlin, 1864), S. 117—145.

[5]) GþL. 33. Eine kirchliche Notiz über die Entstehung dieser und ähnlicher Termine siehe in der Stjórn, S. 237—8.

[6]) EþL. I, 49; II, 38.

sehen aus ihr, daß neben dem Priester auch seine Frau einzuladen war, daß er ferner den Hochsitz einzunehmen und Speise und Trank zu weihen hatte. Andererseits erfahren wir aber aus den GþL. auch noch, daß an der Siebent auf Ladung des Erben die Gläubiger des Erblassers, einschließlich seiner Witwe und seiner etwaigen Mündel, sich einzufinden hatten, um ihre Ansprüche gegen den Nachlaß geltend zu machen;[1]) wer dabei ausblieb, konnte allerdings auch hinterher noch an den Erben sich halten, aber wenn die Erbschaft nicht zur Bezahlung aller Schulden ausreichte, hatte er solchenfalls immerhin zu befürchten, leer ausgehen zu müssen, worüber später das Nähere. Ist der Erbe minderjährig, so hat statt seiner sein nächster Erbe den Nachlaß zu übernehmen;[2]) er hat aber diesen an der Siebent abschätzen zu lassen, widrigenfalls der Mündel nach erreichter Volljährigkeit von ihm so viel herausverlangen kann, als er sich zu beschwören getraut. Endlich hat auch der, der ein besseres Erbrecht zum Nachlasse zu haben glaubt als der Erbe, der die Zusammenkunft veranstaltet hat, an der Siebent oder am Dreißigst seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er sich an seinem Rechte verschweigt, falls er anders volljährig und durch keine echte Not behindert ist;[3]) selbst der Unmündige soll wenigstens sein Recht bekanntgeben oder ein anderer für ihn, wenn er es auch noch nicht sofort geltend machen kann. Endlich scheint auch die Erbteilung unter gleich nahe Berufenen bei dieser Gelegenheit vorgenommen worden zu sein.[4]) In dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte wird zwar die Haltung eines Trinkgelages beim erfi verboten, weil sie dem Seelenheile des Verstorbenen nichts nütze, wohl aber überflüssige Kosten und hin und wieder sogar Völlerei und Blutvergießen veranlasse;[5]) aber die Haltung einer kirchlichen Feierlichkeit sowohl als einer rechtlichen Verhandlung ist damit nicht ausgeschlossen, und wirklich ist die Vorschrift der GþL. über die Schuldenliquidierung an der Siebent wie in die Járnsíða so auch in das gemeine Land- und Stadtrecht und die Jónsbók fast wörtlich übergegangen.[6]) Man möchte nun sofort auf den ersten Blick in diesem Erbbiere eine

---

[1]) GþL. 115. [2]) ebenda, 115 und 119. [3]) ebenda, 122.

[4]) ebenda, 123.

[5]) Landsl., Erfðat. 25; BjarkR. 24; der Jónsbók fehlt eine einschlägige Vorschrift.

[6]) Járns., Erfðat. 18—19 und 25; Landsl. 12—14; BjarkR. 12—14; Jónsbók, 18—22, wo freilich mancherlei hierher nicht gehörige Abweichungen sich finden.

Form sehen, welche für den Erbschaftsantritt gegolten hätte; indessen zeigt sich doch bei näherer Betrachtung eine derartige Annahme vollkommen unstichhaltig. Das norwegische Recht behandelt den Fall der Kommorienz genau ebenso wie das isländische und läßt demnach gleichfalls eine Transmission der zwar deferierten, aber noch nicht in Besitz genommenen Erbschaft zu, während doch, wenn sich erst an die Haltung des Erbbieres der eigentliche Erwerb des Erbrechtes geknüpft hätte, jene Entscheidung kaum in derselben Weise hätte ausfallen können; auch ließe sich kaum begreifen, wie das isländische Recht die ganze Förmlichkeit hätte fallen lassen können, wenn ihr wirklich eine so prinzipielle und tief eingreifende Bedeutung für das Recht des Erben von alters her zugekommen wäre. Wir werden hiernach kaum irre gehen, wenn wir annehmen, daß die Bedeutung des Erbbieres ursprünglich nur die einer feierlichen Ergreifung des Hausregimentes durch den Erben war, bis zu welcher die Auseinandersetzung mit den Gläubigern des Erblassers sowohl als mit dessen Witwe und sonstigen Angehörigen verschoben und bei welcher wohl auch die Erbteilung unter mehreren Miterben erst vorgenommen zu werden pflegte, während das Recht des Erben an der Erbschaft als solcher allerdings durch diese Förmlichkeit völlig unberührt blieb. Kombinieren wir, was sich aus älteren und neueren Quellen über die Bedeutung des Erbbieres erbringen läßt, so mögen wir etwa zu folgender Entwicklungsgeschichte der einschlägigen Rechtssätze gelangen. Im Heidentume bereits galt die Regel, daß ein Erbbier gehalten wurde für jeden Verstorbenen, und diese Sitte war auf Island ebensowohl verbreitet wie in Norwegen; ihr Alter wird am unzweideutigsten bezeugt durch die Nachricht, daß man noch in der ersten christlichen Zeit auf Island des Glaubens lebte, Ertrunkene pflegten ihr eigenes Erbbier zu besuchen, wenn sie bei der Rán gute Aufnahme gefunden hätten.[1]) Handelte es sich um die Beerbung angesehener Männer, so nahmen diese Gelage gewaltige Dimensionen an, wie denn auf Island sogar von 1200 und 900 Gästen bei solchen Erbmählern die Rede ist;[2]) wochenlang dauerten sie in solchen Fällen, und da überdies die Sitte forderte, daß die Geladenen nicht unbeschenkt entlassen wurden, so war der durch sie veranlaßte Aufwand allerdings ein sehr bedeutender. Dabei galt in der alten Zeit die Regel, daß der zur Erbfolge Berufene bei dem Erbbiere zum ersten Male auf

---

[1]) Eyrbyggja, 54/100.

[2]) Landnáma, III, 10/197; Laxdœla, 27/106 und 79/338.

den Sitz des Erblassers sich setzen sollte; war eine Person fürstlichen Ranges zu beerben, so setzte sich der zur Erbfolge Berufene beim Erbbiere zunächst auf einen niedrigeren Platz neben dem Hochsitze, und wenn dann eine Weile getrunken worden war und ihm der Becher gebracht wurde, welcher Bragafull oder Bragarfull genannt war, tat er irgend ein Gelübde einer mannhaften Tat, um sodann den Hochsitz zu besteigen.[1]) Das Trinken des Bragarfull und das Ablegen derartiger Gelübde bei demselben war nun freilich dem Erbbiere ganz und gar nicht eigentümlich, kam vielmehr ganz gleichmäßig auch bei anderen feierlichen Gelagen vor, wie z. B. beim Julfeste;[2]) um so erheblicher ist aber das Besteigen des Hochsitzes, zumal da wiederholt gerade hieran die Folge geknüpft wird, daß erst von da an der Erbe vollkommener Rechtsnachfolger des Erblassers geworden sei.[3]) Allerdings darf man nicht unbedingt, was von Königen und Jarlen galt, auch auf den gewöhnlichen Bauern herüber beziehen, und zumal wird man zugeben müssen, daß die Frist von einem Jahre, oder wieder von drei Jahren, welche die Quellen wiederholt als für die Haltung des Erbbieres üblich bezeichnen, möglicherweise nur durch die Weitläufigkeit der Vorbereitungen zu den hier erforderlichen kolossalen Gelagen veranlaßt sei. Aber wie der König, so hat doch auch der gemeine Bauer sein hásæti oder öndvegi in seiner Halle, und auch bei ihm ist dieses der Mittelpunkt seines Hauses und die Zentralstelle, von welcher sein Hausregiment ausgeht; am öndvegi ergeht die Ladung an den Bauern,[4]) so lange er auf diesem zu sitzen vermag, gilt er als erbfähig zur eigenen Verwaltung seines Vermögens,[5]) seine öndvegissúlur nimmt der Auswanderer nach Island mit hinüber, um durch deren Auswerfen sich den Platz für seine neue Niederlassung anweisen zu lassen. Dazu kommt, daß wir auf Island die Ansicht nachweisen können, daß es für unzulässig galt den Platz eines Erschlagenen einzunehmen, ehe er

---

[1]) Ynglínga s., 40/31—32; Fagrsk. 55/44; Jómsvíkínga s., 21/67; 22/69 und 37/107—12; Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 39/153—54.

[2]) Helgakv. Hjörvarðssonar, S. 176 und Str. 32; Þ. af Ragnarssonum, 1/345—6; Hervarar s., 4/417—18 und 3/515—16, sowie 10/531—2 der älteren Rezension.

[3]) Ynglínga s., ang. O.: var hann þá kominn til arfs alls eptir hann; Fagrskinna, ang. O.: ok skyldi þá fullkominn vera til arfs ok virðíngar eptir hinn dauða, en eigi fyrr; Jómsvíkínga s., 22: at Sveinn mátti eigi þykkja gildr konúngr, ef hann skyldi eigi erfa föður sinn.

[4]) GþL. 35. [5]) FrþL. IX, 20.

gerächt war,[1]) wie denn auch das Sprichwort galt: „blóðnætr eru bráðastar“;[2]) daß ferner die norwegischen Gesetze selbst den Ausdruck brauchen: setjaz í arf,[3]) und den Erben an der Siebent im öndvegi sitzen lassen. So werden wir demnach nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß eine feierliche Besteigung des Hochsitzes auch beim einfachen Bauern die Form für die Besitzergreifung dem Erbe gegenüber gewesen sein werde; nur daß etwa für sie die Fristen abgekürzt und die Feierlichkeiten einfachere gewesen sein mögen. Welche Fristen ursprünglich gegolten haben mögen, muß zunächst unbestimmt bleiben, da die in den Provinzialrechten genannten Termine der Siebent oder des Dreißigsten kirchlichen Einflüssen entstammen; die Bedeutung aber der ganzen Handlung bestand, wenn wir von deren religiöser Seite absehen, lediglich darin, daß mit derselben eine formelle Ergreifung des Besitzes der Erbschaft nach vorgängiger, freilich nur vorläufiger, Auseinandersetzung mit allen am Nachlasse beteiligten Interessenten verbunden war. In Norwegen nun hatte der alte Gebrauch sich erhalten, nur daß seine Formen christlicher geworden waren, und hatte derselbe zumal auch seine frühere rechtliche Bedeutung behauptet; auf Island dagegen hat er die letztere völlig verloren, und ist wohl überhaupt schon früh abgekommen, doch wohl weil die Geistlichkeit hier überhaupt mit den Überlieferungen der heidnischen Zeit durchgreifender als in Norwegen aufzuräumen verstanden hatte. Auf Island also ist der Termin für die Abschätzung von Mündelgut, welches ein Vormund übernimmt, ganz anders bestimmt; er fällt auf den Donnerstag nach Ablauf der siebenten Sommerwoche, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem der der Erblasser verstorben ist.[4]) Für die Erbteilung unter mehreren Miterben, dann für die Auseinandersetzung der Erben mit der Witwe des Erblassers gab es keine besonderen Vorschriften; wir haben demnach anzunehmen, daß in dieser Beziehung alles der Einigung der Beteiligten, und wenn solche nicht zu erreichen war, der gerichtlichen Entscheidung überlassen war, welche auf Klage des nicht im Besitze Begriffenen gegen den Besitzer des Nachlasses erging. Bezüglich der Gläubiger aber des Erblassers galt die Regel,[5]) daß solche ganz durchfielen, falls dessen Nachlaß nicht mindestens einen Wert von einer

---

[1]) Vatnsdœla, 23/39; Ágrip af Heiðarvíga s., 14/314.

[2]) Vígaglúma, 8/344; Vatnsdœla, 24/39.

[3]) GþL. 119: ef maðr sezt í úvirðan arf; 115: í virðan eyri setjazt u. dgl. m.

[4]) Konúngsbók, 122/231; Arfa þ., 9/193.

[5]) Kaupab. 8/408; Konúngsbók, 223/148.

Mark hatte, wogegen der Erbe, wenn ein größerer Nachlaß vorhanden war und von ihm ohne weitere Förmlichkeiten übernommen wurde, für alle Schulden des Erblassers aufzukommen hatte, nicht nur mit dem ganzen Betrage der Erbschaft, sondern auch mit seinem gesamten übrigen Vermögen, nur mit der einzigen Beschränkung, daß man ihn wegen der Schulden des Erblassers nicht in Schuldknechtschaft nehmen konnte. Der Gläubiger des Erblassers hatte dabei der Regel nach, wenn mehrere Miterben vorhanden waren, von jedem nur den seinem Anteile an der Erbschaft entsprechenden Teil der Forderung anzusprechen, und galt nur für den Fall, da mehrere Brüder ihren Vater gemeinsam beerbt hatten, die Ausnahme, daß er die ganze Forderung gegen den ältesten Bruder ungeteilt geltend machen konnte, soferne er dieselbe eintrieb, ehe noch die Brüder ihr Erbe geteilt hatten;[1]) handelte es sich um eine betagte Schuld (eindagat fé), so war natürlich an dem paktierten Termine die Zahlung zu fordern, wie sie dies dem Erblasser selbst gegenüber gewesen wäre, jedoch mit dem Unterschiede, daß dem Erben gegenüber auch bei nicht rechtzeitiger Zahlung nicht sofort Verzugszinsen gefordert werden konnten:[2]) der Gesetzsprecher Markús Skeggjason (1084—1107) soll den letzteren Satz festgestellt haben. Für die Fälle aber, da der Nachlaß kein ganz geringfügiger war, aber der Erbe sich doch nicht ganz sicher fühlte, ob er nicht überschuldet sei, bot ihm das Recht den Ausweg, ein Schuldgericht (skuldadómr) zu berufen, welches die Liquidation zu besorgen hatte.[3]) Die Einladung, bei demselben sich einzufinden, war von dem Erben oder, wenn er minderjährig ist, seinem Vormunde bei dem nächsten várþíng des Bezirkes zu erlassen, dem der Verstorbene angehört hatte, und nach Ablauf einer 14tägigen Frist von der Einladung ab gerechnet war dasselbe am Wohnorte des Verstorbenen zu halten; von irgend welchem Zusammenhange mit Siebent oder Dreißigst war demnach selbst äußerlich keine Rede. Das Gericht wird sodann halb von dem Erben, halb von den erschienenen Gläubigern besetzt und zwar so, daß die letzteren einen Vertreter ihrer aller durch das Los zu bestimmen haben, der dann namens aller handelt; kein bei der Sache

---

[1]) Kaupab. 6/402; Konúngsbók, 221/147. Ein nýmæli über die Form des Klagsbeweises hat nur die Staðarhólsbók und das Fragment bei Finsen, Anhang II, 2/227.

[2]) wie dies dem Erblasser gegenüber zulässig gewesen wäre; Kaupab. 5/395; Konúngsbók, 221/143.

[3]) Kaupab. 8—9/408—13; Konúngsbók, 223/148—52.

selbst Beteiligter und kein näherer Verwandter und Verschwägerter eines solchen darf in dem Gerichte sitzen. Wie der minderjährige Erbe durch seinen Vormund, so werden minderjährige Gläubiger durch den ihrigen vertreten, und zwar bei eigener Haftung für jedes Versäumnis; in der durch das Los bestimmten Ordnung werden sodann die einzelnen Forderungen geltend gemacht und wird durch Zeugen, oder falls solche nicht vorhanden oder nicht beizubringen sind, durch fünf Nachbargeschworene der Beweis ihrer Begründung geführt, andererseits hat der Erbe alle zum Nachlasse gehörigen Mobilien zur Stelle zu schaffen und bei Strafe der Landesverweisung nichts von ihnen zu verheimlichen, und die ihm bekannten Forde-derungen, die zum Nachlasse gehörten, anzugeben, deren Vertragsbedingungen übrigens selbstverständlich durch den Tod des Erblassers nicht weiter alteriert werden, als etwa insoferne, als der Schuldner, solange das Erbrecht bestritten und die Streitfrage nicht gerichtlich entschieden ist, die Zahlung zurückzuhalten befugt ist.[1]) Gehört Land oder ein goðorð zum Nachlasse, so haben die fünf dem Lande zunächst wohnenden Grundeigentümer dieses abzuschätzen und ihre Schätzung vor dem Schuldgerichte abzugeben. Hat einer der Gläubiger an einer zum Nachlasse gehörigen Sache ein Pfandrecht, so mag er diese für sich von vornherein wegnehmen, doch gegen Herauszahlung der Hyperocha; ebenso darf die Witwe ihr Gut vorab nehmen, und zwar die Mitgift (heimanfylgja) schlechthin, den mundr aber nur unter der Voraussetzung, daß zur Zeit der Heirat dessen voller Betrag nach Abzug aller Schulden im Vermögen des Verstorbenen vorhanden gewesen war; war dies nicht der Fall gewesen, so fällt aller Anspruch auf den mundr weg, wenn das schuldenfreie Vermögen zur Zeit der Hochzeit weniger als eine Mark betragen hatte, oder es muß sich die Witwe wenigstens an demselben ganz dieselbe Reduktion gefallen lassen, wie solche die übrigen Gläubiger betrifft. Hatten die Eheleute aber in allgemeiner oder partikulärer Gütergemeinschaft gelebt, so stand die Sache begreiflich anders; je nach ihrem Anteile am gemeinen Gute hatte solchenfalls die Witwe dort alle Schulden, hier die Wirtschaftsschulden mitzutragen. Nach Befriedigung dieser privilegierten Gläubiger ist sodann der übrige Nachlaß unter die nicht privilegierten zu verteilen, und zwar in der Art, daß im Falle des Nichtzureichens alle den gleichen verhältnismäßigen Abzug sich gefallen zu lassen haben; derjenige

[1]) Kaupab. 6/402—3; Konúngsbók, 221/146—47.

Gläubiger aber, der am meisten zu fordern hatte, genoß, wenn liegende Güter vorhanden waren, des Vorrechtes, in diesen bezahlt zu werden. Wer aber am Schuldgerichte ausblieb, der hat seine Forderung verloren, es sei denn, daß er nicht kommen konnte oder von der Haltung des Gerichtes nichts erfahren hatte; kann er dies nachweisen, so mag er hinterher noch von denjenigen Gläubigern, die bezahlt wurden, die Herausgabe des ihn treffenden verhältnismäßigen Betrages fordern. Hatte der Erbe auch nur einen einzigen Gläubiger bezahlt, ehe er das Schuldgericht berufen hatte, so galt es, als hätte er dieses gar nicht berufen, d. h. er mußte für alle Schulden auch mit seinem eigenen Vermögen aufkommen. Man sieht, mit dem alten Erbbiere hatte dieses Schuldgericht nur sehr teilweise die gleiche Aufgabe, und insbesondere scheint dasselbe keinerlei präklusive Wirkung für denjenigen gehabt zu haben, der seine Erbrechte geltend zu machen hatte. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß, wo immer jemand im guten Glauben, der berufene Erbe zu sein, sich in den Besitz einer Erbschaft gesetzt hat, während sich hinterher herausstellt, daß infolge eines Irrtumes über die verwandtschaftlichen Beziehungen ein anderer der Berechtigte sei, dieser die Restitution der Erbschaft, jedoch ohne Zinsen, zu fordern berechtigt sei;[1]) von irgend einem Präklusivtermine ist aber dabei nicht die Rede, und wenn es heißt, das Recht eines Mannes dänischer Zunge, eine auf Island ihm angefallene Erbschaft daselbst zu reklamieren, verjähre niemals,[2]) so muß doch offenbar auch diese Regel den Isländern selbst nicht minder zugute gekommen sein. — In Norwegen dagegen stand die Sache allerdings ganz anders. Nach den GþL. galt zunächst die Regel, daß derjenige, welcher innerhalb des Volklandes anwesend und überdies volljährig war, an der Siebent oder am Dreißigsten, je nachdem die Liquidation der Verlassenschaft an diesem oder jenen Tage vor sich ging, sein Erbrecht geltend machen mußte, bei Verlust seines Anspruches auf dasselbe; war er nicht im Volklande anwesend, so muß er binnen Jahresfrist von seiner Rückkehr in das fylki, in dem der Nachlaß angefallen war, seine Forderung geltend machen, es wäre denn, daß echte Not ihn daran verhindere.[3]) Glaubt

---

[1]) Arfa þ, 7/191; Konúngsbók, 118/220—21.

[2]) Arfa þ., 17/220; Konúngsbók, 125/239.

[3]) GþL. 122. Die Wortfassung der Stelle läßt übrigens vermuten, daß eine weitere Frist für den fehlt, der außer Landes war; sie mußte nach dem gelegentlich der gesterfð usw. Bemerkten drei Jahre betragen haben, und galt diese Frist ursprünglich auch gegenüber den Isländern, Konúngsbók, 125/239 und 248/195,

ein Minderjähriger Erbansprüche zu haben, so soll er diese zwar ebenfalls an jenem Termine bekanntgeben oder durch einen anderen bekanntgeben lassen; aber einzuklagen hat er sein Recht erst binnen einer fünfjährigen Frist nach erreichter Volljährigkeit, und er verschweigt sich an seinem Rechte erst, wenn er bis zum erreichten 20. Jahre die Klagestellung unterlassen hat, ohne durch echte Not gehindert zu sein.[1]) Selbstverständlich konnte und sollte aber schon vorher der Vormund für den Minderjährigen sein Erbrecht geltend machen, und haben jene Fristbestimmungen demnach nur die doppelte Bedeutung, daß sie dem volljährig Gewordenen nachliefen, wenn der Vormund seiner Pflicht etwa nicht genügt hatte, und daß sie auch für die Klage auf Herausgabe des Ererbten gegen den Vormund galten, wenn dieser nicht gutwillig das Mündelgut bei beendigter Vormundschaft herausgab; ob sich aber an die Unterlassung der vorläufigen Anmeldung seines Erbrechtes durch den Mündel irgend ein Präjudiz knüpfte, und welches, bleibt ungesagt. Anders sind die Fristen im Þrándheimer Landrechte bestimmt. Wie dieses überhaupt von einer Siebent oder Dreißigst nichts weiß, so ist natürlich auch nicht von der Notwendigkeit sofortiger Geltendmachung der Erbrechte an einem solchen Termine die Rede; dagegen wird demjenigen Volljährigen, der im Lande anwesend ist, eine zehnjährige Frist vom Momente des Erbanfalles, dem Minderjährigen, der im Lande anwesend ist, eine ebensolche vom Momente der erreichten Volljährigkeit zur Durchführung seiner Erbschaftsansprüche gewährt, und dem Abwesenden der Lauf der gleichen Frist erst vom Momente der Heimkehr an berechnet, bzw. von dem etwa früher schon begonnenen Fristenlaufe die Dauer der Abwesenheit abgerechnet.[2]) Doch können diese Fristen nicht die ursprünglichen gewesen sein, da bei der subsidiären Beerbung des gestfeðri nur ein Jahr auf den geborenen Erben zu warten ist,[3]) und die Járnsíða selbst an unserer Stelle einen Termin von zwölf Monaten mit einmischt; mag sein, daß letzterer ursprünglich für den im fylki oder den þinglög Anwesenden gegolten hatte, der zehnjährige aber nur für den zwar im Lande, aber außerhalb jenes engeren Bezirkes Anwesenden. Die spätere Gesetzgebung hat die Fristen der FrþL.

---

wogegen später ihre Erbschaftsklagen in Norwegen für unverjährbar erklärt wurden, Arfa þ., 13/208–9; 17/221.

[1]) GþL. 122 vgl. mit 119.

[2]) FrþL. IX, 29; Járns., Erfðat. 23.

[3]) FrþL. IX, 5; die Járns., Erfðat. 17 nennt hier keine Frist.

rezipiert.[1]) In prozessualischer Beziehung galt nach den GÞL. die Regel, daß jede Anstellung der Erbschaftsklage beim unrechten Gerichte, also bei einem Landgerichte statt beim Stadtgerichte und umgekehrt, oder bei einem anderen Landgerichte als dem, in dessen Bezirk die Erbschaft lag, den Verlust der Sache nach sich zog;[2]) die Vorschrift ist in die spätere Gesetzgebung übergegangen.[3]) Das Verfahren war ein etwas verschiedenes, je nachdem die Klage auf Land oder Fahrhabe ging;[4]) dieser Punkt gehört indes weiter nicht hierher. Die Auseinandersetzung aber an der Siebent oder am Dreißigsten vollzog sich folgendermaßen. Nach den GÞL. hatte derjenige, der sich als Erbe betrachtete, alle Interessenten zum Termine zu laden und hier sich auf den Hochsitz zu setzen, um die Verhandlungen zu leiten.[5]) Da wird nun zunächst der Nachlaß liquidiert, ganz ähnlich wie am isländischen skuldadómr. Die einzelnen Gläubiger hatten ihre Forderungen anzumelden und nötigenfalls zu beweisen; der Beweis konnte aber nur durch Zeugen geführt werden, „þvíat engi skal vinna eið fyrir brjóst hins dauða“, und kann höchstens vom Erben verlangt werden, daß es von der Schuld nichts zu wissen beschwöre;[6]) ebenso kann aber auch der Beweis der Zahlungseinrede nur durch Zeugen geführt werden.[7]) Die erwiesenen Schulden werden sofort bezahlt, wenn der Nachlaß zu ihrer aller Bezahlung zureicht; wenn nicht, so haben alle Gläubiger einen Abzug zu erleiden, dessen Höhe sich nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen zu bemessen hat. Derjenige Gläubiger aber, der am Termine ausbleibt, kann zwar hinterher sich immerhin noch an den Erben halten; aber wenn der Nachlaß jetzt nicht mehr zu seiner Befriedigung ausreicht, fällt er durch, ohne sich an die bereits befriedigten Mitgläubiger halten zu können. Auch für das norwegische Recht gilt also der Grundsatz, daß der Erbe nicht über den Betrag der Erbschaft hinaus haftet, wenn er nur das Liquidationsverfahren gehörig eingeleitet hat, und gilt andererseits dem Gläubiger gegenüber der für dieses letztere anberaumte Termin als ein in gewissem Sinne präklusiver; eine Ausnahme von der ersteren Regel tritt nur zu Lasten der eigenen Kinder des Deferierten, Söhne wie Töchter, ein, indem diese auch über den Betrag der Erbschaft hinaus mit ihrem ganzen übrigen Vermögen (nicht ihrer Person) haften müssen,

---

[1]) Landsl., Erfðat. 18; BjarkR. 18; Jónsbók, 26. [2]) GÞL. 120.

[3]) Landsl., Erfðat. 16; BjarkR. 16; Jónsbók, 25, wo nur der fjórðúngr für das fylki eingesetzt ist. [4]) FrÞL. X, 30.

[5]) GÞL. 115 [6]) vgl. ebenda, 38. [7]) ebenda, 116.

„þvíat þau skulu gegna jafnt ljúfu sem leiðu". Als privilegierte Gläubiger treten ferner auch hier die Pfandgläubiger auf, ferner die Witwe, bei welcher aber zwischen ihrer Mitgift einerseits und ihrem mundr samt der Widerlage andererseits unterschieden wird, endlich die Mündel, deren Vormund der Verstorbene gewesen war, bezüglich ihres Mündelgutes. Der Pfandgläubiger geht dabei in Bezug auf sein Pfandobjekt allen anderen vor; er hat bezüglich desselben ein Separationsrecht, wie denn auch bei nicht rechtzeitiger Zahlung dasselbe ihm zu eigen verfiel.[1]) An zweiter Stelle tritt sodann der Mündel mit seiner Forderung des Mündelgutes und die Witwe mit ihrem Anspruche auf ihre Mitgift ein; beide unter sich konkurrierend und somit, wenn der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung beider unzureichend war, beide gleichmäßig verhältnismäßigen Abzug erleidend, andererseits aber beide allen anderen Gläubigern unbedingt vorgehend. Mit ihrem Anspruche aber auf ihren mundr und ihre Widerlage muß die Witwe zunächst hinter dem Mündelgute unbedingt zurückstehen; zurückstehen muß sie ferner mit diesem ihrem Anspruche gegenüber allen den Gläubigern, die bereits vor der Eingehung ihrer Ehe mit dem Verstorbenen dessen Gläubiger gewesen waren, „fyrir því at engi skal sér konu kaupa við annars fé", mit den übrigen nicht privilegierten Gläubigern aber konkurriert sie, und hat darum vorkommendenfalls wie diese einen verhältnismäßigen Abzug zu leiden. Hat die Witwe aber mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft gelebt, so hat sie nach Maßgabe ihres Anteiles am gemeinen Gute auch für die Schulden aufzukommen. Lag dem Verstorbenen die Ernährung von Hilfsbedürftigen ob, so gehen diese neben den anderen Gläubigern pari passu her, indem deren Alimentationsansprüche kapitalisiert werden; Minderjährige aber werden durch ihre Vormünder vertreten, und hat der Vormund eines minderjährigen Erben gleich am Termine das von ihm übernommene Mündelgut abschätzen zu lassen.[2]) Sind aber von mehreren Miterben einzelne am Termine ausgeblieben, während ihnen dieser doch bekanntgegeben worden war, so soll die Erbteilung darum doch, unter Zuziehung von Zeugen, vor sich gehen;[3]) aus der betreffenden Vorschrift scheint zugleich hervorzugehen, daß man in der Art zu teilen pflegte, daß zuerst ebensoviele Teile gemacht wurden als Miterben vorhanden waren, und dann das Los darüber entscheiden ließ, welcher

---

[1]) GþL. 50. [2]) ebenda, 115 und 119.
[3]) ebenda, 123.

Anteil jedem einzelnen Miterben zufallen sollte. Demgegenüber behandelt das Þrándheimer Landrecht die Lehre von der Erbschaftsauseinandersetzung lediglich vom Standpunkte des Vormundschaftsrechtes aus, jedoch in einer Weise, welche zeigt, daß auch hier die Grundzüge wesentlich dieselben waren.[1]) Der Vormund soll hiernach unter Beirat der nächsten Verwandten des Mündels, und zwar vom Mannsstamme sowohl als Weibsstamme, die Schulden des Verstorbenen abbezahlen, soweit solche durch Zeugen erwiesen werden können, und darf er im Notfalle sogar Grundstücke des Mündels veräußern, wenn die Fahrhabe nicht zur Zahlung der sämtlichen Schulden ausreichen will; ist in dieser Weise der Aktivbestand des Nachlasses liquid gestellt, so soll derselbe, wiederum unter Zuziehung der beiderseitigen Verwandtschaft, abgeschätzt und gegen Schätzung übernommen werden. Von einem Zusammenhange jener Liquidation sowohl als dieser Abschätzung mit der Siebent oder dem Dreißigst ist allerdings nicht die Rede, und ebensowenig wird gesagt, wie es zu halten sei für den Fall, da der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger nicht ausreichen wollte; in der letzteren Hinsicht aber dürfen wir wohl annehmen, daß die in den GþL. aufgestellten Grundsätze auch hier Anwendung fanden. Die Legislation des K. Magnús endlich reproduziert im wesentlichen einfach die Vorschriften der GþL.;[2]) doch gestattet sie dem Gläubiger, der wegen ehehafter Not an der Siebent nicht erschienen ist, von den Mitgläubigern, die hier befriedigt wurden, auch hinterher noch seinen verhältnismäßigen Betrag zu fordern, wenn sich der Nachlaß zu seiner nachträglichen Befriedigung nicht mehr suffizient erweist; sie erläßt ferner auch den eigenen Kindern des Erblassers die Haftung über den Betrag der Erbschaft hinaus. Es hatte aber schon vorher die Járnsíða an die GþL. sich angeschlossen;[3]) aber jene Veränderungen, welche die späteren Gesetze in Bezug auf deren Vorschriften durchgeführt haben, sind ihr noch fremd.

Man sieht, darüber ist weder das norwegische noch das isländische Recht im Zweifel, daß „der Tote den Lebendigen erbt", d. h. daß die Erbschaft in demselben Momente deferiert und erworben wird, in welchem der Erblasser stirbt. Über die Beschaffenheit des Erbrechtes und seinen Inhalt spricht sich weder das eine noch das

---

[1]) FrþL. IX, 22.
[2]) Landsl., Erfðat. 12—14; BjarkR. 12—14; Jónsbók, 18—20.
[3]) Járns., Erfðat. 18—19 und 25.

andere Recht ausdrücklich aus; aber keinem Zweifel kann unterliegen, daß nach beiden mit dem Anfalle der Erbschaft alle bisher dem Erblasser zustehenden Rechte auf den Erben übergehen und alle dem Erblasser bisher obliegenden Verpflichtungen desgleichen, diese jedoch mit der Einschränkung, daß die Verpflichtung des Erben, wenn er anders für gehörige Vornahme der Vermögensliquidation sorgt, nicht über den Betrag seiner Erbschaft hinausreicht, und daß sie, selbst wenn er diese Kautel versäumt hat, wenigstens seine Person nicht ergreift. Die GþL. freilich hatten die Kinder des Erblassers schlechthin für dessen Schulden auch mit ihrem anderweitigen Vermögen haften lassen; aber diese Ausnahme war dem isländischen und wohl auch dem Þrándheimer Rechte von jeher fremd gewesen, und wurde durch die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir auch für das Gulaþing wieder beseitigt. Als Termin aber für die Liquidation des Nachlasses den Gläubigern gegenüber, und zugleich für die Auseinandersetzung unter den Miterben, sowie die Abschätzung zu übernehmenden Mündelgutes hatte das ältere Recht das Erbbier gekannt, für dessen Abhaltung ursprünglich eine einjährige Frist gegolten zu haben scheint, und bei welchem volljährige Anwesende bei Vermeidung des Verlustes auch mit ihren Erbansprüchen hervortreten mußten; in der christlichen Zeit aber verlor sich der Gebrauch des Erbbieres zunächst auf Island völlig, während er in Norwegen noch längere Zeit sich erhielt, nur daß an die Stelle der heidnischen Frist die christlichen Termine des Siebent oder des Dreißigsten traten, und erst durch K. Magnús das Erbbier selbst verboten, die rechtliche Bedeutung desselben aber auf die kirchlichen Zusammenkünfte an jenen Terminen übertragen wurde.

Altnordisches Pfandrecht.

§ 1. Einleitung.

Ähnlich wie die übrigen germanischen Rechte kennt auch das altnordische Recht mehrfache, ganz verschieden gestaltete Geschäfte, welche dem Zwecke einer Verpfändung dienen mögen, ohne darum doch notwendig in diesem alleinigen Zwecke völlig aufzugehen. Allmählich erst tritt bei allen diesen Geschäften die pfandrechtliche Bestimmung einseitiger und durchgreifender zutage, was dann einerseits eine Annäherung der verschiedenen hierher gehörigen Institute aneinander, soweit sie einen pfandrechtlichen Zweck verfolgen, zur Folge hat, andererseits aber auch wohl zu einer Absonderung und eigentümlichen Gestaltung derjenigen Anwendungsweisen derselben führen kann, welche anderen als pfandrechtlichen Zwecken dienen. Im ganzen lassen sich drei verschiedene Institute unter diesen Gesichtspunkt stellen, für welche ich die Bezeichnungen veð, máli und tak wählen will. Jedes von ihnen fordert gesonderte Betrachtung; bei jedem von ihnen ist wieder zwischen den verschiedenen Zeiten und Orten angehörigen Quellen zu unterscheiden und nicht nur das isländische Recht von dem norwegischen getrennt zu halten, sondern auch das ältere Recht beider Länder von der Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir für dieselben durchaus abzusondern.

An Literatur stehen für das norwegische Recht zunächst einige kürzere Bemerkungen zu Gebote, welche sich in einem Aufsatze von Torkel Halvorsen Aschehoug: „Om tinglige Rettigheder efter de gamle norske Love",[1]) in Rudolf Keysers norwegischer Rechtsgeschichte,[2]) dann in Karl v. Amiras Schrift über

---

[1]) Norsk Tidsskrift for Videnskab og Literatur, VII, S. 209—49 (1854—55); hierher zumal S. 217, 223, 225—26, 227, 229, 245 und 247—48.

[2]) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (1866), S. 343—44, 356 und 397.

„Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren“ [1]) niedergelegt finden; dann aber auch eine ausführlichere Behandlung des Gegenstandes durch Frederik Brandt in seinen „Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie“ [2]) und „Forelæsninger over den norske Retshistorie“, [3]) dann in dessen Probevorlesung „Om forelöbige Retsmidler i den gamle norske Rettergang“, [4]) sowie durch Ludwig Mariboe Aubert, in seiner Abhandlung „Kontraktspantets historiske Udvikling, især i dansk og norsk Ret“, [5]) zu welcher letzteren Schrift auch meine Anzeige derselben in der „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ [6]) verglichen werden mag. Für das isländische Recht dagegen sind nur dürftige Äußerungen von Johann Friedrich Schlegel, in seiner „Commentatio historica et critica de Codicis Grágás origine, nomine, fontibus, indole et fatis“, [7]) sowie von Baldvin Einarsson in seinen „Bemærkninger om den gamle islandske Lov Graagaasen“, [8]) sodann etwa F. C. Dahlmanns Darstellung in seiner „Geschichte von Dänemark“ [9]) zu gebrauchen, wogegen die Darstellung des Pfandrechtes, welche Sveinn Sölvason in seinem „Tyro juris“ gibt, [10]) lediglich das spätere Recht ins Auge faßt und somit für unseren Zweck völlig wertlos ist. Dagegen sind nunmehr die einschlägigen Artikel in dem Wortregister zu benützen, welches Vilhjálmr Finsen dem Schlußbande seiner Ausgaben der Grágás angehängt hat; [11]) überdies sind aber auch die Darstellungen des dänischen und des schwedischen Pfandrechtes mit großem Vorteile zur Vergleichung heranzuziehen, welche einerseits Henning Matzen [12]) und andererseits Karl v. Amira [13]) gegeben haben,

---

[1]) S. 219—20 und 329—45 (1874).

[2]) S. 113—25 (aus dem „Ugeblad for Lovkyndighed“ besonders abgedruckt, 1868).

[3]) Bd. I, 1880, S. 327—38.

[4]) 1862; auch in den „Pröve-Forelæsninger“, S. 75—102 (1863); vgl. jetzt auch Forelæsninger over den norske Retshistorie, II, 1883, S. 372—75.

[5]) zumal S. 49—102 (aus „Norsk Retstidende“ revidiert abgedruckt, 1872).

[6]) Bd. XV, S. 237—51 (1873).

[7]) Vor dem ersten Bande der Arnamagnæanischen Ausgabe der Grágás (1829), S. CXXXIII.

[8]) Juridisk Tidsskrift, Bd. XXII (1834), S. 346—47.

[9]) Bd. II (1841), S. 259—61.

[10]) ed. 1 (1754), S. 137—42; ed. 2 (1799), S. 150—55.

[11]) zumal máli, S. 651, dann veð und veðmáli, S. 690—91 (1883).

[12]) Den danske Panterets Historie indtil Christian V.s Lov, 1869.

[13]) Nordgermanisches Obligationsrecht, Bd. I (1882), S. 193—231, 664—67 und 694—98.

soferne nämlich die verschiedenen nordgermanischen Rechte wenigstens bis auf einen gewissen Grad in ihren Grundzügen und in ihrem Entwicklungsgange übereinstimmen.

Abschnitt I.

Das veð.

§ 2. Die norwegischen Provinzialrechte.

Am nächsten steht unserem Pfandrecht dasjenige Rechtsverhältnis, für welches die norwegischen und isländischen Quellen ebenso wie die dänischen und schwedischen die Bezeichnung veð brauchen; über dieses geben aber unter den älteren norwegischen Rechtsbüchern die Gulaþíngslög den eingehendsten Aufschluß.[1] Wir ersehen aus denselben, daß man ein veð für Forderungen zu bestellen pflegte, welche einer an den anderen hatte, und daß man das Geben eines solchen als „leggja veð fyrir einhvern hlut", und das Nehmen eines solchen als „taka veð" bezeichnete; daß ferner solches an liegender wie an fahrender Habe bestellt werden konnte, jedoch, wie es scheint, immer nur an einzelnen Vermögensstücken, nicht aber an einem gesamten Vermögen.[2] Wir ersehen ferner, daß der Vertrag, durch welchen das veð bestellt wurde, vor Zeugen eingegangen zu werden pflegte, und daß darum auch die Klage auf das veð in den Formen durchzuführen war, welche überhaupt für die Klage um vitafé üblich waren. Aus später noch darzulegenden Gründen scheint zwar allerdings der einmal ausgesprochene Satz: „sitt veðfé á hverr, ef fyrir váttom er veðjat; sœke sem vitafé",[3] nicht hierher bezogen werden zu dürfen; aber doch setzt unsere Hauptstelle augenscheinlich sowohl die Beiziehung von Zeugen bei

---

[1]) Die Hauptstelle ist GþL. 50, neben welcher noch 41 und 115 und andererseits 144, 266 und 269 in Betracht kommen.

[2]) ebenda, 50. [3]) ebenda, 144.

der Bestellung des veð, als auch die Verfolgung des Rechtes aus dem Geschäfte mittels dieser Zeugen voraus,[1]) und diese letztere ergab sich auch aus jener ersteren in der Tat mit Notwendigkeit, zufolge der viel weiter reichenden Regel: „þat er allt vitafé, er váttar vitu“,[2]) oder: „allt þat fé er vitni veit, þat skal allt með krofu sœkja“.[3]) Es ließe sich allerdings etwa der Zweifel erheben, ob von der Beiziehung von Zeugen nur die Geltendmachung des Pfandrechtes Dritten gegenüber abhängig gemacht werden wollte, oder ob der ohne Zuziehung von Zeugen abgeschlossene Pfandvertrag auch für die Kontrahenten selbst unverbindlich sein sollte. Der Wortlaut unserer Hauptstelle bietet keine sichere Entscheidung der Frage; indessen dürfte doch das gänzliche Schweigen der norwegischen Rechtsquellen über eine Unterscheidung zwischen der Wirksamkeit des Vertrages Dritten gegenüber und unter den Kontrahenten selbst die letztere Annahme wahrscheinlich machen. Für sie spricht überdies auch die Analogie des isländischen Rechtes, wogegen allerdings sowohl das dänische Recht[4]) als das schwedische[5]) bei dem Vertragsabschlusse, falls es sich nicht um liegendes Gut handelt, die Zuziehung von Zeugen zwar als allgemein üblich betrachten, aber doch nicht als schlechthin notwendig vorschreiben. — Der Regel nach scheint der Besitz der als veð bestellten Sache auf den Gläubiger übertragen worden zu sein;[6]) indessen konnte derselbe doch ebensogut auch dem Schuldner und Verpfänder belassen werden, wie denn als etwas ganz alltägliches bezeichnet wird, daß der Verpächter einer Kuh sich für deren unversehrte Rückgabe eine andere Kuh des Pächters als veð bestellen ließ, welche er dann für den Fall erhielt, daß jene erstere beim Pächter zu Schaden kam.[7]) Wenn ferner eine zweite Stelle der Möglichkeit gedenkt, daß von den Gläubigern einer überschuldeten Erbschaft der eine oder andere ein veð an einer zur Verlassenschaft gehörigen Sache habe,[8]) so deutet auch dies zwar nicht schlechthin notwendig, aber doch sehr wahrscheinlich ebenfalls wieder auf das Verbleiben des Besitzes am Pfandobjekte bei dem Pfandschuldner hin. Wir werden denselben Satz auch im isländischen Rechte wiederfinden, wogegen allerdings das

---

[1]) GþL. 50. [2]) ebenda, 49; vgl. 35. [3]) ebenda, 36.

[4]) Matzen, ang. O., S. 225—30.

[5]) v. Amira, ang. O., S. 218—20. [6]) GþL. 50.

[7]) ebenda, 41: nú er sú kýr dauð, en hann átte veð í annare, þá skal hann þá hafa fyrir sína kú, því at kýr skal í kýrstað koma.

[8]) ebenda, 115.

schwedische Recht beim Mobiliarpfande schlechthin [1]) und beim Immobiliarpfande wenigstens ursprünglich [2]) den Übergang des Besitzes auf den Pfandgläubiger fordert, und auch im dänischen Rechte dieser ursprünglich als notwendig gegolten zu haben scheint. [3]) Zweifeln kann man demgegenüber hinsichtlich der Bedeutung des Satzes: „nú leggr maðr öðrom veð firi einhvern lut, þá skal sá ábyrgjask veð er tekr“, [4]) soferne der Übergang der Gefahr auf den Pfandgläubiger hiermit möglicherweise allgemein, möglicherweise aber auch nur für den regelmäßigen Fall ausgesprochen sein will, da auch der Besitz des Pfandobjektes auf denselben übergegangen ist; ich möchte indessen das letztere annehmen, und zwar teils aus dem äußeren Grunde, weil auch die unmittelbar folgende Bestimmung über die Einlösung des veð den Besitz des Pfandgläubigers stillschweigend voraussetzt, teils aber auch, und zumal aus dem inneren Grunde, weil in den altnordischen Rechtsquellen meines Wissens sonst nirgends auch nur das Schicksal der Pfandschuld, wie dies in anderen germanischen Rechten allerdings zuweilen vorkommt, schlechthin an die Erhaltung des Pfandobjektes geknüpft wird, geschweige denn, daß dem Pfandgläubiger schlechthin die volle Gefahr seines Unterganges oder seiner Beschädigung aufgebürdet würde. Bedenklicher noch als dieser erste ist ein zweiter Zweifelspunkt. Es wird nämlich bestimmt, [5]) daß derjenige, welcher ein Pfand hatte (er veð átte), dasselbe binnen Jahresfrist, oder wenn er sich außerhalb des Volklandes befand, binnen Jahresfrist nach seiner Rückkehr in dieses vindizieren soll, wenn der andere Teil dasselbe an einen Dritten veräußert habe, widrigenfalls sein Anspruch auf dasselbe erlösche. Da nämlich „veð“ ebensogut die verpfändete Sache als das Pfandrecht selbst bezeichnen, und „eiga“ ebensogut auf den bloßen Besitz als auf das volle Eigentum gehen kann, können rein sprachlich genommen die Worte „sá er veð átti“ ebensowohl auf den Eigentümer des Pfandobjektes bezogen werden, als auf den Pfandgläubiger und

---

[1]) v. Amira, S. 216; die Ausnahme, welche das Visbyer Stadtrecht macht, kommt hier nicht in Betracht.

[2]) ebenda, S. 201—9; vgl. S. 209—12. [3]) Matzen, S. 243 und fgg.

[4]) GþL. 50.

[5]) ebenda, 50: nú ef maðr á fé at heimta at öðrom, ok tekr hann veð féar síns í einum hverjum grip, hvárt sem þat er í jorðu eða öðro fé; nú selr hann veð í brott öðrom manne, þa skal sá hafa vátta til veðrs síns, er veð átte, á fyrstum 12 mánaðom, ef hann er innan fylkis; en ef hann er eigi innan fylkis, þá hafe hann brigt á fyrstum 12 mánaðom er hann heim kemr í fylki, ellar á hann þess máls alldrigi upreist.

Inhaber des Pfandrechtes; je nachdem man nun diese Worte in dem einen oder anderen Sinne versteht und je nachdem man zugleich an den Fall denkt, da der Besitz der verpfändeten Sache auf den Pfandgläubiger übertragen wurde, oder aber an den anderen, da derselbe bei dem Pfandschuldner verblieb, würde als Veräußerer entweder der Pfandgläubiger oder aber der Pfandschuldner gedacht werden müssen, und somit als Vindizent entweder der Pfandschuldner auf Grund seines Eigentumes am Pfandobjekte oder aber der Pfandgläubiger auf Grund seines Pfandrechtes erscheinen. Die Auslegung wird noch erschwert durch den weiteren Umstand, daß in den der fraglichen Bestimmung unmittelbar vorangehenden Worten der Pfandgläubiger als der Handelnde besprochen wird,[1]) während die auf dieselbe unmittelbar folgenden umgekehrt von dem Pfandschuldner und Verpfänder reden,[2]) so daß auch der Zusammenhang der Stelle ebensogut für die eine wie für die andere Deutung derselben geltend gemacht werden kann, je nachdem man nämlich den Blick dabei nach vorwärts oder nach rückwärts richten zu sollen glaubt. Mit voller Sicherheit wird sich die Frage unter solchen Umständen kaum entscheiden lassen; alles in allem genommen möchte ich indessen, ganz wie dies Aschehoug,[3]) R. Keyser[4]) und Þórðr Sveinbjörnsson[5]) getan haben, unter dem „er veð átti" den Pfandgläubiger verstehen, und somit an den Fall denken, da der Besitz des Pfandobjektes bei dem Verpfänder verblieb und dieses Objekt widerrechtlich durch ihn veräußert wurde. Für diese Auslegung der Stelle dürfte nämlich zumal die unmittelbar folgende Bestimmung sprechen, vermöge deren, wenn jemand ein und dasselbe veð zwei verschiedenen Männern bestellt (selr), derjenige von diesen dasselbe haben soll, welcher dasselbe zuerst bestellt erhielt, wenn dafür Zeugen erbracht werden können, wogegen der spätere Kontrahent sich wegen der beim Vertragsabschlusse erlittenen Übervorteilung (kaupfox) an den Besteller zu halten hat. Zweifellos kann in diesem letzteren Satze unter dem Veräußerer nur der Pfandbesteller verstanden werden und besagt dieser Satz somit, wie dies auch Fr. Brandt annimmt,[6]) daß der

---

[1]) „En ef þeir hafa gorvan eindaga til, ner út skal leysa, þá skal hann bjóða í eindaga, ok hafa vátta við; en ef þá leysir engi maðr út, þa er þat forveðja orðet."

[2]) „Nú selr maðr tveim monnum eitt veð, þá á sá veð, er fyrri tók, ok vitu þat váttar, en þeim er kaupfox, er síðarr tók."

[3]) ang. O., S. 238—39. [4]) ang. O., S. 356.

[5]) in seiner Übersetzung der entsprechenden Stelle der Járns., Kaupab. 17.

[6]) Brudstykker, S. 117; Forelæsninger, I, S. 331.

frühere Pfandgläubiger den späteren ausschließt, was denn auch vollkommen der anderwärts aufgestellten Regel entspricht, daß bei mehrmaligem Verkaufe einer und derselben Sache der frühere Käufer den späteren ausschließt;[1]) dies vorausgesetzt, wird dann aber auch an der unmittelbar vorhergehenden Stelle derjenige, „er selr veð", als der Verpfänder, und somit derjenige, „er veð átti", als der Pfandgläubiger zu denken sein, da denn doch kaum angenommen werden darf, daß der Ausdruck „selja veð" unmittelbar nacheinander von ganz verschiedenen Personen gebraucht stehen sollte. Beide Bestimmungen setzen, so verstanden, gleichmäßig voraus, daß der Besitz des Pfandobjektes bei dem Verpfänder verblieben sei, und beide geben gleichmäßig dem Pfandgläubiger Schutz gegen widerrechtliche weitere Verfügungen des Verpfänders über das Pfandobjekt; nur besteht diese Verfügung im ersteren Falle in dem Verkauf, im zweiten Falle dagegen in der nochmaligen Verpfändung dieses Objektes. Es begreift sich dabei recht wohl, daß für den ersteren Fall eine kurze Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche des Pfandgläubigers vorgesehen ist, im zweiten dagegen nicht, da der Verkauf durch den ihm sofort folgenden Übergang des Besitzes offenkundig zu werden pflegt, während dies bei der Verpfändung keineswegs der Fall zu sein brauchte, und da somit der Pfandgläubiger sich dort zur Geltendmachung seiner Rechte sofort veranlaßt sehen mußte, während der erste Pfandgläubiger von der zweiten Verpfändung möglicherweise gar keine Kunde erhielt. Demgegenüber hat allerdings Aubert[2]) sowohl als Fr. Brandt[3]) in der ersten Hälfte der Stelle unter dem „er veð átti" den Verpfänder als Eigentümer des Pfandobjektes verstehen und somit die Bestimmung auf den anderen Fall beziehen wollen, da der Pfandgläubiger seinerseits das in seinen Besitz übergegangene Pfandobjekt veräußern würde; indessen scheinen die für diese Auslegung geltend gemachten Gründe nicht von durchschlagender Bedeutung zu sein und überdies durch Gegengründe sich vollständig widerlegen zu lassen. Man hat für jene Deutung geltend gemacht, daß sie einen ungezwungenen Anschluß an die unmittelbar vorhergehenden Worte: „nú ef maðr á fé at heimta at öðrum, ok tekr hann veð fjárs síns í einum hverjum grip" biete, indem sie nicht, wie die oben vertretene Auslegung, einen sofortigen Wechsel des Subjektes anzunehmen zwinge; ferner, daß eine aus

---

[1]) GþL. 40 und 78. [2]) ang. O., S. 54.
[3]) Brudstykker, S. 117; Forelæsninger, I, S. 331.

unserer Stelle geschöpfte Bestimmung des gemeinen Landrechtes und Stadtrechtes [1]) von einem Einlösen des Pfandes binnen Jahresfrist spreche, was denn doch nur auf den Verpfänder und nicht auf den Pfandgläubiger bezogen werden könne. Aber ein plötzlicher Wechsel des Subjektes ist der altnordischen Sprache allzu geläufig, als daß er an unserer Stelle anstößig erscheinen könnte, und in den Gesetzbüchern des K. Magnús lagabœtir scheint unsere Stelle, wie dies später noch darzulegen sein wird, absichtlich geändert worden zu sein, wobei nur, wie dies in denselben so oft vorzukommen pflegt, trotz der Veränderung ihres Sinnes der Wortlaut der benützten Vorlagen möglichst unverändert beibehalten wurde. Entscheidendes Gewicht dürfte aber folgender Schlußfolgerung beizulegen sein. Zufolge der ganzen Anlage des altnordischen Pfandrechtes konnte dem Pfandgläubiger die Veräußerung des Pfandobjektes unmöglich absolut verboten sein, sondern immer nur relativ, nämlich insoweit, als dieselbe noch vor der Verfallzeit erfolgen wollte; diese Verfallzeit aber konnte dabei, wie dies unten noch auszuführen sein wird, entweder im Vertragswege bestimmt sein, oder auch, wenn sie beim Vertragsabschlusse unbestimmt gelassen worden war, auf Grund eines im Rechte vorgezeichneten Verfahrens erst hinterher festgestellt werden. Wie sollte nun demgegenüber unsere Stelle dem Verpfänder in Bezug auf das vom Pfandgläubiger veräußerte Pfandobjekt einfach ein Vindikationsrecht einräumen können, ohne dabei irgendwie anzudeuten, daß ihm dieses nur in dem Falle zukomme, wenn die Veräußerung vor dem Eintritte der Verfallzeit erfolgt war, und wie sollte, nachdem doch zuvor nur der vertragsmäßigen Bestimmung der Verfallzeit gedacht worden war, nunmehr im weiteren Verlaufe der Stelle auch der weitere Fall mit umfaßt werden, da die Verfallzeit in Ermangelung einer maßgebenden Verabredung erst hinterher durch ein besonderes Verfahren bestimmt worden war? Aubert freilich sucht diesen Einwänden dadurch zu begegnen, daß er annimmt, unsere Stelle beziehe sich nur auf den Fall, da die Verfallzeit nicht vertragsweise ausbedungen worden sei; sie lasse ferner die einjährige Frist für die Anstellung der Vindikationsklage nicht von dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Veräußerung, sondern bereits von dem Zeitpunkte der Verpfändung an laufen; sie setze endlich das Vorhandensein einer Rechtsregel voraus, vermöge deren jedes Pfand, für welches die Verfallzeit nicht vertragsweise festgesetzt worden war,

---

[1]) Landsl., Kaupab. 20; BjarkR. 19.

binnen eines Jahres vom Tage der Verpfändung an gerechnet zu verfallen habe. Aber, wenn zwar richtig ist, daß unsere Bestimmung im gemeinen Landrechte und Stadtrechte des K. Magnús in dieser Richtung ausgeprägt vorliegt, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß auch schon das ältere Provinzialrecht trotz seiner sehr erheblich abweichenden Wortfassung in derselben Weise zu verstehen sei. Nirgends ist in diesem ausgesprochen, daß das Pfand, für welches vertragsmäßig keine Verfallzeit ausbedungen ist, binnen Jahresfrist verfalle, vielmehr wird sich noch zeigen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach unter dieser Voraussetzung die Verfallzeit desselben in ganz anderer Weise festgestellt werden mußte. Die einjährige Frist für die Verjährung der Vindikationsklage läuft ferner nicht nur dem ganzen Zusammenhange der Stelle nach nicht vom Zeitpunkte der Verpfändung, sondern erst vom Zeitpunkte der widerrechtlichen Veräußerung ab, sondern es läßt sich auch nur unter dieser Voraussetzung befriedigend erklären, warum für den Fall der Abwesenheit des Klagsberechtigten diese Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte seiner Heimkehr an zu laufen beginnen soll. Endlich wird auch mit keinem Worte angedeutet, daß sich unsere Stelle nur auf den Fall beziehen wolle, daß die Verfallzeit nicht vertragsweise festgestellt sei, während doch, wenn dies die Meinung gewesen wäre, eine desfallsige Bemerkung um so nötiger gewesen wäre, weil in den ihr vorhergehenden Worten gerade umgekehrt ausdrücklich von einer derartigen Bestimmung der Verfallzeit gesprochen worden war. So wird es sich demnach empfehlen, bei der oben gegebenen Deutung stehen zu bleiben, vermöge deren unsere Stelle einerseits dem Pfandgläubiger für den Fall der Veräußerung des Pfandobjektes durch den Verpfänder eine Klage wie um anderes vitafé einräumt, was anderweitig nur noch von einer weiteren Stelle ausgesprochen wird, welche kaum als hierher gehörig betrachtet werden darf,[1]) andererseits aber, was sonst entschieden nirgends bezeugt ist, dieses Klagerecht an eine kurze Verjährungsfrist bindet. Aus dieser Deutung ergibt sich aber für uns sofort die weitere Schlußfolgerung, daß auch für den Fall, da der Besitz des Pfandobjektes dem Schuldner belassen wurde, durch den bloßen Abschluß des Verpfändungsvertrages dem Pfandgläubiger ein sofortiges dingliches Recht erwuchs, welches sich je nach Umständen auch dritten Personen gegenüber geltend machen ließ. — Im übrigen ist das Rechtsverhältnis, welches

---

[1]) GþL. 144.

durch den Vertrag begründet wird, einfach folgendes: Ist die Schuld, zu deren Gunsten das veð bestellt wurde, eine betagte (eindagat fé), so hat der Pfandgläubiger am Zahltage das Pfandobjekt dem Schuldner zur Auslösung anzubieten, und gilt dasselbe sofort als verfallen (forveðja), wenn diese daraufhin nicht erfolgt; [1]) den Fall, da der Besitz des Pfandobjektes ausnahmsweise beim Schuldner verblieben ist, bespricht die Stelle nicht und wird sich somit wohl annehmen lassen, daß solchenfalls eben nur die Form des Anbietens des Pfandes zur Einlösung entsprechend modifiziert worden sein werde. Auch der andere Fall wird nicht besprochen, da die Pfandforderung keine betagte war; indessen läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß solchenfalls die unbetagte Forderung eben in der sonst üblichen Weise, nämlich durch ein Verfahren mittels krafa, [2]) vorgängig in eine betagte zu verwandeln war. Auf jenen ersteren Fall wäre zunächst die schon mehrmals in Bezug genommene Regel: „sitt veðfé á hverr, ef fyrir váttom er veðjat; sœke sem vitafé“ [3]) anzuwenden, wenn sie, wie doch kaum anzunehmen, überhaupt auf Pfandverträge mit zu beziehen wäre, soferne das bei ihr vorgesehene Einklagen des Pfandobjektes notwendig voraussetzt, daß der Pfandgläubiger sich nicht ohnehin schon in dessen Besitz befindet; aber auch wenn wir von dieser Stelle absehen, wird eben doch als selbstverständlich anzunehmen sein, daß eben nur das Ausbleiben der Zahlung am Zahltage rechtsförmlich festzustellen war, ganz wie dies bei allen und jeden betagten Forderungen zu geschehen pflegte, worauf dann ohne weiteres dem Pfandgläubiger eine dingliche Klage auf das als verfallen geltende Pfand zustand. Aus der dinglichen Natur des Pfandrechtes ergab sich aber für den Pfandgläubiger auch noch der weitere Vorteil, daß er sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners an das Pfandobjekt halten konnte, ohne sich einen verhältnismäßigen Abzug am Betrage seiner Forderung gefallen lassen zu müssen, wie solchen die übrigen Gläubiger zu erleiden hatten; [4]) dasselbe hatte sicherlich auch bei der Auseinandersetzung des Vermögens eines geächteten Mannes zu gelten, obwohl die Quellen dies nicht ausdrücklich aussprechen, [5]) die überhaupt nur von der Vermögensauseinandersetzung eines überschuldeten Erblassers reden. Beachtenswert ist aber dabei, daß auf den Wert des Pfandobjektes und dessen

---

[1]) GþL. 50.

[2]) ebenda, 35. [3]) ebenda, 144. [4]) ebenda, 115.

[5]) v. Amira, Vollstreckungsverfahren, S. 128.

Verhältnis zum Betrage der Schuld gar kein Gewicht gelegt wurde; dasselbe verfiel im Nichtzahlungsfalle einfach dem Gläubiger, ohne daß von einem Verkaufe desselben oder von einer Abschätzung desselben samt Herausgabe der Hyperocha an den Schuldner die Rede wäre, und umgekehrt liegt auch kein Grund vor zu bezweifeln, daß durch das Verfallen des Pfandes die Schuld schlechthin ihrem ganzen Betrage nach als getilgt galt, auch wenn dieselbe zufolge des unzureichenden Wertes des Pfandobjektes tatsächlich nicht ihrem vollen Umfange nach gedeckt war. Die Forderung war also insoweit ausschließlich auf das Pfandobjekt angewiesen, während sie andererseits dieses auch seinem vollen Werte nach beanspruchen konnte, wenn anders die Zahlung nicht in gehöriger Weise erfolgte; mit der oben ausgesprochenen Vermutung, daß der Pfandgläubiger die Gefahr für das Pfandobjekt nur in dem Falle zu tragen gehabt habe, wenn dieses in seinen Besitz gelangt war, steht jene Regel selbstverständlich nicht im Widerspruche.

Es muß nun aber noch bemerkt werden, daß unser Rechtsbuch neben der Verwendung des veð im pfandrechtlichen Sinne, von welcher bisher allein die Rede war, noch eine ganz andere Anwendung desselben kennt. Gelegentlich seiner Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Stammgutssachen erwähnt dasselbe nämlich,[1]) wie an dem dritten von drei sich folgenden Privatgerichten die Streitteile, welche ihren Rechtsstreit an diesen zu keiner endgültigen Entscheidung bringen konnten, in Bezug auf diesen weiter verfahren sollten; „þeir scolo annatt tveggja veðja, æða afláta annarr tveggja af sínu male“ heißt es dabei, und werden diese Worte sodann folgendermaßen des näheren erläutert. Von den zwölf Richtern, mit welchen das dritte Privatgericht besetzt ist und von welchen je sechs von jedem der beiden streitenden Teile ernannt sind, soll jeder zwei aurar, also die Gesamtheit der sechs Richter einer jeden Partei zwölf aurar = 1 1/2 Mark in unparteiische Hand legen (leggja undir jamna hond), und über diese ihre „veðjan“ sollen sie unparteiische Zeugen aufrufen, worauf dann die Streitteile selbst „dóme veðjaðom“ an das Viertelsding ziehen sollen. Am Viertelsdinge werden dann die Zeugen vorgeführt, welche beigezogen worden waren „þá er þeir veðjaðo“, und spricht hierauf das Ding sein Urteil; ist dieses ein einstimmiges, „þá ero aðrir veðjaðar, ok skrökváttar, ok af sókn sinni“, wogegen, wenn Einstimmigkeit nicht zu erreichen ist,

[1]) GþL. 266.

„dóme veðjaðom“ an das fylkisþing gezogen wird. Von diesem geht der Zug, wenn auch an ihm kein einstimmiges Urteil zu erlangen ist, an die lögrétta, d. h. an das Gulaþíng, und findet die Sache durch deren Spruch ihre endgültige Erledigung, bezüglich deren gesagt wird: „nú hafa þeir dóme skotit í lögrétto, þá verða þar aðrar veðjaðer, ok af sínu mále, þá taka hinir veðfé sitt undan jamnre hende tvá aura af hverjum þeirra, er veðjaðr var; en þeir skolo bœta aurum 3 hverr þeirra við erendreka konongs, ok bœta svá aptr misdœme sitt; nú ero váttar hans skrökváttar, þeir skolo bœta morkom 3 hverr þeirra við erendreka konongs, er þat vitni báro, ok bera alldri óðals vitni síðan.“ An einer weiteren Stelle, welche von dem Ungehorsamsverfahren in Stammgutssachen handelt,[1]) wird ferner gesagt, daß der Beklagte, welcher seiner Verpflichtung nicht gehörig nachkommt, das halbe Privatgericht zu ernennen, leiden müsse, daß der Kläger seine Klage und seine Beweisführung vor dem unvollständig besetzten Gerichte vorbringe, daß er überdies das Recht auf die Führung eines Gegenbeweises einbüße und „hvergi sínu mále skjóta, né veðjan bjóða“ dürfe. Die Sache stand also so, daß von dem letzten der drei sich folgenden Privatgerichte der Zug an die Dinggerichte ging und zwar in der Art, daß von diesen zunächst das héraðsþíng, eventuell das fylkisþíng, subeventuell endlich das lögþíng angegangen werden konnte; beim Übergange aber an die Dinggerichte hatten die Richter, welche von den beiden Parteien in das Privatgericht ernannt worden waren, je zwei Unzen zu deponieren, und wurde sodann am Dinggerichte eine dreifache Frage entschieden, nämlich einmal, ob die Zeugen der einen oder die Zeugen der anderen Partei falsch ausgesagt haben und dafür in die gesetzliche Strafe zu nehmen seien, zweitens, ob die eine oder die andere Partei sachfällig und darum mit ihrem Anspruche zurückzuweisen sei, endlich drittens, ob die Richter der einen oder der anderen Partei wegen falschen Spruches zu bestrafen und zugleich zum Verluste der von ihnen deponierten zwölf Unzen zugunsten des obsiegenden Teiles zu verurteilen seien. Man sieht, die Deposition einer bestimmten Geldsumme seitens der beiden Richtergruppen gilt als eine wesentliche Formalität bei dem Zuge an das Dinggericht, weshalb denn auch beim Ungehorsamsverfahren die Ausschließung des Ungehorsamen von dem Zuge an das Dinggericht zugleich als Ausschließung desselben von dem Rechte, die Hinter-

---

[1]) GþL. 269.

legung jener Geldsumme zu fordern, bezeichnet werden kann. Die Bezeichnung jener Geldsumme als veðfé, ihrer Hinterlegung als veðjar u. dgl. m. weist darauf hin, daß man die Hinterlegung der Geldsumme als etwas mit der Bestellung eines Pfandes durchaus Gleichartiges ansah, während sie doch in unseren Augen vielmehr den Charakter der Eingehung einer Wette als den einer Verpfändung zu tragen scheint. Von hier aus erscheint denn auch als zweifelhaft, ob die schon mehrfach angeführten Worte einer weiteren Stelle:[1] „sitt veðfé á hverr, ef firi váttom er veðjat; sœke sem vitafé," nur auf die Verpfändung, oder nur auf die Wette, oder auf beide Geschäfte zu beziehen seien. Ich behalte mir für einen späteren Ort die Untersuchung der Frage vor, wieweit sich in der Tat für Verpfändung und Wette gemeinsame Gesichtspunkte auffinden lassen, und nicht minder soll erst später erörtert werden, wieweit etwa der Sprachgebrauch der Quellen zwischen beiden Instituten einigermaßen unterscheide; indessen mag schon hier vorweg bemerkt werden, daß der Ausdruck veðfé, soviel ich sehe, in den norwegischen Quellen stets nur die Wettsumme, dagegen nie das Pfandobjekt bezeichnet, und das Zeitwort veðja immer nur im Sinne von wetten, nicht aber im Sinne von verpfänden gebraucht wird, ein Sprachgebrauch, an welchem auch die älteren schwedischen Rechtsquellen nach beiden Seiten hin festhalten.[2] Um dieser Verschiedenheit der Terminologie willen dürfte die obige Stelle demnach dem Rechte der Wette und nicht dem des Pfandrechtes zuzuweisen sein.

Ungleich weniger als die GþL. bieten für das veð die übrigen Rechtsbücher. Die Frostuþíngslög zunächst zeigen ganz dieselbe Zwiespältigkeit der Gestaltung, wie wir sie in den GþL. kennen gelernt haben. Auf der einen Seite nämlich erwähnen sie das veð gelegentlich der Vormundschaft.[3] Sie fordern, daß der Vormund, welcher unter seiner Verwaltung stehendes Mündelgut aus dem Dingbezirke wegführen will, innerhalb dieses Bezirkes Grundbesitz von solchem Werte haben müsse, daß er für den Betrag des Mündelgutes volle Deckung zu bieten geeignet (fullveðja) sei; daß ferner die Ländereien, welche für das Mündelgut verpfändet wurden (er í veð er lögð úmaga fjár), nicht veräußert werden dürfen, ehe der Vormund nach beendigter Vormundschaft seinen Mündel vollständig befriedigt hat; daß endlich der Mündel, wenn sie dennoch veräußert

---

[1]) GþL. 144. [2]) vgl. v. Amira, Obligationsrecht, I, S. 194, 197 und 199.
[3]) FrþL. IX, 28.

wurden, nach erreichter Volljährigkeit sich zu ihnen ziehen und sie so lange in seinem Besitze behalten kann, bis er mit seinen Forderungen befriedigt ist. Wir können aus diesen Angaben, so dürftig sie sind, doch immerhin entnehmen, daß auch nach diesem Rechtsbuche liegendes Gut als veð bestellt werden konnte; daß auch nach ihm die Übertragung des Besitzes am Pfandobjekte auf den Pfandgläubiger keineswegs erforderlich war; daß endlich auch nach diesem Rechte durch die bloße Verpfändung sofort ein dingliches Recht für den Gläubiger erwuchs, welches ihm erlaubte, auch dritten Personen gegenüber klagweise aufzutreten. Ob freilich im gegebenen Falle ein förmlicher Verpfändungsvertrag abzuschließen war, oder ob der Pfandnexus schon von Rechts wegen und ohne einen solchen eintrat, ob ferner, was der Wortlaut der Stelle nahelegen könnte, die Verpfändung im gegebenen Falle dem Gläubiger nur ein Retentionsrecht an dem Pfandobjekte, oder selbst nur das Recht, seine Veräußerung zu hindern, gewährt habe, oder ob ebenso wie nach den GþL. bei beharrlicher Zahlungsweigerung des Schuldners auch hier ein Verfall des Pfandes eintrat, ist aus der Stelle nicht ersichtlich, wenn auch nach der gesamten Entwicklung des norwegischen Pfandrechtes das letztere als dringend wahrscheinlich bezeichnet werden darf. Auf der anderen Seite zeigt aber auch in den FrþL., ganz wie in den GþL., das gerichtliche Verfahren eine Verwendung des veð, und zwar bei zweifacher Gelegenheit. Einmal nämlich wird gelegentlich des Verfahrens in Schuldsachen die Berufung eines ersten, zweiten und dritten Privatgerichtes (kvöðudómr) besprochen und dabei bestimmt,[1]) daß am dritten Gerichte, wenn Einstimmigkeit nicht zu erreichen ist, die vom Kläger ernannten Richter den vom Beklagten ernannten „veðjan bjóða" sollen, wobei jeder der Richter zwei Unzen Silbers „veðja" soll. Diese Beträge werden zunächst in dritte Hand (undir jamnaðar hönd) gelegt; hinterher aber, nach gefällter Entscheidung, erhält der obsiegende Teil das „hvárs þeir hafa veðjat". Weiterhin tritt aber nach einer zweiten Stelle[2]) ein ganz ähnliches Verfahren auch bei dem Prozesse in Stammgutssachen ein und wird hier wie dort das dritte Gericht als „veðjanardómr" oder „veðjaðardómr", d. h. verwettetes Gericht bezeichnet. Augenscheinlich ist in diesen letzteren Anwendungsfällen wieder ganz ebenso entschieden der Charakter einer Wette maßgebend, wie in jenem ersteren der Charakter einer Verpfändung, und kennen dem-

---

[1]) FrþL. X, 15. [2]) ebenda, XII, 8.

nach die FrþL. die zwiefache Anwendung des Institutes ganz in derselben Weise, wie dies bei den GþL. der Fall ist. — Dagegen kommt das veð in den beiden Rechtsbüchern der östlichen Reichshälfte nur in seiner pfandrechtlichen Gestaltung vor, wobei aber freilich zu berücksichtigen ist, daß wir von beiden Rechtsbüchern nur die das Christenrecht behandelnden Abschnitte besitzen, in welchen der Natur der Sache nach von Verpfändung sowohl als von Wette nur ganz zufällig und ausnahmsweise die Rede sein kann. Es enthalten aber die Borgarþíngslög die Vorschrift,[1]) daß derjenige, welcher eine Leiche zur Kirche bringt, ohne sofort die Grabgebühr (legkaup) zu entrichten, dem Priester „veð leggja" soll, „eða vörðslumann fá, þann er veðjum sé jafngóðr"; die Zusammenstellung des veð mit der Bürgschaft läßt in diesem Falle keinen Zweifel über die Bedeutung des ersteren aufkommen. Ganz ebenso lassen ferner auch die Eiðsifaþíngslög für das legkaup ein Pfand bestellen (veð leggja);[2]) hier wird aber noch ausdrücklich bestimmt, daß das Pfandobjekt doppelt soviel wert sein müsse als der Betrag der Grabgebühr, und daß es verfallen (forveðja) sein solle, wenn es nicht vor der Siebent ausgelöst (lœyst út) werde, während der Priester nichtsdestoweniger seine Gebühr zu fordern habe. Diese letztere Bestimmung hat selbstverständlich mit der Natur des veð als solchem nichts zu tun, trägt vielmehr augenscheinlich einen nur strafweisen Charakter und ist auch aus der jüngeren Bearbeitung des Rechtsbuches verschwunden; dagegen berührt sich, was über das Verhältnis, welches zwischen dem Werte des Pfandobjektes und dem Betrage der Pfandforderung gesagt ist, mit analogen Bestimmungen des älteren isländischen Rechtes, da man doch kaum wird annehmen dürfen, daß die neben der Pfandauslösung stehende Gebühr des Priesters durch den Wert des Pfandobjektes mit gedeckt werden wollte. Im übrigen aber liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die anderen norwegischen Provinzialrechte in der Lehre vom veð irgendwie erheblich von dem Rechte des Gulaþínges abgewichen seien; vielmehr sprechen umgekehrt zwei Umstände sehr bestimmt dafür, daß unter ihnen allen auf diesem Gebiete eine grundsätzliche Übereinstimmung geherrscht haben werde. Einmal nämlich geht, wie dies unten noch nachzuweisen sein wird, sowohl das ältere isländische Recht in der Hauptsache denselben Weg mit den GþL., als auch folgen die Gesetzbücher der späteren Zeit in Norwegen noch wesentlich derselben

---

[1]) BþL. I, 12; II, 21; III, 16. [2]) EþL. I, 48; II, 37.

Richtung; sodann aber setzen auch die Erzählungen der mythologischen, geschichtlichen und romantischen Quellen durchaus dieselbe Gestaltung des Rechtes voraus, wie sie oben auf Grund der GÞL. geschildert wurde. Auf ihren einschlägigen Inhalt ziehe ich indessen vor, erst an einem späteren Orte einzugehen, weil bezüglich ihrer schwer mit einiger Sicherheit auszuscheiden ist, was dem älteren norwegischen und was dem älteren isländischen Rechte zugewiesen werden muß.

§ 3. Das Recht des isländischen Freistaates.

Auch das ältere isländische Recht kennt ein Rechtsinstitut, für welches dasselbe die Bezeichnungen veð, lögveð, veðmáli verwendet, und zwar zeigt dasselbe bei manchen Abweichungen im einzelnen im großen und ganzen wesentlich denselben Charakter wie das veð im altnorwegischen Rechte. Als Gegenstand des Vertrages kann zunächst Land vorkommen, und es scheint zumal sehr üblich gewesen zu sein, daß sich der Verkäufer von solchem ein Pfandrecht an demselben zugunsten seiner Forderung auf den Kaufpreis vorbehielt, da nicht nur unsere beiden Rechtsbücher mit den Worten: „ef maðr selr land sitt manne, ok vill hann leggja á lögmála eða lögveðr" bei der Besprechung des Gegenstandes von diesem Falle ihren Ausgangspunkt nehmen, [1]) sondern auch das eine von ihnen mit den Worten: „nu vill maðr leggja lögveð í land manns, hvárt sem hann átte þat land áðr, eða er þat er þá selr hann honom" noch besonders hervorzuheben sich bemüßigt sieht, [2]) daß sich der Vertrag ebensogut auf Land beziehen könne, welches dem Verpfänder bereits früher gehörte, als auf solches, welches ihm eben erst von dem angehenden Pfandgläubiger verkauft wurde. Der Vertrag kann aber nicht minder auch auf Fahrhabe Anwendung finden, wie denn einmal „í eigine annars manns, hvárt sem er land eða annat fé" gesagt, [3]) oder „í lande" und „gripir aðrir" sich gegenübergestellt wurden [4]) u. dgl. m.; wenn wiederholt „gripir" als Gegenstand der

---

[1]) Konúngsbók, 192/98; Staðarhólsbók, 401/432.
[2]) Staðarhólsbók, 401/433.
[3]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/433.
[4]) Konúngsbók, 192/99—100; Staðarhólsbók, 401/433.

Verpfändung erwähnt werden,[1]) so ist dabei zunächst an bewegliche Sachen höheren Wertes zu denken.

Hinsichtlich der Formen, welche beim Abschlusse des Vertrages einzuhalten sind, geben unsere Rechtsbücher sehr bestimmte Vorschriften, welche man sich freilich an ganz verschiedenen Stellen derselben zusammenzusuchen hat. Fest steht zunächst, daß der Vertragsabschluß durch Handschlag (handsöl) erfolgen muß, wobei die sämtlichen Bedingungen, unter welchen er erfolgte, in die Vertragsformel aufzunehmen waren; unsere Rechtsbücher stellen nämlich ausdrücklich die Regel auf:[2]) „ef maðr selr land sitt manne, ok vill hann leggja á lögmála eða lögveðr, ok eiga þeir at handsalaz þann mála, sem þeir ero á sattir, eða veð". Bei dem Vertragsabschlusse muß überdies, wenn derselbe rechtsgültig sein soll, das Pfandobjekt, auf welches er sich bezieht, den Vertragszeugen vorgewiesen werden, es sei denn, daß dasselbe ihnen ohnedies schon so bekannt wäre, wie wenn man es ihnen gezeigt hätte; außerdem muß aber der Vertrag auch noch vor fünf Nachbarn (búar) des Verpfänders bekanntgegeben werden. Unser älteres Rechtsbuch zeigt diese Vorschrift in die Lehre vom Exekutionsgerichte (féránsdómr) eingestellt, und lautet dieselbe hier:[3]) „en þá er at lögom at farit, er sýnt er váttom veðmále, enda er þó rétt, ef þeim er svá kunnt þat fé, er veðmælt er, at þeir hafa sét; en lýsa skal veðmála fyrir búom 5, þess manns búum, er fé sitt lét veðmæla"; in unserem jüngeren Rechtsbuche finden sich dagegen dieselben Regeln mit geringfügigen Änderungen in ihrer Wortfassung zuerst in die Lehre vom Schuldengerichte[4]) und dann nochmals in die Lehre vom Grundgüterrechte an der Stelle eingeschaltet, welche überhaupt von der Verpfändung handelt.[5]) Endlich mußte aber auch noch am nächsten Alldinge nach dem Vertragsabschlusse eine feierliche Bekanntmachung (lýsíng) des Vertrages vom lögberge aus erlassen werden, vermöge der Regel:[6]) „þann mála skal lýsa at lögbergi eða þat veð, sem þeir höndsöluðuz hit næsta alþíngi eptir kaup þeirra". Nur für den Fall, da das Pfandobjekt bereits im nächsten Frühjahre verfallen und der Vertrag somit seine Wirksamkeit gar nicht bis zum nächsten Alldinge erstrecken

---

[1]) vgl. die zuletzt angeführte Stelle; ferner Konúngsbók, 62/114 und 223/151, sowie Staðarhólsbók, 185/227 und 186/228—29.

[2]) Konúngsbók, 192/98; Staðarhólsbók, 401/432.

[3]) Konúngsbók, 62/114—15.

[4]) Staðarhólsbók, 186/228—29. [5]) ebenda, 401/433.

[6]) Konúngsbók, 192/98—99; Staðarhólsbók, 401/433.

sollte, durfte nach unserem jüngeren Rechtsbuche die lýsíng am lögberge unterbleiben, wogegen jene andere Bekanntmachung innerhalb des nächsten Monates nach dem Vertragsabschlusse zu erfolgen hatte, und zwar vor fünf heimilisbúar des Verpfänders, wenn es sich um Fahrhabe, dagegen vor fünf landbúar, wenn es sich um Land handelte;[1]) letzteres zwei Vorschriften, welche unbedenklich auch auf den regelmäßigen Fall hinüberbezogen werden dürfen, da der Bekanntmachung vor den Nachbarn noch jene zweite am Alldinge nachfolgt. Es sind demnach drei Förmlichkeiten wohl auseinander zu halten, an deren Erfüllung das Zustandekommen eines rechtsgültigen Verpfändungsvertrages gebunden ist, nämlich der Abschluß dieses Vertrages selbst mittels Handschlages und vor beigezogenen Zeugen, dessen nachfolgende Bekanntmachung vor fünf Nachbarn, sei es nun des Verpfänders selbst oder des verpfändeten Grundstückes, endlich die nochmalige Verkündigung desselben am Alldinge, welche letztere freilich in einem bestimmt bezeichneten Ausnahmsfalle auch unterbleiben konnte. Daß an ein paar Stellen nur von dem Vertragsabschlusse und dessen Bekanntmachung vor den Nachbarn,[2]) und an einer anderen nur von dem Vertragsabschlusse und seiner Bekanntmachung am Alldinge gesprochen wird,[3]) darf uns an der Richtigkeit dieses Satzes nicht irre machen; das erstere findet ja darin eine gewisse Berechtigung, daß die Bekanntmachung am Alldinge in der Tat nicht unter allen Umständen notwendig war, und das letztere erklärt sich daraus, daß an der einschlägigen Stelle gleich hinterher mit den Worten „þá er lögmále er lýstr eða lögveð fyrir búom fyrst, en síþan at lögbergi“ von den beiden Bekanntmachungen nebeneinander gesprochen,[4]) oder auch der auf die Verkündigung vor den Nachbarn bezüglichen Bestimmungen ausführlicher gedacht wird,[5]) beides in einer Weise, welche deutlich erkennen läßt, daß man diese erste Verkündigung gewissermaßen als noch zum Vertragsabschlusse selbst gehörig betrachtete. Wenn demnach in unserem jüngeren Rechtsbuche die zusammenfassende Regel ausgesprochen wird:[6]) „ef menn mæla svá með sér, at eigi skyli skylt vera at handsalaz, eða at lýsa málann eða veð, ok á þat

---

[1]) Staðarhólsbók, 401/433—34.

[2]) Konúngsbók, 62/114—15; Staðarhólsbók, 186/228—29.

[3]) Konúngsbók, 192/98—99; Staðarhólsbók, 401/432—33.

[4]) Konúngsbók, 192/99; in Staðarhólsbók, 401/434 folgt der Satz allerdings erst etwas später nach.

[5]) Staðarhólsbók, 401/433—34. [6]) ebenda, 401/434.

eigi at halda, enda er þá hvártki á landeno veð né mále, en þeir verða útlagir báðir við þann er sótt vill hafa; skal stefna heiman, ok kveðja til heimilisbúa 5 á þinge þess er sóttr er", so werden wir diese Bestimmung, natürlich vorbehaltlich des oben erwähnten Ausnahmsfalles der lýsíng am lögberge, auf die sämtlichen drei Erfordernisse ganz gleichmäßig zu beziehen haben, obwohl nur einer einzigen lýsíng gedacht ist, und es darf uns an dieser Annahme auch der Umstand nicht irre machen, daß an einer zweiten Stelle [1]) die Ungültigkeit einer gesetzwidrigen Abrede dem Zusammenhange nach nur in Bezug auf den Ausschluß der lýsíng am Alldinge, und an einer dritten Stelle [2]) umgekehrt nur in Bezug auf den Ausschluß der lýsíng vor den Nachbarn verhängt wird. Wir werden vielmehr daran festhalten müssen, daß weder die handsöl noch die lýsíng vor den búar, noch endlich die lýsíng am lögberge durch eine gegenteilige Verabredung der Parteien ausgeschlossen werden konnte, und ebenso werden wir anzunehmen haben, daß nicht nur die Rechtsbeständigkeit des Pfandvertrages von der Einhaltung aller drei Förmlichkeiten abhängig gestellt war, sondern daß die Eingehung eines gegenteiligen Vertrages für die Kontrahenten auch eine Geldstrafe von drei Mark nach sich zog, welche mittels einer Popularklage eingetrieben werden konnte, obwohl allerdings die beiden zuletzt angeführten Stellen nur jener ersten, nicht auch dieser zweiten Folge der widerrechtlichen Abrede Erwähnung tun. Ein paar weitere Stellen, welche die Gültigkeit des Verpfändungsvertrages davon abhängig stellen, daß bei dessen Abschluß den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren worden sei, sind hiermit wohl vereinbar. Die eine von ihnen ist die oben bereits angeführte, welche als gegesetzlichen Vertragsabschluß denjenigen bezeichnet, bei welchem das Pfandobjekt den Zeugen gezeigt wurde, falls es ihnen nicht ohnehin schon genugsam bekannt war, und bei welchem auch die lýsing vor den búar erfolgte; [3]) die andere aber fordert ausdrücklich, daß „at lögom veð mælt ok lýst at lögom" sei, [4]) und nimmt dabei auf die oben besprochenen Erfordernisse Bezug, nur freilich ohne sie mit vollster Genauigkeit aufzuzählen. Bedenklicher ist eine weitere Stelle, welche sich lediglich in unserem jüngeren Rechtsbuche findet, und welche folgendermaßen lautet: [5]) „ef maðr leggr veð í land manns,

---

[1]) Konúngsbók, 192/99. [2]) Staðarhólsbók, 186/228—29.

[3]) Konúngsbók, 62/114—15; Staðarhólsbók, 186/228.

[4]) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/227.

[5]) Staðarhólsbók, 402/445.

sá er hann á fé at öðrom, enda fare hann eigi at lögom með veðeno, þá verðr enge heimtíng til landsens, ok svá til fjárens þess er hann lagðe veð í landet fyrer", soferne man in derselben nicht nur die Ungültigkeit der Verpfändung, sondern überdies auch noch den den Verlust des Klagerechtes auf die Schuldforderung an die Nichteinhaltung der formellen Vorschriften über die Eingehung des Verpfändungsvertrages geknüpft finden könnte. Man müßte solchenfalls in der Bestimmung eine spätere, unorganische, weil über die Konsequenz des Rechtes hinausgehende Entwicklung des älteren Rechtes erkennen; richtiger dürfte es indessen sein, die Stelle überhaupt nicht auf ein unkorrektes Verfahren beim Abschlusse des Pfandvertrages zu beziehen, sondern auf eine nicht korrekte Behandlung des richtig begründeten Pfandrechtes, worauf der Ausdruck „at fara eigi at lögum með veðeno" in der Tat auch besser paßt. So verstanden, gehört die Stelle gar nicht hierher und werde ich mich später noch mit derselben des näheren zu beschäftigen haben. Da, soviel ich sehe, des Erfordernisses der handsöl immer nur an Stellen gedacht wird, welche von einer Verpfändung von Land sprechen, könnte man sich ferner versucht fühlen, dasselbe mit der anderwärts bezeugten Vorschrift in Verbindung zu bringen, daß Verträge über Liegenschaften als solche ein für allemal der Zuziehung von Zeugen bedurften, um gültig zu sein,[1]) außer etwa, wenn das verkaufte Land ganz geringen Umfanges war,[2]) und daß unser älteres Rechtsbuch sogar kurzweg die Regel aufstellt:[3]) „handsala skal landkaup, svá er sem ókeypt sé ella". Indessen scheint doch eine derartige Vermutung durch die Tatsache widerlegt zu werden, daß auch bei der Verpfändung von Fahrhabe das Pfandobjekt den Zeugen vorzuzeigen war, was denn doch zugleich mit der Beiziehung von Zeugen auch den Gebrauch der handsöl beim Vertragsabschlusse vorauszusetzen scheint, wie denn auch die doppelte lýsíng ganz gleichmäßig vorgeschrieben war, mochte nun liegende oder fahrende Habe verpfändet werden wollen. — An das Gebot einer zweifachen lýsíng beim Abschlusse des Verpfändungsvertrages schließen sich aber noch weitere Vorschriften an, welche, obgleich nicht auf die Eingehung des Vertrages bezüglich, doch gleich hier zur Sprache gebracht werden sollen, wie sie denn auch in den Quellen in diesem Zusammenhange abgehandelt

---

[1]) Konúngsbók, 169/75; vgl. auch Laxdœla, 47/210—12.

[2]) Staðarhólsbók, 390/418—19.

[3]) Konúngsbók, 174/80.

werden.[1]) Ist nämlich die zweifache Bekanntmachung vor den Nachbarn und am Dinge vorschriftsmäßig erfolgt, so soll zwar insolange keine weitere lýsíng des Vertrages mehr nötig sein, als die beiden Kontrahenten sowohl als die von ihnen bei der lýsíng am Ding beigezogenen Zeugen noch leben und dem Pfandgläubiger ihrem Namen nach bekannt sind; dagegen hat, sobald einer dieser vorbehaltenen Fälle eintritt, eine neue lýsíng am lögberge zu erfolgen, welche von drei zu drei Jahren zu wiederholen ist, wenn das Pfandrecht nicht erlöschen soll. Die angeführten Stellen besprechen diese Regel in kasuistischer Weise; deren Abdruck bedarf aber einer geringfügigen Berichtigung, um völlig verständlich zu werden. Unsere Texte fordern nämlich zunächst die Erneuerung der lýsíng sowohl für den Fall, da die bei der früheren Bekanntmachung beigezogenen Zeugen sterben, als für den anderen, da der Pfandgläubiger ihre Namen vergißt, und für den dritten, da der Verpfänder stirbt; unmittelbar darauf folgen aber die Worte: „Ef sá deyr er málan átte, þa scolo erfingiar ens dauða scipta þeim mála með sér. Ef þeir ero fleire en einn, oc scal sá lýsa et þriþia hvert sumar at lögbergi, er málann á eða veð, ef þat er“, worauf in der Konúngsbók, aber nicht in der Staðarhólsbók, noch die weiteren Worte sich anschließen: „Rétt er at selja öðrom manne í hönd at lýsa veð eða mála“. Da ist nun klar, daß beim Tode des Pfandgläubigers die Verpflichtung zur Erneuerung der lýsíng sich unmöglich nur auf den Fall beschränken kann, da dieser mehrere Miterben hinterläßt und unter diesen sein Pfandrecht zu teilen kommt, sondern daß sie ganz gleichmäßig auch in dem anderen Falle eintreten muß, da derselbe nur von einer einzigen Person beerbt wird, wie denn auch unmittelbar zuvor ausdrücklich gesagt wird: „þann mála þarf eigi optarr at lýsa, meþan þeir váttar lifa, ok hann man váttanna, ok þeir lifa báþir er þann mála áttaz við“. Es ist demnach verkehrt, die Worte: „Ef þeir ero fleire en einn“ zu dem folgenden Satze: „oc scal sá lýsa“ usw. zu ziehen, wie dies ja auch schon daraus hervorgeht, daß der erstere, von einer Mehrheit von Personen sprechende Satz nicht wohl den Vordersatz zu dem zweiten bilden kann, welcher nur von einer redet; jene ersteren Worte sind vielmehr augenscheinlich zu dem unmittelbar vorhergehenden Satze zu ziehen: „þá skulu erfíngjar ens dauða skipta þeim mála með sér“, und bedarf somit die Stelle lediglich einer Änderung der Interpunktion, indem vor: „ef þeir ero

---

[1]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.

fleire en einn" statt des Punktes ein Komma zu setzen und demgemäß der große Anfangsbuchstabe durch einen kleinen zu ersetzen ist, wogegen das Komma vor „ok skal sá lýsa" stehen bleiben kann und demnach auch das folgende „ok" nicht notwendig mit einem großen Anfangsbuchstaben zu beginnen braucht. So verbessert sagt denn die Stelle nur, daß mehrere Miterben des Pfandgläubigers sich in dessen Pfandrecht zu teilen und daß unter allen Umständen der oder die Erben desselben für die Erneuerung der lýsíng zu sorgen haben; der Zusatz der Konúngsbók aber, welcher die Vornahme der lýsíng durch einen Bevollmächtigten ebensogut wie in eigener Person gestattet, bezieht sich offenbar ebensowohl auf jene zuvor besprochenen Bekanntmachungen als auf deren spätere Erneuerung, und enthält überdies nur einen ganz selbstverständlichen Satz, dessen Fehlen in dem jüngeren Rechtsbuche eben darum ohne alle Bedeutung ist. Bei der durchgängigen Willkürlichkeit der Interpunktion in unseren beiden Texten würde ich übrigens der obigen Berichtigung nicht eingehender gedacht haben, wenn nicht in diesem Falle beide Texte ganz gleichmäßig falsch interpungieren würden, und wenn sich nicht Þórðr Sveinbjörnsson in seiner lateinischen [1]) und Vilh. Finsen in seiner dänischen Übersetzung der Stelle [2]) durch die verkehrte Interpunktion hätten irreführen lassen.

Der veðmáli gewährt, wenn er anders rechtsgültig abgeschlossen worden ist, dem Pfandgläubiger ein sofortiges dingliches Recht, mit welchem indessen der Besitz des Pfandobjektes nicht verbunden zu sein brauchte und wenigstens der Regel nach auch jedenfalls nicht verbunden war. Damit hängt zusammen, daß im Falle einer mehrmaligen Verpfändung einer und derselben Sache an verschiedene Gläubiger der ältere Gläubiger jederzeit den jüngeren ausschließt, soferne nur beim Vertragsabschlusse die vorgeschriebenen Förmlichkeiten von beiden gleichmäßig beobachtet worden waren. [3]) Wenn dabei bemerkt wird, daß in dem umgekehrten Falle, da nur der eine der beiden Gläubiger beim Vertragsabschlusse formell korrekt verfahren war, dieser schlechthin vorzugehen habe, selbst wenn er der jüngere sei, und daß keiner von beiden ein Pfandrecht geltend zu machen vermöge, wenn beide gleichmäßig inkorrekt verfahren seien, so sind dies zwar vollkommen richtige, aber auch ganz selbstverständliche Sätze, welche uns keine neue Belehrung gewähren, da wir

[1]) ed. Arnam. II, S. 237. [2]) II, S. 97.
[3]) Konúngsbók, 62/114 und 223/151; Staðarhólsbók, 185/227.

ja oben bereits gesehen haben, daß die Nichteinhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten beim Vertragsabschlusse die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge hatte. Von Erheblichkeit ist dagegen, daß nicht nur, wie bereits gelegentlich zu bemerken war, beim Tode des Pfandgläubigers das Pfandrecht auf dessen Erben übergeht und zwar so, daß dasselbe vorkommendenfalls unter mehrere Miterben geteilt wird,[1]) sondern daß auch die kauf- oder schenkungsweise Veräußerung seines Pfandrechtes dem Pfandgläubiger selbst gestattet ist, und zwar gleichviel, ob liegendes oder fahrendes Gut dessen Gegenstand bildet.[2]) Beide Rechtsbücher fordern dabei übereinstimmend, daß in allen Fällen, in welchen ein Pfandrecht, sei es nun an liegender oder an fahrender Habe in die Hand einer anderen Person als die seines ersten Erwerbers gelangt, dem Eigentümer des Pfandobjektes hiervon unter Zuziehung von Zeugen Anzeige gemacht und überdies am nächsten Alldinge eine lýsíng des Überganges des Rechts auf dessen neuen Erwerber erlassen werde, welche letztere sodann von drei zu drei Jahren zu wiederholen ist; das jüngere Rechtsbuch aber gestattet die Veräußerung, soweit es sich um ein Pfandrecht an Liegenschaften handelt, nur an einen Erwerber, welcher demselben Landesviertel angehört, innerhalb dessen das Land gelegen ist, und fordert überdies, daß dieser neue Erwerber bereits im nächstfolgenden Frühjahre dem Eigentümer des verpfändeten Landes von dem Übergange des Pfandrechtes in seine Hand Anzeige mache, während jene andere, den beiden Rechtsbüchern gemeinsame Stelle keine bestimmte Frist für diese Anzeige vorschreibt, vielmehr sich damit begnügt, wenn dieselbe auch erst am nächsten Alldinge gleichzeitig mit der lýsíng erfolgt. Es ist ganz verkehrt, wenn Baldvin Einarsson[3]) die obige Vorschrift auf den Fall bezogen wissen will, da an einer bereits verpfändeten Sache ein zweites Pfandrecht zugunsten eines zweiten Pfandgläubigers bestellt worden ist; ganz abgesehen von der Frage, ob eine solche mehrfache Verpfändung derselben Sache überhaupt nach älterem isländischen Rechte möglich war, lassen bereits die dem Anzeigenden in den Mund gelegten Worte: „þú skalt mér bjóða land þat, eða annat eigin, ef þar var veð eða mále á, ok á ek þann mála nú eða veð, ef þat er" keinen Zweifel an der Richtigkeit der obigen Deutung zu. — Eine lýsíng,

---

[1]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.
[2]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434—35.
[3]) ang. O., S. 346—47.

welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgenommen wird, gilt als überhaupt nicht vorgenommen und wird infolgedessen das Pfandobjekt von dem Pfandrechte frei, auch wenn dieses ursprünglich richtig begründet gewesen war;[1]) der letztere Beisatz zeigt, daß diese Regel zunächst für diejenigen Fälle aufgestellt werden will, in denen es sich um Bekanntmachungen handelt, welche durch den Übergang eines bereits bestehenden Pfandrechtes in die Hand eines neuen Erwerbers notwendig werden; indessen ist doch aus dem früher Bemerkten klar, daß dieselbe ganz ebensogut auch auf jene anderen Bekanntmachungen Anwendung findet, welche anläßlich der ersten Begründung eines solchen notwendig werden. Ganz allgemein muß ferner auch die andere Regel gegolten haben, daß eine lýsíng, welche einem Minderjährigen obliegt, durch dessen Vormund vorzunehmen sei, und daß deren Vornahme dem jungen Menschen selbst erst nach vollendetem 16. Lebensjahre zusteht, d. h. erst von dem Zeitpunkte an, in welchem er volljährig wird.[2]) — Als selbstverständlich wird betrachtet werden dürfen, daß in allen Fällen, in welchen ein Pfandrecht in die Hand eines oder mehrerer neuer Berechtigter übergeht, auch die Forderung auf diese mit übergeht, zugunsten deren dasselbe bestellt ist. Die Rechtsbücher pflegen zwischen dem Pfandrechte und der Pfandforderung überhaupt nicht zu unterscheiden, und wenn zwar eine ganz vereinzelt stehende, oben bereits gelegentlich besprochene Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches ausnahmsweise diese Unterscheidung wirklich macht,[3]) so bindet doch gerade diese das Schicksal der Forderung ganz ausdrücklich an das des Pfandrechtes; überdies ist auch kaum abzusehen, wie das Pfandrecht geltend gemacht werden sollte, wenn dasselbe in einer anderen Hand lag als in der des Pfandgläubigers. — Endlich bleiben noch zwei schwierige Fragen zu erledigen, nämlich einmal die Frage, wieweit etwa bei der Verpfändung der Besitz des Pfandobjektes auf den Verpfänder übergehen konnte, und zweitens die andere Frage, wieweit dem Verpfänder gestattet war, sein Eigentum an dem Pfandobjekte zu veräußern. In der ersteren Beziehung hat sich V. Finsen dahin ausgesprochen,[4]) daß beim veð das Pfandobjekt stets im Besitze des Schuldners verbleibe, und daß das veð somit immer nur

---

[1]) Konúngsbók, 193/102; Staðarhólsbók, 401/436.

[2]) Konúngsbók, 195/106; Staðarhólsbók, 401/436. Im letzteren Texte steht an dieser Stelle wieder irrtümlich ein großer Anfangsbuchstabe, was aber V. Finsen, Anm. 3 schon richtig bemerkt hat.

[3]) Staðarhólsbók, 402/445. [4]) Wortregister, s. v. veð, S. 690.

„Underpant“ oder Hypothek sei, wogegen von „Haandpant“, d. h. Faustpfand keine Rede sei; dagegen hatte Baldvin Einarsson in unseren Rechtsbüchern vielmehr ein Faustpfand neben der Hypothek erwähnt finden wollen,[1] aber allerdings konnte er für diese seine Behauptung nur eine einzige Stelle anführen,[2] welche keineswegs geeignet ist, dieselbe zu stützen. Die Stelle hat nämlich, wie oben bereits dargetan wurde, nicht den Fall im Auge, da mehreren Gläubigern nacheinander an einer und derselben Sache ein Pfandrecht eingeräumt wird, sondern den ganz anderen, da das Pfandrecht, sei es nun durch Erlegung oder Übertragung unter Lebenden, aus der Hand des ursprünglichen Pfandgläubigers in die Hand eines Nachmannes desselben gelangt, und überdies würde selbst eine entgegengesetzte Auslegung derselben zwar die Möglichkeit des gleichzeitigen Bestehens mehrfacher Pfandrechte an einer und derselben Sache zur Folge haben, aber damit noch keineswegs beweisen, daß eines dieser Pfandrechte ein Faustpfandrecht sein müsse. Es ist vielmehr Finsen zuzugestehen, daß unsere Rechtsbücher des Überganges des Besitzes am Pfandobjekte auf den Pfandgläubiger nirgends ausdrücklich gedenken, vielmehr eher dessen Verbleiben beim Verpfänder vorauszusetzen scheinen; indessen sprechen sich dieselben doch auch keineswegs bestimmt dahin aus, daß der Übergang des Besitzes auf den Pfandgläubiger schlechthin ausgeschlossen sei, und überdies läßt sich aus einer Geschichtsquelle immerhin ein derartiges Vorkommnis beibringen.[3] Diese erzählt nämlich, wie Sighvatr Sturluson von Kálfr Guttormsson den Hof zu Grund im Eyjafjörðr erkauft, und wie der Priester Runólfr für ihn den Kaufpreis erlegte, wofür ihm Sighvatr sofort seinen eigenen Hof zu Sauðafell „í veð“ bestellt, worauf er sofort die Bewirtschaftung dieses letzteren übernimmt. Es scheint hiernach geratener, anzunehmen, daß zwar das Verbleiben des Besitzes am Pfandobjekte bei dem Pfandschuldner die entschiedene Regel, aber doch dessen Übertragung auf den Pfandgläubiger keineswegs unzulässig war und in einzelnen Fällen auch wirklich vorkam. In der zweiten Beziehung aber fehlt in unseren Rechtsbüchern ebenfalls wieder jeder Ausspruch, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verpfänder sein Eigentum am Pfandobjekte

[1]) ang. O., S. 346.

[2]) Landabrb. 12, S. 237 des zweiten Bandes der Ausgabe von 1829, welche Stelle nunmehr in Konúngsbók, 192/99 und Staðarhólsbók, 401/434—35 zu finden ist.

[3]) Guðmundar bps. s., 65/507; Sturlúnga, VII, 37/228.

veräußern durfte, und welches solchenfalls das Schicksal der Pfandforderung war. Da, wie oben bereits erwähnt wurde, ausdrücklich vorgeschrieben war, daß im Falle des Todes des Verpfänders eine von drei zu drei Jahren zu wiederholende lýsíng stattzufinden habe,[1]) ist allerdings klar, daß das Pfandrecht und die Pfandforderung durch diesen Tod in ihrem Fortbestande nicht beeinträchtigt wurden, daß sich vielmehr der Pfandgläubiger fortan an den oder die Erben des Verpfänders ganz in derselben Weise zu halten hatte, wie vordem an diesen selbst. Da ferner anderwärts in Bezug auf die Schuldforderungen überhaupt ausgesprochen wird,[2]) daß im Falle des Todes eines Schuldners dessen Erben in der Art für die Schuld zu haften haben, daß, solange die Erbschaft unverteilt bleibt, die ganze Forderung gegen den ältesten unter den Miterben, dagegen aber nach erfolgter Verteilung des Nachlasses gegen jeden der Miterben nur die auf ihn treffende Quote der Schuld einzuklagen ist, so wird man doch wohl überdies anzunehmen haben, daß bei Pfandforderungen eben diese Grundsätze auch für das Pfandrecht maßgebend geworden seien, und daß somit bei unverteilter Erbschaft auch dieses seinem vollen Umfange nach dem ältesten unter den Miterben gegenüber geltend zu machen war, wogegen sich die Pfandgläubiger nach erfolgter Erbteilung selbstverständlich ausschließlich an denjenigen von den Miterben zu halten hatte, welchem der Besitz des Pfandobjektes zugefallen war, und nur unter der Voraussetzung an sie alle, wenn sie etwa im gemeinsamen Besitze dieses letzteren verblieben, d. h. man wird anzunehmen haben, daß zufolge der untrennbaren Verbindung der Pfandforderung mit dem Pfandobjekte eine Teilung der Pfandschuld unter den Miterben nur insoweit eintrat, als dieselben auch das Pfandobjekt unter sich nach dem gleichen Maßstabe teilten, während andererseits nur entweder die Fortsetzung der Gemeinschaft unter den Miterben in Bezug auf das Pfandobjekt sowohl als die Pfandschuld, oder aber die gemeinsame Überweisung beider an einen anderen Erben, unter Abfindung der übrigen Miterben mit anderen Vermögensstücken möglich war. Darüber aber, wieweit dem Verpfänder oder dessen Erben eine Veräußerung des Pfandobjektes unter Lebenden möglich gewesen sei oder nicht, sprechen sich unsere Rechtsbücher, wie gesagt, nicht ausdrücklich aus, während doch aus der Möglichkeit des erbrechtlichen Überganges

---

[1]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.

[2]) Konúngsbók, 221/147; Staðarhólsbók, 182/220—21.

des Pfandobjektes auf die Zulässigkeit seiner Veräußerung unter Lebenden kein bindender Schluß gezogen werden kann. Aus diesem Schweigen der Quellen würde man nun an und für sich den Schluß zu ziehen haben, daß der Pfandschuldner in den Veräußerungsbefugnissen, welche ihm vermöge seines Eigentumes am Pfandobjekte zustanden, durch die Rechte des Pfandgläubigers nicht beschränkt gewesen sei, und würde man sich nur etwa zu der Annahme veranlaßt sehen, daß bei der Veräußerung des Pfandobjektes unter Lebenden ganz ebenso, wie dies für den erbweisen Übergang des Eigentumes an demselben ausdrücklich vorgeschrieben ist, eine lýsíng vorzunehmen gewesen sei, obwohl deren Notwendigkeit für diesen ersteren Fall nicht ausdrücklich in den Quellen hervorgehoben wird. Allerdings läge hierin eine erhebliche Abweichung des isländischen Rechtes vom norwegischen, welches ja den Pfandgläubiger für den Fall der Veräußerung des Pfandobjektes durch den Pfandschuldner ein, freilich an eine kurze Verjährungsfrist gebundenes Vindikationsrecht gewährte; indessen würde sich diese Abweichung immerhin aus der konsequenten Durchführung des Publizitätsprinzipes leicht erklären, wie sie auf Island durch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen begründet war. Durch diese war es sowohl für den Erwerber eines verpfändeten Objektes leicht, die auf diesem ruhende Last zu erfahren, als auch für den Pfandgläubiger nicht schwer, inne zu werden, in wessen Hand etwa das Eigentum an dem Pfandobjekte übertragen worden war, so daß nach beiden Seiten hin die Zulassung der Veräußerung dieses letzteren durch den Pfandschuldner unbedenklich erscheinen konnte. Indessen scheint doch die Veräußerungsbefugnis dieses letzteren auch nach isländischem Rechte keine ganz unbeschränkte gewesen zu sein, vielmehr dem Pfandgläubiger für den Fall, da der Pfandschuldner das Pfandobjekt veräußern wollte, an diesem wenigstens ein Verkaufsrecht zugestanden zu haben, von welchem hinwiederum das norwegische Recht nichts wußte. Ausdrücklich ausgesprochen wird allerdings nirgends, daß dem Pfandgläubiger ein solches zukam, und dieser Umstand hat denn auch die Existenz eines solchen bisher völlig übersehen lassen; indessen läßt sich zugunsten der Annahme eines solchen nicht nur die konsequent durchgeführte Zusammenstellung des veð mit dem máli geltend machen, für welchen letzteren, wie wir sehen werden, gerade das Verkaufsrecht charakteristisch war, sondern es fehlt auch nicht an einem weit näher liegenden und bestimmteren Anhaltspunkte. Bei Besprechung nämlich des in der Person eines

Inhabers eines veð oder máli eintretenden Wechsels wird vorgeschrieben, daß der neue Erwerber dieses Rechtes an den Eigentümer der belasteten Sache von der eingetretenen Personalveränderung im Besitze jener Rechte Anzeige zu machen und sodann eine von drei zu drei Jahren zu erneuernde lýsíng am Alldinge dieserhalb ergehen zu lassen hat; dabei geben unsere beiden Rechtsbücher die von dem Anzeigenden zu sprechende Formel folgendermaßen an:[1] „þú skalt mér bjóða land þat, skal hann kveða, eða annat eigin, ef þar var veð eða máli á, ok á ek þann mála nú eða veð, ef þat er". Es wird also beim veð ganz ebenso wie beim máli der Eigentümer der belasteten Sache zu einem Anbieten derselben an den neuen Inhaber des Rechtes aufgefordert. Daß unter diesem Anbieten beim máli nur ein Anbieten zur Ausübung des Vorkaufsrechtes im Falle einer Veräußerung der belasteten Sache durch deren Eigentümer zu verstehen sein kann, ist klar und schon aus diesem Grunde dringend wahrscheinlich, daß der Ausdruck auch in Bezug auf das veð in demselben Sinne verstanden werden müsse; überdies ist aber auch eine andere Auslegung desselben beim veð gar nicht einmal denkbar. Wenn, wie dies unsere Rechtsbücher durchgängig voraussetzen, der Verpfänder als im Besitze des Pfandobjektes verblieben zu denken ist, kann von einer Aufforderung an denselben, dem Pfandgläubiger die verpfändete Sache anzubieten, in der Richtung auf die Realisierung des Pfandrechtes keine Rede sein, da ja die Zahlung der Pfandschuld, nicht aber das Pfandobjekt dasjenige ist, was der Gläubiger zu fordern und der Schuldner anzubieten hat; denken wir uns aber umgekehrt, was doch kaum zulässig ist, den Pfandgläubiger als im Besitze des Pfandobjektes stehend, so könnte vollends der Eigentümer dieses Objektes unmöglich verpflichtet erscheinen, demselben anzubieten, was er bereits besitzt. Man wird sich demgegenüber kaum zu der Annahme flüchten dürfen, daß jene zusammenfassende Behandlung des veð und des máli lediglich aus der Übereinstimmung beider Institute in Bezug auf gewisse allgemeinere Merkmale zu erklären sei, also z. B. daraus, daß beide gleichmäßig dingliche Rechte waren und daß beide gleichmäßig in das Eigentum eines anderen beschränkend eingriffen, während beide ihren Inhaber unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die belastete Sache gewährten; daß ferner beide Rechte sehr häufig durch einen bei der Veräußerung von Sachen gemachten Vorbehalt begründet zu werden

[1] Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/435.

pflegten und somit ganz gleichmäßig den Anspruch auf den Kaufpreis zu sichern bestimmt sein konnten. Noch weniger wird man die Erwähnung des „Anbietens" des veð neben dem des máli auf eine bloße Gedankenlosigkeit des Kompilators zurückführen dürfen, welche wieder gerade in jener durchgängigen zusammenfassenden Behandlung beider Institute ihre Erklärung zu suchen hätte; vielmehr würde eine solche Gedankenlosigkeit nur sehr wenig mit der wohldurchdachten Anlage stimmen, welche die älteren isländischen Rechtsbücher im übrigen zeigen. Man wird demnach wohl annehmen müssen, daß auf Island der lögmáli auf das lögveð kräftig genug hinübergewirkt habe, um das bei ihm hergebrachte Vorkaufsrecht auch auf dieses letztere übertragen zu lassen, wie denn eine derartige Vermischung ihrem Ursprunge nach völlig getrennter Institute gerade in der Geschichte des Pfandrechtes sich auch sonst mehrfach bemerkbar macht. Daß unsere Rechtsbücher das Vorkaufsrecht beim veð nur ganz im Vorübergehen erwähnen, nicht aber eingehend besprechen, erklärt sich leicht aus der zusammenfassenden Art, wie veð und máli von ihnen behandelt werden; im übrigen aber ist wohl zu beachten, daß gerade die Einräumung eines Vorkaufsrechtes an den Pfandgläubiger ein weiterer Bestimmungsgrund dafür werden konnte, dem Eigentümer des Pfandobjektes dessen Veräußerung zu gestatten. Nach den norwegischen GÞL. war das dem Eigentümer auferlegte Veräußerungsverbot bereits durch die Kürze der für das Einspruchsrecht des Pfandgläubigers bestimmten Verjährungsfrist in ziemlich enge Grenzen gebannt gewesen, so daß der Übergang zu dem Systeme des isländischen Rechtes sich leicht genug machen konnte, welches die Veräußerung des Pfandobjektes zwar erlaubte, aber durch das dem Pfandgläubiger gewährte Vorkaufsrecht immerhin in dessen Interesse sehr erheblich beschränkte.

Über die Realisierung des Pfandrechtes sprechen sich unsere Rechtsbücher wieder einigermaßen unklar aus, und zwar liegt der Grund dieser Unklarheit darin, daß einerseits nicht recht ersichtlich ist, welche von ihren Angaben allgemein, und welche nur für den Fall gelten wollen, da liegendes Gut den Gegenstand der Verpfändung bildet, und daß andererseits gerade bei diesem Geschäfte der Vertragsfreiheit ein sehr weit reichender Spielraum gewährt ist, welchem gegenüber sich nicht immer deutlich erkennen läßt, wie weit die einzelnen Rechtsvorschriften schlechthin bindend sein sollen, oder aber nur unter der Voraussetzung geltend sein wollen, daß das Geschäft im gegebenen Falle seine regelmäßige und

durch keine besonderen Verabredungen umgebildete Gestalt zeige. Es spricht aber die in erster Linie hier maßgebende Stelle [1]) zunächst die Regel aus, daß da, wo ein lögveð vorliege, der Pfandgläubiger zwei Unzen für eine in Land erhalten solle, nach der eidlichen Schätzung, wie sie fünf Nachbarn an dem Donnerstage, mit welchem die achte Sommerwoche beginnt, also an dem legalen Zahltage in demselben Jahre abgeben, in welchem die Zahlung hätte erfolgen sollen und nicht erfolgt ist, so daß also der Pfandgläubiger den doppelten Betrag seiner Forderung in Land erhalte. Weiterhin wird uns sodann gesagt, daß auch bei der Verpfändung anderer Gegenstände (gripir), also fahrender Habe, dieselbe Regel gelten solle, daß der Pfandgläubiger den doppelten Betrag seiner Forderung erhalten habe, es wäre denn, daß das Pfandobjekt allzu geringen Wertes wäre, um aus ihm so viel herausschlagen zu lassen; das jüngere Rechtsbuch fügt dabei noch ausdrücklich hinzu, daß der Vertrag auch bei einer Verpfändung von Land vollkommen rechtsgültig sei, wenn auch das verpfändete Land nicht doppelt so viel wert sei als die Schuld betrage. Überdies erklärt dasselbe auch noch an einer weiteren Stelle, [2]) welche allerdings von „gripir", also doch wohl nur von fahrender Habe spricht, daß von Rechts wegen zwei Unzen für eine als verpfändet gelten, es sei denn, daß das Pfandobjekt nicht den doppelten Betrag des geschuldeten Betrages wert sei. Weiterhin bemerkt unsere Hauptstelle noch, daß ein verpfändeter „gripr" sofort verfallen (forveði) sei, sowie die Schuld nicht an dem vertragsmäßig bestimmten Verfalltage bezahlt werde; beigefügt wird endlich noch, daß die Kontrahenten auch wohl schon von vornherein den Wert des Landes vertragsmäßig feststellen mögen, ohne daß das Geschäft dadurch den Charakter eines lögveð verliere, und zwar setzen unsere beiden Texte bei dieser letzteren Bestimmung ganz gleichmäßig voraus, daß das Pfandobjekt in Land bestehe, obwohl nur das jüngere Rechtsbuch dieselbe unmittelbar vor den von der Verpfändung von Fahrhabe handelnden Sätzen bringt, das ältere Rechtsbuch dagegen dieselbe an den Schluß der ganzen Besprechung stellt. Hiernach dürften sich für das Geschäft folgende Regeln ergeben. Im Falle der nicht rechtzeitigen Heimzahlung seiner Forderung erhielt der Pfandgläubiger regelmäßig aus dem Pfandobjekte den doppelten Betrag desselben bezahlt; doch blieb den Parteien

---

[1]) Konúngsbók, 192/99—100; Staðarhólsbók, 401/433.

[2]) Staðarhólsbók, 186/229.

unbenommen, einen Gegenstand als Pfand zu geben und zu nehmen, dessen Wert nicht den doppelten Betrag der Pfandforderung erreichte, und es galt somit jenes Verhältnis zwischen dem Betrage der Pfandforderung und der Höhe der aus dem Pfandobjekte zu realisierenden Zahlung nur als das Maximum des Erlaubten, nicht aber als das schlechthin Gebotene. Dabei mag bemerkt werden, daß sich anderwärts eine Vorschrift findet,[1]) vermöge deren der Schuldner den doppelten Betrag seiner Schuldsumme zu entrichten gehalten sein soll, wenn er bei der Zahlung Grundbesitz oder auch Sklaven als Zahlmittel verwenden will. Man kann diese Bestimmung allerdings nicht unmittelbar zur Erklärung unserer pfandrechtlichen Regel heranziehen, da diese letztere sich nicht bloß auf die Verpfändung von Land und Sklaven beschränkte, von welch letzteren sie nicht einmal Erwähnung tut, sondern ganz gleichmäßig für die Verpfändung aller und jeder beweglichen wie unbeweglichen Sachen gelten will; aber immerhin dürfte der maßgebende Gesichtspunkt bei beiden Vorschriften ein sehr verwandter sein. Wie in dem einen Falle die Verwendung für den Empfänger minder bequemer Zahlmittel durch eine Erhöhung des Betrages der Zahlung ausgeglichen werden muß, so hat nämlich im anderen Falle die höhere Zahlung als ein Ersatz für die Mühe zu dienen, welche dem Gläubiger die Durchführung des pfandrechtlichen Verfahrens verursacht, und sie soll demnach ungefähr dasselbe leisten, was anderwärts im isländischen sowohl wie im norwegischen Rechte die als „harðafang" bezeichnete Buße leistet. Sollte aber der Gläubiger keinenfalls mehr als den doppelten Betrag seiner Pfandforderung erhalten, so wurde, wenn es zur Realisierung seines Pfandrechtes kam, eine Abschätzung des Pfandobjektes notwendig, falls sich die Parteien nicht etwa gleich beim Abschlusse des Pfandvertrages über den Wert des Pfandobjektes vertragsmäßig geeinigt hatten, was ausdrücklich als zulässig bezeichnet wird; jene Abschätzung hatte aber durch fünf Nachbarn vorgenommen zu werden. Unsere Hauptstelle erwähnt ihrer freilich nur gelegentlich der Verpfändung von Liegenschaften; indessen versteht sich doch von selbst, daß eine Abschätzung ganz gleichmäßig auch bei der Verpfändung von Fahrhabe erforderlich war, und dieser Schluß wird auch durch die Angabe bestätigt, daß am Schuldengerichte (skuldadómr) jene fünf Nachbarn, welche ein für allemal beigezogen wurden, um alle gelegentlich der Abhaltung dieses Gerichtes vorkommenden

---

[1]) Konúngsbók, 221/143; Staðarhólsbók, 181/217.

Abschätzungen vorzunehmen, auch die Schätzung der verpfändeten Fahrhabe (gripir) vorzunehmen hatten.[1] Unser jüngeres Rechtsbuch schreibt ausdrücklich vor, daß die zur Abschätzung verpfändeter Liegenschaften verwendeten Nachbarn Grundeigentümer sein mußten,[2] was denn auch vollkommen den sonst beobachteten Regeln entspricht; im übrigen werden wir aber wohl befugt sein anzunehmen, daß zur Abschätzung von Grundbesitz jederzeit landbúar, d. h. Nachbarn des abzuschätzenden Landes, dagegen zur Abschätzung von Fahrhabe heimilisbúar, d. h. Nachbarn des Wohnortes des Verpfänders verwendet worden seien. Bei der Abschätzung konnte es sich natürlich ebensowohl ergeben, daß das Pfandobjekt geringeren Wertes war als der Betrag der doppelten Pfandschuld, als daß dasselbe diesen Wert überstieg; ersterenfalls erhielt selbstverständlich, einer oben bereits erwähnten Bestimmung zufolge, der Pfandgläubiger einfach das geringerwertige Pfandobjekt, ohne daß uns gesagt würde, ob seine Forderung bezüglich des hierdurch nicht gedeckten Betrages als eine persönliche noch fortbestand oder nicht; letzterenfalls dagegen hatte derselbe nach einer Vorschrift, welche sich allerdings zunächst nur auf das Verfahren im skuldadómr bezieht,[3] aber doch unbedenklich generalisiert werden darf, den Überschuß des Wertes des Pfandobjektes an den Pfandschuldner resp. Verpfänder hinauszugeben, wogegen er die verpfändete Sache selbst behielt. Dagegen ist in einer anderen Beziehung allerdings zwischen dem Pfandrechte an fahrender Habe und an liegendem Gute zu unterscheiden. Bei der Fahrhabe galt nämlich der Satz, daß das Pfand verfallen war, sowie die Schuld am Zahltage nicht bezahlt wurde, und war somit doch wohl auch eine sofortige Abschätzung desselben nötig, soweit nicht etwa der Wert des Pfandobjektes von Anfang an vertragsmäßig festgestellt war; bei Liegenschaften dagegen sollte die Abschätzung, doch wohl nur in Ermangelung einer anderweitigen Verabredung, erst an dem Donnerstage erfolgen, mit welchem die achte Sommerwoche zunächst nach dem Zahltage begann, und wird demnach, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird, das verpfändete Land doch wohl auch erst von diesem Tage an als verfallen gegolten haben. Es war aber dieser Donnerstag überhaupt ein, zumal in Liegenschaftssachen, beliebter gesetzlicher Zahltag,[4] welcher dann eintrat, wenn

---

[1]) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/227.

[2]) Staðarhólsbók, 401/433.

[3]) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/227.

[4]) vgl. z. B. Konúngsbók, 172/78; Staðarhólsbók, 389/416.

weder ein anderer Zahltag vertragsmäßig bestimmt, noch auch für die Beteiligten, z. B. als Genossen eines und desselben várþinges, von Rechts wegen vorgesehen war; erfolgte überdies unmittelbar auf die Fahrtage, welche auf die vier ersten Tage der siebenten Sommerwoche fielen, und da sich an diesen Fahrtagen die Besitzwechsel bezüglich der Liegenschaften zu vollziehen pflegten, begreift sich recht wohl, wenn gerade für diese eine so eigentümliche Bestimmung der Verfallzeit in Verpfändungsfällen sich empfehlen mochte. — Ungleich tiefer schneiden übrigens ein paar andere Ausnahmebestimmungen in das Recht des Pfandgläubigers ein, welche sich auf den Fall der Geltendmachung von Pfandrechten am féránsdómr oder am skuldadómr beziehen, auf Fälle also, in welchen eine allgemeine Liquidation des schuldnerischen Vermögens Platz zu greifen hatte.[1]) In solchen Fällen sollte nämlich der Pfandgläubiger schlechthin berechtigt sein, seine volle Befriedigung aus dem Pfandobjekte zu beanspruchen, ohne daß er sich, solange dessen Wert zureichte, irgend einen Abzug an seiner Forderung gefallen zu lassen brauchte, wenn auch die vorliegende Überschuldung den übrigen Gläubigern gegenüber eine solche nötig machte; aber er sollte doch auch nicht mehr als den Betrag seiner Forderung erhalten, solange die übrigen Gläubiger an ihren Forderungen einen Abzug zu erleiden hatten, und er erhielt somit zwar sein Pfand hinaus, aber nur mit der Verpflichtung, den Überschuß seines durch vorgängige Schätzung festgestellten Wertes über sein eigenes Guthaben an die Masse hinauszubezahlen. Unser jüngeres Rechtsbuch fügt ausdrücklich bei, daß für den Fall, da nicht der ganze Überschuß nötig sei, um die den Kurrentisten gemachten Abzüge zu decken, der verfügbar bleibende Betrag wiederum an den Pfandgläubiger fallen solle; die ganze Bestimmung ist übrigens offenbar mit Verletzung der in der Natur des veðmáli begründeten juristischen Konsequenz lediglich aus einer Billigkeitsrücksicht hervorgegangen, nämlich aus dem Bestreben, eine Bereicherung des Pfandgläubigers in Fällen auszuschließen, in welchen dieselbe lediglich auf Kosten der Kurrentisten eintreten könnte. Zum Schlusse bemerke ich endlich noch, daß eine früher schon besprochene Bestimmung unseres jüngeren Rechtsbuches möglicherweise aus den für die Realisierung des Pfandrechtes geltenden Vorschriften zu erklären sein könnte, dieselbe lautet:[2]) „Ef maðr leggr

---

[1]) Konúngsbók, 49/85; 62/114—15 und 223/151; dann Staðarhólsbók, 185/227—28 und 401/434.

[2]) Staðarhólsbók, 402/445.

veð i land manns, sá er hann á fé at öðrom, enda fare hann eigi at lögom með veðeno, þá verðr enge heimtíng til landsens, ok svá til fjárens þess er hann lagðe veð í landet fyrer". Das hier erwähnte widerrechtliche Verhalten des Pfandgläubigers kann sich nämlich ebensowohl auf den Zeitpunkt der Realisierung des Pfandrechtes beziehen, als auf die Zeit während seines Bestandes, und konnte sich ja bei der ersteren der Pfandgläubiger möglicherweise mehrfach vergehen, z. B. indem er die Abschätzung des Pfandobjektes in Fällen versäumte, in welchen dieselbe erforderlich war, oder indem er sich weigerte, gegen Überlassung des Pfandobjektes die Hyperocha hinauszubezahlen. Allerdings wäre eine Verfehlung desselben auch während der Dauer des Pfandnexus wenigstens unter der Voraussetzung leicht möglich, daß der Besitz des Pfandobjektes ausnahmsweise dem Pfandgläubiger eingeräumt gewesen wäre; indessen ist die Übertragung des Besitzes auf diesen nach dem früher bereits Ausgeführten immerhin etwas seltenes gewesen, und überdies deutet der Ausdruck: „þá verðr enge heimtíng til landsens" an unserer Stelle doch ziemlich bestimmt darauf hin, daß gerade an ihr der Besitz des Verpfänders vorausgesetzt wird, so daß es immerhin geratener erscheint, bei ihrer Auslegung nur an Verfehlungen zu denken, deren sich der Verpfänder gelegentlich der Realisierung seines Pfandrechts schuldig macht.

Vergleicht man nun die bisher besprochene Gestaltung des veðmáli im älteren isländischen Rechte mit dessen Gestaltung in den norwegischen Provinzialrechten, so fällt vor allem auf, daß die isländischen Rechtsbücher das Geschäft nur in seiner pfandrechtlichen Anwendung kennen, nicht aber in seiner Anwendung als Wette; doch ist auf diesen Punkt kaum ein erhebliches Gewicht zu legen, da geschichtliche Quellen, wie sich unten noch zeigen wird, auch die Wette auf Island in derselben Weise und unter demselben Namen auftretend zeigen, wie in Norwegen. Weiterhin kommt der vorhin bereits besprochene Umstand zu beachten, daß der Übergang des Besitzes am Pfandobjekte, welcher in Norwegen geradezu die Regel gebildet zu haben scheint, in den isländischen Rechtsquellen gar nicht erwähnt, vielmehr allerwärts dessen Verbleiben beim Verpfänder stillschweigend vorausgesetzt wird. Allerdings wird auch diese Abweichung des isländischen Rechtes vom norwegischen nicht als eine wesentliche bezeichnet werden dürfen, da ja einerseits in Norwegen dieser Besitzübergang keineswegs als notwendig gilt, und andererseits auch auf Island die Übertragung des Besitzes auf den Gläubiger

in den Rechtsbüchern nicht untersagt ist, und nach dem Zeugnisse einer geschichtlichen Quelle tatsächlich wirklich vorkam; immerhin aber dürfte das verschiedene Verhalten der beiderseitigen Rechtsquellen auf eine durchaus selbständige und verschiedene Entwicklung des Rechtes beider Länder in diesem Punkte hinweisen. Noch bedeutsamer ist aber ein weiterer Differenzpunkt, die Limitierung nämlich des Wertes, welcher im Falle der nicht rechtzeitigen Berichtigung der Pfandschuld hier und dort dem Pfandgläubiger zufallen sollte. Nach den norwegischen Provinzialrechten verfiel nämlich solchenfalls dem Pfandgläubiger das ganze Pfandobjekt, ohne daß irgend etwas auf das Verhältnis seines Wertes zum Betrage der Pfandforderung ankam; nach isländischem Rechte sollte dagegen keinenfalls mehr als der doppelte Wert des geschuldeten Betrages verfallen, ganz abgesehen davon, daß in Gantfällen der Pfandgläubiger sich im Interesse der Kurrentisten unter Umständen eine Herabsetzung seiner Ansprüche auf den einfachen Betrag der Pfandforderung gefallen lassen mußte. Aus diesem Grunde wurde nach isländischem Rechte eine Abschätzung der verpfändeten Sache notwendig, welche beim Verfalle des Pfandes einzutreten hatte, soweit sie nicht durch einen vertragsweise vorgesehenen Wertanschlag ersetzt wurde, und wenn zwar auch auf Island der Pfandgläubiger das verfallene Pfand zu eigen erhielt, so mußte er doch hinausbezahlen, was sich bei der Abschätzung oder im Vergleiche mit dem vertragsmäßig festgestellten Wertanschlage als Überschuß des Wertes des Pfandobjektes über den einfachen oder doppelten Betrag der Pfandschuld herausstellte. Es wird sich seinerzeit zeigen, daß die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir auch das norwegische Recht in eben dieser Richtung umgestaltete, und wird man demnach in den einschlägigen Sätzen des älteren isländischen Rechtes nur die erste Spur einer Veränderung des ursprünglich gemeinsamen Rechtes zu erkennen haben, welches in den norwegischen Provinzialrechten noch unverändert vorliegt; ja es wird möglicherweise sogar in einem dieser Provinzialrechte selbst schon eine weitere Spur eines analogen Umbildungsprozesses zu erkennen sein, welcher sich auf einem anderen Punkte des Pfandrechtes vollzog. Wenn nämlich nach einer früher besprochenen Stelle des Rechtes der Hochlande[1]) für die Grabgebühr dem Priester ein Pfand zu bestellen war im doppelten Werte dieser Gebühr, und wenn dann bei nicht rechtzeitiger Ein-

---

[1]) EþL. I, 48; II, 37.

lösung des Pfandes dieses verfallen sollte, während doch der Priester daneben berechtigt blieb, auch noch seine Gebühr selbst einzutreiben, so scheint hier immerhin, wie im isländischen Rechte, die Erhöhung des Anspruches auf den doppelten Betrag für den Fall, daß der Gläubiger genötigt sein würde, seine Befriedigung aus dem Pfandobjekte zu suchen, eingetreten zu sein, obwohl allerdings der Umstand, daß es sich um eine strafweise Satzung handelt, einen absolut sicheren Schluß zu ziehen nicht gestattet. Endlich ist auch noch daran zu erinnern, daß das Recht des isländischen Freistaates dem Pfandschuldner die Veräußerung des Pfandobjektes unverwehrt läßt, jedoch vorbehaltlich eines dem Pfandgläubiger an diesem eingeräumten Vorkaufsrechtes, während das norwegische Recht dem Pfandgläubiger die Befugnis gewährt, das vom Pfandschuldner veräußerte Pfandobjekt sofort zu vindizieren, nur daß dieses sein Vindikationsrecht an eine ziemlich kurze Verjährungsfrist gebunden ist. Über diesen letzteren Differenzpunkt ist indessen oben bereits des näheren gesprochen worden, so daß hier nicht mehr weiter auf denselben einzugehen ist; dagegen muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß möglicherweise auf mehr als einem Punkte in Norwegen selbst schon frühzeitig ähnliche Umbildungen des Rechtes vorgekommen sein mögen, wie wir sie auf Island vorfinden. Es sind im Grunde nur die GþL., auf welchen unsere Kenntnis von der Gestaltung des veð im norwegischen Rechte beruhen; in den drei anderen Provinzialrechten mochte dieselbe, auch abgesehen von dem aus den EþL. bereits angeführten Punkte, gar mancherlei abweichende Züge zeigen, von denen uns nur die Dürftigkeit unserer Quellen jede Spur verwischte.

§ 4. Nebenbildungen des isländischen Rechts.

Es wurde bereits bemerkt, daß das isländische Pfandrecht, so wie es in unseren Rechtsbüchern vorliegt, bereits in einem Umbildungsprozesse begriffen war. Dieser macht sich beispielsweise schon in der oben besprochenen Annäherung des veð an den máli bemerkbar; er gibt sich ferner auch in der etwas aphoristischen Art der Darstellung zu erkennen, welche deutlich auf eine mit nicht ganz sicherer Hand unternommene Umarbeitung älterer Vorlagen hindeutet. Als ein weiteres Symptom desselben Umbildungsprozesses

dürfen aber auch ein paar vereinzelte Versuche bezeichnet werden, welche unser jüngeres Rechtsbuch macht, um zu pfandrechtlichen Gestaltungen zu gelangen, welche über den Rahmen des veð hinausfallen. Dieselben werden in diesem Rechtsbuche im Zusammenhange mit der Lehre vom veð und vom máli besprochen und somit von dessen Kompilator selbst unter den hier hervorgehobenen Gesichtspunkt gestellt; ob dieser Gesichtspunkt wirklich ein durchgehends zutreffender sei, ist damit freilich noch nicht gesagt und ebensowenig festgestellt, wie sich diese Nebenbildungen zum veðmáli selbst verhalten und in welchen Punkten sie sich von diesen unterscheiden.

Die Staðarhólsbók kennt aber zunächst ein Rechtsverhältnis an fremdem Lande, für dessen Begründung und Bestand sie die Bezeichnungen „at mæla sér fé í landi manns", dann „at eiga fé í landi manns" braucht,[1]) also: Geld auf fremdem Lande sich ausbedingen, dann: Geld auf fremdem Lande haben. Vorausgesetzt wird dabei, daß ein Schuldner mit seinem Gläubiger verabredet, daß dieser letztere sein Guthaben auf dem Lande des ersteren stehen haben solle (at hann skyli eiga fé þat á landi hans), ohne daß doch dabei eine nähere Abrede unter ihnen getroffen würde. Als veðmáli wird ein derartiger Vertrag nicht bezeichnet, obwohl er denselben Zweck wie dieser verfolgt, nämlich die Sicherstellung einer Forderung, und auch sachlich wird er mehrfach anders behandelt als dieser. Bei der Begründung des Rechtsverhältnisses zunächst sind bereits ganz andere Vorschriften maßgebend als für den veðmáli. Weder der Gebrauch von handsöl ist vorgeschrieben, noch auch die Vornahme irgend welcher lýsíng, und sogar die Beiziehung von Zeugen gilt nur unter der Voraussetzung als notwendig, daß das Kapital (innstœða), zu dessen Gunsten die Sicherheit bestellt werden wollte, mindestens den halben Wert des Landes erreichte, auf welchem dasselbe versichert werden wollte, wenn dieses Land anders mindestens in einem Hofe bestand, der sich in bewohnbarem Zustande befand. Die Beiziehung von Zeugen war demnach, wenn das zu belastende Grundstück in einem ganzen, in Betrieb befindlichen Hofe oder mehr bestand, nur unter der Voraussetzung erforderlich, daß die auf demselben zu versichernde Forderung ihrem Betrage nach über den halben Wert dieses Hofes anstieg, während bei einem geringeren Betrage der Forderung keine Zeugen beizu-

---

[1]) Staðarhólsbók, 402/443—44.

ziehen waren, und ebenso bei Grundbesitz geringerer Ausdehnung, mochte nun deren Belastung eine schwerere oder leichtere sein. Man wird sich dabei einer anderen Bestimmung desselben Rechtsbuches erinnern dürfen,[1]) nach welcher der Verkauf von Liegenschaften unter der Voraussetzung der Zuziehung von Zeugen und des Gebrauches der handsöl erforderte, daß diese in mindestens einem halben Hofe bestanden, der in bewohnbarem Zustande war; augenscheinlich besteht zwischen beiden Rechtssätzen eine Verbindung, indem nämlich die Belastung des Hofes über die Hälfte seines Wertes als eine Veräußerung von mehr als der Hälfte des Hofes aufgefaßt wird. — Ein weiterer Unterschied besteht sodann zwischen unserem Rechtsgeschäfte und dem veðmáli in Bezug auf das Maß der Versicherung, welches der eine und der andere Vertrag gewährt. Während nämlich beim veðmáli der verpfändete Wert bis zum doppelten Betrage der Pfandschuld ansteigen konnte, erscheint bei der hier in Frage stehenden Versicherung immer nur ein so großer Teil des beschwerten Landes als belastet, als welcher dem Betrage der versicherten Forderung entspricht; wenn demnach zwar in demselben Umfange, in welchem jenes unbenannte Versicherungsgeschäft zulässig war, stets nach Belieben auch zu dem strenger formellen veðmáli gegriffen werden konnte, weil ja bei diesem jener höhere Wert des Pfandobjektes nur erlaubt, aber nicht geboten war, so war doch umgekehrt mit jenem unbenannten Geschäfte keineswegs eine Versicherung derselben Intensivität zu erreichen wie mit dem veðmáli, weil eben nur bei diesem letzteren bis zum doppelten Betrage der versicherten Forderung vorgegangen werden konnte. Während der veðmáli ferner auf Fahrhabe ebensowohl als auf liegende Güter Anwendung fand, war unser Geschäft nur auf diese letzteren anwendbar, und liegt auch hierin wieder ein weiterer Unterschied zwischen beiden Geschäften begründet. In Bezug auf das Verfahren, welches bei der Realisierung der Versicherung einzuhalten ist, ergibt sich endlich ebenfalls noch eine Differenz. Zahlt der Schuldner nicht rechtzeitig, so kann der Gläubiger sofort seine Forderung eintreiben und neben deren Betrag noch überdies eine Buße beanspruchen, in welcher wir natürlich ganz ebenso wie in den als harðafang, handsalsslit u. dgl. bezeichneten Bußen ein für die Mühe beim Eintreiben der Schuld zu entrichtendes Sühnegeld zu erkennen

---

[1]) Staðarhólsbok, 390/418—10; nach Konúngsbók, 169/75 lautet die Regel allerdings anders.

haben. Am Gerichte war sodann vor allem durch fünf heimilisbúar des Beklagten darüber Beweis zu erbringen, daß der Kläger wirklich zur Zeit der Anstellung seiner Klage die eingeklagte Summe von diesem zu fordern hatte; wenn dabei nur der Geschworenenbeweis erwähnt wird, so darf doch sicherlich als selbstverständlich gelten, daß dieser nur für den Fall einzutreten hatte, daß die fragliche Tatsache nicht durch Zeugen dargetan werden konnte, welche bei dem Abschlusse des Schuldvertrages beigezogen worden waren. Außerdem ist sodann auch noch über die weitere Tatsache Beweis zu erbringen, daß der Kläger die Versicherung der eingeklagten Summe auf dem von ihm bezeichneten Lande sich ausbedungen habe, und bezüglich dieser Hälfte des Beweisthemas wird ausdrücklich bemerkt, daß dieser Beweis zunächst durch die Vertragszeugen zu führen sei, und daß nur eventuell auch über diesen zweiten Punkt jene fünf Nachbarn zum Spruche zu gelangen haben, nämlich für den Fall, daß entweder beim Vertragsabschlusse Zeugen von Anfang an nicht zugezogen worden waren, was ja unter Umständen rechtlich zulässig war, oder daß der Kläger die beigezogenen aus irgend einem Grunde nicht mehr vor Gericht vorzuführen imstande war. Gelingt nun dem Kläger diese doppelte Beweisführung, so hat ihm das Gericht einen so großen Teil des belasteten Landes zuzuerkennen, als dem Betrage seiner Schuldforderung entspricht (þá á dómr at dœma honum slíkan hlut landsins, sem verðr at fjártölu réttre), und zwar haben fünf landbúar, welche selbst Grundeigentümer sind, das Land dabei auf ihren Eid abzuschätzen. Zum Schlusse wird dann noch der Satz beigefügt: „ef hann vill skipta lande við hinn, ok skal svá þar at því fara, sem í öðrom stöðom", d. h. wenn der obsiegende Kläger das Land mit dem bisherigen Eigentümer teilen will, so soll dabei verfahren werden wie in anderen Fällen; ein Satz, welcher für die richtige Auffassung des Rechtsverhältnisses von ganz besonderer Bedeutung ist. — Suchen wir nämlich unser Rechtsgeschäft juristisch zu konstruieren, so ist zunächst auf den ersten Blick klar, daß der Schuldner bei demselben im Vertragswege seinem Gläubiger ein Miteigentumsrecht an seinem Lande zusicherte, und zwar zu einer so großen Quote desselben, daß sie an Wert dem Betrage der Forderung gleichkam. Diesem Grundcharakter des Geschäftes entspricht denn auch, daß bei dessen Eingehung dieselben Förmlichkeiten einzuhalten waren wie beim Verkaufe von Liegenschaften, wie denn zumal die Beiziehung von Zeugen dann, aber auch nur dann als notwendig galt, wenn das belastete Gut mindestens ein voller, in

wirtschaftlichem Stande befindlicher Hof war, von welchem durch die Belastung mindestens der halbe Wert umfaßt wurde. Demgegenüber fragt sich aber, ob dieses Miteigentum sogleich im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses selbst ins Leben treten sollte, oder erst hinterher in dem Zeitpunkte, in welchem sich die nicht richtig erfolgende Heimzahlung der Schuld herausstellte; ob ferner letzterenfalls das zu erholende gerichtliche Urteil einen konstitutiven, oder nur einen deklarativen Charakter habe, und ob unter der gleichen Voraussetzung das dem Gläubiger eingeräumte Recht doch schon vom Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an einen dinglichen Charakter besaß oder nicht. Da glaube ich nun vor allem darauf Wert legen zu sollen, daß die zur Verfallzeit bei nicht erfolgender Zahlung anzustellende Klage nur auf die Zahlung der Schuld und einer Buße geht, was denn doch darauf schließen läßt, daß in dem Zeitpunkte ihrer Anstellung ein Miteigentum an dem belasteten Lande noch nicht als bestehend angenommen wird, und daß ein solches somit auch nicht als ipso jure bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Schuld entstehend betrachtet werden kann. Ich betone zweitens, daß erst durch die von den fünf Nachbarn vorzunehmende Abschätzung des Landes überhaupt festgestellt wurde, welchen Umfang dieses Miteigentum besitze, während doch die Existenz eines vorgängigen Miteigentumes, dessen Quote noch völlig unbestimmt wäre, kaum angenommen werden dürfte. Allerdings erfolgt auch beim veðmáli die Abschätzung regelmäßig erst gelegentlich der Realisierung des Pfandrechtes; aber bei diesem verfällt das ganze Pfandobjekt dem Gläubiger, während die Abschätzung nur dazu bestimmt ist, den Betrag der von ihm etwa herauszubezahlenden Hyperocha festzustellen, und steht demnach hier nichts im Wege, daß der Verfall des Pfandes der Abschätzung vorangehe, da ja nicht erst durch diese die Grenzen des Eigentumes zu ziehen sind, welches auf den neuen Erwerber übergeht. Demgemäß wird denn auch beim veðmáli die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bei der Realisierung des Pfandrechtes an und für sich nicht notwendig und würde doch wohl auch bei unserem unbenannten Geschäfte die Durchführung eines solchen kaum schlechthin vorgeschrieben worden sein, wenn man nicht bei diesem dem Richterspruche einen konstitutiven Charakter zuerkennen zu müssen geglaubt hätte. Immerhin aber läßt dieser Richterspruch an der belasteten Sache nur ein Miteigentum zu ideellen Quoten entstehen, deren Größe derselbe eben festzustellen hat, wogegen eine Realteilung des Landes unter die beiden

Miteigentümer, soferne sie überhaupt gewünscht wird, erst noch ein weiteres Auseinandersetzungsverfahren erfordern würde. Hiernach glaube ich annehmen zu dürfen, daß das bei unserem Geschäft dem Gläubiger in Aussicht gestellte Miteigentumsrecht nicht etwa vom Momente des Vertragsabschlusses ins Leben trat und auch nicht, analog dem Verfalle des Pfandobjektes beim veðmáli, im Momente der nicht rechtzeitigen Heimzahlung der Schuld sofort von Rechts wegen entstand, sondern daß dasselbe erst durch den Richterspruch begründet wurde, welcher nach durchgeführtem Klageverfahren und erfolgter Abschätzung des Landes erging. Ebenso halte ich dafür, daß auch kein anderes und vom Eigentume zu unterscheidendes dingliches Recht dem Gläubiger durch den Vertragsabschluß selbst bereits erwachsen sei, da nicht nur weder ein Vindikationsrecht noch ein Verkaufsrecht gegenüber einer Veräußerung der belasteten Sache durch ihren Eigentümer ihm eingeräumt ist, wie das eine oder andere beim veðmáli vorkommt, sondern auch die bei nicht rechtzeitiger Zahlung von ihm anzustellende Klage zunächst lediglich eine Schuldklage ist; aus der bloßen Einhaltung der bei dem Verkaufe von Grundeigentum üblichen Formen auch beim Abschlusse unseres Geschäftes wird man jedenfalls einen gegenteiligen Schluß nicht ziehen dürfen, da auch in diesem letzteren ein bedingter und ein betagter Verkauf von solchem immerhin gesehen werden konnte, wenn auch ein sofortiger Übergang irgend welches dinglichen Rechtes nicht bei denselben beabsichtigt war. Materiell unterschied sich aber unser Geschäft vom veðmáli zunächst dadurch, daß bei ersterem im Nichtzahlungsfalle die ganze belastete Sache dem Gläubiger zu eigen zufiel, nur vorbehaltlich seiner Verpflichtung, den Überschuß ihres Wertes über den einfachen oder doppelten Betrag der Pfandschuld an den Verpfänder herauszubezahlen, wogegen bei dem letzteren dem Gläubiger unter der gleichen Voraussetzung nur das Miteigentum an der Sache zufiel, und zwar zu einer ideellen Quote, deren Größe dem Betrage der Schuld an Wert gleichstand. Ein weiterer Differenzpunkt zwischen beiden Geschäften bestand sodann darin, daß beim veðmáli der Gläubiger sofort ein präsentes dingliches Recht erwarb, welches sich zur Verfallzeit im Nichtzahlungsfalle sofort in Eigentum am Pfandobjekte verwandelte, während bei unserem Geschäfte der Gläubiger auf sein bloßes Forderungsrecht beschränkt blieb, bis nach durchgeführtem Klageverfahren das Gericht ihm ein bestimmt begrenztes Miteigentum an der belasteten Sache zusprach. Als ein Verpfändungsvertrag kann daher unser Geschäft

in keiner Weise betrachtet werden, wiewohl es allerdings gleich diesem auf die Sicherstellung einer Forderung durch deren Hinweisung auf eine gewisse Sachhaftung abzielt; eher ließe sich dasselbe unter den Gesichtspunkt der bloßen Anweisung eines Zahlmittels bringen. — Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, daß Vilh. Finsen [1]) mit dem soeben besprochenen Geschäfte auch die „landsvirðíngar“ in Zusammenhang bringt, welche ein paarmal in unserem älteren Rechtsbuche erwähnt werden. Beide Stellen handeln vom féránsdómr oder Exekutionsgerichte; an der ersten lauten die einschlägigen Worte: [2]) „jafnt skal þangat búa fé mál öll sem til skyldadóms, ok svá ef landsvirðíngar, ok svá dœma kono sitt fé, ef hon átti, eða veðmála, ef voro“, an der zweiten aber ganz ähnlich: [3]) „ef sá maðr átte kono, er sekr er orðinn, ok skal svá dœma um fé hennar, sem at skuldadómi; jafnt skal þángat öll fé mál til búa sem til skuldadóms, ok svá um landsvirðíngar, ok um veðmála, ef mann eigo, ok at öllum fé málom fara sem at skuldadómi, þeim er menn átto áðr fé at honom, áðr hann yrði sekr“. Die „landsvirðíngar“ werden hier wie dort mit privilegierten Forderungen zusammengestellt, welche bei der Vermögensauseinandersetzung eines gewissen Vorzuges genießen, wie das Frauengut und die Pfandforderungen, und es wird darum nicht angehen, den Ausdruck, wie dies dem Wortlaute nach zunächst läge, einfach auf die Abschätzung von Land zu beziehen, wie sie am féránsdómr mehrfach vorkommen konnte; ist dies aber der Fall, so liegt es allerdings am nächsten, den Ausdruck auf unser Geschäft zu beziehen, bei welchem ja in der Tat die Abschätzung des Landes eine sehr erhebliche Rolle spielte, und welches überdies mit dem veðmáli immerhin recht wohl zusammengestellt werden konnte. Wir ersehen aber, so verstanden, aus beiden Stellen, daß der Gläubiger auf Grund unseres Geschäftes am féránsdómr, und natürlich ebenso auch am skuldadómr, eine ähnlich privilegierte Stellung einnahm wie der Pfandgläubiger auf Grund seines veðmáli, so daß also derselbe sich an die zu seinen Gunsten belastete Sache ebenso halten konnte wie an sein veð, ohne sich einen Abzug an seiner Forderung gefallen lassen zu müssen, solange diese Sache zu deren Befriedigung hinreichte. Das mag auffallen, da diesem Gläubiger ja vor der Abhaltung des Gerichtes an der Sache gar kein dingliches Recht zustand; indessen mochte jenes Privileg

---

[1]) Ordregister, s. v. landsvirðíngar, S. 636 und s. v. veð, S. 691.

[2]) Konúngsbók, 49/85. [3]) ebenda, 62/114.

immerhin auch schon in der vertragsweisen Anweisung auf das betreffende Land als Exekutionsobjekt eine genügende Stütze finden.

Ein zweites dem veðmáli an die Seite gestelltes Geschäft wird uns folgendermaßen beschrieben.[1]) Der Schuldner überträgt mittels handsöl das ihm gehörige Land seinem Gläubiger und verspricht ihm dieses für den Fall, daß er ihm seine Schuld nicht rechtzeitig bezahlen würde, gegen jedermann zu gewährleisten; im Falle der nicht rechtzeitigen Heimzahlung der Schuld soll sodann dieses Land dem Gläubiger gehören. Allerdings erfordert diese Auslegung der Stelle eine kleine Berichtigung ihres Textes; aber diese betrifft wieder lediglich die Interpunktion, indem statt: „Ef maðr á fé at manne, enda handsalar sá honom land sitt, ok heimilar fyrir hverjum manne. Ef fé gelz eigi at gjalddaga, ok verðr hans land, ef eigi gelz allt féit at máldaga", vielmehr mit Versetzung des Punktes zu lesen ist: „ok heimilar fyrir hverjum manne, ef fé gelz eigi at gjalddaga. Ok verðr hans land" usw. Zweifelhaft bleibt insoweit nur die Auslegung des auf die obigen Worte sofort folgenden Zusatzes: „þótt hinn ætte lausn á", durch welchen dem veräußernden Schuldner unter irgendwelchen Voraussetzungen die Wiedereinlösung des veräußerten Landes vorbehalten werden will; ich glaube indessen die Existenz dieses Zusatzes auf eine spätere Stelle verschieben und hier vorläufig nur bemerken zu sollen, daß die Übersetzung desselben, welche Þórðr Sveinbjörnsson in der Quartausgabe der Graugans gibt: „jus retractus quamvis creditori stipulatum fuerit" jedenfalls verkehrt ist, da von einem Einlösungsrechte des Gläubigers dem Zusammenhange nach nicht die Rede sein kann, und für die Annahme einer vertragsweisen Begründung des in der Stelle besprochenen Einlösungsrechtes in dieser wenigstens ja der Anhaltspunkt fehlt. Ein derartiger Vertrag bedarf, anders als der veðmáli, keiner lýsíng, und es genügen somit die handsöl für sich allein, um demselben seine volle Wirksamkeit zu sichern; der Beiziehung von Zeugen wird dabei zwar nicht ausdrücklich gedacht, indessen darf diese, weil mit dem handsöl stets verbunden, als selbstverständlich gelten, und sind demnach die Förmlichkeiten beim Abschlusse unseres Geschäftes genau dieselben wie bei jedem anderen Verkaufe von Liegenschaften, bei welchem ja ein für allemal handsöl[2]) und Beiziehung von Zeugen[3])

---

[1]) Staðarhólsbók, 402/444—45.
[2]) Konúngsbók, 174/80.
[3]) ebenda, 169/75; vgl. Laxdœla, 47/210—12.

erforderlich sind, wovon unser jüngeres Rechtsbuch nur für den Fall eine Ausnahme macht,[1]) wenn das verkaufte Land geringeren Umfanges ist als ein halber Hof. Es ist also ein Verkauf von Land, um welchen es sich bei unserem Geschäfte handelt; indessen soll auf Grund desselben das Eigentum an dem verkauften Lande nicht sofort auf den Käufer übergehen, sondern erst dann, wenn und soferne die Schuld fällig und nicht heimbezahlt wird; schon durch die Worte: „ok verðr hans land, ef eigi gelz allt féit at máldaga þeirra" ist klar ausgesprochen, daß weder Eigentum noch Besitz dem Käufer sofort übertragen werden will, und deutlicher noch läßt sich beides aus einer sofort nachfolgenden Bestimmung entnehmen. Läßt sich nämlich der Schuldner beigehen, das in angegebener Weise seinem Käufer verkaufte Land hinterher nochmals einem anderen zu verkaufen und diesen auch wirklich sofort in dessen Besitz zu setzen, so kommt zunächst abzuwarten, ob die Schuld am Verfalltage richtig bezahlt wird oder nicht. Im ersteren Falle, welchen unsere Stelle übrigens nicht ausdrücklich bespricht, blieb offenbar der zweite Verkauf bindend, indem die Bedingung nicht eintrat, an deren Eintreten die Wirksamkeit jenes ersteren Verkaufes geknüpft war; im zweiten Falle dagegen wird dieser zweite Verkauf nach der ausdrücklichen Vorschrift der Stelle ungültig, und kann sich der erste Käufer ohne weiteres in den Besitz des Landes setzen. Will ihm der zweite Käufer, von welchem ja vorausgesetzt wird, daß er seinerseits in den Besitz des streitigen Landes gelangt ist, dieses nicht gutwillig herausgeben, so mag der erste Käufer seine Vindikationsklage anstellen (stefna til brigðar), und mit dieser nach den Regeln vorgehen, welche ein für allemal für das Vindikationsverfahren gelten; kannte der zweite Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses den Sachverhalt, so traf ihn neben dem Verluste des Landes auch noch die Strafe der Landesverweisung, welcher der Verkäufer seinerseits unter allen Umständen unterlag. Der Regel nach war die Anstellung der Klage dabei bis zum dritten Alldinge zulässig, so daß also die Klage erst im vierten Jahre verjährte; indessen wird sofort beigefügt, daß die Anfechtung des zweiten Verkaufs (riftíng til landsins) in dem Falle nur bis zum nächsten Alldinge statthaft sei, wenn der erste Verkauf, also der an den Gläubiger, „á laun", d. h. heimlich erfolgt sei. Fragt sich nun, was unter dieser Heimlichkeit des Vertragsabschlusses zu verstehen sei. An zweierlei Dinge ließe sich dabei denken, nämlich

---

[1]) Staðarhólsbók, 390/418—19.

entweder an die Nichtzuziehung von Zeugen beim Vertragsabschlusse, oder aber an die Unterlassung einer öffentlichen Bekanntmachung desselben, und sprachlich ließe sich die eine wie die andere Auslegung gleich gut halten. Wenn z. B. eine Geschichtsquelle das „blóta á laun" dem Falle gegenüberstellt, „ef váttum kœmi við", [1]) so steht hier das heimliche Opfern offenbar im Gegensatze zum Opfern vor Zeugen; wenn dagegen eine Tötung dann als „morð" bezeichnet wird, „ef maðr leynir, eða hylr hræ, eða gengr eigi í gegn", [2]) und sogar der Fall unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden will, da eine víglýsíng zwar vorgenommen, aber doch nicht ganz in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen worden ist, [3]) ja sogar, wenn auch nicht als „morð", so doch als „launvíg" die Tötung bezeichnet wird, bei welcher der Täter die Waffe in der Wunde stecken ließ, ohne sich doch förmlich zur Tat zu bekennen, [4]) so ist dabei doch das Merkmal der Verheimlichung lediglich in das Unterlassen der víglýsíng gelegt. Im gegebenen Falle wird nun aber aus sachlichen Gründen nur an den Mangel der lýsíng, nicht an den der Zeugen zu denken sein. Der Mangel der Beiziehung von Zeugen machte wie das Unterlassen des handsöl nach den eben angeführten Stellen den Verkauf von Land schlechthin ungültig, und konnte demnach auf Grund eines mit Außerachtlassung dieser Formen abgeschlossenen Vertrages überhaupt nicht geklagt werden; dagegen schließt der Satz, daß zur Gültigkeit unseres Geschäftes eine lýsíng nicht erforderlich sei, die Möglichkeit keineswegs aus, daß darum doch eine solche bei demselben zulässig, vielleicht sogar ziemlich üblich und dabei insoweit vorteilhaft gewesen sei, als ihre Vornahme der aus dem Geschäfte entspringenden Vindikationsklage eine erheblich längere Verjährungsfrist sicherte, als welche ihr ohne Vornahme der lýsíng zukommen würde. Überdies erklärt sich leicht, wie man dazu kommen konnte, gerade diesen Vorteil an die Vornahme der lýsíng zu knüpfen. Gerade sie verschaffte dem Vorgange, auf welchen sie sich bezog, ein erhebliches Maß von Offenkundigkeit; es lag aber nahe, dem Dritten, welcher sich durch eine offenkundige Tatsache in seinen angeblichen Rechten bedroht sah, ein geringeres Maß von Rechtsschutz zu gewähren als jenem anderen, der zufolge des Unterbleibens der lýsíng von der Tatsache keine

---

1) Kristni s., 11/25.

2) Konúngsbók, 88/154; Staðarhólsbók, 315/348—49.

3) Vígaglúma, 27/82. 4) Gísla s. Súrssonar, I, 22.

Kenntnis hatte, welche ihn bedrohte. — An der Hand der bisherigen Angaben läßt sich nun das Verhältnis unseres Geschäftes zum veðmáli folgendermaßen bestimmen. Hier wie dort soll für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung der Schuld das belastete Land seinem vollen Werte nach in das Eigentum des Gläubigers übergehen; aber anders als beim veðmáli des isländischen Rechtes wird beim hier fraglichen Geschäfte das Verhältnis gänzlich unbeachtet gelassen, welches zwischen dem Werte der belasteten Sache und dem Betrage der Schuld besteht, und braucht somit der Gläubiger, welchem jene verfällt, auch dann keine Hyperocha herauszubezahlen, wenn etwa der Wert dieser Sache mehr als doppelt so hoch als die Schuldsumme ansteigen sollte. Ein weiterer Differenzpunkt lag ferner doch wohl noch darin, daß beim veðmáli schon aus dem bloßen Vertragsabschlusse für den Pfandgläubiger ein dingliches Recht erwuchs, während bei unserem Geschäft von einem solchen nicht die Rede war, da ja bei diesem ihm das Recht nicht zustand, einem zweiten Verkaufe der belasteten Sache entgegenzutreten, solange nicht entschieden war, ob seine Forderung nicht am Verfalltage bezahlt werden werde. Aber diese letztere Differenz ist doch eine wenig bedeutsame, und jene erstere unterscheidet unser Geschäft zwar von dem veðmáli in der Ausbildung, welche derselbe in unseren isländischen Rechtsbüchern zeigt, aber nicht von dessen ursprünglicher Gestaltung, wie die norwegischen Provinzialrechte solche noch festhalten; daß man lediglich um dieser beiden Differenzpunkte willen ein neues Geschäft neben dem veðmáli in seiner neueren Gestaltung gestellt haben sollte, erscheint immerhin auffällig. Mag aber auch sein, daß mit jenen beiden Besonderheiten die Eigentümlichkeiten unseres Geschäftes noch nicht erschöpft sind, und zwar könnten die Worte „þótt hinn ætte lausn á“, deren Erklärung ich mir oben vorbehalten habe, allenfalls auf ein weiteres charakteristisches Merkmal desselben hindeuten. Wenn dem Satze, daß das bedingt verkaufte Land dem Pfandgläubiger sofort zu eigen zufalle, sowie ihm die Schuld nicht rechtzeitig bezahlt werde, sofort die weitere Bemerkung beigefügt wird: „wenn auch jenem das Einlösungsrecht daran zusteht“, so kann damit nicht auf die Möglichkeit eines vertragsweisen Vorbehaltes des Rechtes hingedeutet sein, durch verfrühte Zahlung der Schuld schon vor deren Verfalltag das belastete Land von seiner Belastung frei zu machen; ganz abgesehen von der Frage, ob eine verfrühte Zahlung nicht auch ohne jeden vertragsweisen Vorbehalt schon von Rechts wegen zulässig war, könnte

nämlich eine solche doch jedenfalls ebensowenig als die rechtzeitige Zahlung der Schuld am Verfalltage selbst als eine Einlösung des Landes bezeichnet werden, da ja eine Einlösung das Eigentum oder doch den Besitz des Gläubigers voraussetzen würde, welcher ihm vor dem Verfalltage nicht zusteht. Es muß sich vielmehr jene Bemerkung auf ein Einlösungsrecht beziehen, welches dem Verkäufer nach dem Zeitpunkt an dem verkauften Lande noch zusteht, in welchem dieses dem Gläubiger verfallen ist; immerhin aber kann dabei, zufolge einer Mehrdeutigkeit des Wörtchens „þótt", noch an zweierlei gedacht sein. Einerseits nämlich konnte man ja bei jedem Verkaufe von Land einen „máli", d. h. ein Vorkaufsrecht an demselben sich vorbehalten, und könnte demnach der Verfasser unserer Stelle allenfalls an diese Möglichkeit gedacht haben; solchenfalls wäre diese dahin zu verstehen, daß bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Schuld das Eigentum an dem belasteten Lande unter allen Umständen auf den Gläubiger übergehen solle, und insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer sich etwa vertragsweise ein Einlösungsrecht vorbehalten haben sollte, daß also ein derartiger vertragsweiser Vorbehalt die regelmäßige Wirkung der nicht rechtzeitigen Zahlung nicht ausschließen solle. Andererseits können aber jene Worte auch dahin ausgelegt werden, daß im Nichtzahlungsfalle ein für allemal das belastete Land zwar dem Gläubiger zu eigen zufallen solle, jedoch nur zu resolutiv bedingtem Eigentume, indem auch nach dem Verfalle dem Schuldner noch ein Wiedereinlösungsrecht an demselben zustehe; dieses Einlösungsrecht wäre also solchenfalls als ein von Rechts wegen eintretendes und somit keiner besonderen Verabredung bedürftiges bezeichnet und unser Beisatz dahin zu verstehen, daß im Nichtzahlungsfalle zwar das Eigentum an dem Lande auf den Gläubiger übergehen solle, jedoch nicht als ein unbeschränktes, sondern nur als ein durch ein Wiedereinlösungsrecht des Schuldners belastetes. Damit würde sich unser Geschäft der später noch zu besprechenden „málajörð" des norwegischen Rechtes nähern, zumal in der Gestalt, in welcher die GÞL. sie zeigen, und wäre gerade damit eine weitere und zwar sehr charakteristische Eigenschaft für dasselbe gewonnen, welche dasselbe von dem veðmáli sehr bestimmt unterscheiden und zugleich erklären würde, warum die Bedingungen seiner Eingehung diesem letzteren gegenüber erleichtert werden konnten. Ich halte nun die letztere Auslegung des Beisatzes für die unbedingt richtige und zwar zunächst schon darum, weil nur unter ihrer Voraussetzung dessen Beifügung sich rechtfertigt. Daß bei dem bedingten

Verkaufe, welcher in unserem Geschäfte vorliegt, ebensogut wie bei jedem anderen Verkaufe von Land ein Vorkaufsrecht vorbehalten werden konnte, versteht sich von selbst, und ebenso, daß ein derartiger Vorbehalt hier wie anderwärts den Eigentumsübergang auf den Käufer nicht zu hindern vermochte, da ja die Ausübung des Vorkaufsrechtes dessen vorgängiges Erfolgen gerade umgekehrt voraussetzt; über beides sich auszusprechen war für den Verfasser der Stelle demnach vollkommen überflüssig, wogegen es seinen guten Sinn hatte, wenn er bemerkte, daß im gegebenen Falle bei nicht erfolgender Zahlung zwar das Eigentum an dem bedingt verkauften Lande sofort auf den Käufer übergehe, aber nur vorbehaltlich eines dem Verkäufer verbleibenden Vorkaufsrechtes, da ja dieses letztere sich keineswegs von selbst verstand und überdies desselben anderweitig bei Besprechung unseres Geschäftes noch nicht gedacht worden war. Abgesehen hiervon dürfte aber auch noch der weitere Umstand für dieselbe Auslegung sich geltend machen lassen, daß, wie oben bemerkt, eben nur sie befriedigend zu erklären vermag, wie man dazu kam, unser Geschäft überhaupt als ein gesondertes neben den veðmáli zu stellen. Wäre nicht das Wiedereinlösungsrecht des Verkäufers nach eingetretenem Verfall des Landes für dieses wesentlich, so würde man dasselbe doch wohl unter den Begriff des veðmáli gestellt, und bei diesem einerseits den Satz, daß bei diesem nicht mehr als der doppelte Wert der Schuldsumme dem Gläubiger verfallen dürfe, nicht für wesentlich erklärt, und andererseits die Vornahme der lýsíng bei Eingehung des Geschäftes nur als nützlich, aber nicht als notwendig bezeichnet haben. — Der Vollständigkeit wegen mag endlich noch bemerkt werden, daß an die Besprechung unseres Rechtsgeschäftes in der Staðarhólsbók sich noch ein paar weitere Sätze anschließen, welche gleichfalls noch auf dieses sich beziehen zu wollen scheinen, obwohl deren Tragweite allerdings über dasselbe hinausgreift; es wird uns nämlich gesagt:[1] „Hvarvetna þess er maðr ferr elde ok arne á annars manns land ólofat til á buðar, ok varðar þat fjörbaugsgarð. Ef maðr göriz heimildarmaðr of land at brigðarmanne, ok varðar þat fjörbaugsgarð; þat er stefnosök til 3. þíngs, ok skal kveðja til heimilisbúa 9 á þíngi þess er sóttr er.“ Damit wird also zunächst gesagt, daß derjenige, der mit Herd und Feuer auf fremden Lande aufzieht, ohne dazu die Erlaubnis erhalten zu haben, mit der Landesverweisung bestraft

[1]) Staðarhólsbók, 402/445.

werden soll. Auf unser Geschäft angewendet kann sich der Satz entweder auf den zweiten Käufer beziehen, der, natürlich mit wissentlicher Verletzung des besseren Rechtes des ersten Käufers, das von ihm erkaufte Land bezieht, oder auch auf den angeblichen früheren Käufer, welcher auf das Land aufzieht, ohne sich als solcher ausweisen zu können, oder ehe noch der Zahltag für seine Forderung gekommen ist; in der ersteren Richtung wird damit nur wiederholt, was vorher schon bei Besprechung unseres Geschäftes in etwas anderen Worten gesagt worden war, während die Stelle in der zweiten Richtung allerdings das vorher Gesagte vervollständigen würde. Aber selbstverständlich beschränkt sich die Anwendbarkeit der ausgesprochenen Regel keineswegs auf die erwähnten beiden Fälle, oder überhaupt auf unser Geschäft; sie wird anderwärts in unseren beiden Rechtsbüchern gegenüber dem Afterpächter ausgesprochen,[1]) welcher ohne die Zustimmung des Grundeigentümers erholt zu haben mit Feuer und Herd auf dem Pachtlande aufzieht, und muß schon der Allgemeinheit ihrer Wortfassung nach sich ganz gleichmäßig auf alle und jede Fälle einer widerrechtlichen Besitznahme fremden Landes beziehen, gleichviel unter welchen Umständen und unter welchem Vorgeben sie auch erfolge. In ihrer zweiten Hälfte bedroht die Stelle aber auch den Mann mit der Strafe der Landesverweisung, welcher „heimildarmaðr of land at brigðarmanne“, d. h. Gewährsmann des Vindizierenden in Bezug auf das vindizierte Land werde. Damit kann kaum etwas anderes gemeint sein, als daß der Verkäufer von Land dieser Strafe dann verfallen solle, wenn sich im Verlaufe des Prozesses herausstellt, daß er dasselbe Land, welches er dem besitzenden Beklagten verkauft hatte, auch dem Kläger seinerseits schon vorher verkauft gehabt hatte, und somit auch diesem zur Gewährschaftsleistung verpflichtet war. Auch dergleichen konnte, zwar nicht bloß bei unserem Geschäfte, aber doch auch bei unserem Geschäfte vorkommen; soweit unsere Stelle dieses letztere im Auge hat, wiederholt sie aber gleichfalls wieder nur, was schon bei der Besprechung dieses Geschäftes selbst mit den Worten „ok svá hinom er selde“, nur freilich weit kürzer, ausgesprochen worden war.

Endlich wird aber in unserem jüngeren Rechtsbuche im Zusammenhange mit dem veð und máli noch ein weiteres Rechtsverhältnis besprochen, welches im Grunde mit beiden sehr wenig zu

---

[1]) Konúngsbók, 219/135—36; Staðarhólsbók, 434/499.

tun hat.[1]) Dasselbe wird dahin beschrieben, daß jemand ihm gehöriges Land auf einen anderen überträgt, mit der Auflage, daß auf diesem Lande die Verpflichtung ruhen solle, sei es nun den Übertragenden selbst oder auch eine beliebige andere Person, für deren Unterhalt dieser sorgen will, insolange zu verpflegen, als derselbe solcher Verpflegung bedürftig ist. Man sagt in solchem Falle, daß „ómaga eyrir skyli í því landi liggja", oder „at máldagi var görr í landit", und für die Eingehung des Geschäftes braucht man den Ausdruck „at finna land með ómaganum" oder „at finna fé með ómaganum". Wird nun von dem Erwerber des Landes die von ihm übernommene Verpflichtung nicht gebührend erfüllt, indem er die betreffende Person entweder überhaupt nicht so lange alimentiert, als sie der Alimentation bedarf, oder doch nur so schlecht, daß die ihr gereichte Verpflegung sich als gänzlich unzureichend erweist, so mag sofort gegen ihn als den Inhaber des Landes (er lýritt hefir fyrir landinu) auf Herausgabe des Landes (til brigðar of landit) geklagt werden, eine Bestimmung, welche zu erkennen gibt, daß ein selbständiges Recht an dem belasteten Lande mit dem Vertragsabschlusse sofort auf den Übernehmer übertragen werden wollte. Klagsberechtigt ist dabei zunächst derjenige, welcher das Gut für den Unterhalt des Bedürftigen hergegeben hat, bzw. dessen Erbe; eventuell, wenn nämlich dieser nicht zur Stelle oder auch nicht zur Anstellung der Klage geneigt ist, derjenige, welcher die Alimentation des Bedürftigen zunächst zu übernehmen hätte (er stendr til framfœrzlunar); subeventuell aber, wenn auch ein solcher aus irgend welchem Grunde nicht eintritt, derjenige, welcher sich zunächst bereit zeigt, dem Pfleglinge zu Hilfe zu kommen. Doch mag auch der Pflegebedürftige selber klagen, und zwar auch dann, wenn er das belastete Gut nicht seinerseits hingegeben hatte, vorausgesetzt nur einerseits, daß er zur Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten befähigt ist (ef hann kann ráða til fulls eyris), also unter keinerlei Vormundschaft steht, und andererseits, daß keiner der vorher aufgezählten Klagsberechtigten ihm mit der Klagestellung zuvorgekommen ist. Durch die beim Vertragsabschlusse zugezogenen Zeugen, oder wenn diese nicht mehr zu Gebote stehen, durch fünf landbúar, hat der Kläger darzutun, daß wirklich ein Vertrag der hier in Frage stehenden Art abgeschlossen worden sei, und weiterhin ist durch fünf heimilisbúar des Pflegebedürftigen festzustellen, wie es

[1]) Staðarhólsbók, 402/444.

mit der Verpflegung stand; der Beklagte nämlich kann sich, wenn jene erstere Beweisführung dem Kläger gelungen ist, diese fünf heimilisbúar als bjargkviðr darüber berufen, daß der von ihm dem Pfleglinge gebotene Unterhalt gut genug gewesen sei, daß dieser mit ihm hätte wohl zufrieden sein können, wenn er ihn nur mit gutem Willen und nach dem Maße seiner Verstandeskräfte hätte annehmen mögen,[1]) und daß derselbe den Vertragsbedingungen vollkommen entsprochen habe, so daß der Pflegling ganz ohne Not und lediglich aus freiem Willen seinen Pfleger verlassen habe. Gelingt nun jener Klagsbeweis und wird dieser Einredebeweis nicht oder doch ohne günstigen Erfolg unternommen, so hat das Urteil dahin zu lauten, daß die Alimentation des Pflegebedürftigen auf dem Lande ruhe, und ist das Land samt dieser seiner Last demjenigen zuzuerkennen, welcher diesem gegenüber der nächste Alimentationspflichtige ist. Eine kleine Textesänderung, welche in der Stelle nötig ist, hat bereits Vilh. Finsen richtig vorgenommen, nämlich die Einschaltung des in der Hs. fehlenden Wörtchens „til" in dem Satze „þeim manne er til varðveizlo stendr"; verkehrt ist dagegen jedenfalls, wenn Þórðr Sveinbjörnsson in seiner lateinischen Übersetzung[2]) ohne weiteres ein dem Beklagten günstiges Verdikt über die Beschaffenheit der Alimentation als ergangen voraussetzt und demzufolge das Urteil auf Belassung des Landes und der Alimentationspflicht bei diesem lauten läßt, was sich schon daraus ergibt, daß erst hinterher gesagt wird, wenn der Beklagte in der Verpflegungsfrage seinen Einredebeweis richtig erbringe, habe der Vertrag trotz der klägerischen Beweisführung in Kraft zu bleiben, und brauche das Land nicht herausgegeben zu werden (brigðe ok eigi land). Ob nun aber das Land bei regelmäßigem Verlaufe des Geschäftes an den Veräußerer zurückfiel, wenn die vertragsmäßig ausbedungene Alimentationszeit verstrichen war, oder ob dasselbe nach deren Ablauf als unbelastetes Eigentum dem Empfänger verblieb, wird uns nicht ausdrücklich gesagt, obwohl gerade von diesem Umstande der Charakter des Geschäftes sehr wesentlich abhängt. Für die letztere Annahme ließe sich zunächst gerade dieses Schweigen unseres Rechtsbuches anführen, soferne man ja erwarten könnte, des Rückforderungsrechtes nach verstrichener Alimentationsfrist in diesem gedacht zu sehen,

---

[1]) „sem hann hefir vit til batz", wobei batz für bazt zu stehen scheint; vgl. Guðbrandr Vigfússon, s. v. betri.

[2]) Bd. II, S. 251 der Quartausgabe.

falls ein solches überhaupt bestanden hatte, und könnte man in gleicher Richtung etwa auch noch die weitere Tatsache geltend machen, daß auch sonst mehrfach von einem vertragsweisen Hingeben von Gut gegen die Verpflichtung zur Alimentation eines Pflegebedürftigen in einer Weise gesprochen wird, welche das Verbleiben des Gutes bei dem Empfänger voraussetzt, wenn dieser nur der übernommenen Alimentationspflicht gehörig nachkommt; so beim arfsal oder arftak,[1]) bei dem selja ómaga af hendi sér með fé[2]) und bei dem barnfóstr.[3]) Indessen sind doch beide Argumente keineswegs von zwingender Art; vielmehr läßt sich das Fehlen jeder auf ein Rückforderungsrecht bezüglichen Bestimmung auch ganz wohl durch die Annahme erklären, daß dieses als selbstverständlich galt und in den Formen des gewöhnlichen Vindikationsprozesses geltend zu machen war, und das anderweitige Vorkommen von Geschäften, bei welchen der Übernahme von Alimentationspflichten die Hingabe von Gut zu bleibendem Eigentume gegenüberstand, schließt denn doch die Möglichkeit nicht aus, daß in unserem Falle die Gegenleistung auch wohl nur in der Übergabe von Gut zu vorübergehendem Rechte bestehen konnte. In der Tat scheint mir eine eingehendere Betrachtung des Wortlautes unserer Stelle zur Auslegung derselben im letzteren Sinne hinzudrängen. Dieselbe beginnt nämlich mit den Worten: „Nú fiðr maðr land með sér, eða þeim manne er hann vill annkvista, enda mælir hann svá, at ómaga eyrir skyli í því landi liggja, meðan hinn þarf framförslo" usw., und sie stellt dabei zwei Voraussetzungen für unser Geschäft, welchen gegenüber andere, verwandte Geschäfte sich nicht gleichmäßig verhalten. Die eine, nämlich das „finna fé með manne", kehrt ganz gleichmäßig auch bei allen jenen Geschäften wieder, bei welchen die Gegenleistung für die Übernahme einer Alimentationspflicht in der Hingabe von Land zu bleibendem Eigentume besteht,[4]) da es sich bei ihr eben nur um das Hingeben von Land handelt, ohne daß dabei gesagt wird, zu welchem Rechte dieses erfolgt. Die andere Voraussetzung besteht dagegen in der Verabredung, daß der „ómagaeyrir" nur so lange auf dem Lande ruhen solle, als der zu Verpflegende der Verpflegung bedarf. Dabei kann unter dem ómaga-

---

[1]) vgl. z. B. Konúngsbók, 127/247—49 und 137/17; Staðarhólsbók, 67/85—87; 74/99; 77/100—101; 96/118.

[2]) Konúngsbók, 135/17—18; Staðarhólsbók, 95/127—28 und 96/128

[3]) Konúngsbók, 141/22; Staðarhólsbók, 103/133—34.

[4]) vgl. Staðarhólsbók, 95/127.

eyrir, d. h. Pfleglingsgute, natürlich nicht, wie sonst zumeist,[1]) Mündelgut verstanden werden, also das Gut, welches einem ómagi oder Unmündigen gehört, sondern vielmehr das auf die Verpflegung des Bedürftigen zu verwenden ist, also das zum Unterhalte des Hilfsbedürftigen zu dienen bestimmte Gut; ein Gebrauch des Wortes, welcher nach dessen sprachlicher Grundbedeutung ganz ebensogut zulässig ist wie jener erstere. Die zweite Voraussetzung unseres Geschäftes besteht also gerade darin, daß die Belastung des Landes nur so lange dauern soll, als der Pflegling der Verpflegung bedarf, und in ihr haben wir doch wohl das charakteristische Merkmal zu suchen, welches unser Geschäft von allen anderen Geschäften unterscheidet, mit welchem dasselbe jene erste Voraussetzung gemein hat; dabei werden wir aber, wenn auch der strenge Wortlaut der Stelle nur die Dauer der Belastung des Landes von der Dauer der Verpflegungsbedürftigkeit des ómagi abhängig machte, immerhin annehmen dürfen, daß stillschweigend auch die Dauer des Besitzrechtes des Empfängers durch die Dauer der Belastung des Landes begrenzt werden wollte, da ja dieses Land eben nur in Anbetracht jener Belastung auf den Empfänger übertragen worden war, und da außerdem der bloße Satz, daß der ómagaeyrir nur so lange das Land belasten solle, als ein Bedürfnis nach Verpflegung bestehe, doch allzu selbstverständlich ist, als daß er ohne weiteren Nebengedanken hätte ausgesprochen werden können. — Geht man aber von dieser Auslegung des Geschäftes aus, so konstruiert sich dasselbe folgendermaßen. Derjenige, der für den Unterhalt, sei es nun seiner selbst oder eines anderen zu sorgen beabsichtigt, schließt mit einem Dritten einen Vertrag dahin ab, daß dieser letztere gegen die Hingabe von Land für die Dauer der Verpflegungsbedürftigkeit seinerseits die Verabreichung des Unterhaltes übernimmt; insoweit also liegt lediglich ein Alimentationsvertrag vor, bei welchem die Gegenleistung in der relativ bedingten Übertragung des Eigentumes an einer Liegenschaft besteht, und hat das Geschäft demnach mit dem Pfandrechte an sich ganz und gar nichts zu tun. Allerdings gewährte der Umstand, daß die Alimentationspflicht auf dem übergebenen Gute ruhte, und daß dieses somit dem Übernehmer wieder abgenommen werden konnte, wenn er dem Pfleglinge den ihm gebührenden Unterhalt

[1]) z. B. Konúngsbók, 118/222; Staðarhólsbók, 58/66; Konúngsbók, 118/226—27; Staðarhólsbók, 59/70—71; dann Konúngsbók, 259/211 und 212; Staðarhólsbók, 44/54 und 45/55; Skálholtsbók, 33/50 und 51. Vgl. auch GþL. 115 und FrþL. IX, 22—23 und 28.

nicht reichte, um demjenigen übergeben zu werden, welcher als Nachstverpflichteter die Alimentation zu übernehmen hatte, eine gewisse Sicherheit für die richtige Leistung der Alimentation, und überdies hatte der Heimfall des belasteten Gutes an seinen ursprünglichen Herrn, welcher beim Aufhören des Verpflegungsbedürfnisses stattfand, eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Freiwerden des Pfandobjektes vom Pfandnexus beim Falle der Heimzahlung der Pfandschuld; aber doch ist diese letztere Ähnlichkeit nur eine höchst oberflächliche, und jene Sicherheitsgewährung ist eben doch von ganz anderer Art als die beim Pfandvertrage gebotene. Nicht derjenige, welcher die Alimentationspflicht übernimmt, bestellt in unserem Falle die Sicherheit für deren Erfüllung, sondern derjenige, auf dessen Wunsch jene Verpflichtung übernommen wird, so daß also nicht etwa der Schuldner für die Einhaltung seiner Verbindlichkeit Sicherheit leistet, sondern vielmehr der Gläubiger umgekehrt den Schuldner zur Übernahme und Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu bestimmen und zu befähigen sucht, daß er ihm die Mittel für seine Schadloshaltung gewährt, und die Bedeutung einer Sicherstellung der Vertragserfüllung ist somit in unserem Falle bei der Hingabe des Gutes keineswegs in erster Linie maßgebend, da diese vielmehr zunächst nur als eine Gegenleistung für die vom Empfänger übernommene Verpflichtung aufzufassen ist. Nur insofern, als die drohende Gefahr, das Gut außerdem zu verlieren, den Empfänger allenfalls zur redlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen bestimmen kann und überdies dafür gesorgt ist, daß im Falle der Nichterfüllung seiner Pflicht dieses Gut ihm entzogen und auf einen anderen übertragen werde, welcher nun seinerseits die entsprechende Leistung zu übernehmen hat. Weit näher als die Vergleichung mit der Verpfändung läge im Grunde die mit demjenigen Gute, welches zu bestimmten Zwecken gestiftet wird. Die kirkjumáldagar zeigen in der Tat sehr häufig die Verpflegung einer gewissen Zahl von Klerikern nicht nur, sondern auch von ómagar auf den Kirchenbesitz gelegt, und allenfalls auch als „afskyld", d. h. Abgabe dieses letzteren bezeichnet;[1]) mag sein, daß die nur vorübergehende Natur der Belastung des Landes in unserem Falle die Anwendung dieses letzteren Begriffes auszuschließen schien, und daß für die Zusammenstellung unseres Rechtsgeschäftes mit dem veðmáli und máli neben jenen ziemlich entfernten Ähnlichkeiten auch noch der weitere Umstand

---

[1]) Diplom. island. I, 62/273; 69/282; 102/402.

in Betracht kam, daß hier wie dort eine landsbrigð, d. h. eine Vindikation von Land gegenüber einem Besitzer vorkommen konnte, dessen Besitz doch auf einen rechtmäßigen Titel gestützt gewesen war. Da gerade von dieser Vindikation her der gesamte Abschnitt, in welchem jene Rechtsgeschäfte behandelt werden, als Landabrigðis þáttr bezeichnet wurde,[1]) kann in der Tat dieser letztere Umstand genügt haben, um unser Rechtsgeschäft in denselben hineinzubringen; als eine Nebenbildung des veðmáli werden wir dasselbe aber nur in noch entfernterem Sinne bezeichnen dürfen, als dies bei den beiden zuvor besprochenen Geschäften angegangen war.

§ 5. Der gemeinsame Ausgangspunkt des älteren norwegischen und isländischen Pfandrechtes.

In den älteren isländischen sowohl als norwegischen Rechtsbüchern haben wir zunächst eine Gestaltung des veðmáli vorgefunden, vermöge deren das veð im Falle der nicht rechtzeitigen Heimzahlung der Schuld dem Gläubiger verfiel. Allerdings war diesem Verfallen desselben nach isländischem Rechte in gewissem Sinne eine Wertgrenze gezogen, von welcher das norwegische Recht nichts wußte; indessen dürfen wir diese Differenz hier außer Betracht lassen, da wir jene Beschränkung auf eine spätere Umgestaltung zurückführen konnten, welcher gegenüber die norwegischen Provinzialrechte das ältere Recht unverändert festhielten. Insoweit ist es vollständig gerechtfertigt, wenn Aubert[2]) den veðmáli unter den Gesichtspunkt einer suspensiv bedingten Eigentumsübertragung bringt; indessen dürfte doch diese Auffassung desselben, und zumal deren Verhältnis zu der pfandrechtlichen Verwertung des Geschäftes, noch einer eingehenderen Erörterung bedürfen. An und für sich hat nämlich die suspensiv bedingte Eigentumsübertragung ganz und gar nicht notwendig pfandrechtliche Bedeutung; sie gewinnt solche vielmehr nur unter der doppelten Voraussetzung, daß der Eigentumsübergang suspensiv an die Nichtzahlung einer Schuld geknüpft erscheint und daß, was mit dieser Tatsache

---

[1]) So Staðarhólsbók, 435/506; vgl. die Überschrift in Konúngsbók, 172/76 und AM. 315. fol. D.

[2]) ang. O., S. 49 und öfter.

in Zusammenhang zu stehen pflegt, jene bedingte Eigentumsübertragung zu dem Zwecke erfolgte, um einer Schuldforderung größere Sicherheit zu verschaffen. Dabei mag wieder in verschiedener Weise verfahren werden, indem der Gläubiger für den Fall der Nichtzahlung der Schuld entweder anstatt dieser Zahlung das veð zu eigen erhalten kann, oder aber das veð ihm unter dieser Voraussetzung zu eigen zufallen mag, während doch sein Forderungsrecht auf die Schuldsumme trotzdem ungeschmälert fortbesteht. Wenn z. B. nach GþL. 41 der Pächter einer Kuh für diese die volle Gefahr tragen und das Tier nach Ablauf der vertragsmäßigen Pachtzeit unbedingt zurückerstatten soll, und dann beigefügt wird: „nú er sú kýr dauð, en hann átte veð í annarre, þá skal hann þá hafa fyrir sína kú, þvíat kýr skal í kýrstað koma“, so ist damit ganz unzweideutig die erstere Gestaltung des Geschäftes bezeichnet; wenn dagegen die EþL. I, 48 bei Besprechung des Grabkaufes verfügen: „veð skal leggja preste hálfu meira, en legrkaup er til, ok hafa leyst út at sjaund, elligr er forveðja; heimti prestr at tváro skuld sína“, so ist damit ganz ebenso zweifellos die zweite gekennzeichnet. Im ersteren Falle, und es ist dies der im isländischen Rechte ausnahmslos, im norwegischen aber wenigstens regelmäßig eintretende, wird also dem Gläubiger seine Forderung unmittelbar sichergestellt, indem man ihm für den Fall ihrer Nichtentrichtung das Eigentum an einer bestimmten, deren Wert etwa deckenden Sache einräumt; im zweiten Falle dagegen ist seine Sicherung eine mittelbare, indem ihm für den Fall der Nichtbefriedigung seiner Forderung unabhängig von deren Fortbestand der strafweise Verfall des Eigentumes an einer bestimmten Sache zugesichert wird, so daß also dort, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich gewissermaßen die Anweisung eines vermeintlich genügenden Exekutionsmittels, hier aber eine ausgiebige und in Bezug auf ihre Erhebung genügend sicher gestellte Konventionalstrafe vorliegt. Im einen wie im anderen Falle läßt sich der veðmáli allenfalls unter den pfandrechtlichen Gesichtspunkt stellen, soferne hier wie dort das an dem veð begründete Recht auf die Sicherstellung einer bereits anderweitig begründeten Schuldforderung abzielt. Aber im einen wie im anderen Falle ist die Durchführung des pfandrechtlichen Gedankens unserer modernen Auffassung gegenüber eine ziemlich unvollständige, indem hier wie dort zwischen dem Werte des veð und dem Betrage der Forderung, welche durch dasselbe gesichert werden soll, keine Übereinstimmung besteht, und in dem zuletzt besprochenen Falle überdies der Verfall des veð sogar

den Fortbestand der Schuldforderung ihrem vollen Umfange nach unverändert läßt, soferne ja das veð hier nicht für die Forderung, sondern für die neben ihr herlaufende Konventionalstrafe haftet. Da auch in den Fällen, in welchen das veð zunächst nur als Ersatz der Forderung angewiesen wird, dessen Wert, wenn auch nicht notwendig, so doch regelmäßig den Betrag der Pfandschuld sehr erheblich zu übersteigen pflegt, kommt überdies auch bei ihnen der Gesichtspunkt einer Konventionalstrafe zumeist wenigstens nebenbei mit in Betracht, so daß die beiden oben prinzipiell geschiedenen Kategorien von Fällen tatsächlich keineswegs scharf voneinander getrennt liegen.

Wenn nun aber die suspensiv bedingte Eigentumsübertragung ganz und gar nicht notwendig pfandrechtliche Bedeutung zu haben braucht, so fragt sich, ob dieselbe auf dem Gebiete des altnordischen Rechtes wirklich auch in anderer Verwendung vorkommt, und ob die Bezeichnung veð, veðmáli auch auf ihre anderweitigen Gestaltungen wenigstens in einigem Umfange noch Anwendung findet. Da haben wir nun nicht zwar im isländischen, wohl aber im norwegischen Rechte wirklich einen einschlägigen Fall vorgefunden und zwar in dem, was über den veðjanardómr oder veðjaðardómr berichtet wird.[1]) Nachdem an den Untergerichten ein endgültiges Urteil nicht zu erzielen gewesen war und somit die Streitteile gezwungen sind, ihren Zug an das höhere Gericht zu nehmen, sollen die Richter im Untergerichte, welche sich für den einen und für den anderen Streitteil erklärt haben, „veðja", indem sie je zwei Unzen Silbers in die dritte Hand niederlegen; von dem Erfolge der Verhandlung im Obergerichte hängt aber sodann ab, welcher von beiden Teilen die beiderseits deponierten Beträge erhält, während eben damit zugleich auch entschieden ist, daß der Prozeßgegner in der Hauptsache sachfällig wird, und daß diejenigen Richter, welche sich im Untergerichte für ihn erklärt haben, für „misdœme sitt" eine Geldbuße an die Krone zu entrichten haben. Eine suspensiv bedingte Eigentumsübertragung liegt augenscheinlich auch in diesem Falle vor, und die hier vorgesehene Niederlegung des Geldes, welches deren Gegenstand bildet, in unparteiische Hand erklärt sich sehr einfach daraus, daß in diesem Falle vollkommen gleichmäßig ungewiß ist, welchem von beiden Teilen die deponierte Doppelsumme seinerzeit zufallen oder nicht zufallen werde; aber die Bedingung, von deren Eintritt oder Nicht-

---

[1]) GþL. 260 und 269; FrþL. X, 15 und XII, 8. [Vgl. oben S. 349—52.]

eintritt die Übertragung des Eigentumes auf den einen oder anderen Teil abhängig gestellt ist, besteht hier nicht in der Nichtzahlung einer bestimmten Schuld, sondern in dem Gewinne oder Verluste eines bestimmten Rechtsstreites, und es handelt sich bei der Bestellung des veð im gegebenen Falle ganz und gar nicht um das Bestreben, für eine unabhängig von derselben bereits bestehende Forderung Realsicherheit zu gewähren, vielmehr liegt hier eine solche Forderung vor der Bestellung des veð gar nicht einmal vor. Unter den Gesichtspunkt einer Verpfändung läßt sich hiernach die Deponierung der Geldsumme nicht bringen, wenn wir anders unseren modernen Begriff des Pfandrechtes festhalten wollen, und selbst der Begriff einer Konventionalstrafe scheint auf unseren Fall nicht recht passen zu wollen, da einerseits das veðfé von der wegen des misdœmi zu entrichtenden Buße ganz getrennt gehalten wird, und andererseits dessen Deponierung nicht vor, sondern nach dem Fällen des untergerichtlichen Urteilsspruches erfolgt. Vielmehr liegt lediglich eine Wette vor, indem jede der beiden Parteien im Gerichte recht geurteilt zu haben behauptet, und für den Fall, daß ihre Behauptung sich als unrichtig erweisen würde, sich dem Verluste der Wettsumme zugunsten des Gegners unterwirft.

Weit bunter noch gestaltet sich der Gebrauch des veð, wenn wir uns von den Rechtsbüchern weg zu den geschichtlichen und mythologischen Quellen wenden. Zuweilen wird der Ausdruck allerdings auch in diesen von Geschäften gebraucht, welche einen durchaus pfandrechtlichen Charakter zeigen, wie etwa, wenn von Þórólfr Kveldúlfsson erzählt wird, daß er, um größere Geldsummen aufzubringen, von seinen Ländereien in Norwegen einige verkauft und andere als veð bestellt habe;[1]) oder wenn wir von einigen dänischen Herren hören, daß sie zu gleichem Behufe ihre Besitzungen teils verkauften, teils als veð setzten;[2]) wenn einige Kleriker, welche gezwungen sind, in der Fremde ein Darlehen aufzunehmen, dafür ihnen anvertraute päpstliche Bullen „at veði“ setzen;[3]) wenn ferner in Norwegen Gyrðr skjálgi sein gesamtes Vermögen „at veði“ leitete, um dem gefangenen Dagfinnr durch Ver-

---

[1]) Eigla, 18/34: Þórólfr seldi jarðir sínar, en sumar veðsetti hann (9. Jahrhundert).

[2]) Knýtlínga, 68/293: þeir seldu ok jarðir sínar, en sumar veðsettu þeir (11. Jahrhundert).

[3]) Sverris s., 128/302—3 (12. Jahrhundert).

bürgung für sein Wohlverhalten das Leben zu retten,[1] oder wenn wenig später K. Christoph von Dänemark dem K. Hákon gamli die Landschaft Halland „at veði" oder „at veðmála" setzt für die Erfüllung gewisser pekuniärer Verbindlichkeiten;[2] wenn auf Island, wie schon gelegentlich bemerkt, Sighvatr Sturluson dem Priester Runólfr seinen Hof zu Sauðafell darum „í veð" gibt, weil dieser für ihn den Kaufpreis des von ihm erkauften Hofes zu Grund bezahlt hat[3]) u. dgl. m. Aber schon in derartigen Fällen wird hin und wieder über den technischen Begriff einer Verpfändung insoferne hinausgegangen, als zum Gegenstande eines veðmáli Dinge gemacht werden, welche ein Pfandrecht im eigentlichen Sinne des Wortes gar nicht zulassen. In der jüngeren Edda wird z. B. erzählt,[4]) daß der Fenrisúlfr sich nur unter der Bedingung von den Æsir fesseln lassen wollte, daß einer von ihnen ihm inzwischen „at veði" seine Hand in den Rachen lege; Týr verstand sich hierzu, verlor aber auch darüber seine rechte Hand, die der Wolf ihm abbiß, als er sich betrogen fand. Auch wir könnten in solchem Falle etwa sagen, daß der Gott seine Hand zum Pfande gesetzt habe; aber es ist dies doch immerhin nur in figürlichem Sinne gesprochen und niemand wird jene Abrede als einen wirklichen Verpfändungsvertrag betrachten wollen. Wiederum erzählt eine geschichtliche Quelle,[5]) wie am Ende des 10. Jahrhunderts der deutsche Missionar Dankbrand sich bei K. Ólafr Tryggvason über die Verfolgungen beklagte, welche er auf Island zu erdulden gehabt hatte, und wie der erzürnte König sofort alle in Norwegen anwesenden Isländer gefangen setzen und töten lassen wollte; da, heißt es weiter, legten sich Gizurr hvíti und Hjalti Skeggjason zu deren Gunsten ins Mittel, „ok buðu at leggja sik í veð fyrir þessa menn ok fara út til Íslands ok boða trú". Da kann nun der Ausdruck „at leggja sik í veð", wenn er nicht ganz untechnisch für „sein Leben aufs Spiel setzen" verstanden werden will, wie ein solcher Gebrauch desselben allerdings an zahlreichen unten noch zu besprechenden Stellen nachweisbar ist, höchstens auf eine Verbürgung bezogen werden; für die Unterwerfung unter die Schuldknechtschaft, welche noch am ersten als eine Verpfändung der eigenen Person aufgefaßt werden könnte, wird dem-

[1]) Hákonar s. Guttorms ok Ínga, 17/47 (13. Jahrhundert).

[2]) Hákonar s. gamla, 280/56—57.

[3]) Guðmundar bps. s., 67/507; Sturlúnga, VII, 37/228.

[4]) Gylfaginníng, 25/98 und 34/112.

[5]) Njála, 104/545—46.

gegenüber, was sehr bezeichnend ist, nur der Ausdruck „at ganga i skuld“ oder „at gefaz i skuld“ gebraucht, aber nie „at leggja sik í veð“ u. dgl. — Weit häufiger noch besprechen die geschichtlichen und mythologischen Quellen das veð in einer Weise, welche dasselbe als eine Wette erscheinen läßt; aber auch in derartigen Fällen ist der Gegenstand der Wette sehr häufig von einer Beschaffenheit, welche jede Möglichkeit eines Eigentumserwerbes ausschließt. Schon in einem Liede der älteren Edda wird erzählt,[1] wie Óðinn mit dem weisen Riesen Vafþrúðnir um ihrer beider Kopf wettet, wer den anderen an Weisheit besiegen werde; nach der jüngeren Edda aber bietet er dem Riesen Hrúngnir darüber eine Wette um seinen Kopf an, daß es in der Riesenwelt kein gleich gutes Roß gebe wie sein Sleipnir,[2] und ein andermal läßt dieselbe Quelle den Loki mit dem Zwerge Brokkr um seinen Kopf darüber wetten, daß dessen Bruder Sindri nicht drei ebensogute Kleinodien zu schmieden vermöge wie die, welche die Ívaldasynir geschmiedet hatten, wobei noch überdies des Loki Kopf ausdrücklich als „veðfé“ bezeichnet wird.[3] Nach einer anderen Quelle erbieten sich ein paar Zwerge, den jungen Valent ein paar Jahre lang unentgeltlich zu unterrichten, wenn ihnen für den Fall, daß er nicht rechtzeitig abgeholt werden würde, gestattet werden wolle, ihm den Kopf abzuschlagen,[4] und auch in Bezug auf diese Abrede wird der Ausdruck gebraucht: „þeir eigu veð á lifi hans“. Wiederum wettet der alte Nornagestr mit des K. Ólafr Tryggvason Dienstleuten darüber, daß er schon früher ebensogutes Gold gesehen habe wie das, welches ihm soeben am Königshofe vorgezeigt worden war; die letzteren setzen sieben Mark gangbaren Silbers ein, er aber seinen Gürtel samt Messer. Nach des Königs Spruch gewinnt er die Wette, schenkt jedoch den Verlierenden die Wettsumme, indem er sie warnt, nicht mehr mit Unbekannten zu wetten.[5]

---

[1] Vafþrúðnism. 19: höfði veðja
við skolom höllo í,
gestr! um geðspeki.

[2] Skáldskaparmál, 17/270: vill hann veðja fyrir höfði sínu, at engi hestr skal vera jafngóðr í Jötunheimum.

[3] ebenda, 35/340: veðjaði höfði sínu; dann 342: leysa veðjana, und 344: dœmðu þeir, at dvergrinn ætti veðféit.

[4] Þiðreks kgs. s., 59/68.

[5] Nornagests þ. 2/51 (ed. S. Bugge): muntu vilja veðja með oss; 52: skal vist veðja hér um; segja þeir honum sína veðjan; 53: lítit er mér um veðjan yðra; svá at ek megi segja um með yðrum veðjunina; 54: eptir þat dœmir Ólafr konúngr veðjanar fé Gesti; veðið eigi optar við ókunna menn.

So wetten ferner Íngjaldr und Óttarr, die Genossen des unter dem Namen Víðförull auftretenden Örvar-Oddr, mit zwei anderen Hofleuten, Sigurðr und Sjólfr, über des Oddr Schwimmkunst, wobei beide Teile Goldringe einsetzen; dann nochmals über dessen Trinkfähigkeit, wobei deren Gegner wiederum goldene Ringe, sie selbst aber ihren Kopf aufs Spiel setzen.[1]) Das lautet nun freilich alles ziemlich mythisch; aber auch in durchaus geschichtlichen Quellen kommen ähnliche Angaben nicht eben selten vor. Wenn freilich auf Island von einem Streite berichtet wird, welchen Oddr und Glúmr über die größere Tüchtigkeit des Þórarinn rammi oder des Hólmgöngu-Bersi hatten und welcher mit einer Wette endigte,[2]) so erfahren wir weder über das Verfahren bei dieser Wette noch über deren Gegenstand etwas näheres; dagegen stehen für Norwegen eingehendere Berichte ziemlich zahlreich zu Gebote. So wird z. B. von zwei Dienstleuten des K. Ólafr Tryggvason erzählt,[3]) daß sie über ihre Geschicklichkeit im Bergsteigen stritten und sodann beigefügt: „þeir veðjaðu um, lagði annarr við gullhríng, en annarr höfuð sitt“. Der heil. Ólafr will, nachdem er den einen Fuß des Isländers Þórarinn Nefjúlfsson gesehen hat, mit ihm darüber wetten (veðja um), daß es keinen ebenso häßlichen Fuß mehr gebe, und soll der Gewinnende an den Verlierenden eine Bitte gut haben; da nun Þórarinn seinen zweiten, noch häßlicheren Fuß vorzeigt, erklärt er die Wette für gewonnen (á ek veðféit), was der König freilich nicht zugeben will.[4]) Am Hofe des K. Haraldr harðráði wettet der Isländer Sneglu-Halli mit einem Dienstmanne darüber, ob er den mächtigen Einarr fluga zur Entrichtung eines Wergeldes zu bringen vermöge oder nicht und „lagði hirðmaðr við gullhríng, en Halli höfuð sitt“, wobei das Geschäft durch die Worte: „þeir veðjuðu um“ bezeichnet wird. Als die Sache gefährlich zu werden droht, will der Dienstmann großmütig von der „veðjan“ abstehen; nachdem aber Halli seine Zahlung mit großer Schlauheit eingetrieben hat, erklärt jener: „nú áttu veðféit“.[5]) Wiederum nötigt Magnús, des K. Sigurðr Jórsalafari Sohn, dem Haraldr gilli eine Wette darüber auf, daß dieser schneller laufen als jener reiten könne, und auch in diesem Falle muß Haraldr

---

[1]) Örvar-Odds s., 36/544—46 und 37/546.

[2]) Kormaks s., 15/32: þar til ræða þeir um þetta, er þeir reidduz ok veðjuðu.

[3]) FMS. II, 237/275; Oddr, 45/313 (FMS. X), 36/38 (ed. Munch).

[4]) Heimskr. Ólafs s. helga, 86/300; FMS. IV, 82/175; Flbk. II, 89—90.

[5]) FMS. VI, 104/369—73.

seinen Kopf gegen einen Goldring des Magnús setzen.[1]) Eben diesem Haraldr gilli erzählen, nachdem er König geworden war, zwei seiner Dienstleute, daß sie um ein Maß Honigs gewettet hätten (höfum vit veðjat ask hunángs hvárr okkarr), ob der König die nächste Nacht bei seiner Frau oder bei seinem Kebsweibe zubringen werde, und der König sagt lachend zu einem von ihnen: „eigi muntu hljóta veðfeit", [2]) u. dgl. m. Man sieht, in allen diesen Fällen handelt es sich zweifellos um Wetten, mit Ausnahme nur etwa der Erzählung der Þiðrekssaga, bei welcher man allenfalls auch an eine Konventionalstrafe denken könnte; eine suspensiv bedingte Eigentumsübertragung aber liegt in denselben eben doch nur teilweise und keineswegs notwendig vor, soferne ja das Wettobjekt durchaus nicht immer in einer in Handel und Wandel veräußerlichen Sache besteht. Das Wetten z. B. um den eigenen Kopf, oder um eine Bitte, welche dem Gewinnenden gegen den Verlierenden zustehen soll, läßt sich nicht unter den Gesichtspunkt einer Eigentumsübertragung bringen, wenn auch die Bezeichnung „veðfé" in Ermangelung einer anderen gelegentlich auf solche Wertgegenstände angewandt wird. Als gemeinsames Merkmal für das veð, möge dasselbe uns nun unter dem Gesichtspunkte einer Verpfändung, einer Wette, oder einer Konventionalstrafe entgegentreten, bleibt hiernach nur so viel bestehen, daß hier wie dort ein dem einen Teile zufallender Vorteil und ein dem anderen Teile zugehender Nachteil von dem Eintritte oder Nichteintritte eines bestimmt bezeichneten ungewissen Ereignisses abhängig gemacht ist; dabei brauchte aber jener Vorteil und Nachteil keineswegs notwendig in dem Verluste resp. dem Erwerbe des Eigentumes an einer bestimmten Sache, noch auch jenes ungewisse Ereignis in der rechtzeitigen Zahlung resp. Nichtzahlung einer bestimmten Schuld zu bestehen, und überdies konnte ähnliches auch recht wohl in Fällen vorkommen, in welchen weder von einer Verpfändung, noch von einer Wette oder auch Konventionalstrafe gesprochen werden konnte. Auch hierfür fehlt es in den Quellen nicht an Belegen. Wenn z. B. nach einer alten Überlieferung Óðinn das eine Auge „at veði" geben muß, um einen Trunk aus des Mimir Weisheitsbrunnen tun zu dürfen, [3]) so kann dabei doch weder an eine Wette noch an eine Konventionalstrafe gedacht werden, und

---

[1]) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, 35/692—94; FMS. VII, 51/169—71.
[2]) Heimskr. Haralds s. gilla, 17/722; FMS. VII, 19/203.
[3]) Völuspá, 28—29; Gylfaginning, 15/68—70.

auch der Gesichtspunkt einer Verpfändung ist nicht zutreffend, da ja doch an eine Rückgabe des Getrunkenen nicht zu denken sein kann; nur der allgemeine Begriff des Daranwagens und Aufsspielsetzens kann vielmehr hier in Anwendung kommen. Wenn ferner nach dem Hemíngsþáttr K. Haraldr harðráði seiner in Rußland hinterlassenen Ehefrau seine baldige Rückkehr verspricht und dabei „fé mikit at veði" übergiebt,[1]) so wird dabei ebenfalls wieder niemand an eine Wette denken wollen; aber auch von einer Verpfändung oder von einer Konventionalstrafe wird man nur etwa in dem uneigentlichen Sinne sprechen können, in welchem wir allenfalls auch jetzt noch von einem „zum Pfande setzen" reden könnten. In diesem unbestimmteren Sinne wird denn auch öfter von einem „veðsetja sik í þetta mál",[2]) „hafa þar fur í veði fé sitt ok fjör ok allra frænda sinna",[3]) „veðsetja sik ok fé sitt",[4]) „veðsetja bæði sik ok fé sitt",[5]) „veðsetja virðíng sína"[6]) u. dgl. m. gesprochen. Von dem ungerechten König Achab wird gesagt, er habe sich „veðmæltan" oder „veðsettan", nichts als Böses zu tun,[7]) und sogar das gemeine norwegische Landrecht braucht einmal den Ausdruck „vera í veði" von dem Beamten, der für die Erfüllung seiner Dienstpflicht mit seinem Kopfe zu haften hat;[8]) andererseits kann aber auch eine dem Erfrieren nahe Person, welche um wärmende Aufnahme bittet, erklären: „líf mitt er í veði",[9]) während eine Variante gleichbedeutend sagt: „líf mitt liggr við", wir aber zu übersetzen haben: „mein Leben steht auf dem Spiele". Ob der Ausdruck „veðbróðir", welcher in der Sage von Kaiser Karl dem Großen ein paarmal, offenbar mit svarabróðir oder eiðbróðir gleichbedeutend gebraucht wird,[10]) auch hierher zu stellen und allenfalls als ein durch veðmáli statt durch Eidschwur verbrüderter Genosse zu deuten ist, lasse ich dahingestellt; das französische Original hat an der ersten Stelle für „þvíat hann er veðbróðir minn" die Worte: Kar le paer est de mei afiez", und an der

---

1) Flbk. III, 400.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, 31/238; FMS. IV, 47/77.

3) FMS. IV, 134/321; ähnlich Heimskr. 148/396.

4) FMS. VII, 18/34.

5) Laxdœla, 14/42. 6) Eyrbyggja, 31/56.

7) Stjórn, 601.

8) Mannh. 8; ebenso Járnsíða, 13 und Jónsbók, 7.

9) Hrólfs kgs. s. kraka, 15/30.

10) Karlamagnús s., VI, 2/435 und 16/453; vgl. über die Quelle dieses Abschnittes S. XXIX und Treutler, Die Otinelsage im Mittelalter, in E. Kölbings Englischen Studien, Bd. V, S. 97—149 (1881).

zweiten für „vit erum veðbrœðr“ die Worte: „Je vos en ai la meie fei placie“, [1]) so daß also beide Male lediglich an eine durch förmlichen Vertrag eingegangene Verpflichtung zu denken ist. Auch im Angelsächsischen kommt der Ausdruck „wedbrôðor“ vor, [2]) doch wohl ebenfalls nur in der einfachen Bedeutung Bundbruder; wie dem aber auch sei, gewiß ist jedenfalls soviel, daß man nicht nur die Wette, Verpfändung und Konventionalstrafe unter einen und denselben Gesichtspunkt stellte, sondern überhaupt in allen und jeden Fällen ganz gleichmäßig von einem veð sprach, in welchen der Verfall einer bestimmten Sache, Person, Verpflichtung von dem Eintritte oder Nichteintritte eines bestimmten, sei es nun behaupteten oder versprochenen Ereignisses abhängig gestellt war. Die Verpfändung hat diesem gemeinsamen Merkmale gegenüber nur das eigentümliche, daß bei ihr immer nur eine bestimmte Sache Gegenstand des Verfalles ist, und überdies das entscheidende Ereignis stets in der Erfüllung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung des Verpfänders gegenüber dem Pfandgläubiger besteht, so daß eine neben der Verpfändung herlaufende Forderung dieses letzteren an jenen ersteren bei ihr notwendig ist; aber diese Besonderheit läßt die Verpfändung nach altnordischer Auffassung eben doch höchstens zu einer eigens gestalteten Unterart des veð werden, aber nicht der Wette, Konventionalstrafe u. dgl. m. als ein ganz anderes Geschäft sich gegenüberstellen. Es mag darauf hingewiesen werden, daß die Sprachforschung dieses aus den altnordischen Quellen gewonnene Ergebnis vollkommen bestätigt. Ulfilas übersetzt mit „vadi“ das griechische *ἀρραβών*, d. h. Pfand, Drangeld; im Angelsächsischen bezeichnet „wed“, „wedd“ das Pfand, das Handgeld oder den Wetteinsatz, im weiteren Sinne aber auch jedes verpflichtende Gelöbnis, wie denn auch „weddjan“, „beweddjan“ für den Abschluß einer Ehe gebraucht wird und die vorhin erwähnte Zusammensetzung „wedbrôðor“ von hier aus sich erklären mag; im Friesischen steht „wed“ ebenfalls bald für Vertrag überhaupt, bald für Sicherheitsbestellung und Bürgschaft, oder auch für Buße und Brüchte, also ganz wie „Gewette“; althochdeutsch „wette“ endlich bedeutet pignus, vadimonium, errha, pactum, und auch das mittellateinische „vadium“ und französische „gage“ im Sinne von pignus, vadimonium, fidejussio stammt eben-

---

[1]) Les anciens poétes de la France (edd. Guessard, I, Paris, 1859), v. 107 und 976.

[2]) Angelsächsische Chronik, a. 656 (edd. Earle, S. 30, vgl. Anm. S. 285).

daher. Jede Art von Verabredung oder einseitiger Handlung, durch welche etwas gewagt und aufs Spiel gesetzt wird, fällt demnach unter den Grundbegriff des veð, möge es sich nun um Verpfändung, Wette, Konventionalstrafe, Handgeld, Bürgschaft oder was immer handeln; erst sehr allmählich konnten sich von diesem gemeinsamen Ausgangspunkte aus verschiedene Rechtsinstitute ausbilden und voneinander sondern, je nach den verschiedenen Zwecken, welchen jedes von ihnen diente, und den verschiedenen Gattungen, welche jedes von ihnen zufolge dieser Besonderheit seiner Zwecke annahm. — Die bisherige Erörterung schließt aber selbstverständlich die Möglichkeit nicht aus, daß sich etwa bereits zu der Zeit, aus welcher unsere Quellen stammen, das Bewußtsein geltend gemacht haben könnte, daß unter dem gemeinsamen Namen sehr verschiedene Geschäfte zusammengefaßt seien, und ich glaube wirklich im Sprachgebrauche unserer Quellen bereits Spuren dieses Bewußtseins erkennen zu können.

Den isländischen Rechtsquellen zunächst, welche das Geschäft nur im Sinne einer Verpfändung kennen, sind die Ausdrücke veð oder lögveð, dann veðmáli geläufig. Sie verstehen aber unter veð oder lögveð zunächst das Pfandrecht selbst. In diesem Sinne wird der Ausdruck „at leggja lögveð í land manns“ von der Verpfändung,[1]) oder „at handsalaz veð“, „at lýsa lögveð“ von den einzelnen bei ihr vorzunehmenden Handlungen gebraucht;[2]) in diesem Sinne steht der Ausdruck aber auch, wenn gesagt wird, ein lögveð sei dann gegeben, wenn sich jemand den doppelten Betrag seiner Forderung versichern lasse.[3]) In diesem Sinne sagt man ferner, daß „maðr á lögveð í eiginne annars manns“ in Bezug auf den Pfandgläubiger,[4]) und braucht man den Ausdruck „at gjöra lögveð“ von der Begründung eines Pfandrechtes;[5]) sagt man „veð er á landi“, wenn ein Pfandrecht auf einem Grundstücke ruht,[6]) oder „veð er af“, wenn ein solches z. B. infolge nicht gehöriger Vornahme der vorgeschriebenen lýsíngar hinfällig wird;[7]) spricht man ferner von

---

[1]) Konúngsbók, 192/98; Staðarhólsbók, 401/432 und 433, dann 402/445.

[2]) Konúngsbók, 192/98—99; Staðarhólsbók, 401/432—33, dann 434; Konúngsbók, 195/106; Staðarhólsbók, 401/436; Konúngsbók, 103/102; Staðarhólsbók, 401/436.

[3]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/433.

[4]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/435.

[5]) ebenda. [6]) ebenda.

[7]) Staðarhólsbók, 401/434; vgl. Konúngsbók, 192/99, wo aber nur vom

einem „selja veð“ oder „gefa veð“ als von einem Verkaufen oder Verschenken eines Pfandrechtes.[1]) In diesem Sinne gebraucht man aber auch den Ausdruck „at mæla veð“ oder „veðmæla í fé manns“ von der Verpfändung,[2]) und gerade diese Bezeichnung ist eine so gewöhnliche geworden, daß man, deren ursprüngliche Bedeutung „sich an dem Gute eines anderen ein Pfandrecht ausbedingen“ vergessend, das Wort als ein zusammengesetztes behandelte und mit dem Akkusativ konstruierte, also von einem „veðmæla fé, hlut, grip, land“ sprach,[3]) oder auch von einem „veðmæla 2 aura fyrir einn“[4]) u. dgl. m. Der Ausdruck veðmáli aber wird teils in seiner ursprünglichen Bedeutung für den Pfandvertrag gebraucht, wie etwa wenn von einem „lýsa veðmála“ gesprochen wird,[5]) oder wenn gesagt wird, daß unter diesen oder jenen Voraussetzungen „er þó réttr veðmáli“,[6]) oder wenn dann die Rede ist, daß „veðmáli stendr of várþíng“,[7]) d. h. daß der Pfandvertrag bis über das nächste Frühlingsding hinaus gelten solle. Andere Male muß dagegen unter dem veðmáli auch wohl das Pfandobjekt selbst verstanden werden, wie z. B. wenn gefordert wird, daß „sýnt er váttom veðmáli“,[8]) und gelegentlich wird auch das einfache veð in diesem Sinne gebraucht, wie denn z. B. davon gesprochen werden kann, daß der Pfandgläubiger „fare eigi at lögom með veðeno“.[9]) Manchmal mag auch wohl dahinstehen, ob das Wort im einen oder anderen Sinne gemeint sei, wie z. B. wenn gesagt wird, man solle am féránsdómr der Frau ihr Weibergut zusprechen, falls ihr solches zukomme „eða veðmála, ef voro“,[10]) oder man solle an eben dieses Gericht „öll fémál til búa, sem til skuldadóms“, und insbesondere „ok um veðmála, ef menn eigo“,[11]) wo ich übrigens beide Male lieber an das Pfandrecht als an das Pfandobjekt denken möchte. Endlich bemerke ich noch, daß das Pfand als forveði, d. h. verfallen bezeichnet

---

vom máli die Rede ist; ferner Konúngsbók, 193/102; Staðarhólsbók, 401/436.

[1]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.

[2]) Konúngsbók, 223/151; Staðarhólsbók, 185/227.

[3]) Konúngsbók, 62/114 und 115; 223/151; Staðarhólsbók, 185/227 und 186/228—29; 401/433 und Konúngsbók, 192/100.

[4]) Staðarhólsbók, 186/229.

[5]) Konúngsbók, 62/114—15; Staðarhólsbók, 401/433.

[6]) Staðarhólsbók, 401/433. [7]) ebenda.

[8]) Konúngsbók, 62/114; Staðarhólsbók, 401/433.

[9]) Staðarhólsbók, 402/445.

[10]) Konúngsbók, 49/85. [11]) ebenda, 62/114.

wird, wenn die Schuld nicht rechtzeitig bezahlt wird;[1]) der Ausdruck forveðjaðr wird, wie gleich hier bemerkt werden mag, nur einmal in einer Geschichtsquelle in ähnlichem Sinne gebraucht,[2]) nämlich von Geiseln, welche für die Haltung des Friedens gestellt worden waren, und durch den Bruch dieses Friedens dem Tode verfallen sind. Da übrigens die isländischen Rechtsbücher lediglich die wirkliche Verpfändung im Auge haben, kann deren Terminologie selbstverständlich zu keinen Betrachtungen über die Verschiedenartigkeit der Geschäfte Gelegenheit bieten, welche sonst wohl unter der Bezeichnung veð zusammengefaßt werden.

Anders steht die Sache hinsichtlich der norwegischen Rechtsquellen. Auch diese brauchen zunächst, von der Verpfändung sprechend, die Bezeichnung veð, und zwar wird für das Geben eines Pfandes der Ausdruck „at leggja veð" oder „selja veð", und für das Empfangen eines solchen der Ausdruck „at taka veð" gebraucht.[3]) Dem Pfandgläubiger wird ferner ein „eiga veð" zugeschrieben,[4]) und von dem Pfandobjekte wird gesagt, es sei „í veði" oder auch „í veð lögð".[5]) Dieses Pfandobjekt heißt fullveðja, wenn sein Wert groß genug ist, um für die Pfandforderung volle Deckung zu bieten,[6]) und es wird forveðja, wenn es zufolge nicht rechtzeitiger Bezahlung der Schuld verfällt,[7]) wogegen man von einem „útleysa", d. h. Auslösen desselben spricht, wenn der Schuldner die Pfandschuld rechtzeitig berichtigt, und dadurch sein Pfand wieder frei macht.[8]) Endlich wird als „veð" gelegentlich auch das Pfandobjekt selbst bezeichnet,[9]) ganz wie wir den gleichen Gebrauch des Wortes auch in den isländischen Rechtsbüchern vorgefunden haben. — Wesentlich anders stellt sich dagegen die Terminologie der norwegischen Rechtsbücher, soweit sie von Wetten sprechen. Da wo solche von ihnen im Zusammenhange mit dem Instanzenzuge besprochen werden, wird von den Parteien der Ausdruck „at veðja", d. h. wetten gebraucht, und von dem unter ihnen geschlossenen Vertrage die Bezeichnung „veðjan", d. h. Wette; doch sollen sie die Wettsumme „leggja undir jamna hönd", worin die bei der Verpfändung übliche Terminologie doch einigermaßen anklingt. Das

[1]) Konúngsbók, 192/100; Staðarhólsbók, 401/433.
[2]) Jóns bps. s. Ögmundarsonar, 14/227.
[3]) GþL. 50; leggja veð auch BþL. I, 12 und EþL. I, 48.
[4]) GþL. 41; 50; 115.
[5]) FrþL. IX, 28. [6]) ebenda.
[7]) GþL. 50; EþL. I, 48. [8]) ebenda. [9]) GþL. 50.

gescholtene Urteil heißt verwettet, „dómr veðjaðr"; aber auch die unterliegenden und darum ihre Wette verlierenden Personen heißen „veðjaðir", verwettete, und als veðfé, d. h. Wettgut, wird der Betrag bezeichnet, um welchen gewettet und welcher in die dritte Hand gelegt wird.[1]) Das Anbieten der Wette wird dabei als „bjóða veðjan", das Wetten um eine bestimmte Summe als „veðja 2 aura silfrs" bezeichnet;[2]) das Gericht aber, über dessen Spruch gewettet wird, heißt „veðjanardómr"[3]) oder „veðjaðardómr",[4]) d. h. Wettgericht. Nirgends werden dagegen, soviel ich sehe, die Ausdrücke veðja, veðjan unzweideutig auf die Verpfändung angewandt, und niemals finde ich den Ausdruck veðfé unzweideutig auf das Objekt einer solchen bezogen; zweifelhaft bleibt nur eine einzige Stelle,[5]) nämlich der schon mehrfach besprochene Satz: „sitt veðfé á hverr, ef fyrir váttom er veðjat, sœke sem vitafé". Da dieselbe, ganz isoliert stehend, an und für sich ebensogut auf die Wette als auf die Verpfändung bezogen werden kann, möchte ich sie gerade wegen der gebrauchten Terminologie hierher auf die erstere beziehen, wenn nicht vielleicht die Worte beide Geschäfte zugleich umfassen wollen, welchenfalls dann freilich die gebrauchte Terminologie eine nicht völlig korrekte wäre.

Ganz ebenso wie die norwegischen Rechtsquellen unterscheiden endlich auch die geschichtlichen und mythischen Quellen. Wenn sie unzweifelhaft eine Verpfändung im Sinne haben, reden sie von einem „setja at veði"[6]) oder „veðsetja",[7]) von einem „handselja í veð",[8]) „bjóða at veði",[9]) „liggja at veði"[10]) u. dgl. m., und selbst in Fällen, in welchen ohne alle technische Bedeutung nur ganz allgemein von einem Aufsspielsetzen oder Zumpfandesetzen gesprochen wird, pflegen derartige Ausdrücke gebraucht zu werden; von einem „veðja"[11]) aber oder von einer „veðjan",[12]) dann von

[1]) GþL. 266; veðjan auch in 269; veðjan und veðja auch in FrþL. X, 15.

[2]) FrþL. ang. O.; bjóða veðjan auch in XII, 8.

[3]) ebenda, X, 15. [4]) ebenda, XII, 8. [5]) GþL. 144

[6]) Sverris s., 128/302—3. [7]) Eigla, 18/34; Knýtlínga, 68/293.

[8]) Guðmundar bps. s., 67/507.

[9]) Hákonar s., Guttorms ok Ínga, 17/47.

[10]) Hákonar s. gamla, 280/56, Anm. 15.

[11]) Vafþrúðnismál, 19; Skaldskaparmál, 17/270; 25/340; Nornagests þ., 2/51, 52 und 54; Örvar-Odds s., 36/544—45; 37/546; Kormaks s., 15/32; FMS. II, 237/275; IV, 82/175; VI, 104/269; VII, 51/169; 19/203.

[12]) Skáldskaparmál, 35/342; Nornagests þ., 2/52 und 53; Örvar-Odds s., 37/546; FMS.VI, 104/371.

einem „veðfé“ [1]) oder „veðjanarfé“ [2]) ist immer nur in solchen Fällen die Rede, in welchen es sich um eine wirkliche Wette handelt. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich in diesem Auseinandergehen des Sprachgebrauches bei Verpfändung und Wette den Beginn einer aufdämmernden Erkenntnis der Verschiedenheit beider Geschäfte erkennen zu sollen glaube. In der Tat mußte ja gegenüber dem rein äußerlichen Merkmale, welches dieselben unter sich gemein hatten, dem Umstande nämlich, daß hier wie dort der eine Kontrahent für den Fall des Eintretens oder Nichteintretens einer bestimmten Tatsache einem bestimmten Nachteile zugunsten des anderen sich unterwarf, die ungleich tiefer greifende wirtschaftliche Verschiedenheit beider Geschäfte sich bemerkbar machen, und wenn in der Terminologie eine Beachtung dieser Verschiedenheit zuerst zu erkennen ist, so werden wir doch von vornherein zu erwarten haben, daß dieselbe bald auch zu dem Beginne einer materiell verschiedenen Gestaltung beider Geschäfte geführt haben werde. Wirklich finden sich im älteren isländischen Rechte bereits Ansätze zu einer derartigen Umgestaltung. Wir haben gesehen, daß dieses für den Fall der nicht rechtzeitigen Befriedigung des Pfandgläubigers bei seinem veðmáli nicht mehr das ganze Pfandobjekt ohne Rücksicht auf seinen Wert demselben verfallen ließ, wie dies nach altnorwegischem Rechte geschah, daß es vielmehr unter keinen Umständen mehr als den doppelten Wert der geschuldeten Summe an diesen gelangen ließ, indem es denselben zum Herausbezahlen der etwaigen Hyperocha an den Schuldner verpflichtete. Damit war dem spezifischen Gesichtspunkte des Pfandrechtes, vermöge dessen das Pfandobjekt eben nur dafür eine Gewähr bieten soll, daß dem Gläubiger der wirkliche Betrag der Schuldsumme unter allen Umständen zukomme, wenigstens annähernd Rechnung getragen, soferne ja das diesem zugebilligte alterum tantum immerhin, gleich der als harðafáng bezeichneten Buße, als ein Ersatz für die widerrechtlich verspätete und erschwerte Einhebung der Schuld betrachtet werden konnte. Das spätere norwegische Recht werden wir bei der Behandlung des pfandrechtlichen Zwecken dienenden veð denselben Weg einschlagen sehen, während dieses, soweit eine Wette in Frage war, schon darum der gleichen Umgestaltung unzugänglich bleiben mußte, weil hier eine Forderung fehlte, deren Betrag mit

---

[1]) Skáldskaparmál, 35/344; FMS. IV, 82/175; VI, 104/373; VII, 51/171; 19/203. [2]) Nornagests þ., 2/54.

dem Werte des Pfandobjektes überhaupt verglichen werden könnte. Die Anfänge einer materiellen Differenzierung beider Rechtsgeschäfte waren aber damit bereits gegeben.

§ 6. Die Gesetzgebung des Königs Magnús lagabœtir.

Die ersten gesetzgeberischen Arbeiten des K. Magnús lagabœtir, von welchen uns nur die Christenrechte erhalten sind, gewähren uns für das Pfandrecht keinerlei Ausbeute. Das neuere Christenrecht des Gulaþínges von 1267 enthält gar keine hierher bezügliche Bestimmung, und ebensowenig kann sich eine solche in dem sogenannten Christenrechte des K. Sverrir finden, da dieses ja lediglich aus den älteren Christenrechten des Gulaþínges und des Frostuþínges kompiliert ist. In dem neueren Christenrechte des Borgarþínges von 1268 aber ist einerseits die Bestellung eines Pfandes für den Grabkauf, wie sie das ältere Recht gekannt hatte, weggefallen, weil diese Gebühr selbst in demselben beseitigt erscheint; andererseits aber wird zwar allerdings eines „giptíngarveð“ Erwähnung getan [1]) als eines Pfandrechtes, welches der Ehefrau bei der Verheiratung am Gut ihres Mannes für ihre Mitgift und Widerlage bestellt werden konnte, aber wir erfahren nur, daß dasselbe mittels tryggvar bestellt werden mußte, wenn das Pfandobjekt in liegendem Gute bestand, wogegen uns über die Bedeutung und Wirkung dieses Pfandrechtes keinerlei Aufschluß erteilt wird.

Nicht wenige einschlägige Bestimmungen enthält dagegen die Járnsíða aus den Jahren 1271—73; dieselben sind jedoch teils aus dem älteren isländischen, teils aus dem älteren norwegischen Rechte entnommen, und ist nicht immer ganz klar, wie man die aus diesen verschiedenen Quellen geschöpften Satzungen zusammenzureimen hat. Zunächst sind demnach die sämtlichen Stellen der GÞL. sowohl als der FrÞL., welche vom veð handeln, entweder unverändert oder doch nur mit geringfügigen Veränderungen versehen in das Gesetzbuch übergegangen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem veðjanardómr sprechen. Wir finden also hier zunächst den Satz wieder: „sitt veðfé á hverr, ef fyrir váttom er veðjat, sœke

[1]) neuerer BÞKrR. 25; ebenso Norges gamle Love, IV, 31/178.

sem vitafé", ganz wie er in den GþL. stand,[1]) und da derselbe am Schlusse des Vertragsrechtes in nächster Verbindung mit Bestimmungen über Brett- und Würfelspiele vorgetragen wird, kann kaum bezweifelt werden, daß derselbe nur auf die Wette, nicht auch auf die Verpfändung sich beziehen will. Wir finden ferner auch den Satz der GþL. unverändert vor:[2]) „nú er sú kýr dauð, en hann átti veð í annarre, þá skal hann þá hafa fyrir sína kú, þvíat kýr skal í kýrstað koma"; dann auch den auf die Behandlung einer überschuldeten Erbschaft bezüglichen Satz:[3]) „tölo skal hafa til þess, nema maðr hafe veð í einhverjom grip; þá á hann þann fyrst at hafa". Dagegen kehrt die Hauptstelle der GþL. über den Pfandvertrag hier nur mit einigen Veränderungen wieder.[4]) Das zwar ist ohne Bedeutung, daß anstatt des in der älteren Quelle gebrauchten Ausdruckes „kaupfox" hier die Bezeichnung „veðflærð" gebraucht wird, da ja ganz gleichgültig erscheint, ob für einen gelegentlich einer Verpfändung gespielten Betrug die generellere Bezeichnung „Betrug beim Vertrage" oder die speziellere „Betrug beim Pfandvertrage" angewendet steht. Ebenso bedeutungslos ist, daß bezüglich des Pfandgläubigers, der ein vom Verpfänder widerrechtlich veräußertes Pfand vindizieren will, darauf Gewicht gelegt wird, ob er innerhalb oder außerhalb des „hérað" sich aufhalte, während die ältere Quelle dafür das „fylki" genannt hatte; das „fylki" war auf Island nicht vorhanden und so mußte wohl anstatt seiner ein einigermaßen entsprechender anderer Bezirk genannt werden. Erheblicher ist aber, daß in der Járnsíða im Zusammenhange mit der Bestellung des Pfandrechtes von einer Abschätzung des Pfandobjektes gesprochen wird, während die ältere Quelle von einer solchen nichts weiß.[5]) Zu welchem Behufe diese Abschätzung vorgenommen werden soll, ist nicht ersichtlich. An eine Neuerung, welche wir wenig später im gemeinen norwegischen Landrechte hervortreten sehen werden, und welche dahin abzielt, beim Verfalle des Pfandes dem Schuldner das Recht auf die Hyperocha einzuräumen, wird man zunächst nicht

---

[1]) Járns., Kaupab. 21; vgl. GþL. 144.

[2]) Járns., Kaupab. 11; vgl. GþL. 41; in AM. 125, A. 48.472 nur der Anfang der Stelle.

[3]) Járns., Erfðat. 19; vgl. GþL. 115.

[4]) Járns., Kaupab. 17; vgl. GþL. 50.

[5]) „En ef maðr á fé at heimta at oðrum manne, ok tekr hann veð fjár síns í eins hverjom lut, hvárt sem þat er í jorðo eða annat fé, þá skal veð virða." Die gesperrten Worte fehlen in den GþL.

denken dürfen, da die die Neuerung dort einführenden Worte hier noch fehlen; aber doch wird sich zeigen, daß an einer anderen Stelle der Járnsíða eine ähnliche Bestimmung sich bereits eingestellt zeigt, und wird man allenfalls die Vermutung wagen dürfen, daß in gleichem Sinne hier die den GþL. entlehnte Stelle, freilich ungeschickt genug, korrigiert werden wollte, worauf unten zurückzukommen sein wird. Endlich kommt auch noch eine weitere Stelle in Betracht, welche von der Behandlung des Mündelgutes spricht und dabei sowohl die GþL. als die FrþL. benützt, ohne doch diesen oder jenen völlig zu folgen.[1]) Während die FrþL. nur für den Fall, da der Vormund Mündelgut aus dem Dingverbande (ór lögum) wegbringen will, fordern, daß derselbe innerhalb des Dingverbandes (innan laga) Grundbesitz habe, welcher als genügendes Pfand für dieses Gut zu dienen vermöge, hatten die GþL. denselben angewiesen, wenn er Mündelgut aus dem Volklande (ór fylki) wegbringen wolle, zuvor einen Bürgen (vörðslumaðr) für die seinerzeitige Rückgabe jenes Gutes zu bestellen, der mit Grundbesitz innerhalb jenes Bezirkes angesessen sei; beide Rechtsbücher forderten aber ganz gleichmäßig keinerlei Sicherheitsbestellung von dem Vormunde, der, wie dies doch sicherlich die Regel war, das Mündelgut in dem Bezirke ließ, in welchem er es überkommen hatte. Dagegen fordert die Járnsíða vom Vormunde unter allen Umständen eine Sicherheitsbestellung, und der für diese gebrauchte Ausdruck (vörðslur, fullar vörðslur) scheint ebensowohl die Sicherheitsbestellung durch Pfand als durch Bürgen zu umfassen, obwohl Þórðr Sveinbjörnsson ihn einfach durch „hypotheca" wiedergibt. Aus dem älteren isländischen Rechte ist diese Erweiterung der Verpflichtung des Vormundes zur Sicherheitsbestellung nicht entlehnt und aus den späteren Gesetzbüchern des K. Magnús ist sie wieder verschwunden; da sich die Járnsíða aber über die Art der Sicherheitsbestellung und deren Bedeutung nicht weiter ausspricht, können ihre Bestimmungen für unseren Zweck keinen Ertrag abwerfen. — Während man insoweit nur eine Herübernahme des altnorwegischen Rechts und allenfalls eine geringfügige Weiterbildung desselben in einzelnen Punkten verspürt, findet man aber anderwärts in der Járnsíða die Bestellung von Pfandrechten in einer Weise besprochen, welche grundsätzlich mit dem älteren einheimischen Rechte übereinstimmt, nur daß freilich auch dieses wieder in einzelnen Beziehungen weitergebildet erscheint. So wird zunächst vorge-

[1]) Járns., Erfðat. 24; vgl. GþL. 115 und FrþL. IX, 28.

schrieben,[1]) daß derjenige, welcher ein „lögveð“ auf fremdes Land legen will, gleichviel ob zugunsten seiner Forderung auf den Kaufpreis dieses Landes oder zugunsten irgend einer anderen Forderung, den Vertrag durch handsöl abzuschließen, und überdies die „lýsíng“ ganz in derselben Weise vorzunehmen habe, wie dies beim máli vorgeschrieben sei, so daß also, wie sich unten noch zeigen wird, nach wie vor die alte zwiefache Bekanntmachung, zuerst vor den Nachbarn und dann am Alldinge, gefordert wird. Nach dem weiteren Verlaufe der Stelle tritt dagegen statt der älteren Regel, nach welcher das Pfandobjekt bis zum doppelten Betrage der Schuldsumme zu haften hatte, die andere Bestimmung ein, daß dem Pfandgläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Schuld aus demselben nur so viel zukommen solle, als nach der eidlich abzugebenden Aussage verständiger Männer billig erscheine;[2]) während also das ältere Recht Islands nur für den Fall der Insuffizienz des schuldnerischen Vermögens den Pfandgläubiger auf den Betrag seiner Forderung hatte beschränken lassen, tritt hier bereits die Tendenz hervor, beim Verfalle des Pfandes den Gläubiger zur Herausgabe der Hyperocha an den Schuldner zu verpflichten, nur freilich noch einigermaßen zaghaft, soferne die Verweisung auf die Billigkeit den zum Spruche berufenen Männern möglich macht, dem Gläubiger je nach Lage des einzelnen Falles auch etwas mehr als den Betrag seiner Forderung zuzuerkennen. Eine zweite Stelle bestimmt sodann,[3]) daß die Veräußerung des verpfändeten Landes durch dessen Eigentümer den Pfandgläubiger ganz ebenso zur Vindikation berechtige, wie der Inhaber eines lögmáli, der Geschlechtsvormund eines Weibes oder der mündig gewordene junge Mann Land vindizieren dürfe, welches durch den Eigentümer, das Weib oder den Vormund unter Mißachtung ihres Vorkaufsrechtes, Einspruchsrechtes oder Eigentumes veräußert worden war. Allerdings könnte diese Vorschrift insoferne etwa dem älteren norwegischen Rechte entlehnt sein, als die GþL.

---

[1]) Járns., Landabrb. 6; vgl. Konúngsbók, 192/98—100; Staðarhólsbók, 401/432—34.

[2]) „En þat er lögveð, er hann skal taka svá marga aura, sem skynsamir menn virða við bók, at hann sé vel haldinn af; en þat skulo þeir gera fimta dag þann er 7 vikor ero af sumri, hit sama vár, sem hann misti fjár síns; þá eignaz hann svá mikit fé í lande, sem þeir dœma honom.“

[3]) Járns., Landabrb. 8: „Ef maðr selr málaland annars manns, eða þat er annarr á veð í, eða selr kona land fyrir ráð lögráðanda síns, þá skal þessi land oll svá brigða, sem hér var fyrr sagt um óðalsjorð, þá er ungom manne tæmiz.“

ja ebenfalls schon eine Vindikation durch den Pfandgläubiger gegenüber einer Veräußerung des Pfandobjektes seitens des Verpfänders, wenn auch nur binnen einer kurz bemessenen Verjährungsfrist zulassen,[1]) und diese Verjährungsfrist scheint auch von der Járnsíða festgehalten werden zu wollen, da sie dieselbe bei der Vindikation widerrechtlich veräußerten Mündelgutes durch den mündig gewordenen jungen Mann eintreten läßt;[2]) aber da die einschlägige Stelle der GþL., wie oben bemerkt, bereits in eine andere Stelle der Járnsíða übergegangen ist, ist kaum anzunehmen, daß sie auch der hier fraglichen, in ihrem Gedankengange und Wortlaute völlig abweichenden Bestimmung zugrunde liege, vielmehr eher zu vermuten, daß in ihr ein Erzeugnis der einheimischen Rechtsbildung vorliege, was hinwiederum die oben ausgesprochene Vermutung bestätigen würde, daß schon nach dem älteren isländischen Rechte das lögveð immer ein Vorkaufsrecht in sich geschlossen habe. Endlich tut die Járnsíða aber auch noch jenes eigentümlichen Geschäftes Erwähnung,[3]) mittels dessen Land gegen die Verpflichtung hingegeben wird, den Veräußerer selbst oder einen von ihm bezeichneten anderen Pflegling insolange zu alimentieren, als dieser überhaupt fremder Pflege bedarf; wenn auch vielfach gekürzt und im einzelnen umgestaltet, ist dieses Stück doch lediglich den Bestimmungen der Staðarhólsbók entnommen, wogegen eine Berücksichtigung des norwegischen Rechtes nur etwa in einem prozessualischen Satze zutage tritt. — Überblickt man nun aber diese sämtlichen Bestimmungen, so muß allerdings auffallen, daß deren aus den norwegischen Rechtsbüchern stammende Bestandteile so völlig unvermittelt neben den dem älteren isländischen Rechte entlehnten stehen; indessen vermindert sich doch das Befremdende dieser Erscheinung bei näherem Zusehen sehr erheblich. Das zuletzt besprochene, mit der im isländischen Rechte so überaus sorgsam geordneten Armenpflege zusammenhängende Geschäft liegt ganz außerhalb des Rahmens des norwegischen Rechtes und kann somit mit den aus diesem geschöpften Satzungen schlechterdings nicht in Konflikt treten, wie es denn überhaupt mit dem Pfandrechte nur sehr entfernt zusammenhängt. Die Vorschrift ferner über die Vindikation von Pfandobjekten, welche ihr Eigentümer widerrechtlich veräußert hat, durch den Pfand-

---

1) GþL. 50.

2) Landabrb. 1.

3) Járns., Landabrb.; vgl. Staðarhólsbók, 402, 444.

gläubiger entspricht materiell ebensowohl dem älteren norwegischen als dem älteren isländischen Rechte, so daß deren Wiederkehren in verschiedener Wortfassung an verschiedenen Stellen des Gesetzbuches ganz unschädlich erscheint. Aber auch die dritte und wichtigste der aus dem älteren einheimischen Rechte in die Járnsíða übergegangenen Stellen widerspricht, da der Geschäftsabschluß mittels handsöl auch dem norwegischen Rechte geläufig war, den aus diesem letzteren entlehnten Vorschriften nur in zwei Beziehungen, nämlich durch die Forderung einer zwiefachen lýsíng bei der Eingehung des Vertrages und durch die Beschränkung des Gläubigers auf das, was er nach dem Spruche unparteiischer Männer billigerweise beanspruchen konnte, bei der Realisierung des Pfandrechtes. Da die von der zwiefachen lýsíng handelnde Stelle nicht nur in dem das Grundgüterrecht betreffenden Abschnitte steht, sondern auch ausdrücklich nur von „land“ spricht, wird man allenfalls annehmen dürfen, daß die früher auch für die Verpfändung von Fahrhabe bezügliche Vorschrift hinterher auf die Verpfändung von Liegenschaften in ihrer Geltung beschränkt worden sei; dagegen wird man bezüglich jener anderen, auf die Realisierung des Pfandrechtes bezüglichen Bestimmung denselben Ausweg nicht ergreifen können. Obwohl nämlich auch hier wieder die dem älteren isländischen Rechte entlehnte Vorschrift in den Landabrigðabálkr, dagegen die aus dem älteren norwegischen Rechte entnommene in den Kaupabálkr und teilweise Erfðabálkr eingestellt ist, erscheint doch schon von vornherein kaum denkbar, daß man im Falle der Nichtzahlung der Schuld bei der Verpfändung von Fahrhabe zwar das ganze Pfandobjekt ohne Rücksicht auf seinen Wert dem Gläubiger hätte verfallen lassen, bei der Verpfändung von Liegenschaften dagegen den Verfall auf einen mit Rücksicht auf den Betrag der Forderung billigen Teil seines Wertes beschränkt hätte; überdies bezieht sich die aus den GþL. entnommene Stelle in der Járnsíða ganz ebenso wie in dieser ihrer Quelle ausdrücklich ganz gleichmäßig auf die Verpfändung von liegender und fahrender Habe,[1]) so daß in dieser Beziehung nicht der mindeste Zweifel bestehen kann. Vielleicht darf man aber die oben bereits besprochenen, in die betreffende Stelle der Járnsíða eingerückten Worte: „þá skal veð virða“ hierher beziehen und auch in ihnen eine Verweisung auf eine mit Rücksicht auf die Realisierung des Pfandrechtes notwendig werdende Abschätzung erkennen, welche doch nur unter der Voraus-

---

[1]) Járns., Kaupab. 17; GþL. 50.

setzung erklärlich wäre, daß dem Gläubiger nur ein mit Rücksicht auf den Betrag der Schuldsumme zu bemessender Teil des Wertes des Pfandobjektes verfallen sollte. Die Worte: „þá er þat forveða orðet“ wären solchenfalls als durch die später folgenden Worte: „þá skal veð virða“ modifiziert anzusehen, und konnten diese letzteren um so eher eine so kurze und unbehilfliche Fassung vertragen, weil die hier nur kurz angedeutete Bestimmung im Grundgüterrechte vorher schon ausführlich besprochen worden war. Dem gesamten Entwicklungsgange des norwegisch-isländischen Pfandrechtes ganz entsprechend wäre hiernach die auf die Realisierung des Pfandrechtes bezügliche Neuerung zunächst in die dem älteren isländischen Rechte entlehnte Stelle des Grundgüterrechtes ausführlich hineinkorrigiert worden, sodann aber in der dem älteren norwegischen Rechte entnommenen Stelle des Kaupabálkr nur mit ein paar, nicht eben geschickt redigierten Worten nur in aller Kürze wieder in Erinnerung gebracht worden.

Viel weiter fortgeschritten zeigt sich dagegen die Entwicklung des veðmáli im gemeinen Landrechte und Stadtrechte des K. Magnús lagabœtir. Die Wette in ihrer prozessualischen Verwendung ist auch aus dieser Gesetzgebung verschwunden; aber auch der allgemeine Satz der GþL.:[1]) „sitt veðfé á hverr, ef fyrir váttom er veðjat; sœke sem vitafé“, welcher doch in der Járnsíða noch unverändert wiederkehrt, ist hier beseitigt, wogegen sich hier die neue Bestimmung eingestellt zeigt:[2]) „en ef menn veðja, hafi at alls engu, ok sé sektarlaust við konúng“, durch welche die Wette schlechthin für wirkungslos, wenn auch nicht für strafbar erklärt wird; beiläufig bemerkt eine Bestätigung der oben ausgesprochenen Vermutung, daß auch der erwähnte Ausspruch der älteren Quellen sich nur auf die Wette, oder doch in erster Linie auf die Wette bezogen habe. Dagegen wird der auf die Auseinandersetzung einer überschuldeten Erbschaft bezügliche Satz der GþL. vom Stadtrechte und Landrechte ganz ebenso herübergenommen, wie dies seitens der Járnsíða geschehen war,[3]) und nicht minder entnimmt das Landrecht derselben Quelle auch die auf die Verpachtung von Kühen bezügliche Bestimmung,[4]) wogegen diese in das Stadtrecht der Natur der Sache nach nicht übergegangen ist. Eigentümlich gestaltet zeigt

---

[1]) GþL. 144. [2]) Landsl., Kaupab. 28; BjarkR. 27.
[3]) Landsl., Erfðat. 13 und BjarkR. 13; vgl. GþL. 115.
[4]) Landsl., Kaupab. 14; vgl. GþL. 41.

sich ferner, und zwar im Landrechte sowohl als im Stadtrechte, die auf die Sicherstellung des Mündelgutes bezügliche Vorschrift.[1]) Eine allgemeine Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung, wie sie die Járnsíða dem Vormunde auferlegt hatte, kennen beide Gesetzbücher nicht mehr; dieselben kehren vielmehr wieder zu dem Standpunkte des älteren Rechtes zurück, wonach jene Verpflichtung sich auf den Fall beschränkt, daß der Vormund Gut seines Mündels aus dem Bezirke wegbringen will, in welchem es sich befindet, und gilt dabei als der maßgebende Bezirk im Landrechte das fylki, wie in den GþL., wogegen das Stadtrecht dafür das Weichbild der betreffenden Stadt eintreten läßt. Die zu stellende Sicherheit soll dabei nicht in einem Pfandrechte (veð) bestehen, welches auf die Liegenschaften des Vormundes selbst gelegt würde, wie nach den FrþL., und sie wird auch nicht, wie in der Járnsíða, nur mit einem ganz allgemeinen Ausdrucke (varðsla) bezeichnet, welcher alle und jede Arten von Sicherheit umfassen kann, sondern es wird ganz ausdrücklich, wie in den GþL., die Bestellung eines Bürgen (vörðslumaðr) gefordert, welcher im Bezirke mit Grundbesitz angesessen ist, und das Stadtrecht fordert dabei ausdrücklich, daß dieser Grundbesitz desselben für das Mündelgut „fullveðja" sein müsse, was natürlich auch für das Landrecht als stillschweigend vorausgesetzt gelten muß. Das Landrecht bespricht ferner an einer Stelle, welche im Stadtrechte der Natur der Sache nach fehlt,[2]) noch den weiteren Fall, da ein Nachbar ein Viehstück, welches auf seinem Grundstücke Schaden tut, mit Beschlag belegt, und bestimmt dabei, daß der Eigentümer des Tieres, welcher dasselbe auslösen möchte und doch das dafür nötige Geld nicht sofort zur Verfügung hat, für die Zahlung ein Pfand bestellen oder einen die gleiche Sicherheit gewährenden Bürgen bestellen solle (veð leggja, eða fá vörðslumann jamngóðan veði). Diese letztere Vorschrift findet zwar, soviel ich sehen kann, in den älteren Quellen kein Vorbild; aber sie sowohl als alle anderen bisher besprochenen Stellen, mit einziger Ausnahme der auf die Wette bezüglichen, zeigen das veð noch wesentlich ebenso behandelt, wie es in den Provinzialrechten behandelt worden war. Ganz anders steht die Sache dagegen bezüglich der Hauptstelle der GþL., und ist diese in das gemeine Landrecht und Stadtrecht nur mit sehr tief einschneidenden Veränderungen

---

[1]) Landsl., Erfðat. 14 und BjarkR. 14; vgl. FrþL. IX, 28 und GþL. 115.

[2]) Landsl., Landsleigub. 33.

herubergenommen worden.[1]) Nach wie vor kann freilich liegendes wie fahrendes Gut als veð bestellt werden. Nach wie vor gilt ferner für den Fall, da das Pfandobjekt in den Besitz des Pfandgläubigers gelangt, die Regel, daß dieser für dasselbe die Gefahr zu tragen hat. Nach wie vor kehrt endlich auch der Satz wieder, daß bei einer zweimaligen Verpfändung einer und derselben Sache durch deren Eigentümer der erste Pfandgläubiger den zweiten ausschließt, falls er anders die frühere Verpfändung an ihn durch Zeugen beweisen kann; daß dabei für den in den GþL. gebrauchten Ausdruck „kaupfox" hier die speziellere Bezeichnung „veðfox" gesetzt ist, hat selbstverständlich ganz ebensowenig zu bedeuten, als daß an der entsprechenden Stelle der Járnsíða von „veðflærð" gesprochen wird. Aber bezüglich der Realisierung des Pfandrechtes werden dem älteren Rechte gegenüber wesentlich abweichende Regeln aufgestellt. Zunächst wird nämlich für den Fall, da die Zeit für die Auslösung des Pfandes vertragsmäßig festgestellt ist, zwar nach wie vor angeordnet, daß der Pfandgläubiger das Pfand an dem ausbedungenen Termine dem Pfandschuldner zur Einlösung anzubieten habe; aber für den Fall seiner Nichteinlösung soll nicht mehr einfach der Verfall des Pfandes eintreten, wie dies nach dem älteren Rechte geschehen war, sondern es soll dem Gläubiger nur noch das Recht zustehen, das Pfandobjekt nach eigener Wahl nach seinem Schätzungswerte, wie er durch verständige Männer zu ermitteln ist, entweder selbst zu übernehmen, oder auch an einen anderen zu verkaufen, wobei jedoch im einen wie im anderen Falle der etwaige Überschuß dieses Schätzungswertes über den Betrag der Schuldsumme an den Schuldner hinauszubezahlen ist. Für den anderen Fall, da die Zahlzeit nicht vertragsmäßig feststand, wird sodann ausdrücklich bestimmt, daß die Einlösung des Pfandes binnen Jahresfrist zu erfolgen habe, widrigenfalls ebenso zu verfahren sei wie eben gesagt.[2]) Diese letztere Bestimmung ist selbstverständlich dahin aufzufassen, daß der Gläubiger, wenn das Pfand vom Schuldner nicht, wie ihm freistand, schon früher eingelöst worden war, dasselbe nach Ablauf eines Jahres diesem zur Einlösung anzubieten hatte, und daß, wie die Einlösung auch daraufhin nicht erfolgte, das Pfand als verfallen galt und mit dessen Reali-

---

[1]) Landsl., Kaupab. 20 und BjarkR. 10; vgl. GþL. 50.

[2]) „En ef þá lœysir engi út, þá geri hvárt er hann vil at skynsamra manna virðingu, hafe sjálfr eða seli oðrum, ok hafe sá skuld sína er veð tók, en eigande þat sem auk er. Nú er eindagr eigi á settr, lœysi innan 12 mánaða, eða fare sem fyr var skilt.

sierung in der vorher beschriebenen Weise vorzugehen war. Eine einzige, aber allerdings ziemlich alte Hs. des gemeinen Landrechtes fügt noch bei: „en ef hann leysir eigi út, þá er þat forveðjat, nema hann leysi innan mánaðar", und kann die Meinung dieses Beisatzes doch wohl nur die sein, daß dem Pfandschuldner nach der ersten Frist von einem Jahre noch eine weitere Respitfrist von einem Monate zur Einlösung des Pfandobjektes laufen soll, gleichviel übrigens, ob man sich dabei den Verfall als bereits nach der ersten Frist eingetreten und nur noch rückgängig zu machen, oder ob man ihn sich als erst nach der zweiten Frist eintretend denkt; ob aber der Beisatz für ganz Norwegen gültiges Recht, oder nur das Partikularrecht einer einzelnen Gegend, oder gar nur die individuelle Ansicht eines einzelnen Abschreibers geben wolle, muß dahingestellt bleiben. Sehen wir aber von ihm ab, so hat die im gemeinen Landrechte und Stadtrechte bemerkbare Umgestaltung des älteren Rechtes eine zwiefache Bedeutung. Einmal nämlich ist jetzt für den Fall, daß die Pfandforderung nicht schon von vornherein eine betagte war, eine gesetzliche Frist eingeführt, mit deren Ablauf die Zahlung dieser Forderung von Rechts wegen fällig wurde; dem Pfandgläubiger wurde damit die Notwendigkeit erspart, die unbetagte Forderung erst durch ein Vorverfahren in eine betagte zu verwandeln, ehe er zur Realisierung seines Pfandrechtes schreiten konnte, dem Pfandschuldner dagegen wurde dafür Sicherheit gewährt, daß der Gläubiger nicht vor Ablauf eines Jahres zur Einklagung seiner Schuld und Realisierung seines Pfandrechtes schreiten konnte, so daß die Neuerung nach beiden Seiten hin als zweckmäßig erscheinen mochte, welche übrigens insoweit eher eine Ergänzung als eine prinzipielle Änderung des älteren Rechtes zu nennen ist. Zweitens aber wird die Realisierung des Pfandrechtes selbst jetzt insoferne umgestaltet, als an die Stelle des früheren Verfalles des vollen Pfandobjektes nunmehr ein nur noch teilweiser Verfall desselben tritt, indem das zwischen dem Werte des Pfandobjektes und dem Betrage der Schuldsumme bestehende Verhältnis berücksichtigt und ein Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe der Hyperocha anerkannt wird, von welchem das ältere Recht nichts gewußt hatte. Durch die Anerkennung dieses Anspruches verändert aber das Geschäft sehr wesentlich seinen Charakter. Es verliert fortan völlig die Bedeutung eines der Wette ähnlichen gewagten Geschäftes und wird lediglich zu einem die Erfüllung einer anderweitig bereits bestehenden Verpflichtung sichernden Hilfsgeschäfte; die Eigenschaft eines bedingten Ver-

kaufes geht ihm nahezu ganz verloren, wogegen die Bedeutung einer Anweisung eines bestimmten haftenden Objektes für den Fall der nicht rechtzeitigen Schuldzahlung mehr hervortritt. Damit ist aber ein Weg betreten, welchen auch bereits das ältere isländische Recht und dann wieder die Járnsíða eingeschlagen hatte. Man möchte vermuten, daß kirchliche Einflüsse auf diese Umbildung des älteren Rechtes bestimmend eingewirkt haben, da ja für dieselbe ganz ähnliche Gesichtspunkte maßgebend geworden zu sein scheinen, wie die, welche ziemlich gleichzeitig auch zur Einstellung eines allgemeinen Verbotes des Wuchers in die nordischen Christenrechte führten. — Mit dem Bisherigen sind nun aber noch nicht alle Veränderungen besprochen, welche der Text unserer Stelle erfahren hat, und die in ihrem weiteren Verlaufe bemerkbaren Umgestaltungen bereiten sogar der Auslegung erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst folgt unmittelbar auf die zuletzt besprochenen Bestimmungen der Satz: „nú á maðr at heimta fé at oðrum manne, ok tekr hann veð feár síns í einum hverjum grip, hvárt sem þat er í jorðu eða oðru fé", ganz wie er bereits in den GþL. gestanden hatte; aber wie in der Járnsíða werden ihm die Worte angehängt: „þá skal þat veð virða". Wie in der Járnsíða so wird demnach auch hier der Abschätzung des Pfandobjektes gelegentlich der Begründung, nicht der Realisierung des Pfandrechtes gedacht; aber hier wie dort scheint der Ausdruck nur ein ungenauer zu sein und die Abschätzung vielmehr auf den Zeitpunkt der Realisierung des Pfandrechtes bezogen werden zu müssen. Eine Abschätzung bei der Begründung des Pfandrechtes konnte nur dann einen Sinn haben, wenn man entweder ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Werte des Pfandobjektes und dem Betrage der Pfandschuld beobachtet wissen wollte, wovon die Quellen keine Spur zeigen, oder wenn man beabsichtigte, für den Fall des Unterganges oder der Verschlechterung des Pfandobjektes den Umfang der Entschädigungspflicht von vornherein festzustellen, was doch nur für den keineswegs immer zutreffenden Fall einen Sinn hatte, wenn der Besitz des Pfandobjektes auf den Pfandgläubiger übertragen werden wollte; oder wenn die gleich von vornherein vorgenommene Abschätzung die später bei der Realisierung des Pfandrechtes eintretende überflüssig machen sollte, was zwar nach älterem isländischem Rechte ausnahmsweise vorkommen konnte, aber weder nach der Járnsíða noch nach den Landslög zulässig war, da beide Quellen schlechthin die Vornahme einer Abschätzung bei der Realisierung des Pfandrechtes vorschreiben zu wollen scheinen. Man wird dem-

nach wohl annehmen müssen, wie oben geschehen, daß zunächst die Járnsíða, nachdem sie zunächst im Grundgüterrechte vorgeschrieben hatte, daß das Pfandobjekt bei nicht rechtzeitiger Befriedigung des Gläubigers abzuschätzen und die nach billigem Ermessen sich berechnende Hyperocha an den Schuldner hinauszugeben sei, hinterher im Vertragsrechte nur kurz auf diese Sätze Bezug nehmen wollte und sich dabei nicht genügend genau ausdrückte, wogegen dann die spätere Gesetzgebung den in der Járnsíða einmal vorgefundenen Wortlaut einfach beibehielt, obwohl sie im übrigen unsere Stelle umarbeitete, und somit die Umarbeitung besser auch auf die hier fraglichen Worte erstreckt hätte. Auffälliger noch ist aber die nächstfolgende Vorschrift. Während die GþL., welchen auch noch die Járnsíða nahezu wörtlich folgt, den Pfandgläubiger anweisen, sich zu dem Pfandobjekte, wenn dieses vom Pfandschuldner widerrechtlich veräußert wird, binnen Jahresfrist zu ziehen, wenn er nicht sein Recht an demselben einbüßen will, hat nämlich das gemeine Landrecht und Stadtrecht in der Art umgestaltet,[1]) daß binnen dieser Frist, und nur binnen dieser, das Pfand solle ausgelöst werden können, soweit nicht etwa ausnahmsweise die Abwesenheit der betreffenden Person, oder etwa auch andere Fälle der ehehaften Not eine Erstreckung dieser Frist begründen. Da daneben, wie bereits bemerkt, die ältere Regel festgehalten wird, daß bei mehrmaliger Verpfändung derselben Sache der frühere Pfandgläubiger den späteren schlechthin ausschließt, kann jener Satz natürlich nicht dahin ausgelegt werden, daß durch denselben dem späteren Pfandgläubiger die Befugnis zugestanden werden wolle, gegen Ablösung der vorgehenden Ansprüche des früheren Pfandgläubigers sich in den Besitz des Pfandobjektes zu setzen, und würde überdies auch schon der Wortlaut unserer Stelle eine solche Auslegung kaum gestatten, da dieselbe von einer zweiten Verpfändung zunächst gar nicht gesprochen hat. Ebensowenig wird man annehmen dürfen, daß der Pfandgläubiger durch jene Worte angewiesen werden wollte, dem dritten Käufer gegenüber das Pfand durch Erlag des von ihm bezahlten

---

[1]) Landsl., Kaupab. 20: „Nú selr maðr þat veð brott öðrum manni, þá skal hann hafa vátta við til veðs síns, er veð átti, ok hafe leyst út á fyrstum 12 mánaðum, ef hann er innan fylkis; en ef hann er eigi innan fylkis, þá hafe leyst á fyrstum 12 mánaðum, er hann kemr heim í fylki, nema nauðsýnjar banne, þær sem í lagum ero mæltar. Vitni skal hann til hafa, at þær sé sannar, elligar á hann aldri þess máls uppreist.“ Wesentlich ebenso BjarkR. 19.

Kaufpreises einzulösen; damit würde dem Pfandgläubiger nämlich eine durch nichts gerechtfertigte und zugleich ihrer Tragweite nach ganz unberechenbare Last auferlegt, soferne ja der Verpfänder stets in der Hand gehabt hätte, durch den Verkauf des Pfandobjektes um seinen vollen oder annähernden Wert den Pfandgläubiger ganz oder annähernd um seine Forderung zu bringen. Es würde sich überdies kaum zusammenreimen lassen, wenn zwar der ältere Pfandgläubiger den jüngeren Pfandgläubiger unbedingt ausschließen würde, aber dem jüngeren Käufer gegenüber dessen Recht einfach verloren ginge, wenn er es nicht durch Ausübung des ihm zugestandenen Einstandsrechtes retten wollte, und man kann sich andererseits auch nicht auf das nach einer oben ausgesprochenen Vermutung nach dem älteren isländischen Rechte dem Pfandgläubiger eingeräumte Vorkaufsrecht berufen; dieses Vorkaufsrecht nämlich richtete sich gegen den veräußernden Verpfänder, nicht gegen den Käufer des Pfandobjektes und ermöglichte somit dem von ihm Gebrauch machenden Pfandgläubiger die Anrechnung seiner Schuldforderung auf den zu erlegenden Kaufpreis, so daß er, da er sicherlich auch in diesem Falle das alterum tantum berechnen durfte, eben nur die Hyperocha herauszugeben hatte, wie er sie bei der Realisierung seines Pfandrechtes auch herauszugeben gehabt hatte. Nicht der Pfandgläubiger, sondern ein anderer ist somit an unserer Stelle als der Einlösende zu denken; unter dieser Voraussetzung muß man aber die Stelle entweder so verstehen, wie Fr. Brandt und Aubert nicht nur sie, sondern auch die ihr zugrunde liegende Stelle der GþL. verstanden haben,[1]) oder man muß einen mehrfachen Wechsel des Subjektes in der Stelle annehmen. Im ersteren Falle hätte man also anzunehmen, daß der Pfandgläubiger im Besitze des Pfandobjektes gewesen sei und daß er dieses nun weiter veräußert hätte; dem Verpfänder als dem Eigentümer dieses Objektes wäre dann das Recht eingeräumt, dasselbe binnen Jahresfrist von dem dritten Erwerber einzulösen, während er andererseits für den Fall der nicht rechtzeitigen Einlösung mit dem Verluste seines Eigentumes bedroht würde. Da erscheint nun nicht nur bedenklich, daß nahezu dieselben Worte einen so ganz anderen Sinn haben sollen, als welchen wir ihnen in der älteren Quelle beizulegen hatten, sondern noch weit anstößiger, daß an dem früher besprochenen Anfange des Paragraphen zwischen dem Falle der betagten und der nicht betagten Pfandforderung scharf

[1]) vgl. oben S. 345—46.

unterschieden worden war, während nun hinterher jede solche Unterscheidung völlig außer Acht gelassen und überdies nicht einmal darauf irgend welches Gewicht gelegt sein sollte, ob die Veräußerung des Pfandobjektes vor oder nach der Verfallzeit erfolgt sei; nicht minder anstößig erscheint ferner, daß die einjährige Frist für die Einlösung des Pfandes, wenn man ja unsere Stelle, wie Aubert tut, ausschließlich auf den Fall der unbetagten Schuld beziehen wollte, von dem Zeitpunkte der Pfandbestellung an berechnet werden müßte, was doch kaum mit der Vorschrift vereinbar erschiene, daß dieselbe für den abwesenden Eigentümer erst von dem Zeitpunkte seiner Heimkehr an laufen solle. Somit wird man wohl jenen anderen Weg der Auslegung einzuschlagen und anzunehmen haben, daß unsere Stelle ganz ebenso wie deren ältere Vorlage von dem Falle handelt, da der Verpfänder im Besitze des Pfandobjektes verblieben ist und dieses nun seinerseits veräußert hat; daß sie ferner für diesen Fall, ganz ebenso wie die GÞL. und die Járnsíða, dem Pfandgläubiger die Befugnis einräumt, und zwar ohne Beschränkung auf die ihm früher gesetzte einjährige Frist, sein Recht an dem verkauften Pfandobjekte geltend zu machen; daß sie dagegen, anders als ihre Vorlage, dieses Vindikationsrecht des Pfandgläubigers durch die Befugnis des dritten Erwerbers beschränkt sein läßt, das Pfandobjekt durch die Erlage der Pfandschuld binnen Jahresfrist einzulösen. Die damit gesetzte Veränderung des älteren Rechtes ist aber eine völlig wohl begründete; wenn nämlich zwar insolange, als bei nicht rechtzeitiger Zahlung das Pfand seinem vollen Werte nach dem Gläubiger verfiel, ganz sachgemäß war, daß dem Pfandgläubiger für den Fall des Verkaufes des Pfandobjektes durch den Verpfänder einfach das Recht eingeräumt wurde, dasselbe zu vindizieren, so mußte sich doch die Sache von dem Momente an anders stellen, in welchem der Gläubiger verpflichtet wurde, beim Verfalle des Pfandes den Überschuß seines Wertes über den Betrag der Pfandschuld an den Verpfänder hinauszubezahlen. Von da ab mußte es genügen, wenn dem Pfandgläubiger auch dem dritten Erwerber des Pfandobjektes gegenüber zunächst nur der Anspruch auf den Betrag seiner Pfandforderung eingeräumt wurde, dagegen das Recht auf das Pfandobjekt selbst, natürlich vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Herausgabe der Hyperocha, auf den Fall beschränkt blieb, da der dritte Käufer sich nicht zur Bezahlung der Pfandschuld verstehen wollte. Schwierigkeiten bleiben freilich auch bei dieser Auslegung übrig. Erheblicher dürfte dagegen ein sprachliches Bedenken sein, welches sich gegen

die oben versuchte Auslegung unserer Stelle erhebt, soferne diese eine ganz ungewöhnliche Ungelenkigkeit des Ausdruckes an dieser voraussetzen muß. Unsere Auslegung muß nämlich einen wiederholten Wechsel des Subjektes in der Stelle annehmen, indem nämlich die Worte: „nú selr maðr þat veð“ auf den Verpfänder, die Worte: „þá skal hann hafa vátta við til veðs síns“ auf den Pfandgläubiger, endlich die Worte: „hafe leyst út“ usw. wieder entweder auf den Verpfänder oder auf den dritten Käufer als dessen Rechtsnachfolger bezogen werden müßten. Das überschreitet nun freilich einigermaßen die sonst in Bezug auf den Subjektwechsel eingehaltenen Grenzen; indessen dürfte doch im vorliegenden Falle eine mehr als gewöhnliche Unbehilflichkeit des Ausdruckes sich ganz befriedigend daraus erklären, daß unsere Stelle nicht frei niedergeschrieben, sondern aus der Überarbeitung einer älteren Vorlage hervorgegangen ist, deren Wortfassung augenscheinlich hier wie sonst so oft möglichst unverändert beibehalten werden wollte. So wird man demnach immerhin an der hier vorgeschlagenen Auslegung der Stelle festhalten und annehmen dürfen, daß es bei der Umgestaltung der hier fraglichen Worte derselben lediglich darauf abgesehen gewesen sei, die alte Vorschrift der GþL. mit der neueingeführten Verpflichtung des Gläubigers, bei der Realisierung des Pfandrechtes die Hyperocha herauszugeben, in Einklang zu bringen.

An letzter Stelle ist endlich noch der Jónsbók zu gedenken. In ihr kehrt zunächst die auf die Wette bezügliche Vorschrift des gemeinen Landrechtes in ganz derselben Wortfassung wieder, wenn auch an etwas anderem Orte;[1]) hier wie dort ist somit die Wette zwar straflos, aber auch mit keinem Klagerecht ausgestattet, und kann hiernach der auf den Abschluß des Wettvertrages und die Einklagung der aus ihm erwachsenden Ansprüche bezügliche Satz der GþL., welcher noch in die Járnsíða übergegangen war, hier ebensowenig wiederkehren wie im gemeinen Landrechte und Stadtrechte. Bezüglich des Pfandvertrages wird ferner ebenfalls wieder eine Reihe von Sätzen aus den GþL. und FrþL., bezw. der ihnen folgenden Járnsíða und Landslög herübergenommen. So der auf die gepachtete Kuh bezügliche Satz,[2]) sowie die auf die Auseinandersetzung eines überschuldeten Nachlasses bezügliche Bestimmung;[3]) ebenso aber

---

[1]) Jónsbók, Þjófab. 18; vgl. Landsl., Kaupab. 28.

[2]) Jónsbók, Kaupab. 16.

[3]) ebenda, Erfðat. 19 (in Norges gamle Love IV als § 13).

auch die Vorschrift über die Bestellung der Sicherheit für Mündelgut, welches aus dem Bezirke gebracht werden will.[1]) Als der maßgebende Bezirk wird bei der letzteren Vorschrift das Landesviertel (fjórðúngr) bezeichnet, da weder Volklande noch Dingverbände im norwegischen Sinne auf Island vorkamen; im übrigen aber zeigt die Bestimmung wesentlich dieselbe Gestalt, welche sie in den Landslög angenommen hat, und wird zumal auch die Bestellung einer Bürgschaft, nicht eines Pfandes, in ihr gefordert. Ebenso ist auch die Vorschrift über die Auslösung von Vieh, welches wegen angerichteten Schadens beschlagnahmt wird, aus den Landslög herübergenommen,[2]) in welchen dieselbe zum ersten Male auftrat. Endlich ist auch die oben so eingehend besprochene Hauptstelle über das veð ganz in derselben Wortfassung in die Jónsbók übergegangen, welche sie in den Landslög angenommen hatte,[3]) nur daß dort das hérað anstatt des fylki als der Bezirk bezeichnet wird, welcher für die Feststellung der Anwesenheit oder Abwesenheit des zur Einlösung Berufenen maßgebend erscheint; auch nach der Jónsbók hat somit der Schuldner für den Fall, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Pfandobjekte zu suchen genötigt ist, Anspruch auf die Herausgabe der vollen Hyperocha. — Neben diesen dem norwegischen Rechte entstammenden Satzungen stehen nun aber in der Jónsbók ganz ebenso, wie dies bei der Járnsíða der Fall war, andere, welche aus dem älteren einheimischen Rechte entnommen wurden. Zunächst zeigt sich eine oben eingehend besprochene Bestimmung über die Bestellung eines „lögveð“ an fremdem Lande aus der Járnsíða herübergenommen,[4]) deren Stellung in der Jónsbók indessen einige Schwierigkeiten macht. Darauf zwar lege ich wenig Gewicht, daß, während die Járnsíða die Abschätzung des verpfändeten Landes bei der Realisierung des Pfandrechtes „fimta dag þann er 7 vikur ero af sumri“ vor sich gehen läßt, manche Texte der Jónsbók dafür „4 vikur“ lesen;[5]) da die ältesten Hss., welche nunmehr G. Storm seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, sieben geben, mag jene abweichende Angabe der älteren Drucke auf einer falschen Lesung (IV für VII) beruhen. Beachtenswert erscheint dagegen die veränderte Stellung,

---

[1]) Jónsbók, Erfðat. 20 (in Norges gamle Love IV als § 14).

[2]) ebenda, Landsleigub. 34. [3]) ebenda, Kaupab. 22.

[4]) ebenda, Landabrb. 9; vgl. Járns. 6.

[5]) So die Ausgaben von 1578, 1707, 1709 und 1858, dann auch die dänische Übersetzung des Egill Thorhallsson von 1763, welche überdies bemerkt, daß eine Hs. drei Wochen für vier gebe.

welche die in das Grundgüterrecht eingereihte Bestimmung zu der im Vertragsrechte eingestellten nunmehr einnimmt. In der Járnsíða hatten wir im Kaupabálkr die Verpflichtung des Pfandgläubigers zur Herausgabe der vollen Hyperocha an den Schuldner noch nicht ausgesprochen gefunden, und wir konnten infolgedessen, wenn auch zweifelnd, die Vermutung aufstellen, daß die in ihrem Landabrigðisbálkr enthaltene Bestimmung, nach welcher bei der Verpfändung von Land dem Gläubiger so viel zugesprochen werden soll, „at hann sé vel haldinn af", auch für die Verpfändung von Fahrhabe zu gelten habe. Demgegenüber hat nun aber die Jónsbók in ihrem Kaupabálkr, den Landslög folgend, jene neuere Verpflichtung des Pfandgläubigers ihrem vollen Umfange nach aufgenommen, während doch deren Landabrigðisbálkr daneben nach wie vor die Bestimmung der Járnsíða über die Verpfändung von Land festhält. Für die Jónsbók ist es demnach nicht mehr möglich, diese letztere Bestimmung auf die Fahrhabe mit zu beziehen, und muß dieselbe hier vielmehr notwendig auf die Liegenschaften beschränkt werden, wogegen für die Fahrhabe hier zweifellos jene andere Vorschrift des Kaupabálkr zu gelten hat. Indessen ist doch die damit zwischen die Behandlung des beweglichen und des unbeweglichen Pfandes gesetzte Differenz keine besonders bedeutende, da ja die Verpflichtung zur Herausgabe einer Hyperocha hier wie dort festgehalten, und nur deren Umfang in beiden Fällen etwas verschieden bemessen wird; möglicherweise ist dabei die ältere isländische Anschauung bestimmend geworden, daß die Zahlung in Land für den Empfänger eine ganz besonders unbequeme zu sein pflege. Die oben angeführte Stelle der Jónsbók [1]) enthält aber in ihrem weiteren Verlaufe auch noch eine Bestimmung über die Veräußerung des Pfandrechtes durch den Pfandgläubiger und die dabei notwendigen Bekanntmachungen, welche in der Járnsíða fehlt, aber aus dem älteren isländischen Rechte geschöpft ist; [2]) dabei entspricht die Lesart „innan fjórðúngs" und „hit fyrsta vár" in den ältesten Hss. der Jónsbók [3]) der älteren Vorlage besser als die Lesart jüngerer Hss. „innan héraðs" und „hit fyrsta ár". In Betracht kommt ferner noch eine weitere Stelle der Jónsbók, welche ebenfalls an das ältere isländische Recht anknüpft, wenn auch mit manchen

---

[1]) Jónsbók, Landabrb. 9.

[2]) vgl. Staðarhólsbók, 401/434—35 und teilweise auch Konúngsbók, 192/99.

[3]) Norges gamle Love, IV, S. 255.

Neuerungen;[1]) sie behandelt, wie ihre ältere Vorlage, zugleich den máli und das veð, und es ist wohl nur zufällig, daß nur ein Teil der letzteren, und dieser nur in der Richtung auf den máli, nicht auch in der Richtung auf das veð, in die Járnsíða Aufnahme gefunden hat.[2]) Das ältere isländische Recht hatte bekanntlich für die Begründung des veðmáli den Abschluß des Vertrages mittels handsöl und weiterhin eine doppelte lýsing desselben vor fünf Nachbarn und ferner am Allding gefordert, eine weitere Wiederholung der lýsing aber nur unter der Voraussetzung für nötig erklärt, da entweder einer der beiden Kontrahenten sterben würde, oder aber die beim Abschlusse des Verpfändungsvertrages beigezogenen Vertragszeugen abhanden kämen. Über diesen Standpunkt geht auch die Járnsíða noch nicht hinaus; dagegen fordert die Jónsbók nicht nur, was eine rein äußerliche Neuerung ist, die Vornahme der lýsing vor sechs Nachbarn statt vor fünf, sondern sie ordnet auch, was allerdings vielleicht nur in einer Ungenauigkeit des Ausdruckes begründet sein mag, die Wiederholung der lýsing von drei zu drei Jahren nur für den Fall des Todes des einen oder anderen Kontrahenten an, ohne des Abhandenkommens der Zeugen zu gedenken, und sie läßt überdies, was jedenfalls eine bewußte Neuerung ist, auch bei Lebzeiten der Kontrahenten von zehn zu zehn Jahren eine Wiederholung der lýsing eintreten und diese hier wie dort nicht mehr am Alldinge vor sich gehen, sondern „á héraðsþíngum". Die Ersetzung des Alldinges durch die Bezirksdinge bezweckt sicherlich nur eine Erleichterung für die Beteiligten; der Einführung aber der wiederholten lýsing von zehn zu zehn Jahren liegt sicherlich nur die Anschauung zugrunde, daß der Zeugenbeweis, wie in Schuldsachen nur zwanzig Jahre,[3]) so in den hier einschlägigen Fällen nur zehn Jahre vorhalte, und somit nach deren Ablauf durch eine lýsing und die bei deren Vornahme beigezogenen Zeugen zu ersetzen sei. Eine derartige Anschauung war bereits den norwegischen Provinzialrechten geläufig gewesen,[4]) und auch in ihnen wechselt bereits die Ausdehnung der Frist, binnen deren die Zeugen verjähren, je nach der Verschiedenheit der Fälle; so aufgefaßt ist demnach der Grundgedanke im

---

[1]) Jónsbók, Landabrb. 8; vgl. Konúngsbók, 192/99 und Staðarhólsbók, 401/434.

[2]) Járns., Landabrb. 5.

[3]) Jónsbók, Kaupab. 8 (bezw. 6).

[4]) vgl. E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 11—12; Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie, II, S. 235—37.

älteren und neueren Rechte genau derselbe, nur daß die ältere Voraussetzung „ef váttar villaz" in der Jónsbók fester ausgeprägt, nämlich an den Ablauf von zehn Jahren gebunden ist. Unsere Stelle handelt übrigens zunächst nur vom máli und fügt nur gelegentlich bei, daß dasselbe, was von diesem, auch vom veð gelten solle; diese Bemerkung darf aber selbst nicht bloß auf den Satz bezogen werden, bei welchem sie zufällig gemacht wird (en ef eigi er svá lýst, þá er af málinn eða veð), vielmehr muß dieselbe auf die Gesamtheit der Bestimmungen Anwendung finden, welche die Stelle enthält. — Ungleich zweifelhafter erscheint eine weitere Stelle der Jónsbók.[1]) Dieselbe handelt vom Verkaufe von málaland und regelt die Verpflichtung des Verkäufers, dasselbe dem Vorkaufsberechtigten behufs Geltendmachung seines Vorkaufsrechtes anzubieten; in ihrem Texte gedenkt sie des veðmáli nicht, dagegen trägt sie in älteren Ausgaben die Überschrift: „Um sölu veðs ok mála á landi".[2]) In den ältesten Hss., wie sie der Ausgabe G. Storms zugrunde liegen, nennt dagegen auch die Überschrift nur das málaland, und hierzu stimmt, daß sowohl die Járnsíða als die älteren Rechtsbücher, welche die Bestimmung mit geringfügigen Abweichungen auch schon kennen,[3]) gleichfalls nur vom máli sprechen. Man möchte demgemäß einen Irrtum späterer Abschreiber annehmen, welche die ältere und richtige Überschrift des Paragraphen durch eine neue ersetzten, und sich daran erinnern, daß auch im gemeinen Landrechte einmal ein Paragraph, welcher von dem mehrmaligen Verkaufe, nicht von der mehrmaligen Verpfändung einer und derselben Sache handelt,[4]) die verkehrte Überschrift trägt: „ef maðr selr 2 mönnum eitt veð", während die entsprechende Stelle des gemeinen Stadtrechtes ungleich richtiger überschrieben ist:[5]) „hver mál haldast skolu at logum", und in der Jónsbók deren Überschrift vollends ganz sachgemäß lautet:[6]) „hver kaup at haldast skulu", oder in den ältesten Hss.: „ef maðr selr manni eða fleirum hit sama", oder „Um kaupfox" u. dgl. Die Überschriften der einzelnen Paragraphen in den Gesetzbüchern des K. Magnús scheinen eben nicht offiziellen Ursprungs zu sein, und da

---

[1]) Jónsbók, Landabrb. 10.

[2]) So mit geringen Abweichungen der Wortfassung in den Ausgaben von 1578, 1707, 1709 und 1858; ebenso bei Egill Thorhallsson.

[3]) Járns., Landabrb. 7; Staðarhólsbók, 401/436—37 und Konúngsbók, 193/102—3.

[4]) Landsl., Kaupab. 13. [5]) BjarkR., Kaupab. 5.

[6]) Jónsbók, Kaupab. 14 (bezw. 12).

mochte denn allerdings einem Abschreiber bei der eben erwähnten Stelle der Landslög eine andere Stelle desselben Gesetzbuches, welche wirklich von der zweimaligen Verpfändung handelt,[1]) eingefallen sein und ihn irregeführt haben, während an unserer Stelle der Jónsbók die sonst so häufige Zusammenstellung von veð und máli einen solchen verleitet haben mochte, sie auch einmal an einem Flecke anzubringen, wohin sie nicht gehörte. Berücksichtigt man indessen, daß nach einer oben begründeten Vermutung schon das ältere isländische Recht bei veð ebensogut wie beim máli ein Anbieten des belasteten Landes zum Vorkaufe gefordert hatte, so läßt sich kaum bestreiten, daß der Wortlaut der Überschrift, wie ihn die älteren Ausgaben bieten, auch recht wohl als zutreffend betrachtet werden mag, soferne man in ihm einen Überrest älteren Rechtes erkennen kann, welcher in das neuere Gesetzbuch übergegangen wäre. Eine Bestätigung findet aber diese letztere Auslegung in dem Umstande, daß in einer unmittelbar folgenden Stelle auch jene andere Vorschrift der Járnsíða wiederkehrt, welche die Vindikation widerrechtlich veräußerter Pfandgüter regelt, allerdings in etwas geänderter Wortfassung, aber doch ihrem vollen Inhalte nach.[2]) Wir haben daraus, daß diese Stelle in der Járnsíða neben einer anderen, bei ganz abweichendem Wortlaute doch wesentlich dasselbe besagenden und den älteren GÞL. entlehnten Bestimmung steht, oben den Schluß gezogen, daß sie ihrerseits dem älteren isländischen, nicht norwegischen Rechte entnommen sein werde, und demnach auf jenes Vorkaufsrecht zurückgeführt werden müsse, welches in jenem ersteren dem Pfandgläubiger eingeräumt war; genau derselbe Schluß trifft aber auch bezüglich der Jónsbók wieder zu. — Zum Schluß ist endlich noch zu bemerken, daß die Jónsbók nicht nur, wie bereits vor ihr die Járnsíða getan hatte, jenes schon in der Staðarhólsbók behandelte, dem Verpfründungsvertrage verwandte Geschäft kennt,[3]) und zwar in den älteren Ausgaben unter dem bezeichnenden Titel „um prófentu", während die Ausgabe G. Storms allerdings noch die Überschrift zeigt: „ef maðr gefr land til fóstrs", sondern daß sie auch, wiewohl nur in abgekürzter Fassung und mit teilweise verändertem Inhalte, die Bestimmung derselben Staðarhólsbók über das zweite jener anonymen, der Verpfändung verwandten Geschäfte auf-

---

[1]) Landsl., Kaupab. 20.
[2]) Jónsbók, Landabrb. 11; vgl. Járns. 8.
[3]) Jónsbók, Landabrb. 12; vgl. Járns. 9.

genommen hat, von welchen oben die Rede war,[1]) obwohl die Járnsíða nichts von diesem weiß. Die einzige erhebliche Veränderung, welche dabei an dem Texte jener älteren Vorlage vorgenommen wird, besteht dabei darin, daß für den Fall der Nichtzahlung der Schuldforderung nunmehr gesagt wird: „þá verðr hans land svá mikit sem hann átti fé at honom“, während nach älterem Rechte das verpfändete Land solchenfalls seinem vollen Werte nach dem Gläubiger zu verfallen hatte; es ist damit aber lediglich der neueingeführten Verpflichtung des Gläubigers zur Herausgabe der Hyperocha an den Schuldner auch in Bezug auf dieses Geschäft Rechnung getragen.

Man sieht, in die Jónsbók sind einerseits die sämtlichen Vorschriften des gemeinen norwegischen Landrechtes mit allen den Neuerungen übergegangen, welche dieses dem älteren Rechte Norwegens gegenüber eingeführt hatte, und andererseits auch jene anderen Bestimmungen eingestellt, welche die Járnsíða dem älteren isländischen Rechte entnommen hatte; diese letzteren sind jedoch nicht immer in der Fassung wiedergegeben, welche sie in der Járnsíða angenommen hatten, sondern mehrfach mit unmittelbarer Benützung der älteren Rechtsbücher selbst bearbeitet und erweitert, überdies auch durch einige weitere Zutaten vermehrt, welche eine viel umfangreichere und geschicktere Benützung des älteren einheimischen Rechts erkennen lassen, als welche für die Járnsiða stattgefunden hatte. Zufolge der engen Verbindung, welche schon von alters her zwischen der Behandlung des veð und des máli bestand, wird sich übrigens Veranlassung ergeben, im folgenden Abschnitte nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen.

---

[1]) Jónsbók, Landabrb. 11; vgl. Staðarhólsbók, 402/444.

Abschnitt II.

Der máli.

§ 7. Die norwegischen Provinzialrechte.

Neben dem veð kennen die norwegischen Provinzialrechte noch ein zweites Geschäft, welches, formell als Kaufgeschäft sich darstellend, doch materiell sehr nahe an die Verpfändung herantritt, welches aber freilich nur auf Liegenschaften Anwendung findet und in den beiden Rechtsbüchern, welche seiner überhaupt gedenken, ziemlich verschieden gestaltet auftritt.

Die Gulaþíngslög zunächst unterscheiden zwischen der stefnujörð und málajörð.[1] Unter der ersteren verstehen sie dabei Land, welches auf eine bestimmte Reihe von Jahren (til vetrarstefnu) verkauft wird; wenn dabei einmal die Frist von 15 Wintern genannt wird,[2] so mag vorläufig dahin stehen, ob diese als eine Maximalfrist aufzufassen sei, welche nicht überschritten werden sollte, oder ob, wie Aschehoug[3]) und E. Hertzberg[4]) annehmen, damit nur eine tatsächlich besonders häufig vorkommende Frist bezeichnet werden wollte. Unter der zweiten Bezeichnung ist dagegen auf unbestimmte Zeit verkauftes Land zu verstehen; hier wie dort bleibt aber ganz gleichmäßig dem Verkäufer das Recht der Wiedereinlösung des verkauften Landes vorbehalten. Beide Male hat die Einlösung zunächst um denselben Preis zu geschehen, um welchen ursprünglich verkauft worden war, und liegt demnach der Unterschied zwischen den beiden Besitzrechten nur darin begründet, daß bei dem ersteren der Zeitpunkt von vornherein vertragsweise bestimmt war, in welchem von dem Einlösungsrechte Gebrauch gemacht werden durfte, während bei dem letzteren dessen Bestimmung der Willkür des Verkäufers überlassen blieb. Da das Wort „stefna" sowohl eine bestimmte Frist

---

[1]) GþL. 79, 272, 276—77, 283—84, 286—88 und 293.

[2]) ebenda, 276. [3]) ang. O., S. 217; vgl. S. 229.

[4]) Grundtrækkene, S. 38.

als einen bestimmten Tag bezeichnen kann, entspricht die Bezeichnung „stefnujörð" vollkommen dieser Begriffsbestimmung; weniger gilt dies dagegen von der Bezeichnung „málajörð", soferne das Wort máli, wie sich später noch zeigen wird, an sich jeden beliebigen Vertrag, und wie die Vergleichung des isländischen Rechtes ergibt, selbst in seiner engeren Bedeutung wenigstens noch jeden Vertrag bezeichnet, durch welchen ein Vorkaufsrecht auf Grundeigentum gelegt wird. Man wird hiernach wohl annehmen dürfen, daß der Ausdruck málajörð ursprünglich als gemeinsame Gattungsbezeichnung gegolten haben werde, und daß dessen Geltung erst hinterher durch die Abzweigung der stefnujörð als einer besonders benannten Unterart auf die dieser letzteren zur Seite stehende andere Spezies beschränkt worden sei, als für welche eine besondere Bezeichnung sich nicht bildete. Wir werden übrigens auf diesen Punkt nochmals zurückzukommen haben.

Was nun zunächst die stefnujörð betrifft, so galt die Regel, daß derjenige, welcher Land „til vetrarstefnu", oder kürzer ausgedrückt „til stefnu" verkaufen wollte, dasselbe vorerst seinen Óðalsgenossen zum Vorkaufe anzubieten hatte;[1]) die Eigenschaft des Landes als óðal, d. h. Stammgut, wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, da ja von Leuten, „er óðrle ero næster" bei anderem Lande nicht die Rede sein konnte. Insoweit wurde es also gehalten wie bei jedem anderen Verkaufe von Stammgut; nur galt dabei die eine Einschränkung, daß der Vater seinem eigenen Sohne das „til stefnu" verkaufte Land nicht anzubieten hatte, obwohl dieser der nächste Stammgutsfolger war,[2]) während der Sohn des Verkäufers bei einem gewöhnlichen und durch kein Einlösungsrecht beschränkten Verkaufe von Stammgut an erster Stelle zur Ausübung des Vorkaufsrechtes berufen[3]) und somit doch wohl auch berechtigt war, das Anerbieten zum Vorkaufe zu verlangen. Über die Art, wie das Angebot zu erfolgen hatte, und über die Personen, an welche dasselbe zu richten war, spricht sich unser Rechtsbuch nicht ganz unzweideutig aus. An einer Stelle, welche ausschließlich von der stefnujörð und málajörð handelt,[4]) wird gesagt, daß das Angebot vor Zeugen zuerst an den nächsten Stammgutsfolger zu richten sei, soferne dieser nicht, wie eben bemerkt, der eigene Sohn des Verkäufers sei; an einer anderen Stelle, welche zunächst den gewöhn-

---

[1]) GþL. 288.

[2]) ebenda. [3]) ebenda, 276. [4]) ebenda, 288.

lichen Verkauf von Stammgut bespricht und erst in ihrem weiteren Verlaufe auf den Verkauf der stefnujörð kommt,[1]) wird ein allgemeines Angebot zum Vorkaufe gefordert, welches am Dinge zu erlassen und an die sämtlichen Óðalsgenossen zu richten ist. Dieses letztere Angebot soll dabei im Herbste vor dem beabsichtigten Besitzwechsel erfolgen, während für das erstere kein bestimmter Zeitpunkt vorgeschrieben wird. Man wird kaum annehmen dürfen, daß wirklich zwischen dem Verkaufe til stefnu und dem Verkaufe ohne Vorbehalt der Wiedereinlösung ein so durchgreifender Unterschied in Bezug auf die Beschaffenheit des Angebotes bestanden haben sollte, und in der Tat deuten die Worte: „þá skal bjóða þeim f y r s t fyrir váttom, er óðrle er næstr" sehr bestimmt darauf hin, daß auch beim Verkaufe til stefnu auf die vor Zeugen an den nächsten Stammgutsfolger zu richtende Aufforderung noch eine weitere zu folgen hatte, welche doch kaum eine andere sein konnte als die am Ding zu erlassende, während umgekehrt auch kaum angenommen werden kann, daß man sich bei dem Verkaufe ohne Vorbehalt der Wiedereinlösung mit einem geringeren Maße von Förmlichkeit begnügt haben werde, als bei dem Verkaufe mit diesem Vorbehalte. Man wird somit doch wohl die beiden Bestimmungen zu kombinieren und anzunehmen haben, daß bei beiden Arten des Verkaufes ganz gleichmäßig zuerst eine Privatanzeige vor Zeugen an den nächsten Stammgutsfolger, und dann hinterher noch ein an die sämtlichen Stammgutsberechtigten gerichteter Aufruf am Ding zu erlassen war; eine Annahme, welche vollständig dem in zahlreichen anderen Fällen, zumal auch nach isländischem Rechte, zu beobachtenden Verfahren entspricht. Erfolgt dieses Angebot in vorschriftsmäßiger Weise, so sind die Óðalsgenossen in derselben Reihenfolge, in welcher sie zur Stammgutsfolge berufen wären, in den Kauf einzustehen berechtigt, natürlich unter denselben Bedingungen, unter welchen der Vertrag mit dem dritten Käufer abgeschlossen worden war; bezweifelt der Einstandsberechtigte, daß ihm die Verkaufsbedingungen richtig angegeben wurden, so müssen Käufer und Verkäufer deren Richtigkeit beschwören;[2]) die ganze Verhandlung hat aber am Donnerstage der Osterwoche vor sich zu gehen, auf welchen Termin bereits in jener Aufforderung hinzuweisen ist, welche im Herbste zuvor am Ding erlassen werden muß. Erklären die Stammgutsberechtigten, von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen zu mollen, so

---

[1]) GþL. 276; ebenso 287. [2]) e b e n d a, 276 und 287.

mag der Besitzer unbehindert sein Gut an den fremden Käufer verkaufen (þá skal hann selja til heimils hveim sem hann vill),[1] und ebenso scheint es auch gehalten worden zu sein, wenn diese an der bezeichneten Tagfahrt ausblieben, während der Besitzer erschien, welcher die Aufforderung erlassen hatte. Bleibt dagegen dieser letztere aus, während ein Stammgutsberechtigter erscheint, um von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen, so mag dieser das Land von unparteiischen Leuten abschätzen lassen und um den von ihnen festgestellten Schätzungswert kaufen, es möge nun dem Verkäufer lieb oder leid sein.[2] Bleiben endlich beide Teile gleichmäßig aus, so wird die Sache so angesehen, wie wenn gar kein Angebot zum Vorkaufe erfolgt wäre,[3] d. h. die Óðalsgenossen sind berechtigt, den Kauf anzufechten und von ihrem Einstandsrechte Gebrauch zu machen, wobei auch wieder die Verhandlung am Donnerstag der Osterwoche stattzufinden hat, und zwar vor einem skiladómr,[4] falls anders der Käufer das gekaufte Land nicht gutwillig aufgeben will. Dieses Gericht wird auf dem Lande gehalten, um dessen Einlösung es sich handelt, und ist vor demselben zunächst durch die Aussage der Vertragszeugen der Betrag des Kaufpreises festzustellen, welchen der dritte Käufer für dieses gegeben hatte; gegen Erlag dieses Preises ist das Land sodann dem Stammgutsgenossen zuzuerkennen, soferne sich nicht der dritte Käufer von seiner Ansprache durch den Nachweis freizumachen vermag, daß das Land jenem vorschriftsmäßig zum Vorkaufe angeboten worden sei. Einige Schwierigkeiten, welche die Vergleichung des Verfahrens, welches bei nicht erfolgtem Angebote einzuhalten war, mit dem bei erfolgtem Angebote einzuhaltenden zu bieten scheint, lassen sich mit ziemlicher Sicherheit beseitigen. Wenn zunächst gesagt wird, daß der Stammgutsgenosse, welcher dem dritten Käufer das verkaufte Land unter dem Vorgeben abgewinnen will, daß ihm dasselbe zum Vorkaufe nicht angeboten worden sei und dem sofort vor dem skiladómr nachgewiesen wird, daß dieses Angebot wirklich erfolgt sei, daraufhin mit seinem Anspruche abzuweisen und das streitige Land dem dritten Käufer zuzuerkennen sei, während doch sonst der óðalsnautr gerade auf Grund des erfolgten Angebotes zur Ausübung seines Einstandsrechtes berufen erscheint, so erklärt sich diese Bestimmung sehr einfach als eine strafweise gemeinte, indem der Stammgutsgenosse, welcher die

---

[1]) GþL. 276.

[2]) ebenda, 287. [3]) ebenda. [4]) ebenda, 277.

erwiesenermaßen erfolgte Vornahme des Angebotes, sei es nun doloser- oder doch kulposerweise bestritten hatte, ganz wohl infolgedessen seines Einstandsrechtes verlustig erklärt werden mochte. Die Haltung eines Privatgerichtes ferner kann nicht, wie man etwa auf den ersten Blick hin meinen könnte, eine besondere Eigentümlichkeit des Verfahrens bei nicht erfolgtem Angebote gewesen sein. Auch dann, wenn der Stammgutsgenosse mit der Behauptung auftritt, daß das Angebot nicht erfolgt sei, kommt es nicht schlechthin zu einem skiladómr, sondern nur dann, wenn der dritte Käufer „verr skiladóme kaup sitt", d. h. wenn derselbe es auf eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung ankommen lassen will. Gibt demnach dieser Käufer das Nichterfolgen des Angebotes sowie die Richtigkeit des vom Käufer angegebenen Kaufpreises zu, und bestreitet er, wie wir doch wohl beifügen dürfen, auch nicht die Eigenschaft des Klägers als Stammgutsgenosse, so kann es zu einem Privatgerichte auch in diesem Falle nicht kommen, während umgekehrt in dem anderen Falle, da der Verkäufer zwar sein Angebot vor Zeugen und am Ding richtig und unbestrittenermaßen erlassen hatte, aber hinterher dem sich zum Einstande Meldenden von ihm und dem dritten Käufer die Eigenschaft als óðalsnautr bestritten wurde, ebenfalls eine gerichtliche Entscheidung notwendig wurde, welche doch sicherlich auch wieder nur von einem Privatgerichte und nicht von einem Dinggerichte zu fällen war. Wenn endlich nach erfolgtem Angebote der Stammgutsgenosse, welcher die Richtigkeit des ihm angesagten Preises bezweifelt, nur den Eid des Verkäufers und Käufers über diesen Betrag fordern kann, während er bei nicht erfolgtem Angebote die Höhe dieses Preises durch die Aussage der Vertragszeugen beweisen lassen muß, so erklärt sich auch diese Verschiedenheit des Verfahrens in beiden Fällen sehr einfach; im ersteren Falle nämlich wird vorausgesetzt, daß der Verkauf des in Frage stehenden Landes an den Dritten noch nicht abgeschlossen, sondern nur beabsichtigt ist, so daß also von Vertragszeugen noch gar nicht die Rede sein kann, und auch die geforderten Eide nur dahin gestabt werden: „at svá vill ek selt hafa, ok svá vil ek keypt hafa",[1] oder: „at honom er svá við boðet, sem hann metr ok er þat eigi vélaboð" und: „at svá vil ek kaupa, sem nú er meten";[2] im zweiten Falle dagegen wird vorausgesetzt, daß der Kauf bereits abgeschlossen worden war, womit die Existenz von Vertragszeugen von selbst ge-

[1]) GþL. 276. [2]) ebenda, 287.

geben erschien. Mit diesem letzteren Punkte hängt denn auch noch ein weiterer zusammen. Ist das Angebot richtig erfolgt, so ist gleich mit diesem die Aufforderung an die Stammgutsgenossen zu verbinden, sich am Donnerstage der Osterwoche einzufinden, wenn sie von ihren Einstandsrechten Gebrauch machen wollen; damit ist natürlich die Osterwoche des nächstfolgenden Jahres gemeint und es hat dies auch nichts auffälliges, da ja die Verkündung am Ding dem Angebote am Ding genügende Publizität verlieh, um annehmen zu lassen, daß der Stammgutsgenosse von demselben rechtzeitig genug Kenntnis erlangen werde, um diesen Termin einhalten zu können. Bei nicht erfolgtem Angebote dagegen hat der Stammgutsgenosse zur Geltendmachung seiner Rechte eine Frist von zwölf Monaten, wenn er innerhalb des Volklandes anwesend ist, und beginnt ihm diese Frist, wenn er abwesend ist, erst von dem Zeitpunkte an zu laufen, da er in das Volkland zurückkehrt;[1]) er hat dann erst im Herbste dem Käufer seine Absicht bekanntzugeben, und erst am Donnerstage der nächstfolgenden Osterwoche geht sodann die Verhandlung vor sich.[2]) Der Gegensatz der Geltendmachung des Einstandsrechtes gegenüber einem erst beabsichtigten und gegenüber einem bereits abgeschlossenen Kaufe macht sich auch hier wieder geltend. — Eine ernstere Schwierigkeit ergibt sich aber von folgender Seite her. Die bisher besprochenen drei Stellen handeln nicht von der stefnujörð insbesondere, sondern vom óðal und dessen Verkauf im allgemeinen, so daß die unter dem ersteren Namen begriffene besondere Art des Verkaufes von denselben zwar mit umfaßt, aber keineswegs ausschließlich umfaßt wird. Nun kommt aber die eine dieser Stellen in ihrem weiteren Verlaufe auch noch speziell auf die stefnujörð zu sprechen, ohne daß dabei der Sinn ihrer Worte recht klar wäre; dieselben lauten folgendermaßen:[3]) „nú vill hann til vetrar stefnu jorð selja, 15 vetr, þá skal þat kaup halda, nema með einum lut má rjúfa, ef jorð var boðen, þá má með þeim einum rjúfa, ef úseld er; sekr er sá er seldi; þá skal hann bjóða hanom at auka aura við hann, ok hafa jorð til stefnu sem hann keypti. Nú ef hinn vill eigi auka hanom aura, þá skal hann bjóða óðalsmonnum at kaupa, en ef þeir vilja eigi kaupa, þá skal hann selja þeim er dýrst kaupir“. Von Fr. Brandt werden diese Worte, deren Schwierigkeit zumal in dem Satze „ef úseld er“ liegt, auf eine nochmalige Ver-

[1]) GþL. 289.
[2]) ebenda, 277. [3]) ebenda, 276.

äußerung des Landes durch den ersten Käufer bezogen,[1]) und wird die Stelle von ihm somit dahin verstanden, daß das Einstandsrecht dem zweiten Käufer gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden könne, daß vielmehr nur dem (ersten oder zweiten?) Verkäufer eine Geldbuße treffe, wogegen, wenn ein zweiter Verkauf nicht stattgefunden habe, und das Land sich somit noch in der Hand des Verkäufers oder auch des ersten Käufers befand, eine Ausübung des Einstandsrechtes an und für sich zulässig gewesen wäre, aber von dem Käufer dadurch hätte zurückgewiesen werden können, daß er sich zur Zahlung eines höheren als des ursprünglich verabredeten Kaufpreises erbot. Mir will indessen diese Auslegung nicht stichhaltig scheinen. Schon das widerspricht ihr, daß nach dem Wortlaute der Stelle die Möglichkeit der Anfechtung trotz erfolgten Angebotes als eine ganz exzeptionelle behandelt werden will, während sie doch bei jener Auslegung gerade der regelmäßige Fall wäre. Überdies bezeichnet rjúfa kaup die Anfechtung eines schon rechtsgültig abgeschlossenen Kaufes, nicht den Einstand in einen erst vorbereiteten. Die allgemeine Voraussetzung, von welcher die Stelle ausgeht, wird durch die Worte: „ef jorð var boðin“ bezeichnet, und es wird demnach bei derselben von dem Falle ausgegangen, da das vorschriftsmäßige Angebot zur Ausübung des Einstandsrechtes in gehöriger Weise erfolgt sei. Geht man aber von dieser Annahme aus, so ist nach der obigen Ausführung klar, daß die Stammgutsgenossen an der zugleich mit dem Angebote ihnen angesagten Tagfahrt sofort sich darüber zu erklären hatten, ob sie das Land um den vom dritten Käufer gebotenen Preis kaufen wollten oder nicht; im ersteren Falle traten sie ohne weiteres in den Kauf ein, im zweiten dagegen wurde der Verkauf an den Dritten sofort rechtsbeständig; im einen wie im anderen Falle bleibt aber weder zu einer nachträglichen Anfechtung dieses Verkaufes, noch auch insbesondere zu einer Erhöhung des Kaufpreises durch den dritten Käufer Raum übrig, solange nicht zu den gewöhnlichen Voraussetzungen des Falles noch irgend ein weiterer, abnormer Umstand hinzutritt, welcher ungewöhnliche Wirkungen bedingen könnte. Allerdings beruhen die obigen Ausführungen nur auf Stellen, welche nicht speziell die stefnujörð im Auge haben; aber es wird uns nirgends angedeutet, daß dieselben auf diese letzteren keine Anwendung finden sollen, vielmehr weist der Zusammenhang auf deren Anwendbarkeit auch

[1]) Brudstykker, S. 121; Forelæsninger, I, S. 334.

für diese hin, während zugleich jeder innere Grund fehlt, weshalb bei der stefnujörð, bei welcher doch das Angebot zum Einstande ganz ebenso zu erfolgen hatte wie in allen anderen Fällen, ausnahmsweise eine Beschränkung der Wirkung des Einstandsrechtes auf den ersten Käufer, oder die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung des Kaufpreises durch diesen letzteren gegolten haben sollte. Da anderwärts ausdrücklich gesagt wird,[1]) daß der Verkäufer wenigstens die stefnujörð auch dann, wenn der Käufer sie inzwischen wieder weiter veräußert haben sollte, um den ursprünglichen Kaufpreis dem dritten Besitzer gegenüber einzulösen berechtigt sei, ist vielmehr umgekehrt mit Sicherheit anzunehmen, daß auch der Stammgutsbesitzer befugt gewesen sei, diesem dritten Besitzer gegenüber von seinem Einstandsrechte auf Grund des beim ersten Verkaufe ausbedungenen Preises ohne weiteres Gebrauch zu machen. So wird also, wie bereits bemerkt, die Möglichkeit einer nachträglichen Anfechtung trotz des erfolgten Angebotes durch irgend eine Abnormität bedingt sein müssen, welche in einem früheren Stadium des Vorganges stattgefunden hatte, und wird wohl auf die Beschaffenheit dieser Abnormität gerade der Umstand einen Schluß gestatten, daß bei der Anfechtung des Kaufgeschäftes eine nachträgliche Erhöhung des ursprünglichen Kaufpreises in Frage kommen konnte. Selbstverständlich konnte nicht schlechthin in allen Fällen, in welchen der Einstandsberechtigte von seiner Berechtigung Gebrauch zu machen sich anschickte, dem dritten Käufer erlaubt sein, durch nachträgliche Erhöhung des von ihm gebotenen Kaufpreises demselben diesen Gebrauch zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen, da ja mit einem solchen Verfahren das dem Stammgutsfolger ausdrücklich zugestandene Recht unverträglich wäre, in den Kauf um den ursprünglich ausbedungenen Preis einzustehen; es muß also das Recht, durch eine nachträgliche Preissteigerung auch den Stammgutsfolger höher hinaufzutreiben, von irgend einer besonderen Voraussetzung abhängig gewesen sein, und diese Voraussetzung muß in den Worten unserer Stelle irgendwie Ausdruck gefunden haben. Diese Voraussetzung kann nun aber nicht wohl, wie Fr. Brandt annimmt, lediglich in der Tatsache bestanden haben, daß das fragliche Land nicht bereits aus der Hand des ersten Käufers in die eines zweiten übergegangen sei; bei dieser Annahme würde man nämlich für den normalen Fall, da das verkaufte Land in der Hand des

[1]) GþL. 286.

ersten Käufers verblieb, jene Befugnis einer nachträglichen Preiserhöhung erhalten, und für den abnormen Fall, da dieses Land durch einen weiteren Verkauf in die Hand eines zweiten Käufers gelangte, das Einstandsrecht des Stammgutsfolgers vollkommen ausgeschlossen sehen, in keinem von beiden Fällen also zu demjenigen Ergebnisse gelangen, welches doch aus den zuvor erörterten Bestimmungen unzweifelhaft hervorgeht. Überdies läßt sich auch, wie oben schon bemerkt wurde, schlechterdings nicht annehmen, daß zwar dem Verkäufer einer stefnujörð jedem dritten Besitzer gegenüber deren Einlösung zugestanden gewesen wäre,[1]) aber dem Stammgutsfolger die Geltendmachung seines Einstandsrechtes einem solchen gegenüber verwehrt werden wollte. Es wird also eine andere Auslegung der Worte: „ef úselt er" versucht werden müssen, welche einerseits jede Bezugnahme auf eine nochmalige Veräußerung des Landes beseitigt, und andererseits doch die Voraussetzung andeutet, unter welcher es zu einer nachträglichen Erhöhung des Kaufpreises kommen kann. Da möchte ich nun diese Worte übersetzen: „wenn nicht ein wirklicher Verkauf vorliegt" und dabei an den Fall denken, da der Kaufpreis so unverhältnismäßig niedrig gestellt war, daß das Geschäft, wiewohl es der Form nach als ein Kaufgeschäft erschien, doch der Sache nach kaum noch als ein solches gelten konnte, soferne der für das Land gebotene Preis mit dessen Wert in allzugroßem Mißverhältnisse stand, als daß er sich noch als eine ernsthafte Gegenleistung für dessen Übertragung betrachten ließ. Für diesen Fall erklärt sich leicht, daß dem Käufer gestattet wurde, durch das Erbieten zu einem Preisnachschusse sich sein Recht auf das erkaufte Land zu erhalten, und man wird sich auch nicht daran zu stoßen brauchen, daß den Worten „ef úselt er" sofort die weitere Bemerkung folgt: „sekr er sá er seldi", also unmittelbar nacheinander dasselbe Geschäft als ein Kauf und als ein Nichtkauf bezeichnet wird, soferne man der obigen Auslegung folgen will. Bei einem Geschäfte, welches materiell etwas anderes ist, als was es formell zu sein scheint, kann dergleichen um so weniger auffallen, als die altnordische Rechtssprache derartige Antithesen geradezu liebt. Bedenklicher ist allerdings, daß unsere Stelle dem Verkäufer, und nur diesem, eine Geldstrafe androht, ohne daß sich recht ersehen ließe, wodurch dessen Strafbarkeit begründet werde. Man möchte etwa zunächst an ein simuliertes Geschäft denken, bei welchem ein höherer Kaufpreis

---

[1]) ang. O.

angegeben wurde, als welcher wirklich gezahlt werden sollte, um dadurch die Stammgutsgenossen um ihr Recht zu bringen; aber einer solchen Betrügerei war ja bereits durch das diesen letzteren eingeräumte Recht vorgebeugt, nicht nur die Angabe, sondern auch die eidliche Bestätigung des ausbedungenen Kaufpreises vom Verkäufer sowohl als vom Käufer zu fordern, und überdies konnte infolge einer solchen doch unmöglich der Verkäufer allein bußfällig werden, der Käufer dagegen nicht allein straffrei ausgehen, sondern noch überdies ermächtigt werden, durch nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises sich das erkaufte Land zu erhalten. Nachdem den Stammgutsgenossen einmal jenes Mittel zur Wahrung ihrer Interessen vom Gesetze gewährt war, konnte ihnen doch kaum mehr ein Anfechtungsrecht für den Fall zugestanden werden, daß sie von jenem Rechte Gebrauch zu machen versäumt hatten, und andererseits konnte doch auch, wenn dies geschehen, aber ein falscher Eid geschworen, oder wenn auch nur eine falsche Angabe gemacht worden war, von einer Straflosigkeit des Käufers und von einem diesem zustehenden Nachzahlungsrechte unmöglich die Rede sein. Man wird also an den anderen Fall denken müssen, da zwar der verabredete Kaufpreis richtig angegeben, aber ein dem Werte des verkauften Landes ganz und gar nicht entsprechender Kaufpreis verabredet worden war; aber unter dieser Voraussetzung ist wieder schwer abzusehen, warum den Stammgutsgenossen neben ihrem Einstandsrechte noch ein weiteres Anfechtungsmittel sollte eingeräumt worden sein, während doch jenes Einstandsrecht gerade in derartigen Fällen ein ganz besonders vorteilhaftes Mittel zur Wahrung ihrer Rechte war, und ebensowenig läßt sich begreifen, wie solchenfalls eine Bestrafung des Verkäufers eintreten konnte, welcher doch unter der gemachten Voraussetzung vollkommen loyal gehandelt hatte. Es konnte ja allerdings vorkommen, daß die Stammgutsgenossen wegen Geldmangels, oder auch zufolge ihrer Unbekanntschaft mit dem zwischen dem Werte und dem Kaufpreise des Landes bestehenden Mißverhältnisse, oder aus irgend welchem anderen Grunde von ihrem Einstandsrechte Gebrauch zu machen unterlassen hatten; aber derartigen Zufällen konnte auch die vorliegende Bestimmung nicht abhelfen und den Verkäufer konnten solche vollends nicht strafbar machen. Allen diesen Schwierigkeiten hilft nun aber die Annahme ab, daß unsere Stelle zunächst überhaupt nicht von einem Anfechtungsrechte der Stammgutsfolger spreche, sondern von einem Anfechtungsrechte des Verkäufers selbst. Unter dieser Voraussetzung

würde unsere Stelle prinzipiell von demselben Gesichtspunkte ausgehen, welche auch den Bestimmungen des späteren römischen Rechtes über die læsio enormis zugrunde liegt, und von diesem Gesichtspunkte aus würde sich sowohl erklären, daß, ähnlich wie nach römischem Recht, der Käufer durch eine Nachzahlung zum ausbedungenen Kaufpreise sich trotz der Anfechtung das Recht auf das gekaufte Land erhalten konnte, als auch begreifen lassen, daß der Verkäufer, welcher den von ihm selbst leichtfertig abgeschlossenen Verkauf anfocht, dafür mit einer Geldbuße belegt wurde, obwohl seine Anfechtung des Geschäftes rechtlich als begründet galt. Für diese Auslegung spricht aber insbesondere auch der Umstand, daß nach dem Wortlaute der Stelle in erster Linie augenscheinlich nur zwischen dem Käufer und Verkäufer der Streit bestand, wie denn auch nur dem Verkäufer, nicht dem Stammgutsfolger, die nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises zugute kam; erst wenn der Käufer sich weigert, über den bedungenen Kaufpreis hinauszugehen, erfolgt ein Anbieten an die Stammgutsgenossen, nun ihrerseits in den Kauf einzutreten, welches Anerbieten denn doch ganz sinnlos wäre, wie diese selbst als die ursprünglichen Kläger zu denken wären. Die Vorschriften des römischen Rechts über die læsio enormis sind auch in das kanonische Recht übergegangen,[1]) und es läßt sich somit die Frage aufwerfen, ob nicht etwa der Einfluß der Kirche unsere Vorschrift in die GþL. hereingebracht habe. Da die ältere der beiden einschlägigen Dekretalen von P. Alexander III. (1159—81), einem Zeitgenossen des K. Magnús Erlíngsson, erlassen wurde, einem Papste also, von welchem ein anderer Erlaß mit Nennung seines Namens in die FrþL. aufgenommen wurde,[2]) besteht in der Tat die Möglichkeit, daß unsere Bestimmung erst durch kirchlichen Einfluß gelegentlich der Revision unseres Rechtsbuches unter K. Magnús Erlíngsson in dieses hereingekommen sein könnte; indessen ist dies eben doch nicht mehr als eine bloße Möglichkeit, und jedenfalls könnte es sich dabei nur um eine sehr freie Benützung des kanonischen Rechtes handeln, da nicht unerhebliche Abweichungen zwischen den Vorschriften unserer GþL. und den Sätzen dieses letzteren bestehen. Wie das römische, so gestattet nämlich auch das kanonische Recht die Anfechtung des Kaufes nur in dem Falle, da der bedungene Kaufpreis weniger als die Hälfte des wirklichen

---

[1]) c. 3 und 6 X, de empt. et vend. (III, 17).

[2]) FrþL. II, 26.

Wertes der verkauften Sache betrug; die GþL. dagegen sagen einfach „ef úseld er“ und ziehen somit keine bestimmte Wertgrenze, stellen demnach deren Ziehung von Fall zu Fall dem Ermessen des Gerichtes anheim. Von einer Geldstrafe ferner, welche den anfechtenden Verkäufer träfe, weiß das kanonische Recht nichts. Endlich gibt dieses, dem römischen Rechte folgend, seine Norm für alle und jede Kaufgeschäfte, während die GþL. nicht nur das ganze Mobiliarsachenrecht von derselben unberührt lassen, sondern dieselbe auch innerhalb des Immobiliarsachenrechtes nur für die stefnujörð, nicht auch für andere Landkäufe aufstellen. Dieser letztere Punkt bedarf übrigens noch einer besonderen Erwägung, soferne nämlich die Frage nahe liegt, warum wohl dem Verkäufer gerade bei der stefnujörð ein besonderer Rechtsschutz gegen unbillige Verkäufe habe erteilt werden wollen, während ihm ein solcher bei anderen Verkäufen von Land nicht gewährt wurde, obwohl bei diesem letzteren ein definitiver, bei jener ersteren aber nur ein vorübergehender Verlust des Landes in Aussicht stand, und überdies bei der stefnujörð eine unbillige Niedrigkeit des Kaufpreises durch die entsprechende Erleichterung der Wiedereinlösung gewissermaßen kompensiert wurde. Mit Bestimmtheit läßt sich die Frage nicht beantworten, da es gänzlich an Zeugnissen fehlt, welche die tatsächliche Praxis in der Handhabung der einschlägigen Vorschriften erkennen ließen; indessen läßt sich immerhin vermuten, daß der Verkauf von Land „til stefnu“ vorzugsweise als eine Form zur Aufnahme von Kapitalien benützt wurde, und daß von hier aus ein allzu billiger Kauf von Land „til stefnu“ als ein versteckter Wucher angesehen werden konnte. Da mochte man sich denn von kirchlicher Seite her recht wohl veranlaßt sehen, einem derartigen Mißbrauche gegenüber ein Mittel der Abhilfe zu gewähren, dessen man beim gewöhnlichen Verkaufe von Land nicht zu bedürfen glaubte, und es liegt auch von hier aus betrachtet wiederum nahe, die Bestimmung auf des K. Magnús Erlíngsson und des Erzbischofs Eysteinn Zeit zurückzuführen und an eine Benützung des kanonischen Rechtes in derselben zu denken.

Kommt nun aber der Zeitpunkt, für welchen die Wiedereinlösung des Landes vorbehalten war, so hat der Verkäufer im Herbste zuvor dem Käufer anzusagen, daß er zu deren Vornahme entschlossen sei und ihn für den Donnerstag in der nächstkommenden Osterwoche auf das verkaufte Land zu laden, um hier sein Geld in Empfang zu nehmen;[1])

---

[1]) GþL. 276 und 284.

dabei kann jene Ansage und diese Ladung beliebig entweder in zwei getrennten Akten vorgenommen, oder auch zu einer einzigen Handlung zusammengezogen werden. Bezüglich des weiteren Verfahrens gehen aber die beiden hier maßgebenden Stellen einigermaßen auseinander. Nach der ersteren von ihnen hat der Verkäufer an dem anberaumten Tage, wenn sein Gegner nicht etwa beide Tatsachen ohnehin zugesteht, sowohl die rechtzeitige Vornahme jener Anzeige und Ladung durch die Aussage der bei derselben zugezogenen Zeugen zu beweisen, als auch durch einen weiteren Zeugenbeweis festzustellen, „hversú mikla aura hinn á í þeirri jörðu", d. h. um welchen Preis der Gegner seinerzeit das Land gekauft hat und um welchen Preis dasselbe somit auch wieder einzulösen ist; genau den durch die Zeugenaussage festgestellten Betrag hat er sodann seinem Gegner anzubieten, und wenn dies geschehen, gehört fortan das Land wieder dem früheren Verkäufer, das Geld aber dem Käufer, und das Land gilt als nach Recht und Billigkeit (at skilum ok at lögmále) eingelöst. Nach der zweiten Stelle dagegen soll der Verkäufer, wenn beide Teile sich an der anberaumten Tagfahrt auf dem streitigen Lande eingefunden haben, vor allem sein Gericht niedersetzen (setja niðr dóm sinn) und nun erst seine Zeugen darüber aussagen lassen, wieviel Geld der Gegner auf dem Lande stehen habe; durch deren Aussage bestimmt sich die Höhe des von ihm sofort zu erlegenden Betrages, es sei denn, daß der Gegner durch seinerseits vorgeführte Zeugen nachweise, daß ihm ein höherer Betrag gebühre. Man wird wohl berechtigt sein anzunehmen, daß diese letztere Stelle von jenem anderen Zeugenverhöre über die richtig erfolgte Anzeige und Ladung nur als von einer selbstverständlichen und überdies aus naheliegenden Gründen nur selten notwendig werdenden Sache nur nicht ausdrücklich Erwähnung tue, und man wird umgekehrt auch annehmen dürfen, daß ein Überbieten des Verkäufers durch den Käufer in Bezug auf den Zeugenbeweis betreffs der Höhe des zu erlegenden Betrages auch an der ersteren Stelle nur als selbstverständlich und als nur ausnahmsweise vorkommend unbesprochen geblieben sei, wie denn in der Tat die Zulässigkeit eines derartigen Überbietens mit Zeugen sich ganz von selbst aus den Grundsätzen über das „andvitni" ergibt, wie solche an einer früheren Stelle des Rechtsbuches bereits vorgetragen worden waren.[1]) Dies vorausgesetzt, bleibt aber zwischen den beiden parallel

[1]) GþL. 59 und 60.

laufenden Stellen nur noch der Unterschied übrig, daß die zweite die Niedersetzung eines von den Parteien zu berufenden Gerichtes fordert, während die erstere von einem solchen nichts weiß, und man wird kaum irre gehen, wenn man diesen Unterschied auf eine in die Regierungszeit des K. Magnús Erlíngsson fallende Neuerung zurückführt, durch welche der alte skiladómr für eine Reihe von Fällen beseitigt wurde.[1]) Die erste Stelle scheint eben dieser Neuerung bereits Rechnung zu tragen, während die zweite von derselben noch nichts weiß, und diese Vermutung gewinnt noch bestimmtere Gestalt, wenn man die am Schlusse der zweiten Stelle stehenden Worte ins Auge faßt: „þá skal hann vátta hafa at, er at þeirri stefnu kemr, er hann á jorð sína aptr at leysa". In dem Zusammenhange, in welchem diese Worte stehen, sind dieselben vollkommen unverständlich. Da dieselben nämlich von dem Erscheinen an der zur Einlösung des Landes anberaumten Tagfahrt ihren Ausgangspunkt nehmen, können sie unmöglich als Fortsetzung der unmittelbar vorangehenden Bestimmung („nú koma þeir þar, — — nema hinum bere vitni til meiri aura") gedacht sein, soferne diese bereits die Verhandlungen an diesem Termine von dem Erscheinen der Parteien an bis zum Schlusse der Beweisführung besprochen hatte; dagegen würde sich jener rätselhafte Schlußsatz sehr gut an den Anfang unserer Stelle („nú vill maðr stefnujörð sína brigða, — — á jörð þá er þeir dula um") anschließen, wenn wir uns nur jenes zweite Stück wegdenken, soferne dann zuerst von der im Herbste vorzunehmenden Anzeige und Ladung gesprochen und sodann zu dem Erscheinen an der anberaumten Tagfahrt und den Verhandlungen an dieser übergegangen würde. Mit anderen Worten: die Fassung der ganzen Stelle gewinnt sofort die vermißte Klarheit, wenn wir annehmen, daß dieselbe einer gemischten Redaktion unseres Rechtsbuches entnommen sei, wie uns eine entsprechende, auf das Verfahren in nicht liquiden Geldsachen bezügliche Stelle in der Tat vorliegt,[2]) und daß an unserer Stelle, wie dies ja nachweisbar öfter vorkam,[3]) die ausdrückliche Bezeichnung der Textesstücke ausgefallen sei, welche einerseits der älteren und andererseits der jüngeren Redaktion, oder auch beiden gemeinsam entnommen waren. Vor dem Anfange der

---

[1]) vgl. über diese Neuerung E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 30 und fgg.

[2]) GþL. 37.

[3]) vgl. meine: Studien über das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir, S. 13 und 16.

ganzen Stelle wäre demnach ein „Báðir", vor den Worten: „nú koma þeir þar" ein „Ólafr", endlich vor den Worten: „þá skal hann vátta hafa at" ein „Magnús" hinzuzudenken, und das plötzliche Abbrechen des Schlußsatzes daraus zu erklären, daß ja die Vorschrift der jüngeren Redaktion schon vorher, nämlich eben in GþL. 276, vollständig mitgeteilt worden war, natürlich auf Grund einer anderen, wahrscheinlich ungemischten Rezension des Rechtsbuches. — Übrigens wird auch noch für den Fall besondere Fürsorge getroffen, da der Käufer der stefnujörð zu der Zeit, in welcher die Einlösung des Landes erfolgen soll, sich außerhalb des Dingverbandes oder gar außerhalb Norwegens befindet.[1]) In diesem Falle soll sich der Verkäufer in erster Linie an den „haldsmaðr" halten, d. h. an denjenigen, welchem der Abwesende für die Dauer seiner Abwesenheit die Verwaltung seines Vermögens übertragen hat, eventuell aber, wenn nämlich der Abwesende für die Verwaltung seines Vermögens keine Fürsorge getroffen hat, an dessen nächsten Erben. Dem einen wie dem anderen dieser Vertreter gegenüber ist dabei ganz dasselbe Verfahren einzuhalten, welches gegenüber dem Käufer selbst einzuschlagen wäre, wenn er zur Stelle wäre. Ist endlich weder ein Verwandter noch ein Erbe des Abwesenden innerhalb des Dingverbandes vorhanden, so mag sich der Verkäufer an das Ding wenden und hier dem Abwesenden einen gesetzlichen Termin zur Heimkehr vorgeben lassen; erscheint derselbe an diesem Termine nicht, so mag der Verkäufer seine Zeugen am Ding vorführen und den Preis anbieten, über welchen diese aussagen; hat dann der Abwesende niemanden zum Empfange des Geldes bevollmächtigt, so mag der Verkäufer den Betrag selber behalten, bis jener ihn ihm abfordert. Hatte aber der Käufer das Land wieder weiter verkauft, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er sich bezüglich der Wiedereinlösung desselben lieber an ihn selber oder an den dritten Besitzer halten will; letzteres eine Bestimmung, welche zeigt, daß eine Veräußerung der stefnujörð ihrem Käufer zwar an und für sich nicht verwehrt war, daß aber deren Wirksamkeit stets auf die Dauer seines eigenen Besitzrechtes beschränkt blieb.

Es kann nun aber auch vorkommen, daß an dem ausbedungenen Termine die Wiedereinlösung nicht erfolgt, und auch für diesen Fall treffen zwei Stellen unseres Rechtsbuches Fürsorge, von denen freilich nur die eine[2]) sich ausdrücklich auf die stefnujörð bezieht, während

---

[1]) GþL. 286. [2]) ebenda, 276.

doch auch die andere[1]) zweifellos nur auf diese, und allenfalls auch noch auf die málajörð bezogen werden kann. Es bestimmt aber jene erstere Stelle, daß das Land, welches am Termine nicht eingelöst wird und volle 20 Jahre uneingelöst bleibt, ohne daß von den Beteiligten eine „lýsíng" erlassen würde, sofort „at óðrle orðen", d. h. zu Stammgut geworden sein solle, so daß nun der Gegner die Stammgutsqualität dieses Landes ableugnen (dula óðals) und dasselbe für sich in Anspruch nehmen möge; tut er dies, so hat er das Land vor einem Privatgerichte zu vertreten, der Kläger aber ihm dasselbe mit „árofar" abzugewinnen, wobei die Regel gilt: „nú ero þeir árofar, er við kaup þeirra voro". Dabei ist das Land nach seinem vollen Werte (fullum aurum) einzulösen, wenn nicht innerhalb jener 20 Winter eine „lýsíng" erfolgte, und gilt als rechtmäßige lýsíng nur diejenige, bei welcher Käufer und Verkäufer einig sind. Ich verstehe aber diese, auf den ersten Anblick ziemlich unklare Stelle dahin, daß bei der stefnujörð binnen einer Frist von 20 Jahren vom Vertragsabschlusse an gerechnet das Wiedereinlösungsrecht so, wie es ursprünglich ausbedungen worden war, erlöschen soll, wenn es nicht durch eine gehörige lýsíng vorbehalten und in seinem Fortbestande gesichert wird; nach Ablauf jener Frist soll demnach das fragliche Land nur noch unter der Voraussetzung, daß es Stammgut des Verkäufers gewesen war, und nur wie gewöhnliches Stammgut eingelöst werden können, d. h. um seinen vollen Schätzungswert und auf Grund einer Beweisführung durch jene Art von Zeugen, welche als árofar bezeichnet werden, welch letzterer Satz aber freilich im späteren Rechte eine erhebliche Einschränkung erlitt, auf welche ich später noch des näheren zu sprechen kommen werde.[2]) Die Worte: „þá er hon at óðrle orðen" können selbstverständlich nicht besagen, daß die stefnujörð durch den Ablauf einer 20jährigen Frist zur óðalsjörð des Verkäufers werde, während sie dies vorher nicht gewesen war, und ich glaube sie darum dahin verstehen zu sollen, daß das Land nach Ablauf dieser Frist nicht mehr als stefnujörð eingelöst werden könne, sondern nur noch als óðalsjörð, daß sie sich also in Bezug auf ihre Einlösung gewissermaßen in gewöhnliches óðal verwandelt habe. Vollkommen korrekt ist der Ausdruck, wenn er so gemeint ist, allerdings nicht, da die stefnujörð, genau besehen,

---

[1]) GþL. 282.

[2]) Ganz ähnlich faßt auch E. Hertzberg, ang. O., S. 38—42 die Stelle auf, mit Ausnahme nur einer den letzten Satz betreffenden Abweichung, welche noch erörtert werden wird.

sich eben doch nicht in óðal verwandelt, vielmehr wenn sie, wie dies regelmäßig der Fall gewesen sein wird, schon vorher óðal des Verkäufers gewesen war, nur unter Abstreifung ihres bisherigen besonderen Charakters als stefnujörð fortan zur Eigenschaft eines gewöhnlichen óðal zurückkehrt, dagegen wenn sie nicht schon vorher dessen óðal gewesen war, dies auch durch den Ablauf jener Frist nicht wird; aber diese Inkorrektheit ist eben doch nicht größer als an zahlreichen anderen Stellen der älteren norwegischen Rechtsbücher, und auch in diesem Falle wieder durch die früher bereits hervorgehobene Neigung derselben zu scharf zugespitzten Antithesen bedingt. Das „leysa aurum fullum", von welchem unsere Stelle spricht, und das „liggr hon til fullra aura", wie der Ausdruck in der Parallelstelle lautet, beziehe ich ferner auf die bei der Einlösung des gewöhnlichen óðal übliche Bezahlung nach dem Schätzungswerte, statt der bei der Einlösung der stefnujörð gebräuchlichen Zahlung nach dem ursprünglichen Kaufpreise. Ich sehe endlich, was das einzuhaltende Verfahren betrifft, vorläufig von dem rätselhaften Satze: „nú ero þeir árofar, er við kaup þeirra váro" völlig ab und erkenne somit in den hier einschlägigen, allerdings sehr dürftigen Vorschriften lediglich eine Verweisung auf das gewöhnliche Verfahren in Stammgutssachen. So verstanden erweisen sich aber die Vorschriften unserer Stelle einfach als eine Folge der allgemeinen Regel der GþL., daß kein gezogenes Zeugnis länger als 20 Jahre lang vorhält. Von hier aus ergab sich nämlich die Konsequenz, daß nach Ablauf von vollen 20 Jahren vom Abschlusse des Kaufvertrages über die stefnujörð an gerechnet, sowohl dieser Verkauf überhaupt, als auch insbesondere der Betrag des ausbedungenen Kaufpreises nicht mehr durch die Vertragszeugen erwiesen werden konnte; wollte man also nicht, wie dies bei Geldschulden üblich war, auf den Parteieneid zurückgreifen, so war in der Tat eine Einlösung der stefnujörð als solcher untunlich geworden, und somit nur noch die Einlösung des Landes als óðalsjörð möglich, wenn ihm anders die Eigenschaft eines solchen überhaupt zukam. Die árofar, auf welche solchenfalls zurückgegriffen werden mußte, sind nach einer Definition, welche gelegentlich des Stammgutsprozesses gegeben wird,[1]) Nachbarzeugen bestimmter Beschaffenheit. Sie müssen innerhalb desselben Volklandes, in welchem das streitige Land liegt, mit óðal angesessen sein; sie müssen überdies mindestens 20 Jahre alt gewesen sein, als

---

[1]) GþL. 266.

ihr Vater starb, und muß ihre Aussage überdies noch durch Nebenzeugen bestätigt werden, welche beim Tode ihres Vaters mindestens 15 Jahre alt waren; sie haben endlich ein óðalsvitni zu erbringen, d. h. zu bezeugen, daß das in Frage stehende Land wirklich Stammgut des Klägers sei. Da sie nur vom Hörensagen her deponieren und nur über die dem Lande zukommende Stammgutsqualität, sind sie von den Vertragszeugen scharf zu unterscheiden, und ihr Zeugnis kann selbstverständlich nicht verjähren, wenn auch das dieser letzteren längst verjährt war. Auch das entspricht vollkommen den Grundsätzen des älteren Rechts, daß jene Verjährung des Vertragszeugnisses durch eine rechtzeitig vorgenommene lýsíng ausgeschlossen werden konnte, also durch eine öffentliche Verkündigung, welche die ursprünglichen Vertragsbedingungen vor beigezogenen Zeugen nochmals wiederholte. Die bisher zugrunde gelegte Stelle [1]) fordert nur, daß diese Verkündigung vor Ablauf der 20jährigen Frist, vom Vertragsabschlusse an gerechnet, erfolge und daß bei derselben der Käufer und Verkäufer in Übereinstimmung handle; die Parallelstelle aber wiederholt nicht nur diese beiden Anforderungen, [2]) sondern ergänzt sie auch noch durch die Bemerkung, daß, wenn diese Übereinstimmung unter beiden Kontrahenten nicht zu erreichen sei, jedem von beiden Teilen freistehe, seine Zeugen am Ding vernehmen zu lassen und damit den Inhalt der lýsíng auch gegen den Willen seines Mitkontrahenten festzustellen. Durch diese Ergänzung der Vorschrift wird deren Bedeutung aber erst in das volle Licht gerückt. Die Aufgabe der lýsíng besteht nämlich offenbar darin, daß durch dieselbe die Möglichkeit eines Zeugenbeweises bezüglich der ursprünglichen Vertragsbedingungen über die Frist hinaus erstrebt werden soll, durch deren Ablauf die ursprünglichen Vertragszeugen ihre Verwendbarkeit einbüßen, und dieser Aufgabe entspricht sie dadurch, daß noch vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist, also zu einer Zeit, in welcher die ursprünglichen Vertragszeugen noch beweiskräftig sind, der Inhalt des ursprünglichen Vertrages vor anderen Zeugen rechtsförmlich festgestellt wird, welche letzteren dann auf weitere 20 Jahre ihrerseits an die Stelle der ursprünglichen Vertragszeugen treten mögen. Es ist aber klar, daß diese Feststellung ebensogut durch eine gütliche Übereinkunft der Parteien erfolgen kann, wie durch die rechtzeitige Vernehmung der ursprünglichen Vertragszeugen, und daß sie gerade darum noch vor dem Ablaufe der Ver-

---

[1]) GþL. 276. [2]) ebenda, 272.

jährungsfrist erfolgen muß, weil neben dem ersteren auch noch der letztere Ausweg für sie offen gehalten werden will. — Insoweit also ist alles klar; ernstliche Schwierigkeiten bereitet dagegen noch der bisher ganz außer Ansatz gelassene Satz: „nú ero þeir árofar, er við kaup þeirra váro" unserer Hauptstelle, und zu seiner Betrachtung ist darum nunmehr überzugehen. Wörtlich übersetzt bedeutet er: „nun sind diejenigen árofar, welche beim Vertragsabschlusse unter den Parteien anwesend gewesen waren"; so verstanden widerspricht derselbe aber schlechterdings den Grundsätzen des älteren Rechts, und zwar gleichviel, ob wir unter den Leuten „er við kaup þeirra váro" nur die seinerzeit beim Vertragsabschlusse zugezogenen Solennitätszeugen verstehen wollen, oder neben ihnen auch noch alle anderen Personen, welche etwa zufällig bei diesem Vorgange zugegen gewesen waren. Im einen wie im anderen Falle können unter diesen Leuten recht wohl Personen begriffen sein, welche den Voraussetzungen keineswegs entsprechen, an welche die Verwendbarkeit als árofi geknüpft ist; im einen wie im anderen Falle ist ferner bei denjenigen, auf deren Anwesenheit beim Vertragsabschlusse das entscheidende Gewicht gelegt wird, das Beweisthema notwendig ein ganz anderes als bei den árofar, nämlich dort Existenz und Inhalt des abgeschlossenen Vertrages, hier dagegen die Stammgutsqualität des streitigen Landes. Ich glaube nun in dem Satze eine spätere Rechtsregel erkennen und ihn im Zusammenhange damit etwas anders auslegen zu dürfen; ich stütze mich dabei, neben inneren Gründen, auf das den Satz beginnende Wörtchen „nú", welches ich emphatisch nehmen und mit „jetzt" im Gegensatze zu einer früheren Zeit übersetzen möchte. So betrachtet erscheint unser Satz als die Bemerkung eines späteren Abschreibers oder Überarbeiters eines älteren Textes, welcher eine Abweichung des neueren Rechtes vom älteren hervorheben wollte, und er ist zu übersetzen: „jetzt aber gelten als árofar alle die, welche bei dem Vertragsabschlusse anwesend gewesen waren". Zur Unterstützung dieser Auslegung berufe ich mich auf die schon mehrfach herangezogene Parallelstelle, wo es, nachdem gesagt worden war, daß das Land um seinen vollen Wert eingelöst werden müsse, wenn es 20 Jahre lang uneingelöst geblieben sei, ohne daß eine rechtsgültige lýsing erfolgt wäre, weiterhin heißt: „nú skal hann með árofum jorð þá brigða; þeir ero hanom árofar réttir, er við kaup þeirra váro, ef þeir lifa, hvigi sem þeir ero burðum; n ef þeir ero eigi til, þá skal hann brigða með árofum réttum". Damit ist also zunächst gesagt, daß unter der gegebenen Voraus-

setzung nur die Einlösung mit árofar, d. h. in den Formen des Stammgutsprozesses übrig bleibe, ganz wie dies dem älteren Rechte entspricht; sodann aber wird auch hier, offenbar von späterer Hand, ein Zusatz beigefügt, welcher eine ganz entgegengesetzte Regel ausspricht. Ich übersetze: „als rechte árofar gelten für den Beweisführer alle die Personen, welche beim Vertragsabschlusse gegenwärtig gewesen waren, soweit sie noch leben, gleichviel wie es um ihre Geburt stehe (d. h. gleichviel ob sie hinsichtlich ihrer Geburt den Anforderungen entsprechen, welche an die árofar gestellt zu werden pflegen); wenn jedoch solche Leute nicht vorhanden sind, so soll er mit rechten (d. h. wirklichen, den sonstigen Ansprüchen vollkommen genügenden) árofar einlösen.“ Den eigentlichen árofar (réttir árofar in diesem Sinne), d. h. den Nachbarzeugen des gewöhnlichen Stammgutsprozesses, werden also hier die Personen gegenübergestellt, welche seinerzeit beim Vertragsabschlusse zugegen gewesen waren, und von ihnen wird gesagt, daß sie auch anstatt der eigentlichen árofar verwendbar (also réttir árofar in einem anderen Sinne) seien, wenn sie gleich den an die eigentlichen árofar gestellten Anforderungen ganz und gar nicht entsprechen. Die Bedeutung der Neuerung liegt aber, so verstanden, in Folgendem. Während man nach älterem Rechte, wenn das Vertragszeugnis erst verjährt war, die bisherige stefnujörð nur noch als óðalsjörð einlösen konnte, also nur unter der Voraussetzung, daß das Land wirklich Stammgut des Verkäufers war, nur um seinen vollen Schätzungswert und nur in den Formen des Stammgutsprozesses, läßt das neuere Recht diesen Ausweg zwar auch noch für den schlimmsten Fall offen, aber es eröffnet dem Verkäufer auch noch eine weitere und für ihn weit vorteilhaftere Möglichkeit, indem es auch nach eingetretener Verjährung des gezogenen Zeugnisses die ursprünglichen Vertragszeugen und doch wohl auch alle diejenigen Personen, welche beim Vertragsabschlusse und ohne rechtsförmlich beigezogen worden zu sein anwesend gewesen waren, noch als Erfahrungszeugen über diesen Abschluß vernehmen läßt. Solange also derartige Personen lebten, brauchte nicht auf den Stammgutsprozeß zurückgegriffen zu werden, und konnte demnach auch eine bloße kaupajörð noch eingelöst werden; aber doch blieb insoferne noch ein Rest des älteren Rechts in Kraft, als die Einlösung nach wie vor auch in solchen Fällen um den vollen Schätzungswert und nicht um den ausbedungenen Kaufpreis zu erfolgen hatte, und als die über den Vertragsabschluß aussagenden Erfahrungszeugen noch immer árofar genannt werden,

obwohl sie den an wirkliche árofar gestellten Anforderungen keineswegs zu entsprechen brauchten. Diese Einschiebung nun einer neueren Rechtsregel in einen älteren Text hat E. Hertzberg nicht als solche erkannt, und infolgedessen ist ihm der innere Zusammenhang der älteren Satzungen und deren spätere Störung durch das Eindringen einer neueren, mit jenen unverträglichen Rechtsnorm auch nicht vollkommen klar geworden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß unser Rechtsbuch dem Verkäufer, welcher seine stefnujörð zwar rechtzeitig einlösen möchte, aber die hierzu nötigen Mittel nicht besitzt, noch einen eigentümlichen Ausweg eröffnet.[1]) Er kann nämlich dem Käufer nach vorgängiger Ladung desselben, an dem anberaumten Termin eröffnen, daß seine Armut ihn verhindere, den unter ihnen geschlossenen Vertrag einzuhalten (at þrot rjúfa kaup þeirra), und hierüber Zeugen vorführen; ist dies geschehen, so kann jeder óðalsnautr das Land einlösen, und wenn dies nicht geschieht, verbleibt dasselbe dem Käufer. So einfach diese Vorschrift auch aussieht, so schwer ist es doch, eine befriedigende Erklärung derselben zu geben, und zwar liegt die Schwierigkeit einer solchen darin begründet, daß dabei auf Regeln bezüglich der Behandlung der stefnujörð zurückgegangen werden muß, welche für diese die tiefgreifendste Bedeutung haben, aber trotzdem in unserem Rechtsbuche nirgends ausdrücklich ausgesprochen werden, vielmehr lediglich aus anderweitigen Angaben desselben geschlossen werden müssen. Als charakteristisch für den Begriff der stefnujörð hatten wir gleich am Eingange unserer Erörterung derselben zu bezeichnen, daß der Verkauf derselben auf eine bestimmte Zeitfrist erfolge, und wurde dabei erwähnt, daß dabei eine Frist von 15 Wintern genannt werde, wobei vorläufig dahingestellt blieb, ob dieser Frist die Bedeutung einer nicht überschreitbaren Maximalfrist beizulegen sei, oder nur die einer beispielsweise genannten, weil tatsächlich besonders häufig vorkommenden Besitzperiode. Nun zeigen die vorhin bereits erörterten Bestimmungen, daß solches Land recht wohl 20 Jahre und länger uneingelöst bleiben konnte, wenn nur für die Möglichkeit eines Beweises der Vertragsbedingungen durch die rechtzeitige Vornahme einer lýsing gesorgt worden war, und man wird hieraus zunächst den Schluß ziehen dürfen, daß jene 15jährige Frist nur als eine Usualfrist, nicht aber als eine Maximalfrist gemeint sein könne;[2]) da jedoch kaum anzu-

---

[1]) GþL. 293. [2]) So auch Hertzberg, ang. O., S. 38.

nehmen sein wird, daß jene wiederholt vorgetragenen Vorschriften über die Vornahme einer lýsíng lediglich den seltenen Fall einer vertragsweise ausbedungenen Frist von mehr als 20 Jahren im Auge gehabt haben sollten, wird doch wohl auch noch der weitere Schluß gestattet sein, daß ebenso wie beim Pachtvertrage[1]) auch bei unserer stefnujörð eine stillschweigende Verlängerung des Besitzverhältnisses über die ursprünglich ausbedungene Zeit üblich gewesen sein werde, wie denn auch in der Tat nur unter dieser Voraussetzung begreiflich wird, warum der Verkäufer, welcher sein Land wieder einlösen will, von dieser seiner Absicht dem Käufer vorher ausdrücklich Nachricht geben muß. Mit anderen Worten: die vertragsmäßige Festsetzung einer Frist für die Wiedereinlösung der stefnujörð hatte zunächst nur die Bedeutung, daß das Land vor dem Ablaufe dieser Frist wider den Willen des Käufers nicht eingelöst werden durfte, nicht aber zugleich auch die andere Bedeutung, daß dasselbe mit deren Ablauf bei Vermeidung irgend welcher Rechtsnachteile eingelöst werden mußte. Was soll nun aber demgegenüber die Anzeige des Verkäufers bedeuten, aus Geldmangel das Land nicht einlösen zu können? Gewiß ist, daß dieselbe zunächst den Stammgutsgenossen des Verkäufers die Möglichkeit eröffnete, nun ihrerseits das Land einzulösen; außerdem wird man aber doch wohl anzunehmen haben, daß für den Fall, da diese von ihrem Einlösungsrechte keinen Gebrauch machten, das Land sofort dem Käufer zu unwiderruflichem Eigentume zufiel. Wenn nämlich dies zwar nicht ausdrücklich gesagt wird, vielmehr der Ausdruck „hafa“ an sich ebensogut das bisherige widerrufliche Eigentum des Käufers bezeichnen könnte als ein unwiderrufliches, so scheint doch der Zusammenhang an unserer Stelle nur diese letztere Deutung zu gestatten,[2]) da nicht wohl anzunehmen ist, daß derselbe beim óðalsnautr einen anderen Sinn haben sollte als beim Käufer, und überdies ließe sich schwer begreifen, was das ganze Verfahren zu bedeuten haben sollte, wenn dasselbe nicht unter allen Umständen zu einer endgültigen Lösung der Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer führen würde.[3]) Ein ausdrücklicher

[1]) vgl. Fr. Brandt, Brudstykker, S. 68 und 70; Forelæsninger, I, S. 268 und 288.

[2]) óðalsnautr skal hafa, ef hann vill, ellar hinn er keypt hafðe.

[3]) Damit widerlegt sich die von Fr. Brandt, Forelæsninger, I, S. 335, vgl. 172, ausgesprochene Meinung, daß der Verkäufer befugt gewesen sei, durch die Anzeige seiner Armut und deren wiederholte lýsíng von 20 zu 20 Jahren sich und den óðalsnautar das Einlösungsrecht vorzubehalten.

Verzicht des Verkäufers auf sein Wiedereinlösungsrecht ist also in seiner Erklärung zu erkennen, welcher dem Lande seine Eigenschaft als stefnujörð benahm, mochte dasselbe nun dem Käufer verbleiben oder von den Stammgutsgenossen des Verkäufers eingelöst werden; aber allerdings erhebt sich bei dieser Auffassung der Sachlage sofort ein weiteres Bedenken. Was sollte den Verkäufer zur Einleitung eines Verfahrens bestimmen, welches ihm für alle Zukunft jede Möglichkeit einer Einlösung abschnitt, während er sich doch diese Möglichkeit einfach dadurch für den Fall einer späteren Besserung seiner Vermögensverhältnisse erhalten konnte, daß er gar nichts tat und somit stillschweigend die Besitzperiode eines Käufers sich durch Nichtgeltendmachung seines Einlösungsrechtes verlängern ließ? Und wie erklärt sich überdies, daß man von ihm die Beibringung eines Nachweises bezüglich seiner Verarmung forderte, während man doch erwarten sollte, den Verzicht auf sein Wiedereinlösungsrecht in sein freies Belieben gestellt zu sehen? Die Beseitigung beider Bedenken wird sofort gelingen, wenn wir annehmen, daß der ursprüngliche Vertrag wie dem Verkäufer so auch dem Käufer das Recht eingeräumt habe, an dem ausbedungenen Termine die Einlösung des Landes zu fordern, so daß also zwar dann, wenn weder der Käufer noch der Verkäufer sich rechtzeitig rührte, das Einlösungsrecht des letzteren auch über die bedungene Zeit hinaus fortbestand, aber doch auch dem Käufer die Befugnis eingeräumt war, wenn er wollte, die Einlösung an jenem Termine zu beanspruchen. Als eine Beschränkung dieses seines vertragsmäßigen Rechtes ist demnach der Satz zu betrachten, daß der Verkäufer durch den Nachweis, daß ihm zur Einlösung die nötigen Mittel fehlen, sein Einlösungsrecht auf seine Stammgutsgenossen übertragen dürfe, und daß, wenn auch diese von dem Einlösungsrechte keinen Gebrauch machen können oder wollen, dieses Recht erlösche und somit das widerrufliche Eigentum des Käufers an dem Lande in ein unwiderrufliches sich verwandle. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich ganz befriedigend, daß sich der Käufer bei der bloßen Behauptung des Verkäufers, nicht zahlen zu können, nicht zu beruhigen brauchte, vielmehr deren Beweis fordern konnte, und erklärt sich auch, daß sich der Verkäufer veranlaßt sehen konnte, selbst die Verhandlung in Gang zu bringen, wenn er glaubte, eine Rückforderung des gezahlten Kaufpreises seitens des Käufers befürchten zu müssen, und seiner Zahlungsunfähigkeit für die Gegenwart nicht nur, sondern auch für die Zukunft sich bewußt war. Man sieht aber, wie sehr das beiden

Kontrahenten gleichmäßig eingeräumte Recht, am bedungenen Termine die Einlösung des Landes fordern zu dürfen, dazu beiträgt, den pfandrechtlichen Charakter des Geschäftes bestimmter hervortreten zu lassen.

Ganz ähnliche Bestimmungen wie bezüglich der stefnujörð gelten endlich auch in Bezug auf die málajörð, welche indessen in unserem Rechtsbuche ungleich minder ausführlich und erschöpfend behandelt wird als jene erstere. Auch beim Verkaufe von Land „til mála" muß der Verkäufer dieses zuerst unter Beiziehung von Zeugen dem nächsten Stammgutsfolger zur Ausübung seines Einstandsrechtes anbieten, welche Verpflichtung indessen auch hier wieder, ganz wie bei der stefnujörð, dem eigenen Sohne des Verkäufers gegenüber wegfällt.[1]) Von einem zweiten Angebote, welches nach jenem ersteren, aber auch noch im Herbste vor dem wirklichen Verkauf allgemein an alle Stammgutsgenossen in der Dingversammlung erlassen werden sollte, ist allerdings auch bezüglich der málajörð wieder nicht ausdrücklich die Rede; aber dieselben Gründe, welche oben bezüglich der stefnujörð dargelegt wurden, machen auch bezüglich der málajörð wahrscheinlich, daß diese beim Verkaufe von óðal ganz allgemein zu erfüllende Obliegenheit auch beim Verkaufe „til mála" erfüllt werden mußte. Ebenso wird man wohl auch anzunehmen befugt sein, obwohl unser Rechtsbuch auch hierüber schweigt, daß trotz des rechtsförmlich erfolgten Angebotes auch bei der málajörð dem Verkäufer die Anfechtung des Geschäftes dann noch gestattet war, „ef úseld er", d. h. wenn der verabredete Kaufpreis ein im Vergleiche zum Werte des Landes ganz unverhältnismäßig niedriger war. Hinsichtlich der Wiedereinlösung der málajörð aber bietet unser Rechtsbuch zunächst folgende Vorschrift.[2]) Der Verkäufer, welcher zu dieser schreiten will, soll dem Verkäufer von dieser seiner Absicht einen halben Monat vor dem Donnerstage in der Osterwoche Mitteilung machen, und sodann an diesem Termine mit jenem sich auf dem betreffenden Lande einfinden, um hier im Vereine mit ihm ein Privatgericht zu bestellen. Vor diesem Gerichte hat der Verkäufer sodann seine Vertragszeugen vorzuführen und darüber aussagen zu lassen: „hversú mikla aura hinn á í þeirri jörðu", d. h. wie viel Geld er auf dem Lande stehen hat, oder anders ausgedrückt, zu welchem Preise er dieses seinerzeit verkauft hatte und zu welchem dasselbe eben darum auch wieder einzulösen ist;

---

[1]) GþL. 288. [2]) ebenda, 283.

der durch die Zeugenaussage festgestellte Preis kommt sodann zu erlegen, soferne der Käufer nicht etwa durch Vorführung von Gegenbeweiszeugen einen höheren Preis dartut. Zieht sich der Verkäufer in der soeben geschilderten Weise zu seinem Lande, so ist ihm dieses sofort zurückzugeben, wogegen ein anderes gilt, wenn er das Einlösungsverfahren erst später im Jahre einleitet. Zieht er sich erst nach dem angegebenen Termine zu seinem Lande, aber doch noch früher als der Pflug in die Erde gesetzt wird, und liegt dieser Verzögerung keine betrügerische Absicht zugrunde (sé þat eigi vélaverk), so gilt die Regel: „þá óðrlask hann leigu, en hinn ábuð“, d. h. dann erwirbt der Verkäufer das Pachtgeld und der Käufer das Recht der Bewirtschaftung, oder mit anderen Worten: der Käufer und bisherige Besitzer des Landes darf trotzdem, daß ihm der seinerzeit von ihm bezahlte Kaufpreis zurückerstattet wird, bis auf weiteres doch noch auf dem Gute wohnen bleiben, aber freilich nur als Pächter des einlösenden Verkäufers, welcher letztere somit von ihm für das laufende Jahr ein Pachtgeld bezieht. Zieht sich der Verkäufer dagegen noch später zu seinem Lande, „þá hefir hann bæðe jörð ok aura úleigis þá 12 mánaðr“, d. h. so darf der Käufer noch das volle Jahr auf diesem wohnen bleiben, ohne von dem Land ein Pachtgeld oder von dem zurückerstatteten Kaufpreise einen Zins entrichten zu müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dieser Bestimmung eine andere im wesentlichen parallel geht, welche ohne den Namen der málajörð zu nennen, doch schon in ihrer Überschrift von der „lausn á jörðu“, d. h. von der Einlösung von Land, und in ihrem Texte noch genauer von dem Falle spricht, da der Verkäufer das verkaufte Land einzulösen das Recht hat „á hverjum degi sem hann vill“, d. h. ohne an einen bestimmten Termin gebunden zu sein, wie ein solcher bei der stefnujörð ausbedungen sein mußte.[1]) Auch an dieser zweiten Stelle wird der Verkäufer, welcher zur Einlösung schreiten will, zunächst angewiesen, dem Besitzer des Landes diese seine Absicht einen halben Monat vor dem Donnerstage in der Osterwoche bekannt zu geben, und zwar mit dem Beifügen: „at hann mege sér aura nýta þat sumar“, d. h. damit der bisherige Besitzer des Landes noch die Möglichkeit habe, den ihm bezahlten Kaufpreis für den kommenden Sommer nutzbringend anzulegen; weiterhin wird aber sodann noch bemerkt, daß die Vornahme der Einlösung „efter fardaga“ die Folge habe, daß der bisherige Besitzer

---

[1]) GþL. 280.

des Landes „bæðe aura ok leigu", d. h. sowohl den Kaufpreis als das Pachtgeld, erhalte. Aus dieser Parallelstelle ergibt sich sehr deutlich, daß unsere Bestimmung mit der Einrichtung der „fardagar" zusammenhing, d. h. der gesetzlich bestimmten Zugtage, an welchen sich die Besitzerwechsel in Bezug auf den Grundbesitz zu vollziehen pflegten. Die Bestimmung der Zeit, in welche diese fielen, ergibt sich aus einer anderen Stelle unseres Rechtsbuches,[1]) nach welcher der abziehende Bauer „níu nætr á sumar", d. h. die ersten neun Tage, vom ersten Sommertage (14. April) an gerechnet, noch die sämtlichen Gebäude des Hofes bewohnen durfte, den er zu verlassen hatte, wenn er aber nicht imstande war, binnen dieser Frist seine sämtlichen Habseligkeiten wegzubringen, neun weitere Tage die Hälfte der Gebäude, endlich im äußersten Notfalle nochmals neun Tage lang lediglich die Schiffshütte oder Almhütte jenes Hofes benützen mochte. Als „fardagar" werden hiernach für den Bezirk des Gulaþinges doch wohl die Tage vom 14.—22. April zu betrachten sein, und es stimmt somit unsere zweite Stelle mit jener ersteren zwar in ihrem Hauptgesichtspunkte überein, aber keineswegs in allen Einzelheiten seiner Durchführung. Die Ankündigungspflicht, und insbesondere auch die für ihre Erfüllung gesetzte Frist, ist allerdings hier wie dort völlig die gleiche, und ebenso hat hier wie dort der Donnerstag in der Osterwoche augenscheinlich als der für die Einlösung bestimmte ordnungsmäßige Termin zu gelten; aber während die zuerst besprochene Stelle für den Fall der verspäteten Einleitung des Verfahrens unterscheidet, je nachdem der Pflug bereits über das Land gegangen ist oder nicht, bespricht die zweite nur den einen Fall, da die Einlösung erst nach den Fahrtagen vor sich geht, und behandelt denselben ohne weitere Unterscheidung gerade so wie die erstere Stelle den Fall, da der Pflug bereits in die Erde gesetzt worden war. Da der Ostertag nicht früher als auf den 22. März und nicht später als auf den 25. April fallen konnte, ist klar, daß der Donnerstag der Osterwoche keinenfalls früher als auf den 26. März und keinenfalls später als auf den 29. April fallen konnte; wenn demnach zwar allerdings zwischen dem Donnerstage der Osterwoche, welcher als Zahltag für den Kaufpreis bestimmt war, und dem Schlusse der Fahrtage, an welchem die Übergabe des Hofes erfolgt sein mußte, eine Zeitdifferenz bestehen mochte, welche allenfalls sogar volle vier Wochen betragen konnte, so war diese doch

---

[1]) GþL. 73.

immerhin gering genug, um bei der Berechnung von Pachtgeld und Kapitalzins außer Acht gelassen werden zu können; jedenfalls aber darf in der Verweisung auf den Schluß der Fahrtage statt auf den Beginn der Feldarbeit eine in hohem Grade praktische Neuerung erkannt werden, indem dadurch ein ein für allemal feststehender Termin an die Stelle eines wechselnden und im einzelnen Falle möglicherweise schwer zu erweisenden gesetzt wurde. Erheblicher noch scheint, daß die zuerst besprochene Stelle ausdrücklich die Niedersetzung eines Privatgerichtes an der zur Einlösung bestimmten Tagfahrt fordert, wogegen die Parallelstelle einer solchen nicht gedenkt. Das könnte nun freilich auf einem Zufalle beruhen, da ja diese letztere Stelle sich über das am Einlösungstermine zu beobachtende Verfahren überhaupt nicht näher ausspricht; wenn wir indessen erwägen, daß wir eine ganz ähnliche Abweichung auch schon unter den beiden von der Einlösung der stefnujörð handelnden Stellen begegneten, dürfte doch immerhin wahrscheinlicher sein, daß auch bezüglich der málajörð an eine spätere Beseitigung des vordem vorgeschriebenen Privatgerichtes zu denken sei. Der Parallelismus im Verfahren bei der Einlösung beider Arten von Land scheint überhaupt nur insoweit gestört zu sein, als bei der stefnujörð die Ankündigung der beabsichtigten Einlösung des Landes bereits im Herste zuvor zu erfolgen hat, bei der málajörð dagegen erst im Frühjahre, nämlich einen halben Monat vor dem Einlösungstermine. Gerade diese Differenz erklärt sich aber sehr einfach aus dem Umstande, daß bei der málajörð die willkürliche Einlösbarkeit von Jahr zu Jahr sich vertragsgemäß von selbst verstand, während dieselbe bei der stefnujörð erst nach einer längeren Zeitfrist eintrat, und daß demgemäß die Verbindung des Käufers mit dem Lande bei der letzteren eine weit innigere war und somit auch dessen Loslösung von diesem weit größere Schwierigkeiten bereitete und weit längerer Vorbereitungen bedurfte. Daß aber die bei der málajörð ganz selbstverständliche vorgängige Ankündigung der beabsichtigten Einlösung auch bei der stefnujörð gefordert wurde, bei welcher sie doch an und für sich hätte entbehrt werden können, zeigt, wie oben bereits bemerkt, daß bei dieser ganz ebenso wie bei der Landleihe ein stillschweigendes Weiterbestehenlassen des einmal begründeten Besitzverhältnisses über die Dauer der ursprünglich ins Auge gefaßten Frist ganz allgemein üblich war. — Für den Fall, da der Käufer sich zu der Zeit, in welcher der Verkäufer zur Einlösung des Landes schreiten wollte, außerhalb des Dingverbandes oder gar außerhalb

des Landes befand, galten für die málajörð ganz dieselben Regeln wie für die stefnujörð, und insbesondere fand auch auf die erstere der Satz Anwendung, daß der Verkäufer, wenn der Käufer das Land wieder weiter veräußert hatte, sich nach freier Wahl ganz ebensogut an diesen selber halten mochte wie an den dritten Erwerber.[1]) Bemerkenswert ist aber endlich noch eine weitere Bestimmung.[2]) Bei der Verpachtung von Land galt die Regel, daß der Pächter gegen den Verpächter ein Klagerecht auf Gestattung des Besitzes des gepachteten Landes hatte, wenn ihm dieser von dem Verpächter vorenthalten werden wollte; der Pächter konnte solchenfalls den Verpächter nach eigener Wahl vor das Dinggericht fordern, oder aber an den Vertragsort vorladen und vor ein hier niederzusetzendes Privatgericht, und er mochte dann hier oder dort auf seine Vertragszeugen gestützt sein Recht suchen. Ganz dasselbe Verfahren wie bei der leigujörð soll nun aber auch bei der málajörð gelten; die Zusammenstellung beider Arten von Grundbesitz scheint dabei anzudeuten, daß die praktische Bedeutung beider eine ziemlich ähnliche war. Ich werde später noch Anlaß haben, auf diesen Punkt zurückzukommen; schon hier möchte ich aber bemerken, daß ich keinen Grund absehe, welcher mich bestimmen könnte, mit Fr. Brandt[3]) an dieser Stelle unter der málajörð etwas ganz anderes zu verstehen als an allen anderen Stellen der GþL., nämlich ein Pachtland, bei welchem der Vertrag von vornherein auf mehrere Jahre abgeschlossen und allenfalls auch das Pachtgeld für diese ganze Besitzdauer vorausbezahlt worden war. Eine gewisse Ähnlichkeit hat ja ein derartiges Pachtland mit dem „til mála" im bisherigen Sinne verkauften Lande, soferne hier wie dort ein nur vorübergehendes Besitzrecht begründet und hier wie dort bei dessen Begründung eine bestimmte Geldsumme als Gegenleistung für die Einräumung des Besitzes gezahlt wurde; aber diese Ähnlichkeit ist eben doch nur eine ganz äußerliche, indem die bezahlte Summe im einen Fall nur vorausbezahlter Pachtzins ist und nach Ablauf der vertragsmäßigen Pachtzeit dem Verpächter verbleibt, im anderen Falle dagegen Kaufpreis, welcher bei der Rückgabe des Landes von dem Empfänger zurückerstattet werden muß. Von einer Wiedereinlösung des Landes, also gerade dem für die málajörð charakteristischen Vorgange, kann hiernach bei einem Pachtgute der oben bezeichneten Art niemals

---

[1]) GþL. 286. [2]) ebenda, 79.

[3]) Brudstykker, S. 68; Forelæsninger, I, S. 286.

die Rede sein, und umgekehrt ist bei derartigen Pachtgütern die vertragsmäßige Feststellung der Pachtzeit auf eine bestimmte Reihe von Jahren erforderlich, welche hinwiederum zwar bei der stefnujörð, aber keineswegs bei der málajörð Platz greift, für welche letztere vielmehr gerade umgekehrt die Zulässigkeit der Einlösung „á hverjum degi sem hann vill" bezeichnend ist. Was übrigens den genannten Verfasser zu seiner abweichenden Auffassung bestimmt zu haben scheint, wird sich bei der Besprechung des þrándheimer Rechtes zeigen, zu welcher ich sofort übergehe.

Die Frostuþíngslög unterscheiden sich aber von den GþL. zunächst schon hinsichtlich ihrer Terminologie. Die Bezeichnung stefnujörð ist ihnen völlig fremd, und wenn dieselben zwar von einem „máli á jörðu" sprechen, so brauchen sie doch niemals die Bezeichnung málajörð, und hat jener Ausdruck in ihnen überdies eine ganz andere Geltung als die, welche dem Worte málajörð in den GþL. zukommt. So wird einmal gesagt:[1]) „Svá ef maðr hefir tekit mála á jörðu, ok andaz annarrtveggja landsdróttinn eða umboðsmaðr fyrir þann messudag (d. h. vor dem „tveggja postula messudagr, er fyrstr er í sumri", also vor Philippi Jakobi oder dem 1. Mai), þá á leiguliði einnar arðar mála; en ef landsdróttinn andaz eptir þann messudag, þá á leiguliði 2 mála arða þá jörð, eina er landsdróttinn andaz á, ok aðra næstu eptir". Der Gegensatz eines landsdróttinn und eines leiguliði zeigt, daß von einem verpachteten Gute die Rede ist, und zugleich ist aus der Stelle ersichtlich, daß bei diesem der Tod des Verpächters den Pachtvertrag nach þrándheimer Recht ganz ebenso aufhob, wie dies die GþL. in Bezug auf den leigumáli ausdrücklich aussprechen;[2]) zweifelhaft bleibt demgegenüber zunächst nur, ob unter dem „taka mála á jörðu" der Abschluß jedes beliebigen Pachtvertrages zu verstehen sei, oder nur der Abschluß gewisser Pachtverträge und welcher. Da indessen von dem Umstande, ob der Verpächter vor oder nach dem 1. Mai stirbt, abhängig gemacht wird, ob der Pächter nur das laufende Jahr oder auch noch das folgende den Besitz und Genuß des Gutes behalten soll, wird augenscheinlich an einen Vertrag gedacht, welcher auf mehrere Jahre abgeschlossen war, und wird hiernach unter dem máli wohl nur ein auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossener Vertrag zu verstehen sein. Ein paar weitere Stellen bestätigen diese Vermutung, während sie zugleich noch eine etwas

[1]) FrþL. XI, 15. [2]) GþL. 79.

genauere Feststellung der Beschaffenheit des Vertrages gestatten. Nach der einen von ihnen[1]) soll für den Fall, daß der Bevollmächtigte (umboðsmaðr) eines abwesenden Grundeigentümers, welchem dieser seine Vollmacht hinterher abnimmt, Land desselben verpachtet hat, die Regel gelten: „landsdróttinn á kost at taka af honum umboð þegar er hann vill, en máli haldiz at hváro sem hann á at byggja, þat ero 3 arðir", wogegen für den Fall des Todes des Grundeigentümers oder seines Bevollmächtigten der andere Satz zur Geltung kommt: „þá haldiz arðarmáli síðan". Für den Fall des Todes des Verpächters also, als welcher der Bevollmächtigte ebensowohl erscheint als der Grundeigentümer selbst, soll der Pächter ganz wie nach der vorhin besprochenen Stelle nur noch ein Wirtschaftsjahr (örð) lang das Gut behalten, wobei doch wohl die dort gemachte Unterscheidung, je nachdem der Todesfall vor oder nach dem 1. Mai eintritt, auch hierher herüberzubeziehen ist; für den anderen Fall aber, da der Bevollmächtigte auf Grund seiner Vollmacht einen Pachtvertrag abgeschlossen hat, soll zwar der Grundeigentümer, der ihm die Vollmacht noch vor Ablauf der drei Jahre abnehmen will, auf welche sich dieselbe an und für sich erstreckt,[2]) hierzu befugt, aber doch verpflichtet sein, den Pachtvertrag für die Zeitdauer gelten zu lassen, für welche jener befugt war, ihn abzuschließen, also für höchstens drei Jahre. Eine zweite Stelle[3]) bespricht zunächst den Fall, da der Pächter ein auf dem Pachtgute befindliches Gebäude abbrennen läßt, und unterscheidet dabei die zweifache Möglichkeit: „ef hann á mála á jörðu", und: „ef eigi er máli tekinn"; im ersteren Falle hat der Pächter das Gebäude binnen Jahresfrist wieder herzustellen, dagegen im letzteren Falle bis zur nächsten Mittsommerszeit alles zu dessen Wiederherstellung nötige Material mit Ausnahme des Rasens an Ort und Stelle zu schaffen. An ihrem Schlusse spricht dieselbe Stelle ferner die Regel aus, daß „ef maðr tekr mála" dieser máli vollkommen eingehalten werden müsse, soweit er nur durch Zeugen erwiesen werden könne, und zwar auch dann, wenn der Grundeigentümer das betreffende Land verkaufe; nur für den Fall, daß der Grundeigentümer „búslitsmaðr" wird, d. h. seinen bisherigen Hof einbüßt, ohne sich einen anderen sofort anschaffen zu können, soll er das verpachtete Land durch Erlage eines einmaligen Pachtzinses einlösen dürfen, wenn er selbst auf dasselbe aufziehen will, jedoch nur unter der Bedingung, daß er noch vor Weihnachten dem

[1]) FrþL. XIV, 2. [2]) ebenda, 1. [3]) ebenda, XIII, 2.

Pächter davon Anzeige macht und überdies seinen Notstand eidlich erhärtet. Da nach den FrþL. der erste Werktag „eptir þrettánda dag um jól“, also nach dem Dreikönigstage als der erste Fahrtag gilt,[1]) wird hiernach für das Aufsagen des Verhältnisses nur eine 14tägige Frist vor dem Beginne der Fahrtage gefordert, was allerdings wenig ist; aber der Fall, in welchem dasselbe gestattet wird, ist auch ein ganz ausnahmsweise bevorzugter, wie denn auch die GþL. dem Stammgutsgenossen ein ähnliches Vorzugsrecht bezüglich des verpachteten Stammgutes dem fremden Pächter gegenüber einräumen,[2]) und der Regel nach zeigt sich ja das Pachtverhältnis nach der Stelle immerhin fest genug, um sogar durch den Verkauf des Landes nicht gelöst zu werden, und selbst in jenem privilegierten Ausnahmsfalle, in welchem es aus dringenden Gründen einseitig aufgehoben werden konnte, mußte dasselbe wenigstens noch durch den Betrag eines vollen Jahrespachtgeldes abgelöst werden, so daß also auch diese Bestimmungen wieder recht wohl zu der Annahme passen, daß unter dem máli ein auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossener Pachtvertrag zu verstehen sei. Endlich wieder eine andere Stelle, welche sich an die soeben besprochene unmittelbar anschließt,[3]) bestimmt, daß beim máli, wenn der Pächter noch vor dem Ablaufe der Pachtzeit stirbt, der Umstand zu entscheiden habe, ob der Pachtzins bereits für die ganze Dauer der Pachtzeit vorausbezahlt ist (forleiga) oder nicht. Im Falle der erfolgten Vorausbezahlung soll nämlich der Erbe des Pächters die ganze Dauer der Pachtzeit über, wie diese durch Zeugen als ausbedungen erwiesen wird, das Gut behalten, ganz wie es der Verstorbene selbst behalten hätte, wenn er am Leben geblieben wäre; ist dagegen keine Vorausbezahlung erfolgt, so behält der Erbe des Pächters das Gut nur noch über eine einzige Ernte (örð), und zwar auch dann, wenn der Verpächter ein Priester ist; letzteres ein Beisatz, welcher darauf hinzudeuten scheint, daß gerade das Kirchengut ganz besonders häufig auf bestimmte längere Zeitfristen verpachtet zu werden pflegte. Übrigens soll die letztere Bestimmung einer weiteren Fortsetzung des Pachtverhältnisses keineswegs im Wege stehen, wenn die Beteiligten solche wünschen, vielmehr soll der Erbe des Pächters, wenn ihm der Grundeigentümer nicht vor dem Weihnachtsabend aufsagt, berechtigt sein, das Land unter den bisherigen Bedingungen auch fernerhin in Besitz zu behalten; verpflichtet ist er jedoch dazu nicht,

---

[1]) FrþL. XIII, 1. [2]) GþL. 88. [3]) FrþL. XIII, 3.

vielmehr soll ihm der Grundeigentümer nach Weihnachten das Land nochmals ausdrücklich anbieten und mag er dann nach eigener Wahl auf diesem sitzen bleiben oder von ihm abziehen, nur daß er letzterenfalls seinen Pachtzins noch auf so lange zu entrichten hat, als dies die vorher ausgesprochenen Vorschriften mit sich bringen. — Aus allem dem ergeben sich nun folgende Sätze: Während der Pachtvertrag, welchen Inhalts er auch sein möge, schlechthin als leigumáli bezeichnet wird, versteht man unter dem máli á jörðu immer nur diejenige besondere Verabredung beim Pachtvertrage, durch welche die Dauer des Pachtverhältnisses auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgestellt wurde, gleichviel übrigens, ob dabei der Pachtzins für die ganze Pachtzeit bereits im Voraus erlegt, oder ob er wie bei anderen Pachtungen Jahr für Jahr entrichtet wurde. Das Bestehen gesetzlich feststehender Fahrtage brachte freilich mit sich, daß eine gewisse Dauer der Pachtzeit auch ohne jede besondere Verabredung sich schon von selbst verstand, nämlich die Dauer auf ein volles Wirtschaftsjahr, und als arðarmáli, d. h. Vertrag auf ein Erntejahr, mag demnach ein derartiger Vertrag immerhin bezeichnet werden;[1]) es begreift sich aber auch, daß gerade darum, weil diese einjährige Pachtzeit sich von selbst verstand, der auf mehrere Jahre abgeschlossene und somit die jährliche Kündigung ausschließende Vertrag in einem engeren Sinne als máli á jörðu bezeichnet werden mochte, weil eben in diesem Falle, und nur in diesem Falle die Dauer des Pachtverhältnisses Gegenstand einer besonderen Verabredung war. Da der Ausdruck máli an und für sich nur soviel als Vertrag bedeutet, kann aber auch nicht auffallen, daß derselbe in verschiedenen Rechten nicht nur, sondern sogar in einem und demselben Rechte für sehr verschieden geartete Verträge Geltung erlangen konnte. So gebrauchen die norwegisch-isländischen Quellen die Zusammensetzungen kaupmáli, leigumáli, veðmáli für den Kaufvertrag, Pachtvertrag und Pfandvertrag. Das einfache máli kommt sowohl in den GþL.[2]) als in einem unserer isländischen Rechtsbücher[3]) für den Dienstvertrag gebraucht vor, welchen der Hausherr mit seinen Dienstboten abschließt, und ganz allgemein wird derselbe zumal auf denjenigen Dienstvertrag ange-

---

[1]) FrþL. XI, 15. [2]) GþL. 70.

[3]) Staðarhólsbók, 239/270, wo „fá þeim mönnom slíkan stað ok mála" steht, wofür die Konúngsbók, 80/133—34 sagt: „fá slíkan stað ok máldaga þeim griðmönnum".

wandt, durch welchen die Dienstleute oder Kriegsleute eines Königs oder sonstigen Fürsten unter dessen Befehl treten; daneben bezeichnet aber der Ausdruck máli konu in den GþL. auch wohl die Gesamtheit aller der vermögensrechtlichen Ansprüche, welche einer Frau auf Grund ihres Ehevertrages gegen ihren Mann zustehen, also deren Recht auf ihre heimanfylgja, gjöf und gagngjald,[1]) und als málakona wird demnach die Ehefrau, deren Güterrecht durch einen Ehevertrag geordnet ist, auch noch weit später bezeichnet,[2]) ganz wie anderwärts die Dienstleute eines Fürsten oder die Soldtruppen málamenn genannt werden mögen. Von hier aus begreift sich denn auch, daß die málajörð der GþL. etwas ganz anderes sein konnte als der máli á jörðu der FrþL.; dies erst zugegeben, ist aber auch sofort klar, daß der máli á jörðu dieses letzteren Rechtsbuches mit der Geschichte des altnorwegischen Pfandrechtes nicht das mindeste zu tun hat, vielmehr seine Stelle lediglich in der Lehre von der Landleihe zu suchen hat.

Als einzigen, sowohl die malajörð als die stefnujörð umfassenden Begriff kennen die FrþL. vielmehr den Begriff der forsölujörð, d. h. des Vorkaufslandes. Sie unterscheiden also nicht zwischen dem Falle, da etwa von Anfang an ein bestimmter Termin für die Wiedereinlösung des verkauften Landes ausbedungen worden war, und dem anderen, da es an einer vertragsmäßigen Feststellung eines derartigen Termines fehlte, und wird man daraus zwar nicht sofort schließen dürfen, daß das Geschäft im Þrándheimischen überhaupt nur auf beliebige Kündigung eingegangen werden konnte, aber doch berechtigt sein den Schluß zu ziehen, daß die Festsetzung eines bestimmten Einlösungstermines dort nicht als erheblich genug gegolten habe, um dem Geschäft einen selbständigen Charakter aufzuprägen. Auch sonst zeigt das Þrándheimer Recht noch mancherlei Besonderheiten, welche indessen weniger auf die Verschiedenheit der Partikularrechte, als vielmehr darauf zurückzuführen zu sein scheinen, daß die FrþL. bereits auf einer vorgeschritteneren Entwicklungsstufe stehen als die GþL. ihrerseits. — Das Þrándheimer Rechtsbuch stellt die Regel auf:[3]) „sá er forsölumáli réttr, at slíkan eyri skal maðr taka sem hann reiðir“, und es gilt demnach auch nach diesem Rechtsbuche als wesentlich, daß die Wiedereinlösung des Landes durch den Verkäufer um denselben Preis zu geschehen habe, um welchen dasselbe

---

[1]) GþL. 115. [2]) Diplom. norveg. II, 232/196 (1339).
[3]) FrþL. XII, 2.

seinerzeit verkauft worden war; ja es wird hier sogar auf die zwiefache Möglichkeit Rücksicht genommen, daß in der zwischen dem Verkaufe und der Wiedereinlösung des Landes gelegenen Zeit entweder eine Veränderung im Werte der Zahlmittel stattgefunden, oder umgekehrt das verkaufte Land sich seinerseits verbessert oder verschlechtert haben könnte. Im einen wie im anderen Falle sollen derartige Veränderungen beiden Kontrahenten weder Nutzen noch Schaden bringen, und soll somit im ersteren Falle bei der Wiedereinlösung immer derselbe Sachwert erlegt werden, wie er zur Zeit des Verkaufes gegeben worden war, während im letzteren Falle die Differenz des Gutswertes dem einlösenden Verkäufer je nach Umständen zugute oder zu Lasten zu rechnen ist. Beide Bestimmungen finden sich wunderlicherweise sogar zweimal ausgesprochen, und dieser Umstand ist auffällig genug, um einer besonderen Erörterung zu bedürfen. An einer Stelle, welche ausdrücklich vom forsölumáli handelt, wird hinsichtlich der Wiedereinlösung gesagt:[1]) „en hinn skal reiða brennt silfr eða gull móti jafnmíklu sem hann mátti kaupa með því fé, þá er hann keypti jörðina með, ok þá gékk gull eða brennt silfr", und etwas später nochmals:[2]) „slíka jörð skal hverr aptr selja, sem hann tók, en ef betri er, þá stoði honum þat, en ef verri er, þá gjaldi eptir því sem menn meta at verri er"; kurz zuvor aber war an einer Stelle, welche zwar die Bezeichnung forsölujörð nicht gebraucht, aber doch ebenfalls den Fall bespricht, da der Verkäufer von Land an diesem die „lausn", d. h. das Wiedereinlösungsrecht zu haben behauptet, gesagt worden:[3]) „en ef silfr gengr betra eða dæligra, þá lausn er á jörðu borin, heldr en þá gékk er jörð var keypt, þá skal hyggja at, hver þá váru auralög, er kaupinu var keypt, ok skal þetta fé gera jáfngótt hinu, er þá var til auralaga at virða. En ef sá hefir jörð húsat eða bœtt, er keypt hefir, þá skal virða, hverjum mun hon er þá betri, er lausn bersk á, heldr en þá er hon var seld, ok skal hann þat upp taka í slíkum fjárlutum, sem þá gengr, nema þeir sættiz á um lut ór jörðunni". Ich kann nicht finden, daß die beiden parallel laufenden Stellen, wie E. Hertzberg annimmt,[4]) auf ganz verschiedene Geschäfte sich beziehen, von denen das eine, in § 1 behandelte, der stefnujörð der GÞL. entsprechend auch materiell als ein Verkauf mit Vorbehalt der Wiedereinlösung sich darstellte, bei welchem das wirtschaftliche Ziel des

---

[1]) FrÞL. XII, 2. [2]) ebenda, 3. [3]) ebenda, 1.
[4]) Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 87—88, Anm.

Käufers wirklich auf den Erwerb von Grundeigentum gerichtet war, wogegen das andere, im § 2 besprochene, der málajörð der GþL. ähnlich, nur formell als ein Kauf mit Vorbehalt der Wiedereinlösung erschien, dagegen wirtschaftlich auf ein Darlehen mit Bestellung eines Gebrauchspfandes an liegendem Gute hinauslief. Die Widerlegung dieser Auffassung mir für später vorbehaltend, bemerke ich hier nur, daß nach meinem Dafürhalten in den beiden sich folgenden Paragraphen zwei verschiedene Überlieferungen einer und derselben Bestimmung uns erhalten sind, welche der Bearbeiter unseres Rechtsbuches verschiedenen Redaktionen desselben entnommen und ungeschickt genug nebeneinander in dasselbe eingestellt hat, während er eigentlich nur die eine oder die andere von beiden in dasselbe hätte aufnehmen oder vielmehr beide zugleich zu einer einheitlichen Fassung verarbeiten sollen. Beachtenswert ist dabei, daß die in § 1 voranstehende Fassung der Sätze über die Veränderung des Wertes der Zahlmittel, dann die Verbesserung oder Verschlechterung des Grundbesitzes den Beisatz enthält: „en þetta er um þau mál, er síðan geraz, er bók sjá var teken; en hin fyrru fari svá sem vitni bersk". Es ist hiernach klar, daß wir im § 1 eine neuere Bestimmung vor uns haben, welche erst gelegentlich einer jener mehrfachen Überarbeitungen in das Rechtsbuch hineingekommen sein kann, welche dieses im Verlaufe der Zeiten erfahren hat; das ältere Recht hatte sich einfach an die Aussage der Vertragszeugen gehalten, also bei der Einlösung lediglich den Nominalbetrag des Kaufpreises bezahlen lassen, welcher durch diese Zeugen als seinerzeit entrichtet erwiesen wurde, ohne auf eine inzwischen etwa eingetretene Veränderung des Geldwertes Rücksicht zu nehmen, und andererseits auch das Gut in dem Zustande zurückgeben lassen, in welchem es sich zur Zeit seiner Übergabe befand, soweit nicht etwa durch die Aussage der Vertragszeugen, z. B. über die Zahl und Beschaffenheit der seinerzeit übergebenen Gebäude, ein anderes bedingt war. Erwägt man nun, daß einerseits zur Zeit des K. Magnús Erlíngsson († 1184) und des Erzbischofs Eysteinn († 1188) eine neue Bearbeitung der FrþL. vorgenommen wurde, und daß andererseits gerade damals der „sakmetinn eyrir" nur halb so hoch stand wie der „silfrmetinn eyrir", was den Erzbischof veranlaßte, zum großen Ärger des Jarles Erlíngr sich die Bezahlung seiner Strafgelder in Silberwert zusichern zu lassen,[1]) so liegt der Schluß nahe, daß man gerade gelegentlich jener Bearbeitung

[1]) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar, 16/792; 21/795—96 usw.

sich veranlaßt gesehen haben möge, auf die Möglichkeit des Eintretens von Schwankungen im Geldwerte und dann weiterhin auch auf die Möglichkeit von Veränderungen des Zustandes und Wertes des Landes Rücksicht zu nehmen. Selbstverständlich kann auch die mit jener ersteren parallel laufende Bestimmung des § 2 und 3 nicht älteren Ursprunges sein; wohl aber dürfte deren kürzere Wortfassung auf noch spätere Entstehung derselben hindeuten, wozu denn auch sehr wohl stimmt, daß jener Schlußsatz in ihr fehlt, welcher die Behandlung von Fällen bespricht, welche noch unter der Herrschaft des früheren Rechts sich zugetragen hatten.

Die Form, in welcher der forsölumáli begründet würde, war dieselbe wie beim gewöhnlichen Verkaufe von Grundbesitz. Die FrþL. unterscheiden hier wie anderwärts drei verschiedene Akte, nämlich einmal den Abschluß des Kaufvertrages selbst (kaup), sodann die Auflassung (skeytíng), über deren Förmlichkeiten die GþL. näheren Aufschluß geben [1]) und welche nach Andreas Sunesens Rechtsbuch, [2]) dann nach einem Erlasse des P. Innocenz III. vom 16. November 1198 [3]) unter dem Namen der scotatio oder skötning in ähnlicher Weise auch in Dänemark üblich war, außerdem aber auch innerhalb der götischen Rechte eine beschränkte Anwendung fand, endlich die Zusicherung der Stetigkeit der Übertragung (tryggvar); sie bestimmen aber überdies ausdrücklich, daß der Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes (lausn) bei jedem dieser drei Akte gemacht werden mußte, wenn derselbe überhaupt rechtlich wirksam werden sollte. [4]) Alle drei Akte bedürfen der Beiziehung von Zeugen. Bezüglich des ersten unter ihnen wird die Regel aufgestellt: [5]) „svá skal kaup hvert, sem vitni veit“, und auch auf die tryggvaváttar wird an derselben Stelle ausdrücklich Bezug genommen; das „vitni 2 manna þeirra, er við skeytíng váro“ wird daneben in einer Weise erwähnt, welche anzudeuten scheint, daß man dieselben Zeugen bei der skeytíng und bei den tryggvar zuzuziehen pflegte, wie denn auch an einer anderen Stelle gesagt wird: [6]) „tryggva vitni þat, er skeytíngar vitni er“. Kommt es hinterher zu einer Beweisführung über den Vertrag, so haben die Leute, „er sverja lausnina“, ihren Eid dahin abzuschwören: [7]) „at þat kom undir kaup, ok svá

---

[1]) GþL. 292. [2]) Juris scanici expositio, 38

[3]) Diplom. suecan. I, 109/133; auch c. 2 X, de consuet. (I, 4).

[4]) FrþL. XII, 1. [5]) ebenda.

[6]) ebenda, X, 28; BjarkR. III, 159. [7]) FrþL. XII, 1.

skeytíng, ok svá tryggvar, at sá skyldi eiga lausn á jörðu, er seldi, ok þat mál var gjört vélalaust við hinn, er keypti". Unter den Schwörenden werden doch wohl die Zeugen zu verstehen sein, und mag unter dieser Voraussetzung auffallen, daß dieselben Zeugen über alle drei Akte und den bei ihnen gemachten Vorbehalt der Wiedereinlösung aussagen; indessen wird sich dies in der Art erklären lassen, daß, wie dies auch sonst mehrfach vorkommt, bei jedem folgenden Akte zunächst die bei dem vorhergehenden zugezogenen Zeugen über das vernommen wurden, was vor ihnen vorgegangen war, so daß die tryggvaváttar allerdings in der Lage waren, nicht nur über die tryggvar, sondern auch über das kaup und die skeytíng auszusagen, indem sie eben auf die Aussage der seinerzeit vor ihnen vernommenen Kauf- und Auflassungszeugen sich stützten. Bezüglich der Beweisführung konnte sich nun aber eine eigentümliche Schwierigkeit ergeben. Es galt nämlich beim Landkaufe die Regel:[1]) „en ef maðr kaupir jörð at manni, þá skal tryggva vátta njóta, ef (lies: er) jörð keypti, innan 20 vetra, hversú undir tryggva var skilt, en síðan skírskoti tryggva vátta ábyrgð, hvárt sem er innan garðs eða útan", oder wie eine andere Stelle noch vollständiger sich ausdrückt:[2]) „en tryggva vitni, þat er skeytíngar vitni er, þat skal maðr halda ábyrgð 20 vetra, en síðan lýrittareið upp frá því, at þat mál er svá fornt, at þat er ór tryggva vátta ábyrgð. En kaupvátta alla aðra skal maðr halda ábyrgð á 10 vetr, en upp frá því sveri hann einn, at þat mál er svá fornt, at þat er ór vátta ábyrgð". Nur auf die Dauer von 20 Jahren hatte somit der Käufer für seine tryggvaváttar einzustehen, wogegen er nach dem Ablaufe dieser Frist nur durch einen selbdritt geschworenen Eid den Ablauf der Frist und die damit erlangte Freiheit von aller weiteren Haftung für einen Zeugenbeweis darzutun hatte, und zwar gleichviel, ob der Punkt „innan garðs eða útan" zur Sprache kam, d. h. an einem Privatgerichte oder an einem Dinggerichte. Selbstverständlich liegt dieser Bestimmung wieder der früher bereits erwähnte Grundsatz des norwegischen Rechtes zugrunde, vermöge dessen der formale Zeugenbeweis je nach der Verschiedenheit der Provinzialrechte und der Fälle binnen 10, 20 oder 30 Jahren verjährte, und nach eingetretener Verjährung desselben je nach Verschiedenheit der Fälle bald der im Besitze Befindliche von jeder Verpflichtung zur Führung eines Beweises über die Rechtmäßigkeit seines Besitzstandes ent-

---

[1]) FrþL. XII, 1. [2]) ebenda, X, 28; BjarkR. III, 159.

bunden, bald wenigstens nur noch zur Ableistung eines Reinigungseides verpflichtet war.[1] Bei dem gewöhnlichen Verkauf von Land bietet nun die Anwendung dieser Regel keine Schwierigkeit; dagegen entsteht eine solche sofort, wenn der Verkäufer behauptet, nur mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes verkauft zu haben. Ein 20 Jahre lang fortgesetzter Besitzstand kann nämlich zwar recht wohl eine Rechtsvermutung für seine eigene rechtliche Begründung abgeben, welche dann ganz gut an die Stelle des unmöglich gewordenen Zeugenbeweises treten mag; dagegen läßt sich aus einem solchen Besitzstande keinerlei Rechtsvermutung für oder wider die Behauptung des Vorbehaltes der Wiedereinlösung ableiten und somit in dieser Richtung auch kein Ersatz für den nicht mehr möglichen Zeugenbeweis gewinnen. Für diesen Fall gibt unsere Stelle darum eine eigene Vorschrift; sie lautet:[2] „en ef sá kvez eiga lausn á jörðu, er selt hefir, þá skal hann vitni til hafa 2 manna þeirra er við skeytíng váru, eða þeirra 4 er við þeirra 2 vitni hafa at lögum tekit, ok skal hafa leyst jörð innan 20 vetra eptir þessum vitnisburð". Damit ist zunächst gesagt, daß für diesen Fall keine andere Beweisführung als die durch die Vertragszeugen, oder aber durch jene anderen Zeugen zulässig sei, von denen je zwei die Aussage je eines Vertragszeugen übernommen haben (eptir þessum vitnisburð), so daß also jedes Zurückgreifen auf einen Parteieneid ausgeschlossen war; zweitens ist aber auch gesagt, daß der Zeugenbeweis im einen wie im anderen Falle nur je für 20 Jahre vorhält, welche Frist nur freilich für die Vertragszeugen vom Zeitpunkte des Vertragsabschlusses, für ihre Nachfolger dagegen von dem Zeitpunkte an zu berechnen ist, in welchem diese das Zeugnis der ursprünglichen Vertragszeugen ihrerseits übernommen haben. Es ist klar, daß mit diesen sekundären Zeugen genau dasselbe erreicht werden will, was die GþL. durch ihre von 20 zu 20 Jahren zu wiederholende lýsíng erreichen wollen, nämlich eine Surrogierung des der Verjährung verfallenden Vertragszeugnisses durch ein neues Zeugnis, welches sich auf eine vor den neuen Zeugen erfolgte Vernehmung der Vertragszeugen stützt. Findet sich doch auch in den FrþL. selbst die Regel ausgesprochen,[3] daß jede jarðarbrigð von 20 zu 20 Jahren einer lýsíng bedürfe, und zwar innerhalb des Volklandes, in welchem das be-

---

[1]) vgl. meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahresschrift, X, S. 398—400 (1868) und E. Hertzberg, ang. O., S. 11—12 (1874). [siehe auch oben S. 425.]

[2]) FrþL. XII, 1. [3]) ebenda, 7.

treffende Land belegen sei, widrigenfalls dem Berechtigten, wenn er anders nicht landesabwesend ist, sein Recht verjähre und nur noch ein Anspruch auf einen lýrittareiðr des Gegners verbleibe, „at hann er ór tryggvavátta ábyrgð“; auf das lýsingarvitni (nicht leysingjavitni!) kann sich demnach der Kläger im Einlösungsprozesse unter Umständen zu berufen haben.[1] Im Anschlusse an die obige Bestimmung wird übrigens auch noch speziell der Fall erörtert,[2] da der angeblich zur Einlösung Berechtigte mit Hinterlassung lauter unmündiger Erben stirbt. Der älteste unter den Miterben soll in diesem Falle innerhalb der nächsten zehn Jahre, nachdem er selber volljährig geworden ist, im Namen ihrer aller von dem Einlösungsrechte Gebrauch machen, widrigenfalls das Einlösungsrecht sofort erlischt. Anderwärts spricht das Recht von Þrándheimr ganz allgemein die Regel aus,[3] daß jede anfallende Erbschaft binnen zehn Jahren vom Zeitpunkte ihres Anfalles an gerechnet eingeklagt werden müsse, bei Verlust des Klagerechtes, jedoch mit der Einschränkung, daß einem Landesabwesenden gegenüber die zehnjährige Frist erst vom Zeitpunkte seiner Rückkehr ins Inland, und einem Minderjährigen gegenüber erst vom Zeitpunkte der erreichten Volljährigkeit an laufen solle; da dabei noch überdies ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselbe Regel auch von allen einzelnen vermögensrechtlichen Klagen, und zumal auch von den Klagen um Grundbesitz zu gelten habe, welche dem Klagsberechtigten im Wege des Erbganges zugefallen seien, so ist klar, daß die soeben besprochene Bestimmung über die Geltendmachung des Einlösungsrechtes an einer ererbten forsölujörð eben nur einen einzelnen Anwendungsfall jener viel weiter reichenden Regel mit dieser konform bespricht. Ungesagt bleibt uns freilich, wie sich diese Bestimmung zu der unmittelbar vorhergehenden verhält; indessen läßt sich doch wohl aus inneren Gründen der Schluß ziehen, daß beide Bestimmungen einander nicht einschränken, sondern beide vollgültig nebeneinander bestehen wollen, so daß also einerseits das Wiedereinlösungsrecht des minderjährigen Erben, wenn es nicht binnen zehn Jahren nach erreichter Volljährigkeit geltend gemacht wird, auch dann erlischt, wenn der Zeugenbeweis noch nicht durch den Ablauf einer 20jährigen Frist verjährt ist, und andererseits die eingetretene Verjährung des Zeugenbeweises auch dann die klagweise Geltendmachung jenes Rechtes unmöglich werden läßt, wenn diese Verjährung noch während der Minderjährigkeit des Erben,

---

[1]) FrþL. XII, 8. [2]) ebenda, 1. [3]) ebenda, IX, 29 und 30.

oder doch noch vor Ablauf der zehnjährigen Frist nach Erreichung seiner Volljährigkeit eintritt. Mit anderen Worten: die prozessualische Verjährung und die auf Gründen des materiellen Rechtes beruhende laufen unabhängig voneinander nebeneinander her und jede von beiden genügt, um die klagweise Geltendmachung des Wiedereinlösungsrechtes unmöglich zu machen.

Übrigens fordern auch die FrÞL. beim Verkaufe von Stammgut überhaupt, und somit doch wohl auch beim Verkaufe von Stammgut mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes, ein vorläufiges Anbieten des dem Verkaufe unterstellten Landes an die Stammgutsfolger;[1]) die näheren Bestimmungen über die Handhabung dieser Vorschrift sind übrigens ziemlich verwickelt. Zunächst gilt die Regel,[2]) daß Männer Stammgut nur Männern zum Verkaufe anzubieten haben, und andererseits auch Weiber nur Weibern, soweit Weiber überhaupt in den Besitz von Stammgütern gelangen konnten. Den GÞL. ist diese Regel fremd; sie erinnert aber an die andere Vorschrift,[3]) vermöge deren Männer nur Männer und Weiber nur Weiber in den Geschlechtsverband aufnehmen (í ætt leiða) dürfen, und scheint man hier wie dort die Männer und die Weiber als verschiedene Gruppen innerhalb der Verwandtschaft betrachtet zu haben, unter denen keinerlei Rechtsgemeinschaft bestand, ganz wie anderwärts von den Unfreien gesagt werden konnte:[4]) „þeir eru ekki í lögum eða landsrétt með öðrum mönnum". Soweit Männer in Frage kommen, richtet sich aber das Angebot nur an die bauggildismenn,[5]) d. h. an den Mannsstamm bis zu den Geschwisterkindern (oder Nachgeschwisterkindern?) einschließlich;[6]) diese sind dafür aber auch alle einstandsberechtigt, jedoch so, daß der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Hat man Land durch Auflassung aus des Königs Hand empfangen, so braucht man dieses niemandem anzubieten, und umgekehrt ist auch niemand verpflichtet, dem König Land zum Verkaufe anzubieten.[7]) Ein bestimmter Zeitpunkt für die Vornahme des Angebotes, wie ein solcher nach den GÞL. bestand, ist im Þrándheimer Rechte nicht vorgeschrieben; dagegen muß auch nach diesem das Angebot am Ding erlassen werden, und wenn dabei gesagt wird, daß den Stammgutsfolgern auf einen Monat hinaus ein Termin „til

---

[1]) FrÞL. XII, 4. [2]) ebenda, 5. [3]) ebenda, IX, 21.
[4]) Heimskr. Ólafs s. helga, 123/354.
[5]) FrÞL. XII, 4. [6]) ebenda, VI, 10 und 11.
[7]) ebenda, XII, 4; vgl. GÞL. 270 und 292.

jarðar verðs“ zu geben sei, so ist damit doch wohl auch wieder gemeint, daß an dieser Tagfahrt über die Höhe des gebotenen Kaufpreises zu verhandeln und sodann der festgestellte Betrag sofort zu erlegen sei. Beanstandet der Stammgutsfolger die Richtigkeit des ihm angegebenen Kaufpreises, so kann er verlangen, daß der Verkäufer eidlich erhärte, der angegebene Preis sei ihm wirklich angeboten worden und zwar von einem Manne, der auch wirklich bereit sei, diesen Preis zu zahlen; ein Eid des Käufers dagegen, wie ihn die GÞL. fordern lassen, kann über diesen Punkt nicht verlangt werden. Erklärt an der anberaumten Tagfahrt der Besitzer des Stammgutes (óðalsmaðr in diesem Sinne), daß er das Gut dem Stammgutsfolger nicht um den angesagten Preis verkaufen wolle, obwohl dieser die nötigen Geldmittel bereits mitgebracht hat, so kann sich derselbe den Rücktritt vom Geschäfte erkaufen „með kauprofum, eyri 10 aura kaup hvert“, d. h. durch Bezahlung von 10% des angesagten Preises als einer Buße für die einseitige Aufhebung des Geschäftes; ein solcher einseitiger Rücktritt ist aber auch nur in diesem einzigen Falle verstattet (en kauprof koma hvergi til nema hér). Hegt dagegen der Verkäufer den Verdacht, daß der Stammgutsfolger, welcher von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch machen will, dabei betrügerisch verfährt, indem er das Gut mit fremdem Gelde und zugunsten eines Fremden kaufen will, so mag er von demselben einen Eid darüber fordern, daß er wirklich das Land in der Absicht kaufe, um dasselbe selbst als Stammgut zu besitzen, nicht aber um einen anderen, nämlich einen entfernteren Verwandten, um sein Erbrecht zu bringen (með arfsvikum) zugunsten eines Fremden; daraufhin mag dann der Stammgutsfolger das Land mit dem bereitgehaltenen Gelde kaufen, aber er hat dann auch für alle Zukunft an diesem kein Einstandsrecht mehr und kann somit, wenn er hinterher das Land doch wieder veräußert, unter keinerlei Umständen mehr für seine Person im Falle einer weiteren Veräußerung desselben irgend welche Rechte als Stammgutsfolger geltend machen. Endlich wird noch bestimmt, daß der Stammgutsfolger, welcher von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht hat, das erkaufte Stammgut, wenn er es hinterher wieder weiter verkaufen will, immer wieder zuvor seinem früheren Verkäufer zum Vorkaufe anbieten soll, wenn dasselbe anders dessen óðal gewesen war;[1]) erst wenn dieser das Land

---

[1]) Bezüglich der Formel: „en verði honum fúst eða falt óðal þat“ vgl. nunmehr J. Fritzner, s. v. fúss, Nr. 2, S. 505—6 (ed. 2).

um den angebotenen und nötigenfalls zu beschwörenden Preis nicht kaufen will, mag jener es an einen Dritten verkaufen. Für den Fall aber, daß der Stammgutsbesitzer beim Verkaufe seines Stammgutes versäumt, das vorschriftsmäßige Angebot zu erlassen, bleibt dem Käufer zu seiner Sicherung noch der Ausweg, das Angebot sofort seinerseits ganz in derselben Weise zu erlassen, wie es der Verkäufer zu tun gehabt hätte; lösen dann die Stammgutsfolger das Land an der von ihm anberaumten Tagfahrt nicht aus, so ist ihr Recht an diesem erloschen und das Eigentum an dem erkauften Lande dem Käufer vollkommen gesichert. Hat aber jemand, sei es nun der dritte Käufer oder der von seinem Vorkaufsrechte gebrauchmachende Stammgutsfolger, dem Verkäufer vor beigezogenen Zeugen den Betrag des Kaufpreises angeboten oder gar bezahlt, und dieser verweigert die Annahme des Geldes oder will sich, nachdem er dieses angenommen hat, nicht zur Vornahme der Auflassung (skeytíng) verstehen, so mag der Käufer diesen Sachverhalt zunächst vor beigezogenen Zeugen feststellen, sodann aber den Verkäufer vor das fylkisþíng laden, in dessen Bereich das fragliche Land liegt, unter Vorgabe eines Termines, dessen Länge sich je nach der Entfernung des Aufenthaltes (fjarvist) des Gegners bemißt.[1]) An der Tagfahrt ist sodann vor allem der Sachverhalt durch die beigezogenen Zeugen festzustellen, sodann aber das Erbieten zur Zahlung und das Verlangen der Auflassung zu wiederholen; verweigert der Gegner auch diesmal deren Vornahme oder bleibt er an der Tagfahrt aus, so ist an die versammelte Bauernschaft die Aufforderung zu richten, daß sie nun ihrerseits „með vápna taki", d. h. in den Formen eines rechtsgültigen Dingbeschlusses die Auflassung gewähre, welcher Aufforderung bei Vermeidung einer Geldbuße von 12 Unzen = 1 $^1/_2$ Mark = einem baugr für jeden, der sich der Mitwirkung weigert, sofort entsprochen werden muß. Die durch Dingbeschluß erfolgende Auflassung hat aber ganz dieselbe Wirkung wie die vom Verkäufer selbst vorgenommene, und insbesondere wird der Verkäufer, welcher derselben zuwiderhandelt, ganz ebensogut als „tryggrofi", d. h. Treubrecher behandelt, wie wenn er die skeytíng selber vorgenommen und die tryggvar selber erteilt hätte. Im übrigen gilt aber die Regel:[2]) „en sá skal eigi ábyrgjaz þá boðsvátta lengr en 10 vetr",

---

[1]) vgl. über die verschiedene Bestimmung der Ladungsfristen je nach dem Aufenthaltsorte des Gegners FrþL. IV, 56; X, 3 und XII, 8.

[2]) FrþL. XII, 4.

d. h. der Verkäufer braucht nicht länger als zehn Jahre lang für die Zeugen aufzukommen, die er seinerzeit bei der Erlassung des Angebotes beigezogen hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird er also nach Ablauf dieser zehnjährigen Frist der Behauptung, daß das Land den Stammgutsfolgern nicht angeboten worden sei, nur noch mit seinem alleinigen Eide darüber entgegenzutreten haben, „at þat mál er svá fornt, at þat er ór vátta ábyrgð".[1]) Ich werde auf diesen Punkt nochmals zurückkommen.

Ich kehre nach dieser Erörterung über Vorschriften, welche die Veräußerung von Stammgütern im allgemeinen betreffen, und demnach für die forsölujörð eben nur mitgelten, zu anderen zurück, welche für diese letztere ausschließlich Geltung haben, und zwar beziehen sich diese auf die Wiedereinlösung des verkauften Landes durch den Verkäufer.[2]) Will der Verkäufer von seinem Wiedereinlösungsrechte Gebrauch machen, so muß er im Spätherbste, zwischen Michaeli und Weihnachten, dem Käufer die Zurückbezahlung seines Kaufpreises anbieten, und denselben erlegen „í gagnföstu á þváttdegi sjauviknaföstu", d. h. an dem Samstage vor dem Sonntage Quinquagesima oder Estomihi, mit welchem die siebenwöchentliche Fastenzeit vor Ostern beginnt.[3]) Die Zahlung ist jederzeit in reinem Gold oder Silber zu leisten, jedoch so, daß dabei, wie schon oben zu bemerken war, sowohl den Veränderungen im Geldwerte als auch den Veränderungen im Zustande des Landes, welche seit dem Verkaufsabschlusse etwa eingetreten waren, volle Rechnung zu tragen und somit so viel Metall zu entrichten ist, als der Kaufkraft desselben zur Zeit des ersten Verkaufsabschlusses entspricht, und andererseits auch auf die Verbesserungen und Verschlechterungen Rücksicht genommen werden muß, welche das verkaufte Land etwa in der Zwischenzeit erfahren hat. Aber, und hierin liegt eine sehr erhebliche Abweichung von dem Rechte des Gulaþinges, wie es sich für die málajörð, wenn auch wahrscheinlich nicht für die stefnujörð ausgebildet hatte, wie der Verkäufer sein Land einlösen darf, so mag auch der Käufer die Zurückerstattung seines Kaufpreises gegen Rückgabe des Landes beanspruchen. Auch er hat solchenfalls vor Weihnachten sein Geld zurückzufordern; wird ihm dieses aber nicht recht-

---

[1]) vgl. FrþL. X, 28. [2]) ebenda, XII, 2.

[3]) Die Lesart „gangföstu" ist zu verwerfen; vgl. meine Abhandlung: „Über die norwegisch-isländischen gagnföstur", S. 245—49 (1881) und J. Fritzner, S. 537 (ed. 2).

zeitig zurückbezahlt, so hat er das Recht, für das nächste Jahr von dem ursprünglichen Kaufpreise Verzugszinsen mit 20% zu berechnen, und soll dabei „fylgja landsleigan", worunter ich nicht, mit Fr. Brandt[1]) und Aubert,[2]) einen dem Verkäufer eingeräumten Anspruch auf den Pachtzins erkennen kann, sondern umgekehrt ausgesprochen finde, daß der Käufer neben den Verzugszinsen aus dem Kaufpreise auch noch den Genuß des Landes haben soll, so daß er also, wenn dieses verpachtet ist, den Pachtzins, und wenn es unverpachtet ist, die Früchte aus dem Gute bezieht, ohne dafür ein Pachtgeld zahlen zu müssen. Das Wort „fylgja" kann doch nur bedeuten, daß der Pachtzins denselben Weg geht wie die Verzugszinsen, also gleich diesen dem Käufer zufällt, worin allerdings eine gewisse Härte gegen den Verkäufer liegt; allein diese erklärt sich sachlich ganz befriedigend daraus, daß dieser trotz der an ihn ergangenen Aufforderung seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Herausgabe des Kaufpreises nicht genügt hat. Ist der Gegner, an welchen an und für sich die Aufforderung zu richten wäre, eine Ehefrau, so muß dieselbe an Weib und Mann gerichtet werden, wenn beide anwesend sind, wogegen es genügt, wenn dieselbe nur an den einen von beiden Ehegatten gerichtet wird, falls nur der eine von beiden anwesend ist. Will nun der Heimfordernde sein Geld wirklich herausbekommen, so soll er dasselbe nach den Fasten verlangen (kveðja) und am Gerichte seine Beweismittel vorführen, unter welchem Gerichte doch wohl der kvöðudómr, also ein Privatgericht, zu verstehen ist. Stehen ihm die Vertragszeugen nicht mehr zu Gebote, welche seinerzeit bei der Bezahlung des Kaufpreises an den Verkäufer beigezogen worden waren, so mag der Käufer einen Beweis darüber erbringen, daß er das Land die letzten 12 Monate über in Pacht gegeben und den Pachtzins für dasselbe bezogen habe, was, wie es scheint, als Beweis eines offenkundigen und rechtmäßigen Besitzstandes zu gelten hatte. Ist ferner unter den Parteien bestritten, welcher Kaufpreis für das Land gegeben worden war, und kann der seinerzeitige Empfänger desselben über dessen Betrag keinen Zeugenbeweis erbringen, so mag der nunmehr Zahlpflichtige, der frühere Verkäufer also, durch seinen alleinigen Eid bekräftigen, daß das von ihm als Zahlung angebotene Geld ebensoviel und ebensogut sei, als was er seinerzeit empfangen habe. Will aber der Zahlpflichtige überhaupt nicht zahlen (ef hann vill eigi lúka við hann), so mag der Kläger ihn zunächst auf das streitige Land

---

[1]) Forelæsninger, I, S. 336. [2]) ang. O., S. 62.

laden, um hier die Dingladung vornehmen zu können (til stemnu), dann ihn hier zum Ding laden und hier den vollen Wert (fullverði) für das Land fordern; der Dingversammlung hat er dabei seine sämtlichen Zeugen vorzuführen und kann dann von der versammelten Bauernschaft ein förmliches Urteil (vápnatak) darüber begehren, daß ihm für den Fall, da die Zahlung auch jetzt noch nicht erfolgen würde, soviel von dem Lande, als ihm zinsig gewesen war, als durch stillschweigende Auflassung zugefallen (sjálfskeytt) gelten solle. Erfolgt nun die Zahlung nicht binnen der nächsten zwölf Monate, so mag er im nächsten Frühjahre nach Ablauf der Weihnachtszeit nochmals den vollen Wert des Landes (fullt jarðar verðit) fordern und den Gegner zunächst nach dem fraglichen Lande laden „til þíngstefnu", d. h. um hier die Ladung zum Ding vornehmen zu können. Erbietet sich aber der Gegner auch hier noch nicht zur Auflassung, so mag er die Ladung zum Ding an ihn ergehen lassen und an diesem seine Zeugen darüber aussagen lassen, daß von ihm in der soeben geschilderten Weise richtig vorgegangen worden sei; fallen diese Aussagen zu seinen Gunsten aus, so haben die Dingleute sofort die Auflassung an ihn mittels vápnatak zu vollziehen, falls nicht etwa die Zahlung jetzt noch im letzten Moment erfolgt, und zwar hat sich diese Auflassung auf einen so großen Teil des Landes zu beziehen, als dem seinerzeit von ihm gezahlten Kaufpreise entspricht und als er bisher in Zins hatte. Durch diese Auflassung aber gewinnt der obsiegende Teil an dem ihm zuerkannten Lande ein so vollkommenes Recht, wie wenn dieses sein eigenes Stammgut wäre. — Bei diesem quellenmäßigen Berichte fällt nun zunächst die Kürze auf, mit welcher die erste Alternative besprochen wird, der Fall nämlich, da der Verkäufer es ist, welcher sein Land einlösen will. Wir erhalten an unserer Stelle keinen Aufschluß darüber, wie sich dieser zu helfen habe, wenn der Käufer und Besitzer des Landes sich nicht gutwillig zu dessen Einlösung verstehen will; indessen läßt sich diese Lücke sachlich ganz gut aus den früher schon besprochenen Vorschriften ergänzen, welche der unmittelbar vorhergehende Paragraph für diesen Fall gibt,[1]) so daß im Grunde nur die Ungelenkigkeit der Darstellung anstößig bleibt, welche den Stoff mit einem zweimaligen Anlaufe und ohne rechten Zusammenhang vorgetragen zeigt. Dies ist aber eine Erscheinung, welche sich in den norwegischen Provinzialrechten überhaupt und in den FrþL. insbesondere

[1]) FrþL. XII, 1.

sehr häufig bemerkbar macht und welche sich doch wohl aus den wiederholten Überarbeitungen erklärt, welche der uns vorliegende Text dieser Rechtsbücher erfahren hat; da man soweit nur irgend möglich den älteren Text in die neuere Bearbeitung herüberzunehmen suchte, konnte es nicht fehlen, daß in dieser die Glätte und Ebenmäßigkeit der Darstellung nur allzu oft Schaden leiden mußte. Erschöpfend wird dagegen die andere Alternative behandelt, da der Käufer des Landes auf die Wiedererstattung seines Kaufpreises dringt; aber doch ist auch die Besprechung dieses Falles keineswegs eine klare und leicht verständliche. Klar sind allerdings die Bestimmungen über die erste, vom Käufer an den Verkäufer zu richtende Anforderung, sowie über die nächsten Folgen der Weigerung des Verkäufers, auf diese Anforderung hin zu zahlen; sie bestehen eben in der Auflegung von 20 % Verzugszinsen aus dem Kaufpreise, neben welchen der Käufer für das nächste Jahr überdies auch noch die Früchte des Landes, resp. dessen Pachtzins bezieht. Aber bedenklich ist bereits, was über das weiterhin einzuschlagende Verfahren gesagt wird, soferne uns nämlich nicht gesagt wird, wie sich die betreffende Vorschrift zu der unmittelbar vorhergehenden verhalten soll. Die vorhergehende Bestimmung läßt, wie bemerkt, den Käufer, welchem sein Kaufpreis nicht sofort zurückerstattet werden will, für ein volles Jahr 20 % Verzugszinsen (lagaleiga) fordern, neben welchen ihm sein Anspruch auf den Ertrag des Gutes (landsleiga) ungeschmälert verbleibt; die unmittelbar folgende Bestimmung aber ordnet ein Klageverfahren für den Fall an, „ef hinn vill hafa fé sitt“. Da fragt sich nun, ob dieses Klageverfahren erst nach Ablauf jenes Jahres eingeleitet werden sollte, für welches zuvor die Bezahlung von Verzugszinsen neben dem Bezuge des Gutsertrages angeordnet worden war, oder ob nicht etwa vielmehr dem Käufer nur die Wahl zwischen der Forderung dieser letzteren und der sofortigen Einleitung des Klageverfahrens eingeräumt werden wolle; einer dritten Möglichkeit, daß nämlich vielleicht beide Bestimmungen ursprünglich verschiedenen Redaktionen des Rechtsbuches angehört haben und erst hinterher in unseren Text nebeneinander eingestellt worden sein könnten, will ich vorläufig nur ganz im Vorübergehen gedacht haben. Aubert[1]) sowohl als Fr. Brandt[2]) haben sich nun unbedenklich für die erstere Alternative entschieden; ich möchte dagegen die letztere vorziehen, für welche mir zunächst schon der Wortlaut der Stelle zu

---

[1]) ang. O., S. 62. [2]) Forelæsninger, I, S. 336.

sprechen scheint. Die Worte: „nú ef hinn vildi hafa fé sitt" scheinen am natürlichsten einen Gegensatz zum Vorhergehenden anzudeuten, so daß die Meinung der Stelle die ist, daß der Käufer, welcher trotz der richtig erlassenen Aufforderung sein Geld nicht erhält (ef hann fær eigi fé sitt), entweder sich damit begnügen kann, lagaleiga oder landsleiga auf Kosten seines Gegners zu beziehen, und im übrigen zunächst ruhig zuzuwarten, oder aber, wenn ihm darum zu tun ist, sein Geld sogleich zu bekommen, zur sofortigen Klagestellung schreiten mag. Zu dieser Auslegung scheinen mir auch die vorgeschriebenen Termine vollständig zu stimmen. Die Aufforderung zur Rückerstattung des Kaufpreises ist vor Weihnachten zu erlassen, ganz wie derselbe Termin auch für den anderen Fall gilt, da der Verkäufer auf Wiedereinlösung seines Landes dringen will; es wird demnach auch als Zahltag hier wie dort der Samstag vor der sjauviknafasta zu betrachten sein, obwohl derselbe nur aus Anlaß dieses letzteren Falles ausdrücklich als solcher genannt wird, und konnte derselbe doch wohl gerade darum bei Besprechung jenes zweiten Falles ungenannt bleiben, weil er kurz vorher bei Besprechung des ersten genannt worden war. Die kvaða aber, mit welcher die Klagestellung beginnt, soll „eptir föstu" erhoben werden, d. h. sobald als möglich, da ja während der sieben Wochen der langen Fasten weder Klage, noch Ladung, noch Eid vor sich gehen durfte.[1]) Diese Fristbestimmung paßt vortrefflich, wenn man die Klagestellung als eine unmittelbare, wenn auch vielleicht nur alternativ eintretende Folge der Nichtzahlung am bestimmten Termine anzusehen hat; sie erscheint dagegen weit weniger angemessen, wenn zwischen dem versäumten Zahlungstermine und der Klagestellung noch ein volles Jahr in Mitte liegen soll. Überdies müßte im letzteren Falle doch wohl bestimmt ausgesprochen sein, daß die Klagestellung erst um ein Jahr später begonnen werden solle, und müßte überdies doch auch ausdrücklich erwähnt werden, daß zum Klagsgegenstande nunmehr auch die im verflossenen Jahre erlaufenen Verzugszinsen gehören, deren jedoch hier mit keiner Silbe gedacht wird. — Einigermaßen unklar ist auch, was über den Verlauf der gerichtlichen Verhandlungen gesagt wird. Der Kläger wird zunächst angewiesen, am Gerichte seiner Beweismittel (gögn) sich zu bedienen; dann aber wird für den Fall, da er die geleistete Zahlung nicht durch beigezogene Zeugen zu erweisen imstande sein sollte, ein subsidiäres

---

[1]) FrþL. III, 20.

Verfahren angeordnet, welches folgendermaßen geregelt erscheint. Der Kläger soll sofort durch anderweitige Zeugen beweisen, daß er während der letzten zwölf Monate das Land verpachtete und den Pachtzins von demselben bezog; sodann aber soll der Verkäufer, wenn er mit dem Käufer über den Betrag des gezahlten Kaufpreises nicht einig zu werden vermag, durch seinen alleinigen Eid feststellen, daß der von ihm angebotene Preis ebensohoch und ebensogut sei als derjenige, welchen er seinerzeit empfangen habe. Will aber der Verkäufer überhaupt nicht bezahlen, so geht nunmehr die Klage an das Ding; sie lautet aber nunmehr auf den vollen Wert (fullverði) des Landes, d. h. dessen vollen Schätzungswert im Gegensatze zu dem ursprünglich gegebenen Kaufpreise, und sie führt, wenn auch jetzt der Verkäufer noch nicht zahlen will, zur gerichtlichen Zuerkennung eines dem Werte entsprechenden Anteiles am Lande. Da ist nun in hohem Grade bedenklich, was über das Thema der Beweisführung gesagt wird. Nach dem unmittelbar vorangehenden Paragraphen [1]) soll für den Fall, daß der Verkäufer das verkaufte Land wieder einlösen will, von ihm durch die Vertragszeugen darüber Beweis erbracht werden, unter welchen Bedingungen der Verkauf stattgefunden hatte; ist aber der Zeugenbeweis durch Ablauf der 20jährigen Frist verjährt, so entgeht der Käufer seiner Klage durch einen selbdritt geschworenen Eid darüber, „at hann er ór tryggvavátta ábyrgð", [2]) wenn nicht etwa durch eine rechtzeitig vorgenommene lýsíng oder Übertragung des ursprünglichen Vertragszeugnisses auf neue Zeugen jener Verjährung des ersteren vorgebeugt worden ist. Man sollte nun erwarten, daß auch in unserem Falle, da umgekehrt der Käufer seinen Kaufpreis zurückverlangt, dieselben Grundsätze zur Anwendung zu kommen hätten; dies ist indessen nur teilweise der Fall, indem nämlich der Betrag des zurückzuerstattenden Kaufpreises durch den Eid des Verkäufers bewiesen werden soll, wenn die beigezogenen Zeugen nicht mehr vorgeführt werden können, wogegen aber im übrigen noch eine Beweisführung des klagenden Käufers über seinen Besitzstand gefordert wird. Ich glaube mir aber diese eigentümliche Bestimmung folgendermaßen zurechtlegen zu sollen. Klar ist zunächst, daß, wenn auch der Käufer seine Klage auf den gesamten Inhalt des forsölumáli zu stützen hatte, doch kaum ein anderer Teil des Vertragsinhaltes ihm vom Verkäufer bestritten werden konnte, als die Höhe des Kaufpreises, da der Ver-

[1]) FrþL. XII, 1; vgl. X, 28. [2]) ebenda, 7.

käufer doch weder den Verkauf überhaupt, noch insbesondere den Verkauf mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes in Abrede stellen konnte, ohne sich selbst den empfindlichsten Schaden zu tun; letzteres wäre ja nur möglich unter der Voraussetzung, daß der Wert des Landes ein beträchtlich geringerer war als der des Kaufpreises, während das Recht umgekehrt stets voraussetzt, daß das fullverði des verkauften Landes weit mehr als dessen Kaufpreis und lediglich die Gefahr ins Auge faßt, daß möglicherweise dieser letztere ganz unverhältnismäßig niedrig bestimmt sein könnte. Von hier aus erklärt sich zur Genüge, daß man über den Abschluß des Kaufvertrages selbst und den dabei gemachten Vorbehalt der Wiedereinlösung keine besondere Beweisführung forderte; dagegen bleibt immerhin noch auffällig, daß man von dem Käufer einen Beweis darüber forderte, daß er das fragliche Land verpachtet und im verflossenen Jahre dessen Pachtzins bezogen habe, also einen Beweis über Tatsachen, welche mit dem Klagegrunde doch keineswegs in wesentlicher Verbindung stehen. Zweifellos werden wir in dem Beweise der vorgenommenen Verpachtung und des bezogenen Pachtzinses nur den erbrachten Nachweis des klägerischen Besitzstandes zu erkennen haben, wobei man sich nicht daran stoßen darf, daß schlechthin Verpachtung des Landes durch den Käufer vorausgesetzt und mit der anderen Möglichkeit gar nicht gerechnet wird, daß dieser etwa das erkaufte Land selber bewirtschaftet haben könne; ähnliches kommt öfter vor [1]) und hängt somit offenbar mit weitverbreiteten wirtschaftlichen Gewohnheiten zusammen, die der Kompilator als einfach gegeben stillschweigend voraussetzte. Der Beweis des Besitzstandes aber scheint im gegebenen Falle auf die Sachlegitimation des Klägers und dessen Befähigung abgezielt zu haben, die der Herausgabe des Kaufpreises entsprechende Gegenleistung, die Rückgabe nämlich des verkauften Landes, sofort vollziehen zu können, soferne ja der Verkäufer zur Rückerstattung des Kaufpreises nur unter der Voraussetzung verpflichtet erscheinen konnte, daß der Käufer bereit und imstande war, ihm Zug um Zug das Land zurückzugeben. Ungenau ist es jedenfalls, wenn sowohl Aubert [2]) als Fr. Brandt [3]) den Verkäufer, welcher es auf die Klagestellung ankommen ließ, dadurch sein Recht einbüßen lassen wollen, das Land um den ursprünglichen Kaufpreis einzulösen, und ihm nur noch die Einlösung

---

[1]) vgl. z. B. FrþL. XI, 15.

[2]) ang. O., S. 62. [3]) Forelæsninger, I, S. 336.

um den vollen Schätzungswert gestatten; unsere Stelle läßt ihn vielmehr ganz ausdrücklich für den Fall, daß kein Zeugenbeweis geführt werden kann, zum Eide über den Betrag des ursprünglichen Kaufpreises oder vielmehr darüber zu, daß die von ihm angebotene Zahlung diesem entspreche, und heißt den Kläger erst dann auf den vollen Schätzungswert klagen, wenn der Beklagte auch jetzt noch nicht zahlt, und ihn dadurch zwingt, die gerichtliche Zuerkennung des Landes selbst zu fordern. — Bedenklich ist ferner auch, was weiterhin über das zweite Verfahren vor Gericht gesagt wird. Wenn das Geld ein volles Jahr ruhig gelegen ist (ef féit stendr þá kyrt á 12 manaði), soll dieses zweite Verfahren im nächstfolgenden Frühlinge beginnen, und zwar mag der Kläger, wenn er will, den vollen Gutswert beanspruchen. Er hat dabei zunächst eine heimstefna an seinen Gegner zu erlassen und dann an der Zusammenkunft ihn aufzufordern, ihm das Land aufzulassen; verweigert dieser hier die Auflassung, und wie wir wohl beifügen dürfen, auch die Zahlungsleistung, so geht nun die Sache mittels einer þíngstefna an das Dinggericht. Vor diesem ist zunächst durch Zeugen die richtige Einhaltung des geschilderten Verfahrens darzutun; ist aber dieser Nachweis erst gelungen, so haben die Dingleute dem Kläger mittels vápnatak soviel von dem Lande zu Eigen zuzusprechen, als dem von ihm seinerzeit bezahlten Kaufpreise entspricht und als er als Zinsland besessen hatte, soferne nicht etwa der Beklagte jetzt noch durch Zahlungsleistung diesem Beschlusse zuvorkommt. Sowohl Aubert als Fr. Brandt glauben nun dieses zweite gerichtliche Verfahren nach einem Zwischenraume von zwölf Monaten auf jenes erste folgen lassen zu sollen; eine solche Auffassung unserer Stelle scheint mir aber mit deren Wortlaut durchaus unvereinbar zu sein. Es ist meines Erachtens unmöglich anzunehmen, daß im Laufe des zweiten Verfahrens vom Gegner eine skeytíng des Landes begehrt und am Schlusse dieses Verfahrens eine Zuerkennung desselben mittels vápnatak von der Dinggemeinde beschlossen werden sollte, nachdem doch bereits am Schlusse des Verfahrens von derselben Dinggemeinde ebenfalls durch vápnatak verfügt worden war, daß dieses Land dem Kläger „sjálfskeytt" sei, d. h. von Rechts wegen als aufgelassen zu gelten habe. Brandt und Aubert meinen freilich diese zwiefache Zuerkennung des Landes durch die Annahme erklären zu können, daß die erste von ihnen noch ein Einlösungsrecht habe bestehen lassen, welches dann durch die zweite beseitigt worden sei. Aber eine skeytíng mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes

war ja bei der Eingehung des forsölumali vor sich gegangen und konnte somit unmöglich am Schlusse des ersten Verfahrens nochmals erfolgen; war also diese erste gerichtliche skeyting notwendigerweise bereits eine endgültige gewesen, so mußte sie auch eben damit jede Möglichkeit einer zweiten, nachfolgenden ausschließen. Hiernach dürfen die beiden Gerichtsverhandlungen, von welchen unsere Stelle spricht, nicht als aufeinanderfolgende gedacht werden, sondern nur als miteinander parallellaufende, also auf verschiedene Fälle berechnete; unter dieser Voraussetzung wird aber auch sofort klar, daß die an zweiter Stelle besprochene Verhandlung sich nur auf den Fall beziehen kann, da der Käufer, dem sein Kaufpreis nicht auf sein Verlangen hin zurückbezahlt worden war, nicht sofort Klage gestellt, sondern sich vielmehr zunächst darauf beschränkt hatte, für das nächste Jahr die lagaleiga mit 20 % neben seiner landsleiga zu beanspruchen. Das Jahr, dessen Ablauf abgewartet werden muß, ehe die an zweiter Stelle besprochene gerichtliche Verhandlung begonnen werden kann, ist demnach eben das Jahr, für welches der Käufer die Verzugszinsen neben seinem Pachtzinse zu beziehen hat; der Parallelismus aber, welcher zwischen dem im einen wie im anderen Falle einzuschlagenden Gerichtsverfahren in seinen Grundzügen besteht, erleidet im einzelnen allerdings einzelne Einschränkungen. Zunächst insoferne, als nur dann, wenn der Käufer gleich im ersten Jahre klagt, die Sache vorerst an einen kvöðudómr gelangt, während ein solcher ganz bei Seite gelassen bleibt, wenn die Klage erst im zweiten Jahre erhoben wird, nachdem vorher das Kapital ein Jahr lang dem Verkäufer gegen Verzugszinsen belassen worden war. Erinnert man sich der Tatsache, daß durch die Gesetzgebung des K. Magnús Erlíngsson der Spielraum der Privatgerichtsbarkeit beträchtlich eingeschränkt wurde und daß infolgedessen die jüngeren Redaktionen unserer Rechtsbücher wiederholt den skiladómr in Fällen beseitigt zeigen, in welchen die älteren ihn noch zur Anwendung bringen, so möchte man sich versucht fühlen, auch an unserer Stelle an einen Gegensatz älteren und neueren Rechtes zu denken und somit anzunehmen,. daß das Verfahren mit sofortiger Klagestellung an einem kvöðudómr und nur eventuellem Angehen des þings aus einer älteren, dagegen das Verfahren mit vorgängiger Berechnung von Verzugszinsen für ein Jahr und dann erst folgender Klagestellung beim Dinggerichte aus einer jüngeren Redaktion der FrþL. herübergenommen worden sei. Indessen ließe sich immerhin auch dann, wenn man das zwiefache Verfahren nicht auf eine Verschiedenheit des

älteren und neueren Rechtes zurückführen, sondern als dem Kläger zu freier Auswahl nebeneinander zur Verfügung gestellt ansehen wollte, noch einigermaßen erklären, daß in dem einen von beiden der skiladómr eine Rolle spielt und in anderen nicht; durch die formelle Ankündigung der Forderung von Verzugszinsen für das folgende Jahr konnte nämlich der Verkäufer als verarmt gelten in Bezug auf die ihm bevorstehende Anforderung und somit sich seinerseits veranlaßt sehen, gegen den Käufer vorzugehen, wenn er die Begründung seiner Forderung nicht zugestehen wollte. Zweitens aber ist zu beachten, daß bei der Verhandlung vor dem kvöðudómr die Forderung des Klägers noch auf den ursprünglichen Kaufpreis gerichtet ist, dessen Betrag durch die Vertragszeugen und in deren Ermangelung durch den Eid des Beklagten festgestellt wird, wogegen die Klage, welche an das Dinggericht zu bringen ist, weil der Beklagte dem Spruche des kvöðudómr nicht Folge leistete, oder weil er durch sein Verschulden einen Spruch dieses Gerichtes nicht zustande kommen ließ, auf den vollen Schätzungswert des Landes geht. Wird dagegen die Klage erst im zweiten Jahre gestellt und somit ohne vorgängige Angehung eines kvöðudómr gleich von Anfang an am Ding angebracht, so soll der Kläger sofort den vollen Schätzungswert des Landes beanspruchen dürfen, „ef hann vill“. Das letzterenfalls dem Kläger eingeräumte Wahlrecht wird doch wohl die Bedeutung haben, daß demselben anheimgestellt werden will, ob er den vollen Schätzungswert des Landes fordern will, oder aber den ursprünglichen Kaufpreis samt den 20% Verzugszinsen für das verflossene Jahr; da kaum angenommen werden darf, daß neben einer Klage auf den vollen Schätzungswert eine Forderung von Verzugszinsen aus dem vertragsmäßigen Kaufpreise zugelassen werden wollte, soferne ja ein verschiedener Kapitalwert des Landes doch nicht wohl gleichzeitig der Klage zugrunde gelegt werden konnte, wird man nämlich in der Wahl der Klage auf den vollen Schätzungswert einen Verzicht auf die Eintreibung der Verzugszinsen erkennen müssen und hieraus sich die Einräumung des Wahlrechtes zu erklären haben, da je nach Umständen die eine oder die andere Klage die vorteilhaftere für den Klagsberechtigten sein konnte. Bei dem Verfahren dagegen mit dem kvöðudómr scheint die Richtung der Klage auf den vollen Schätzungswert, wenn erst das Dinggericht angegangen werden muß, strafweise gemeint zu sein und darum jedes Wahlrecht ausgeschlossen werden zu wollen; indessen wäre auch möglich, daß die betreffende Bemerkung nicht ganz buchstäblich zu nehmen wäre und vielmehr

ihr eine leicht erklärliche Ungenauigkeit des Ausdruckes zugrunde läge. Unmittelbar vor der Besprechung der Klagestellung am Ding war nämlich der Möglichkeit gedacht worden, daß die Vertragszeugen nicht mehr zu Gebot standen und somit der ausbedungene Kaufpreis nur durch den Eid des Verkäufers hergestellt werden konnte; dieser Eid war dabei in einer Weise formuliert, die zeigt, daß er nur von dem zahlenden Verkäufer geschworen werden konnte, so daß also, wenn dieser die Zahlung verweigerte, dieser Preis überhaupt unbeweisbar blieb. Es wäre nun sehr wohl möglich, daß die Verweisung des Klägers, welcher sofort das Dinggericht anzugehen hat, auf den vollen Schätzungswert sich nur auf diesen letzteren Fall zu beziehen hätte, als in welchem eine Stellung der Klage auf den vertragsmäßigen Kaufpreis durch die Schuld des Gegners unmöglich gemacht war, und daß für den anderen Fall, da dieser Kaufpreis noch durch die Vertragszeugen bewiesen werden konnte, unsere Stelle eben nur darum Fürsorge zu treffen versäumt hätte, weil ihr Kompilator allzu ausschließlich den zuletzt besprochenen Fall im Auge behielt. Ich wage nicht zu entscheiden, ob die eine oder die andere Annahme vorzuziehen sei. Dagegen glaube ich noch ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß bei dem einen wie bei dem anderen Verfahren ganz gleichmäßig der Beklagte durch die Zahlungsleistung an den Kläger sich noch immer frei machen konnte, wenn diese nur noch vor der Fällung des Urteiles am Dinge erfolgte; daß ferner dieses Urteil zwar immer auf Auflassung lautete, aber keineswegs notwendig auf die Auflassung des ganzen in Frage stehenden Landes, sondern allenfalls auch nur auf einen Teil von diesem, in dessen Besitz der Kläger sich laut Ausweis seines Bezuges von Pachtgeldern befand und für welchen er auch seinerzeit den Kaufpreis bezahlt hatte (af jörðu svá mikit, sem hann tók leigu af; svá mikit ór jörðunni, sem hann fann fé fyrir jörðina, ok hann tók leigu af). Mit der Richtung der Klage auf „fullt jarðarverðit“ steht natürlich dieser letztere Satz nicht in Widerspruch, denn dieser volle Wert des Landes ist eben nicht als der Wert des ganzen Landes im Gegensatze zu dem Werte eines bloßen Teiles desselben zu verstehen, sondern lediglich als der volle Schätzungswert des verkauften Landes, mochte dieses nun ein ganzes Besitztum oder nur ein bestimmter Teil eines solchen sein, im Gegensatze zu dem wirklich bezahlten vertragsmäßigen Kaufpreise; aus der Fassung der betreffenden Bestimmung läßt sich demnach erkennen, daß in der Regel nicht ganze Güter zum Gegenstande derartiger Verträge gemacht zu werden pflegten, sondern nur

Teile, und zwar zumeist doch wohl nur ideelle Quoten von solchen, und daß der Käufer infolgedessen auch nur eine bestimmte Quote des Landes verpachten und von ihr den Pachtzins beziehen und dann vorkommendenfalls infolge der Nichtbezahlung des Preises durch den Verkäufer auch nur diese Quote sich gerichtlich zuschlagen lassen konnte. Andererseits bestätigen die obigen Bestimmungen aber auch noch die andere Tatsache, daß der wirkliche Wert des verkauften Landes in der Regel ein weit höherer war als der Betrag des Preises, welcher durch den forsölumáli für denselben ausbedungen zu werden pflegte, soferne ja nur unter dieser Voraussetzung die Zulassung einer Klage auf den Schätzungswert für den Käufer eine vorteilhaftere sein konnte als die Verweisung auf die Klage auf den wirklich gezahlten Preis. In der Tat mußte der Vorbehalt des Rechtes der Wiedereinlösung notwendig den Preis des verkauften Landes herabdrücken, und zwar in um so höherem Grade, je kürzer die Einlösungsfrist bemessen oder je unbestimmter dieselbe belassen war.

Übrigens konnte der forsölumáli, wie Aschehoug bereits treffend bemerkt hat,[1] nicht nur durch Vertrag, sondern in gewissem Umfange auch durch richterliche Zuerkennung begründet werden. Bei der Aufteilung von Land unter mehrere Miteigentümer konnte sich nämlich ergeben, daß der eine oder andere von diesen mehr für die Verbesserung des gemeinsamen Landes getan hatte als die übrigen, und galt für diesen Fall die Regel,[2] daß der Betreffende nach eidlicher Schätzung unparteiischer Leute einen seinem Mehraufwande entsprechenden Teil des Landes als Voraus erhalten sollte, diesen jedoch nur als forsölujörð, also so, daß den Miteigentümern dessen Einlösung um den von den Schätzungsleuten von Anfang an festgesetzten Wert vorbehalten blieb.

Nach allem dem kann es nicht schwer halten, sich die Konstruktion des Geschäftes, wie es in den GþL. sowohl als in den FrþL. ausgeprägt vorliegt, klar zu machen. Möge dasselbe als forsölujörð, málajörð oder stefnujörð bezeichnet werden, immer erscheint dasselbe formell als ein Verkauf mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes. Die Bezeichnung forsölumáli scheint ausdrücklich auf diesen seinen Charakter hinzuweisen, indem der forsala eine eptirsala als gegenübergestellt zu denken ist, also die Wiedereinlösung unter den Gesichtspunkt eines Rückkaufes gebracht erscheint. Allerdings ist die Bezeichnung eptirsala meines Wissens in nor-

[1] ang. O., S. 223. [2] FrþL. XIV, 4.

wegischen Rechtsquellen nicht nachweisbar; aber dafür bieten die schwedischen Provinzialrechte die ganz entsprechende Bezeichnung aterköp, und zwar teilweise wenigstens in völlig entsprechender Verwendung.[1]) Sie gebrauchen den Ausdruck nämlich für den Fall, da der Verkäufer das von ihm verkaufte Land zurückkauft, oder da der Verpfänder das von ihm verpfändete Land wieder einlöst, und vielleicht überdies auch noch für den weiteren Fall, da der geborene Verwandte zum Zwecke einer Bußzahlung hingegebene Liegenschaften kraft seines Geburtsrechtes (byrþ) einlöst; doch bleibt bei der einzigen auf diesen letzteren Fall bezüglichen Stelle [2]) immerhin zweifelhaft, ob sich die Bezeichnung nicht vielmehr auf die kurz zuvor besprochene Einlösung verpfändeten Gutes beziehe. Materiell aber kann das in jene Form eingekleidete Geschäft sehr verschiedene Zwecke verfolgen. Es ist zunächst sehr wohl möglich, daß der Verkauf auch materiell wirklich als solcher gemeint ist und daß somit in erster Linie dessen bleibender Bestand ins Auge gefaßt erscheint, während doch der Verkäufer in Anbetracht gewisser möglicherweise eintretender Eventualitäten sich dessen Rückgängigmachung vorbehalten will; man denke z. B. an den Fall, da ein Auswanderer zwar sein Gut verkauft, aber doch für den etwaigen Fall seiner Rückkehr in die Heimat sich die Möglichkeit eines Zurücktretens in die alten Verhältnisse offen halten möchte, oder an den Fall, da der Verkauf erfolgt, um einem Befreundeten seine selbständige Niederlassung zu ermöglichen, die Wiedereinlösung aber in Anbetracht der Möglichkeit vorbehalten werden will, daß derselbe sich etwa auf dem Gute nicht sollte halten können, oder auch an einen Fall, da dringende Not zum Verkaufe zwingt, aber doch in der Hoffnung auf eine künftige Besserung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers der Rückkauf vorbehalten werden will u. dgl. m. Es ist aber auch ebensogut möglich, daß das Geschäft schon von vornherein nur als ein vorübergehendes gemeint war, und zwar gleichviel, ob dabei die Zeitdauer, für welche es Bestand haben sollte, von Anfang an bestimmt, oder ob deren Bestimmung dem Verkäufer überlassen worden war; auch in solchem Falle konnte aber der bei denselben verfolgte Zweck wieder ein sehr verschiedenartiger sein. Es konnte vorkommen, daß der Käufer es wesentlich auf den Besitz und Genuß des Gutes abgesehen hatte, während der

---

[1]) vgl. Schlyter, Glossar, S. 49; dann v. Amira, S. 207 und 584.
[2]) SML. Jorþab. 7/1; vgl. 7, pr.

Verkäufer anstatt dessen eine feste Geldsumme zu beziehen wünschte; gedachte der Käufer dabei das Gut selbst zu bewirtschaften, so mußte das Rechtsverhältnis materiell einen ziemlich ähnlichen Charakter annehmen wie die Verpachtung, nur daß die Stellung beider Kontrahenten eine weit gesichertere wär als bei dieser. Wenn schon beim Pachtvertrage, der auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen wurde, die Vorausbezahlung des Pachtgeldes für die ganze Pachtzeit (forleiga) ausbedungen werden konnte, so bekam der Grundeigentümer hier vollends in dem Kaufpreise das Kapital selbst in die Hand, dessen Zinsen das Surrogat des Pachtgeldes zu bilden hatten und er gewann dadurch nach eigener Wahl entweder ein weit erheblicheres Maß von Sicherheit, oder auch die Möglichkeit, durch glückliche Spekulationen die Höhe der ihm anfallenden Zinsen sehr beträchtlich zu steigern. Der Käufer dagegen trat nicht nur in den Besitz und Genuß des Gutes ganz wie bei einem Pachtvertrage, sondern er hatte auch in Bezug auf dessen Bewirtschaftung noch weit freiere Hand als dieser und galt seine Stellung überdies als eine ungleich vornehmere als die eines bloßen Pächters; spekulierte er aber, wie dies zumal im Þrándheimischen vielfach üblich gewesen zu sein scheint, nicht auf die eigene Bewirtschaftung des erkauften Landes, sondern auf den Bezug der aus ihm zu erzielenden Pachtgelder, so trug das Geschäft für ihn den Charakter einer nutzbringenden Kapitalanlage mit hinzutretender voller Realsicherheit, und konnte sich von hier aus unter Umständen gleichfalls empfehlen. Aber allerdings konnte ein derartiges Geschäft andererseits auch recht wohl unter den Gesichtspunkt eines Darlehens gestellt werden, welches der Käufer dem Verkäufer gewährt, und von diesem Gesichtspunkte aus kann dann die jenem ersteren durch den Übergang des Eigentumes gebotene Realsicherheit dem Geschäfte immerhin den Charakter einer Verpfändung verleihen; in unseren Rechtsbüchern lassen sich wirklich bestimmte Spuren der einen wie der anderen Gebrauchsweise desselben nachweisen. Die GÞL. z. B. sahen wir einmal die málajörð geradezu mit der leigujörð zusammenstellen,[1]) wenn es galt, die Rechtsmittel zu bezeichnen, welche dem Besitzer von Land gegenüber dem Verkäufer oder Verpächter zustehen, welcher ihm dieses vorenthält, und sie scheinen sich demnach der Berührungspunkte klar genug bewußt gewesen zu sein, welche sich zwischen unserem Geschäfte und dem Pachtvertrage ergaben. Die

---

[1]) GÞL. 79.

FrþL. dagegen sprechen in Bezug auf die Fahrhabe des Mündels dem Vormunde den Genuß der Früchte zu, wie er andererseits auch für diese die volle Gefahr zu tragen hat, wogegen „landaleigur allar", d. h. alle Früchte des liegenden Gutes, dem Mündel selbst verrechnet werden müssen „fyrir útan forsölujörð", [1]) d. h. mit Ausnahme der Früchte der forsölujörð, eine Ausnahme, welche sich nur unter der Voraussetzung erklären läßt, daß diese letzteren nicht als eine Nutzung von Grund und Boden betrachtet werden, welche ja nach dem maßgebenden Prinzipe dem Mündel zuzufallen hätte, sondern als eine Kapitalnutzung, welche eben darum dem Vormunde zukommt; hier wird demnach bezüglich der forsölujörð in erster Linie nicht mehr an das dem Käufer zustehende Eigentum am Lande gedacht, obwohl dies formell stets als bestimmend hervortrat, sondern vielmehr an das Geldkapital, welches vorübergehend in diesem Lande angelegt war. Die Analogie des Darlehnsgeschäftes, nicht mehr die des Pachtvertrages macht sich demnach hier geltend, und mit dieser Verschiebung des ökonomischen Schwerpunktes bei dem Geschäfte mag es denn auch zusammenhängen, daß die FrþL. auch dem Käufer die Lösung des Verhältnisses durch Rückforderung des Kaufpreises gestatten, und auch die GþL. wenigstens bezüglich der stefnujörð denselben Weg zu gehen scheinen, während sie allerdings bezüglich der málajörð nur von dem Rechte des Verkäufers sprechen, das verkaufte Land wieder einzulösen; daß die FrþL. ferner dem Käufer bei beharrlicher Saumseligkeit des Verkäufers in Entrichtung des zurückgeforderten Kaufpreises den Zuschlag des Gutes zu bleibendem Eigentume in Aussicht stellen und damit seiner Sicherung eine neue Gewähr bieten, während die GþL. von einem solchen Zuschlage nichts wissen, vielmehr auch bei nicht rechtzeitiger Einlösung des Landes diesen dem Käufer nicht zu bleibendem Eigentume verfallen lassen, vielmehr höchstens die Einlösung um den vollen Schätzungswert an die Stelle der Einlösung um den ursprünglich gegebenen Kaufpreis treten lassen. Nach den GþL. beruht hiernach die dem Käufer durch das Geschäft gebotene Sicherheit nur auf dem Besitze und Genusse des Gutes, sowie auf dem Drucke, welchen dessen Entbehrung allenfalls auf den Verkäufer ausübt; sie ist ferner überhaupt nur unter der Voraussetzung vorhanden, daß der Gutswert den bezahlten Kaufpreis beträchtlich überschreitet; sie ist endlich selbst unter dieser Voraussetzung der Regel nach nicht der bestimmende

---

[1]) FrþL. IX, 22.

Zweck des Geschäftes, sondern nur eine beiläufig mit demselben verbundene Wirkung. Nach den FrþL. ist dagegen die materielle Gestaltung des Geschäftes dem Pfandrechte ungleich näher gerückt, und es liegt die Vermutung nahe, daß wir es dabei mit einer späteren Entwicklung zu tun haben, auf deren Verlauf die für den veðmáli maßgebenden Grundsätze bestimmenden Einfluß ausgeübt haben; aber doch hält sich die Umgestaltung insoferne noch ganz in dem alten Rahmen, als nach wie vor der Besitz und Genuß des Gutes auf den Käufer übergeht. In keiner Weise kann ich mich übrigens, wie bereits oben bemerkt, mit der von E. Hertzberg[1]) ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß die älteren Rechtsbücher selbst dem Institute bereits eine zwiefache Ausprägung mit Rücksicht auf dessen verschiedene ökonomische Verwendung gegeben hätten, indem die stefnujörð und das in FrþL. XII, 1 behandelte Geschäft auf einem wirklichen Verkaufe mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes beruhe, dagegen die málajörð und das in FrþL. XII, 2 besprochene Geschäft auf ein Darlehen mit Bestellung eines Gebrauchspfandes hinauslaufe. Der Unterschied, welcher zwischen der málajörð und stefnujörð bestand, beruhte vielmehr wesentlich nur darin, daß das verkaufte Land dort auf unbestimmte, hier aber auf bestimmte Zeit veräußert war; daß aber insbesondere die stefnujörð ganz wohl zu Kreditoperationen verwendet werden konnte, ergibt sich mit voller Bestimmtheit aus dem, was oben über die Anfechtbarkeit des Geschäftes wegen wucherischer Ausbeutung des Verkäufers, dann über das Recht des Käufers auszuführen war, seinen Kaufpreis zurückzufordern. Anderenteils liegt aber auch kein Grund vor, die in FrþL. XII, 1 und 2 behandelten Geschäfte als verschiedenartige zu betrachten. Richtig ist vielmehr meines Erachtens nur, daß in § 1 vorzugsweise die Eingehung des Vertrages und das Verfahren bei der Wiedereinlösung des verkauften Landes durch den Verkäufer behandelt wird, über welche § 2 nur ein paar dürftige Bemerkungen enthält, und daß umgekehrt § 2 die Rückforderung des Kaufpreises durch den Käufer einläßlich bespricht, von welcher hinwiederum der § 1 nichts sagt; daß dabei die Darstellung eine sehr ungelenke und keineswegs wohlgeordnete, auch von Wiederholungen nicht freie ist, mag sich aus der Benützung verschiedener Redaktionen des Rechtsbuches ergeben, deren ausgleichende Ver-

[1]) Grundtrækkene, S. 87—88, Anm.

arbeitung zu einem neuen Texte dem Überarbeiter hier wie an so manchen anderen Stellen nur sehr mangelhaft gelungen ist.

Man sieht übrigens aus dem Bisherigen, daß die geschichtlichen Ausgangspunkte für den veðmáli und für den forsölumáli durchaus verschiedene waren. Unter den Begriff des veð fielen ursprünglich alle und jede Geschäfte, bei welchen von dem Eintreten oder Nichteintreten eines bestimmt bezeichneten ungewissen Ereignisses ein dem einen oder dem anderen Kontrahenten zugehender Vorteil oder Nachteil abhängig gemacht war, gleichviel übrigens, welcher Art jenes Ereignis und welcher Beschaffenheit dieser Vorteil oder Nachteil sei; Geschäfte des verschiedensten juristischen Charakters konnten demnach die Natur des veð annehmen, wenn sie nur das tatsächliche Merkmal an sich trugen, daß sich bei denselben der eine Kontrahent für den Fall des Eintretens oder Nichteintretens einer bestimmten Suspensivbedingung einem gewissen Rechtsnachteile unterwarf. Dagegen setzt der forsölumáli immer einen Kauf mit Vorbehalt des Rückkaufes um den ursprünglich bezahlten Kaufpreis voraus; in diesen einheitlichen juristischen Rahmen konnten aber Geschäfte der verschiedensten wirtschaftlichen Bedeutung gebracht werden, je nachdem die bei dem Vertragsabschlusse maßgebenden Motive mehr die bei einem Verkaufe, bei einer Verpachtung oder bei einem pfandrechtlich gesicherten Darlehen ausschlaggebenden waren. Nur dann, wenn beim veðmáli das ungewisse Ereignis, welches als Suspensivbedingung figuriert, in der Nichtzahlung einer bestimmten Schuldforderung besteht und überdies der Vorteil und Nachteil, welcher sich für die Kontrahenten an den Eintritt jener Bedingung knüpft, als Verfall einer bestimmten dem Schuldner gehörigen Sache zugunsten des Gläubigers sich darstellt, nimmt der veðmáli den Charakter eines Versicherungs- und insbesondere eines Verpfändungsgeschäftes an; nur dann, wenn beim forsölumáli der Schwerpunkt auf den gezahlten Kaufpreis und auf dessen Sicherstellung bis zu seiner seinerzeitigen Heimzahlung gelegt wird, tritt dieselbe Erscheinung beim forsölumáli ein. Wird aber dann beim veðmáli der Verfall des Pfandes ganz oder annähernd auf einen dem Betrage der Pfandschuld entsprechenden Teil des Wertes des Pfandobjektes beschränkt und somit dem Pfandgläubiger die Verpflichtung auferlegt, eine etwaige Hyperocha herauszubezahlen, wird andererseits beim forsölumáli auch dem Käufer das Recht eingeräumt, das Verhältnis einseitig zu lösen, indem er seinen Kaufpreis zurückfordert und für den Fall der nicht rechtzeitigen Heimbezahlung

dieses Kaufpreises der Zuschlag des belasteten Landes ihm in Aussicht gestellt, dann nähern sich freilich beide Geschäfte einander vermöge ihrer beiderseitigen pfandrechtlichen Gestaltung; es begreift sich aber, daß diese Annäherung sich nur sehr allmählich und durch mancherlei Mittelglieder hindurch vollziehen konnte, und daß sie andererseits auch nicht alle Anwendungsfälle des veð einerseits und der forsölujörð andererseits vollkommen erschöpfend umfassen konnte.

§ 8. Das Recht des isländischen Freistaates.

Als máli oder lögmáli wird in unserem jüngeren Rechtsbuche derjenige Vertrag definiert,[1]) durch welchen sich jemand das Recht erwirbt, eine bestimmte Liegenschaft für den Fall, daß sie überhaupt feil wird, um denselben Preis zu erwerben, welchen der dritte Käufer bietet; doch wird sofort beigefügt, daß der Vertrag auch in der Weise abgeschlossen werden könne, daß von den Kontrahenten gleich von vornherein der Preis festgesetzt wurde, um welchen der Berechtigte das Land zu übernehmen befugt sein solle, falls dasselbe überhaupt dem Verkaufe unterstellt werden wolle. In dem älteren Rechtsbuche findet sich allerdings keine derartige Begriffsbestimmung vor; nach den sonstigen, in beiden Rechtsbüchern ganz gleichmäßig wiederkehrenden Bestimmungen über das Rechtsverhältnis kann jedoch nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß jene Definition auch für die Konúngsbók als maßgebend betrachtet werden darf und ist durch sie der máli ganz unzweifelhaft als ein Vorkaufsrecht oder Einstandsrecht gekennzeichnet. Aus den Eingangsworten des ganzen Abschnittes aber, welcher von dem lögmáli handelt, ergibt sich nach dem übereinstimmenden Wortlaute beider Texte,[2]) daß die Begründung desselben zwar nicht notwendig, aber doch sehr häufig mit dem Verkaufe von Land in der Art zusammenhing, daß sich der Verkäufer denselben an dem verkauften Lande vorbehielt. Ein paarmal scheint allerdings auch von einem máli gesprochen werden zu wollen, welcher auf anderen Gegenständen als auf Land ruht;[3]) indessen wird der máli an den betreffenden

---

[1]) Staðarhólsbók, 401/432—33.

[2]) Konúngsbók, 192/98; Staðarhólsbók, 401/432.

[3]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434 und 435.

Stellen immer mit dem veð zusammen genannt und kann demnach, da sonst immer nur Land als Gegenstand des ersteren bezeichnet wird, sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob jene wenigen Stellen sich nicht etwa nur ungenau ausdrücken, wenn sie die für das veð zweifellos begründete Anwendbarkeit auf die Fahrhabe auch auf den máli erstrecken zu wollen scheinen.

Die Förmlichkeiten für die Begründung des máli sind wesentlich dieselben wie beim veð. Der Vertrag muß demnach mittels handsöl eingegangen,[1]) sodann aber mittels einer lýsing zuerst den Nachbarn, sodann aber auch noch am Alldinge der versammelten Landsgemeinde bekannt gegeben werden;[2]) beides Vorschriften, von deren Beobachtung die Parteien sich hier so wenig wie beim Pfandvertrage freimachen können, auch wenn sie beim Vertragsabschlusse ausdrücklich über deren Umgehung übereinkommen. Ist aber jene zwiefache lýsing richtig erfolgt, so wird eine Wiederholung derselben nur unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise nötig wie beim veð, also zunächst dann, wenn einer der beiden Kontrahenten stirbt und dessen Recht demzufolge auf seine Erben übergeht, sowie wenn die Vertragszeugen sterben, oder wenn der Vorkaufsberechtigte sich ihrer nicht mehr erinnert;[3]) in allen diesen Fällen wird ganz gleichmäßig eine Wiederholung der lýsing am lögberg von drei zu drei Jahren nötig. Gleich dem veð geht aber auch der máli nicht nur auf die Erben des Berechtigten über, sondern er kann überdies von diesem auch unter Lebenden veräußert werden, nur daß von dem Wechsel in der Person des Berechtigten dem Eigentümer des belasteten Landes Kenntnis gegeben und überdies am Alldinge durch eine lýsing von demselben Mitteilung gemacht werden muß, welche lýsing gleichfalls wieder von drei zu drei Jahren zu wiederholen ist.[4]) Unser jüngeres Rechtsbuch gestattet auch hier wieder die Veräußerung nur an einen Erwerber, welcher demselben Landesviertel angehört, in welchem das belastete Land liegt;[5]) da jedoch die beiden Rechtsbücher übereinstimmend die Regel aufstellen, daß der Vorkaufsberechtigte, welcher das Land oder auch nur das Landesviertel verlassen will, innerhalb dessen das belastete Land liegt, dem Eigentümer dieses Landes vor beigezogenen

[1]) Konúngsbók, 192/98; Staðarhólsbók, 401/432.

[2]) Konúngsbók, 192/98—99; Staðarhólsbók, 401/433 und 434.

[3]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.

[4]) Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434—35.

[5]) Staðarhólsbók, 401/434—35.

Zeugen einen innerhalb dieses Landesviertels angesessenen Mann nennen soll, an den er während seiner Abwesenheit das Angebot zum Vorkaufe zu richten habe,[1] so ist doch wohl anzunehmen, daß auch jene Beschränkung der Veräußerungsbefugnis in der Konúngsbók nur zufällig unerwähnt geblieben ist. Daß auch beim máli wieder ein Bevollmächtigter mit der Vornahme der lýsíng beauftragt werden darf,[2] daß ferner auch hier wieder der Vormund diese für seinen Mündel vorzunehmen hat, und daß der Minderjährige selbst sie erst nach erreichter Volljährigkeit vornehmen darf,[3] daß endlich auch beim máli die nicht gehörig vorgenommene lýsíng als nicht vorgenommen gilt und die Ungültigkeit des máli zur Folge hat,[4] versteht sich von selbst und wird überdies in beiden Rechtsbüchern auch noch ausdrücklich ausgesprochen, mit Ausnahme nur des ersten Satzes, welcher auch hier wieder, gewiß nur zufällig, in der Staðarhólsbók fehlt. Daß aber die bei einem Wechsel in der Person des Berechtigten an den Eigentümer des belasteten Landes zu richtende Aufforderung, in Zukunft vorkommendenfalls das málaland dem neuen Erwerber des Vorkaufsrechtes zur Ausübung des Vorkaufes anzubieten, bei dem máli ihre sehr einleuchtende Bedeutung hatte und somit nicht wie bei dem veð noch einer besonderen Erläuterung bedarf, braucht kaum noch erwähnt zu werden.

Wenn aber die Vorschriften über die formelle Behandlung des veð und des máli wesentlich dieselben sind, so hört doch diese Gleichartigkeit der Regelung beider Rechtsinstitute sofort auf, sowie deren materieller Inhalt in Frage kommt, wie dies zumal bei deren Realisierung der Fall ist; da nämlich das veð wesentlich ein Pfandrecht, der máli dagegen wesentlich ein Vorkaufsrecht ist, müssen sich selbstverständlich alle diejenigen Vorschriften durchaus verschieden gestalten, welche sich auf die Ausübung des einen und des anderen Rechtes beziehen. Nach dieser Seite hin ist aber vor allem zu beachten, daß der máli nur gegenüber einem Verkaufe des belasteten Landes geltend gemacht werden kann, welchen dessen Besitzer freiwillig mit einem Dritten abschließt. Ausdrücklich wird uns gesagt,[5] daß für den Fall, da der Tod des Eigentümers des belasteten Landes die Auseinandersetzung seines Nachlasses veranlaßt,

[1]) Konúngsbók, 193/102; Staðarhólsbók, 401/435.

[2]) Konúngsbók, 192/99.

[3]) Konúngsbók, 195/106; Staðarhólsbók, 401/436.

[4]) Konúngsbók, 193/102; Staðarhólsbók, 401/436.

[5]) Konúngsbók, 103/102; Staðarhólsbók, 401/435.

dieses Land dann nicht zum Vorkaufe angeboten werden müsse, wenn etwa die überlebende Witwe oder einer von mehreren Miterben dasselbe mittels einer an die anderen Interessenten zu entrichtenden Herausbezahlung an sich bringe, wogegen das Anbieten zum Vorkaufe für den anderen Fall allerdings als nötig bezeichnet wird, da die Erbinteressenten das Land an einen Fremden verkaufen wollen, um dessen Erlös unter sich zu verteilen. Für den Fall aber, da ein Angebot zum Vorkaufe wirklich notwendig wird, gelten zunächst folgende Regeln:[1]) Der Besitzer, welcher sein málaland zu verkaufen beabsichtigt, soll in der ersten Hälfte des einmánaðr, d. h. Ende März, zu dem Inhaber des máli kommen und ihm anzeigen, daß ihm das Land feil sei; doch darf er diese Anzeige allenfalls auch noch etwas später machen, wenn dies nur noch spätestens eine Woche vor Sommersanfang, d. h. längstens zu Anfang April geschieht. Dabei soll er ihm vor beigezogenen Zeugen auf den ersten Sommertag, welcher immer zwischen den 9. und 15. April fällt, in seiner, des Vorkaufsberechtigten, eigener Wohnung Termin geben (heimstefna), damit er ihm hier seinen Käufer vorführen und den Vorkauf anbieten könne; nach der Konúngsbók muß das Gebot, welches der dritte Käufer gemacht hat, schon bei dieser Heimladung dem Vorkaufsberechtigten mitgeteilt werden, während die Staðarhólsbók hiervon nichts weiß. Ist die heimstefna richtig erfolgt, so hat sich der Geladene an dem ihm bezeichneten Tage zuhause treffen zu lassen; ist er, ohne daß ehehafte Not vorläge, von Hause abwesend, ohne einen geeigneten Bevollmächtigten zu seiner Vertretung hinterlassen zu haben, so gilt sein Vorkaufsrecht als erloschen (er þá landit málalaust) und wird der Ausgebliebene überdies dem Gegner mit drei Mark bußfällig.[2]) Anderenteils muß derjenige, welcher den Vorkauf anzubieten hat, sich an demselben Tage längstens bis Mittag mit seinem Käufer bei dem Inhaber des Vorkaufsrechtes einfinden und diesem sofort vor beigezogenen Zeugen anbieten, ob er das Land um denselben Preis kaufen wolle, welchen der anwesende dritte Käufer für dasselbe zu bezahlen bereit sei. Dieser dritte Käufer hat sofort seinerseits den Preis anzusagen, welchen er angeboten hat, und der Vorkaufsberechtigte muß sich dann sogleich darüber erklären, ob er von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch machen will oder nicht. Wählt er den Einstand, so gilt

---

[1]) Konúngsbók, 193/102; Staðarhólsbók, 401/436—37.

[2]) Konúngsbók, 193/103—4; Staðarhólsbók, 401/437.

das Kaufgeschaft als sofort zwischen ihm und dem Vorkaufer unter den angesagten Bedingungen abgeschlossen; lehnt er dagegen den Einstand ab, so gilt sein Vorkaufsrecht als erloschen (er þá af mále hans), es wäre denn, daß sich nachweisen ließe, daß der dritte Käufer wirklich um ein Erhebliches, d. h. um wenigstens fünf Unzen weniger bezahlte, als von ihm und dem Verkäufer angesagt worden war.[1]) Für den Fall eines derartigen betrügerischen Angebotes (brekboð, brek) stehen dem Vorkaufsberechtigten übrigens auch noch weitere Rechtsmittel zu Gebote.[2]) Hat zunächst der Vorkaufsberechtigte auf Grund eines betrügerischen Angebotes sich für den Einstand erklärt, so verfallen die beiden bei dem gespielten Betruge Beteiligten, der Verkäufer also und der dritte Käufer, der Strafe der Landesverweisung, wenn ihnen anders das betrügerische Verfahren nachgewiesen werden kann, nur daß die Strafklage längstens am dritten Alldinge angestellt werden muß; überdies wird durch fünf dem Lande zunächst wohnende Grundeigentümer der Schätzungswert dieses Landes festgestellt, und hat nun der Vorkaufsberechtigte, je nachdem er den ihm abgeschwindelten Kaufpreis bereits erlegt hat oder nicht, entweder nur diesen Schätzungswert zu entrichten oder das über denselben hinaus Zuvielbezahlte wieder zurückzufordern. Hat dagegen der Vorkaufsberechtigte auf den Einstand verzichtet, so wird, wenn hinterher bewiesen werden kann, daß das Angebot ein betrügerisches gewesen war, gegen die Beteiligten dieselbe Strafklage gewährt, wie sie soeben besprochen wurde; die Konúngsbók bemerkt überdies ausdrücklich, daß der Vorkaufsberechtigte solchenfalls den Kaufpreis als nichtig anfechten (stefna til rofskaupinu) dürfe, und daß dieser als nichtig aufzuheben sei, wenn der Beweis des Betruges gelinge. Das Vindikationsverfahren muß indessen schon am nächsten Alldinge nach erfolgtem Angebote durchgeführt werden, und ist demnach die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Wirkungen des gespielten Betruges an eine beträchtlich kürzere Verjährungsfrist gebunden, als die Geltendmachung seiner strafrechtlichen Folgen. Die Staðarhólsbók enthält dagegen anstatt dieses letzteren, ihr fehlenden Zusatzes eine längere Bestimmung, deren Verständnis freilich seine besonderen Schwierigkeiten hat.[3]) Für den Fall nämlich, daß der Vorkaufsberechtigte bereits zu der Zeit, da ihm das Land

---

[1]) Konúngsbók, 192/100; Staðarhólsbók, 401/437.

[2]) Konúngsbók, 192/100—101; Staðarhólsbók, 402/437—38.

[3]) Staðarhólsbók, 402/438—39.

zur Erklärung über den Vorkauf angeboten wird, Verdacht schöpft, daß ihm ein höherer Preis als der wirklich ausbedungene angesagt worden sei, wird ihm hier folgender Ausweg eröffnet. Er mag solchenfalls gleich von vornherein unter Beiziehung von Zeugen erklären, daß er auf die Ausübung seines Einstandsrechtes aus dem Grunde verzichte, weil er das ihm mitgeteilte Angebot für ein betrügerisches (brekboð) halte; das schützt ihn bei seinem Rechte, „ef hann er rétthafe at orðenn". Der meines Wissens nur an dieser Stelle vorkommende Ausdruck „rétthafe" scheint mir nicht auf den rechtlichen Erwerb des Vorkaufsrechtes bezogen werden za dürfen, wie dies von Þórðr Sveinbjörnsson geschah, welcher unsere Stelle übersetzt: „ita facere ei fas est, si legaliter jus protimeseos acquirebat", und auch in seinem Glossare nur die Erklärung gibt: „jus habens, jure gaudens";[1]) dem Zusammenhange der Stelle nach erscheint diese Erklärung durchaus ungenügend, und wenn von den Lexikographen Eiríkr Jónsson das Wort mit: „retmæssig, lovlig Besidder", von Joh. Fritzner mit: „retmæssig Besiddelse af noget", von Guðbrandr Vigfússon mit: „in lawful possession of" erklärt wird, so sind alle diese Erklärungen sichtlich nur der von Þórðr Sveinbjörnsson gegebenen nachgeschrieben. Ich möchte vielmehr den Ausdruck nur auf das Obsiegen in der betreffenden Beweisführung und dem betreffenden Prozesse beziehen und somit unsere Stelle dahin verstehen, daß die gleich von vornherein vom Einstandsberechtigten abgegebene Erklärung, auf die Ausübung des Einstandes zu verzichten, weil er die erfolgte Preisangabe für eine betrügerische halte, ihn unter der Voraussetzung bei seinem Rechte schütze, daß er hinterher den gespielten Betrug zu beweisen vermöge und somit in dem nachträglich geführten Prozesse ein obsiegendes Urteil erlange. Schließen aber trotz der abgegebenen Erklärung der Grundeigentümer und der Dritte ihren Kaufvertrag ab, so mag der Vorkaufsberechtigte diesen sofort anfechten (stefna til rofs kaupinu) und dem Käufer das Land abvindizieren (stefna til brigðar of landit), indem er zugleich eine Buße von drei Mark gegen ihn einklagt. Am Ding haben fünf landbúar die Frage des Betrugs durch ihren Wahrspruch zu erledigen, und der Kauf wird als nichtig aufgehoben, wenn sie einen Betrug als gegeben annehmen; die fünf dem Lande zunächst wohnenden Grundeigentümer haben sodann dieses abzuschätzen und mag der Vorkaufsberechtigte dasselbe um den von ihnen festgestellten

---

[1]) Bd. II, S. 242 der Quartausgabe, Glossar, S. 68.

Schätzungswert kaufen. Auch diese Vindikationsklage soll am nächsten Alldinge nach erfolgtem Angebote angestellt werden; neben ihr mag der Vorkaufsberechtigte aber, wenn er will, auch noch eine Bußklage auf drei Mark gegen den Verkäufer richten, weil dieser das Land billiger als um den ihm angesagten Preis verkaufte, und eine weitere Bußklage auf denselben Betrag darum, weil er ihm das Land nicht um den Preis anbot, um welchen er es verkaufte; auch in diesem Falle wird der Beweis durch den Wahrspruch der fünf landbúar erbracht. Neben den soeben angeführten Klagen gewährt aber die Staðarhólsbók dem Vorkaufsberechtigten alternativ auch noch den anderen Ausweg, in der oben bezeichneten Weise gegen den Verkäufer sowohl als gegen den Käufer auf Landesverweisung zu klagen, falls sich nur überhaupt die Tatsache des betrügerischen Angebotes nachweisen läßt. Die Staðarhólsbók läßt somit dem Kläger die Wahl zwischen einer strengeren und einer milderen Strafklage, von denen jedoch die letztere ungleich rascher verjährt als die erstere und überdies auch späterer Entstehung zu sein scheint als diese, da die Konúngsbók nur die strengere Strafklage kennt. Dabei fällt auf, daß einerseits auch die Konúngsbók die kürzere Verjährungsfrist für die zivilrechtliche Klage vorschreibt und somit die längere nur auf die Strafklage anwendet, und daß andererseits die Staðarhólsbók die Zivilklage nur im Anschlusse an die mildere Strafklage bespricht, welche sie eben auch derselben kürzeren Verjährungsfrist unterwirft; wahrscheinlich hat demnach das jüngere, in der Staðarhólsbók vertretene Recht an die Behandlung der Zivilklage im älteren Rechte angeknüpft und die Bußklage, welche es alternativ mit der Klage auf Landesverweisung dem Vorkaufsberechtigten einräumen wollte, darum jener ersteren auch bezüglich der Verjährungsfrist gleichgestellt. — Je nach Umständen haben die bisher besprochenen Regeln auch wohl Modifikationen zu erleiden oder bedürfen dieselben doch einer Vervollständigung durch weitere Nebenbestimmungen. So gilt zunächst der Satz,[1]) daß das Anerbieten von Land zum Vorkaufe ebensogut durch einen Bevollmächtigten, wie durch den Eigentümer selbst besorgt werden kann, nur daß der Bevollmächtigte sich auf Verlangen des Vorkaufsberechtigten als solcher durch die Vorführung der Zeugen legitimieren muß, welche bei der Erteilung der Vollmacht mittels handsöl beigezogen worden waren.

---

[1]) Konúngsbók, 193/104; Staðarhólsbók, 402/440.

So wird ferner bestimmt,[1]) daß für den Fall, da eine Vorkaufsberechtigung einem Minderjährigen zusteht, das Anbieten des belasteten Landes zum Vorkaufe an dessen Vormund zu richten ist, falls dieser anders innerhalb desselben Landesviertels wohnt, in welchem das Land liegt. Will nun der Vormund von dem angebotenen Vorkaufe Gebrauch machen, so mag er dies tun; aber er handelt dabei auf eigene Wag und Gefahr, soferne er das auf Grund des máli erkaufte Land selber behalten muß, wenn es der Mündel nach erreichter Volljährigkeit nicht übernehmen will. Mag der Vormund dagegen von dem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen, so kann der Eigentümer des Landes dasselbe verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Vorkaufsrecht auf demselben ganz in derselben Weise liegen bleibe, wie es zuvor auf demselben gelegen hatte, was doch wohl nur dahin verstanden werden darf, daß dem Mündel das Recht vorbehalten bleiben soll, seinerzeit nach erreichter Volljährigkeit noch nachträglich von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit muß daran erinnert werden, daß auch die Veräußerung eines máli nur an einen Erwerber geschehen darf, welcher in demselben Landesviertel wohnt, in welchem das belastete Land liegt,[2]) und daß der Vorkaufsberechtigte, welcher das Land oder auch nur das Landesviertel verlassen will, in welchem das belastete Land liegt, dem Eigentümer dieses Landes einen innerhalb dieses Landesviertels angesessenen Mann zu benennen hat, an welchen er während der Dauer seiner Abwesenheit vorkommendenfalls das Angebot zum Vorkaufe richten soll,[3]) letzteres eine Verpflichtung, welche offenbar auch den Vormund traf, wenn er in einem anderen Landesviertel wohnte, als in welchem das Land lag, an welchen seinem Mündel ein Vorkaufsrecht zustand. Aber auch in dem zuletzt erwähnten Falle kamen, wenn das belastete Land wirklich während der Abwesenheit des Berechtigten seinem Bevollmächtigten zum Vorkaufe angeboten wurde, ziemlich dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie beim Vormunde.[4]) Auch der Bevollmächtigte kann nämlich von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen, wenn er will, jedoch nur auf die Gefahr hin, daß er das gekaufte Land selber behalten und aus seinen eigenen Mitteln bezahlen muß, wenn der Vollmachtgeber dasselbe bei seiner Heimkehr seinerseits nicht haben

[1]) Konúngsbók, 195/105—106; Staðarhólsbók, 401/435—36.
[2]) Staðarhólsbók, 401/434—35.
[3]) Konúngsbók, 193/102; Staðarhólsbók, 401/435.
[4]) Konúngsbók, 196/106; Staðarhólsbók, 401/436.

will, wogegen dieser nach freiem Ermessen das Land umgekehrt auch für sich in Anspruch nehmen kann, natürlich gegen Ersatz des Kaufpreises, soweit dieser nicht etwa durch die während seiner Abwesenheit eingegangenen Pachtgelder bereits gedeckt ist; verzichtet dagegen der Bevollmächtigte auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes, oder enthält er sich jeder Erklärung über das Angebot, so mag der Eigentümer des Landes dasselbe verkaufen, jedoch so, daß das alte Vorkaufsrecht auf demselben liegen bleibt, was ich gleichfalls wieder dahin verstehen zu sollen glaube, daß der Vorkaufsberechtigte nach seiner Heimkehr noch binnen gesetzter Frist von demselben Gebrauch machen kann.

Im Bisherigen wurde stets vorausgesetzt, daß der Grundeigentümer, welcher sein Land zur Ausübung des Vorkaufsrechtes anbieten will, für dasselbe bereits einen dritten Käufer gefunden habe; es kann jedoch das Angebot auch erfolgen, ehe er noch einen Käufer ermittelt hat, und gelten für diesen Ausnahmsfall folgende Regeln:[1] Ist das belastete Land seinem Eigentümer feil, ohne daß er doch noch einen annehmbaren Käufer gefunden hätte, so kann er dennoch die oben besprochene vorläufige Anzeige an den Vorkaufsberechtigten richten, nur mit dem Beifügen, daß er vorerst noch keinen Käufer habe. Die Anzeige muß dabei ganz wie sonst spätestens eine Woche vor Sommersanfang gemacht werden, „und bereite du dich", soll er sagen, „darauf vor, daß ich am ersten Sommertage mit einem Käufer nach deiner Wohnung komme, wenn ich für das Land einen Käufer finde". Findet sich nun eine Woche, oder auch nur drei Tage vor Sommersanfang ein Käufer, so soll der Grundeigentümer dem Vorkaufsberechtigten hiervon, sowie von dem ihm gebotenen Preise sofort Mitteilung machen, und hat sich dieser am ersten Sommerstage ganz in derselben Weise über das Angebot zu erklären, wie bei dem oben geschilderten regelmäßigen Verfahren. Findet sich dagegen erst noch später ein Käufer, so hat sich der Vorkaufsberechtigte wiederum drei Tage nach erfolgter Anzeige über das Angebot zu erklären; doch besteht dabei zwischen unseren beiden Texten eine geringe Verschiedenheit, indem die Konúngsbók diese spätere Anzeige überall erstatten läßt, wo der Verkäufer den Vorkaufsberechtigten persönlich zu treffen weiß (þá er hann finnr hann sjálfan at máli), wogegen die Staðarhólsbók schlechterdings fordert, daß die Anzeige am Wohnorte des letzteren (heima) erfolge. Der Text der

[1] Konúngsbók, 193 102—103; Staðarhólsbók, 402 439—40.

Staðarhólsbók erweist sich dabei deutlich als ein interpolierter; doch gestatten beide Texte übereinstimmend dem Verkäufer die Erlassung einer heimstefna an den Vorkaufsberechtigten mit einer siebentägigen Frist, soferne er desselben nicht anders habhaft zu werden weiß.

Auch sonst gedenken die Quellen noch einiger besonderer Vorkommnisse, welche bei dem Verkaufe von málaland unter Umständen vorkommen können. Zunächst wird ausgesprochen, was sich im Grunde von selbst versteht, daß die lýsíng des lögmáli dem wirklichen Sachverhalte entsprechen müsse, und daß sodann das Angebot zum Vorkaufe auch wieder in einer der lýsíng entsprechenden Art zu erfolgen habe;[1]) bemerkenswert ist aber die an diese Vorschrift sofort sich anschließende Bestimmung, daß für den Fall, da bei der Errichtung des máli gleich von vornherein der Preis bestimmt worden war, um welchen vorkommendenfalls der Vorkauf sollte ausgeübt werden können, das Anbieten zum Vorkaufe ohne Zuziehung des dritten Käufers erfolgen dürfe, während doch im übrigen das gewöhnliche Verfahren eingehalten werden müsse, und auffällig erscheint dabei überdies, daß derartiges Land an unserer Stelle dem málaland gegenübergestellt und somit selber eigentlich gar nicht mehr als málaland betrachtet wird. Beides ist indessen vollkommen folgerichtig. Die Zuziehung des dritten Käufers hat ja nur die Bedeutung, daß dieser den Preis anzugeben hat, um welchen er das Land zu kaufen bereit ist; sie hat demnach keinen Sinn, wenn der Vorkaufsberechtigte nicht um diesen Preis einzustehen hat, sondern um einen ganz anderen, von vornherein vertragsmäßig festgesetzten Preis. Wenn ferner der máli wesentlich als ein Vorkaufsrecht aufzufassen ist, so paßt dessen Bezeichnung in der Tat nicht mehr vollständig auf den Fall, da der Berechtigte um einen anderen als den vom dritten Käufer gebotenen Preis zu kaufen hat, indem er eben solchenfalls eigentlich nicht in den mit dem Dritten abgeschlossenen Kauf einsteht. — In einem solchen Falle soll ferner beim Verkaufe von málaland das Anerbieten zum Vorkaufe nicht erforderlich sein, dann nämlich, wenn dieses in einem óværuteigr besteht.[2]) Man versteht aber unter dem óværuteigr, wörtlich dem Landstücke der Unruhe, ein kleines Stück Weidelandes, welches ringsum von fremdem Besitze umgeben und darum ein beständiger Anlaß zu Streitigkeiten unter den Nachbarn ist; ein Wert von

---

[1]) Konúngsbók, 193/104; Staðarhólsbók, 402/440.

[2]) Konúngsbók, 194/104—105; Staðarhólsbók, 402/440.

höchstens fünf Unzen bildet dabei die Grenze, welche das Grundstück nicht überschreiten darf, ohne seine Eigenschaft als óværuteigr einzubüßen. Die vielfachen Konflikte unter den Nachbarn, welche infolge der Weideberechtigung auf einem so kleinen und so ungünstig gelegenen Landstücke sich ergeben mußten, haben aber wie zu jenem wunderlichen Namen, so auch zu einer ganz eigentümlichen rechtlichen Behandlung derartiger Besitzungen geführt. Nach einer, allerdings nur in der Staðarhólsbók vollständig erhaltenen Stelle [1]) gilt nämlich die Regel, daß einerseits der Grundeigentümer berechtigt ist zu fordern, daß der Weidebesitzer ihm sein Weideland um den Preis verkaufe, welchen fünf Nachbarn durch ihre eidliche Schätzung feststellen, und daß andererseits auch der Weidebesitzer fordern darf, daß der Grundeigentümer ihm dasselbe um eben diesen Preis abkaufe; weigert sich der eine oder andere, dieser Verpflichtung zu genügen, so trifft ihn eine Buße von drei Mark und der Gegner kann mit der Abschätzung einseitig vorgehen, mit ganz demselben Erfolge, wie wenn der andere Teil mitgewirkt hätte. Insoweit ist demnach in Bezug auf den óværuteigr einerseits eine gesetzliche Expropriation und andererseits ein gesetzlicher Zwangskauf vorgesehen, beides im Interesse der Landwirtschaft sowohl als des nachbarlichen Friedens. Wenn nun die Staðarhólsbók kurz und bündig den Satz ausspricht: „ekki skal maðr selja af málalandi, nema óværuteig, áðr hann býðr þeim landit er málann á", und unmittelbar darauf, mit der Konúngsbók übereinstimmend, die doppelte Vorschrift ausspricht, daß ein óværuteigr, welcher entweder selbst málaland ist oder auch innerhalb eines fremden málaland liegt, nach Maßgabe der früher bereits besprochenen Regeln veräußert und gekauft werden dürfe, so wird selbstverständlich angenommen werden müssen, daß hier wie dort nur an einen Verkauf zu denken sei, welcher unter den Begriff sei es nun einer gesetzlichen Expropriation oder eines gesetzlichen Zwangskaufes fällt, also an einen Verkauf des óværuteigr an den Eigentümer des umliegenden Landes, so daß also im Grunde nur gesagt ist, daß dem Expropriationsrechte des Grundeigentümers und dem Zwangsrechte des Weidebesitzers der máli des Vorkaufsberechtigten ganz ebensogut weichen muß als das Eigentum des Weidebesitzers selbst und die Handlungsfreiheit des benachbarten Grundeigentümers. Nebenher ergibt sich aber aus diesen Vorschriften

---

[1]) Staðarhólsbók, 396/428—29; vgl. aber auch Konúngsbók, 194/104—105.

auch noch die Folgerung, daß der Regel nach auch die Veräußerung bloßer Parzellen des málaland der Verpflichtung unterliege, dieselben zum Vorkaufe anzubieten, während zugleich die Frage angeregt wird, ob nicht auch für den Fall eines zwangsweisen Ankaufes des óværuteigr durch den Eigentümer des denselben umgebenden málaland die Konsequenz entstehe, daß sich sein Vorkaufsrecht nunmehr ohne weiteres auf das vergrößerte Land beziehe, was unter Umständen für ihn von Vorteil, unter Umständen aber auch, des sich erhöhenden Preises wegen, von Nachteil sein kann. Die Wortfassung unserer Texte ist nicht völlig klar; indessen scheint sie doch eher auf eine Bejahung als auf eine Verneinung der Frage hinzudeuten. — Keines Anbietens zum Vorkaufe bedarf ferner der Verkauf von málaland dann, wenn dasselbe nur auf bestimmte Zeit veräußert werden will, soferne sich nur diese Frist nicht auf mehr als drei Jahre erstreckt;[1]) die Konúngsbók behandelt aber auch eine derartige Veräußerung gar nicht als einen Verkauf, stellt sie vielmehr dem Verkaufe geradezu als etwas anderes gegenüber, während die Staðarhólsbók auch in diesem Falle von einem Verkaufe spricht und nur den auf so kurze Zeit geschlossenen Verkauf dem auf ewig (at alda öðli) oder doch auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossenen Verkaufe entgegensetzt. Immerhin konnte aber ein derartiges Geschäft sehr leicht dazu mißbraucht werden, um einen wirklichen und für alle Zukunft gültigen Verkauf zum Nachteile des Vorkaufsberechtigten zu verdecken, und unsere Rechtsbücher eröffnen darum dem Vorkaufsberechtigten für den Fall, daß er einen derartigen Verdacht hegt, einen zwiefachen Ausweg. Einmal nämlich kann er gegen den Verkäufer eine Strafklage anstellen, welche sich auf die Tatsache des widerrechtlichen Verkaufes stützt, und auf drei Mark Buße, sowie auf sechs Unzen „handsalsslit" geht; sodann aber kann er auch den Verkauf als ungültig anfechten, und geht die Klage letzterenfalls gegen den Käufer. War dieser letztere beim Abschlusse des Kaufvertrages von dessen Widerrechtlichkeit unterrichtet gewesen, so kann die Klage gegen ihn zugleich auch auf eine Buße von drei Mark gerichtet werden; wußte er dagegen nicht, daß das von ihm erkaufte Land einem máli unterlag, so bleibt er bußfrei, während der Verkäufer dafür neben der Buße von drei Mark an den Vorkaufsberechtigten noch einer weiteren ebensolchen an den Käufer unterliegt und nach der Konúngsbók überdies auch noch an diesen

---

[1]) Konúngsbók, 194/105; Staðarhólsbók, 402/440—41.

wie an jenen je sechs Unzen „handsalsslit“ zu entrichten hat, von welcher letzteren Zahlung die Staðarhólsbók freilich keine Erwähnung tut.

Mancherlei Vorschriften finden sich auch in Bezug auf das Verfahren, welches für den Fall einzuhalten ist, da der Vorkaufsberechtigte erklärt hat, in den Kauf einstehen zu wollen. So bestimmt zunächst unser jüngeres Rechtsbuch ausdrücklich,[1]) was sich im Grunde schon von selbst versteht, daß bei dem zwischen dem Verkäufer und dem Vorkaufsberechtigten abzuschließenden Kaufvertrage ganz dieselben Förmlichkeiten beobachtet und insbesondere ganz in derselben Weise Zeugen beigezogen werden müssen, wie bei jedem anderen Landkaufe; daß ferner als „eindagi“ für die Zahlung des Kaufpreises ganz dieselben Orte und Zeiten gelten sollen, welche ein für allemal für gesetzlich zu leistende Zahlungen vorgeschrieben sind (í öllum stöðum, þar er gjöld ero mælt). Beides ist im Grunde nur eine Folge der durchgreifenden Regel, daß der Vorkaufsberechtigte eben nur in den mit dem Dritten verabredeten Vertrag einzustehen hat, in diesen aber auch seinem vollen Umfange nach; beides müßte somit auch gelten, wenn es in der Staðarhólsbók nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre, und kann somit auch nicht als eine besondere Eigentümlichkeit des jüngeren Rechtsbuches gegenüber dem älteren gelten. Ähnlich steht es aber auch, wenn die Staðarhólsbók vorschreibt,[2]) daß der Käufer in diesem Falle wie bei allen anderen Landkäufen sein gekauftes Gut an den nächsten Fahrtagen nach dem Kaufsabschlusse zu beziehen hat, also am Donnerstag bis Samstag der siebenten Sommerwoche; daß ferner der abziehende Verkäufer, wenn er etwa noch irgend welchen Hausrat in den Wohngebäuden, oder Heu in Stadeln oder auf Stöcken zurückläßt, bezüglich der nachträglichen Abfuhr derartiger Dinge ganz denselben Regeln unterliegen soll, welche für den nach Ablauf seiner Pachtzeit abziehenden Gutspächter gelten und in dem vom Pachtlande handelnden Abschnitte unserer Rechtsbücher besprochen werden.[3]) Über die beiden zuletzt besprochenen Punkte finden sich überdies anderwärts, und zwar in unseren beiden Texten wesentlich übereinstimmend, noch mehrfache weitere Vorschriften. So wird bestimmt,[4]) daß die Zahlung des Kaufpreises vom dritten Käufer

---

[1]) Staðarhólsbók, 402/442—43. [2]) ebenda, 402/443.

[3]) Staðarhólsbók, 434/502—3; teilweise auch Konúngsbók, 220/138—39.

[4]) Konúngsbók, 193/104; Staðarhólsbók, 402/440.

in legalen Zahlmitteln (lögaurar) angeboten werden müsse und daß ein in anderer Weise gemachtes Gebot als nicht gemacht gelten solle; die Staðarhólsbók verbietet, was natürlich nur beispielsweise gemeint sein kann, insbesondere das Anbieten der Zahlung in Land, und ist der Grund dieser Bestimmung augenscheinlich der, daß die Zulassung eines Ausbedingens der Zahlung in individuell bestimmten, nicht marktgängigen Zahlmitteln das Vorkaufsrecht geradezu illusorisch machen würde. Die Zahlzeit wird ferner je nach der Verschiedenheit der Fälle in ganz verschiedener Weise bestimmt.[1]) Hat sich der Vorkaufsberechtigte auf Grund eines in regelmäßiger Weise erfolgten Angebotes bereits am ersten Sommertage für den Einstand entschieden, so hat er den Kaufpreis noch in demselben Jahre zu erlegen, und zwar am Donnerstage in der achten Sommerwoche und auf dem erkauften Lande selbst, soweit nicht etwa ein früherer gemeinsamer gjalddagi, d. h. Zahltag und Zahlort, für die beiden Kontrahenten bestand, wie dies z. B. für die Angehörigen eines und desselben Dingbezirkes der Fall war, für welche das skuldaþíng als solcher galt, welches unmittelbar nach dem Schlusse des várþinges an dessen Dingstätte abgehalten wurde.[2]) Die Staðarhólsbók fügt übrigens noch bei,[3]) daß das Land von dem einstehenden Vorkaufsberechtigten, wie oben schon bemerkt, an den nächsten Fahrtagen übernommen werden müsse, während der Verkäufer dasselbe bis dahin gleich einem Pächter zu bewahren und die Gefahr für dasselbe zu tragen hat, andererseits aber auch die sämtlichen Nutzungen desselben zu beziehen berechtigt ist, ganz wie dies auch von jedem anderen gilt, der mitten im Jahre sein Land verkauft, und daß er sich auch bei seinem Abzuge vom Gute ganz wie ein abziehender Pächter zu verhalten hat. Natürlich sind dabei unter den „nächsten Fahrtagen" die dem Kaufsabschlusse und nicht die dem Zahltage nächstfolgenden zu verstehen, was darum von erheblicher Bedeutung ist, weil die Fahrtage, wie bemerkt, in die siebente Sommerwoche fallen, also um eine Woche früher als der gesetzlich vorgesehene allgemeine Zahltag, der ja erst an der Spitze der achten Sommerwoche steht. Hat sich der Vorkaufsberechtigte dagegen erst nach dem ersten Sommertage für den Einstand erklärt, so läßt ihn die Konúngsbók auch erst am Donnerstage der achten

---

[1]) Konúngsbók, 193/103; Staðarhólsbók, 402/441.

[2]) vgl. Finsen, Ordregister, s. v. gjalddagi und skuldaþíng, S. 617 und 675—76.

[3]) Staðarhólsbók, 402/441—42.

Sommerwoche des nächstfolgenden Jahres den Kaufpreis erlegen, wenn nicht etwa die beiden Kontrahenten einen früheren gemeinsamen Zahltag haben; doch wird dabei noch zwischen zwei Fällen unterschieden, je nachdem nämlich die Erklärung des Einstandes noch längstens am Donnerstage der vierten Sommerwoche erfolgt oder noch später, etwa am Frühlingsdinge, welches nicht vor dem Ablaufe der vierten Sommerwoche beginnen und nicht nach dem Ablaufe der sechsten Sommerwoche enden durfte.[1]) Im ersteren Falle hat der Vorkaufsberechtigte noch in demselben Sommer, in welchem er den Einstand erklärt hat, an den Fahrtagen das Gut zu übernehmen, und wenn zwar der Kaufpreis für dasselbe erst im folgenden Jahre zu erlegen ist, so ist er doch zu erlegen „með leigum", d. h. mit Zinsen, so daß der Verkäufer also in dem Bezuge der Zinsen aus dem Kaufpreise für das betreffende Jahr keinen Ersatz für die Nutzungen des Landes erhält, welche auf den einstehenden Vorkaufsberechtigten übergegangen sind; im zweiten Falle dagegen hat der Vorkaufsberechtigte das Land auch erst an den Fahrtagen des folgenden Jahres zu übernehmen, während bis dahin der frühere Besitzer auf demselben gleich einem Pächter wohnen bleibt, indem er alle Nutzungen aus demselben bezieht, aber auch alle Gefahr für dasselbe trägt, wogegen in diesem Falle der Kaufpreis für das Land erst im folgenden Jahre bezahlt wird, und zwar leigolaust, d. h. ohne Berechnung von Zinsen.[2]) Ganz dieselbe Bestimmung kehrt aber auch in der Staðarhólsbók wieder, nur mit der Abweichung, daß als der entscheidende Termin hier nicht der Donnerstag der vierten, sondern erst der Donnerstag der fünften Sommerwoche bezeichnet wird;[3]) eine Abweichung, welche möglicherweise nur einem Schreibfehler in dem einen oder dem anderen Texte ihre Entstehung verdankt und jedenfalls nur von sehr geringer Bedeutung ist. Beachtenswert ist aber, daß nach dem übereinstimmenden Zeugnisse beider Texte der Verkäufer für den Fall, da er noch ein Jahr sitzen zu bleiben hat auf dem Gute, die Gefahr für dieses unter allen Umständen tragen muß, wenn er auch etwa mit dem Käufer eine gegenteilige Abrede getroffen haben sollte (hvegi er hann stafar fyrir). Wunderlich ist ferner, daß für den Fall, da der Einstand erst nach Ablauf der dritten oder vierten Sommer-

---

[1]) vgl. Konúngsbók, 56/96.

[2]) Konúngsbók, 192/101; vgl. mit 193/103.

[3]) Staðarhólsbók, 402/442.

woche erklärt wird, in beiden Texten ganz gleichmäßig vorausgesetzt wird, daß seine Erklärung wenigstens noch am várþinge erfolge, während doch augenscheinlich auch dann ganz dieselben Folgen einzutreten hatten, wenn diese Erklärung erst nach dem várþinge, aber doch noch vor dem ersten Sommertage des nächstfolgenden Jahres abgegeben wurde. Es wird eben hier, wie so oft, das regelmäßig Vorkommende allein ins Auge gefaßt worden sein, ohne daß darum doch seltenere, und deshalb außer Acht gelassene Vorkommnisse von der gleichen Behandlung mit jenen ausgeschlossen werden wollten. Endlich mag noch erwähnt werden, daß in allen hier besprochenen Fällen die Zahlung immer auf dem verkauften Lande selbst zu entrichten ist, und daß andererseits eine Abweichung von dem legalen Zahltage und Zahlorte stets für den Fall vorbehalten bleibt, da die Beteiligten etwa einen früheren Zahltag und anderen Zahlort gemein haben.

Dies die Bestimmungen der Rechtsbücher über den máli. Aus anderen Quellen weiß ich zu diesen nichts hinzuzufügen, als etwa die Notiz, daß eine vollkommen verlässige Sage gelegentlich von Vorgängen, welche den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts angehören, eines máli Erwähnung tut, welchen Hrafn Sveinbjarnarson am Mýrarlande, einem Besitztume seines Dingmannes Mögr, hatte;[1]) da der Verkauf des Landes an einen Dritten ohne eine vorgängige Befragung des Hrafn hinterher zu Mißhelligkeiten führt, ist klar, daß an dieser Stelle unter dem máli genau dasselbe Rechtsverhältnis verstanden wird wie in unseren Rechtsbüchern, ohne daß doch eine weitere Aufklärung über dieses aus dem Berichte zu entnehmen wäre. Vergleicht man aber den máli des isländischen Rechtes mit dem des norwegischen, so zeigt der erste Blick, daß beide einen durchaus verschiedenen Charakter an sich tragen. Nur das Recht, unter gewissen Voraussetzungen ein bestimmtes Gut gegen Erlage eines gewissen Geldbetrages an sich bringen zu dürfen, ist es, was dem máli hier und dort gemein ist; aber sowohl die Voraussetzungen, unter welchen das Gut zu erwerben steht, und der Preis, welcher für dasselbe zu bezahlen ist, als auch die Art, wie das Recht auf den máli begründet wird, sind hier und dort durchaus verschieden. Der máli des norwegischen Rechtes entsteht jederzeit durch einen Verkauf mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes. Die Wiedereinlösung ferner ist bei ihm entweder an einem von vornherein ver-

---

[1]) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, 12/658.

tragsweise bestimmten, oder an einem vom Verkäufer willkürlich zu wählenden Termine vorzunehmen; wenn die FrþL., und teilweise wohl auch die GþL., dem Käufer ebenfalls das Recht einräumen, seinerseits die Einlösung zu fordern, so durften wir hierin eine spätere Neuerung erkennen, und überdies blieb selbst bei dieser späteren Gestaltung des Rechtsverhältnisses die Entscheidung der Frage, ob und wann eingelöst werden dürfe und solle, doch immerhin lediglich dem Ermessen der ursprünglichen Kontrahenten überlassen. Endlich bestimmt sich der Preis, um welchen die norwegische málajörð einzulösen ist, grundsätzlich immer nach dem Verkaufspreise, um welchen dieselbe vordem durch den Wiedereinlösenden selbst verkauft worden war, und es konnte nur ausnahmsweise in Notfällen oder strafweise der durch eine Abschätzung zu ermittelnde Gutswert an die Stelle dieses ursprünglichen Kaufswertes treten. Nach isländischem Rechte dagegen konnte zwar die Begründung des máli ebenfalls mit einem Verkaufe des belasteten Landes in Verbindung stehen, und tatsächlich scheint dieselbe sogar sehr häufig mit einem Vorbehalte zusammengehangen zu haben, welchen der Verkäufer bei einem solchen für sich machte; aber doch ist eine derartige Modalität der Begründung des máli auf Island nur möglich, aber keineswegs notwendig, vielmehr kann dieser hier ganz wohl auch durch einen frei eingegangenen Vertrag auf ein Gut gelegt werden, welches gar niemals demjenigen gehört hatte, zu dessen Gunsten ihm die Beschränkung auferlegt werden will, und der máli kann somit ganz ebensogut eine eingelegte, als eine vorbehaltene Last des Landes bilden. Nach isländischem Rechte tritt ferner die Befugnis, das málaland gegen Entgeld an sich bringen zu dürfen, weder an einem von vornherein bestimmten Termine ein, noch hängt deren Eintritt von der einseitigen Kündigung des einen oder des anderen Kontrahenten ab, sondern dieselbe ist schlechterdings an die Voraussetzung gebunden, daß das málaland von seinem Eigentümer verkauft werden will, und von welcher Voraussetzung hinwiederum das norwegische Recht nicht das mindeste weiß. Endlich ist auf Island für die Einlösung des málaland der Regel nach der Betrag des von dem dritten Käufer gebotenen Preises maßgebend, wogegen es zwar zulässig erschien, daß die Kontrahenten gleich von vornherein bei der Begründung des máli vertragsweise den Preis feststellten, um welchen vorkommendenfalls die Einlösung zu geschehen hatte, aber doch immerhin nur ausnahmsweise in dieser Weise vorgegangen wurde. Mit anderen Worten: der isländische máli stellt sich grundsätzlich als ein Vor-

kaufsrecht dar, welches gleich unseren Näherrechten dingliche Wirkung hat und somit ebensogut gegen den dritten Käufer wie gegen den Verkäufer geltend gemacht werden kann, dagegen aber mit dem Pfandrechte ganz und gar keine Berührung hat; der norwegische máli ist hingegen unter keiner Voraussetzung ein Vorkaufsrecht, dagegen grundsätzlich ein vom Verkäufer sich vorbehaltenes Wiedereinlösungsrecht und nur durch besondere Gestaltungen, welche das eine und das andere Rechtsinstitut unter besonderen Voraussetzungen und durch besondere Verabredungen allenfalls annehmen kann, mögen beide unter Umständen einige Ähnlichkeit miteinander gewinnen. Aber doch ist es kaum denkbar, daß Unterschiede so tiefgreifender Art zwischen den beiden so nahe verwandten Rechten in Bezug auf ein in beiden wesentlich gleich benanntes Institut von Anfang an bestanden haben sollten, und wird es somit gelten, deren divergierende Ausbildung von einem vorauszusetzenden gemeinsamen Ausgangspunkte aus nach Möglichkeit zu erklären. Da will mir nun scheinen, daß es kaum einem Zweifel unterliegen könne, daß dieser gemeinsame Ausgangspunkt in derjenigen Gestaltung des altnorwegischen Rechtes zu suchen sei, welche die GþL. uns erhalten zeigen, und daß sich nur das isländische Recht mit der Zeit von diesem Ausgangspunkte nach und nach entfernt habe. Man wird sich daran erinnern dürfen, daß die isländischen Rechtsbücher zwar nicht schlechthin fordern, aber doch als etwas ganz besonders oft Vorkommendes bezeichnen, daß der máli durch einen beim Verkaufe von Land durch den Verkäufer gemachten Vorbehalt begründet werde, und daß dieselben überdies gestatten, daß der Einstand um einen von vornherein ausbedungenen Preis statt um den vom dritten Käufer angebotenen Kaufschilling verabredet wurde; trafen beide Besonderheiten zusammen und war dabei, was unstreitig sehr nahe lag, der ausbedungene Einstandspreis in gleicher Höhe mit dem beim ersten Verkaufe gegebenen und genommenen Kaufpreise festgestellt, so waren damit zwei von den drei Momenten gegeben, welche für den norwegischen máli gegenüber dem isländischen charakteristisch waren, und es mag ja sein, daß eine derartige Gestaltung des Institutes die erste Stufe seiner Umbildung auf Island bezeichnet hatte. Von entscheidendem Einfluß auf den Gang seiner Umbildung dürfte aber jenes Einstandsrecht gewesen sein, welches das norwegische Recht den Stammgutsfolgern für den Fall der Veräußerung eines Stammgutes an einen dritten Käufer von alters her einräumte. Das Institut des óðal selbst hatte man freilich auf Island von Anfang

an fallen gelassen, aber doch wohl kaum aus Scheu vor den Fesseln, welche dasselbe dem freien Verkehre in Bezug auf den Grundbesitz anlegte, sondern vielmehr lediglich aus dem Grunde, weil dasselbe, auf uralter Fortvererbung in einem und demselben Hause beruhend, in einem Kolonielande sich nicht sofort einführen ließ, in welchem alles Grundeigentum auf freier, erst vor vergleichsweise kurzer Zeit vollzogener Okkupation beruhte, und weil dann hinterher, als dasselbe nach längerem Bestande des Freistaates sich hätte einführen lassen, eine von demselben absehende Rechtsordnung sich bereits vollständig eingelebt hatte, zu deren nachträglicher Veränderung ein zwingendes Bedürfnis nicht vorlag. Um so mehr mochte es sich aber empfehlen, Einstandsrechte ähnlicher Art, wie sie das norwegische Stammgüterrecht kannte, auf etwas anderer Grundlage, nämlich auf Grund eines frei eingegangenen Vertrages statt auf Grund länger fortgesetzter Vererbung zuzulassen, um denjenigen, welchen es um größere Stabilität ihres Grundbesitzes zu tun war, die Möglichkeit zu verschaffen, sich diese zu sichern. Der alte máli mochte allenfalls als Anhaltspunkt benützt werden, um einen derartigen Ersatz für das nicht herübergenommene Stammgüterrecht zu bilden, indem das Einlösungsrecht, welches bei ihm vermöge eines gelegentlich eines Verkaufes gemachten Vorbehaltes entstand, mit jenem anderen Einlösungsrechte zusammengeworfen wurde, welches nach norwegischem Rechte den Verwandten beim Stammgute zukam, und welches denselben insbesondere auch bei einem beabsichtigten Verkaufe des Stammgutes ein Einstandsrecht sicherte. Die vielfache Zusammenstellung des lögmáli mit dem lögveð, welche uns in den isländischen Rechtsbüchern so charakteristisch entgegentritt, während doch beide Institute in der Ausbildung, in welcher sie uns vorliegen, nur sehr wenig miteinander gemein zu haben scheinen, dürfte ebenfalls auf eine Zeit zurückschließen lassen, in welcher der erstere noch eine dem norwegischen forsölumáli mehr entsprechende Gestalt zeigte, und überdies die Vermutung nahe legen, daß auch noch zu der Zeit, in welcher unsere Rechtsbücher entstanden, der isländische máli tatsächlich wenigstens vorzugsweise dazu benützt worden sein möge, um für Kapitalforderungen eine entsprechende Sicherstellung zu gewinnen.

§ 9. Die Gesetzgebung des Königs Magnús lagabœtir.

Die beiden revidierten Christenrechte des Borgarþínges und des Gulaþínges geben selbstverständlich für unseren Zweck ebensowenig irgend welche Ausbeute, als eine solche aus dem sogenannten Christenrechte des K. Sverrir zu gewinnen ist; dagegen bietet bereits wieder die Járnsíða ganz interessante Erscheinungen auf unserem Gebiete dar. Das Stammgüterrecht der norwegischen Provinzialrechte ist in dieses für Island bestimmte Gesetzbuch nicht herübergenommen worden, wenn auch an ein paar Stellen desselben durch ungeschicktes Ausschreiben norwegischer Vorlagen die óðalsjörð [1]) oder das óðalsvitni [2]) stehengeblieben ist. Ebenso ist das norwegische Recht bezüglich der málajörð, stefnujörð und forsölujörð nicht in die Járnsíða übergegangen; nur an einer einzigen Stelle, welche zunächst von der leigujörð handelt, sind aus Ungeschicklichkeit die Worte: „ok svá málajörð, ef sú er" aus der als Vorlage benützten älteren Quelle mit herübergenommen worden, [3]) wobei möglicherweise der máli á jörðu der FrþL. bestimmend eingewirkt haben mag, im übrigen aber kommt in Stellen, welche dem norwegischen Rechte entlehnt sind, der Ausdruck máli nur zur Bezeichnung der Dienstmiete, [4]) oder wieder für die vertragsmäßigen Zuwendungen an die Frau aus dem Vermögen des Mannes gebraucht vor, [5]) also in der ganz allgemeinen Bedeutung von Vertrag überhaupt. Dagegen zeigt sich an anderen Stellen der lögmáli des älteren isländischen Rechtes beibehalten. Zunächst ist eine Stelle zu bemerken, [6]) welche ganz an die älteren Rechtsbücher sich anschließend die Möglichkeit bespricht, daß jemand beim Verkaufe von Land sich an diesem einen lögmáli vorbehält. Die Eingehung des Vertrages mittels handsöl, die Vorschrift einer doppelten lýsing vor fünf Nachbarn und am nächsten Alldinge, endlich auch

---

[1]) Járns., Mannh. 2 und Erfðat. 2, vgl. mit FrþL. Einleitung, 2 und VIII, 2; dann auch Járns., Landabrb. 8.

[2]) Járns., Landabrb. 1; vgl. mit GþL. 266.

[3]) Járns., Landabrb. 17; vgl. GþL. 79.

[4]) Járns., Kaupab. 19; vgl. GþL. 70.

[5]) Járns., Erfðat. 19; vgl. GþL. 115.

[6]) Járns., Landabrb. 5; vgl. Konúngsbók, 192/98—99 und Staðarhólsbók, 401/432—33 und 434.

der weitere Satz, daß eine fernere lýsíng insolange nicht mehr nötig sei, als die Vertragszeugen leben und zur Verfügung stehen, wird ganz ebenso wiederholt wie die Regel, daß die Geltendmachung des lögmáli seinerzeit um den Preis zu erfolgen habe, welchen der dritte Käufer anbietet, falls nicht etwa der Preis von Anfang an vertragsmäßig festgestellt worden sei, um welchen das Land übernommen werden könne, soferne es feil werde. Auffallen kann dabei nur etwa, daß die Wiederholung der lýsíng nur für den Fall des Abhandenkommens der Vertragszeugen gefordert wird und nicht auch für den Fall des Todes des einen der beiden Kontrahenten, dann für den Fall der Veräußerung des máli an einen neuen Erwerber; indessen wird man bei der kurzen Fassung der Járnsíða und der rohen Art ihrer Bearbeitung hieraus um so weniger darauf schließen dürfen, daß die lýsíng für diese letzteren Fälle aufgegeben werden wollte, als die Jónsbók, wie sich zeigen wird, sich in dieser Richtung wieder näher an das ältere isländische Recht anschließt. Eine zweite Stelle regelt sodann das beim Angebote zum Vorkaufe einzuhaltende Verfahren.[1]) Die eine Woche vor Sommersanfang dem Vorkaufsberechtigten zu machende Anzeige von dem beabsichtigten Verkaufe und die an ihn zu erlassende heimstefna auf den ersten Sommertag, die Verpflichtung des Vorkaufsberechtigten, an diesem Tage entweder sich selbst zu Hause treffen zu lassen, oder anstatt seiner daselbst einen Bevollmächtigten bereit zu halten, sowie auch die Folgen einer Versäumung dieser Obliegenheit, die Folgen endlich einer Ablehnung des Einstandes gegenüber einem ehrlichen oder unehrlichen Angebote, werden hier wesentlich ebenso besprochen wie in den älteren Rechtsbüchern, und sind die wenigen Änderungen, welche sich an deren Vorschriften vorgenommen zeigen, nur von sehr geringer Bedeutung, soferne es sich bei denselben lediglich um Veränderungen in den Bußsätzen oder Fristbestimmungen, Kürzungen des Ausdruckes u. dgl. m. handelt. Endlich kommt noch jene aus Anlaß des veðmáli bereits besprochene Stelle in Betracht, welche bestimmt,[2]) daß der Verkauf von málaland durch den Eigentümer den Vorkaufsberechtigten ganz in derselben Weise zur Vindikation des Landes berechtigt, wie die Veräußerung verpfändeten Landes den Pfandgläubiger, oder die Veräußerung des einem Weibe oder

---

[1]) Járns., Landabrb. 7; vgl. Konúngsbók, 192/100 und 103/102, sowie Staðarhólsbók, 401/436—37.

[2]) Járns., Landabrb. 8.

einem Minderjährigen gehörigen Landes durch das Weib ohne die Mitwirkung ihres Geschlechtsvormundes, bezw. durch den Altersvormund dort den Geschlechtsvormund und hier den Mündel nach erreichter Volljährigkeit zur Klagestellung berechtigt. Anderwärts wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung zwar ihrer Wortfassung nach nur teilweise, aber ihrem Inhalte nach völlig im Einklange mit dem älteren isländischen Rechte sei, soferne ja selbstverständlich die Umgehung des Vorkaufsrechtes bei dem Verkaufe des málaland als Voraussetzung ihrer Anwendung stillschweigend hinzuzudenken ist. Wenn sich auch in unseren Texten der älteren Rechtsbücher, wunderlich genug, eine entsprechende Satzung nicht vorfindet, so muß doch eine solche unzweifelhaft gegolten haben, da dem Vorkaufsberechtigten unmöglich ein Rechtsmittel zur Anfechtung des ohne vorgängiges Angebot abgeschlossenen Verkaufes versagt gewesen sein kann, und wird demnach wohl angenommen werden dürfen, daß die einschlägige Bestimmung der Járnsíða aus einem uns nicht mehr erhaltenen Texte geflossen und nur etwa in Bezug auf die Verjährungsfrist umgearbeitet worden sein werde.

Das gemeine norwegische Landrecht hat dagegen seine Bestimmungen über das hier zu behandelnde Geschäft teils aus den GÞL., teils aus den FrÞL. geschöpft, wie denn auch sowohl die Bezeichnung forsölumáli, [1]) als die Bezeichnungen stefnujörð und málajörð [2]) in demselben gebraucht werden; jedoch hat dasselbe in einzelnen Beziehungen diese seine Vorlagen auch wohl durch eigene Zutaten einigermaßen abgeändert. Aus der Verwendung der erwähnten Bezeichnungen wird man wohl den Schluß ziehen dürfen, daß die doppelte Form des Verkaufes mit bestimmter und nicht bestimmter Wiedereinlösungszeit noch immer nebeneinander vorgekommen sein werde; bemerkenswert ist aber, daß die Bezeichnung máli im Landrechte nebenbei auch in jenem anderen, den FrÞL. geläufigen Sinne gebraucht wird, nämlich für den auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossenen Pachtvertrag. So gilt in bezug auf den Bevollmächtigten des Grundeigentümers die Regel: [3]) „umboðsmaðr má eigi lengra mála byggja en 3 vetra mála“, während beim Tode, sei es nun des Grundeigentümers oder des Pächters der letztere oder dessen Erbe nur noch „eina örð“ haben soll, „þó at allmargar sé teknar“. So wird ferner der Satz der FrÞL. wieder-

[1]) Landsl., Landabr. 12. [2]) ebenda, 15.
[3]) ebenda, Landsleigub. 1.

holt:[1]) „landsdróttinn á kost at taka af honum umboð, þegar hann vill, en máli haldist allt at einu, sem hann átti at byggja; þat eru þrjár arðir", samt dem anderen, daß beim Tode des Grundeigentümers oder seines Bevollmächtigten „haldist einn arðarmále síðan". Auffälliger noch als in den älteren Quellen ist allerdings dieser verschiedene Gebrauch des Wortes máli in den Landslög, weil er sich hier innerhalb eines und desselben Gesetzbuches zeigt; indessen bleibt derselbe immerhin erklärlich, wenn man die überaus mechanische Weise erwägt, in welcher dieses aus den älteren Provinzialrechten kompiliert wurde. — Über die Begründung der Eigenschaft einer málajörð oder stefnujörð spricht sich das gemeine Landrecht nicht aus, und wird demnach anzunehmen sein, daß bezüglich derselben die allgemeinen Regeln über den Verkauf von Liegenschaften maßgebend waren. Handelte es sich demnach um Stammgut, so mußte das zu veräußernde Gut nach wie vor den Stammgutsfolgern zur Übung ihres Einstandrechtes angeboten werden; nur sind die Vorschriften über die Art, wie dieses Angebot zu erlassen ist, jetzt in mehrfacher Beziehung anderen gewichen.[2]) Die Ankündigung braucht z. B. jetzt nicht mehr gerade im Herbst, und der Einstand selbst nicht notwendig am Donnerstage in der Osterwoche zu erfolgen, wie nach den GÞL.; vielmehr wird nur noch gefordert, daß der anzuberaumende Termin so gewählt werde, daß das ganze Einstandsgeschäft innerhalb eines halben Jahres von dem Angebote an gerechnet vollständig abgewickelt sein könne. Der Einstand erfolgt ferner jetzt nicht mehr um den Kaufpreis, welcher von dem dritten Käufer geboten wird, sondern um den Schätzungswert, welchen sechs verständige Männer feststellen, sodaß also der Charakter eines Vorkaufsrechtes im Grunde dem Rechte des Stammgutsfolgers fortan gar nicht mehr innewohnt. Endlich tritt unter den Entschuldigungsgründen, welche eine Verjährung des Rechtes des Stammgutsfolgers ausschließen oder doch hinausschieben, neben dessen Abwesenheit, Verhinderung durch des Königs Dienst, Krankheit, sowie Unkenntnis hinsichtlich des erfolgten Aufgebotes, jetzt auch noch der Mangel der zur Einlösung des Landes nötigen Geldmittel auf, vorausgesetzt nur, daß dessen Vorhandensein von zehn zu zehn Jahren durch eine lýsing bekanntgegeben werde. Auch gilt jetzt die Regel,[3]) daß Männer und Weiber einander wechselseitig

---

[1]) Landsl., Landabrb. 17; vgl. FrþL. XIV, 2.

[2]) Landsl., Landabrb. 4. [3]) ebenda, 7; vgl. FrþL. XII, 5.

das Stammgut zum Einstande anzubieten haben, während nach den FrþL. der umgekehrte Satz gegolten hatte, anderer und geringfügigerer Veränderungen im Verfahren hier zu geschweigen. Besprochen wird dagegen im allgemeinen Landrechte das Verfahren, welches der Verkäufer einer forsölujörð eingehalten hat, wenn er von seinem Rechte der Wiedereinlösung Gebrauch machen will, und zwar sollen in dieser Beziehung wesentlich dieselben Vorschriften gelten, welche bereits die FrþL. dieserhalb aufgestellt hatten.[1]) Hier wie dort soll der Verkäufer im Spätherbste, zwischen Michaeli und Weihnachten, dem Verkäufer seine Absicht, das Land einzulösen, bekannt geben; dagegen lautet die gleichzeitig zu erlassende Ladung zum Geldempfange auf den Donnerstag nach der Osterwoche, was eher an die in den GþL. vorgeschriebene Frist erinnert, ohne doch völlig mit derselben zusammenzufallen. Neu ist überdies der Beisatz, daß die Einlösung auch sofort an demselben Tage erfolgen könne, an welchem die Anzeige erfolgt war, wenn einerseits der Einlösende sich bereit erklärt, den Betrag des ursprünglichen Kaufpreises zu erlegen, wie es durch seine Zeugen festgestellt wird, und wenn andererseits der Besitzer des Gutes die Zahlung schon so früh anzunehmen bereit ist; ein Beisatz freilich, der ganz selbstverständlich, und dessen Beifügung somit ohne alle Bedeutung ist. Tritt dieser letztere Fall nicht ein, und sind die Parteien nicht ohnehin über den Sachverhalt einig, so ist ganz wie nach den GþL.[2]) an der anberaumten Tagfahrt ein Zeugenbeweis sowohl über die richtige Vornahme der Anzeige und der Ladung, als auch über den Betrag des Guthabens auf dem Lande (hversú míkla aura hann á í þessari jörðu) zu erbringen, und der Betrag sofort anzubieten, über welchen die Zeugen aussagen. Wie nach den FrþL. soll ferner bei der Wiedereinlösung das Land auch jetzt noch in demselben Zustande zurückgegeben werden, in welchem es seinerzeit übernommen worden war, und sollen demnach alle Verbesserungen oder Verschlechterungen desselben nach unparteiischer Abschätzung dem bisherigen Besitzer zu Gute oder zu Lasten gerechnet werden; andererseits soll aber auch, wiederum nach den FrþL., auf die Veränderungen im Geldwerte Rücksicht genommen werden, welche sich allenfalls in der Zwischenzeit ergeben, haben könnten, und soll demnach bei der Wiedereinlösung unter allen Umständen

---

[1]) Landsl., Landabrb. 11—12; vgl. FrþL. XII, 2—3.

[2]) vgl. GþL. 276.

genau derselbe Sachwert zurückerstattet werden, welcher seinerzeit als Kaufpreis bezahlt worden war. Kann dagegen der Einlösende den Betrag des seinerzeit bezahlten Kaufpreises nicht mehr durch Zeugen nachweisen, so wird der derzeitige Besitzer zum alleinigen Eide über dessen Höhe zugelassen wie nach den FrþL.; ganz wie nach diesen wird endlich auch dem früheren Käufer des Landes das Recht eingeräumt, seinerseits auf die Lösung des Verhältnisses und auf die Herausbezahlung seines Kaufpreises gegen Zurückgabe des Landes zu dringen, nur freilich in etwas anderen Formen als vordem, worüber später noch das Nähere zu sagen sein wird. Bezüglich des Falles, da sich der Käufer zu der Zeit außerhalb des Landes oder doch außerhalb des Dingverbandes befindet, in welcher der Verkäufer einlösen will, finden wir die Vorschriften der GþL. eingestellt;[1]) der Einlösende hat sich somit zunächst an den Bevollmächtigten (umboðsmaðr) des Abwesenden zu halten, eventuell an dessen Erben, oder wenn das Land von dem seinerzeitigen Käufer wieder weiter verkauft worden war, allenfalls auch an dessen Nachmann, nach seiner eigenen Wahl. Auffällig ist dabei, daß der Fall, da weder ein Bevollmächtigter noch ein Erbe des abwesenden Besitzes innerhalb des Dingverbandes zu finden ist, im Landrechte nicht mehr berücksichtigt wird, während doch die GþL. für diesen Fall als letzten Notbehelf noch ein Verfahren am Ding vorgesehen hatten; doch wird hieraus wohl kaum der Schluß gezogen werden dürfen, daß dieser Notbehelf vom Landrechte absichtlich fallen gelassen werden wollte, vielmehr mag recht wohl sein, daß man nur unnötig fand, für einen so selten eintretenden Fall besondere Fürsorge zu treffen, und lediglich der Praxis überlassen wollte, sich, sei es nun in der bisher üblich gewesenen oder in irgendwelcher anderen Weise in solchen Fällen selber zu helfen. Ferner zeigt sich jetzt die Frist für die Verjährung der Zeugenbeweises auf zehn Jahre verkürzt, und von 10 zu 10 Jahren muß demnach jetzt die lýsíng wiederholt werden, wenn nicht die Wiedereinlösung um den vollen Schätzungswert des Landes an die Stelle seiner Einlösung um dessen ursprünglichen Kaufpreis eintreten sollte.[2]) Die Verjährungsfrist ist danach den GþL. gegenüber um die Hälfte verkürzt, während die Bedeutung der lýsíng und das Verfahren bei derselben ganz in derselben Weise geregelt bleibt wie nach diesen; fraglich erscheint dabei aber, wie

---

[1]) Landsl., Landabrb. 15; vgl. GþL. 286.

[2]) Landsl., Landabrb. 13; vgl. GþL. 272 und 276.

der Satz: „nú liggr jörð 10 vetra, ok þá er eigi lýsing á, þá liggr hon til fullra aura þeim sem á“, sich zu dem anderen, vorhin schon besprochenen Satze verhalte: „en ef hann missir vátta þeirra, er hjá váro þá er hann fekk fé fyrir jörð, ok skil þá á, hversú mikit eða hvílíkt þat fé var, ok hefir sá eigi vitni til, er greiddi, þá sanne sá með einseiðe, er geldr, at hér er jafnmikit fé ok jafngótt, sem fyr var gefit“. Will man nicht annehmen, daß ein reines Übersehen vorliege, indem die sich widersprechenden Bestimmungen der GþL. und der FrþL. verkehrterweise nebeneinander aufgenommen wurden, ohne daß man sich ihrer Unvereinbarkeit bewußt geworden wäre, so wird man wohl eine Ausgleichung der beiden scheinbar sich widersprechenden Stellen mittels der Annahme suchen müssen, daß die den GþL. entlehnte Stelle den Fall vor Augen habe, da durch die eingetretene Verjährung und die unterlassene lýsing der Charakter des streitigen Landes als málajörð oder stefnujörð überhaupt unerweislich geworden ist, wogegen die den FrþL. entnommene Vorschrift lediglich den anderen Fall betreffe, da diese Eigenschaft des Landes unter den Parteien nicht bestritten ist, und somit ihr Streit sich auch ausschließlich nur um den Betrag des Kaufpreises dreht, ohne daß dieser doch durch Zeugen bewiesen werden könnte. — Endlich ist hier noch eine Bemerkung nachzutragen, welche oben vorbehalten wurde. Es wurde bereits hervorgehoben, daß nach dem gemeinen Landrechte ganz ebenso wie nach den FrþL. der Käufer ganz gleicherweise befugt erscheint, das Vertragsverhältnis aufzukündigen, wie der Verkäufer, daß jedoch das von ihm hierbei einzuhaltende Verfahren dort ein ganz anderes ist als hier; auf diesen Punkt ist aber nunmehr nochmals zurückzukommen. Die FrþL. hatten für solchen Fall ein sehr verwickeltes und vollkommen eigentümliches Verfahren vorgeschrieben; im gemeinen Landrechte dagegen heißt es inbezug auf dieses kurz und bündig: „sœke sem vitafé“. Der seinerzeit gezahlte Kaufpreis soll somit ganz in derselben Weise eingeklagt werden, wie jede andere liquide Geldschuld auch;[1]) es muß demnach die Schuld zunächst unter Beiziehung von Zeugen gefordert, dann aber auf Grund der Aussage der Vertragszeugen am Ding eingeklagt werden, und wird, wenn auch daraufhin die Zahlung nicht erfolgt, zur Exekution geschritten, welche sich aber neben dem Schuldbetrage zugleich auch noch auf eine Geldbuße erstreckt. Ungesagt bleibt uns aber dabei, wie es mit dem Lande zu halten sei. Mit Sicherheit darf wohl an-

---

[1]) vgl. Landsl., Kaupab. 3.

genommen werden, daß von einem einfachen Zuschlagen des Gutes von Gerichtswegen bei beharrlicher Verweigerung der Bezahlung des Kaufpreises unter der Herrschaft des gemeinen Landrechtes nicht mehr die Rede sein konnte; da dieses ja selbst beim veð dem Schuldner für den Fall, daß er dasselbe nicht einzulösen vermochte, den Anspruch auf die Herausbezahlung der Hyperocha einräumte, konnte denn doch bei der málajörð unmöglich ein härteres Verfahren zur Anwendung kommen. Man wird demnach doch wohl anzunehmen haben, daß der Besitz des Landes vom Käufer zunächst bis zu dem Zeitpunkte festgehalten werden durfte, in welchem die Zahlung des Kaufpreises erfolgte, und daß für den Fall, da diese Zahlung schlechterdings nicht entrichtet werden konnte oder wollte, höchstens ein ähnliches Verfahren wie beim veð Platz greifen konnte, also der Zuschlag des Landes an den Kläger, oder dessen Veräußerung an einen Dritten um den Schätzungswert, gegen die Verpflichtung zur Herausbezahlung der Hyperocha an den Schuldner; möglicherweise aber hatte es auch sein Bewenden bei der gewöhnlichen Exekution in Geldsachen, wobei nur als selbstverständlich galt, daß der Kläger das noch in seinem Besitze befindliche Land sofort herausgeben mußte, sowie er, wenn auch nur auf Exekutionswege, seine Befriedigung in Bezug auf den Kaufpreis gefunden hatte.

In die Jónsbók endlich sind im wesentlichen nur die Bestimmungen der Járnsíða über den lögmáli übergegangen, jedoch mit einzelnen Veränderungen und Zusätzen. Bezüglich der Begründung des lögmáli werden zunächst nach wie vor handsöl gefordert, sowie die doppelte lýsíng vor den Nachbarn und am Alldinge;[1]) als unwesentlich mag dabei erscheinen, daß der Nachbarn nunmehr sechs sein sollen, während sich die Járnsíða, dem älteren Rechte folgend, noch mit deren fünf begnügt hatte. Neu und von Erheblichkeit ist dagegen die Vorschrift, daß bei Lebzeiten beider Kontrahenten die lýsíng am héraðsþínge von zehn zu zehn Jahren wiederholt werden muß, und beim Tode des einen oder anderen Kontrahenten sogar von drei zu drei Jahren; der erstere Satz beruht natürlich, wie früher schon bemerkt, auf der dem norwegischen Rechte entlehnten Verjährung des Zeugnisses, während der letztere aus dem älteren isländischen Rechte herübergenommen ist; die Járnsíða hatte sich dieserhalb noch auf den Ausspruch beschränkt: „eigi þarf hann optarr at lýsa þann mála, meðan váttar lifa, ok þeir villaz

---

[1]) Jónsbók, Landabrb. 8 (auch in Norges gamle Love, IV); vgl. Járns. 5.

eigi". Die Definition des lögmáli als Einstandsrecht und die Gestattung der vertragsweisen Vorausbestimmung des Kaufpreises, um welchen eingestanden werden darf, wenn das Land überhaupt feil wird, sind dagegen wieder einfach aus der Járnsíða herübergenommen; dagegen stammt aber die Schlußstelle aus dem älteren isländischen Rechte,[1]) welche von der Teilung des máli unter die Miterben beim Tode des Einstandsberechtigten spricht. Auch eine weitere Bestimmung stammt ebendaher,[2]) welche die Veräußerung des máli unter Lebenden gestattet, aber bei derselben die Erstattung einer Anzeige an den Eigentümer des belasteten Landes, und die Wiederholung der lýsíng von drei zu drei Jahren fordert; doch ist dabei beachtenswert, daß nur an einen Mann soll veräußert werden dürfen, welcher „innan héraðs", oder nach anderen Hss. „innan fjórðúngs" wohnt,[3]) welche letztere Lesart mit der Staðarhólsbók stimmt, wogegen die Konúngsbók keine entsprechende Beschränkung kennt. Ferner ist auch eine Bestimmung über das beim Verkaufe von málaland einzuhaltende Verfahren im wesentlichen wörtlich aus der Járnsíða entlehnt, wenn auch mit einzelnen Zusätzen und Abweichungen.[4]) Bezüglich der Anzeige des beabsichtigten Verkaufes an den Einstandsberechtigten wird nämlich beigefügt, daß dieselbe an den Vertreter (umboðsmaðr) des letzteren zu richten sei; eine Vorschrift, welche sich allerdings im Grunde von selbst versteht, und deren Beifügung somit ohne erhebliche Bedeutung ist. Die Buße von sechs aurar ferner, welche der Einstandsberechtigte zu entrichten hat, wenn er sich an der anberaumten Tagfahrt nicht daheim treffen läßt, soll nach dem Vulgärtexte der Jónsbók an den König entrichtet werden, während sie nach der Járnsíða an den Verkäufer zu entrichten gewesen war; indessen zeigen die ältesten, nunmehr von G. Storm benutzten Hss. der Jónsbók in diesem Punkte noch dieselbe Wortfassung wie die Járnsíða.[5]) Ebenso soll auch die Buße, welche der Verkäufer sowohl als der dritte Käufer nach der Járnsíða wegen betrügerischen Verhaltens an den Einstandsberechtigten zu entrichten gehabt hatten, nach dem Vulgärtexte der Jónsbók an den König bezahlt werden, wogegen freilich die von

[1]) vgl. Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434.

[2]) Jónsbók, Landabrb. 9; vgl. Konúngsbók, 192/99; Staðarhólsbók, 401/434—35.

[3]) fjórðúngs auch in Norges gamle Love, IV, S. 255.

[4]) Jónsbók, Landabrb. 10; vgl. Járns. 7.

[5]) Norges gamle Love, IV, S. 255.

G. Storm benützten ältesten Hss. auch in diesem Punkte wieder der Járnsíða folgen. Daß im Vulgärtexte der Jónsbók dabei die Worte: „svá er ok, ef hann kýss undan sér landet" fehlen, welche die ältesten Hss. noch ebensowohl geben als die Járnsíða, hat wenig Bedeutung, da die in ihnen ausgesprochene Gleichstellung des Verzichtes auf die Ausübung des Einstandsrechtes mit dem Fall des Ausbleibens des Einstandsberechtigten an der Tagfahrt sich im Grunde von selbst versteht; recht wunderlich ist dagegen, daß man die Worte: „svá er ok", welche selbstverständlich nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte „en landet málalaust" gehen, auch noch auf den weiteren Satz: „þá verðr hann sekr 6 aurom við þann er landet bauð" bezogen und dahin verstanden zu haben scheint, daß der Einstandsberechtigte, welcher erklärte, von seinem Einstandsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, damit nicht nur sein Einstandsrecht einbüßen, sondern auch noch dem Eigentümer des belasteten Gutes bußfällig werden solle. Das Mißverständnis ist kaum zu begreifen; daß dasselbe aber wirklich begangen wurde, zeigt die Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom 15. Juli 1294, welche auf Ansuchen der Isländer mehrfache Vorschriften der Jónsbók veränderte, und welche in ihrem § 41 ausdrücklich verfügt:[1]) „sektalaust er manni, at kjósa undan sér málaland sitt". Endlich die Bestimmung, daß im Falle des Verkaufes von málaland durch dessen Eigentümer, vorausgesetzt natürlich, daß dasselbe nicht vorschriftsmäßig zur Ausübung des Einstandes angeboten worden war, dessen Vindikation durch den Einstandsberechtigten, von Fällen der ehehaften Not abgesehen, binnen Jahresfrist zu erfolgen habe, wenn sie nicht verjähren solle, ist dem Sinne nach, wenn auch in etwas geänderter Wortfassung wieder der Járnsíða entlehnt,[2]) welche ihrerseits wahrscheinlich aus dem älteren einheimischen Rechte geschöpft hatte. — Alles in allem bleibt einigermaßen auffällig, wie ungemein fest die eigentümliche Ausprägung, welche der lögmáli, oder wie ihn die Jónsbók auch wohl bezeichnet, der landsmáli auf Island gewonnen hatte, daselbst eingewurzelt war, da dieselbe im Gegensatze zu so manchen Rechtsinstituten dem Eindringen des norwegischen Rechtes erfolgreichen Widerstand zu leisten vermochte. Mag sein, daß dessen Ähnlichkeit mit dem norwegischen Stammgüterrechte,

---

[1]) Lovsamling for Island, I, S. 21; Norges gamle Love, IV, S. 345.

[2]) Jónsbók, Landabrb. 11; vgl. Járns., 8. Die ältesten Hss. der Jónsbók zeigen keine bemerkenswerten Abweichungen von der Vulgata.

welches sich doch als solches schlechterdings nicht nach Island verpflanzen ließ, der Erhaltung des lögmáli auf der Insel sich förderlich erwies, sofern derselbe allenfalls als ein Surrogat für jenes in Norwegen so bekannte und beliebte Institut gelten konnte; mag sein aber auch, daß sich ein soziales und vielleicht sogar ein politisches Interesse an dessen Erhaltung knüpfte, indem der lögmáli den mächtigeren Familien ein bequemes Mittel zum Zusammenhalten sowohl als zum Vergrößern ihres Besitzes und ihres Anhanges bieten mochte.

§ 10. Schlußbemerkungen.

Früher wurde bereits gelegentlich hervorgehoben, daß weder der veðmáli noch der forsölumáli sich von Anfang an und grundsätzlich als Pfandvertrag darstellen, und daß beide überdies von Haus aus unter sich ganz und gar nichts gemein haben. Der forsölumáli ist von vornherein ein bestimmt begrenztes juristisches Geschäft, ein Verkauf von Land, nämlich mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes, und er hat als solches mit dem Pfandrechte ganz und gar nichts zu tun, wenn er auch unter Umständen ganz ebensogut pfandrechtlichen Motiven dienstbar gemacht werden kann, wie er in anderen Fällen zu ähnlichen Spekulationen wie der Pachtvertrag gebraucht werden mag, und in wieder anderen Fällen als ein wirklicher und ernsthaft gemeinter Kauf auftritt. Als veðmáli dagegen wird ursprünglich gar nicht ein bestimmt abgegrenztes Geschäft von bestimmtem und einheitlichem juristischem Charakter bezeichnet, sondern eine Reihe ganz verschiedenartiger Geschäfte, welche nur das einzige Merkmal untereinander gemein haben, daß dabei von dem Eintritte oder Nichteintritte eines gewissen Ereignisses ein bestimmter Vorteil oder Nachteil für den einen oder anderen Kontrahenten abhängig gemacht ist; nur dann, wenn der Nachteil, dem sich der eine Kontrahent zugunsten des anderen unterwirft, in dem Übergange des Eigentumes an einer dem ersteren gehörigen Sache auf den letzteren, und wenn überdies das entscheidende Ereignis in der Nichtbezahlung einer Schuld des ersteren an den letzteren besteht, wird der veðmáli den Charakter eines Pfandvertrages annehmen, der ihm an und für sich keineswegs notwendig innewohnt. Aber auch in dieser seiner pfandrechtlichen Verwendung bleibt der veðmáli immerhin noch Kaufvertrag, und von hier aus erklärt es sich, wenn das Flensburger

Stadtrecht, § 83[1]) das „wæthköpæ" dem „fullköpæ", oder wenn Skånelagen, § 83[2]) die „wæþskötning" der „wærulzskötning" gegenüberstellt, so daß der Pfandkauf nur als eine zweite Unterart des Kaufgeschäftes dem vollen und für alle Zukunft gültigen Kauf gegenübertritt. Ganz allmählich erst gewinnt einerseits die pfandrechtliche Verwertung des forsölumáli und andererseits auch die pfandrechtliche Ausgestaltung des veðmáli festeren Bestand und Umriß; eben damit treten sich dann beide Institute auch näher und näher. Durch mehrfache Neuerungen, unter welchen ich nur die in den Landslög dem Gläubiger auferlegte Verpflichtung, bei der Realisierung des veðmáli die Hyperocha an den Schuldner hinauszubezahlen, und die bereits in den FrþL., und teilweise sogar schon in den GþL. dem Käufer einer forsölujörð eingeräumte Befugnis hervorhebe, auch seinerseits auf die Lösung des Verhältnisses zu dringen, wurde diese Annäherung unter beiden Instituten sehr wesentlich gefördert; dennoch aber war dieselbe auf geraume Zeit hinaus eine nichts weniger als durchgreifende, vielmehr genügt selbst ein flüchtiger Blick in die norwegischen Urkunden, um zu zeigen, daß noch lange Zeit hindurch Geschäfte der verschiedensten Art nebeneinander vorkamen, bald dem veðmáli und bald dem forsölumáli des gemeinen Landrechtes näher stehend, oder auch den ganz individuellen Bedürfnissen des einzelnen Falles entsprechend durch die Vertragswillkür der Parteien ganz eigentümlich gestaltet, ohne daß dabei die Terminologie zunächst noch für die Scheidung der verschieden gearteten Fälle einen verlässigen Stützpunkt bieten würde.

Eine Zeitlang ist in den Urkunden noch vom veð und veðsetja die Rede, wie wenn etwa gesagt wird, daß gewisse Güter oder Grundrenten „vædslausa oc vardslu frialsa fyrir hværium manne" (1297),[3]) oder „frialsar ok hæimular ok wæðslausar firir hwærium manne" (1325),[4]) oder „frialsar ok hæimular firir hverium manne ok vædslausar" (1327)[5]) veräußert werden sollen; oder wenn von einem „sætia iorð sina j væd" oder „atth vede" die Rede ist (1330),[6]) wobei dem Pfandgläubiger an der verpfändeten Liegenschaft nebenbei auch noch ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, von einem „veðsetia" von Land, welches dem Gläubiger verfallen sollte, wenn es vom Schuldner

---

[1]) edd. Thorsen, S. 90. [2]) edd. Schlyter, IX, S. 74.

[3]) Diplom. norveg. II, 40/36.

[4]) ebenda, IV, 165/152. [5]) ebenda, II, 161/137.

[6]) ebenda, VII, 132/149.

nicht binnen gesetzter Frist eingelöst werden würde (1385),[1] einem „veðsetia" (1385),[2] „wedsetia" (1382),[3] „vædsetia" (1388),[4] „sætia wet j wædher" (1404),[5] wobei eine Pfandbestellung des Mannes für den máli seiner Frau in Frage steht, „vedsetia" (1412);[6] oder wenn eine „vædfæsta", d. h. Zusicherung einer Pfandbestellung für Kindergut begehrt wird (1334).[7] Ganz vereinzelt kommt daneben allenfalls auch noch einmal ein „forsölumáli" unter diesem seinem alten Namen vor (1323),[8] und zwar nicht nur in Hálogaland, sondern auch im Bezirke des Gulaþinges (1329),[9] was darum bemerkt werden mag, weil man daraus ersieht, daß die ursprünglich nur im Þrándheimischen übliche Bezeichnung durch die Vermittlung des gemeinen Landrechtes auch in den übrigen Teilen des Reiches Eingang gefunden hatte. Ungleich häufiger tritt dagegen in den Urkunden die aus dem Deutschen entlehnte Bezeichnung „pantr", d. h. Pfand, dann „setja í pant", „pantsetja" u. dgl. m. auf, und wenn zwar hin und wieder zu mehrerer Deutlichkeit der ältere und der neuere Ausdruck noch nebeneinander gebraucht wird, wie z. B. „sætia til pannt ok vedh" (1399),[10] so verdrängt doch die neuere Bezeichnung bald ganz und gar die ältere. Eine um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Hs. der Stjórn braucht den Ausdruck bereits,[11] und ebenso die um dieselbe Zeit verfaßte Laurentius bps. saga,[12] und die, ebenfalls gleichalterige, Lebensbeschreibung des Bischofes Guðmundr Arason, welche der Abt Arngrímr von Þíngeyrar verfaßte;[13] in norwegischen Urkunden aber finde ich denselben zuerst gebraucht in den Jahren 1326,[14] 1337,[15] 1339[16] und 1343,[17] ohne indessen damit behaupten zu wollen, daß er nicht etwa auch schon in älteren Dokumenten gebraucht und von mir übersehen worden sein könnte. Sachlich aber treten vom Anfange des 14. Jahrhunderts an die verschiedensten Gestaltungen pfandrechtlicher Verhältnisse in den Urkunden nebeneinander auf. Nach einer dem Gulaþinge an-

---

[1]) Diplom. norveg. VI, 317/360.
[2]) ebenda, VII, 319/331. [3]) ebenda, VIII, 208/259.
[4]) ebenda, 215/264. [5]) ebenda, VII, 339/344.
[6]) ebenda, 358/359. [7]) ebenda, II, 206/174.
[8]) ebenda, 150/128. [9]) ebenda, I, 200/166.
[10]) ebenda, II, 559/424.
[11]) Stjórn, 58/197. [12]) Laurentius bps. s., 51/855.
[13]) Guðmundar bps. s. Arngríms, 85/176—77.
[14]) Diplom. norveg. II, 158/135. [15]) ebenda, VIII, 96/116.
[16]) ebenda, V, 130/108. [17]) ebenda, II, 255/212.

gehörigen Urkunde aus dem Jahre 1326[1]) wird z. B. eine Liegenschaft auf zehn Jahre verkauft mit dem Vorbehalte, daß der Verkäufer sie nach Ablauf dieser Frist um den ursprünglichen Kaufpreis wieder einzulösen befugt sein solle; zugleich aber werden für den Fall, daß der Verkäufer das verkaufte Land nicht zu gewährleisten vermöchte, andere Ländereien von ihm „j pant" gesetzt, so daß also in dieser Urkunde neben einer richtigen „stefnujörð", die nur nicht als solche bezeichnet wird, gleichzeitig auch als „pantr" gesetztes Land auftritt. Auch sonst kommt noch oft genug die Bestellung einer málajörð oder stefnujörð vor, jedoch ohne daß diese Bezeichnungen dabei gebraucht würden. So wird z. B. einmal Land auf 20 Jahre verkauft, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Verkäufer, wenn sie nach Ablauf dieser Frist von dem ihnen vorbehaltenen Wiedereinlösungsrechte Gebrauch machen wollen, hiervon vor Weihnachten dem Käufer Anzeige machen sollen (1314).[2]) In einem zweiten ähnlichen Falle wird die Anzeige „um haustit" vorbehalten, was doch wohl als gleichbedeutend zu nehmen ist (1324—25);[3]) in beiden Fällen ist aber nicht ersichtlich, ob bei dem Geschäfte pfandrechtliche Zwecke verfolgt werden wollten oder nicht. In einzelnen Fällen ist auch wohl ersichtlich, daß der Vorbehalt der Wiedereinlösung ganz anderen als pfandrechtlichen Motiven dienen wollte. Wenn einmal Land verschenkt und dabei dessen Wiedereinlösung um den vollen Schätzungswert vorbehalten wird (1342),[4]) so ist dabei nicht nur selbstverständlich an pfandrechtliche Absichten nicht zu denken, sondern sogar nicht einmal der Begriff der forsölujörð mehr zutreffend; aber auch in einem anderen Falle, in welchem bei einem Verkaufe von Land die Wiedereinlösung desselben um den gegebenen Kaufpreis nur für den Fall vorbehalten wird, daß der Käufer von dem gekauften Lande wieder abziehen würde (1495),[5]) ist entschieden nicht der pfandrechtliche Gesichtspunkt der maßgebende gewesen, obwohl das Geschäft in diesem Falle ganz wohl als die Begründung einer málajörð sich auffassen läßt. Zweifelhaft bleibt, ob ein Verkauf von Land mit Vorbehalt seiner Wiedereinlösung für den Fall seiner Wiederveräußerung durch den Käufer (1558)[6]) überhaupt hierher zu stellen, oder aber als ein bloßer Vorbehalt eines einfachen Vorkaufsrechtes anzusehen sei, indem uns ungesagt bleibt,

---

[1]) Diplom. norveg. II, 158/135.
[2]) ebenda, VIII, 47/71. [3]) ebenda, X, 15/20.
[4]) ebenda, 48/43. [5]) ebenda, IX, 423/390.
[6]) ebenda, 779/807.

ob die Wiedereinlösung um den ursprünglichen Verkaufspreis, oder um den vom dritten Käufer gebotenen Preis zu erfolgen habe; zweifelhaft auch, ob die Wiedereinlösung eines verkauften Mühlwerkes um den ursprünglichen Verkaufspreis, auf welche einmal gerichtlich erkannt wird (1479),[1] hierher gehört oder nicht, soferne dabei recht wohl eine bloße Nichtigkeitserklärung des früheren Verkaufsgeschäftes zugrunde liegen mag, zumal da die über dieses ausgestellte Urkunde nichts von einem Vorbehalte der Wiedereinlösung sagt. Dagegen wird bei einem Verkaufe von Land mit Vorbehalt der Wiedereinlösung um den früheren Kaufpreis, welcher zugunsten der Kinder des Verkäufers ausbedungen wird (1519),[2] wiederum an eine richtige málajörð zu denken sein, bei deren Begründung überdies keinerlei pfandrechtliche Motive ins Spiel kamen; wird ferner bei einer „Verpfändung" von Grundbesitz für einen Geldbetrag, den ein Ritter seiner Frau für den Fall ihres Überlebens auswirft, mit dem Vorbehalte, daß seine Erben das Gut erst nach dem Tode der Witwe sollen einlösen dürfen (1452),[3] ebenfalls eher an eine málajörð zu denken sein, obwohl das Land ausdrücklich als verpfändet (panseth) bezeichnet wird. Andererseits kommt es auch noch vor, daß das „í pant" gesetzte Land dem Pfandgläubiger verfallen sollte, wenn die Zahlung der Schuld nicht rechtzeitig erfolgte, mochte nun dabei die Zahlzeit auf ein Jahr (1339)[4] oder auf acht Jahre (1373)[5] ausbedungen, oder auf Michaeli des kommenden Jahres festgesetzt sein (1452),[6] wobei dann wieder, nachdem die Auslösung durch einen Dritten erfolgt war, eine weitere Verpfändung desselben Gutes an diesen Dritten auf ein weiteres Jahr beliebt wurde (1459).[7] Je nach den Umständen wird dabei auch wohl noch besonders hervorgehoben, daß der Pfandgläubiger das verpfändete Land auf zwei Jahre „i sith brughelight pant" behalten, und daß ihm dieses, wenn dessen Einlösung nicht binnen dieser Frist erfolge, nach deren Ablauf verfallen solle, jedoch so, daß eine Abschätzung des Landes vorzunehmen und die Hyperocha des Wertes an den Schuldner hinauszubezahlen sei (1473).[8] Ein andermal kommt aber auch vor, daß verpfändetes Land, welches der Verpfänder nicht mehr einlösen zu können einsieht, von diesem durch einen neuen Vertrag dem

---

[1]) Diplom. norveg. IX, 377/345; vgl. 332/309.
[2]) ebenda, 498/461—62. [3]) ebenda, 317/298.
[4]) ebenda, V, 130/108. [5]) ebenda, VIII, 195/247.
[6]) ebenda, VII, 444/443—44; vgl. aber auch 455/453.
[7]) ebenda, 457/454. [8]) ebenda, VIII, 397/416.

Pfandgläubiger zu bleibendem Eigen übertragen wird (1389);[1]) da dabei von einem Nachschusse zu der ursprünglichen Schuldsumme nicht die Rede ist, wird man doch wohl zu der Annahme berechtigt sein, daß diese Übertragung auf Andringen des Gläubigers erfolgt und daß bei derselben lediglich wegen des geringen Wertes des Pfandobjektes oder auch aus anderen zufälligen Gründen von einer Abschätzung desselben und von der Herausgabe der Hyperocha Umgang genommen worden sein werde. Umgekehrt fehlt es auch nicht an einem Belege für eine Überantwortung des Pfandobjektes zu ewigem Eigen gegen eine Nachzahlung zum Kaufpreise (1520).[2]) — Nicht selten zeigt das Geschäft aber auch wohl ein wesentlich anderes Aussehen. Es kommt nämlich vor, daß der Gläubiger darauf angewiesen wird, sich aus den Renten des verpfändeten Gutes bezahlt zu machen, so daß er also dieses zurückzugeben hat, sowie der Betrag der von ihm bezogenen Renten die Höhe der Schuldsumme erreicht, ohne daß noch eine weitere Einlösung stattzufinden hätte. So verpfändet B. Wilhelm von den Orkneyjar seinem Erzbischofe Eilífr die auf 80 Mark Sterling geschätzten Einkünfte von Hjaltland für einen Betrag von 186 Mark Sterling, welchen er ihm an Papstzehnt schuldet, und zwar in der Art, daß der Erzbischof zwei Jahre lang diese Einkünfte beziehen und weitere 26 Mark Sterling bar bezahlt erhalten soll, worauf dann Hjaltland wieder frei an die Domkirche der Orkneyjar heimfallen soll (1327).[3]) So vermacht ferner die Königin Margaretha der Kirche in Björgvin testamentarisch 100 Mark lötigen Silbers in der Weise, daß B. Jakob von Björgvin zwei bestimmte Schiffsreeden für seine Lebenszeit ohne Rechnungslegung, sein Nachfolger aber noch für weitere zehn Jahre in der Weise in Besitz behalten sollte, daß jährlich zehn Mark als Gegenleistung für deren Rente an dem Kapitale abgeschlagen und der Besitz an die Krone zurückerstattet werden sollte, wenn damit jene 100 Mark bezahlt sein würden (1389).[4]) So verpfändet auch Hákon Sigurðarson dem Erzbischof Eilífr bestimmte Güter in Hálogaland dafür, daß dieser für ihn eine Leistung von 14 Last Stockfisch an einen bestimmten Empfänger binnen drei Jahren zu machen übernommen hat, und zwar wird dabei ausbedungen, daß jene Güter der Kirche so lange verbleiben sollen, bis dieselbe aus ihnen ganz den gleichen Betrag

---

[1]) Diplom. norveg. II, 513/394—95.
[2]) ebenda, 1066/784—85. [3]) ebenda, VII, 119/134.
[4]) ebenda, II, 514/395—96.

bezogen haben werde, worauf sie dann ohne weiteres dem Hákon selbst oder dessen Erben heimzufallen haben (1405),[1]) wobei noch überdies ausdrücklich ausbedungen wird, daß der Erzbischof neben der Schuldsumme selbst auch noch die Kosten der Rentenerhebung dem Schuldner aufzurechnen befugt sein solle. Weiterhin gehört hierher auch eine auf den Hof Bratten in Björgvin bezügliche Urkunde (1504).[2]) Dieser Hof wurde von seinem Besitzer einem Ratmanne in Björgvin „pandtsett", von diesem letzteren aber an die Kreuzkirche in Björgvin geschenkt; auf die Klage eines Sohnes des Verpfänders hin wird nun erkannt, daß die Vergabung ungesetzlich sei und daß der Hof „haffde lenge löst sig sielff igienn", weshalb derselbe dem Kläger zuerkannt wird, der dann sofort seinerseits einen Teil desselben der genannten Kirche schenkt. In einem anderen Falle wird ausbedungen, daß bei rechtzeitiger Heimbezahlung der Schuld der Wert der bezogenen Gutsrente an dem Kapitalbetrage abgezogen werden solle, wogegen der Gläubiger befugt sein solle, die Bezahlung der Schuldsumme ohne jeglichen Abzug zu beanspruchen, wenn diese Bezahlung nicht rechtzeitig am versprochenen Termine erfolge (1400).[3]) Oder es soll auch wohl zwar die bezogene Rente schlechthin an dem Kapitalbetrage der Schuld abgezogen werden, daneben aber für den Fall der nicht rechtzeitigen Tilgung der Schuld das verpfändete Land dem Gläubiger verfallen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dieser dasselbe um den Schätzungswert zu übernehmen und somit die Hyperocha an den Schuldner hinauszubezahlen hat (1498);[4]) eine Abrede, welche hinterher selbst von der Krone respektiert wird, nachdem das Gut des Verpfänders ihr durch einen Richterspruch zuerkannt worden war (1505).[5]) Andere Male wird freilich gerade umgekehrt ausbedungen, daß die Renten des verpfändeten Landes vom Kapitale der Schuldforderung nicht abgezogen werden sollten, daß der Gläubiger vielmehr dem Schuldner und seinen Erben gegenüber schlechthin im Besitze und Genusse des Pfandobjektes bleiben solle, bis die Schuld durch Heimbezahlung getilgt sein werde. Dergleichen kommt nicht nur in zwei Urkunden vor, welche sich auf die Verpfändung von Gütern in Westergötland beziehen (1371 und 1387)[6]) und bei welchen somit schwedisches

---

[1]) Diplom. norveg. I, 603 und 604/436—38.

[2]) ebenda, IX, 458/418. [3]) ebenda, I, 570/413.

[4]) ebenda, 995/718. [5]) ebenda, 1015/732.

[6]) ebenda, VII, 280/289—90 und 321/332.

Recht und nicht norwegisches bestimmend geworden sein mag,[1]) sondern auch in mehrfachen Urkunden, welche norwegische Güter betreffen und welche den Jahren 1399,[2]) 1419,[3]) 1462,[4]) 1511[5]) und 1515[6]) angehören, und zwar in den beiden zuletzt angeführten mit der Bezeichnung als „it friidt brogelige panth". Dabei steht das Pfandrecht allenfalls auch noch mit einem Vorkaufsrechte in Verbindung, welches dem Gläubiger an dem verpfändeten Gute für den Fall zustehen soll, da dasselbe dem Verpfänder etwa feil werden würde (1462);[7]) auch ist es doch wohl in jenem Sinne zu verstehen, wenn in einer Reihe von Urkunden aus den Jahren 1413,[8]) 1512[9]) und 1516[10]) ohne jeden weiteren Beisatz lediglich ausgesprochen wird, daß der Gläubiger das verpfändete Gut insolange in seinem Besitze behalten solle, bis ihm die Pfandschuld heimbezahlt werden würde. Indessen weist der Gebrauch, die Nichtanrechnung der bezogenen Rentenbeträge auf die Kapitalsumme ausdrücklich auszubedingen, wenn man solche nicht angerechnet wissen wollte, sehr deutlich darauf hin, daß das entgegengesetzte Verfahren das gewöhnlichere war, oder doch wenigstens ganz allgemein vorzukommen pflegte.

Man sieht, auf der einen Seite besteht das ältere Recht auch ziemlich unverändert fort. Auch jetzt noch kann, möge nun die alte technische Bezeichnung dabei noch gebraucht werden oder nicht, ein forsölumáli eingegangen werden, zu pfandrechtlichen Zwecken nicht nur, sondern auch zu nicht pfandrechtlichen. Auch jetzt noch kann, möge nun die ältere Bezeichnung als veð oder die neuere als pantr dabei Anwendung finden, ein veðmáli der früheren Art vorkommen, nach welchem das Pfandobjekt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Pfandschuld dem Gläubiger verfallen soll, sei es nun daß dieser nach vorgängiger Abschätzung die Hyperocha herauszugeben hat, oder daß die auf deren Herausgabe bezügliche Bestimmung des gemeinen Landrechtes im Vertragswege ausgeschlossen wird. Aber doch wird jetzt nicht nur in Fällen, in welchen doch für den Fall nicht rechtzeitiger Heimbezahlung der Schuld das Ver-

---

[1]) vgl. K. Christoffers Landslag, Jordhab. 7, welche Bestimmung jedoch in K. Magnus Erikssons Landslag, Eghnab. 7, 9 und 10 noch fehlt.

[2]) Diplom. norveg. II, 559/424—25.

[3]) ebenda, I, 661/476. [4]) ebenda, IX, 341/315.

[5]) ebenda, II, 1039/765—66. [6]) ebenda, 1052/774—75.

[7]) ebenda, I, 861/628. [8]) ebenda, VIII, 251/288—89.

[9]) ebenda, IX, 472/427—28. [10]) ebenda, X, 313/248—49.

fallen des Pfandobjekts an den Gläubiger vorgesehen war, dieses Pfandobjekt allenfalls als „brugeligt pant", bezeichnet (1473)[1]) und somit dem Gläubiger der Bezug der Früchte desselben als ein Surrogat der Verzinsung eingeräumt, sondern es wird auch in immer häufigeren Fällen ein Verfallen des Pfandobjektes bei nicht rechtzeitiger Bezahlung gar nicht mehr ausbedungen, sondern lediglich verabredet, daß der Gläubiger insolange in dessen Besitz und Genuß verbleiben soll, als nicht die Heimbezahlung der Schuld erfolgt sein würde. Auch in derartigen Fällen sprach man von einem „brugeligt pant" (1511, 1515),[2]) ohne daß dabei stets klar ersichtlich wäre, ob dabei an eine resolutiv bedingte Eigentumsübertragung wie beim alten forsölumáli zu denken sei, oder an eine bloße Übertragung des Besitzes, wie sie, mit einer suspensiven Eigentumsübertragung verbunden, auch schon beim alten veðmáli gelegentlich vorgekommen war. Als eine Modifikation des Gebrauchspfandes kommt dann auch die Verabredung auf, daß die aus dem Pfandobjekte gezogene Rente auf die Pfandschuld angeordnet werden solle, so daß sich nach Ablauf einer längeren oder kürzeren Reihe von Jahren das Pfandobjekt gewissermaßen selbst einlösen konnte. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die ersten Fälle einer derartigen Abrede sich in Urkunden über Geschäfte vorfinden, bei welchen Geistliche beteiligt waren. Man möchte vermuten, daß das Verbot des Nehmens von Zinsen, wie solches im kanonischen Rechte begründet ist, für jene Neuerung maßgebend geworden sei, und es würde zu dieser Vermutung recht wohl stimmen, daß für den Fall der nicht rechtzeitigen Heimbezahlung der Pfandschuld auch wohl einmal das Unterbleiben jeder Abrechnung der bezogenen Rentebeträge verabredet werden konnte, indem ja der Rentebezug in diesem Falle sich unter den Gesichtspunkt einer Konventionalstrafe bringen ließ, welche letztere auch das kanonische Recht nicht beanstandete. Daß aber anderwärts wieder ausdrücklich ausbedungen wurde, die bezogene Rente solle nicht auf den Betrag des geschuldeten Kapitales angerechnet werden, dürfe jedenfalls an dieser Auffassung nicht irre machen. Wenn nämlich zwar schon eines der älteren Christenrechte den „openberer okr karlar" das kirchliche Begräbnis entzieht,[3]) und die neueren Christenrechte des K. Magnús lagabœtir[4]) diesen Satz wiederholen,

---

[1]) Diplom. norveg. VIII, 397/416.

[2]) ebenda, II, 1039/765—66 und 1052/774—75.

[3]) EþKrR. I, 50; fehlt jedoch in II, 40. [4]) neuerer BþKrR. 8 neuerer GþKrR. 16, wo indessen eine Variante hórkarlar hat.

während das Christenrecht des Erzbischofs Jón sogar eine sehr ausführliche Strafsatzung gegen den Wucher enthält,[1]) welche nicht nur mit kirchlichen, sondern auch mit weltlichen Strafen allen Wucher bedroht; wenn ferner auch eine Verordnung des K. Magnús lagabœtir für Víkin[2]) jedes Nehmen von Zinsen mit dem Verluste des Kapitales bedroht, und auch die große Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280 in ihrem § 26 alles Nehmen von Zinsen aus totem Gute als dem Seelenheile gefährlich bezeichnet,[3]) so zeigt doch die am letzteren Orte dem Verbote beigefügte Klausel, „frammar en i lagum er mellt" daß man weltlicherseits nicht daran dachte, das althergebrachte Recht den Grundsätzen der kanonischen Gesetzgebung entsprechend umgestalten zu wollen. Es war hiernach sehr natürlich, daß man auch im tatsächlichen Verkehre dem kanonischen Rechte gegenüber noch vielfach den Standpunkt des nationalen Rechtes festzuhalten suchte, welches von keinem Verbote des Zinsennehmens wußte, und bei seinem forsölumáli den Gläubiger die Früchte aus dem verpfändeten Gute unbedenklich beziehen ließ; die verschiedene Gestaltung der Praxis, von welcher die Urkunden Zeugnis geben, würde unter jener Voraussetzung eben nur auf denselben gewaltigen Konflikt zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Rechte zurückzuführen sein, welcher uns in Norwegen seit dem Schlusse des 12. Jahrhunderts auf allen Punkten des öffentlichen Lebens entgegentritt. Indessen ist doch auch nicht zu übersehen, daß sowohl das deutsche als das dänische Recht das Gebrauchspfand in seiner zwiefachen Gestaltung ebenfalls bereits kannten, und daß dasselbe, somit recht wohl ohne allen kirchlichen Einfluß von hier aus nach Norwegen verpflanzt worden sein konnte, wie sich denn zumal ein mächtiger Einfluß des deutschen Rechtes auf das norwegische bereits von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab sehr vielfach bemerkbar macht. Alle diese Erwägungen führen übrigens in eine Zeit herab, welche weit über die Grenzen des hier zu betrachtenden Zeitraumes hinaus liegt, und mögen darum die im Bisherigen gegebenen Andeutungen genügen.

---

[1]) Jóns KrR. 55.

[2]) Norges gamle Love, II, 6/484—5. [3]) ebenda, III, 1/9.

Abschnitt III.

Das tak.

§ 11. Die norwegischen Provinzialrechte.

Das Wort tak, von dem Zeitworte taka, d. h. nehmen, ergreifen gebildet, bezeichnet zunächst nur den Zugriff und das Festhalten einer Sache. In den GÞL. heißt es einmal:[1] „Þat er nú því næst, at várr skal engi fyrir öðrum fé taka, ok ekki skolom vér oss at gripdeildum gera; dóms er hverr maðr verðr fyrir sínu fé at hafa; en sá er fyrir öðrom tekr, hann skal þat aftr fœra, ok bœta konúnge bauge fyrir mistekju", und in den FrÞL.:[2] „Þat er uppsaga laga várra í lögum manna, at engi skal fyrir öðrum taka örtog eða örtog meira; en ef tekit verðr, þá skal hinn fara epter, er þau föt á, með vátta, ok beiða út sins innan næsta mánaðar síðan er hann spyrr; en ef hann lætr af, þá hefir hann fyrirtekit sókn sinni"; aber auch das Wort tak selbst steht in gleichem Sinne gebraucht, wenn in einer Urkunde aus dem Jahre 1338 erzählt wird,[3] wie ein Priester Namens der Domkirche von Þrándheimr gegen einen Laien klagt, „at hann hafðe teikit landskylldir heilagrar kirkiu", und ein Urteil erlangt, durch welches der Beklagte der Kirche „firir takit 3 merkr baughildari ret sin firir hueria ártekin" verurteilt wird, sofern hier „tak" ganz in demselben Sinne gebraucht wird wie in den GÞL. „mistekja". Neben dieser seiner ursprünglichen und allgemeineren Bedeutung hat aber das Wort tak in der norwegischen Rechtssprache auch noch eine engere und speziellere Geltung, welche uns hier allein angeht, und in welcher dasselbe eine bestimmte Art der Sicherheitsbestellung bezeichnet. Ich lasse einstweilen dahingestellt, wie sich diese engere Bedeutung des Wortes aus jener weiteren entwickelt habe, und versuche zunächst, die rechtliche Natur und Anwendung des tak in dieser seiner engeren Bedeutung festzustellen.

---

[1]) GÞL. 34. [2]) FrÞL. X, 1.

[3]) Diplom. norveg. IV, 231/199—200.

Sehr ausführliche und bestimmte Vorschriften über das tak gewährt aber zunächst eine Stelle der Gulaþíngslög.[1]) Überschrieben: „Um lagastemnu ok taks æsting", scheint dieselbe für alle und jede Klagsachen gemeinsame Rechtsregeln aufstellen zu wollen, und dem entsprechen denn auch die Anfangsworte ihres Textes: „Hvervitna er menn skolo gera lagastemnu manne á þíngi"; die in diesen Worten ausgesprochene allgemeine Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften wird sich nämlich doch wohl kaum auf die zuerst behandelten Ladungsfristen beschränken sollen, vielmehr auch auf die sofort folgenden Bestimmungen über das tak erstrecken wollen. Da wird nun gesagt, daß, wo immer einer von einem anderen die Bestellung eines tak fordert (æstir maðr taks annan), diese ihm die Bestellung eines solchen nicht verweigern (öðrom taks synja) dürfe, und zwar ist der Angeforderte verpflichtet, das tak dem Gegner noch an demselben Tage zu bestellen, an welchem die Anforderung erfolgte (fá honum tak), wenn der Angeforderte nicht in eine Geldbuße von drei Mark verfallen soll. Besitzt der Angeforderte ein Anwesen im Werte von mindestens drei Mark, so mag dieses für das tak einstehen (varðar bú hans take), und ebenso genügt zu diesem Behufe der Besitz eines Kaufschiffes, welches groß genug ist, um nach Sitzen berechnet werden zu können (þat er sessom má telja), d. h. welches wenigstens eine þrettánsesa ist,[2]) während kleinere Schiffe nach der Zahl der Ruder (z. B. sexæríngr, tólfæringr) und kleinere nach der Zahl der Männer (tveggjamannafar, fimmmannafar u. dgl.) bezeichnet werden.[3]) Besitzt der Angeforderte dagegen weder ein Anwesen in jenem Werte, noch ein Schiff von solcher Größe, so muß sich ein anderer für ihn dem tak unterziehen (ganga í tak fyrir hann), welcher seinerseits ein Schiff oder Anwesen der erwähnten Beschaffenheit besitzt. Ist das tak, welches verlangt und gewährt wird, ein sogenanntes lagatak, so hält es der Regel nach auf einen Monat vor; innerhalb einer Monatsfrist, in welche indessen nur die zur Klagestellung geeigneten Tage (die sóknardagar) eingerechnet werden, und welche somit ein tempus utile im Sinne der römischen Rechtssprache ist, muß nämlich die Klage angestellt werden, indem der dem tak Unterworfene nicht länger in diesem zu verbleiben (vera í taki) braucht, vielmehr nach Ablauf dieser Frist sich von demselben ledig erklären (segjast ór take) darf. Für Schiffer

[1]) GþL. 102. [2]) vgl. ebenda, 301.
[3]) vgl. Páll Vídalín, Skýríngar, S. 482.

(skiparar) untereinander wird indessen diese Frist ausnahmsweise auf einen halben Monat herabgesetzt. Das tak gewährt aber neben seinen übrigen Vorteilen auch den, daß es einen Vorzug in Bezug auf die Reihenfolge der Klagestellung sichert, und von hier aus erklärt sich, daß es seinen Vorteil haben kann, an Tagen, welche zur Anstellung einer Klage nicht geeignet sind, wenigstens ein tak zu begehren; kommen nämlich dann zur Klagestellung geeignete Tage, so muß derjenige zuerst zur Klagestellung zugelassen werden, welcher sich ein tak hat bestellen lassen, wenn auch neben ihm noch andere Leute Klagen gegen denselben Beklagten durchzuführen haben. Trifft man aber seinen Gegner nicht daheim, und kann man ihn darum nur auswärts um das tak angehen, so muß dieser zunächst ein Straßentak (brautartak) bestellen, welches vorhält, bis er sich zu Hause treffen läßt (heim til heimilis síns), und hier hat er sodann das gewöhnliche lagatak zu bestellen; es ist demnach nicht ganz richtig, wenn v. Amira[1]) unter dem brautartak ein tak verstehen will „für den Fall, daß der Beklagte entwich"; vielmehr liegt das entscheidende Moment nur darin, daß man den Gegner „eigi heima" traf, oder wie das westgötische Recht anläßlich einer allerdings nicht völlig gleichartigen Bestimmung sagt,[2]) „a farnum vægh." Außerdem wird noch ein kyrrsetutak erwähnt, d. h. ein tak zum Stillsitzen, dessen Sinn freilich nicht leicht festzustellen ist. Ich will dessen Bedeutung vorläufig dahingestellt sein lassen, und bemerke zunächst nur, daß die Bestimmung, gelegentlich deren des kyrrsetutak Erwähnung getan wird, doch wohl allgemeiner Natur und auf alle Arten des tak zu beziehen zu sein scheint. Sie lautet aber dahin, daß derjenige, welcher um die Bestellung eines tak angegangen wird, sofort den Mann zu nennen hat, welcher für ihn das tak übernehmen soll. Daraufhin haben sich beide zusammen zu diesem zu begeben, und ihn zu befragen, ob er geneigt sei sich dieser Verpflichtung zu unterziehen. Erklärt er sich dazu bereit, so ist die Sache damit erledigt; wenn nicht, so kann der Angeforderte noch einen zweiten und einen dritten Mann benennen, nur daß die von ihm benannten Leute alle innerhalb des fylki wohnen, und deren Wohnungen in einer Richtung belegen sein müssen, sodaß also die Reise zu ihnen nicht bald vorwärts, bald rückwärts zu gehen hat. Bleibt aber auch der dritte Versuch ohne Erfolg, so soll der An-

---

[1]) Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 331.

[2]) WGL. I. þiuvæb. 9; II. þiuvæb. 40.

fordernde, und zwar auf Kosten des Angeforderten, der für Schiff und Kost zu sorgen und selber zu rudern hat, heimfahren; dabei darf derselbe gefesselt werden, doch so, daß der Gegner den einen seiner eigenen Füße mit anzufesseln hat. Zu Hause darf der letztere sodann seinen Fuß frei machen, und seine Klage ganz in derselben Weise durchführen, wie wenn der Beklagte ungefesselt wäre. — Insoweit ist bereits klar, daß unter dem tak eine Sicherheitsbestellung zu verstehen ist, welche der Beklagte dem Kläger auf Verlangen zu leisten hat. Die Bestellung der Sicherheit kann nach dem Wortlaute unserer Stelle in allen Fällen gefordert werden, in welchen überhaupt ein klagbares Recht vorliegt, und ein paar weitere Stellen desselben Rechtsbuches zeigen, daß dies insbesondere auch bei Klagen wegen Diebstahls,[1]) dann bei vorliegendem Verdachte der Vorbereitung einer Heerfahrt[2]) der Fall war; dabei war aber die Art der Sicherheitsbestellung eine verschiedene, je nach dem der Angeforderte sich im Besitze eines bestimmen Maßes und einer bestimmten Art von Vermögen befand oder nicht. Im ersteren Falle genügt dessen eigener Besitz für das tak, während im entgegengesetzten Falle ein anderer Mann das tak zu übernehmen hat, welcher seinerseits das erforderliche Vermögen besitzen muß; es liegt somit im ersteren Falle eine gewisse Analogie mit einer Verpfändung, im zweiten Falle dagegen eine solche mit einer Bürgschaftsbestellung vor, und man wird unwillkürlich an jene Vorschrift der FrÞL. erinnert,[3]) nach welcher der Vormund Mündelgut nur dann aus dem Dingverbande führen darf, wenn er innerhalb des Dingverbandes Land von genügendem Werte besitzt, um für das Mündelgut volle Sicherheit zu bieten (fullveðja), während die GÞL. im gleichen Falle die Stellung eines Bürgen fordern,[4]) welcher innerhalb des fylki ein gleiches Maß von Grundbesitz habe. Ausdrücklich wird dort der betreffende Grundbesitz des Vormundes als „í veð lögð" bezeichnet, und hier der gestellte Bürge „vörðslumaðr" genannt; hier ist also zweifellos von einem wirklichen Pfandrechte einer wirklichen Bürgschaft die Rede, — ob aber auch bezüglich des tak dasselbe gelte, wird uns nicht gesagt, und ist bisher bestritten gewesen. Nicht ausdrücklich gesagt wird uns ferner, für was eigentlich durch das tak Sicherheit bestellt wurde; indessen läßt sich doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Vermutung wagen, daß zumeist nur das

---

[1]) GÞL. 254 und 262. [2]) ebenda, 314.
[3]) FrÞL. IX, 28. [4]) GÞL. 115.

korrekte prozessualische Verhalten des Gegners dadurch sichergestellt werden wollte. Vom brautartak heißt es, dasselbe solle nur „heim til heimilis síns“ währen, dann aber durch ein lagatak ersetzt werden; vom lagatak dagegen wird ausdrücklich gesagt, daß dasselbe den Vorrang bezüglich der Klagestellung sichere, und daß diese Klagestellung binnen Monatsfrist zu erfolgen habe, indem mit Ablauf dieser Frist das tak erlösche. Hiernach ist doch wohl anzunehmen, daß das brautartak nur den Erfolg der heimstefnu sicher zu stellen, also nur dafür einzustehen hatte, daß sich der Gegner an seinem eigenen Wohnorte treffen lasse, sei es nun damit hier mittelst einer krafa oder einer kvaða gegen ihn vorgegangen oder auch eine þingstefna vorgenommen und ein lagatak begehrt werden könne; daß ferner das lagatak ebenfalls nur die Stellung des Gegners vor Gericht zu sichern hatte, wie denn auch die eventuell erlaubte Fesselung desselben nur diese sicher zu stellen imstande war. In einem Falle steht die Sache allerdings anders.[1]) Für den Fall nämlich, da der Eigentümer gestohlenen Gutes dieses in fremder Hand betrifft, der Besitzer aber dasselbe gekauft zu haben behauptet, und sich zur Stellung seines Gewährsmannes erbietet, soll der Kläger zugleich dem Besitzer einen Termin zur weiteren Verhandlung anberaumen, und „æsta taks fyrir hann, ok svá fyrir fé þat, er hann kennir sér“. In diesem Falle wird also das tak nicht nur für den Gegner bestellt, also für dessen Stellung vor Gericht zum Behufe der weiteren Verhandlungen, sondern auch für das streitige Gut, welches bis auf weiteres nicht entfernt oder veräußert werden darf. Von Fr. Brandt wurde bereits darauf hingewiesen,[2]) daß eines der schwedischen Provinzialrechte, und zwar gerade das älteste unter ihnen, eine hierher gehörige Parallele zeigt. Die beiden Redaktionen des westgötischen Rechtes unterscheiden nämlich übereinstimmend drei Arten des legalen tak (þry æru laghætak),[3]) nämlich „brötartak til hus ok til hems“, „kvarsætu tak“, und „skiælætak firi land ok lagman“, und stimmt diese Unterscheidung auffällig mit der unserer GþL. überein, sofern deren lagatak offenbar dem skjælætak des schwedischen Rechtes entspricht und dessen brautartak seinem Namen nach mit dem brötartak dieses letzteren zusammenfällt; das kvarsætutak aber wird in diesem letzteren ausführlich dahin beschrieben,[4]) daß darunter

[1]) GþL. 254. [2]) Prøve-Forelæsninger, S. 94—95.
[3]) WGL. I, þiuvæb. 11; II, 43.
[4]) ebenda, 8 und 9; II, 39, 40, 42 und 52.

die Bestellung eines Bürgen dafür zu verstehen ist, daß das gestohlene oder geraubte Gut an der Tagfahrt zur Stelle sein werde, an welcher über die Berechtigung zu demselben verhandelt werden soll. Mit vollem Recht nimmt hiernach Fr. Brandt, und ihm folgend auch v. Amira an,[1]) daß auch unter dem kyrrsetutak der GþL. eben jenes „tak fyrir fé þat, er hann kennir sér", zu verstehen sei, von welchem dieses letztere Rechtsbuch in seinem þjófabálkr spricht; bemerkenswert ist aber allerdings, daß das westgötische Recht das prozessualische tak überhaupt und das kvarsætutak insbesonders vorwiegend in bezug auf die Verfolgung gestohlener oder geraubter Sachen bespricht,[2]) — bemerkenswert ferner, daß das kyrrsetutak an der einzigen Stelle, an welcher die GþL. dasselbe nennen, in einen Satz eingeflochten ist, welcher augenscheinlich von dem tak überhaupt, nicht bloß von einer besonderen Art desselben handelt, und daß zwei von den drei Stellen des Rechtsbuches, welche außerdem noch von dem tak sprechen, dasselbe mit Diebstahlsklagen in Verbindung bringen, während die dritte von dem Verdachte einer beabsichtigten Heerfahrt, also eines Raubzuges spricht. Von den beiden ersteren Stellen bespricht die eine[3]) den Fall, da ein Unfreier eines Diebstahls bezichtigt wird, und bestimmt, daß dessen Herr auf die erhobene Anschuldigung hin ihn mit seinem Eide vertreten, oder aber dem Kläger zur Folterung ausliefern soll; sagt dann der Gefolterte auf einen freien Mann aus, so soll er selbst „í tökum sitja", bis dieser letztere überführt oder freigesprochen ist, und letzterenfalls verfällt er dem Tode. Die zweite Stelle aber ist die eben bereits angeführte,[4]) welche für den Fall, da gestohlenes Gut in fremder Hand gefunden wird, und der Besitzer desselben den Zug auf einen Gewähren nehmen will, den Kläger sowohl für die Person des Beklagten als für die streitige Sache tak begehren heißt; dieselbe Stelle scheint aber auch noch einer weiteren Art des tak zu erwähnen, nämlich des heimildartak, ohne doch zu erklären, was unter diesem zu verstehen sei. Ich beschränke mich vorläufig auf die Bemerkung, daß darunter dem Wortlaute der Bezeichnung nach die Bestellung einer Bürgschaft für die Gewährschaftsleistung zu verstehen ist, welche sonst wohl beim Verkaufe gewisser Arten von Gegenständen dem Verkäufer auferlegt war,

[1]) ang. O., S. 338.

[2]) nicht ausschließlich, wie Fr. Brandt, Prøveforelæsninger, S. 97, annimmt; vgl. v. Amira, Altschwedisches Obligationsrecht, S. 664—67 und 694—98.

[3]) GþL. 262. [4]) ebenda, 254.

und erspare mir die nähere Erörterung dieses Punktes auf später, da das heimildartak vorzugsweise im Stadtrechte seine Rolle spielt, und deshalb auch bei Besprechung der stadtrechtlichen Bestimmungen am besten seine Erklärung findet. Die letzte Stelle aber, welche noch hierher gehört, bespricht den Fall, da jemand ein Langschiff baut, ohne anzugeben, wohin er mit diesem zu fahren gedenkt;[1]) verweigert ein solcher auch des Königs Beamten auf Anfordern die Auskunft, „þá skolo þeir æsta hann tax firi 40 marka tak", und wenn er kein tak bestellen will, sollen sie das Schiff zur Fahrt unbrauchbar machen. In diesem Falle war es also das große Friedensgeld, für welches das tak bestellt werden sollte, weil die dringende Gefahr eines schweren Friedensbruches vorzuliegen schien.

Einige weitere Aufklärung gewähren sodann die Frostuþíngslög. Diese lassen zunächst darüber nicht den mindesten Zweifel, daß die Bestellung des tak bei Klagesachen der verschiedensten Art gefordert werden konnte. Eine Stelle, die die Anstellung von Klagen, die Ladungen von Dingversammlungen und die Ableistung von Eiden, außer wo es sich „um mannhelgi ok þýft" handelt, für gewisse Festtage und Fastenzeiten verbietet,[2]) gestattet doch innerhalb derselben verbotenen Zeiten die Forderung der Bestellung eines tak bei Klagen „um kristin rétt ok allar aðrar fjár sókner", also zugunsten aller und jeder vermögensrechtlichen Klagen und aller Klagen auf kirchliche Geldbußen. Eine weitere Stelle bestätigt die Anwendbarkeit des tak bei Bußklagen auf kirchenrechtlichem Gebiete,[3]) und eine dritte dessen Anwendbarkeit bei vermögensrechtlichen Klagen (fjársóknir);[4]) ein paar andere Stellen besprechen dasselbe auch in seiner Anwendung auf Klagen wegen Körperverletzung[5]) oder wegen Totschlags,[6]) und wenn zwar dessen Anwendung in Diebstahlsfällen nicht ausdrücklich in diesem Rechtsbuche bezeugt ist, so wird dieselbe doch gerade in dieser Richtung am wenigsten bezweifelt werden können. Bezüglich der Art der Bestellung des tak gilt dieselbe Alternative wie nach den GþL., wenn auch in etwas anderer Ausprägung als dort. Einerseits nämlich gilt die Regel:[7]) „ef sá á bú í héraðe, eða hús í kaupange, þá varðar þat take fyrir hann"; andererseits aber muß der „einlœypr maðr",

---

[1]) GþL. 314. [2]) FrþL. III, 20.

[3]) ebenda, III, 23 (in Norges gamle Love, IV, S. 71 als stadtrechtliche Satzung). [4]) ebenda, X, 31; vgl. auch IX, 28.

[5]) ebenda, IV, 12. [6]) ebenda, 54.

[7]) ebenda, III, 20; vgl. IV, 54, sowie X, 26 und 31.

d. h. derjenige, welcher nicht mit eigener Wirtschaft angesessen ist, einen anderen stellen, welcher das tak für ihn übernimmt, und zwar muß dieser andere so viel Vermögen besitzen, als der Klagsgegenstand wert ist. Auch hier wird ferner der Beklagte, welcher sich weigert ein tak zu bestellen, mit einer Buße von drei Mark bedroht,[1]) von welcher jedoch ausdrücklich gesagt wird, daß sie in Silber berechnet (silfrmetinn) sei und daß sie zu gleichen Hälften zwischen dem Könige und dem Kläger zu teilen sei, oder wenn es sich um eine Sache von kirchenrechtlicher Beschaffenheit handelt, zwischen dem Kläger und dem Bischof. Außerdem gilt aber auch noch die weitere Regel: „en tœkr er saklaus (Variante: taklaus) œyrir svá mikil, sem sök var til gefin", und bezüglich des Armen, welcher flüchtig wird, ohne daß man ihm Sachen wegnehmen oder von ihm eine Buße eintreiben kann, wird ausgesprochen, daß er, wenn erst die Klagestellung möglich wird, sofort als sachfällig zu erachten ist. Ich bemerke nun hinsichtlich der ersteren Regel, insoweit mit v. Amira einverstanden[2]) und im Widerspruche mit Fr. Brandt,[3]) daß mir die Lesart „taklaus" vorgezogen werden zu müssen scheint. Die handschriftliche Gewähr für beide Lesarten mag als gleich gut bezeichnet werden, da von den für die Stelle zu Gebote stehenden Hss. für die Lesung „taklaus" der Cod. Resenianus, die Stockholmer Hs. und die Übersetzung vom Jahre 1594,[4]) dann auch ein paar spätere Christenrechte,[5]) was v. Amira übersehen hat, sprechen, in welche unsere Stelle übergegangen ist, für „saklaus" dagegen AM. 60 in 4⁰ und AM. 322. fol.; jedoch bedürfte die letztere Lesart jedenfalls einer, allerdings sehr leichten, Korrektur, indem „saklaust" gelesen und das Wort in adverbialem Sinne verstanden werden müßte. Aber, anders als v. Amira, bin ich der Meinung, daß die Lesung „taklaus" im wesentlichen keinen anderen Sinn gewährt als den, welchen Fr. Brandt aus der Lesung „saklaus" gewinnen zu sollen glaubte, indem die Worte auch so eben nur besagen können, daß für den Fall der Nichtbestellung des geforderten tak so viel Gut dem Angeforderten weggenommen werden dürfe, als dem Betrage der Forderung an Wert gleichkommt; die entscheidenden Worte sind eben nur die Worte: „tœkr er — — œyrir svá mikil, sem sök var til gefin", wo-

---

1) FrþL. III, 20.
2) Vollstreckungsverfahren, S. 343—44. 3) ang. O., S. 86.
4) Norges gamle Love, IV, S. 47.
5) Sverris KrR. 92; Jóns KrR. 35.

gegen ganz gleichgültig bleibt, ob daneben noch die Voraussetzung der Nichtbestellung des tak (taklaus), oder die Bezeichnung des erlaubten Zugriffes als eines straflosen (saklaust) ausdrücklich beigefügt wird, da diese wie jene sich aus dem Zusammenhange ohnehin ergibt und somit selbstverständlich ist. Mit keiner Silbe wird angedeutet, daß die Befugnis, das betreffende Gut wegzunehmen, nur auf eine seinerzeitige Zwangsvollstreckung gehen soll, wie v. Amira will; vielmehr besagen die Worte, gleichviel welche der beiden Lesarten man vorziehe, ganz unzweideutig, daß der Kläger, wenn der Beklagte sich weigert, ihm durch ein tak Sicherheit zu bestellen, befugt sei, sich diese Sicherheit durch eigenmächtigen Zugriff zu verschaffen, indem er dem Beklagten so viel Gut wegnimmt, als zur Deckung seiner Forderung genügt. — Über die Bedeutung des tak wird uns aber weiterhin gesagt,[1]) daß derjenige, welcher dasselbe bestellt hat, mit drei Mark, halb an den König bzw. Bischof, halb an den Kläger zahlbar, zu büßen hat, wenn er sein Gut „undan takum", d. h. um es dem tak zu entziehen, aus dem fylki wegbringt; daß ferner, wenn derselbe Gut „undan takum" verkauft oder sonst bei Seite bringt (undan skýtr), der Kläger dieses Gut mittels einer útbeiðsla und allenfalls auch þíngstefna einzuklagen und dabei durch seine Zeugen darzutun habe, daß dasselbe dem tak unterstellt (í tak fengit) worden sei, worauf er dann von der Bauernschaft einen atfarardómr zu begehren habe, welcher auf den Betrag der Schuld und auf die Geldbuße und überdies auch noch auf das alterum tantum zu lauten hat, welcher zweite Betrag jedoch den Bauern ihrerseits zufällt. Man hat darüber gestritten, wer bei dieser letzteren Klage als der Beklagte zu denken sei. Während Aschehoug[2]) als Beklagten den derzeitigen Besitzer des veräußerten Gutes betrachtet, will Fr. Brandt[3]) den Veräußerer als solchen ansehen, welcher das tak bestellt hat, wogegen v. Amira[4]) wieder zu Aschehougs Ansicht zurückgekehrt ist. Die Frage ist von erheblicher Bedeutung, da von ihrer Beantwortung abhängt, ob dem tak dingliche oder nur persönliche Wirksamkeit einzuräumen sei; meines Erachtens kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe in dem von Aschehoug und v. Amira vertretenen Sinne entschieden werden muß. Mit Recht hat der letztere bereits geltend gemacht, daß das Verfahren mit útbeiðsla zwar auf liquide Sachen beschränkt sei, aber keineswegs bloß auf liquide

---

[1]) FrþL. III, 20.
[2]) ang. O., S. 226. [3]) ang. O., S. 88. [4]) ang. O., S. 334—35.

Geldschulden, und in der Tat läßt sich den von ihm bereits zusammengestellten Belegen noch beifügen, daß die FrþL. selbst ein „beiða út" bei der Vindikation von gewaltsam weggenommenen Sachen eintreten lassen;[1]) mit Recht hat derselbe auch bemerkt, daß aus der Stellung der Klage auf die Schuld nicht nur, sondern zugleich auch auf eine Buße und auf das alterum tantum von beiden sich kein Schluß auf die persönliche Natur der Klage ziehen lasse, und kann in letzterer Beziehung auf eine sehr naheliegende Parallele hingewiesen werden. Die FrþL. selbst weisen des Bischofs Vogt an,[2]) für den Fall der Verurteilung eines Mannes zur Acht aus kirchenrechtlichen Gründen dessen Gläubigern eine Tagfahrt auf fünf Tage hinaus anzuberaumen behufs der Liquidation des Vermögens des Geächteten, und zugleich ein tak für dieses Vermögen zu begehren; sie bestimmen aber zugleich auch, daß nicht nur jeder, der innerhalb der fünftägigen Frist das Gut des Geächteten mit Gewalt zu verteidigen sucht, dem Bischofe mit drei Mark bußfällig werden soll, sondern auch jeder, der solches Gut verschleppt, bei sich aufnimmt oder kauft, womit denn doch die Berechtigung einer Strafklage gegen den dritten Besitzer einer „undan takum" veräußerten Sache in schlagendster Weise erwiesen ist. Dem tak unterliegt aber das gesamte Vermögen desjenigen, welcher sich demselben unterzieht, also je nachdem das Vermögen des Beklagten selbst oder das Vermögen des von ihm gestellten Dritten. So wird in einem Falle, in welchem Wundbuße, Gewette an den König und der Betrag der Heilungskosten (læknisfé) in Frage steht, ausdrücklich gesagt:[3]) „bú hans í taki, ok lausir aurar, þar til er hann hefir bœtt lögbaugum konúnge, ok sárbœtr hinum sára, ok læknisfé". Auf dieselbe Regel führt ferner auch der andere Satz hinaus, der gelegentlich des örvarþinges ausgesprochen wird:[4]) „býr hann búi sínu, þá er svá mælt, at bú hans skal varða taki fyrir hann þann mánað, er hinn sök á, en sjálfsagt ór síðan", wobei nicht zu übersehen ist, daß die gesetzte Frist mit der in den GþL. laufenden zusammenfällt. Gleichbedeutend sagt eine weitere Stelle:[5]) „láti bú taki varða", hier wie dort auf die Haftung des gesamten Vermögens hindeutend, während doch der Wert des Klagegegenstandes ganz außer Verhältnis zu dem Werte dieses Besitzes stehen konnte. Dabei wird nirgends ein Unter-

---

[1]) FrþL. X, 1.

[2]) ebenda, III, 23 (in Norges gamle Love, IV, S. 71 als stadtrechtlicher Satz). [3]) ebenda, IV, 12. [4]) ebenda, 54. [5]) ebenda, X, 31.

schied gemacht zwischen dem Falle, da das tak das eigene Vermögen des Beklagten betrifft, und dem anderen, da ein Dritter sich für diesen dem tak unterwirft; auch in dem letzteren Falle muß demnach das gesamte Vermögen dieses Dritten als der Beschränkung unterliegend gedacht werden und unterscheiden sich beide Fälle somit lediglich dadurch, daß im ersteren Falle der dem tak mit seinem Vermögen Unterstellte verpflichtet war, seinem Gegner das tak zu bestellen, während im zweiten Falle der um dessen Übernahme Angegangene die freie Wahl hatte, ob er sich demselben unterziehen wollte oder nicht. Auch nach den FrþL. ist übrigens der Kläger nur verpflichtet, dem Beklagten zu drei Männern zu folgen, die dieser um die Übernahme des tak angehen will, und berechtigt, seinen Gegner in Haft und Band zu nehmen, wenn auch der dritte Versuch fehlschlägt.[1]) — Nach allem dem ergibt sich der Schluß, daß der von Fr. Brandt aufgestellte Satz, das tak bestehe nur ausnahmsweise in einer Sicherheit durch Güter,[2]) falsch und vielmehr der umgekehrte Satz richtig ist, daß das tak nicht etwa bloß in gewissen Fällen, wie dies Aschehoug angenommen hatte,[3]) sondern immer und jederzeit in einer Realsicherheit bestand, wie dies v. Amira bereits mit vollem Rechte geltend gemacht hat.[4]) Auch dann war dies der Fall, wenn nicht das eigene Vermögen dem tak unterlag, sondern ein Dritter sich diesem im Interesse des Beklagten unterworfen hatte; in diesem Falle traf zwar allerdings die Analogie einer Bürgschaft insoweit zu, als die Sicherheitsbestellung durch eine andere Person als diejenige erfolgte, zu deren Gunsten sie sich vollzog, aber da auch bei diesem Dritten auf das Maß seines Vermögensbesitzes der entscheidende Wert gelegt, und da auch ihm das Verbringen seines Vermögens „undan takum" untersagt wird, zeigt sich eben doch, daß auch bezüglich seiner eine Realsicherheit zu Wege gebracht werden wollte. Indessen ist diese Realsicherheit doch von ganz anderer Art als bei dem veðmáli, und von dem veð wird darum das tak gelegentlich auch unterschieden. Wir haben z. B. gesehen, daß die FrþL. dem Vormunde, welcher außerhalb des Dingverbandes wohnt, nur unter der Voraussetzung gestatten, Mündelgut aus dem Dingverbande wegzuführen, wenn er innerhalb des Dingverbandes Liegenschaften besitzt und dem Mündel als veð bestellt, welche ihrem Werte nach fullveðja, d. h. geeignet sind, für das weggeführte

---

[1]) FrþL. X, 26.

[2]) ang. O., S. 87. [3]) ang. O., S. 226. [4]) ang. O., S. 332—36.

Mündelgut volle Sicherheit zu bieten;[1] für den Fall aber, da er Mündelgut wegführt ohne solche Pfandbestellung, soll derjenige, welcher innerhalb des Dingverbandes zunächst nach ihm zur Übernahme der Vormundschaft berufen wäre, von ihm die Bestellung eines tak begehren. Hier wird also zwischen der Bestellung eines tak und der Bestellung eines veð scharf unterschieden, und zwar in einem Falle, in welchem auch die Bestellung des letzteren auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhte; dabei wird die Forderung eines tak augenscheinlich dazu verwendet, die Bestellung eines veð zu erzwingen, was denn doch voraussetzt, daß das tak für den Mann, der sich ihm unterwerfen solle, schlimmere Folgen hat als das veð. Diese werden aber doch wohl nur darin gesucht werden können, daß das tak stets das gesamte Vermögen des Bestellers einer Beschränkung unterwarf, während das veð immer nur einzelne Objekte belastete; ich finde wenigstens nirgends einzelne Objekte als solche dem tak unterstellt, da auch das „40 marka tak" der GþL.[2] ganz wohl auf eine Bestimmung des Betrages der Haftung statt auf eine Bestimmung des Wertes der haftenden Objekte bezogen werden kann, und könnte höchstens das einmal in demselben Rechtsbuche erwähnte heimildartak eine Ausnahme machen,[3] welches jedoch auch in anderer Beziehung etwas höchst Auffälliges hat, und auf welches ich später noch eingehend zu sprechen kommen werde. Selbstverständlich folgt aber aus der Verhaftung des gesamten Besitzes keineswegs, daß dieser bei Nichterfüllung der Verpflichtung, für welche das tak bestellt worden war, auch sofort in seiner Gesamtheit von demjenigen beansprucht werden konnte, zu dessen Gunsten die Bestellung erfolgt war; dieselbe hat vielmehr nur die Bedeutung einer Bestellung eines Arrestes, welcher für den Fall des Eintrittes eines Vollstreckungsverfahrens das Vorhandensein der nötigen Exekutionsobjekte sicher stellen soll. Wo es sich nur um eine Sicherstellung des Erscheinens des Beklagten vor Gericht handelt, wird natürlich das mit dem tak belegte Vermögen sofort von diesem frei, sowie sich der Beklagte vor Gericht stellt; nur für den Fall seines Ausbleibens macht sich also die Verhaftung des Vermögens geltend, dann aber doch wohl in der Richtung auf die sämtlichen vermögensrechtlichen Ansprüche; welche im Ungehorsamsverfahren geltend gemacht werden können, also je nach Umständen für den doppelten Betrag der Schuldforderung, sowie den Betrag der da-

---

[1] FrþL. IX, 28. [2] GþL. 314. [3] ebenda, 254.

neben verwirkten Geldbuße, — für den Betrag der sárbœtr, des læknisfé und der lögbaugar u. dgl. m. Daraus erklärt sich denn auch, daß dem Gegner, welcher sich weigerte, das verlangte tak zu bestellen, gerade so viel Gut auf dem Wege der Selbsthilfe weggenommen werden durfte, als dem Werte des Klagegegenstandes entsprach (sem sök var til gefin),[1] wobei natürlich nicht an den bloßen Betrag der ursprünglichen Forderung zu denken ist, sondern auch alles das mit in Rechnung gebracht werden muß, was infolge des widerrechtlichen Verhaltens des Beklagten noch weiter an Ansprüchen dem Kläger erwächst; daraus erklärt sich aber auch das weit härtere Verfahren gegen den alleinstehenden Mann, welcher weder ein tak zu bestellen vermag, noch auch, was zwar ungesagt bleibt, aber doch wohl hinzuzudenken ist, genügenden Besitz zur Hand hat, um dem Gläubiger seine Sicherstellung durch Wegnahme entsprechender Vermögensstücke zu ermöglichen. Die FrþL. lassen einen solchen durch den Kläger gefangen setzen und dann gefangen zum Ding bringen;[2] wird dann hier zugunsten des Klägers erkannt, und leistet der Verurteilte nicht selber Zahlung, so wird derselbe seinen Verwandten zur Auslösung um den Betrag angeboten, welchen der Kläger zu fordern hat, und tritt für den Fall seiner Nichtauslösung ein Verstümmelungsrecht des Klägers ein. Da die GþL. im entsprechenden Falle ebenfalls die Gefangennahme des Beklagten kennen,[3] überdies auch, wenigstens für einen einzelnen Fall, des Anerbietens des Schuldners an seine Verwandten zur Auslösung und des dem Gläubiger eventuell zustehenden Verstümmelungsrechtes gedenken,[4] ist doch wohl anzunehmen, daß sie wesentlich demselben Systeme folgten, wie die FrþL.,[5] sodaß also hier wie dort die zunächst nur als Sicherungsmittel für das Erscheinen vor Gericht dienende Haft nach beendigter gerichtlicher Verhandlung auch sofort gleich zur Sicherung der Exekution des gefällten Erkenntnisses hinüberführte, und werden wir unbedenklich annehmen dürfen, daß auch beim brautartak in ähnlicher Weise vorgegangen worden sein werde. Beim kyrrsetutak stand die Sache selbstverständlich ähnlich; nicht minder aber auch bei einer weiteren Art

---

[1]) FrþL. III, 20.

[2]) ebenda, X, 26, wo indessen die Lesart nach Fragm. II, S. 512—13 zu berichtigen ist; vgl. auch BjarkR. II, 50.

[3]) GþL. 102. [4]) ebenda, 71.

[5]) vgl. meine Abhandlung über „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte", S. 18—21 und 28.

des tak, deren ein uns erhaltenes Fragment der EþL. gedenkt.[1]) Nach ihm hat sich der Mann, welcher wegen Heerwerks angeklagt wird, entweder durch einen Zwölfereid oder durch ein Gottesurteil zu reinigen, den einen oder den anderen Reinigungsbeweis hat er sofort durch Handschlag zu versprechen (festa eið eða járnburð), und binnen Monatsfrist denselben zu erbringen, einstweilen aber für dessen Führung durch ein tak Sicherheit zu bestellen (þá skal taka til eiða fá, ob svá til járns). Hier ist es also nicht die Stellung vor Gericht überhaupt, für welche das tak bestellt wird, sondern nur die Vornahme einer bestimmten einzelnen prozessualischen Handlung; selbstverständlich ist aber auch in diesem Falle wieder die Bedeutung der Sicherheitsbestellung die, daß für den Fall des Ausbleibens des Beklagten am Termine die Exekution durch die Bereithaltung genügender Vermögensobjekte ermöglicht werden wollte. Wenn dagegen in einer Novelle der Könige Sigurðr Jórsalafari, Eysteinn und Ólafr zu den FrþL. gesagt wird,[2]) daß der gjaldkyri, d. h. der Schultheiß der Stadt ausnahmsweise dann einen Helgeländer „æsta taks til heimilis síns“ dürfe, wenn er „undan töku ok sókn“ entlaufe, und wenn in dem Texte des Rechtsbuches selbst eine Bestimmung sich findet,[3]) nach welcher ein Bauer, welcher in der Stadt „taks æstr“ wird, nur ein „tak til stemnu til mótsfjala“ zu bestellen schuldig ist, wenn er auch „dóms æstr taks“ ist, und überdies nur, „brautar tak til heimilis síns“ zu bestellen hat, wenn er beschwört, daß die Sache, um die es sich handelt, vor das Landgericht und nicht vor das Stadtgericht gehört, so wird dabei wieder der aus dem Obigen bereits ersichtliche Unterschied eines brautartak und eines lagatak gemacht, von welchen das letztere ein tak til dóms, oder soweit es sich um das Stadtgericht handelt, ein tak til stefnu til mótsfjala ist. Diese letzteren Bestimmungen führen uns aber bereits hinüber in das Gebiet des Stadtrechtes, welches ganz eigentümliche Vorschriften über das tak kennt.

Im Stadtrechte wird aber zunächst ein „tak til móts“ in den verschiedensten Anwendungsfällen erwähnt. Wenn des Bischofs Vogt an einem Festtage Wäsche ausgebreitet oder aufgehängt findet, und deren Besitzer sich weder wegen der Buße mit ihm abfinden,

---

[1]) Norges gamle Love, II, S. 523.

[2]) FrþL. XVI, 2; „undan töku ok sókn“ entlaufen heißt doch wohl, sich der Bestellung eines tak und der Klagestellung durch die Flucht zu entziehen suchen.

[3]) ebenda, X, 31.

noch auch die Wäsche durch ihn wegnehmen lassen will, „þá skírskote hann ráne á hendr honom, ok æste taks til móts".[1]) Im Stadtrechte kehrt ferner auch jene Bestimmung der FrþL. wieder,[2]) nach welcher des Bischofs Vogt, wenn ein Mann eines kirchlichen Vergehens halber geächtet wird, dessen Gläubiger mit fünftägiger Frist behufs der Liquidation des Vermögens des Geächteten zusammenrufen, und zugleich ein tak für dessen Vermögen zu begehren hat; nach welcher ferner jedermann dem Bischofe bußfällig wird, welcher während dieser Frist zu diesem Vermögen gehörige Stücke verschleppt, bei sich aufnimmt oder verkauft, oder auch gegen den Zugriff des Vogtes mit Gewalt zu verteidigen sucht. Verwendet ferner jemand in der Stadt einen anderen, so mag man von ihm zunächst ein tak til móts verlangen; geht er aber davon „eigi takaðr til móts", so erhält er, natürlich in seiner Heimat, eine Ladung auf acht Tage hinaus, „ok fé hans allt í tökum á meðan", wobei die Wortfassung: „þá skal gera honum 7 nátta stefnu aptr" doch wohl besagen will, daß die Ladung auch in diesem Falle wieder an das mót geht.[3]) Trifft aber der Verletzte seinen Gegner zufällig innerhalb dieser achttägigen Frist wieder in der Stadt, so kann er ihn trotz der bereits ergangenen Ladung „æsta taks til móts", und gleich am nächsten Morgen das mót halten lassen.[4]) Wird ein „handrán" begangen, so soll der Beraubte das Seinige zurückverlangen, „ok leggja rán við"; gibt nun der Täter das Geraubte nicht sofort zurück, so soll der Kläger wegen eines doppelten Raubes auf Buße und Schadensersatz klagen, „ok æsta hann taks til móts".[5]) Ganz ähnlich ist auch das Verfahren wegen eines gewöhnlichen Raubes geordnet,[6]) und nicht minder kann auch wegen eines Diebstahls ein tak zur Anwendung kommen.[7]) Wiederum wird ein tak til móts begehrt, wenn es sich um eine Klage wegen eines betrügerischen Verkaufes handelt;[8]) nicht minder aber auch bei einer Anklage wegen irgend welcher in bezug auf Ladungen zum öffentlichen Dienste begangener Versäumnisse.[9]) Gleich bedeutend mit dem

---

[1]) BjarkR. I, 6.

[2]) Norges gamle Love, IV, S. 71; vgl. FrþL. III, 23.

[3]) BjarkR. II, 14. [4]) ebenda, 26. [5]) ebenda, 44.

[6]) ebenda, 45.

[7]) ebenda, II, 50; vgl. auch III, 111 und 120 (Norges gamle Love, IV, S. 92 und S. 82—83).

[8]) ebenda, III, 108 (Norges gamle Love, IV, S. 92).

[9]) ebenda, III, 134 (Norges gamle Love, IV, S. 93).

tak til móts scheint übrigens, unter allen Umständen wenigstens, auch das „tak til dóms“ zu sein. Wenn von diesem einmal anläßlich einer Klage wegen außerehelichen Beilagers und Vaterschaft die Rede ist,[1]) liegt es doch wohl nahe, an eine an das mót gebrachte Klage zu denken. An einer schon früher besprochenen Stelle der FrþL.,[2]) wird das tak til dóms dem tak til stemnu til mótsfjala ausdrücklich entgegengesetzt, wobei nur etwa zweifelhaft erscheinen mag, ob unter dem dómr ein Dingericht auf dem Lande oder aber ein Privatgericht zu verstehen sei; da läge nun die Vermutung nahe, daß unsere Stelle, wie so manche andere, aus den FrþL. in das Stadtrecht herübergenommen worden wäre, und daß man dabei übersehen hätte, die landrechtliche Terminologie in die stadtrechtliche umzuändern. Das Inhaltsverzeichnis des 5. Buches der FrþL. enthält unter Nr. 24/27 ein Kapitel mit der Überschrift: „fyrir eiginkono manns er þréfalldr réttr“, welches freilich im Texte des Resenianus infolge einer größeren Lücke fehlt;[3]) aber in dem uns erhaltenen Fragment II steht nicht nur dieselbe Überschrift zu lesen, sondern auch der Text des Kapitels selbst,[4]) welcher allerdings zunächst nur mit einer anderen Stelle des Stadtrechtes stimmt,[5]) jedoch recht wohl in irgend einer anderen Redaktion des Rechtsbuches auch die weiterhin im Stadtrechte sich anschließenden Satzungen enthalten haben konnte, womit denn auch zusammenhängen dürfte, daß in den uns allein erhaltenen Auszügen aus den einschlägigen Teilen des Stadtrechtes der Gegenstand sehr ungleichförmig, und an ganz verschiedenen Stellen behandelt wird.[6]) An einer weiteren Stelle des Stadtrechtes wird freilich der dómr dem mót zwar ebenfalls entgegengesetzt, jedoch unter demselben zweifellos ein skiladómr verstanden,[7]) und bezeichnet somit auch das hier besprochene tak til dóms eine Sicherstellung, welche für das Erscheinen am Privatgerichte bestellt wird; an einer der beiden einschlägigen Stellen wird aber gerade dieses tak til dóms zugleich ausdrücklich als lagatak bezeichnet,[8]) also mit einem Namen, welchen

---

[1]) BjarkR. III, 126 (Norges gamle Love, IV, S. 93).

[2]) FrþL. X, 31.

[3]) Norges gamle Love, I, S. 176 und 181.

[4]) ebenda, II, S. 505.

[5]) BjarkR. III, 122 (Norges gamle Love, IV, S. 83).

[6]) Norges gamle Love, IV, S. 83—84 und 93.

[7]) BjarkR. II, 52; vgl. III, 98 (Norges gamle Love, IV, S. 80).

[8]) ebenda, III, 98.

auch das Landrecht in derselben Bedeutung kennt. Sachlich ist endlich als tak til dóms wohl auch das tak til sóknardaga aufzufassen, welches einmal an einer vom Julfrieden handelnden Stelle genannt wird;[1]) da nämlich während dieser Festzeit keine vermögensrechlichen Klagen angestellt werden durften, ist das tak bis zu den nächsten Werktagen doch wohl als ein tak bis zur gerichtlichen Verhandlung anzusehen. — Wie für die gerichtliche Verhandlung im ganzen, so kann aber auch für einzelne Teile des Prozesses ein besonderes tak gefordert und bestellt werden. In gewissem Sinne gehört bereits die Bestimmung hierher,[2]) daß bei dem Verfahren vor dem skiladómr die Sicherheitsbestellung für das erste Gericht durch ein neues tak ersetzt werden mußte, wenn die Sache an das zweite Gericht kam, und sicherlich ebenso auch weiterhin, wenn sie an das dritte Gericht, und schließlich an das mót gelangte. Außerdem kennt aber das Stadtrecht auch noch ein eiðatak, welches verlangt und bestellt wird, wenn jemand „á móti, eða á nefndarstefnu, eða á dómi" einen Eid abzuleisten sich verpflichtet.[3]) Endlich kennt das Stadtrecht sodann noch ein fjártak, d. h. die Bestellung einer Sicherheit für die Zahlung selbst, und zwar kann dieses verlangt werden, wo immer der Gegner vor Zeugen sich zu einer Schuld bekannt hat,[4]) also in allen den Fällen, in welchen vitafé vorliegt; inbesondere gehört dahin auch der Fall, da die Verpflichtung zur Zahlung „á móti eða dómi" übernommen worden war,[5]) und von hieraus erklärt sich, daß derjenige, welcher um ein tak angegangen wird, und dafür nur ein lagatak anbietet, mit einer Geldbuße belegt wird, wenn der Kläger auf seinem Rechte bestehen will, und somit das Anerbieten ablehnt, wogegen, wenn dieser von seiner anfänglichen Forderung eines fjártak absteht und das ihm angebotene lagatak annimmt, sein Anspruch auf ein fjártak als aufgegeben gilt, und ihm somit nur noch die Klagestellung vor Gericht offen bleibt. Der Anspruch auf ein fjártak steht und fällt eben mit der Liquidität der Klagsache, wogegen das lagatak dem Verfahren wegen illiquider Sachen angehört; wer sich auf die Bestellung eines lagatak einläßt, verzichtet darum ebendamit auf alle Vorteile, welche ihm das Verfahren „um vitafé" gewährt, und muß sich dafür

---

1) BjarkR. III, 135 (Norges gamle Love, IV, S. 93).

2) ebenda, II, 52.

3) ebenda, II, 23 und 46; III, 96 (Norges gamle Love, IV, S. 79).

4) ebenda, II, 52; III, 98 (Norges gamle Love, IV, S. 80).

5) vgl. III, 98 ang. O.

auf eine Prozeßführung vor dem skiladómr oder vor dem mót ein lassen. — Über die Natur der Sicherheit aber, welche die Bestellung des tak gewährt, bietet uns das Stadtrecht eine Reihe wertvoller Angaben. In einem Falle, in welchem wegen Körperverletzung ein „tak til móts“ begehrt werden konnte,[1]) soll, wenn nun die Ladung an den Beklagten auf acht Tage hinaus ergeht, „fé hans allt í tökum á meðan“ sein; erscheint er dann nicht bei Gericht, „þá er fé hans allt upptœkt“ und zwar erhält zunächst der Kläger seine Buße, dann der König und die Stadtgemeinde ein Gewette von drei Mark, während der Ueberschuß dem Könige zufällt. Außerdem wird aber auch aus den FrþL. die Bestimmung herübergenommen,[2]) daß für den Fall, da derjenige, welcher das tak bestellt hat, das verhaftete Gut „undan tökum“ verkauft oder sonst verschleppt, der Kläger dieses Gut mittelst einer útbeiðsla und þíngstefna einklagen soll, gestützt auf die Zeugen, welche über die Bestellung des tak Auskunft zu geben vermögen; er mag einen atfarardómr verlangen, und geht die Exekution auf den Betrag der Schuld und der Buße, sowie auf das alterum tantum, welches letztere den Bauern zufällt. Hiernach ist klar, daß auch nach dem Stadtrechte der Umfang, bis zu welchem das verhaftete Gut schließlich angegriffen werden konnte, je nach Verschiedenheit der Fälle ein verschiedener war; dies schließt indessen natürlich keineswegs aus, daß die Verhaftung dennoch das gesamte Vermögen des Bestellers des tak ergreifen mochte, wie dies ja nach dem Landrechte nachweisbar der Fall war. Auffällig erscheint, daß nicht, wie im Landrechte, zwischen der Bestellung des tak am eigenen Vermögen und der Übernahme desselben durch einen Dritten unterschieden wird; indessen wird man doch unbedenklich annehmen dürfen, daß auch dem Stadtrechte beide Alternativen geläufig waren. Es spricht für die Möglichkeit der ersten Alternative, daß eine bereits mehrfach angeführte Stelle[3]) „fé hans“, d. h. das Vermögen des Beklagten selbst „allt í tökum“ sein und unter Umständen „upptœkt“ werden läßt, und daß eine Stelle des Landrechts[4]) den Besitz eines „hús í kaupange“ ebensogut für genügend erklärt, um die Bestellung eines tak durch einen Dritten überflüssig erscheinen zu lassen, wie den Besitz eines „bú í héraðe“; auf die andere Alternative aber deutet

---

[1]) BjarkR. II, 14.
[2]) ebenda, III, 98 (Norges gamle Love, IV, S. 76); vgl. FrþL. III, 20.
[3]) BjarkR. II, 14. [4]) FrþL. III, 20.

der weitere Umstand, daß für den Fall der gerichtlichen Zuerkennung einer Schuld die Regel aufgestellt wird:[1]) „þá skal hann æsta hinn taks, er í fjártak gekk". Der Sinn dieser Regel kann, zumal wenn man eine entsprechende Stelle des jüngeren Stadtrechtes zur Vergleichung heranzieht,[2]) kein anderer sein als der, daß auf Grund der Verurteilung die Bestellung eines fjártak für das „dœmt fé" begehrt werden konnte, ganz wie bei anderem vitafé, und daß dann im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Betrages, auf welchen das Urteil lautete, gegen denjenigen klagweise vorgegangen werden konnte, welcher das fjártak übernommen hatte; aus Anlaß dieser Klagestellung aber konnte man dann von diesem wie von jedem anderen Beklagten wieder ein lagatak oder tak til dóms bzw. móts verlangen. Neben der Unterwerfung des eigenen oder fremden Vermögens unter das tak bespricht aber das Stadtrecht, wenigstens beim eiðatak, auch noch die andere Möglichkeit, daß der Beklagte „býðr sik sjálfan í tak", also mit seiner eigenen Person verhaftet sein will.[3]) Bezüglich der Eidesleistung gilt sonst die Regel, daß der Eid, nachdem er durch Handschlag versprochen und für ihn ein eiðatak bestellt worden ist, innerhalb einer Frist von drei zur Eidesleistung geeigneter Wochen (d. h. tempus utile) abgeleistet werden muß und daß am Tage der Eidesleistung dem Gegner und dem Schultheißen (gjaldkeri) von dieser Anzeige zu machen ist; falls jedoch der, welcher schwören soll, sich selbst „í eiðatak" gegeben hat, muß er sich sofort zur Eidesleistung bereit erklären und am nächstfolgenden Morgen schwören. Für jeden einzelnen Eidhelfer, welchen er nicht aufzubringen vermag, hat er eine bestimmte Geldbuße zu entrichten, und wenn er selber nicht schwört, gilt er vollends als überwiesen und sachfällig; der Gegner aber hat ihn einstweilen in Fesseln zu halten, bis es zum Schwure kommt. Handelt es sich aber um eine Klage „um mannhelgi" oder „um þýfska", wegen deren ja auch das Landrecht während der langen Fasten oder zu anderen verbotenen Zeiten Klagen zu stellen und Eide zu schwören gestattet,[4]) so muß, wenn sich der Angeschuldigte selbst mit seiner Person dem tak unterwirft, der Eid trotz der langen Fasten nach der obigen Regel am nächsten Morgen abgeschworen werden, während der Mann die Nacht über in Eisen sitzt; mißlingt ihm der Eid, so ist für die fehlenden Eid-

[1]) BjarkR. II, 52.

[2]) neuerer BjarkR. Kaupab. 12.

[3]) BjarkR. II, 23 und 50. [4]) FrþL. III, 20.

helfer die verwirkte Buße zu bezahlen und muß der Angeschuldigte, welcher sofort als überwiesen gilt, zunächst ganz ebenso, wie dies das Landrecht für die entsprechenden Fälle vorschreibt, seinen Verwandten und Freunden zur Auslösung angeboten werden; wird diese aber abgelehnt, so steht sofort dem Gläubiger das Recht zu, den Verurteilten zu verstümmeln. Es wird demnach im Stadtrechte ganz dasselbe äußerste Zwangsrecht des Gläubigers auf ein vom Beklagten angebotenes tak an seiner Person zurückgeführt, welches das Landrecht des Frostuþínges, und doch wohl auch des Gulaþínges, dem Gläubiger schon von Rechts wegen für den Fall einräumt, daß sein Gegner ihm ein tak nicht bestellen will oder kann, d. h. die rechtlichen Vorschriften selbst sind hier wie dort vollkommen die gleichen, nur daß für deren Konstruktion hier und dort verschiedene Wege eingeschlagen werden. — Eine vollkommen eigentümliche Stellung nimmt aber allen bisher besprochenen Bestimmungen gegenüber im Stadtrechte das heimildartak ein. Das norwegische Stadtrecht unterscheidet nämlich ganz ebenso, wie dänische und schwedische Rechtsbücher dies tun,[1]) bezüglich des Kaufsabschlusses und weiterhin dann auch bezüglich der Rechtsverfolgung zwischen zweierlei Arten von Gegenständen. Einerseits nämlich wird beim Verkaufe von Häusern, Schiffen und anderen Sachen von größerem Wert und von individuellerer Beschaffenheit gefordert, daß derselbe durch Handschlag abgeschlossen werde, unter Beiziehung von Zeugen und unter Stellung von „heimildartakar", wogegen in diesem Falle ein Drangeld (festarpeningr) nicht gegeben zu werden braucht;[2]) andererseits aber wird der Verkauf von neuen und ungebrauchten Waren, Waffen u. dgl. unter den Begriff des Straßenkaufes (strætiskaup) gebracht, und wird bei einem solchen die Beiziehung von heimildartakar nicht verlangt,[3]) und wenn zwar die Beiziehung von Zeugen auch in diesem Falle prozessualische Vorteile bezüglich der Beweisführung bietet, so genügt doch auch das Geben eines Drangeldes ohne Beiziehung von Zeugen, um den Verkäufer zum Reinigungseide zu treiben,[4]) und die Analogie einer Bestimmung, welche sich auf den Abschluß eines Fahrvertrages bei Schiffen (fartekja) bezieht,[5]) begründet überdies

[1]) Fr. Brandt, Prøveforelæsninger, S. 96 und Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 201; vgl. Michelsen, Die Hausmarke, S. 27 und fgg.

[2]) BjarkR. III, 110 (Norges gamle Love, IV, S. 82 und 92).

[3]) ebenda, III, 111 (Norges gamle Love, IV, S. 92).

[4]) ebenda, III, 109 (Norges gamle Love, IV, S. 82).

[5]) ebenda, III, 167 und IV, 169 (Norges gamle Love, IV, S. 91 und 72).

die Vermutung, daß beim Hinzutreten eines Drangeldes schon die Beiziehung eines einzigen Zeugen zur Sicherung eines Zeugenbeweises genügte, während sonst deren zwei beigezogen werden mußten, um die Möglichkeit der Beweisführung zu sichern. Wird nun Gut dieser letzteren Art dem Besitzer gegenüber auf Grund der Behauptung vindiziert, daß dasselbe dem Kläger geraubt oder gestohlen worden sei, so wird, wie sich aus einer Parallelstelle in den GþL. ergibt,[1]) der Kläger am Ding oder mót zum Beweise darüber zugelassen, daß der Streitgegenstand ihm gehört habe und von ihm nicht veräußert worden sei; gelingt ihm diese Beweisführung, so wird ihm der Streitgegenstand sofort zugesprochen, wogegen sich der Beklagte von der Beschuldigung des Diebstahls dadurch freimachen kann, daß er durch die beim Kaufsabschlusse beigezogenen Zeugen seinen legalen Erwerbstitel nachweist und sodann seinen Regreß gegen seinen Verkäufer nehmen mag. Gehört dagegen das Gut, welches vindiziert werden will, jener ersteren Klasse an, so genügt der Beweis des Erwerbstitels durch die Vertragszeugen nicht, um den Beklagten von der Anschuldigung des Diebstahls frei zu machen, sondern dieser muß überdies seinen heimildartaki, d. h. denjenigen stellen, welcher das heimildartak ihm gegenüber übernommen hat, oder aber muß er sich durch einen Sechsereid von der Beschuldigung wegen Diebstahl reinigen, wobei noch obendrein davon, ob der Kläger ein heimskviðarvitni erbringt oder nicht, abhängig gemacht wird, ob die Eideshilfe mittels eines nefndarvitni oder eines fangavitni geleistet werden mußte; in diesem Falle konnte andererseits derjenige, welchem das gekaufte Gut evinziert wurde, seinen Regreß gegen den heimildartaki nehmen, welcher sich dann seinerseits erst mit seinem weiteren Regresse an den Verkäufer zu halten hatte. Es ist aber klar, daß beim heimildartak keine Veräußerungsbeschränkung auf dem gesamten Vermögen des Mannes ruhen konnte, welcher dasselbe übernahm, wie denn auch wirklich in den Quellen bei demselben niemals von einem „fœra fé sitt undan tökum" gesprochen wird. Wenn nämlich zwar beim lagatak, brautartak u. dgl. m. eine solche Beschränkung leicht erträglich war, soferne dabei die Haftung immer nur auf eine kurze und bestimmt begrenzte Zeitfrist sich beschränkte, so war doch beim heimildartak eine derartige zeitliche Begrenzung der Haftung nicht vorgesehen und auch gar nicht möglich, eine solche eintreten zu lassen, da sich ja gar nicht von vornherein ab-

---

[1]) GþL. 254.

sehen ließ, ob und wann etwa ein dritter Vindikant auftreten werde. In diesem Falle kann also unter dem tak kaum etwas anderes verstanden werden, als eine gewöhnliche Bürgschaft, welche ihrem Übernehmer zwar eine persönliche Haftung auferlegte, aber denselben in Bezug auf seine Verfügungen über sein Vermögen gänzlich unbeschränkt ließ. Es ist nicht ohne Interesse zu bemerken, daß in der schwedischen Rechtssprache der Ausdruck taki wirklich geradezu den Bürgen als solchen bezeichnet.

Ich halte nun zunächst dafür, daß das heimildartak in dieser seiner Gestaltung im norwegischen Rechte nicht bodenständig, sondern daß es demselben erst in späterer Zeit von auswärts her zugeführt worden ist. Ich berufe mich dieserhalb zunächst auf sprachliche Gründe. Der Ausdruck „heimild" bezeichnet den rechtmäßigen Besitztitel und „taka heimild" bedeutet demgemäß, sich von dem bisherigen Berechtigten die rechtsbeständige Ermächtigung zum Besitze und Gebrauche seiner Sache verschaffen. In diesem Sinne wird das unberechtigte Aufziehen eines Mannes auf fremdem Lande mit den Worten bezeichnet:[1] „nú ferr maðr á jörð manns, ok tekr eigi heimild af þeim er á", und wird in Bezug auf die Benützung der Dienste fremder Sklaven die Vorschrift gegeben:[2] „heimild skal hverr maðr taka af dróttne verka sveins síns"; in diesem Sinne werden ferner auch in einer durchaus verlässigen geschichtlichen Quelle[3] die Godorde, auf welche K. Hákon gamli begründete Rechtsansprüche zu haben behauptete, als „ríki þau á Íslandi" bezeichnet, „sem konúngr hafði þá heimildum á tekit". Von hier aus würde das Wort „heimildartak" doch lediglich den Erwerb eines legalen Besitztitels auf eine Sache bezeichnen können, und in der Tat wird dasselbe einmal in einer sehr verlässigen isländischen Geschichtsquelle ganz unzweifelhaft in diesem Sinne gebraucht. Sie erzählt uns, wie der alte Þórólfr bægifótr einmal dem Snorri goði das Land zu Krákunes samt dem dazu gehörigen Walde überträgt, wogegen dieser sich ihm dazu verpflichtet, eine Klagsache des Þórólfr gegen dessen eigenen Vater Arnkell für ihn durchzuführen.[4] Da Snorri ihm in der Sache nicht scharf genug vorgeht, vielmehr in derselben einen billigen Vergleich abschließt, bereut Þórólfr das Geschäft, und er verlangt den Wald von Snorri zurück, indem er behauptet, ihn ihm nicht geschenkt, sondern nur verpachtet zu haben; Snorri dagegen verweigert dessen

---

[1]) GþL. 77. [2]) ebenda, 69.
[3]) Hákonar s. gamla, 273/45. [4]) Eyrbyggja, 31/55.

Zurückgabe, indem er sich auf die Aussage seiner Vertragszeugen beruft.[1]) Jetzt wendet sich Þórólfr an seinen Sohn Arnkell um Hilfe, dieser aber schlägt ihm seine Unterstützung ab, obwohl er meint, daß Snorri „hefir eigi réttar heimildir á skóginum",[2]) was auch insoferne ganz richtig war, als sich die Veräußerung des Waldes ohne vorgängige Einholung der Zustimmung des eigenen Sohnes unter den Begriff des „arfsvik" oder „arfskot" bringen ließ.[3]) Als nun aber der alte Þórólfr aus Ärger und Wut gestorben war, behandelt Arnkell das Geschäft wirklich als ungültig, und bei dieser Gelegenheit wird der Ausdruck gebraucht:[4]) „at honum þótti eigi at lögum farit hafa heimildartak á skóginum; þótti honum Þórólfr gjört hafa arfsvik í því, er hann hafði fengit Snorra goða skóginn". Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß an dieser Stelle der Ausdruck lediglich das „taka heimild" in dem oben bezeichneten Sinne bedeuten will, also den Erwerb eines Besitztitels auf das streitige Land, wie wir denn auch aus etymologischen Gründen zunächst nur diese Bedeutung zu erwarten hätten; da ist nun aber schwer verständlich, wie derselbe Ausdruck neben diesem zugleich auch noch in einem weiteren und ganz anderen Sinne gebraucht worden sein sollte. Dazu kommt aber auch noch ein sachlicher Grund. Nur an einer einzigen Stelle unserer Provinzialrechte hat man auch nur versuchen können, ein heimildartak oder doch einen heimildartaki erwähnt zu finden, während die entsprechenden Ausdrücke sonst ausschließlich nur dem Stadtrechte geläufig sind, und sogar bezüglich dieser einzigen Stelle erscheint zweifelhaft, ob nicht deren herkömmlicher Deutung ein bloßer Irrtum des Schreibers und der Ausleger zugrunde liege. Die betreffende Stelle geht nämlich davon aus,[5]) daß jemand in der Hand eines anderen Gegenstände findet, welche ihm gestohlen worden waren, während der Besitzer dieselben gekauft zu haben behauptet, und angibt seinen Gewährsmann stellen zu können (vænisk heimildarmanni); da soll nun an der zur Verhandlung anberaumten Tagfahrt der Kläger darüber Beweis erbringen, daß das streitige Gut ihm gehöre, und von ihm nicht veräußert worden sei, und wenn diese Beweisführung ihm gelingt, soll er dieses Gut an sich nehmen dürfen, während er im übrigen die Wahl hat zu tun, was er will: „at fara brott með fé sitt, eða reyna heimildar-

---

[1]) Eyrbyggja, 33/59. [2]) ebenda, 33/60.

[3]) vgl. Konúngsbók, 127/247 und 249; Staðarhólsbók, 66/84; 76/100; 95/127. [4]) Eyrbyggja, 35/63.

[5]) GþL. 254.

taka hans", wobei dann bezüglich der letzteren Alternative noch beigefügt wird: „nú ef hann brestr hanom, þá er hann þjófr at". Der Sinn der Bestimmung kann im großen und ganzen nicht zweifelhaft sein; offenbar will nämlich durch dieselbe dem Kläger freigestellt werden, ob er sich bei der Wiederlangung seines Gutes beruhigen, oder ob er auch noch die Begründung oder Nichtbegründung der Behauptung des Beklagten geprüft wissen will, daß er dieses Gut auf formell rechtmäßigem Wege von einem anderen erworben habe, wobei dann der Beklagte, wenn er letzterenfalls diese seine Behauptung nicht zu beweisen vermag, ohne weiteres als Dieb behandelt wird. Aber so klar dieser Sinn der Stelle ist, so große Schwierigkeiten macht doch die Konstruktion ihrer Worte. Das Zeitwort „reyna" regiert gewöhnlich den Akkusativ, kann jedoch auch den Genetiv regieren, wofür Joh. Fritzner einen Beleg aus einer, allerdings ziemlich späten, Erzählung beigebracht hat.[1] Keinenfalls darf hiernach an unserer Stelle an ein Substantiv feminini generis „heimildartaka" gedacht werden, wie ein solches unter Verweisung auf unsere Stelle von Fritzner in der ersten Ausgabe seines Wörterbuches angeführt worden war, da solchenfalls „heimildartöku" stehen müßte, und hat Fritzner denn auch in seiner zweiten Ausgabe diese Verweisung gestrichen. Eher könnte auf das neutrale Substantiv „heimildartak" zurückgegangen werden, an welches Fr. Brandt zu denken scheint,[2] indem sich die Form „heimildartaka" als Genitiv pluralis auffassen ließe, aber solchenfalls müßte man annehmen, daß das Zeitwort „reyna" hier mit dem Genetiv konstruiert wäre, was doch immerhin nur sehr ausnahmsweise der Fall ist, und überdies in den folgenden Worten: „nú ef h a n n brestr honum" einen Rückgriff auf den am Anfange der Stelle erwähnten heimildarmaðr finden, da diese Worte auf die unmittelbar vorher erwähnten heimildartök sich unmöglich beziehen könnten. Beiden Schwierigkeiten entgeht man, wenn man „heimildartaka" als Akkusativ singularis des Masculinums heimildartaki auffaßt, wie dies nunmehr auch Fritzner in der zweiten Ausgabe seines Wörterbuches tut; dagegen erwächst in diesem Falle eine andere zwiefache Schwierigkeit, indem im Verlaufe des Prozesses auf den heimildart a k i zurückgegriffen würde, während sich der Beklagte doch am Anfange derselben auf seinen heimildar-m a ð r bezogen hatte, und überdies angenommen werden müßte,

---

[1]) Gaungu-Hrólfs s., 17/286: þvíat ek mun mjök reyna hans (FAS. III).

[2]) Prøveforelæsninger, S. 95.

daß nach den GÞL. ein heimildartaki bei allen und jeden Verkaufsgeschäften beizuziehen gewesen wäre, während doch das Stadtrecht seine Beiziehung nur beim Verkaufe einer bestimmt begrenzten Art von Gegenständen fordert. Sprachliche Gründe gestatten nicht, die Bezeichnungen heimildartaki und heimildarmaðr an unserer Stelle als gleichbedeutende anzusehen, und somit unter beiden gleichmäßig den Verkäufer als den Gewähren zu verstehen; dagegen läßt sich recht wohl die Frage aufwerfen, ob unsere Stelle nicht etwa verderbt und ihr somit durch eine Emendation aufzuhelfen sei, indem man etwa lesen würde: „eða reyna heimildartoku hans; nú ef hon brestr honum". Heimildartaka würde dann gleich dem heimildartak der Eyrbyggja, den Erwerb eines legalen Besitztitels bezeichnen, und wenn zwar allerdings nicht unbedenklich erscheinen mag, daß die Emendation eine Korrektur zweier Worte in einer und derselben Richtung erfordert, so läßt sich doch auch manches für sie sagen. Sie ist an sich leicht, da es sich bei ihr nur um eine dreimalige Änderung eines a in o handelt; unser Text beruht auf einer einzigen Hs., so daß also das Versehen eines einzigen Schreibers genügte, um die Korruptel zu erzeugen; endlich erklärt sich diese sehr einfach aus der naheliegenden Annahme, daß der Schreiber unseres Textes das aus dem Stadtrechte ihm bekannte heimildartak irrtümlich auch in der heimildartaka unserer Stelle wieder zu finden glaubte und von hier aus sich veranlaßt fand, an dieser aus der heimildartaka im älteren Sinne des Wortes einen heimildartaki im Sinne des Stadtrechtes zu machen. Es fehlt aber auch nicht an sehr entschiedenen positiven Stützpunkten für die vorgeschlagene Emendation. Die hier in Frage stehende Stelle der GÞL. ist nämlich sowohl in die Járnsíða als auch in die spätere Legislation des K. Magnús lagabœtir übergegangen und kann demnach der Text dieser späteren Gesetzbücher zur Feststellung des Textes ihrer Vorlage mit Vorteil benützt werden. Da lauten nun zunächst in der Járnsíða die hierher gehörigen Worte:[1] „eða reyna heimildartoku hans; nú ef brestr honum", also ganz im Sinne der obigen Emendation, nur daß das leicht entbehrliche Wörtchen „hon" hier fehlt. In den Landslög ferner liest zwar der von den Herausgebern aufgestellte Haupttext:[2] „eða reyna heimildartaku hans; en ef honum brestr heimildartaki hans"; aber eine größere Zahl von Hss. gibt statt der letzteren Worte die Lesart: „en ef hon brestr honum", welche offenbar die richtige ist.

---

[1]) Járns., Þjófab. 3. [2]) Landsl., Þjófab. 4.

Auch das gemeine Stadtrecht sagt:[1]) „eða rœyni hæimildar toku hans; nú ef hon brestr honum“, wofür freilich auch wieder die Variante vorkommt: „ef honum brestr heimildartaki hans“; in der Jónsbók aber liest nicht nur die Vulgata:[2]) „eðr reyni heimildartöku hans, en ef hún brestr honum“, sondern auch schon die ältesten von G. Storm edierten Hss. geben die Lesart:[3]) „eða reyna heimildartoku hins, en ef hún brestr honum“, so daß also auch diese drei Gesetzbücher durchaus die oben vorgeschlagene Emendation unterstützen. Es ist nicht ohne Interesse zu bemerken, daß in den Landslög zwar die meisten Hss. am Anfange der Stelle richtig lesen: „en sá vænist heimildarmanni“, aber doch eine Hs. dafür „heimildartake“ und eine zweite „heimildartaku“ bietet; noch interessanter ist aber, daß das jüngere Stadtrecht an der korrespondierenden Stelle durchgreifend im Sinne des älteren stadtrechtlichen Systemes umgearbeitet hat. Nicht nur heißt es hier bereits am Eingang der Stelle: „en hann vænist heimildartaka“ (nicht: heimildarmanne), sondern es wird auch bei Besprechung der ersten Tagfahrt ausdrücklich gefordert: „at heimildartaki komi þar“, wozu dann freilich im Folgenden nur die Variante: „ef honum brestr heimildartaki hans“ stimmt, nicht aber die in den Haupttext aufgenommene Lesung: „eðr reyne heimildartoku hans; nú ef hon brestr honum“, welche vielmehr nur als eine unversehens stehengebliebene Spur eines älteren, nicht umgearbeiteten Textes sich betrachten läßt. Sehr deutlich läßt sich hier erkennen, wie der anders geartete landrechtliche Text hier erst hinterher für das Stadtrecht umgestaltet wurde, und wie dann hinwiederum einzelne Hss. des Landrechtes durch den umgestalteten Text des Stadtrechtes beeinflußt wurden; die oben vermutete Korruptel der Stelle der GÞL., und zugleich auch die versuchte Korrektur derselben kann aber damit doch wohl als genügend begründet gelten. Nimmt man aber diese Verbesserung der Stelle an, so ist auch sofort klar, daß die heimildartaka an derselben mit dem heimildartak des älteren Stadtrechtes nicht das Mindeste gemein hat, daß sie vielmehr ganz wie das heimildartak der Eyrbyggja, lediglich den Erwerb eines legalen Besitztitels bezeichnet, welcher den Veräußerer dem Erwerber gegenüber zur Leistung der Gewährschaft verpflichtet, und klar somit auch, daß dem älteren norwegischen Landrechte ein heimildartak in dem Sinne, in welchem das ältere Stadtrecht ein solches kannte,

---

[1]) neuerer BjarkR., Þjófab. 7. [2]) Jónsbók, Þjófab. 4.
[3]) Norges gamle Love, IV, S. 332.

vollkommen fremd war. — Die bisherige Beweisführung als stichhaltig vorausgesetzt, entsteht sofort die weitere Frage, auf welchem Wege etwa das norwegische Stadtrecht zu seinem heimildartak gelangt sein möge. Da kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß der heimildartaki des norwegischen Stadtrechtes ganz und gar dem „vin" der dänischen und schwedischen Rechte entspricht, wie dies auch von Fr. Brandt[1]) bereits richtig hervorgehoben, und von Chr. L. E. Stemann[2]) ihm nachgesprochen worden ist. Hiernach läge die Vermutung nahe, daß der feststehende Rechtsbrauch der benachbarten dänischen und schwedischen Lande, welcher in Stadt und Land die Zuziehung von „vin ok vitni" beim Verkaufe gewisser Gegenstände forderte, auf das norwegische Stadtrecht hinüber gewirkt haben könnte; indessen schienen doch gewichtige Bedenken einer solchen Annahme im Wege zu stehen. Einmal nämlich ist doch nicht zu übersehen, daß die Terminologie des norwegischen Stadtrechtes eine durchaus andere ist, als die der dänischen und schwedischen Quellen, während doch wohl anzunehmen wäre, daß bei einer Übertragung des Institutes selbst aus diesen Nachbarlanden auch dessen Bezeichnung mit herübergewandert sein würde; sodann aber läßt sich, soviel ich zu sehen vermag, für jene frühe Zeit auch sonst kein besonderer Einfluß des dänischen oder schwedischen Rechtes auf das norwegische Stadtrecht nachweisen, und war auch der Handelsverkehr der norwegischen Städte mit Dänemark und Schweden kein so bedeutender, daß ein derartiger Einfluß zu erwarten wäre. Dagegen ließe sich wohl denken, daß etwa von England her das heimildartak dem norwegischen Stadtrechte zugegangen sein könnte. Schon sehr frühzeitig kennen ags. Gesetze die Vorschrift, daß bei gewissen Verkaufsgeschäften Zeugen, oder allenfalls auch ein königlicher Beamter beigezogen werden sollte,[3]) und es kommt auch vor, daß gewisse Leute ein- für allemal innerhalb der einzelnen Bezirke ernannt werden, um vorkommendenfalls als Vertragszeuge verwendet zu werden; gelegentlich wird auch wohl neben diesen Zeugen noch eine Bürgschaft (borh) gefordert,[4]) ohne daß sich doch recht ersehen ließe, welche Bewandtnis es mit dieser letzteren haben sollte. Unter Wilhelm dem

---

[1]) Prøveforelæsninger, S. 96—97.

[2]) Den danske Retshistorie, S. 486, Anm. 1.

[3]) Hlôðhare et Eâdrîc, 16; Eâdweard, I, 1, init.; Æðelstân, II, 12; Eâdmund, III, 5; Eâdgar, I, 4 und IV, 3—6; Æðelrêd, I, 3; Cnût, II, 24.

[4]) Æðelrêd, I, 3; dagegen scheint Eâdgar, IV, 3 nicht hierher zu gehören.

Eroberer wurde sodann zwar zunächst nur die ältere Vorschrift über die Zuziehung von Zeugen neuerdings wieder eingeschärft;[1]) in einem späteren Gesetze dieses Königs wird jedoch zwar bezüglich des Verkaufes lebender Güter lediglich die Beiziehung von Zeugen gefordert, aber zugleich auch das Verbot beigefügt, „aliquam rem vetitam sine fidejussore et waranto“ zu kaufen,[2]) was doch wohl nur dahin verstanden werden kann, daß bei Gegenständen bestimmter Art der Verkauf unter bloßer Beiziehung von Zeugen untersagt, und vielmehr neben dieser auch noch die Beiziehung eines Bürgen geboten sein sollte. Ausführlicher noch und weitergreifend bestimmen sodann die sogenannten Gesetze des K. Eâdweard des Bekenners:[3]) „Defensum erat etiam in lege, ne aliquis emat vivum animal vel pannum usatum sine plegiis et bonis testibus“, und verlangen, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, die Beiziehung von „plegii“ auch bei dem Kaufe von Silber- und Goldwaren; sie zeigen aber freilich auch, daß die Ausdehnung der Forderung von Bürgen auf den Verkauf von Vieh bei den Bürgern überhaupt und bei den Metzgern insbesondere gewaltigen Anstoß erregte, sodaß zu ihren Gunsten eine Milderung des Gesetzes verwilligt werden mußte. Daß unter den hier geforderten „plegii“ genau dasselbe verstanden werden wollte, was das norwegische Recht unter seinem „heimildartaki“, dann das dänische und schwedische Recht unter seinem „vin“ versteht, kann um so weniger bezweifelt werden, als auch Andreas Sunesen in seiner lateinischen Bearbeitung des schonischen Rechtes den vin seiner dänischen Vorlage durch „fidejussor“ wiedergiebt;[4]) daß aber die Vorschrift des englischen Rechtes, welche nach dem Zeugnisse der Quellen von Anfang an vorwiegend auf den Handelsverkehr in den Städten berechnet gewesen war, auf das norwegische Stadtrecht ganz wohl hinübergewirkt haben kann, läßt sich bei dem regen Verkehr nicht füglich bezweifeln, welcher zwischen beiden Reichen nachweisbar bestand. Eine sprachliche Bemerkung dürfte einer derartigen Vermutung sogar noch eine weitere Stütze verleihen. Als „borh“, welches zweifelsohne die englische Bezeichnung dessen war, was die lateinischen Quellen der normännischen Zeit durch fidejussor, plegius oder warantus wiedergeben, bezeichnete man in England nicht nur den Bürgen, welcher in bisher be-

---

[1]) Leges Willelmi Conquestoris, I, 45; vgl. Cnût, 24.

[2]) Carta Willelmi, II, 10.

[3]) Leges Edvardi Confessoris, 38 und 39.

[4]) Skånel. I, 138, vgl. mit 89.

sprochener Weise bei gewissen Verkäufen zuzuziehen war, sondern auch jenen anderen, welcher vermöge der gerade in England so sorgsam ausgebildeten Rechtsbürgschaft für die Stellung des Beklagten vor Gericht einzustehen hatte. Nun war dem norwegischen Rechte für die Sicherstellung, welche nach dieser letzteren Richtung hin zu beschaffen war, die Bezeichnung tak geläufig, und diese Sicherstellung wurde, wenn auch nicht notwendig und immer, so doch unter Umständen und sehr häufig, durch Bürgen geleistet; warum sollte da nicht, als im Stadtrechte nach englischem Muster die Zuziehung von Bürgen beim Abschlusse gewisser Verkaufsgeschäfte aufkam, auch für diese die Bezeichnung taki gebraucht werden? Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß es die Regierungszeit des K. Ólafr kyrri (1066—93) gewesen sein werde, innerhalb deren die Übertragung des englischen Rechtes auf das norwegische Stadtrecht sich vollzogen haben möge; in diese Zeit fällt ja bekanntlich der kräftigste Aufschwung des Städtewesens in Norwegen, und die Begründung so mancher Einrichtungen in den norwegischen Städten, für welche, wie z. B. für die Gildehäuser, England als Vorbild gedient zu haben scheint.

Ist die obige Auseinandersetzung begründet, so ist damit auch bereits festgestellt, daß das tak in seiner prozessualischen Verwendung mindestens um die Mitte des 11. Jahrhunderts bereits dem norwegischen Rechte bekannt gewesen sein mußte, sofern ja nur von hier aus sich erklären läßt, daß der von England aus überkommenen Verbürgung bei Verkaufsgeschäften im Stadtrechte der Name des heimildartak beigelegt werden konnte. Eine Bestätigung dieses Schlusses ergibt sich aber auch aus einem positiven Quellenzeugnisse. Sowohl in der Konúngsbók,[1]) als auch, nur in etwas abweichender Fassung, in der Skinnastaðabók (AM. 136, in 4⁰),[2]) findet sich ein Dokument sehr eigentümlicher Art eingestellt, welches in dieser seiner zwiefachen Gestalt auch bereits im isländischen Urkundenbuche zu gesondertem Abdrucke gebracht worden war.[3]) Dasselbe will die Privilegien aufzählen, welche der heilige Ólafr den Isländern in seinem Reiche eingeräumt habe, und bezeichnet sich als ein Weistum, welches Bischof Gizurr (1082—1118) samt einer Reihe anderer isländischer Häuptlinge auf Grund

[1]) Konúngsbók, 248/195—97.

[2]) bei V. Finsen, III, S. 463—66.

[3]) Diplom. island. I, S. 65—67 und 68—70.

einer früher bereits von Bischof Isleifr (1056—80) und einer Anzahl anderer Männer eidlich abgegebenen Erklärung ausgestellt habe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Dokument, welches Dahlmann ganz mit Unrecht und nur auf Grund schwer begreiflicher Mißverständnisse als „sehr willkürlich zum Schutze der immer beschränkteren isländischen Freiheit aufgestellt“ bezeichnet,[1]) sich als in Norwegen ausgestellt gibt, indem in demselben das Wort „hér“ an auf Norwegen bezüglichen Stellen gebraucht wird, und ebensowenig kann man bezweifeln, daß dasselbe wesentlich norwegisches, nicht isländisches Recht gibt, wie denn z. B. der Bjarkeyjarréttr ausdrücklich von demselben in Bezug genommen, das Wort vápnatak im norwegischen, nicht im isländischen Sinne gebraucht wird, u. dgl. m.[2]) In diesem Weistum wird nun unter anderem angeordnet, daß im Falle des Todes eines Isländers in Norwegen dessen Hausherr den Nachlaß gegen Schätzung übernehmen soll; kommt dann ein mit dem Verstorbenen verwandter Isländer nach Norwegen, so soll dieser befugt sein, dem Hausherrn den Nachlaß abzufordern, um ihn, falls er nicht etwa selber der nächste berufene Erbe ist, dem rechtmäßigen Erben nach Island hinüber zu bringen. Bei Gelegenheit der Schilderung des Gerichtsverfahrens, welches bei einer solchen Abforderung einzuhalten ist, wird nun von dem isländischen Kläger gesagt: „skal hann æsta taks at bjarkeyjar rétti til móts“, und überdies beigefügt, daß die „taksæstíngar váttar“ am mót dann nicht zu vereidigen sind, wenn der Beklagte die „taksæstíng“ ohnehin zugesteht. Damit wird das „tak til móts“ als in der Regierungszeit des Königs Ólafr kyrri bereits üblich, ausdrücklich bezeugt, und greift somit das hier gewonnene Zeugnis mit der oben bezüglich des heimildartak versuchten Beweisführung vollkommen befriedigend ineinander. In der Tat scheint das Institut ein sehr hohes Alter beanspruchen zu dürfen. Schon Fr. Brandt hat darauf aufmerksam gemacht,[3]) daß dasselbe unter diesem seinem Namen auch dem dänischen und schwedischen Rechte bekannt sei, und daß die prozessualische Bürgschaft auch im englischen Rechte eine sehr erhebliche Rolle spiele; selbst das adhramire des älteren fränkischen Rechtes will er hierher beziehen, und überhaupt in dem tak ein uraltes, gesamtgermanisches Rechtsinstitut erkennen. Ohne mich

---

[1]) Geschichte von Dänemark, II, S. 291, Anm. 3.

[2]) vgl. meinen Artikel „Grágás“ in der Ersch und Gruberschen Enzyklopädie, Bd. 77, S. 47—48. [3]) ang. O., S. 97—104.

auf so weittragende Fragen einlassen zu wollen, darf ich doch wenigstens das gleichmäßige Auftreten des prozessualischen tak im dänischen, schwedischen und norwegischen Rechte als feststehend annehmen, und als ein für den gesamten Norden gemeinsames Institut darf ich dasselbe somit immerhin bezeichnen. Auffällig bleibt demgegenüber allerdings dessen vollständiges Fehlen im isländischen Rechte. Nur in dem vorhin besprochenen Weistume bespricht die Konúngsbók dasselbe, und hier nur in Bezug auf Norwegen und norwegisches Recht; sonst dagegen mag zwar gelegentlich das Wort „tak" gebraucht stehen, aber nur als Bezeichnung für die Habseligkeiten einer Person,[1]) also in einem ganz anderen als dem hier fraglichen Sinne. Indessen begreift sich doch immerhin leicht genug, aus welchen Gründen das isländische Recht sich gedrungen fühlen mußte, die norwegische Einrichtung fallen zu lassen. Die ganze Verwendung des tak im norwegischen Prozesse setzt voraus, daß das gerichtliche Verfahren, wenn erst ein tak begehrt und bestellt worden war, in kürzester Frist durchgeführt wurde; 30 Tage werden als die äußerste Zeitgrenze bezeichnet, bis zu welcher jene Sicherheitsbestellung vorzuhalten hat. Diese Voraussetzung entspricht nun zwar vollständig einem Rechte, welches einerseits für alle Zivilsachen und gutenteils auch für die geringeren Strafsachen Privatgerichte eintreten läßt, welche man auf eine Frist von fünf Tagen hinaus beliebig berufen konnte, und welches andererseits auch für seine Dinggerichte die Regel aufstellte:[2]) „sá skal þíng kenna, er þarf, ef hann vill þat", oder:[3]) „nú skal hverr þíngi ráða, er þings þykkist þurfa"; auf Island dagegen, wo die Privatgerichte nach dem Zeugnisse der Rechtsbücher auf eine eng begrenzte Kompetenz eingeschränkt waren, und ein gebotenes Ding schlechterdings nicht vorkam, traf jene Voraussetzung in keiner Weise zu. Mit vergleichsweise geringfügigen Ausnahmen mußten hier alle Klagsachen an die Dinggerichte gebracht werden, und wurde zugleich, da das haustþíng oder die leið keinen gerichtlichen Zwecken diente, nur zweimal im Jahre Dinggericht gehalten, nämlich im Frühling am várþinge und im Hochsommer am alþinge; wie sollte sich da eine so schwere Beschränkung durchführen lassen, wie sie die taksetning für die Freiheit der Verfügung über das eigene Vermögen, und unter Umständen auch über die eigene Person desjenigen mit sich brachte.

---

[1]) So z. B. Staðarhólsbók, 402/443: tak sitt ok hey.

[2]) GþL. 35. [3]) ebenda, 131.

welcher sich derselben unterzog? Die Unwegsamkeit der Insel und die große Zerstreutheit der Ansiedelungen auf derselben war es, welche in erster Linie das Aufgeben des norwegischen Grundsatzes, daß jeder ein Ding berufen möge, der eines solchen bedürfe, und die Beschränkung der Dingversammlungen auf zwei in der besseren Jahreszeit abzuhaltende nötig machte, in zweiter Linie aber ebendamit auch die Aufgebung des Institutes des prozessualischen tak erzwang.

Zum Schlusse muß noch mit ein paar Worten auf die Terminologie eingegangen werden, welche die Quellen bezüglich des Institutes gebrauchen. Über die verschiedenen Arten des tak kann ich mich kurz fassen, da bezüglich ihrer das Nötige bereits bemerkt wurde. Ich betone nur, daß nach Ausscheidung des heimildartak, welches als eine durchaus unorganische Bildung erscheint, der oberste Gegensatz der des lagatak[1]) und des fjártak[2]) ist, sofern das erstere sich nur auf die Einlassung des Beklagten vor Gericht, das zweite aber auf die Befriedigung des Klägers mit seiner Forderung bezieht. Als eine Unterart des lagatak läßt sich sodann das brautartak bezeichnen,[3]) welches durch den Beisatz „til heimilis síns" als auf die bloße Sicherung des Erscheinens des Beklagten an der heimstefna abzielend charakterisiert wird, und darum mit dem daneben genannten „tak til heimilis síns[4]) doch wohl ohne weiteres identisch betrachtet werden darf; ferner das tak til dóms,[5]) sowie das tak til móts[6]) oder tak til stefnu til mótsfjala,[7]) welches für das Erscheinen des Beklagten bei Gericht Sicherheit bieten sollte, mochte es sich nun dabei um ein Dinggericht, ein städtisches Gericht oder ein Privatgericht handeln, und konnte dieses allenfalls auch als lagatak im engeren Sinne dem brautartak entgegengesetzt werden;[8]) ebenso das eiðatak oder eiðartak,[9]) welches für die rechtzeitige Ableistung eines übernommenen Eides Sicherheit bieten sollte, und neben welchem in analoger Weise auch noch ein tak für das Bestehen eines übernommenen Gottesurteils vorkam;[10]) endlich vielleicht auch das kyrrsetutak, welches bei

[1]) GþL. 102; BjarkR. III, 98. [2]) BjarkR. II, 52; III, 98.
[3]) GþL. 102; FrþL. X, 31. [4]) FrþL. X, 26 und 27; XVI. 2.
[5]) FrþL. X, 31; BjarkR. II, 52; III, 98 und 126.
[6]) BjarkR. I, 6; II, 14, 26, 44 und 45; III, 108, 111, 120 und 134; Konúngsbók, 248/196. [7]) FrþL. X, 31. [8]) GþL. 102.
[9]) EþL. (Norges gamle Love, II, S. 523); BjarkR. II, 23 und 46; III, 96.
[10]) EþL. ang. O.

Diebstahlsklagen noch speziell für die Beistellung des Streitgegenstandes an der Verhandlungstagfahrt zu haften hatte,[1]) obwohl dieses allerdings bereits an der Grenze des fjártak steht. Für das Fordern der Sicherheitsbestellung gilt die Bezeichnung æsta taks[2]) oder æsta lagataks,[4]) dann substantivisch ausgedrückt taksæstíng;[3]) auf diese Forderung hin kann aber der Beklagte sodann die Sicherheitsstellung entweder verweigern (synja taks),[5]) oder solche verbieten (bjóða lagatak),[6]) worauf dann der Anfordernde solche anzunehmen hat (taka við lagataki),[7]) wenn anders die angebotene Sicherheit den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Für die Bestellung der Sicherheit gelten die Bezeichnungen fá tak,[8]) fá fé á tak,[9]) fœra tak fyrir;[10]) je nach der Art der Sicherheit, welche bestellt wird, lauten aber die Ausdrücke sodann auch wieder verschieden. Genügt das Vermögen desjenigen, welcher um die Sicherheitsbestellung angegangen wird, um diese zu erbringen, so sagt man, daß „bú hans varðar take fyrir hann";[11]) muß derselbe dagegen einen anderen stellen, welcher für ihn die Haftung zu übernehmen hat, so hat der Angeforderte zunächst anzuzeigen, wo er einen zur Übernahme der Haftung geeigneten Mann zu finden erwarte (segja taks ván),[12]) beziehungsweise einen Mann zu schaffen, welcher diese für ihn übernimmt (fá mann í tak fyrir sik),[13]) also als taki für ihn eintritt (fá taka).[14]) Übernimmt der von ihm Benannte die verlangte Haftung, so braucht man von ihm den Ausdruck „ganga í tak fyrir annan";[15]) verweigert er deren Übernahme, so sagt man von dem, der ihn um dieselbe gebeten hatte, „fellsk honum tak".[16]) Muß sich endlich der Beklagte dazu bequemen, mit seiner eigenen Person einzustehen, so spricht man von einem „bjóða sik sjálfan í tak".[17]) Derjenige, welcher die Sicher-

---

[1]) GþL. 102; vgl. 254, wo jedoch die Bezeichnung fehlt.

[2]) GþL. 102 und 254; FrþL. III, 20 und 23; IX, 28; X, 26 und 31; XVI, 2; BjarkR. I, 6; II, 23, 26, 44, 45 und 52; III, 98, 108, 111, 120, 126 und 135; Konúngsbók, 248/196.

[3]) GþL. 102. [4]) Konúngsbók, 248/196. [5]) GþL. 102.

[6]) BjarkR. III, 98. [7]) ebenda.

[8]) GþL. 102; FrþL. X, 26 und 31; BjarkR. II, 23, 46 und 52; III, 96.

[9]) FrþL. III, 20; BjarkR. III, 98. [10]) ang. O.

[11]) GþL. 102; FrþL. III, 10; IV, 54; X, 31.

[12]) FrþL. X, 26. [13]) ebenda, III, 20.

[14]) EþL. (Norges gamle Leve, II, S. 523).

[15]) GþL. 102; FrþL. X, 26 und 27. [16]) FrþL. X, 26.

[17]) BjarkR. II, 23 und 50.

heit bestellt hat, wird als „takaðr",[1] d. h. mit dem tak belegt bezeichnet, oder man gebraucht von ihm auch wohl die Bezeichnung „vera í taki",[2] oder von seinem Vermögen die Ausdrücke „bú hans í taki ok lausir aurar",[3] oder „fé hans allt í tökum",[4] oder von dem selbst in Haft sitzenden Menschen, wenn auch einem Unfreien, die Bezeichnung „setja í tökum".[5] Je nachdem die Haftung einen vollen Monat währt oder nur einen halben (hálfsmánaðartak),[6] ist das Vermögen dessen, der sie übernommen hat, längere oder kürzere Zeit verstrickt, und während dieser ganzen Zeit darf man dasselbe nicht in einen anderen Bezirk verschleppen (fœra undan tökum),[7] noch durch Verkauf oder irgend welche andere Verfügung der Haftung entziehen (selja undan tökum, skjóta undan tökum);[8] sitzt aber der Betreffende selbst in Haft, so darf er selber nicht „laupaz undan töku".[9] Ist die Zeitfrist, für welche die Haftung übernommen worden war, abgelaufen, so hat entweder derjenige, welcher sie übernommen hatte, sich durch eine förmliche Erklärung von jeder weiteren Haftung frei zu machen (segjast ór taki),[10] oder er wird auch wohl von Rechts wegen von derselben befreit, ohne daß es einer Erklärung seinerseits dazu bedürfte (sjálfsagt ór, scil. taki),[11] verliert die Forderung eines fjártak dadurch ihre Wirksamkeit, daß der Gegner statt dessen ein lagatak anbietet, und der Fordernde dasselbe annimmt, so sagt man: „þá er fjártak farit";[12] endlich wird das Vermögen als taklauss bezeichnet, an welchem trotz erfolgten Begehrens einer Sicherheit eine solche nicht bestellt wurde.[13] — Auch diese so reich ausgeprägte Terminologie läßt auf das hohe Alter und auf den einheimischen Ursprung des Institutes schließen; schwierig ist aber die Erklärung ihres Ausgangspunktes, des Wortes tak selbst. Es wurde bereits bemerkt, daß tak, gleichwie auch das Zeitwort taka, zunächst nur das Ergreifen und Festhalten einer Sache bezeichnet. Von hier aus hat das Wort selbstverständlich noch gar keine Beziehungen zum Rechtsgebiete, indem der Zugriff, welchen es bezeichnet, ganz ebensogut ein rechtswidriger als ein rechtmäßiger sein kann. In diesem rechtlich indifferenten Sinne steht z. B. die Zusammensetzung gripatak einmal in der

---

[1] BjarkR. II, 14 und 26; III, 134.
[2] GþL. 102. [3] FrþL. IV, 12. [4] BjarkR. II, 14.
[5] GþL. 262. [6] ebenda, 102.
[7] FrþL. III, 20. [8] ebenda, III, 20; BjarkR. III, 98.
[9] FrþL. XVI, 2. [10] GþL. 102. [11] FrþL. IV, 54.
[12] BjarkR. III, 98. [13] FrþL. III, 20.

Konúngsbók gebraucht [1]) von dem Mitnehmen folgender Sachen, bei welchem zunächst noch dahinsteht, ob es sich dabei um einen bloßen Irrtum (misfang) ohne alle strafrechtlichen Folgen handelt oder um eine strafbare Entwendung; dieselbe Zusammensetzung wird dagegen in einer Geschichtsquelle [2]) ebenso unbedenklich auf die unzweifelhaft widerrechtliche Wegnahme fremder Sachen angewandt, und auch das einfache tak haben wir in einer norwegischen Urkunde aus dem Jahre 1338 bereits für die widerrechtliche Erhebung fremder Pachtgelder gebraucht gefunden. Von hier aus will Fr. Brandt [3]) den Ausdruck auf die gezwungene Sicherheitsbestellung beziehen, in deren Ermangelung der Gegner sich auf dem Wege der Selbsthilfe helfen konnte, im Gegensatze zu der freiwilligen Sicherheitsbestellung, für welche letztere die Bezeichnung varðsla gegolten habe. Gegen diese Deutung hat v. Amira eingewendet, [4]) daß nach ihr das tak „nicht das Vorhandensein von Sicherheit, sondern den Mangel derselben betonen“ würde, und daß dieselbe unerklärt ließe, wie gesagt werden konnte, der Bürge gehe in das tak, die verhaftete Sache unterliege dem tak u. dgl. m.; nach seiner Meinung soll vielmehr das tak „der als gegenwärtig gedachte Zugriff gegen Personen nicht minder wie gegen Sachen“ sein. [5]) Ich halte indessen diese Einwendungen gegen Fr. Brandts Auffassung nicht für stichhaltig. Hält man an der oben des näheren begründeten Deutung der Worte „tœkr er taklauss eyrir svá mikil sem sök var til gefin“ fest, so ergibt sich, daß der Kläger bei widerrechtlicher Verweigerung der Sicherheitsbestellung auf dem Wege der Selbsthilfe so viel von dem Vermögen des Beklagten wegnehmen durfte, als dem Betrage seiner Forderung entsprach; kombiniert man ferner die Vorschriften des Stadtrechtes über die Unterwerfung der eigenen Person des Beklagten unter das tak [6]) mit den Bestimmungen der Provinzialrechte über die eventuelle Befugnis des Klägers, diesen in Haft zu nehmen, wenn er kein tak bestellte, [7]) so ist klar, daß auch in Bezug auf die persönliche Haft die eigenmächtige Gefangensetzung des Beklagten durch den Kläger erst dann einzutreten hatte, wenn der erstere seiner nächsten Verpflichtung, sich selber zur Inhaftnahme anzubieten, nicht

[1]) Konúngsbók, 231/168. [2]) Gullþóris s., 13 63.

[3]) ang. O., S. 85—86. Anm.

[4]) Altnorwegisches Vollstreckungsverfahren, S. 332; vgl. jetzt auch Altschwedisches Obligationsrecht, S. 664.

[5]) ang. O., S. 331.

[6]) BjarkR. II, 23 und 50. [7]) GþL. 102; FrþL. X, 26.

genügt hatte. Da liegt nun die Vermutung nahe genug, daß ursprünglich der Schwerpunkt vielmehr auf die Selbsthilfe gefallen sein möge, mochte sich diese nun gegen das Vermögen oder gegen die Person des Beklagten gerichtet haben, und daß erst hinterher diesem die Möglichkeit eröffnet worden sei, sich der Selbsthilfe durch Sicherheitsleistung zu entziehen; eine Bestimmung, welche möglicherweise ursprünglich nur dem einhleypingr gegenüber gegolten haben mag, während dem Bauern gegenüber recht wohl von jeher die Regel in Anwendung gewesen sein konnte, daß „varðar bú hans taki". Die wirkliche Selbsthilfe nun, gleichviel ob in der Richtung auf die Person oder auf deren Vermögen, konnte nach dem Obigen recht wohl als tak bezeichnet werden, und dem gegenüber die soeben erwähnte Regel zunächst nur den Sinn haben, daß beim ansässigen Manne sein Anwesen für die Selbsthilfe eintrete, d. h. also deren Anwendung ausschließe; warum sollte da die Sicherheitsleistung, welche der Beklagte anbieten konnte, um sich von der Selbsthilfe frei zu machen, und welche ihm späterhin sogar abgefordert werden mußte, ehe überhaupt zur Selbsthilfe ihm gegenüber gegriffen werden durfte, nicht auch ihrerseits den Namen dieser Selbsthilfe überkommen haben können, an deren Stelle sie doch, gewissermaßen als ein Surrogat für dieselbe, getreten war? Unter der Voraussetzung eines derartigen Entwicklungsganges könnte dann aber auch nicht auffallen, wenn bei der weiteren Durchbildung und Handhabung der Terminologie auch hin und wieder Redewendungen aufkamen, welche nicht mehr mit der ursprünglichen, sondern nur noch mit der abgeleiteten Bedeutung des Wortes tak in Einklang standen, oder wenn der Begriff der Sicherheitsbestellung nunmehr auch auf den ansässigen Mann in der Art ausgedehnt wurde, daß ihm die Veräußerung und Verschleppung aller Vermögensstücke untersagt wurde, wodurch dann die Regel „bú hans varðar taki" eine ganz neue Bedeutung für ihn gewann. Weit unnatürlicher scheint mir dagegen v. Amiras Auffassung, welche bei dem tak lediglich an die eventuell in Aussicht stehende vermögensrechtliche Exekution gedacht wissen will. Will man sich nämlich nicht auf eine tatsächliche Selbsthilfe berufen, welche erst hinterher durch ein gerichtliches Verfahren zu rechtfertigen wäre, also gewissermaßen auf eine Exekution vor dem Urteile, wie auf eine solche der obige Gedankengang zurückführt, dann wird in dem Augenblicke, in welchem die Sicherheitsleistung begehrt und gewährt wird, die Exekution eben doch in sehr entfernter Aussicht stehen und deren Eintreten oder Nichteintreten ein sehr

fragliches sein; stellt sich der Beklagte in seiner Heimat oder vor Gericht, schwört er ferner den von ihm zugesagten Eid, so ist das brautartak, lagatak oder eiðatak erloschen, ohne daß es zu irgend einer Exekution kommt. Wie sollte da die Sicherheitsbestellung nach einer Exekution benannt sein, von der man noch gar nicht weiß, ob und wann sie jemals eintreten wird? Allerdings bezweckt das prozessualische tak die Sicherstellung einer allenfalls notwendig werdenden Exekution; aber es ist eben selbst doch nur Sicherstellung, nicht Exekution, und kann darum doch auch nicht wohl nach der letzteren benannt sein. — Ich bemerke übrigens, daß sich möglicherweise auch noch ein ganz anderer Ausweg für die Erklärung des Ausdruckes eröffnen könnte. Wir haben in der isländischen Rechtssprache das Wort tak als Bezeichnung des Hausrates oder der Habseligkeiten einer Person kennen gelernt, Guðbrandr Vigfússon hat bereits mit dieser Bedeutung desselben die Zusammensetzung „fátœki", „fátœkt", „fátœkr" in Verbindung gebracht[1]) und auch darauf aufmerksam gemacht, daß für fátœkt ganz vereinzelt auch einmal die umgekehrte Zusammensetzung „takfæð" vorkommt;[2]) er hat endlich auch noch die Zusammensetzung „ítak" herangezogen, welche im isländischen Rechte als technische Bezeichnung von Berechtigungen auf fremdem Lande, wie z. B. Wald- und Weiderechten u. dgl. vorkommt, also ziemlich in demselben Sinne gebraucht wird, in welchem wir von Servituten sprechen. In allen diesen Anwendungsfällen scheint das Wort tak die gemeinsame Bedeutung von „Besitz" zu haben, indem man von taka = ergreifen zu dem Begriffe des Herrschens und des Beherrschten gelangte; von hier aus ließ sich aber möglicherweise auch wieder auf das tak im prozessualischen Sinne herüberkommen, als welches ja auch eine gewisse Herrschaft dessen, welchem die Sicherheit bestellt wurde, über die Person oder das Vermögen, von welcher und an welchem dieselbe bestellt wurde, begründete. Wahrscheinlich will mir indessen eine derartige Erklärung der Wortbedeutung nicht vorkommen; ich möchte vielmehr nur Sprachkundigen ihre Möglichkeit zur Erwägung anheimgeben, während ich meinerseits vorziehe, bis auf weiteres bei der von Fr. Brandt aufgestellten und oben des näheren ausgeführten Deutung stehen zu bleiben.

---

[1]) Dictionary, s. v. tak.

[2]) Gautreks kgs. s., 2/10: fyrir takfæðar sakir.

§ 12. Die Gesetzgebung des Königs Magnús lagabœtir.

In den jüngeren Christenrechten des Gulaþínges und des Borgarþinges findet sich das tak nicht erwähnt, was freilich um so weniger zu verwundern ist, als auch die älteren Christenrechte dieser beiden Dingverbände desselben keine Erwähnung getan hatten. Dagegen enthält das sogenannte Christenrecht des K. Sverrir eine wichtige hierher gehörige Stelle,[1]) welche im wesentlichen aus den FrþL. entnommen ist;[2]) eine zweite, minder wichtige Stelle, welche ebenfalls aus den FrþL. bezogen wurde,[3]) ist nur mit ihren Anfangsworten und einem „etc." eingestellt und reicht deren Text infolgedessen nicht mehr bis zu der Erwähnung des tak. Erheblich Neues gewährt aber auch die erste dieser beiden Stellen nicht. Diese ist, um dies gleich hier zu erwähnen, auch in das Christenrecht Jóns übergegangen,[4]) wenn auch einigermaßen verkürzt und verändert; aber auch jene zweite Stelle findet sich hier eingestellt, und zwar in derselben Fassung, welche sie in den FrþL. zeigt,[5]) während zwar nicht diese letztere, aber doch jene erstere Stelle, noch mehr abgekürzt, auch in des B. Árni isländisches Christenrecht übergegangen ist.[6])

Unter den weltlichen Gesetzbüchern des K. Magnús dagegen erwähnt die Járnsíða das tak nur an einer einzigen Stelle, welche aus den GþL. geschöpft ist,[7]) so daß es zweifelhaft erscheint, ob diese so völlig isoliert stehende Erwähnung desselben nicht etwa auf ein bloßes Versehen des Bearbeiters zurückzuführen sei. Nicht viel anders steht die Sache auch hinsichtlich des gemeinen Landrechtes. Aus den GþL. ist in dieses die Bestimmung herübergekommen, daß derjenige, welcher ein Heerschiff baut und sich den Beamten des Königs gegenüber nicht über seine Absichten bei diesem Baue ausweist, ein tak für die große Friedensbuße bestellen müsse,[8]) und ist dabei für unseren Zweck vollkommen gleichgültig, daß der Betrag dieser Buße vermöge einer inzwischen erfolgten all-

---

[1]) Sverris KrR. 92.

[2]) FrþL. III, 20. [3]) Sverris KrR. 92; vgl. FrþL. III, 23.

[4]) Jóns KrR. 35; vgl. FrþL. III, 20.

[5]) Jóns KrR. 61; vgl. FrþL. III, 23. [6]) Árna bps. KrR. 29/182.

[7]) Járns., þjófab. 3; vgl. GþL. 254.

[8]) Landsl., Landvarnarb. 18; vgl. GþL. 314.

gemeinen Herabsetzung nur noch 13 1/3 Mark beträgt, während derselbe vordem das Dreifache, also 40 Mark, betragen hatte. Aus derselben Quelle ist ferner noch eine zweite Stelle herübergenommen worden, welche von der Bestellung eines tak in Diebstahlsfällen handelt,[1]) und zwar dieselbe Stelle, welche auch bereits in die Járnsíða aufgenommen worden war; auf diese beiden Stellen beschränkt sich aber auch alles, was das Gesetzbuch von dem prozessualischen tak weiß, während dasselbe im übrigen nur noch gestattet, einen Schuldner, welcher nicht etwa durch völlig unverschuldete Unglücksfälle zahlungsunfähig geworden ist, in Haft zu nehmen und zum Ding zu führen, wo er dann zunächst seinen Verwandten zur Auslösung anzubieten, eventuell aber zum Abverdienen seiner Schuld durch eigene Arbeit zu verurteilen ist,[2]) letzteres eine Bestimmung, welche einerseits an das alte „bjóða sik sjálfan í tak“, andererseits aber auch an die alte Schuldknechtschaft anknüpft.[3]) Außerdem kommt aber noch in Frage, wie weit das gemeine Landrecht etwa auch noch das heimildartak kenne. In dieser Richtung kommen nur zwei Stellen in Betracht, von welchen die eine schon früher einläßlich besprochen wurde. Dieselbe erwähnt aus Anlaß der Diebstahlsklage das „reyna heimildartaku“ des Beklagten,[4]) und wurde oben bereits dargetan, daß in ihr, ganz wie in der ihr zugrunde liegenden Stelle der GÞL. und der Járnsíða, unter der heimildartaka nur der Erwerb eines gesicherten Rechtstitels zu verstehen und somit an das heimildartak des Stadtrechtes nicht zu denken sei. Die zweite Stelle ist dagegen aus dem älteren Stadtrechte entlehnt,[5]) und hat aus diesem zunächst den Satz bezogen, daß beim Kaufe bestimmter Gegenstände der Abschluß „með váttum, ok með handsölum, ok með heimildartökum“ zu erfolgen habe, wobei freilich eine Hs. die letzteren Worte ausläßt; hinterher folgt sodann aber auch noch der weitere Satz, daß auch beim Kaufe von Waren ganz anderer Art der Verkäufer, wenn deren Beschaffenheit vom Käufer beanstandet wird, „sína heimildartoku“, oder nach anderen Hss. „sín heimildartaka“, „sinn heimildarmann“, „sinnar heimildataku mann“ u. dgl. vorlegen, bzw. vorführen solle. Die zweite Hälfte dieser letzteren Stelle, welche

---

1) Landsl., Þjófab. 4; vgl. GÞL. 254.

2) Landsl., Kaupab. 5.

3) vgl. meine Abhandlung über „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“, S. 32—33.

4) Landsl., Þjófab. 4; vgl. GÞL. 254 und Járns., Þjófab. 3.

5) Landsl., Kaupab. 10; vgl. BjarkR. III, 110, aber auch 108 und 107.

nicht direkt aus dem älteren Stadtrechte genommen ist, soweit uns dieses vorliegt, braucht den Ausdruck sichtlich ebenfalls nur im Sinne eines legalen Erwerbstitels, wenn man „sina heimildartaku", oder im Sinne eines Gewahrsmannes, wenn man „sinn heimildarmann" oder „sinnar heimildartoku mann" liest, und ist demnach die Lesart „sinn heimildartaka" doch wohl als eine verderbte zu betrachten, welcher eine Verwechslung des heimildartaki mit dem heimildarmaðr zugrunde liegen mochte; in die erste Hälfte der Stelle aber scheint der Ausdruck wohl nur durch ein Versehen hereingekommen zu sein, indem man bei dem Ausschreiben der gebrauchten Vorlage mehr mit herübernahm als man hätte herübernehmen sollen. — Ganz anders steht dagegen die Sache im neueren Stadtrechte. In diesem tritt zunächst das heimildartak ganz in derselben Weise auf wie im älteren Stadtrechte, nur daß die betreffenden Bestimmungen in einzelnen Beziehungen noch ausführlicher und noch bestimmter gefaßt sind, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß uns der einschlägige Teil dieses älteren Stadtrechtes nicht in seinem Originaltexte erhalten ist, sondern nur in zwei voneinander unabhängigen Auszügen, so daß die Möglichkeit besteht, daß auch jene Bestimmungen, welche das neuere Stadtrecht vor dem älteren vorauszuhaben scheint, dennoch auch schon in dem letzteren enthalten gewesen sein könnten und nur in die beiden Auszüge aus demselben nicht aufgenommen worden wären. Das neuere Stadtrecht enthält aber zunächst die Regel:[1]) „nú skal nefna gripi þá alla, er heimildartaki skal fylgja; ef maðr kaupir hús at manne, eða skip þat er haft er, eða œyri á skapte, eða spjót, eða sverð með umgjerð, þat er haft er, klæði öll skoren, katlar hafðir, ok öll þau vopn, er hofð ero, hestar aller ok yxn tamðir, ok aller þeir gripir, er hafðir ero", wobei ich bemerke, daß als „hofð" die bereits gebrauchten Gegenstände gegenüber den neuen und noch ungebrauchten bezeichnet werden, wie denn bereits in den GþL. „vopn þau er hofð ero" erwähnt werden,[2]) und eine für Björgvin am 9. Februar 1302 erlassene Verordnung in ihrem § 9 „forn klæðir borin, ok annat fornt kram ok haft" nennt.[3]) An diesen Satz, von welchem das ältere Stadtrecht nichts weiß, schließt sich indessen sofort die fast wörtlich aus demselben entlehnte weitere Vorschrift an: „en hvarvetna þar sem menn

---

[1]) neuerer BjarkR. Kaupab. 6. [2]) GþL. 223.

[3]) Norges gamle Love, III, 13 43; vgl. auch Fritzner, s. v. hafa, Nr. 16 (I, S. 679, ed. 2).

skiptazt við gripum eða húsum, þa skal kaupa með vattom 2 eða fleirum, ok með handsolum ok með heimildartokum";[1]) der neue Zusatz verändert demnach nichts an dem geltenden Rechte, sondern erläutert dieses nur in etwas eingehenderer Ausführung, und er könnte somit ganz wohl auch bereits in dem älteren Rechtsbuche enthalten gewesen sein, wie denn in der Tat der in diesem letzteren gebrauchte Ausdruck „vara öll ný ok únotin, hvárt sem þat er í vápnum öllum nýjum ok únotnum, eða er þat í annarri vöru" den Gegensatz der „vopn er höfð ero" geradezu voraussetzt. Neu ist demnach insoweit im Grunde nur die Weglassung jeder Bezugnahme auf den festarpenning beim Verfahren beim Verkaufe von ungebrauchten Waren, und scheint demnach dieses Haftgeld, wie es schon früher nur nützlich, aber nicht notwendig gewesen war, später vollends außer Gebrauch gekommen zu sein. Neu ist ferner auch die nächstfolgende Bestimmung im neueren Stadtrechte,[2]) welche den Vindikationsprozeß in der Anwendung auf Waren bespricht, deren Verkauf ein heimildartak bedarf. Für den Fall, da jemand eine gebrauchte Sache gekauft hat, bei deren Kauf ein Gewährsmann beizuziehen war (grip hafðan þann er heimildartaki er til nefndr; die Variante heimildartœkia, d. h. heimildartekja verändert den Sinn nicht), und welche nun ein anderer als ihm gestohlen in Anspruch nimmt, soll der Besitzer nach dieser Vorschrift seinen Gewährsmann (heimildarmann sinn) nennen und sich auf Urteil und Recht berufen. Gelingt es ihm nun, seinen Gewährsmann (heimildarmaðr) an der Tagfahrt zu stellen, so ist er damit der Klage entledigt (þá er hann lauss við), was doch wohl nur dahin zu verstehen ist, daß nunmehr dieser Gewährsmann die Verteidigung übernehmen muß, falls nicht etwa der Kläger seine Klage sofort fallen läßt; kann er dagegen seinen Gewährsmann (heimildartaka; daneben aber die Varianten heimildartak und heimildartaku nicht nur, sondern auch heimildarmann) nicht stellen, so hat zunächst der Kläger mit zwei Zeugen zu beschwören, daß die bestrittene Sache ihm gehöre und von ihm nicht veräußert worden sei, worauf er befugt ist, dieselbe an sich zu nehmen, während der Beklagte, welcher seinen Gewährsmann (heimildarmaðr, heimildartaka) nicht zu stellen vermochte, als Dieb behandelt wird, wenn er sich nicht von dem Verdachte des Diebstahls mittels eines Sechsereides reinigt. Endlich wird noch beigefügt, daß der

---

[1]) vgl. älterer BjarkR. III, 110, vgl. 111.

[2]) neuerer BjarkR., Kaupab. 7.

Beklagte auch dem Könige und der Stadt schlechterdings dafür aufzukommen hat, wenn er seinen Gewährsmann (heimildartaka, heimildarmann) nicht zu stellen vermag, wogegen er sich seinerseits mit seiner Forderung an diesen zu halten berechtigt ist, wenn er ihn hinterher noch zu treffen weiß; letzteres eine Bestimmung, welche auch schon im älteren Stadtrechte ihre Parallele findet,[1]) wenn auch in anderem Zusammenhange, wogegen die früher gültige Verschiedenheit der Regelung des Sechsereides, je nachdem die Klage durch ein heimskviðarvitni unterstützt worden war oder nicht, im neueren Rechte beseitigt erscheint. Endlich wird im jüngeren Stadtrechte noch ausdrücklich ausgesprochen,[2]) daß man beim Verkaufe gewisser anderer, zumal neuer und ungebrauchter Waren, keiner besonderen Gewährschaft oder Gewährsleute (heimildartaka, heimildartaki, heimildarmaðr) bedürfe, wie dies im älteren Rechte, wenn auch mit etwas anderen Worten, auch schon gesagt worden war;[3]) zweifelhaft erscheint indessen, wie es zu verstehen sei, wenn hinterher beim Verkaufe von Waren, an denen sich eine Fälschung (fals) nachweisen läßt, gesagt wird, daß zunächst der Verkäufer, auf welchem der Verdacht ruht, sein Nichtwissen um die Fälschung mittels eines Sechsereides dartun soll, wenn er nicht einer Buße von mindestens 13 1/3 Mark an den König verfallen will,[4]) sodann aber „hafe hverr sin heimildartaka (Variante: heimildartaku) til þess er til prófs kemr, ok svare sá fyrir fals, er at lögum á fyrir at svara". Da der Anfang der Stelle nur von den Käufen handelt, in welchen kein heimildartaki beizuziehen war, und auch die Überschrift des Paragraphen nur von solchen Fällen spricht, wird man wohl auch die hier fraglichen Worte nur auf diese Fälle beziehen dürfen, wie denn auch der Begriff des fals gerade in derartigen Fällen am ersten zum Zuge kommen konnte, wie z. B. dann, wenn reines Gold oder Silber verkauft, aber unreines geliefert wurde, oder wenn bei Waren, die in Fässern, Körben, Säcken u. dgl. verkauft wurden, das Innere nicht dem Äußeren entsprach,[5]) vielmehr etwa Sand und Schmutz für Mehl oder Butter geliefert wurde;[6]) bei einer solchen Auslegung müßte man dann aber unter dem heimildartaki nicht, wie dies dem sonstigen Sprachgebrauche entspricht und auch noch am Anfange

---

[1]) älterer BjarkR. III, 111.

[2]) neuerer BjarkR., Kaupab. 8. [3]) älterer BjarkR. III, 111.

[4]) vgl. hierzu auch neuerer BjarkR. Kaupab. 4. [5]) vgl. ebenda, 5.

[6]) vgl. GþL. 40 und älterer BjarkR. III, 107.

unserer Stelle selbst der Fall ist, einen beim Kaufsabschlusse beigezogenen dritten Gewährsmann verstehen, sondern den Verkäufer selbst, welcher sonst vermöge der von ihm zu leistenden Gewährschaft als heimildarmaðr bezeichnet zu werden pflegt. Glaubt man dagegen unter dem heimildartaki am Schlusse unserer Stelle ebenso wie anderwärts den dritten Gewährsmann verstehen zu sollen, also den „vin" der schwedischen und isländischen Rechte, so muß man ein Zurückgreifen der Stelle auf den im vorangehenden Paragraphen besprochenen Fall eines Verkaufes mit Beiziehung eines dritten Gewährsmannes annehmen, was doch im höchsten Grade gezwungen wäre, und überdies zur Ausdehnung des Begriffes des fals, welcher sonst nur auf den Verkauf fungibler Sachen, und zumal auf den Verkauf nach Maß und Gewicht Anwendung zu finden pflegt, auf den Verkauf individuell bestimmter Sachen nötigen würde. Auffälliger noch wird die Sache, wenn wir uns daran erinnern, daß uns genau dieselbe Schwierigkeit auch bereits an einer entsprechenden Stelle des Landrechtes aufgestoßen ist.[1]) So wird man wohl die in bezug auf diese letzterer Stelle vorgeschlagene Erklärung auch auf das jüngere Stadtrecht herüberbeziehen, und annehmen müssen, daß hier wie dort eine irrtümliche Vermischung des älteren und jüngeren, und allenfalls auch des landrechtlichen und stadtrechtlichen Sprachgebrauches stattgefunden habe, indem man das heimildartak oder die heimildartaka im älteren und landrechtlichen Sinne mit dem heimildartak im neueren und stadtrechtlichen Sinne verwechselte, also den Erwerb eines legalen Rechtstitels mit der Übernahme einer Gewährschaft durch einen dritten Garanten, oder allenfalls auch diesen Garanten (heimildartaki) mit dem Verkäufer als Gewährsmann (heimildarmaðr) zusammenwarf. Mag sein, daß die Verwirrung zuerst in das Landrecht durch ungeschickte Benutzung staatsrechtlicher Quellen neben landrechtlichen hereinkam, und daß dann dessen Text wieder auf das neuere Stadtrecht herüberwirkte. Etwas anders verhält es sich endlich mit einer letzten Stelle, an welcher das neuere Stadtrecht des heimildartak Erwähnung tut,[2]) nämlich an jener auf die Vindikation gestohlener Sachen bezüglichen Stelle, welche das gemeine Landrecht aus den älteren GÞL. entlehnt hatte, und welche sodann aus ihm wieder in das gemeine Stadtrecht überging. Während am Eingange der Stelle, welche der Berufung des Beklagten auf

---

[1]) Landsl., Kaupab. 1 c.

[2]) neuerer BjarkR. Þjófab. 7; vgl. Landsl., Þjófab. 4 und GÞL. 254.

seinem Gewähren gedenkt, die Lesart der GþL.: „en hann venesk heimildarmanne“ im Landrechte noch von der überwiegenden Mehrzahl der Hss. festgehalten, und nur ganz vereinzelt durch die Lesung „heimildartaki“ oder „heimildartaku“ ersetzt wird, setzt das neuere Stadtrecht dafür frischweg ein: „en hann venizt heimildartaka“. Es läßt ferner zu der anberaumten Tagfahrt den „heimildartaki“ des Beklagten laden, wovon jene beiden älteren Quellen nichts wissen. Endlich wenn die GþL. hinterher von einem „reyna heimildartaka (lies: heimildartaku) hans“ sprechen, und ebenso das gemeine Landrecht von einem „reyna heimildartaku hins“, wird hier diese letztere Lesart festgehalten, jedoch offenbar in geändertem Sinne. Es hat somit das neuere Stadtrecht, wie oben schon gelegentlich zu bemerken gewesen war, den noch auf der älteren Terminologie fußenden Text des gemeinen Landrechtes bewußt im Sinne der neueren, stadtrechtlichen Terminologie umgearbeitet, und damit in eine Stelle, welche ursprünglich nur von der Gewährschaft gesprochen hatte, die der Verkäufer seinem Käufer zu leisten hatte, das ausschließlich dem Stadtrechte bekannte Institut des heimildartaki als eines dritten Garanten hereingebracht. Die mehrfachen Korruptelen aber, welche in einzelnen Hss. der landrechtlichen Quellen zu bemerken sind, geben lediglich von der Verwirrung Zeugnis, welche die Abweichung des stadtrechtlichen Sprachgebrauches vom landrechtlichen hervorgerufen hat.

Aber auch das prozessualische tak hat sich im neueren Stadtrechte noch in voller Geltung erhalten. Ganz allgemein wird wird zunächst der Satz ausgesprochen,[1]) daß der Gläubiger, wo immer der Schuldner die Schuld nicht zugesteht, „þá æsti hann taks ok stefnu (Variante: til stefnu) ok lagaórskurðar“; da in den nächstfolgenden Worten ein anderes Verfahren für den Fall vorgeschrieben wird, da der Schuldner geständig, oder doch die Schuld durch Zeugen erweisbar, oder allenfalls auch dem Kläger bereits durch den Lögmann zuerkannt worden ist, erhellt sofort, daß jenes Begehren eines tak sich nur auf die Fälle, aber auch auf alle die Fälle bezieht, in welchen es sich nicht um vitafé handelt. So ist es demnach nur ein einzelner Anwendungsfall dieser allgemeinen Regel, wenn anderwärts derjenige, welcher eine im fremden Besitze befindliche Erbschaft in Anspruch nimmt, dahin angewiesen wird, daß er deren Besitzer „tak setja til stefnu ok rétts rannsaks“ oder „til móts“ soll;[2]) wenn ferner

---

[1]) neuerer BjarkR. Kaupab. 10. [2]) ebenda, Erfðat. 17.

von dem Käufer, welcher den verkauften Gegenstand von seinem Verkäufer fordert, gesagt wird: „þa skal hann taksetja hann, ok eiga stefnu fyrir lögmanne“;[1]) oder wenn es speziell von dem früheren Käufer einer Sache, welche der Verkäufer hinterher an einen anderen verkauft hat, heißt, er solle zunächst die Sache vor Zeugen dem Verkäufer abfordern, dann aber, wenn dies nichts nützt, „takseti hann til stefnu, ok til laga órskurðar“.[2]) Ebenso wird derjenige, welcher ihm gestohlenes Gut in fremder Hand betrifft, wenn der Besitzer sich auf einen rechtmäßigen Erwerbstitel beruft, zum „æsta taks fyrir hann, ok svá fyrir fé þat er hann kennir sér“ angewiesen,[3]) eine Stelle, welche durch Vermittlung der Landslög aus den GþL. geflossen ist.[4]) Wiederum soll der Erbe eines Getöteten, wenn jemand sich weigert das víglýsingarvitni zu erbringen, denselben „taksetja til móts, at bera sem framast veit hann efter samvizku sinni“;[5]) andererseits soll der Erbe des Getöteten aber auch, wenn eine víglýsing vorliegt, denjenigen, der sich als Täter bekannt hat, an dem von ihm angegebenen Wohnorte aufsuchen, und wenn er nun die Tat leugnet, „taksetja þann til móts“.[6]) Wenn sich ferner jemand erlaubt, sein Haus auf fremden Grund zu setzen, wobei natürlich nur an Holzbauten zu denken ist, „þá skal sá, er tuftir á, taksetja þann man til sín, en hann fœre þat tak með logum, ok kome til ráðs um morgunin eftir,“[7]) wobei höchstens die Worte „til sín“ zweifelhaft sein mögen, welche ich indessen auf die Wohnung des Beklagten beziehen zu sollen glaube. Von dem taksetja wird ferner dem gegenüber Gebrauch gemacht, der sich in bezug auf die Verwahrung des Feuers gegen die Stadtordnung verfehlt,[8]) sowie auch dem gegenüber, welcher unentschuldigt dem Aufgebote zum Schiffszuge sich entzieht;[9]) nicht minder aber auch gegenüber dem, der in der Stadt ein Kriegsschiff baut, und sich dadurch dem Verdachte aussetzt, eine Heerfahrt unternehmen zu wollen.[10]) In allen diesen Fällen trägt die Sicherheitsbestellung ganz denselben Charakter wie diejenige, für welche das ältere Recht die Bezeichnung lagatak braucht, d. h. sie bezweckt lediglich eine Gewähr für das Erscheinen des Gegners vor Gericht oder auch vor dem Lögmanne, der ja nunmehr mit einer

---

1) neuerer BjarkR. Kaupab. 5.

2) ebenda, 9. 3) ebenda, Þjófab. 7.

4) Landsl., Þjófab. 4; GÞL. 254.

5) neuerer BjarkR. Mannh. 12. 6) ebenda.

7) ebenda, Bœjarsk. 6. 8) ebenda, 10. 9) ebenda, 17.

10) ebenda, Landvarnarb. 18.

eigenen Gerichtsbarkeit ausgestattet ist; die Vorschriften aber über das Verfahren, welches bei dieser Art der Sicherheitsbestellung eingehalten ist, sind folgende: [1] Derjenige, welcher einen anderen um Sicherheitsbestellung angehen will (er æstir mann taks), soll sich mit zwei Zeugen, welche jedoch mit eigener Wohnung angesessen sein müssen (húsfastir menn), zu seinem Gegner begeben, ihn um die Bestellung der Sicherheit angehen, und ihm zugleich angeben, wo er diese zu bestellen habe (hvert hann skal fœra tak). Dieser Aufforderung hat der Gegner zu entsprechen, bei Vermeidung einer Buße von einer Mark Silbers an den König, welche natürlich wegfällt, wenn der Kläger etwa unterlassen hat, den Ort zu bezeichnen, an welchem die Sicherheit bestellt werden soll. Der Beklagte hat dabei drei hausfeste Männer mit sich zu nehmen, nämlich denjenigen, welcher für ihn das tak übernehmen will, und zwei andere Leute als Zeugen, bei der takfœrzla; bringt er aber mehr Leute mit sich, und diese machen sich in Worten oder Werken unnütz, so mag der Kläger durch öffentlichem Verruf (lýsíng) den Brauch für eine Heimsuchung (heimsókn) erklären, was dann zur Folge hat, daß der Beklagte, welcher die Sicherheit zu bestellen hat, in die große Friedensbuße von $13^1/_3$ Mark Silbers verfällt, und jeder seiner Begleiter in eine Buße von einer Mark Silbers. Dabei kann der Beweis der Heimsuchung durch unansässige Leute ebensogut geführt werden wie durch ansässige; ein Gegenbeweis aber wird nur in der Richtung zugelassen, daß der Beklagte darüber Zeugen erbringt, daß er allen weiteren Leuten über die drei gesetzlich vorgeschriebenen hinaus ausdrücklich untersagt habe, ihm zu folgen. Gelingt dieser Gegenbeweis, so macht er natürlich nur den Beklagten selbst von der Entrichtung der Buße frei, wogegen die Begleiter, welche sich ihm trotz seines Verbotes angeschlossen haben, nach wie vor je eine Mark für den Kopf zu entrichten haben; ganz dieselben Regeln gelten aber auch für den anderen Fall, da der Kläger seinerseits bei der Forderung der Sicherheitsbestellung eine größere als die gesetzlich ihm gestattete Begleitung mitbringt. Niemand darf sich weigern, beim Fordern oder Leisten der Sicherheit als Zeuge mitzugehen, wenn er anders ein hausfester Mann ist, und wird die Weigerung mit einer Unze Silbers an den König gebüßt. Will aber derjenige, welcher um die Sicherheitsbestellung angegangen werden soll, sich der Anforderung durch die Flucht entziehen, so mag man ihm die Forderung androhen, und es ge-

---

[1]) neuerer BjarkR. Kaupab. 25.

nügt die Erklärung der beigezogenen Zeugen, daß der Fliehende sie hätte hören können, wenn er nur gewollt hätte. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Mann in ein Haus flieht, und hier wie dort gilt die Aufforderung zur Sicherheitsbestellung selbst dann als rechtsverbindlich, wenn bei derselben der Ort nicht angegeben wurde, an welchem dieselbe zu erfolgen habe; hier wie dort verfällt der Beklagte ferner einer Buße von einer Mark Silbers an den König, wenn er ihr nicht durch Bestellung des tak entspricht. Doch soll man niemanden „taksetja", d. h. um Sicherheitsbestellung angehen, „síðan er rinkt er til aptansöngs", d. h. abends nach dem Gebet läuten, es sei denn, daß jemand an der Abreise stehe, und auch in diesem Falle muß die Anforderung wenigstens noch zeitig genug erfolgen, um dem Manne noch die Möglichkeit zu belassen, ein tak zu erbringen;[1]) für die takfœrzla selbst aber gilt die Regel, daß im Sommer nur die Sonne zu entscheiden habe, im Winter dagegen der Tag (sól skal um sumarsdag ráða takfœrzlum, en dagr um vetr). Dieselbe Regel wird auch bei ganz anderer Gelegenheit im Landrechte ausgesprochen,[2]) sowie auch bei zwei verschiedenen Gelegenheiten in der Jónsbók:[3]) dieselbe will nicht nur, wie Michelsen annimmt,[4]) besagen, „daß die Handlung nicht im Dunkeln vorgenommen werden solle, sondern sie wird dahin verstanden werden müssen, daß im Winter die Handlung vorgenommen werden darf, solange das Tageslicht währt, dagegen im Sommer nur so lange als die Sonne wirklich bereits am Himmel steht, wie diese Deutung auch von Gr. Fougner Lundh in einer Anmerkung zu dieser Stelle bereits angenommen wurde.[5]) Das „taksetja mann til stefnu ok til lögmanns órskurðar" ist übrigens für denjenigen, welcher die Sicherheitsbestellung verlangt, keineswegs völlig gefahrlos;[6]) erlangt nämlich der Kläger vor Gericht nicht ein Urteil, welches ihm das eingeklagte Gut zuspricht, oder doch dem Gegner einen Eid auferlegt, so hat er dem Beklagten die durch seine grundlose Klage veranlaßten Kosten in ihrem doppelten Betrage zu ersetzen, und überdies dem Könige mit einer Mark Silbers zu büßen, es sei denn, daß er mit seiner alleinigen Hand beschwöre, daß er seine Klage in gutem Glauben gestellt habe. — Im Bisherigen war immer nur von einer

---

[1]) neueres Stadtrecht, Kaupab. 16. [2]) Landsl., Landabrb. 47

[3]) Jónsbók, Framfœrzlub. 7; Landsleigub. 45.

[4]) Altnordisches Armenrecht, S. 167, Anm. 84 (in Falcks Eranien, I, 2).

[5]) Bergens gamle Bylov (1829), S. 117.

[6]) neuerer BjarkR. Kaupab. 24; die Parallelstelle, Landsl., Kaupab. 8 spricht nur von einer stefna, nicht taksetning.

Sicherheitsbestellung für die Stellung des Beklagten vor Gericht die Rede; es kann aber unter Umständen eine solche auch in Bezug auf einzelne Abschnitte des gerichtlichen Verfahrens als solche begehrt werden. So kann z. B. die Bestellung eines tak begehrt werden, wenn ein Streitteil von dem lögþíng, an welchem ein Urteil gesprochen wurde, den Zug an das nächste lögþing nehmen will,[1] oder wenn der Zug an das lögþing darum genommen wird, weil der Gegner vor dem Lögmanne oder Schultheißen (gjaldkeri) nicht erschienen war;[2] in gewissem Sinne läßt sich aber auch das brautartak wieder unter diesen Gesichtspunkt bringen, welches im jüngeren Stadtrechte noch einmal erwähnt wird.[3] Es wird nämlich gesagt, daß beim Angehen einer Person um ein „tak til laga órskurðar" wohl zu überlegen sei, ob die betreffende Rechtssache vor das Stadtgericht oder vor das Landgericht gehöre; im letzteren Falle hat der Beklagte zunächst nur ein „brautartak til heimilis síns" zu bestellen, und gilt dabei die Regel: „skal bú hans varða taki fyrir hann", wogegen der Kläger seine Klage an das Landgericht zu bringen hat. Endlich kommt aber auch noch ein fjártak vor, wie im älteren Stadtrechte. Hat jemand von einem anderen vitafé zu fordern, zu welchem unter anderem auch alles gerichtlich zuerkannte Gut gehört, so soll er zunächst vor zwei hausfesten Männern als Zeugen seine „krafa" an den Schuldner richten,[4] verweigert dieser daraufhin die Zahlung, so soll der Kläger von ihm ein fjártak verlangen, und ihm den Ort bezeichnen, an welchem er dieses zu bestellen hat. Bestellt der Schuldner nun das tak nicht, so hat er dafür eine Mark Silber an den König zu büßen; bestellt er es dagegen, und übernimmt jemand für ihn das tak, so hat dies in der Weise zu geschehen, daß dieser letztere sich verpflichtet, die Zahlung am nächsten Morgen zu leisten, ehe man noch in der Hauptkirche zur Messe läutet. Wird nun am nächsten Tage nicht bezahlt, ehe man zur Messe läutet, so soll der Gläubiger sofort nach der Messe mit einer krafa gegen den Übernehmer des tak vorgehen, und zwar gleichviel, ob er ihn zuhause trifft oder nicht; zahlt er jetzt, oder zahlt ein anderer für

[1]) neuerer BjarkR., þíngskb. 5; in der entsprechenden Stelle der Landslög, 6 wird die taksetníng nicht erwähnt.

[2]) neuerer BjarkR., þíngskb. 6; in den Landsl. 12 ist wieder von keiner taksetníng die Rede.

[3]) neuerer BjarkR., Kaupab. 24; vgl. FrþL. X, 31.

[4]) neuerer BjarkR., Kaupab. 12; einen einzelnen Anwendungsfall siehe ebenda, 5.

ihn, so hat es dabei sein Bewenden, zahlt er aber auch jetzt nicht, so hat der Kläger die Nichtzahlung mittelst einer lýsing für „rán" zu erklären, und ein „tak til móts" zu begehren, wiederum gleichviel, ob der Übernehmer des fjártak anwesend ist oder nicht. Bleibt nun der Übernehmer des fjártak auch am mót aus, so hat der Kläger durch seine Zeugen die Übernahme des fjártak durch den Gegner, dann die nachfolgende krafa, die lýsing des rán und die Forderung des tak zu beweisen, und wenn dieser Beweis ihm gelingt, verfällt der Übernehmer des fjártak einer Buße von einer Mark Silbers an den König; der Kläger aber kann sofort auf Vollstreckung der Exekution gegen ihn dringen, und erhält derselbe zufolge derselben den Beitrag seiner Forderung und der verwirkten Geldbuße, während ein zweiter, gleich hoher Betrag zwischen König und Bürgerschaft zu verteilen kommt. Die Weigerung, an der Exekution hilfreichen Anteil zu nehmen, dann aber auch der gewaltsame Widerstand gegen die Exekution, wird in diesem Falle ganz wie in allen anderen Fällen einer gewaltsamen Exekution bestraft; sehr erhebliche Bestimmungen trägt aber noch eine sofort folgende Stelle nach.[1]) Dieselbe erklärt zunächst, daß, wo immer jemand, der ein Haus in der Stadt oder ein Schiff am Land besitzt, für einen anderen ein fjártak übernimmt, dies nicht für einen höheren Wert geschehen dürfe, als welchen sein Haus oder Schiff habe, und daß somit für das große Friedensgeld von $13^{1}/_{3}$ Mark nur derjenige ein tak übernehmen dürfe, der in Häusern, Schiffen, oder wie hier inkonsequent beigefügt wird, in Fahrhabe, einen entsprechenden Wert besitze; als Grund der Bestimmung wird aber sofort beigefügt, daß ja der Übernehmer des tak verpflichtet erscheine, alles das zu bezahlen, was der Beklagte selbst zu bezahlen hätte, wenn er sich nicht der Zahlung durch die Flucht entzogen hätte, — letzteres ein Beisatz, der uns nicht zu dem Schlusse verleiten darf, daß der Übernehmer des fjártak nur unter der Voraussetzung für die Schuld einzustehen gehabt habe, daß der Schuldner seinerseits flüchtig ging, da jeder Kläger nach dem Vorhergehenden sich unter allen Umständen sofort an ihn zu halten berechtigt war, natürlich unbeschadet seines Rechtes, nach eigener Wahl sich auch an seinen ursprünglichen Schuldner halten zu dürfen, und unbeschadet auch des Regresses, welchen der zahlende Bürge hinterher seinerseits gegen den Schuldner nehmen mochte. An einer anderen Stelle wird uns gesagt,[2]) daß derjenige,

---

[1]) neuerer BjarkR., Kaupab. 13. [2]) ebenda, 25.

welcher für einen anderen ein fjártak übernimmt, ohne ein Haus oder Schiff in der Stadt zu besitzen, während er doch ein solches zu besitzen vorgibt, dem König bußfällig werde, und ebenso derjenige, welcher einen solchen das tak für sich übernehmen läßt, falls dieser letztere nicht etwa durch einen Eid darüber sich frei machen kann, daß er auch seinerseits durch jenen Dritten getäuscht worden sei. Wir sehen aus beiden Stellen, daß nach dem neueren Stadtrechte noch ebenso wie nach den älteren Provinzialrechten der Besitz eines bestimmten Vermögens als Voraussetzung der Zulassung zur Übernahme des tak galt, und wenn zwar das Stadtrecht diesen Satz nur in Bezug auf das fjártak ausdrücklich ausspricht, so muß er doch auch für das tak til móts usw. ganz gleichmäßig gegolten haben; nicht nur sprechen ihn die Provinzialrechte ausdrücklich bezüglich des lagatak aus, sondern auch unser jüngeres Stadtrecht selbst sagt ganz allgemein:[1]) „svá skal kona ganga í tak fyrir mann, sem karlmaðr, ef hon á hús í bœ várom“, ohne daß dabei zwischen den verschiedenen Arten des tak unterschieden würde. Beachtenswert ist dabei, daß das neuere Stadtrecht den Besitz eines Hauses und eines Schiffes alternativ nennt, während die FrþL. nur von dem Besitze eines Hauses und die GþL. nur von dem Besitze eines Schiffes reden; man wird daraus schließen dürfen, daß doch wohl auch in den Provinzialrechten diese Angaben nur exemplifikativ gemeint sein werden, sodaß diese im Grunde völlig mit unserem Stadtrechte übereinstimmen. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß das Stadtrecht neben die allgemeine Forderung des Besitzes von Haus oder Schiff noch die spezielle Bedingung stellt, daß der Wert dieses Besitzes in jedem einzelnen Falle den Wert des Klaganspruches decken müsse; damit wird eine Regel aufgestellt, welche auch schon die FrþL. bezüglich des Übernehmers eines tak für einen anderen ausgesprochen hatten, und wird man somit annehmen dürfen, daß auch sie bereits den GþL. gleichmäßig bekannt gewesen sein werde, obwohl sie in diesen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Man wird sich sogar daran erinnern dürfen, daß die GþL. von einem des Heerwerks Verdächtigen ausdrücklich die Bestellung einer Sicherheit „fyrir 40 marka tak“ fordern,[2]) während das neuere Stadtrecht gerade aus Anlaß der Regel, daß niemand ein tak übernehmen dürfe in einer Sache, deren Wert sein eigenes Vermögen übersteige, Klagen als Beispiel anführt,[3]) welche auf den Betrag von $13^1/_3$ Mark

[1]) neuerer BjarkR., Kaupab. 26. [2]) GþL. 314.

[3]) neueres Stadtrecht, Kaupab. 13.

gehen, auf welchen Betrag das alte Friedensgeld von 40 Mark durch K. Hákon gamli herabgesetzt worden war;[1]) offenbar wollte auch in den GÞL. bereits angedeutet werden, daß das Vermögen desjenigen, welcher das tak bestellte, unter Umständen groß genug sein mußte, um den vollen Betrag der in Frage stehenden Zahlungen decken zu können, Weiterhin bemerkt aber die Stelle, von welcher wir ausgegangen sind,[2]) noch, daß man in allen Klagen „um vitafé" ein fjártak der eben bezeichneten Art zu bestellen habe, bei Strafe einer Mark Silbers an den König, es wäre denn, daß der Angeforderte vor Zeugen selber das tak übernehme (at hann gange seálfr í tak með vitnum). Will aber dieser letztere Weg beschritten werden, so soll der Beklagte dem Kläger in dessen Heimat folgen, wozu er nötigenfalls gezwungen werden kann; je nach Belieben mag ihn der Kläger in das städtische Arresthaus (rannsakshús) abführen lassen oder nicht, jedenfalls aber hat er ihn am nächsten Morgen ungefesselt vor das mót zu stellen. Besitzt nun der Beklagte genügendes Gut in der Stadt, um seine Schuld bezahlen zu können, und will er nur nicht zahlen, so mag der Kläger gegen ihn Exekution verlangen wie sonst; besitzt derselbe aber nicht hinreichendes Vermögen, so soll ihn der Kläger zunächst seinen Verwandten zur Auflösung um den Betrag der Schuld anbieten, wenn auch dieser Versuch nicht zum Ziele führt, so soll der Schuldner, wenn er anders arbeitsfähig ist, am mót verurteilt werden, seine Schuld durch seine eigene Arbeit abzuverdienen, es sei denn, daß er bisher untadelig gelebt habe, und lediglich durch Schiffbruch, Brand oder andere schwere Unglücksfälle um das Seinige gekommen sei, welchenfalls der Kläger sich mit seinem eidlichen Versprechen zu begnügen hat, zahlen zu wollen, sobald er wieder zu Mitteln gelange. Die Arbeit ist der Verurteilte jedoch berechtigt sich selber zu suchen, wo er sie findet, und an eine Verurteilung zur Schuldknechtschaft ist somit bei dieser Eventualität nicht zu denken; doch darf er sich seiner Verpflichtung nicht durch die Flucht entziehen, bei Vermeidung der Rechtlosigkeit, welche ihm indessen auch in Gnaden erlassen werden kann, wenn die Umstände danach angetan zu sein scheinen. Will endlich der Beklagte, wenn er um die Bestellung eines fjártak angegangen wird, sich diesem nicht selbst unterwerfen, während er doch auch keinen Dritten zu stellen vermag, welcher

---

[1]) Landsl., Réttarb. 1.

[2]) neuerer BjarkR., Kaupab. 13.

dasselbe für ihn zu übernehmen bereit ist, so soll ihn der Kläger unter Zuziehung von Zeugen nach drei Höfen führen, und hier anfragen, ob niemand das tak für ihn übernehmen wolle, sodann aber ihn in das Arresthaus abliefern oder selber gefangen halten, wie oben bemerkt. Für einen besonderen Fall gilt sodann noch eine eigentümliche Vorschrift.[1]) Hinsichtlich der eigenen Dienstleute eines Hausherrn wird nämlich bestimmt, daß für sie der Hausherr selbst das tak zu übernehmen hat, wenn es von ihm begehrt wird; läuft dann der Dienstmann davon, so hat natürlich der Hausherr für dessen Schuld einzustehen, wie er dies selber zu tun hätte. Will der Hausherr aber das tak nicht übernehmen, so hat er den Mann dem gjaldkeri zu übergeben, damit er ihn bis zum nächsten Morgen im Arresthause verwahrt halten lasse. — Zum Schlusse mögen der Vollständigkeit halber noch einige rein formelle Vorschriften nachgetragen werden. Einmal wird das taksetníngarvitni zu denjenigen Zeugnissen gerechnet,[2]) gegen welche man kein andvitni, d. h. kein Gegenzeugnis erbringen darf. Dabei ist bemerkenswert, daß an den beiden entsprechenden Stellen des gemeinen Landrechtes[3]) das taksetníngarvitni in der Aufzählung fehlt, was doch wohl mit dem Verschwinden des tak aus dem Landrechte zusammenhängen wird, obwohl allerdings auch schon die älteren Rechtsbücher desselben bei Besprechung des andvitni nicht gedenken.[4]) Sodann aber läßt das Stadtrecht bei Besprechung der Verpflichtung beim Schiffszuge zu helfen, und im Falle der Versäumnis auf Anfordern ein tak zu bestellen, gewisse Entschuldigungsgründe zu.[5]) Wer gerade die Kirche besucht und einer Messe oder Matutin (óttusöngr) beiwohnt, den darf man um kein tak anfordern, und wenn man dies doch tut, trifft ihn keine Buße, wenn er der Anforderung nicht entspricht; ebenso steht es aber auch bei dem, welcher im Gerichte beschäftigt ist, oder welcher von einem Abreisenden tak zu fordern, oder einem solchen tak zu bestellen hat, ferner bei dem, welcher damit beschäftigt ist, sein Gut einzuschiffen oder auszuschiffen, — welcher Geld auszubezahlen

---

[1]) neuerer BjarkR., Bœjarsk. 7. Eine einigermaßen ähnliche Bestimmung kennen die Landsl., Landsleigub. 50 hinsichtlich der Haftung des Schiffsherrn für sein Bootsvolk während der Fischzeiten.

[2]) neuerer BjarkR. Kaupab. 3.

[3]) Landsl., þíngfb. 4 und Kaupab. 2; so auch Jónsbók, þíngfb. 4; vgl. Kaupab. 2.

[4]) GþL. 59; Járns., Kaupab. 2.

[5]) neuerer BjarkR. Bœjarsk. 17.

oder in Empfang zu nehmen hat, — welcher beim Essen ist oder im Bade sitzt, oder auch sich zur Ader lassen oder schröpfen läßt, — endlich welcher eine kranke Frau, kranke Kinder oder einen kranken Erblasser zu pflegen oder auch einen Toten zu begraben hat. In allen diesen Fällen wird ehehafte Not angenommen, und wenn zwar die betreffenden Bestimmungen nur aus Anlaß der taksetning vorgetragen werden, welche wegen des Ausbleibens beim Schiffszuge zu erfolgen hat, so wird man dieselben doch wohl unbedenklich auch auf alle anderen Fälle der taksetníng zu übertragen haben.

Nach allem Bisherigen bleibt nun aber noch ein sehr erheblicher Zweifel übrig. Nur an einer einzigen Stelle erwähnt das neuere Stadtrecht die Regel: „skal bú hans varða take“,[1]) und diese einzige Stelle bezieht sich auf einen Bauer, der vor seinem ländlichen Gerichte zu Recht zu stehen hat, nicht auf einen Stadtbürger; an allen anderen Stellen kennt dasselbe dagegen nur die Alternative, daß der um die Sicherheitsbestellung Angegangene entweder einen anderen zur Übernahme des tak bestimmen, oder sich selbst demselben unterwerfen muß, was dann aber seine sofortige Gefangensetzung zur Folge hat.[2]) Damit scheint sodann auch zusammenzuhängen, daß in der Anwendung auf das tak öfters der Ausdruck varðsla, d. h. Bürgschaft, gebraucht wird. Wiederholt wird von einem „fœra tak með fullum vörðslum“ gesprochen;[3]) oder es wird gesagt, daß man diejenigen, „er enga vörðslu hafa í bœ“ in das Arresthaus setzen, dagegen aber über die „er vörðslur eiga í bœ“, nicht minder zu Gericht sitzen solle, wenn sie auch nicht in Haft genommen werden.[4]) Da von dem Hausherrn, welcher die Übernahme des tak für seinen Diener verweigert, einfach gesagt wird,[5]) daß er „vill eigi varða“ (Variante: tak fœra), und von demjenigen, der niemanden zur Übernahme des tak für sich zu gewinnen vermag, gesagt wird:[6]) „fær hann eigi vörðlumann at ganga í fjártak fyrir sik“, sowie von dem, der einen Übernehmer des tak sucht, daß er „beiðizt vörðslumanns“, — da ferner derjenige, „er í tak gengr fyrir hann“, auch wohl geradezu als dessen „vörðslumaðr“ bezeichnet werden kann,[7]) ist denn doch klar, daß nicht etwa bloß die Übernahme des tak für einen anderen als Verbürgung aufgefaßt wurde,

---

[1]) neuerer BjarkR., Kaupab. 24. [2]) vgl. zumal ebenda, 13.
[3]) ebenda, þíngskb. 5; Mannh. 12.
[4]) ebenda, Bœjarsk. 10. [5]) ebenda, 7.
[6]) ebenda, Kaupab. 13. [7]) ebenda, 25.

sondern daß auch die Bestellung des tak überhaupt als eine Bürgschaftsbestellung bezeichnet werden konnte, weil man eben von dem äußersten Notfalle absehen mochte, in welchem der Beklagte sich selbst der Haft unterwarf, und außerdem nur noch die Bürgschaft als Form der Bestellung eines tak kannte. Indessen wird man doch kaum annehmen dürfen, daß das Stadtrecht wirklich einerseits jedem Beklagten gegenüber eine Sicherheitsbestellung fordern, und andererseits diese nur entweder durch die Beschaffung eines Bürgen oder durch die Unterwerfung des Beklagten selbst unter eine Personalhaft leisten lassen wollte. Es ist kaum denkbar, daß man den Besitzer von Häusern oder Schiffen zwar in fremder Sache als Bürgen angenommen, aber in eigener Sache genötigt haben sollte, selbst wieder einen Bürgen für sich zu stellen, oder sich der Haft zu unterwerfen; kaum denkbar zumal, daß man dem vermöglichsten und unbescholtensten Manne gegenüber nur in den Willen des Klägers gestellt haben sollte, ob er ihn um der geringfügigsten Sache willen zwingen wollte, entweder in Haft zu gehen oder sich einen Bürgen zu suchen. Unbedenklich wird man vielmehr annehmen dürfen, daß man bei Männern, welche Liegenschaften oder Schiffe in der Stadt besaßen, deren Wert vollauf genügte, um den Gegner mit Rücksicht auf den Gegenstand seiner Klage sicher zu stellen, weder die Stellung eines Bürgen, noch die Unterwerfung unter die Haft für nötig erachtet haben werde, und daß somit des Satzes, daß bei ihnen der eigene Besitz für das tak einzustehen habe, nur aus besonderen Gründen nicht in derselben Weise gedacht worden sei, wie dies in den Provinzialrechten seinerzeit geschehen war. In der Tat sind diese Gründe unschwer zu entdecken. Nach den Provinzialrechten währte das gewöhnliche lagatak 30 Tage, und selbst dem Schiffer gegenüber noch wenigstens 14 Tage. Diese Frist war selbstverständlich nicht zu lang, da eben doch, ganz abgesehen von dem Falle, da die taksetning in einer Zeit erfolgte, in welcher Klagen nicht angestellt werden konnten, die Ladung der zur Beweisführung nötigen Personen, die Berufung sei es nun eines Dinggerichtes oder eines Privatgerichtes u. dgl. m. eine längere Zeit beanspruchen konnte; aber immerhin hatte die vergleichsweise Länge dieser Frist zur Folge, daß man den Kläger gegen die Gefahr sicherstellen mußte, welche ihm durch etwaige Verschleppung oder Veräußerung von Wertsachen des Beklagten oder seines Bürgen drohen konnte, und von hier aus erklären sich jene Strafbestimmungen in den Provinzialrechten, welche gegen solche

Verfügungen gerichtet sind, und welche eben dem tak den Charakter eines auf das Vermögen seines Übernehmers gelegten Arrestes verliehen. Nach dem neueren Stadtrechte dagegen sollte nicht nur beim fjártak die Zahlung und eventuell die Verhandlung am mót gleich am nächsten Tage nach dessen Bestellung erfolgen,[1]) sondern dieselbe Regel wird auch in Bezug auf einige Fälle ausgesprochen, in welchen es sich um die Sicherung des Erscheinens vor Gericht handelt,[2]) und sie wird doch wohl auch für derartige Fälle ganz allgemein gegolten haben, da ja die rascheste Einberufung der städtischen Gerichte, sei es nun durch das Blasen des Hornes oder das Herumschicken des Stadtboten (rennari, kallari) keine Schwierigkeit machte. Von hier aus erklärt sich sehr einfach, warum das neuere Stadtrecht keiner Strafen erwähnt, mit welchen das „skjóta fé undan tökum" u. dgl. bedroht gewesen wäre; damit hatte aber das tak mit einziger Ausnahme des Falles, da der Beklagte der Personalhaft sich unterwarf oder unterworfen wurde, den Charakter eines Arrestes völlig verloren, welcher ihm ursprünglich eigen gewesen war. Wurde dasselbe von einem Dritten übernommen, so handelte es sich fortan eben nur noch um eine einfache Bürgschaft, deren Name eben darum auch für dasselbe gebraucht werden konnte; stand der Beklagte dagegen mit seinem eigenen Vermögen ein, so bedurfte es dazu keiner besonderen Förmlichkeit mehr, wie sich denn auch an dieses Einstehen keine besonderen Rechtsfolgen mehr knüpften, und konnte eben darum auch die Bestellung eines tak und die Nennung eines solchen für diesen Fall ganz abkommen. Schwierigkeiten konnten demgegenüber nur etwa die Zeiten bereiten, während deren alle gerichtlichen Verhandlungen ausgeschlossen waren. Das Christenrecht des Erzbischofs Jón kennt, wie oben schon bemerkt, diese geschlossenen Zeiten noch ganz in derselben Weise wie die FrþL.,[3]) und gestattet auch ganz wie diese und die GþL. die Forderung einer Sicherheitsbestellung während derselben, wobei nach wie vor der alte Satz ausgesprochen wird, daß für denjenigen, welcher einen Bauernhof auf dem Lande oder ein Haus in der Stadt besitzt, „varðar þat taki fyrir hann". Man sollte nun meinen, daß diese Bestimmung ebensogut für die Stadt wie für das Land zu gelten hatte, da der im älteren Stadtrechte ausgesprochene Grundsatz:[4]) „slíkan kristindóm eigum vér at hafa í kaupange sem í héraðe", augenscheinlich im

[1]) neuerer BjarkR., Kaupab. 12 und 13.

[2]) ebenda, Bœjarsk. 6 und 7.

[3]) KrR. Jóns, 35; vgl. FrþL. III, 20

[4]) älterer BjarkR. I, 2.

neueren nicht aufgegeben sein konnte, und dazu kommt, daß nicht nur das gemeine Landrecht eine ausdrückliche Bestimmung über die Zeiten, während deren nicht geklagt werden durfte, enthält,[1] welche, aus den GÞL. entlehnt,[2] wenig verändert auch in die beiden Gesetzbücher für Island übergegangen ist,[3] sondern daß auch das neuere Stadtrecht wenigstens während der drei Wochen, welche der jólafriðr währt, alle „fjársóknir" ruhen läßt.[4] Damit, sollte man meinen, ergab sich immerhin noch die Möglichkeit, daß, unter Umständen wenigstens, zwischen die taksetníng und die Gerichtsverhandlung eine längere Zeitfrist sich in die Mitte schieben konnte, und eben damit auch das Bedürfnis sichernder Maßregeln während ihrer Dauer. Wenn wir indessen berücksichtigen, daß von einer taksetníng für die Dauer der Zeit, während welcher nicht geklagt werden konnte, weder im gemeinen Stadtrechte noch im gemeinen Landrechte irgendwie die Rede ist, und daß aus dem letzteren sogar das ganze prozessualische tak bis auf zwei verschwindend geringe Spuren gänzlich verschwunden ist, so werden wir doch wohl zu dem Schlusse gelangen müssen, daß die im Kirchenrechte aufbewahrte Satzung weder für Stadt noch Land mehr in Geltung gewesen sein kann, soweit die weltliche Gerichtsbarkeit reichte. Mag sein, daß sie vom Erzbischofe für das Bereich der geistlichen Jurisdiktion, welche ja im Björgviner und Túnsberger Konkordate von 1273 und 1277 im weitesten Umfange anerkannt worden war, wirklich beibehalten werden wollte, und daß sie darum von ihm in sein Christenrecht eingestellt wurde; mag sein auch, daß sie in dieses, wie so manche andere Bestimmung, nur aus Versehen hineinkam, nämlich zufolge unbedachten Ausschreibens der älteren Quelle, welche man benützte; für die Praxis der weltlichen Gerichte in Stadt und Land kann sie jedenfalls nicht mehr maßgebend gewesen sein. Dagegen bleibt allerdings für einen speziellen Fall in den Bestimmungen des jüngeren Stadtrechtes eine Unzukömmlichkeit bestehen. Dasselbe kennt nämlich eine taksæstíng auch für den Fall, da eine am lögþínge entschiedene Rechtssache behufs einer nochmaligen Prüfung und Entscheidung noch einmal vor das nächste lögþíng gebracht werden will,[5] oder da eine Sache darum vor das lögþíng gelangt, weil der Beklagte sich vor dem lögmaðr oder vor dem gjaldkeri

---

[1] Landsl., Kaupab. 8.

[2] GÞL. 47. [3] Járns., Kaupab. 8; Jónsbók, 10

[4] neuerer BjarkR., Bœjarsk. 1. [5] ebenda, Þíngskb. 5.

nicht eingefunden hatte.[1]) Da nun das lögþing nur einmal im Jahre, nämlich im Januar zusammentrat,[2]) ist sofort klar, daß das tak im ersteren Falle für nahezu ein volles Jahr, und daß es auch im zweiten Falle vielfach auf längere Zeit hinaus vorhalten mußte, worauf denn auch die Worte: „hann má æsta hinn taks til næsta lögþingis á öðrom vetre" an der zuerst angeführten Stelle ausdrücklich hinweisen. In diesen beiden Fällen möchte man demnach allerdings besondere Bestimmungen über den Besitzer von Liegenschaften oder Schiffen, sowie auch Vorschriften darüber erwarten, wie weit das tak für denjenigen, der sich demselben unterworfen hatte, Beschränkungen in Bezug auf seine Dispositionsfähigkeit mit sich brachte. Aber gerade diese beiden Fälle gehören erst dem neueren Rechte an, soferne die ältere Gerichtsverfassung von einer nochmaligen Verweisung einer Sache an dasselbe Gericht, welches sie bereits einmal abgeurteilt hatte, dann von der Anstellung einer Klage an einem höheren Gerichte wegen des Ausbleibens des Beklagten an einem unteren noch nichts gewußt hatte, allenfalls abgesehen von einer, die Gerichtsbarkeit des Lögmannes betreffenden Vorschrift des K. Hákon von ganz vorübergehender Bedeutung.[3]) Beide Bestimmungen passen denn auch in keiner Weise zu den Vorschriften der älteren Rechtsbücher, nach welchen kein lagatak über einen Monat währen durfte, und es ist kaum denkbar, daß an beide eine das ganze Vermögen umfassende Dispositionsbeschränkung sich anschließen konnte; beide setzen vielmehr offenbar bereits die Gestaltung voraus, welche das tak im neueren Stadtrechte angenommen hat und vermöge deren dasselbe, von dem hier offenbar ganz beiseite zu lassenden Falle der Personalhaft abgesehen, zu einer bloßen Bürgschaft geworden ist. In der Tat braucht denn auch die erstere Stelle geradezu den Ausdruck: „fœre sá, er taksettr var, tak með fullum vörðslum" und bestätigt damit, daß nur eine Sicherheitsbestellung durch Bürgschaft ins Auge gefaßt werden wollte, wie solche das neuere Stadtrecht beim tak eben durchgehends annimmt.

Die Jónsbók endlich steht, wie nicht anders zu erwarten, wieder wesentlich auf demselben Standpunkte, wie das gemeine Landrecht. Da der ganze Landvarnarbálkr dieses letzteren in dem isländischen Gesetzbuche fehlt, so ist natürlich auch die auf das Heerwerk be-

---

[1]) neuerer BjarkR., þíngskb. 6. [2]) ebenda, 1.

[3]) FrþL. Einleitung, 16; vgl. dazu meine Schrift: „Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen", S. 49—51.

zügliche Stelle desselben in diesem nicht zu finden; dagegen kehrt die auf die Verfolgung gestohlener Sachen bezügliche Stelle hier wieder, wenn auch in etwas abweichender und, wie es scheint, durch die Járnsíða beeinflußter Wortfassung.[1] Wie die Járnsíða, so liest auch die Jónsbók in der zweiten Hälfte der Stelle „eða reyni heimildartöku hins", wogegen in deren erster Hälfte anstatt der Worte der Járnsíða: „þá skal æsta taks fyrir hann, ok svá fyrir fé þat, er hann kennir sér" in den gewöhnlichen Texten der Jónsbók geschrieben steht: „þá skal beiða hann vörzlumanns fyrir hann" usw., und in den ältesten Hss.:[2] „þá skal hann beiða vörzlu fyrir hann" usw., so daß also der dem isländischen Rechte geläufige Begriff der Bürgschaft an die Stelle des demselben fremden Begriffes des tak gesetzt erscheint, welchen die Járnsíða noch unbedenklich aus dem norwegischen Rechte herübergenommen hatte. Da das neuere Stadtrecht an dieser Stelle mit dem gemeinen Landrechte übereinstimmend das tak nennt, kann dessen Sprachgebrauch, welcher sonst mehrfach tak und varðsla miteinander wechseln läßt, auf die Wortfassung in der Jónsbók wenigstens nicht unmittelbar eingewirkt haben; die Bezeichnung „heimildartaka" aber wird in der Jónsbók noch augenscheinlich im Sinne des älteren Sprachgebrauches verwendet, und zwar auch am äußersten Schlusse der Stelle, welcher aus einer anderweitigen Vorschrift des gemeinen Landrechtes und Stadtrechtes entnommen ist,[3] wo jedoch die ältesten Hss.: „en hann hefir heimildartaka fyrir sér" lesen, während die Vulgata richtiger „heimildartöku" gibt. Die Vorschrift des gemeinen Landrechtes über die Inhaftnahme zahlungsunfähiger Schuldner, und deren Verurteilung zum Abverdienen ihrer Schuld ist wörtlich in die Jónsbók übergegangen,[4] und zwar ohne jene besondere Beziehung zum fjártak, in welche sie im Stadtrechte gebracht erscheint. Endlich ist auch der Satz, daß der Kauf von Gegenständen gewisser Art „meðr handsölum, ok meðr váttum tveimr eðr fleirum, ok með heimildartökum" zu erfolgen habe, aus dem gemeinen Landrechte ebenso unbedacht in die Jónsbók übergegangen,[5] wie ihn dieses

[1]) Jónsbók, þjófab. 4; vgl. Járns. 3, dann Landsl. 4 und neuerer BjarkR. 7.

[2]) Norges gamle Love, IV, S. 332.

[3]) Landsl., Kaupab. 10; neuerer BjarkR. 8.

[4]) Jónsbók, Kaupab. 7 und Norges gamle Love, IV, S. 303—4; vgl. Landsl. 5 und neuerer BjarkR. 13.

[5]) Jónsbók, Kaupab. 11 und Norges gamle Love, IV, S. 305—6; vgl. Landsl. 10.

aus dem älteren Stadtrechte bezogen hatte; doch läßt die Vulgata der Jónsbók gegen den Schluß der Stelle zu beim Verkaufe anderer Gegenstände richtiger nur „sinn heimildarmann" stellen, während die ältesten Hss. „sinn heimildartaka" nennen, und damit ähnlich wie so manche Hss. des gemeinen Landrechtes an die dem Stadtrechte eigentümliche Art der Gewährschaft erinnern. In der Jónsbók findet nach allem dem das tak ebensowenig eine Stelle, wie im gemeinen Landrechte.

Das Bisherige hat gezeigt, daß das Institut des tak im Stadtrechte schon frühzeitig seine reichste Entwicklung fand, und daß es sich in diesem auch noch zu einer Zeit in kräftigster Ausbildung erhielt, zu welcher dasselbe im Landrechte bereits völlig oder doch nahezu völlig abgestorben war. So wird denn auch bei Bestimmung des **takmark** (auch **takmörk**, **takmerki**) der Stadt, d. h. der Grenzen, innerhalb deren das ihr eigentümliche Recht zu gelten hat, ausdrücklich betont, daß dasselbe unter andern auch bezüglich der taksetníng maßgebend sei,[1]) womit denn doch deutlich zu erkennen gegeben wird, daß man sich der eigentümlichen Bedeutung dieser letzteren im Stadtrechte sehr wohl bewußt war. Doch scheint es nicht richtig, wenn Fr. Brandt[2]) den Ausdruck takmark selbst hiermit in Verbindung bringen, und als den Bezirk bezeichnet wissen will, in welchem im Gegensatze zu den Landbezirken das Verfahren mit taksetníng gelte. Freilich wird einmal im älteren Stadtrechte gesagt:[3]) „þat heitir takmerkir, er liggr í bœjar manna lagum"; aber Schlyter hat bereits mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht,[4]) daß mit diesen Worten nicht etwa eine allgemein gültige Definition des Ausdruckes takmark gegeben werden wolle, vielmehr nur die Frage erledigt werden solle, in welchem Sinne derselbe verstanden werden müsse, wenn gesagt wurde, daß alle Strafsachen dem Könige zu büßen sind, welche in dem Zeitpunkte ihre Erledigung noch nicht gefunden haben, „er þeir koma í takmerkir". Überdies läßt sich leicht nachweisen, daß der Ausdruck keineswegs bloß die Grenzen eines städtischen Bezirkes, sowie diesen selbst bezeichnet, sondern ganz allgemein die Grenzen jedes beliebigen, bestimmt abgeschlossenen Bezirkes und jeden beliebigen derartigen Bezirk selbst. Allerdings bemerkt Fr. Brandt,

---

[1]) neuerer BjarkR., Kaupab. 26.

[2]) Prøveforelæsninger, S. 108.

[3]) älterer BjarkR. IV, 173 und Norges gamle Love, IV, S. 73.

[4]) Glossar, h. v., S. 638.

das Wort komme nur an einer einzigen Stelle[1]) als Bezeichnung der Grenze eines Privatbesitztumes vor, und an dieser einzigen Stelle sei noch überdies die Lesart nicht sicher; aber die Unsicherheit der Lesart hat wenig auf sich, da „innan rakmarkar“ oder „mann rakmarkar“ anstatt „innan takmarkar“, dann „utan rakmarkar“ oder „rakmarkir“ für „utan takmarkar“ nur ein augenfälliger Schreibfehler ist, der durch die Erinnerung an das schwedische råmærkr veranlaßt sein mochte, und außerdem ist es auch keineswegs richtig, daß die angeführte Stelle völlig isoliert steht. In einem isländischen Rechtsbuche wird der Ausdruck für die Landbezirke verwendet, in welche die Insel behufs der Überwachung des Handels eingeteilt wurde;[2]) in der Vatnsdœla wird dem Bergr der Aufenthalt „í þessu takmarki, er Finnboga er bannat“ untersagt, und es ist dies das Land „milli Jökulsár í Skagafirði ok Hrútafjarðarár“;[3]) in ganz entsprechender Anwendung wird der Ausdruck einmal für das Land „milli Vatnsfjarðar í Breiðafirði ok Stíga í Ísafirði“ gebraucht;[4]) in der Lebensbeschreibung des heil. Ólafr bezeichnet er die Reichsgrenze zwischen Norwegen und Schweden,[5]) und in demselben Sinne steht er auch in dem Stücke „Hversú Noregr byggðist“ gebraucht[6]) u. dgl. m. Zudem ist denn doch klar, daß die taksetníng gerade in der ältesten Zeit, in welcher die Bezeichnung takmark etwa aufgekommen sein mochte, dem Landrechte ganz ebensogut geläufig war wie dem Stadtrechte, und da sie überdies auch den dänischen und schwedischen Provinzialrechten wesentlich in derselben Weise bekannt war wie dem norwegischen, wird man kaum bezweifeln können, daß sie in eine ungleich ältere Zeit hinaufreichen muß, als in welcher sich städtische Verfassungen im Norden ausbildeten; wie konnte da das städtische Weichbild seine Bezeichnung als takmark von der taksetníng her entlehnt haben? Man wird hiernach das Wort takmark wohl mit Sveinbjörn Egilsson[7]) von dem Zeitworte taka, im Sinne von „sich erstrecken“, „reichen“ abzuleiten haben, wie denn z. B. von Finnmarken gesagt wird:[8]) „tekr mörkin náliga all hit efra suðr, svá sem Hálogaland hit ýtra“, oder wie von einer Vision des K. Sverrir be-

---

[1]) Landsl., Landsleigub. 60. In einer der ältesten Hss. Norges gamle Love, IV, S. 142 fehlt das Kapitel.

[2]) Konúngsbók, 167/172. [3]) Vatnsdœla, 35/57—58.

[4]) Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, 19/675.

[5]) Heimskr. Ólafs s. helga, 68/270.

[6]) Flateyjarbók, I, 22. [7]) Lexicon poëticum, h. v.

[8]) Eigla, 14/26.

richtet wird:[1]) „hann þóttist vera í Noregi, ok verða at fugli svá mik-lum, at nef hans tók austr til landsenda, en velifjaðrar hans tóku norðr í Finnabú"; takmörk würden, so aufgefaßt, die Grenzen sein, bis zu welchem ein Bezirk reicht, ohne daß die Bezeichnung mit der Beschaffenheit irgend einer bestimmten einzelnen Art von Be-zirken das Mindeste zu tun hätte. — Mit dem, zumal im späteren Rechte, immerhin sehr bestimmt hervortretenden engeren Bezuge des tak auf das Stadtrecht hängt aber zusammen, daß dasselbe auch in den Urkunden wiederholt eine Rolle spielt, zu deren Ausstellung die Beziehungen Norwegens zu den deutschen Seestädten Veranlassung gaben. Ich will darauf nicht viel Wert legen, daß wiederholt „de taxatis mercibus mercatorum",[2]) oder über Beschädigungen „in bonorum taxatione"[3]) geklagt wird; wenn ich nämlich auch, trotz eines von J. Harttung dieserhalb erhobenen Zweifels,[4]) mit P. A. Munch[5]) dafür halte, daß in dieser taxatio nur eine ins Lateinische übersetzte taksetning zu erkennen sei, so läßt sich doch nicht mit Bestimmtheit ersehen, ob dabei auf eine im Wege Rechtens erfolgte Arrestlegung hingedeutet werden wolle, wie solche das norwegische Stadtrecht vorsah, oder aber auf eine ganz außerhalb der stadtrecht-lichen Bestimmungen gelegene gewaltsame Beschlagnahme, welche sich des Königs Beamte unter irgend welchem Vorwande erlaubten, zumal da ein Schreiben der Fürstin Anastasia von Mecklenburg und ihren Söhnen um dieselbe Zeit ausdrücklich von „bona mercatoribus contra justitiam erepta" spricht,[6]) und auch ein ziemlich gleichzeitiges Schreiben von Vogt, Rat und Gemeinde von Lübeck darüber klagt,[7]) „quod Normanni per annum mercatoribus advenis in eorum regno tunc temporis constitutis violenter et contra justiciam bona sua cru-deliter acceperunt". Um so deutlicher spricht sich aber ein Privileg aus, welches K. Magnús lagabœtir unterm 18. Juli 1278 den See-städten gewährte.[8]) Wenn es nämlich hier heißt: „concessimus eciam, quod nullus ipsorum offerens seu exhibens ydoneos fide-

---

[1]) Sverris s., 2/10.

[2]) Schiedspruch des K. Magnus von Schweden, vom 31. Oktober 1285; Urkundenbuch der Stadt Lübeck, I, 484/442.

[3]) Schreiben der Stadt Wismar, von 1285; Hanserecesse, I, 44/25.

[4]) Norwegen und die deutschen Seestädte, S. 48, Anm. 3.

[5]) Det norske Folks Historie, IV, 2, S. 94 und S. 113, Anm. 1.

[6]) Diplom. norveg. I, 74/66.

[7]) Lübecker Urkundenbuch, 1010/933.

[8]) Diplom. norveg. V, 10/11.

jussores de veniendo ad judicium et parendo juri, pro quocumque debito vel delicto in carcerem vel vincula detrudatur, nisi tale fuerit, ut secundum justiciam debeat capite plecti vel manus sibi amputari", so ist damit das lagatak sowohl als das fjártak ausdrücklich anerkannt, und die Bestellung beider durch Bürgen für genügend erklärt, um jede Personalhaft auszuschließen, mit Ausnahme nur der Kapitalverbrecher. Hierher gehört ferner ein Privileg, welches K. Eiríkr Magnússon gemeinsam mit seinem Bruder, Herzog Hákon, am 6. Juli 1294 ausstellte, und in welchem es heißt:[1]) „item si quis ab aliquo super causa pecuniaria vel levi crimine, pro quo pecunia solet solvi, per modum illum impetitur, qui taksætning in norico nuncupatur, potest illud tak ferre cum proprio domestico et duobus suis compatriotis navem propriam habentibus juxta pontem, ad recedendum minime præparatam, quæ ad cautionem sufficit pro quantitate petita, vel amenda, secundum qualitatem criminis exhibenda". Augenscheinlich will hier auf die Bestimmung des neueren Stadtrechtes hingewiesen werden,[2]) nach welcher der Hausherr (húsbóndi) für den von ihm aufgenommenen Mann das tak zu übernehmen hat, und treten die beiden Landsleute einerseits anstatt der beiden húsfastir menn ein, welche als Zeugen bei der Übernahme des tak gefordert werden,[3]) während sie andererseits durch ihren Besitz selbst den für die Übernahme des tak vorgeschriebenen Voraussetzungen zu genügen haben,[4]) was allerdings von diesen beiden Zeugen im Stadtrechte nicht gefordert wird, aber Fremden gegenüber immerhin zweckmäßig erscheinen mochte. Dieselbe Bestimmung kehrt in einer undatierten Verordnung des K. Hákon Magnússon II. (1355—1380) für Björgvin nochmals wieder und lautet hier:[5]) „item om nogen bliiffuer tacset for peninge eller lan, tha ma hand före thet tack met sin husbonde, oc 2 sine landmen, som skipeige: om thet er sa got som peningen"; eben diese Verordnung rechnet ferner zu den Obliegenheiten des Stadtvogtes:[6]) „them till steffnu tacsettir, som ei villia lagom liida, eder koma till motha, tings eder steffnor". Erheblich anders lautet ein Privileg, welches K. Eiríkr Magnússon am 31. Juli 1296 den Bürgern von Hamburg verlieh. Es heißt hier zunächst:[7]) „item si burgensis aliquis de Hamborg citatus fuerit ad judicium,

---

[1]) Diplom. norveg. 23/24.

[2]) neuerer BjarkR., Bœjarsk. 7. [3]) ebenda, Kaupab. 25.

[4]) ebenda, 13 und 25.

[5]) Norges gamle Love, III, 115/211. [6]) ebenda, S. 212.

[7]) Diplom. norveg. V, 33/34.

quod tacset dicitur, expurgabit se de omni causa per duos viros jure suo non privatos, sive fuerint Teutonici vel Normanni", und wird somit den Hamburgern ein Beweisprivileg der weitreichendsten Art verliehen, vermöge dessen sie einerseits, wenn die gebrauchten Ausdrücke anders buchstäblich zu nehmen sind, in allen Rechtssachen, welche mit einer taksetníng verbunden waren (was also die Fälle der handfesten Tat ausschließt), berechtigt sein sollten, sich mittelst eines selbstdritt geschworenen Eides zu reinigen, gleichviel ob die Klagsache schwererer oder leichterer Art war, und andererseits ihre Eideshelfer unter den Leuten beider Nationen frei wählen durften, nur mit der Einschränkung, daß die Gewählten unbescholten an ihrem Rechte sein mußten. Sodann ist aber auch noch bemerkenswert, daß die taksetníng scharf von der Pfandbestellung unterschieden wird; wenn nämlich gesagt wird:[1]) „Et cum venditor pro rebus venditis petit precium, dabit illud idem infra octo dies compectandos a tempore monicionis. Quod si non fecerit, ex tunc venditor significabit hoc judici, qui compellet emptorem, ut in continenti pignus det venditori pro rebus emptis, illud redimere debens; quod si non fecerit, tunc venditor significabit ei presentibus probis viris, quo facto recedere potest is sine excessu, et deferre secum pignus illud," so kann dies doch nur dahin verstanden werden, daß im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Käufer auf Anrufen des Verkäufers vom Gericht zur Bestellung eines Faustpfandes angehalten werden sollte, und daß bei nicht rechtzeitiger Einlösung dieses Pfandes nach nochmaliger vergeblicher Zahlungsforderung dem Verkäufer zu verfallen hatte. Ein veð also muß bestellt werden, bei dessen Verfall jedoch von der im Stadt- und Landrechte angeordneten Herausgabe der Hyperocha abgesehen wird, und scheint dieses veð von der in derselben Urkunde besprochenen taksetníng durchaus getrennt gehalten. Endlich in einer Verordnung des K. Hákon Magnússon II. vom 20. März 1370 für die deutschen Schuster in Björgvin findet sich die Vorschrift:[2]) „Wilium vær oc, at hver sem heiffuir nockrar logligar sackir till thera at kiera, at ther tackzseiti tha vp á varn garð fir varnn vmbosmane thar oc logman, ænn alla adra tackfœring geffum vær vp meder tha, tho so at ther svare huerium manne loghum oc rette fir ombotzmane varum oc logmane, æftir thui sem fyr sæigir." Der Sinn dieser Worte ist nicht ganz klar. Den deutschen Schustern

[1]) Diplom. norveg. V, 33/33.

[2]) Norges gamle Love, III, 99/188; dann IV, S. 383.

gegenüber soll mit Ausschluß jeder anderen takfœring nur die taksetning auf den Königshof und vor des Königs Beamte zulässig sein, von welchen letzteren jene allein Recht zu nehmen haben. Damit kann möglicherweise nur der Gerichtsstand der Schuster geregelt werden wollen, so daß also nur jede Klagestellung gegen dieselben vor Privatgerichten, dem Stadtgerichte und den Landgerichten ausgeschlossen sein sollte; möglicherweise könnte aber zugleich auch noch gemeint sein, daß die taksetníng selbst auf dem Königshof vorzugehen habe, so daß dieselbe also jederzeit nur durch Anlegung eines Personalarrestes zu vollziehen gewesen wäre, welcher auf dem Königshofe und nicht im Arresthause der Stadt zu erstehen war. Da die Verordnung indessen augenscheinlich die Schuster begünstigen will, und gerade in bezug auf den hier fraglichen Punkt das „Aufgeben" jeder anderen als der vorbehaltenen takfœring betont, wird man sich kaum für die letztere Alternative entscheiden dürfen, welche ja durch das Fallenlassen jeder takbestellung durch Bürgen die allgemein gesetzlichen Vorschriften sehr empfindlich verschärfen würde.

Auch sonst wird das tak noch mehrfach in königlichen Verordnungen erwähnt. Eine Verordnung, welche K. Hákon Magnússon in den Jahren 1308/9 erließ, enthält gleich in ihrem Eingange die Worte:[1]) „Fyrst at engar sektir bygizt á þá frammar en forn kristinréttr váttar oc engar aðrar nýar álogur, hvarki firir forboð, taksetníngar (al. bannsetníngar), eða stefnur, er þeir gera lýsíng firir festíngum eða bryllaups gerðum frammar en vant er". Es sollen also über das Maß hinaus, welches das alte Christenrecht ausweist, keine weiteren Bußen erhoben werden, noch auch irgend welche Auflagen, weder für Exkommunikationen (forboð) noch für Vorladungen (stefnur), welche aus Anlaß des Aufgebotes vor Verlobungen oder Hochzeiten erlassen werden; je nach Verschiedenheit der Lesart richtet sich das Verbot aber auch noch gegen Bannsprüche (bannsetníngar) oder Sicherheitsbestellungen (taksetníngar), welche über das althergebrachte Maß hinausgehen. Die erstere Lesart scheint besser in den Zusammenhang der Stelle zu passen, sofern diese wesentlich von kirchlichen Erpressungen handelt; indessen läßt sich doch auch die letztere halten, sei es nun, daß man die taksetníng als ein Surrogat für die stefna auffasse, in welchem Sinne das gemeine Stadtrecht den Aus-

---

[1]) Norges gamle Love, III, 26/82; auch bei Finnr Jónsson, Hist. eccl. Island., I, S. 419.

druck nicht selten erwähnt,[1]) oder daß man an widerrechtliche Beschlagnahme durch geistliche Beamte denke, wie etwa einige oben angeführte Urkunden in ähnlichem Sinne von taxationes sprechen. Da bei weitem die meisten und besten Hss. taksetningar nennen, wird hiernach diese Lesart wohl festzuhalten sein. Beachtenswerter noch ist, daß eine Verordnung desselben Königs vom 12. August 1313 für Hálogaland eine Beschränkung der taksetning für die Zeit kennt, während welcher die große Frühlingsfischerei betrieben wird (meðan skreiðfiski stendr um várit).[2]) Zwischen Lichtmeß und Mariä Verkündigung, also dem 2. Februar und 25. März, sollen an den Fischplätzen, an welchen die große Fischerei betrieben wird, alle Klagen ruhen. Weder des Königs noch des Erzbischofs Vogt soll während dieser Zeit eine Klage anstellen oder eine taksetning vornehmen; vielmehr sollen sie von denen, welche sich einer Übertretung schuldig machen, nur „taka lagafestor", d. h. sich das Erscheinen vor Gericht durch Handschlag versprechen lassen, und dann nach Beendigung der Fischerei ihre Klage stellen. Will dabei jemand den Ort verlassen, ehe er sich noch verantwortet hat, so soll er einen vollwichtigen Bürgen (fullan borgadir mann) dafür stellen, daß er hinterher sowohl sich vor Gericht stellen, als dem Urteile Folge leisten werde; wer dagegen in anderer als der bezeichneten Weise eine Klage stellt oder eine taksetning vornimmt, der hat die Buße zu leisten, mit welcher das Gesetz die widerrechtliche Klagestellung und taksetning bedroht. Diese Verordnung knüpft zweifellos an eine bereits erwähnte Bestimmung des gemeinen Landrechtes an,[3]) welche alle Klagen während des Betriebes der Heringsfischerei (sildfiski) ruhen läßt, und zugleich die Schiffsherrn je für ihre Schiffsgenossen Bürgschaft leisten (í varðslu vera) heißt, falls sie sich entfernen, ehe sie alle Übertretungen gebüßt haben, deren man sie anschuldigt, sofern der Schiffsherr sie nicht mit seinem Eide vertreten mag. Durch die Verordnung wird die Vorschrift des Landrechtes nur einerseits erweitert, indem sie auf alle Arten der großen Fischerei erstreckt wird, und andererseits ergänzt, indem neben die Bürgschaft, welche der Schiffsherr für seine Leute zu übernehmen hat, noch eine zweite gesetzt wird, welche der den Fischplatz verfrüht Verlassende von Fall zu Fall selber zu bestellen hat. Als tak bezeichnet

---

[1]) Belege siehe bei Fr. Brandt, Prøveforelæsninger, S. 108.

[2]) Norges gamle Love, III, 38/107.

[3]) Landsl., Landsleigub. 50.

freilich weder das Landrecht noch die Verordnung die vorgeschriebene Burgschaft, und wenn die letztere noch zu einer Zeit der taksetning zu gedenken nötig findet, in welcher eine solche nur nach dem Stadtrechte geläufig war, so mag ja hierfür die Erinnerung an das ältere Stadtrecht bestimmend geworden sein, welches ja den Satz aussprach: [1]) „Bjarkeyjarréttr er á fisknesi hverju, ok í sildveri, ok í kaupförum“; mag aber sein, daß die Verbürgung des Landrechtes und unsere Verordnung von der taksetníng auch wirklich wesentlich verschieden war, indem nicht nur die Voraussetzungen für die Übernahme des tak und die Förmlichkeiten, mit welchen dieses bestellt wurde, andere waren als bei der Bürgschaft, sondern auch die Beschränkungen, welche das tak ursprünglich bezüglich der Dispositionen über das eigene Vermögen zur Folge hatte, und die eventuelle Möglichkeit einer Personalhaft bei der Bürgschaft wegfiel, deren Dauer überdies nicht an dieselben engen Zeitgrenzen gebunden war, wie die Dauer des tak. — Endlich mag hier noch einer Verfügung gedacht werden, welcher in späteren Verordnungen und Urkunden wiederholt gedacht wird, ohne daß doch deren Zusammenhang mit dem tak recht klar läge, nämlich des kyrrsetja. Eine Verordnung des Königs Magnús Eiríksson vom 8. Januar 1357, welche übrigens den Namen des tak nicht nennt, kommt dabei in erster Linie in Betracht. [2]) Sie spricht von Leuten, welche sich in Norwegen irgendwelcher Vergehen schuldig machen, dann aber außer Lands fliehen, und ein volles Jahr lang weder selbst zurückkehren, noch auch Bevollmächtigte schicken, um sich daselbst gerichtlich zu verantworten; für solchen Fall wird aber bestimmt, daß deren rechte Erben sich in ihr Gut setzen, und mit demselben für alle Schulden des Flüchtigen einstehen sollen, soweit dieses Gut reicht, wogegen eben dieses Gut des Flüchtigen schon in dem Zeitpunkte, in welchem dieser die Flucht ergriffen hat, im Einverständnisse mit dem Beamten des Königs unter voller Bürgschaft und Bewachung (undir fullu vordslu ok gœymslu) mit Beschlag zu legen ist (kuirsætidz). Zweierlei wird demnach hier unterschieden: eine provisorische Beschlagnahme des Vermögens des Abwesenden, welche unter Mitwirkung der königlichen Beamten erfolgt, und zwar, wie es scheint, durch den geborenen Erben des Flüchtlinges, jedoch so,

---

[1]) älterer BjarkR. II, 42.

[2]) Norges gamle Love, III, 88/175; die Bestimmung ist auch noch in des K. Christian IV. Norske Lovbog von 1604, Kjöbeb. 3 übergegangen.

daß dieser für den Bestand des übernommenen Gutes volle Sicherheit zu bestellen hat; sodann aber eine endgültige Besitzergreifung dieses Erben, welche ihn zur Liquidierung aller Schulden des Flüchtigen ermächtigt und verpflichtet, welche Besitzergreifung jedoch erst ein volles Jahr nach dessen Entweichung aus dem Lande, und nur dann eintreten darf, wenn sich der Flüchtling während dieses Jahres in keiner Weise dem Gericht gestellt hat. Jene vorläufige Beschlagnahme ist es aber, welche durch den Ausdruck kyrrsetja bezeichnet wird, und kommt dieser öfter in ähnlicher Bedeutung vor, wie denn z. B. die isländischen Annalen zum Jahre 1391 berichten,[1]) daß Hákon Jónsson, welcher seit 1390 féhirðir, d. h. Schatzmeister in Björgvin war,[2]) dem séra Páll Þorsteinsson „hafði kyrsett allt hans góts", was doch wohl mit dem Handelsmonopole zusammenhing, welches der norwegische König damals schon Island gegenüber beanspruchte.[3]) Auch in den Urkunden fehlt es nicht an entsprechenden Belegen, die aber allerdings teilweise etwas andere Gestalt zeigen. Wir erfahren z. B. aus einer Urkunde vom 6. November 1400,[4]) daß séra Eiríkr Kolbjarnarson von Sandin an der Kirchentür daselbst durch öffentlichen Verruf den Besitz seiner Pfarrei unter Verbot legte (logfæsti jordena a Sandom), und jedermann dessen Betreten untersagte, sowie daß er dabei insbesondere das Führen von Sporren, Stangen (troð) und anderen Hölzern über denselben verbot resp. solche mit Beschlag belegte (kvirsætti sperro trodh ok skatvido sæm þer war op á fört). Aus anderen Urkunden wissen wir,[5]) daß dieser Pfarrherr mit seiner Gemeinde über einen solchen Weg in heftigem Streit lag, welcher erst durch die Dazwischenkunft des Bischofs von Osló beigelegt wurde; in diesem Falle kann die kyrrsetníng aber der ganzen Sachlage nach nicht mit Sicherheit auf eine Beschlagnahme bezogen werden, vielmehr nur eine Befriedung des eigenen Besitzes durch den Pfarrherrn bezeichnen, wie etwa die im gemeinen Landrechte vorgesehene lögfestíng eine solche ist.[6]) Aus einer weiteren Urkunde vom 2. Mai 1398,[7]) welche über eine die Eigentumsverhältnisse zwischen den Höfen Skorer und Dal betreffende Zeugenvernehmung

---

[1]) Íslenzkir Annálar, S. 350.

[2]) ebenda, S. 346; vgl. Munch, Unionsperioden, II, S. 323.

[3]) vgl. Munch, ang. O., S. 370. [4]) Diplom. norveg. V, 401/288.

[5]) ebenda, I, 577/417; 593/428; 595/430—31; II, 546/416; 547/417; 548/417—18. [6]) Landsl., Landsleigub. 19.

[7]) Diplom. norveg. IV, 680/502.

Aufschluß gibt, entnehme ich die Worte: „ok kuirsætte þa Gæstar sua myken salduid firir, sæm fyrnæmdar Stillogar hafde lagh a tegen"; auch in diesem Falle wird aber die kyrrsetning, wie es scheint, vom Grundbesitzer an seinem eigenen Grundbesitze vorgenommen, wie im vorigen Falle. Man sieht der Ausdruck kyrrsetja wird in ganz verschiedenem Sinne gebraucht, nämlich einerseits für die Beschlagnahme fremden Gutes, und andererseits für die Befriedung des eigenen; im einen wie im anderen Falle wurde ja dem betreffenden Gute ein gewisser Ruhestand verschafft, hier indem dasselbe fremden Eingriffen gegenüber durch ein Verbot geschützt wurde, dort indem es durch Niederlegung in fremde Hand der Einwirkung des Eigentümers entzogen wurde, ohne darum doch dem neuen Inhaber völlig preisgegeben zu werden. Aber auch soweit sie Beschlagnahme ist, darf die kyrrsetning, wie sie zumal in der Verordnung vom 8. Januar 1357 uns entgegentritt, mit dem tak unserer Rechtsquellen keineswegs zusammengeworfen werden. Sie entzieht nämlich dem Eigentümer der beschlagnahmten Sache deren Besitz, während die taksetning ihm diesen beläßt, und ihn nur in seinen Dispositionsbefugnissen über dieselbe beschränkt; insoweit erscheint also auch Fr. Brandt's [1]) Anknüpfung des Inhaltes jener Verordnung an eine Vorschrift der FrþL. [2]) keineswegs stichhaltig. Allerdings spricht die von ihm angeführte Stelle der FrþL. aus, daß des Bischofs Vogt, wenn jemand der Acht aus kirchlichen Gründen verfällt, nicht nur behufs der Liquidation seines Vermögens eine fimtarstefna anzuberaumen, sondern auch die Bestellung eines tak für dessen Vermögen zu fordern hat. Damit ist in der Tat etwas Ähnliches angeordnet wie eine vorläufige Sequestration, wie sie jene Verordnung über das Vermögen des Flüchtigen verhängt; indessen bleibt doch zwischen beiden Vorkehrungen der sehr erhebliche Unterschied bestehen, daß die FrþL. eben keine Sequestration anordnen, vielmehr der „utlægan eyri" einstweilen noch im Besitze des Verurteilten belassen. Sie sprechen ausdrücklich aus, daß die Unterstützung des Friedlosen und das Zusammenleben mit ihm erst strafbar werde „síðan þessar stefnur ero liðnar", und die GþL. gestatten der Frau des Friedlosen ebenso ausdrücklich, [3]) ihn noch fünf Nächte nach dem Ergehen des Urteils zu beherbergen; da wird doch wohl der

[1]) ang. O., S. 111. [2]) FrþL. III, 23.

[3]) GþL. 203; auch sie kennen, 162, die fimtarstefna bezüglich der Auseinandersetzung des Vermögens.

Verurteilte bis zum Ablaufe der fimtarstefna in Bezug auf sein Vermögen ebensogut wie in Bezug auf seine Person noch als im Rechtsverbande stehend behandelt worden sein, wie denn auch auf Island der Satz galt:[1] „eigi er maðrinn alsekr, meðan eigi er háðr féransdómr". Dagegen ist allerdings richtig, daß die Beschlagnahme unserer Verordnung sich sehr genau mit jenen „taxationes" berührt, über welche die hansischen Kaufleute wiederholt zu klagen haben, und deren Beschaffenheit sich aus der als gleichbedeutend gebrauchten Bezeichnung „bona erepta" deutlich erkennen läßt. Der alte Satz:[2] „tœkr er taklauss eyrir svá mikil sem sök var til gefin", und die dem Kläger eingeräumte Befugnis, auch die Personalhaft nötigenfalls auf dem Wege der Selbsthilfe zu verhängen, wenn der Schuldner sich nicht „í tak bjóða" wollte, erklären übrigens leicht, wie man dazu kommen konnte, von der gesetzlichen taksetníng zu einer gewaltsamen Beschlagnahme von Gütern und Personen überzugehen, und wie selbst die Gesetzgebung recht wohl dazu gelangen konnte, einen derartigen Übergang machen zu lassen.

Ich will nicht unterlassen, hier noch die Frage anzuregen, ob die kyrrsetníng der oben angeführten Quellen nicht etwa benutzt werden könnte, um das kyrrsetutak der GÞL. zu erklären? Es wurde schon früher bemerkt, daß das westgötische Recht in der Anwendung auf gestohlene und geraubte Sachen ein qvarsætutak kennt, durch welches deren Vorlage bei der Gerichtsverhandlung gegen diejenigen sichergestellt werden wollte, in dessen Hand sie betroffen worden waren, und auch bemerkt, daß eine Stelle der GÞL. auf eine ähnliche Sicherheitsbestellung bei gestohlenen Sachen hinweist, ohne doch den Namen des kyrrsetutak zu nennen.[3] Dieser Name wird dagegen in diesem Rechtsbuche nur ein einzigesmal genannt, und zwar an einer Stelle,[4] welche ihrem sonstigen Inhalte nach sich zweifellos auf alle und jede Anwendung des prozessualischen tak bezieht. Man kann sich nun nicht wohl, wie Fr. Brandt dies versucht hat,[5] mit der Annahme helfen, daß die GÞL., obwohl sie das tak als allgemein und in allen Rechtssachen anwendbar bezeichnen, dasselbe doch eigentlich nur bei Diebstahlsklagen in praktischer Anwendung gekannt hätten, und ebensowenig wird man doch wohl seine Erwähnung mit v. Amira[6] auf ein

---

[1] Hrafnkels s. Freysgoða, 19.

[2] FrþL. III, 20. [3] GþL. 254. [4] ebenda, 102.

[5] Prøveforelæsninger, S. 94—95 und 106.

[6] Vollstreckungsverfahren, S. 338.

Glossem zurückführen dürfen, welches sich daraus erkläre, daß das gemeine Landrecht das tak seinerseits nur für Diebstahlsfälle in Geltung belassen habe. Ganz abgesehen von der früher schon angeregten Frage, ob das tak in das gemeine Landrecht nicht etwa überhaupt bloß durch eine Ungeschicklichkeit seiner Bearbeiter hineingekommen sei, kann denn doch das Verhalten eines im Jahre 1274 erlassenen Gesetzbuches nicht wohl für eine Hs. bestimmend gewesen sein, welche bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben zu sein scheint; die angebliche frühere Beschränkung der Anwendung des tak auf Diebstahlsklagen aber steht mit den bestimmtesten Angaben der Provinzialgesetze selbst und zumal der FrþL. in unleugbarem Widerspruche. Da könnte man nun versucht sein, sich des umfassenden Gebrauches zu erinnern, welchen die späteren Quellen von dem Ausdrucke kyrrsetning für die verschiedensten Arten der Beschlagnahme machen, und die Vermutung wagen, daß derselbe, wenn auch etwa von derselben beschränkten Geltung ausgehend, welche er in Westgötalagen zeigt, doch vielleicht schon im 13. Jahrhundert, zur gemeinsamen Bezeichnung jedes prozessualischen tak im Gegensatze zu dem stadtrechtlichen heimildartak geworden sein könnte. In der Tat bewirkte ja jedes prozessualische tak eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit, sei es nun der Person oder des Vermögens, während eine solche dem heimildartak fremd war.

Nach allem Bisherigen ergibt sich für die Entwicklungsgeschichte des tak im älteren norwegischen Rechte ein nicht unerheblich anderes Bild, als dasjenige, welches Fr. Brandt von derselben entworfen hat.[1]) Brandt nimmt an, daß zwar in einer älteren Zeit das tak eine in allen Rechtssachen verwendbare Einrichtung gewesen sei, daß jedoch zur Zeit unserer Provinzialrechte dessen Anwendbarkeit im Landrechte sich auf Diebstahlsklagen und allenfalls noch auf Klagen beschränkt habe, welche wegen prozessualisch geschlossener Zeit nicht sofort anhängig gemacht werden konnten; nur im Stadtrechte habe sich das Institut demgegenüber in allgemeiner Anwendung erhalten, wogegen sich jene beschränktere Geltung auch noch in der landrechtlichen Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir erhalten habe, welche nur alle und jede Reminiszenzen an eine frühere weitere Anwendung des Institutes fallen gelassen habe, welche die Provinzialrechte noch fortgeführt hatten. Richtiger dürfte

---

[1]) Prøveforelæsninger, S. 107—8; Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 329—30

vielmehr sein, das Institut für die Zeit der Provinzialrechte auch landrechtlich noch als ein festgeschlossenes und allgemein anwendbares gelten zu lassen, ohne sich dabei durch die fragmentarische Natur unserer Überlieferungen beirren zu lassen. Ich möchte hiernach keinen Wert darauf legen, daß z. B. das eiðatak und das tak til járns unter den Provinzialrechten nur die EþL. kennen, daß das fjártak in ihnen überhaupt nicht erwähnt wird u. dgl. m., vielmehr unbedenklich mich berechtigt erachten, die dürftigen Nachrichten der einen Quelle aus denen der anderen zu ergänzen, soferne dieselben sich deutlich samt und sonders als Teile eines einheitlich in sich abgeschlossenen Systemes erkennen lassen, welches, soweit das prozessualische tak reicht, in den älteren Landrechten und im älteren Stadtrechte wesentlich dasselbe war. Die Grundzüge dieses Systems sind aber die folgenden: In allen und jeden Klagsachen mit Ausnahme nur der Fälle der handhaften Tat kann der Kläger nach eigenem Gutdünken vom Beklagten die Stellung eines tak fordern, und zwar muß auf Verlangen für jeden einzelnen prozessualischen Akt ein besonderes tak bestellt werden, sowie derselbe in der Zeit gesondert auftritt; das brautartak, das lagatak als tak til dóms oder til móts, das eiðatak endlich oder das tak til járns können sich hiernach bei der Verhandlung von illiquiden Sachen folgen, und wenn eine solche etwa mehrfache Gerichte nacheinander beschäftigt, wird sogar das tak von einem Gerichte zum andern zu erneuern sein; bei liquiden Sachen dagegen wird, allenfalls nach einem vorgängigen brautartak, lediglich ein fjártak zu bestellen sein, wobei jedoch zu berücksichtigen kommt, daß einerseits durch den Urteilsspruch aus der illiquiden Sache eine liquide werden kann, da ja dœmt fé als vitafé gilt, und daß andererseits aus dem fjártak zufolge nicht rechtzeitiger Zahlung eine Strafklage erwachsen kann, die wieder zur Forderung eines tak til móts führen mag. Die Bestellung des tak erfolgt in verschiedener Weise, je nach Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse des Beklagten. Besitzt dieser geeignetes Vermögen in genügendem Betrage, um durch dieses für den Klagsgegenstand volle Sicherheit bieten zu können, so mag dieser für das tak einstehen, nach der Regel: „bú (hús, skip) hans skal varða taki"; ist dies nicht der Fall, so mag er einen Bürgen stellen, welcher anstatt seiner das tak übernimmt; gelingt ihm trotz dreimaligem Versuche auch die Stellung einer Bürgschaft nicht, so hat er sich selber zur Personalhaft anzubieten. Weigert sich der Beklagte endlich, in der einen oder anderen Weise tak zu bestellen, so mag der Kläger zur Selbst-

hilfe schreiten, und zwar je nach der Lage der Umstände in verschiedener Weise. Hat der Beklagte genügendes Vermögen, um den Betrag der Klagforderung aus diesem decken zu können, so richtet sich die Selbsthilfe gegen sein Vermögen, nach der Regel: „tœkr er taklauss eyrir sva mikil sem sök er til gefin“; hat er solches nicht, so geht die Selbsthilfe gegen seine Person, d. h. er wird in Haft genommen, und ganz ebenso, wie wenn er sich selbst zu dieser erboten hätte, zunächst seinen Verwandten und Freunden zur Auslosung um den Betrag der Schuld angeboten, wenn aber auch dieser Versuch nicht zum Ziele führt, dem Verstümmelungsrecht des Gläubigers überlassen, sofern sich dieser nicht etwa mit dem Gefangenen über dessen Unterwerfung unter die Schuldknechtschaft einigt. Wie immer bestellt, begründet das tak jederzeit eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit desjenigen, welcher ihm unterliegt, und gerade diese bildet dessen charakteristisches Merkmal. Wird dasselbe von dem Beklagten selbst oder von einem Dritten mit seinem eigenem Vermögen übernommen, so unterliegt das gesamte Vermögen des Übernehmers für die Dauer des tak einer Dispositionsbeschränkung; hat sich der Beklagte der Personalhaft unterworfen, so ist es eben die Freiheit seiner Person, welche durch das tak beschränkt wird. Im einen wie im anderen Falle erweitert aber die Bestellung des tak nicht den Umfang der Ansprüche, welche dem Kläger bereits vor derselben zustanden; dieselbe gewährt vielmehr nur eine Sicherung für deren tatsächliche Realisierung, indem sie das Vorhandensein genügender Exekutionsmittel für den Zeitpunkt gewährleistet, in welchen ein gesetzliches Vollstreckungsverfahren einzutreten hat, und es ist somit die Art und Ausdehnung der Vollstreckung, möge sich diese nun gegen das Vermögen des Beklagten oder seines Bürgen, oder gegen die Person des ersteren richten, immer ganz dieselbe, wie sie mit Rücksicht auf die Natur der einzelnen Klagsache auch ohne die Bestellung eines tak einzutreten hätte, nur daß durch diese für das Vorhandensein genügender Vermögensobjekte oder auch der Person im entscheidenden Zeitpunkte gesorgt ist. — Man sieht, das hiermit geschilderte System ist ein völlig in sich geschlossenes und abgerundetes; kein einzelner Satz kann aus demselben herausgenommen werden, ohne daß dasselbe sofort eine Lücke zeigen würde, und gerade darum kann, wie oben bereits bemerkt, ohne Anstand die mangelhafte Überlieferung des einen Provinzialrechtes durch die in den anderen Provinzialrechten oder auch im älteren Stadtrechte aufbewahrten Vorschriften ergänzt

werden. Natürlich schließt aber diese Tatsache die Möglichkeit nicht aus, daß das im Stadt- und Landrechte wesentlich gleichartig ausgebildete Institut doch in der Stadt eine ungleich bedeutsamere Rolle gespielt haben konnte als auf dem Lande, und dies halte ich, hierin den Ansichten Fr. Brandt's mich nähernd, entschieden für wahrscheinlich. Es spricht hierfür zunächst schon die weit häufigere Erwähnung und weit eingehendere Besprechung des Institutes im älteren Stadtrechte als in den Provinzialrechten, welche nur um so auffälliger wird, wenn man erwägt, daß das erstere uns viel unvollständiger überliefert ist als die FrþL.; nicht minder spricht dafür aber auch die Natur der Sache, die Verschiedenheit nämlich der Verkehrsbedürfnisse in Stadt und Land. Wenn man von den wenigen größeren Herrn absieht, für welche das Institut ohnehin nicht viel in Betracht kommen konnte, spielt sich der Verkehr auf dem Lande zumeist nur unter Nachbarn ab, unter diesen mochte wohl nur sehr selten von demselben Gebrauch gemacht werden; nur bei schwereren Verbrechen, oder allenfalls bei Streitigkeiten, welche während der langen Fasten entstanden, und welche darum auf längere Zeit hinaus nicht klageweise ausgetragen werden konnten, dann etwa im Verkehre von Städtern oder anderen Fremden mit den Bauern, mochte sich hier das Bedürfnis einer Sicherstellung geltend machen, wie das tak sie bot. In der Stadt dagegen war der Zufluß von Fremden ein viel größerer, und zwar von Ortsfremden nicht nur, sondern auch von Landfremden; fortwährend kamen und gingen die Schiffe, und mit ihnen viel rohes und übermütiges Volk, das man weder kannte, noch im Notfalle zu suchen wußte; hier also mußte das Bedürfnis einer wirksamen Sicherstellung jeder Rechtsverfolgung sich im weitesten Umfange fühlbar machen. Je mehr sich einerseits der Handelsverkehr und mit ihm das städtische Leben in Norwegen hob, und je mehr andererseits die staatliche Ordnung, und damit die Rechtssicherheit auf dem Lande sich befestigte, desto fühlbarer mußte dieser Unterschied zwischen Stadt und Land werden; daraus erklärt sich aber auch sofort ganz befriedigend das nahezu völlige Verschwinden des tak aus dem gemeinen Landrechte gegenüber seiner sorgfältigen Behandlung im gemeinen Stadtrechte. Wirklich scheint in das Landrecht sowohl, als in das Christenrecht des Erzbischofs Jón das tak nur irrtümlich dadurch Eingang gefunden zu haben, daß dasselbe unbedachtsamer Weise an ein paar Stellen aus älteren Vorlagen mit herübergenommen wurde, und die schon von

von Fr. Brandt[1] bemerkte Abweichung des gemeinen Stadtrechtes vom gemeinen Landrechte an zahlreichen Stellen, an welches es galt das dem ersteren geläufige tak in dem letzteren entlehnte Vorschriften einzufügen, wird wohl nur unter dieser Voraussetzung zu erklären sein. Wenn ich demnach dem tak für die Zeit der Provinzialrechte auf dem Gebiete des Landrechtes einen viel weiteren Spielraum einräumen zu sollen glaube, als Fr. Brandt, so glaube ich dasselbe dafür diesem Gebiete für die spätere Zeit vollkommen absprechen zu müssen.

[1]) Prøveforelæsninger, S. 108.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.